Die könige der Germanen

Felix Dahn, Friedel Dahn

Digitized by Google

Ger 365.24

Harvard College Library

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

(Class of 1828).

Received 5 April, 1900.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Könige der Germanen.

Das Wesen
des ältesten Königthums der germanischen Stämme
und
seine Geschichte bis zur Auflösung des Karolingischen Reiches.

Nach den Quellen dargestellt

von

Felix Dahn.

Achter Band.
Die Franken unter den Karolingen.

Erste Abtheilung.

Einleitung: Blick über die politische Geschichte des Frankenreichs vom Jahre 613—843.

Leipzig,
Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel.
1897.

Vorwort.

Die äußere Geschichte bis a. 813 ward anderwärts (Urgeschichte III.) ausführlich dargestellt (s. Vorwort zu VII. 1.); hier werden nur die Jahre 813—843 eingehender behandelt. Um die Anführung der Capitularien zu vereinfachen, wird einfürallemal bemerkt: Cap. I. 1 reicht von p. 1—259, I. 2 von p. 260—461, II. 1 von p. 1—192, II. 2 von p. 193—469. Hienach wird aus I. nur die Seitenzahl angeführt, nicht I. 1 oder I. 2: bei Anführungen aus II. wird II. und die Seitenzahl, aber nicht II. 1 und II. 2 gesetzt, die Capitelzahl nur bei vielen Capiteln auf Einer Seite.

Breslau, Pfingstsonntag 1897.

Felix Dahn.

Literatur.[1])

Die Annales Laur. major. sind in dem jüngeren Theil des Bandes als Annales regni Francorum bezeichnet nach der Ausgabe von Kurze, Scriptores 1895

Amari, storia dei Musulmanni di Sicilia I—IV. 1853—73.

v. Amira, Götting. gel. Anz. 1888. S. 41. 1896. S. 188.

Aschbach, Geschichte der Ommajaden in Spanien. I. II. 1829. 1830.

Barkhausen, Einhard und die vita Caroli. Burgsteinfurter Programm. 1896.

Barsocchini, memorie di Lucca.

Baumgarten, Seneca und das Christenthum in der tiefgesunkenen antiken Weltzeit. 1895.

Bernheim, Einhards vita Caroli und die Annalen. Monatsblätter der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. N. F. I. Nr. 5.

v. Bippen, die Hinrichtung der Sachsen durch Karl den Großen. D. Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft. I. S. 75.

Bruckner, die Sprache der Langobarden, Quellen und Forschungen 75. 1895. (Dazu Wrede, D. Lit. Z. 1895. Nr. 52.)

— und von Grienberger. Z. f. D. Alterth. 41. 2. 1897.

Brunner, die uneheliche Vaterschaft in den älteren germanischen Rechten. Zeitschr. der Savigny-Stift. XVII. 1896.

Bünau, genaue und umständliche teutsche Kayser- und Reichshistorie. I—IV. 1728—1743.

Burchard, die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter. 1893.

Carette, les assemblées provinciales de la Gaule romaine. 1895. (Dazu Liter. Centralblatt 1896. Nr. 37.)

Clerke, Wanderings of early irish saints on the continent. Dublin Review (April) 1896.

d'Achéry, spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum ed. de la Barre. I—III. 1723.

Dagassan, du relèvement de l'autorité publique sous Charlemagne. 1895.

Dahn, Tassilo III., in „Baiern", Regensburg 1895.

---

1) Vgl. VII. 1. p. IX—CLXX.

d'Arbois de Jubainville, deux manières d'écrire l'histoire. 1896. Kritik von Fustel de Coulange. (Dazu Erhard, Histor. Zeitschr. N. F. Bd. 42. 2. S. 267.)
Deloche, le port des anneaux dans l'antiquité romaine et dans les premiers siècles du moyen-age. Paris 1896.
Diehl, l'Afrique Byzantine. 1896.
Dippe, die fränkischen Trojaner-Sagen, ihr Ursprung und ihr Einfluß auf die Poesie und die Geschichtschreibung im Mittelalter. Wandsbecker Programm 1896.
Doren, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters. Schmoller, stats- und socialwissenschaftliche Forschungen. XII. 2. 1893. (Dazu Zeumer, Histor. Zeitschr. N. F. 42. 3. 1897. S. 495 f.)
Duchesne, les premiers temps de l'état pontifical. Revue historique et de littérature. I. 1896.

Eckert, der Fronbote im Mittelalter. (Mit geschichtlicher Einleitung.) 1897.
Eskuche, Heidenthum und Christenthum im Chatten-Lande. Programm des Realgymnasiums zu Siegen. 1896.

Ficker, die Heimat der Lex Ribuaria. Mittheil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. Ergänzungsheft. V. 1.
—, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte. III. 1. 1896.
Föste, die Reception Pseudo-Isidors unter Nikolaus I. und Hadrian II. 1881.

Galante, il beneficio ecclesiastico. I. II. Milano 1895.
Gardthausen, Augustus und seine Zeit. I. II. 1896.
Gfrörer, Geschichte der ost- und westfränkischen Karolinger vom Tode Ludwigs des Frommen bis zum Tode Konrads I. 1. 2. 1858.
Giannoni, Paulinus III., Patriarch von Aquileja. 1896.
W. von Giesebrecht, die fränkischen Königsannalen. Münchener Historisches Jahrbuch 1865.
Golther, Handbuch der germanischen Mythologie. 1895.
von Grienberger, die germanischen Runen-Namen. I. (Paul und Braunes Beiträge. XXI.)
Grundriß der indo-arischen Philologie und Alterthumskunde, ed. Bühler. (II. 8. Jolly, Straßburg 1896.)
Gudenus, Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas illustrantium. I—V. 1743. 1747—58.
Guiraud, les assemblées provinciales dans l'empire romain. 1877.

Halban-Blumenstock, Königsschutz und Fehde, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, germanistische Abtheilung. XVII. 1896.
Hampe, Hadrians I. Vertheidigung der II. nicaenischen Synode gegen die Angriffe Karls des Großen. Neues Archiv. XXI. 1. 1895.
—, zur Datierung der Briefe des Bischofs Frothar von Toul. Neues Archiv. XXI.
—, zur Lebensgeschichte Einhards, ebenda.

v. Hase, Kirchengeschichte. I. II. 2. Aufl. ed. Krüger. 1895.
v. Heinemann, zur Entstehung der Stadtverfassung in Italien. 1896. (Dazu Salvemini, Archivio storico Italiano. V. 18. 1896.)
Hildebrand, Recht und Sitte auf verschiedenen wirthschaftlichen Culturstufen. I. 1896.
Hirt, die Stellung des Germanischen im Kreise der verwandten Sprachen. Zeitschrift für Deutsche Philologie. 29. 3. 1896.
His, die Domänen der römischen Kaiserzeit. 1896.
Hodgkin, Italy and her invaders. III. IV. 2. ed. 1896.
Huber, Geschichte Oesterreichs. I. 1885.
Hübner, der Immobiliarproceß der fränkischen Zeit. (Gierke's Untersuchungen. XLII.) 1893.
Hümer, unverstandene Stellen in Frekulfs Chronicon (Serta Harteliana). 1896.

Jacobs, qua via et ratione Carolus Magnus imperium Romanum in occidente restituerit. 1859.
—, das Jahr 813. 1863.
Jadart, la vie de Saint Rémi dans la poésie populaire. Travaux de l'académie de Rheims. Vol. 97. 1894/95.
Imbart de la Tour, les paroisses rurales dans l'ancienne France. Revue historique. Vol. 62. 63. (II. époque carolingienne).
Immerwahr, die Verschweigung im deutschen Recht. Gierke. 48. 1895. (Dazu Heymann, Z. d. Savigny-Stift. XVII. 1896.)
Jullian, France. Travaux sur l'antiquité Romaine. (Mit reichen Literaturangaben auch für die nachrömische Zeit). Revue historique. LXIII. Mars—Avril 1897.
Jung, Organisationen Italiens von Augustus bis auf Karl den Großen. Mittheil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung. Ergänzungsheft V. 1. 1896.

Kehr, über die Chronologie der Briefe Pabst Pauls I. im Codex Carolinus. Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften. 1896.
Klap, Agobard von Lyon. I. 1894.
Klein, Clovis, fondateur de la monarchie française. 1896.
Kneisel, Sturz des Tassilo. 1875.
Knoke, das Varus-Lager im Habichtswalde bei Stift Leeden. 1896.
Koppmann, die ältesten Urkunden des Erzbisthums Hamburg. Bremen. 1866.
Kossinna, die ethnologische Stellung der Ostgermanen. Indogermanische Forschungen. VII. 3. 4. 1896.
Kraus, Geschichte der christlichen Kunst. I. 1896.
Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Literatur von Justinian bis zum Ende des oströmischen Reiches (a. 527—1453). 2. Aufl., bearbeitet unter Mitwirkung von Ehrhardt und Gelzer. 1896.
Kurth, Clovis. 1896. (Dazu Rozière, Journal des savants. 1896.)
Kurze, über die karolingischen Reichsannalen von 741—829. Neues Archiv. XXI. 1. 1895. (Vgl. Historische Zeitschrift. N. F. 78. 1897. 3. S. 566.)
Kurze, Einhards vita Caroli und die Annalen f. Bernheim.

Lagenpusch, das germanische Recht im Heliand. (Gierke 46.) 1894.
—, Walhallklänge im Heliand. (Festschrift für Schade.) 1896.
Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch. I. 1842.
Lavisse et Rambaud, histoire générale du IV. siècle a nos jours. I—VI. 1896.
Lea, a history of oracular confession and indulgences in the latin church. Philadelphia 1896.
Leboeuf, dissertation sur le lieu où s'est donnée l'an 841 la bataille de Fontenoy. Recueil de divers écrits à l'histoire de France. I. p. 128 f.
Lecrivain, de agris publicis imperatoriisque. 1887.
Leichnam des Langobardenkönigs Liutprand 1896 in Ciel d'oro gefunden. H. Z. N. F. 42. 1896. S. 162.
Lex Romana Visigotorum (Text aus dem VI. [?] Jahrhundert) ed. Acad. histor. Espagnola. 1896.
Lichtenberger, histoire de la langue Allemande. 1895. (Dazu Wilmans, Z. f. D. Alterth. 41. 2. 1897.)
Liebenfels, Steiermark vom 8. bis 12. Jahrhundert. Beiträge zur Kunde Steiermärkischer Geschichtsquellen. IX. 1872.
Liebermann, Kesselfang bei den Westsachsen im VII. Jahrhundert. Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1896. S. 829 f.
Lindner, zur Fabel von der Bestattung Karls des Großen. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. XVIII.
—, die sogenannten Schenkungen Pippins, Karls des Großen und Otto's I. an die Päbste. 1896. (Dazu Hahn, Deutsche Literatur-Zeitung 1896. 17.)
Lipp, die Marken des Frankenreichs unter Karl dem Großen. I. 1892. (Königsberger Doctorschrift.)
Richard Loewe, die Reste der Germanen am schwarzen Meer. 1896. (Dazu Tomaschek, Z. f. D. Alterth. 41. 2.)
Luschin von Ebengreutt, Geschichte des ältesten Gerichtswesens in Oesterreich ober und unter der Enns. 1879.

Majochi, le ossa di Re Liutprando scoperte in San Pietro in Ciel d'Oro di Pavia. Archivio storico Lombardo. III. 11.
Marca, marca Hispanica. 1688.
Marquardt, die römischen Provincialconcilien. 1872.
Marucchi, le recenti scoperti nel duomo di Parenzo (Gebeine Liutprands). Nuovo Bulletino di archeologia cristiana. II. 3. 1896.
Mayr, Lehrbuch der Handelsgeschichte. Wien 1894.
Meitzen, Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europa's nördlich der Alpen. I—III. 1895. (IV.: Atlas zu Band III.) (Dazu: von Inama-Sternegg, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 67. 5.)
Mercati, il catalogo Leonense dei re Longobardi e Franchi. Römische Quartalschrift IX.
R. M. Meyer, die urgermanischen Runen. Paul und Braunes Beiträge. XXI.
—, die Theilungen im Reich der Karolinger. I. a. 768—843. (Stettiner Programm.) 1897.
Mogk, Kelten und Nordgermanen im IX. und X. Jahrhundert. Leipziger Programm 1896. (Dazu Rödiger, D. Lit. Zeit. 1896. 17.)

Mommsen, saltus Burunitanus. Hermes. 1880.
—, Abriß des römischen Statsrechts. I. 1893.
—, der Maximaltarif des Diocletian, erläutert von Blümner. Berlin 1893.
—, das Nonnenalter. Neues Archiv. XXII. 2. 1897. S. 545.
—, zur Weltchronik von a. 741. Ebenda S. 548.
Monod, du rôle de l'opposition des races et des nationalités dans la dissolution de l'empire carolingien. Annuaire de l'école prat. des hautes études. 1896.
Much, die Städte in der Germania des Ptolemäus. Z. f. D. Alterthum. 41. 2. 1897.
Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern. 1896. (Dazu Hahn, Histor. Zeitschr. B. 77. 1896.)
Sophus Müller, nordische Alterthumskunde, deutsch durch Jiriczek. I. II. Straßburg 1896.

Neubauer, die Germanen nach der Völkerwanderung. Zeitschrift für geschichtlichen Unterricht. I. 1. 1897. S. 51.
Neugart, Codex diplomaticus Alamanniae et Burgundiae transjuranae infra fines dioecesis Constantiensis. I. II. 1791. 1795.
Nogara, il nome personale nella Lombardia durante la dominazione romana. 1895.
Nürnberger, die Namen Wynfreth-Bonifatius. 1896.

Oberziner, le guerre germaniche di . . . Giuliano. Rom 1896.
Oelsner, zur Einführung in die Lectüre der Bonifazischen Briefe. Berichte des freien Deutschen Hochstifts. XII. 1. 1896.

Pagel, neue literarische Beiträge zur mittelalterlichen Medicin. 1896.
Pernice, Parerga. Z. d. Savigny-Stift. (Röm. Abtheil.) XVII. 1896.
Perroud, la chute du premier duché d'Aquitaine. Revue des Pyrénées. VI. 1896.
Pfeilschifter, der Ostgotenkönig Theodor der Große und die katholische Kirche. 1896.
Pick, aus Aachens Vergangenheit (auch vorkarolingisch). Aachen 1895.
Platz, die kirchliche Gesetzgebung Karls des Großen. Zeitschrift für den geschichtlichen Unterricht. I. 1. 2. 1897. S. 10 f.
Pollock and Maitland, the history of English Law before the time of Edward I. 1. 2. 1895.
Probst, die Liturgie der drei ersten christlichen Jahrhunderte. 1870.
—, die ältesten römischen Sacramentarien und ordines. 1892.
—, die Liturgie des IV. Jahrhunderts und deren Reform. 1893.
—, die abendländische Messe vom V—VIII. Jahrhundert. 1896.
Prou, le livre dit de Charlemagne. Mémoires de la société nationale des antiquaires de France. T. 54 (1896).

Rabanis, Les Mérovingiens d'Aquitaine. Essai historique et critique sur la charte d'Alaon. 2e édition. 1856.

Reeb, germanische Namen auf Rheinischen Inschriften. (Mainzer Programm.) 1895. (Dazu von Grienberger, Z. f. D. Alterth. 41. 2. 1897.)

Reinaud, Invasions des Sarazins en France. 1836.

Rietschel, die Civitas auf Deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit. 1894.

U. Robert, Verzeichniß französischer Urkundenwerke bei Waitz. III. S. XIII.

Sauerland, das Testament der lothringischen Gräfin Erkanfrida (a. 853?). Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichts- und Alterthumskunde. VIII. 1.

Schäfer, die Hinrichtung der Sachsen durch Karl den Großen. Histor. Z. N. F. 42. 1896 (3. 1897. S. 567.)

von Schlosser, die Entstehung Venedigs. Münchener allgemeine Zeitung 1897. Nr. 6. 7. 8.

Schmidt, (Arthur), Medicinisches aus deutschen Rechtsquellen. 1896.

Johannes Schmidt, die Urheimath der Indogermanen. 1892.

Scholle, de Lotharii I. Imperatoris cum fratribus de monarchia facto certamine. 1855.

Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte. 1883.

Schreiber, die Mark Michelstadt, Einhards Vermächtniß an das Kloster Lorsch. Schleusinger Programm. 1896.

Schreuer, die Behandlung der Verbrechensconcurrenz in den Volksrechten (in Gierke, Untersuchungen. 50). 1896. (Dazu Hübner, Z. d. Savigny-Stiftung XVII. 1896.)

Schröder, neuere Forschungen zur fränkischen Rechtsgeschichte. Histor. Zeitschr. Neue Folge. 42. B. 2. 1897. S. 193.

Schulten, die römischen Grund-Herrschaften. 1896.

—, die peregrinen Gaugemeinden. Rhein. Museum L. S. 524.

—, die Landgemeinden. Philologus LIII. S. 678.

—, der römische Colonat. Histor. Z. N. F. 42. 1896.

Schultze, Deutsche Geschichte. II. (unter den Merovingen). 1895.

E. O. Schulze, die Colonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe. 1890.

Schwartz, der Bruderkrieg der Söhne Ludwigs des Frommen. 1853.

Sdralek, Hinkmars von Rheims kanonistisches Gutachten über die Ehescheidung König Lothars II. 1881.

Seek, das deutsche Gefolgswesen auf römischem Boden. Zeitschrift der Savigny-Stiftung XVII. 1896.

Seeliger, die Capitularien der Karolinger. 1893.

Sepp, die Berechnungen des Todesjahres des heiligen Rupert (a. 715?). Oberbaier. Archiv für vaterländische Geschichte. 49. 2. 1896.

(Wilhelm) Sickel, Beiträge zur Deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Mittheil. d. Instituts für österr. Geschichtsforschung. Ergänzungsband XIII. S. 451.

—, die Privatherrschaften im fränkischen Reiche. Westd. Zeitschr. XV. S. 111.

—, die Privatherrschaften im fränkischen Reiche. II. Westdeutsche Zeitschr. XVI. 1., 1897.

Silberschmidt, Entstehung der deutschen Handelsgerichte. 1895.

Sjögren, über die römische Conventionalstrafe und die Strafclauseln der fränkischen Urkunden. 1896. (Dazu Schultze, Z. d. Savigny-Stift. XVII. 1896.)
Stammler, Wirthschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. 1896. (Dazu v. Below, H. Z. N. F. 42. 1896.)
Stutz, Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. I. 1. 1895. (Dazu Hinschius, Z. d. Savigny-Stiftung XVII. 1896.)

Tamassia, fonti gotiche della storia longobarda. Academia reale delle scienze di Torino. 1896/97. (1897.)
Theiner, disquisitiones criticae. Romae 1836.
v. Thudichum, Geschichte des deutschen Privatrechts. 1894. (Dazu Stutz, Z. d. Savigny-Stiftung XVII. 1896.)
Tiraboschi, storia dell' augusta badia di Nonantula. I. II. 1784.

Vignoli, liber pontificalis seu de gestis Romanorum pontificum. I.—III. 1724—55.
Voretzsch, über das Merovinger-Epos und die fränkische Heldensage, in: Philologische Studien. Halle 1896.

Waitz, Ueber den Beinamen der Hammer (seit dem X. Jahrh.). Forschungen z. D. G. III.
—, gesammelte Abhandlungen. I. Zur Deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte ed. Zeumer. 1896.
Waltzing, étude historique sur les corporations professionelles chez les Romains. 1895. (Dazu Kornemann, D. Lit.-Z. 1896. Nr. 51.
Wattenbach, über die Legende von den heiligen vier Gekrönten. Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wissenschaften 1896. Nr. 47.
Weber, römische Agrargeschichte. 1891.
Weil, Geschichte der islamitischen Völker. 1866.
Wenck, das fränkische Reich nach dem Vertrag von Verdun a. 843—861. 1851.
Weyl, Bemerkungen über das fränkische Patricieramt. Zeitschr. der Savigny-Stiftung XVII. 1896.
Wiart, le régime terrestre des terres du fisc au Bas-Empire. 1894.
Wittich, die Entstehung des Herzogthums Lothringen. 1862.
Georg Wolff, römische Straßen in der Wetterau. Westdeutsche Zeitschrift XVI. 1. 1897.
Wyß, Archiv für Schweizer Gesch. VII.

Ziegert, Bemerkungen über die Christengemeinden in Germanien vor der Völkerwanderung. Protestantische Kirchenzeitung 1896. Nr. 52.
Zöpfl, die Idee eines Main-Donau-Canals von Karl dem Großen bis auf Prinz Ludwig von Baiern. 1894.
Zschiesche, heidnische Culturstätten in Thüringen. Jahrbücher der Akademie zu Erfurt XXII. 1896.

Berichtigungen.

Seite	2	Zeile	13	von	unten	lies:	„veruneinigten“	statt:	vereinigten
„	11	„	21	„	oben	„	„Gensimund“	„	Geusimund
„	37	„	15	„	„	„	„sächsische“	„	sächsischen.

I. Die Arnulfingen bis auf Pippin den Mittleren.

(a. 614—687.)

Wir haben dargewiesen[1]), aus welchen Gründen, in welcher Weise, mit welchen Wirkungen das Geschlecht der Merovingen seit etwa 638 nieder und ihr Reich der Auflösung entgegen ging: der Zustand, in dem Pippin der Mittlere den Stat vorfand, schien hoffnungslos.

Das Gebiet, in dem der neustrische Meroving noch etwas zu sagen hatte, war ein gar schmaler Streif Landes: im Westen von Paris nur bis an die Loire: das Land jenseit der Loire, — Aquitanien, — durchaus romanisch, hatte sich, in scharfem Gegensatz zu den germanischen Franken, unter eingebornen Fürsten selbstständig gemacht. Im Osten trachtete schon die Paris so nahe Champagne unter Rheims sich zu einem Sondergebiet abzuschließen; ähnlich die keltischen Clane in der Bretagne unter ihren Häuptlingen. Im Südosten folgte Burgund einem von dem neustrischen verschiedenen Hausmeier oder — ohne solchen — den eigenen Großen. Im Nordosten standen bereits auf dem linken Rhein-Ufer Lothringen und Elsaß je unter eigenen duces, die Stammesherzoge rechts vom Rhein aber vollends, in Alamannien, Baiern, Thüringen gehorchten dem König (oder Hausmeier) von Neustrien gar nicht und dem von Austrasien herzlich wenig: ja, sie erklärten und begründeten in bezeichnender Weise ihre Unbotmäßigkeit damit, daß sie — wie ihre Ahnen — zwar den merovingischen Königen, nicht aber den Hausmeiern Treue schuldeten, die nunmehr an jener Stelle herrschten[2]). Im Norden schüttelten friesische und sächsische Gaue die immer nur locker gefügte Oberherrschaft ab: ungermanische Nachbarn im Osten: Wenden und Slovenen, drangen im Norden in Thüringen,

1) VII. 3. S. 579.

2) D. G. Ib. S. 217.

im Süden im Pusterthal ein, avarische Raubreiter streiften bis an die Saale.

Und schlimmer noch sah es im Innern des merovingischen Reiches aus.

Weder die Könige noch die Hausmeier der Theilreiche herrschten in Wahrheit, fuhren auch letztere — wie Ebroin — zuweilen mit blutiger Gewalt über Recht und Unrecht dahin: die Macht übte der Dienstadel, jeder Leidenschaft fröhnend, der Krone trotzend, die Mittel- und Klein-Freien zu Hörigen oder Knechten herabdrückend, sich hitzige Gefechte liefernd mit gewaffneten Brödlingen.

Und die Kirche theilte so ganz den Verfall der Ordnungen, die Verwilderung der Zeit, daß unter den zahlreichen kleinen Gewaltherren, — »tyranni«, — die sich zu Herrschern in ihren Gebieten aufwarfen, Bischöfe nicht fehlten [1]).

Vor Allem aber drohte die Gefahr, daß das Frankenreich seinen bisherigen Hauptvorzug einbüßte: die Verbindung romanischer Bildung im Südwesten und germanischer Waldesfrische im Nordosten: denn der schon seit Dagobert I. hervortretende Gegensatz zwischen Neustro-Burgund und Austrasien hatte sich bei dem Sinken der Reichsmacht dahin verschärft, daß Austrasien sich thatsächlich von jenem Südwesten völlig gelöst hatte.

Schon etwa a. 650 also stand bevor, was dann etwa a. 850 eintrat: die Scheidung des germanischen vom romanischen Theil des Frankenreichs.

Diese Scheidung würde aber, wenn schon a. 650—700 vollzogen, nicht nur die Anfänge höherer Bildung im Ostland vernichtet, sie würde auch den Sieg des Islam über die vereinigten Theilstaten, über die Kirche, ja auch über die romanische und germanische Volkseigenart herbeigeführt haben: hätten nicht Pippin der Mittlere und Karl der Hammer von a. 690—730 das auseinander gefallne Frankenreich wieder zusammengeschmiedet: — die Fluth der Araber, die das Romanenthum in Aquitanien bereits bis nach Poitiers überströmt hatte, wäre dann nicht vor Tours zurückgedämmt worden: die Schwerter der „Nordvölker“ haben — nach dem Zeugniß eines Zeitgenossen — die Schlacht am Clain gewonnen [2]).

Die Arnulfingen waren es, die an Stelle des zersplitterten und

1) Urgeschichte III. S. 756.

2) Urgesch. III. S. 705. D. G. Ib. S. 229; vergl. zu der Einleitung überhaupt Urgesch. III. S. 595—1180. D. G. I. S. 169—398.

ohnmächtigen Königthums die einheitliche und kraftvolle Herrschaft ihres Hausmeierthums setzten, die losgerissenen Gebiete im Nordosten und Südwesten wieder heranzwangen, die kleinen „Gewaltherrn" niederwarfen, den Islam abwehrten, dann unter König Pippin das Land südwestlich der Loire wieder gewannen, damit ein „französisches" Volk ermöglichten und in Italien, dem Pabste gegen die Langobarden Hilfe leistend, die Bahn eröffneten, auf welcher fortschreitend der große Karl den Kaiserthron bestieg.

Das ist der Gipfel dieser großartig aufsteigenden Entwickelung. Und es ist nicht nur die Schwäche der Nachfolger Karls, was die gleich nach seinem Tod beginnende und in einem Menschenalter vollendete Auflösung des gewaltigen Reiches herbeigeführt hat, das von Benevent bis an das Danewirke, von der spanischen Mark bis in die Avarenringe gereicht hatte: — auch unter kräftigeren Herrschern, deren es doch den Karolingen nach Ludwig I. nicht völlig gebrach, wäre schwerlich zu verhüten gewesen diese Scheidung von Völkern, die, nur durch die Einheit des Herrscherhauses und durch das Christenthum verbunden, in Bildung, Wirthschaft, Stammeseigenart so weit von einander abstanden wie der Vascone vom Sachsen, der Langobarde vom Friesen; sie haßten sich freilich nicht, sie kannten sich ja gar nicht: nur im Heere trafen sich — selten! — die Massen, nur auf den Reichstagen einzelne Große: nur Karls gewaltige Faust hatte sie wie zusammengezwungen, so beisammen gehalten.

Er würde die Losreißung des austrasischen — später „deutschen" — Theiles vom fränkischen Gesammtstat — vom Augustinisch-theokratischen „Gottesreich" — auf das Aeußerste bekämpft haben: aber er selbst hatte sie — ohne wahrlich es zu ahnen — herbeigeführt oder doch ermöglicht: ihn ergriff die Nemesis an seinem eignen Blutwerk: ohne die Hereinzwingung des volkreichen Sachsenstammes wäre die spätere „deutsche", d. h. die nichtromanisirte Bevölkerung seines Reiches nicht stark genug gewesen, sich von der „französischen", d. h. romanischen loszureißen: was a. 650—690 gegen die Merovingen sonder Erfolg versucht worden, das gelang seit a. 850: das rechtsrheinische Volk war um den ganzen Sachsenstamm verstärkt, der denn auch alsbald an die Spitze des „deutschen" Reiches trat: und es kam nicht — wie damals — a. 690 — ein Geschlecht gleich den Arnulfingen, das mit überlegner Geistes-, Herrscher- und Waffen-Gewalt die auseinander strebenden Deutschen, Franzosen, Italiener zusammenzwang: endgültig trennten sich damals die drei Reiche.

Bei den Ereignissen, die im Jahre 613 Brunichildis und ihre Nachkommen vernichteten und den Sohn Fredigundens zum Ein-König des ganzen Frankenreiches erhoben[1]), hatten der ältere Pippin und Bischof Arnulf von Metz eine hervorragende, aber durchaus nicht eine schöne Rolle gespielt: der spätere Glanz ihrer durch Heirath verbundenen Häuser darf nicht auch uns noch hierüber blenden, wie er so lange Zeit die ganze Geschichtschreibung[2]) seit a. 700 geblendet hat: die Verherrlichung der späten Enkel entschuldigte mit rückwirkender Kraft auch das erste, Recht und Treue brechende Auftreten der Begründer des Geschlechtes: Arnulf und Pippin waren ohne Zweifel die Führer des austrasischen Adels, der wie der burgundische seine rechtmäßigen Herrscher — eine Greisin und ein par Knaben — an den König von Neustrien auf das schnödeste verrieth und in die Hände lieferte zu grausamer Ermordung.

Und man kann diese abscheulichen Mittel nicht etwa entschuldigen durch hohe Zwecke des Statswohls, denen sie dienen sollten. Weder die Kräftigung des Königthums gegenüber den Großen noch die Vereinung der hadernden Theilreiche in Einer Hand — beide wären freilich dringend nothwendig gewesen! — schwebten jenen beiden Führern als rechtfertigende Ziele vor: denn gerade sie sind es gewesen, die dem von ihnen erhobenen Chlothachar II. als Gegenleistung jene »Magna Charta« von a. 614 abnöthigten[3]), die den Adel noch mehr stärkte und die Krone empfindlich schwächte: und gerade sie sind es gewesen, die das kaum hergestellte Einheitsreich alsbald wieder in zwei, drei Theilreiche zerrissen, einen austrasischen Sonderkönig — Dagobert I. (a. 622 bis 638) — dem widerstrebenden Vater abzwangen (a. 622)[4]), einen Knaben, an dessen Statt ganz unverhüllt sie selbst herrschen wollten und lange Zeit[5]) herrschten. Sie nöthigten bald darauf (a. 625) Chlothachar II., — sehr gegen seinen Willen! — den alten Umfang von Austrasien, — das zusammenhängende Ostland, wie es Theuderich I. und

---

1) Urgesch. III. S. 597. D. G. Ib. S. 174.

2) Kurze, Ueber die karolingischen Reichsannalen von 741—829. Neues Archiv. XXI. 1. 1895.

3) Urgesch. III. S. 605. D. G. Ib. S. 175.

4) Urgesch. III. S. 607. D. G. Ib. S. 176.

5) Genaueres über die noch in die Merovingen-Zeit fallende Vorgeschichte Arnulfs, Pippins des Aelteren und der Arnulfingen: s. Urgesch. III. S. 597 und den Stammbaum im Anhang dieses (VIII.) Bandes.

Sigibert I. beherrscht[1]) hatten, wieder her zu stellen; dazu gehörte auch die Champagne, ausgenommen Troyes, Sens und Langres, außerdem aber die ganze Südprovence mit Avignon, Ostaquitanien, die Auvergne, Cahors, Rhodes, Gevaudan, im Norden die Brie, die Beauce, die Touraine und das Poitou, also ein großes Stück des heutigen Frankreichs. Daß damals die dereinst von diesen beiden austrasischen Königen beherrschten Gebiete südwestlich der Loire[2]) nicht wieder mit dem Ostreich verbunden wurden, sollte von hoher weltgeschichtlicher Bedeutung werden: dadurch ward dies Ostreich ein in sich geschlossenes Gebiet der nicht romanischen, der späteren „deutschen" Stämme. Ob Arnulf und Pippin dies anstrebten oder ob sie nur nicht weitere Zugeständnisse von Chlothachar II. erzwingen konnten, bleibt unentscheidbar[3]).

Als Arnulf seinen Bischofstab und seine Machtstellung im Palatium zu Metz niederlegte und sich in klösterliche Einsamkeit zurückzog[4]), ward ein anderer Bischof, Kunibert von Köln (a. 623—663), neben Pippin der einflußreichste Mann im Stat Austrasien: — bezeichnend genug für die damals schon so innige Verquickung von Stat und Kirche, für die hohe Bedeutung des Episkopats im Reiche.

Die angeblich plötzliche Verschlimmerung des Königs Dagobert I. durch seine Uebersiedelung von Metz nach Paris ist wenigstens zum Theil[5]) darauf zurückzuführen, daß die Schriftsteller der Folgezeit ganz und gar für die Arnulfingen eingenommen sind. Gerade damals nun aber, als Dagobert, vielleicht auch um sich der drückenden Leitung Pippins zu entziehen, seinen Sitz von Metz nach Paris verlegte und sich mehr dem Einfluß der neustrischen Großen hingab, gerade damals ward Pippins Machtstellung schwer erschüttert, ja sogar seine Freiheit beschränkt. Eine höchst lehrreiche Stelle Fredigars[6]) zeigt, daß von da ab der König „nicht mehr wie bisher Pippins klugen, vorsichtigen Rathschlägen folgte", daß die Eifersucht der Neustrier es war, die den bisherigen Einfluß des Austrasiers siegreich verdrängte, ja ein Todesurtheil bei dem König

1) Urgesch. III. S. 124.

2) D. G. Ib. S. 111. 132.

3) Vgl. Urgesch. III. S. 611 f.

4) Urgesch. III. S. 619. a. 627; er starb a. 641.

5) Auch des Königs nun häufigere Eingriffe in das Kirchenvermögen schadeten seinem Leumund bei den Geistlichen, die damals allein Geschichte schrieben; Urgesch. III. S. 625.

6) c. 31; vgl. Urgesch. III. S. 627: durch die richtige Lesung Neustrasiorum statt Austrasiorum erhält sie erst Klarheit. Krusch, Fred. S. 578 hat seine frühere Erklärung p. 151 hienach berichtigt.

gegen ihn betrieb. Das Leben zwar rettete der Bedrohte, aber er verlor nicht nur alle Macht, er ward aus der Nähe Dagoberts entfernt, nach Aquitanien entsandt und mit andern austrasischen Vornehmen, offenbar seinen mächtigsten Anhängern, in Orléans eingebannt: sie durften, so lange Dagobert lebte, weder in dessen Palast zu Paris noch nach Austrasien zurückkehren, wo sie „die starken Wurzeln ihrer Kraft" hatten, d. h. großen weitgestreckten Grundbesitz mit zahlreichen waffenkundigen, blind ergebenen Abhängigen manchfaltiger Art, mit welchen damals diese Großen ihre Fehden unter einander und ihre Empörungen wider die Krone durchfochten[1]).

Diese scharfe Maßregel Dagoberts gegen seinen Erzieher, den bisherigen Leiter Austrasiens, das Haupt des austrasischen Adels, setzt starkes Mißtrauen voraus: der König argwöhnte wohl den Plan voller Losreißung Austrasiens von Neustrien, von seinem Einfluß, etwa gar von dem Königshaus: kurz, er witterte mit der richtigen Ahnung des Königthums die Gefahr, die den Merovingen von diesem mächtigen austrasischen Adelsgeschlecht drohte: — Pläne, mit denen zwar Pippin sich — unseres Wissens — noch nicht trug, die aber sein Sohn wenige Jahre später mit kühnem, obzwar noch verfrühtem Statsstreich ins Werk zu setzen versuchte, und die hundert Jahre später ein anderer Pippin — des damaligen Ur-Ur-Enkel — erfolggekrönt durchführen sollte. Ja, so scharf war das Mißtrauen, so zählebig der Argwohn des offenbar gar nicht unbedeutenden Königs — des letzten Merovingen, der noch Spuren der ursprünglichen Begabung seines Hauses aufweist! — daß sogar, als nach geraumer Zeit (a. 632) eine theilweise Wiedereinsetzung der arnulfingischen Partei bewilligt ward, als außer Kunibert von Köln, der, durch seine Bischofsmitra geschützt, wohl sein Köln nie hatte verlassen müssen, auch Pippins Eidam, Arnulfs Sohn Ansigisil als major domus von Austrasien das Land wieder leiten durfte, doch Pippin selbst die Rückkehr nicht verstattet wurde: so zwar, daß es erst nach Dagoberts Tod (a. 638) gelang und einer „einstimmigen Abmachung" (conspiratio, nahezu Verschwörung) bedurfte, daß die bisher in Einbannung Zurückgehaltenen sich nach Austrasien aufmachten: es war nach des Königs Tod niemand mehr da, der sie zurückhalten konnte: der König von Austrasien, Sigibert III. (a. 632 bis 656 [?]) war damals noch ein achtjähriger Knabe und abhängig von seinem Hausmeier: — Pippins Eidam[2]).

1) Vgl. z. B. Urgesch. III. S. 409. 587.

2) Vergl. Urgesch. III. S. 626 f.

Die Zeit, da die beiden mächtigen Häuser Arnulfs und Pippins sich verschwägerten, indem Arnulfs Sohn Ansigisil[1]) Pippins Tochter Begga sich vermählte, läßt sich nur durch das Alter der Kinder und Enkel ungefähr auf a. 630 feststellen; denn wenn man sagt, Pippin werde diese Stütze gerade nach seinem Sturze gesucht haben, so frägt sich doch, ob man gerade in solcher Bedrängniß die gesuchte Stütze findet.

Bald darauf gewährte den Arnulfingen und dem austrasischen Adel insgesammt nicht nur Vorwand, guten Grund, wieder einen eigenen König für das Ostreich zu verlangen, die — wiederholte — Bedrängniß ihres Landes von Osten her und die — wiederholten — Mißerfolge Dagoberts in den Versuchen, von dem fernen Paris aus diese Marken zu schützen.

Von Böhmen her drangen die Slaven nicht nur in Raubfahrten, — in seßhafter Ansiedelung sich vorschiebend in Thüringen ein, und die Abwehr von Paris aus scheiterte, ebenso der auf Rath der Neustrier gemachte Versuch, die Vertheidigung Thüringens gegen die Slaven den nächsten Sachsengauen zu überlassen. So mußte sich der König bequemen zu einem ganz ähnlichen Zugeständniß, wie es im Jahre 622 Chlothachar hatte einräumen müssen: wie dieser damals Dagobert den Ersten, mußte nun Dagobert sein dreijähriges Söhnlein Sigibert den Dritten zum Sonderkönig von Austrasien bestellen, d. h. in Wahrheit die Regierung und Vertheidigung des Landes dem Arnulfingen Ansigisil und dessen Genossen, Kunibert von Köln, überlassen: das Kind ward nach Metz verbracht und dort diesen Leitern ausgeliefert. „Und von da ab haben wie bekannt die Austrasier mit ihrer eignen Eiferkraft die Mark und das Reich der Franken wider die Wenden tapfer vertheidigt“, — sagt die eine arnulfingische Quelle, die für scheiternde Versuche und Feldzüge Dagoberts nachdrücklich neustrischen Rathschlägen die Schuld giebt.

Dieser starke Erfolg des Arnulfingen war doch nur möglich, weil sich die Erhaltung der Reichseinheit, die Vertheidigung des Landes von der Durance bis an die Saale durch einen Merovingen zu Paris,

1) Es ist nunmehr gezeigt von Krusch, Scr. Merov. I. p. 579, daß Ansigisil nicht, wie man nach Bonnel S. 102 annahm, mit Adalgisil Eins ist; s. übrigens den Stammbaum der Arnulfingen D. G. II. Anhang; auch Urgesch. III. S. 708 ist nun dahin zu berichtigen, daß Martinus des mittleren Pippin Vatersbruder ist, also Bruder von Chlodulf von Metz und Ansigisil. So ist auch der Stammbaum im Anhang von D. G. Ib. zu vervollständigen.

bei deren zunehmender Schwäche als unmöglich erwies und weil die seit c. a. 613 immer stärker hervortretende Lösung des nicht romanisirten Austrasiens von Neuster und Burgund[1]) darin Ausdruck fand. Die kurzsichtige, rein familienrechtliche Auffassung der Thronfolge seitens der Merovingen (die sich freilich noch bis Karl ganz ebenso findet) begünstigte diese Lösung: Dagobert sicherte seinem eben geborenen Knaben Chlodovech II. durch übereinstimmenden Beschluß der Großen seiner drei Reiche die Folge in Neuster-Burgund: die neustro-burgundischen Vornehmen wollten sich ebenso wenig von den Arnulfingen zu Metz, als diese von dem romanischen Hausmeier zu Paris beherrschen lassen: erst der mittlere Pippin und seine Nachkommen haben diese auseinander strebende Bewegung der Germanen und der Romanen überwunden und beide noch einmal auf anderthalb Jahrhunderte aneinander gefestigt.

Mit Befremden erfahren wir bei dieser Erbtheilung, daß Auster einerseits und Neustro-Burgund zusammen andrerseits nicht nur an Flächenraum, auch an Volkszahl als einander gleich erachtet wurden: ist letzteres schon unwahrscheinlich, so war doch ohne Zweifel das Südwestland ungleich reicher, steuerkräftiger und wohl um diesen Vorsprung aufzuheben geschah es, daß jetzt doch wieder jene Gebiete westlich des Rheins, ja südwestlich der Loire[2]) dem Reiche von Metz angehängt wurden, die weiland zu Sigiberts I. Erbtheil gehört hatten: Chlothachar I. hatte deren Herausgabe an Dagobert I. verweigert (oben S. 5); nun drängten sie die Arnulfingen Dagobert für Sigibert III. ab. Allein lange sollte die widernatürliche Verbindung nicht währen: allzu grell widersteht sie jenem starken Zuge nach Lösung des Romanischen vom Germanischen. Schon steigt aber auch die Gefahr herauf, die später in viel stärkerem Grad auch Austrasien auseinander zu reißen drohte, daß nämlich die Herzoge der einzelnen Stämme, zumal, wenn sie sich der äußeren Feinde aus eigener Kraft mit Erfolg erwehrten, dem König von Austrasien oder dessen Beherrscher unbotmäßig wurden: so Radulf der Herzog der Thüringe nach Abwehr der Wenden gegen Ansigisil[3]) und König Sigibert selbst.

Nach Dagoberts Tod (a. 638) erst gelang es also Pippin und

---

1) Diese Bewegung ward eingehend dargewiesen Urgesch. III. S. 526 f.

2) Urgesch. III. S. 124 und die Carten daselbst. D. G. Ib. S. 127.

3) Er heißt hier, Urgesch. III. S. 641, dux; aber dux welches Landes? Oder vielleicht nur Titular-dux? Vgl. VII. 2. S. 155.

den mit ihm in Südgallien eingebannten Vornehmen[1]) Austrasiens, wieder zu ihrem König Sigibert zu entkommen und als dessen »major domus« — Ansigisil trat also aus dieser Stellung, die er seit a. 632 bekleidet, zurück — griff er mit Kunibert von Köln sofort entscheidend ein: er leitete die Auseinandersetzung mit dem Königsknaben Chlodovech II. (oben S. 8) oder vielmehr mit dessen major domus Aega und der Königin Wittwe Nantichild; zumal der hinterlassene Hort[2]) Dagoberts ward zwischen den Brüdern getheilt, der Sigibert treffende Theil nach Metz verbracht und dort verzeichnet: nicht ohne einen gewissen Druck auf die Neustrier ward dies erreicht: hatte doch Sigibert III. schon bei seiner Erhebung zum König von Dagobert einen Schatz, „wie er genügen mochte", erhalten. Jetzt beerbt er mit dem Bruder den Vater, ohne, wie es scheinen will, das früher Empfangene einwerfen zu müssen.

Es erfolgte nun die innigste Verbindung zwischen Pippin und Kunibert, wie früher zwischen Pippin und Arnulf: der Zweck war offenbar die Wahrung der Selbstständigkeit Austrasiens gegenüber Neustro-Burgund, dann aber auch die Herrschaft beider Männer an des jungen Sigibert III. statt in dem Lande: das Mittel aber war die Heranziehung aller austrasischen Großen zu eifrigstem Treuedienst. „Beide gewannen sämmtliche leudes[3]) der Austrasier mit Klugheit und mit süßer Güte für sich und durch wohlwollende Leitung versicherten sie sich ihrer Aller Freundschaft und bewahrten sie fort und fort." Gerade dieses Heranziehen (attrahere) aller austrasischen Großen an die beiden ohnehin schon so mächtigen Geschlechter hatte Dagobert, in richtiger Ahnung, verhüten wollen, nachdem er mit eignen Augen gesehen zu Metz (a. 622—629 und 632), wie gewaltig Pippin und Arnulf in dem Lande schalteten. Deßhalb die Einbannung fern von Austrasien, deßhalb vielleicht schon die Uebersiedelung von Metz hinweg nach Paris. Mag Pippin noch nicht geplant haben, was sein Sohn Grimoald versuchte und sein Nachkomme König Pippin erreichte, — gewiß richtig hat schon der Begründer der Deutschen Rechtsgeschichte[4]) den Statsstreich von 751 „eine längst und planmäßig vorbereitete Revolution" genannt. Daß ein weitblickender Meroving solchen Bestrebungen entgegentrat, war begreiflich. Die Meisten seiner Vorgänger

1) Duces: schwerlich doch „Herzoge", wohl doch nur „Führer", höchstens Titular-duces.

2) Ueber dessen hohe Wichtigkeit VII. 3. S. 86.

3) s. VII. 1. S. 191.

4) Karl Friedrich Eichhorn I. §. 127.

würden Pippin das Jahr 629, in welchem die Widerstandskraft (gegen die Uebersiedlung nach Paris) und die Macht des Mannes klar wurden, nicht haben überleben lassen[1]): er begnügte sich mit der Einbannung.

Als Pippin — schon a. 639 — starb, finden wir nicht seinen Eidam Ansigisil wieder in dem Majordomat, sondern seinen Sohn Grimoald: doch zeigt der Feldzug von a. 640 gegen die Thüringe Ansigisil neben Grimoald und in Eintracht mit ihm im Heere.

Aber nicht ohne Neid, nicht ohne Widerstand sahen alle die andern austrasischen Großen den Sohn, das Geschlecht Pippins in dem Besitz des Amtes, das damals schon seit einem Menschenalter das statbeherrschende war und nun sich in dem Hause vererben zu sollen schien: sie wollten durchaus nicht statt eines schwachen Meroving einen starken Arnulfing zum Gebieter haben: eine mächtige Partei in dem Palast trat Grimoald entgegen, geführt von Otto, dem langjährigen Erzieher[2]) des jungen Königs: erst nachdem Otto durch einen Anhänger Grimoalds erschlagen war, gelangte dieser, wie sein Vater eng mit Kunibert von Köln verbündet, zum Majordomat. Vielleicht waren es die Gegner Grimoalds, jene „Heerführer" (Herzoge?), die durch ihre verrätherische Unthätigkeit im Jahre 640 den Sieg Radulfs von Thüringen an der Unstrut über Sigibert III. herbei führten[3]): „wie ein König waltete nun der Thüring in seinem Lande, nur dem Namen nach noch der Merovingen Oberhoheit anerkennend", gestützt auf das Bündniß mit den bisher bekämpften Reichsfeinden, den Wenden: — ein übles Beispiel, das später oft nachgeahmt werden sollte! Erst Pippin der Mittlere und seine Nachkommen, nicht mehr die Merovingen, sollten die seit damals sich vom Reiche lösenden Außenglieder wieder heran ziehen. Wie in Austrasien bekämpften sich in Neustro-Burgund die mächtigsten Adelsgeschlechter um den Besitz des Majordomats, wie früher die merovingischen Theilkönige, in blutigen Gefechten ihrer Dienstmannen.

Grimoald führte die Herrschaft kräftig, wahrte auch den Bischöfen gegenüber die Kirchenhoheit der Krone[4]), trat aber freilich in die innigste Verbindung nicht nur mit der Person des Bischofes von Köln, sondern

---

1) Urgeschichte III. S. 647.

2) Hofmeister, bajulus s. VII. 3. S. 445.

3) Urgesch. III. S. 650. D. G. Ib. S. 200.

4) S. VII. 3. S. 230 den Brief an Desiderius von Cahors, Urgesch. III. S. 659.

mit der Kirche an sich, die er reich beschenkte: diese eifrigste Kirchenfreundlichkeit der Arnulfingen, — war doch ihr Stammvater selbst Bischof gewesen! — gewiß nicht aus Heuchelei erwachsen, aber neben der Frömmigkeit mit klarer Erkenntniß der unschätzbaren politischen Vortheile ununterbrochen gepflegt, — nur Karl der Hammer verfuhr, von der Noth der Zeit gedrängt, hart mit dem Kirchengut, auch mit feindlich gesinnten Bischöfen — hat zu dem siegreichen Aufsteigen des Geschlechts gewaltig beigetragen und ihm den Weg auf den Thron der Merovinge, dann nach Rom und auf den Kaiserthron geebnet: Karl der Große war auch hierin nur ein Vollender, nicht ein Beginner.

Grimoald, der wagende Mann, täuschte sich doch über den Grad der Befestigung der Macht seines Hauses und des Niedergangs des Ansehens des königlichen. Als Sigibert III., erst 26 Jahre alt, starb (a. 656?), der ihm seinen noch wehrunfähigen Knaben Dagobert II. besonders in den Treueschutz empfohlen hatte, versuchte Grimoald den verfrühten Sprung auf den Thron. Er schickte den ihm Anvertrauten in ein irisches Kloster und rief seinen Sohn, der den echt merovingischen Namen Childibert führte, zum König von Austrasien aus. Er scheiterte. Gar zu grell war der Bruch der Treue — solcher machte ehrlos —: die gotische Heldensage hatte das Umgekehrte verherrlicht, daß Held Geusimund den ihm vom Volk aufgedrängten Königstab zurückwies und ihn für den noch unmündigen Knaben des verstorbenen Königs verwahrte, bis er ihn dem herangereiften in die Hand legen konnte[1]). Wohl zu tief war die Ehrfurcht vor dem ruhmvollen Hause Chlodovechs gewurzelt. Freilich, vielleicht trat ein andrer, minder edler Beweggrund hinzu: wir sahen, es fehlte nicht an einer den gewaltig aufsteigenden Arnulfingen entgegenstrebenden Partei (oben S. 10) und der austrasische Adel, der zwar sich nicht gern von Paris aus regieren ließ, mochte doch einen schwachen Merovingen zu Paris der scharfen Herrschaft vorziehen, die im Namen seines Sohnes der gewaltthätige Grimoald zu Metz über ihn verhängen würde. Stand doch zu hoffen, daß alsbald wieder ein besondrer merovingischer Scheinkönig für Metz zu gewinnen sein werde: schon vier Jahre darauf ward dies von den austrasischen Großen durchgesetzt. Jetzt aber ward Grimoald von der Gegenpartei „nicht ohne Arglist" gefangen und dem Merovingen Chlodovech II. zu Paris ausgeliefert, der ihn hinrichten ließ. Des Sohnes, Childiberts, wird nicht mehr gedacht.

---

1) Könige II. S. 63. Urgesch. III. S. 661.

Durch diesen mißlungenen Statsstreich ward das Haus der Arnulfingen, das über vierzig Jahre in aufsteigender Herrschaft in Austrasien begriffen gewesen war, begreiflichermaßen tief herab geschleudert, vor allem wohl in seiner Macht geschwächt durch umfassende Gütereinziehung, die regelmäßige und sehr wirksame[1]) Begleitstrafe für infidelitas. Fast ein Menschenalter — 22 Jahre — währt es, daß das Geschlecht kundelos in den Hintergrund tritt: erst im Jahre 678 finden wir einen zweiten Pippin, des ersten und Arnulfs Enkel, wieder als Führer einer austrasischen Adelspartei.

1) VI. 2. S. 156. Westgotische Studien S. 174 f.

II. Pippin der Mittlere.

(a. 687—714.)

Ob die Stellung des Hauses auch in dieser Zeit ein wahres Herzogthum der Uferfranken war und blieb, ist doch sehr zweifelig: der bloße Name »dux« — ohne Beifügung des Landes — beweist gar nichts, da dux auch Heerführer oder einen bloßen Ehrentitel bezeichnen kann. Allerdings heißt schon der ältere Pippin dux[1]), aber durchaus nicht von Auster: dorthin wird er vielmehr „geschickt"; dann Martinus, der Oheim[2]) Pippins des Mittleren[3]) einmal dux[4]), dann Grimoald[5]), ferner Pippin der Mittlere, dessen Sohn Drogo und Drogo's Sohn Arnulf[6]). Allein von Drogo steht fest, daß er nicht dux von Austrasien oder der Uferfranken war, sondern dux der Champagne, und die Urkunde Arnulfs[7]), übrigens eine Fälschung, macht auch diesen Arnulf nicht zum dux von Austrasien oder Ribuarien, sondern, wie seinen Vater, irrig zum dux Burgundiae. Diese Beweise also zerfallen in Nichts; es ist wenig wahrscheinlich, daß sobald nach dem Sturze des Verräthers Grimoald sein Geschlecht das wichtigste fränkische Herzogthum sollte (wieder?) erlangt haben. Und daß gar nie das Land dieses arnulfingischen Herzogthums — Ribuarien — genannt wird, wiegt schwer. Vielmehr erscheint Pippin erst im Ringen nach einer bestimmten Machtstellung, wobei er zu Anfang scheitert:

1) Lib. hist. Fr. 41. 42.

2) Vgl. Krusch, Nachträge zu Fredigar Scr. rer. Merov. II. p. 579 aus einem Calendarium der Kirche zu Vienne bei Chevalier, Hagiologium Viennense, Documents inédits relatifs au Dauphiné 1868. II. p. 2.

3) Nicht des Aelteren, wie Brunner II. S. 158.

4) Fredig. contin. 3 (97).

5) Diplom. Nr. 29. a. 667.

6) l. c. Diplom. Arnulf. Nr. 6, 7.

7) Diplomata p. 214.

er ist — ohne Herzogsamt — Führer der Ebroin [1]) und der neustrischen Einherrschaft widerstrebenden Austrasier; nach seinem Sieg giebt er seinem Sohn Drogo das Herzogthum der Champagne, er selbst nennt sich niemals dux Austrasiae. Er nennt sich selbst in seinen Urkunden auch nie major domus: in Austrasien war er es vor seinem Siege nicht gewesen, ward es nicht nach seinem Siege und übertrug später nach diesem Sieg den Majordomat über Neustrien-Burgund seinem Sohne Grimoald [2]): allein es ist doch ein Irrthum [3]), daß Pippin gar nie Hausmeier von Neustro-Burgund gewesen: König Childibert III. nennt ihn so am 14. März 697 [4]). Er gab das Amt aber bald seinem Sohn ab, weil ihn die Wiederheranzwingung der deutschen Stämme nach dem Osten zog, wie er die Champagne seinem Sohne Drogo unter dem Namen eines dux überwiesen und die thatsächliche Ueberwachung von Neustro-Burgund einem Getreuen, Nortbert, ohne Amts-Titel, übertragen hatte.

Man wird vermuthen dürfen — mehr soll nicht gesagt sein —, das Mittel, durch welches Pippin der Mittlere sich wieder an die Spitze einer starken Adelspartei zu bringen vermochte, war die Führung jener Bewegung in diesem Lande, die seit a. 622 zwei Menschenaltern die stärkste gewesen war: das Trachten der Losreißung von einer neustro-burgundischen Einherrschaft, das Verlangen nach einem austrasischen Sonderkönig zu Metz. Seit Sigiberts III. Tod (a. 656) hatte Chlodovech II. (bis a. 656), dann Chlothachar III. (a. 656—660) von Paris aus auch Austrasien beherrscht: aber im Jahre 660 schon setzte der austrasische Adel durch, daß dessen jüngerer Bruder, der Knabe Childerich II. (660—673) zum Sonderkönig von Austrasien in Metz bestellt wurde.

Es ist sehr bezeichnend, daß damals schon den Austrasiern entgegengesetzt werden nicht nur die Burgunden, auch die Neustrier unter dem Namen Franci [5]) — die späteren „Franzosen", obwohl doch die Ufer-Franken auch zu den Austrasiern zählten.

Der Vorgang war ein Erfolg des nun schon so lang und immer wieder hervortretenden Trachtens der weniger romanisirten Ufer-Franken und andern Germanen, sich von den romanisirten Neustro-

1) Urgesch. III. S. 709.
2) Dieser heißt so 27. Februar 702. D. Nr. 70).
3) Von Waitz III. 1. S. 10.
4) D. Nr. 70.
5) Hierüber unten „Volk".

Burgunden zu lösen: so stark war diese Bewegung, daß sogar der gewaltige Ebroin, der bisher als alleiniger Hausmeier der letzten beiden neustrischen Merovingen alle drei Reiche beherrscht hatte, gewiß sehr widerwillig, ihr nachgeben und als wirklichen Beherrscher Austrasiens einen besonderen austrasischen Hausmeier, Wulfoald, dulden mußte. Ja, als Chlothachar III. starb (a. 670), ward von einer neustroburgundischen Adelspartei unter offenbarem Rechtsbruch der von Ebroin dem merovingischen Thronfolgerecht gemäß erhobene dritte Bruder, Theuderich III., sammt Ebroin gestürzt, in ein Kloster gesteckt und Childerich von Austrasien zum König auch von Neustro-Burgund erhoben, wobei freilich die Rechte des nun alleinigen Hausmeiers aller drei Reiche, Wulfoald, von dem Adel erheblich eingeschränkt wurden [1]). Ebendeßhalb erscheint der Sturz dieser von dem ebenso begabten wie ränkereichen Bischof Sanct Leodigar geführten Partei (a. 673) als ein Werk Wulfoalds. Allein noch im selben Jahr wird Childerich ermordet, Wulfoald nach Austrasien vertrieben, ein besondrer Hausmeier Leudesius für Neustro-Burgund bestellt. Jedoch auch Ebroin war damals aus seiner Klosterhaft entkommen und, nach manchfachen Wirren, abermals zum Majordomat von Neustro-Burgund gelangt [2]), während in Austrasien Wulfoald den Sohn Sigiberts III., Dagobert II., aus seinem irischen Kloster holte und zum König von Austrasien (a. 674—678) erhob. Aber Ebroin trachtete, nach Vernichtung seiner Gegner (Leodigar und Leudesius), im Namen seines Schattenkönigs Theuderich III. (a. 673—691) auch Austrasien zu beherrschen: er griff an und wohl auf sein Anstiften wurden während des Krieges Dagobert und Wulfoald von austrasischen Großen ermordet (a. 678). Allein Ebroin fand doch auch jetzt die Bahn zur Herrschaft in Austrasien nicht frei: sie ward ihm versperrt durch den mittleren Pippin, Sohn Ansigisils [3]).

Pippins Jugendgeschichte ist sagenhaft [4]); die späten Berichte über diese Vorgänge sind erst entstanden, als die Karolingen höchste Macht- und Ruhmes-Stufen erstiegen hatten: der Glanz des großen Karl warf seine Strahlen zurück auf die Ahnen.

Nach zweifellosem merovingischem Thronrecht war, nach dem Erlöschen des austrasischen Zweiges des Königshauses, der neustro-bur-

1) Urgesch. III. S. 686.

2) Urgesch. III. S. 691.

3) S. oben S. 7, über Pippins bisherige Stellung oben S. 13).

4) Urgesch. III. S. 705.

gundische König Theuderich III. zugleich König von Austrasien geworden und nur darum konnte es sich — rechtlich — handeln, ob, wie in Wulfoald geschehen, ein besonderer Hausmeier für dieses Land bestellt werden oder ob wie in früheren Jahren der neustro-burgundische — also Ebroin — auch für das Ostreich dieses Amt bekleiden solle. Pippin (und neben ihm sein Vaterbruder Martin) trat nun — wahrscheinlich ohne Herzogamt und jedenfalls ohne major domus von Austrasien zu sein — an die Spitze derjenigen austrasischen Großen, die den Majordomat Ebroins fernhalten wollten (auch der hatte eine Partei in diesem Lande), während nicht erweislich, auch nicht wahrscheinlich ist, daß sie auch das Königsrecht Theuderichs III. bestritten hätten. Vielmehr würde Pippin nach einem Sieg und der Vernichtung Ebroins jenen Knaben als König von Austrasien wohl anerkannt und sich nur den Majordomat d. h. die wirkliche Herrschaft gesichert haben: hatte Pippin doch keinen Meroving zur Verfügung und ohne einen solchen Schatten-König vermochte man damals noch nicht zu herrschen im Frankenreich, wie Grimoalds Untergang blutig einschärfte.

Das erste Auftreten Pippins — wie später seines Sohnes Karl — war unglücklich: er ward von dem starken Ebroin bei Laon geschlagen (a. 678) [1]; dieser Ort des Zusammentreffens bekundet vielleicht die Absicht der Austrasier, die Champagne, die, schon geraume Zeit zwischen beiden Reichen schwankend, eine gewisse Selbstständigkeit anstrebte, an das Ostland zu binden, zu welchem diese Landschaft von je gehört hatte [2]). Pippins Oheim Martin fand nach der Niederlage durch Verrath den Tod, Pippin entkam nach Austrasien. Ebroin sollte seinen Sieg nicht ausnutzen können; er ward bald darauf (a. 681) ermordet. Den Mörder finden wir in hohen Ehren bei Pippin. Immerhin ist durch den Sieg bei Laon das Reich Theuderichs III. so überlegen, Pippin so erschüttert, daß er mit Ehroins Nachfolger Waratto sich zu vergleichen sucht, wobei er so sehr als der Schwächere erscheint, daß er Geiseln stellt, nur er, ohne die sonst übliche Gegenseitigkeit: er erkannte offenbar jetzt, wenn nicht schon bisher, Theuderich III. auch als König von Austrasien an, ohne doch etwa dafür den austrasischen Majordomat zu erhalten: das Zugeständniß Waratto's bestand wohl nur darin, daß er den Plan Ebroins aufgab, unter Vernichtung Pippins auch in Austrasien als Hausmeier wirklich zu herrschen: ob Waratto — dem Namen nach —

---

1) Urgesch. III. S. 109.
2) S. auch oben S. 1, 14.

als austrasischer Hausmeier galt oder dies Amt unbesetzt blieb, steht dahin. Waratto's Sohn Gislemar, der den Vater gestürzt hatte (a. 683), begann sofort wieder den Kampf gegen Pippin, wie es scheint, nicht ohne Erfolg. Nach seinem Tod (a. 684) erneute der wieder erhöhte Waratto den Frieden: aber nach dessen Tod (a. 686) gerieth sein Nachfolger und Eidam Berthari alsbald ebenfalls mit Pippin in Streit, wahrscheinlich, weil dieser die von dem Neustrier abgefallnen Großen, darunter den Bischof Reolus von Rheims, bei sich aufgenommen hatte: wer der Angreifer war, erhellt nicht; jene Flüchtlinge drängten vielleicht nur rascher zu einem Zusammenstoß, der doch wohl unausbleiblich war. Abermals zog Pippin (a. 687) den Feinden entgegen durch die Champagne, die, schon lange schwankend, mit ihren Streitkräften jetzt nach dem Uebertritt ihres Hauptes, des Bischofs von Rheims, zu Pippin, dessen Heer verstärkten, das von Norden her seinen Stoß auf Paris richtete: Berthari eilte herbei, ihm den Weg, — vielleicht den Uebergang über den Omignon zwischen Péronne und St. Quentin — zu verlegen: hier, bei Tertri geschlagen, ward er bald (a. 688) ermordet[1]). Nun verständigte sich Pippin mit der Mörderin, Berthari's Schwiegermutter, indem er später (a. 693 oder 696) seinen ältesten Sohn, Drogo, mit einer ihrer Töchter vermählte: schon jetzt aber ward er alleiniger Hausmeier Theuderichs III. über alle drei Theilreiche, (auch über Austrasien vermuthlich erst jetzt).

Ein merkwürdiger Gegensatz scheidet das Emporkommen der Merovingen und der Arnulfingen: damals war von „Neu-Westrien" (Neustrien) aus das Ostland: Uferfranken, Alamannien, später Thüringen und Baiern herangezogen worden: nun waren es die austrasischen Arnulfingen, die sich zu Hausmeiern auch für Neustro-Burgund aufschwangen und den von den Merovingen verlorenen Südwesten — Aquitanien — wieder gewannen.

Das merovingische Frankenreich war von den Saliern, im ziemlich romanisirten Westen, gegründet worden; es drohte ihm dringend der Zerfall: da ward es gerettet, man darf sagen: neu gegründet durch den mittleren Pippin und seine Nachkommen: diese Neugründung ging aus von den von keiner Romanisirung berührten Uferfranken des Ostlandes. Reizvoll ist es, wie die Fortdauer merovingischer Grundlagen so die Aufbauung arnulfingischer Neuerungen zu untersuchen.

So stand Pippin an dem Ziele, das Ebroin angestrebt hatte.

1) Urgesch. III. S. 713 f.

Nun galt es, zu erwahren, ob das Arnulfingenhaus die zahlreichen und schweren Aufgaben werde lösen können, welche die Lage des Reiches dessen Leitern stellte[1]): Aufgaben der inneren und äußeren Politik. Zur letzteren mußte man schon fast zählen die Zurückführung der rechtsrheinischen Stämme und Aquitaniens zum Gehorsam, zur Wiedereinfügung in das Reich, von dem sie sich thatsächlich völlig gelöst hatten.

In harten, lange währenden, oft wiederholten Kämpfen haben Pippin und seine Nachfolger nicht nur diese Aufgabe bewältigt, sie haben, weit darüber hinausgreifend, germanische und ungermanische Nachbarn neu dem Reich einverleibt, ja den Frankenstat so gewaltig erweitert, daß er gelehrten Zeitgenossen als Erneuerung des römischen Weltreichs erschien.

Dagegen die Aufgabe der inneren Statskunst, das Königthum von der Dienstaristokratie dauernd unabhängig zu machen, hat auch der große Karl nicht gelöst: nicht lösen können, denn es fehlte im VIII. und IX. Jahrhundert noch mehr als im VI. und VII. an jener breiten Masse von mittelgroßen und kleinen gemeinfreien Grundeignern, auf die allein das Königthum gegenüber dem Adel sich hätte stützen mögen. Die Gründe des Niederganges der Gemeinfreien waren wirthschaftliche: sie konnten die stets wachsende Heer-, die mißbrauchte Gerichts-Last nicht mehr tragen. Dann aber auch geistige, sittliche: klar erkannte Karl die dem Königthum wie der Gesammtheit drohende Gefahr, auch die wirthschaftlichen Gründe dieser Erkrankung: sie suchte er zu bekämpfen, eifrig, kraftvoll, scharfsinnig, — aber ohne dauernden Erfolg, viel zu spät: das waren — damals! — bereits unüberwindliche Mächte geworden. Und die geistig-sittlichen Zustände, die zum Herabsinken der geringeren Stände führen mußten, erkannte Karl gar nicht als Gefahren: denn er stand selbst völlig unter dem Bann der lateinisch-kirchlichen Cultur, die begriffnothwendig alle nicht romanischen und nicht gebildeten Reichsangehörigen zu einer bedeutungslosen, dienenden Masse herab drückte.

Von der Eigenart Pippins und seiner Nachfolger — nur der große Karl macht eine Ausnahme — ein lebendiges Bild zu gewinnen, ist fast unmöglich, weil sie von der durchaus arnulfingischen Geschichtschreibung nur gelobt werden und zwar für Tugenden, die bei Helden und Statsmännern selbstverständlich sind: so wird bei allen Hand-

1) Vgl. für das Folgende Urgeschichte III. S. 715 f.

lungen Pippins in epischer Stäte wiederholt: »solita pietate«. Nur ihre Thaten also, nicht die Schilderungen der Quellen geben uns Aufschluß über diese Männer.

Es ist jenem Geschlecht eigen, daß ihm nicht, wie den Merovingen von Childirich bis auf Chlodovechs Söhne, Alles leicht — bei'm ersten Anlauf — gelingt: umgekehrt: ihre ersten Schritte führen nicht zum Ziel, nach anfänglichen Niederlagen erst — politischen und kriegerischen — arbeiten sie sich empor: es ist ein zähes Geschlecht von Helden, die unerschütterlich an sich, an ihre Zukunft glauben: der erste Pippin wird von der Höhe der Macht gestürzt, eingebannt, Grimoalds verfrühter Statsstreich scheitert, wirft sein Haus ein Menschenalter von der erklommenen Höhe herab, des mittleren Pippin erste Schlacht ist eine empfindliche Niederlage: sein Sohn liegt nach des Vaters Tod im Kerker und eine Niederlage ist auch seine erste Schlacht.

Zweierlei Aufgaben fand Pippin nach seinem Siege vor: eine seine Person zunächst angehende: zu verhüten, daß die Neustro-Burgunden abermals einen Sonder-Hausmeier aufstellten und sich des Merovingen bemächtigten; die andere, das Reich unmittelbar betreffende: die ostrheinischen Stämme wieder heranzuziehen. Es macht ihm Ehre, daß er vor Allem die Sorge um das Reich selbst übernahm: allerdings überwies er die Ueberwachung der Neustro-Burgunden und die des Merovingen einem völlig vertrauten Mann: daß damals schon der Meroving als echter »roi fainéant« in dem Gehöft Montmacq an der Oise (zwischen Noyon und Compiègne) in einer Art ehrdieniger Gefangenschaft gehalten, nur einmal im Jahr auf dem Märzfeld dem versammelten Heervolk gezeigt, dann wieder in Einsamkeit abgeführt worden sei, ist eine erst nach der Glanzentfaltung der Karolingen entstandene, für damals verfrühte, für alle Zeiten übertriebene sagenhafte Ausschmückung.

Pippin wandte sich nun also vor Allem der Wiedergewinnung der ostrheinischen Stämme zu: daß er schon vor seiner Machterhöhung über das ganze Reich Feldzüge in solcher Absicht unternommen, ist späte Verherrlichung: dazu hätte ihm vor Allem die Macht gefehlt. Auch auf das Recht konnte er sich erst jetzt berufen, seit er Hausmeier des merovingischen Einkönigs über das ganze Frankenreich war: früher hatten die Herzoge der Thüringe, Alamannen, Baiern die Herrschaft dieses austrasischen Vornehmen abgelehnt, der nicht einmal Herzog von Austrasien, also ihnen gleichstehend, geschweige denn Hausmeier von Austrasien, also ihnen übergeordnet gewesen war. Den Friesen,

die sich weit südöstlich von Utrecht in fränkisches Gebiet vorgeschoben, ward Westfriesland abgenommen[1]). Dagegen zeigt die nöthig werdende Wiederholung, daß Pippins Feldzug gegen die Alamannen dauernden Erfolg nicht hatte.

Von diesen Aufgaben rechts vom Rhein festgehalten, sicherte sich Pippin die Herrschaft über die Champagne durch seinen Sohn Drogo, die über Neustrien-Burgund und die Ueberwachung der rasch hinter einander folgenden und hinsterbenden merovingischen Königsknaben nach Nortberts Tod (a. 695) durch seinen Sohn Grimoald, der a. 792 als Hausmeier von Neustrien urkundet. Beide Söhne starben vor Pippin (a. 708 und 714): der etwa 80jährige Greis beging die schwer begreifliche Thorheit, seinen 23jährigen, wie der Erfolg lehren sollte, zur Herrschaft in Krieg und Frieden gebornen Sohn Karl — er war von einer Nebenfrau, Albhaid, (nicht Buhle), geboren —, zurückzusetzen hinter den sechsjährigen Knaben Grimoalds, den Sohn von Pippins kirchlich allein anerkannter Ehefrau Plektrud, unter dieser Großmutter Muntschaft.

Und dieses Kind bestellte er zum major domus, während doch die ganze Geschichte des Majordomats lehrte, daß die Hausmeier nur deshalb die Herrschaft gewannen, weil die merovingischen Königsknaben eines erwachsenen Vertreters als Regenten bedurften. Jetzt war der sechsjährige „Regent" Theudoald neun Jahre jünger als der Meroving Dagobert III. (a. 710—715), für den er „herrschen" sollte. In Wahrheit sollte und wollte die Großmutter Plektrudis herrschen — ein Weib für zwei Kinder! — unter Zurückdrängung der Nebenfrau und ihres Sohnes. Aber dieser — Karl der Hammer — war nicht von den Zurückzudrängenden: er drang zur Herrschaft empor, das Frankenreich, das Christenthum, die romanische Bildung, die germanische Volkseigenart zu retten vor dem Islam: dieser Karl steht in dem, was er verhütet, was er gerettet hat, dem völlig gleich, was sein Enkel Karl erbaut hat.

Wäre aber damals, da er, aufs Aeußerste bedrängt, schwer um sein Dasein kämpfte, da Bürgerkrieg, Hauskrieg, Neubildung des Gegensatzes von Neuster und Auster, Einwirkung der Nachbarn: Bündniß der christlichen Neustrier sogar mit den heidnischen Friesen, abermalige Losreißung der ostrheinischen Stämme sowie Aquitaniens die Kräfte des von Parteien zerrissenen Frankenreichs lähmten, — wäre damals

1) a. 689, s. Band IX.

anstatt sechs Jahre später der Islam von den Pyrenäen herunter eingebrochen, — es ist nicht zu sagen, wie das Reich hätte widerstehen mögen.

Pippin hat also durch die eigendünkelige oder von der Ehefrau beherrschte Bestellung seines Nachfolgers schwere Gefährdung des States und seines Hauses herbeigeführt. Aber seine frühere statsmännische Arbeit ist sehr hoch anzuschlagen: König Pippin und der große Karl haben vielfach geerntet, was er gesäet: er hat das ganz herabgesunkene Arnulfingengeschlecht wieder gehoben, das in Auster und Neuster auseinander gebrochene Frankenreich wieder zusammen geschlossen, in wiederholtem schwerem Ringen den Kämpfen neustrischer, burgundischer, austrasischer Hausmeier ein Ende gemacht. Er erscheint im Verhältniß zu jenen beiden, zunächst rettend, in müheschwerer Arbeit einend, erhaltend, ohne weitere nach Außen glänzende Erfolge, Heinrich dem Ersten ähnlich im Verhältniß zu Otto dem Großen.

III. Karl der Hammer.

(a. 714—741.)

Der durch Pippins letzte Verfügung herbeigeführte Zwiespalt in seinem Hause bedrohte nicht nur dieses mit dem Verlust seiner Machtstellung, — sie stellte auch dessen Errungenschaften für das Reich in Frage. Die Neustrier erhoben wieder einen besonderen Hausmeier, der die Herrschaft auch über Austrasien anstrebte und, um Plektrudis und ihren Enkelknaben zu vernichten, auch das Bündniß mit dem heidnischen Friesen Ratbod nicht verschmähte. Im Walde von Cuise schlugen die »Franci«, wie die späteren Franzosen d. h. eben die Neustrier bereits genannt wurden, die ihnen in der Richtung auf Paris entgegen ziehenden Scharen der Regentin (a. 715) und bedrängten diese hart in Köln.

Aeußerste Zerrüttung brach wieder aus im Frankenreich: die Sachsen heerten im Land der Hattuarier, sogar ein Bischof, Savarich von Auxerre, trachtete nach Herrschaft in der abermals nach Selbstständigkeit ringenden Champagne. Sehr ungünstig wirkte gegen das zwieträchtige Geschlecht der Arnulfingen, daß weder Plektrud noch Karl über einen merovingischen Scheinkönig verfügten, um in seinem Namen herrschen zu können, während die Neustrier nach dem Tode des Knaben Dagobert III. sofort einen andern Merovingen aus einem Kloster holten und als Chilperich II. (a. 713—729) zum König aller drei Reiche erhoben: die Arnulfingen hatten nun wieder — wie vor der Schlacht bei Tertri — keinen Rechtsboden für ihre Herrschaftbestrebungen. Als im Jahre 716 abermals das Heer der Neustrier und Ratbod auszogen, sich vor Köln zu vereinen und gemeinsam diese letzte Zuflucht Plektrudens und Theudoalds zu belagern, eilte Karl, aus dem Kerker seiner Stiefmutter entsprungen, mit einer Schar von Anhängern herbei, die Friesen vor jener Vereinigung zurück zu treiben: aber er mußte, schwer geschlagen, weichen: Ratbod und der neustrische Hausmeier Raginfrid

umschlossen nun Köln, die Regentin erkaufte ihren Abzug durch Ueberlassung eines Theiles ihres austrasischen Thesaurus und durch Wiederabtretung von Westfriesland an Ratbod.

Zähe Ausdauer und nach jedem Druck rasch wieder aufschnellende Sprungkraft eignet, wie gesagt, dem Heldengeschlecht der Arnulfingen bis herab auf den großen Karl: von a. 630—751 trachten sie nach der Herrschaft über Austrasien, bald auch über Neustro-Burgund. Viele Jahre hat König Pippin an die Eroberung Aquitaniens, noch mehr Karl an die Unterwerfung der Sachsen gewendet. Karl der Hammer richtet sich sofort nach seiner Niederlage wieder auf, überfällt die heimziehenden Neustrier bei Amblève und wirft sie in wilde Flucht. Früh im folgenden Jahr steht er abermals im Felde, schlägt sie (22. März a. 717) bei Vincy nahe der Grenze von Auster und Neuster und verfolgt sie bis gegen Paris hin; auf der Rückkehr gewinnt er die Hauptstadt der Champagne, Rheims, und in Austrasien die Zuflucht Plektrudens: Köln ergiebt sich, die Regentin und ihr Enkel bleiben unversehrt: in schönem Unterschied von den Merovingen zeigt die arnulfingische Hausgeschichte nur sehr wenige Blutflecken: von a. 613—716 findet keinerlei Spaltung unter ihren Gliedern statt, die erste Hinrichtung eines Arnulfingen durch einen andern begegnet a. 738[1]), dann keine mehr bis nach Karl dem Großen.

So war Karl thatsächlich Meister in Austrasien: indessen immer noch fehlte ihm, da er Chilperichs des II. auf der Verfolgung von Vincy gegen Paris nicht hatte habhaft werden können, ein Meroving, für den, in dessen Namen und Auftrag zu herrschen er hätte behaupten mögen: er holte sich daher einen solchen — irgendwoher — unbestimmbarer Verwandtschaft mit Chilperich — und erhob ihn — Chlothachar IV. (a. 717—719) — zum König von Austrasien: ob er auch für Neustrien-Burgund als König gelten solle, das mußten wohl erst die Waffen entscheiden: da Chilperich auch Austrasien in Anspruch nahm, war Chlothachars Erhebung auch in jener Beschränkung eine Empörung gegen ihn. Es ist sehr lehrreich, daß Karl es unterläßt, selbst den Thron von Austrasien zu besteigen. Statsmännische Weisheit und kluge Selbstbeherrschung leiteten hierbei wohl mehr noch als die Treue gegen das alte Königsgeschlecht, dessen Vertreter doch wohl Chilperich war.

---

1) Urgesch. III. S. 814. Abt Wido von St. Vast hatte eine Verschwörung gegen Karl ins Werk gesetzt. Urgesch. III. S. 815.

Man sieht, es wirkte der Untergang Grimoalds noch lange Zeit nach, so stark, daß, als ein Meroving ganz zu fehlen schien, doch nicht die günstige Gelegenheit einer solchen Lücke zu dem Schritt auf den — erledigten — Thron benutzt ward, vielmehr das statsrechtlich völlig Begriffswidrige geschah, daß ein major domus regiae ohne rex, also ein Königsbeamter ohne König das Frankenreich beherrschte, bis endlich der dux Pippin es wagt, sogar den Meroving von dem Thron, auf dem er sitzt, herab zu heben [1]).

Da die Neustrier, offenbar bei Vincy schwer getroffen, Karl zwei Jahre Ruhe ließen, zeigte er sofort, wie er nicht nur für sich und seine Machtstellung eiferte, sondern — im Sinne seines Vaters — für die Sicherung und Wiederherstellung der Grenzen des Reiches, zunächst Austrasiens. Er bestrafte (a. 718) jene sächsischen Gaue, die vor ein par Jahren die fränkischen Wirren zu einem Raubzug gegen die Hattuarier benutzt hatten, durch einen Feldzug, der ihn bis an die Weser führte und erwirkte die Rückgabe der an Ratbod abgetretenen westfriesischen Gebiete durch dessen christen- und also auch frankenfreundlichen Nachfolger Aldgis II. [2]).

Aber seine neustro-burgundischen Gegner ruhten nicht.

Chilperich II. und sein Hausmeier Raginfrid erkauften die Waffenhilfe Südgalliens, „Aquitaniens", wie man jetzt alles Land von der Loire bis an die westgotische — bald arabische — Gränze nannte, durch die Anerkennung der thatsächlich ohnehin selbstständigen Herrschaft des dortigen Herzogthums, das während der Zeit der merovingischen Ohnmacht (a. 638—690) völlige Unabhängigkeit errungen hatte. Herzog Eudo zog also mit seinen Wasconen heran, verließ aber vor der Entscheidung, nach Paris zurückeilend, wieder das Land der Neustro-Burgunden, die nun (a. 719) von Karl bei Soissons auf's Haupt geschlagen wurden. Der Sieger trachtete vor Allem, den Meroving in seine Gewalt zu bringen. Den aber entführte — wie es scheint, wider seinen Willen — Eudo mit den neustrischen Schätzen aus Paris nach Aquitanien. Als nun der von Karl aufgestellte Gegenkönig Chlothachar IV. starb (a. 719), verständigte jener sich mit Eudo, der ihm seinen Gast (oder Gefangenen?) auslieferte. Chilperich ward nun von Karl als alleiniger König des ganzen Frankenreichs anerkannt (a. 720). Und als er schon bald darauf (December a. 720) starb,

---

1) Vgl. Urgesch. III. S. 771.

2) D. G. Ib. S. 7. Könige VII. 1. S. 20.

holten die Franken, d. h. Karl einen siebenjährigen Knaben Dagoberts des Dritten, Theuderich IV., (December a. 720 [oder Januar 721?]—737) aus dem Kloster zu Chelles und setzten ihn auf den Thron.

Uns, die wir die furchtbare Gefahr kennen, die wenige Jahre später der Islam der spanischen Araber über das Frankenreich brachte, befremdet es, Karl in dieser Zeit (a. 720, 722, 723) weit ab von dem bedrohten Südfrankreich im Kampf gegen Sachsen (und Friesen?) und (a. 724, 728) in Baiern zu finden. In diesem Lande, das sich, wie die übrigen rechtsrheinischen Herzogthümer, von der fränkischen Oberherrschaft fast völlig getrennt hatte, stiftete er unter den hadernden Agilolfingen Frieden und verhütete, daß die Langobarden, deren Waffen einer der Streitenden bereits herbei gerufen hatte, hier zum Nachtheil der fränkischen Machtstellung festen Fuß faßten; a. 730 zwang er auch die Alamannen wieder zur Botmäßigkeit heran.

Als nun Karl sich endlich (a. 730—731) Südgallien zuwandte, bekämpfte er nicht die Araber, [die, schon a. 718 von den Pyrenäen herab hier eingebrochen, a. 720 die Hauptstadt des westgotischen Galliens, Narbonne, erobert und zum Hauptbollwerk ihrer Macht im Lande erhoben hatten — erst König Pippin gelang a. 759 die Gewinnung der wichtigen Stadt —], sondern in zwei Feldzügen den christlichen Herzog Eudo von Aquitanien, der die durch den Vertrag von a. 720 eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr einhalten wollte. Aber alsbald wurden die beiden christlichen Gegner durch den wie mit Elementargewalt sie bedrohenden Angriff des Islams zur gemeinsamen Abwehr gezwungen.

Daß Karl so lange Zeit (von a. 718—732) diese Gefahr ganz unbeachtet gelassen, erklärt sich vielleicht daraus, daß er den mächtigen Aquitanierherzog für stark genug gehalten hatte, allein die Wacht an der Garonne zu halten in Gebieten, die man sich ohnehin gewöhnt hatte, nicht mehr wie früher (a. 507—638) als Theile des eigentlichen Frankenreichs anzusehen: hatte doch Eudo in der That im Jahre 721 bei Toulouse den ersten Angriff der Araber aus eigener Kraft sieghaft zurückgeschlagen [1]).

Allein jetzt erschien der arabische Statthalter in Spanien, Abdurrach-

---

1) Aber die Bedeutung des Sieges Eudo's bei Toulouse überschätzt Fauriel III. S. 76 f. 132. Die fabelhaft übertreibende Nachricht in der vita Gregorii Muratori III. p. 155 von 375,000 gefallenen Saracenen und nur 1500 Franken geht jedesfalls auf den Sieg Karls am Clain.

man, ein gewaltiger Kriegsheld, mit einem ungeheueren Heer in Südgallien und vernichtete Eudo's Scharen in der Schlacht an der Dronne (Frühjahr a. 732). Es muthet wie Heldensage an, ist aber doch nur der Ausdruck nüchterner Nothwendigkeit, daß Eudo sofort seine Zuflucht nimmt zu dem erst vor Kurzem bekämpften fränkischen Hausmeier, der denn auch, zu gemeinsamer Vertheidigung des romanischen und germanischen Abendlandes wie des Christenthums, mit dem Heerbann des ganzen Reiches heranzieht.

Es ward anderwärts dargewiesen[1]), welchen Zweck einerseits die Zugrichtung der Araber, welche strategische Bedeutung andererseits die von Karl gewählte Vertheidigungsstellung am Flusse Clain bei Cenon hatte: die Araber eilten von ihrem Siegesfeld an der Dronne geradenwegs nach Poitiers, wo sie die Basilika des heiligen Hilarius, des zweitgrößten Heiligen des Frankenreichs, plünderten und verbrannten, und von da trachteten sie nach Tours, um dort an der Basilika Sanct Martins, des vornehmsten Schutzheiligen dieser Lande, dasselbe Werk der frommen Glaubenswuth und der Beutegier zugleich zu verrichten. Und zwar mußte sich Abdurrachman für seine gewaltige Heeresmasse mit Nothwendigkeit der alten vortrefflichen Römerstraße bedienen, die von Bordeaux über Poitiers und Tours nach Orléans, Paris und Metz, den drei Hauptstädten des Frankenreichs, führte. Karl dagegen mußte trachten, den Feinden diesen Weg so tief südlich als möglich zu verlegen: und, traf er sie noch, wie es gelang, im Poitou, erst auf dem Weg in die Touraine, so bot sich ihm von selbst die Vertheidigungsstellung am Flusse Clain bei Cenon: die Schlacht war der Kampf um die Römerstraße und deren Ueberbrückung der Vienne. Sie ward gewonnen durch die Heldenschaft der „Nordvölker“, d. h. der germanischen Aufgebote, zumal der rechtsrheinischen, wie eine tief romanische gleichzeitige Aufzeichnung berichtet[2]). Der Sieg ist in weltgeschichtlicher Bedeutung den Tagen von Salamis, Châlons, Leipzig und Sedan gleich zu stellen.

Karl konnte die Vertheidigung Aquitaniens nun wieder Eudo überlassen: er bändigte zunächst die „Gewaltherren“, die, geistliche

---

1) Und zwar überhaupt zum ersten Mal: Urgesch. III. S. 791 f.

2) Ueber die wahrscheinlich zu Grunde liegenden Lager-Dichtungen s. Urgesch. III. S. 794; Professor Suchier hat dieser meiner Annahme zugestimmt. — Voretsch, Ueber das Merovingen-Epos und die fränkische Heldensage. Philologische Studien 1896.

wie weltliche Große, die Herrschaft in ihren Gebieten den Königsbeamten entwunden hatten und die kleinen Freien bedrückten: nicht um seiner Siege über die Araber, um der Zerschmetterung dieser »tyranni« willen hat Karl seinen Beinamen: „der Hammer" [1]) erhalten: und zwar, wie es scheinen will, zuerst in germanischer Zunge, denn das germanische Wort ward im Vulgärlatein zwiefach: mit »tundites« und »martellus« wiedergegeben [2]).

Danach betrieb er in mehreren Feldzügen die äußerst gewaltsame Bekehrung und Unterwerfung der dem fränkischen Westfriesland nächst gelegenen noch heidnischen Friesengaue, wobei der Angriff lediglich von fränkischer Seite ausging: das sollte nicht als Vertheidigung des übermächtigen Frankenreichs gegen die schwachen Gaue bemäntelt werden, was freilich die christlich-arnulfingisch-karolingische Geschichtschreibung von jeher gethan hat.

In Aquitanien mußte Karl die Söhne des (a. 735 verstorbenen) Herzogs Eudo mit Gewalt zur Botmäßigkeit zwingen und a. 737 mit den Arabern verbündete Vornehme hier bekämpfen; ein zweiter großer Sieg über den Islam (bei Narbonne) a. 737 am Flüßchen Berre hatte doch nicht die Wirkung nachhaltiger Abschreckung: als Karl a. 738 gegen die Sachsen im Felde lag, drangen die Araber wieder erfolgreich vor: da verwerthete Karl die schöne Freundschaft, die ihn mit dem trefflichen Langobardenkönig Liutprand [3]) verband, indem er ihn um Waffenhilfe wider die Saracenen anging, die ja auch in dem langobardischen Oberitalien übel gehaust hatten: das bloße Gerücht von dem Anrücken der Langobarden verscheuchte die Araber.

Es war daher eine seltsame, unschöne Zumuthung, als bald darauf Pabst Gregor III. (a. 731—741) von Karl verlangte, er solle ihm, der im Bunde mit empörten langobardischen Herzogen wider König Liutprand Krieg führte, gegen diesen, seinen bewährten Freund, zu Hilfe kommen!

Hier begegnet uns zum ersten Mal ein Versuch der päbstlichen Politik, die Arnulfingen- und die Frankenmacht gegen das Langobarden-

---

1) Einh. v. Karoli c. 2. Karolus ... tyrannos per totam Franciam dominatum sibi vindicantes oppressit.

2) Ueber den Namen Martellus-Tundites, nicht vor dem X. Jahrhundert nachweisbar, Waitz, Forsch. III. S. 148 f. Urgesch. III. S. 759.

3) S. Dahn, Allgemeine Deutsche Biographie. XIX. S. 8. 1884, und Band X: „Langobarden".

reich in's Feld zu führen, ein Versuch, der, gegenüber Karls Sohn und Enkel mit besserem Erfolg wiederholt, unter dem letzteren zu den großartigsten weltgeschichtlichen Ereignissen führen sollte: dem engsten Bündniß zwischen dem Pabstthum und den Karolingen, der Einverleibung des Langobardenreichs, der Uebertragung des erneuerten weströmischen Kaiserthums auf den Frankenkönig.

Um diese Fäden richtig zu entwirren und doch in ihrem Zusammenhang zu verfolgen, ist es erforderlich, hier schon[1]) die Verhältnisse, die Partei-Stellungen der in Italien mit einander ringenden Mächte seit der Einwanderung der Langobarden zu beleuchten.

Nach dem Untergang des ostgotischen Reiches (a. 555) hatte der byzantinische Exarch zu Ravenna als Statthalter des Imperators die Statsgewalt in ganz Italien ausgeübt, der römische Bischof war — ohne jeden Zweifel — Unterthan des Kaisers: daran konnten weder seine Ehrenrechte in der Stadt noch das rein privatrechtliche Grundeigen, das die Kirche Sanct Peters allmälig auf der Halbinsel vermehrte, das Geringste ändern.

Als nun die Langobarden (a. 568) in Norditalien einwanderten, traten sie, zum Theil Heiden, zum Theil arianische Ketzer, lediglich als Eroberer, nicht, wie weiland die Ostgoten, auf Grund von Verträgen mit dem Kaiser in's Land gekommen, wie gegen die Römer überhaupt so ganz besonders gegen die katholischen Kirchen und Geistlichen, mit schonungsloser Härte auf. Diese Härte verschwand zwar, als sie zu Ende des Jahrhunderts das katholische Bekenntniß annahmen, ja dem heiligen Vater begegneten ihre Könige mit demüthigster Ehrerbietung: allein der Glaubenswechsel konnte nicht einen Wechsel der Politik dieser Könige bewirken, die nach wie vor danach trachten mußten, wie die militärische Hauptstadt der Halbinsel: Ravenna, so die geschichtliche und geistliche: Rom, in ihre Gewalt zu bringen.

Allerdings müssen wir uns hüten, etwa im Sinne der national-italienischen Statskunst Cavours den Langobardenkönigen sämmtlich das zielbewußte und ununterbrochen fortgesetzte Streben beizumessen, die ganze Halbinsel zu erobern und von Rom aus zu beherrschen: ein solch planmäßiges, einheitliches Trachten fehlte offenbar: schon die starken und häufigen Abziehungen der Könige zu Ticinum durch innere Wirren, Thronstreitigkeiten und zumal Empörungen der unbotmäßigen großen

1) Genaueres s. unten: „Kaiserthum“, und im X. Band: „Langobarden“.

Herzoge mußten eine kraftvolle, gegen Ravenna und Rom gerichtete Bewegung gar oft hemmen: also immer nur stoßweise, mit langen Unterbrechungen, erfolgten jene Angriffe. Immerhin brachten sie dann die römischen Bischöfe meist in schwere Bedrängniß, in der sie, von dem Exarchen zu Ravenna selten und unnachhaltig unterstützt, auf die eigene geistige und geistliche Kraft, auf die alten festen Mauern und die von den Päbsten selbst angefeuerten Bürger der ewigen Stadt angewiesen waren: nur der grobe Unterlassungsfehler der Langobarden, sich nicht, wie weiland die Ostgoten, eine Kriegsflotte zu schaffen, mit der sie Rom und Ravenna von der See und der Zufuhr hätten abschneiden und die Städte aushungern mögen, hat den erfolgreichen Widerstand ermöglicht.

Man darf nicht einwenden, die langobardische Eroberung der Stadt würde den Päbsten nur geschadet haben, so lange diese Könige Arianer waren. Vielmehr würde auch ein katholischer Langobardenkönig in Rom nie haben aufsteigen lassen den weltgeschichtlichen Bau von hoher Bedeutung, an dem die Päbste gleich nach dem Untergang des Ostgotenreichs mit bewunderungswürdiger Klugheit, Zähigkeit und — Rücksichtslosigkeit zu arbeiten begonnen hatten: weltliche Herrschaft in der Stadt und ihrem Umkreis, unabhängig vom Kaiser und jedem andern Fürsten.

Kann man nun auch nicht nur (mit Macchiavelli) der Meinung sein, daß der Kirchenstat eine Hauptursache war des vielhundertjährigen Unheils in Italien, ein Haupthinderniß der nationalen Einigung, — wie er ohne Zweifel — seit dem XVI. Jahrhundert etwa — häufig der schlechtest regierte Stat Europa's war —, kann man sogar mit Fug behaupten, daß die Verquickung des Pabstthums mit weltlichen Strebungen der Kirche selbst ganz erheblich geschadet hat: — gleichwohl muß man einräumen, daß das Trachten der römischen Bischöfe nach Unabhängigkeit von einer Statsgewalt und nach Erlangung eigner Statshoheit in jenen Jahrhunderten — etwa vom VI. bis ins XIV. — ein wohlbegründetes und kluges war: oft genug hat ja die rohe Gewalt römischer Adelsparteien sogar unerachtet solcher Sicherung den Päbsten blutig mitgespielt.

Bei diesem Trachten zuerst nach Unabhängigkeit, bald nach Herrschaft, war es den Päbsten ungemein zu statten gekommen, daß nach dem Untergang des Ostgotenreiches der Souverain fern in Byzanz saß und dessen Statthalter in Ravenna: nur einmal in all' diesen Jahrhunderten ist ein Imperator aus Byzanz nach Italien gekommen: sein

Besuch war ohne Ruhm und ohne Dauer: der Exarch aber war seit dem Auftreten der Langobarden auf der Halbinsel durchaus nicht in der Lage, in der Stadt Rom zu gebieten und zu schalten.

So standen also in Italien die Byzantiner in Ravenna und in dem nicht langobardisch gewordenen Süden, der Pabst zu Rom, die langobardischen großen Gränzherzoge zu Friaul, Trient, Spoleto und Benevent und der König zu Ticinum als ringende Kräfte neben einander, wobei regelmäßig der letztere allein jenen dreien gegenübertrat. Allein nun war in Folge des Bilderstreits eine seltsame Schwenkung erfolgt: der Pabst und ein großer Theil der Italiener leisteten den bilderstürmenden Kaisern und deren Exarchen und Kriegern erbitterten bewaffneten Widerstand: so konnte jener den Exarchen nicht wider den Langobardenkönig anrufen, der — eben Liutprand — eine Zeit lang sogar mit dem römischen Bischof gegen die Byzantiner gehalten hatte.

Allein bald änderte sich dies widersinnige Verhältniß wieder: Gregor III. (a. 731—741) verbündete sich mit den aufrührerischen, eidbrüchigen Herzogen von Benevent und Spoleto gegen den König, der sich die Bändigung dieser reichsverderberischen Hochverräther als Hauptziel seiner kraftvollen Herrschaft vorgesteckt hatte. Der Pabst nahm den von dem König vertriebenen, sehr treulosen Herzog Trasamund von Spoleto, der „Sanct Peter" langobardisches Gebiet am Tiber geschenkt hatte, in Rom auf, weigerte die Auslieferung und rief die Byzantiner aus Ravenna zu Hilfe.

Mit Recht ergrimmte König Liutprand, der durch den Pabst das arbeitschwere Hauptwerk seines Lebens bedroht sah, und, während sein Neffe die Byzantiner züchtigte, belagerte er selbst Rom.

In dieser Lage also rief der Pabst die Waffen Karls wider dessen Freund Liutprand an: daß er lediglich selbst, durch Unterstützung schwurbrüchiger Aufrührer gegen deren rechtmäßigen König, sich in diese Drangsal gebracht hatte, verschwieg dabei der heilige Vater. — —

Und ebenso sittlich-verwerflich wie die Herbeiführung, der Grund seiner Noth war der Preis, den er Karl für die Hilfeleistung anbot: er versprach ihm, von seinem rechtmäßigen Herrscher, dem Imperator, abzufallen und Karl die Herrschaft über Rom zu übertragen.

Man sieht: hier zuerst tauchen in dem Geist eines Pabstes jene Pläne auf, die von nun ab nicht mehr ruhten, welche die nachfolgenden Päbste, von gleicher, oft auch selbstverschuldeter Noth bedrängt, Karls Nachfolgern immer wieder nahe legten, und auf welche diese Könige,

noch viel mächtiger als Karl Martell geworden und mit den Langobarden nicht mehr befreundet, allmählich mehr und mehr eingingen, die Langobarden von Rom abwehrend, immer engere Bande mit den Päbsten knüpfend, bis sich die Lage dahin verschärfte, daß das Langobardenreich dem fränkischen einverleibt und der Frankenkönig als weströmischer Kaiser Herr von Rom wurde.

Päbstliche Gesandte — Geistliche —, auf dem von den Langobarden nicht gesperrten Seeweg aus der zu Lande belagerten Stadt entkommen, überbrachten Karl die goldnen Schlüssel zum Grabe des heiligen Petrus, hiermit in jener der Kirche so geläufigen mehrdeutigen Weise den „Besitz“ — oder nur die „Schutzpflicht?“ — übertragend, dann die Ketten des Apostels und reiche Geschenke unter der „vertragsmäßigen Beredung“, daß „der Pabst sich vom Kaiser lossage und dem Fürsten Karl den römischen Consulat verleihe [1])“. Es bedarf nicht der Ausführung, daß diese Handlung des Pabstes, der erste Schritt auf einem verhängnißreichen Wege, Hochverrath gegenüber dem Imperator war: der Pabst war zweifellos dessen Unterthan: thatsächlich wie rechtlich — thatsächlich damals (a. 738) noch enger gebunden als im Jahre 800! Rom war ein Bestandtheil der byzantinischen »provincia Italia«: der Bischof von Rom ward durchaus nicht von Geistlichkeit und Volk der Stadt gewählt, sondern der Exarch zu Ravenna bezeichnete, gemäß dem Willen des Kaisers, den auf den Stuhl Petri zu erhebenden: daher meist Griechen oder Syrer die Tiara empfingen (nur ausnahmsweise einmal ein Römer: Gregor II. [a. 715—731]). Gar demüthig hatten Geistliche und Bürger von Rom, unter Vermittlung und Fürsprache des Erzbischofs von Ravenna, die Genehmigung des Exarchen für ihre Vorschläge zu erbitten, die dieser „im Namen und Auftrag des Kaisers“ ertheilen oder auch versagen mochte [2]).

---

1) Fredig. cont. c. 110 eo pacto patrato ut a partibus imperatoris recederet et Romanum consulatum principi Carolo sanciret; daß jene Schlüssel nicht bloße „Amulette“ waren (wie v. Döllinger, das Kaiserthum Karls des Großen, Münchener histor. Jahrbuch 1865, S. 330), sondern wirkliche Schlüssel, die sinnbildlich den Besitz übertragen sollten, s. Urgesch. III. S. 821.

2) Ueber den angeblichen Beitritt von Adel und Volk von Rom zu den Anträgen des Pabstes an Karl Martell nach späten fränkischen (Chron. Moissiac. Scr. I, p. 201, decreta Romanorum principum: decreta heißen diese Wahlurkunden auch) — nicht römischen — Quellen s. Urgesch. III. S. 822. Dieser Beitritt war ebenso rechtsunwirksam wie die Ernennung durch den Pabst. Von dem angebotenen Lohn schweigt klüglich die päbstliche Ueberlieferung; war er doch ausgeschlagen worden!

In jenem Vorschlag lag ein Verlegenheits-Auskunftsmittel (wie später in der Anbietung des Titels patricius s. unten): consules hießen nämlich (häufig) die duces der byzantinischen ducatus, in die seit c. a. 570 das noch byzantinisch gebliebene Italien zerfiel, auch der dux des ducatus Romanus:[1]) so sollte also Karl — unter der Hand — dux des ducatus Romanus werden: aber nicht vom Kaiser ernannt, sondern vom Pabst und unabhängig von dem Exarchen zu Ravenna, unter dem der rechtmäßige dux des ducatus Romanus stand. Der Pabst wollte dann statt unter dem Kaiser unter dem Franken-König als dem dux Romanus stehen.

Für Karl hätte die Gewährung der erbetenen Hilfe nichts geringeres bedeutet als einen Krieg gegen die Byzantiner und — ein undankbarer Vergelt für das Jahr 738! (oben S. 27) — gegen seinen Freund Liutprand, ferner die Fesselung der fränkischen Waffen in Italien, während diese Jahr für Jahr Südfrankreich gegen die Araber zu schützen hatten. Er lehnte die dreimaligen Anträge ab, obwohl sie mit allen Künsten altüberlieferter — bewunderungswürdiger! — Seelenbearbeitung vorgetragen wurden.

Karl hatte, als Theuderich IV. (a. 737) starb, das statsrechtlich Widersinnige durchgeführt, vier Jahre — bis an seinen Tod — als „major domus des Königs" zu herrschen, ohne daß ein König vorhanden war (oben S. 24): wir wissen nicht, aus welchen Gründen dieser bedenkliche Weg eingeschlagen ward: vielleicht war Childerich III. aus irgend einem Grund nicht genehm und ein andrer verfügbarer Meroving nicht vorhanden[2]). Karl zog jenes Widerbegriffliche doch dem von seinem Sohn gewagten Schritt auf den Thron vor; ja, auch für die Zeit nach seinem Tod traf er Maßregeln, die den Fortbestand des Bisherigen voraussetzten: er theilte zwar das Frankenreich unter seine Söhne Pippin (a. 741—(751)—768) und Karlmann (a. 741—747)[3]), wie früher die Merovingen ihren Söhnen Theilreiche zuwandten, aber eben nur als Hausmeier, nicht als Könige, sollten sie, jener Neuster-Burgund und Provence, dieser Austrasien beherrschen[4]).

Werfen wir nun einen Rückblick auf Karls Lebensarbeit, so finden wir gleich von Anbeginn seine jugendlichen Schultern mit schwersten

1) Breysig S. 97 sieht darin nur den Titel eines altrömischen Consuls.

2) S. unten.

3) S. unten die Reichstheilungen.

4) Fred. cont. c. 110. Urgesch. III. S. 828.

Aufgaben belastet: wahrhaft heldenmäßig hat er sie gelöst, sein Recht erstreitend gegen die Stiefmutter — die Sage[1]) hat manchen Zug aus seiner Jugendgeschichte auf Karl den Großen übertragen —, gegen neustrische Nebenbuhler, gegen heidnische Nachbarn, losgerissene Stämme wieder heran zwingend und schließlich vor dem verödenden Islam nicht nur die Kirche, auch die Ueberlieferungen der griechisch-römischen Bildung, die Eigenart, die Seele des germanischen Volksthums und der werdenden romanischen Nationen gerettet. Wenn Gallien und Germanien nicht — wie etwa Kleinasien — der ertödtenden Umarmung des Islam erlag, so ist das dem Mann zu danken, der Karl der Hammer heißt, aber Karl der Retter heißen dürfte. Seit Armin die Römergefahr, seit die Sieger von Châlons die Hunnengefahr abgewendet haben, ist germanisches, romanisches und christliches Wesen von keiner Gefahr schärfer bedroht gewesen als von der, die a. 720—730 jene edeln Volksindividuen angriff und jene Bildungsgrundlagen, auf denen alle Geistesbildung und alle idealen Güter der Menschheit überhaupt beruhen. Der Retter aus dieser Gefahr war Karl Martell, der wundersame Mann, von dessen Eigenart wir uns kein Bild machen können, der nur in Thaten zu uns spricht, aber durch weltgeschichtliche, durch Heldenthaten.

Empfindlich geschadet hat seinem Andenken, daß er in einer wichtigsten Richtung sich anders als seine Sippe sonst stellte. Von Anbeginn hatten die Arnulfingen sich als eifrigst fromme Söhne der Kirche erwiesen, nicht aus Heuchelei[2]), aber jedesfalles zu recht erheblicher Förderung ihrer Erfolge. Karl nun erwarb sich zwar das Verdienst, das große Bekehrungswerk des Bonifatius nicht nur zu unterstützen, überhaupt erst zu ermöglichen: allein er verfuhr äußerst rücksichtslos mit dem Kirchengut und setzte auch Bischöfe ein und ab mit schroffer Verletzung der kirchlichen Vorschriften und der bisherigen statlichen Rechtssätze[3]).

In kühner Eigenart hat er, noch keineswegs Sieger (schon a. 717), abweichend von den allgemeinen Gepflogenheiten der Herrscher jener Zeit und zumal seines eigenen Hauses, für den Statszweck, wie Er ihn verstand, die schon allzumächtigen Bischöfe und Aebte nicht minder

1) Th. Dahn, Karl der Große und seine Paladine. 1887. S. 158.
2) S. oben S. 11.
3) VII. 3. S. 215 f.

als die weltlichen »tyranni«, gebändigt, gestraft, in weltlichen Dingen als seine Werkzeuge verwendet, oft, wie gesagt, mit scharfer Verletzung der kanonischen Vorschriften, was freilich auch schon merovingische Könige, sogar jener fromme Guntchramn, gethan hatten: ihn ließ die Kirche schon bei Lebzeiten wie einen Heiligen Wunder verrichten, Karl den Hammer hat ihre Legende in die Hölle verdammt, obwohl er sie — nebenbei! — gerettet und so seinen christlichen Sinn nicht blos durch die herkömmlichen Geschenke dargewiesen hat.

Uebrigens hat nicht Karl erst die Kirche verweltlicht, sie vielmehr in arger Verweltlichung vorgefunden. Wir sahen, wie ein Bischof selbst nach einer solchen tyrannis, einer unabhängigen Gebietsherrschaft zwischen Auster und Neuster, trachtete[1]: von seinem Nachfolger Hainmar heißt es: „seine weltliche Macht dehnte sich so aus, daß er zur herzoglichen Gewalt fast über ganz Burgund gelangte". Das eben war es! Weil Karl die Bischöfe und Aebte als Männer vorfand von gleicher weltlicher Macht wie Herzoge, hat er sie wie Herzoge eingesetzt, verwendet, abgesetzt, hat er ihm ergebenen, in weltlichen Geschäften geschickten Männern, ohne Rücksicht auf ihre kirchliche Geeignetheit, kirchliche Aemter übertragen. Es lag ähnlich wie im Investiturstreit des Mittelalters: so lang mit einem geistlichen Amt von Rechts wegen weltliche Hoheitsrechte verbunden waren, ja die wichtigsten Reichsämter: die drei Kanzlerwürden für Deutschland, Italien und Burgund, das Herzogthum in Ostfranken, in Sachsen, so lang bestand ein circulus inextricabilis: weder konnte der Pabst dulden, daß der König, ein Laie, einen Bischof ernannte, noch der König, daß der Pabst die wichtigsten Reichsämter besetzte. Unter Pabst Paschalis ward der Vorschlag gemacht, die Kirche solle alle diese „Regalien" herausgeben, dann wolle der König auf die Investitur verzichten: er ward mit Hohn zurückgewiesen, denn gerade um jener Regalien willen hatten gar viele der Bischöfe und Aebte die geistlichen Aemter angestrebt. Im VIII. Jahrhundert ward die Frage gar nicht aufgeworfen: aber sicher hätte auch damals die fränkische Kirche nicht daran gedacht, ihren ungeheueren Grundbesitz und die Immunitätsrechte, die sie seit zwei Jahrhunderten planmäßig angehäuft hatte, dem Stat oder den anderen Schenkern zurückzugeben. Die Zahl der Priester, die dem weltflüchtigen, weltverachtenden Zuge des Christenthums nachhingen, war allerdings nicht klein: aber diese entsagenden Schwärmer waren

---

1) S. oben S. 22.

wahrhaftig nicht in den reichen Bischof- und Abt-Stühlen zu finden! So hat denn Karl sich dieser Weltlinge auch weltlich bedient, wodurch er das Uebel freilich noch steigerte, und in der Noth seiner Kämpfe that er manchen Griff nach dem stets anschwellenden Kirchengut. Unter seinen Söhnen hat die Kirche dann selbst die Nothwendigkeit eingesehen, dem Stat, der sie gegen den Islam vertheidigte, von ihren Reichthümern eine Beihilfe zu leisten[1]).

1) Vgl. Urgesch. III. S. 768.

IV. Karlmann (a. 741—747) und Pippin (a. 741—768).

Zwei Jahre nach Karls Tod (a. 741) walteten die Brüder ebenfalls als Königsbeamte ohne König[1]: es entgeht uns, weßhalb sie a. 743 wieder einen Meroving, Childerich III. (a. 743—751), auf den Thron hoben, der jedesfalls auch a. 737 bereits zur Verfügung stand, da er a. 751 einen erwachsenen Sohn hat. Vielleicht ward die widersinnige Stellung der beiden Brüder als Grund oder doch Vorwand angeführt für drohende Bewegungen unter dem Adel, von denen uns in jenen Jahren berichtet wird: auch mochten die Herzoge in Thüringen, Alamannien, Baiern, wie schon gegenüber dem mitleren Pippin[2], gegenüber den Brüdern geltend machen, daß sie nur einem merovingischen König, nicht einem austrasischen Hausmeier, der obendrein ohne König regierte, Gehorsam schuldeten.

Jedesfalles aber plante damals Pippin noch nicht, was er acht Jahre später ausführte: denn leichter war (a. 743) es doch, den leeren Thron zu besteigen als (a. 751) vorher den Meroving herabstoßen zu müssen. Dabei kommt in Betracht, daß bis a. 747 Karlmann gleichrechtig neben ihm stand: er hätte sich also mit dem Bruder nach merovingischem Vorgang in das Königthum über das Reich theilen oder ihn durch Kampf beseitigen müssen: erst dessen Weltentsagung (a. 747) vereinfachte die Sachlage. Bezeichnend ist für diese letzten Jahre des merovingischen Königthums, daß die erzählenden Quellen der kurzlebigen Zeit der Regierung Childerichs III. gar nicht gedenken. Fremde Quellen, die englischen Annalen, lassen Childerich III. mit seinen „Consuln" (Karlmann und Pippin) herrschen[3]. Die früheste Erwähnung Childerichs geschieht in den Urkunden des Königs selbst: so in der vom Juli 744,

---

1) Die Arnulfingen nennen sich seit c. a. 690 dux et princeps Francorum, aber es ist bezeichnend, daß als Hausmeier z. B. schon Karlmann (I.) a. 742 von »regno meo« spricht. Cap. vom 21. IV. 742 p. 24.

2) Oben S. 1.

3) M. G. h. Scr. XVI. p. 480. 743.

in der er, kein echter Monarch kraft eignen Rechts, gar demüthig Karlmann den „Lenker unsres Palastes" nennt, „der uns auf den Thron gesetzt hat"; in der früheren (vom 23. IV. a. 743) findet sich wenigstens eine leise Andeutung der Einsetzung durch Gott und eine Erwähnung der merovingischen Vorfahren, aber nur ganz formelhaft und durchaus nicht mit absichtlicher Betonung des von Gott verliehenen oder erblichen Rechts[1]).

Bei jener Reichstheilung (oben S. 32) waren Baiern und Aquitanien außer Ansatz geblieben, da beide Provinzen nur mittelbar, nicht unmittelbar zum Reiche gehörten, d. h. ihre Herzoge sich thatsächlich unabhängig gemacht hatten. Gegen Aquitanien zogen beide Brüder schon a. 742, dann a. 744 zu Feld, ohne wesentlichen Erfolg; aber auch die Alamannen — und zwar sogar so weit westlich wie im Elsaß — mußten bekämpft werden (a. 742, 746), ebenso die Baiern und sächsischen Gaue (a. 744). Der Uebertritt Karlmanns aus der Weltlichkeit in das Kloster (Monte Casino a. 747) gab die Hausmeierschaft über das ganze Frankenreich in Pippins Hand. Ein par Jahre darauf aber wagte nun dieser den Schritt auf den Thron, den ein Jahrhundert vorher sein Ahn Grimoald verfrüht unternommen hatte[2]).

Die Kluft, die zwischen dem Recht und der thatsächlichen Herrschaft klaffte, ward überbrückt durch den Pabst, der sich hier in der That als echter Brückenschläger (pontifex) erwies. Auf das Sorgfältigste war in den letzten Jahren Alles vorbereitet worden, was das Ereignis zu sichern und zu rechtfertigen dienlich schien.

Bei unserer Gesammtauffassung finden wir darin nur einen folgestrengen Schluß aus Voraussetzungen, die bis auf die Taufe Chlodovechs zurückreichen.

Wir sahen, wie gewaltig die Macht des fränkischen Königthums gehoben worden war durch die eifrige innige Verknüpfung mit dem Episkopat. Was nun ursprünglich von den Merovingen begründet worden, kam jetzt ihren thatsächlichen Nachfolgern in der Herrschaft zu statten, den Arnulfingen, deren einer Stammvater ja nicht nur selbst ein heiliger Bischof, deren ganzes Geschlecht von seinem Anfang bis zu seinem Erlöschen — mit wenigen Ausnahmen — von eifrigster und werkthätigster Ergebung an die Kirche beseelt war, eine der wesentlichsten Ursachen seiner Erfolge[3]).

1) Urgesch. III. S. 842.

2) Oben S. 11.

3) S. oben S. 11.

Dazu traten nun aber seit Pippin dem Mittleren andere Gründe, die das Haus nicht nur auf die fränkischen Bischöfe, vor Allem auf den römischen Bischof als einen unentbehrlichen Helfer hinwiesen, andrerseits diesen zwangen, die Dienste der Arnulfingen durch Förderung ihrer Wünsche zu erkaufen. Ein Bündnis trägt nur dann die Gewähr der Dauer in sich, wenn dauernde gemeinsame Interessen die Verbündeten aneinander knüpfen.

Solche gemeinsame Ziele bestanden nun aber für die Päbste einerseits, die Arnulfingen andrerseits von den Tagen König Pippins, ja schon Karl Martells an, bis über den Tod Karls des Großen hinaus.

Schon in merovingischer Zeit hatte einmal ein Pabst, Martin V. (a. 649), den Versuch gemacht, in seinem Kampf gegen Ketzereien des byzantinischen Statskirchenthums das Gewicht des Frankenreichs zu seinen Gunsten in die Wagschale zu legen — allerdings sonder Erfolg [1]): wir sahen nun [2]) den römischen Bischof bemüht, Karl den Hammer zum Schutz gegen die Langobarden zu gewinnen, ebenfalls vergebens.

Zur Zeit Pippins aber lagen die Verhältnisse anders: die Freundschaft mit dem Langobarden-König bestand nach Liutprands Tod (a. 744) nicht mehr, vielmehr war eher das alte Verhältnis zwischen Franken und Langobarden wieder eingetreten, das ein feindliches war: die letzteren hatten gleich nach ihrer Einwanderung in Italien muthwillige Raubfahrten nach Gallien unternommen [3]), nicht etwa nothgedrungne Ausbreitungsversuche wegen Uebervölkerung, wie die germanischen Bewegungen vom III. bis in's V. Jahrhundert gewesen waren: — ihre geringe Zahl reichte ja nicht ein mal zur Besetzung der apenninischen Halbinsel aus — so daß — ausnahmsweise! — hier nicht die Franken als schuldig an dem Krieg mit diesen Nachbarn erscheinen: später hatten dann jene in begreiflicher Vergeltung gegen byzantinische Hilfsgelder wiederholt die Langobarden angegriffen [4]). So war es denn nahe liegend, daß der Pabst, vom Kaiser nicht ausreichend geschützt, in dem starken Frankenreich der Arnulfingen seinen natürlichen Helfer gegen die Langobarden erblickte: kam doch kein andrer christlicher Stat in Europa in Frage, denn auf die zwar eifrig frommen, aber fernen und wenig mächtigen Angelsachsen war ja nicht zu zählen.

---

1) Urgesch. III. S. 657.
2) Oben S. 28.
3) Urgesch. III. S. 149 f.
4) Urgesch. III. S. 465.

Und die Anträge, die Karl abgewiesen, — Pippin hatte alle Ursache sie anzunehmen, obzwar nicht in dem von den Päbsten gewünschten Umfang.

Vor Allem mußte er sich den guten Willen des Pabstes sichern für die kirchliche Rechtfertigung seines unrechtmäßigen Königthums und auch nachträglich seine Herrschaft durch das enge Bündniß mit der Kirche stützen.

Gemeinschaftliche Ziele hatten aber Päbste und Arnulfingen auch gegenüber den germanischen Stämmen auf dem rechten Rheinufer, deren Unterwerfung durch die Franken und Bekehrung zum Christenthum Hand in Hand gehen mußten: der erfolgreichste dieser Bekehrer, Sanct Bonifatius, hat selbst ausdrücklich erklärt, daß er ohne die Hilfe der Arnulfingen das Heidenthum zu bekämpfen außer Stande sei. Und andrerseits hatten diese längst erkannt, daß der Trotz der heidnischen Friesen und Sachsen nur zu überwinden war, wenn sie die alten Götter wie die alte Freiheit aufgaben und mit dem fränkischen Reich auch durch den gemeinschaftlichen Glauben vereint waren: von Anbeginn hatten schon der mittlere Pippin Willibrords, Karlmann und König Pippin des Bonifatius Bekehrungsarbeit auf das Eifrigste unterstützt[1]).

Nachdem der Hausmeier sich unter der Hand der Zustimmung seiner Bischöfe und Weltgroßen versichert hatte, ließ er an Pabst Zacharias die berühmte Frage stellen, ob es nicht Gott wohlgefälliger sei, daß, wer die Bürde, auch die Würde des Königthums trage als daß der Eine König heiße, der andre die Königspflichten erfülle? Auf die so gestellte Frage gab es nur Eine Antwort: sie stand im Voraus fest. Als sie eingelaufen war, erfolgte auf dem Reichstag zu Soissons (November a. 751) die Absetzung des letzten Merovingen und die Erhebung Pippins auf den Königsthron der Franken[2]).

---

1) Urgesch. III. S. 748 f.

2) Ueber die statsrechtliche, politische und sittliche Würdigung dieser Vorgänge, zumal auch die in der Salbung durch Bonifatius in Vertretung des Pabstes ausgedrückte Verleihung der Krone durch den Pabst s. die ausführliche Erörterung Urgesch. III. S. 861 f. Die spät geschriebenen Annales Regni Francorum sagen freilich (fälschlich zu a. 749): (Zacharias) *per auctoritatem apostolicam possit Pippinum regem fieri.* Vgl. über den Vorgang Löbell, de causis regni Francorum ab Merovingis ad Carolingos translati 1844. — Rettberg I. S. 384 gegen dessen Irrthum, Bonifatius habe bei dem Pabst gegen den Statsstreich gesprochen, s. Phillips, der Antheil des Bonifatius an dem Sturze der Merovinger,

Ohne Zweifel war der Sturz Childerichs ein Rechtsbruch: der Meroving und sein Sohn hatten ein unentziehbares Recht auf den Thron; Absetzung durch den Reichstag — oder nun gar durch den byzantinischen Bischof, der zu Rom saß — war unstatthaft. Auf die Absetzbarkeit eines alt germanischen Königs oder die Aechtung des Verräthers Theodahad [1]) kann man sich nicht berufen: aber es hat wohl kaum jemals eine Rechtsumwälzung gegeben, die statlich, geschichtlich, sittlich so gerechtfertigt erscheint wie diese [2]).

Pabst Stephan wiederholte ein par Jahre darauf (a. 754) die Salbung selbst und hob scharf hervor, „die Franken sollten das diesmal Geschehene nie noch einmal zu thun sich unterfangen" d. h. aus einem andern Geschlecht sich einen König zu wählen, „sondern nur aus dem Hause Pippins, den Gott erhöht hat und auf Fürbitte der heiligen Apostel durch die Hände ihres Stellvertreters, des Pabstes, zu bestätigen und zu weihen beschlossen hat" [3]).

Hier verräth sich die Besorgniß, den Arnulfingen könnte einmal geschehen, wie sie den Merovingen gethan: nachdrücklich hebt der Pabst hervor, daß nur Gottes und des Pabstes Eingreifen diesem Geschlecht das Recht verliehen habe, sich über das Merovingenhaus hinweg zu setzen.

Das altgermanische Königthum hatte im letzten Grunde beruht auf der alten Mythologie: auf der Abstammung der Könige von den Göttern [4]); auch noch von den Söhnen des Meerwichts hatte die Sage Aehnliches geflüstert: das neue Herrscherhaus ersetzte jene Weihe durch die neue Mythologie der Heiligen und die Weihung, die Salbung durch den Vertreter des Pabstes. So wenig ist es wahr, daß die Kirche stets das Recht, das legitime Königthum vertheidigt habe. Hier weiht, segnet und salbt sie die Revolution, den zweifellosen Rechtsbruch. Sie verfolgt stets nur ihren eigenen Zweck: daß sie es auch bei verwerflichen Mitteln ohne Zweifel in gutem Glauben thut, das macht sie um so viel großartiger, unüberwindlicher und gefährlicher [5]). Und wie sie den ersten karolingischen König eingesetzt hat, hat sie auch

---

Münchener gel. Anz. XXIV. 1847. — Waitz III. S. 60. — Barmann I. S. 231. — Hahn S. 146. — Fauriel III. S. 227.

1) II. S. 207.

2) Vgl. Urgesch. III. S. 858.

3) Urgesch. III. S. 862.

4) I. S. 28 f.

5) Urgesch. III. S. 861.

den ersten Karolingen, der ebenfalls durch Rechtsbruch gestürzt ward, abgesetzt: Ludwig I. auf dem Lügenfelde zu Kolmar (a. 835, s. unten).

In späteren Tagen sollten die beiden Vor-Beispiele von a. 751 und von a. 800 den Päbsten in dem Kampfe gegen die Kaiser furchtbare Waffen in die Hände legen: denn hier schien ja wirklich die Absetzung und Einsetzung von Königen und Kaisern von ihnen als ein von diesen und den Völkern anerkanntes Recht ausgeübt worden zu sein.

Leiser Tadel der Mißregierung der Merovingen wird bei den Arnulfingen nur laut, wo sie des Verfalls des kirchlichen Lebens unter den früheren Herrschern gedenken[1]).

Die Folgen aus dem engen Bündniß zwischen König und Pabst wurden alsbald gezogen: jener bekämpfte heidnische Sachsen und förderte die Unterwerfung deutscher Kirchen zu Utrecht und Fulda unter Rom, dieser verwerthete die Stütze des Frankenreichs sehr klug und erfolgreich gegen die Langobarden.

Er bestellte sich eine Einladung zu einem Besuch im Frankenreich, der er dann eilig Folge leistete. Dieser Besuch eröffnet weiten Ausblick: auf die Errichtung des Kirchenstats, die Einverleibung des Langobardenreiches, die Vorbereitung des karolingischen Kaiserthums: so ungestüm drängten die Geschicke vorwärts, so rasch wurden die Bande zwischen Pabstthum und Arnulfingen enger und enger geschürzt durch gemeinsame Strebungen gegen Langobarden und heidnische Friesen und Sachsen und gegen byzantinische Ansprüche, so schnell wurde der neue König zum Gegendienst herangezogen für die päbstliche Weihung seiner Krone! Bis zum Jahre 774 hatten die Arnulfingen nur zu leisten für die päbstliche Hilfe von a. 751: erst die Einverleibung des Langobardenreiches war eine Vergütung, die sich aber der Franken-König selbst nahm. Und die zweite großartige Vergütung: die Kaiserkrone von a. 800, die dieser sich hatte nehmen wollen, verstand die unerreichte Klugheit der Curie so zu gestalten, daß sie statt einer genommenen Selbstbelohnung eine auf das Tiefste verpflichtende, neue, unermeßliche „Wohlthat“ (»beneficium«) des Pabstes und der handgreifliche Beweis der Ueberordnung der Kirche über alle irdischen Gewalten wurde[2]).

---

1) Karlmann a. 742 Cap. I. p. 25 aeclesiastica relegio (sic), quae in diebus praeteritorum principum dissipata corruit.

2) Urgesch. III. S. 866.

Pabst Stephan II. (a. 752—757), von dem Langobardenkönig Aistulf bedrängt, von seinem Souverain, dem Kaiser, wie gewöhnlich, im Stich gelassen, wandte sich an Pippin als seinen natürlichen, ja allein möglichen Helfer. Aistulf trachtete zielbewußter als seine meisten Vorgänger nach der Eroberung von ganz Italien, vor Allem von Rom: ward aber Rom die Hauptstadt des Langobardenkönigs, der römische Bischof ein langobardischer Landesbischof etwa wie der von Mailand, dann war es nicht nur mit den Anfängen des Kirchenstats, dann war es höchst wahrscheinlich mit dem beginnenden Primat des Pabstes im Abendland vorbei: das Werk des Bonifatius, die römische Kirche in Germanien, war aufgelöst: die Könige der Franken und der Angelsachsen konnten einen langobardischen Unterthan als Haupt ihrer Landeskirchen sich nicht gefallen lassen. Letztere Erwägung mußte auch Pippin bewegen, Stephan zu gewähren, was sein Vater Gregor III. verweigert hatte. Die Verhältnisse hatten sich wie oben erwähnt [1]), erheblich geändert: Freundschaft und Dankespflicht band nicht Pippin an Aistulf wie Karl an Liutprand: Rom hatte nicht für Karl gethan, was nun für Pippin, und damals — a. 738 — bestand noch nicht das Werk des Bonifatius, jene römische Kirche in Germanien, das Hauptmittel, heidnische Friesen und Sachsen unter das Frankenreich herein zu zwingen.

Stephan bestellte sich nun also heimlich bei Pippin jene Einladung zum Besuch im Frankenreich: ein Meisterstreich von Statskunst! Denn nun mußte Pippin den Langobarden nöthigenfalls durch Krieg zwingen, den Eingeladenen nach dem Frankenreich reisen zu lassen, wobei der Zweck: — dringendste und wirksamste Anrufung der fränkischen Waffen gegen die Langobarden — doch klar war. Der Pabst besuchte zuerst, „einem Befehle des Kaisers (den er hiebei als seinen Souverain ohne irgend welche Anzweifelung anerkennt) [2]), gemäß" Aistulf in dessen Hauptstadt Pavia, und — ging dann zu Pippin in das Frankenreich, wo er auf dem Reichstag zu Saint Denis die Salbung Pippins und seiner Söhne, Karl und Karlmann, wiederholte. Vorher schon erfolgte das Schenkungsversprechen Pippins, dessen Erfüllung die Grundlage des

---

1) S. 38.

2) Der Pabst wie jeder Unterthan von Byzanz rechnet nach den Regierungsjahren seines Imperators. Jaffé III. p. 183 a. 747 imperante domino piissimo augusto Constantino a Deo coronato magno imperatore anno XXVIII.

Kirchenstats werden sollte. Den Gegenstand der Schenkung[1]) bildeten: I.) Gebiete und Gerechtsame, (— nicht nur privatrechtliche, auch statsrechtliche Hoheitsrechte, z. B. Steuern, Gerichtsbarkeit, entsprechend den positiven Rechten der fränkischen Immunitäten[2]), — welche die Langobarden Sanct Peter entrissen hatten — II.) langobardische Gebiete und Hoheitsrechte, III.) ehemals byzantinische, von Aistulf eroberte Gebiete: unter der Bedingung, daß diese drei Arten von Beute den Langobarden wirklich erst abgenommen waren.

Der Pabst, ohne Zweifel Unterthan des Kaisers — so eben hatte er dessen „Befehl" angenommen und ausgeführt — entblödete sich also nicht, seinem Herrn gehöriges Gut, sobald es dem Räuber abgejagt war, als Geschenk anzunehmen[3])!

Am Besten kommen bei der rechtlichen, sittlichen und politischen Würdigung aller dabei Betheiligten die Franken fort.

Der Kaiser und die Langobarden werden von einem Stärkeren beraubt, von einem unvergleichlich Klügeren überlistet, dieser Klügere erreicht seine Zwecke nur durch offnen Rechtsbruch. Der Frankenkönig aber erfüllt seine „Christenpflicht" des Schutzes Sanct Peters, begeht keinerlei Unrecht gegen Byzantiner und Langobarden und gewinnt, unter Mehrung von Macht und Ruhm, in der Gründung des Kirchenstats den Vortheil, Byzantiner und Langobarden zu schwächen und als Schirmherr Sanct Peters sich die einflußreichste Stellung in Italien zu schaffen.

Zur Entschuldigung des Pabstes in seinem Treubruch muß man allerdings anführen die andauernde Ketzerei der bilderstürmenden Kaiser und ihre Ohnmacht, ihn zu schützen. Und bei der Vorstellungsweise jener Zeit und der Kirche ist anzunehmen, daß die Päbste, indem sie die denkbar listigste, Kaisern und Königen weit überlegene Statskunst trieben, zugleich ohne Heuchelei in gutem Glauben nach dem Willen Gottes zu handeln wähnten, indem sie „den Vortheil Sanct Peters" — so drücken sie sich aus — verfolgen. Uns ist diese Verquickung von Arglist und frommen Redensarten, die Vermengung von Politik und heiligem Geist anwidernd: aber mit Unrecht: sie geschah damals in gutem Glauben.

---

1) Lindner, die sogenannten Schenkungen Pippins, Karls des Großen und Ottos I. an die Päbste. 1896.

2) VII. 3. S. 537.

3) Vgl. die ausführliche Darstellung und Beurtheilung der Vorgänge: Urgeschichte III. S. 875.

In zwei Feldzügen (a. 754 und a. 756) leistete Pippin die dem Pabst versprochene Hilfe gegen Aistulf und erfüllte sein Schenkungsversprechen. Es ist dabei höchst auffallend, daß der König, der sich beidemale nur ein par Tagemärsche von Rom fern befand, die heilige Stadt nicht aufsuchte, die doch von Pilgern und Fürsten aus dem fernen Brittannien besucht wurde: Gründe der Frömmigkeit wie der Statskunst mußten ihm doch diesen Gang selbstverständlich erscheinen lassen. Allein die fränkischen Großen hatten durchaus keine Freude an dem Eingreifen des Reiches in Italien, während daheim in Aquitanien, in Baiern, in Sachsen dringende Aufgaben zu lösen waren: hatten sie Pippin doch anfänglich für den Fall, daß er den Langobardenkrieg beschließe, offen mit Abfall gedroht! —

Diese Gründe genügen, die Abneigung der fränkischen Großen gegen Feldzüge in Italien zu erklären: schwerlich doch ahnten sie[1]) die dadurch später herbeigeführte Aenderung in der Stellung der Könige.

Pippin hat sich doch viel enthaltender[2]) gezeigt, als der Pabst wünschte. Er wollte offenbar vermeiden, durch einen Besuch in Rom noch stärker in das Netz päbstlicher, kaiserlicher — denn auch gegen die Byzantiner rief der Pabst später seine Hilfe an —, langobardischer Wirren eingeflochten und so von Vollendung eines großen Werkes abgezogen zu werden, das er sich — in hoher Einsicht — als letztes Ziel gesteckt hatte.

Der Pabst aber war bei seiner Rückkehr in Rom mit lautem Jubel empfangen worden: verdientermaßen! Denn als ein Triumphator kehrte er zurück: hohe, von seinen Vorgängern lange vergeblich angestrebte Ziele hatte er erreicht: er kam als Sieger über die gehaßten Langobarden, als weltlicher Fürst des neugeschaffnen Kirchenstats und als mehr denn ebenbürtiger Bundesgenoß, ja als Besieger auch des Frankenkönigs, wenn anders es der Sieg echter Statskunst ist, ohne Waffengewalt mehr zu erlangen, als man dem Verbündeten leistet[3]).

Jenes große Werk, an das Pippin nun heranschritt, war die Wiedergewinnung Aquitaniens und Wasconiens für das Frankenreich.

Diese reichen, schönen Lande westlich der Loire bis an die ehemals gotischen, jetzt arabischen Gebiete, in denen von a. 507 bis 613 die Franken ganz wie im Osten der Loire geherrscht hatten, waren schon

---

1) Wie Waitz III. S. 91 meint.
2) Anders Waitz a. a. O.
3) Urgesch. III. S. 892.

seit Dagoberts I. Tod (a. 638) unter einheimischen Fürsten vollständig von dem Merovingen zu Paris gelöst[1]. Nur vorübergehend hatte Karl Martell die Anerkennung fränkischer Oberhoheit dem Herzog von Aquitanien abgezwungen[2]. Das Land, nur wenig von Franken besiedelt, hatte seine fast ausschließend römische Eigenart völlig bewahrt, und die „Römer" hier — wie sie hießen[3]) — stießen die „Franken" d. h. die Germanen überhaupt von sich. Das Wesen und mancher Vorzug des Frankenreiches hatte nun aber gerade in der Verbindung stark romanisirter mit germanischen Gebieten bestanden: die Losreißung des reichen und hoch cultivirten Südens mußte den Nordosten des States erheblich schwächen[4].

So war es echte statsmännische Weisheit, daß Pippin die Wiederheranziehung Aquitaniens in Angriff nahm[5] und mit zäher Ausdauer, in nicht weniger als neun Feldzügen, unter erheblichen Anstrengungen und nicht ohne Wechselfälle durchführte. Der nationale Gegensatz kam in diesen Kämpfen lebhaft zum Ausdruck: erst mit dem Tode des heimischen Fürsten Waifar erlosch der Widerstand der „Römer". Pippin hat durch diese Wiedergewinnung des Südens die Entstehung des so glänzend begabten Mischvolks der Franzosen ermöglicht: andernfalls wären die Südfranzosen den Italienern und Spaniern noch ähnlicher als sie ohnehin sind und im Nordosten Frankreichs wäre die Beimischung des Romanischen geringer geworden.

Aber auch noch eine andere Landschaft im Westen Galliens, schon

---

1) Daß Eudo und Waifar nicht von einer merovingischen Seitenlinie, jenem Charibert II. von a. 630, stammten, darüber s. Urgesch. III. S. 773. Rabanis, les Mérovingiens d'Aquitaine. Essai historique et critique sur la charte d'Alaon. 2e édit. 1856.

2) Fauriel III. S. 134 f. 144 f. Breysig S. 74 f. Urgesch. III. S. 777.

3) Daher sagt Fred. cont. 111 a. 742 von der Niederwerfung der Aquitanier Romanus proterunt (Pippin und Karlmann).

4) Oben S. 2.

5) Waitz III. S. 92 hebt hervor, wie Pippin seine angeblichen Forderungen erst allmählig zu dem Verlangen steigerte, das Land ohne Herzog unmittelbar zu beherrschen. Er verlangte Anerkennung der Immunität fränkischer Kirchen auch in jenem Lande (hierüber vgl. Urgesch. III. S. 921; Pippin trat hier wie gegen den Langobarden als Schirmer der Kirchen auf), dann Wergeld für erschlagene Goten (es ward nachgewiesen [Urgesch. III. S. 920], daß es sich hier um Anstiftung zum Morde handeln mußte, wobei nach Gotenrecht [Dahn, westgotische Studien S. 174] allein [abgesehen von Tödtung durch Thiere u. s. w.] noch ein Wergeld vorkam) fränkischer Reichsangehörigkeit, Auslieferung von Flüchtlingen (vielleicht Anhänger Grifo's, der zu Herzog Waifar geflüchtet war).

von Chlodovech erworben[1]), noch von Chilperich (obzwar unter Kämpfen) in Abhängigkeit gehalten, aber seit Anfang des VII. Jahrhunderts ziemlich völlig von Neustrien gelöst, die keltische Bretagne, brachte Pippin durch die Eroberung von Vannes wieder zur Unterwerfung a. 753[2]). Die Selbstständigkeit der keltischen Clan-Häuptlinge ward beseitigt wie das Herzogthum in Aquitanien[3]): offenbar lag dem planmäßiges Vorgehen zu Grunde und offenbar war Tassilo von Baiern das Gleiche zugedacht.

Auch die Eigenart König Pippins ist den Quellen nicht zu entnehmen aus den oben (S. 19) erörterten Gründen: seine Thaten bezeugen jedoch die echt arnulfingische Unermüdlichkeit: in siebenundzwanzig Regierungsjahren ist er zwanzig Mal zu Felde gezogen, gegen Waifar von Aquitanien neunmal mit der Zähigkeit seines Geschlechts. Seine Frömmigkeit und Kirchlichkeit hat man höher geachtet als die seines Vaters[4]): er habe den Kirchen wieder gegeben, was dieser ihnen geraubt: beides ist — so allgemein — nicht richtig. Sein Einschreiten für den Pabst und gegen die Langobarden hatte nicht minder politische als religiöse Gründe (s. oben S. 42 f.), die frommen „Arengen" d. h. Eingangsformeln der Urkunden seiner Schenkungen an die Kirchen sind — wie diese Schenkungen selbst — die herkömmlichen: aber die machtvolle Unterstützung der Kirchenreform des Bonifatius war allerdings eine hervorragende, außergewöhnliche Leistung: freilich auch nicht ohne politische Nebengründe. Die Rechte der Krone gegenüber der Kirche hat er in vollem Maß geübt und kräftig gewahrt: er berief Synoden, bestätigte deren Beschlüsse, setzte Bischöfe ein, verfügte viel freier als das Kirchenrecht gut hieß über das Kirchenvermögen und als einmal bei dem Feldzug von a. 743 gegen Oatilo von Baiern der Legat des Pabstes ihm in den kriegerischen Arm fallen wollte, wies er ihn — wenigstens der Sage nach — mit überlegnem Spott zurück. Er hat mehreren Empörern großmütig verziehen, sogar wiederholt denselben[5]): aber Waifar von Aquitanien hat er erbarmungslos

---

1) D. G. Ib. S. 69.

2) Annal. Mett. ad h. a.

3) Urgesch. III. S. 437.

4) Den Beinamen Pius (Waitz III. S. 92) ertheilten ihm aber erst spätere Quellen (Ademar, gestorben 1029).

5) Ueber die Erhebungen des Halbbruders Grifo s. Annal. Mett., Annal. Einh. ad h. a. Annales Regni Francorum. 742. Urgesch. III. S. 839; jene Annalen sind parteiisch: vielleicht ward Grifo zuerst aus einem ihm vom Vater

zu Tode gehetzt: allerdings aus zwingender „Statsraison“: sollte die Wiedergewinnung dieser Südwestmark gelingen, mußte der Führer der „Römer“ fallen. Den Schritt auf den Thron, den sein vielleicht noch heldenhafterer Vater unterließ, hat er gethan, aber erst nach klügster umsichtigster Vorbereitung: er ließ sich vor dem Wageschritt die Brücke über die Kluft zwischen Macht und Recht von der Kirche schlagen oder richtiger weihen, segnen, festzaubern.

An Muth des Geistes seinem Vater und seinem Sohne kaum völlig gleich, aber vielleicht mehr in Selbstzucht zusammengenommen — wir hören nicht soviel von seiner Sinnlichkeit wie von den beiden Karlen — maßvoller als sein Sohn, folgte er nicht der Versuchung, von Pavia nach Rom zu ziehen.

Die Wiederunterwerfung Baierns war die einzige unerläßliche Aufgabe, die Pippin ungelöst seinen Söhnen zurückließ, daher dies Land bei der Erbtheilung zwischen seinen Söhnen Karl und Karlmann, die durch den Reichstag zu St. Denis kurz vor seinem Tod zum Reichsgesetz erhoben ward, unerwähnt blieb: aber dieser schon seit c. 550 dem Reich eingefügte Stamm durfte nicht fehlen: wohl nur der Tod — er überraschte ihn schon im 54. Jahre, gleich nach der Eroberung Aquitaniens — hat ihn abgehalten, sie noch selbst in Angriff zu nehmen: beide Kriege zugleich zu führen, dazu war, zumal bei der Entfernung der beiden Kriegsschauplätze von einander — von den Pyrenäen bis nach Ungarn hinein — die Heeresmacht des Reiches — eben ohne Aquitanier und Baiern! — zu schwach.

Die Einmischung in die italienischen Dinge, — die sein Vater abgelehnt —, die Errichtung des Kirchenstats halten wir — freilich in wohlfeiler Weisheit, durch den Erfolg belehrt! — für schwere Fehler: sie haben zwar die Einverleibung des Langobardenreiches und die Errichtung des Kaiserthums schon vorgebaut, ja entschieden: allein beide brachten mehr Glanz als Glück: die Langobarden lösten sich schon nach hundert Jahren wieder von dem Karolingenhaus und das unselige theokratische Kaiserthum ward die Ursache unsäglichen Unheils für Deutschland und Italien, ja oft auch für die Kirche: beides freilich nicht Pippins, sondern Karls That und Verantwortung.

So kann sich Pippins Lebenswerk neben dem seines Sohnes sehr wohl sehen lassen.

---

zugedachten Erbtheil verdrängt, gleichwohl ist er später wenigstens unzweifelhaft im Unrecht.

Der große Karl entfaltet dann freilich eine Vielseitigkeit der Begabung, eine Begeisterung auch für Wissenschaft, Dichtung, Bau- und Bildkunst neben der für Religion und neben dem kriegerischen und statsmännischen Genie, die ihn als einen der großartigsten Menschen aller Zeiten erscheinen läßt: nicht umsonst hat daher um seine Schultern, obwohl er nur der Vollender war, nicht um die der vorhergehenden Anfänger, die Sage bei Romanen wie Germanen ihren dunkelrothen Kaisermantel geworfen.

V. Karl der Große (a. 768—814) und Karlmann (a. 768—771).

Die Reichstheilung von a. 768 ist, obzwar sie durch den frühen Tod Karlmanns bald praktische Bedeutung verlor, lehrreich: sie zeigt, wie man die verschiedenen Ländermassen werthete — denn die beiden Erbtheile sollen völlig gleich sein — und sie bekundet vielleicht auch das Bestreben, das Auseinanderfallen des Reiches in seine südwestliche, romanische, und seine nordöstliche, germanische Hälfte dadurch zu verhüten, daß beide Brüder Gebiete in beiden Hälften erhielten [1]. Alle solche Mittel konnten doch nicht hindern, daß das Reich ein Jahrhundert später in seine drei großen Völkerglieder auseinanderbrach, wozu, was Ostfrancien und Westfrancien anlangt, schon seit a. 625 wachsende Neigung bestand: die Familienkriege der Karolingen seit Ludwig I. haben diese Entwickelung nicht herbeigeführt, nur begünstigt und beschleunigt.

Die Brüder Karl (a. 768—814) und Karlmann (a. 768—771) waren, scheint es, schon vor der Thronbesteigung gespannt: Karlmann wird vorgeworfen, er habe gleich im nächsten Jahre verweigert, dem Bruder Waffenhilfe gegen Aquitanien zu leisten, als dieser den empörten Herzog dieses Landes bekämpfen mußte und in seine Gewalt brachte: Karl duldete — wie später in Baiern — fortab keinen Herzog in Aquitanien mehr: der letzte Stammesherzog der Alamannen war schon a. 746 beseitigt, das Land unmittelbar unter den König gestellt worden.

Die Vermählung Karls mit der Tochter des Langobardenkönigs Desiderius schien — sehr zum Verdruß des leidenschaftlichen Pabstes Stephan IV. (a. 768—772)! — völlige Verschiebung in der Stellung des Frankenkönigs zu den italischen Parteien zu bedeuten: aber bald ward durch die Verstoßung der Unschuldigen von der Seite Karls die alte Feindschaft neu und heißer entfacht: auch gegenüber Karlmann steigerte

1) S. unten Reichstheilungen.

sich die kaum geminderte Spannung bis zu drohendem Kriege, als dieser starb (a. 771). Mit sehr zweifeligem Recht verdrängte Karl, rasch zugreifend, dessen Söhne aus ihrem Erbe, indem er sich allerdings auf die Zustimmung „aller Franken" berief, die ihn, nicht jene, zum Herrscher haben wollten: allein keineswegs alle Großen in Karlmanns Reich dachten so, manche flüchteten mit der Wittwe und den Waisen nach Italien zu dem grollenden Langobardenkönig. Dieser verlangte von dem neuen Pabst Hadrian (a. 772—795) die Krönung der Söhne Karlmanns zu Königen der Franken: aber Hadrian trat von Anfang an entschieden auf die Seite Karls. Dieser ward zwar zunächst durch den Anfang seiner großen Blutarbeit — der Bekehrung und Unterwerfung der Sachsen (s. unten) — beschäftigt; aber bald ward der Krieg gegen die Langobarden beschlossen und rasch beendet mit der Uebergabe der belagerten Hauptstadt Pavia und der Gefangennahme des Königshauses (a. 774).

Das Langobardenreich ward nicht dem Frankenreich voll einverleibt, wie etwa (a. 532) das Burgundenreich oder (a. 531) das thüringische: sondern Karl ward nur auch König der Langobarden: Verfassung und Recht blieben anfangs — der Regel nach — unverwandelt, Aenderungen bildeten — anfangs — die Ausnahme[1]); bloße Personalunion bestand freilich nicht, da Beschlüsse des fränkischen Reichstags, gleichviel, ob hier Langobarden erschienen oder nicht, auch in Italien Geltung hatten. Auch als bald darauf (a. 782) Karl seinen fünfjährigen Knaben Pippin zum König des Langobardenreiches erhob, behielt er die Oberleitung der Regierung. Die Eroberung des größten Theils der apenninischen Halbinsel ward als ein so Wichtiges empfunden, daß Karl fortab seinen Titel »rex Francorum« erweiterte und beifügte »et Langobardorum«, was bei den früher erworbenen Königreichen nicht geschehen war. Die That von a. 774 war von höchster Bedeutung und war, wie die Dinge seit a. 754 nun einmal lagen, die politisch einzig richtige Lösung des Verhältnisses des Frankenreiches zu dem langobardischen: die entschlossene, kühne That ist die erste großartige Karls, die ihn über das Maß seiner Vorfahren emporhebt: — wir hatten bisher nichts dergleichen von ihm zu verzeichnen gehabt: die Verstoßung der Langobardin war ein zweifelloser

1) Jung, Organisationen Italiens von Augustus bis auf Karl den Großen. Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. V. 1. Ergänzungsheft. 1896.

Rechtsbruch und der Ausschluß seiner Neffen vom Thron rechtlich wenigstens sehr bedenklich gewesen.

Aber hier, in der Eroberung der Langobardenkrone, erweist sich das Eigenartige an Karl, was ihn überhaupt im Vergleich mit seinen Vorgängern auszeichnet: er ist zwar einerseits nur der Vollender des von den Ahnen Begonnenen: völlig neu ist weder sein Verhalten zu den Langobarden noch das zu dem Pabst, noch das zu dem Kaiser, noch das zu den Sachsen, Baiern, Avaren, Arabern: in der inneren Politik ist völlig neu weder das Institut der Sendboten noch der Gerichtsschöffen noch der Rügeschöffen noch das enge Bündniß mit der Kirche noch die Förderung des Bekehrungswesens: auch hohe römische Würden — Consulat und Patriciat — hatte bereits Großvater und Vater bekleidet. — Aber, wenn auch nur Vollender von Begonnenem ist Karl doch ein so genialer Vollender, daß die Großartigkeit des Stils in der Vollendung aus dem von Andern Begonnenen, dem Vorgefundenen etwas Neues, Karl Eigenartiges, Weltgeschichtliches macht, über die bisherigen fränkischen Ziele hinausgreifend in das Universale: daß der Frankenkönig römischer Kaiser des Abendlandes, oberster Schirmherr der abendländischen Christenheit ward, das ist nur der mächtigste Ausdruck, aber keineswegs die einzige Bethätigung dieser aus dem national Fränkischen heraus auf das Weltgeschichtliche gerichteten Denk- und Handlungsweise Karls, der, wenn je ein Herrscher, den Namen des Großen verdient: denn er ist großartig auch da, wo man ihm schwer Unrecht geben muß.

Aber die Weltgeschichte hat eine wunderbare Dialektik.

Karl, der Vollender, ward auch der Auflöser des Frankenreichs alten Stils: der Langobardenthron, die Kaiserkrone, die gewaltige Stärkung und Erweiterung Austrasiens durch Hinzufügung des Sachsenstammes (oben S. 3), — all dies hat das Auseinanderbrechen des alten Frankenstates vorbereitet.

Die seltsamste Dialektik aber trat hervor im Verhältniß zum Pabst: kaum war Karl Langobardenkönig, als er sofort die Ansprüche „Sanct Peters“ zurückzuweisen hatte! So wenig war es, wie die Päbste oft gescholten, Bosheit und Teufelei der früheren Langobardenkönige gewesen, wenn sie fast immer im Widerstreit standen mit den Päbsten: so nothwendig lag dies in der Natur der Dinge, daß, nachdem der altüberlieferte Beschirmer Sanct Peters gegen die Langobarden, der gewiß bis zur

Verzückung fromme und pabstergebene Karl, selbst deren Krone trägt, er sofort in den gleichen Widerstand sich gestellt findet[1]).

Schon im Jahre 773 war vielleicht im Stillen von Karl der Beschluß der völligen Unterwerfung und zugleich Bekehrung aller Sachsen gefaßt worden: wenigstens ward schon dieser erste Streich mit voller Wucht geführt, die Eresburg gestürmt, die Irminsul gestürzt, die Weser überschritten.

Jetzt (a. 775) ward auf einem Tag zu Quierzy jener Beschluß feierlich ausgesprochen: „unabläßige Bekämpfung der Sachsen bis zu ihrer gänzlichen Unterwerfung und Bekehrung oder ihrer gänzlichen Ausrottung". Die Verwerfung dieser Scheußlichkeit vom religiösen und sittlichen und Rechtsstandpunkt aus bedarf keiner Begründung; allein auch der Versuch, sie aus politischen[2]) Gründen zu rechtfertigen, der immer wieder auftaucht, muß auf das Schärfste zurückgewiesen werden. Es heißt die Thatsachen auf den Kopf stellen, läßt man den sächsischen Wolf dem fränkischen Lamm das Wasser trüben. Von irgend einer Gefahr für das an Kriegerzahl, Kriegskunst, Cultur- und Macht-Mitteln jeder Art ganz unvergleichlich überlegne Frankenreich durch sächsische Angriffe konnte gar nicht die Rede sein: machten die nächsten sächsischen Gaue, durch die unabläßigen mit Gewalt unternommenen Bekehrungsversuche gereizt oder auch durch den blühenden Reichthum ihrer südwestlichen Nachbarn gelockt, räuberische Einfälle, so genügte zu ihrer Abwehr und Züchtigung das von Karl so häufig und so erfolgreich angewandte Mittel — gegen Araber in Spanien, gegen Avaren, gegen Dänen, gegen allerlei Slaven — einer in das Gränzland beherrschend vorgeschobenen „sächsischen Mark". Aber es handelte sich für Karl gar nicht in erster Reihe um Statliches, sondern um die Religion: er war — und das ist zugleich seine einzige Entschuldigung! — fest davon überzeugt, daß er von Gott dazu bestimmt und auserkoren sei, die Sachsen zu bekehren oder auszurotten: es trat dann freilich seine Kriegslust, seine Eroberungs- und Machtgier hinzu[3]): aber ohne Heuchelei: er war sich wohl gar nicht bewußt, daß seine theo-

---

1) Vgl. Urgesch. III. S. 973 f.

2) Z. B. wieder bei Arnold, Deutsche Geschichte.

3) Die Behauptung Guizots, Histoire II. p. 277, Karl sei zu allen seinen Kriegen nur im Wege der Vertheidigung geführt worden, ist gegen alle Geschichte: die Langobarden? Und die Sachsen? Und die Mauren in Spanien? Er wird ja doch gelobt, daß er die Kirche nicht nur vertheidigt, — auch „ausbreitet". (Alcuin. epist. 111. defendere vel *propagare*.)

kratische Glaubenswuth durch diese Leidenschaften noch gesteigert wurde. Sieht man aber von der Abscheulichkeit, wie des Zweckes so der Mittel ab — »religionis erat tantum suadere malorum« —, so kann man Karl auch hier die Bewunderung der Großartigkeit nicht versagen, mit der er dreißig Jahre lang in 21 Feldzügen von 46 Regierungsjahren immer wieder sich abmühte, in jenen Urwäldern ein par arme Gehöfte seinem gewaltigen Kaiserreich einzuzwingen, lediglich um einer Idee willen.

Das Grauenhafteste unter den vielen Gräueln, unter denen den Sachsen die Religion der Liebe beigebracht wurde, — das Blutgericht zu Werden an der Aller (a. 738), da er an Einem Tage viertausend fünf hundert Gefangne enthaupten ließ[1], — kann bei einem Statsmann wie er nicht aus Jähzorn und darf bei einem so musterhaft frommen Christen — die Kirche hat ihn ja selig gesprochen und feiert seinen Tag am 28. Januar! — nicht aus Rachsucht erklärt werden: man wird die politische Absicht der Abschreckung vermuthen dürfen. Allein indem wir das sittliche und religiöse Urtheil über die Abschlachtung jenen überlassen, die[2] in dem Sieg des Christenthums überall den Sieg der Menschlichkeit, Liebe und Milde über die Barbarei des germanischen Heidenthums erblicken — von keinem germanischen Heiden ist auch nur annähernd jemals ähnlich Scheußliches überliefert —, stellen wir nur fest, daß das Gegentheil jenes Zweckes herbeigeführt ward: der Ingrimm über die Metzgerei war stärker als die Furcht vor dem Metzger: eine allgemeine Erhebung der Sachsen war die Folge jener That[3].

Besser fruchtete die planmäßig betriebene Entvölkerung des Sachsenlandes von seinen bisherigen Bewohnern und deren Ersetzung durch große Scharen von fränkischen und thüringischen Ansiedlern: seit den Tagen, da die Römer die Einwohner Rhätiens zu Hunderttausenden aus ihren Bergen in ferne Provinzen fort geführt, war dergleichen nicht mehr geschehen: so nahm er im Jahre 795 nicht weniger als 7070 Menschen, allein aus dem Bardengau, den dritten Theil seiner gesammten Bevölkerung: die so Ausgewurzelten wurden dann in weitentlegenen Gebieten des großen Reiches angesiedelt: so erklären

1) Von Bippen, die Hinrichtung der Sachsen durch Karl den Großen. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft I. S. 75. — Schäfer, die Hinrichtung der Sachsen durch Karl den Großen. Histor. Zeitschr. Neue Folge 42. 1896.

2) Wie Arnold a. a. O.

3) Urgesch. III. S. 993.

sich die häufigen mit „Sachsen“ zusammengesetzten Ortsnamen fern von diesem Lande: „Sachsenkamp“ in Baiern, „Sachsenhausen“ bei Frankfurt und andere mehr.

Die eingezogenen Grundstücke der „Empörer“ vergabte Karl mit vollen Händen an die Bisthümer und Klöster, die er in großer Zahl im Sachsenland errichtete: als geistliche Burgen und Markwehren, ein von Klugheit wie Frömmigkeit empfohlenes Verfahren: damals ward der Grund gelegt zu der Fülle von Macht und Reichthum, die später die Kirchen in diesem Land entfalteten.

Bei der geschichtlichen Würdigung der Zwangsbekehrung fällt nun aber schwer ins Gewicht, daß diese hastige Grausamkeit völlig überflüssig war. Denn es war ja doch nur eine Frage der Zeit, wann dieser ganz unvermeidliche Schritt erfolgen werde. Alle Religionen erlöschen, wenn die Voraussetzungen ihrer Entstehung und Verbreitung wegfallen: der Wotansglaube hätte sich neben der Cultur der Franken und der andern gechristneten Nachbarn doch keineswegs auf die Dauer behaupten können. Wie die Christianisierung der Goten nothwendige Folge ihrer römischen, die der Franken nothwendige Folge der romanisch-gallischen Cultur war, so hätten sich die Sachsen der friedlichen Bekehrung auf die Dauer gar nicht entziehen können: denn das Christenthum war ein Stück der Cultur aller ihrer Nachbarn geworden. Diese friedliche, freiwillige, allmählige Annahme der christlichen Lehren würde aber — abgesehen auch von der Ersparung der von Karl verübten Bluttthaten — eine ganz andere Wirkung auf Religion und Sittlichkeit der Bekehrten ausgeübt haben als die mit dem Schwert den Verzweifelten aufgezwungene[1]).

Durch die Unterwerfung des Sachsenlandes ward das Frankenreich Nachbar von slavischen Völkerschaften, die Karl zum Theil (wie die Abodriten) als Meute bei seiner Jagd auf die Sachsen verwendete und unbedenklich mit ausgedehnten diesen abgenommenen Gebieten beschenkte, zum Theil (wie die Wilzen) abzuwehren hatte von den neuen Marken. Er hat nun also hier im Nordosten wie im Norden Dänen und im Südosten Avaren Feinde zurückgedämmt, die später auch das deutsche Reich bedrohten. Allein ihm deshalb „deutsche Politik“ beimessen ist eine arge Geschichtswidrigkeit: es gab diesen Begriff noch gar nicht. Man darf ihm die Preisgebung weiten sächsischen Landes an die Slaven nicht als „undeutsche“ Politik verübeln, aber man darf ihn

---

1) Vgl. Urgesch. III. S. 952.

auch wahrlich nicht wegen der Abwehr solcher Nachbarn um „deutsche Politik“ loben [1]).

Auf das Bestimmteste muß daher auch der Lehre [2]) widersprochen werden, daß Karl „dem Deutschen Volke eine große Zukunft bereitet habe“. Sofern er das gethan, geschah es völlig ohne seinen Willen, ja gegen seinen Willen: er würde, hätte er die dem regnum Francorum und dem imperium Romanum drohende Gefahr der Entstehung eines deutschen Volkes überhaupt und dessen Lösung aus jenem Gesammtreich geahnt, sie mit noch blutigeren Mitteln, als bei der Sachsenbekehrung, ja mit jedem Mittel abzuwehren versucht haben: denn das regnum Francorum, später noch mehr die etwas nebelhafte Vorstellung der (abendländischen) Christenheit — das imperium Romanum gleich der »civitas Dei« Augustins, — das waren die Kreise, in denen seine Gedanken sich bewegten.

Späterer „deutscher“ Politik hat Karl allerdings in großartiger Weise vorgearbeitet durch die Ausbreitung der Baiern nach Osten auf Kosten der Avaren: dieses arge Räubervolk hatte wie schon im VI. Jahrhundert [3]) so neuerdings seine Westnachbarn durch Plünderungen heimgesucht. Karl beschloß, dem ein gründliches Ende zu machen durch Vorschiebung des baierischen Machtgebiets weit nach Osten.

Die Avarenkriege zählen zu den wichtigsten Verdiensten Karls um germanische Art und christliche Bildung, um Absteckung und Sicherung der Marken für die räumliche Ausbreitung und für das Aufleben der Kräfte, auf denen die europäische Cultur und Gesittung beruht bis heute. Hier handelte es sich wirklich um Zurückdämmung von Barbaren, die, so lange sie bestanden, nur zerstört, nichts aufgebaut haben: hier ward nicht — wie im Sachsenland — ein ebenbürtiger, bildungsfähiger, verwandter Stamm vergewaltigt. Die Jahrhunderte hindurch mit schönsten Erfolgen fortgesetzte Colonisirung der Donaulande bis tief in den Osten hinein, dieses große, in unsern Tagen oft unterschätzte Verdienst des baierischen Stammes, ist nur möglich geworden, weil Karl ihm die Wege gebrochen. Daß man in unserer Zeit in Ungarn, Böhmen, Mähren, Kärnten, Krain, Steiermark diese deutsche Culturarbeit auf das Frevelhafteste selbstmörderisch Preis giebt, kann jenes Verdienst nicht schmälern.

---

1) Wie Arnold D. G. II.; dagegen Bausteine VI. S. 253.
2) Von Waitz III. S. 101.
3) a. 562. Urgesch. III. S. 125. a. 596 S. 543.

An dem politischen Zweck Karls hiebei darf uns nicht irre machen, daß die Annalen nur die christlichen Beweggründe anführen. Mag die Verfolgung der Christen in den baierischen Ostgränzen den nächsten Anlaß geboten haben, — den Ausgangspunkt des Streites bildete doch eine von Karl verlangte, von den Avaren nicht bewilligte Anerkennung des Laufes jener Gränzen, d. h. eben eine Ausdehnung des baierischen Gebietes gegen Osten. Nun kamen Raubfahrten in diese Mark hinzu. Das Religiöse gab dem Kriegseifer nur höhere Weihe, wärmere Begeisterung — in der zeitüblichen und Karl besonders geläufigen Selbsttäuschung (s. oben S. 52), daß man nur aus Christenpflicht so handle, so handeln müsse, jedesfalles aber ohne Heuchelei.

Auch bei diesem Krieg bewährte Karl seine geniale Feldherrnschaft: es lassen sich gewisse Züge seiner Strategie als stets wiederkehrend bei ihm nachweisen [1]).

Jene Erweiterung der baierischen Ostmark bedeutete aber zugleich eine Ausdehnung des unmittelbaren Reichsgebietes, da Baiern der Reichsgewalt unmittelbar unterstellt, der letzte agilolfingische Herzog Tassilo nach Beschluß des Reichstags zu Ingelheim (a. 788) abgesetzt und in ein Kloster verwiesen ward: er hatte es durch wiederholten Treubruch reichlich verdient [2]). Damit war das letzte jener Stammesherzogthümer beseitigt, die sich zur Zeit der Schwäche der Merovingen (a. 638—690) von dem Reichsverband geschieden hatten. Für Baiern ward verhängnißvoll, daß Karl damals (?) den Nordgau von dem Lande trennte: dadurch ward der Stamm von dem Zusammenhang mit Mitteldeutschland — Thüringen — losgerissen und ganz auf den Südosten des Reiches beschränkt.

Andere Erweiterungen des Reichsgebietes vollzogen sich im Osten gegenüber verschiedenen slavischen Stämmen [3]), denen freilich andrerseits Sachsenland überlassen ward (oben S. 54), und im Norden, gegenüber den Dänen [4]): schon unter Karl zeigten sich [5]) Raubschiffe der Nordleute an den Küsten Frieslands und machten die Errichtung

---

1) S. Dahn, Karl der Große als Feldherr. Münchener allgemeine Zeitung vom 22. III. 1887.

2) S. Dahn, Tassilo, in: Unter Baierns Panier. Regensburg 1895. Dann Band IX: Baiern. Urgesch. III. S. 1008 f.

3) Urgesch. III. S. 1111.

4) Urgesch. III. S. 1132.

5) Wie allerdings bereits einmal unter Chlodovechs Söhnen. Urgesch. III. S. 73.

von Wachtthürmen und andere Vorsichtsmaßregeln erforderlich (a. 800): die Sage hat Karl die bange Ahnung der von diesen Feinden seinen Nachfolgern drohenden Gefahren — nachträglich! — in den Mund gelegt.

Auch gegenüber den arabischen Nachbarn in Spanien führte er nur von dem Vater eingeleitete Anfänge fort — freilich auch wieder im größeren Maßstab: schon Pippin hatte sich die Wali von Barcelona und Gerona unterworfen[1]). Karl verfolgte auch nach dieser Richtung weiter ausblickende Pläne. Allein der einzige erfolglose Feldzug[2]), der sogar mit einer Schlappe abschloß, war der Krieg in Spanien gegen die Araber (a. 778): der Fehler war mehr ein politischer als ein strategischer gewesen: man hatte die Stärke und den Eifer der auf Karls Seite tretenden Mauren überschätzt, die ihn wider Abdurrachman von Còrdova zu Hilfe gerufen hatten. Sogar das christliche Königreich Asturien stellte sich den Franken feindlich gegenüber, und jener Ueberfall der Nachhut — auf dem Rückzug — bei Ronceval, bei welchem Roland fiel, ging von christlichen Basken aus. Karl begnügte sich in der Folge, seine Gebiete an den Pyrenäen durch Errichtung einer spanischen Mark und Ansiedelung aus Spanien flüchtiger Christen zu sichern.

Karls Reich erstreckte sich nun zu Ende des VIII. Jahrhunderts vom Danevirke im Norden bis Benevent im Süden, von spanischen Gränzstädten im Westen bis tief nach Ungarn im Südosten.

Aber seine Gedanken blieben nicht auf das Abendland, nicht auf Europa beschränkt: er strebte Familienverbindung mit dem byzantinischen Kaiserhaus an. Wie früher (a. 766)[3]) Kaiser Constantin um Karls Schwester für seinen Sohn geworben, so ward jetzt (a. 781)[4]) ein Ehebündniß von Karls Tochter Rothtrud mit dem byzantinischen Thronerben geplant; — den politischen Zweck spricht Paulus Diakonus, der die Braut im Griechischen unterrichtete, offen aus: „die Kräfte des Reiches trachten durch die Königskinder bis nach Asien zu dringen"[5]): — ja, als dies gescheitert war, trug sich Karl — dreiundfunfzig Jahre alt — (a. 802)[6]) mit dem Gedanken, die Kaiserin Irene zu seiner Gemahlin und so sich zum Machtherrn auch im Ostreich zu erheben.

1) Chron. Moissiac. a. 750.
2) Urgesch. III. S. 983—986.
3) Urgesch. III. S. 931.
4) Urgesch. III. S. 991.
5) S. Dahn, Langobardische Studien S. 47.
6) Urgesch. III. S. 1101.

Wenn also auch hiebei Karl nicht einen ganz neuen Faden in das Gewebe karolingischer Statskunst einschlingt, so gilt das gleiche von seiner Beziehung zu dem Chalifen zu Bagdad: auch mit diesem hatte schon sein Vater Gesandtschaften getauscht (a. 766)[1]: aber auch in diesen beiden Beziehungen faßt er Alles viel großartiger an: er will selbst herrschen in Byzanz wie in Rom und Aachen, und von seinem Freund Harun Alraschid läßt er sich ein christliches Spital und die Mitherrschaft oder doch den Mitschutz über das heilige Grab in Jerusalem einräumen (a. 799)[2]: daraus hat das Mittelalter den Kreuzzug Karls erdichtet.

Auch zur See erschien die fränkische Weltmacht mit Erfolg: im fernen Westen entriß sie räuberischen Arabern die Balearen und im Osten von Italien bekämpfte sie siegreich mit Flotte und Landheer Byzantiner und Venetianer[3].

Also nicht nur in Europa, auch im Morgenland trat er als Schirmherr der Christenheit auf, an Stelle des nächst hiezu berufenen Byzanz. Und zwar übernahm er diese universal-christliche, wahrhaft kaiserliche Pflicht noch bevor er den Kaiser-Namen angenommen.

Aber diese Annahme lag schon geraume Zeit in der Luft, d. h. in den Gedanken seiner am Höchsten gebildeten Zeitgenossen und Unterthanen. Es ward eingehend dargewiesen[4], wie diese nicht von Karl selbst ausging und noch viel weniger vom Pabst, der vielmehr durchaus wünschen mußte, nicht seinen weltlichen Souverain — und zwar einen solchen! — in erdrückende Nähe nach Rom übersiedeln zu sehen, womit nicht nur seine Herrschaft über den werdenden Kirchenstat, bei der allbeherrschenden Art dieses „Sohnes" und Schirmers auch sein Primat, seine Unabhängigkeit sogar in Fragen der Lehre[5] schwer gefährdet war: sondern jener Gedanke ging aus von der „Akademie" Karls, zumal von Alkuin — von jenen Gelehrten seines Hofes, die ganz in theils antik-römischen, theils kirchlich-römischen, und theokratischen Vorstellungen lebten: der Kaisername war ja nur der rich-

1) Fred. contin. c. 134. Urgesch. III. S. 939.

2) Urgesch. III. S. 1067.

3) von Schlosser, Die Entstehung Venedigs. Münchener Allgemeine Zeitung 1897. Nr. 6—8.

4) Urgesch. III. S. 1075.

5) Urgesch. III. S. 1039; s. Kirchenhoheit.

tige Ausdruck für die wirkliche Machtstellung dieses universalen Herrschers: — ähnlich wie a. 751 der Königsname für Pippin nur der richtige Ausdruck für dessen Stellung gewesen war.

Es ward gezeigt[1]), daß schon mehrere Jahre vor a. 800 in Briefen Alkuins jener Gedanke klar hervortritt: der Pabst erfuhr von dem fest Beschlossenen wohl bei seinem Besuch in Paderborn und es gelang seiner höchst listigen, aber auch höchst undankbaren Statskunst in der Form des leider unabwendbaren Ereignisses noch so viel als irgend erreichbar Günstiges für „Sanct Peter" herauszuschlagen: das war — es giebt kein ander Wort dafür —: ein echter Pfaffenstreich: jene Verleihung der Kaiserkrone durch den Pabst sollte eine furchtbare Waffe der Curie werden in ihren späteren Kämpfen mit den römisch-deutschen Kaisern[2]). Unter Karl selbst freilich konnte kein römischer Bischof wagen, solche Folgerungen aus jener Ueberrumpelung zu ziehen, und offenbar geflissentlich haben Karl und seine Nachfolger in allen nächsten Fällen a. 813, 817, 823 jede Mitwirkung des Pabstes bei Ernennung der Söhne zum Mitkaiser ausgeschlossen: nur der fränkische Reichstag ward befragt und dem Pabst lange nachher die vollendete Thatsache angezeigt. Ebenso hatte Karl offenbar a. 800 die Kaiserkrone kraft des guten Rechts seiner Macht auf Beschluß des Reichstags und etwa des römischen Volkes nehmen, nicht sie als ein Geschenk des Pabstes empfangen wollen: — ein Geschenk, das einerseits nichtig, andrerseits Hochverrath des Pabstes gegenüber seinem Souverain, dem Kaiser zu Byzanz, war, der denn auch erst nach 12 Jahren Karls Kaiserschaft anerkannte: Hochverrath, wie wenn der Fürstbischof von Breslau den Kaiser von Oesterreich zum deutschen Kaiser krönen wollte. Karl war durch die Ueberlistung so empört, daß er erklärte, er würde an jenem hohen Feiertag die Kirche nicht betreten haben, hätte er gewußt, was ihm bevorstand[3]).

Wie so völlig die theokratischen Wahnvorstellungen Karl zumal auch bezüglich seines Kaiserthums[4]) beherrschten, drückt sich scharf darin aus, daß er viele Jahre lang die Kaiserwürde mit seinem Leben erlöschend gedacht hat: war doch nur er persönlich von Gott zum Haupt der Kirche und des Reiches erkoren! Erst als nach dem Tode der

---

1) Urgesch. III. S. 1075. D. G. I b. S. 355.
2) Genaueres s. unten: Kaiserthum.
3) Urgesch. III. S. 1078.
4) Genaueres darüber unten „Kaiserthum", „Kaisereid".

andern Söhne Ludwig sein einziger Erbe war, beschloß er, ihn auch in die Kaiserwürde folgen zu lassen.

Auf die großartige, das Geringste wie das Wichtigste auf allen Lebensgebieten umfassende Thätigkeit Karls in der inneren Verwaltung des Reiches kann hier nur hingedeutet werden[1]). Es hat aber auch dieser große Statsmann noch den Gedanken der Einheit des States und der Statsgewalt nicht erfaßt: seine Reichstheilung von a. 806[2]) sollte das Weltreich, das kampferkaufte Werk seines Lebens, wie einen privatrechtlichen Nachlaß unter die drei Erben theilen.

Man muß Karls Leistungen als Feldherr, Verwalter, Diplomat und Gesetzgeber unterscheiden. Als Feldherr ist er (mit der einzigen Ausnahme des Feldzugs in Spanien von a. 778 s. oben S. 57) stets erfolgreich gewesen: einzelne Schlachten haben seine Unterführer, er selbst hat keine verloren. Er hat in glänzender strategischer Begabung den Gedanken des Angriffs von allen verfügbaren Seiten — meist drei, nur nicht von Osten her — so gegen Sachsen, Slaven, Tassilo und die Avaren — grundsätzlich, mit geschicktester Anpassung an die jedesmaligen Verhältnisse, zumal auch mit Verwerthung der Wasserstraßen für Angriff und Zufuhr, sieghaft durchgesetzt: als Feldherr hat er wohl das Größte geleistet. Dann als Regent, in unermüdlicher, wachsamer, kraftvoller Durchführung der Gesetze für Kirche, Recht und Cultur.

Als Diplomat ist er nicht von gleichem Erfolg, nicht von gleicher Geschicklichkeit. Leidenschaften, die mit der Statskunst nichts zu thun haben, verwirren seine Stellung zu den Langobarden in Widersprüche, vom heiligen Vater läßt er sich im Hauptwerk seines Lebens schnöde überlisten und überrumpeln, die Verhandlungen mit Byzanz um Ehe mit der Kaiser-Tochter, dann mit der übelen Kaiserin-Mutter, um den Kaisertitel, um die Anerkennung, die nur durch Herausgabe von werthvollen Eroberungen gewonnen wird, auch die Verhandlungen mit Venedig sind weder geschickt noch glücklich[3]). Was seine Gesetzgebung anlangte, so ist sie — abgesehen von einzelnen Mißgriffen: z. B. gegen die Sachsen — bewunderungswürdig, könnte man die theokratischen Wahnvorstellungen und deren versuchte Verwirklichungen streichen: leider bilden

---

1) Vgl. unten „Verwaltung" und „fränkische Forschungen".

2) S. unten „Thronfolge" und „Reichstheilungen".

3) S. die Zusammenstellung der verschiedenen Beurtheilungen bei Waitz III.

sie mehr noch dem Geist als dem Umfang nach den wesentlichsten Gehalt seiner Capitularien.

Völlig Neues hat Karl[1]), wie gesagt, fast nirgend geschaffen[2]): überall, in Kirche und Stat, in Italien, in Baiern führt er Strebungen seiner Vorfahren weiter: — nur die Unterwerfung und Bekehrung aller Sachsen war früher nicht geplant: aber er ist ein genialer Vollender: überall ins Großartige, Universale, oft ins Ungemeßne, Ueberschwängliche gerichtet. So steigert er die Schirmung Sanct Peters aus einem unklaren Patriciat zum Kaiserthum, so beschränkt er nicht, er beseitigt den Baiernherzog, er wehrt die Sachsen nicht nur ab, er unterwirft sie, er bekämpft die Araber nicht nur in Südfrankreich, er errichtet eine spanische Mark und entreißt ihnen ferne Eilande, er wechselt mit dem Chalifen nicht nur Briefe und Geschenke, er erwirbt die Schutzherrschaft in Jerusalem, er schützt nicht nur den Pabst, er richtet ihn, er schützt nicht nur die Kirche, er beherrscht sie, auch in Glaubenssachen gegen den Pabst entscheidend.

S. 333 f.: Montesquieu nur günstig, eher ungünstig Gibbon; Verherrlichung des Schützers der Freiheit bei Mably, Gaillard, Lezardière, dagegen der Ausbildung einer starken Regierungsgewalt Guizot, Martin, Warnkönig und Guérard, ungünstiger Michelet; nur bewundernd Dareste. Unter den Deutschen höchst ungerecht J. Schmidt, Gesch. d. Deutschen I. (1778), vgl. dagegen Johannes Müller, Dippold, Hegewisch, Wilken, Luden, Wirth, Schlosser, Leo, Eichhorn, v. Ranke, Dönniges, Arnd, v. Giesebrecht. Ficker, Bruce und v. Sybel finden allzu viel des Römischen an seiner Gesetzgebung (dagegen treffend v. Roth, Feud. S. 25); v. Sybel hatte ja schon im Merovingenreich so viel des Römischen gesehen, S. VII. 3. S. 369. (Ueber das Kirchliche v. Döllinger, Kaiserthum Karls. 1864). Vom sehr ungenügenden Standpunkt des heutigen „Liberalismus“ aus bekämpft Sugenheim den „Autokraten“; maßvoller hierin Souchay, Monarchie I. Alberdingh Thijm unterscheidet zu scharf die Zeit vor und nach der Kaiserkrönung: das Theokratische trat nicht erst 801 auf! Ausschließlich Lichtseiten erschaut Arnold, D. G. II.: über die Sachsenschlächtereien deckt er den bekannten blutbefleckten Mantel der „christlichen Liebe“ in wahrhaft widergeschichtlicher Einseitigkeit — wie so viele Vorgänger. Unbefangen und allseitig würdigend Dümmler, D. Biographie XV. S. 127, und mit ihm übereinstimmend Waitz III. S. 327—331. — Mein Urtheil Urgesch. III. S. 1179. Als ich vor 15 Jahren Karl zu studiren begann, haßte ich ihn wegen seiner Sachsengräuel: bald lernte ich ihn bewundern und zuletzt sogar, ihn lieben. — Würdigung der Gesammtleistung Karls ist eine ebenso anziehende als schwierige Aufgabe.

1) Kaufmann II. S. 403 findet ihn als Feldherrn und Diplomat größer denn als Gesetzgeber: ersteres gewiß.

2) S. oben S. 51, 58.

Der Beiname des Großen ward ihm schon von den jüngeren Zeitgenossen ertheilt, obzwar nicht gleich als förmlicher Beiname, aber sein Sohn Ludwig sagt schon: „Karl, mit Recht der Große genannt", und sein wackrer Enkel Nithard († a. 858): „Karl, mit Recht von allen Völkern der große Kaiser genannt" [1]; auch der Gute und der Kluge ward er später genannt [2].

---

1) I. 1. p. 651.

2) S. die Beläge bei Waitz III. S. 101: a. 784; Grabschrift bei Einhard v. C. c. 31.

VI. Ludwig I.

Wir werfen später einen raschen Blick auf die Geschicke der von inneren Aufständen und von feindlichen Nachbarn vielbedrohten Außenlande des Reiches und dessen Verhältnisse zu den andern Mächten: zunächst soll die Gesammtentwicklung des States und die traurige Geschichte seines Herrscherhauses im Zusammenhang dargestellt werden.

Es ist unersprießlich und unerfreulich, aber unerläßlich, die Familienkriege zwischen Ludwig, seinen Söhnen und diesen Brüdern bis a. 843 zu verfolgen.

Das verfassungsgeschichtliche Ergebniß ist das Erliegen des Gedankens der Reichseinheit, den eine Zeit lang, wie der hiezu nächst berufene Kaiser Lothar, auch die Kirche vertrat: bald aber, nachdem sie dies einmal als hoffnungslos erkannt, arbeitete sie auf die Abschüttelung der Kirchenhoheit des Stats überhaupt hin und auf völlige Aenderung des Verhältnisses der beiden Gewalten: das gelang in Rom dem Pabst, dessen Recht, die Kaiserkrone zu verleihen, nun wirklich von entarteten Nachkommen des großen Karl anerkannt wurde. Und es gelang dem Bischofthum in Frankreich: die wichtigsten Waffen in diesem Kampfe lieferten der Kirche die großen Fälschungen von Benedictus Levita und von Pseudo-Isidor; sie entstanden in der Mitte des IX. Jahrhunderts (gleichzeitig mit denen von Le Mans). Sie stellten alle damals zwischen Stat und Kirche streitigen Fragen als längst zu der Kirche Gunsten entschieden dar.

Das Lob Agobards[1]), daß er seit der Zeit König Pippins die öffentliche Wohlfahrt nicht ruhmvoller gefördert gesehen habe als unter Ludwig dermalen, wiegt nicht schwer. Agobard war nicht nur ein Glied, sondern auch der kühnste Führer jener hohen geistlichen Aristokratie, die der Kirche damals eine viel freiere Stellung eroberte, ja den Vorrang der geistlichen vor der weltlichen Macht in Anspruch

1) Opp. I. p. 269.

nahm, und gerade er hat wesentlich dem gewaltigen Umschwung der beiden Gewalten (im Laufe des IX. Jahrhunderts) vorgearbeitet[1]).

Ein häßliches Licht wirft auf den Sohn, daß er gleich nach seinem Regierungsantritt die Männer ihrer Würden beraubte und in Klöster verbannte, die sein großer Vater mit seinem Vertrauen besonders beehrt, mit wichtigen Aufträgen und Aemtern betraut hatte: noch dazu Oheime Ludwigs, die Brüder Adalhard, Abt von Corbie, und Walah sowie Bernar, einen Stiefbruder des Königs Pippin[2]). Adalhard ward schon a. 815 unter Vermögensentziehung seiner Würden entkleidet und in dem Kloster des heiligen Philibert auf der Insel Heri (Noirmoutier) südlich der Loiremündung eingebannt[3]); ein Grund wird nicht angegeben: offenbar waren aber alle diese Geschwister bei Ludwig in den Verdacht des Hochverraths, der Verschwörung gegen ihn gerathen: Walah hatte sich in das Kloster seines Bruders, Corbie, zurückgezogen (a. 821); ein dritter Bruder ward verwiesen in das Kloster Lérin, sogar eine Schwester, Gundrade, in das Radegundenkloster zu Poitiers[4]).

Allerdings wird jetzt viel häufiger denn unter Karl vom imperium als vom regnum gesprochen sowohl vom Kaiser selbst als von den Unterthanen[5]): allein dies ist durchaus nicht Ausdruck gesteigerten Machtgefühls oder Gehorsams, sondern einmal mußten schon seit a. 817 die Königreiche der Söhne vom Kaiserthum unterschieden werden, andrerseits betonte man — zumal die Kirche: Agobard und Genossen — die unitas imperii[6]), die Einheit und Untheilbarkeit des Kaiserthums gegenüber den Gefahren, die den kirchlichen Wünschen durch die Ausbildung von drei Nationalkönigreichen drohten[7]).

Uebel stimmt es zu dem gar bald nach Ludwigs Thronbesteigung fühlbar werdenden Sinken der Kronmacht gegenüber Kirche und Adel und der mit der Versorgung des nachgebornen Sohnes Karl drohenden

1) Sickel, Agobard, Allgem. D. Biographie I. S. 141. Später trat er schroff gegen Ludwig auf und betrieb dessen Absetzung a. 833.

2) Urgesch. III. S. 955, 963, 992.

3) v. Adalhardi c. 24. Simson, Ludwig I. S. 21.

4) Simson a. a. O.; auch seine eignen zwei echten und zwei Halbschwestern hatte Ludwig gleich nach des Vaters Tod aus dem Palast in Klöster geschickt. Nith. I. 2.

5) S. die Beläge bei Waitz III. S. 238.

6) Mansi XIV. p. 528. v. Walae p. 565 totius *monarchiae* imperium.

7) Das verkennt Waitz a. a. O.; es war doch nicht bloß Folge der geistlichen Schulung in römischen Statsideen, sondern diente recht praktischen kirchen-politischen Zwecken.

Bekämpfung der Karolinger untereinander und Auseinanderbrechung des Gesammtreiches, wenn gerade Ludwig mit einer seinem Vater fremden Ueberhebung von der „Ewigkeit" des ihnen von Gott verliehenen Reiches prahlt: nicht ein Menschenalter nach seinem Regierungsantritt hat dies Reich als eine Einheit bestanden. Daß die Ausdrücke imperium per immensum a deo nobis concessum und ähnliche in Ludwigs Urkunden — unter Karl begegnen sie nicht — von der Zeit, nicht vom Raume zu verstehen sind, ist einleuchtend[1]).

Das Erbe an Macht und Ansehen bei allen Völkern, das Karl hinterlassen, war so reich[2]), daß auch der kleine Nachfolger noch eine Zeit lang davon zehren und es nicht gleich verderben konnte. Allein sobald die eigne Thorheit schädigend wirken konnte, ging das Ererbte schleunig verloren: gegenüber dem Pabst, den fränkischen Bischöfen, dem Vassallenadel ward die stolze Herrscherstellung des Kaiserthums und Königthums aufgegeben und das waffengewaltige Frankenreich lag hilflos, wehrlos preisgegeben nordischen und saracenischen See- und Land-Räubern, die soweit südlich als Marseille heerten, ja Paris und Hamburg verbrannten.

Im Anfang zwar wirkte, wie gesagt, der ererbte Ruhm noch schützend nach.

Die Kaiserkrönung durch Leos III. Nachfolger, Stephan IV., a. 816 zu Rheims erhöhte demnächst den Glanz des Herrschers[3]). Und die Reichstheilung von a. 817 unter den drei Söhnen von Irmgard: Lothar, Pippin und Ludwig, die sich vielfach an ältere von 806, 768,

---

1) Gleichbedeutend steht in immensum conservandum: so richtig Waitz III. S. 205.

2) Man hat wohl behauptet, in den späteren Jahren Karls habe das Reich sowohl gegenüber dem Ausland an Glanz eingebüßt als im Inneren Spuren von Verfall aufgezeigt. Allein jenes ist unrichtig: a. 812 wird die Anerkennung der Kaiserschaft durch Byzanz erreicht (Urgesch. III. S. 1145). Und wenn allerdings in dem letzten Jahrzehnt Klagen des Kaisers über Mißbräuche in der Verwaltung häufiger werden, so ist doch zu erwägen, daß erst einige Zeit verlaufen mußte, bevor die zahlreichen seit a. 780 und zumal a. 800 neu geschaffenen Einrichtungen neben ihren guten ihre etwaigen schädlichen Wirkungen äußern konnten: z. B. die Verquickung von Stat und Kirche zumal seit a. 800 (Cap. a. 811. p. 161. c. 1. c. 6) und bis die Mißbräuche der Einrichtungen zur Kenntniß des Kaisers gelangten.

3) Thegan. c. 16. Annal. R. Fr. Vita Hlud. c. 26. Vita Stephani IV. c. 2, ed. Vignoli III. p. 317; der Pabst brachte dazu eine mit Edelsteinen besetzte Krone mit und ließ sich die früheren Schenkungsversprechen wiederholen.

741 schloß, war nicht unverständig[1]): danach erhielt Lothar jetzt schon die Mitkaiserschaft, die beiden andern den Königstitel und — bei des Vaters Tod — Pippin Aquitanien, Wasconien, die Tolosanische Mark, außerdem Grafschaften in Septimanien und Burgund, Ludwig Baiern, Böhmen, Kärnten, Avarenmark, die Slaven östlich von Baiern. Das ganze übrige Frankreich und Burgund sowie Alamannien, Thüringen, Sachsen, Friesland war dem ältesten Sohne mit der alleinigen Kaiserwürde zugetheilt. Wiederholt mußten die Großen des Reiches eidlich die Gültigkeit des Theilungsgesetzes anerkennen (a. 821).

Bernhards und Italiens war nicht gedacht: er hatte gleich a. 814 den Treueid geleistet, empörte sich aber jetzt (a. 817), wahrscheinlich weil er in der Reichstheilung Italien für künftig Lothar zugedacht glaubte[2]). Von den Seinen verlassen, ergab er sich, ward zum Tode verurtheilt, zur Blendung begnadigt, starb aber zwei Tage nach der Blendung (17. IV. a. 818), der erste Fall seit a. 738, daß ein Arnulfing durch einen Arnulfingen den Tod fand[3]).

Die Sage hat Ludwigs Fehler stark übertrieben und sein Bild verzerrt, aber durchaus nicht völlig erfunden. Der mißtrauische und von Furcht heimgesuchte, weil der eignen Schwäche insgeheim bewußte Herrscher begnügte sich nicht mit der grausamen „Begnadigung" seines Neffen, auch seine drei Halbbrüder Drogo, Hugo und Theoderich[4]) entsetzte er ihrer Würden, ließ sie scheeren und zwang sie zum Eintritt in den geistlichen Stand (a. 818): er hielt sie für Mitschuldige Bernhards, wahrscheinlich ebenso grundlos wie er die Vettern verfolgt hatte[5]).

Und eine Sat des Verderbens wahrlich sollte werden Ludwigs

---

1) Annal. R. Fr. c. I. 2. p. 270. Agobard. flebil. epist. c. 4. Migne 104, p. 288. Meyer, die Reichstheilungen im Reiche der Karolinger. 1877. (Stettiner Programm.) Vita Walae II. 10.

2) Annal. R. Fr. Thegan. c. 17. 22. Vita Hlud. l. c. Chron. Moissac. Scr. I. p. 312. Hienach war der Grund die Erhebung Lothars zum Mitkaiser, die ihm freilich in Italien und Rom Rechte gab, die bis dahin Bernhard in Vertretung des Kaisers allein ausgeübt.

3) Andreas Bergam. Chron. c. 7. 8. Scr. rer. Langob. p. 224. Visio cujusdam pauperculae mulieris. Annal. R. Fr. Chron. Moissac. Vita Hlud. c. 30. Thegan. c. 23. 24. Sagen über Bernhards Untergang bei Wattenbach I. S. 277.

4) Urgesch. III. S. 1179.

5) Nith. I. 2. Thegan. c. 24. Annal. R. Fr. Chron. Moissac.

Vermählung nach dem Tode Irmingards (a. 818) mit Judith[1]), der Tochter des schwäbischen Grafen Welf (a. 819), als diese für ihren Sohn Karl den Kahlen (geboren 13. VI. a. 823)[2]), unter Umstoßung der feierlich beschworenen Reichstheilung von a. 817, nicht nur was ihm zukam, noch viel darüber hinaus forderte und bei dem stark von ihr abhängigen Gatten durchsetzte (s. unten S. 69).

Und gleich darauf (a. 820) pochten zum ersten Mal an die Thore des Reichs unter Ludwigs Regierung die Normannen[3]). Schon a. 800 hatten sie gelandet[4]): aber Karl hatte durch seine Wachtthürme Ruhe geschafft für zwei Jahrzehnte: von jetzt aber sollten sie ein Jahrhundert lang furchtbare Plagen über Frankreich und Deutschland, wie über England und Italien verhängen.

Das Jahr 822 bezeichnet den ersten Schritt auf dem Niedergang, die erste Demüthigung zunächst der Person des Kaisers, die aber das Kaiserthum selbst traf und der noch so viele folgen sollten: Ludwig unterwarf sich auf dem Reichstag zu Attigny öffentlich „vor allem Volke" der Kirchenbuße, indem er eine ganze Reihe seiner Regierungshandlungen als ebenso viele Frevel und Sünden eingestand und Reue darüber erklärte; ja sogar seinen großen Vater unterwarf er dieser Schmach, „indem er, was der etwa Aehnliches gethan, ebenso zu sühnen mit größter Ergebung eiferte"[5]).

Wenn er sein Verfahren gegen Bernhard, seine Vettern und Halbbrüder bereute und nach Möglichkeit die geschlagnen Wunden heilen wollte, so war doch wahrlich eine solche öffentliche Selbstdemüthigung vor allem Volk nicht hiezu erforderlich! Aber freilich: gerade das hatte die Partei gewollt, die in diesen Jahren mit heißem

---

1) Annal. R. Fr. Vita Hlud. c. 32. Thegan. c. 26. Agobard. lit. apolog. c. 8 (Migne 104, p. 316) meint, er brauchte eine Helferin in der Leitung von Palast und Reich! Sie ward alsbald als Kaiserin gekrönt. Annal. Mett. a. 830.

2) Annal. Besuenses Scr. II. p. 248.

3) Annal. R. Fr. Annal. Einh. Vita Hlud. c. 33

4) Oben S. 56.

5) Annal. R. Fr. a. 822. p. 158. Imperator consilio cum episcopis et optimatibus suis habito fratribus suis, quos invitos tondere jussit, reconciliatus est et tam de hoc facto quam et de his que erga Bernhardum . . . nec non et his quae circa Adalhardum abbatem et fratrem ejus Walahum gesta sunt, publicam confessionem fecit et paenitentiam egit, quod in eo conventu, quem eodem anno mense Augusto Attiniaci habuit, in praesentia totius populi sui peregit; in quo quicquid similium rerum vel a se *vel a patre suo* factum invenire potuit, summa devotione emendare curavit.

Eifer, mit allen Mitteln und mit nur zu glänzendem Erfolg die Beugung der Krone Karls unter ihre Macht anstrebte: die hierarchische. Jene Bischöfe, auf deren Rath Ludwig der öffentlichen Buße sich unterwarf [1]), waren offenbar die Führer dieser Partei, der sich auch manche Weltgroße anschlossen. Die Kirche triumphierte laut: denn durch diese Selbsterniedrigung hatte sich das Kaiserthum, welches unter Karl Pabst und Concilien kraftvoll beherrscht hatte [2]), der geistlichen Gewalt einfach unterworfen. Paschasius Radbertus frohlockt: „der Kaiser übernahm die Reuebuße für einige seiner Verschuldungen und ward der niedrigste von Allen: war er doch in Ueberhebung des Königthums sein schlimmster Berather gewesen: jetzt aber sollten die Augen derer durch die Buße des Königthums geheilt werden, die an seinem Verbrechen Anstoß genommen hatten [3])". Sogar die lobrednerische Vita Ludwigs, die ihn im Uebrigen durch reiche Almosen, das Gebet der Priester und diese Buße die Gnade Gottes wieder gewinnen läßt, spricht doch einen leisen Tadel dieser Selbsterniedrigung aus: „gleichsam als ob was über jeden nach dem Gesetz verhängt worden war, aus der Grausamkeit des Kaisers geschehen wäre" [4]). Angeblich wohnten auch päbstliche Gesandte dieser Demüthigung der Krone bei [5]). Jedesfalles trat aber im folgenden Jahr das Bestreben des Pabstes hervor, die Kaiserkrone als ein Geschenk Sanct Peters hinzustellen, die Folgerungen aus der Krönung von a. 800 zu ziehen [6]).

Schon jetzt — ein Jahrzehnt nach Karls Tod! — zeigten sich schlimme Zustände in gar vielen Provinzen des Reiches.

In dem Kirchenstat waren durch Schuld einzelner Päbste und der Beamten [7]), aber auch im langobardischen Reich arge Verhältnisse und

1) Die »spirituales viri« vita Hlud. 35. p. 104.

2) Urgesch. III. S. 1039. Sogar in Fragen der Lehre und des Gottesdienstes! Hampe, Hadrians I. Vertheidigung der II. nicänischen Synode gegen die Angriffe Karls des Großen, Neues Archiv XXI. 1. 1895. Ueber die Buße s. Annal. R. Fr. Vita Hlud. c. 35. Hincmar, de divortio Loth. II. Migne 125, p. 655.

3) Vita Adalhardi: Imperator publicam ex nonnullis suis reatibus paenitentiam suscipiens, factus est omnium humillimus, qui quasi regali elatione sibi pessimus persuasor fuerat, ut quorum oculi offenderant in delicto satisfactione regia sanarentur. Ueber Radbert s. Wattenbach I. S. 251. Dümmler, Allgem. D. Biographie XXVII. S. 109. Ebert II. S. 230.

4) c. 35. p. 104 quasi haec quae legaliter super unum quemque decucurrerant, sua gesta fuerint crudelitate.

5) Hincmar ed. Migne 125, p. 655, aber sonst nicht bezeugt.

6) S. unten Verhältniß zum Pabst.

7) S. unten.

Mißstände eingetreten, wie die Capitularien von Corte=Olona [1]) darthun.

Auch gegenüber den Nachbarn hatte das Reich wenig Erfolg: über gar viele Gränzen drangen die Feinde siegreich vor: die fränkischen Waffen hatten wiederholt Unglück gegen die Araber in Spanien, die Bulgaren in Pannonien [2]), die Dänen in der dänischen Mark, so daß im Jahre 828 beide Kaiser Bußen, Fasten und Gebete anordneten, den Zorn Gottes zu versöhnen: auch Hebung der Sittlichkeit durch neue Gesetze ward versprochen [3]). Außer den Siegen der Araber von a. 827 werden die Empörungen (der tyranni), Mißwachs, Hunger, Seuchen als himmlische Strafgerichte [4]) aufgefaßt.

Im folgenden Jahr (a. 829) geschah bereits auf dem Reichstag zu Worms die erste Ausstattung des erst sechsjährigen Knaben Karl mit Land und Leuten, der Anfang jener Theilungen, die alsbald den Krieg der Söhne gegen den Vater und der Brüder untereinander entzünden sollten, der von nun an fast ununterbrochen das nächste Menschenalter hindurch das unglückliche Reich zerrüttet hat. Kurz und schlagend sagt Leibnitz [5]) von Karls Geburt: „es erschien die Fackel, welche den Ruhm der Franken verbrannt hat". Es wird sich zeigen [6]), wie von da ab die ja schon von a. 828—829 ununterbrochnen inneren Wirren jede kräftige Abwehr der feindlichen Nachbarn, jede Geltendmachung des Reiches nach außen, bis über Ludwigs Tod hinaus unmöglich gemacht haben. Das waren die Tage, in denen die Annalisten [7]) klagten: „zu dieser Zeit ward das Frankenreich in seinem Innern gar arg verödet (desolatum) und das Unglück der Menschen wuchs täglich vielfach".

Die rechtliche Würdigung dieser Theilungen muß davon ausgehen, daß nach arnulfingischem (wie schon nach merovingischem Thronfolge- (d. h. Familien-Erb-) Recht der nachgeborne Sohn allerdings Anspruch auf einen Erbtheil an dem Reiche hatte, dem das vor seiner Geburt ergangene Reichstheilungsgesetz nicht entgegen erhalten werden

---

1) Cap. von Corte-Olona a. 826. p. 326—331.

2) S. unten.

3) Brief vom December a. 827 C. II. 1. p. 4.

4) Vgl. das Schreiben des Concils zu Paris an beide Kaiser von a. 829 l. c. p. 29.

5) I. p. 350.

6) S. unten.

7) Annal. Xantens. a. 834.

konnte. Allein daß das Kind schon jetzt — bei Lebzeiten des Vaters — Herrschaftsrechte erhielt, war im Recht nicht begründet und politisch betrachtet eine Thorheit, die der allzustarke Einfluß der Kaiserin herbeiführte [1]). Die dem Knaben überwiesenen Gebiete — Alamannien sammt dem Elsaß, Currhätien und einem Theile von Burgund — waren a. 817 Lothar zugetheilt worden [2]), der freilich nach der Geburt des Stiefbruders, den er aus der Taufe hob, eidlich den Aeltern gelobt hatte, der Vater solle dem Knaben einen beliebigen Theil des Reiches geben dürfen und Lothar werde des Kindes Schirmer und Vertheidiger wider alle seine Feinde sein [3]). Allein nun reute ihn dies Versprechen, angeblich unter dem Einfluß seines Schwiegervaters, des Grafen Hugo von Tours, und er suchte Wege, es rückgängig zu machen. Auch Ludwig und Pippin waren über den Schritt des Kaisers entrüstet: Lothar ward, vielleicht auch, um die Spannung zu lösen, nach Italien geschickt. Und als Gegengewicht wider Lothar, als Stütze für den Kaiser und die Kaiserin, ward Markgraf Bernhard von Septimanien, der Sohn des von Legende und Sage [4]) gefeierten „Wilhelm von Orange" (von Toulouse), an den Hof berufen [5]), mit dem wichtigen Amt des Kämmerers und mit dem Schutze des Knaben Karl (an Lothars Stelle) betraut und zum ersten Mann im Reiche nach dem Kaiser erhoben. „Aber dies hat die Zwietracht nicht erstickt, sondern gemehrt" [6]). Im folgenden Jahr (a. 830) brach eine Empörung aus: sie galt der verhaßten Regierung und Partei der Kaiserin und Bernhards: dieses letzteren Schuld oder Unschuld bleibt schwer fest zu stellen: aber zu erwägen ist, daß nur seine Feinde seine Geschichte und Beurtheilung geschrieben haben. Den nächsten Anstoß zum Ausbruch der schon lange gährenden Unzufriedenheit gab eine von Bernhard angeordnete, für zwecklos erachtete Heerfahrt gegen die Bretonen, zumal die Wahl der Fastenzeit hiefür erbitterte (s. unten zu a. 833). Die Bewegung ging aus von einer Adelspartei, die aber auch das unzufriedene Volksheer erregte und wohl von Anfang auf den Groll der älteren Söhne gerechnet hatte. Das gegen die Bretonen aufgebotne Heer machte Halt bei Paris und nöthigte Lothar

1) Vita Hlud. c. 43. Thegan. c. 35. Annal. Xantens. Nith. I. 3.
2) Oben S. 66.
3) Nithard I. 3.
4) Th. Dahn, Karl und seine Paladine. 1887. S. 241, 465.
5) Annal. R. Fr.
6) Nithard l. c. Vita Hlud. c. 43.

aus Italien und Pippin aus Aquitanien herbei, um den Vater vom Thron zu stürzen, Judith, die des Ehebruchs mit Bernhard beschuldigt ward, zu vernichten, diesen zu tödten. Er entfloh — mit Bewilligung des Kaisers — nach Barcelona. Judith ward von Pippin, der zuerst zur Stelle war, in das Sanct Radegundenkloster zu Poitiers gesteckt. Lothar aber übernahm nach seinem Eintreffen die Leitung der Dinge: er ließ den Vater auf einem Reichstag zwar nicht absetzen [1]), aber tief demüthigen: Ludwig mußte Judith für schuldig erklären und zur Klosterhaft verurtheilen, er und der Knabe Karl wurden in ehrenvoller Ueberwachung gehalten: Lothar herrschte thatsächlich an seiner Statt [2]).

Allein alsbald — in wenigen Monaten — erfolgte einer jener von nun ab so häufigen und so häßlichen Umschläge in der Haltung der Brüder untereinander und gegenüber dem Vater, die in ihren inneren Beweggründen gar nicht oder fast nur sehr unschön zu erklären sind. Nicht Mitleid mit dem Vater, Neid auf des Bruders überragende Stellung bewog Pippin und Ludwig von Baiern, gegen diesen aufzutreten: die Geistlichen ließen sich heimlich vom Kaiser für seine Wiedereinsetzung Allerlei für die Kirche geloben: er versprach auch in versteckten Verhandlungen jenen beiden die Erbtheile auf Kosten Lothars zu erweitern: im October auf einem Reichstag zu Nimwegen — der Kaiser stützte sich gegen die romanisirten Westfranken und Burgunden auf die „Germanen" [3]) d. h. die Ostfranken und rechtsrheinischen Stämme —, ward er in die Reichsgewalt wieder eingesetzt, die Kaiserin wieder zurückberufen [4]).

Aber diese Vorgänge hatten noch tiefer als die von a. 822 das Ansehen der Krone und ihres Trägers herabgezogen [5]).

Hatte doch der Kaiser erklären müssen: „Ich habe zugelassen und begangen, was vor mir kein König. Ich danke Gott dafür, daß er so drohendes Unheil zu so friedlichem Ausgang geführt. Ich gelobe, fortab nichts dergleichen ohne ihren (der Großen) Rath zu thun und

1) Thegan. c. 36. Ludwig von Baiern soll das verhindert haben.

2) Annal. Bertin. Mettens. Nith. I. 3. Thegan. c. 36. Exauctoratio Ludov. (s. unten) c. 3. Vita Walae II. 9. 10. Hludov. c. 44. 45. Epistola Einh. 7. 9. 10. ed. Jaffé IV. p. 448.

3) Diffidens quidem Francis magisque se credens Germanis. Vita Hlud. c. 45, unten „Volk".

4) Vita Hlud. c. 45. 46. Nith. I. 3. Thegan. c. 37.

5) Nithard I. 3. res autem publica, quoniam quisque cupiditate illectus sua quaerebat, cotidie deterius ibat.

will und beschließe, daß das Reich so, wie es weiland (a. 817) von mir mit euch zusammen geordnet ist (d. h. die Theilung unter die drei Söhne), so bleibe. (Also Ausschluß des Knaben Karl). Jenem Weib aber, das ihr gerichtet habt, schenke ich, weil ihre Bestrafung (wegen Ehebruchs) nach dem gemeinen Recht mir zusteht, schenke ich, da ihr Fürbitte einlegt, das Leben, aber nur unter der Auflage, daß sie fortab unter dem Schleier lebe und Buße thue" [1]). So sprach der Sohn des großen Karl, sechzehn Jahre nach dessen Tod! Und ein par Monate darauf nahm er die so von ihm selbst Gebrandmarkte wieder als seine Gattin auf [2])!

Im folgenden Jahre wurden auf einem Reichstag zu Aachen die Empörer des Vorjahrs — auch von den drei Söhnen, zumal von Lothar — zum Tode verurtheilt, vom Kaiser zur Einbannung und Gütereinziehung begnadigt. Gegen die Kaiserin, die sich zur Reinigung (durch Eid) erbot, ward keine Anklage mehr erhoben. Lothar ward, in Umstoßung des Gesetzes von a. 817, auf Italien beschränkt, seine Mitregierung aufgehoben — die Kaiserurkunden führen fortab seinen Namen nicht mehr: — der Kaiser behielt sich offenbar vor, aus den übrigen ihm a. 817 zugesprochenen Landen die beiden andern Brüder — und Karl — zu bedenken. Auch mußte Lothar geloben, ohne die Zustimmung des Vaters nichts im Reich mehr zu unternehmen. Seine Anhänger klagten über die Verletzung des Eides von a. 817. Auf einem Reichstag zu Diedenhofen reinigte sich Bernhard von der Anklage wegen Ehebruchs durch Erbietung zum Zweikampf und, da sich kein kampflicher Gegner meldete, durch Eid [3]).

Damals (Februar a. 831) wahrscheinlich, obzwar es nicht sicher ist, ward auch eine neue Reichs- (Erb-) Theilung vorgenommen, die, in Erfüllung der väterlichen Versprechungen von a. 830, Pippin und Ludwig Erweiterungen ihrer Reiche gewährte und Karl weiter ausstattete, — alles auf Kosten Lothars, dessen und Italiens, das ihm allein verbleiben sollte, dabei gar nicht gedacht ward [4]). Diese Theilung ist eine durchgängig wörtliche [5]) Wiederholung der Theilung von a. 806:

---

1) Paschasius Radb. v. Walae II. 9. 10.

2) Annal. Mett. Vita Hlud. c. 46.

3) Annal. Bertin. Nith. I. 3. 4. Vita Hlud. c. 46. Thegan. c. 37. 38. Vita Walae II. 10. 11. 12. 16. Annal. Enh. Fuld. Agob. lib. apolog. ed. Migne 104, p. 316.

4) C. II. 1. p. 20.

5) So sehr, daß in c. 10 auch das Gottesurtheil des Kreuzes aus c. 12 jener

in beiden Fällen handelte es sich, da a. 831 Lothar ausschied, um drei Erben. Nur an zwei Stellen finden sich Zusätze, die sehr bezeichnend sind: einmal wird den drei Brüdern verboten, sich von einem homo des Vaters oder eines der beiden Brüder den Treueid schwören zu lassen und ihn dadurch seinem bisherigen Herren abspänstig zu machen[1]: man sieht, welche Erfahrungen der Kaiser gemacht hatte! Ferner behielt sich dieser vor[2], zu Gunsten eines Sohnes, der sich durch besonderen Gehorsam und guten Wandel auszeichnen werde, dessen Erbtheil auf Kosten eines Bruders, der sich um die Gunst des Vaters weniger bemüht, zu erweitern: offenbar eine Warnung an Pippin und Ludwig und ein Vorbehalt zu Gunsten Karls. Für diese Vergrößerung der Reiche der drei Brüder ward nun alles bisher Lothar zugetheilte Land (abgesehen von Italien) verwendet:

Und zwar erhielt Pippin (zu Aquitanien hinzu) das Land zwischen Loire und Seine und jenseit der Seine eine Anzahl[3] von Gauen, nämlich Châlons, Meldun, Amiens, Ponthien.

Ludwig (zu Baiern hinzu) Thüringen, Ripuarien, Geldern, Sachsenland, Friesland, die Ardennen, Haspengau (um Leyden), Brabant, Binnen- und Küsten-Flandern, Menin, Hennegau, Osterland (um Arras), Artois, Thérouanne, Boulogne-sur-mer, Quentovic (bei Saint-Josse-sur-mer)[4], Cambrai und Vermandois.

Die stärkste Bereicherung seines Besitzes — Alamannien (s. oben S. 69) — erhielt begreiflichermaßen Karl: nämlich ganz Burgund (mit Ausnahme der Gaue Pippins, oben Anmerk. 3), die ganze Provence, ganz Gotien und in Mittelfrancia den warensischen Gau rechts von der Maas, das Gebiet von Verdun und Trier, den ungensischen: rechts von der Aisne bis Attigny, Mézières, Porcien (östlich von Laon), Laon, Rheims und den Moselgau mit Trier[5].

Aber Ruhe und Eintracht ward hiedurch nicht hergestellt. Pippin

---

divisio aufgenommen wurde, obwohl Ludwig dies bei Karl sehr beliebte Beweismittel aus religiösen Gründen verboten hatte. Cap. ecclesiasticum a. 818/819. c. 27. p. 279. Man hat um deßwillen die Echtheit der divisio von a. 831 angezweifelt: allein solche Nachlässigkeiten bei Wiederholungen älterer Erlasse sind nicht selten.

1) c. 4. l. c.

2) c. 10. l. c.

3) p. 24. l. c. Die Zahl 28 ist verschrieben oder soll die sämmtlichen neu hinzugefügten Gaue bezeichnen, so Krause l. c.

4) Ich folge hier Krause a. a. O. und Longnon, Atlas historique p. 125 f.

5) Longnon l. c. p. 114. 119.

ward kühl empfangen, als er, auf wiederholte Mahnungen, endlich in Aachen erschien. Heimlich floh er nach Aquitanien zurück (a. 832): selbstverständlich nicht blos „wegen wenig ehrenvoller Aufnahme[1])", diese war nur der Ausdruck des Umschwungs am Hofe: vermuthlich aus dem gleichen Grunde gefährdet; vielleicht war er auch durch jene Theilung nicht befriedigt. Nach Judiths[2]) Rückkehr bedrohte gleichzeitig Ludwig von Baiern mit Heeresmacht Alamannien, Karls Erbtheil: ob im Einvernehmen mit Pippin, erhellt nicht. Der Kaiser bietet gegen ihn die Ost- und West-Franken und die Sachsen auf (Sammelort Mainz am 18. April). Ludwig weicht vor diesem Heere nach Baiern zurück und unterwirft sich gegen Verzeihung in einer Zwiesprach zu Augsburg[3]) (Mai a. 832). Nun wendet sich der Kaiser gegen Pippin: auch dieser unterwirft sich zu Jouac (Iucundiacum), wird aber behufs Einbannung nach Trier geschickt und Aquitanien wird Karl gegeben[4]). Unterwegs jedoch — zu Doué — entsprang Pippin seinen Begleitern und entfloh nach Aquitanien, wohin der Kaiser nun einen — ganz erfolglosen — Feldzug unternahm[5]). Befremdlicherweise ward Bernhard vom Kaiser beargwohnt, mit Pippin im geheimen Einverständniß zu stehen: wieder erbot sich der Beschuldigte zum Zweikampf und wieder fand sich kein Gegner: der Kaiser entsetzte ihn aber seiner Würden[6]).

Lothar war aus Italien an den Hof entboten worden: nach Pippins Flucht schien er dem Kaiser wieder näher getreten, der sogar eine neue Theilung zwischen diesem und Karl plante, wohl auf Kosten der beiden andern Brüder. Aber alsbald empört er sich im Bunde mit diesen abermals (a. 833) gegen den Vater. Gründe werden gar nicht angegeben: es waren wohl die alten: Haß gegen Judith und Mißgunst gegen Karl und dessen Erbansprüche.

Lothar verstand mit arger Schlauheit[7]) sich einen Verbündeten

---

1) Annal. Bertin.

2) Ihr giebt die Schuld an den nun folgenden Wirren Agobard, Migne 104, p. 311 cujus instigationibus mutata est mens rectoris et coepit duris cornibus ventilare filios et conturbare populos.

3) Augustburg super Lech. Annal. Bert. a. 832. Thegan. c. 39.

4) Nith. I. 4. Annal. Bertin. Agob. lib. apolog. ed. Migne 104, p. 311. Vita Hlud. c. 47. Thegan. c. 39. 40. 41. 47.

5) Vita Hlud. c. 47: der Rückzug geschah minus honeste quam decuit.

6) Annal. Bertin.

7) Er wird auch beschuldigt, die Dänen zu Angriffen auf die friesischen Gestade aufgefordert zu haben, um die Streitkräfte des Vaters dorthin abzuziehen: auch die Erhebung Ludwigs von Baiern soll er angestiftet haben: beides bleibt

zu verschaffen, dessen unvergleichliches Ansehen die ungerechteste Sache den Menschen jener Tage heiligen mußte: den Pabst. Er stellte ihm vor, wie es seine seelenhirtliche Pflicht sei, die Theilung von a. 817, die so vielfach beschworen und von Pabst Paschalis durch Lothars Krönung (a. 833, s. unten) bekräftigt sei, aufrecht zu halten in dem Gewissen des Kaisers. Und wirklich gelang es ihm, Gregor IV. (a. 827[?]—841) zu bewegen, mit ihm aus Italien nach Frankreich zu gehen und in solchem Sinne zu wirken[1]). Der Pabst wollte die Theilung von a. 817 unter Aufhebung der Zuwendungen an Karl hergestellt wissen: so schreibt er an die fränkischen Bischöfe, ihre Behauptung, die Anordnung von a. 817 sei angemessen den Verhältnissen (juxta rerum opportunitatem) geändert worden, sei unwahr: vielmehr seien die Veränderungen des Kaisers hieran die Ursachen der Wirren, des Streites, der Erschütterung, der Plünderungen und aller Uebel, abgesehen von den unzähligen Eidbrüchen und der Verjagung von Treue und Frieden[2]).

Diese Auffassung verkennt das zweifellose Recht Karls auf einen Erb-Antheil am Reich, dem, wie bemerkt, durch eine vor seiner Geburt beschloßne Theilung nicht vergeben werden konnte[3]). Der Pabst war unter dem Vorgeben[4]) zu der Reise bewogen worden, nur er könne den Vater und die drei Brüder versöhnen. In Wahrheit hielt aber Lothar, der eigentliche Leiter all' dieser Umtriebe, den Pabst von dem Kaiser, trotz dessen Einladungen, fern: man verbreitete, Gregor werde den Kaiser und die zu ihm stehenden Bischöfe excommuniciren, wenn sie nicht nach dem Willen der Söhne thäten. Zwar erklärten diese Bischöfe anfangs unerschrocken: „wenn der Pabst kommt, zu ex-

---

unerweislich. Annal. Bert. Xant. Scr. II. p. 225. Nith. I. 4. Vita Walae II. 17. 18. Hludov. c. 48.

1) Nith. I. 4. Gregorium . . pontificem, ut sua auctoritate liberius quod cupiebant perficere possent . . magnis precibus in supplementum suae voluntatis assumunt. Vita Hlud. c. 48. Gregorium papam (advocabant) sub ornatu (d. h. unter dem Vorwand) quasi qui patri solus filios reconciliare deberet et posset, rei tamen veritas postea claruit.

2) Ep. Gregor. Migne 104, p. 301, causa et origo conturbationis et dissensionis, commotionis et depraedationis et omnium malorum . . extra perjuria innumera et fidei ac pacis expulsiones; das Gleiche schreibt über des Pabstes Vorhaben Agobard an den Kaiser de comparat. reg. c. 4. Migne 104. p. 291.

3) S. oben S. 69.

4) sub ornatu v. Hlud. c. 48.

communiciren, wird er selbst excommunicirt“ (von den Bischöfen) von hinnen gehn, denn anders (als der Pabst handle) entscheide die Autorität der alten Canones[1]). Auf dem (nach dem nun erfolgenden schmählichen Abfall so benannten) „Lügenfelde“ (Campus-mentitus)[2]) bei Colmar standen sich am 24. Juni (a. 833) die Heere des Vaters und der drei Söhne in Schlachtordnung gegenüber: da schritt aus den Reihen der Söhne der Pabst auf den Kaiser zu: der empfing ihn in der Schlachtreihe und hielt ihm vor, daß der Pabst selbst sich diese Art des Empfangs bereitet habe durch die ungebräuchliche Art seines Kommens, offenbar in Erinnerung der Besuche früherer Päbste unter Pippin, Karl und Ludwig selbst. In des Kaisers Zelt geleitet erklärte Gregor, er habe die müheschwere Reise nur deßhalb auf sich genommen, weil ihm gesagt worden, der Vater geharre in unerbittlicher Feindschaft gegen die Söhne: der Pabst wolle sie versöhnen. Er weilte nun mehrere Tage bei dem Kaiser und ging zurück zu den Söhnen behufs Vermittelung, ward aber von diesen nicht wieder, wie vereinbart war, zum Kaiser zurück gelassen. Einstweilen hatten die Söhne — vorab Lothar — das Heer des Vaters durch Geschenke, Versprechungen und Drohungen[3]) der Art bearbeitet, daß mit sehr wenigen Ausnahmen Alle von ihm abfielen und zu den Söhnen übergingen, Viele flohen auch aus seinem Lager in die Ferne[4]). Ja, am 30. Juni drohten die Gemeinfreien (plebeji) im Heere, über den Kaiser herzufallen[5]). Wie hatten sich die Dinge in's Widernatürliche verkehrt seit den Tagen, da Karl gerade die Gemeinfreien schützte gegen die Vornehmen und sie in ihm ihren Vater erblickten! Der Kaiser forderte die Söhne auf, ihn doch nicht der Ausraubung durch das Volk Preis zu geben: sie ließen

1) Vita Hlud. l. c.

2) Bei Sigolsheim, nordwestlich von Colmar, Siguvaldi mons. Nith. I. 4. Vgl. Dümmler I. S. 78. Simon II. S. 43, daselbst die Literatur. Vita Hlud. c. 48, in locum qui ab eo quod ibi gestum est perpetua est ignominia nominis notatus, ut vocetur: »Campus-mentitus«, quia enim hi qui imperatori fidem promittebant, mentiti sunt, locus in quo id contigit testis nequitiae in suo nomine remansit. Thegan. c. 42. Campus-mendacii ubi plurimorum fidelitas extincta est.

3) So schrieb Karl später an Pabst Nikolaus. Bouquet VII. p. 557.

4) Die Letzten soll er dann selbst ermahnt haben, zu den Söhnen zu gehen: er wolle nicht, daß jemand um seinetwillen Leben oder Güter verliere. Thegan. c. 42.

5) Ut plebeji contra imperatorem . . inruptionem facere minarentur; vita Hlud. c. 48.

ihm sagen, er möge zu ihnen kommen. Sie trafen sich, einander entgegen kommend: vergeblich mahnte der Vater sie, ihre früheren Versprechungen an ihn, Judith und Karl zu halten: auf gleißnerische Worte hin, küßte er sie und ging mit ihnen in ihr Lager.

Dort wurde sofort Judith von ihm getrennt und in Ludwigs Lager verbracht, er aber mit Karl von Lothar in einem hiefür bestimmten Zelt in Gewahrsam gehalten. Hierauf ward alles Volk für die drei Brüder vereidigt, die nun das ganze Reich mit Ausschluß Karls unter sich theilten. Ludwig von Baiern erhielt alles Land rechts vom Rhein, Pippin behielt Aquitanien, erweitert durch das Anjou und vielleicht die Küsten zwischen Loire und Seine[1]). Judith ward nach Italien gebracht und in Tortona eingebannt. Der Pabst, der längst seine Reise bereute, kehrte, traurig über das Erlebte und die Rolle, die Lothar ihn hatte spielen lassen, nach Rom zurück[2]).

Lothar ergriff nun die Alleinherrschaft als Kaiser; dies war das wesentlich Neue: Ludwig galt als unter Zustimmung der Heere (?) entthront[3]): er urkundet ohne Erwähnung des Vaters (a. 833, anno imperii in Francia primo), ebenso Ludwig von Baiern (anni regni . . in orientali Francia); nur Pippin nennt noch des Vaters Namen[4]). Lothar entließ die Brüder in ihre Reiche und führte den Vater und Karl gefangen mit sich fort nach Soissons, wo Ludwig im Medardus-Kloster in enger Haft[5]) gehalten wurde: Karl ward im Kloster Prüm eingebannt, aber nicht als Mönch[6]).

Auf der nun von Lothar auf den 1. Oktober nach Compiègne berufenen Reichsversammlung regte sich nun aber doch bei Allen, ausgenommen den Anstiftern der Dinge auf dem „Lügenfeld“, solches Mitleid mit dem gestürzten Vater und solche Erschütterung durch den jähen Schicksalswechsel, daß Lothar und seine Gehilfen erschraken und die Nothwendigkeit erkannten, den Entthronten durch weitere Selbst-

---

1) Simon II. S. 58. Meyer, Theilungen S. 33 f.

2) Nith. I. 4. Papa, itineris poenitudine correptus, tardius quam vellet Romam revertitur. Vita Hlud. c. 48 Papa . . talia cernens cum maximo moerore Romam regreditur; sehr unwahrscheinlich ist die Nachricht, er habe der Entthronung Ludwigs zugestimmt.

3) Annal. Bertin. arrepta potestate (regia: soll heißen imperiali, solus rex war er und Mitkaiser schon seit 817). Vgl. v. Walae II. 18. Simson II. S. 54—56.

4) Böhmer-Mühlbacher, 890 d. 1002 a.

5) sub arcta custodia Annal. Bertin. v. Hlud. l. c.

6) l. c. und Brief Karls an Pabst Nikolaus Bouquet l. c.

demüthigungen sich der Herrschaft vollends unwürdig und unfähig erweisen zu lassen[1]). Es ward nun von dem ungewöhnlich ruchlosen Sohn eine bösartige Schändlichkeit in's Werk gesetzt „durch Hilfe der heiligen Kirche" d. h. der größten Zahl der fränkischen Bischöfe: die heilige Kirche, die den Arnulfingen Alles verdankte, ergriff eifrig die Gelegenheit, die Unterwerfung des Kaiserthums, der Statsgewalt überhaupt unter das ministerium sacerdotale in so glänzendem Triumph zur allgemeinen Empfindung zu bringen, wie es ihr ja seither noch oft gelungen ist: Lothar merkte das nicht oder nahm es hin als diensames Mittel zu seinem Zweck.

Der Leiter dieses bischöflichen Ränkespiels war Bischof Ebo von Rheims: „unmenschlich"[2]) bedrängte er den Kaiser durch erdichtete Anschuldigungen[3]). Sie zwangen ihn abermals, wie vor elf Jahren, öffentlich Kirchenbuße zu thun, aber in noch viel empfindlicher demüthigender Weise. Der Zweck, den die Bischöfe hiebei verfolgten, war — ganz ausgesprochenermaßen (s. Anm. 5) — die Unterwerfung der Statsgewalt unter den Krummstab. Die Bischöfe bildeten für sich allein eine Art geistlicher Kammer, ein Concil: dies faßte Beschlüsse, die in dem „Bericht der Bischöfe über die Absetzung des Kaisers Ludwig" zusammengefaßt und veröffentlicht wurden[4]). „Wir sorgten dafür, Kaiser Lothar und seinen Großen (illius optimatibus) und der Gesammtheit des Volkes klar zu machen, wie groß die Kraft und Macht und das Amt der Bischöfe ist und zu welcher Strafe derjenige verurtheilt zu werden verdient, der den bischöflichen Mahnungen nicht gehorchen will[5]).

---

1) Vita Hlud. c. 49. Miseratio tamen hujusce rei et talis rerum permutatio exceptis auctoribus omnes habebat, unde verentes sceleris conspiratores, . . . ne versa vice relapsa ferrentur, quae gesta erant, callido . . . cum aliquibus episcoporum utuntur argumento, ut pro his, de quibus jam poenitudinem gesserat imperator, iterum publica poenitentia armis depositis inrevocabiliter . . . ecclesiae satisfacere judicaretur. (Allein auch Geschehnisse nach a. 822 wurden ihm vorgehalten.) Fast niemand erhob Widerspruch, die Meisten stimmten aus Furcht vor den »primores« wörtlich bei.

2) Annal. Bertin.

3) Annal. Bertin.

4) Cap. II. 1. p. 51.

5) l, c. Et hoc quidem illi (Lothario) sive optimatibus illius seu omni generalitati populi . . manifestare . . curavimus, qualis sit vigor et potestas sive ministerium sacerdotale et quali mereatur damnari sententia qui monitis sacerdotalibus obedire noluerit.

„Alle Christen müssen wissen, was das Amt des Bischofs sei (ministerium episcoporum), welche Wachsamkeit und Fürsorge sie auf das Heil Aller anwenden, sie, die Stellvertreter (vicarii) Christi, die da die Schlüssel führen (clavigeros) zum Reiche der Himmel, denen Christus die Macht zu binden und zu lösen gegeben hat auf Erden wie im Himmel": davon — wiederholt beruft man sich darauf! — machen sie nun einen löblichen Gebrauch: „denn ihnen steht das Recht der öffentlichen Züchtigung (publica correptio) zu". Sonst wird das Obige nur von dem Pabst behauptet.

Es wird nun ausgeführt, wie das Reich unter Karl und auch noch unter Ludwig „so lange er Gott diente" geblüht habe, wie er aber dann durch seine Unvorsicht und Nachlässigkeit[1]) in solche Schande und Niedrigkeit gerathen sei, daß es den Freunden zur Trauer, den Feinden zum Hohnlachen geworden. Es folgt die freche Gotteslästerung: „deßhalb sei Ludwig durch göttliches (und gerechtes) Gericht (divino justoque judicio) — der Treubruch auf dem Lügenfeld! — die kaiserliche Macht entrissen worden und zwar durch Gottes Rathschluß und die Autorität der Kirche"[2]).

Sie forderten nun Ludwig auf, für sein Seelenheil zu sorgen; er erbat sich Bedenkfrist bis zu einem bestimmten Tag: an diesem zog die ganze „heilige Versammlung" (sacer conventus) in das Medarduskloster zu Soissons, wo Ludwig versprach, sich allen Geboten der Bischöfe zu unterwerfen. Sie legten ihm nun öffentliche Kirchenbuße auf in der Mutter-Gottes-Kirche zu Soissons; vor den Bischöfen, vielen andern Geistlichen, Lothar, dessen Großen (proceres) und allem Volk, so viel die Kirche faßte, warf er sich im Bußgürtel[3]) vor dem Altar nieder und bekannte vor Allen, des ihm anvertrauten Amtes (ministerium) gar unwürdig gewaltet, dadurch Gott vielfach beleidigt, der Kirche Aergerniß gegeben und das Volk durch seine Nachlässigkeit in manchfaltige Wirrniß gestürzt zu haben. Er erbitte zur Sühne solcher Verbrechen die Auferlegung öffentlicher Kirchenbuße. Die Bischöfe verlangen nun von ihm ein volles Bekenntniß seiner Schuld: — er solle nicht wieder arglistig das Wichtigste verschweigen wie a. 822! — er gesteht, gerade in den Dingen gefehlt zu haben, vor denen sie ihn gewarnt hätten. Darauf über-

1) Agobard l. c. p. 57 fügt bei Feigheit, ignavies des »venerandus« Imperator!, die Versammlung nennt ihn venerabilis vir.

2) l. c. *Juxta divinum consilium et ecclesiasticam auctoritatem!*

3) cilicium.

reichen sie ihm eine Zusammenstellung (cartulam) seiner Frevel: darin begegnet »sacrilegium«: die Nichterfüllung seiner dem Vater (a. 813) vor dem Altar (deßhalb »sacrilegium«) geleisteten Versprechungen[1], die Verklosterung seiner Gesippen a. 814[2]), homicidium, Mord, (a. 818): wegen der Tödtung Bernhards[3]), perjurium, Eidbruch: wegen Verletzung des von ihm und seinen Großen beschwornen Theilungsvertrages von a. 817[4]) durch die Zuwendungen an Karl (a. 829, 831)[5]). Daran reihen sich Anklagen wegen jüngerer — nach der Buße von a. 822 — Thaten: so über zwecklose, erfolglose Feldzüge, zumal den von a. 830 gegen die Bretonen[6]) — und zwar zur Fastenzeit! —, über Abhaltung eines Reichstags am Osterfest[7]), über die häufig wiederholten Reichstheilungen (d. h. zumal zu Gunsten Karls a. 829), ungerechte Urtheile, falsche Zeugnisse und Eide, die er geduldet und veranlaßt (a. 831?). Ja, jüngst habe er — als Gipfel des Elends — sein ganzes Volk an den Rand des Verderbens gezerrt: — gemeint ist offenbar der Heereszug auf das Lügenfeld!

Weinend bekannte sich Ludwig all' dieser Frevel schuldig und verlangte wiederholt, öffentlich Buße thun zu dürfen, gab den Bischöfen das Sündenregister zurück, die es auf den Altar legten, gürtete den Wehrgurt (cingulum militiae) ab, legte ihn auf den Altar, zog die weltliche Gewandung aus[8]) und that ein Büßerkleid an[9]), „auf daß er — wie ausdrücklich gesagt wird —, nach einer solchen und so schweren Bußeleistung niemals mehr in weltliche Amtverrichtung zurückkehren könne“[10]). Darauf überreichte neben dem Gesammtprotokoll jeder der Bischöfe Lothar eine Urkunde über den Vorgang: die Agobards von Lyon ist uns erhalten[11]).

---

1) Thegan. c. 6.

2) Oben S. 64.

3) Oben S. 66.

4) Oben S. 66.

5) Oben S. 69, 72.

6) S. diese unten Annal. Bertin. Mettens. a. 830. Ann. R. Fr. a. 829.

7) Zu Rennes a. 830 Annal. Mett.

8) Also kann cilicium oben nicht „Mönchsgewand“ heißen, wie sonst wohl; Du Cange II. p. 327.

9) habitum poenitentis. Ueber diese poenitentes VI[2]. S. 408—410.

10) C. l. c. ut post tantam talemque poenitentiam nemo ultra ad militiam secularem redeat. Vgl. König Wamba's Geschick V. S. 215.

11) C. l. c. p. 56; aber nicht, was die Versammlung — nach Agobard — sonst noch, abgesehen von der Entthronung, beschloß.

Lothar hielt nun den Vater in einem Hause des Medardus-Klosters zu Soissons, später, aus Furcht, er könne hieraus von seinen Anhängern befreit werden, trotz Ludwigs Sträuben in Compiègne, in engster Gefangenschaft[1]), abgeschlossen von Allen. Dann führte er ihn ebenso mit sich (Ende November) nach Aachen.

Vergebens bat Ludwig von Baiern Lothar bei einer Zusammenkunft zu Mainz (Dezember), milder mit dem Vater zu verfahren und ihn nicht in gar so strenger Haft zu halten. Lothar wies das wie schon eine frühere Mahnung durch Boten des Bruders schroff ab[2]). Traurig schied König Ludwig und plante fortab mit den Seinen, den Vater aus dieser Haft zu befreien. Unablässig und grausam wütheten in Aachen gegen den alten Kaiser seine Feinde weiter, Tag und Nacht ihn durch Kränkungen so mürbe zu machen, daß er freiwillig der Welt entsage und als Mönch in ein Kloster trete. Allein beharrlich weigerte er sich, ein Gelübde abzulegen, so lang er nicht frei über sich verfügen könne.

Bei der Entthronung Ludwigs hatte sich gezeigt, daß die Kirche Kronen ebenso zu entreißen als — wie a. 751 und a. 800 — zu verleihen versteht: — beides, wie sie behauptete »juxta ecclesiasticam auctoritatem« mit dem gleichen Recht: freilich in Wahrheit mit dem gleichen Mangel an Recht.

Diese schmählichen Vorgänge[3]) riefen nun aber doch nicht nur bei König Ludwig und Pippin, deren Beweggrund schwerlich kindliche Liebe allein, wohl auch Neid und Mißtrauen gegen Lothar[4]) war, auch vielfach im Volk Mitleid und Entrüstung hervor.

Im Laufe des Winters scharten sich die Leute in „Francien“ wie

1) Vita Hlud. c. 49 sub eadem excommunicatione; schon zu Soissons wagte niemand als die dazu Bestellten, mit ihm zu sprechen. Annal. Bert.

2) Annal. Bert. Thegan. c. 45, 46; die Anhänger Lothars waren sämmtlich gegen, die Ludwigs für den Gefangenen. Lothar ließ die vom Bruder an den Vater Gesandten gar nicht zu diesem.

3) S. deren Würdigung bei v. Ranke VI. 1. S. 77. Dümmler I. S. 85 f. Simson II. S. 73.

4) So sagt Nithard I. 4 Videntes quod Lotharius universum imperium sibi vindicare illosque deteriores efficere vellet, graviter ferebant. Dazu kam, daß Lothars einflußreichste Rathgeber, unter einander eifersüchtig und selbstisch hadernd, das Wohl des Ganzen vernachlässigten, was das Volk ergrimmte. Endlich aber nennt er freilich auch die Scham und Reue, welche die Söhne und das ganze Volk wegen der zweimaligen (a. 822 und a. 833) Entthronung und Preisgebung ergriffen.

Burgund, in Aquitanien wie in Germanien und klagten bitter über das Unglück des Kaisers. Der Graf des Haspengaues (um Lüttich) und der comes stabuli Wilhelm leiteten die Bewegung in Francien, in Burgund der ehemalige Kämmerer Bernhard [1]) und Graf Werin von Macon; König Ludwig forderte durch Gesandte Pippin in Aquitanien auf, mit ihm zusammen, eingedenk der Liebe und Verehrung für den Vater, diesen solchen Leiden zu entreißen. Pippin, erst jetzt voll hievon unterrichtet, bot sofort die Aquitanier und die Leute westlich der Seine auf, Ludwig seine Baiern, Austrasier, d. h. Uferfranken links vom Rhein diesseit des Kohlenwalds (ein Theil der Ardennen) [2]), Sachsen, Alamannen und die Franken und zog auf Aachen [3]). Auf diese Nachricht eilte Lothar (Anfang Februar) mit seinem Gefangnen nach Paris, wohin er alle seine Anhänger berief und auch Karl aus Prüm bringen ließ [4]): er traf hier bereits auf Pippin und dessen Heer, den aber eine Ueberschwemmung an Ueberschreitung der Seine hinderte. Auch die Burgunden unter jenen beiden Grafen waren schon bis Bonneuil-sur-Marne (südöstlich von Paris) vorgerückt: sie forderten durch Gesandte die Auslieferung des Gefangnen: gleißnerisch verhandelte mit ihnen Lothar, offenbar nur um Zeit zu gewinnen: niemand bedauere mehr als er des Vaters Mißgeschick oder freue sich herzlicher über sein Wohlergehen: er sei nicht Schuld, daß man ihm die (alleinige) Kaiserschaft (senioratus: auffallend!) übertragen: denn jene hätten ja selbst den Vater verlassen und verrathen: auch der Vorwurf der Einkerkerung treffe ihn nicht, diese beruhe ja auf dem Spruch der Bischöfe [5]). Aber auf die Kunde, daß nun auch Ludwig mit seinem starken Heere heranrücke, verzagte er — wie schon oft! —: auch eine große Menge des Volkes zu Paris wollte mit Gewalt den Gefangenen befreien [6]): — er floh (28. Februar) mit den Seinen nach Burgund, wo er zu Vienne ein Standlager errichten wollte: seine beiden Gefangnen ließ er im Kloster Saint Denis zurück [7]). Die in Paris und Saint Denis anwesenden Bischöfe und viele Geistliche und das Volk führten nun den Befreiten in die Kirche zu Saint-Denis; die Bischöfe — es

1) S. oben S. 70.
2) D. G. Ib. S. 420.
3) v. Hlud. c. 49. c. 50. Annal. Bert. a. 834.
4) Nith. II. 4.
5) v. Hlud. c. 51.
6) Nith. I. 4.
7) Annal. Bertin. Vita Hlud. c. 51. Nithard I. 4.

werden wohl gar manche vom Lügenfeld darunter gewesen sein! — „versöhnten“ ihn (reconciliaverunt eum) und legten ihm wieder königliche Gewande und die Waffen an[1]). Der Befreite ging nun nach Quierzy, wo er seine beiden Söhne erwartete. Nach ihrem Eintreffen dankte er ihnen (15. März), entließ Pippin nach Aquitanien und ging mit Ludwig nach Aachen[2]). Nach Ostern (3. April) berieth er mit seinen Vornehmen die Versöhnung mit Lothar und forderte diesen durch Boten auf, zu ihm zurückzukehren unter völliger Vergebung des Begangenen. Aber Lothar verschmähte das trotzig und blieb in Vienne[3]). Nun verkündete der Kaiser im ganzen Reich durch Boten seine Wiedereinsetzung, erinnerte Alle an den ihm geschworenen Treueid und gewährte Allen, die von ihm abgefallen, Verzeihung[4]). Gleichzeitig ward die Kaiserin Judith, deren Leben als bedroht galt — doch wohl durch Lothar, der sie gewiß nicht, „von Reue ergriffen“, selbst befreite![5]), — durch Gesippen und Freunde[6]) oder durch Boten des Kaisers diesem aus Tortona wieder zugeführt[7]).

Allein kaum hatten einige Grafen (so die von Orléans, von Blois) des Kaisers auf einem Zuge gegen Lothars Anhänger in Neustrien eine Niederlage erlitten[8]), als dieser von Vienne aus wieder zum Angriff überging, Châlons-sur-Saône einnahm und verbrannte, drei dort gefangene Grafen tödtete, eine Nonne, Gerberga, die Schwester Bernhards[9]), in einem Weinfaß in der Saône ertränken[10]), auch dessen Bruder Gauzhelm tödten ließ: Lothar ist der Bösartigste der Arnulfingen und Karolingen. Nach diesen beiden Erfolgen hoffte Lothar, sich sehr leicht wieder des ganzen Reiches zu bemächtigen. Ueber Autun zog er auf Orléans. Hier trat ihm der Kaiser mit

1) Sonntag den 1. März, v. Hlud. l. c., krönten ihn auch nochmal nach Nith. I. 4.

2) v. Hlud. c. 52. Annal. Bertin. Thegan. c. 48.

3) Annal. Bertin.

4) Annal. Bertin. Nach Thegan aber nur den gezwungen von ihm gewichenen.

5) Wie Andreas Bergam. c. 6. Scr. rer. Langob. p. 22.

6) Annal. Bert.

7) Thegan. c. 51. Nach Nith. I. 4 mußte sie sich vor ihrer Wiedereinsetzung (abermals?) eidlich reinigen.

8) Anfang Juni 834. Annal. Bert. v. Hlud. c. 52.

9) S. oben S. 82. 70.

10) In cupa, Annal. Bert. In vaso vinatico Thegan. c. 52 More maleficorum Nith. I. 5. Tanquam venefica v. Hlud. c. 52.

seinem Sohn Ludwig, von Langres über Troyes, Chartres und das Dunois heranziehend, entgegen (August a. 834). Lothar hoffte abermals, wie auf dem Lügenfeld, die Scharen des Vaters zum Abfall zu verlocken[1]). Vier Tage lang lagerten die beiden Heere unter Verhandlungen[2]) einander gegenüber bei Montaille. Dann wich Lothar bis an die Loire bei Blois zurück, der Vater folgte, auch Pippin stieß hier zu ihm. Wieder versuchte Lothar seine Verlockungskünste: aber „die Franken[3]) (d. h. alle Krieger des Kaisers) bereuten, ihn zweimal verlassen zu haben, erachteten es schimpflich, dergleichen nochmal zu thun und verschmähten die Verleitung zum Abfall"[4]). Da that Lothar, nachdem er abermals Gesandte des Vaters, die ihm und den Seinen volle Verzeihung anboten, zuerst schroff abgewiesen, was er schon oft gethan: weder schlagen konnte er, noch entkommen: so unterwarf er sich, versprach, binnen bestimmter Zeit über die Alpen nach Italien zu gehen, ohne des Vaters Befehl „Francia", d. h. das Reich nordöstlich der Alpen, nie wieder zu betreten und ohne des Vaters Willen in dessen Reich (wohl in dem gleichen Sinn) nichts zu unternehmen: dies beschworen er und die Seinen[5]). Dabei erfolgte eine Art Gegenstück zu dem Lügenfeld: der Kaiser saß in seinem offenen Zelt, Allen sichtbar, auf weitem Felde, Ludwig und Pippin standen neben ihm, Lothar und seine vornehmsten Anhänger warfen sich ihm zu Füßen und bekannten, schwer gefehlt zu haben. Sie beschworen Treue und Gehorsam. Der Kaiser verzieh dann Allen und beließ ihnen auch ihr Vermögen, ausgenommen, was er selbst ihnen eigenhändig geschenkt hatte. Nachdem Lothar und seine schlimmsten Berather die Alpenpässe überschritten hatten, wurden diese gesperrt, ihnen die Rückkehr abzuschneiden[6]). Seine Gewalt ward nun wieder auf Italien beschränkt. Gleichwohl trachtete im folgenden Jahre der Vater abermals, das Verhältniß zu jenem besser zu gestalten[7]).

Vor Allem aber ward nun die Entthronung auf dem Lügenfeld durch eine feierliche Gegen-Handlung aufgehoben: auf einer großen Versammlung zu Diedenhofen von (44) Bischöfen[8]) und vielen Aebten

---

1) Bert. a. 834. Eadem spe qua Francos abducere consuerat, animatus.
2) Villa Matualis. v. Hlud. c. 53. Simson II. S. 108.
3) S. unten Franken, Volk.
4) Annal. Bert.
5) Vita Hlud. c. 53. Annal. Bert.
6) Annal. Bert. Vita Hlud. l. c. Thegan. c. 53.
7) Vita Hlud. c. 54. Annal. Bertin. a. 836.
8) Hinkmar, ed. Migne 125, p. 390.

wurde erklärt: der Kaiser sei durch Ränke böswilliger und gottesfeindlicher Menschen ungerecht abgesetzt, des Vaterlandes und der Ehre und des Namens des Herrschers beraubt worden. Nun aber wird er verdientermaßen in die ererbte Würde und Herrscherehre wieder eingesetzt und fortab soll er von Allen mit treuestem Gehorsam als Kaiser und Herr gehalten werden[1]).

Darauf folgte (28. Februar) eine ebenso feierliche[2]) Wieder-Krönung zu Metz durch sieben Erzbischöfe, welche die Krone vom Altar erhoben[3]); Ebo von Rheims, neben Lothar der schlimmste Schmied der Ränke vom Lügenfeld, mußte in derselben Stephansbasilika von erhöhtem Orte vor Allen feierlich das Bischofsamt als ein Unwürdiger niederlegen, da der Kaiser ungerecht abgesetzt, Alles gegen ihn Geschehene widerrechtlich geschehen und er nun mit Recht und verdientermaßen wieder auf den Thron gehoben sei; auch andere Bischöfe, so Agobard von Lyon, wurden abgesetzt, Ebo ward in Haft, später in Aufsicht genommen[4]).

In den folgenden Jahren (836, 837) ward eine geplante Rückkehr Lothars zu dem Vater und dessen Reise zu dem Sohn nach Italien durch Erkrankung Lothars (a. 836) und Normannen-Einfälle (a. 837) verhindert[5]). In diesem Jahre (a. 837) gab der Kaiser unter Zustimmung seiner Söhne Ludwig und Pippin auf einem Reichstag zu Aachen abermals sehr erhebliche Lande in Belgien, Holland, Neustrien (Mittelfrankreich), Burgund[6]), ja wie eine Quelle meint[7]), „den besten Theil des Reiches des Franken", Karl, der jetzt 15 Jahre, also wehrfähig ward.

Obwohl nun Ludwig von Baiern zugestimmt hatte, scheint ihn doch diese abermalige Bevorzugung des Halbbruders derart gekränkt zu haben[8]), daß er sich — Lothar näherte und mit ihm an der Gränze ihrer beiden Reiche (zu Trient) im folgenden Jahre (a. 838, vor

---

1) 2. Febr. a. 835. Annal. Bertin. Die hierüber errichtete Urkunde, das Gegenstück zu a. 833, ist nicht erhalten.

2) Die zu St. Denis (oben S. 83) war, wenn sie überhaupt stattfand, offenbar sehr formlos geschehen.

3) Annal. Bertin. Vita Hlud. c. 54. Brief Karls an Pabst Nikolaus. Bouquet VII. p. 557.

4) l. c.

5) Annal. Bertin. Vita Hlud. c. 55.

6) Annal. Bert. Nith. I. 6. Vita Hlud. c. 59.

7) Annal. Enh. Fuld. Vgl. aber Wattenbach I. S. 226.

8) Nith. I. 6.

dem 21. März) eine Zusammenkunft hatte[1]). Die Beweggründe, die seelischen Vorgänge in dem Vater und den Söhnen entziehen sich oft jeder Erklärung: Schwankungen und Mißtrauen sind ununterbrochen. So begreift man weder die Versöhnung der beiden sich noch jüngst so hart befehdenden Brüder Ludwig und Lothar, noch den Groll des Vaters über solche Versöhnung Ludwigs mit Lothar, die er ja doch selbst unablässig suchte. Allein das Mißtrauen wegen jener Zusammenkunft zu Trient, geschürt durch bittre Feinde[2]) Ludwigs von Baiern, zumal durch Judith[3]), führte zu dessen Ladung vor den Vater auf dem Reichstag zu Nimwegen (Juni a. 838), einem heftigen Wortwechsel dortselbst und schließlich zur Beschränkung des Sohnes auf Baiern: Elsaß, Alamannien, Ostfranken, Thüringen und Sachsen wurden ihm entzogen[4]). Auf einem Reichstag zu Quierzy (September 838) ward Karl noch ein Stück von Neustrien überwiesen, er ward gekrönt und mit dem anwesenden und zustimmenden Pippin völlig versöhnt: bald darauf (13. Dezember 838) starb dieser[5]).

Inzwischen hatte aber Ludwig von Baiern, jene Beschränkung zu verhüten, sich abermals in Waffen gegen den Kaiser erhoben. Er lagerte bei Frankfurt[6]), wo der Vater überwintern wollte, und suchte ihm die Ueberschreitung des Rheins zu verwehren. Als dieser gleichwohl unterhalb Mainz übersetzte (7. Januar a. 839) und die hier lagernden Sachsen für sich gewann, wich der Sohn mit seinen Baiern, Ostfranken, Thüringen, Alamannen zurück nach Baiern[7]). Der Kaiser zog nun nach Frankfurt, dann (Anfang März) nach Alamannien an den Bodensee. Im April nach „Francia" zurückgekehrt[8]), versöhnte er sich (Ende Mai) auf dem Reichstag zu Worms völlig mit Lothar und theilte, unter Beschränkung Ludwigs auf Baiern, das ganze übrige Erbe des Reiches zwischen Lothar und Karl[9]).

---

1) Nith. I. 66. Annal. Bert. Vita Hlud. c. 59.

2) Nith. II. 7.

3) Vita Hlud. c. 59.

4) Annal. Bert. Vita Hlud. l. c.

5) Annal. Bertin. Nith. I. 6. Vita Hlud. c. 59. Ruod. Fuld. Von den drei älteren Söhnen hat er sich am Wenigsten gegen den Vater verfehlt; späte Berichte (Regino von Prüm, gest. 915) lassen ihn aus Völlerei in Wahnsinn fallen und so sterben.

6) Annal. Bert. Ruod. Fuld. Nith. I. 6.

7) Noreja, quae nunc Bajoaria dicitur. Ann. Bert. — Ruod. Fuld. Nith. I. 6.

8) Annal. Bertin.

9) Annal. Bertin.

Diese überraschende Wendung ward besonders herbeigeführt durch die Kaiserin, die doch mit ihrem Sohn von niemand so bitter befeindet worden war als von Lothar. Allein sie erwog, daß der Kaiser, alt und schwach, demnächst sterben könne und dann seine beiden älteren Söhne sie und Karl bis zur Vernichtung bekämpfen würden, wenn nicht vorher wenigstens Einer von ihnen für sie gewonnen wäre[1]). Da nun Ludwig noch im Kriege gegen den Vater begriffen war, fiel die Wahl auf Lothar: sonderbarer Weise erwartete man auch, daß er sich an seine so oft gebrochenen Eide von a. 823, Karl als Pathe zu schützen, gebunden fühlen werde![2]) Er ward aus Italien herbeigerufen, kniefällig erbat und erhielt er — nach abermaligem Bekenntniß seiner Verschuldungen — des Vaters Verzeihung[3]). Der Kaiser theilte nun (mit Ausnahme von Baiern, das allein Ludwig verblieb) das ganze Reich in zwei Theile, durch die Maas geschieden. Lothar wählte (außer Italien, das er behielt) alles Land östlich der Maas, so daß für Karl das Land westlich der Maas verblieb. Nach vielen Versprechungen, Karl zu schützen, ward Lothar — so wie der Vater die Augen geschlossen hatte, brach er sie! — nach Italien entlassen. Aber in Aquitanien erhob sich gegen die Ueberlassung des Landes an Karl des verstorbenen Pippin gleichnamiger Sohn und fand viel Anhang[4]).

Ein Feldzug des Kaisers dorthin hatte wenig Erfolg[5]). Im folgenden Jahre noch (a. 839) zog sein Sohn Ludwig — vom Kaiser[6]) mit ihm angeknüpfte Verhandlungen scheiterten — abermals in Waffen gegen den Rhein, um die ihm entzogenen Gebiete in Anspruch zu nehmen: er gelangte durch Alamannien bis Frankfurt. Aber am 28. März überschritt der Kaiser mit einem starken Heere den Strom und zwang abermals den Sohn zur Rückkehr nach Baiern. Auf dem Heimweg ward der Kaiser zu Frankfurt von einer Krankheit ergriffen: er ward auf eine Rheininsel bei Ingelheim gebracht und starb dort am 20. Juni, zwei und sechzig Jahr alt[7]).

---

1) Nith. I. 5.
2) Nith. I. 6. 7. Hienach vita Hlud. c. 59. 60.
3) Nith. I. 7. Annal. Ruod. Fuld.
4) Annal. Bert. Vita Hlud. c. 61. Nith. I. 7. 8.
5) Nith. I. 8. Vita Hlud. c. 61. Annal. Bertin.
6) a. 840.
7) Annal. Bertin. Nith. I. 8 (danach Vita Hlud. c. 62, aber selbstständig c. 63. 64). Annal. Ruod. Fuld.

Zu Ludwigs Lob ist wahrlich wenig zu sagen.

Die Frömmigkeit, die ihm seinen Beinamen gegeben, — er warf sich jeden Morgen beim Kirchenbesuch mit der Stirn auf die Erde[1]), — überstieg zwar sogar das Zeitübliche: allein das Großartige, Thatkräftige, das den Vater auch in seiner Frömmigkeit beseelt hatte, fehlte — wie alles Große — dem Sohn durchaus, dessen Verhältniß zum Vater nicht ein erfreuliches gewesen war[2]). Jene Art von Frömmigkeit führte ihn denn auch dazu, nicht nur die heidnischen Sänge, die er in der Jugend gelernt hatte, später zu verwerfen, — sie durften weder gelesen noch gehört noch gelehrt oder gelernt werden — er ließ auch die von seinem Vater (trotz dessen Glaubenswüthigkeit) geliebten und gesammelten alten germanischen Heldensagen in's Feuer werfen, wodurch er sein Gedächtniß gebrandmarkt hat für alle Zeit. In Aquitanien aufgewachsen, ist er verwälscht, germanischer Art entfremdet worden. „Er konnte nicht lachen"[3]): man glaubt es: sein Weinen ist häufig bezeugt. Seine Trägheit hing mit Schwäche, Wankelmuth und allzu weitgehender Abhängigkeit von seinen Berathern[4]), zumal auch seiner zweiten Gattin, zusammen: zu viel Zeit verlor er mit Psalmodiren und Predigten. Er demüthigte sich selbst ohne Noth und ließ die schimpflichsten Demüthigungen über sich ergehen. Daß er gegenüber dem argen Ränkespiel und der Treulosigkeit seiner drei älteren Söhne, zumal des gewissenlosen Lothar, selbst wankelmüthig handelte, kann ihm nicht allzu schwer verdacht werden. Wohl hat er diesen Söhnen, zumal eben Lothar, immer wieder verziehen: aber wenn dies auch auf christlicher Gesinnung — sie hielt ihn nicht ab von der Blendung Bernhards! — beruhte, — es frägt sich doch, ob diese Milde des Vaters nicht Schwäche war, die viel zu weit ging, zumal gegenüber Lothar, zum schweren Schaden des Reiches.

Diese Schwäche verleitete ihn ferner, massenhaft Krongüter (villas), die sein Vater, Großvater, Urgroßvater besessen, zu ewigem Eigen — also als Allod — zu verschenken: eine in den Verhältnissen seines Reiches sehr arge Thorheit, die freilich wieder nur der Ausdruck war der Nothwendigkeit, sich den guten Willen der Bischöfe und Vassallen, den man nicht mehr erzwingen konnte, zu erkaufen!

1) Thegan. c. 19.
2) Vgl. Simson I. S. 3.
3) Thegan. l. c. Nunquam in risum exaltavit vocem suam.
4) Thegan. c. 20. Consiliariis suis magis credidit quam opus esset.

Im Gegensatz zu dem heldenhaften Ungestüm des Vaters eignete ihm zaudernde Vorsicht, die sich allzu leicht in Verzagtheit einschüchtern ließ.

Die Klagen der Zeitgenossen über die Schutzlosigkeit und Schmach des Reiches, über das Sinken seines Ansehens im Ausland, über den innern Verfall, die Auflösung aller Ordnung, die unablässigen Hauskriege sind geradezu verzweifelt.

So rasch kann ein Reich, das gewaltige Männer erbaut, durch einen unfähigen Nachfolger zerrüttet werden! — — —

VII. Von Ludwigs I. Tod bis zum Vertrag von Verdun.

(a. 840—843.)

Ruhe ward auch durch den Tod des Vaters mit nichten unter den Söhnen hergestellt[1]).

Mit erschütternder Wahrheit nennt ein Enkel des großen Karl, der wackere Nithard, bei dem Vergleich der Zeiten des Ahnherrn mit denen des Sohnes und der Enkel am Schlusse seines Geschichtswerks als Ursache des gränzenlosen Verfalles und Elends des Reiches die Selbstsucht, die jeden nur den Weg des eigenen Vortheils verfolgen läßt: „weil zu Zeiten des großen Karl das Volk einen und denselben rechten Weg — den gemeinsamen des Herrn — wandelte, waltete überall Friede und Eintracht, jetzt dagegen verfolgt jeder den Pfad, der ihm behagt und Streit und Zwiespalt sind die Folgen".

Der Herrschgierigste und Ränkereichste der Brüder, Lothar, erhob, in scheuloser Umstoßung des Gesetzes von a. 817, das er angeblich all' diese Jahre gegen den Vater und Karl vertheidigt hatte, und in schnödem Bruch seiner im Vorjahr auf's Neue übernommenen Pflicht, Karl zu schützen, nicht nur den Anspruch auf die alleinige Kaiserschaft, er wollte auch Ludwig das diesem gerade durch jenes Gesetz, wie Karl das durch den Vertrag vom Vorjahr gesicherte Erbe entreißen[2]). Er zog wider ihn gen Mainz und überschritt den Rhein; durch Drohungen und Versprechungen hatte er viele Anhänger gewonnen, aber

1) IV. 7. Schwarz, der Bruderkrieg der Söhne Ludwig des Frommen. 1853. Scholle, de Lotharii imperatoris cum fratribus de monarchia facto certamine. 1855.

2) Ruod. Fuld. a. 840 (Hlotharius) sibi monarchiam vindicabat. Adonis chron. Scr. II. p. 322 totum imperium arripere molitur; meisterhaft verstand er es, durch Versprechungen und Gaben die Vassallen seines Bruders an sich zu locken, spe viribusque magnanimus effectus, quibus artibus universum imperium invadere posset deliberare coepit. Nith. II. 1.

vor dem Heerbann des Bruders verlor er den Muth und schloß, die Schlacht vermeidend, Waffenstillstand bis zum 11. November: sollte bis dahin der Friede nicht vereinbart sein, so wollten beide an derselben Stelle sich zur entscheidenden Schlacht einfinden[1]). Lothar beschloß nun, sich auf Karl zu stürzen, den er einstweilen durch trügerische Versprechungen hingehalten hatte. Aber auch jetzt mied er die Waffenentscheidung: bis Orléans vorgedrungen, schloß er, nachdem ihm die Abspänstigmachung der Vassallen Karls mißlungen, einen Vertrag ab[2]), wonach dieser — bis zu einer auf den 8. Mai des nächsten Jahres anberaumten Zusammenkunft der drei Brüder zu Attigny — Aquitanien, Septimanien, Provence und 10 Grafschaften zwischen Seine und Loire behalten sollte[3]). Unablässig war er einstweilen — gegen den Vertrag — bemüht, Karls Vassallen durch Ränke auf seine Seite zu ziehen.

Treffend heißt es von ihm: „er rüstete sich feindlich gegen jeden der Brüder und griff bald den Einen, bald den Andern an, aber beide wenig glücklich. Gemäß seiner Ueberhebung (insolentia) ließ er von jedem unter gewissen Beredungen ab, hörte aber nicht auf, gegen jeden die Bosheit seiner Habgier und Grausamkeit zu betreiben“[4]).

Nun (a. 841) wandte er sich wieder gegen Ludwig, die für den November getroffne Vereinbarung brechend und auch dessen Vassallen mit den alten Künsten gewinnend. So überschritt er mit listigen Mitteln den Rhein[5]). Ludwig wich nach Baiern, schlug aber am 3. Mai a. 841 Lothars Feldherrn, den Grafen Adalbert von Metz, einen seiner heftigsten Gegner, im schwäbischen Ries an der Wörnitz. Darauf drang er in Eilmärschen gen Westen, sich mit Karl, der nun wieder, obwohl er sich — trotz aller Ränke — vertragsgemäß in Attigny gefunden hatte, von Lothar angefallen wurde, zu vereinigen. Dies gelang zu Châlons-sur-Marne.

Vergeblich boten beide Brüder nochmal Lothar die Hand zur Verständigung: abgewiesen[6]) folgten sie mit ihren Heeren seinem Zug zu Pippin, dem Sohn des a. 838 verstorbnen Pippin, der in Aqui-

1) Nith. II. 1.
2) Nith. II, 2. Nithard selbst war einer der Bevollmächtigten Karls.
3) Nith. II. 4.
4) Annal. Bertin.
5) Annal. Bertin. Ruod. Fuld. Nith. II. 7. Anfang April.
6) Nithard. II. 9.

tanien eine Partei für sich hatte[1]) und sich, obwohl a. 840 von Karl geschlagen, behauptete: er war von Anfang an auf Lothars Seite. Bei Auxerre holten die Brüder Lothar ein und begannen nochmals Verhandlungen, in denen sie zuletzt sogar auf erhebliche Gebiete der ihnen vom Vater zugetheilten Reiche zu Lothars Gunsten verzichteten. Arglistig hielt sie dieser hin — unter falschem Eid —, nur um Zeit zu gewinnen, bis Pippin eingetroffen. Als dieser seine Scharen herangeführt hatte (24. Juni), wies Lothar alle Vorschläge ab. Er berief sich dabei auf die hohe Würde seiner Kaiserschaft, deren Pflichten gewaltige Machtmittel erheischten: worauf seine Brüder die bevorstehende Schlacht als ein Urtheil Gottes ankündigten[2]). Lothar ward auf's Haupt geschlagen bei Fontenoy am 25. Juni a. 841; die Verluste auf beiden Seiten waren ganz außerordentlich schwer[3]), so daß man später die Unfähigkeit der fränkischen Waffen, die Gränzen zu vertheidigen, geschweige auszudehnen, auf diesen blutigen Tag zurückführte, allerdings übertreibend[4]) der Einen Schlacht zuschreibend, was aus den Wirren vieler Jahrzehnte sich ergab[5]).

Nun ging aber die Selbstsucht des Besiegten so weit, daß er, der Enkel Karls, das Frankenreich der Gefahr aussetzte, den Sachsenstamm zu verlieren, indem er die kleinen Freien und die Lazzen dort im Lande zur Erhebung gegen die nunmehr den Reichsgedanken tragenden Edelinge aufhetzte, die in großer Zahl zur Flucht aus dem Lande gezwungen wurden: sie hielten zu Ludwig, die Empörer zu Lothar: Ludwigs Streitkräfte sollten durch die Bekämpfung dieses

---

1) Oben S. 87.

2) Nith. II. 9. 10: ad omnipotentis Dei judicium . . esse venturos (Ruod. Fuld. ferro decernendum et Dei judicio decreverunt) quae L. solito more insolenter sprevit. Nach dem Sieg sprechen auch die Bischöfe der Sieger von einem judicium Dei. Uebrigens wird von jenem Angilbert, der auf Lothars Seite kämpfte (Anm. 3), dessen Tapferkeit gerühmt; sonst aber wich er gern der Waffenentscheidung aus; s. oben S. 91, 84, 82, 93.

3) Ergreifend das Gedicht Angilberts, s. die Schulausgabe von Nithard, Wattenbach I. S. 216.

4) So sollten auf Lothars Seite allein 40000 gefallen sein.

5) Annales Fuld. 841. Proelium ingens et tanta caedes ex utraque parte, ut nunquam aetas praesens tantam stragem in gentem Francorum factam antea meminerit. Regino Scr. I. p. 508. Inque pugna ita Francorum vires attenuatae sunt ac famosa virtus inclinata, ut non modo ad amplificandos regni terminos verum etiam nec ad proprios tuendos in posterum sufficerent. Die Ansichten über die Lage von Fontenoy sind sehr abweichend, s. Dümmler I. S. 155: F. en Puisage, südwestlich von Auxerre.

Bundes der Stellinga[1]) abgezogen werden. Doch gelang es Ludwig im folgenden Jahr (a. 842), den gefährlichen Aufstand niederzuwerfen, der die slavischen Nachbarn in's Land zu rufen und das Christenthum hier schwer zu gefährden gedroht hatte[2]). Zugleich (a. 841) räumte Lothar den furchtbaren Heimsuchern seines Reiches, den Normannen, friesische Küstenstriche ein, causa subsidii, d.h. um ihrer Waffenhilfe willen, wenn er auch schwerlich ihnen ausdrücklich verstattet hat, die Nachbargebiete zu verheeren[3]). Dem Dänen Harald gab er die Insel Walchern und einige Küstenorte als Beneficien[4]), alsbald (a. 842) rief er seinen Beistand gegen die Brüder an. Ein Feldzug Lothars gegen Ludwig endete[5]) ebenso erfolglos[6]) wie ein späterer gegen Karl[7]); auch sein arglistiger Versuch, Karl von Ludwig zu sich herüberzuziehen — unter Preisgebung Pippins! — scheiterte: er hatte erst Ludwig, dann Karl verderben wollen. Vielmehr schlossen sich Ludwig und Karl im folgenden Jahr zu Straßburg auf das Engste zusammen: die berühmten Eide von Straßburg (a. 842)[8]) sind für die Geschichte der Sprache, — denn um sich beiden versammelten Heeren verständlich zu machen, leistete Karl den Eid in deutscher Sprache (teudisca lingua), Ludwig in romanischer Sprache[9]), — des Verfassungsrechts und der sittlich-religiösen Anschauungen der Zeit von gleicher Wichtigkeit; mit Recht ward darin die Falschheit, Unversöhnlichkeit, Hab- und Herrsch-Gier Lothars gebrandmarkt. Sie forderten ihn nochmals zu friedlicher Verständigung auf: abgewiesen drangen sie (17. III. 842) mit drei Heeren — das dritte (Baiern und Alamannen) führte Ludwigs ältester Sohn — gegen ihn vor: er flüchtete bis Lyon.

Nunmehr planten sie eine Theilung von Lothars außeritalischen

---

1) VII. 3. S. 214; s. Sachsen Bd. IX.

2) Annal. Ruod. Fuld. Prudentius Annal. Bertin. a. 841. Nithard IV. 2. 4. 16. S. Sachsen. — Derichsweiler, der Stellinga-Bund. 1868. (Kölner Gymnasialprogramm.) Ueber den Namen (er fehlt bei Schade) s. die Literatur bei Dümmler I. S. 215.

3) Nith. IV. 2.

4) Annal. Bertin. a. 841.

5) August a. 841.

6) Annal. Ruod. Fuld.

7) September (a. 841). Nith. III. 3.

8) In civitate quae olim Argentaria vocabatur, nunc autem Strazburg vulgo dicitur. Nithard III. 4.

9) S. Nithard III. 4. v. Ranke VI. 1. S. 104. 14. II. a. 842.

Gebieten[1]), die aber nicht zur Ausführung gelangte, da er nun seinerseits Anträge auf Verhandlungen stellte[2]), welche die Brüder annahmen: vor Allem, weil ihre Großen einem nochmaligen Blutvergießen, wie das von Fontenoy gewesen, widerstrebten[3]).

Die drei Brüder hielten nun (15. Juni a. 842) eine Zusammenkunft auf der Rhone-Insel Ansilla bei Mâcon und bestellten Vertreter, die in Coblenz verhandelten. Später ward dies in Diedenhofen (November a. 842), vielleicht von den Brüdern selbst, fortgeführt. Das Ergebniß war ein Waffenstillstand bis zum 13. Juli a. 843 und ein inzwischen ausgearbeiteter Theilungs-Entwurf, der im folgenden Jahr (Anfang August a. 843) von den drei Brüdern zu Verdun genehmigt, beschworen und als „Gesetz" veröffentlicht ward[4]).

Hienach erhielt Ludwig alles Land rechts vom Rhein ausgenommen Friesland, dazu links vom Rhein „wegen der Fülle des Weins[5])" die Gebiete von Speier, Worms und Mainz: „Ostfrancien".

Lothar (außer der Kaiserwürde) Italien und das später nach ihm benannte[6]) „Lotharingien"[7]) d. h. einen Streifen Landes von den

1) Nith. IV. 1.

2) Schwerlich — sein folgendes Verhalten zeigt es — war es ihm Ernst mit der Erklärung, er erkenne, daß er gegen Gott und die Brüder gefehlt und wolle keinen Hader mehr mit ihnen und dem christlichen Volk. Sie möchten ihm um seines Kaiser-Namens willen etwas mehr als ein Drittel des Reiches (abgesehen von Langobardien, Baiern und Aquitanien), im Nothfall aber auch nur gerade ein Drittel zutheilen; gleichwohl machte er später wieder Schwierigkeiten und überlistete die Bevollmächtigten der Brüder.

3) Außer dem bevorstehenden Winter und der Hungersnoth war entscheidend diese Weigerung des Vassallenadels: (Nith. IV. 6, quod primores populi, degustato semel periculo, iterum proelium nolebant) ein zweites Fontenoy zu schlagen. Vassallen und Heerleute waren durch die zweijährigen Feldzüge verarmt. Epist. Lupi Bouquet VII. p. 482. Die Noth durch Mißwachs auf den unbestellten Feldern und die Verheerungen des Krieges stieg so hoch, daß, während die Rosse der Räuber und Sieger das Getreide verzehrten, die Menschen in Gallien Erde aßen, der ein klein wenig Mehl beigemischt war. Prudentius Annal. Bertin. a. 842.

4) Als Friedensvertrag. Jaffé, Regesta Pontificum a. 926. Brief Karls an Pabst Nikolaus l. c.

5) Annal. a. 843: Bertin. Ruod. Fuld. Regino (a. 842). Waitz IV. S. 696 Dümmler I. S. 194 f. Meyer, Theilungen S. 50. v. Ranke VI. 1. S. 112 Meyer von Knonau S. 148.

6) Regino a. 842.

7) Regino a. 841. Wittich, die Entstehung des Herzogthums Lothringen. 1862.

Rhein-Mündungen im Norden bis an die Rhone-Mündung im Süden, zwischen Schelde und Maas, im Westen Sâone und Rhone, im Süden dem Rhein, im Osten Ripuarien und auch rechts vom Rhein Friesland.

Karl alles Land westlich von Schelde, Maas, Sâone und Rhone: „Westfrancien“ [1]). Allerdings ward auch durch den Vertrag von Verdun nicht auf die Dauer der Friede unter den drei Brüdern und ihren Nachfolgern gesichert [2]): aber immerhin blieben seither die drei damals gebildeten Reiche: Italien, Frankreich und Deutschland getrennt bestehen [3]) (Lothringen ward nach dem Tode Lothars II., des Sohnes Lothars I., der es von dessen Abdankung (a. 855) an beherrscht hatte, a. 870 (II. Tag zu Mersen) zwischen Deutschland und Frankreich getheilt); nur auf kurze Zeit vereinte alle drei Reiche noch einmal Karl der Dicke als Kaiser (a. 884—887).

Es ist bestritten, in wie fern die Auflösung des Gesammtreiches in drei, vier Theile eine Folge des Gegensatzes der Nationalitäten gewesen sei. Dieser früher herrschenden Annahme hat man [4]) neuerdings scharf widersprochen. Und es ist ja richtig, daß die Theilung von a. 843, wie schon die Schaffung Lotharingiens und dessen Verbindung mit Italien beweist, nicht nach Nationalitäten erfolgte. Allein wir haben seit c. a. 630 das immer wiederholte Bestreben der germanischen Ostlande nach einer Lösung von Neuster-Burgund, nach einem austrasischen Sonderkönig, verfolgt: wir haben gesehen, wie die ostrheinischen Herzogthümer von a. 638—700 sich völlig vom Merovingenreich getrennt halten: diese Bewegung ward von a. 687—814 gehemmt, nicht ganz erstickt (Aufstände in Baiern, Thüringen). Und wenn auch der Plan von a. 842 und die Ausführung von a. 843 nicht die Scheidung nach Nationen „zu Grunde legte“, so ging sie doch

---

1) Pippin ward übergangen. Seine wechselnden Schicksale gehören nicht hieher. Ueber sein Ende s. Hinkmar, Annal. a. 864. Regino a. 863. Wenn Karl der Große erlebt hätte, daß sein Enkel sich heidnischen Normannen verbünden und unter Abfall vom Christenthum deren Glauben annehmen würde!

2) Aber auch nicht unter den Brüdern gegenüber ihren Söhnen! Vielmehr sollten Ludwig und Karl dasselbe an ihren Söhnen erleben, was sie ihrem Vater angethan: auch ihre Söhne empörten sich wider sie (a. 861, 862, 863, 864, 866), und die Söhne Lothars geriethen unter einander in Streit (a. 859), wie weiland die drei Söhne Ludwigs I.

3) Wenck, das fränkische Reich nach dem Vertrag von Verdun (a. 843—861) 1851.

4) Dümmler I. S. 197 und Andre.

im bewußten Gegensatz[1]) zu älteren arnulfingischen und merovingischen Theilungen aus von der Gränznachbarschaft, der räumlichen Zusammengehörigkeit; dies aber wirkte selbstverständlich thatsächlich ebenso wie eine Theilung nach Nationalitäten, denn es beließ die stammverwandten Bevölkerungen (ausgenommen das nicht lang bestehende Lotharingien) beisammen: sodaß denn doch thatsächlich die gar nicht romanisirten Deutschen, die halb romanisirten Franzosen, die völlig romanisirten Italiener je unter einander zusammengeschlossen wurden und dauernd vereint blieben, sodaß immerhin durch jenen Vertrag jene schon zwei Jahrhunderte früher begonnene, dann gehemmte Bewegung zur Trennung zum Siege gelangte: der Vertrag bewirkte nicht erst, aber er sicherte die Scheidung von drei Nationen.

Und so mag der Vertrag von Verdun füglich den Abschluß bilden einer Darstellung, die „das altgermanische Königthum bis auf die Feudalzeit“ [2]) verfolgen wollte: seit Mitte des **IX.** Jahrhunderts tritt der altgermanische Statsgedanke hinter die Vassallität und das nun mit dieser begrifflich verbundene Beneficialwesen zurück: ausdrücklich wird das dadurch anerkannt, daß bei Widerstreit zwischen Unterthanentreue und Vassallentreue diese vorgeht[3]).

Nicht mehr der Unterthanenverband war jetzt thatsächlich die Grundlage des Reiches und der wirklichen Macht des Herrschers, sondern die Vassallität, in die sich alle Großen des Reiches dem Herrscher gegenüber commendirt hatten: kraft dieser Vassallität und um ihrer Beneficien willen vor Allem schulden sie die Heerfahrt und die sonstigen Treuepflichten, die freilich noch immer in dem allgemeinen Treueid beschworen werden: aber die Hauptsache war jetzt der Seniorat des Herrschers über die Vassallen geworden, und so ist es höchst bezeichnend, daß schon a. 834 die Kaiserschaft geradezu senioratus genannt wird[4]).

---

1) Nithard IV. 1.

2) Könige I. S. 1.

3) C. II. 1. p. 71. Conventus Francorum primus apud Marsnam (Mersen) Februar a. 847; adnuntiatio Caroli C. 5. volumus ut cujuscumque nostrum homo, *in cujuscumque regno sit cum seniore suo* (also nicht cum rege suo) in hostem vel aliis suis utilitatibus pergat.

3) Oben S. 82. Vita Hlud. c. 51.

VIII. Die Verhältnisse zu anderen Mächten.

In Aquitanien ward schon a. 814 Pippin zum Verwalter bestellt[1]). Einfälle der Araber (Saracenen) aus Spanien waren hier häufig und nicht selten siegreich. Früh ertönten die Klagen der in Septimanien aufgenommenen Spanier und Goten über Bedrückung durch die fränkischen Grafen: die Abhilfe (a. 815)[2]) scheint nicht dauernd gewirkt zu haben, denn a. 826 erhob sich hier ein Gote Aizo[3]), unterstützt von den spanischen Saracenen, mit solchem Erfolg, daß das entsandte fränkische Heer in der spanischen Mark nichts auszurichten vermochte.

Schon a. 815 brach der Krieg mit el Hakem (Abul Aas)[4]) wieder aus. Feldzüge von a. 820 und 822 hatten wenig[5]) Wirkung[6]); in der Schlucht von Roncesvalles wurden abermals[7]) auf einem Rückzugsgefecht fränkische Scharen schwer getroffen (a. 824)[8]). Geringes richteten die Gränzgrafen und auch stärkere Aufgebote gegen die spanischen Araber[9]) und empörten Christen in Septimanien aus (a. 827, 828). Sehr wenig berechtigt bei so viel dringenderen Aufgaben war es daher, daß a. 828 der Markgraf Bonifatius von Tuscien über Corsica und Sardinien hin einen Angriff auf die Araber in Nordafrica unternahm, in dem er zwar wiederholt Siege, aber selbstverständlich keine dauernden Vortheile erfocht: wie flüchtig auch die

---

1) Annal. Laur. min.
2) C. I. 2. p. 263.
3) Ann. R. Fr.
4) Urgesch. III. S. 1162.
5) Annal. R. Fr.
6) l. c.
7) Urgesch. III. S. 985.
8) Annal. R. Fr. l. c.
9) l. c. Aschbach, Geschichte der Ommajaden in Spanien I. 1829. Weil, Geschichte der islamitischen Völker. 1866.

angeblich den Saracenen eingeflößte Furcht[1]) war, sollte sich bald zeigen.

Im Jahre 838 landeten saracenische Seeräuber in solcher Masse bei Marseille, daß sie die Stadt erobern konnten: sie schleppten die große Zahl der dortigen Nonnen, die Geistlichen, viele Laien, die Schätze der Kirchen auf ihre Schiffe und verwüsteten die ganze Stadt[2]). Der Kaiser hatte damals seinen Sohn Ludwig, der Frankfurt belagerte, abzuwehren! —

Im Jahre 842 gelangten maurische Seeräuber, den Rhone zu Berg segelnd, bis Arles und kehrten ungestraft mit ihrer Beute heim[3]). Gleichzeitig riefen in Benevent um das Fürstenthum streitende Parteien, die eine aus Afrika, dann die andere aus Spanien, Saracenen zu Hilfe: die ersteren brannten und plünderten auf eigne Faust Capua und viele andere Städte, schlugen die Venetianer wiederholt und drangen mit ihren Raubschiffen bis an die Mündungen des Po[4]): das Gerücht von den Bruderkriegen im Frankenreich lockte die Feinde auf allen Seiten in die schutzlosen Lande.

Aufstände der Basken wurden gedämpft (a. 818, 819)[5]), ebenso der Bretonen[6]). Aber Ludwigs Söhne hatten viele und oft erfolglose Anstrengungen zu machen, die keltischen duces dort zum Gehorsam zu bringen: so Nominoi, der Lothar I. die Huldigung hochfahrend verweigerte[7]).

Auch gegenüber den nördlichen Nachbarn ward nicht eben viel erreicht. Ein vertriebener Dänenkönig Harald commendirte sich allerdings in Ludwigs Hände (a. 814)[8]), aber ein Versuch, ihn durch das Aufgebot der Sachsen und Abodriten in sein Reich zu führen, scheiterte a. 815[9]). Im Jahre 819 kehrte Harald nach Dänemark zurück[10]). Alsbald beginnt die Bekehrungsarbeit unter den Dänen durch Bischof Ebo

1) Annal. R. Fr.
2) Annal. Bert.
3) Nithard IV. 2. 3.
4) Annal. Bertin. Ruod. Fuld. a. 843. Nithard IV. 6. Chron. St. Benedicti c. 5. Scr. rer. Langob. p. 471. Erchanp. c. 14 seq. l. c. p. 240. Amari, storia dei Musulmanni di Sicilia. I. 1853.
5) Ann. R. Fr.
6) (a. 818, 824) Unterwerfung und Huldigung (a. 825, 826, 837). l. c.
7) Nithard III. 3. 4.
8) Annal. Regn. Fr.
9) Annal. Regn. Fr.
10) l. c.

von Rheims (a. 823). Später empfing Harald zu Mainz die Taufe und (a. 826) nahm zur Förderung des Bekehrungswerkes den Korveyer Mönch Ansgar mit, welcher der Bonifatius des Nordens werden sollte. Aber Harald ward schon a. 828 abermals von den Söhnen Göttriks (Gottfrids)[1]), den Vorkämpfern der den Franken feindlichen Partei, vertrieben.

Wenig bedeutete es dem gegenüber für die wirkliche Macht des Reiches an der Nordgränze, daß im Jahre 829 auf dem Reichstag zu Worms[2]) schwedische Gesandte um Zusendung von Priestern baten, die, unter der versprochenen Verstattung des Königs Björn, das Christenthum im Lande verbreiten sollten. Ansgar übernahm diesen Auftrag. Dagegen von weittragender Bedeutung ward es, daß a. 831 in Hamburg ein Erzbisthum errichtet und Ansgar zum Erzbischof erhoben ward[3]).

Aber bald kamen Nordleute häufiger und zahlreicher in's Frankenreich als Franken zu den Nordleuten!

Die erste Heerung der normannischen See- und Land-Räuber[4]) traf schon a. 828 Flandern, die Seinemündung und mit mehr Erfolg die Küsten von Aquitanien[5]). Das Verfahren dieser Plagegeister war sehr einfach: häufiger noch als sie die doch meist stark befestigten Küstenstädte angriffen, fuhren sie die Ströme Rhone, Loire, Seine, Maas, Rhein zu Berg, landeten und schickten ihre plündernden Scharen weit in's Innere, während eine Nachhut die Schiffe mit einem mitgeführten Balkengehege (Vik, daher Vikinge) umgab, für den Fall, daß die Ausgesandten zurück flüchten mußten, die Schiffe, das einzige Rettungsmittel, vor unmittelbarer Gefährdung zu schützen. Das erste Mal hatten die von Karl angeordneten Wachtthürme und Wächterscharen wenigstens im Norden die Abwehr ermöglicht. Aber in den Jahren der Wirren waren offenbar auch diese Einrichtungen verrottet. Und von a. 834 ab suchten sie zwei Jahrzehnte[6]) lang jedes Jahr die

1) S. Urgesch. III. S. 1148.

2) Dümmler, I. S. 261.

3) Vita St. Anskarii c. 12.

4) Depping, histoire des expéditions maritimes des Normans et de leur établissement en France. 2e éd. I. II. 1843.

5) Annal. R. Fr.

6) Ruod. Fuld. a. 854. Nordmanni . . continuis viginti annis regni Francorum fines per loca navibus accessibilia caedibus et incendiis atque rapinis crudeliter devastabant.

Küsten des Reiches heim mit immer zunehmender Keckheit, weil immer leichterem Erfolg: so a. 834 (Juni) Friesland, Utrecht, Durstede, die Insel Hermoutier [1]). Im nächsten Jahre verheeren sie wieder Durstede und die Insel Hermoutier [2]) (a. 835), im Jahre 836 abermals Durstede und Friesland, sie verbrennen Antwerpen und legen den Friesen eine Schatzung auf [3]). Große Frechheit und arge Demüthigung des Reiches lag auch in dem Ansinnen des Dänen-Königs Horich, der Kaiser solle für gefangene Seeräuber, die er hatte hinrichten lassen, das Wergeld bezahlen [4])! Im folgenden Jahr (a. 837) ward der Kaiser von dem Besuche Roms abgehalten durch abermalige Heerungen in Friesland, auf der Insel Walchern, wo die Wächter nicht bereit waren, und in Durstede. Abermals erhoben sie Schatzung von den Friesen [5]). Und das Reich des großen Karl ließ seine Unterthanen schutzlos und heidnischen Seeräubern tributpflichtig werden! Spät hinkten (a. 838) Maßregeln zum Schirm der Küsten nach: das Beste that für sie ein Sturm, der die abermals heransegelnden Drachenschiffe zerstreute. Wie tief das Reich in der Würdigung des Auslandes gesunken war, zeigt die maßlos dreiste Forderung desselben Dänenkönigs Horich, Ludwig solle ihm die Herrschaft nicht nur über die slavischen Abodriten, auch über den rein germanischen Stamm der Friesen abtreten (a. 838) [6]). Im folgenden Jahr (a. 839) heerten die Normannen wieder in Friesland, im gleichen Jahre ward eine Gesandtschaft Horichs vom Kaiser „heiter empfangen und beschenkt“ [7])! Im Jahre 842 heerten sie wieder bei Quentavich. In den folgenden Jahrzehnten steigerten sich noch die Bedrängnisse durch die Normannen: a. 845 zerstörten sie Hamburg [8]), dreimal — a. 845, 857, 861 — plünderten sie Paris [9]). Karl erkaufte ihren Abzug durch Tributzahlung.

Auch gegen die empörten Bretonen kämpfte er unglücklich: nach

---

1) Annal. Bertin.
2) Annal. Bertin.
3) l. c.
4) l. c.
5) l. c.
6) l. c.
7) l. c.
8) Annal. Ruod. Fuld.
9) Annal. Bertin. Aimoin, miracula sancti Germani Acta Sanct. ed. Boll. Mai. VI. p. 796.

einer Niederlage bei Ballon (22. XI. 845) mußte er Friede schließen mit ihrem „Herzog“ Nominoi, der aber alsbald diesen Frieden brach und siegreich vordrang (a. 849, 850); nach neuen Mißerfolgen schloß Karl mit dem Nachfolger Erispoi unter schimpflichen Abtretungen (von Rennes, Nantes und Retz)[1]) abermals Frieden (a. 851).

Nur selten noch erfochten die Waffen des Reiches Siege: auch gegen verschiedene Slavenvölkerschaften; so wurden a. 816 die Sorben wieder unterworfen[2]), der Häuptling Tunglo ward a. 826 vor den Reichstag geladen[3]), der empörte Abodritenhäuptling[4]) Slawomir gefangen und ersetzt durch Ceadrag (a. 818)[5]), der aber auch wiederholt zur Verantwortung gezogen werden mußte (a. 823, 826)[6]). Streitigkeiten über die Rechte der Häuptlinge der Wilzen[7]) werden von Kaiser und Reichstag entschieden (a. 823)[8]). Allein a. 839 wurden neue Feldzüge gegen die empörten Sorben, Wilzen, Abodriten, Linonen und Colodizer erforderlich[9]).

Neben dem Slovenen Liudevit schickt auch der Groß-Zupan der Kroaten Gesandte (a. 818)[10]): aber ersterer muß alsbald bekämpft werden (a. 819, 820, 822)[11]).

Noch ferner wohnende Barbaren: Bulgaren, „neue, unerhörte“ Nachbarn, die das ehemals avarische Gebiet zwischen Theiß und Donau besetzt und gegen Byzanz behauptet hatten, schickten Gesandte behufs Feststellung der Gränzen mit dem Reich (a. 824)[12]); aber Ludwig, mit Byzanz in gutem Einvernehmen, wies die Gesandten des Chans ab (a. 826)[13]). Die Folge war ein Einbruch der Bulgaren in Pannonien und die Vertreibung der den Franken untergebenen slavischen Häupt-

---

1) Annal. Bertin. Chron. Fontanell. Annal. Engolism. Scr. XVI. p. 485 f. Regino (a. 860).

2) Annal. R. Fr.

3) l. c.

4) Urgesch. III. S. 1131.

5) l. c.

6) l. c.

7) Urgesch. III. S. 1131.

8) l. c.

9) Nith. I. 7. Annal. Bertin.

10) Ann. R. Fr. Dümmler, südöstl. Marken S. 25; älteste Geschichte der Slaven in Dalmatien S. 388.

11) Ann. R. Fr.

12) Ann. R. Fr.

13) l. c.

linge (a. 827)[1]. Ein Feldzug Ludwigs des Sohnes wider sie (a. 828)[2] hatte offenbar keinen Erfolg; im folgenden Jahr (a. 829) erneuten sie ihre Einfälle[3].

Ein Freundschaftsvertrag mit Byzanz[4]) ward erneuert und wiederholt bekräftigt[5]) (824): Byzanz verlangte Mitwirkung zur Bekämpfung der Bulgaren[6]).

Es kann daher nicht als beleidigende Anfechtung der schon a. 812 zugestandenen Kaiserwürde gemeint sein, spricht der Brief Kaiser Michaels II. und seines Sohnes Theophilos[7]) von „dem König der Franken und Langobarden, der deren Kaiser genannt wird"[8]): — also nicht auch der Römer. Die a. 833 an Ludwig gerichtete Gesandtschaft fand an des Gestürzten Statt Lothar als Herrscher[9]). Kaiser Basilius freilich wagte es, Kaiser Ludwig II. die Anmaßung des Kaisertitels vorzuwerfen, wogegen dieser Nachfolger des großen Karl sich nur auf die Verleihung der Krone durch den Pabst zu berufen verstand[10])! —

Im Anfang waren auch in Rom und dem Pabst gegenüber noch die kaiserlichen Rechte gewahrt worden: da Pabst Leo Verschwörer wider sein Leben eigenmächtig — ohne Zuziehung Ludwigs — hinrichtete, ließ der Kaiser durch König Bernhard, den er nach Rom schickte, die Vorgänge untersuchen: der Pabst mußte sich durch Gesandte rechtfertigen (a. 815). Andrerseits ward die Schutzpflicht gegen Sanct Peter erfüllt durch Niederwerfung eines Aufstandes der Campagnolen gegen den Pabst (a. 815)[11]). Leo III. hatte die Ueberordnung der beiden Kaiser nur widerstrebend ertragen: sein Nachfolger Stephan IV. (a. 816—817) gehörte der fränkisch gesinnten Partei an: er erbat durch Gesandte bei Ludwig die Bestätigung seiner Wahl, ließ „die Römer", d. h. die Unterthanen des Kirchenstates den Treueid schwören

1) l. c.
2) l. c.
3) Annal. Enh. Fuld.
4) Urgesch. III. S. 1145.
5) Annal. R. Fr.
6) Die ihrerseits Anlehnung an das Frankenreich suchten. l. c. a. 823, 824. a. 817 eine Verhandlung wegen der Gränzen von Dalmatien.
7) Vom 10. IV. Mansi XIV. p. 414.
8) vocato imperatori eorum.
9) Annal. Bertin.
10) S. unten.
11) Annal. R. Fr. v. Hlud. c. 25.

und bat um eine Zusammenkunft in Frankreich: sie geschah zu Rheims, wo der Pabst Ludwig und seine Gattin Irmingard krönte (a. 816)[1]).

Aber schon a. 817 starb Stephan und sein Nachfolger, Paschalis I. (a. 817—824), war minder gefügig. Zwar zeigte er alsbald dem Kaiser durch eine Gesandtschaft seine Wahl an und erneute durch eine zweite das a. 816 von Stephan abgeschlossene Freundschaftsbündniß[2]): allein die Bestätigung seiner Wahl erbat er nicht, wie Stephan gethan. Gleichwohl hatte auch damals der Kaiser über eine zweifelhafte Wahl — und solche Zweifel konnte auch er erheben, nicht nur eine Minderheit der römischen Wähler — als Schutzherr Sanct Peters zu entscheiden gehabt.

Paschalis versuchte nun aber, aus dem Vorgang bei der Krönung von a. 800 Vortheil zu ziehen: als Lothar a. 823 von seinem Vater „um der Rechtspflege willen" (justitias facere) nach Italien gesandt worden war, lud ihn, der schon die Heimreise rüstete, der Pabst zum Osterfest nach Rom, um ihn zum Kaiser zu krönen. Durchaus nicht zu diesem Zweck hatte Ludwig Lothar entsendet: es ist aber doch kaum anzunehmen, daß Paschalis und Lothar den Schritt gewagt hätten, ohne vorher Ludwigs Zustimmung einzuholen. Der Pabst wollte offenbar dadurch, daß Er die Aufforderung erließ, im Sinne Leo's III. den Anschein wieder beleben, als ob nur der vom Pabst Gekrönte das Vollrecht auf die Kaiserkrone habe: — ein Anspruch, den, wie wir sahen[3]), Karl a. 813 und Ludwig a. 817 geflissentlich auf das Wirksamste zerstört hatten, indem sie, ohne jede Heranziehung des Pabstes, die Kaiserkrone ihren Söhnen verliehen hatten: Ludwig nannte sich urkundlich Kaiser keineswegs erst seit seiner Krönung durch den Pabst (a. 816), sondern schon vom Tode Karls an, und das Gleiche thun sogar auch die päbstlichen Urkunden. Auch Lothar rechnet keineswegs erst von seiner Krönung[4]), sondern schon von seinem Eintritt in Italien[5]). Auch tritt er, wie Karl und Ludwig, alsbald als Richter auf in einem Rechtsstreit zwischen dem Pabst und Kloster Farfa,

---

1) Vita Leonis c. 113. Stephani c. 1. Hlud. c. 26. Thegan. c. 16. 17. Annal. R. Fr.

2) Ann. R. Fr.

3) Oben, und s. unten: Kaiserkrönung.

4) 5. April a. 823 im Sanct Peter. Annal. R. Fr. v. Hlud. c. 36; daß auch eine Salbung erfolgte, sagt nur die Francorum regum historia a. 840—869 Scr. II. p. 324: s. darüber Ebert II. S. 384, Wattenbach I. S. 219.

5) Böhmer-Mühlbacher a. 737. 745. 982 f.

wobei der Abt obsiegt. Die wahre Absicht des Pabstes verräth aber die Fortsetzung des Paulus Diaconus, wonach Paschalis Lothar jene Gewalt, „welche die altrömischen Imperatoren gehabt über das römische Volk, **einräumte**“ [1]). Das war die Willensmeinung Leo's bei jener Ueberrumpelung gewesen: aber noch drang diese Lehre nicht durch: auch so eifrige Vorfechter der Hierarchie wie Agobert von Lyon mußten sich damit begnügen, die Kaiserkrone (auf Lothar) übergehen zu lassen: „durch Euren (Ludwigs) Willen und Eure Macht unter Zustimmung Eures ganzen Reiches und später ist es in (von) dem apostolischen Stuhl bekräftigt worden“ [2]). Und als Paschalis zwei vornehme Römer blenden und hinrichten läßt, wie man behauptete, nur „wegen allzu großer Treue gegen Lothar“, also Führer der fränkischen, kaiserlichen Partei, übt der Kaiser durch Gesandte sein Richteramt: er läßt die Vorgänge untersuchen, der Pabst reinigt sich durch Eid mit vielen Bischöfen und Diakonen (a. 823) [3]). Als Paschalis I. starb und Eugen II. (a. 824—827) zu seinem Nachfolger gewählt war [4]), entschloß sich der Kaiser — mit anerkennungswerther Kraft — zu durchgreifender Sicherstellung seiner Rechte in Rom: er sandte Lothar dorthin, an seiner Statt (vice sua) diese Rechte zu üben. Bei der Untersuchung der römischen Verhältnisse stellte sich heraus, daß durch die Mißregierung des Pabstes oder sogar mehrerer Päbste [5]) und ihrer Beamten sehr arge Uebelstände (offenbar die Unterdrückung der fränkisch gesinnten Partei durch Hinrichtungen und Gütereinziehungen) und starke Unzufriedenheit geschaffen waren. Unter Mithilfe Eugens stellte Lothar diese Dinge ab, indem zumal für die „Zukunft wieder ‚nach alter Sitte‘ (juxta antiquum morem) an Stelle der vom Pabst ernannten“ Beamten vom Kaiser aus dem Palatium (ex latere imperatoris) entsendete Richter die Rechtsprechung übernehmen sollten. Indessen geht dieser Ausdruck [6]) zu weit. Aus dem uns erhaltenen,

1) Scr. rer. Lang. p. 203 potestatem quam prisci imperatores habuerunt ei super populum romanum *concessit*.

2) De comparat. utriusque regiminis c. 4. Opp. II. p. 51 quod vestra voluntate et potestate cum consensu totius vestri imperii factum est et postea in sede apostolica roboratum; ähnlich v. Walae II. 17 ad confirmandum in me, quicquid dignatio vestra decreverat.

3) Annal. R. Fr.

4) V. Eugenii c. 1.

5) Vita Hlud. c. 38 quorundam pontificum vel ignorantia vel desidia, sed et judicum.

6) Der vita Hlud. c. 38.

damals zwischen dem Pabst und Lothar geschlossenen Vertrag, der sogenannten Constitutio Romana[1]), erhellt, daß die päbstlichen Beamten fortfuhren zu richten: nur sollten jährlich kaiserliche missi ihre Rechtspflege prüfen, Mißgriffe selbst abstellen oder an den Kaiser berichten; endlich sollten die vom Pabst ernannten Richter oder doch die obersten sich persönlich dem Kaiser vorstellen, er wolle sie kennen [und offenbar gegebenen Falles ablehnen][2]). Außerdem aber ward zwar einerseits das Recht der Römer, den Pabst frei zu wählen, gegen jeden Versuch von Gewalt gesichert, aber andrerseits wurden die Römer eidlich nicht nur zur Treue gegen beide Kaiser verpflichtet, auch dazu, daß der Gewählte nicht consecrirt werden dürfe, bevor er vor einem kaiserlichen missus mit dem Volke den gleichen Eid geleistet habe, wie ihn Eugenius schriftlich dem Kaiser geschworen habe: zweifellos hatte er Unterthanen-Treue und die Anerkennung der kaiserlichen Rechte über den Kirchenstat beschworen. Darin lag wenigstens mittelbar die Anerkennung des kaiserlichen Rechts, die Wahl zu überwachen, wenn auch nicht unmittelbar zu bestätigen[3]). Mit Unrecht hat man dieses »juramentum Romanum« bestritten. Auch als im gleichen Jahr der Bilderstreit[4]) wieder ausbrach[5]), stellten sich die beiden Kaiser auch in dieser dogmatisch-liturgischen Frage keineswegs auf Seite des Pabstes, sondern versuchten, ihn für die Auffassung zu gewinnen — allerdings in frommer und ehrdieniger Sprache —, die weiland Karl[6]) und sein Reichstag von a. 794 vertreten und nun die Beschlüsse eines Concils zu Paris (a. 827) aufrecht erhalten hatten[7]). Als Eugen II. (August a. 827) starb, setzten sich die Römer — nach ihrer alten Sitte — über ihren Eid hinweg und consecrirten den als Nachfolger gewählten Valentin, ohne die kaiserliche Bestätigung einzuholen[8]): vielleicht ein Erfolg der frankenfeindlichen Partei. Ein Zusammenstoß ward durch den baldigen Tod Valentins (September 827) verhütet: der nun gewählte Gregor IV. (a. 827—844) ward nicht

1) C. I. 2. p. 322. a. 824. c. 4.

2) C. 8. professiones juris wurden angeordnet VII. 2. S. 16—17, aber nicht erst hiedurch das Personalitätsprincip in Rom eingeführt.

3) l. c. p. 324.

4) Oben S. 30. Urgesch. III. S. 1041.

5) Annal. R. Fr.

6) Urgesch. III. S. 1041.

7) Mansi XIV. p. 421. XV. 2. p. 435 seq.

8) v. Valentini, v. Gregorii IV. ed. Vignoli III. p. 7. 10.

eher ordinirt, bis ein Gesandter des Kaisers nach Rom kam, die Giltigkeit der Wahl prüfte (und sie bestätigte)[1]). Gregor leistete dem Kaiser den Unterthaneneid der Treue[2]). Und so wenig im Uebrigen Lothar seine Herrscher- und Schutz-Pflichten wie anderwärts so in Italien erfüllte[3]), — afrikanische Saracenen konnten a. 846 in Ostia landen, zwar Rom nicht erstürmen, aber Sanct Peter und Sanct Paul plündern![4]) — als der Nachfolger Gregors IV., Sergius II. (a. 844—847), mit Verletzung der erst vor kurzem (a. 827) erneuerten Verpflichtungen ohne seine Genehmigung geweiht worden war, schickte er doch alsbald seinen Sohn Ludwig, den spätern Kaiser (a. 850—875), nach Rom um einzuschreiten: abermals übernahmen die Römer die Verpflichtung, den Gewählten nicht vor der Erlaubniß des Kaisers und nicht in Abwesenheit seiner missi zu weihen[5]). Ludwig ward damals als König des Langobardenreichs (nicht als Kaiser) gesalbt und gekrönt: der Pabst leistete Lothar den Treueid als Unterthan, die römischen Großen dem eben gekrönten König Ludwig[6]). Zwar ward des Sergius Nachfolger, Leo IV. (a. 847—855), wieder consecrirt ohne Genehmigung Lothars[7]). Allein Lothar veranlaßte den Pabst nachträglich zu einem Vertrag (pactum), in welchem dieser versprechen mußte, daß fortab Wahl und Weihe nur »juste et canonice« geschehen solle, was offenbar eine Anerkennung und Erneuerung der a. 824 übernommenen Verpflichtungen der Curie war[8]).

Die Wahl von Leos Nachfolger Benedict III.[9]) (a. 855—858) ward demgemäß, „wie die alte Gewohnheit erheischt" (consuetudo prisca ut poscit) König Ludwig (nicht auch, wie beschlossen war, Lothar) vor der Weihung zur Genehmigung angezeigt[10]); die seines gewaltigen Nachfolgers Nikolaus I. (a. 858—867) geschah in Gegenwart und

---

1) Annal. R. Fr. a. 827 non prius ordinatus est quam legatus imperatoris Romam venit et electionem populi, qualis esset, examinavit.

2) Agobard. Migne 104. p. 297.

3) S. oben S. 98.

4) Annal. Bertin. v. Sergii c. 44—47.

5) Annal. Bertin. v. Sergii c. 5—9.

6) Vita Sergii II. c. 14. 15.

7) Annal. Bertin. v. Leonis IV. c. 8 ed. Vignoli III. p. 70.

8) Jaffé, Regesta Nr. 2652. 2643. Böhmer-Mühlbacher Nr. 1096.

9) Denn seine angebliche Nachfolgerin, die „Päbstin Johanna", ist eine Erdichtung.

10) Vita Benedicti III. c. 6 ed. Vignoli III. p. 147.

auf Wunsch Kaiser Ludwigs II.[1]); ihm, einem der größten Männer auf Sanct Peters Stuhle, war es vorbehalten, der erste Pabst zu werden, der das fränkische Königthum tief demüthigte: der schmachvolle Wandel und Ehehandel (seit a. 857) König Lothars II., des zweiten Sohnes Lothars I. (seit 855 Beherrscher von Friesland, dann, nach der Thronentsagung des Vaters, König von Lothringen [855—869]) gab dazu Anlaß. Der Pabst setzte auf einem römischen Concil (a. 863) die Erzbischöfe von Köln und Trier ab und erklärte die Beschlüsse eines Concils zu Metz, die kürzlich Lothars Ehe getrennt hatten[2]), für nichtig: Lothar, mit der Excommunication bedroht, blieb nur die völlige Unterwerfung[3]).

Mit Recht haben jüngere Zeitgenossen diesen Pabst den größten seit dem „großen Gregor" genannt und von ihm gesagt: „Königen wie Anmaßern hat er geboten und sie wie der Herr des Erdkreises unter seine Macht gebeugt"[4]), ein „zweiter Elias" schien dieser Feuergeist. Bei der Wahl seines Nachfolgers Hadrian II. (a. 867—872) wurden die Gesandten Kaiser Ludwigs II., obwohl in Rom anwesend, nicht zugezogen: auf ihre Beschwerde entschuldigte man sich mit der Dringlichkeit der Wahl für den regelmäßigen Fall, daß kaiserliche Gesandte **nicht** in Rom weilten und holte vor der Weihe Ludwigs Genehmigung ein[5]). Allein die gewaltige Hebung des päbstlichen Ansehens und die tiefe Demüthigung, die das Königthum und Kaiserthum unter Ludwig I. und dessen Nachfolgern erlitten: — Demüthigungen durch die Söhne und Brüder, durch den geistlichen und weltlichen Adel, durch straflos plündernde Räuber an allen Gränzen, — zuletzt durch das Pabstthum selbst! — fand nun doch bezeichnenden Ausdruck.

Während bisher, um jede Folgerung aus der Ueberrumpelung von a. 800 auszuschließen, mit unverkennbarer Geflissentlichkeit a. 813, 817, 850 der Vater den Sohn, alleinhandelnd, nur durch Reichsgesetz, unter Ausschluß jeder Mitwirkung des Pabstes, zum Kaiser erhoben hatte — **nachträglich** durfte der Pabst ihn krönen a. 816, 823,

---

1) Annal. Bertin. Vita Nicol. c. 5—10.

2) Sdralek, Hinkmars von Rheims kanonistisches Gutachten über die Ehescheidung König Lothars II. 1881.

3) Annal. Bertin. Fuld. Jaffé Reg. Nr. 2749. 2751.

4) Regino a. 868 († 915) Regibus ac tyrannis imperavit eisque ac si dominus orbis terrarum auctoritate praefuit.

5) Vita Hadriani II. c. 8 ed. Vignoli III. p. 225.

850 (nach Verleihung des Kaisernamens durch Lothar) —, hatte Kaiser Ludwig II. die Schwäche, auf den vom byzantinischen Imperator Basilius erhobenen Vorwurf der Anmaßung des Kaisernamens nichts andres zu erwidern als die Verleihung der Kaiserkrone durch den Pabst a. 800[1]. Karl habe damals das Kaiserthum erworben „nach dem Urtheilsspruch der Kirche und durch die Hand des Pabstes: durch Aufsetzung der Krone und Salbung". Da war es denn nur folgerichtig, daß bald darauf die Kaiserkrone wirklich zum ersten Mal unter Zustimmung des zu Krönenden vom Pabst verliehen ward: von Johann VIII. an Karl III.[2]. So ward denn nun, nach arger Schwächung des Kaiserthums und Versinken des karolingischen Geschlechts, nach 80 Jahren vom Pabstthum geärntet, was es a. 800 gesäet hatte. Von da ab ward die Verleihung der Kaiserkrone durch den Pabst als alleiniger rechtmäßiger Erwerbstitel anerkannt. Pabst Johann erdreistete sich in einem maßlosen Schreiben[3] Karl zu verbieten, das Gebiet des Kirchenstats — unzweifelhaft ein Theil des Kaiserreiches! — zu betreten, bevor er alle Forderungen Sanct Peters erfüllt habe. Karl III. fügte sich und bewilligte Alles. — —

1) Epistola Ludov. II. Baronius Annal. 871.
2) Erchanp. contin. Scr. II. p. 240. Regino a. 881.
3) Vom 25. I. 881 ed. Migne 126, 919. Jaffé Nr. 3333.

Die

Könige der Germanen.

Das Wesen

des ältesten Königthums der germanischen Stämme

und

seine Geschichte bis zur Auflösung des Karolingischen Reiches.

Nach den Quellen dargestellt

von

Felix Dahn.

Achter Band.

Die Franken unter den Karolingen.

Zweite Abtheilung.

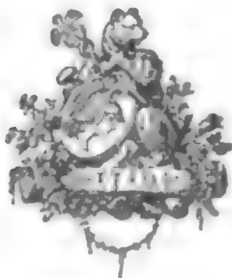

Leipzig,

Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel.

1899.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Die Grundlagen des Karolingischen Reiches S. 1—55.
A. Das Land S. 1—35.
1. Allgemeines S. 1—10.
2. Provinzen, Landschaften S. 10—12.
3. Marken S. 12—14.
4. Gau, Grafschaft, Vicaria S. 14—19.
5. Städte S. 19—22.
6. Castellum S. 22—23.
7. Hundertschaft. Andere Gliederung des Gaues S. 23—25.
8. Dorfgemeinde, vicus. Frohnhof, villa S. 25—28.
a) Dorf, vicus S. 26.
b) Hof, Landgut und Landhaus, villa, locus, cella S. 26—28.
9. Die Agrarverhältnisse S. 28—35.
B. Das Volk S. 35—55.
1. Allgemeines. Die Nationen S. 35—46.
2. Insbesondere die Franken S. 46—55.
a) Allgemeines. Namen. Francia, Franci S. 40—50.
b) Rechtliche Gleichstellung und thatsächlicher Vorzug S. 50—52.
c) Francus = frei S. 52—53.
d) Franci auf dem Reichstag: alle Freien hier, überhaupt das Gesammtvolk des Frankenreiches S. 53—55.
II. Die Stände S. 56—235.
A. Allgemeines. Reich und Arm S. 56—61.
B. Der Adel S. 61—74.
1. Allgemeines. Namen. Arten S. 61—69.
2. Macht und Machtmißbrauch S. 69—74.
C. Die Gemeinfreien S. 74—87.
1. Allgemeines. Namen. Rechte S. 74—80.
2. Reiche und Arme bei den Gemeinfreien insbesondere S. 80—87.
D. Die Abhängigen S. 87—204.
1. Allgemeines. Arten. Anknüpfung an die merovingische Zeit. Uebersicht über den Verlauf der Entwickelung S. 87—98.
2. Insbesondere Beneficien.
a) Die sogenannten Saecularisationen und deren Rückgabe S. 98—116.
b) Die merovingischen Landschenkungen und die karolingischen Landleihen S. 116—117.

c) Die Namen S. 117—119.
d) Die Träger der Beneficien S. 119—122.
e) Erwerb der Beneficien. Vertrag. Aprisio S. 122—125.
f) Gegenstand der Beneficien S. 125—130.
g) Pflichten und Rechte der Beneficiare S. 130—133.
h) Dauer, Vererbung, Verlust der Beneficien S. 133—139.
i) Arten der Beneficia S. 139—147.
α) Beneficia oblata. Afterbeneficien S. 139—142.
β) Theilbeneficia S. 142.
γ) Kirchenbeneficien S. 142—144.
δ) Kronbeneficien S. 145—147.
k) Andere Arten der Landleihe S. 147—151.
3. Abhängigkeit auf Grund persönlicher Verhältnisse. Vassallität und Verwandtes S. 151—204.
a) Entstehung der Vassallität. Ueberblick S. 151—168.
b) Allgemeines. Die Namen S. 168—171.
c) Die Begründung der Vassallität. Commendation S. 171—176.
d) Pflichten und Rechte des Seniors und des Vassallen S. 176—185.
e) Dauer. Beendigung S. 185—187.
f) Aftervassallen S. 187—188.
g) Kronvassallen S. 188—194.
h) Verbindung von Beneficien mit Vassallität. Schlußbetrachtung S. 194—204.
α) Verbindung von Beneficium und Vassallität S. 194—197.
β) Schlußbetrachtung S. 197—204.
E. Die Halbfreien S. 204—213.
1. Allgemeines. Die Namen S. 204—207.
2. Die Freigelaßnen S. 207—212.
3. Die Leten S. 212—213.
F. Die Unfreien S. 213—236.
1. Die Namen S. 213—217.
2. Entstehung der Unfreiheit S. 217—220.
3. Rechtsstellung S. 220—228.
a) Im Allgemeinen S. 220—225.
b) Die Unfreien vor Gericht S. 225—228.
4. Die Kirchenknechte S. 228—229.
5. Die Kronknechte S. 229—235.
III. Die Sippe S. 236—240.
IV. Die Fremden. Die Juden S. 240—250.
1. Die Fremden S. 240—243.
2. Die Juden S. 243—250.
Anhänge S. 251—265.
I. Anhang. Literatur zu I. A. das Land und I. B. 1. Die Nationen S. 251—255.
II. Anhang. Excurs zu II. D. 2. a. die Saecularisationen S. 256—262.
III. Anhang. Excurs zu II. D. 2. b. die merovingischen Landschenkungen und die karolingischen Landleihen S. 262—265.

Quellen und Literatur.

A. Quellen.

Adémar de Chabannes, Chronique, éd. Chavanon, Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement d'histoire. Nr. 200. 1897.

Arnobius, septem libri adversus nationes ed. Migne, cursus patrologiae V.

— — Augustini (auctore Possidio) ed. Migne, cursus patrologiae XXXII.

Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus ed. Günther. I—V. 1822—1826.

Codex diplomaticus dominii temporalis St. sedis. I—III. 1861—1862 ed. Theiner.

Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum editum consilio et impensis Academiae litterarum Vindobonensis. I—XIX. XIX: Sancti Pontii Meropii Paulini Nolani epistulae ed. de Martel. 1894.

(Thascius Caecilius) Cyprianus, opera ed. Migne, cursus patrologiae III. 1844.

Dionis Cassii Cocceiani historia Romana ed. Melber. I. II. 1894.

Ennodii opera ed. Vogel. Mon. Germ. hist. Auctor. antiquiss. VII. 1885.

Hincmarus, de ordine palatii ed. Krause. Monum. Germ. hist. (in usum scholarum) 1894.

Hinkmar de ordine palatii, jetzt im Schlußband der Capitularien in den Monum. 1898.

Marius Mercator, opera ed. Migne, cursus patrologiae XLVIII.

Poetae Latini aevi Carolini. I—III. 1880—1896. ed. Dümmler et Traube.

Regesta episcoporum Constantiensium von a. 517—1490 ed. die badische historische Commission I. (Ladewig) 1894.

Translatio s. Liborii. Monumenta Germaniae historica. Scriptor. IV.

Zonaras (I. II. ed. Pinder) III. ed. Büttner-Wobst. 1897.

B. Literatur.

Albert, Geschichte der Stadt Radolfzell. 1897.

von Amira, Recht. Sonderabdruck aus Pauls Grundriß. 2. Auflage. 1897.

Arnold, Arles, Avitus, Caesarius von Arles. Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche. III. Auflage. 1898.

Avenay, St. Remis de Reims. 1896.

Bachmann, zu Jordanis Getica I, 6—7. Neues Archiv. 23, I.

Barthélémy, manuel. (anno?) (Münzen.)

Bernheim, das Verhältniß der Vita Caroli Magni zu den sogenannten Annales Einhardi. Historische Vierteljahresschrift 1898. II.
—, historische Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet. 1886.
—, Lehrbuch der historischen Methode. 2. Aufl. 1897.
Biondelli, sulle monete auree dei Goti in Italia. Milano 1861.
Bluhme, die Bekräftigungsformeln für Rechtsgeschäfte. Jahrb. d. gem. R. III. S. 197.
Blumenstock, Entstehung des deutschen Immobiliareigenthums. 1894.
a Boenninghausen, tractatus juridic. canonicus de irregularitatibus.
Boos, Geschichte der rheinischen Städtecultur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms I. 1897.
Braumann, die principes der Gallier und Germanen bei Cäsar und Tacitus. (Berliner Programm.) 1883.
Braun, Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diöcese Würzburg seit ihrer Gründung bis zur Gegenwart. I. II. 1888. 1897.
Braungart, uralter Ackerbau im Alpenlande. Landwirthsch. Jahrbuch XXVI.
Bruel, Cluny (Urkunden). Waitz IV. S. 102.

Calisse, Besprechung von Rodocanachi (s. diesen) Archivio storico Italiano, Serie V. Tom. XIV. 3. 1894. p. 175.
Cappe, die Münzen der deutschen Könige und Kaiser II. 1. (Nachträge 1850.)
Cartier, Revue numismatique 1837. (Karolingische Goldprägung.)
Cassani, sull' origine del poter temporale dei Papi. Rassegna Nazionale 16. VII. 93.
Cavedoni, »pondus Caroli« (falsche Gewichte mit dieser Inschrift) in Atti e memorie delle provincie Modenesi e Parmesani II. 1864. p. 264.
Cheetham, a history of the christian church during the first six centuries. 1894.
Ciccaglione, il diritto successorio nella storia del diritto italiano. 1891.
Conrad, der Novellenauszug »de ordine ecclesiastico«, eine Quelle des Benedikt Levita. Neues Archiv. 1898.
—, über eine Quelle der römisch rechtlichen Texte bei Hinkmar von Rheims, ebenda.
Coster, Revue de numismatique Belge. 1859.
Crome, die partiarischen Rechtsgeschäfte nach römischem und heutigem Recht. 1897.

Dannenberg, die deutschen Münzen. (Anno?)
d'Arbois de Jubainville, les premiers habitants de l'Europe, d'après les écrivains de l'antiquité et les travaux des linguistes. 2. édition. I. 1889. II. 1894 (Les Indo-Européens: Ligures, Hellènes, Italiotes, Celtes).
—, notice sur un texte concernant l'histoire de la Gaule au V[e]. siècle. (Wohnsitze der Burgunder.) Bibliothèque de l'école des chartes 58, 4. 1897.
Dehaisnes, dissertation sur la donation promise par Charlemagne au St. siège. 1862.
Des Marez, über Stadtrecht. Deutsche Literatur-Zeitung. 1897. S. 1220.
Déthier, bajuvarische Fürsten in Constantinopel im IV. V. und VI. Jahrhundert (??). Allgemeine Zeitung 1876. Nr. 302.
Detleffen, zur Kenntniß der Alten von der Nordsee. Hermes XXXII.

Doublet, histoire de St. Denis. (anno?)
Duchesne, la passion de St. Florian. Bulletin critique 1897. Nr. 20.
Dünzelmann, Neues Archiv. II. 1877 (über Einhard).
von Duhn, die Benutzung der Alpenpässe im Mittelalter. Neue Heidelberger Jahrbücher. II. S. 55.
Durrwächter, die gesta Caroli Magni der Regensburger Schottenlegende. 1897.

Ebner, der liber vitae und die Nekrologien von Remiremont in der bibliotheca angelica zu Rom. Neues Archiv. XIX. 3. 1894.
Eckert, der Fronbote im Mittelalter nach dem Sachsenspiegel. 1897.
Engels, Friedr., der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Stats. Zürich 1884.
—, die Mark, in: Die Entw. des Sozialism. 3. A. 1883.
Erhardt, Stat und Wirthschaft der Germanen zur Zeit Caesars. Histor. Z. LXXIX.
Erman, servus, vicarius. L'esclave de l'esclave Romain. 1896. Dazu Krüger in d. Z. f. d. Privat- und öffentl. R. d. Gegenwart. XXIV. 2. 1897.
Espinas, über Stadtrecht. Moyen Age. 1897. 11, I. II.

Fabre, une ville de Paul Diacre. Mélanges d'archéologie et d'histoire. XIII. Nr. 5. 6. 1893.
Faugeron, de fraternitate seu conloquiis inter filios et nepotes Hludovici Pii. 1868.
Fillon, lettres sur quelques monnaies françaises (anno?).
von Fischer-Benzon, Altdeutsche Gartenflora. Untersuchungen über die Nutzpflanzen des deutschen Mittelalters, ihre Wanderung und ihre Vorgeschichte im classischen Alterthum. 1894. Dazu Ernst Krause in der Zeitschrift für deutsche Philologie. XXVII. 3. 1894. S. 416.
Flegler, zur Geschichte der Posten. 18?
Foß, Ludwig der Fromme vor seiner Thronbesteigung. 1838. (Dazu Bausteine II. 1889.)
—, Leben und Schriften Agobards, Erzbischofs von Lyon. Beiträge zur Förder. christl. Theologie. I. 1897.
Fossati, de ratione nummorum, ponderum et mensurarum in Galliis sub primae et secundae stirpis regibus. Memorie della reale Accademia di Torino. Ser. II. Vol. 5. p. 101.
Fougères et Conbrouse, description des monnaies de la deuxième race. 1837.
Fournier, la propriété des églises dans les premiers siècles du moyen âge. Nouvelle Revue historique de droit. Juli, August 1897.
Freystedt, Studien zu Gottschalks Leben und Lehre. Z. f. Kirchengesch. XVIII.
Friedländer (Ludwig), das Nachleben der Antike im Mittelalter. Deutsche Rundschau. XI. XII. 1897.
Fritz, Deutsche Stadtanlagen. Straßburger Programm. 1894.
Funk, Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen. I. 1897.

von Gagern, Karl der Große. 1845.
Gaillard, histoire de Charlemagne. I—IV. 1872.
Gareis, Oberpfälzisches aus der Karolingerzeit. Forsch. zur Gesch. Baierns. VI.

Gareis, die Landgüterordnung Kaiser Karls des Großen. Textausgabe mit Einleitung und Anmerkungen. 1895.

Gariel, les monnaies françaises de France sous la race Carolingienne. Revue numismatique. 1883. Introduction. (Ist mehr erschienen?)

Gasquet, de translatione imperii ab imperatoribus Byzantinis ad reges Francorum. 1879.

Germain, le titre archevêque porté par St. Chrodegang. Journal de la société d'archéol. Lorraine XLV.

Gnecchi, appunti di numismatica Romana. XXXIV. Medaglione d'oro di Teoderico Re. Milano 1895.

Görres, die Einführung des Christenthums in den Rheinlanden. I. Rheinische Geschichtsblätter. I. 1894.

—, König Rekared der Katholische und das Judenthum. Z. f. wissensch. Theol. XL.

Golther, Handbuch der germanischen Mythologie. 1895.

Gothein, Beitrag zur Gesch. der Familie im Gebiet des alamannischen und fränkischen Rechts. 1897.

Groag, Tacitus' Quellen in den Historien. Histor. Vierteljahrsschrift. III. 2. 1898.

Grotefend, Imperium Romanum tributim descriptum. 1863.

—, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. I. II. 1898.

Guadet, Annuaire historique 1841. (Aufzählung der namentlich bekannten fränkischen Krongüter.)

Guérard, Cartulaire de St. Victor.

Gundlach, Besprechung von Könige VII. 1. Literarisches Centralblatt vom 21. Juli 1894.

Haidlen, Hochverrath und Landesverrath nach altdeutschem Recht. 1896.

Halban-Blumenstock, Königsschutz und Fehde. Zeitschrift der Savigny-Stiftung. XVII. 1896.

Hallier, de sacris electionibus et ordinationibus. 1636.

Hampe, zur Erklärung eines Briefes Pabst Hadrians I. an den Abt von St. Denis. N. Archiv. XII. 3. 1897.

—, ungedruckte Vision aus karolingischer Zeit. Neues Archiv. XXII.

—, zum Streite Hinkmars von Rheims mit seinem Vorgänger Ebo und dessen Anhängern. Neues Archiv. XXIII. 1. 1897.

L. M. Hartmann, zur Geschichte der antiken Sklaverei. Deutsche Zeitschrift für Geschichts-Wissenschaft. XI. 1. 1894. (1).

—, das italienische Königreich (der Ostgoten). Geschichte Italiens im Mittelalter. I. 1897.

von Hauser, die alte Geschichte Kärnthens von der Urzeit bis zu Kaiser Karl dem Großen. 1893.

Heck, die altfrisische Gerichtsverfassung. Mit einer sprachlichen Beilage von Siebs. 1894.

Hegel, die Entstehung des deutschen Städtewesens. 1898.

Hehn, Hausthiere und Culturpflanzen. 6. Auflage: durch Schrader und Engler. 1894.

Heinsch, die Reiche der Angelsachsen zur Zeit Karls des Großen. 1875. (Dazu Bausteine II. 1880. S. 350.)

Heister, über Postgeschichte. Z. f. westfäl. Gesch. XVII. S. 328.
Hénaux, Charlemagne d'après les traditions Liégeoises. 6. éd. 1888.
Hettner, die römischen Steindenkmäler des Provincial-Museums zu Trier mit Anschluß der Neumagener Monumente; mit einem Beitag von Lehner. 1893.
Heyck, die Umgestaltung der Arnold'schen Ortsnamentheorie.
Heyd, Bibliographie der württembergischen Geschichte. I. II. 1895. 1896.
Heyer, de intestinis sub Ludovico Pio ejusque filiis in Francorum regno certaminibus. 1858.
Hildebrand (Richard), Recht und Sitte auf den verschiedenen wirthschaftlichen Culturstufen. I. 1896.
Hildebrand, primitivster Ackerbau. Die Germanen des Caesar und Tacitus (in Hildebrand, Recht und Sitte).
Himly, Wala et Louis le Débonnaire. 1849.
(Otto) Hirschfeld, zur Geschichte des Christenthums in Lugdunum vor Constantin. Sitz.-Ber. d. K. pr. Akademie d. W. XIX. 1895.
Hodgkin, Charles the great. (Foreign Statesmen) 1897. Dazu Halm, D. Lit.-Zeit. 1898. Nr. 11. (18. III.)
von Hoensbroech (Graf), Entstehung des Kirchenstaats. Stimmen aus Maria Lach. 37. 1889.
Holder-Egger, zum Texte von Hinkmars Schrift de villa Noviliaco. Neues Archiv XXIII. 1. 1897.
Horten, die langobardische Schuldverpflichtung. 1893. 1897.
E. Huber, die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht. 1894.
Hübbe, Beiträge zur Geschichte der Stadt Hamburg. 1897.
Hübner, der Immobiliarproceß der fränkischen Zeit. Götting. gel. Anz. 1894. Nr. 6.
G. Hüffer, die Entwickelung der karolingischen Königsherrschaft zum Kaiserthum. Jahresbericht der Görresgesellschaft für 1882. 1883.
Huvelin, essai historique sur le droit des marchés et des foires. 1897.

Jacobi, das Römercastell Saalburg bei Homburg vor der Höhe. 1897.
Ideler, Leben und Wandel Karls des Großen. I. II. 1839.
Jiriczek, die ältesten Zeugnisse der nordischen Mythologie und der Theorieen Bugges. Münchener Allgemeine Zeitung 6. Nr. 1894.
Imbart de la Tour, les paroisses rurales dans l'ancienne France. I—III. Revue historique. B. 67. 1898.
von Inama-Sternegg, deutsche Wirthschaftsgeschichte. II. 1891.
—, Wirthschaft, Pauls Grundriß. 2. Aufl. III. S. 1—50.
Joachim, Geschichte der teutschen Reichstage. I. (S. 10 Uebersicht der auf den karolingischen verhandelten Gegenstände.)
Jost, Geschichte der Juden. I—VI.

Kämmel, Werdegang des deutschen Volkes. I. Das Mittelalter. 1896.
Kampers, mittelalterliche Sagen vom Paradiese und vom Holze des Kreuzes Christi. 1897.
Kauffmann, der Arianismus des Wulfila. Z. f. D. Philol. XXX.
Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1895.

Knoke, die Kriegszüge des Germanicus in Deutschland. II. Nachtrag 1897.
Koch, de oorlogen door Keizer Julianus den Afvalligen in de Nederlanden gevoert. Bijdrag. v vaderl. geschieden. X. 1897.
Könen, über christlich-römische Fundstücke im Rheinlande. Rheinische Geschichtsblätter. I. 1894.
Kötzschke, die Gliederung der Gesellschaft bei den alten Deutschen. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. II. 1897/98.
Ernst Krause, Besprechung von v. Fischer-Benzon (s. diesen) in: Zeitschrift für Deutsche Philologie XXVII. 3. 1894. S 416.
Krauß, Im Kerker vor und nach Christus. 1896. (Geschichte der Freiheitsstrafe.)
Kregher, prophetische Gestalten aus der Völkerwanderung (Severinus, Benedictus, Orosius, Salvian). Allgem. conservative Monatsschrift. September 1897.
Krusch, über d. sogenannten Annalen Einhards. Neues Archiv. XIX. XX. XXI.
—, das Alter der vita Genovefae. Neues Archiv. XIX. 3. 1894.
—, die Zusätze zu den Chroniken Isidors. Mittheil. d. Inst. f. österr. Gesch. XVIII.
Kuntzemüller, Nithard und sein Geschichtswerk. 1873.
Kurth, Sainte Clotilde. 2. éd. 1897.
Kurz, Oesterreichs Handel.
Kurze, die karolingischen Reichsannalen von a. 741—829 und ihre Ueberarbeitung. I. Die handschriftliche Ueberlieferung. Neues Archiv. XIX. 3. 1894.

Lancizolle, die Bedeutung der römisch-deutschen Kaiserwürde. 1856.
Lappenberg, Geschichte von England. I. 1834.
Lauffer, Landschaftsbild Deutschlands im Zeitalter der Karolinger. Götting. Diss. 1896.
Lavisse et Rambaud, histoire générale du IV. siècle à nos jours. I. a. 395—1095. 1893.
Lecoy de la Marche, la fondation de la France du IV. au VI. siècle. 1893.
Le Moyne de la Borderie, histoire de Bretagne. I. 1897.
Leva, Lezione sulla dominazione franca in Italia. 1889.
Liebermann, zur Lex Anglorum. Z². f. R.-G. XV. 2. 1894.
—, die Gesetze der Angelsachsen. I. 1. 1898.
Liesegang, über Stadtrecht. Schmollers Jahrbuch. 1897.
Lièvre, le lieu de la rencontre des Francs et des Wisigoths sur les bords du Clain en a. 507. Revue historique. T. 66. I. 1898. (Daselbst S. 93 fünfzehn französische Abhandlungen über diese Frage.)
Löhren, Beiträge zur Geschichte des gesandtschaftlichen Verkehrs im Mittelalter. 1. Die Zeit vom IV. bis zum Ende des IX. Jahrhunderts.
Loewe, die Reste der Germanen am schwarzen Meer. 1896. (Dazu Henning, Histor. Zeitschr. N. F. 43. 1. 1897 und Literar. Centralblatt. 1897. Nr. 51. 52.)
Longpérier, Collection Rousseau. 1847 (Silbermünzen).
—, annuaire historique 1841 (Hof-Münze).
Lütolf, Fridolin, der Apostel Alamanniens. Kathol. Schweizerblätter. 1896.

M. (Marx?), die Alpenstraßen im Alterthum. Münchener Allgemeine Zeitung. 1898. Nr. 123.
Magliari, del patriciato romano dal secolo IV. al secolo VIII. Studj e documenti di storia e diritto. XVIII. 3. 4. 1897.

Manitius, zu Dynamius von Massilia. Mittheil. d. Instit. f. österr. Gesch. XVIII.

D. Manuel Fernandez y Lopez, el Tesoro Visigotico de la Capilla. Sevilla. Imprenta „el porvenir". 1895. Dazu E. Hübner, D. Literatur.-Z. 1897. Nr. 13.

Martens, Beleuchtung der neuesten Controversen über die römische Frage unter Pippin und Karl dem Großen. 1897.

Marx, die Beziehungen der classischen Völker des Alterthums zu dem keltisch-germanischen Norden. Münchener Allgemeine Zeitung Nr. 162. 163. 1897.

Maschke, C. 24 und 26 der Lex Chamavorum, ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts. 1898.

Meitzen, der Boden des preuß. Staats. 4 Bde. 1868.

—, deutsche Dörfer. Zeitschrift für Ethnologie. Jahrg. IV (1872). Heft 3.

—, Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen. I—III. 1895.

(Edmund) Meyer, Untersuchungen über die Schlacht im Teutoburger Walde. 1893.

Meynial, le mariage après les invasions. Nouvelle Revue histor. de droit. XX. XXI.

Michel, histoire des races maudites de la France. 1847.

Miscellanea di storia Italiana, ed. la Reale deputazione sovra gli studi di storia patria per le antiche provincie e la Lombardia. Terza Serie. Tomo III. 1897.

Mombert, Charles the great. 1888.

Mommsen, die Bewirthschaftung der Küchengärten unter Gregor I. Zeitschr. für R. Geschichte. I. 1893.

Mortillet, formation de la nation française (Bibliothèque scientifique internationale). 1897.

Much, der germanische Himmelsgott (Aus den Festgaben für Richard Heinzel). 1898.

Mühlbacher, die Datierung der Urkunden Lothars (I.). Wiener Sitz.-Ber. B. 85 S. 540.

von Mueller, deutsche Erbfehler und ihr Einfluß auf die Geschicke des deutschen Volkes. I. 1897.

Nehalennia, die batavische Göttin. Beilage zur Münchener Allgem. Zeitung 1897. Nr. 157.

Niese, Keltische Wanderungen. Z. für deutsches Alterthum. B. 42. 2. 1898.

Nissen, die Regelung des Klosterwesens im Rhomaeer Reiche. Hamburger Programm (Johanneum). 1897.

Nürnberger, die römische Synode vom Jahre 743. 1898.

Oberziner, le guerre germaniche di Giuliano. 1896.

Oelsner, der Name des heiligen Bonifatius. Bericht des freien D. Hochstifts. Neue Folge. XIII.

Opet, zur Frage der fränkischen Geschlechtsvormundschaft. Sonderabdruck aus Ergänzungsheft des Instituts der Mittheilungen für österreichische Geschichtsforschung. V. 2. 1898.

Ottolenghi, della dignità imperiale di Carlo Magno. 1897. (Dazu W. Sickel, Götting. Gel. Anz. 1898. Nr. 11.)

(Gaston) Paris, histoire poétique de Charlemagne. 1865.
—, la légende de Pepin le Bref. Extrait des Mélanges Julien Havet. 1895. p. 603.
Partsch, Josef, Alpen, in Pauly-Wissowas Realencyclopädie der klassischen Alterthumswissenschaften. I. S. 1604.
Pasquale del Giudice, sulla questione della proprietà delle terre in Germania secondo Cesare e Tacito. 1866.
—, la vendetta nel diritto longobardo. 1876.
—, lo storico dei Longobardi e la critica odierna. 1880.
—, le tracce di diritto romano nelle leggi longobardi. 1885—87.
Peter, die geschichtliche Litteratur über die römische Kaiserzeit bis Theodosius I. und ihre Quellen. I. 1897.
Petersdorff, übereinstimmende Nachrichten über die alten Griechen und Germanen aus Homer und Tacitus. Strehlener Programm. 1897.
Pétigny, Revue numismatique 1854. (Selten werden des Goldes seit c. a. 700.)
Pio Rajna, la cronaca della Novalesa e l'epopea Carolingica. Romania 89. IV.
Pirenne, villes, marchés et marchands au moyen âge. Revue historique. B. 67.
—, sur l'origine des constitutions urbaines au moyen âge. Ebenda B. 57.
Ponschab, das Pontificalbuch Gundekar II. und der selige Utto von Metten. Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden. XVIII.
Pritz, Geschichte des Landes ob der Enns. I.
Probst, die abendländische Messe vom V. bis zum VIII. Jahrhundert. 1896.
Prosographia imperii Romani saecr. I. II. III. ed. Academia scientiar. reg. Boruss. I. II. 1897.
Prou, la Gaule mérovingienne. 1897.
Pückert, über die kleine Lorscher Frankenchronik. Berichte über die Verhandlungen der K. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. 1884. Philos.-histor. Classe. 36. S. 140.

Ramorino, Cornelio Tacito nella storia della coltura. 1898.
Ramsay, the church in the Roman empire before a. d. 170. I—III. 1893.
Raßmann, die deutsche Heldensage. 2. Ausgabe. I. II. 1863.
Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. 1868.
Rauschen, die Legende Karls des Großen. Gesellsch. für Rheinische Geschichtskunde. VII. 1890.
—, Jahrbücher der christlichen Kirche unter dem Kaiser Theodosius dem Großen. 1897.
Redin, die Mosaiken der Kirchen von Ravenna. 1896.
Riese, zur Geschichte des Göttercults im rheinischen Germanien. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. XVII. 1. 1898.
Rietschel, die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit. Leipzig 1894.
—, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältniß. 1897.

Riffel, geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Stat. 1836.
Robert, histoire de Languedoc. Nouvelle édition.
—, considérations sur la monnaie à l'époque Romane (nicht romaine!). Anno?
v. Rockinger, Quellen zur deutschen und baierischen Geschichte. VII. (Formel-Sammlungen.)
Rodocanachi, les corporations ouvrières à Rome depuis la chute de l'empire romain. I. II. 1894.
Rolando, della dignità imperiale di Carlomagno. 1873.
de Rossi, Inscriptiones christianae urbis Romae. I. 1861.
(Karl) Roth, Verzeichniß der Freisinger Urkunden von Corbinian bis Egilbert. 1855.
Rousset, le roi Chilpéric. Annales de l'Est. XI.
Ruppersberg, Zeit und Ort von Chlodwigs Alamannen-Sieg. Bonner Jahrb. 101. 1897.

Sarrazin, der Ursprung der Siegfriedsage. 1897.
Saulcy, Revue numismatique. 1837 (Münzfunde).
Schaube, zur Verständigung über das Schenkungsversprechen von Kiersy und Rom v. Sybels histor. Zeitschr. N. F. XXXVI. 2. 1894.
Schiber, die Ortsnamen des Metzer Landes und ihre geschichtliche und ethnographische Bedeutung. Jahrb. d. Gesellsch. für lothringische Alterthumskunde. IX. 1898.
Schirren, Besprechung von Mommsens Cassiodor-Ausgabe. Deutsche Literaturzeitung. 1894. Nr. 37.
Schliep, das kleine Walserthal und seine Bewohner. Eine Burgunder-Niederlassung. 1891.
Schneege, Theoderich der Große in der kirchlichen Tradition des Mittelalters und in der deutschen Heldensage. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. XI. 1. 1894. (1).
Schreuer, die Behandlung der Verbrechensconcurrenz in den Volksrechten. (Gierkes Untersuch. 50.) 1896.
Schröder, Geschichte Karls des Großen. 3. Aufl. 1863.
— (Richard), neuere Forschungen zur fränkischen Rechtsgeschichte. Histor. Z. LXXIX.
A. Schultze, die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung. 1896.
(Walther) Schultze, die Gaugrafschaften des alamannischen Badens. 1896.
— —, die fränkischen Gaue Badens. 1896.
— —, die fränkischen Gaugrafschaften Rhein-Baierns, Rheinhessens, Starkenburgs und des Königreichs Württemberg. 1897.
— —, Principat, Comitat, Nobilität im XIII. Capitel der Germania des Tacitus. D. Z. f. Gesch. W. Neue Folge. II.
— —, Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern. I. II. 1896.
P. Schulz, zur Glaubwürdigkeit der Chronik des Abtes Regino von Prüm. Hamburger Programm. 1897.
Schumacher, auf römischer Straße vom Oberrhein an den Neckar. Münchener Allgem. Zeit. Beilage. 1898. Nr. 204.
Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagd-Geschichte Deutschlands. 1886.

Seeck, die älteste Cultur der Deutschen. Preußische Jahrbücher. 1894 (4).
—, Geschichte des Untergangs der antiken Welt. I². 1897. Anhang². 1898.
Seeliger, Mittheilungen aus einer Münchener Handschrift der Capitularien.
Serrure, traité de numismatique du moyen âge. I. 1897 (?).
Sesselberg, die frühmittelalterliche Kunst der germanischen Völker. 1897.
Seyler, Geschichte der Sigel. 1895.
Th. v. Sickel, Neuausfertigung oder apennis? Mittheil. d. Instit. f. österr. Gesch. Forsch. I. S. 246. Z. f. R.-G.² I. German. Abtheil. S. 115.
W. Sickel, die Verträge der Päbste mit den Karolingern. Quiddes Z. f. G.-W. 1894. II.
—, Besprechung von Ottelenghi (s. diesen). Götting. gel. Anzeigen. 159. Jahrgang. 1898. Nr. 11.
—, Besprechung von Ottolenghi (s. diesen). Göttinger gelehrte Anzeigen. Nr. 11.
Siecke, die Urreligion der Indogermanen. 1897.
Sievers, Runen und Runen-Inschriften. Pauls Grundriß. 2. Auflage.
Silbermann, die Seide, ihre Geschichte, Gewinnung und Verarbeitung. I. 1897.
Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen. I. 1874. 1875. II. (a. 789—814.) 1883.
(v.) Simson, zu Jordanis. Neues Archiv. XXII. 3. 1897.
Sommerlad, die Rheinzölle im Mittelalter. Halle 1894.
Stephan, Geschichte des mittelalterlichen Verkehrswesens. 1890.
—, kritische Untersuchungen zur Geschichte der Westgoten. I. 1889. II. 1896. (Kölner Programm.)
Stouff, étude sur le principe de la personnalité des lois depuis les invasions des barbares jusqu'au XII siècle.
Strakosch-Graßmann, Geschichte der Deutschen in Oesterreich-Ungarn. I. 1895.
Strnat, die Unechtheit der Passion des heil. Florian. Beilage zur Münchener Allgem. Z. 1897. Nr. 202.
Stubbs, Registrum sacrum Anglicanum. 2. edit. 1897.
Stutz, Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. — I. 1. 1896.
—, Besprechung von Weyl, die Beziehungen des Pabstthums zum fränkischen Staats- und Kirchen-Recht unter den Karolingern. Z.² f. R.-G. XV. 2. 1894.
Suchier, Chlothars II. Sachsenkrieg und die Anfänge des französischen Volks-Epos. Zeitschrift für romanische Philologie herausgegeben von Gröber. 1894.

Tamassia, Bologna e le scuole imperiali di diritto. 1888.
—, römisches und westgotisches Recht in Grimoalds und Liutprands Gesetzgebung. Z. d. Savigny-Stiftung XVIII. 1897. (German. Abtheil.)
—, Fonti dell' editto di Rotari. 1889.
—, le alienazioni degli immobili e gli eredi . . secondo il diritto longobardo. 1865.
—, Longobardi, Franchi e Chiesa romana fino a' tempi di re Liutprando. 1888.
Tetzner, Geschichte der deutschen Bildung und Jugend-Erziehung von der Urzeit bis zur Errichtung von Stadtschulen. 1897.
(Alberdingk) Thijm, Karel de Groote. 1867.

Thomas, das kanonische Testament (auch im VI.—IX. Jahrhundert). (Erlanger Doctorschrift) 1897.

Thomassin, vetus et nova ecclesiae disciplina.

von Thudichum, Sala. Sala-Gau. Lex Salica. 1895.

Tobler, das germanische Heidenthum und das Christenthum. Kleine Schriften. 1897.

Vacandard, la scola du palais mérovingien. Revue des questions historiques. XXXII. LXI. LXII.

Vanderkindere, le Capitulaire de Servais et les origines du comté de Flandre. Compte rendu des séances de la commission royale d'histoire de l'Académie de Belgique. V. Série. Tom. VII. 1897.

—, les tributaires ou serfs d'église en Belgique au moyen âge. Bulletin de l'académie des sciences en Belgique. 1897. 8.

Varges, Stadtrecht und Marktrecht. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 1892.

Vétault, Charlemagne. Introduction par Gautier. 2 éd. 1880.

Vidier, Répertoire méthodique du moyen âge français. 1896.

Vogel, (Chlodwigs Alamannensieg). Histor. Z. B. 56.

—, chronologische Untersuchungen zu Ennodius. Neues Archiv. XXIII. 1. 1897.

Vogelstein und Rieger, Geschichte der Juden in Rom. I. II. 1897.

Voretzsch, das Merovinger-Epos und die fränkische Heldensage. 1896.

—, Märchen, Sage, Epos. Münchener Allgem. Zeit. Nr. 234. (16. Oct.). 1897.

Waitz, über die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränkischen Reiches. Abhandl. d. k. Gesellsch. d. W. zu Göttingen. 1861.

—, über das Verhältniß der Annales Mettenses zu anderen Annalen. Forsch. z. d. G. XX. S. 385.

—, über die Annales Laurissenses minores.

—, über die Gründung des Deutschen Reiches durch den Vertrag von Verdun Programm von 1843.

Wasserschleben, Bußordnungen.

Weber (Max), Geschichte der Handelsgesellschaften. 1891.

— —, Römische Agrargeschichte. 1891.

Wegmann, der Titel der Germania. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. XI. 1. 1894. (1.)

Wehrmann, Karl der Große und die Wilzen. Monatsblätter der Gesellsch. für Pommer'sche Gesch. XI.

Wiegand, das Homiliarium Karls des Großen. Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche I. 2. 1897.

Willmann, Geschichte des Idealismus. I. Vorgeschichte und Geschichte des antiken Idealismus. 1894. II. Der Idealismus der Kirchenväter und der Realismus der Scholastiker. 1896.

v. Winterfeld, zu karolingischen Dichtern. N. Archiv. XXII. 3. 1897.

Witte, das deutsche Sprachgebiet in Elsaß-Lothringen. Allgem. Z. 1894. Nr. 243. 244 und Jahrbücher der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde. IX. 1898.

Witte, zur Geschichte des Deutschthums im Elsaß und im Vogesengebiet. (Kirchhoff, Forsch. z. d. Landes- und Volks-Kunde. X. 4.) 1897.
Wittich, die wirthschaftliche Cultur der Deutschen zur Zeit Caesars. Histor. Z. LXXIX.
—, die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. 1896. Dazu Meitzen, D. Lit.-Zeit. 1897. Nr. 48.
Wolf, die Stadt Köln von ihrer Gründung bis an die Frankenzeit. 1897.
Wolff, der römische Wall. Correspondenzblatt des Gesammtvereins. (4.) 1894.
—, Kritische Beiträge zur Geschichte Karls des Großen. 1872.
Wolfram, Besprechung von Witte, Geschichte des Deutschthums im Elsaß. D. Literatur-Zeit. 1898. Nr. 18.
Wurm, der Vertrag von Verdun. Deutsche Vierteljahrsschrift. 1843.
von Wyß, Alamannische Formeln und Briefe. Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. VII.

Zeumer, zwei neu entdeckte westgotische Gesetze. Neues Archiv. 23, 1. 1897.
—, zur Geschichte der westgotischen Gesetzgebung. I. II. Ebenda. 24.
Zschiesche, heidnische Cultusstätten in Thüringen. 1897.

Berichtigung.

Seite 113 Zeile 2 des Textes von unten lies: (statt: als Besitzer, der) „als Besitzer dem, der“.

I. Die Grundlagen des karolingischen Reiches.

A. Das Land.[1])

1. Allgemeines.

Die Erweiterungen des Frankenreiches der Merovingen durch die Arnulfingen zerfallen in zwei Gruppen: der mittlere Pippin und seine Nachfolger bis einschließlich des Königs Pippin (also a. 689—768) haben zahlreiche Gebiete, die früher schon zum Reiche gehört, aber sich seit ca. a. 638 davon gelöst hatten, wieder zum Gehorsam herangezogen: so friesische Gaue im Nordwesten (auch wohl einzelne sächsische wurden wieder schatzungspflichtig), dann Thüringen (seit a. 640 unabhängig), Alamannien, Baiern: dies Herzogthum, von Karl Martell heran gezwungen, hatte sich freilich seit a. 763 wieder getrennt: König Pippin unterwarf auch das seit ca. a. 638 selbstständige Aquitanien wieder.

Karl aber vereinte nicht nur Baiern, zuerst vermittelt durch Tassilo's Vassallenschaft, dann seit a. 787 unmittelbar ohne Herzog mit dem Reich: — er unterwarf weite Gebiete, die niemals vor ihm zum Reiche gehört hatten[2]).

Er unterwarf im Norden bisher noch unabhängige Friesen und die vier sächsischen Gruppen, auch die Nordalbinger bis an das Danewirke, im Süden das langobardische Italien sowie erhebliche byzantinische Gebiete und beherrschte in Ueberordnung über den Pabst dessen Kirchenstat (auch Corsica ward besetzt); im Südwesten errichtete er jenseit der Pyrenäen die spanische Mark, deren wichtigste Vesten Pampelona, Urgel und Gerunda waren. Außerdem hat er aber fast auf allen

1) Vgl. VII. 1. S. 69 f.

2) Vgl. die Karte Urgesch. III. S. 965, die das Frankenreich von a. 768 und das von a. 814 darstellt; dort hätte jedoch der Kirchenstat als ebenfalls unter des Kaisers Oberhoheit stehend gefärbt werden müssen.

Seiten solche äußerste Gränzstreifen, die immer oder doch seit a. 638 in nur sehr loser Abhängigkeit vom Reich gestanden, straffer zur Unterwerfung gebracht, ja darüber hinaus Marken[1]) in Feindesland vorgeschoben: so gegen die Main-Slaven, die Czechen in Böhmen, die Avaren östlich der großen baierischen Ostmark, im Süden der Provence in „Gotien", gegenüber den Wasconen und im Westen gegenüber keltischen Clanen, die sich schon unter und seit Chlodovechs Enkeln gar oft unabhängig gemacht hatten.

Bei der Gliederung des Gesammtreiches gehen die Quellen meist von den Stämmen aus, die ja nun ihre Sitze schon lange nicht mehr veränderten. Die letzten Wanderungen und Verschiebungen waren gewesen die der Langobarden und Sachsen nach Italien a. 568[2]), die Einschiebung der Nordschwaben in dieser Sachsen Sitze[3]), die Rückwanderung dieser Sachsen[4]), das Vordringen der Sachsen nach Nordthüringen[5]), die Ausbreitung der Baiern in die Ostmark[6]). Bezeichnend ist es für Karl, der die Verwerthung der Wasserstraßen in seiner Kriegführung liebte[7]), daß er die Landschaften gern nach Flußläufen gliedert und zwar nicht nur in Heerbannsachen[8]). Daher begegnen auch Namen wie Ultrasequanensis[9]).

Am häufigsten werden die drei großen, zugleich geographischen und ethnographischen Gebiete unterschieden, in die das Reich zuletzt auseinanderbrach: Italien, Gallien, Germanien[10]).

Germanien ist dann alles Land rechts vom Rhein[11]). Das schließt sich an den römischen Sprachgebrauch: und deßhalb wird Baiern, das ja römisch nicht zu Germania, sondern zu Noricum gehörte, manchmal

---

1) Ueber diese Marken s. unten „Amtshoheit", „Markgrafen", und die Abhandlung in den „Fränkischen Forschungen".

2) S. Langobarden.

3) Urgesch. III. S. 529.

4) A. a. O. S. 529.

5) A. a. O. III. S. 77.

6) S. Baiern. Urgesch. III. S. 131. D. G. I. S. 65.

7) Dahn, Karl als Feldherr, Münchener Allgem. Z. 22. III. 1887.

8) Bouquet V. p. 727 a. 775. tam ultra quam citra Renum, Rodanum vel Ligerim. a. 775 praeceptum für Angilramn von Metz. l. c. p. 742 a. 779 tam citra quam ultra Ligerim (für St. Germain).

9) Annal. Bert. a. 834.

10) Annal. Lauresh. a. 800 per Italiam seu Galliam necnon et Germaniam.

11) Annal. Bertin. a. 840 Germaniam transposito Rheno ingreditur. So auch Pabst Zacharias, Jaffé, ep. 36.

ausgeschieden, auch in Zeiten strenger Reichsangehörigkeit, zumal aber bei deren Lockerung.

Zuweilen werden freilich auch wohl die „Germanen" (Franken) in Gallien mit den ostrheinischen zusammen den romanischen Arvernern oder Aquitaniern entgegengestellt.

Die Päbste und die kirchlichen Quellen überhaupt lieben archaisirend altrömische Bezeichnungen z. B. Gallia, Belgica, Bructeri[1]), Norica für Baiern (s. unten).

Sehr wechselnde Bedeutung hat Francia[2]).

Wie Italia wird zuweilen neben Francia noch „Aquitania"[3]), auch „Provincia"[4]) besonders genannt, zuweilen Septimania[5]). Auch die merovingische Gliederung in Auster, Neuster und Burgund[6]) erscheint noch[7]) und unter Ludwig häufig „Hispania" d. h. die spanische Mark.

Am Wichtigsten sind die amtlichen, reichsgesetzlichen Ausdrücke in den Theilungsurkunden, die von Karl Martell a. 741, Pippin a. 768 und zumal die Karls von a. 806, welche im Wesentlichen die Grundlage der von a. 817 und allen folgenden ward.

Karl Martell[8]) giebt dem älteren Sohn Karlmann „Auster" d. h. das östliche Gallien bis etwa Rheims, die Ostfranken rechts vom Rhein, „Suavien, was dermalen Alamannien genannt wird", und Thüringen: zu diesem Auster zählten auch die etwa unterworfenen oder doch schatzungspflichtigen Gaue der Friesen und Sachsen. Pippin erhält Burgund, Neuster d. h. Frankreich westlich von Rheims und Provence. Aquitanien und Baiern bleiben, weil unter eignen Herzogen stehend, unerwähnt.

---

1) VII. 3. S. 357. Dahin gehört auch die auch sonst häufige Mehrzahl Galliae, Pippins Urkunde für St. Denis a. 768. V. p. 710.

2) S. unten „Volk", „Franken".

3) Ordinatio von a. 817 c. 11, daneben noch die andern regiones ac provinciae huic imperio subjectae. Da die Aquitanier in schroffem Gegensatz zu den Franken stehen, ist, wie Waitz III. S. 352 hervorhebt, sehr auffallend, daß a. 783 einmal gesagt wird Urk. bei Vaissette II² p. 52 (ich entnehme dies Waitz) regni Francorum id est Aquitanorum.

4) Annal. Laur. Francof. a. 794 p. 73.

5) Annal. Regni Francorum a. 778.

6) VII. 1. S. 70.

7) Urk. Karls a. 782 für St. Mart. von Tours V. p. 747 in regna . . nostra Austria, Neustria, Burgundia, Aquitania vel (= et) Provincia.

8) Urgesch. III. S. 828.

Ein ganz anderes Bild gewährt die Reichstheilung von a. 768[1]. Hier erhält der ältere Sohn, Karl, Austrasien (ohne Elsaß und Alamannien), ferner Neuster und Westaquitanien, Karlmann Elsaß und Alamannien, Burgund, Provence, Gotien, Ostaquitanien. Wem Thüringen, Hessen und die friesischen und sächsischen Streifen zufielen, ist zweifelig.

Die Reichstheilung von a. 806[2]) mußte von beiden früheren abweichen, da das Erbe so gewaltig gewachsen, andrerseits eine Dreizahl zu versorgen war. Ludwig erhielt Aquitanien, das er schon als König beherrschte, und Wasconien (ausgenommen den Gau von Tours und was von da nach Westen liegt bis nach Spanien hinein), Stadt und Gau von Nevers, Avalon, das Auxois, Stadt und Gau von Châlon-sur-Saône, von Mâcon und Lyon, ferner Savoien, Maurienne, Tarantaise, Mont Cenis, das Thal von Susa bis zu den Clusen und von da über die Marken der italischen Berge bis ans Meer, Provence, Septimanien, Gotien, die spanische Mark.

Pippin empfing Italien, Baiern (von dem aber der Nordgau und darin die Höfe Ingolstadt und Lauterhofen getrennt waren), Ost-Alamannien (östlich der Donau), dann das von Avaren und Slaven bewohnte Südostland, Istrien, Venetien, Dalmatien, Churwalchen und den Thurgau.

Karl erhielt „den Rest unseres Reiches“: Francien d. h. Frankreich (Neustrien) und Burgund (abgesehen von Ludwigs Antheil), West-Alamannien, Austrasien und Thüringen, Sachsen, Friesland und den ehemals baierischen Nordgau.

Die späteren Theilungen[3]) wiederholen diese Bezeichnungen, indem sie nur etwa einzelne Gebiete noch besonders namhaft machen, so die von a. 817[4]) die Ostnachbarn Baierns: Karantanen, Avaren, Czechen, Slaven[5]).

Baiern wird wie gesagt bald unter Germania einbegriffen[6]), bald wie Gallia, Aquitania, Italia davon getrennt[7]); (mit Saxonia) von

1) Urgesch. III. S. 949.

2) Urgesch. III. S. 1116.

3) S. unten „Thronfolge“, „Reichstheilungen“.

4) c. 2.

5) Ueber die Namen der Herzogthümer s. „Amtshoheit“, „Herzog“.

6) V. St. Altonis c. 1. Mabillon III. p. 217. Bavaria intra australem plagam Germania(ae).

7) Annal. Max. a. 794.

Francia = Germania [1]); alterthümelnd nennt man es auch wohl noch Noricum, Noreia [2]).

Die Mainwenden [3]) waren schon früher — ihr Land gehörte zum alten Thüringreich — den Franken unterthan: nun wurden hier funfzehn Kirchen gegründet [4]).

Uebertreibend rühmt Einhard, alle Völkerschaften in „Germanien", zwischen Rhein und Weichsel (!), Nordsee und Donau habe Karl schatzpflichtig gemacht [5]), zumal Wilzen, Abodriten, Serben und Böhmen, die andern noch viel zahlreicheren zur Ergebung gebracht.

Die Abodriten waren aber Verbündete [6]), was nicht ausschließt, daß einer ihrer Häuptlinge, »rex« Wizzin, Karl's Vassus ward [7]) oder Karl ihnen einmal einen solchen »rex« bestellte [8]). Die Abodriten, schon früher wohl mit den Sachsen in Hader, erhielten als Lohn ihrer Waffenhilfe gegen diese ausgedehnte Gebiete, aus welchen die Sachsen ausgewurzelt wurden [9]).

Dagegen feindlich gegen die Franken stellten sich die Wilzen: nach ihrer Unterwerfung ergaben sie unter Geiselstellung und Treueschwur ihr Land und sich selbst Karl, der einen gefangenen Häuptling (regem) gegen Treueschwur zum Oberhäuptling bestellte, den die übrigen Ersten (primores) und Häuptlinge (reguli) der Wilzen anerkannten [10]).

Die Sorben, obwohl einmal gegen die Wilzen Waffenhilfe leistend [11]), mußten wiederholt bekämpft werden [12]); ebenso die Czechen: diese unterstützten ein Heer auf dem Zug durch ihr Land gegen die

---

1) l. c. a. 805.

2) V. Sturmi c. 2. Norica regio; Ann. Bert. a. 839 Noreiam quam nunc Bajoaria dicitur; auch Trad. Frising. 484. 532 sogar nationis Noricorum et Paguariorum.

3) Dove, von dem Sendrechte der Main- und Rednitz-Wenden, Z. f. D. R. XIX. S. 327—394; über sie und die Rednitz-(Redanz-)Slaven Meitzen II. S. 407.

4) Bouquet VI. p. 633. (a.?)

5) V. C. c. 15 ut .. tributarias efficeret, caeteras .. in deditionem suscepit.

6) auxiliatores .. in societatem recepti. Annal. Einh. a. 79 a. v. Car. c. 12 foederati.

7) Annal. Lauresh. a. 795.

8) Thrasico Annal. Mett. p. 191.

9) Urgesch. III. S. 1106.

10) Annal. Lauresh. Nazar. Laur. maj. Einh. a. 789. Urgesch. III. S. 1019.

11) Urgesch. S. 1019. a. 789.

12) Ueber Karls limes Sorabicus Meitzen I. S. 38. II. S. 368. Annal. Einh. 803. 806. 809—812. D. G. 1 b. S. 379.

Avaren [1]). In der Reichstheilung von a. 817 werden (neben den Carantani) auch die Beheimi als Ludwig dem Deutschen zugehörig, also als Unterthanen des Frankenreiches behandelt [2]).

Schatzung und Waffenhilfe ward aber nur einzelnen dieser Slaven-Horden und auch diesen nicht dauernd auferlegt und alle behielten ihre einheimischen Häuptlinge, auch wenn solche gelegentlich vom Reich eingesetzt oder zu Vassallen gemacht wurden.

Die slavischen Karantanen waren von den Agilolfingen zu großem Theil bekehrt und unterworfen worden [3]). Nach Beseitigung des baierischen Herzogthums traten ihre heimischen Häuptlinge unmittelbar unter den König und die Grafen der angränzenden baierischen Gaue: schon unter Pippin war ein bekannter Häuptling Kakaz zum Herzog, dux, der Kärntner bestellt worden [4]).

Mit der unmittelbaren Beherrschung Baierns übernahm Karl auch die Abwehr der schlimmen Ostnachbaren des Herzogthums, der Avaren [5]), und deren Bekehrung. Nach drei Feldzügen von a. 791, a. 795, a. 796 war die Unterwerfung vollendet. Der Oberhäuptling, der Chakan, und die Unterhäuptlinge, die Tarchane, leisten zum Theil in Aachen den Treueschwur [6]). Das Gedicht über Pippins Avarensieg [7]) nennt den Chakan rex; vielleicht ist es avarisches Rechtssymbol, daß er sein regnum Karl übergiebt cum (festucis et) foliis, mit Blattgewinden. Spätere Erhebungen scheitern [8]). Die Macht des wilden Räubervolkes blieb gebrochen: solange noch ein Chakan begegnet, steht er in voller Unterthänigkeit [9]), aber bald verschwinden ihre Horden völlig unter den slavischen Nachbarn, die, bisher von ihnen abhängig, nun gelöst hiervon, unter eigenen Fürsten unmittelbar unter fränkische Oberhoheit

---

1) a. 791 Annal. R. Fr. Dümmler, de Bohemiae conditione Carolis imperantibus p. 10 seq. D. G. Ib. S. 326.

2) c. 2. p. 198.

3) Urgesch. IV. S. 158.

4) Conventus Carantan. c. 4. 7. 10. Dümmler, südöstliche Marken, S. 10 f. Urgesch. IV. S. 958. Ueber die slavische Supanverfassung in Krain Meitzen II. S. 393. III. 397.

5) Einh. Annal. a. 805. Alcuin. epist. 56. 67. S. Zeuß, S. 727. Dahn, in der Deutschen Encyclopädie I. Büdinger I. S. 133. Kämmel, Anfänge S. 206. Urgesch. III. S. 1025.

6) Ann. Einh. 796.

7) Poetae Carol. I. p. 117.

8) Annal. Laur. a. 803.

9) Dümmler, südöstl. Marken, S. 6—9.

treten[1]), so daß man später sagte von einem spurlos Verschwundenen: „er ist verschwunden wie der Awar, nicht Bruder, nicht Neffe ist von ihm übrig“[2]).

Die hohe Bedeutung der Wiedergewinnung Aquitaniens durch Pippin ward[3]) hervorgehoben[4]). Der letzte Versuch, wieder einen Herzog von Aquitanien zu erheben, vielleicht von Waifars Vater, Hunald, gewagt, ward sofort vereitelt[5]).

Wie Langobardien[6]) unter dem Sohne Pippin und gleichzeitig ward Aquitanien unter Ludwig zu einem Königthum erhoben: er heißt (wie jener **rex Langobardorum**) **rex Aquitanorum, rex Aquitaniae**[7]). Von ihm sind auch Urkunden aus jener Zeit erhalten[8]). Er hielt Hof (oft zu Toulouse) und empfing hier Gesandtschaften. Er schaltet ziemlich selbstständig, aber doch stets unter der Oberhoheit des Vaters, der z. B. einen Feldzug nach Spanien oder doch Ludwigs persönliche Betheiligung daran verbietet[9]). Und bei der Reichstheilung von a. 806 wird den königlichen Söhnen die Pflicht des Gehorsams gegen den Kaiser eingeschärft[10]).

Die Basken, früher stets mit den Aquitaniern genannt, mußten jetzt (a. 769) den zu ihnen geflüchteten Hunald ausliefern und sich unterwerfen; jene Basken, die später (a. 778) Roland bei Ronceval erschlagen, sind viel weiter westlich in Spanien wohnende[11]). Gegen Ludwig erhoben sich freilich auch die von Karl Unterworfenen wieder[12]). Die Basken behielten zum Theil die stammthümlichen Fürsten: aber ein Name

---

1) Dümmler, älteste Geschichte der Slaven in Dalmatien, S. 32 f.

2) Dahn, Deutsche Encyclopädie I. Mühlbacher, K. S. 166.

3) Oben, Einleitung S. 45.

4) Vgl. Rabanis, les Mérovingiens d'Aquitanie (2 éd. 1856). — Perroud, les origines du duché d'Aquitanie (1882). — Waifar hatte geheißen dux, auch princeps Aquitaniae, Chron. Moissiac. I. p. 294.

5) Urgesch. III. S. 957.

6) S. diese. Italia, quae dicitur Langobardia Bouquet V. p. 731 a. 775. Romania ist der Kirchenstat.

7) Bouquet VI. p. 452. 453. (a. 793—807.)

8) Böhmer-Mühlbacher S. 212.

9) Vita Hlud. c. 1. a. 810.

10) Divisio c. 20. oboedientes habeamus filios nostros .. cum omni subjectione quae patri a filiis .. exhibetur.

11) Anders Waitz III. S. 102. S. die Quellen Urgesch. III. S. 985. v. Ranke S. 9 und andere benutzen die falsche Urkunde von Alaon für diese Verhältnisse; s. aber oben Anm. 4 Rabanis.

12) V. Hlud. c. 5. c. 18. p. 609. 616.

wie Sigiwin läßt keinen Basken vermuthen. Er war zum Grafen von Bordeaux bestellt[1]), anderwärts[2]) heißt er daher nur Comes, er war der Sohn des a. 812 getödteten Adalrich und diesem in den ducatus Vasconiae gefolgt mit Lupus, dem Sohne seines Bruders Centullus[3]). Allein Karl sorgte dafür, daß diese Herzöge weder in Krieg noch Frieden irgend ähnliche Machtstellung einnahmen, wie die beseitigten der Alamannen und Baiern[4]).

Auch in der Bretagne bestanden wie in der merovingischen Zeit die einheimischen Clan-Häuptlinge fort, hießen aber jetzt nicht mehr reges, wie jener Judicail[5]), sondern wie unter Chlodovech wieder duces. Auch hier ward eine Mark errichtet, deren Grafschaft Roland inne hatte[6]). Im Jahre 799 ward das Land umfassender als je zuvor unterworfen: der Markgraf Wido durchzog mit seinen (Nachbar-)Grafen das ganze Keltengebiet, nahm dessen Ergebung entgegen und überbrachte dem König die Waffen der einzelnen duces, die sich ergeben hatten, mit ihren darin eingeschriebenen Namen[7]). „Denn durch diese hat jeder von ihnen sein Land und Volk übergeben und die ganze Provinz Brittania war den Franken unterworfen, was nie zuvor geschehen war"[8]).

Zweifelig ist, wie weit die spanische Mark jenseit der Pyrenäen ausgedehnt, zumal aber wie lang diese Ausdehnung behauptet ward[9]): Huesca, Barcelona, Gerunda sollen a. 778 Geiseln gestellt haben[10]). Saragossa blieb unbezwungen, wenn auch während der Belagerung saracenische Häuptlinge Geiseln stellten. Auch Navarra ward nicht dauernd unterworfen[11]), Pampelona wurde erobert, aber auf dem Rückzug geschleift, man hoffte also nicht, es behaupten zu können. Der spanische war der einzige Feldzug Karls, der scheiterte, er war politisch nicht sicher genug vorbereitet: verwundersamer Weise nahm der kleine Theil der christlichen Asturier (Goto-Romanen) durchaus nicht, wie

1) Simson, Ludwig I S. 65.
2) Vita Hlud. c. 26.
3) l. c. Bouquet VI. p. 99. a. 816.
4) S. Heerbann.
5) Urgesch. III. S. 186.
6) Urgesch. III. S. 985. 999. 1068.
7) Entlehnt aus Tacitus' Annalen II. 18?
8) So die Annales regni Francorum = Annal. Laur. maj. a. 799. p. 108. S. aber Urgesch. III. S. 186.
9) Annal. Petav. nach Annal. R. Fr.
10) Einh. v. Car. c. 9.
11) A. M. Waitz III. S. 176.

man hätte glauben mögen, den machtvollen Frankenkönig als willkommenen Helfer gegen den Islam auf, trat ihm vielmehr höchst feindlich entgegen: wie die Hauptveste Pampelona erstürmt werden mußte, haben christliche Basken, Unterthanen des Königs Alfons, der fränkischen Nachhut auf ihrem Rückzug die Schlappe von Ronceval beigebracht [1]. Später ward eine spanische Mark bis an den Ebro ausgedehnt [2]. Lange Jahre nach dem spanischen Feldzug von a. 778 trat König Alfons von Asturien in enge Freundschaftsbeziehungen zu Karl (a. 798), er nannte sich „Karls eigen" [3] und schickte ihm den Mauren abgenommene Siegesbeute als Geschenk [4].

Der Inbegriff der in Italien von Karl unmittelbar als Langobardenkönig oder als Eroberer byzantinischer Gebiete, oder mittelbar — durch den Pabst — beherrschten Lande heißt „Italien": — so rechnet er seit 801 nach seiner Regierung in Italia [5], — obwohl er niemals die ganze apenninische Halbinsel den Byzantinern entrissen hat. Wohl ward ihnen Istrien abgenommen, Venetien und Dalmatien lösten sich von Byzanz und schlossen sich dem Frankenreich an: doch der Friede von a. 811 gab die beiden letzteren dem Ostreich zurück [6]. Wie im Kirchenstat wurden bei der Eroberung die meisten Einrichtungen beibehalten, ja Bevorzugungen — Wahl der weltlichen wie kirchlichen Oberen — gewährt [7].

Auch in Rhätien bestanden von der allgemeinen Aemterverfassung verschiedene Einrichtungen [8]. Neben dem Bischof von Cur als „Rector" der Provinz begegnet [9] für das Ostgebiet ein Graf, der auch dux heißt, aber bloßer Titulardux ist [10].

---

1) S. oben S. 7 und Urgesch. III. S. 985.

2) Aber wie lange behauptet? Foß, Ludwig S. 3. Funck, Ludwig S. 20. Mühlbacher, K. S. 148.

3) Einh. v. C. c. 16. adeo . . Hadefonsum sibi devinxit, ut is, cum ad eum vel litteras vel legatos mitteret, non aliter se apud illum quam proprium suum appellari juberet.

4) Annal. R. Fr. Einh. 798.

5) Th. v. Sickel p. 265.

6) Ann. Einh. 806. Chron. Venet. Scr. VII. p. 14. Harnack, die Beziehungen des fränkisch-italischen zum byzantinischen Reich. Simson, Karl, S. 288, 334 f. Urgesch. III. S. 1145. Ueber die Neuordnung Italiens durch Karl Mühlbacher, K. S. 95.

7) S. „Amtshoheit" und „Schranken des Königthums".

8) S. „Amtshoheit". Capitula Remedii Legg. V. Dazu Wyß, Anz. f. Schweizer. Gesch. VII. S. 207.

9) Divisio inter episcopatum et comitatum, Mohr p. 27. S. „Alamannen".

10) Thegan. c. 30. Vita Hlud. c. 26.

Die Balearen, Corsica, Sardinien wurden den Arabern entrissen, aber sehr zweifelhaft ist, wie lange sie behauptet wurden.

Was nun die Eintheilungen der einzelnen Landschaften sowie deren Benennungen anlangt, so bestand das Merovingische[1] im Wesentlichen fort[2].

Regnum[3] wird nicht nur für die Theilreiche[4], auch für größere Stücke des Gesammtreiches oder der Theilreiche gebraucht: so für Austrasien, Baiern[5], auch Sachsen[6], die sonst auch ducatus heißen[7]. Ganz gleichbedeutend steht provincia. Aber während regelmäßig das regnum in provinciae oder regiones[8] und die provincia in pagi, Gaue, zerfallen, kann Austrasien bald regnum, bald pagus genannt werden[9], ebenso heißt Alamannia pagus[10], ja ganz Baiern mag „Gerichtsprengel" heißen, »judiciaria«[11]; umgekehrt steht auch wohl provincia für pagus, einmal auch regnum Saxoniae = provincia[12].

2. Provinzen, Landschaften.

Die merovingische Eintheilung in provinciae[13] besteht regelmäßig fort und wird auch wohl auf die seit dem VIII. Jahrhundert neu erworbenen Lande ausgedehnt[14]: provincia ist der allgemeinste Ausdruck für die größeren Gebietstheile des Reiches[15]. (Provincia be-

1) VII. 1. S. 69 f.

2) Ueber Imperium s. unten „Kaiserthum", über ducatus s. „Amtshoheit", dux.

3) VII. 1. S. 69.

4) Besonders seit a. 817 und a. 829. Nun wird auch gesprochen von einem regnum Alisacinsae et Coriae et partem Burgundiae, d. h. das Reich Karls des Kahlen. Annal. Xanten. a. 829. Francorum per regna Ermold. Nigell. II. v. 177.

5) Annal. Lauresh. a. 788.

6) Annal. Bert. a. 839.

7) s. „Herzog".

8) Hinkmar c. 18.

9) Wenck II. p. 10.

10) Traditiones Sangall. Nr. 26.

11) Trad. Frising. 369.

12) Annal. Bert. a. 839.

13) VII. 1. S. 72.

14) Ueber die Eintheilung des Reiches Eichhorn § 82, über provinciae Schröder S. 120. Karl Kohler, die Reichseintheilung, Handb. d. D. Gesch. I. 1891. S. 230. Mühlbacher, K. S. 271.

15) Hinkmar de o. p. c. 5 in quacunque provincia degentes.

deutet aber oft auch ein viel kleineres Gebiet[1].) Provincia[2]) bezeichnet weitere Gebiete, auch wenn sie nicht provinciae eines dux, nicht ducatus sind: zum Beispiel ganz Sachsenland[3]).

Bei der Reichstheilung von a. 806 ward der Ausdruck provincia vermieden und pagus, suburbana, civitas, comitatus, terminus, marca = vallis, ducatus genannt[4]). Gleichbedeutend mit provincia steht terra, provincia karantana = terra[5]), terra = patria[6]). Aber auch patria ist = provincia, Saxoniae patriae marchio[7]) = terra[8]); patria ganz allgemein „Die Lande“[9]); ebenso steht statt provincia pars[10]). Desgleichen ist provincia = regio. Ganz Baiern heißt Baioaria regio[11]). Selten ist die Landgliederung in ducatus[12]), häufiger in provinciae[13]). Aber auch das alte bara hat sich erhalten: die Bertholdisbara in Alamannien zählt mehrere Grafschaften[14]). Auch Italien zerfällt nach der Eroberung in provinciae[15]). Werden einmal Austria, Neustria, Emilia und „Tustia“ (Tuscia) sowie die Meeresküsten (Italiens) neben einander gestellt, so beruht das darauf, daß gerade hier die flüchtigen Unfreien sich verborgen hielten[16]). Kurzlebig war die Eintheilung der provinciae in missatica, legationes[17]).

---

1) z. B. Aurelianensis, Wasatensis, Adrevald. Mir. St. Bened. Bouquet VI. p. 313.

2) VII. 1. S. 72.

3) Annal. Lauresh. 780.

4) Cap. p. 130.

5) Iuvavia p. 97.

6) Brunetti II. p. 305 (a. 805) denarios, quales .. per ista patria (Langobardia) ierint. C. Nium. a. 806. c. 9 mendici qui per patrias discurrunt.

7) Bouq. VI. p. 617. a. 838.

8) Cap. a. 758—768 p. 41, c. 14, vgl. VII. 1. S. 72 f.

9) Daher episcopi ambulantes per patrias C. Vermer. (a. 758—768?) p. 41. c. 14.

10) per omnes provincias regni Form. imper. N. 14 p. 296 = partibus Borgundiae hac (l. ac) Septimaniae. Champollion, documents inédits III. p. 413 = Annal. Einh. a. 814 in omnes regni partes.

11) Annal. Bert. a. 834 Tricassinorum (Troyes) et Carnotum (Chartres) atque Dunensium (Le Dunois) regiones. Indiculus Arnonis VIII. 8.

12) So Cap. I. p. 41.

13) So ebenda patria = terra, ohne Betracht von Statsgränzen ebenda.

14) Zwei davon hat Ein Graf M. B. XXXI. 1. p. 60 duobus comitatibus Ottonis qui sunt in Bertholdesbara.

15) C. I. p. 204 per provincias Italiae (a. 801).

16) C. I. p. 193. (a. 782—786.)

17) s. unten „Amtshoheit“, „Königsboten“.

3. Marken.

Nur eine Art der Grafschaften, nicht etwa **rechtlich** dem Herzogthum gleich stehend, ist die Markgrafschaft [1]).

---

1) S. „Amtshoheit", „Graf" und „Markgraf", dann „Fränkische Forschungen" und an Literatur:

Eichhorn § 135.

Palacky, Geschichte von Böhmen. (Deutsch 1836.)

Dümmler, über die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches unter den Karolingen. Archiv für österreichische Geschichte X. 1853. — Ueber die älteste Geschichte der Slaven in Dalmatien. Sitzungsberichte der Wiener Akademie der W., Philolog.-histor. Cl. XX. S. 384.

Dorr, de bellis Francorum cum Arabibus gestis. 1861.

Hilgers, Karl der Große und die natürlichen Gränzen Frankreichs. 1867.

von Hammerstein-Loxten, der Bardengau. 1869.

(Konrad von) Hofmann, Caroli expeditio hispanica, Münchener Sitz.-Ber. 1871. S. 328.

Szaraiewiecz, kritische Blicke in die Geschichte der Karpathenvölker. 1871.

Jireček, österreichische Geschichte. Aelteste christliche Reiche (a. 500—1000). 1862. — Das Recht in Böhmen und Mähren. I. 1: von den ersten Nachrichten bis zum Ende des X. Jahrhunderts. — Geschichte der Bulgaren. 1876.

Krones Ritter von Marchland, zur Geschichte des Deutschen Volksthums im Karpathenlande. 1878.

Blochwitz, die Verhältnisse an der deutschen Ostgränze zwischen Elbe und Donau zur Zeit der ersten Karolinger. 1872.

Böttger, die Diöcesan- und Gau-Gränzen Norddeutschlands. I—IV. 1878.

Beyer, der limes Saxoniae Karls des Großen. 1877.

von Borch, das Schloß der Karolinger an der Elbe. 1882 (dagegen Zarncke, Centralblatt 1882 Nr. 42).

Koppmann, Karl der Große und die Dänen a. 813). Jahrbücher für Landeskunde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg. X.

Jansen, limes Saxoniae, Z. f. Gesch. d. Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. XVI.

Lippert, die Anfänge der Statenbildung in Böhmen, Mittheil. d. Vereins für d. Geschichte Böhmens. — Germanen und Slaven. Die geschichtliche Entwickelung der Gegensätze ihres Volkswesens. Samml. gemeinnützlicher Vorträge. Nr. 100. 1885.

Dahn, Avaren, Deutsche Encyclopädie I. 1886.

Schäfer, die statsrechtlichen Beziehungen Böhmens zum Reich von der Zeit Karls des Großen bis a. 1212. 1886.

v. Sybel, Karls spanischer Feldzug. Histor. Z. 1889.

Lipp, das fränkische Gränzsystem unter Karl dem Großen. Gierke's Untersuchungen XLI. 1892.

v. Amira² S. 77.

Die Mark steht unter dem nächsten Gränzgrafen, der als solcher dann eben Markgraf, marchio, marchisus, praefectus, custos limitis, auch wohl dux oder comes heißt[1]).

Die Markgrafschaften, größer als die Binnengrafschaften, hatten meist eine vorgelagerte Militärgränze[2]), d. h. aus strategischen Gründen legte man in das feindliche Gebiet vorspringende Befestigungen, Thürme, Castelle an und belegte sie mit Besatzung, während das umliegende Land unbewohnt oder auch von unterworfenen Anwohnern besiedelt blieb.

„Die Mark war ein den Feinden abgewonnenes, durch Burgen geschütztes und mit Militärposten besetztes Vorland, in welchem die ordentlichen Einrichtungen der fränkischen Verwaltung nicht durchgeführt waren, und wurde daher nicht als ein eigentlicher Bestandtheil, sondern als ein Zubehör des Reiches angesehen"[3]). Ob in der fränkischen Zeit schon der König als Eigenthümer des ganzen Markbodens als solchen galt[4]), ist doch zweifelig: die Verfügung zu Zwecken der Besiedelung und Vertheidigung erklärt sich aus dem Eigenthum an dem vielen herrenlosen, also königlichen Boden: daneben erwarben aber doch wohl die Angesiedelten Eigenthum an den ihnen zugewiesenen Grundstücken[5]).

Ueber Eroberung und Germanisirung der Ostmark durch die Baiern Rietzler I. S. 175 f. 184; Meitzen II. S. 368. 375—382; über den Nordgau gegen die Czechen S. 186.

Ueber die Ansiedlung der Slaven und Avaren, dann die germanische Colonisation im IX. Jahrhundert s. Kämmel, die Anfänge deutschen Lebens in Oesterreich bis zum Ausgang der Karolingerzeit. 1879. S. 142.

Ueber die Ausbreitung der Baiern über die Ostmark, Bekehrung der Slaven, Unterwerfung von Kärnten, Abwehr der Slaven s. Kämmel, Entstehung des österreichischen Deutschthums I. S. 238—297. Strakosch-Graßmann I. S. 404—430.

1) S. unten „Amtshoheit".

2) So treffend Brunner II. S. 146.

3) Brunner II. S. 171. Man könnte das nicht besser sagen; doch entbehrten die dem Binnenland nächsten Theile der Mark nicht der Bebauer neben den Kriegern der Burgen.

4) S. Brunner a. a. O.

5) Vgl. Graf Hundt, über die Avaren-Mark, Abh. der Münchener Akad. XIII b; über die spanische Brunner II. S. 256, und Marca, Marca hispanica. Ueber die Dänenmark und das Danevirke Einh. Annal. a. 808, 811, Waitz III. S. 369, Jahrb. d. D. Reiches unter Heinrich I., 15. Excurs, Schleswig-Holsteins Gesch. I. S. 24.

Die Markgrafen erhielten häufig, um stärkere Macht in ihre Hand zu legen, mehr als je Eine Grafschaft, was sonst nur ausnahmsweise vorkam[1]).

Die Marca wird von anderen Gebieten infra regna unterschieden, z. B. bei der Einbannung zur Strafe[2]), hier vielleicht als Erschwerung der Strafe und auch behufs Sicherung.

Den Schutz der Marken, die Beobachtung der Reichsnachbarn, den Besuch des Mark-Dings, die Auslieferung flüchtiger homines an ihre seniores haben die missi zu bewirken. Freilich klagen die Markgrafen, daß sie keine Vassen (homines) zum Schutze der Marken gewinnen können, wenn sie strenge Zucht halten[3]). Naiv ist die Klage: „die Reichsnachbaren hegen immer Haß jenen, die den Feinden Hinterhalt zu legen und unsere Mark zu erweitern beflissen sind"[4]). Zum Schutz der Mark hat jeder Wehrfähige — zuletzt, wie es scheint, auch der Unfreie — herbei zu eilen[5]).

Die Mark (der Baiern) wird von den missi mit der Mark-Wache, scaritus, (s. Heerbann) behütet[6]).

4. Gau, Grafschaft*), Vicaria.

Die Haupteintheilung des Landes (der provinciae) blieb[7]) die in Gaue, Grafschaften, mit der civitas als Amtssitz[8]).

1) Monachus Sangall. I. 13. M. G. Scr. II p. 736 Providentissimus Carolus nulli comitum nisi his, qui in confinio vel contermino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum aliquando concessit.

2) C. Sax. a. 797 c. 10.

3) C. I. p. 116. 207. a. 803. 800—810. (?)

4) l. c. 208. a. 790—810. (?)

5) Schutz der Marken C. I. p. 139. c. 1. a. 808. de marcha ad praevidendum: unusquisque paratus sit illuc festinanter venire, quandocunque necessitas fuerit (also nicht nur Grundeigner, wie Waitz), s. unten „Heerbann".

6) C. I. p. 159. c. a. 810. (?)

7) VII. 1. S. 75, 2. S. 90.

8) S. unter „Amtshoheit", „Grafen". Ueber das Fortbestehen der Langobardischen Landeintheilung auch nach 774 s. Langobarden, über die baierischen Grafen nach a. 787 und über die fränkischen Grafen und den sächsischen go-greven s. Baiern und Sachsen. Daher in den Formeln stets: in pago illo, in villa illa. Form. imp. 55. In Italien (statt pagus) ducatus l. c. 16. Th. v. Sickel, Beitr. V. S. 72.

*) Eichhorn § 22.
Dumbeck, geographia pagorum vetustae Germaniae cisrhenanorum. 1818.
v. Lang, Baierns Gaue nach den drei Volksstämmen der Alamannen, Franken und Bajoaren. 1830.

Nur in Gallien haben sich — ohne künstliche Nachbildung, ganz von selbst, wie schon in der vorfränkischen Zeit — die Gebiete der Bischofstädte, die territoria civitatum, mit den nunmehrigen der Grafschaften und Gaue gedeckt[1]). Auf dem rechten Rheinufer aber haben die Bisthumsprengel gar viele Gaue umfaßt[2]), Gebiete verschiedener Stämme, alamannische und baierische, sächsische und friesische[3]), auch Gaue durchschnitten. Das Amtsgebiet des Grafen heißt[4]) althochd.

Landau, Beschreibung der Deutschen Gaue I. Wettereiba. (vgl. Correspondenzblatt des D. Geschichts- und Alterthums-Vereins 1834). II. Hessengau 1835.. 1857.
Ledebur, Land und Volk der Brukterer. 1827. — Die fünf münsterischen Gaue und die sieben Seelande Frieslands. 1836. — Blicke auf die Literatur des letzten Jahrzehnts zur Kenntniß Germaniens zwischen Rhein und Weser mit besonderer Rücksicht auf das Land und Volk der Brukterer. 1837.
(von) Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale, Unstrut, Weser und Werra. 1829. — Ueber die Vertheilung Thüringens unter den alten Sachsen und Franken. I. 1834. II. 1836.
Sachsse, observatio de territoriis civitatum ex regimine quod vocatur „Gauverfassung". 1834.
Wachter, Gau. Encycl. v. Ersch u. Gruber I. 26. S. 48.
Jacobs, le pagus aux différentes époques de notre histoire. 1859.
Wippermann, Geschichte des Budi-Gaues. 1859.
Thudichum, die Gau- und Mark-Verfassung in Deutschland. 1860.
Kunstmann, Beiträge zur Geschichte des Würmthals. I. Abhandl. d. baier. Akad. 1866. II. 1868.
Stein, die ostfränkischen Gaue. Arch. d. histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. XXVIII.
Longnon, étude sur les pagi de la Gaule. Bibliothèque de l'école des hautes études. II. 11.
W. Arnold, die Deutsche Gauverfassung in der Karolingischen Zeit mit besonderer Rücksichtnahme auf Hessen, Zwiedinec-Südenhorst, Z. f. Allgemeine Geschichte. I.
Baumann, die Gaugrafschaften im wirtembergischen Schwaben. 1880.
Schricker, älteste Gränzen und Gaue im Elsaß. Straßburger Studien II. 4. 1884.
Sohm S. 23.
Schröder S. 120.
v. Amira² S. 172. Jetzt besonders (Walther) Schultze, die Gaugrafschaften des alamannischen Badens. 1896; die fränkischen Gaue Badens. 1896; die fränkischen Gaue Rhein-Baierns, Rhein-Hessens, Starkenburgs und des Königreichs Württemberg. 1897.

1) S. die reiche Literatur über diese Streitfrage und die richtige Abwägung bei Waitz III. S. 439; lange Zeit hat bei Franzosen und Deutschen Ueberschätzung der Wirkung der kirchlichen Eintheilungen geherrscht.

2) So Würzburg nicht weniger als siebzehn. Stälin I. S. 312.

3) Waitz a. a. O.

4) Wie früher VII. 2. S. 90.

gràscaf[1]), grasceffi, gra-schaft, comitatus, der Gau pagus. Regelmäßig fallen Eine Grafschaft und Ein Gau, eben der pagus civitatis[2]) in Gallien, zusammen[3]): die Capitularien sprechen häufiger von comitatus, die Urkunden von pagi: daher heißt der comes immer noch Gaugraf[4]), comes pagi, comes de pago, comes pagensis, comes civitatis, seine Amtspflichtigen heißen immer noch[5]) seine Gauleute, pagenses[6]). Oestlich vom Rhein hießen die Grafen in Ermangelung von Städten nach den Gauen[7]), doch begegnet dies zuweilen (unter Ludwig) auch in Gallien. Da die Grafschaften Einer Provinz die Provinz ausmachen, hießen sie zusammen die comites provinciales[8]). Grafen über eine ganze Provinz kommen nicht vor[9]). Und anderwärts wird in Ermangelung von Städten ein castrum Tornotrense, caput videlicet comitatus[10]), ja auch ein königlicher Landhof wird als Sitz des Grafenamtes bezeichnet[11]).

Es ist sehr bezeichnend für die zunehmende Bedeutung der Grafen in deren Gauen — zumal seit a. 614[12]) — daß unter Karl zwar nur erst sehr selten, unter seinen Nachfolgern aber gar bald viel häufiger die Grafschaften nicht nur mehr nach civitates oder Gauen heißen, auch nach den Namen der Grafen[13]); oder auch es heißt, „die Brivaturische Grafschaft (Brioude), die wir unserem Getreuen, dem Grafen

---

1) Schade, S. 349.

2) Divisio a. 809. civitates cum suburbanis (Vorstädten) et territoriis atque (= sive) comitatibus quae ad ipsas pertinent.

3) Cc. v. 791. Redensem pagum quamdiu vocabulum suum idem comitatus retinet. Urkunde Ludwigs von a. 814. Bouquet V. p. 461 zuerst: pagus Tornotrensis — dann: castrum T., caput videlicet comitatus.

4) Vgl. VII. 2. 94 f. Oft bei Gregor.

5) VII. 2. S. 90 f.

6) C. de part. Sax. c. 15. p. 69. a. 775—790.

7) S. Alamannen.

8) C. Aquisgr. a. 802 c. 1. C. I. 1. p. 92.

9) Unverständlich daher Mittelrhein. Urkundenbuch I. N. 80. a. 850 comes Franciae.

10) Urkunde Ludwigs für Bischof Betto von Langres, Bouquet VI p. 461. a. 814.

11) Mir. St. Vedasti c. 9. ed. Holder-Egger Scr. XV. von Haimin c. 850. (S. Wattenbach I. S. 297) sedes comitatus videbatur in dominica curte.

12) VII. 2. S. 105.

13) Der früheste Fall ist, von a. 811, in comitatu Wigbaldes in pago Wernigowe, s. Waitz III. S. 379, dann unter Ludwig dem Deutschen, Wilmans, Kaiserurk. I. 31.

Berengar gewährt haben[1])". Daß eine Grafschaft nur nach dem Grafen benannt wird, begegnet unter Karl soweit ich sehe nur einmal[2]).

Begreiflich, aber noch nicht beachtet ist, daß zufrühest östlich vom Rhein, wo Städte fehlten, die Grafschaften nach den Gaunamen, auch wohl daneben nach den Grafen, benannt wurden. Doch findet sich auch unter Ludwig schon der comitatus Viviariensis[3]).

Soll der Amtsbezirk, die Zugehörigkeit der Amtspflichtigen räumlich bezeichnet werden, so schreibt man ministerium[4]).

Verwirrend wirkt es, daß bald für Gau, pagus, ebenso Ausdrücke verwendet werden, die sonst viel größere Verbände bezeichnen (wie provincia) oder begrifflich andere (wie marca), bald pagus auf größere Gebiete als ein Gau (wie eine Provinz), bald auf kleinere (wie Hundertschaften) angewendet wird: es fehlte völlig an einem einheitlichen Sprachgebrauch und nicht einmal Karl wäre es beigekommen, hier einheitlich durchgreifen zu wollen. Beides am Häufigsten rechts vom Rhein: so heißen der Salgau, das Grabfeld bald pagus, bald provincia[5]), Hessenland bald marca, bald pagus, ganz Ripuarien pagus[6]).

Daraus erklärt sich denn auch, daß ein solcher pagus (= provincia) eine Mehrzahl von Grafschaften einschließen kann: so der pagus Ripuarien[7]), das sonst provincia oder ducatus heißt und fünf Grafschaften hat, darunter Bonn und Jülich[8]): diese comitatus heißen dann aber auch selbst pagi. Der Hassegau hat unter Karl zwei Grafen gleichzeitig[9]). Das Hamaland, der ducatus der lex Chamavorum, setzt drei Grafschaften voraus[10]). Nur in diesem Sinn kann man von Untergauen, Kleingauen innerhalb der Gaue, großen Gaue sprechen[11]).

---

1) Bouquet VI. p. 547.
2) In Baiern M. B. XXVIII. 1. p. 6 in comitatu Adulfi.
3) Viviers, Ardèche a. 817. Bouquet VI. p. 503. (a. 817.)
4) C. Aquisgr. a. 807. c. 3 per singula ministeria = de singulis comitatibus. a. 808 c. 4. p. 137 quanta ministeria unusquisque comes habuerit. Darüber s. ausführlich unter „Amtshoheit".
5) S. die Belege bei Waitz III. S. 380.
6) So Einh. transl. st. Petri c. 65; ebenso ganz Elsaß, Bouquet V. p. 727. a. 774 und oft.
7) L. Rib. ed. Sohm 31 p. 41.
8) Divisio von a. 870 C. II. 2. p. 292.
9) Wenck III. p. 13.
10) c. 44 ed. Sohm p. 122.
11) Anders Sohm S. 205.

Zuweilen werden eine oder mehrere Hundertschaften von dem Gau gelöst und unter besonderem Namen zu einem Gau zusammengefaßt[1]).

Gleichbedeutend mit all' diesen Ausdrücken steht auch terminus, fines[2]), confinium[3]). Das alte — bant (VII. 1. S. 80) erscheint jetzt im pagus Bragbant[4]).

Nur in Gallien begegnet für pagus oder comitatus zuweilen orbis: z. B. Lemovicinus, Caturcinus[5]).

Es fällt auf und ist schwer zu erklären, daß[6]) der Name ganzer alter Völkerschaften nur an Einem Gau haftet: Hasse-gau, Gau Westfala, Ostfala, pagus Thuringorum (Nord-thuringo): vielleicht galt der fragliche Gau zuweilen als der älteste, von dem die anderen sich erst abzweigten[7]). Wahrscheinlicher aber sind es Eingewanderte, die dann dem Gau in der Fremde ihren Namen gaben.

In Einem comitatus können auch mehrere pagi liegen[8]). Die Zugehörigkeit zu einer Grafschaft bezeichnet »ex«, »de«: villa, civitas, mansus, de, »ex« comitatu[9]).

Kaum kann man doch[10]) sagen, daß sich schon in Karolingischer Zeit die Grafschaften in ein erbliches Besitzthum verwandelt haben, dessen sämmtliche (?) Einkünfte dem Inhaber zuflossen. Wo das vorkam, war das damals noch Unrecht und Ausnahme, nicht Recht und Regel.

Der Gau und sein Graf gelten ganz allgemein als das ordentliche Gerichtsgebiet und als der ordentliche Richter[11]).

Nicht als logische Gliederung der Grafschaft, nur als Häufung

---

1) Besonders in Alamannien, s. diese.

2) Bouquet V. p. 722. a. 772 in pago Virdunensi in fine Vindemaca.

3) Waitz III. S. 380.

4) Bouquet V. p. 733. a. 775.

5) Du Cange VI. p. 55.

6) Wie Brunner II. S. 145 hervorhebt.

7) Initia gentis ... caput Sueborum sagt Tacitus von den Semnonen als Ursprung aller Sueben. Germ. c. 39.

8) Mittelrhein. Urkundenbuch I. Nr. 25. p. 131 in pago Meinifeld in comitatu comitis Megingoz.

9) z. B. Massiliensi Cartulaire de St. Victor I. 10, aber dies kann auch andres bedeuten, s. „Amtsgehalt"; ebenso von einer Vicarie: terra de vicaria (?) Cartulaire de Brioude 100.

10) Mit Waitz IV. S. 173.

11) Si extra pagum fugerit .. si pago deffiniri non potest, infra pago justitiam nostram consequi non possumus (zu unsrem Rechte nicht gelangen) und Aehnliches sind ständige Ausdrücke.

von Landverleihungen und nutzbringenden, mit einem Grafenamt verbundenen Rechten ist aufzufassen die Nebeneinanderstellung von einem comitatus mit allen darin befindlichen königlichen fisci [1]) und Villen und Abteien und allen irgendwie dazu gehörigen Dingen, ausgenommen das Episkopat [2]). Pagus, ganz wie französisch pays, ist der eigentliche Ausdruck für die Heimath, verschieden möglicherweise vom Wohnort, Aufenthalt [3]). Das Amtsgebiet (ministerium) des Grafen (s. diesen) umfaßt mehrere Münzplätze, meist civitates [4]).

Vicaria [5]) wird seltener als pagus zur Ortsangabe gebraucht [6]). Erst jetzt werden allgemein die Grafschaften in vicariae, zumal im Süden und Westen [7]), oder gleichbedeutende centenae [8]) gegliedert [9]).

5. Städte.*)

Von sehr unbestimmtem Sinn ist sedes: so heißt vor Allem Aachen, Rom, aber auch jede villa, jedes palatium [10]). Die Bedeutung von civitas, urbs, oppidum, vicus und villa [11]) hat sich nicht geändert.

---

1) S. VII. 3. S. 89 f.

2) Annal. Bertin. a. 867. p. 88.

3) C. 157. c. 3 hominem cognoscat . . . aut de quo pago est vel ubi manet (wohnt). Daher werden dem palatium die Gaue entgegengestellt: Rechtsstreite tam in pago quam in palatio Form. Mark. I. 21. 24 praeceptiones regales — cartae pagenses Mark. praefatio I. p. 37 negotia tam in palatio quam in pago.

4) C. p. 299. c. c. 5. a. 825. c. 20. (comites) in quorum *ministeriis* moneta percutitur: dasselbe sagt C. Pistoj. a. 864. c. 14 mit den Worten comes in cujus *comitatu* monetam esse jussimus.

5) VII. 2. S. 122.

6) Gallia Christiana II. p. 46 quicquid in ipsa vicaria in fressum (l. fiscum) habet.

7) Waitz III. S. 295.

8) VII. 1. S. 84.

9) S. unten „Amtshoheit", »vicarius«.

10) z. B. Salz, Poeta Saxo 803.

11) VII. 1. S. 97. 3. S. 89; sub urbe .. civitatis Bouquet V. p. 718. a. 769; sub oppidum urbis Cabillonensis l. c. p. 743. a. 779, auch Paris heißt oppidum l. c. p. 723. a. 772.

*) VII. 1. S. 93.

Oegg, Korographie von Würzburg. 1808. — Eichhorn, Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, Z. f. gesch. R. W. II.

Raynouard, histoire du droit municipal en France. 1829.

Die civitas ist der vorausgesetzte Amtssitz des Grafen, judex, auch in Italien[1]): sie und ihr Gebiet territorium[2]), campania, bilden sein Amtsgebiet: in „seiner Stadt" läßt er die Einwohner, aber auch die draußen in Höfen und Flecken wohnen, als Rügeschöffen eiden[3]). Zu dem Amtsgebiet gehören[4]) außerhalb der Stadt die Höfe (curtes) und kleinen Dörfer[5]), vicoria.

Schaab, Geschichte der Stadt Mainz. I—IV. 1841—45.
Ueber Städte, Municipalwesen im Süden Galliens Schäffner I. S. 92 f. (nimmt wohl zu lange Fortdauer an).
F. Kuhn, die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reiches bis auf Justinian. I. II. 1864. 1865.
Vetter, über das römische Ansiedlungs- und Befestigungs-Wesen im Allgemeinen sowie über den Ursprung der Städte und Burgen und die Einführung des Christenthums im südwestlichen Deutschland. 1868.
Lappenberg, Hamburger Geschichtsquellen (Schmidts Zeitsch. f. Gesch. V.).
Wattenwyl von Diesbach, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern. 1872.
Haagen, Geschichte Aachens von seinen Anfängen bis zur neusten Zeit. I. II. 1873. 1874.
(Graf) Walderdorff, Regensburg. 3. Auflage. 1873 (?).
Schäffler, Gründung und erste Entwicklung der Stadt Würzburg. 1876.
Westfahl, Geschichte der Stadt Metz. I. 1876.
Schreiber, Augsburg unter den Römern. Z. d. histor. Vereins für Schwaben und Neuburg. III. 1878.
Wiegand, Urkunden und Acten der Stadt Straßburg. I. 1879.
Ueber die Städte in Gallien und in den Donaulandschaften Jung, die romanischen Landschaften des römischen Reiches. 1881. S. 190 f. 314 f.
Rathgen, die Entstehung der Märkte in Deutschland. 1881.
Zellner, Geschichte der Stadt Salzburg. I. II. 1885—91.
Sohm, die Entstehung des Deutschen Städtewesens. 1891.
Kuntze, die deutschen Stadtgründungen. 1891; s. dagegen Schulte, Götting. gel. Anz. 1891. S. 520; v. Amira² S. 70; Schröder² S. 123.
Boos, Geschichte der Rheinischen Städtecultur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung von Worms. I. 1897.
Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältniß. 1897. — Ausführliches über das Städtewesen s. in den Fränkischen Forschungen, die Städte in Langobardien, Gallien und Germanien von a. 568 bis 900.

1) C. I. p. 192 (judex).

2) VII. 1. S. 93; pagus und civitas von Paris geschieden Bouquet V. p. 713. a. 769, territorium civitatis Form. imp. 5.

3) Pippin. C. Lang. a. 782—786 c. 8. p. 192 judex unusquisque per civitatem faciat jurare . . seu foris per curtes vel vicarias ibi mansuros, d. h. im territorium.

4) C. Pipp. Lang. a. 782—786 c. 8.

5) = viculi, von einem größeren, dem vicus, abhängig. Du Cange VIII. p. 321. 322.

Wie der Grafen wird auch der Erzbischöfe Zuständigkeit nach deren »civitates« gegliedert[1]. Immer noch werden die Städte (links vom Rhein) als Mittelpunkt des Gaues angesehen[2]. Die civitas ist im Salierland mit ihrem »territorium«[3] der pagus: daher in pago vel civitate[4]: »civitates, vici, villae« kehren oft als Gliederungen des Reichsgebietes (per omne regnum nostum) wieder[5], die civitas Parisius in pago Parisiensi wird unterschieden von dem mercatus zu Saint Denis[6]. Für territorium einer Stadt, z. B. Friaul oder Treviso, steht auch finis oder partes[7]. Auch Städte als solche erhielten Befreiungen von manchen Lasten, z. B. der Verpflegung bei den Reisen des Königs[8].

In einzelnen Städten ward (als Auszeichnung und Vortheil) eine königliche Münze errichtet[9]. Doch kann man kaum sagen, die Münzgebiete waren nach Städten gegliedert — auch kleine villae, Klöster, palatia hatten Münzen — und die Münze in der Stadt war nicht städtisch, sondern statlich, durfte die Stadt auch ihren Namen darauf prägen.

In Italien werden ein procurator und exactores in den Städten erwähnt: sie sollen die Straßen und Cloaken jährlich säubern lassen[10]; aber die exactores singularum civitatum[11] sind nicht Beamte der Städte, sondern königliche Beamte in den Städten[12].

---

1) C. a. 825 c. 5 de propriis civitatibus.

2) Daher missi nostri *per singulas civitates* C. a. 818/819 c. 8, obwohl das missaticum auch das flache Land umfaßt.

3) VII. 1. S. 75. 93.

4) C. I. p. 114.

5) Edict. Pistoj. a. 864. c. 8.

6) Bouquet V. p. 699. a. 753. S. unten „Marktwesen".

7) Migne 98 p. 1448.

8) S. die Urkunde bei Waitz IV. S. 14.

9) C. de moneta p. 299 civitatis illius moneta .. publice fiat.

10) C. I. p. 216.

11) C. Langob. a. ? p. 216. c. 3.

12) Ueber die Curiales der Lex Rom. Utin. s. Alamannen: sie sind Finanzbeamte, welche die von den königlichen Gütern zu entrichtenden Zinse einheischen, werden aber nicht vom König ernannt, sondern gewählt: Stobbe S. 29 f. Mohr p. 10. (Zeugen des Testaments des Tello mit milites und judices). Ueber die städtischen Beamten s. unten „Amtshoheit".

6. Castellum.

Wie früher [1]) blieben die gallischen und italischen civitates, urbes, oppida — sie werden nicht etwa nach dem Umfang der Volkszahl [2]) unterschieden — ummauert oder zu ihrem Schutz dient neben der offenen Stadt eine Burg [3]). Nach Karl findet sich bereits das jus castellandi, jus murorum d. h. das ausschließende Recht des Landesherrn, Befestigungen offener Plätze zu errichten: Privaten muß es besonders verliehen werden: ein Beispiel ist das castrum im Privatbesitz von 851 [4]). Der Vermuthung nach sind alle castra castra publica [5]). Ohne Verstattung angelegte Befestigungen, castella, fermitates, hajae [6]) mußten binnen vorgestreckter Frist niedergelegt werden [7]). Nach ertheilter Erlaubniß gilt die Vertheidigung solcher Befestigungen, wie der castra publica, als Ersatz der Landwehr im offenen Felde [8]).

So wird Freien und unfreien Klosterleuten die Vertheidigung des befestigten Klosters als Landwehr angerechnet: sie ersetzt andern Wehrdienst [9]). Anderwärts werden oppidum, castellum, locus wohl unterschieden: so von Bonifatius castellum Wirzaburg, oppidum Buraburg, locus Erphesfurt [10]). Blois heißt nur castellum [11]).

Neben civitates, castella stehen vici [12]) oder neben civitates, mercatus [13]), villae, vici, portus [14]), castellum und locus, Dorf, begegnen

---

1) VII. 1. S. 93.

2) Maastricht heißt, obwohl Bischofssitz, castellum, Jaffé III. p. 260, Wijk bi Duuerstede castrum, Fred. cont. c. 102. Die Eresburg dagegen wird urbs genannt. V. Sturmi c. 24.

3) Ein Beispiel castrum neben vicus bei Migne XCVI. p. 1556 (ich entnehme dies Waitz IV. S. 629).

4) Kindlinger, Münster. Beiträge II. p. 13.

5) Mittelrhein. Urk.-B. I. 79.

6) Du Cange VI. p. 156, Hag, Gehege, in den Cap. nur hier.

7) C. a. 864 Karl II. 2. p. 328 (heribergus ist auch eine Befestigung l. c. 327).

8) Edict. Pistoj. a. 867. c. 27.

9) Urk. Ludw. p. 564.

10) Epist. 42.

11) Annal. Bertin. a. 834.

12) Bouquet V. p. 730.

13) Märkte, s. „Verkehr".

14) Bouquet p. 732. Form. Marc. I. 40. F. imp. 22.

verbunden [1]). Gehört zu einem castellum ein ganzer fiscus [2]), mit mehreren Höfen (curtes) [3]), so ist das zu dem castellum gehörige Gebiet, ähnlich der campania einer civitas [4]) gemeint. Auch in einem castrum kann ein mallus publicus sein und ein Königsbote dingen [5]).

Zum Schutz der Marken wurden neue castra, castella angelegt: von Pippin in Aquitanien, von Karl in Sachsen und gegen Dänen und Wenden [6]).

7. Hundertschaft. Andere Gliederungen des Gaues. [7])

Die Hundertschaften bestehen als Gliederungen des Gaues der Grafschaft in den Gegenden, wo sie überhaupt vorkommen [8]), fort: in solchen Gegenden werden sie als fortbestehend vorausgesetzt [9]): in den einzelnen Centenen des comitatus sollen die Freien des ganzen comitatus gezählt werden [10]). Die Hundertschaft ist, wo sie vorkommt, wie früher, Unterabtheilung der Grafschaft, d. h. des Gaues [11]). Aber zuweilen bezeichnet pagus auch die Hundertschaft, gleichbedeutend mit

---

1) l. c. V. a. 755. p. 702.

2) S. unten „Finanz“.

3) Bodmann I. p. 110 (Ludwig) de fisco nostro quod (l. qui) est in castello P . . . curtem illam . . abstraximus.

4) VII. 1. S. 95.

5) Bruel, Cluny I. p. 6.

6) Annal. R. Fr. 708. 774. 776. Einh. a. 806. 808. Urgesch. III. S. 946. 1131; über die dem römischen limes nachgebildete Zoll- und Gränzlinie von Bardowik an der Elbe bis Regensburg (Lorch) an der Donau, die nur an gewissen (befestigten) Orten und nur bis zu einer gewissen Linie in das Innere von den Ausländern überschritten werden durfte, ganz wie weiland der limes von den Germanen und andern Barbaren, s. C. Theod. a. 805 c. 7 und unten „Zölle“.

7) Lacomblet, die Hundertschaften am Nieder-Rhein, Archiv für d. Gesch. d. Nieder-Rheins I. v. Amira² S. 72. Schröder² S. 121. — Dahn, D. G. I. a. S. 169 f. b. S. 426. Könige VII. 2. S. 127. — Meitzen findet in der Hundertschaft je hundert „Weideberechtigte“, d. h. wohl selbstständige Mark-Genossen: er stimmt hierin und in der Schätzung auf je tausend Köpfe mit mir D. G. I a. S. 428 völlig überein.

8) S. aber VII. 2. S. 127. Form. imper. 34 ist die Schreibung verderbt, so auch Zeumer.

9) C. leg. add. a. 818/819 c. 10. vicina centena . . comitatus.

10) C. missis dat. a. 829. c. 5.

11) C. leg. addend. a. 818/819. c. 10. si . . contentio in confinio duorum comitatum fuerit, . . liceat . . de vicina centena adjacentis comitatus . . testes habere.

situs, besonders in Alamannien[1]). Schon a. 802 gehören ganze Centenen Bischöfen, d. h. deren immunitates[2]).

Zuweilen wird das Land in Gerichtsgebiete gegliedert gedacht, die dann judiciariae heißen[3]). Bannus als Ortsbegriff, als Raumgliederung, wie später von Stadtbann, Marktbann gesprochen wird, ist der karolingischen und erst recht der merovingischen Zeit fremd[4]). Ganz gegen Ende der Karolingenzeit, unter Karl III., begegnet der Ausdruck districtus ein paar Mal so, daß man wohl eine Landgliederung darunter verstehen muß[5]), aber jedesfalles ist dieser Begriff erwachsen aus dem früher allein mit dem Wort verbundenen der gerichtlichen Zwangsgewalt[6]). Den Uebergang bildete offenbar das Gebiet dieser Gewalt. Denn so wenig wie bannus hat districtus ursprünglich räumliche Bedeutung: es bezeichnet, wie gesagt, die gerichtliche (auch wohl polizeiliche) Zwangsgewalt[7]), aber auch später ist es sehr zweifelhaft, ob districtus das Gebiet der Zwangsgewalt oder nur diese bezeichnet. Gewiß nur das Erstere unter Karl[8]). Erst Ende der Karolingerzeit heißt das Gebiet (früher territorium)[9]) districtus civitatis, civitas[10]).

Auch condita als Theil des Gaues erscheint noch, aber selten, z. B. in Le Mans[11]). Die spät[12]) begegnende Amtsgebietsbezeich-

---

1) S. diese und einstweilen Trad. Sangall. N. 10. 11. 17. 39. 99. 100. Unklar sind die centeni, qui partibus fisci nostri deserviunt, Cap. de villis c. 62, vgl. Guérard p. 79; es sind Hundertschaften, die aus einem unbestimmbaren Grunde dem fiscus zinsen, vielleicht ist einfach an die Grundsteuer gedacht; daneben stehen die liberi homines; ganze Hundertschaften im Eigenthum des fiscus sind doch schwerlich anzunehmen und werden durch »deservire« nicht bewiesen.

2) C. I. p. 93. episcopi . . habeant centenarios legem scientes.

3) Trad. Fris. 369: in fine vel judiciaria Baiovariense; zumal in Langobardien, (s. diese) C. I. p. 202.

4) Irrig Jacobs, Géographie de Grégoire de Tours p. 31: die Franzosen leiden nicht selten an der Methodelosigkeit, Mittelalterliches in karolingische, Karolingisches in merovingische Zeiten zurück zu verlegen.

5) So districtus civitatis, Ughelli II. p. 145.

6) districtio, s. „Gerichtswesen“; vgl. oben S. 10 judiciaria.

7) districtio vel exactio, publica districtio Bouquet VI. p. 674.

8) p. 618 burgum, mercatum et districtum, mit Unrecht zweifelt Waitz IV. S. 318; andere Urkunden Karls mit districtus in diesem Sinn sind gefälscht, so Waitz selbst a. a. O.

9) S. VII. 1. S. 95. 10) Ughelli II. p. 145.

11) a. 752. Bouquet V. p. 698. Vgl. VII. 1. S. 90 condita Labrocinse; meist im keltischen Westen in pago Cenom. in condita Siliacense l. c. p. 724. a. 774.

12) Annal. Fuld. a. 852. Anders Gerold in Baiern, s. diese.

nung praefectura und vollends quaestura sind gelehrte, nicht im Leben gebräuchliche Ausdrücke.

8. Dorfgemeinde, vicus. Frohnhof, villa.

Die beiden uralten, schon vormerovingischen und heute noch bestehenden Formen germanischer Siedelung: Dorfsiedelung und Hofsiedelung 1) bestanden selbstverständlich auch in der karolingischen Zeit nebeneinander 2).

---

1) D. G. I a. S. 191. Könige VII. 1. S. 97; über germanische Siedelungsformen Meitzen II. S. 650.

2) von Loew, über die Markgenossenschaften. 1829.

Laboulaye, histoire du droit de propriété foncière. 1839.

Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen. 1851.

Ludwig von Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Städteverfassung in Deutschland. 1854.

(Ludwig von) Maurer, Geschichte der Markverfassung in Deutschland. 1856.

Landau, das Salgut. 1862.

Lewis, de origine facultatis heredibus in jure Germanico concessae prohibendi alienationes rerum immobilium. 1862.

Ludwig von Maurer, Geschichte der Frohnhöfe, Bauernhöfe und Hof-Verfassung in Deutschland. I—IV. 1862. 1863.

(Ludwig von) Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. I. 1865. II. 1866.

Trenke, Geschichte des Frohnhofs Thiengen im Breisgau. 1871.

(von) Inama-Sternegg, die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. 1878.

Laveleye, les propriétés originaires. 1878.

Lamprecht, die ältesten Nachrichten über das Dorf- und Hof-System. Z. d. Bergischen Geschichtsvereins. XVI.

(R.) Meyer, die drei Zelgen. Ein Beitrag zur Geschichte des alten Landbaus. 1880.

Große Grundherrschaften der potentes v. Sybel S. 453.

Verdienstlich sind die Ausführungen v. Inama-Sterneggs I. S. 278. 281. 346, nur überschätzt er die positive Wirkung der Neu-Bildung dieser großen Grundherrschaften: wichtiger war die negative: die Aufsaugung der mittleren und kleinen; auch hat es schon in altgermanischer und in frühfränkischer Zeit Großgüter der Könige, des Volksadels und (in Gallien) der senatorischen Geschlechter gegeben (VI². S. 122. VII. 1. S. 145): neu war nur das Aufkommen von völlig grundbesitzlosen Freien, vgl. Schäffner I. S. 271.

Thévenin, les communia, Mélanges Rénier. 1886.

Langethal, Geschichte der Deutschen Landwirthschaft, 3. Auflage, durch Michelsen und Nebberich. 1890.

Glasson, les communaux et la domaine rurale pendant l'époque franque. 1890.

Platon, le droit de propriété dans la société franque et en Germanie. 1890.

a. Dorf, vicus.[1]

Es giebt vici des Königs — auf Domänen — und vici der Bischöfe auf geistlichen Immunitäten (schon a. 755)[2]. Auffallend heißt Aachen, der Herrschersitz, die sedes Karls, bei Einhard[3]) vicus. Einmal[4]) heißt der vicus einer Kirche vicus publicus (vel villula): vielleicht, weil der Herrscher sie einem Laien zu Beneficium gegeben, ein vicus privatus ist unbezeugt: es müßte ein ganzes Dorf von Unfreien im Eigenthum einer Kirche sein.

Umfang und Bevölkerung der Dörfer war offenbar sehr verschieden: aber Dörfer, die 110 wohlbewaffnete Reiter stellen konnten[5]), bilden offenbar seltenste Ausnahme[6]).

b. Hof, Landgut und Landhaus, villa, locus, cella.[7]

Villa ist ursprünglich ein einzelnes Landhaus mit dem zugehörigen Grundeigen, also insofern gleich curtis, Gehöft[8]). Allein villa ist nicht gleichbedeutend mit Hofsiedelung im Gegensatz zu Dorfsiedelung, vicus: denn im Unterschied von den Einöd-Höfen, Schwaigen[9]) ist die villa, der Haupthof und häufiger Aufenthalt des Eigenthümers,

---

Meitzen, der älteste Anbau der Deutschen. Jahrb. f. National-Oekonomie. N. F. II. 1881. — Volkshufe und Königshufe in ihren alten Maßverhältnissen. 1889 (Festgabe für Hanßen).

Ueber die Grundherrschaften, ihre Entstehung Meitzen II. S. 570.

Ueber die fränkischen Einzelhöfe Meitzen I. S. 517: aber ausschließlich keltischer Ursprung ist ausgeschlossen durch die Hofsiedelung in Sachsen, Friesland, Skandinavien, wo von Kelten keine Rede sein kann.

Ueber Hofsiedelung Meitzen II. S. 602. Einödhöfe in der Ostmark S. 397.

Ueber Frohnhöfe Meitzen II. S. 588 ff.

1) v. Amira² S. 76; Schröder S. 123 und oben VII. 1. S. 97.

2) C. I. p. 36.

3) V. Car. c. 31, wie auch villa, s. unten.

4) Urkunde Karls p. 768. vici und villae, villulae auch sonst regelmäßig nebeneinander.

5) Mabillon IV. 1. p. 104 (es gehört Kloster St. Riquier).

6) Ueber die Anlage der Dörfer Meitzen I. S. 47 f. Ueber Dorfmarken Meitzen I. S. 122; seine Untersuchungen über die Nutzungsrechte an der Allmännde S. 129. 162 bestätigen vollständig meine Ausführungen schon im Grundriß des Deutschen Privatrechts. 1876. S. 127. und D. G. I. a. S. 168 f.

7) VII. 3. S. 89.

8) Zwischen villae und curtes wird kaum unterschieden. Nebeneinander Legg. I. p. 438. a. 856; dagegen villa = curtis Bouquet V. p. 701. a. 754.

9) Schmeller S. 627, meist Vieh-Hof.

meist in näherer oder fernerer Umgürtung umgeben von Häusern, Höfen, curtes, cellae, loca, in welchen die freien, halbfreien und unfreien Hintersassen des Haupthofes, der villa, sala, curtis dominica wohnen. Solche villae standen im Eigenthum von weltlichen Privaten, von Kirchen und Klöstern, vom König: über die königlichen villae, einen hochwichtigen Theil des Kronvermögens, wird in der Darstellung der Finanzhoheit ausführlich zu handeln sein. Aber auch zwischen villa (regia) und palatium wird nicht scharf geschieden: Aachen, der wichtigste Palast, heißt wie vicus[1]) so villa[2]). Gemeint sind die das palatium umgebenden Häuser, die aber wohl alle fiskalisch waren. So zahlreich erstreckten sich die königlichen Güter aus Frankreich bis Rom, daß Ludwig auf der Reise dorthin jede Nacht in einem solchen verbringen kann[3]). Selbstverständlich haben auch die Königsvillen ihre bestimmt bemessenen Gränzen[4]), aber terminus heißt auch Gebiet[5]).

Als Erträgnisse eines (zu beneficium gegebenen) Landgutes werden[6]) aufgezählt: Heu, Getreide (annonae), Wein[7]), Weiden und Weidegelder, Wiesen, junge Hühner, Eichellese[8]), Fischereien, Honig, Gartenfrüchte, Viehfutter, Käse aus den herrschaftlichen Kuhställen (vacaritiis) und alle Reichnisse an die Kirche, ausgenommen das »hostilense«, d. h. Rinder und Beiträge (redditiones) zur Herstellung von Wagen[9]). Eine villa hat manichfaltige Zubehörden: so eine bischöfliche Capelle, aber auch Rechte, z. B. die beiden Beneficial-Zehntel[10]), und wirthschaftlich höchst wichtige, daher bei Vergabungen genau aufgezählte Zubehörden einer villa konnten in verschiedenen Gauen liegen[11]); die Sachen und Rechte der Zubehörden sind ebenso benannt

---

1) Oben S. 19.

2) Annal. Einh. a. 828.

3) Vita Hlud. c. 55: denn hier ist wohl nicht an die Aufnahmepflicht der Unterthanen zu denken. S. „Finanzen", „Einnahmen".

4) Mittelrhein. Urk.-Buch I. 10. p. 13 (Pippin) infra terminos villarum nostrarum.

5) l. c. p. 119 terminos de eadem villa conjacentes ad ripam Rheni fluminis, s. unten „Krongüter".

6) Urk. Ludwigs, p. 586.

7) viverilium verschieden für vineritium, zunächst Frohn in Weinbergen, Du Cange VIII. p. 341; unerklärt bleibt daselbst VI. p. 263 aus den dort angeführten Stellen perdonatum.

8) pastionatici id est glandetici.

9) l. c.

10) Flodoard III. 20. Scr. XIII. p. 533, s. „Beneficialwesen".

11) Bouquet V. p. 697. a. 752.

wie früher[1]). Zu einer als beneficium gegebenen villa werden villulae[2]) als Zubehörden in Anspruch genommen[3]). Werden villae neu angelegt — villas laborare — so ist darunter Rodung und auch Bau von Wohnhäusern zu verstehen[4]).

Völlig unbestimmt ist locus[5]). Offenbar konnte jeder aus irgend einem Grunde benannte Ort locus heißen, locellus ist wohl ein Gütlein[6]). Villae aut loca stehen ohne Unterschied, auch die loca gelten als bewohnt[7]). Eine (weltliche) cella ist ein kleines Bauernhöflein mit schmalem Grundbesitz: noch heute heißen die kleinsten Gütler in Baiern und Oesterreich „Söldner", Cellanarii. Immerhin mag auch eine cella so viel Land eignen, daß sie beneficia geben mag[8]). Unerklärt bleibt als Ortsbezeichnung Ruba[9]). Manche Kron-villae boten soviel Raum, daß in ihnen die große Reichsversammlung abgehalten werden mochte[10]).

9. Die Agrarverhältnisse.[11])

Nach ihren Eigenthümern oder Besitzern können alle Grundstücke eingetheilt werden in Land des Königs, der Kirche, der Vasfallen und der Freien in den Grafschaften[12]).

---

1) Urgesch. III. S. 667 »rem inexquisitam«, »vinctis vel subvinctis« Bouquet V. p. 701. a. 754. Du Cange VII. p. 643; dahin zählt auch warinna (Fischgewässer mit Fangvorrichtung) fiscalis, per quam illa ruca (s. unten) consuetudo est trahere, quam ad ipsam villam Theudbertus habuit l. c.

S. unten „Krongüter"; zu einem Hof, curtis, gehören casticia ibidem aedificata, s. Du Cange II. S. 211, und cummunii (Allmännbeantheile?), D. K. Pertz, N. 57.

2) villolae C. I. p. 55. a. 789. 3) Urk. Ludwigs, p. 604.

4) So Bouquet V. p. 777 dicunt quod villas quas ipsi laboraverunt laboratas illis eis (l. eas) abstractas (entzogen) habeatis.

5) Was war der locus Staraefurt (Staßfurt an der Bode, südlich Magdeburg) im Jahre 811? C. I. p. 168.

6) D. K. Pertz N. 57. 7) Bouquet VI. p. 404.

8) Lappenberg p. 14.

9) Du Cange VII. p. 228: will lesen ruga, ruca (s. oben Anm. 1), Straße, neufranzösisch rue (??).

10) Apud Tedoadum villam, Doué-de-la-Fontaine, v. Hlud. c. 20. a. 814.

11) VII. 2. S. 1—30. S. jetzt vor Allem Meitzens ausgezeichnetes Werk, Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europa's nördlich der Alpen. I—IV. 1895.

12) Edict. Pistoj. a. 864 c. 8. Irrig Waitz N. S. 165 „der Grafen"; de comitatibus heißt: in den Grafschaften, wozu freilich auch das Eigen der Grafen

Freie ohne Grundeigen hatte es ursprünglich nach der Ansiedelung überhaupt nicht gegeben[1]): es wird vorausgesetzt, daß jeder Uferfranke in seinem Gehöft geladen werden kann: wir sahen aber, daß und warum alsbald die kleinen Freien verarmten, oft alles Grundeigen einbüßten[2]). Jetzt bedeutet Allod manchmal nicht mehr wie früher Erbland[3]), im Gegensatz zu Errungenem, sondern Volleigen im Gegensatz zu Beneficium[4]); in gleichem Sinne werden unterschieden beneficium und res propria[5]) und beneficium und sua hereditas; dies ist nicht nur Erbgut, sondern alles Volleigen (an Liegenschaften) im Gegensatz zu beneficium, weil dieses (ursprünglich) nicht vererbte. Freie auf Königsland siedelnd können dabei doch Allod eignen[6]). Ererbtes und errungenes Gut werden aber doch noch vielfach unterschieden, letzteres heißt wie collaboratio, collaboratus auch ex studio[7]). Allod gegenüber beneficium heißt auch hereditas[8]) und zwar zumal Liegenschaften und was diesen gleich gilt[9]): proprius heres kann auch den Grundeigenthümer, muß nicht dessen Erben bezeichnen[10]): hereditas ist Grundeigen des Nachlasses im Unterschied von dessen Unfreien[11]).

Hereditas bedeutet also schon ganz wie später im Sachsenspiegel „Erbe" das Grundeigen[12]); ebenso materna hereditas, Grund-

---

selbst gehört; die Grafenamtsbeneficien sind auch Land von „Vassallen"; der Graf hat an dem Amtsgebiet als solchem weder schon Eigen noch Beneficialrecht (anders im Mittelalter).

1) VII. 1. S. 167; 2. S. 21.

2) Vgl. Gaupp S. 569.

3) VII. 2. S. 17. Aber meist noch: Form. Marc. II. 6. 9, 14 und oft.

4) C. Nium. c. 7: quod aliqui reddant *beneficium* nostrum ad alios homines in proprietatem et .. conparant ipsas res iterum sibi in alodium.

5) C. missor. a. 802. c. 6. proprietas, dagegen: beneficium C. I. p. 137. c. 5.

6) C. Wormat. a. 829. c. 6.

7) ex hereditate aut ex studio D. K. Pertz, N. 55:

8) C. I. p. 128.

9) C. I. p. 129 rerum immobilium, hoc est terrarum, vinearum atque silvarum servorumque qui jam casati sunt sive ceterarum rerum quae hereditatis nomine censentur, z. B. reale radicirte Nutzungsrechte; — Allod gegenüber beneficium auch p. 131. C. a. 856. Legg. I. p. 449: honoribus (= beneficiis, s. diese) et alodiis vestris .. qui honores non habent, in suis alodibus consistant. Annal. Bertin. a. 839 proprietatibus, dagegen etiam beneficiariis honoribus. C. a. 802. c. 24.

10) C. Aquisgr. a. 812. c. 11. p. 177.

11) l. c. p. 171 decimum mancipium et decimam virgam hereditatis.

12) L. Sax. c. 64 hereditatem suam .. vendere.

eigen von der Mutterseite: nachdem ein Sachse, Anhänger Karls, sein Vatererbe an die Heiden verloren, flüchtet er auf sein Muttererbe im Gau Marstheim[1]). Hereditas ist aber gelegentlich Erbschaft auch anderer Vermögensrechte aus Eigenthum, z. B. Beneficialrecht[2]). Grundeigen heißt auch proprium, im Unterschied von movile[3]). Noch immer haben die nächsten Abkömmlinge ausschließendes Erbrecht auf das Allod, letztwillige Verfügung ist Söhnen gegenüber ausgeschlossen. Nur wer keine Söhne hat, darf einen Fremden zum Erben seines Grundeigens machen: er muß aber vor König oder missus, vor Graf und Schöffen die traditio vornehmen, d. h. jetzt schon Eigenthum feierlich übertragen, nur etwa Besitz und Nießbrauch bis zum Tode vorbehalten[4]). Denn Grundstücke und an sie geknüpfte Rechte werden übertragen per wadium et festucam[5]).

Die Auflassung hat regelmäßig in dem Ding der belegenen Sache zu geschehen vor den Gaugenossen: nur im Nothfall außerhalb der Grafschaft, wenn der Auflasser im Palast, im Heerbann oder auch sonst wo weilt: dann sollen aber Gau-, in deren Ermangelung Stammes-Genossen und nur im Nothfall andere glaubhafte Zeugen zugezogen werden[6]). Besitz und Eigenthum werden oft genau geschieden[7]) — alsdann bedeutet investitura, wie später Gewere, meist den Besitz[8]) — aber oft auch nicht getrennt oder geradezu verwechselt[9]).

Vestitura ist oft Besitz und auch Besitzrecht, jus possidendi, und es soll bei der thatsächlichen Innehabung erforscht werden, ob sie gerecht und rechtmäßig sei: nur dann darf sie vestitura genannt werden[10]).

---

1) Jaffé III. p. 320.

2) Co. Tur. a. 813. c. 51. Mansi XIV. p. 91.

3) Memorie di Lucca V. 2. p. 387: inter proprium et movilem amplius habet quam 150 sol.

4) C. I. p. 118. ad Leg. Rib.

5) Bouquet V. p. 697. a. 752. Stobbe, die Auflassung des Deutschen Rechts in v. Iherings Jahrb. XII. Sohm, zur Geschichte der Auflassung. Festgabe für Thöl. 1879. Schröder[2] S. 199. Ueber Beschränkungen des Grundeigens Eichhorn § 57.

6) C. leg. addend. a. 818/819. c. 6.

7) Urk. Ludwigs p. 627. cellula (nostri juris et) possessionis, non solum proprietatis.

8) Urk. Karls p. 712 Pippinus in sua investitura tenuisse comprobatum est.

9) in fisco dominationis, Vaissette[2] I. p. 127. (l. in fisci dominatione?)

10) C. p. 296. c. 1. vestitura domini et genitoris nostri eo modo ... teneatur ubicunque esse dicitur, ut prius diligentissima investigatione

Außer durch Auflassung (Königsschenkung) oder Erbgang konnte nun Grundeigen erworben werden durch auch rechtmäßige Bemächtigung, zumal Rodung, sei es von Gemeindewald unter (meist stillschweigend ertheilter) Verstattung der Gemeinde oder von herrenlos gewordenem, also königlichem Land unter Königs-Verstattung oder gar ausdrücklicher Einweisung in Königsland: aprisio, proprisio[1]). Es gab auch auf den Krongütern noch soviel Land zu roden, daß Wald zur Rodung, „zur Besserung unserer Erträgnisse (servitium) dazu tüchtigen Leuten überall überwiesen werden soll." Dadurch sollen Weinberge, Obsthage und Gärten, sowie Acker- und Weide-Land geschaffen werden[2]). Die aprisio z. B. der Spanier in Aquitanien ist keineswegs beneficium[3]), aber auch nicht thatsächlich (bloß) Rodung[4]), sondern „Bifang" d. h. Rechtserwerb (durch Rodung)[5]). Daß dies kein beneficium, sondern ein durch vorher oder nachträglich verstattete Rodung erworbenes, zumal durch besondere Treuepflicht beschwertes Eigenthum oder doch Ersitzungsbesitz (nach 30 Jahren) war[6]), erhellt aus dem Fehlen der Verleihung[7]). Andern eingewanderten, vor der „Tyrannei der Heiden" flüchtenden Spaniern wird ganz anderwärts und in andren Worten beneficium gegeben[8]). Die Spanier schulden für ihre aprisio Botendienste zu Pferd, cavalcate[9]). Durch adprisio kann aber auch ein Graf das Recht erwerben, daß die Bewohner eines Gutes ihm ad servitium regis exercendum leistungspflichtig werden[10]), hier ist adprisio wohl Ersitzung. Proprisio, proprendere steht auch für einfaches prendere[11]).

---

perquiratur. Et si invenitur esse justa atque legitima, tunc investitura dicatur: nam aliter ne (l. nec) vestitura nominari debet. In juris nostri vestituram res habere acceptam Mittelrhein. Urk.-B. I. 53. p. 39.

1) Ueber Ansiedelung und Rodung v. Inama-Sternegg I. S. 207 f.

2) C. I. p. 172 stirpare, Du Cange VII. p. 601.

3) Wie Lezardière II. S. 365. 4) Wie Waitz IV. S. 226.

5) Const. pro Hispanis C. I. p. 169.

6) Urkunde Karls p. 778, bestätigt von Ludwig und Karl dem Kahlen.

7) So Waitz schon Vassal. S. 28.

8) Bouquet VIII. p. 130, von Karl und von jenen Nachfolgern bestätigt. Bouquet VIII. p. 515 aprisiones, quas ex eremi vastitate traxerunt. Davon verschieden Früchte und Ausbau älteren Landbesitzes.

9) Vaissette² II. p. 57. Auch commendatio und beneficium kamen hier häufig vor, Constit. pro Hispanis c. 6. p. 262.

10) Baluze II. p. 1497.

11) M. B. XXXI. 1. p. 48 quod quidam actor dominicus ex fisco nostro .. proprisset .. quasdam res.

Aber auch Erwerb durch Sichverschweigung des Klägers wird anerkannt. Grundbesitz, — denn darauf weist die investitura — der schon unter Pippin bestand (a. 708), soll nach a. 803 nicht mehr angefochten werden können[1]).

Der Unterschied von terrae indominicatae — vom Eigenthümer selbst bewirthschafteten — und anderen, d. h. Grundholden gegen Zins oder Dienst überlassenen besteht fort[2]). Er wiederholt sich bei den Kronbeneficiaren: indominicata sind die Güter, die sie selbst bewirthschaften im Unterschied von den als Afterbeneficien weiter Verliehenen[3]).

Ebenso besteht fort der Unterschied der mansi ingenuiles, lidiles, serviles[4]): nicht auf den Stand des jeweiligen Besitzers kam es dabei an, auf den des ursprünglichen: daher sind mansi serviles schwer belastet, auch wenn jetzt ein Freigeborener darauf sitzt[5]). Mansi ingenuiles zahlen je für eine Feuerstelle 12 sol. (neben 9 als carnaticum)[6]), mansi vestiti entrichten 2 Zugrinder oder 20 sol. hostititium und lösen einen Mann vom Heerdienst mit 3 sol.[7]); immer schwerer als die ingenuiles sind die serviles[8]) belastet.

Lehrreich für die Landwirthschaftszustände sind auch sonst die für Landleihe vereinbarten Zinse: z. B. 40 Rinderhäute; für ein anderes beneficium 3 sol.[9]) Leider fehlt oft die Angabe des Umfangs und fast immer des Werthes des verliehenen Landes: bald 1 sol., bald 20 solidi. Neben dem Zins oder statt des Zinses kann auch Frohn geleistet werden, oft hat der Pflichtige die Wahl, die Frohn um Geld abzulösen: für eine Kirche werden entrichtet von 2 mansi $^1/_3$ des Ertrags (omnis agriculturae suae) und als Jahreszins 12 Schäffel Waitzen, 12 Schäffel Hafer und zwei Frischlinge oder deren Geldwerth[10]).

---

1) C. I. p. 115, schwerlich römische Verjährung.

2) VII. 2. S. 14.

3) Bouquet V. p. 769. curtis .. casa indominicata C. I. p. 251. Die (bona) indominicata, quae nos habemus, d. h. bewirthschaften, wird c. a. entgegengesetzt denen, welche unsre Vassallen aus unsrem Allod als beneficia haben. Pérard p. 22. Urk. Ludwigs p. 580 terrae sive indominicatae sive in beneficio donatae; Meitzen II. S. 625.

4) VII. 1. S. 252.

5) D. G. I b. S. 295. Auch der Unterschied von mansi vestiti und mansi absi.

6) Irmino XXII. c. 97.

7) Polypt. Fossat. c. 6.

8) Pérard. p. 161.

9) Trad. Laur. 35. I. p. 71.

10) Trad. Frising. 212, p. 129.

Auf fremder Scholle in einem Wohnraum (casa) Angesiedelte heißen casati, sie können Vassallen[1]) oder andre Abhängige, Beneficiarii, Freie oder Unfreie[2]) sein, [daneben aber andere casati[3])]. Die Vassalli casati sind viel besser daran und vertrauenswürdiger, auch strenger als die andern von Statsdienst in Anspruch genommen: nur V. cas. des Grafen haben die Amtsdienste des abwesenden Grafen zu leisten[4]). Die servi casati gelten als Zubehörden der casa, des Hauses, und des Grundstücks, daher selbst als unbewegliche Sachen, ganz wie terrae, Acker- und Wiesen-Land, Wälder, Weinberge: aber auch noch Anderes wird als hereditas, d. h. Allod d. h. Unbewegliches bezeichnet: dabei ist wohl an zugehörige Realrechte gedacht: [als Fahrhabe werden angeführt Gold, Silber, Edelsteine, Waffen, Kleider, nicht haussässige Unfreie und Handelswaren[5])]. Servi non casati sind bewegliche Sachen[6]).

Lehrreich ist die Gliederung des Landbesitzes eines Klosters[7]): er bestand aus cellulae, terrae, vineae, domus, loca ubique subjecta, termini, laterationes[8]), adjacentiae (sic), aspicientes (Zubehörden), agri, aprisiones (s. oben „Land"), davon unterschieden Erarbeitung (von Früchten im weitesten Sinn) aus älterem Eigen.

Dunkel bleiben die »communia loca«, in denen wie in publica, z. B. öffentlichen Straßen, und privata, z. B. des Klosters oder der Nachbarn, die Klosterleute von Aniana Frieden haben sollen[9]).

Ueber die Entwickelung der Landwirthschaft zu handeln ist hier weder genügender Raum noch taugsamer Ort[10]). Rechts vom Rhein erhielt sich die germanische Ackerbestellung noch lange Zeit, erst spät wurde sie und nur strichweise durch die römische verdrängt, früher und allgemeiner in Gallien[11]).

---

1) C. Bonon. a. 811. c. 7 vasallos casatos.
2) Div. a. 806. c. 11 servorum casati . . mancipia non casati.
3) Gesta Aldrici p. 118; casati comitum homines C. a. 808. c. 4.
4) C. a. 808. c. 4. Gesta Aldrici p. 118.
5) S. „Unfreie"; species quae negotiatoribus pertinere noscuntur.
6) C. I. p. 129.
7) Bouquet VIII. p. 515.
8) Du Cange V. p. 35. Seitengränzen = terminus, marca.
9) Bouquet VIII. p. 526.
10) S. fränkische Forschungen.
11) Meitzen I. S. 272 f. Ueber Flurzwang und Aufeinanderfolge der Feldwirthschaftsarten I. S. 66 f., über die Gewannung S. 83.
Ueber die fränkische Landwirthschaft bis auf Karl Meitzen I. S. 598.

Der durch die unablässigen Schenkungen der Könige wie der Privaten gewaltig anwachsende Grundbesitz der Kirche war allerdings ein wirthschaftlicher Fortschritt: nicht nur, weil die Kirche die Trägerin der Bildung überhaupt und fast allein war, ganz besonders auch, weil die Wirthschaft, die Bodencultur, wie sie die Kirche handhabte, viel besser geordnet und schon vermöge ihres Reichthums, auch ihres Zusammenhanges mit Italien feiner, vorgeschrittener war als die Wirthschaft der kleinen, auch der großen Laien — selbst die königlichen Höfe standen wohl — vor Karl — kaum überall auf der Höhe der kirchlichen und insofern war diese Anhäufung von Kirchenland von günstigen Wirkungen gefolgt. Allein der wirthschaftliche Gesichtspunkt ist doch nicht der einzig maßgebende: politisch haben die großen Latifundien mit geradezu mörderischem Verderben gewirkt: sie haben die Vernichtung der Gemeinfreien, die Alleinherrschaft des Adels und damit die Verohnmachtung des Königthums herbeigeführt, des Königthums, das allein der Hort nicht nur des States, auch des Volkes war in den Reichen jener Jahrhunderte[1]). Spät, schüchtern, selten und unzureichend sind die Versuche, den unablässig rieselnden Guß der Vergabungen an die Kirche ein wenig zu hemmen: solche um der Seele willen sollen fortan nicht im Felde, sondern zu Hause vor gesetzlichen

---

Gegen die Feldgemeinschaft der Germanen (nur Feldmarkenwechsel) sehr treffend Meitzen I. S. 159, 473. II. S. 528, 599, 613. III. S. 543, 584.

Ueber Dreifelderwirthschaft Meitzen II. S. 592. Ueber Ackermasse Waitz, über die altdeutsche Hufe. Abh. d. Götting. Gesellsch. d. W. 1854.

Ackerland, die Masse Meitzen II. S. 560—568. Ueber mansus Meitzen I. S. 72 f. Ueber den Morgen S. 106.

Factus, factum ist ein auch von Du Cange III. p. 392 nicht bestimmtes Ackermaß. C. I. p. 81. a. 800.

Die Königshufe s. Meitzen S. 554—558; bei Merseburg c. a. 777. II. S. 331. III. S. 379; anderwärts II. S. 331. III. S. 557.

Ueber das fränkisch-alamannische und das rhätisch-alpine Haus Meitzen I. S. 453. III. S. 212. Ueber Ursprung und Ausbreitung des sächsischen und des fränkischen Hauses II. S. 91. III. S. 280; Hausbau in Ober- und Nieder-Oesterreich II. S. 398. III. S. 406. Dahn, Bausteine VI. 1884. S. 267.

Ueber die landwirthschaftlichen Bauten der Römer in Germanien Meitzen I. S. 352. III. S. 147; über die romanischen Höfe Oberbaierns I. S. 449—451. III. S. 208—211; über den romanischen Dorfbau Mauer an Mauer Meitzen III. S. 126, 285.

Ueber romanischen Einfluß auf den Ackerbau Strakosch-Graßmann I. S. 389. Meitzen II. S. 536.

1) Vgl. Urgesch. III. S. 675.

Zeugen geschehen: die früher im Felde geschlossenen, die nicht sonst anfechtbar sind, bleiben gültig. Man sieht, zumal in Kriegsnoth, wurden solche „Seelgeräthe" häufig errichtet[1]).

Manchfaltig, viel verschieden waren sie geeigenschaftet, die vielen und weiten Lande, die Karls Reich umschloß, von den Halligen in der Nordsee bis zu den Weinbergen von Benevent, von den Schroffen der Pyrenäen bis in die Steppen der Avaren. Und manchfaltig auch und viel verschieden nach Stamm, Glaube, Sitte, Wirthschaft, Reichthum, Armuth, Stand, üppigstem Lebensgenuß und verzehrender Armuth waren die Unterthanen, die zusammen das Volk dieses Reiches bildeten.

B. Das Volk.

1. Allgemeines. Die Nationen.

Wie aus der Betrachtung des Landes[2]) erhellt, war die Bevölkerung des weiten Reiches eine stark gemischte[3]). Leider ist es ganz unmöglich[4]), über die Einwohnerzahl im Ganzen und über die Stärke der Hauptnationen auch nur Muthmaßungen anzustellen. Die Zeitgenossen Karls unterschieden schon sehr wohl die drei großen Völker in Italien, Frankreich und Deutschland, d. h. die ganz Verrömerten, halb Verrömerten und gar nicht Verrömerten, in die bald nach seinem Tode das Reich auseinanderbrach[5]).

Man unterscheidet wohl am Besten:

I. Unromanisirte Germanen[6]) im ganzen Land östlich vom Rhein und westlich des Rheins in Friesland bis zur See, dann bis

---

1) C. I. p. 114. c. 6. a. 803.

2) Oben S. 1 f.

3) Ueber die Eigenart des Frankenreichs in seiner reicheren Mischung von Volksarten und die darin liegenden Schwierigkeiten treffend Waitz III. 1 f.: jedoch verkennt er die in dieser Ergänzung von romanischer Bildung und wirthschaftlicher Reichthumsfülle durch germanische Frische begründete Ueberlegenheit (vgl. VII. 1. S. 64 f.), die schließlich die Vorherrschaft dieses Reiches herbeiführte.

4) Auch die Versuche Lehuëron's I. S. 116 sind unbefriedigend.

5) Alkuin nennt ihn rex Germaniae, Galliae atque Italiae p. 307. a. 796, also vor der Kaiserkrönung.

6) Der leidige Ausdruck „Deutsche" für Germanen bei Waitz hat hierbei III. S. 242 f. besonders verwirrt und geschadet, da er z. B. Ost- und West-Goten, Burgunden, Langobarden bald einschließt, bald ausschließt.

an und über die Schelde und Metz, auch wohl von Basel bis gegen Besançon hin.

II. Romanisirte Germanen: von Rheims, Metz, Besançon bis an die Loire, dazu die Burgunden im alten Burgundenreich, endlich die erheblich romanisirten Langobarden in Italien; die nicht zahlreichen Franken, die als Vassallen, Besatzungen, Beamte südwestlich der Loire saßen, wurden früh und stark romanisirt; ebenso die Reste der Westgoten wie in der spanischen Mark so in Septimanien, die allerdings noch im XIII. Jahrhundert nach Gotenrecht lebten, aber schon im IX. oder X. schwerlich mehr gotisch sprachen.

III. Romanen: in starker Beimischung zu den Germanen unter II; ferner fast ausschließlich südwestlich der Loire in ganz Aquitanien, Septimanien, Provence, Gotien, stark vertreten auch in Wasconien und der spanischen Mark, sowie im Osten der Bretagne bis über Rheims hinaus: endlich auch in der Schweiz, in Graubünden, Rhätien, Tirol[1]); endlich in ganz Italien.

IV. Byzantiner in Süditalien.

V. Kelten in der Bretagne.

VI. Araber und Basken in der spanischen Mark und Wasconien wie in Navarra: die „Navarrer" sind nicht ein besonderer Stamm[2]), sondern Mischlinge von Basken und Westgoten.

VII. Slaven: in vielen Völkerschaften: Abotriten, Linonen, Wilzen, Main- und Rednitz-Slaven[3]), Sorben, Dalminzier, Czechen, Karantanen; Slaven in Istrien.

VIII. Avaren.

---

1) Ueber das Fortleben des Romanischen in Baiern, Tirol, Oesterreich Strakosch-Graßmann I. S. 377 ff., 391; freie und unfreie Romanen S. 381. Kulnigg, die Römer im Gebiet der heutigen österreichisch-ungarischen Monarchie. Mittheilungen des k. und k. Kriegsarchivs. Neue Folge IV.

2) Wie Waitz III. 342 zu meinen scheint.

3) Den zum Sprengel von Würzburg gehörigen erst unter Karl getauften Main- und Rednitz-Wenden waren fränkische Grafen als Beamte gegeben und 14 Kirchen erbaut, aber bis auf Ludwig a. 826—830 nicht dotirt worden. Ludwig schenkt nun (a. 826—828) auf Bitten des Bischofs Wolfsger a. 810—832 (?) jeder Kirche aus dem Krongut in jenem Gau — es ist nur Einer — zwei Hufen mit den darauf sitzenden Zinspflichtigen, die nun an die Kirche zinsen sollen. Form. imp. 40. s. oben S. 5.

Der angebliche Benedictus Levita[1]) zählt (in einem falschen Capitular Karls) auf: „alle mit Gottes Hilfe unsrer Herrschaft unterworfenen sowohl Römer als Franken, Alamannen, Bajowaren, Sachsen, Thüringe, Friesen, Gallier (?), Burgunden, Britonen (also verschieden von Galliern), Langobarden, Waskonen, Beneventaner, Goten, Spanier und alle übrigen uns unterworfenen".

Die ganz oder überwiegend romanisirten Landschaften nahmen nach der Eroberung Italiens den weitaus größeren Theil des Reiches ein und waren wie reicher, fruchtbarer, länger und besser angebaut, so stärker bevölkert, unerachtet der zahlreicheren geistlichen und weltlichen Großgrundherren: hier lebten aber sehr zahlreiche Abhängige verschiedener Rechtsformen auf jenen Großgütern der Kirchen und Seniores. Im Nordosten des Reiches unter den Germanen hatte sich eine größere Zahl gemeinfreier Grundeigner erhalten[2]).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden zwischen den völlig, unmittelbar und allein vom Frankenkönig beherrschten (Gebieten und) Völkern einerseits wie Franken, Römer in Gallien, Burgunden, Thüringe u. s. w. und solchen Völkerschaften andrerseits, die, unter angestammten Fürsten stehend, nur mittelbar dem Frankenkönig untergeben waren. Die Stellung Baierns hat von a. 638, 763—787 wiederholt dem letzteren entsprochen mit bald stärkerer bald geringerer Abhängigkeit des Herzogs[3]), bis das Herzogthum a. 787 ganz beseitigt, durch eine »praefectura« ersetzt und das Land so in unmittelbare königliche Verwaltung genommen ward[4]). Ebenso Aquitanien[5]). Schatzungspflichtige Fürsten und Völker waren die Chane der Avaren[6]), die Häuptlinge der Slaven[7]), der Basken (und Navarrer) sowie der Bretonen; auch die Langobarden unter Pippin[8]) sowie eine Zeit lang die Beneventaner[9]).

Ein bestimmter Sprachgebrauch für alle Reichsangehörigen, dann für größere Stämme oder kleinere Völkerschaften, unmittelbar oder mittelbar beherrschte, läßt sich nicht nachweisen: wird einmal von dem

---

1) II. 366. Legg. II. 2. p. 91 f.
2) So richtig Waitz III. S. 343.
3) Urgesch. III. S. 935—1009.
4) Urgesch. III. S. 1009. S. VIII. Baiern.
5) S. Einleitung S. 45.
6) Urgesch. III. S. 1021, 1149.
7) Urgesch. III. S. 1147.
8) Urgesch. III. S. 905.
9) Urgesch. III. S. 991.

ganzen populus[1]) der gentes und nationes, „die unter unsrer Kaiserschaft und Herrschaft stehen“, gesprochen, so wird dieser populus als »catholicus« bezeichnet: das war neben, ja vor der Reichsangehörigkeit das Vereinende, Gemeinsame[2]).

Für omnis populus gentis nostrae sollen die Mönche beten[3]).

Alle Unterthanen, die den Treueeid geschworen oder zu schwören haben und dem Herrscher »fides« schulden[4]), heißen »fideles«[5]). Zumal auch die Vassallen Privater müssen — aus guten Gründen: sie sollten nicht gegen den König fechten, was sie oft genug z. B. gegen Ludwig thaten — dem König den Treueeid schwören, auch die der Vassallen von Ludwigs Söhnen schwören wie den Königen dem Kaiser[6]).

Einmal sind die fideles die Beamten im Gegensatz zum Volk[7]); ebenso heißen auch die Unterbeamten (Vassallen?) königlicher Villenverwalter judices regiarum villarum[8]), meist aber Unterthanen[9]), auch alle auf dem Reichstag Erschienenen[10]), weil sie eben Unterthanen sind; anders die fideles Dei, d. h. die Laienchristen neben den Bischöfen[11]).

Die Unterthanen heißen ferner die populares[12]), auch — ohne

---

1) populus = die steuerpflichtigen Grafschaftsinsassen Mon. B. XXXI. 1. p. 60.

2) Divisio a. 831 (Febr. 1). C. II. p. 21 cuncto catholico populo: gentium ac nationum quae sub imperio et regimine nostro constitutae sunt; s. „Gesammtcharakter“, „Theokratie“.

3) Aber Bouquet V. p. 712. a. 779 ist omnibus *gentibus* nostris tam praesentibus quam futuris verschrieben für agentibus.

4) VII. 1. S. 188.

5) S. unten „Gemeinfreie“. Th. v. Sickel V. 56 nimmt an, daß einmal statt fideles = Unterthanen a fidelibus nostris stehe a bonis nostris Karl d. Kahle Urk. p. 555: allein das wäre der einzige Fall: vielmehr heißt hier a bonis nostris (aedificata monasteria) soviel als ex *fundis* nostris.

6) C. a. 802. c. 2. Carisiac. a. 873. c. 6.

7) Walter III. p. 92. a. 858 quod comites et fideles vestri de Francis accipiunt.

8) Hinkm. opp. II. p. 138.

9) Admon. c. 19 fideles nostri (sind verpflegungspflichtig), ebenso C. Niumw. a. 806. c. 9, als Unterthan heißt auch ein Bischof so Flodoard. hist. Rhem. III. 18. Form. imper. 14 aber besonders — wie früher die leudes D. G. I b. S. 156 — die proceres.

10) C. a. 811. p. 126; ebenso C. a. p. 170 (wo Waitz III. S. 609 mit Unrecht auch an weitere Kreise denkt) und C. a. 769. p. 44.

11) Conv. Col. a. 843. Legg. I. p. 376. fideles ecclesiae christianae C. p. 170.

12) Einh. a. 814.

verächtliche Nebenbedeutung — plebes[1]). Leudes begegnet viel seltener als noch in Fredigar: wo es erscheint, bedeutet es wie früher Unterthanen im Allgemeinen[2]), zumal die Einflußreicheren und jetzt besonders die Vassallen[3]). Das Wort Karls für Stamm, wohl Volk überhaupt, ist natio[4]). Pagenses sind die Unterthanen draußen in den Provinzen im Unterschied von den am Hof Lebenden[5]).

Auch darin ist das arnulfingische eine Fortsetzung des merovingischen Königthums, daß Romanisches, Germanisches und — zur Weihe — Christliches sich darin durchdringen: unter dem Ueberwiegen bald des Einen, bald des Andern, doch tritt das Germanische stärker hervor als bis a. 689 und a. 751[6]). Pippin wird noch mehr in Neuster festgehalten, dort hält er fast alle Reichstage ab, anders wird das unter Karl, der mehr in Austrasien und östlich des Rheins weilt und zu thun hat.

Die seit dem VII. Jahrhundert spürbar zunehmende Neigung Austrasiens, sich von Neuster und Burgund zu lösen, nicht von Paris aus beherrschen, sondern sich einen Scheinkönig, womöglich noch einen Knaben, nach Metz setzen zu lassen, in dessen Namen dann austrasische Bischöfe und Hausmeier herrschen, die Chlothachar II. die Einsetzung Dagoberts I., diesem die Sigiberts III. abgedrungen hatte[7]), führte auch dazu, daß Chlothachar III. (650—670) schon nach vier Jahren der Herrschaft über das ganze Reich seinen Bruder Childerich II. (670—673) als König von Austrasien „auf den Rath der Großen", d. h. eben der austrasischen zulassen mußte: — gewiß nicht nach dem Wunsch Ebroins, der in der Folge seine Herrschaft auch über das Ostland mit den Waffen wieder zu erringen trachtete.

---

1) v. Hlud. c. 7; über die mendici, pauperes famelici s. „Armenpolizei".

2) So in Pippins Urkunden von a. 767, 768. Bouquet V. p. 708 seq. Karl p. 732. a. 775., zweifellos p. 741. a. 778 pro *quibuslibet* liudis nostris.

3) Beläge bei Th. v. Sickel, Beitr. III. S. 47. leudes nostri et equi (= equites) Form. August. 21.

4) C. I. p. 206 Römer, Langobarden, Franken, Alamannen aut alterius cujuslibet *nationis*.

5) Hinkm. d. o. c. 12. s. unten „Graf". Ueber die schwer erklärbare Stelle, da pagenses veräußert werden, s. unten „Beneficialwesen": es sind Afterbeneficiare im Gau: beneficialibus sive pagensibus Agob. Opp. I. p. 135.

6) Im Ganzen kann man der Abwägung bei Waitz III. S. 76 beipflichten, aber das Vassallen- und Beneficial-Wesen, das jetzt (s. unten) immer bedeutender wird, ist nicht zu dem „Deutschen" Bestandtheil zu rechnen.

7) Einleitung S. 4, 7.

Der — wohl meist unbewußt wirkende — Grund dieser Trennungsbestrebungen war das so verschiedene Maß der Romanisirung: die späteren Franzosen im Süden und Westen Galliens, die Vulgär-Latein sprachen, und schon die Alamannen im Elsaß, geschweige die Rechtsrheinischen verstanden sich ja gar nicht. Hierin liegt auch der noch nicht entdeckte Grund der überhaupt kaum wahrgenommenen Bewegung in der Champagne im VII. und VIII. Jahrhundert: diese Bevölkerung, an der Gränze von Auster und Neuster, eine Zeit lang zu Auster gehörig — Rheims war vor Metz Hauptort des Ostlands gewesen — stark romanisirt, trachtete, sich von dem rein germanischen Osten zu lösen und entweder an Neustrien sich zu lehnen oder — was ehrgeizige Bischöfe von Rheims und Herzöge der Champagne vorzogen — zwischen Austrasien und Neustro-Burgund eine selbstständige Sonderstellung einzunehmen: so a. 674 Herzog Waimar von Champagne[1]. Pippin bestellte, solche Strebungen zu verhüten, seinen Sohn Drogo zum Herzog der unsichern Landschaft (688)[2]. Bischof Reolus von Rheims spielte eine selbstständige und sehr einflußstarke Rolle in den Tagen von Tertri[3]. Karl Martell hatte seine liebe Noth mit dem neutral bleiben wollenden Bischof Rigobert von Rheims 717[4].

Dieser Gegensatz der romanisirten Neustrier und Burgunder und der rein germanischen Austrasier hatte ja seit Anfang des VII. Jahrhunderts wiederholt das Reich auseinander zu reißen gedroht: durch das gewaltige Aufsteigen der Arnulfingen seit a. 689 ward dies zwar für anderthalb Jahrhunderte verhütet[5], aber mit dem Sinken dieses Geschlechts seit a. 814 trat diese Gefahr immer wieder stärker hervor und zerstörte zuletzt die Einheit des States. Schon dies Endergebniß zeigt, daß jener Gegensatz auch in der Zwischenzeit von a. 689 bis a. 814 keineswegs verschwunden, nur zurückgedrängt war.

Daher scheitert jetzt — schon im VII. Jahrhundert — die im VI. in mehreren Reichstheilungen durchgeführte Verbindung von Germanen Austrasiens mit den südgallischen Gebieten: a. 625 wird sie gar nicht

---

1) Urgesch. III. S. 692—698, auch S. 708.
2) A. a. O. S. 721.
3) Urgesch. III. S. 713.
4) A. a. O. S. 767.
5) Die Wiederannäherung beider Gruppen war seit Bonifatius gefördert worden durch seine das ganze Reich umfassende Vollmacht und Thätigkeit: es wurden nun gemeinsame Concilien für Auster und Neuster berufen.

wieder versucht, a. 632 allerdings ertrotzt, aber schon a. 656 endgültig aufgegeben[1]).

Die Entartung der Merovingen kann man doch nur zum Theil auf ihre Verrömerung zurückführen: so allerdings die frühe und arge Unkeuschheit[2]); wir finden z. B. unter den Frauen und Buhlinnen der Merovingen nur sehr selten Römerinnen, sicher nur Deuteria und Veneranda[3]), so daß also auch die Mischung mit römischem Blut fast gleich Nichts war.

Immer häufiger taucht jetzt — im VII. Jahrhundert schon — wie für das Land so zumal für die Volksgruppe der Name „Francia", „Franci" auf, leider beides mit schillernd wechselnden Bedeutungen[4]). Doch darf man den Gegensatz der andern germanischen Stämme zu den „Franci" nicht übertreiben.

So sollen Sachsen und Friesen in schroffer Trennung und entschiedener Feindschaft den im fränkischen Reich vereinigten Stämmen gegenüber stehen[5]). Allein dies ist nicht richtig. Diese Feindschaft galt doch wahrlich nicht z. B. den Alamannen oder Baiern, mit denen gar keine Berührung statt fand. Und der Gegensatz der Sachsen den Thüringen gegenüber gründete durchaus nicht in deren Zugehörigkeit zum Frankenreich, sondern auf den alten Gränzkriegen und der Eroberung Nordthüringens durch die Sachsen, die sogar im Bündniß mit den Franken erfolgt war[6]), wie später die Sachsen durch Vertrag die Vertheidigung Thüringens gegen die Slaven übernehmen[7]). So kann man von schroffer Trennung und entschiedener Feindschaft als dauerndem Verhältniß nicht sprechen. Sofern sie bestand, war sie zu weit geringerem Theile durch gelegentliche Raubfahrten der ärmeren Nachbarn in die reichen fränkischen Gränzlande herbeigeführt als durch die unablässigen Bemühungen des Frankenreichs, den alten Glauben und die alte Freiheit durch das Zwangschristenthum und die fränkische Herrschaft zu verdrängen: diesem fränkischen „Reich" — in seinem zwiefachen Angriffstrachten — galt jene Feindschaft,

---

1) Urgesch. III. S. 607, 637, 660.

2) Vgl. Urgesch. III. S. 78: zu sehr verallgemeinern dies Waitz III. 1. S. 6 und noch mehr Ozanam, la civilisation chrétienne chez les Francs p. 337.

3) S. den Stammbaum am Ende von VII. 3.

4) S. unten.

5) Waitz III. S. 5.

6) Urgesch. III. S. 77. D. G. I.b. S. 113.

7) Urgesch. a. a. O. S. 636. D. G. I.b. S. 190.

durchaus nicht — außer den Franken — den in jenem Reich ja selbst nur widerstrebend vereinten ostrheinischen Stämmen.

In den Zeiten des Verfalls nach a. 814 war der Sinn für das Reich bald so gesunken, daß nicht nur Unterthanen sich mit den äußern Feinden gegen das Reich verbanden: so der Gote Aizo in Septimanien mit spanischen Saracenen, — auch die Karolinger selbst verschmähten das nicht. Ludwig von Baiern führte a. 832 seine slavischen Nachbarn gegen Alamannien [1], Lothar hetzte a. 833 die Dänen auf Friesland und Pippin II., der Enkel Karls, schloß sich heidnischen Normannen in Aquitanien an [2].

Von germanischem oder gar „deutschem" Volksgefühl ist bei den Arnulfingen überhaupt keine Rede: wie Karl den Abodriten weite Lande sächsischer Bevölkerung Preis giebt [3]) und mit ihnen und andren Slaven die Sachsen bekämpft, überläßt sein dux in Istrien den Slaven von Langobarden und (meist) Römern bebaute Gebiete [4]).

Der Ausdruck der volksthümlichen Gegensätze, der in den Eiden von Straßburg [5]) so stark hervortritt, konnte selbstverständlich auch früher nicht fehlen. Selten sind in den merovingischen Quellen ein paar germanische Wörter. Aber schon a. 801 sagt Karl: „Heerflucht", was wir »Teudisca lingua herisliz« nennen [6]), dann folgt a. 829 »skaftlegi« [7]). Die germanischen Mundarten heißen im Gegensatz zum Latein rusticus sermo, rustice loqui, aber so auch Vulgärlatein gegenüber dem Schriftlatein [8]), und gentilitia auch wohl keltisch, slavisch, avarisch und alles nicht Latein [9]) (von Griechisch war keine

---

1) Annal. Bertin. a. 832.

2) Annal. Bertin. a. 864.

3) Einleit. S. 54.

4) Plac. Riz. ed. Carli. l. c.

5) Einleitung S. 93.

6) C. Tricin. 801. c. 3. C. I. p. 205; ebenso p. 166. a. 811. c. 14 quod Franci h. dicunt.

7) C. Wormat. c. 14 quod in lingua theudisca »skaftlegi«, id est armorum depositio vocatur; vgl. Ed. Pistoj. a. 864. c. 33 »scastlegi«.

8) So merkwürdig incolae qui *rustice* »albani« vocantur Urk. Ludw. p. 554: wie albani und advenae zusammenhängen s. unten „Fremde" und Du Cange I. p. 162. Diez, W. B. II. c. p. 511 von alibi! nicht ali-bant; über -bant s. VII. 1. S. 80.

9) Wilmans K.-U. I. 30, 35 quos incolae hocas (Du Cange IV. p. 211?) vocant .. quae gentilicio nomine ab indigenis hocwar nuncupatur; über theotisce s. D. G. I. b. S. 49.

Rede). Bezeichnend ist aber, daß das Germanische tritus sermo heißt[1]).

Der Vorsprung, den selbstverständlich die Römer vor den Germanen im Anfang des Frankenreiches in den Beamtungen gehabt[2]), ist nun eingeholt: lehrreich sind hierin die Namen der Königsboten[3]): die germanischen scheinen zu überwiegen, sogar bei den Geistlichen.

Stärker, häufiger als früher treten jetzt, zumal unter Karl, die Germanen in allen wichtigen Verrichtungen hervor. Die Großen des Pfalzgerichts unter Pippin sind a. 753 sieben, a. 754 fünfzehn Germanen, kein Romane steht neben ihnen[4]), ebenso sechs Germanen, darunter mehrere der früher Genannten — wie der Pfalzgraf Wikbert — a. 759[5]). So sind a. 775 alle zwölf (genannten) Beisitzer des Königsgerichts zu Düren, darunter acht Grafen und der Pfalzgraf, Germanen[6]). Es hängt wohl auch damit zusammen, daß Karl viel häufiger im Nordosten als im Südwesten seines Reiches weilte.

Ebenso zwölf Beisitzer im Königsgericht von a. 781, darunter ein „Constabilis", ein andermal elf Germanen, darunter drei Grafen und als dreizehnter der Pfalzgraf Worald[7]). Ebenso sind a. 812 alle zwölf genannten Urtheiler und der Pfalzgraf Amalrich Germanen, darunter sieben Grafen[8]). In dem ganz römischen Aquitanien[9]), wo die Spanier angesiedelt worden, sind alle acht oder doch sieben Grafen Germanen[10]).

Wie schon in den späteren Merovingenzeiten[11]) finden wir jetzt in gesteigertem Maße Germanen auch auf den Bischofstühlen: so in

---

1) Miraeus I. p. 649 sub tuitione atque quem trito sermone »mundiburdo« vocant; beide werden gleichbedeutend ganz regelmäßig bei besonders verliehenem Schutz, der ja Römer (Kirchen) wie Germanen umfaßte, gebraucht. Auch sub nostro tuitionis mundiburdo.

2) Ueber Germanisirung der Romanen und Romanisirung der Germanen Schäffner I. S. 106. — Ueber das Verhältniß zwischen Römern und Germanen, Begriff des „Römers", Gaupp 206 f., 414. — Ueber die Stellung der Römer v. Bethmann-Hollweg I. S. 121 f., Schröder[2] S. 100.

3) S. diese unter „Amtshoheit".

4) Bouquet V. p. 698. 700.

5) l. c. 704.

6) Bouquet V. p. 735.

7) l. c. p. 746.

8) Bouquet V. p. 776.

9) Urgesch. III. S. 920.

10) C. I. p. 169.

11) VII. 3. S. 243—248.

der Seelmessenverbrüderung zu Attigny von a. 760—762[1]) unter den 44 Namen nur zehn nicht germanische, darunter mehrere biblische, zwei Johannes, ein Manasse, oder von frommer Bedeutung, Eusebius, Remedius, die auch Germanen tragen mochten.

Es ist noch nicht bemerkt, daß auch die Namen der Unfreien und Colonen im Süden fast ausschließend römisch, in einzelnen Gauen auch Nordfrankreichs wie rechts vom Rhein in Westdeutschland fast ausschließend germanisch sind, während im alten Rhätien, Vindelicien, Noricum auffallend zahlreiche römische Unfreie verblieben sind; in Nordfrankreich und Westdeutschland sind wohl viele germanische Kleinfreie in Unfreiheit herabgesunken[2]).

Unter den 42 aufgenommenen Spaniern tragen zwei Presbyter (Martinus und Salomo) römisch-kirchliche Namen, außerdem siebzehn ungermanische (was aber, da sie meist fromme Bedeutung haben, Germanen als Träger nicht ausschließt, z. B. Christianus, Johannes (2), Stephanus, Homodei, Esperansdei, Pascalis, Salomo), ein Paar arabische (Soleiman, Zate [?]), dann sechzehn zweifellos germanische, neun zweifelhafte[3]).

Lehrreich ist für die weitgehende diesen gotisch-spanischen Ansiedlern gewährte Selbstständigkeit und Erhaltung ihrer Eigenart sogar in dem Aemterwesen, daß man ihnen die sonst nirgend im Frankenreich vorkommenden echt gotischen[4]) Sajonen beließ, die, ganz wie in den alten Gotenreichen, auch verwendet wurden, Leistungen einzutreiben, wie es vielleicht scheint, durch Zwangseinquartierung[5]).

Die Bevölkerung des Reiches ward fortwährend vermehrt auch durch Kriegsgefangene, also Unfreie. Bekanntlich wurden Slaven

1) C. I. p. 221.

2) Vorsicht bedarfs bei Schlüssen aus den Namen: manche germanische waren in gewissen Landschaften so beliebt, daß Eine Urkunde unter den Zeugen zwei und mehr Gleichnamige aufzählt: Römer führten germanische Namen nie, höchstens als (spöttische) Beinamen, aber viele Germanen führen biblische Namen — beider Testamente — oder fromme wie Theodor, Fidelis u. s. w. Germanen wie Godevin und Flodevin haben eine Schwester Damasciana. Bouquet V. p. 746. a. 781. Der Sohn des Juden Laonoch heißt zwar Enoch und eine Tochter Noël, aber die andern Laonild, Justina, Mildis, ein Sohn Emenarich. Oder ist Emenarica zu lesen? Form. imp. 45.

3) C. I. p. 169. 4) III. S. 180. VI². S. 348.

5) superponere Karls Urk. Bouquet V. p. 777. Ueber beboraniae s. „Finanz", „Naturalleistungen": dicunt etiam, quod aliquas villas quas ipsi laboraverunt laboratas illis eis (l. eas) abstractas habeatis et beboranias illis superponatis et sajones, qui per forcia super eos exactant.

verschiedenster Stämme in solcher Menge als Kriegsgefangene und Gränzräuber verknechtet, daß den Germanen die Ausdrücke Slave (Sclovepe) und Unfreier (Sklave) in Eins zusammenflossen[1]).

Das Römische in dem Merovingenreiche wird seit dem Aufkommen der Arnulfingen überall vielfach durch Germanisches verdrängt oder es erlischt von selbst: so die römischen Steuern der Merovingenzeit[2]). Freilich das Kaiserthum Karls war das römische: allein auch dies ward durch die vorherrschend theokratische Auffassung doch ganz anders gefärbt als das etwa Diokletians.

In den Formeln ward manches längst verschwundene Römische fortgeschleppt. Andremale haben die römischen Ausdrücke ihre römische Bedeutung gewechselt. So sind auch testamenta meist nicht „Testamente", sondern Urkunden[3]).

In Karl findet sich auch nach a. 800 nicht eben viel Römisch-Imperatorisches: doch ist es römisch gedacht, wenn er in der Reichstheilung von a. 806 die deutschen Landschaften südlich der Donau — das alte „Vindelicien", „Rhätien", „Noricum" — zu Italien schlägt[4]).

Immer noch galt als ein Hauptgrundsatz der Freiheit, daß auf jeden nur seine lex, sein Stammesrecht, angewendet werden durfte[5]). Die »lex loci vestri« ist zugleich das angeborne Stammesrecht der hier siedelnden Parteien, nicht etwa wird hier schon a. 692 das Personalitäts- durch das Territorial-Princip verdrängt[6]): Leute aus der Fremde, die ja selten vorkamen, lebten nicht nach der lex ihres vorübergehenden Aufenthalts.

Den Römern werden einmal[7]) die Salier entgegengestellt, aber nur als Beispiel: das Gleiche gilt von allen andern Stämmen im Grundsatz der persönlichen Rechte.

---

1) Die früheste mir bekannt gewordne Stelle in der Slave und Sclave, Unfreier, mit Einem Worte bezeichnet worden, steht in einer Urkunde Ludwigs, Urkundenbuch des Landes ob der Enns II. p. 11. quod *servi vel Sclavi* ejusdem monasterii ad censum tenuerunt qui ad partem cerintis solvebatur. Aber Mon. Boica XXVIII. 1. p. 46 Ludw. d. D. fällt doch tam Bajoarii quam Sclavi noch nicht zusammen mit dem folgenden liberi et servi: es gab auch unfreie Baiern und freie Slaven.

2) VII. 3. S. 96.

3) Bouquet V. p. 697 und oft, dagegen Erbeinsetzung Form. imper. 38.

4) Oben S. 2. Genaueres s. unten „Gesammtcharakter".

5) S. die Beläge bei „Gesetzgebung" und „Gerichtshoheit".

6) D. K. Pertz N. 60.

7) C. I. p. 43.

2. Insbesondere die Franken.

a. Allgemeines. Namen.

Francia, Franci.

Große Schwierigkeiten bietet die Erklärung des Sprachgebrauchs von Francia, noch mehr von Franci [1]), er hat vielfach geschwankt, der Zeit, dem Raume, der Sinnesart der Schriftsteller nach. Ebenso führt die Untersuchung der Stellung der „Franken“ zu den übrigen germanischen und den romanischen wie keltischen Unterthanen des Reichs nicht zu widerspruchlosem Ergebniß: die rechtliche Gleichstellung, welche die Regel bildet, wird nicht nur durch thatsächliche, moralische, politische Bevorzugung, zuweilen auch durch Vorrechte der Franken durchbrochen, die freilich mehr als Folgen der thatsächlichen denn als beabsichtigte Rechtsvorzüge erscheinen.

Francia ist bald = Germania [2]), bald überhaupt der Gegensatz zu Gallia [3]). Aber später (a. 830) werden die „Franci“ (d. h. die Westfranken) den „Germani“, d. h. den Ostfranken und (späteren) Deutschen geradezu entgegengestellt. So heißt es von Ludwig [4]): „mißtrauend den Franken und mehr den Germanen sich anvertrauend“.

Sehr unwahrscheinlich ist, die Bevorzugung der Germanen vor den Franken durch (den ganz verwälschten) Ludwig habe den Anlaß zu den Erhebungen gegen ihn gegeben [5]); umgekehrt hat die arge Treulosigkeit der „Franken“ (und Romanen) Ludwig allerdings dahin geführt, jenen zu mißtrauen und mehr den „Germanen“ d. h. den Ueberrheinern zu vertrauen, die ihm ja auch wiederholt unter seinem Sohne Ludwig zu Hilfe kommen [6]).

Bei der zunehmenden Verrömerung der Franken in Mittel-, Süd- und West-Frankreich bis nach Lothringen hinein bildete sich allmälig

---

1) Ueber den merovingischen Sprachgebrauch VII. 3. S. 446.

2) Annal. Max. a. 805, auch Annal. Mett. p. 193. Guérard, du nom de France et des différents pays auxquels il fut appliqué. Annuaire historique 1869.

3) So St. Bonif. Jaffé ep. 39.

4) Vita Hl. c. 45. Bouquet V. p. 111 diffidens quidem Francis magisque se credens Germanis.

5) So Adrevald, Mir. St. Benedicti, Bouquet VI. p. 313.

6) Nach c. 24 soll er diese Ueberrheiner durch umfassende Rückgabe früher von Karl ihnen entzogenen Grundeigens gewonnen haben, post haec easdem gentes semper devotissimas sibi habuit.

ein scharfer Gegensatz zwischen diesen Franken und den Ueberrheinern aus, der sich ja in der Sprache[1]) ausdrückt und zur Scheidung von Frankreich und Deutschland beigetragen hat[2]): unter Ludwig wußte man nicht mehr, daß die Franken auch „Germanen" waren und stellt den Franci (statt der Transrhenani) die Germani gegenüber[3]). Aber schon a. 660 werden in bezeichnender Weise den Austrasiern nicht nur die Neustrier, auch die Burgunden, beide zusammen unter dem Namen Franci entgegengestellt[4]): es sind eben die späteren „Franzosen".

Ebenso werden schon in der Schlacht im Wald von Cuise (a. 715) die „Franci" d. h. Neustrier und Burgunden entgegengestellt den austrasischen leudes Pippins und Grimoalds[5]). Es ist merkwürdig, wie bei diesen Geschichtschreibern die alte Scheidung von Saliern und Ripuariern, die in den Stammesrechten freilich noch fortbesteht, zurücktritt hinter der neuen geschichtlich wichtigen von Neustriern und Burgunden einerseits, Austrasiern andrerseits, die dann etwa wieder in „Ostfranken" im engern Sinn und die andern rechtsrheinischen (später „deutschen") Stämme gegliedert werden. Früher waren Salier und Ripuarier über Auster und Neuster insofern vertheilt gewesen, daß zwar Salier fast nur in Neuster, aber Ripuarier zwar überwiegend in Auster, aber doch auch in Neuster siedelten.

Francia steht jetzt auch für Neustria im Unterschied von Austria[6]). Aber auch das ganze Reichsgebiet nördlich der Alpen heißt wohl wie regnum Francorum[7]) so Francia. So sagt ausdrücklich der Mönch von Sanct Gallen[8]): „wenn ich zuweilen Francia sage, meine ich alle Provinzen diesseit der Alpen".

Ob Francia gelegentlich auch Italia einschloß, ist sehr zweifelhaft[9]). Schon der getrennte Titel rex Francorum et Langobardorum

1) S. die Eide von Straßburg VIII. 1. S. 93.

2) S. „Reichstheilungen" und „Auflösung des Reichs".

3) Vita Hlud. c. 45.

4) Vita St. Balthild. c. 5; ebenso sagen andere Heiligenleben jener Zeit statt Neustria Francia.

5) Gesta Franc. c. 51. Urgesch. III. S. 755.

6) Karl. Urk. für St. Germain a. 779. Bouquet V. p. 742. p. 747. a. 782.

7) Für das sollen dankbare Mönche beten Bouquet V. p. 730 und oft.

8) I. c. 10.

9) Nithard II. c. 10 universam Franciam . . dividerent. Dagegen Guérard a. a. O. p. 156. Dafür Waitz III. S. 352. Nach Francia schickt man Rosse aus Italien Plac. Rizianum ed. Carli. Aber vielleicht zählte Italien als schon Lothar gehörig nicht mit.

spricht dagegen, jedesfalles bis 801. Aber auch noch unter Ludwig werden so Francia und Italia geschieden[1]) (auch wohl Langobardia), nicht etwa nur das von Franken bewohnte (Gallien)[2]). Zuweilen ist Francia das Land links vom Rhein[3]), zuweilen aber Neustrien und Austrasien im Gegensatz zu Burgund und Aquitanien. Francia wird von dem Land nahe der Loire (diesseit wie jenseit derselben), von Provence, Burgund, aber auch von Austria unterschieden[4]), aber auch nebeneinander: Burgundia, Provincia, Francia, Austria[5]); Francia ꝛc. Italia (daneben besonders noch Tuscia), Rätia, Baioaria, Sclavinia[6]); statt Francia steht Neustria[7]).

So kehrt Lothar a. 842 von Tours „nach Francia zurück“[8]). Aachen heißt der erste Sitz „Francias“[9]). »Tota Francia« ist auch das ursprüngliche Gebiet der Franken in Nordgallien und dann Ripuarien[10]). Ludwig kehrt a. 832 aus Aquitanien zurück nach „Francia“ (östlich der Loire) d. h. nach Le Mans[11]). So wird Francia unterschieden von Burgund, Aquitanien, Germanien: zu Francia gehört z. B. der Haspengau um Lüttich[12]). Aus Francia zieht Ludwig gegen Orléans[13]).

Die Ostfranken, Franci orientales, Austrasii sind meist[14]) die rechts vom Rhein[15]), erst unter Ludwig dem Deutschen werden alle

---

1) Vita Hlud. c. 53. — Vgl. Aldrevaldus, mirac. St. Benedicti, Bouquet V. p. 448. Muratori, Antiq. III. p. 781.

2) z. B. Regierung Karls in Francia, dagegen in Italia C. I. p. 204; Liten und zumal Kronknechte gab es im ganzen Reich nördlich der Alpen: in „Francia“ l. c. p. 205.

3) Einh. v. K. c. 2.

4) Tardif p. 63.

5) p. 742. a. 779.

6) Form. imp. 37.

7) l. c. p. 747. a. 782. p. 763. a. 800(?), beide Male bei Gütern St. Martins von Tours.

8) Nach Sinzig. Nithard III. 5.

9) l. c. IV. 1.

10) Nith. II. 1. Meyer von Knonau S. 55. Waitz IV. S. 682.

11) v. Hlud. c. 47. Annal. Bert. a. 832.

12) v. Hlud. c. 49. c. 50. Simson II. S. 89.

13) Annal. Bert. a. 834.

14) Viele Beläge Urgeschichte III. Ueber das Schwanken der Bedeutung s. Waitz IV. S. 677 und die Literatur daselbst. Francia im Gegensatz zu Aquitania Annal. Vedast. a. 892.

15) Annal. R. Fr. 787. Einh. a. 778. v. Car. c. 15.

Unterthanen seines Reiches: — also auch Thüringe, Sachsen, Friesen, Alamannen, Baiern — „Ostfranken" genannt.

Die Annalen lassen Karl aus Sachsen, Baiern u. s. w. nach „Francia" zurückkehren, d. h. in die (rechts- und links-)rheinischen Lande, aber auch aus Italien nach Gallien, d. h. dann Frankreich; auch das Maingebiet heißt jetzt Francia[1]). Franci steht aber oft auch für populus überhaupt, ohne Beschränkung auf jenen Stamm[2]): so weit war — allerdings nach Mitte des 9. Jahrhunderts[3]) — die Verschmelzung in Gallien vorgeschritten. Auch exercitus Francorum wird zuweilen (zumal von den Päbsten) ganz wie populus gebraucht, auch wo nicht (wie dann freilich die Regel) nur an das Frankenheer besonders oder allein gedacht ist[4]).

Franci steht für das Gesammtreich ohne Beschränkung auf die Franken[5]). So sagt auch der Pabst: „die Franken" haben ihr Wort nicht gehalten[6]), d. h. ihr Stat.

Auch in den amtlichen Schreiben an den Pabst grüßt Karl im Namen des populus »Francorum«: gewiß sind doch die christlichen Alamannen, Burgunden nicht ausgeschlossen: sie gehören zum regnum und insofern — gewissermaßen — auch zum populus des Frankenreiches[7]).

Zuweilen sind, wo Franci und Sachsen erwähnt werden bei Gesetzen für Sachsen, unter Franci doch nicht blos fränkische, auch andere nicht-sächsische Glieder des Reichstags, z. B. Römer zu verstehen[8]).

Dagegen nur fränkisches Stammesrecht meint jus Francorum[9]).

Einmal steht Franci, wo wohl nur an Franken — nicht an andre

---

1) Willibald. v. St. Bon. c. 10.

2) z. B. C. Marsn. a. 847. Anmerk. C. II. 1. p. 68: pauperes Franci, d. h. pauperes in populo, für Römer galt nicht Anderes. Ebenso die heribanni werden erhoben de omnibus Francis Annal. Bertin. a. 866, d. h. Wehrpflichtigen.

3) a. 858 Walter III. p. 92, ebenso Pact. Tusiac. a. 865 paraveredos, quos Franci homines (= die Unterthanen) ad regiam potestatem persolvere debent.

4) Codex Carol. 8. p. 43 cuncto exercitui regni et provinciae Francorum.

5) Vita Hlud. c. 21 Francorum proceres; anders daselbst: secundum Francorum consuetudinem (se commendare).

6) Epist. 1. Mai a. 748. Jaffé III. p. 192.

7) C. I. p. 225. a. 785 (?).

8) C. I. p. 72. a. 794.

9) Form. imp. 38.

Germanen — gedacht ist: bei dem Wort **herisliz**[1]); dagegen **skaftlegi** heißt lingua thiutisca[2]).

b. Rechtliche Gleichstellung und thatsächlicher Vorzug.

Die Rechtsstellung aller Reichsangehörigen war, wie schon seit Chlodovech[3]) die gleiche: Römer und Germanen und früher (Alamannen, Thüringe) oder später (Langobarden, Sachsen) unterworfne Germanen waren statsrechtlich gleichrechtig und der höchste Werth ward, dem altgermanischen Grundsatz des Genossengerichts gemäß, gelegt auf die Wahrung des Stammesrechts im Privat- und Straf-Recht, im bürgerlichen und im Strafverfahren. Das lassen sich — wie in Merovingenzeit — die Stämme immer wieder zusichern: der Grundsatz der persönlichen Rechte[4]) galt (neben dem Ausschluß unfreiwilliger Schatzung) recht eigentlich als das Wesen und Palladium der Freiheit[5]).

Allein die Anerkennung der Gleichberechtigung der andern Stämme mit den Franken schließt keineswegs das stolze Selbstgefühl dieser als der Begründer und wichtigsten Träger der Reichsmacht aus[6]): so muß Tassilo Gehorsam in allen Stücken versprechen nicht nur Karl (und dessen Söhnen), auch dem „Volk der Franken“[7]). Gemeint ist wohl der Stat (der Franken), wie es anderwärts ausdrücklich heißt[8]).

Wie das gesammte Reich das „Reich der Franken“ heißt[9]), äußert sich auch sonst das schon bald nach Chlodovech[10]) lebhafte Hochgefühl des herrschenden Stammes: auch die Sachsen schwören Treue wie dem

---

1) C. Bonon. a. 811. c. 4 quod Franci h. dicunt.

2) C. Wormat. a. 829. c. 14: war skaftlegi gemein-germanisch?

3) VII. 1. S. 114.

4) VII. 3. S. 1—10, gegen Brunner.

5) S. Ludwigs Brief an Merida unten „Gerichtshoheit“.

6) Das Hervorragen der Franken als Gründer und wichtigste — obzwar nicht einzige — Träger des Reiches unterschätzt Waitz IV. S. 643. Die andern Völker gehorchen Karl nicht, „weil er an die Stelle der einheimischen Fürsten getreten ist“ — und Sachsen und Friesen, die niemals Stammesherzöge hatten? — also etwa die Baiern als ihrem Herzog, sondern auch während Tassilos Herzogschaft als dem „König der Franken“ (anders Waitz).

7) Annal. R. Fr. a. 787.

8) Constit. Olonn. c. 2. Legg. I. p. 250 rei publicae. S. unten „Gesammtcharakter“.

9) S. „Gesammtcharakter“ und oben S. 47.

10) Urgesch. III. S. 94.

König so „den Franken" [1]): die Franken und die ihnen unterworfnen Völker werden wiederholt neben einander gestellt [2]).

In dieser Stellung des Frankenvolkes als Ausgangspunkt der Reichsmacht lag es begründet, daß bei Neuerwerbungen vor Allem Franken als Beamte, zumal auch als Vassallen in die zu sichernden, dem Gesammtreich anzupassenden Gebiete gesandt wurden. So that in Aquitanien gleich nach der Wiederunterwerfung Pippin [3]), dann Karl [4]): genannt werden hier als Grafen Humbert, dann Sturbi für Bourges, Abbo für Poitiers, Widbod für Périgeux, Iter für Arvern, Charso für Toulouse, Sigvin für Bordeaux, Haimon für Albi, Ratgar für Limoges: darunter nicht Ein Romane.

Ebenso sind alle acht Grafen in Septimanien, welchen die einwandernden Spanier empfohlen werden [5]), Germanen. Selbstverständlich schickte Karl aus guten Gründen auch in das neuunterworfne und stark entvölkerte Sachsenland in Menge geborne Franken als Geistliche, Beamte, Vassen und allodiale Ansiedler [6]).

In gefährdete Provinzen sendet man stets Grafen, Aebte, Kronvassallen „vom Stamm der Franken" [7]) als der reich-treusten Unterthanen. Zumal das Reichsheer heißt exercitus Francorum [8]), z. B. „Karl blieb zu Hause mit den Franken" [9]); das Heer bestand doch auch aus Romanen, Burgunden, abgesehen von den rechtsrheinischen Stämmen; die pagenses Franci, die Pferde haben, sollen als Reiter zu Felde ziehen [10]): nicht nur die fränkischen Abstammes. Franci bedeutet dann nicht die Franken allein, sondern alle wehrpflichtigen Gemein-

---

1) S. „Schranken des Königthums".

2) Ermold. Nigell. III. v. 257 Francos gentesque subactas IV. v. 149.

3) Fred. cont. c. 136. Urgesch. III. S. 947. Zum Jahre 767.

4) Vita Hlud. c. 3. a. 778: ordinavit per totam Aquitaniam comites abbatesque nec non alios plurimos quos vassos vulgo vocant *ex gente Francorum*, quorum prudentiae ac fortitudini nulla calliditate, nulla vi obviare fuerit tutum eisque commisit curam regni prout utile judicavit, finium tutamen villarumque regiarum ruralem provisionem.

5) C. I. 1. p. 109. a. 812.

6) S. „Sachsen".

7) de gente Francorum, vita Hlud. c. 3.

8) C. I. p. 52. (a. 780); für dies wird das Kirchengebet gehalten. S. oben S. 38.

9) Annal. R. Fr. a. 802.

10) Edict. Pistoj. a. 864. c. 26.

freien, im Gegensatz etwa zu den proceres[1]: daher auch Francorum scara d. h. Kriegsschar[2]). In andern Fällen werden dann freilich neben den Aufgeboten aus andern Stämmen die beigesellten — oft nur wenigen — Franken ausdrücklich hervorgehoben: und scharfsinnig hat man[3]) bemerkt, daß dies am Häufigsten in den (fast) halbamtlichen Annales Regni Francorum geschieht[4]).

Ein andermal werden aber neben dem Heer der Franken „auch die der andern sehr vielen Völker" genannt, die im Reiche wohnen[5]).

Weil auf den Franken das Reich ruht, heißt der Hochverräther infidelis noster et Francorum, nicht auch Burgundionum etc.; freilich steht es für populi nostri[6]).

Auch in dem Titel des Königs drückt sich der Vorrang der Franken aus; Pippin und Karl nennen sich nur rex Francorum, nicht etwa auch Burgundionum, Alamannorum, Karl nimmt nur den Zusatz et Langobardorum[7]) an: aber auch nach Tassilos Sturz heißt und ist er nicht dux oder rex Bajuvariorum: sondern die Romanen in Gallien und die von Merovingen und Arnulfingen in das Reich hineingezogenen germanischen Stämme gelten als Unterthanen des Frankenreichs, daher des Frankenkönigs.

c. Francus = frei.

In andern Stellen bedeutet Francus gar nicht den Franken, sondern den (Gemein-)Freien[8]). So steht a. 757 Francus, Franca, homo Francus für jeden (freien) Unterthan[9]).

---

1) Besonders häufig bei Fredig. cont. c. 130 cum Francis et proceribus suis Camp. Martio tenens; c. 125 optimates Francorum .. pro utilitatem Francorum tractandum, aber auch die Annalen brauchen das Wort im Sinne von Reichsangehörigen überhaupt Annal. Lauresh. a. 777. a. 781.

2) S. unten „Heerbann", z. B. Annal. R. Fr. a. 766.

3) v. Ranke, zur Kritik der fr. Ann. S. 16.

4) Z. B. a. 788 Krieg zwischen Griechen und Langobarden: fuit missus .. una *cum paucis Francis*, ebenso Schlacht zwischen Baiern und Avaren .. fuerunt ibi missi .. regis *cum aliquibus Francis*, a. 789 Friesen cum *quibusdam Francis*, a. 791 *Saxones* cum quibus Francis et .. plurima Frixonum. S. unten „Heerbann".

5) Fred. cont. c. 131.

6) C. I. 156. Einmal auffallend: imperator ad *Francorum bannum* concessit. C. I. p. 94.

7) C. I. p. 80.

8) S. diese unten. Hinkmar opp. I. p. 191 (si) Francam feminam opprimat et sicut ancillam constringat.

9) C. I. p. 38.

Werden Franci d. h. Voll-Freie den ecclesiasticis entgegen gestellt, so sind letztere nicht Geistliche, sondern unfreie Kirchen-Knechte[1]) oder Kirchen-Coloni. Auf dem Gebiet eines Klosters wohnen sowohl „Franci" als »ecclesiastici«[2]).

Die franci homines sind die Dingpflichtigen, — also Freien — die neben den Immunitätsvögten das Grafending zu suchen haben[3]). Den Gegensatz zu diesen Franci d. h. Freien bilden abermals die ecclesiastici[4]). Die Franci, die neben den Kronknechten auf Krongütern leben, sind Freie, müssen durchaus nicht Franken, können auch z. B. Römer, Burgunden sein[5]).

d. „Franci" auf dem Reichstag: alle Freien hier, überhaupt das Gesammtvolk des Frankenreiches.

Wenn es nun den Anschein hat — und zuweilen mehr als den Anschein — als ob die „Franken" auf dem Reichstag in Berathung, Gesetzgebung, Urtheilfindung, Entscheidung über Krieg und Frieden allein handeln, mit Ausschluß von Angehörigen anderer Stämme, so erklärt sich das manchmal wohl eben aus jener Bedeutung: die „Freien, die Gesammtheit des freien Volkes": gar oft ist schwer zu entscheiden, ob Franci diese Gesammtheit oder die Franken allein — in Bevorzugung — oder beides, zunächst die Franken als Gründer und Träger des Reiches, hinter ihnen aber auch die andern freien Reichsangehörigen bedeuten soll: diese Dinge flossen den Zeitgenossen ineinander. Thatsächlich waren die Franken im Reichstag bevorzugt, weil der Herrscher

---

1) VII. 1. S. 281. S. unten „Unfreie".

2) Karl, Mittelrhein. Urk. B. I. 28 super terram .. monasterii tam Franci quam ecclesiastici commanere videntur, Ludwig ebenda 57 Franci, ecclesiastici, servientes (das sind hier nicht unfreie Franken). Epist. Syn. Caris. Walter III. 92. a. 858.

3) Edict. Pistoj. a. 864. c. 32.

4) Karl, Mittelrhein. Urk. B. I. p. 34. Nicht etwa sind diese Priester im Gegensatz zu Laien. Franci = ingenui, liberi oft: Francos vel servos, servis (so ist wohl zu scheiden: anders Waitz), colonis seu Francis, Franci .. in fiscis aut villis nostris Cap. de villis a. 812 c. 4. C. I. p. 145 (a. 801—814) si servi Francas feminas accipiunt.

5) Secundum legem eorum C. de vill. p. 83. Aber der homo Francus Adrevald, Francus homo Hagadeus sind nicht Freie, sondern Franken: sie verschenken ein Kloster Bouquet V. p. 735 a. 775: ihre Freiheit zu betonen, war überflüssig. Franci, Romani, Burgundiones vel reliquae nationes in der Formel für Patriciat, Ducat, Comitat. Mark. I. 8.

meist Franken in seiner Umgebung hatte, also auch hier, weil er häufig Franken besonders zu dem Reichstag entbot, endlich weil der Reichstag oft in „Francia" gehalten, also von den Umwohnern am Leichtesten und Häufigsten besucht ward.

Das Bewußtsein, daß unerachtet der statsrechtlichen Gleichstellung der Romanen und der nichtfränkischen Germanen mit den Franken doch diese wie die Gründer, so die wichtigsten Stützen des Reiches sind, kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Quellen vom Reichstag, wie vom Heer[1]), von dem Heil „der Franken" auch da sprechen, wo keineswegs nur an Franken als Glieder des Reichstags[2]), des Heeres, des Reiches[3]) zu denken ist.

So sind oft die Franci offenbar nur die auf dem Reichstag versammelten Großen[4]): so die Franci, nach deren Urtheilspruch Judith sich von allen Anklagen durch Eid reinigte[5]). Denn auch wohl alle Angehörigen des Reiches heißen Franci[6]). Der Reichstag heißt senatus populi Francorum, senatus Francorum[7]). In den wichtigsten Hochverrathsprocessen am Reichstag (und Reichsgericht) wird das Urtheil gefunden durch „die Franken" oder den „Adel der Franken"[8]). Gleichwohl nahmen an solchem Reichstag und Königsgericht[9]) keineswegs nur „Franken" im Sinne des Stammes Theil.

---

1) Fred. contin. c. 125 jubet ut omnes Francos (doch auch die wehrpflichtigen Romanen) hostiliter ad Ligerim venissent.

2) S. die Stellen unten beim „Maifeld" und oben S. 53.

3) Pro salutem patriae et utilitatem Francorum Fredig. cont. c. 125.

4) Annal. Laur. min. a. 814. Scr. I. p. 122, ebenso die omnes Franci Fred. cont. c. 117 von a. 750. V. St. Wilhelmi Mabillon A. IV. I. p. 452 omnis illa nobilium Francorum militia d. h. Statsbeamte (nobiles hier nicht Adel, sondern edelmüthig?).

5) Annal. Bertin. a. 831.

6) Annal. Bert. a. 834 Lotharius .. spe, qua Francos abducere consueverat, animatus, wo alle Krieger seines Vaters gemeint sind; ebenso vita Hlud. c. 53 sed Franci .. ad defectionem impelli dedignati sunt. S. oben Einleitung.

7) Legg. I. p. 223. Annal. R. Fr. a. 767 synodum fecit cum omnibus Francis.

8) a. 788 Tassilo ad Francorum judicium Karl, Bouquet V. p. 758. Desiderius a. 714 Annal. Lauresh. Franci judicaverunt eum morte dignum Annal. Einh. a. 818. Bertin. a. 830 ab omnibus episcopis .. comitibus ac ceteris Francis judicatum est .. ut Francorum judicium subeant. 831 purificavit se secundum judicium Francorum. Urk. Ludwigs p. 655 juxta nobilitatis Francorum generale judicium.

9) S. beide unten.

Das Urtheil des Königsgerichts im Reichstag über Hochverräther heißt judicium Francorum, obwohl gewiß nicht nur Franken hier tagten [1]).

Francorum judicium verurtheilt nach der lex Francorum den Hochverräther Wulfoald: derselbe war wohl selbst Franke und Franken waren schon damals [2]) meist, aber doch nicht ausschließlich [3]) die Glieder des Hofgerichts; per judicium Francorum trifft den Hochverräther Todesstrafe und Einziehung [4]). Fromme Gaben werden gespendet für das Seelenheil „der Franken" [5]), doch auch der Burgunden u. s. w. In andern Fällen sind aber allerdings nur die Stämme der Franken gemeint [6]). Karl unterscheidet die „Franken" in Italien von den dortigen Langobarden und Römern [7]): jene sind meist Franken, aber doch wohl auch andere aus den Landen nördlich der Alpen, aus „Francia" im obigen [8]) Sinne.

---

1) Bouquet V. p. 758 a. 796.

2) Unter Pippin, Bouquet V. p. 702. a. 755.

3) S. oben S. 53.

4) C. Aquisgr. a. 809. c. 1.

5) Bouquet V. p. 712.

6) So C. I. p. 156. Wenn der Angeschuldigte Franke ist, schwor er mit zwölf Franken: dagegen ebenda infidelis noster *et Francorum*.

7) Epist. p. 212. a. 806—810. aliqui ex nostris et vestris.

8) S. 46 f.

II. Die Stände.

A. Allgemeines. Reich und Arm.

Der Darstellung des Fortbestandes der aus merovingischer Zeit überkommenen Stände und deren Umgestaltungen, sowie der neu auftretenden Unterscheidungen ist in Kürze die Bemerkung voran zu stellen, daß das Altüberlieferte, auch wo es dem Namen nach fortbestand, thatsächlich zurückgedrängt wurde durch Neubildungen oder doch Fortbildungen der früheren Unterscheidungen: gewiß blieben Freiheit und Unfreiheit rechtlich die wichtigsten Unterschiede: allein im Leben mochten jetzt Unfreie, zumal der Krone und der Kirche, arme Freie gewaltig überragen, falls sie durch Gunst ihrer Herrn reichen — wenn auch nur geliehenen — Besitz erlangten, zumal in einer der jetzt alles verdrängenden Formen solcher Vergünstigung: Beneficium und Vassallität[1]) die nun ganz regelmäßig verbunden werden: bei Pflichten und Rechten, die mit dem Grundbesitz verknüpft sind, wird jetzt zwischen Allod und Beneficium nicht mehr unterschieden und der Unfreie wird als Vassall und Beneficiar so gut wehrpflichtig wie der Freie.

Diese neuen oder zwar alten, aber jetzt viel häufiger und wichtiger gewordenen Verhältnisse haben auch völlig umgestaltet die Voraussetzungen des Adels der merovingischen Zeit, der auf Königsgefolgschaft, Königsamt, Königsland beruhte[2]). Die Gefolgschaft ist längst erloschen: Aemter werden meist den Vassallen, die zugleich Beneficiare sind, verliehen und andrerseits erhalten die Beamten ihren „Gehalt“ in Beneficien.

---

1) Eichhorn § 193 nennt die Karolingenzeit für die Ständeverhältnisse eine Uebergangszeit: mit Recht: zumal durch die wachsende und wechselnde Bedeutung der Vassallität (§ 47); vgl. Konrad von Maurer, Adel S. 40 f. v. Inama-Sternegg I. S. 225. Schröder² S. 211. v. Amira² S. 79. 81. Mühlbacher, K. S. 280.

2) VII. 1. S. 147.

Endlich aber wird der Reichthum — vorab an Landbesitz — so bedeutsam, daß nicht nur die Kronvassallen, auch die Aftervassallen der Krone, d. h. die Vassallen (und Beneficiare) der Bischöfe, Aebte, Grafen und andern Kronvassallen (und Kronbeneficiare) diese neue Aristokratie ausmachen und in Pflichten wie Rechten den Kronbeamten, Kronvassallen, Kronbeneficiaren gleichgestellt werden.

Der neue Adel wird durch Reichthum, Landbesitz begründet und so löst sich der Stand noch mehr als in früherer Zeit bei Westgoten[1]) und Franken[2]) in die oberste Schicht der Vermöglichen auf, ohne Rücksicht gar oft auf freie Geburt, Freilassung, Unfreiheit.

Lehrreiche Abstufung der Stände giebt ein Capitular für Italien[3]): servi, aldiones, libellarii älteren oder jüngeren Vertrages, Freie, die commendirt sind oder Beneficium tragen, endlich Freie außerhalb beider Verhältnisse: danach ist auch ihre »lex« verschieden.

Das gesammte Strafrecht ist wie früher ständisch insofern gegliedert, als für Unfreie und Freie nothwendig — aber dann auch für Halbfreie — verschiedene Bestrafung gedroht wird[4]). Ausgegangen wird von den Gemeinfreien als Thätern und als Verletzten[5]).

Der Freie zahlt für Versäumung der Landwehr dem fiscus 10 sol., dem populus[6]) 10 sol., der Lete 15 an das Volk, das Friedensgeld zahlt er „mit dem Rücken", der Unfreie zahlt 10 an's Volk, das Friedensgeld „mit dem Rücken" d. h. mit Geißelung[7]), ein bezeichnender Ausdruck! Dem Freien drohen auch sonst 15 sol. Strafe, dem Unfreien Geißelung[8]). Zu der Ehrenstrafe schimpflichen Tragens[9]) tritt für den Unfreien noch Geißelung auf dem Markte[10]).

Ebenso besteht Abstufung der Strafen für Blutschande: für arme Freie, dann reiche, dagegen Unfreie und Freigelassene[11]): Geldstrafe gegenüber Geißelung und Kerker. Aber auch auf Geistliche wird diese Unterscheidung von bonae personae und minores übertragen[12]).

---

1) VI². S. 89. 2) VII. 1. S. 176.
3) C. Mant. c. 5. p. 196.
4) Vgl. VI². S. 116. VII. 1. »majores«. Westgot. Stud. „Strafrecht".
5) C. I. p. 117. c. 1. 2.
6) S. oben S. 38.
7) C. missor. a. 802. c. 13b.
8) C. I. p. 74. a. 794.
9) S. „Ehrenstrafen".
10) C. I. (a. 814?) p. 298.
11) S. C. I. p. 30.
12) C. I. 1. p. 31.

In Sachsen werden ganz regelmäßig nobiles, ingenui, liti unterschieden, z. B. auch in Abstufung der Geldstrafen[1]. Freie, Leten, Unfreie zahlen 20, 15, 10, daneben Geißelung des Unfreien[2]. Der Stand wie der Stamm bestimmt also verschiedenes Recht[3]. Die Geldstrafe des nobilis, ingenuus und litus verhält sich wie 60 zu 30 und 15[4].

Im Strafverfahren werden Freie bei derselben Beschuldigung zum Unschuldseid mit Eidhelfern zugelassen, nur in deren Ermangelung zahlen sie ihr Wergeld, dagegen Unfreie werden gegeißelt[5], was ihnen auch sonst viel häufiger droht. Neben den geistlichen und weltlichen Großen steht reliquus populus, universus coetus populi[6]. Die Gesetze werden eingeschärft „allen Ständen höheren oder niedrigeren Grades des Volkes“[7]. Viel seltener als von Geburtsständen ist (abgesehen von den Geistlichen) von Berufsständen die Rede: milites, negociantes, mercadantes[8], artifices.

Da der karolingische Dienstadel auf besonderem Verhältniß zum König beruht wie der merovingische (nur mit Verschwinden der Antrustionen)[9], so haben verdreifachtes Wergeld die Königsbeamten vom Grafen aufwärts, die Königsvassallen, die Königsschützlinge und — aus theokratischen Gründen — die Geistlichen. Auch das dreifache Wergeld des homo Francus bei den Chamaven steht nicht dem Gemeinfreien als solchem zu — der heißt homo ingenuus[10] — sondern offenbar einem durch solch persönliches Verhältniß zum König Ausgezeichneten, und da doch nicht alle Chamaven Königsbeamte oder Königsschützlinge oder gar (nicht mehr vorkommende)

---

1) C. I. p. 71. 72. a. 797; Hermann, die Ständegliederung bei den alten Sachsen und Angelsachsen, Gierke's Untersuch. XVII.

2) C. I. p. 101.

3) C. Mant. c. 5. (p. 196) Secundum quod lex est juxta conditionem singularum personarum justitiam faciat (episcopus); in Strafsachen unterschieden werden dabei die oben S. 56 f. angeführten: Unfreie, Albionen, libellarii alten und neueren Vertragsverhältnisses, dann andere Freie, die commendirt sind oder beneficium haben.

4) C. I. p. 69. Genaueres s. unten „Gerichtshoheit, Strafrecht“.

5) C. Theod. a. 805. c. 10.

6) Auf den Reichstagen, s. diese.

7) Cap. p. 275 universis ordinibus superioris videlicet inferiorisque gradus imperii a. 819.

8) Urk. Pippins p. 700.

9) VII. 1. S. 151.

10) L. Cham. c. 4.

Antrustionen waren, ist wohl an Königsvassallen zu denken, wozu der »homo« paßt[1]).

Ein alter Volksadel kann den Franken so wenig abgesprochen werden — schon bei den Batavern, einem Hauptbestandtheil der Salier, haben wir ihn nachgewiesen[2]) — wie ein merovingischer Dienstadel[3]); und verlangt man (— übrigens zu Unrecht —) Erblichkeit als Merkmal des Adels (— es giebt auch persönlichen —), so ist sowohl der merovingische Dienst- wie der karolingische Vassallenadel — auch er eine Art Dienstadel, wie die alten Antrustionen — gar bald thatsächlich erblich geworden[4]). Keineswegs also nur bei Sachsen und Friesen begegnet im Karolingenreich Adel: ebenso auch bei Bajuvaren und Alamannen[5]).

Bis auf Karl war aus dem persönlichen Dienstadel[6]) selbstverständlich schon lange wieder ein thatsächlich erblicher entstanden, indem Sohn und Enkel — wie die Vorfahren — Kronvassallen, Beneficienträger, Beamte wurden: daher kann man unter Karl nicht nur von potentiores, majores, auch wieder wie früher[7]) von boni generis homines sprechen, die geehrter, aber freilich auch gefährlicher und daher schärfer überwacht sind als Andere[8]). Wie von jeher gingen aus diesen Geschlechtern die meisten der höheren Beamten und Palatine hervor. Karl änderte das einigermaßen seit a. 781, 786, 792[9]). Allein diese Vererbung trat aus nahe liegenden Gründen doch immer wieder ein[10]).

---

1) Vgl. VII. 1. S. 142 gegen die Erklärung als antrustio bei Pertz, Xantener Gaurecht S. 418, Waitz IV. S. 326, Brunner II. S. 259. Pertz findet sogar in dem wargangus c. 9 den antrustio! S. aber „Fremde"; daß dieser Königsschützling das gleiche Wergeld hat, spricht ebenfalls für homo = vassus.

2) Tac. Annal. II. 11 cecidit Chariovalda, dux Batavorum et multi nobilium circum. I. S. 73.

3) VII. 1. „Adel" gegen Waitz.

4) Dies gegen Waitz III. S. 148. IV. S. 324, der freilich die gar nicht juristisch gedachten Ausführungen von Phillips II. S. 372 mit Recht abweist.

5) Die Waitz a. a. O. ganz übergeht; was er S. 328 gegen diese Aristokratie als „Stand" vorbringt, ist durchaus nicht überzeugend: das häufige Aufsteigen neuer Glieder schließt den Begriff des Standes so wenig wie des Adels aus.

6) VII. 1. S. 174.

7) VII. 1. „Adel".

8) C. Aquisgr. c. 12. a. 801—813. p. 171, ähnlich schon C. Pippin. c. 7. p. 31; die major persona wird der Bestrafung des Königs selbst vorbehalten.

9) Adrevald. mir. St. Benedicti, Bouquet V. p. 448; s. unten „Grafen", „Sendboten".

10) S. unten „Gesammtcharakter", „Auflösung", „Schranken des Königthums".

Sehr mit Unrecht bestreitet man[1]) die Existenz, oder doch die Werthschätzung dieser — thatsächlichen — Erblichkeit: wie die merovingischen legen die karolingischen Schriftsteller, z. B. auch in den Heiligenleben[2]), aber auch die Annalen[3]) und ebenso Capitularien[4]) und Urkunden großes Gewicht auf die Abstammung[5]): nobilis et potens genere heißt es[6]): das Geschlecht, die Geburt gab also auch Macht.

Einmal begegnet gregarios, id est ignobiles milites[7]), aber nur von gewaffneten Begleitern eines Priesters.

Es ist auch durchaus unrichtig, daß der alte[8]) Ausdruck für auf Abstammung beruhenden Adel, nobiles, nobilitas, jetzt[9]) nur noch den Freigebornen im Unterschied vom Freigelaßnen bezeichnet — wir werden sehen, daß jetzt auch dieser ingenuus heißt — oder den größeren freien Grundeigner: beides kommt allerdings oft vor[10]), weil beider Zahl abgenommen hat, so daß sie als die oberste Schicht der Freien so ausgezeichnet werden: aber anderwärts wird geradezu von nobile genus gesprochen[11]); daher heißen auch die Glieder des Königshauses nobilissimi, mögen auch anderwärts hohes Amt oder großes Grundeigen so geehrt werden. Da thatsächlich Vassallität, Amt, Beneficium erblich geworden, versteht sich auch die thatsächliche Erblichkeit der hierauf gegründeten Vorzugsstellung von selbst.

Daß nobilitas (oft) nicht auf Amt oder Grundeigen beruht, beweist schlagend Thegan[12]), der sagt: „der König machte dich (Unfreien) frei, nicht zum nobilis, was unmöglich ist.“ Amt und Land konnte

---

1) Waitz IV. S. 329.

2) Translatio St. Germani c. 16.

3) Z. B. Einhards a. 789.

4) C. Aquisgr. c. 12 boni generis homines.

5) Obige Stellen muß Waitz selbst gelten lassen. Vgl. aber noch majores *natu* C. a. 789. c. 35. Francof. a. 794. c. 36 und bei Waitz selbst Ausdrücke wie alta prosapia, illustri prosapia.

6) Mabillon, Acta III. 2. p. 102.

7) Alkuin. epist. 174. S. p. 623.

8) Schon taciteische I. S. 73.

9) Wie Waitz IV. S. 329 behauptet.

10) Zumal in Baiern. Nicht mehr doch beweisen die Stellen bei Waitz IV. S. 330.

11) Cap. II. p. 235, und von nobiles feminae II. p. 42 matrona pernobilis Mirac. St. Walp. III. 5. Mabillon III. 2. p. 301. Einh. v. Caroli c. 18 praecipuae nobilitatis femina.

12) c. 44 fecit te liberum, non nobilem, quod impossibile est.

der König doch aber geben[1])! Auch in den unbestimmten Ausdrücken der Annalen und Capitularien kann nobilitas Amt und Reichthum, aber auch edle Abstammung bedeuten: nur dieses das nobilis natu[2]). Nach Geburt, Amt und Landbesitz können die Vornehmen »nobiles« einer bestimmten Provinz sein[3]): dagegen begegnet nicht nobiles palatii oder regis wie proceres palatii, was bezeichnend ist, und Bischöfe und Aebte heißen nicht nobiles.

„Männer von gutem Geschlecht", die im Gau Unrecht thun, werden vor den König gestellt, der sie ausbannen oder einsperren kann, bis zu ihrer Besserung[4]). Mit geringer Gebornen springt der Graf ganz anders um; sie kommen gar nicht bis an den König!

Gewiß bedeutet nobilis oft (zumal in Baiern, s. unten „Adel, Namen") den freien Grundeigner: schon deßhalb, weil meist Freiheit und Grundeigen vererbt war, also gutes Geschlecht, Freiheit, Grundeigen meist zusammen fielen: es ist so zu einem Ehrennamen[5]) der freien Grundeigner geworden[6]), aber auch scharf unterschieden wird: liber, dann nobili prosapia genitus[7]): also macht die Freiheit die nobilitas nicht aus, erst das Geschlecht, die Abstammung giebt dem liber die nobilitas.

B. Adel.

1. Allgemeines. Namen. Arten.

Erhebliche Veränderungen der merovingischen Zustände finden sich bei dem Adel. Der auf dem Antrustionat[8]) beruhende Vorrang ist

---

1) Auch die Beläge bei Waitz IV. S. 329 beweisen nicht mehr.

2) Rhaban. bei Mabillon, Annal. II. p. 732. Nicht, wie Waitz will, nur den „freien Grundbesitzer".

3) Austriae: Annal. Lauresh. a. 786.

4) C. I. p. 171.

5) Vgl. unser „Hochwohlgeboren" auch für nicht Adelige höheren Bürgerstandes; ähnlich sind die nobiles d. h. freien parentes zu verstehen bei Waitz, die einem freigekauften Klosterknecht die Tochter vermählen; ähnlich wohl werden die Zeugen — nur freie Grundeigner sind Vollzeugen — wie veraces so »nobiles« testes genannt mit ehrendem Beinamen. Treffend führt Waitz an joh frono joh friero Franchono erbi aus der Markverzeichnung von a. 779 bei Müllenhoff und Scherer S. 176.

6) So erklären sich die Stellen bei Waitz IV. S. 330.

7) Bouquet IX. p. 360.

8) VII. 1. S. 151.

mit diesem verschwunden: an seine Stelle tritt nun ungleich häufiger und belangreicher als früher [1]) die Vassallität [2]), die in Ehren, Pflichten und Rechten durchgängig dem Beamtenthum gleichgestellt und jetzt so gut wie ausnahmslos mit dem Beneficialwesen verbunden wird: gleich nach dem Tode Karls bildet neben dem Episkopat dieser Vassallenadel eine stets mehr einengende Beschränkung der Monarchie [3]). Die alten römischen „senatorischen" Geschlechter sind (im Süden) nicht ausgestorben, aber die Erinnerung an jenen Ursprung ihres Vorrangs ist erloschen: auch für sie sind jetzt Grundlagen des Hervorragens Königs-Amt, Königs-Vassallität mit Königsbeneficium und Reichthum an Grund-Eigen oder Grundleih-Besitz: romanische und germanische Abstammung, ohnehin in Nordost- und Mittelfrankreich stark vermischt, bewirken hierbei keinerlei Unterschied.

Wie schon in der Urzeit und in der merovingischen nicht der Geburtsstand allein das Wergeld bestimmte, so erhält jetzt der höhere Beamte (auch außer dem Grafen) und der Königsvassus ohne Rücksicht auf die Geburt ein höheres, während bei den Unterbeamten der Geburtsstand, ob frei oder freigelassen oder unfrei, einwirkt [4]).

Die beiden Hauptgruppen bilden der geistliche Adel der Bischöfe und Aebte und der weltliche der Beamten und ihnen jetzt gleich gestellten Königsvassallen. Eine der häufigsten Bezeichnungen [5]) für beide ist primates, primores, allerdings meist nur für die Laien, da die Bischöfe und Aebte in der Regel vorher besonders aufgeführt werden.

Neben den reverendissimi episcopi stehen die magnificentissimi viri illustres, die allerhöchsten Beamten, dann folgen erst die Aebte und die Grafen [6]). Aber einmal (a. 833) sind die primores die einflußreichsten Bischöfe des Reichstags [7]) im Unterschied von des Kaisers optimates oder proceres auf demselben, welche die »relatio episcoporum« [8]) nennt. Auch sonst zählen Bischöfe zu den primates [9]).

---

1) VII. 1. S. 209.

2) S. unten „Abhängigkeitsverhältnisse".

3) S. „Gesammtcharakter".

4) So die merkwürdige Stelle der sogen. Capitula Remedii c. 3.

5) Merovingische VII. 1. S. 143.

6) Agobard C. II. 1. p. 57.

7) Vita Hlud. c. 39.

8) C. II. 1. p. 51, primates p. 53, gleichbedeutend summates Ratpert. casus St. Galli c. 8.

9) Placitum Rizianum ed. Carli p. 5. a. 804.

In Italien (Istrien) stehen die primates, darunter der Patriarch und die Bischöfe, neben dem populus[1]).

Als Erzbischof von Köln und Capellan zählt Hilduin zweifach zu den primates imperii[2]). Primates werden im Palatium, aber auch „in dieser Provinz" erwähnt[3]); gleichbedeutend primores[4]).

Je wichtiger die Vassallität wird, je mehr die Aemter mit Beneficien Vassallen gegeben werden, desto häufiger nimmt das Wort primores, primates die Bedeutung: Beamte und Vassallen an[5]). Aber vom Herrscher bestellte Befehlshaber der Kirchen-homines meint[6]) man unter den primores deputati.

Sehr farblos ist auch der Ausdruck priores[7]).

Häufig ist auch proceres[8]). Diese Vornehmheit der proceres beruht oft auf Amt[9]).

Patricius begegnet als Ehrentitel für hohe Beamte[10]) in Gallien noch unter Karls Enkeln[11]), dagegen hat inlustris die alte Bedeutung[12]) verloren[13]). Die proceres werden den „Franci", d. h. den gemeinfreien Heermännern zur Seite gestellt[14]). Die proceres nostri = primores regni = nobilitas Francorum finden im Reichstag und Königsgericht die Urtheile[15]). Proceres et fideles nostri urtheilen im Pfalz-

1) l. c.

2) Transl. St. Sebast. Mabillon Acta IV. 1. p. 387.

3) Cart. de St. Bertin. p. 86 primatibus regalis palatii (ebenso primates regis) et hujus patriae.

4) Einh. v. Car. c. 3. 6.

5) So zumal seit a. 814 und 840 bei Nithard und Hinkmar.

6) Hinkmar opp. II. 160.

7) z. B. C. a. 802. c. 9 nach den missi sollen die priores im Ding durch Krankheit verhinderte Parteien vertreten, die „Angeseheneren".

8) Mit Unrecht bestreitet Waitz IV. S. 327 den Capitularien den Ausdruck proceres: er findet sich oft II. p. 53, 265, 379, pr. mediantes I. 12, palacii I. p. 4, regis II. 35, regni II. p. 377 und sonst; nicht blos der König, auch ein Bischof hat proceres, Trad. Fris. ed. Hundt 45 (ich entnehme dies Waitz a. a. O.) und nicht nur der Hof proc. palatii (oft), auch ein pagus, vita Hlud. c. 50.

9) Viele Stellen bei Waitz IV. S. 329 comites .. centenarii — ceteri nobiles .. in populo suas dignitates cum consiliis regant et populo per justitiam praesint (Alkuin).

10) VII. 2. S. 168.

11) S. Waitz IV. S. 184.

12) VII. 3. S. 479.

13) Vgl. Waitz IV. S. 328.

14) Fred. cont. c. 125 proceres cum Francis et proceribus suis.

15) Urk. Ludw. p. 655, Annal. Bertin. a. 864.

gericht, darunter der Pfalzgraf[1]; auch steht einfach magni für proceres[2].

Auch optimates bezeichnet zuweilen die weltlichen im Gegensatz zu den geistlichen Großen, in andern Stellen umfaßt es beide[3]. Die optimates sind die in palatio regi famulantes[4], Vornehme am Hof oder auswärts, Beamte oder nicht Beamte[5]. Auch gehäuft seniores optimates nostri[6]. Die optimates scheinen oft eine höhere Schicht der proceres[7]; es giebt auch optimates loci, nicht nur palatii.

Nobilitas beruhte früher[8] auf der Geburt, jetzt oft auf Vassallität und reichen Beneficien, aber auch noch immer — oder vielmehr wieder[9] — auf Abstammung[10]. Nobiliores personae als Beneficiare eines Klosters bilden den Gegensatz von tributarii[11], den bloßen commanentes, Grundholden ohne Beneficialrecht[12]. Aber auch unter den Vassallen werden nobiles und inferioris conditionis unterschieden[13]. Die equites im Unterschied von den pagenses sind die zu Waffen-(Reiter-)dienst verpflichteten Vassallen[14].

Allmälig hatte sich nach Untergang des alten Erbadels ein neuer Erbadel des thatsächlich erblich gewordenen Dienstadels[15] wieder eingeführt, so daß man c. a. 850 Geburtsadel und hervorragende Lebensstellung ohne solchen Geburtsadel unterschied[16].

---

1) Bouquet V. p. 697. a. 752.

2) Form. Andec. 7.

3) So C. 802 Eingang p. 91 elegit ex optimatibus suis . . tam archiepiscopis quam et reliqui (sic) episcopis et abbates . . . laicosque religiosos. Einmal Cc. Paris. Mansi XIV. p. 570 praelati (Geistliche?), episcopi et *comites* et *ceteri* praelati.

4) G. Aldrici c. 1.

5) Einh. v. C. c. 3. c. 22 o. et amici (Caroli); palatii optimates Transl. s. Sebastiani c. 26.

6) Bouquet V. p. 740. a. 777.

7) Aber nicht immer, wie Waitz IV. 327.

8) VII. 1. S. 147.

9) VII. 1. „Adel“.

10) So hat ein non ignobilis civium kein Beneficium Monach. Sangall. I. 20.

11) Urk. Ludwigs Mon. B. XXVIII. 1. p. 27.

12) recepti VII. 1. „Abhängige“.

13) Wilmans Kaiser-Urk. II. 46.

14) Urk. a. 835; ich entnehme dies Waitz IV. S. 259.

15) VII. 1. S. 147.

16) Hrabanus Maurus Gest. a. 856. Mabillon, Annal. II. p. 732 inter suos nobilis natu atque honestus conversatione (Lebensverkehr).

Nobilis, nobilissimus geht aber jetzt oft nicht mehr nur auf Geburt, ebenso auf Amt[1]). Die multi nobiles homines sind einmal Bischöfe und Grafen[2]). Denn nobiles sind auch blos Vornehme überhaupt[3]) durch Amt, Landbesitz: auch dies provinciell: es giebt nobiles Austriae[4]), nicht (soweit ich sehe) regis oder palatii.

Aber die nobiles civitatis, vor denen Landkäufe geschlossen werden sollen, sind doch wohl (neben den Beamten genannt) die Vornehmeren der Stadt: die Gemeinfreien sind enthalten in den idonei testes[5]). Nobiliores bezeichnet nicht eine höhere Stufe über den nobiles, weder bei den Sachsen[6]) noch auch bei den Franken[7]).

Lehrreich ist eine Aufzählung[8]) von geistlichen und weltlichen Großen, die nennt: Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, andre Geistliche, Grafen (illustres comites), Kronvassen und mehrere nobiles (während doch jene auch nobiles sind): die nobiles sind Vornehme, die zu jenen Classen nicht zählen, endlich „viele andere", d. h. Nicht-Vornehme, wie sonst alii fideles[9]).

Das Wort wird aber nicht wählerisch und nicht streng begrifflich angewendet: manchmal ist es nur ehrende Benennung von vollfreien[10]) freigebornen Grundeignern, zumal in ihrer Eigenschaft als Schöffen oder sonst Gerichtsfähige: sogar nobilissimi, d. h. Schöffen, wohl nicht gerade als solche[11]). Auch die nobiles viri, die allein zeugnißfähig sind nach dem Recht der Mainwenden, sind nicht nur Edle,

---

1) n. dux et consul (= consiliarius) Martene I. p. 84.

2) Trad. Fris. 601. p. 309.

3) proceres seu .. nobilitas Francorum Form. imper. 8.

4) Annal. Lauresham a. 786 nobiles in drei Grafschaften; nobiles pagenses, nobiles in regione Grapfeld bei Waitz IV. p. 330.

5) C. a. 813. c. 22. p. 174.

6) Wilda S. 437, dagegen s. Richthofen L. Sax. p. 88.

7) Anders scheint es Waitz III. S. 149; den Gegensatz bilden servientes Pérard p. 26.

8) Martene I. p. 169.

9) z. B. Gesta Aldrici p. 117 cuncti circumstantes p. 138, cum proceribus vel fidelibus Pippini p. 637. Einmal seltsam: tam comitibus quam ceteris *nobilibus juris* Urk.-B. d. Landes ob der Enns I. p. 49.

10) Vgl. C. I. p. 172 *bene* ingenui.

11) Deloche p. 55 ante comitem vel ante alios nobilissimos viros; ähnlich praecelsi Pérard p. 34 cum plurimis scabineis et ceteris praecelsis personis. Nobiles testes, d. h. Angesehene C. I. p. 106.

sondern glaubhafte Freie (und wohl Grundeigner)[1]. Nobiles sind in bairischen Urkunden meist freie Grundeigner, weil alle hervorragenden Freien Grund eigneten[2]. Nobiles homines, die in multitudine eine Gerichts-Versammlung suchen, sind so nur vollfreie Grundeigner[3].

In diesem Sinne berührt sich nobiles mit boni homines[4].

Boni homines hat seine merovingische Bedeutung nicht verändert, sich aber jetzt nicht so sehr auf den romanischen Süden beschränkt, vielmehr[5] allgemeiner verbreitet[6], oft — aber nicht immer — sind Schöffen[7] gemeint: zumal voll Gerichtsfähige heißen so, so neben den Schöffen die Freien des Umstands[8].

Die boni homines, liberi bonam famam habentes sind offenbar nicht Schöffen, sondern gut beleumundete wackere Männer (als Zeugen)[9].

Die Begriffe der Urkundszeugen (boni homines) und der wohlwollenden Vermittler (boni homines) gehen ineinander über, da es oft die gleichen Personen sind[10].

---

1) Z. f. D. R. XIX. p. 384 viris nobilibus tantum et numero testimonio congruentibus.

2) Stat. Salisb. c. 44. p. 430. Nobilis nur = liber Brev. notit. c. 14 vir nobilis dedit se ipsum et proprietatem, c. 11 et filium suum .. et totum quod habuit: doch wohl nicht in Knechtschaft, nur in Dienst (?)

3) Trad Fris. 269. presoles (l. praesules) et nobiles personae Coll. Flav. 43. Ueber Adalporo Indic. Arnon. (c. 7. p. 24 [fehlt bei Graff, Schmeller I. S. 26 kennt nur diese Stelle]) s. „Baiern".

4) VII. 1. S. 170.

5) Lex. Rhaet. Cur. l. c. = honesti, meliores, potentes gegen die minores, inferiores, pauperes Stobbe S. 40.

6) C. de latron. c. 4. p. 180. St. Emeramn. IX. p. 465.

7) Urtheiler, Baluze II. p. 1394. Schöffen, Form. Leg. Sal. Merkel. 18 ante comitem vel reliquis bonis ominibus. Früher Rachinburgen 27 l. c. cum pluris bonis ominibus rauneburgis.

8) Baluze II. p. 1394 missi et judices (Schöffen, schwerlich doch Grafen) vel plures bonis hominibus (Umstand, schwerlich doch Schöffen) Cartulaire de St. Victor I. p. 439. 780.

9) C. I. p. 181; ebenso Bouquet V. p. 724. a. 774 bonorum hominum manibus roboratae commutationes. Ebenso Form. imp. 3 boni homines = Urkundszeugen Form. Mark. II. 38, dagegen wohlwollende 41 ad consilium bonorum hominum gewährt man Verzeihung, wie vorher pro malorum hominum consilio gefrevelt wird; ebenso Urkundszeugen Form. Sen. rec. 1, Sal. Lindenbr. 1 und gar oft. Bitur. 1 aber auch (neben Kirchen) vertrauenswürdige Männer zur Wahl als Schirmherrn Carta Sen. 1.

10) Form. Andec. 5. 6.

Boni homines vermitteln neben Bischöfen bei Frauenraub[1]).

Aber die boni homines[2]), die zusammen die Kirche ausmachen, sind nicht angesehene, sondern religiöse Männer, fromme Kirchenbeschenker[3]), wie sonst (oft) Deum timentes homines.

Ebenso sind die boni homines, die den Flüchtling aus der Zufluchtsstätte vor den Richter bringen, nicht Schöffen, nur verlässige Männer[4]).

Gleichbedeutend steht honorabiles, besonders friesisch[5]), verschieden von den (römischen) honorati[6]); jetzt sind honorati wohl nur ehrenwerthe Männer besserer Stellung[7]): „Honoratioren".

Auch die meliores sind oft nicht Vornehme, sondern glaubhaftere, tüchtigere z. B. als Zeugen[8]); idonei homines sind oft zeugnißverlässige[9]).

Noch wie zur Zeit Gregors nannte man die romanischen Adelshäuser senatorische: so Sanct Bonitus[10]). Aber senatores Francorum[11]) bezeichnet weder einen Stand noch ein besonderes „Collegium von Reichsständen", sondern lediglich (in untechnischer Weise) den Reichstag[12]) wie sonst conventus.

Man braucht auch wohl senatores und seniores als gleichbedeutend[13]).

Senior heißt aber jeder Vorgesetzte, Obere, nicht nur der Bene-

---

1) Form. Mark. I. 29 (neben amici), II. 16, ebenso 18 magnifici viri.

2) C. a. 801—812. p. 238.

3) Bouquet l. c.

4) C. I. p. 113.

5) Waitz IV. S. 332.

6) VII. 1. S. 178.

7) C. I. p. 129.

8) C. leg. add. a. 818/819 de aliis quales ibi meliores inveniri possint.

9) C. Mant. c. 2. p. 190 idoneos homines habeat qui hoc veraciter sciant.

10) C. a. 700 Vita St. Bon. Bouquet III. p. 623 ex senatu . . Romano, nicht aus dem Senat zu Rom.

11) Ermold. Nigell. II. v. 207. 283, auch sonst, zumal bei Dichtern. Senatores heißen ebenso untechnisch die proceres, zumal die consiliarii, s. unten „Beamte"; bei Hinkmar c. 35 proceres, quin et primi senatores regni: d. h. Berather.

12) S. diesen.

13) So die Vita Bonif. c. 6 und c. 8 senatores plebis totiusque populi principes, c. 8 ebenso seniores plebis t. q. p. p., ebenso steht seniores homines in *ipsa loca* manentes C. a. 802. c. 35, also keineswegs nur am Hof seniores *terrae* v. Walae II. 10.

ficienverleiher; oft sind freilich die geistlichen Oberen auch dieses, z. B. Bischof oder Abt gegenüber dem presbyter[1].

Farblos ist jetzt auch principes geworden[2]. Daß die älteren Karolinger ihren Vornehmen den Titel principes vorenthalten[3], erklärt sich sehr gut daraus, daß diese Karolinger von a. 689 bis 751 jenen Namen selbst geführt hatten[4]: dux et princeps Francorum; es giebt neben den principes palatii auch principes in drei alamannischen Grafschaften[5], nach dem Pabst[6] im ganzen Reich (regio) der Franken.

Principes heißen die Könige und (im VIII. Jahrhundert) die Hausmeier. Die principes der Lex Romana Rhaetica Curiensis können nicht die einheimischen Edeln, müssen Karl Martell oder Pippin vor a. 751 oder Karlmann oder die Könige sein: denn die milites qui in obsequio pricipum sunt und die man unter Verschmähung der ordentlichen Richter in der Provinz zur Entscheidung von Rechtsstreiten anruft, können unmöglich Reisige jener heimischen Adeln, müssen vornehme Vassen der Krone sein[7]. Wie soll es ein sacrilegium sein, ein beneficium ohne Willen eines bloßen Grafen oder Vornehmen zu besitzen[8]! Ludwig nennt seine königlichen Vorfahren Pippin und Karl principes[9].

Selbstverständlich erhebt auch der höhere Dienst, im Palast, wenn auch nur vorübergehend, in diesen mehr thatsächlichen Adel.

Der Welt-Adel ist eben vielfach Palastadel: daher werden proceres und palatini verbunden: proceres palatini[10].

Aber es giebt auch hier tenuiores palatii[11]: es sind die ärmeren,

---

1) C. eccles. a. 819. c. 10.

2) comites vel hujus modi principes Hinkmar de ordine pal. c. 35.

3) Wie Waitz IV. S. 327 bemerkt; die von ihm angezweifelten beiden Urkunden sind gewiß interpolirt, wenn nicht falsch; zuerst in den Cap. a. 828.

4) VII. 2. S. 222.

5) Waitz a. a. O.

6) Cod. Carol. 3.

7) II. 1. 7, 9.

8) l. c. I. 6, 7, vgl. I. 2, 2, wo der princeps ganz genau dem X. 6, 1 genannten rex und fiscus entspricht; irrig Stobbe S. 33, aber auch noch Brunner, richtig Waitz und Zeumer: s. unten „Beneficien".

9) Form. imper. 18.

10) Vita Hlud. c. 21; aber auch Francorum proceres l. c.

11) l. c. 29.

die indigentes palatini[1]). Auf die römischen und romanischen Gebiete beschränkt sich der Ausdruck capitanei[2]).

Ganz unbestimmt und farblos steht magnus: tam magnus quam minor (vir) kann homo werden, nicht etwa magnus homo[3]).

Auch leudes nostri sind alle unsere Unterthanen[4]), nicht blos unsere Vornehmen, für welche die Mönche beten sollen[5]), in der ganz entsprechenden Urkunde von a. 755 heißt es (statt leudes) Franci[6]).

Der Sprachgebrauch der Quellen ist selbstverständlich der gleiche auch für andere Völker: primores der Wilzen[7]), deren und der Abodriten[8]) Häuptlinge heißen auch wohl reges, unter denen reguli stehen, primates der Avaren d. h. deren Tarchane[9]).

2. Macht und Machtmißbrauch.

Die Vorherrschaft des geistlichen und weltlichen Adels[10]), wie sie seit a. 613, a. 638 bis a. 689 sich gewaltig und zum Schaden des Reiches gesteigert hatte, war durch die Arnulfingen gebrochen, freilich, indem eines der den Merovingen gefährlichsten seiner Geschlechter selbst den Thron bestieg.

Allerdings handeln auch die Arnulfingen in allen wichtigen Dingen nicht ohne Zuziehung der Bischöfe und Seniores. So lassen die Fortsetzer Fredigars fast immer neben dem Hausmeier oder Könige die Großen beschließen: schwerer wiegt, daß auch Auswärtige, wenn sie eine Handlung des fränkischen States wünschen oder sonst besprechen, an die Großen neben dem Hausmeier sich wenden oder von ihnen reden: so schreibt Pabst Zacharias (a. 747) nicht nur an Pippin, auch,

---

1) Mon. Sang. I. 31 die exigui palatini c. 31 gleich den pauperculi ex clericis.

2) = primates, Angesehene Du Cange II. p. 134: so für Istrien Plac. Riz. ed. Carli, l. c. p. 5. Capit. Remedii c. 3.

3) C. Ticin. a. 876. c. 13. majores C. a. 789. c. 62.

4) S. oben S. 39.

5) Bouquet V. p. 701. a. 754.

6) l. c. p. 703. Ueber potentes s. den folgenden Abschnitt.

7) S. diese, unter „Land".

8) S. diese, „Land".

9) Carmen de Pippini victoria p. 117.

10) Der potentes, potentiores VII. 1. „Stände". C. a. 810. c. 5. a. 805. c. 16; potestativi = potentes (nur?) in Baiern, Waitz IV. S. 332.

wie an die Bischöfe und Aebte, an alle Großen (principes) im Lande der „Franken“ [1]), Stephan III. a. 753 an alle »duces« der Franken, Pippin zur Hilfeleistung zu bewegen [2]), derselbe a. 756 zu gleichem Zweck an „alle duces, comites und das ganze Volksheer des Reiches [3]) und des Landes der Franken“: die Schreiben Stephans sind freilich eine Art Hirtenbriefe oder Nothschreie an alle Christen im Reich.

Karl der Hammer hat die kleinen Gewaltherrn niedergeschlagen, Karl der Große keinerlei Vorherrschaft von geistlichem oder weltlichem Adel geduldet, dessen Verschwörungen blutig unterdrückt.

Bezeichnend ist, daß zu Maiern der Krongüter durchaus nicht potentiores homines bestellt werden sollen, sondern verlässige mediocres [4]): Karl hielt jene wohl für minder verlässig und gehorsam.

Erwägt man alle die zahlreichen und zum Theil scharfsinnigen, ja weisen Maßregeln Karls zur Erhaltung der kleinen und der mittleren freien Grundeigner [5]), wird man ihm eine „zielbewußte Socialpolitik“ nicht [6]) absprechen dürfen.

Die Einführung der Königsboten [7]), Erleichterung der Ding- und der Wehr-Pflicht [8]), höchst zahlreiche Veränderungen in Verwaltung und Finanzwesen bezwecken vor Allem den Schutz der kleinen Freien gegen den Druck der potentiores d. h. der Reicheren [9]). Die Macht dieser Großen lag wie anderwärts [10]) und wie früher [11]) in dem weiten und stets gemehrten Grundeigen und Grund-Leihbesitz, bevölkert von Abhängigen jeder Art. So wird bei sächsischen Edelingen vorausgesetzt, daß sie Liten unter sich haben [12]).

Allein auch Karl hat doch schon in vielen Dingen — wie unwillkürlich — die Ausnahmestellung der Großen anerkennen müssen.

---

1) Codex Carol. 3. p. 18.

2) l. c. 5. p. 33.

3) Exercitui regni et provincie Francorum, derselbe a. 756 auch an alle duces comites et cunctis generalibus exercitibus et populo Franciae commorantibus l. c. 8. 10. pp. 43. 55.

4) C. de vill. c. 60.

5) S. unten.

6) Mit v. Inama-Sternegg I. S. 230 und Waitz IV. S. 361.

7) S. unten „Amtswesen“.

8) S. „Gerichtshoheit“ und „Heerbann“.

9) Potentiores = ditiores C. I. p. 197.

10) VI. 2. S. 90, 126.

11) VII. 1. S. 207 f.

12) L. Sax. 8.

Bezeichnend für deren Stellung auch unter Karl ist, daß sie jetzt für Verspätung beim Heerbann nur so viele Tage fasten d. h. Wein und Fleisch sich versagen müssen, als sie versäumt haben, während die Gemeinfreien schwere Strafen treffen [1]).

Und schon Karl muß unaufhörlich klagen und schelten über die manchfaltigsten Formen, in welchen die Bedrückung auftritt.

Solche Mächtige erpressen von den Armen auch in der Weise Leistungen, daß sie vorgeben, (fromme wohl eher als Geschäfts-)Reisen nach Rom oder Tours zu machen [2]).

Die Vornehmen, gerade auch die Beamten [3]), bedrückten das Volk, ihre Schützlinge und Untergebenen und sogen sie durch Erpressungen maßlos aus: die Geschenke, die sie zur Gewinnung, oft zur Bestechung der Herrscher oder von deren Räthen an den Hof mitnahmen oder ihnen bei ihrem Erscheinen im Lande darbrachten — auch den Königsboten! — leisteten sie keineswegs aus eigenen Mitteln, sondern drangen sie dem Volk ab [4]). Oder sie reichten das vom Volk Aufgebrachte als ihre Gabe dar; ebenso erpreßten sie Gaben, wann öffentliche Freudenfeste verkündet wurden, wie die Thronbesteigung oder Hochzeit (oder erstmalige Bartabnahme) eines Königs (oder Königssohnes), wohl als Beiträge zu solchen Festen [5]).

Sogar ein Concil muß bekennen, daß man majores personae von störenden Besuchen der Klöster nicht abhalten kann [6]).

Gegen Ende seiner Regierung eifert Karl immer heftiger wider diese Mißbräuche, wodurch den berechtigten Erben ihr Erbrecht entrissen und Verarmung und Noth, ja unvermeidlich Raub und Diebstahl herbeigeführt werden [7]). Zumal die Beamten sollen nicht in schlimmem Anlaß oder mit Arglist die Sachen [8]) der Aermeren mit Gewalt oder unter einem Vorwand an sich reißen, sondern Landkäufe sollen öffentlich geschlossen werden, in Gegenwart der Vornehmen der

---

1) C. Bonon. a. 811. c. 3.

2) Cc. Cabill. a. 813. c. 45. Mansi XIV. p. 103.

3) S. „Amtsmißbräuche".

4) Vgl. das Placitum Rizianum bei Waitz III. S. 490.

5) L. Rom. Utin. VIII. 4. Die zahlreichen andern gerade durch die Beamten ausgeübten Bedrückungen s. unten „Amtsmißbräuche".

6) C. I. p. 228. a. 799 nisi forte si majores personae fuerint, quod omnino vitare non possumus.

7) C. Aquisgr. a. 811 und die Cc. von a. 813.

8) Wohl eben Land: arg. possessio.

Stadt oder des Grafen und der Richter — gegen die freilich die Maßregel gerichtet ist! — nach andern Stellen[1]) vor dem Bischof[2]), tüchtigen Zeugen und cum rationibus (Rechnungstellung).

Vielleicht gehört auch in diesen Zusammenhang das Verbot der **Lex Saxonum**, das Landeigen (die hereditas) an andre als König, Kirche oder aus Hungersnoth an einen Andern, der dann die Unterhaltspflicht übernimmt, zu veräußern[3]).

Da aber die Verschenkung an die Kirche, besonders häufig, weil durch Frömmigkeit und weltlichen Nutzen meist empfohlen, und besonders schädlich, weil dann der „todten Hand" verfallen, unbeschränkter verblieb, hat die Maßregel die schlimmste Gefahr nicht bekämpft[4]).

Schwerlich aber gehört hieher[5]) die häufige Entziehung von Eigen und Freiheit, die Ludwigs erste Missi vorfanden: das war durch böse Beamte (ministri)[6]) wie Grafen und Ortsbehörden (loco positi) geschehen[7]): dazu stimmt, daß der Fiscus so oft unrechtmäßig Gut an sich riß[8]). Freilich zeigt die Klage über die „unzählbare Menge" der so Unterdrückten, wie wenig auch die Königsboten dem Mißbrauch der Amtsgewalt hatten wehren können. Dagegen ist aber bezeichnend, daß in jenen Oblationsurkunden vorsorglich des Falles gedacht wird, daß die Nachkommen der Schenker in Unfreiheit herabsinken[9]).

Und alsbald nach Karls Tode steigen bei der Schwäche und den Familienkriegen seiner Nachfolger Bischöfe und Weltgroße zu entscheidender Stellung wieder empor[10]).

Höchst bedeutsam erscheint es und bereits eine Vorstufe spät mittelalterlicher Erscheinungen, wenn seit a. 840 der Vassallenadel der drei hadernden Brüder in deren Statsleitung eingreift, sie zum Friedenhalten nöthigt und sich eidlich untereinander verpflichtet, sie zu friedlicher

---

1) Cc. Arel. a. 813. c. 23.

2) Waitz IV. S. 337.

3) L. Sax. 62 traditio: wohl meist schenkungsweise ut heredem suum exheredem faciat, nisi forte famis necessitate coactus ut ab illo, qui hoc acceperit, sustentetur: eines der frühesten Zeugnisse für das unentziehbare Erbrecht an Grundeigen.

4) So treffend Waitz IV. S. 338.

5) Wie Waitz IV. S. 338 meint.

6) Oder andere mali homines per forciam L. Rhaet. Cur. V. 1, 4.

7) Thegan. c. 13.

8) Wie Waitz selbst aus den Form. imp. S. 9 anführt.

9) So Waitz mit drei Stellen aus Sanct Gallen.

10) Einleitung S. 63 f. und unten „Schranken des Königthums".

Auseinandersetzung zu zwingen — offenbar durch Versagung der Wehrpflicht bei kriegerischem Vorgehen. So a. 842 zu Diedenhofen[1]); bei Straßburg leisten sogar die ganzen Heere Ludwigs und Karls solche Eide, die Wehrpflicht zu weigern[2]).

Der Widerwille des Vassallenadels gegen ein zweites Fontenoy zwang a. 842 Karl und Ludwig, statt der Waffenentscheidung Verhandlungen mit Lothar zu versuchen[3]). Auch a. 840 beschworen die Vassallen Karls einen Freundschaftsvertrag mit Lothar, aber nur unter gewissen Bedingungen[4]).

Auf die Willfährigkeit oder Abgunst dieses Vassallenadels kam jetzt wieder, wie seit a. 580 und a. 613 auf die des Dienstadels[5]), Alles an: das besonders machte Lothar so gefährlich, daß er mit allen Künsten und Mitteln der Bestechung die »primores« der Brüder — allen geleisteten Eiden zum Hohn — zu sich herüber zu locken, die eigenen Anhänger fest zu halten verstand[6]).

Ludwig verwaltete schon vor a. 814 sein Aquitanien nach dem Rath der proceres[7]) und versprach zudem nach Karls Tod gar bald, nichts Wichtiges ohne des Adels Zustimmung beschließen zu wollen[8]). Zumal auch auf den Reichstagen und im Pfalzgericht tritt der entscheidende Einfluß der proceres immer schärfer hervor[9]).

---

1) Nith. IV. 6.

2) l. c. III. 4.

3) Nithard IV. 6.

4) Nith. II. 2—4.

5) VII. 3. S. 530.

6) Hinkmar, Migne 125. p. 985 regni primores qui cum tribus fratribus erant, singillatim certare de honoribus coeperunt quique illorum unde majores et plures possent obtinere et parvi pendentes sacramenta de divisione regni (a. 817, 818) facta et plus certantes de illorum cupiditate quam de seniorum suorum et de sua salute et de sanctae ecclesiae et populi pace. Nith. II. 1 Lotharius promittens unicuique honores a patre concessos se concedere et eosdem augere velle. Dubios quoque fide sacramenti firmari praecepit, nolentibus capitale supplicium . . indixit . . Ergo cupiditate terroreque illecti undique ad illum confluunt.

7) v. Hlud. c. 5.

8) Vita Walae II. 10.

9) Die Mitschuldigen Bernhards von Italien werden verurtheilt (a. 821) juxta procerum nostrorum seu cunctae nobilitatis Francorum generale judicium, Form. imp. 8.

C. Die Gemeinfreien.

1. Allgemeines. Namen. Rechte.

Die Namen für die Gesammtheit des Volkes, zumal alle Freien ohne Unterscheidung, sind die alten[1]) geblieben.

Plebes bedeutet bald die Amtseingesessenen, bald die Angehörigen Eines Kirchspiels[2]). Wie die Kirchengemeinde[3]), bezeichnet plebes aber auch — hier ohne jede verächtliche Nebenbedeutung — das Kriegsvolk, das Heer. So bei den Straßburger Eiden von a. 842[4]): die Unterthanen überhaupt, aber zumal das Kriegsvolk[5]). Plebeji sind auch die Gemeinfreien im Heer, im Unterschied von den nobiles und den Bischöfen[6]). Fideles sind die Unterthanen überhaupt[7]), aber, wie früher die leudes[8]), thatsächlich oft zumal die primores[9]). Die fideles, für die wie für den König gebetet werden soll, sind aber wohl vor allem seine Krieger[10]). Zumal auch im Unterschied von den Beamten heißen die amtspflichtigen Unterthanen pagenses[11]): es werden die einfachen pagenses den homines von seniores entgegen gesetzt; pagensales sind die im pagus Lebenden (und [oft] die hier geborenen)[12]).

Gleichbedeutend mit pagenses steht populares, die Amtsunter-

---

1) VII. 1. S. 166, 176; über populus christianus, populus Dei s. unten „Theokratie". — Leymarie, histoire des paysans en France I. 1849. de Lasteyrie, histoire de la liberté en France. I.

2) Anders legt Waitz III. S. 396 Hinkmar, opp. II. p. 227 vicarii in plebibus suis aus.

3) Auch Laienvolk des Bischofs ohne üble Neben- und ohne weitere Standesbedeutung C. I. p. 195 (für Italien); die zehntpflichtige Gemeinde C. I. p. 197 diversae plebes, die Gemeinden von Freien im Gau C. I. p. 211.

4) Nithard III. 4.

5) l. c. II. 7 pendulam plebem subducere (von Lothar).

6) v. Hlud. c. 48; ebenso das (geringe) Volk von Paris Nith. I. 4 plebs non modica jam jamque Lothario pro patre vim inferre volebat.

7) Pipp. Cap. Ital. p. 191 (abbates, comites) et reliqui fideles nostri Franci et Langobardi oben S. 38.

8) VII. 3. S. 392.

9) So heißen dieselben Männer bei Rud. Fuld. a. 842 primores, bei Nithard IV. 4 fideles.

10) C. I. p. 46. a. 769.

11) An die Grafen, omnes juniores (Unterbeamte) seu pagenses vestri Capit. a. 801—813. I. p. 184. c. 4.

12) C. I. p. 17. a. 780 oder 792.

gebenen des Grafen[1]) (im Gegensatz zu dessen Unterbeamten, den juniores)[2]), zumal die geringeren, viel bedrückten[3]). Die Gemeinfreien heißen homines publici, weil sie dem »publicum«[4]) steuern und keinem Privaten unterthan sind[5]).

Zweifelhaft sind[6]) neben ingenui und servitores (= servi) genannte publici: etwa servi publici = fiscalini; Unterthanen, „dem Stat zugehörige", wie sonst wohl publicus, können es neben den ingenui nicht sein[7]), vielleicht, wie oft bei Langobarden, Beamte (scilicet judices [publici])?

Der Freigeborne heißt immer noch ingenuus. Gerade bei Hingabe der Freiheit heißt sie ingenuitas[8]), doch umfaßt das sehr oft auch den Freigelassenen[9]): se ingenuare heißt daher sich als Freien (nicht nothwendig als Freigebornen) geltend machen[10]), wie schon daraus erhellt, daß der ingenuus, wenn als Knecht in Anspruch genommen, vor Allem seinen Freilasser stellen soll. Der durch Schatzwurf Freigelassene heißt ingenuus, wird ihm nicht blos gleich gestellt[11]).

---

1) Walafrid Strabo de exord. c. 31.

2) Tam vos ipsi (comites) quamque omnes juniores seu (= et) pagenses vestri C. 801—813. c. 1. p. 184, oben Anm. 11.

3) A. R. Fr. a. 814 ad oppressiones popularium relevandas.

4) d. h. aerarium. S. „Finanz".

5) Form. imper. N. 18. h. p. et tributariis in eadem valle manentibus, vgl. Mon. Patriae I. p. 44 liberi homines qui in ipsa valle commanere videbantur. Du Cange VI. p. 554 bringt nur die Eine Anwendung: publicus = judex. Ob z. B. Form. imp. 18 die neben den homines tributarii genannten h. publici Kronknechte oder vielmehr Freie sind, steht dahin: daß sie verschenkt werden, beweist nicht die Unfreiheit: wir sahen auch sonst werden Freie „verschenkt", d. h. mit ihren Leistungen überwiesen: es können aber neben den halbfreien tributarii servi fiscalini gemeint sein.

6) Muratori Antiq. II. p. 21.

7) Du Cange VI. p. 557 schweigt.

8) Form. Mark. I. 28 statum ingenuitatis obnoxiare.

9) S. unten. Ingenuus = libertus C. I. p. 215 si quis per cartam ingenuus dimissus fuerit. L. Cham. c. 13 qui *per cartam* est ingenuus: d. h. der per cartam freigelassene, cartularius; über das Verhältniß des ingenuus L. Cham. 10. 13. 21 zum *homo* Francus bei den Chamaven c. 3. 17—20. 42 s. oben S. 53 und unten: „Abhängigkeitsverhältnisse". Seltsam neben ingenui und servi ceteraeque »*nationes*« auf Klostergütern: Form. Mark. I. 3. 4 ingenuitas nationis (nativitatis?).

10) Cap. 185. c. 4.

11) S. unten „Freigelaßne".

Bene ingenui[1]) ist nur eine schmückende Bezeichnung oder soviel als „zweifellos", nicht eine besondre Classe von Freigebornen, auch nicht etwa im Gegensatz zu Freigelassenen, wo dies nicht besonders gesagt wird. Der bene ingenuus (et in poleptico publico non censitus)[2]) erhält die Erlaubniß, in den geistlichen Stand zu treten, weil in diesem Fall der Stat durch dessen nun eintretende Freiheit von der Kopfsteuer nichts verliert[3]).

Exercitalis, wehrpflichtiger Laie, wird dem clericus entgegen gesetzt: Geistliche, die wie Laien leben und sich kleiden, verfallen der districtio des Grafen „wie andere exercitales"[4]).

Auch francus bedeutet — wie oft den Gegensatz zum Römer u. s. w. — manchmal wohl auch alle Unterthanen des Frankenreichs, nicht selten aber, seinem ursprünglichen Wortsinn gemäß[5]), den Gemeinfreien[6]), eine nominatio a potiori, ohne die Nicht-Franken auszuschließen[7]). In Einer Formel[8]) steht Francus pater, Franca mater für frei, dann für (freie) Franken (Eidhelfer). Die Franci als Verkäufer und als Zeugen[9]) sind beides, freie und Franken.

Baro ist der freie Mann[10]): im Gegensatz zu Weibern: barones et mulieres[11]), und zu Minderfreien[12]): sie stehen daher neben den illustres.

Zweifelig bleiben die bargilden und die barskalke[13]). Bargildi

---

1) Urk. Karls von a. 775. p. 728 heerbannpflichtige Freie auf einer Immunität: deßhalb auch »immunes«.

2) Hierüber VII. 3. S. 113.

3) Form. Mark. I. 19; s. unten „Finanz" und „Geistliche".

4) C. Langob. a. 782—786. c. 2. p. 191 comes destringat illos ... in omnibus sicut et alios exercitales; über langobardisch (h)arimanni s. diese und Urgesch. IV. S. 293.

5) D. G. Ib. S. 5. Oben S. 49 f.

6) C. I. p. 145. c. 8 *servi* qui Francas feminas accipiunt, p. 292 si Francus homo alterius ancillam in conjugium acceperit und öfter: freilich zuweilen wohl auch „der Franke". S. oben S. 46 f.

7) Fred. cont. c. 125. 130. S. oben S. 47 f.

8) Senon. rec. 2.

9) l. c. 3.

10) J. Grimm, D. Gramm. I³. S. 298. Brunner I. S. 309. Schröder² S. 48, 433.

11) Annal. Sangall. a. 805.

12) C. a. 856. c. 3.

13) J. Grimm, R. A. S. 313; bei Schade fehlen beide; Schröder² S. 214. 217. 437. 441. 396. Strakosch-Graßmann I. S. 378. Ueber bargildi Waitz IV.

sind in Italien Freie von erster Vermögensreihe, hinter ihnen stehen die Freien zweiter Ordnung, die wegen Armuth nicht selbst zu Felde ziehen können[1]). Auffällt die Verbindung der bargildi mit der Rechtspflege[2]): doch sind sie keineswegs um deßwillen und wegen später (spanischer) Stellen als Gerichtsdiener zu fassen.

Der Lehre und dem Rechte nach ruhte die Verfassung immer noch auf den Gemeinfreien, die das normale Maß von statsrechtlichen Befugnissen und Pflichten darstellten und auf dem Reichstag, in den Stammestagen, im Ding und im Heerbann übten und erfüllten. Allein in Wirklichkeit gingen die Rechte mehr und mehr auf die geistliche und weltliche Aristokratie über und der wirthschaftliche Niedergang der Gemeinfreien, ihr Verschwinden unter den Halbfreien und Unfreien war auch bei bestgemeinten Besserungen Karls nicht zu verhüten. Gar oft werden noch die liberi homines als die eigentlichen Träger des States bezeichnet: sie tragen das normale Maß von Recht und Freiheit, sie tragen die herkömmlichen Steuern[3]).

Daß auch Freie gefoltert wurden wie in den Zeiten Fredigundens[4]),

---

S. 332; s. eine Sonderabhandlung in den „Fränkischen Forschungen"; die bisherigen Erklärungen genügen nicht und die dort von mir versuchte wenig: es sind weder bierpflichtige noch Pfarrgilden (! v. Daniels I. S. 543), sondern doch wohl zinslose; anders ist das bar bei barskalki zu denken (s. Baiern), s. Waitz IV. S. 333; und mit baro Mann, Freier hat es wohl nichts zu thun; anders Waitz a. a. O. Es frägt sich, ob bar ledig, baro Träger, baro Mann zu Grunde liegt. Wahrscheinlich ist es der der Gilten ledige Gemeinfreie auf eigner Scholle. C. p. 183. c. 4 qui per ingenia vel injuste . . se ingenuare voluerunt et facere se bargildiones: (also waren diese ingenui) qui multo tempore fuerunt servi; s. zwei weitere Stellen bei Waitz S. 332, welche die Gleichung bargildus = liber darthun; so aber auch schon Walter § 447. Ueber die baierischen barskalki Waitz II. 1. S. 240. IV. S. 341. V. S. 262 (= tributales regis?); eine baierische Abgabe hengistfuoter s. bei Waitz III. S. 341, J. Grimm, R. A. S. 315; die sindmanni parschalci Mon. B. XXVIII p. 1. R. A. 318 sind sendberechtigte, also wohl freie, s. „Baiern" und „Langobarden", Band IX und X.

1) C. de exped. Corsicana a. 825. c. 3.

2) Edict. Pistoj. a. 864. c. 32 comes sic mallum teneat, ut barigildi ejus et advocati qui in aliis comitatibus rationes (= causas = lites?) habent ad suum mallum occurrere possint.

3) Unklar sind die liberi homines *et conteni* qui partibus fisci nostri deserviunt: schwerlich doch gehörten ganze Hundertschaften Einem Krongut: wahrscheinlich sind es einzelne vertragsmäßige Verpflichtungen einer centena gegenüber einem Krongut, z. B. Schweinezehnt für Eichelmast in dem Kronwald. C. de vill. c. 62.

4) Urgesch. III. S. 307 f.

zeigen nicht nur ältere Formeln[1]), auch geschichtliche Beispiele in karolingischer Zeit: darin lag also nicht eine Verschlimmerung ihrer Rechtsstellung. Immer noch unvergessen ist ihr alter Ehrenstand: zumal sofern sie Grundeigner sind: sogar **nobiles** heißen sie dann[2]), nur freie Grundeigner haben die wichtigsten Rechte und Pflichten im Gericht[3]). Daher wahrt auch der freigebige Schenker an die Heiligen sich soviel Grundeigen, als er für jene Rechte bedarf[4]). Auch bei der Geistlichen Wergeld und ihnen zu zahlender Buße wird noch zwischen frei und unfrei geborenen unterschieden[5]). Gemeinfreie zahlen einen andern Zoll (4 Denare) als Unfreie (und **homines?** 5 Denare)[6]). Freie kann auch der König nicht verschenken: begegnet dieser ungenaue, abkürzende Ausdruck, so bedeutet er nur, daß die **ingenui** ihre bisher dem Stat geschuldeten Leistungen fortab dem Beschenkten zu entrichten haben. Die Förster eines Kronwaldes, die sammt ihren Forsthufen verschenkt werden, sind Unfreie; andernfalls ist statt Schenkung bloße Ueberweisung der Leistungen anzunehmen[7]). Sie können nicht im Eigenthum stehen: nur die Verfügung über sie und ihre Arbeitskräfte kann ihr Gewaltherr übertragen[8]). Auch das Grundeigen von Freien, das innerhalb eines an die Kirche zu verschenkenden Gebietes liegt, kann nicht mit verschenkt werden[9]). Auch nicht (freie) Geistliche: werden daher Güter **cum clericis qui ibi deservire videntur** auf einem Landgebiet mit diesem verschenkt (**donamus**), so bedeutet das nur die Unterordnung unter das beschenkte Kloster[10]). Andere dies scheinbar besagende Stellen wollen nur die Uebertragung der in der positiven Immunität enthaltenen Rechte über solche Freie (und ihr Grundeigen) ausdrücken, die bisher nicht zu dem immunen Gebiet gehörten: dieselben Stellen (wie andere) wahren ihnen die Vollfreiheit[11]), zumal auch die Gerichtsrechte[12]). Mit Recht

---

1) Andec. 3. 2) S. oben S. 65, 66. 3) S. „Gerichtshoheit".

4) Sehr lehrreich Homeyer, Heimath S. 47 nach Chabert IV. p. 4, allerdings späte Beläge (X. Jahrh.).

5) C. I. p. 212. 6) Bouquet V. p. 700. a. 753.

7) Bouquet V. p. 707. a. 768.

8) So Pippin bei Bouquet VIII. p. 366: sie sind heerpflichtig, haben auch Botendienst, **scara**, zu leisten; Bouquet VI. p. 728.

9) Bouquet VI. p. 457. a. 814.

10) St. Denis, Bouquet V. p. 702. a. 755.

11) S. die Beläge bei Waitz IV. S. 333 **salva illarum .. libertate ne eorum ingenuitas vel nobilitas** (= **ingenuitas**) **vilescat** (Lothar und Karl der Kahle).

12) Karl p. 723. Der Klostervogt vertritt nun auch sie vor Gericht.

bemerkt man[1]), daß gerade hier die stolzesten Ehrennamen der Freien gebraucht werden: exercitales, arimanni. Und auch nur Abtretung der über Freie zustehenden Rechte und Uebertragung der Schutzpflichten ihnen gegenüber kann es bedeuten, wenn, wie der König, Private — auch Laien — Freie „abtreten"[2]), „veräußern"; das Gleiche gilt von halbfreien, abhängigen tributarii: hier wird vor Allem das Recht auf den von ihnen zu zahlenden Zins abgetreten[3]). Es ist nur gemeint, daß der Berechtigte (z. B. die Krone) die Rechte jeder Art, die er gegen diese Freien hat: z. B. auf Zins, Frohn, einem Andern abtritt, z. B. einem Kloster schenkt oder vertauscht: aber auch öffentliche Ansprüche gegen Freie auf Friedensgelder, Zölle, Naturalleistungen kann z. B. die Krone einem Kloster, das Immunität hat oder nun erhält, überweisen. So hatten Pippin und Karl dem Kloster Hornbach Freie „geschenkt": Ludwig erläßt diesen die Leistungen an den Fiscus und überträgt das Recht darauf (bedingt) dem Kloster[4]).

Im Freiheitsproceß hat der Beklagte (durch festuca) zu geloben (adrhamire), durch acht Gesippen von väterlicher und acht von mütterlicher Seite oder bei deren Ermangelung durch zwölf freie Franken seine freie Geburt im nächsten mallus nach vierzig Nächten beschwören zu lassen[5]). Ein andermal adchramiren die sieben Ueberführungszeugen gleich auf den folgenden Tag[6]).

Wird ein Freigelassener als Knecht in Anspruch genommen, soll er seinen Freilasser stellen, kann er das nicht, zwei boni homines (oben S. 67) als Zeugen bringen, kann er auch das nicht, seinen Freibrief vorlegen und dessen Echtheit durch Vergleich mit zwei andren Urkunden desselben den Gauleuten bekannten und glaubhaften Cancellars beweisen, kann er auch das nicht, muß der Kläger die Fälschung des Briefes beweisen: wird er abgewiesen, hat er die in dem Brief für die Anfechtung angedrohte Geldbuße zu entrichten[7]).

---

1) Waitz a. a. O.

2) S. Beläge bei Waitz II. 1. S. 251.

3) S. unten »tributarii«.

4) Monum. Boica XXXI. 1. p. 46.

5) Form. Sen. rec. 2; zu bannus resisus, d. h. ruhender Bann, Sohm I. S. 396 treffend gegen Zöpfl II. S. 199, Waitz IV. S. 465; über das Verfahren s. Zeumer l. c.

6) Form. Sen. rec. 3; dazu Brunner, Zeugen S. 57.

7) C. I. p. 215.

Scharf werden noch die Angehörigen eines Klosters geschieden: liber commendatus, servus[1]).

Gegen Ende der Karolingerzeit tritt allerdings thatsächlich der Unterschied zwischen Freiheit — zumal Freigeburt und Freilassung — und Unfreiheit allmälig hinter wichtiger gewordene Verhältnisse — zumal Vassallität, Beneficialwesen, Commendation, Schutz — mehr zurück, obzwar immer noch starke rechtliche Unterscheidungen — so im Strafrecht, im Verfahren vor Gericht, im Erbrecht — fort wirken.

Allein das thatsächlich, im Leben, Entscheidende wird jetzt der Unterschied von Reich und Arm[2]).

2. Reiche und Arme bei den Gemeinfreien insbesondere.

In altgermanischer Zeit hatte es ganz arme, d. h. völlig grundbesitzlose, Freie nicht gegeben und auch nicht bei der ersten Ausbreitung der Franken über Gallien: wohl aber im VI. Jahrhundert und seither in rascher Zunahme aus früher erörterten Ursachen. Unverändert blieben die Gründe, welche die Scheidung von Germanen wie Romanen in Reiche und Arme, Mächtige und Geringe früher schon in der Römer-, dann bald auch in der Merovingen-Zeit herbeigeführt hatten, unverändert auch die Wirkungen dieser Scheidung, unverändert die Namen[3]) und unverändert auch (großentheils) die Wirkungslosigkeit der Schutzgesetze dawider.

Auch in Benennung der majores und minores, Reichen und Armen, Großen und Geringen also hat sich nichts geändert. Wie in Merovingenzeit sind die minus potentes vor Allem die Armen: daher sie auch geradezu die pauperes heißen[4]). Daher findet sich der Unterschied auch bei den neuangesiedelten Spaniern, bei denen auch die minores und infirmiores von den majores und potentiores von der Scholle verdrängt oder verknechtet werden[5]). Aber auch solche minores haben

1) Böhmer-Mühlbacher 651; so, nicht: liber, commendatus, servus ist doch wohl zu unterscheiden: ein Freier konnte zwar z. B. Hintersasse sein ohne sich zu commendiren, aber hier ist doch wohl der commendirte Freie gemeint.

2) Wie schon früher bei Westgoten VI². S. 168.

3) Vgl. VII. 1. S. 176 potentiores, majores, primi, proceres, nobiles, mediocres, ignobiles, plebeji, pauperes, pauperiores (et liberi) servi, coloni, inquilini, rustici, laboratores et etiam Judaei.

4) C. Baj. c. 3. p. 158 minus potentes = C. Aquisgr. a. 810. c. 19 pauperes.

5) C. I. 2. p. 263. a. 816.

noch homines unter sich, die für sie den Acker bauen[1]. Freilich sind die majores auch wohl durch Amt, Königsvassallität, vornehme Geburt, nicht immer durch Reichthum oder nur durch Reichthum ausgezeichnet: meistens trafen aber alle oder doch viele dieser Vorzüge in Einer Person zusammen: die Edelgebornen und die Reichen erwarben leichter Aemter und Vassalität, Beamte und Vassallen leichter Reichthum, der sich mit der edlen Geburt vererbte. Die Gliederung in majores[2], mediocres, minores[3] wird wie auf alle Unterthanen, auch auf gewisse Classen derselben angewendet: so auf Bischöfe, Aebte, Grafen, auch Kronvassallen[4]. Einen Maßstab für die Leistung gewährt das Verhältniß von 1 Pfund Silber zu $1/2$ zu 5 solidi[5], einen Maßstab für die Vermögensmasse das Verhältniß von 200 : 100 : 50 (oder 30) casatae: also $1 : 1/2 : 1/4$[6].

Den Gegensatz der majores bilden also die pauperes[7]. Armuth ist aber ein sehr unbestimmter Begriff: so zählen auch kleine Grundeigner stets zu den pauperes[8]. Andererseits scheidet schon der Besitz von Rossen von den pauperes, die nicht in Person zu Feld ziehen müssen[9]. Arme sind Leute, die noch eine kleine Scholle eignen, aber, bedrängt, aufgeben[10], zumal aber (pauperiores) solche, die keinen Besitz haben an Land[11]. Als Arme sind auch zu denken Besitz- zumal Land-lose, die bei Andern wohnen, sich dem Grafengericht nicht stellen und, gestützt auf ihre Armuth d. h. Unfähigkeit, Buße, Bann und Wette zu zahlen, fortwährend Verbrechen begehen: die sie Hausenden (also Grundbesitzer) müssen sie vor Gericht stellen oder für sie leisten[12]. Auch kleine Grundeigner, deren Güter die Beamten oft an sich reißen[13], oder die verschenkt werden aus Hungersnoth[14], dafür Unterhalt durch

1) l. c.
2) = fortiores C. p. 52.
3) VII. 1. S. 188.
4) C. I. p. 52 (anno?).
5) = 60 Denare = $1/6$ Pfund Silber? (50 damals?)
6) l. c.
7) C. missor. a. 808. c. 4. p. 214.
8) C. I. p. 174: in späterer Zeit etwa alle, die nicht 4 Hufen besitzen.
9) Ed. Pistoj. a. 864. c. 26.
10) C. de rebus exercit. a. 811. c. 2.
11) C. (a. 807?) c. 2. p. 135.
12) C. Langob. c. 218: Zeit und Erlasser unbestimmbar.
13) C. a. 813. p. 174. c. 22.
14) L. Sax. 62 famis necessitate coactus.

den Beschenkten zu erlangen, aber auch freie Franken auf Kirchengütern sind pauperiores[1]). Gerade die kleinen freien Grundeigner — nur sie sind ja neben den großen dingpflichtig — sind die pauperes, die Karl vor der Unterdrückung durch die Grafen schützen will[2]). Den pauperes werden oft die verwirkten Strafgelder erlassen: dann darf auch der Beamte nicht seinen Antheil hieran eintreiben[3]). Sehr wichtig wurde der Vergleich der Vermögensverhältnisse bei den Reformen Karls des Großen: pares sind die im Vermögen gleich Stehenden[4]).

In Italien werden einmal (a. 825) die Freien nach ihrem Vermögen in Freie erster, zweiter Ordnung (mediocres) und ganz Arme abgestuft — nach Würdigung des Grafen — bei der Wehrpflicht[5]). Die gewöhnlichen, bäuerischen Zinsleute, tributarii, eines Klosters werden von den nobiliores personae, die beneficia vom Kloster tragen, scharf unterschieden: jene werden von der Wehrpflicht in einer (beschränkten) Immunität befreit, diese nicht[6]). Der Unterschied von melior (oder bona) und minor persona findet sich nicht nur bei Vollfreien, auch bei (halbfreien und unfreien) Kirchenleuten: der Besitz von beneficium oder Amt, auch wohl von coloni und servi, entscheidet hierfür[7]).

Den armen Geistlichen zur Seite werden gestellt mansuarii d. h. Hufner, die (wohl) nur Einen mansus bebauen: es sind Grundholden der unter dem königlichen Villenverwalter stehenden Beamten[8]). Schon heißen die pauperes auch viles. Viles personae sollen nicht als Ankläger zugelassen werden (gegen Geistliche), haben sie einmal ohne Grund angeklagt, werden sie (nur sie) nie mehr gehört[9]).

Viles et simili conditione obnoxii personae sollen nicht zu Priestern geweiht werden[10]). Lehrreich für die Würdigung der viles personae ist deren Aufzählung bei ihrem Ausschluß von dem Pfalzgericht

---

1) Walter III. p. 92. c. 4. a. 858.
2) C. p. 217. c. 3.
3) C. missor. a. 802. c. 29.
4) C. de exerc. promov. c. 2. p. 137; aber auch die Vertragsparteien ohne Rücksicht auf Stand oder Vermögen Cart. Sen. 5.
5) C. de exped. Corsicana a. 825. c. 3. p. 325.
6) Monum. Boica XXVIII. 1. p. 27.
7) Cap. Pipp. c. 3. p. 30.
8) fidelium vestrorum mansuarii Hinkm. opp. II. p. 138.
9) C. I. p. 57. a. 789.
10) Juvavia p. 79, Ludwig der Deutsche.

als Ankläger, Urtheiler, Zeugen[1]: wir erfahren, daß solche gerade „um ihre Niedrigkeit zu bergen“ gern den Würdigeren widersprachen. Der Unterschied der Stände im Strafverfahren[2]) ist durchaus beibehalten: z. B. der majores personae gefreit Gericht vor dem König[3]).

Minores droht bei unbefugter Anrufung des Pfalzgerichts stets Geißelung, über majores personae entscheidet dabei das Ermessen des Königs[4]).

Geringeren Querulanten droht Pippin (a. 754) Geißelung, der major persona willkürliche Strafe[5]). Armuth ist insofern thatsächlich ein Strafschärfungsgrund als der Arme, der die Loskaufsumme, z. B. von der Friedlosigkeit, nicht zahlen kann, dem Gefängniß verfällt[6]), eine Art Schuldhaft: denn erst durch Zahlung wird er frei.

Der potentiores Streitigkeiten unter einander werden vom König entschieden, damit die Gerichte nicht die Geringerer darüber liegen lassen[7]): — aber doch wohl auch, weil diese Streitigkeiten wichtiger, gefährlicher schienen und höhere Macht zur Durchführung des Urtheils erheischten. Andererseits sollen Rechtssachen der Armen vor allen andern und vor der Aerndtezeit erledigt sein[8]). Besonders erschwert war schon lange den Geringeren das Rechtsuchen und Rechtgeben[9]): sogar einer, der homines unter sich hat, erbittet sich wegen seiner Einfalt (propter simplicitatem suam) vom König einen Vertreter

1) Viles personae et infames histriones scilicet, nugatores, manzeres (Du Cange V. p. 254, Dirnen-Söhne), scurrae, concubinarii neque ex turpium feminarum commixtione progeniti aut servi aut criminosi. C. I. 2. p. 334.

2) S. unten „Strafrecht“.

3) Cap. I. p. 32. c. v. 754/5. c. 9 si major persona fuerit, in regis arbitrium erit. I. p. 171 homines boni generis, qui infra comitatum inique vel injuste agunt, in praesentia regis ducantur, dieser mag dann Einkerkerung oder Ausbannung verfügen.

4) C. Pipp. c. 7. p. 31.

5) C. I. p. 32.

6) Cap. I. p. 31. C. 754/55.

7) C. de just. fac. (pauperum et minus potentium) a. 811—813. c. 2. p. 176.

8) C. I. p. 151 antequam fructum collegatur.

9) Daher schon früher mithio und sperantes VII. 1. S. 244, beide, ebenso gasindi und amici noch häufig in den Form. Mark. I. 20 seq. Ende der Merovingenzeit; vgl. Form. Tur. 3 ille per hoc mandatum ad me speravit, ut ... deberem; auch gasindi und amici werden vor Gericht von dem senior vertreten Form. Mark. I. 22.

in allen seinen Rechtshändeln: der König bestellt dazu einen vir inluster — auf gegenseitige Kündigung[1]).

Bezeichnend für die wirthschaftliche Noth des Schwächeren ist, daß ein Gatte mit Zustimmung des Andern, um dessen Leben zu fristen, sich in das Eigenthum eines Herren verkaufte[2]). Dies traurige Rechtsgeschäft kam nicht selten vor[3]).

In Italien suchen Freie Kirchenland gegen Frohn und Zins zur Bebauung, nicht aus Arglist, sich dem Statsverband (de publico) zu entziehen, sondern aus eitel Armuth und Noth[4]): zumal die rechtswidrigen Frohnden und Zinse, die ihnen die Beamten aufzwingen, treiben die Kleingütler in die Flucht von der Scholle, die nun verödet. Bei den bona oblata, die der freie Grundeigner nun als beneficia oder sonstige Nießbrauchgüter zurückempfing, ward freilich die persönliche Freiheit oft ausdrücklich gewahrt[5]): sie heißen nach wie vor liberi, ingenui: allein mit Recht hat man[6]) hervorgehoben, wie doch auch hierbei die Belastung durch übernommenen Zins und Frohn, z. B. Wachszins, die Abhängigkeit der Freien durch Empfehlung in die Schutzgewalt des Beschenkten vermehrt, ihre Freiheit bedroht, oft im Lauf der Zeit in Unfreiheit verkehrt ward: zumal für die Nachkommen drohte diese Gefahr und auch die der Entziehung des versprochnen Nießbrauchs durch den Schützer[7]).

Schon unter Karl wurden zumal die Geistlichen solchen Landraubes an den Schenkern und deren Erben bezichtet und unter seinen Besserungsstrebungen finden sich auch Maßregeln hiegegen[8]). Daß oft nicht Frömmigkeit, sondern bittere Noth zu Erkaufung des Schutzes durch Hingabe des Allodes zwang, bezeugen viele Stellen[9]): wurden doch Formeln für dies Rechtsgeschäft wie für die Selbstverknechtung aufgestellt[10]).

---

1) Form. Mark. I. 21. Vgl. D. a. 666 Chlothachar III. Brunner, Zeugen S. 45. Z. f. vergl. R. W. I. S. 379.

2) C. I. p. 40 (758—768?).

3) Unter Pippin C. I. p. 40; s. unten „Unfreie".

4) C. I. p. 196. 197.

5) In andern Fällen bedeutet dagegen das tradere in servitium geradezu Unfreiheit, so Trad. Laures. II. p. 9. a. 839 nosmet ipsos tradimus ad serviendum *in dominium* St. Nazarii, aber oft nur „Dienst", s. oben »nobiles«.

6) S. die Beläge bei Waitz IV. S. 335.

7) Waitz a. a. O. 8) C. Aquisgr. a. 811. c. 5.

9) Trad. Sangall. 284: „um Nahrung und Kleidung zu erlangen".

10) Form. Andecav. 19 (ed. Zeumer) pro necessitatibus temporum et vitae compendium me eciam sterilitas et inopie precinxit, ut in aliter transagere

Oder auch die Schenker und ihre Nachkommen haben sich zu wehren gegen die Versuche des Klosters, sie aus freien Colonen zu niedrigerem Knechtesdienst heran zu zwingen[1]).

So muß der Stat nicht nur gegen die Beamten, auch gegen Bischöfe und Aebte die Armen und minder Mächtigen schützen[2]). Erschreckend ist die Schilderung der Mittel, durch welche gerade Aebte und Mönche, die der Welt entsagt, die kleinen Grundeigner zur Abtretung ihrer Scholle zwingen durch Bedrohung mit der Hölle (!), durch Bestechung von Zeugen, durch böse Vögte[3]). Noch a. 811 klagen die Armen, daß man ihre Gütlein entreiße und zwar ebenmäßig Bischöfe und Aebte wie Grafen und Centenare[4]). Noch immer — die Erleichterungen Karls hatten also nicht geholfen — mißbrauchen jene Geistlichen wie die Weltlichen die Aufbietung zum Heere, den Kleingütler zur Abtretung des Gutes zu zwingen und dadurch sich das Zuhausebleiben zu erkaufen[5]). Sie werden durch die Vorschrift öffentlichen Erwerbs (in publico placito) in Gegenwart des Bischofs geschützt gegen jene Abzwingung ihrer Scholle durch Graf, Vicar, Judex, Centenar[6]).

Aber auch gegen gewaltsame Freiheitsberaubung unter dem Vorwand der Pfändung muß geschützt werden. Wer einen Freien ergreift (ohne Beweis handhaften Diebstahls) wegen behaupteter Schädigung, muß ihn durch Kampf oder Kreuzprobe überführen: will er das nicht, schwört sich dieser mit seinen Eidhelfern frei. Der gepfändete Unfreie muß zum Kessel oder einem andern — einseitigen — Gottesurtheil schreiten. Wer Pferde wegen Satschädigung [vor Allem um des Beweises d. h. des Ausschlusses des Unschuldseides willen] gepfändet hat, wird bei (erfolgreichem) Widerspruch schwer gestraft: er verliert die Hand, die das Friedensgebot des Kaisers brach, zahlt dreifache

non possum, nisi ut integrum statum meum in vestrum debiam implecare servitium . . . quicquid ab odierno diae de metipso facere volueris, sicut et de *reliqua mancipia* vestra . . in omnibus abeatis potestatem faciendi.

1) Zwei lehrreiche Stellen bei Waitz IV. S. 336 liberi coloni .. (monachus vult eos) in inferiorem servitium inclinare; in der zweiten Stelle von a. 845 werden den operae der liberi commendati entgegengestellt operae pro conditione (scilicet servili), s. über diese Bedeutung Du Cange II. p. 488.

2) C. I. p. 220.

3) C. I. p. 163.

4) l. c. p. 164.

5) l. c.

6) C. I. p. 174.

Buße und den Königsbann: statt des letzteren wird der Unfreie gegeißelt[1]).

In Italien unterwirft sich einmal der **Emphyteuta** für den Fall der Versäumung des Waffendienstes oder der Brückenbaufrohn der Privatpfändung des bischöflichen Gläubigers „ohne Anrufung der Statsgewalt“[2]). Ebendort war — wohl im Zusammenhang mit den Feldzügen von a. 776 oder 781 — Hungersnoth entstanden: viele Kleingütler hatten ihre Scholle zu niedrig verkauft — aus Noth — und klagten nun. Da sollen die Parteien und Abschätzer (existimatores) den damals bezahlten Preis prüfen, ob er dem damaligen Werth — „bevor wir hier mit dem Heer erschienen“ — entspreche: dann bleibt der Kauf bestehen. Kann aber der Verkäufer beweisen, daß er wegen Hungersnoth zu niedrig verkauft habe, soll die Verkaufsurkunde für nichtig erklärt, Preis und Gut zurückerstattet werden: der Käufer hat das jus tollendi für einstweilen aufgeführte Gebäude und Ersatz zu verlangen für Arbeit an dem Gut: doch nur der Verkäufer und sein Sohn, kein dritter Gesippe hat dies Anfechtungsrecht[3]); das gleiche gilt von aus Noth vorgenommenen Schenkungen gegen Launegild. Verkäufe und Schenkungen an Kirchen sollen aber einstweilen bestehen bleiben bis zur Entscheidung nach Berathung mit den Bischöfen und Grafen[4]). Sorgfältige Untersuchung nach Langobardenrecht soll überall statt finden, wo Karl oder sein Heer waren, (und die Noth herbeigeführt haben); die unter Desiderius unter solcher Noth ausgestellten Urkunden sollen nichtig sein. Es scheint ein Verbot der Gutsveräußerung ergangen zu sein, um jenen Bedrückungen zu wehren: denn erst vom 20. Februar ab soll man wieder gültig veräußern können, unter Einhaltung des Langobardenrechts[5]).

Die pauperes verloren die gerechtesten Ansprüche bei der häufigen Bestechung der Richter durch die Reichen[6]). Vielfach werden Kleinleute, die ihr Recht suchen, so ermüdet, »fatigati«, daß sie zuletzt ihren Anspruch gegen eine Kleinigkeit abtreten[7]), während der mächtigere Gegner einen viel größeren Theil erlangt.

---

1) C. I. p. 160 aus Ansigisus: beide Bestimmungen gelten nur für Sachsen.

2) Muratori Ant. V. p. 357.

3) C. I. p. 188.

4) l. c. 5) l. c.

6) Agobard. advers. leg. Gundob. p. 327 (ut) magis in judicio peccatum divitis quam pauperis veritas defendatur.

7) C. I. p. 132 per fidejussores tradere.

Karl hat um der pauperes willen seine ganze Erleichterung der Wehrpflicht und der Dingpflicht unternommen[1]). Er will sie dadurch vor der Strafe wegen Verletzung beider Pflichten schützen[2]). Er mahnt die Beamten, den Nothleidenden durch die Rechtsprechung „besseren Trost“ als bisher zu schaffen[3]).

Wie wenig doch diese zahlreichen, weisen und gütevollen Maßregeln fruchteten, zeigen die Capitularien gerade aus dem letzten Jahrzehnt von Karls Regierung, die in grellen Farben die manchfaltigsten Formen der Unterdrückung der Schwächeren durch die Mächtigeren malen: wie diese „durch Listmittel wider das Recht jenen die Abtretung ihrer Scholle abzwingen“[4]).

Und bald nach Karls Tod berichten die Sendboten — deren kraftvolle heilsame Wirkung übrigens auch bald erlahmte, seit Karls Geist diese seine Einrichtung nicht mehr beseelte — Ludwig von einer unzählbaren Menge von „Unterdrückten“ (»oppressorum«), unterdrückt durch Raub ihres Gutes oder durch Verknechtung, „was schlimme Beamte, Grafen und Ortsbehörden aus böser Gesinnung verübten“[5]). Unter Ludwig wurde eine Formel verfaßt für Befreiung von unrechtmäßig Verknechteten oder Herausgabe des Freien geraubten Gutes[6]).

D. Die Abhängigen.

1. Allgemeines. Arten. Anknüpfung an die merovingische Zeit. Uebersicht über den Verlauf der Entwickelung.

Wir fassen hier die Fortbildung der merovingischen Abhängigkeitsverhältnisse[7]) zusammen, abgesehen von den Halbfreien und den Unfreien[8]). Manche jener Abhängigen nähern sich allerdings den Halbfreien —

1) Vgl. unten und einstweilen C. a. 802. c. 29. C. miss. spec. a. 802. c. 12. Theod. a. 805. c. 19. a. 807. p. 134. Bonon. a. 811. c. 2.

2) C. I. p. 207. c. 12. 13.

3) Qui necessitatem patiuntur, ut meliorem habeant consolationem ad eorum justitiam C. I. p. 207.

4) C. a. 805, 806, 811. I. p. 125. c. 16. p. 131. c. 8. p. 165. c. 2.

5) Theganus (—a. 835) c. 13. M. Scr. II. p. 593; vgl. Ebert II. S. 359. Simson, Forsch. X. S. 330.

6) Form. imp. 5. praeceptum de his, quibus proprium aut libertas injuste et per potentes ablata est.

7) VII. 1. S. 200—250.

8) S. beide unter E und F.

wenigstens in einzelnen Rechtsbeschränkungen — so stark, daß strenge Abgränzung nicht immer möglich ist.

Wie früher[1]) bildet einen Hauptunterschied die nur durch ein persönliches Verhältniß und die auf Grund von Landleihe bestehende Abhängigkeit: in beiden Fällen aber sind die Grade der Abhängigkeit, der Dienste und Sachleistungen der Abhängigen einerseits, die Pflichten und Rechte der Schutz- und Gewalt-Herrn andererseits, gar manchfaltig. Leider lassen die zahlreichen Namen[2]) theils wegen Unbestimmtheit des Ausdrucks an sich, theils wegen schwankenden Sprachgebrauchs nur selten sichern Schluß auf die Art des Verhältnisses zu.

Die merovingischen Verhältnisse in diesen Instituten gestalteten sich nunmehr folgendermaßen[3]): wir geben zunächst eine von Einzelheiten nicht beschwerte Uebersicht der Gesammtentwickelung[4]).

---

1) VII. 1. S. 207—212.

2) VII. 1. S. 202. D. G. Ib. S. 500.

3) VII. 1. S. 230 f.

4) Zachariä, über den Ursprung des Lehenrechts, Z. f. D. R. VII. 1. Kühns, über den Ursprung und das Wesen des Feudalismus.

Secretan, essai sur la féodalité, Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse Romande. XVI. 1858.

Paul von Roth, die Krongutsverleihungen unter den Merovingern. 1848. — Die Säcularisation des Kirchenguts unter den Karolingern. 1864. — Eben hierüber Münchener historisches Jahrbuch 1865.

Laband, über Landleihe, Liter. Centralbl. 1863. Nr. 46.

Fustel de Coulanges, les origines du régime féodal, Revue des deux mondes 1873. — Le problème des origines du système féodal, Revue des questions historiques XLV, s. aber die Verwerfung der Methode dieses Schriftstellers durch Waitz, Histor. Z. XXXVII. S. 50, zumal auch seiner histoire des institutions de l'ancienne France I³. édition. 1888 (aus dem Nachlaß neu herausgegeben von Julian 1891).

Boutaric, des origines du régime féodal et particulièrement de l'immunité, Revue des questions historiques. 1875.

Heisterbergk, die Entstehung des Colonats. 1876.

Hertz, die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters, Gierke's Untersuch. VI.

Garsonnet, la recommandation et les bénéfices à l'époque franque. Nouvelle Revue historique de droit français II. p. 443. — Histoire des locations perpétuelles et des baux à longue durée. 1879.

Brunner, die Erbpacht der Formelsammlungen von Angers und Tours, Z. f. R. G.² V. S. 69.

Esmein, les baux de cinq ans au droit Romain, Mélanges d'histoire du droit, Nouvelle Revue historique 1883.

Wir sahen, Beneficium und Vassallität waren geraume Zeit neben einander her gegangen, ohne sich anders als thatsächlich zu berühren: die Beneficien nur Eine unter den manchfachen Formen der Abhängigkeit durch Landleihe, die Vassallität nur Eine der verschiedenen Formen der rein persönlichen Abhängigkeit ohne Landleihe: wohl erhielt ein Vassall häufig ein frei werdendes Beneficium, ward ein Beneficiumträger häufig in das Vassaticum aufgenommen. Die Kirche verlieh ihre „Beneficien" ursprünglich auf fünf Jahre, (— die übliche Verpachtungsfrist der fiscalischen Güter, die ja anfangs [durch Schenkungen der Kaiser] den größten Theil der Kirchengrundstücke ausgemacht hatten —) später auf Lebenszeit des Empfängers: der Heimfall im „Herrenfall", „Thronfall", war ja hier ausgeschlossen, weil die juristische Person der Kirche nicht sterben konnte (ecclesia mori non videtur) und nur selten erlosch.

Ihre weltgeschichtliche Bedeutung erlangten beide Einrichtungen erst dadurch, daß erstens die Form der Vassallität allmälig alle andern Formen der rein persönlichen Abhängigkeit — der Häufigkeit, der Beliebtheit, der Ehre nach — verdrängte, daß zweitens ganz ebenso das Beneficium alle anderen Formen der Landleihe und auf dieser ruhenden Abhängigkeit der Häufigkeit nach verdrängte und daß endlich drittens die lange Zeit nur thatsächlich häufige Verbindung von Vassallität und Beneficium in Einer Person nunmehr begriffsnothwendige Regel ward [1]), wie das später im Lehenrecht die Rechtssprichwörter ausdrückten: „(nur) wer dient, soll Lehen haben und (nur) wer Lehen hat, soll dienen." „Kein Dienst ohne Lehen, kein Lehen ohne Dienst."

Aus welchen Gründen die Vassallität die andern rein persönlichen

---

Pasquale del Giudice, Feudo, origine e introduzione in Italia, Digesto Italiano XI. 2. 1883.

Menzel, Entstehung des Lehnwesens. 1890. (Dazu Georg Kaufmann, D. Liter.-Zeitung 1890.)

1) Ganz richtig daher Brunner III. S. 275: „nennen wir Lehn ein beneficium, das mit der Verpflichtung vassallitischer Treue und vassallitischer Dienste verliehen ist, so hat es Lehen schon im VIII. Jahrhundert gegeben." Aber die früheste Verbindung auch von Waffen- wie von sonstigen Amts-Diensten erscheint in den schon merovingischen beneficia officii D. G. Ib. S. 663. Richtig bemerkt Brunner a. a. O., daß in der karolingischen Zeit noch immer vassi ohne beneficia begegnen, langobardische Austaldi. Dagegen irrig hebt er das Erscheinen unfreier Vassen als Beweis gegen die Durchführung des Lehenwesens hervor: die Reichs- und Fürsten-Ministerialen noch des XIV. Jahrhunderts sind unfrei und doch echte Lehenvassallen.

Abhängigkeitsverhältnisse verdrängte[1]), wissen wir nicht. Vielleicht, weil sich der König mit Vorliebe dieser Form bediente und nun Kirchen und Weltgroße diese als die deßhalb ehrenvollste ebenfalls bevorzugten. Freilich kehrt die Frage nach dem „warum" hier einfach wieder: warum bevorzugte der König diese Form? Vermuthlich empfahl sie sich dadurch, daß sie durch die Art der Begründung des Dienst- und Treue-Verhältnisses — Ablegung eines Eides in die Hände des Königs — am Meisten den Formen der alten so hoch ehrenden Gefolgschaft ähnelte, die doch als solche in die neuen stark romanisirten Hof- und Stats-Verhältnisse nicht mehr paßte und früh verschwand[2]). Wir nehmen also zwar durchaus nicht an[3]), die Vassallität sei aus der Gefolgschaft hervorgegangen[4]), sondern nur: sie ist an die Stelle der verschwindenden und verschwundenen Gefolgschaft getreten: die letzten — aussterbenden! — Antrustionen mögen freilich oft Vassallen geworden sein, wie sie gewiß auch Königsbeneficien wie früher Königslandschenkungen zu vollem Eigen erhalten hatten[5]). Dagegen wissen wir nun[6]), aus welchen Gründen das Beneficium die andern Formen der Landleihe verdrängt hat.

Bald nach Vernichtung des Westgotenreiches in Spanien (a. 711) bedrohten die Araber wie das westgotische Septimanien so das süd-

1) S. die Zusammenstellung der älteren Literatur bis auf Paul von Roth bei diesem, Ben. S. 210 f.; dann auch bei Waitz, Vassallit. Die Streitschriften von Waitz und Roth s. VII. 1. S. 209 und S. 228. — Faugeron, les bénéfices et la vassallité au IX siècle, 1868, dazu Waitz, Götting. gel. Anz. 1868, Stück 34. — Arnold II. 2. S. 115 f.

2) Anders freilich Brunner S. 258 f.

3) Wie Brunner a. a. O.

4) S. die Ausführung im Anhang.

5) Vgl. VII. 1. S. 230 f.

6) Dank den Untersuchungen Pauls von Roth und der zwischen ihm und Waitz geführten Fehde: keineswegs alle Sätze v. Roths sind aufrecht zu halten, so zumal nicht seine Annahme einer wahren „Säcularisation", das heißt Einziehung des Eigenthums der Kirchen und zwar systematische Durchführung solcher Eigenthumsentziehung: immerhin hat er das bleibende Verdienst, das praktische Bedürfniß aufgedeckt zu haben, das zu solcher Verwerthung des Kirchengutes zu Statszwecken nöthigte und ungleich schärfer als Waitz — eben in juristischer Denkweise — den Unterschied der merovingischen Landschenkungen von den karlischen Landleihen dargewiesen zu haben: dem gegenüber hat nun aber wieder Brunner (ähnlich schon v. Daniels) dargethan, daß auch in merovingischer Zeit schon Verleihungen beschränkten, unveräußerlichen, nicht oder nur an Abkömmlinge vererblichen Eigenthums vorkamen, zumal in Baiern, s. VII. 1. S. 230.

westliche Gallien überhaupt. Ihre Hauptwaffe war eine zwar leichte, aber ungemein zahlreiche Reiterei, die, von den Pässen der Pyrenäen in das Flachland hernieder brausend, sich eilig und unaufhaltbar gen Nordosten ergoß. Die befestigten Städte und die Burgen, in welche die Landbevölkerung flüchtete, ließen sie, etwa beobachtet, Ausfälle abzuwehren, liegen und trugen Mord, Brand und Plünderung weit ins Land: sind sie doch dabei wie nach Wallis in der Schweiz so bis Autun in Burgund gekommen! Bis der aquitanische, später der fränkische Heerbann, der fast ausschließend — damals noch — zu Fuß focht, zur Stelle erschien, waren diese flinken Reiterschwärme mit ihrer Beute und den zahllosen fortgeschleppten Gefangenen schon längst wieder in Sicherheit jenseit der Pyrenäen oder, nachdem sie wichtige Städte — so zumal die Hauptstadt Septimaniens, Narbonne — gewonnen, hinter den Mauern dieser Vesten. Einen der ersten Einfälle hatte Herzog Eudo mit seinen Aquitaniern wacker abgewehrt, aber seine fürchterliche Niederlage von a. 732 zeigte, daß Aquitanien allein stärkeren Angriffen nicht gewachsen, Rettung nur durch die Macht des gesammten Frankenreiches und den Hammer des eben noch bekämpften Karl möglich war[1]). Mit genauer Noth noch rechtzeitig, die Zerstörung von Tours — nach der von Poitiers — zu hindern und dem Islam den Weg nach Paris und Metz zu verlegen, erschien Karl Martell. Allein der schwer erkämpfte Sieg[2]) hatte die Geschlagenen mit nichten entmuthigt: immer neue Einfälle drohten, ein zweiter großer Sieg bei Narbonne (a. 737) ward erforderlich und auch jetzt gelang es noch nicht, dieses Bollwerk den Arabern zu entreißen, ein Ausfallthor, von dem sie stets Südgallien bedrohten.

Die einzige den arabischen Reitern entgegenzustellende Waffe war eine fränkische Reiterei, die durch Wucht der Rosse und Rüstung ersetzte, was ihr an Zahl gebrach.

Eine solche Reiterei bestand nicht: den unter der Last der Wehrpflicht versinkenden kleinen und mittleren Gemeinfreien auch noch die Bürde aufzulegen, Kriegsrosse und Reiterwaffen aufzubringen, war unmöglich.

In dieser „echten" Noth, die wahrlich kein Verbot kennen durfte, nahm Karl Martell das Geld, „wo er es fand."

Das war aber nicht zu finden in dem durch unaufhörliche Vergabungen schwacher Merovingen und Anhang werbender Hausmeier

---

1) S. Einleitung S. 25.

2) Urgeschichte III. S. 795.

völlig ausgeleerten Krongut, nicht in den Mitteln der Steuerpflichtigen: — die Kämpfe gegen Baiern, Alamannen, Friesen, Sachsen, Aquitanien, die Niederschlagung der kleinen »tyranni« hatten die Kriegsmittel des Reiches erschöpft. Da gedachte Karl der Macht, die allein etwa ein Drittel des ganzen Bodens von Gallien eignete: der Kirche, die diesen ungeheuren Grundbesitz meist durch Verleihung als „Beneficien" verwerthete.

Von dieser Macht eine Beisteuer zu erheben zur Abwehr des Islams war deßhalb voll berechtigt, weil durch dessen Sieg vor allem gerade sie vernichtet, ihres ganzen Grundeigens wie in andern vom Islam eroberten Ländern beraubt worden wäre, indeß die Sieger die einzelnen christlichen Grundeigner gegen Bezahlung einer Schatzung unbehelligt ließen. Die Kirche selbst hat die Berechtigung dieser Auffassung nicht völlig bestreiten können, wenn sie auch gegen die dabei geübten Mißbräuche mit Grund eiferte.

Pabst Zacharias schreibt auf den Bericht des Bonifatius über nicht gerade reiche Zugeständnisse und Rückgaben der Söhne Karls: „du meldest, daß du von den Franken nicht mehr erreichen konntest als jährlich von je einem Ehepaar von Unfreien (das ist nicht genau = einer casata) einen solidus Zins: ich danke Gott, daß du soviel zu erreichen vermochtest" [1]).

So willigte das Concil von Estinnes a. 743/4 ausdrücklich darein, daß die der Kirche entrissenen Güter „vorläufig noch" als Precarien zur Hilfe für das Heer den Laien verbleiben, in »adjutorium exercitus nostri«: der Zweck der Entnahme ist also zweifellos: freilich ward aus der „vorläufigen" Belassung oft eine recht lange, ja endgültige: so beläßt es noch ein Capitular von a. 779 [2]) bei dem bisherigen Laienbesitz [3]), sofern nicht [4]) der König ausdrücklich ihn der Kirche zurückgiebt, mit dem Doppelzehnten. Hier bildet also allerdings die Rückgabe die Ausnahme: gleichwohl ist auch das nicht endgültiger Verlust des Eigenthumes.

Ganz ebenso verfuhr Eudo von Aquitanien, wahrscheinlich von derselben Noth — ja schon früher und stärker — bedrängt: von der Form der Wegnahme erfahren wir hier nichts. Als König Pippin in

---

1) Bonif. Ep. ed. Jaffé. N. 51.

2) I. p. 179.

3) c. 18.

4) Sagt die langobardische Formel I. 50 (die ich Brunner II. S. 250 entnehme).

Streit mit Eudo's Nachfolgern, zumal Waifar, gerieth, ward die Herausgabe in Aquitanien belegener Güter neustrischer Kirchen an diese durch die bisherigen (Laien-)Besitzer für den Ausbruch des freilich längst geplanten Krieges ein weiterer Grund — bei Pippins frommem Eifer nicht blos Vorwand: er trat hier wie gegen die Langobarden als Beschirmer der Kirche auf. Freilich mußte er nach seinem Siege doch auch hier manche Kirchengüter Laien lassen, vielleicht andern Laien geben[1]).

So geschah denn zweierlei. Einmal griff Karl selbst, von der Noth gedrängt, häufig gewaltsam zu und nahm der Kirche Grundeigen[2]), auch allerlei nutzbringende Rechte, und gab sie Weltgroßen zu Eigen oder als Kronbeneficien unter der Verpflichtung, dafür die heißbegehrten Reiter auszurüsten und zu stellen.

Ferner duldete Karl gar oft, daß Weltgroße Kirchengüter wegnahmen, von denen sie dann auch Reiter zu stellen hatten — als Gegenleistung für solche Duldung. Oder er ließ erledigte Bisthümer und Abteien unbesetzt und bezog einstweilen die Einkünfte. Endlich setzte er, in schroffer Verletzung der canones, „crasse Laien" in reiche Bisthümer und Abteien unter der gleichen Verpflichtung: solche alte Haudegen führten dann ihre Scharen wohl auch noch selbst ins Feld.

Allein all' das geschah, wenn auch nicht selten, doch vereinzelt, gleichsam tumultuarisch, wie Noth gebot und Gelegenheit gewährte: aber systematisch, planmäßig, geschweige durch gesetzliche Regelung ist der Kirche Eigenthum weder durch Karl noch durch seine Söhne entzogen worden.

Was diese systematisch, planmäßig thaten war ein ganz Anderes: nicht das Eigenthum am Boden wurde der Kirche genommen, sondern dem ihr erhaltenen Eigenthum wurden nur Lasten zum Vortheil des States auferlegt.

Und zwar in verschiedenen Formen.

---

1) C. I. p. 42 (a. 768); vgl. die ausführliche Darstellung Urgesch. III. S. 921, 947.

2) Uebrigens war das gar nichts Neues: schon zahlreiche merovingische Concilien (s. Fränkische Forschungen) bedrohen die mit Kirchengütern vom König Beschenkten und — versteckt! — auch den König (VII. 3. S. 297). Dagegen Chlothachars I. Maßregel (Greg. Tur. IV. 2. Urgesch. III. S. 99) griff nicht in das Capital der Kirchen, steigerte nur stark deren Einkommen-Steuer. Daß schon die Kaiser von verschenkten Gütern im Nothfall erhöhte Steuern erhoben, bemerkt Brunner II. S. 247; aber das wußten die Merovingen und Arnulfingen wohl nicht.

Einmal so, daß dem bäuerlichen Grundholden der Kirche sein beneficium verblieb, ihm aber neben dem alten, nach wie vor der Kirche zu entrichtenden Zehnten ein zweiter (decimas et nonas)[1]) auferlegt ward zu Gunsten des Fiscus oder eines Weltgroßen, der dafür Reiter ausrüstete. Die Kirchenbeneficiare zinsen zwei Zehntel: haben sie nur das Recht auf den halben Ertrag[2]), Ein Zehntel.

Unklar bleibt das Verhältniß dieses Doppelzehnten zu dem onus fabricae (restaurandae): das eine Zehntel war der gewöhnliche Kirchenzehnt: der weltliche Zehntherr schuldete aber, wie es scheinen will, von diesem Zehnt einen Beitrag zu dem Kirchen besserbau (nicht Neubau)[3]). Jeder Träger ursprünglich kirchlicher Güter, auch wenn vom König empfangen, war baupflichtig[4]).

Oder man verfuhr in der Weise, daß man die Kirche nöthigte, heimfallende Bauerngüter nicht wieder an Bauern, sondern an Weltgroße auszuthun, die dafür — neben einem etwaigen Doppelzins an die Kirche — Reiter für das Heer leisteten. Oder auch sogar noch nicht heimgefallene Bauerlehen wurden in gleicher Weise dem Besitzer entzogen und zu gleichem Zweck Weltgroßen verliehen[5]).

Beide Arten heißen nun precariae verbo regis, verbo dominico, verschieden von den freiwillig gegebenen Kirchenbeneficien: die precaria[6]) sollte von dem Bischof oder Abt, nicht vom König oder dessen Beamten, ausgestellt werden und jener Name das Eigenthum der Kirche wahren, auch nach dem Tod des Beliehenen das Gut an die Kirche zurückfallen, freilich nur bis bei erneuter Noth die abermalige Ausstellung eines Precariebriefes auf Befehl des Hausmeiers erfolgen muß[7]).

---

1) Wohl schon vor Karls des Großen Cap. I. p. 50 von a. 779 (vgl. Form. imper. N. 21). Waitz III. S. 38. Noch Ludwig I., wie schon Karl der Große, muß die Entrichtung wiederholt befehlen.

2) C. I. p. 179 qui tale beneficium habent, ut ad medietatem laborent.

3) C. I. p. 42 (a. 768). Die Stelle aus Bened. Levita (V. 13), die ich Brunner II. S. 249 entnehme, setzt freilich beide Zehntel in der Hand des Königsvassallen voraus und nimmt beide voll für die Baulast in Anspruch: hieran schloß sich wohl die Epistol. Carisiaca von a. 858 bei Brunner II. S. 250; über den Doppelzehnt von beneficia s. auch C. a. 819. p. 275.

4) Brunner a. a. O.

5) Ueber die von Bonifatius durchgesetzten Herausgaben — oder doch Versprechungen von solchen! — s. unten „Kirchenvermögen".

6) = Urkunde, VII. 2. S. 216.

7) C. p. 28 (a. 743), wiederholt in zahlreichen späteren Capitularien bis tief ins IX. Jahrhundert — zum Zeichen immer noch stockender Durchführung.

Da nun die Kirche, wie bemerkt, etwa ein Drittel des Grundes und Bodens in Gallien besaß, das meist von jeher als beneficium ausgethan war, und dieses Verfahren [1]) den größten Theil ihres Grundeigens betraf, da mit dem Reiterbeneficium fast ausnahmslos die Vassallität verbunden ward und zwar nach oben, dem König gegenüber, wohl nun immer, aber auch sehr oft im Verhältniß des Aftervassallen zu seinem senior, da ferner auch die Krone und der Weltadel [2]) bei ihren Landleihen sich nun dieser beiden Formen — und zwar [3]) in rechtsnothwendiger Verbindung — ganz regelmäßig bedienten, erklärt sich [4]) einmal die Verdrängung der übrigen Formen der beiden Arten von Abhängigkeit (oben S. 89) und eben die begriffliche Rechtsverknüpfung von beneficium und Vassallität.

Die vom König aus Krongut — nicht auch aus weggenommenem Kirchengut — verliehenen Beneficien gewährten außer Glanz und Ehre der Königsvassallität [5]) die drei auch vermögensrechtlich so wichtigen Vortheile des Königseigenthums (aus dem die Güter als Beneficien nun nicht mehr, wie die merovingischen Landschenkungen, schieden): des gesteigerten Friedensschutzes [6]), der Immunität [7]) und des Reclamationsrechts [8]).

---

1) Davon ist für das Ganze auszugeben VII. 1. S. 218 f., anders Brunner II. S. 251.

2) Viele Beläge schon vor, dann zumal seit a. 741 bei v. Roth, Feud. S. 130. Erhielten die Weltgroßen umfassende Grundstücke als Beneficien, so zerschlugen sie solche in viele kleine und gaben sie als Afterleihen an zahlreiche ihrer homines (oder an andere Nachbarn) mit der Verpflichtung zum Reiterdienst für den König und später immer mehr für den senior selbst.

3) Auch diese heißen und sind beneficia und precariae, anders Brunner II. S. 251; s. aber Chron. Font. c. 17. Scr. II. p. 293 Ansigisus . . monasterium a Carolo in precarium recepit . . jure precarii et beneficii; ebenso von Bertha, Karls Schwester, dann noch spät — aus a. 898 — von einem Grafen, s. die Stellen bei v. Roth, Feud. S. 175; die Seltenheit schließt die Richtigkeit des Ausdrucks nicht aus; über den Unterschied von »beneficium« und »precarium« (jene Reiterlehen ohne wirthschaftliche Abhängigkeit vom Herrenhof?) s. Brunner a. a. O., aber vergl. dagegen auch VII. 3. S. 220 f.

4) Anders Brunner II. S. 250, der meint, nur die vom König verliehenen Kirchengüter hätten so gewirkt: er nimmt ja auch bei merovingischen Landschenkungen — trotz des Ausdrucks »proprietas«! — kein volles Eigenthum an: ohne Zweifel verlieh der Stat (Karl Martell) auch Statsgüter als beneficium.

5) S. oben S. 90.

6) VII. 3. S. 407.

7) VII. 3. S. 537. S. unten „Schranken des Königthums".

8) Wie Brunner II. S. 254 vortrefflich hervorhebt.

Das beneficiare d. h. Land nach den Grundsätzen der Kirchenbeneficien verleihen, ward von da ab auch für die Verleihung von Krongut die regelmäßige Rechtsform [1], nicht nur für Kirchengut, dessen Besitz und Nießbrauch der Herrscher vergabte: auch ursprüngliches Krongut ward nun nicht mehr, wie früher die Regel gewesen [2], zu Eigen, sondern nur zu Besitz und Nutzung und mit beschränkter Erblichkeit verliehen.

Den Gegenstand der Beneficia bildeten Grundstücke jeder Art: also ganze (z. B. bei königlichen) »fisci« [3]) d. h. Landgüter, villae, mit allem Zubehör von Vorwerken, aber auch von Unfreien oder doch an die Scholle gebundenen, als Zubehörde geltenden Knechten und Mägden, sowie mit Rechten jeder Art, wie sie in den Schenkungsurkunden als Zubehörden aufgeführt zu werden pflegen [4]): ja andere Höfe konnten als abhängige des verliehenen Haupt-Beneficiums mit verliehen werden, so daß nun der Beliehene an des Verleihers Statt von jenen Höfen und deren Bebauern Zins und Frohn zu fordern hatte.

Waren früher nur Grundstücke Gegenstand der Beneficien gewesen, so wurden nun auch Kirchen und Klöster sammt den ihnen zustehenden Rechten als Beneficien gegeben und zwar Laien nicht minder als Geistlichen: ward nun auch der Laie nicht Bischof, Abt oder Pfarrer, so trat doch abermals das Kirchengebäude (wie seine Zubehör) in Nutzungsrecht von Privaten, wie früher in volles Eigenthum, was die Concilien mit Recht so lange bekämpft hatten [5]).

Verhängnißvoll ward aber für den Stat, daß allmälig auch die Statsämter: Herzogthum, Markgrafschaft, Grafschaft als Gegenstand von Beneficien behandelt wurden. Dazu trug gewiß bei der allgemeine Zug der Zeit, alle nutzbringenden Rechte also zu vergaben und das nun so häufige Zusammentreffen von Königsamt und Königsvassallenschaft: — gleichviel, welches Verhältniß das frühere war oder ob etwa beide gleichzeitig begründet wurden. Allein schon lange vor dieser Stufe der Entwickelung, schon in merovingischen Tagen, waren Amtsbeneficien [6]) aufgekommen, d. h. Beneficien, die dem Herkommen nach an Gehaltes Statt mit einem bestimmten Amt verknüpft waren: nicht

1) Das erkennt nun auch Waitz III. S. 19 an.

2) Das bestreiten freilich Waitz a. a. O. und Brunner, s. VII. 2. »beneficia«.

3) VII. 1. S. 235. 3. S. 89.

4) Beispiele Urgesch. III. S. 665 f.

5) VII. 3. S. 293.

6) VII. 2. S. 83.

jetzt erst[1]) setzte diese Erscheinung ein. Und nun trat nur hinzu, daß nicht blos jenes Amtsgut, daß das Amt selbst als Gegenstand der Verleihung gedacht wurde, so daß der Ausdruck »honor«, ursprünglich = Amt, nun für beneficium gebraucht wird[2]). Der merovingische Beamte hatte die Beamtentreue geschuldet als Steigerung der allgemeinen Treuepflicht aller Unterthanen[3]): nun wird die Beamtentreue als Vassallentreue gedacht und jener mehr statsrechtlich gedachte tritt hinter den mehr persönlich und privatrechtlich gedachten Begriff eines besonderen individuellen Bandes zurück.

Noch in der karolingischen Zeit erfolgte dann ein weiterer Schritt auf der abschüssigen Bahn, auf welcher der statsrechtlich gedachte altgermanische Stat, im alten Frankenreiche durch Aufnahme einzelner römischer Gedanken noch schärfer statsrechtlich gefärbt, zu dem die Reichsgewalt auflösenden Lehenstat herab glitt: im XI. Jahrhundert, ja schon im X. gilt das Land des Herzogthums, der Markgrafschaft, Grafschaft, das doch ursprünglich nur das Amtsgebiet, die Wohnstätte der Amtspflichtigen gewesen war, als Gegenstand des Lehens ebenso wie das Amt: so daß also der Herzog von Sachsen, Baiern wie mit dem Amt (feudum officii) mit dem Lande Sachsen, Baiern belehnt gilt und „Untereigenthum“ am Lande wie an allen Hoheitsrechten des Amtes erwirbt: das ward der Anfang vom Ende!

Man hat aber bisher alle diese Erscheinungen viel zu früh angesetzt. Wie man[4]) schon alte merovingische Landschenkungen für blose Landleihen ansah, hat man auch die Vassallität und das Beneficium viel zu früh mit Leistung von Kriegsdiensten als des Wesentlichsten in nothwendige Verbindung gebracht. Es war nun freilich der Vassall — wie jeder Schützling auch anderer Formen — vermöge der allgemeinen übernommenen und vom Vassallen beschworenen Treuepflicht gebunden, dem Senior Hilfe zu leisten, wenn dieser von Fehde oder sonst feindlichem Angriff kriegerisch bedroht war, aber doch nur ganz ebenso und nicht in höherem Maaß, als wenn etwa das Haus des Seniors von Feuer- oder Wasser-Gefahr bedrängt ward. Die Waffenhilfe — und zwar zu Pferd — und nicht blos in Fehdegang, im Heerbann, bei Aufbietung des Seniors durch den König, als wesent-

---

1) Anders Brunner II. S. 255.

2) Wie Waitz IV. S. 215 zuerst hervorhob; s. darüber unten.

3) VII. 2. S. 64, 81.

4) Waitz 1. Auflage.

lichste Pflicht des vassallitischen Beneficienträgers erscheint erst nach und in Folge der geschilderten Entwickelung.

Ebenso ist es eine Verfrühung, läßt man schon im VIII. oder vor Mitte und Ende des IX. Jahrhunderts das fränkische Heer sich aus einem Heerbann Kraft allgemeiner Wehrpflicht in ein Vassallenheer Kraft besonders vertragener Lehen-Heerfahrt-Pflicht verwandeln: dies tritt erst zu Ende des IX. Jahrhunderts[1]) und der Karolinger Zeit und zwar in Westfrancien viel früher als im Ostland ein.

Die bezeichnenden Merkmale sind, daß

erstens die Seniores nicht mehr blos als Immunitätsherrn Aufgebotsofficiere für ihre Vassallen werden,

daß zweitens die Immunitätsherrn und anderen Seniores nicht mehr blos Aufgebotsofficiere sind, sondern auch nach Ueberschreitung der Immunitätsgränzen und Erreichung des vorgeschriebenen Sammelorts den Befehl über ihre Vassallen nicht an die Herzoge, missi, Grafen abgeben, sondern während des ganzen Feldzugs fortführen,

daß drittens bei Widerstreit zwischen Unterthanen- und Lehenpflicht letztere vorgeht: daß also z. B. ein Senior, der Unterthan des ostfränkischen, aber Vassall des westfränkischen Königs ist, im Krieg zwischen beiden Königen für den westfränkischen zu kämpfen hat,

und daß endlich viertens der Vassall die Buße für Nichterfüllung der Wehrpflicht, die Heerbannbuße, nicht mehr dem König, sondern seinem Senior zu entrichten hat:

zumal durch die letzten beiden Erscheinungen findet es schärfsten Ausdruck, daß kurz gesagt der Vassallendienst den Heerbanndienst verdrängt hat und der Vassall nicht mehr dem König, sondern seinem Senior den Waffendienst schuldet: ja auch bei dem Senior gegenüber den Königen geht der besondere Lehendienst der allgemeinen Unterthanenwehrpflicht vor.

---

1) Urkunden von a. 830 und a. 834, Böhmer-Mühlbacher Nr. 846 und 900, unterscheiden allerdings schon in der Wehrpflicht einerseits die persönlich befreiten tributarii von den nobiliores personae beneficia habentes, andrerseits Freie, unfreie homines, Grundholden (commanentes) und Beneficiare, allein das war eine Folge der Wehr-Erleichterungen Karls und hob die grundsätzliche Wehrpflicht aller Freien nicht auf.

2. Insbesondere Beneficium.

a. Die sogenannten Säcularisationen und deren Rückgabe.

Der ständige Ausdruck für solche Entziehungen von Kirchengut[1]) schon seit frühen Merovingenzeiten ist divisio, auch, wo eine „Theilung" nicht vorkommt, und ebenso noch viel später für Verwendung von Kirchengut zu Weltzwecken: z. B. die Erben eines Klostergründers („eines Klosters" sagt die Urkunde) entziehen dem in ihrem Privateigenthum stehenden Kloster so viele Güter, daß der Klosterzweck nicht mehr erreicht werden kann[2]).

Manchmal kommt es freilich zu einer wirklichen Theilung: so einer villa zwischen dem Erzbischof von Rheims und König Pippin: jener behielt die zur Villa (bei Laon) gehörigen Capellen und die zwei Zehntel[3]), das übrige nahm Karl selbst zu beneficium von der Kirche gegen einen Jahreszins von zwölf Pfund Silber für die Armen[4]).

Die »divisio« von Karl Martell[5]) und deren Ermäßigungen durch seine Söhne dauerten und wirkten fort noch unter und nach Karl[6])

---

1) Ueber die Krongutsverleihung unter den Merovingen und über die Säcularisation v. Roth, Feudalität S. 37, 71. Siegel S. 166.
Nitzsch I. ed. Matthäi 1883. S. 179.
Cauer, de Carolo Martello. 1846.
Breysig, die Zeit Karl Martells (Jahrbücher des fränkischen Reiches a. 714—741) 1869.
Kaufmann, die Säcularisation des Kirchenguts durch die Söhne Karl Martells, Conrads Jahrbücher Bd. 22. S. 74.
Lamprecht II. S. 98 f. (s. v. Roth, im Literaturverzeichniß).
Ribbeck, die sogenannte divisio des fränkischen Kirchenguts. 1883.
Kirchliche Leihverhältnisse, Säcularisation, Beneficien Meitzen II. S. 278.

2) Ludwig, Mon. Boica XXXII p. 40.

3) Oben S. 94.

4) Flod. III. 20, Scr. XIII. p. 513. Nicht ganz klar ist C. I. p. 177. c. 11: dem König zinspflichtige Güter sind Kirchen übertragen: diese sollen den echten Erben (des Zinsmanns?) zurückgegeben werden oder der Inhaber soll den Zins zahlen (an wen?).

5) Aber ein Kloster verliert auch dadurch Güter, daß der eigene Abt sie seinem Sohn zu Beneficium giebt, der sie (Form. imp. 46) dann als königliche Beneficien behandelt. Ein Abt hat einem andern Abt einen mansus zu Beneficium gegeben Coll. St. Dion. 17.

6) Karl hatte Audulf, dem hervorragenden Helden, nach Unterwerfung der Bretonen Beneficien eines Klosters zu Angers verliehen: diese waren aber weiter abhanden gekommen: nun giebt sie Ludwig zurück. Form. imp. 6.

dem Großen[1]); auch der Ausdruck divisio lebt fort; später bedeutet divisio wohl auch[2]) die theilweise Rückgabe: jene erste divisio wird freilich als subreptio, subtractio, usurpatio, pervasio, praereptio bezeichnet. Ludwig[3]) fürchtet, seine Söhne könnten divisores (in diesem Sinn) und obpressores der Kirchen werden.

Erkannte nun auch die Kirche damals und später[4]) die Unvermeidlichkeit der Maßregeln Karls des Hammers und seiner Söhne an, die Klagen über manche damals und später damit verbundene Ungebühr und die übeln Nachwirkungen hörten nicht auf. Selten ist eine Beschönigung[5]), wonach die Entziehung erfolgt sei „vermöge Verstattung der Kirche" (per dispensationem ecclesiae): diese haben Karl Martell und seine Söhne theils gar nicht eingeholt, theils nachträglich der Widerstrebenden abgedrungen[6]).

Die Gewaltthat der Vertreibung des Abtes und Verleihung des Klosters an einen wehrpflichtigen Laien wirkte auch nach der Wiedereinsetzung des Abtes noch übel nach: denn der Fiscus verlangte nun von dem Abt die Leistung der Wehrpflicht wie aller andern bisher von jenem Laien getragenen Statslasten[7]).

Karlmanns Gebot, daß die den Kirchen entrissenen beneficia bei dem Tod ihrer dermaligen Inhaber an die Kirche heim fallen sollten, ward nur gar selten erfüllt. Lehrreich ist es, in viel späteren Zeugnissen noch die Spuren jener Entziehungen zu verfolgen. Eine solche Spur liegt wohl vor in der Urkunde Pippins, in der er St. Denis eine Villa an der Aisne zurückgiebt, die „aus ruchloser Gier von bösen Menschen" dem Kloster trotz wiederholter Bestätigung seines Rechts entzogen worden war; bisher besaß sie Graf Raucho „als unser Beneficium", so waren die bösen Menschen wohl Karlmanns oder Pippins Beamte selbst[8]). Ebenso giebt Karlmann villae, die schon

---

1) Beläge aus der Zeit Lothars bei Waitz IV. S. 183.

2) Aber nicht immer. Vgl. v. Roth, Feud. S. 112; Waitz IV. S. 185.

3) Divisio a. 819. c. 10.

4) Noch a. 858 war es unvergessen, daß die Verleihung von Kirchengut an Laien zur Mehrung der Wehrkraft des Reiches geschehen war. Walter III. p. 85. Brief der Bischöfe an Ludwig den Deutschen.

5) Wie die hier begegnende. S. die vorige Anmerkung.

6) Als Gegenleistung verlangen sie nun (für andres Kirchengut) die Immunität.

7) S. Brunetti II. p. 397 ire in hoste, omnes paratas et conjectus facere, et datio ad palatio; ich entnehme dies Waitz a. a. O.

8) Bouquet V. p. 706. a. 766.

Pippin St. Denis geschenkt hatte, „die aber nun unser Vassall Audigar inne hatte“, dem Kloster zurück[1]).

Obwohl das hoch begünstigte Saint Denis schon unter Pippin manche „durch ruchlose Menschen“ d. h. die Beamten und Vassen der Könige unter deren stillschweigender Duldung entrissene Güter wieder gefordert und erhalten hatte, muß Karl auf erneute Klagen erst noch Güter zurück geben, „die ein Vassus unsres Vaters inne hatte“, oder doch die Rückgabe bestätigen. Auch ein anderes Gut von St. Denis „hatte Gabifrisus als Beneficium“[2]). Und a. 790 giebt Karl St. Denis die Güter im Breisgau zurück, die unter Pippin und Karlmann ihm von Laien entrissen und weiter verkauft worden waren[3]). Erst Ludwig giebt a. 814 eine villa einem Kloster bei Bordeaux zurück[4]).

Karl sorgte dann wohl einigermaßen für die Durchführung der Rückgabevorschriften seines Vaters[5]). Allein auch er bestimmte, daß die von den Herrschern Laien zu Beneficien gegebenen Kirchengüter den Laien verbleiben, wenn sie der König nicht den Kirchen zurückgiebt: der bisherige Zins, decimae und nonae, wird fortentrichtet[6]), außerdem sollen für je 50 casati (s. Unfreie, s. unten) 1 sol., für 30 $1/2$ sol. für 20 1 tremisse[7]) entrichtet und alle Precarien verzeichnet werden[8]). Endlich wird scharf unterschieden zwischen den vom König (verbo dominico) den Laien gegebnen Precarien und den von den Bischöfen, Aebten und Aebtissinnen freiwillig gegebnen: nur letztere können sie beliebig zurückziehen[9]).

---

1) l. c. p. 721. a. 771.

2) Bouquet V. p. 733, 734. a. 795.

3) l. c. p. 753, und wörtlich ebenso für breisgauische Güter Sanct Martins von Tours p. 754, beides a. 790.

4) Bouquet VI. p. 458; schwerlich doch meint er Karl Martell oder dessen Söhne — seine Ahnen — mit den quondam quorundam principum tyrannica sacrilegaque temeritas atque inlicita praesumtio sine omnipotentis Dei respectu, die der Kirche von Langres viele Güter entrissen, die nun zurückgegeben sind p. 461, a. 814: die »principes« sind wohl schlimme Hausmeier wie Ebroin oder spätere Beamte.

5) C. I. p. 65. a. 789.

6) An die Kirchen, wie die langobardische Fassung zeigt.

7) S. VII. 3. S. 136 und unten „Münzwesen“.

8) Wiederholt aus a. 743 und a. 768.

9) C. I. p. 50. a. 779.

Ja, wie unter Karl[1]) ist noch unter Lothar II. (a. 860—869) solche Beraubung der Kirchen vorgekommen[2]).

Wiederholt wird später nach dem Tag von Estinnes den Kirchen Schutz des ihnen verbliebenen Besitzstandes zugesichert[3]). Eingehalten wurden diese Vorschriften freilich in sehr vielen Fällen nicht: das Gut ward bei dem Tod des Inhabers oft nicht der Kirche zurückgegeben und wenn auch, so war abermalige Verleihung für den Fall des Bedürfnisses vorbehalten[4]) durch die Herrscher selbst etwa, die dann oft Grafen damit „beneficiren" [5]), oder durch Beamte, zumal Grafen[6]), die den Raub dann ihren Vassallen zu Beneficium gaben oder selbst behielten, auch wohl „Beneficirung" durch die Herrscher fälschlich behaupteten. Ein allgemeines Verbot Ludwigs[7]) fruchtete so wenig wie einzelne Wiederabnahmen des von den Söhnen Geraubten durch den Vater[8]).

Nach Karls Tod sind die Herrscher von ihren Vassallen bald so abhängig, daß sie, z. B. Lothar in Italien, den beraubten Kirchen ge-

---

1) Daß aber unter Karl (und Hadrian) abermals eine umfassende divisio der Kirche gedroht habe und zuletzt noch von Karl durch Gesetz abgewehrt worden sei, ist Erfindung. Daß Ansegis I. 77 aus Ludwigs Cap. eccles. von a. 818/9 genommen, nicht aus einem Gesetz Karls, haben nach Böhmer-Mühlbachers Beweis Mittheil. I. S. 608 (gegen v. Roth, Feud. S. 107) auch Waitz IV. S. 185 und Boretius p. 387 erkannt; ähnliche Besorgnisse erfüllten die Kirchen oft, vgl. vita Walae II. 4 voluerit, res ecclesiarum dividerentur tantumque remaneret ecclesiis, quantum ad modum sufficeret, cetera vero militiae seculi deservirent. Karl versprach der Kirche von Auxerre den Rückfall aller ihrer Güter nach dem Tod ihrer jetzigen Inhaber — wie schon der Beschluß zu Estinnes — und in zwei Jahren hatte der Tod all diese unrechtmäßigen Besitzer abgerufen(?) Hist. episc. Autissiodor. c. 32. Scr. XIII. p. 395. „Für die ältere Zeit unzuverlässig", Wattenbach I. S. 302, hierin legendenhaft.

2) Waitz a. a. O. (bona ex monasterio) subrepta a regali munificentia reipublicae administratoribus (d. h. Beamten) jure beneficiali concessa.

3) Pipp. Cap. Aquitan. c. 3. p. 43.

4) Et iterum si necessitas cogat ut princeps jubeat, precarium renovetur et rescribatur novum. v. Roth, Feud. S. 124 zeigt, daß später wenigstens in Italien (so Waitz IV. S. 184) gerade umgekehrt der Heimfall wegen Todes nur auf Gebot des Königs erfolgte; aber das c. 14 des Capitul. Harist. ist sehr undeutlich.

5) Bouquet VIII. p. 565. Urk. Ludwigs p. 639.

6) Beläge bei Waitz a. a. O.

7) C. eccles. a. 818/819. c. 1.

8) Pippin vita Hlud. c. 33. 56, Lothar l. c. 55. Annal. Bert. a. 836; andere Beläge bei Waitz IV. S. 186.

stehen, sie können jenen ihren Raub nicht wieder abnehmen[1]), ja müssen ihn vermehren[2]). Und diese militia secularis[3]) war gar lüstern nach neuen »divisiones«. Es geht auch jetzt nebeneinander her Rückgabe der alten[4]) divisiones, Vorenthaltung dieser Rückgabe[5]), neue Wegnahme durch Herrscher[6]) oder Beamte, Rückgabe dieser jüngeren Wegnahmen. Oft nehmen die Beschenkten nach dem Tod des Schenkers auch noch (angebliche) Zubehörden des geschenkten Gutes in Anspruch[7]). Die Herrscher geben solch geraubtes Kirchengut immer noch meist zu Beneficium Anhängern, die schon ihre Vassallen sind oder es dabei werden sollen[8]). Wird gleich ein ganzes Kloster mit all seinem Vermögen Grafen zu Beneficium gegeben, so wird kein Abt bestellt oder der Graf selbst Abt: bei der (theilweisen) Wiedergabe der Güter wird dann auch wieder ein abbas regularis eingesetzt[9]). Aber auch bereits Zurückgegebnes wird den Kirchen wieder entrissen und abermals zu Beneficium gegeben[10]).

---

1) Vita Hlud. c. 55.

2) Bouquet VIII. p. 405. Lothar II.

3) v. Walae II. 4.

4) Noch unter Ludwig dem Deutschen. Bouquet VIII. p. 418.

5) Ludwigs Sohn Pippin meint freilich, wie alle seine Vorfahren, die früheren Herrscher, habe auch er den Heiligen ihr Eigen zurückgegeben (Mittelrhein. Urk.-Buch I. 78), aber daß es „Alle“ thun müssen und noch er c. a. 830, zeigt, daß Keiner es vollständig gethan. Und noch Ludwig kann dem Kloster St. Maixent, „das mit all seinem Vermögen eine Zeit lang von unsern Vorgängern unsern Grafen gegeben war“, noch immer nicht einen Theil des zu beneficium Gegebenen zurückerstatten: „wegen eines gewissen Bedürfnisses (utilitas) und wegen einer Noth unsrer Reiche, die jetzt gerade droht“, Urk. Ludw. p. 553; ebenso noch Karl III., Waitz IV. p. 188, um nicht die Beamten seines States zu schädigen, ne suae reipublicae militiam defraudare videatur.

6) Mit der Noth der Zeit, dem „schmalen“ Theilreich, dem Mangel an Mitteln, aus dem verkleinerten Reich die Fideles zu belohnen, werden von Ludwig a. 818/819, von seinen Söhnen a. 844, noch von Lothar II. abermalige Wegnahmen von Kirchengut entschuldigt. S. Waitz IV. S. 188.

7) Urk. Ludwigs p. 604.

8) l. c. und p. 639, wo aber distractae statt distructae zu lesen ist.

9) Urk. Ludwigs p. 553 für St. Maixent.

10) Gesta Aldrici c. 62 quod non recte factum cognoscentes, Lothar II. Bouquet VIII. p. 69; zweifelhaft, ob hierher gehört der Vorwurf des Concils von Beauvais von a. 844, was ich Waitz IV. S. 188 entnehme (praecepta illicita jure beneficiario de rebus ecclesiasticis facta), der richtig bemerkt, reddere bedeutet manchmal Anerkennung des Eigenthums der Kirche ohne Rückgabe des Besitzes oder doch unter Vorbehalt abermaliger Verleihung; ob aber alle Stellen

Im VIII. Jahrhundert klagt man (in Burgund), daß nach dem Tod geistlicher Aebte (episcoporum = abbatum) Laien deren Platz einnehmen, das den Armen zugedachte Vermögen mehr durch »gasindi« als durch Geistliche verbraucht wird unter Vernachlässigung des kirchlichen Lebens, das zu geistlichen Zwecken Gestiftete an Jäger, Hunde und — was schlimmer — Dirnen vergeudet, das Mönchsleben durch Laien verstört wird [1]).

Noch Bischof Adventius von Metz (a. 858—878) kennt viele noch immer (adhuc) als Beneficien zurückbehaltene Güter seiner Kirche; man berief sich nach so langer Dauer auch wohl statt auf Vertrag auf consuetudo [2]).

Die schwere Noth der Zeiten nach a. 814 wird dadurch hell beleuchtet, daß die beraubten Kirchen selbst — wie etwa a. 730 — bei allem Schelten und Rechtsvorbehalten doch wiederholt das unabweisliche Bedürfniß des States anerkennen, wie ja auch Geistliche solche — wie freiwillig von der Kirche gegebne beneficia — gar oft nahmen [3]). Geistliche tragen Beneficia von der Kirche zu Le Mans [4]).

Die Verleihungen dieser der Kirche genommenen Güter geschehen nun bald in der Art, daß der Form und dem Schein nach die Kirche selbst — ohne Erwähnung des Herrschers — sie in der Verleihungsurkunde, precaria, praestaria, ausspricht, bald so, daß die Erlaubniß (per permissionem imperatoris), aber auch so, daß der Befehl des Königs erwähnt wird: letzteres heißt dann de ex verbo, per jussionem, per potestatem et per verbum regis [5]). Allein manchmal wird des Königs geschwiegen, wo doch sein Befehl zu Grunde liegt [6]), und andrerseits heißen auch die scheinbar freiwillig von der Kirche allein verliehenen beneficia königliche und ihre Träger königliche Vassallen, was sie freilich meist schon um früher empfangener und der commendatio willen waren [7]).

S. 189 so zu erklären sind, steht doch dahin; fenerare (statt dare) in beneficium haben, so weit ich sehe, nur baierische Urkunden; s. „Baiern".

1) Coll. Flav. 43. 2) S. Baehr S. 110. Neues Archiv IV. S. 526.

3) Pippin. Aquit. c. 11 omnes laici et clerici qui res ecclesiae tenent precarias inde accipiant.

4) Gesta epp. Cenoman. c. 17.

5) Beispiele all dieser Fälle bei Waitz IV. S. 189; ist per mundeburdam nostram p. 191 wirklich dasselbe? Dagegen v. Roth, Feud. S. 198.

6) Lehrreich Gesta Aldrici c. 70, 71, bei Waitz S. 190.

7) So in der Stelle aus Meivisse bei Waitz: vassus Karlomanni .. tenet beneficium St. Stephani (von Metz).

Daher befehlen die Herrscher oft, daß die Beneficienträger von den Kirchen die Leihurkunden (precarias) ausgestellt erhalten[1]). Aber auch das kam vor, daß Männer, die nur von der Kirche beneficia erhalten hatten und nicht Vassallen (homines) des Königs gewesen waren, dies jetzt wurden und dabei — wider Recht und Logik! — die von der Kirche schon empfangenen Beneficien sich nunmehr als Kronbeneficien vom König (nochmal) geben lassen. So thaten selbst geistliche wie weltliche Beneficienträger von Le Mans und Karl ging darauf ein „aus menschlicher Gewinnsucht“: denn nun hatten sie ihm die Gegenleistungen[2]) zu entrichten, er ließ sie jene Güter nun „Kraft seiner Spendung“ besitzen. Als es Karl später bereute, widerrief er öffentlich diese Verleihung und erklärte, jene sollten nur Kraft der Leihbriefe des Bischofs besitzen, ja er will dem Bischof einige der Beneficien zurückgeben. Als der aber ein par villae vorschlägt, erwidert Karl: „diese kann ich im Augenblick nicht zurückgeben: denn ihre Besitzer sind gerade von mir aufgeboten, mit nach Italien zu ziehen“[3]): man sieht, in wie engem Zusammenhang der Genuß der beneficia mit dem Waffendienst steht[4]). Karl verbietet streng, solche königliche Schenkung oder Bestätigung von Kirchengut gering zu achten (spernere); es werden auch wohl Herrscher und (vel = et) Kirche zusammen als Verleiher bezeichnet[5]).

Nicht immer gelang es den Kirchen, die von ihnen freiwillig gegebenen und die von den Königen aus Kirchengut verliehenen Beneficien und deren Vermischung mit seinem Fiscalgut säuberlich auseinander zu halten[6]). Ausdrücklich freilich hieß es: unterschieden werde zwischen Precarien nach unserem Befehl (de verbo nostro) und den von Kirchen

---

1) a. 768. a. 779. a. 800. Waitz IV. S. 190.

2) Bestechung Karls ist doch wohl nicht angedeutet durch das Gold und Silber, das sie mit zu Hofe führen, Gesta episcopor. Cenoman. c. 17.

3) c. 21. l. c.

4) Andere Beispiele der Verleihung von Klostergut durch den Herrscher (unter Verbot für den Abt, die Verleihung jemals anzufechten) oder von Bitten des Beneficiars an den Herrscher, den Widerruf einer abtlichen Precarie nicht zu dulden, Waitz a. a. O. S. 191. 192.

5) Waitz a. a. O. quae dominicus vassus per regis potestate vel (= et) gubernatore (ecclesiae) Sanctae Mariae in beneficio habet.

6) Gesta Aldrici c. 70 beneficia regalia, tam de rebus ecclesiae quamque et de rebus reliquis. C. missor. c. 3 beneficium imperatoris et aecclesiarum.

freiwillig verliehenen[1]), aber oft wird der Zins dem König und (vel = et, nicht = aut) dem Kloster entrichtet[2]).

Um die Schädigung der Kirche zu mindern, ward bei der Saecularisation der von dem bisherigen Besitzer ihr entrichtete Zins beibehalten oder dem neuen, vom Herrscher bestimmten ein neuer Zins an die Kirche auferlegt: so, wie wir sahen, von Pippin Ein solidus für den mansus oder die familia[3]). Statt dessen konnte auch ein Geldbetrag — ohne Rücksicht auf die Zahl der Hufen — vereinbart werden. Heißt dieser das Wintergeld, hibernaticum[4]), so bezieht sich das nur auf die Entrichtungszeit — Martinstag, 10. November — belanglos für den Betrag[5]): er war vielleicht, wo er in Geld besteht[6]), eine Ablösung der Pflugfrohn für Wintergetreide.

Jedoch ist bei diesen an die Kirchen von solchen (ihnen entzogenen) Gütern zu entrichtenden Zinsen manches höchst zweifelig. Mag wirklich[7]) erst Karl, nicht schon Pippin (und Karlmann), die zwei Zehntel (decimas et nonas) eingeführt haben, so bleibt doch ungewiß, ob daneben noch ein vertragsmäßiger Zins und außerdem noch der allgemeine Kirchenzehnt entrichtet werden mußte: letzteres wohl nicht, aber ersteres wenigstens zuweilen. Karl hat jedesfalles jene Doppelzehnten neu eingeführt da, wo sie bisher nicht bezahlt wurden, aber auch cum ipso censu (d. h. neben einem vertragsmäßigen); außerdem aber von 50 casati d. h. bewohnbaren Hufen) 1 sol., von 30 einen halben, von 20 aber 1/3[8]). Spätere Einschärfungen[9]) beweisen, daß die Verpflichtung gar oft nicht erfüllt ward und manche Verhältnisse bleiben hier dunkel[10]).

---

1) C. Haristal. a. 779. c. 13.

2) Urkunde von a. 770 bei Waitz IV. S. 194.

3) Oben S. 101.

4) Du Cange III. p. 737.

5) Einmal 20 solidi Gesta Aldrici 62; ich entnehme dies Waitz S. 193.

6) Beides begegnet: Gesta Aldrici c. 62 ad festivitatem st. Martini illam hibernaticam argento libra una transsolvere *aut* (= et?) decimam et nonam: aber auch *arare* ad hibernaticam, Polypt. Floriacense: unusquisque perticas 4 arant ad Hybernaticum perticas 4 bei Du Cange IV. p. 270; Wintergetreide (Roggen) heißt hibernagium.

7) Wie v. Roth, Feud. S. 126, Abel S. 262 und Waitz IV. S. 193 annehmen.

8) C. a. 779. c. 13.

9) Waitz IV. S. 194.

10) Auch die Annahmen von Waitz a. a. O. erklären nicht Alles und seine Auslegungen der zahlreichen Stellen sind nicht immer befriedigend; zumal ist oft

Oft werden die decimae et nonae oder alle anderen census den Kirchen entrichtet, deren Güter vom König oder auch von den Kirchen selbst als beneficia verliehen sind[1]). Nichtentrichtung wird außer mit dem Zwang zur Zahlung mit der Bannbuße und Verlust des Beneficiums bedroht[2]).

Die Doppelzehnten sollen von den Kirchenvorständen für die Armen[3]) und den Unterhalt der Geistlichen verwendet werden[4]); aber um sie den Kirchen zu entziehen, werden auch die Rechte auf diese Zehnten selbstständig als Beneficien verliehen[5]).

Zweifelhaft ist, ob die Entrichtung in Geld nach Uebereinkunft je für das einzelne Jahr oder[6]) für immer vereinbart werden kann[7]).

Bedeutsam, wie vorgreifend in viel spätere Zeit, wird einmal der Zins entrichtet pro investitura[8]). Wie später auf dem Patronatrecht und auf dem (Laien-)Zehnt, ruhte damals auf den Kirchenbeneficien die

---

nicht zu unterscheiden, ob freiwillige oder von den Königen erzwungene beneficia der Kirchen gemeint sind.

1) Cap. Francof. a. 794. c. 25 decimas et nonas sive census omnes .. donent qui debitores sunt ex beneficio .. ecclesiarum secundum priorum capitularium .. regis. Daß sie der Kirche zu entrichten sind, sagt ausdrücklich Epist. p. 203 nonas et decimas vel census de ecclesiis unde ipsa beneficia sunt abstrahere nitimini; ebenso C. Pippini a. 802. c. 6 quicumque de rebus aecclesiae beneficia habent .. nonas et decimas ad ipsas ecclesias donent. Ebenso viele Concilien bei Waitz S. 195.

2) C. Wormat. a. 829. c. 5. In vielen dieser Fälle wird königliche Verleihung der Kirchengüter erwähnt.

3) luminaria, darüber s. Urgesch. III an mehreren Orten und Du Cange.

4) Cc. Tur. a. 813. c. 46. Mansi XIV. p. 90.

5) So deutet Waitz IV. S. 195 wohl richtig Form. imper. 25. p. 304, der auch mit Recht annimmt, der eigentliche allgemeine Zehnt ist in jenem Doppelzehnt einbegriffen, so daß nicht $^3/_{10}$ des gesammten Rohertrags des Gutes (de omni conlaboratu, auch Wein und Heu, Ansigis. II. 21. p. 418, das ist das nutrimen animalium C. 818/19. c. 5) zu entrichten waren; daher wird zwischen jenen $^2/_{10}$ ex beneficio und $^1/_{10}$ ex proprio unterschieden, s. die Stelle aus dem Cc. Ling. bei v. Roth, Ben. S. 364, s. auch C. Francof. a. 794. c. 23 debitores ex beneficio zahlen $^2/_{10}$, dann .. ex sua proprietate decimam; wohl aber kommen daneben noch andere census, z. B. in Geld 1 Silber-, 3 Gold-Solidi Waitz IV. S. 197 vor.

6) Wie, so scheint es, Waitz will IV. S. 196.

7) Ansigis. II. 21.

8) Bouquet VIII. p. 553.

Baulast für Herstellung der besserungsbedürftigen Kirchen[1]) bei Bischöfen und Aebten in erster Reihe[2]), dagegen erst nach diesen bei völligen Neubauten[3]).

Ludwig muß die Entrichtung der beiden Zehntel oder (und?) eines andern Zinses und Beitrags zur Baulast denjenigen einschärfen, die „durch unsere Spendung aus den Gütern der Kirche" Beneficien haben[4]).

Freiwillige Kirchenbeneficien werden nun oft auf Lebenszeit des Empfängers und etwa noch seines Sohnes verliehen[5]). Bei söhnelosem Tod oder (später) falls die Söhne nicht dem König als Vassallen commendirt sind, fallen die Güter an die Kirche zurück[6]).

Von der Kirche gehörigen, aber vom Herrscher verliehenen Gütern mochte man füglich sagen: „beneficium des Herrn Kaisers und der Kirchen Gottes[7]).

Das Verzwickte dieser vom König verliehenen Kirchengüter kommt in mancher Umschreibung zum Ausdruck[8]). Bezeichnend werden noch a. 806 die Kronbeneficien unterschieden, welche die Empfänger haben „aus Kirchengut oder anderswoher"[9]). Durch den Kanonikus einer Kirche werden vom König (spät, nach a. 817) deren villae und Zehntrechte geschenkt, die früher Kronvassallen besessen hatten, „vermöge königlicher Verleihung aus dem Vermögen der Kirche"[10]). Dieser Bestimmung — Unterhalt der Kanoniker — dürfen die Güter nie, etwa durch Verleihung als beneficia, entzogen werden.

---

1) S. oben. Nicht nur der Kirchendächer C. exc. a. 813. c. 24 ad tecta ecclesiae restauranda vel ipsas ecclesias.

2) C. Aquit. Pipp. c. 1.

3) S. die Stelle bei Waitz IV. S. 198. Eine Kirchen-Baufrohn von 20 Tagen legt allen Unfreien (servis) auf Kirchengütern auf ein späteres Concil, ebenda. Ueber die gewöhnlichen Zinse bei freiwillig von der Kirche verliehenen Gütern s. „Kirchenvermögen".

4) l. c. 22.

5) So Trad. Laur. 35. I. p. 71.

6) Urk. Karls p. 757.

7) C. I. p. 146. c. 3.

8) z. B. Hinkm. opp. II. 132 res de quibus vivunt clerici (das nicht Entrissene) et illae de quibus debent militare vassalli.

9) C. I. p. 132 beneficia regalia tam de rebus ecclesiae quamque et de reliquis.

10) Form. imp. 25 villas .. et nonas ac decimas, quas vassalli nostri de *ratione ipsius ecclesiae* per *nostrae* largitionis beneficium habuerant.

b. Die merovingischen Landschenkungen und die karolingischen Beneficien.

Daß die merovingischen Landgaben regelmäßig Schenkungen[1]) zu unbeschränktem, frei veräußerlichem und vererblichem Eigenthum waren, wird dermalen nicht mehr bestritten[2]).

Königsschenkung war ein so häufiger Erwerbstitel, daß er neben Erbgang und andern in den Formeln ganz regelmäßig angeführt wird: und zwar wird dabei stets freie Verfügung, auch durch Testament[3]), vorausgesetzt.

Erlaubniß und Bestätigung von Landveräußerungen aus Königsschenkungen ward wohl zuweilen nachgesucht, so von der heiligen Radegundis[4]), die, ein Weib und ein Glied des Königshauses, wohl an solche Zustimmung gebunden war.

In andern Fällen geht die Erwähnung der schon bei der Schenkung ausdrücklich eingeräumten Veräußerung eben auf die angehängte Verfügungsclausel: ließ man doch in jener Zeit größerer Sicherung willen zweifellose Rechte sich — oft wiederholt — von den Königen bestätigen. Daß dies der römischen Bestätigung der »beneficia« durch den Nachfolger des Imperators von den Merovingen nachgeahmt wurde[5]), ist wenig wahrscheinlich: allzulange Zwischenzeit trennte beides. Daß „im Zweifel" germanische Schenkungen Eigenthum nicht übertrugen, ist freilich dargethan[6]). Allein der Zweifel ist bei den merovingischen Landschenkungen meist ausgeschlossen, oft durch die Verfügungsclausel: »quicquid exinde facere volueris, liberam in omnibus habeas potestatem«[7]).

Auch Unfreien wie freien Schützlingen (servo aut gasindo) wird Land geschenkt mit der Verfügungsclausel[8]), die also sogar Vererbung durch letztwillige Verfügung — sofern solche überhaupt statthaft war —

---

1) Ueber den Einfluß der fränkischen Herrschaft auf die Grundbesitzverhältnisse auch rechts vom Rhein Gaupp S. 564. Schäffner I. S. 92—108. — Ueber den Begriff der Beneficien v. Roth, Feudal. S. 128 f. — Karolingische Landvergabungen Meitzen II. S. 275.

2) Auch nicht von Brunner II. S. 244, 252; anders noch Waitz.

3) Form. Mark. II. 17.

4) Greg. Tur. IX. 42.

5) Brunner II. S. 246.

6) Von Brunner, Berliner Sitz.-Ber. 1885. S. 1177; (irrig hiergegen Menzel, Lehnwesen S. 40 f.).

7) z. B. Form. Mark. I. 14. 15. 17.

8) Form. Mark. II. 36.

wie über anderes Eigenthum verstattete. Aber nicht ausschließlich durch diese Clausel und durch Wahl einer römischen Formula ward die Unbeschränktheit ausgedrückt.

Meint man, gerade die ausdrückliche Beifügung der Clausel beweise, daß ohne solche die Verfügung über Schenkgut beschränkt war [1], so läßt sich dagegen aus den Quellen darthun, daß ganz die gleiche Clausel auch bei andrer Erwerbsart des Eigenthumes, nicht nur bei Schenkung, beigesetzt wird: so bei dem Erwerb eines Privaten vom König durch Tausch [2]. Ja schlagend wird jene Annahme dadurch widerlegt, daß auch unter Privaten nicht bei Schenkung, sondern bei Kauf, nicht von Land, von Unfreien die wörtlich gleiche Verfügungsclausel beigefügt wird [3].

Auch bei Tausch und Tauschbestätigung [4]) wird, wie gesagt, die ganz überflüssige Verfügungsclausel angefügt [5]).

Auch bei Schenkung von Krongut an einen Weltgroßen [6]) (mit Immunität) wird die Verfügungsclausel beigefügt [7]), ebenso bei Bestätigung des Vermögensbestandes wegen Verbrennung der Urkunden [8]), bei alltäglichen Käufen in der Uebergabserklärung [9]) und oft bei einem Urtheil im Königsgericht nach Beweis des Verkaufs [10]).

Andrerseits ist [11]) einzuräumen, daß auch in merovingischer Zeit königliche Schenkungen erfolgten, die gar nicht oder doch nur auf Abkömmlinge oder nur innerhalb des Mannesstammes vererben sollten und deren Veräußerung der Zustimmung des Königs bedurfte [12]), wenn auch

---

1) Brunner II. S. 245.

2) Arg. Form. Mark. I. 30. Vgl. Bouquet V. p. 674 (a. 800?), von Allod!

3) Rozière Form. I. 348 Et quicquid exinde facere volueris, liberam in omnibus habeas facultatem. Das war also nichts für Veräußerungs- und Vererbungs-Recht bei Königslandschenkungen besonderes, ward vielmehr — überflüssigerweise — auch bei anderen Veräußerungen beigefügt.

4) Vgl. über Form. Mark. I. 30 Rozière I. p. 352 (nicht Tausch zwischen zwei Königen).

5) Zeumer I. p. 328; ebenso bei Commendatio Form. imp. 55, bei Anerkennung von Freiheit und Eigenthum 51, 50; ganz ebenso wie bei einer Königsschenkung 44, 49.

6) Wie an eine Kirche Form. Mark. 15.

7) Form. Mark. I. 14.

8) l. c. 33.

9) l. c. II. 19—24.

10) l. c. Suppl. 2.

11) Brunner II. S. 244.

12) Nach Brunner a. a. O. soll die schon in der Schenkungsformel, z. B. F. Mark. I. 14—17, — also im Voraus — gewährte Veräußerungsfreiheit beweisen, daß solche Freiheit regelmäßig nicht bestand (?); geschichtliche Beispiele bei Gregor. Tur. IX. 42, X. 11, 31. Urgesch. III. S. 462. 485.

das wohl nicht[1]) für die Hauptmasse der Schenkungen an Laien galt. Und manchmal wird die Veräußerung nur deshalb verboten, weil das Schenkgut den Erben verbleiben soll[2]). Bei Kirchen verstand sich die Unveräußerlichkeit nach Kirchenrecht von selbst, die Königsurkunden[3]) bestätigen dies nur als auch dem Willen des Schenkers entsprechend. In der Verfügungsclausel steht oft seltsam pontificium für potestas[4]). Wird nur usus ad beneficium gewahrt, wird die Veräußerung ausdrücklich ausgeschlossen: negative Verfügungsclausel, Verfügungsverbot[5]).

Wird aber gelegentlich berichtet, daß bei dem Tod eines Beamten der Fiscus das ihm Geschenkte einzog, so folgt doch daraus keineswegs die Unvererblichkeit als Regel[6]). Wenn so z. B. bei dem Tode des Erziehers[7]) Childiberts II., Wandalen, Gregor von Tours[8]) das meldet, so können das im Einzelfall so bedingte oder mit dem Amt verbundene Beneficien[9]) gewesen sein. Oder es war auch wohl, wie in vielen anderen Fällen[10]), reine Willkür, ohne Berufung auf infidelitas[11]). Und gleich darauf erzählt Gregor[12]), daß bei dem Tode des Herzogs Bodigisel nichts von seinem Vermögen — ohne Unterscheidung von Königsgeschenken und Andrem — seinen Kindern entzogen ward. Verfügt daher der König über Güter eines Lebenden oder Todten wieder, wobei die Ursache des Verlustes des Eigenthumes gar nicht angegeben wird, so muß einer der obigen Fälle angenommen werden: allgemeine Folge der Königsschenkungen kann dies Recht nicht sein[13]), da ja dabei zwischen Köngsschenkung und andrem Eigenthum gar nicht unterschieden wird.

Andrerseits versteht sich, daß, da nach salischem Recht bis auf Chilperich Weiber Grundeigen nicht erbten, dies auch von geschenktem

1) Wie Brunner II. S. 243.
2) Form. Mark. I. 31.
3) Vgl. viele Beispiele bei Brunner a. a. O.
4) Form. Mark. II. 8, 9, 13 und oft. Du Cange VI. p. 409.
5) Daneben 9 eine positive.
6) Anders Brunner a. a. O.
7) nutritor VII. 2. S. „Hof-Beamte".
8) VIII. 22. Urgesch. III. S. 371.
9) VII. 2. S. „Amtsbeneficien".
10) v. Roth, Ben. S. 234.
11) Dies gegen Brunner II. S. 245.
12) l. c.
13) Wie Brunner II. S. 245 meint.

Königsland galt[1]) und hiebei darf vermuthet werden[2]), daß dies nicht an die Nachbarn fiel, sondern zurück an den König.

Daß die Schenkungen der Könige im „Thronfall“ zurückfielen, folgt durchaus nicht aus den häufig von den Nachfolgern erbetenen Bestätigungen, die auch in andern Rechtsverhältnissen „um der größeren Sicherung willen“ gar oft erbeten wurden: häufig ward erst ein ganz später Nachfolger des Schenkers darum angegangen und doch war unzweifelhaft das Gut nicht in der Zwischenzeit heimgefallen, z. B. eine Bestätigung von a. 663[3]) für eine Schenkung Guntchramns (a. 593). Bestätigen die Könige doch auch Schenkungen Anderer[4]), sowie Urtheile des Pfalzgerichts früherer Könige[5]).

Gar oft lassen auch die Weltgroßen ihren ganzen Vermögensbestand vom König bestätigen, nicht nur das durch Königsgeschenk, sondern irgendwie anders Erworbene[6]), ebenso das ererbte „Allod“[7]).

In mehreren dieser Reiche[8]) gilt ganz allgemein, daß bei Schutz- und Dienstverhältnissen — auch zwischen Privaten — das vom Schutzherrn dem Dienstmann Verliehene, bei Aufhebung des Dienstes aus irgend einem Grunde, nicht nur wegen Treubruchs des Schützlings, an den Herrn oder dessen Erben zurückfällt: es ging also hier von vornherein, wenn überhaupt, Eigenthum nur befristet oder bedingt über: das kann auch bei Landschenkungen der Merovingen an Antrustionen, Vassallen, Beamte[9]) so beredet worden sein: aber daß das objectives Recht bei diesen Schenkungen war[10]), steht nicht zu erweisen.

Denn daß bei infidelitas das vom König Geschenkte eingezogen

---

1) So Brunner a. a. O.

2) So gewiß richtig Brunner II. S. 245.

3) D. N. 41.

4) Die frühesten Beispiele a. 625. 627. D. N. 10. 11.

5) a. 658. D. N. 35. 36.

6) Form. Mark. I. 31.

7) S. oben S. 9 und unten „Wirthschaft“.

8) Ueber die Westgoten s. Könige VI.^{2} S. 125. 133. Antiqua 310, Lex. Visig. V. 3, 1, über die Langobarden, s. diese.

9) Anders gedacht sind die Amtsbeneficien (oben S. 97).

10) Wie Brunner II. S. 145. Ueber Greg. Tur. VIII. 22 s. Urgesch. III. S. 369; IX. 35: die Stelle geht nicht auf Königsland, sondern, wie der Wortlaut deutlich (Urgesch. III. S. 451) zeigt, auf das ganze Vermögen des Erblassers Waddo: der Sohn sichert sich durch königliche Bestätigung den gewöhnlichen Erbgang, der Einziehung wegen infidelitas, die bei dem blutigen Untergang Waddo's sehr leicht hätte angenommen werden können, zuvor zu kommen.

wird, beweist hiefür gar nichts: in diesem Fall konnte ja das ganze Vermögen eingezogen werden und es ist eine theilweise Begnadigung, wird das auf solches Gut beschränkt, das ehemals zur Belohnung oder unter Voraussetzung besonderer Treue geschenkt worden war[1]). So wird einmal den Hochverräthern Sunigisil und Gallomagnus das Leben geschenkt, aber (unter Einbannung) alles Vermögen eingezogen, was sie vom Fiscus „verdient", d. h. erhalten hatten: auf Fürbitte der Bischöfe wird die Einbannung erlassen, aber bei der Einziehung bleibt es: nur was sie anderswoher erworben und zu eigen hatten, war nie eingezogen worden[2]). Daß man aus Gregors ungefügem Latein[3]) durchaus nicht herauslesen darf, Königsschenkungen hätten nicht Eigenthum übertragen, ward anderwärts[4]) gezeigt; jene Güter waren offenbar Amtsbeneficien[5]) (denn der eine war comes stabuli, der andere Referendarius) und diese wurden bei Verwirkung des Amtes selbstverständlich mit verwirkt.

Also ist es nichts besondres, daß bei infidelitas Königsschenkungen eingezogen wurden. Das Gleiche galt vom gesammten Vermögen des Verurtheilten ohne Unterscheidung der Herkunft.

Ausdrücklich wird unter Karl hervorgehoben, daß eines Hochverräthers ganzes Vermögen, nicht nur, was ihm die Könige geschenkt[6]), dem Fiscus verfällt.

Nicht nur beneficia, auch Allod (quod ad proprium habent) wird[7]) durch Untreue (perfidia) verwirkt und fällt secundum legem dem König anheim[8]).

Das vom merovingischen Fiscus Geschenkte heißt einfach Eigenthum, **proprietas**: das wiegt doch schwer: der Beschenkte ist jetzt **Kläger der rei vindicatio** und haftet mit dieser als Besitzer, der Eigenthum behauptet —, er, in beiden Fällen, nicht mehr der

---

1) Viele Beispiele Urgesch. III. a. a. O. folg.; falsch ist die Anführung bei Brunner II. S. 245, Greg. Tur. X. 31.

2) Greg. Tur. IX. 38. Urgesch. III. S. 455.

3) Privati a rebus quas a fisco meruerant, dagegen quibus nihil aliud est relictum, nisi quod habere *proprium* videbantur.

4) Urgesch. III. S. 455.

5) Daher »*meruerant*«.

6) Tam ex dono regum quam de comparato aut de quolibet adtracto Bouquet V. p. 738. a. 776; ebenso p. 758. a. 796 *tam ex hereditate parentum* quam de qualibet (parte) attractum.

7) Auch später (unter Ludwig).

8) Bodmann I. p. 110.

Schenker. Der Beschenkte überträgt das Eigenthum durch Auflassung weiter, nicht der Schenker: dieser hat nur, falls dies vorgesehen, zu der Veräußerung die Zustimmung zu ertheilen.

Seit c. a. 740 erlischt in Ermangelung anderer Beredung das Beneficium des Vassallen im Lehenfall und im Herrenfall[1], allein schon die späteren Karolinger haben diese Rechte in beiden Fällen nicht mehr auszuüben vermocht: bei der Thronbesteigung werden — der Form nach — alle vom Vorgänger verliehenen Beneficien bestätigt und der Versuch, dem Sohn die Beneficien des verstorbenen Vaters zu nehmen, führt so regelmäßig zur Empörung, daß er nachgerade aufgegeben wird.

Scharf wird unterschieden, was jemand „lebenslänglich zu Nießbrauch und Verwaltung“ — eben zu beneficium — und was er für immer zu besitzen und wem er will, zu übertragen hat[2].

Aber alle anderen Folgerungen werden nun aus dem Begriff des Beneficiums als eines bloßen Leihguts, eines Rechts an fremder Sache, im Gegensatz zu der Eigenthum, proprietas, übertragenden merovingischen Landschenkung zuweilen gezogen: während die merovingischen der Beschenkte, ob zwar etwa zuweilen unter Zustimmung des Schenkers, vergabte, ist dies bei dem Beneficium ausgeschlossen[3]: nur der Verleiher kann, auch wenn der Beliehene etwa zustimmt, allein handelnd das Eigenthum übertragen: nothwendig ist die Zustimmung des Beliehenen selbstverständlich[4]) dann, wenn ihm sein wohlerworbenes Recht an der Sache: Besitz, Verwaltung, Nutzung entzogen und vom Verleiher auf einen Dritten — mit oder ohne Eigenthum — z. B. wieder als Beneficium — übertragen werden soll; es gelten also jetzt bei dem Beneficium bereits die späteren lehenrechtlichen Grundsätze[5]) und nur

---

1) Waitz IV. S. 221. Ueber die frühesten Fälle Brunner II. S. 253; aber das alte Amtsbeneficium war nicht im Thronfall erloschen, nur bei Verlust des Amtes durch Tod oder Entsetzung des Beamten.

2) Muratori Antiq. I. p. 559 quaedam quoad vixerit usufruendo et potestative ordinando, quaedam vero perpetualiter possidendo et cui voluerit dimittendo. p. 566 quae proprietario jure illi corroborata . . quae . . jure beneficiario collata sunt.

3) S. gegen Waitz IV. S. 210 mit Recht Brunner, Sitz.-Ber. 1885. S. 1186.

4) Daher sind die Beispiele bei v. Roth, Ben. S. 426 leicht zu mehren.

5) Ueber das Wort Lehen vgl. Schade S. 540, Weigand S. 1084, Grimm, W.-B. S. 537. Anders Brunner II. S. 246. Aber ist die Stelle in Legg. V. p. 277 die älteste? Daß Allod früher selbstverständlich nicht den Gegensatz zu dem (noch nicht vorhandenen) beneficium, feudum, Lehen, sondern Erbgut bedeutete

bis an die Schwelle der „Feudalzeit“ verfolgt dies Werk die Entwicklung[1]).

Allein schon seit c. a. 740 wird strenger als in merovingischen Abhängigkeitsverhältnissen, zumal auf Grund von bloßer Landleihe, die Treuepflicht des Beneficienträgers, der jetzt zugleich fast immer Vassall ist, eingeschärft[2]): der Begriff, ob auch noch nicht das Wort „Felonie“, ist fertig. Im Raubbau erblickte man wohl von jeher auch eine Art der Untreue[3]). Man hebt hervor, daß dies[4]) a. 812 ausdrücklich gesagt wird, die Sache findet sich schon seit a. 768, aber schon Jahrhunderte früher, in den canonischen Vorschriften über Verschlechterung von Kirchengut: nun wird das auf infidelitas zurückgeführt.

Ein höchst anziehender Uebergang aus dem Unterthanenverband d. h. der echt statsrechtlichen Statsauffassung des altgermanischen, auch noch des fränkischen States bis Ende des IX. Jahrhunderts in die Anfänge des Vassallenstates zeigt sich schon unter Karl darin, daß die allgemeinen Unterthanpflichten durch die Vassallität als gesteigert gelten: allerdings war dies nichts neues: aber früher war das Band der Gefolgschaft, auch wohl die Amtspflicht, so aufgefaßt worden.

Jetzt wird den Königsvassallen gesagt, daß sie als solche die allgemeinen Unterthanenpflichten ganz besonders, in gesteigerter Ehrenschuld, zu leisten haben.

Man suchte nun die Treue neu im Reich Aufgenommener dadurch zu stärken, daß man sie sich den Grafen ihrer neuen Sitze commendiren ließ[5]). So die in Südfrankreich angesiedelten Spanier[6]).

Daher werden die Weigerung der Rechtshilfe gegen Verbrecher[7]) oder gar deren Vorenthaltung[8]), Rechtsungehorsam[9]), ungenügende Erfüllung der Wehrpflicht[10]), ganz allgemein Nichtbefolgung königlichen Gebots[11]),

(universi juris fundus) s. VII. 2. S. 21; auch jetzt noch oft so, aber allerdings auch — jedoch viel seltner — schon Gegensatz zu beneficium, s. unten und oben S. 29.

1) Vgl. I. S. 1 den Titel.

2) v. Roth, Feud. S. 49 f. Waitz IV. S. 206—234. S. oben S. 112.

3) Brunner II. S. 253.

4) In C. I. p. 93.

5) Capit. p. 263.

6) Oben S. 31.

7) C. I. p. 172. a. 801. 813.

8) C. I. p. 48 (a. 779).

9) C. I. p. 192 (a. 782—89).

10) I. p. 123 (a. 805).

11) I. p. 284 (a. 818).

Feigheit vor dem Feind[1]), als Verletzung der dem Beneficium-Verleiher geschuldeten besonderen Treuepflicht mit Verlust des Beneficiums bedroht: selbstverständlich treten daneben die sonstigen, alle Unterthanen als solche treffenden Straffolgen ein: so für Heerislitz die allgemeine Heerbannbuße und je nach Umständen die Einziehung auch des übrigen Vermögens[2]).

Nahe liegende Gründe führten schon früh zur thatsächlichen Erblichkeit der Beneficia, d. h. im Herrenfall wie im Mannfall (Veränderung — nicht nur durch Tod — in der Person des Seniors und des Vassallen) konnte der neue Senior von seinem Recht, das Beneficium einzuziehen, keinen Gebrauch mehr machen und ebenso wenig der bisherige Senior den Erben des Vassallen das Gut entziehen: gerade bei den vom König verliehenen Beneficien ward das am Frühesten — thatsächlich — undurchführbar: die Schwäche schon der Söhne, dann der späteren Nachkommen Ludwig I., ihr Bedürfniß nach Wehrdienst in den unaufhörlichen Hauskriegen machte sie von den großen Vassallen völlig abhängig[3]).

Uebrigens stehen neben beneficia immer noch Königsschenkungen von Eigenthum, nicht nur an Kirchen: so an den commendirten Johannes zur Vererbung an die Nachkommen — „ohne Zins und solange sie uns und unseren Söhnen treu bleiben“: — denn bei infidelitas wird auch jetzt alles Vermögen, nicht nur beneficiales, eingezogen[4]).

Ludwig schenkt auch Laien volles Landeigenthum, nicht Beneficium[5]); auch tauscht er — also Eigenthum übertragend — Land mit einem Vassallen Lothars, der also neben dem zu vermuthenden beneficium Land zu Eigen hat[6]).

---

1) I. p. 167 (a. 811).

2) C. II. p. 96 (a. 866). Brunner II. S. 254 meint, grundsätzlich jede Verletzung der Wehrpflicht mit Einziehung des Beneficiums zu ahnden hätten die Karolinger vermieden, um sich dadurch nicht für immer eines Reiters zu berauben.

3) S. die Einleitung; vgl. die Betheuerungen und Bestätigungen von Lothar, Karl dem Kahlen, Ludwig dem Deutschen; a. 877 wird die Vererbung des Beneficiums vom Vater auf den Sohn als thatsächlich herkömmlich vorausgesetzt Legg. I. S. 42; aber schon unter Karl Martell beginnt dies.

4) Bouquet V. p. 193. a. 778.

5) Form. imp. 44.

6) 42. 2. a. 822.

c. Die Namen.

Der Sprachgebrauch ist: in beneficium, in, de, ex beneficio dare, tenere; beneficiare[1]); beneficium ist das gegebene Land und das Rechtsverhältniß wie das Rechtsgeschäft[2]); der Verleiher heißt als solcher senior, der Empfänger beneficiarius[3]). „Lehen" sollte man für diese Zeit noch nicht sagen: die Zeit der frühesten Anwendung des Worts (»lehan«) ist nicht zu bestimmen. Bei den Langobarden wurde der ähnliche contractus libellarius durch die das Frankenreich voll durchdringenden beneficia verdrängt[4]).

Der Streit über Einheit oder Verschiedenheit von precarium und beneficium in dieser Zeit[5]) ist wohl dahin zu entscheiden, daß nunmehr beide Ausdrücke zuweilen als gleichbedeutend gebraucht, zuweilen aber auch unterschieden werden[6]).

Die Dauer von 5 Jahren kommt bei beiden vor: bei beiden wird die ursprünglich vorgeschriebene[7]) Erneuerung nach fünf Jahren oft erlassen[8]) oder auch — ohne Erlaß — unterlassen.

Auch verbunden werden precarium und beneficium[9]). Precaria, praestaria bedeutet auch jetzt noch häufig[10]) nicht das Land, sondern

---

1) Aber auch statt *de nostro* beneficio *in nostrum* beneficium tenuit Form. Mark. Karol. 26, dazu v. Sickel, Beiträge V. S. 16; sub usu beneficii vestri will der Schenker sein früheres Eigen auf Lebenszeit besitzen Form. Tur. 16.

2) Beläge bei Waitz IV. S. 177, der aber diese Rechtsbegriffe nicht unterscheidet. Ueber vassus und homo für Beneficiar — in späterer Zeit — s. unten.

3) In der Glosse zu Legg. V. p. 277.

4) S. „Langobarden".

5) Ueber die römische und die merovingische „Precarie" s. VII. Eine villa als precaria unter Ebroin Bouquet V. p. 707. Aber die Urkunde zumal heißt precaria VII. 2. a. a. O.

6) Gesta abbat. Fontanell. c. 17. p. 293 jure precarii et beneficii; auch precario more jure beneficii, Martene Thesaur. I. p. 39. Oft rein tautologisch, zuweilen aber doch geschieden: nec praestet nec beneficiet, sowohl mit et als mit vel (beide oft gleichbedeutend) verbunden: beneficium vel praestariam (= precariam), dann aber auch aut in precario aut in beneficio, s. die Beläge bei von Roth, Feud. S. 142 f.

7) VII. a. a. O.

8) Mittelrh. Urk.-Buch I. p. 26. 27. 38.

9) Ebenso steht für Zinsgut prestaria Flodoard. III. 20, Scriptor. XIII. p. 513; praecaria = beneficium Form. Merkel 22. p. 248.

10) Vgl. VII. 1. S. 216.

die Urkunde. Also nicht terra, sondern charta, epistola, z. B. hanc precariam vobis conscribi jussimus[1]).

Die altherkömmliche[2]) fünfjährige Erneuerung des Precarie-Briefes wird oft als Regel vorausgesetzt, aber fast immer erlassen[3]).

Lehrreich ist die Precarieformel[4]) eines Sohnes: er erneut die des Vaters, der vor ihm auf jener Scholle saß[5]). Weigert sich der Precarist, Aufträge, zumal Botendienste[6]), des Herrn oder der Actores zu erfüllen, oder bestreitet er das Eigenthum des Herrn, soll er sofort wegen pervasio streng nach den Gesetzen büßen und ohne Richterspruch abgemeiert werden; die Urkunde soll, wenn nicht (nach 5 Jahren) erneut, auf 30 Jahre gelten.

Bezeichnend ist die Geschichte des Wortes honor: ursprünglich bedeutete es nur Amt[7]), aber so regelmäßig erhielten nun Beamte Amts- und andere Beneficien, daß der Beamte als Beneficiar vorausgesetzt wird: er erhält und verliert oft zugleich Amt (honor = officium) und Beneficium (= honor). Allein das hat geschwankt: und schwierig ist es, das Verhältniß von honor und beneficium in allen Fällen fest zu stellen: ohne Zweifel ist honor auch jetzt noch zuweilen Amt ohne beneficium, zuweilen beneficium mit — und wohl auch ohne — Amt: »honorem perdere« ist oft Amts-, oft Beneficien-Verlust, oft beides. Es scheint, daß besonders — aber durchaus nicht ausschließend — honor die mit einem Amt verbundenen Amtsbeneficien[8]) hießen; daß aber dadurch die Gerichtsbarkeit aus einer öffentlichen zu einer privaten wurde[9]), ist (abgesehen von den Immunitäten) zu bestreiten für jene Zeit: es giebt damals über Freie nur statliche oder Immunitätsgerichtsbarkeit.

Und da nun Beneficium meist Vassallität in sich schließt, ist honor auch Vassallenstellung, oder alle drei: beide gehen verloren, falls honor perdatur[10]).

---

1) Trad. Laur. 35. I. p. 71. 2) VII. 2. a. a. O.

3) Form. Mark. II. 30—40.

4) Form. Bitur. 2.

5) Genitor noster in re vestra manere denoscitur et precariam vobis fecit.

6) Ambastias L. Sal. I. 14, s. unten „Frohnden".

7) VII. 2. S. 77.

8) VII. „Amtshoheit"; honor = caput = beneficium, d. h. ein Stück Land. C. I. p. 207. Secretan p. 80.

9) Wie Secretan l. c.

10) Cap. leg. add. a. 817. c. 16. Vgl. Mon. Sangall. II. 8 comites et abbates honoribus denudavit (Carolus). C. a. 779. c. 9 vassus .. beneficium

Honor ist also Amt, beneficium[1]) und, wie es scheint, auch Vassallität ohne beneficium; beneficia heißen aber auch „Vortheile", „Erträgnisse" z. B. mobilia beneficia aspicientia sind nicht Beneficien, sondern nutzbringende Zubehörden[2]): oft nur „Wohlthat"[3]), nicht Landleihe: so wenn Pippin Griffo zwölf Grafschaften giebt[4]): damals wurden so große beneficia als Aemter noch nicht verliehen. Nicht zu beneficium, als „Wohlthat" wird ein Pfund Silber zu Darlehen gegeben mit Verdoppelung bei Zahlungsverzug um Einen Tag, aber nicht mit weiterem Nutscherzins[5]).

Investitura im lehenrechtlichen Sinne begegnet noch nicht[6]).

Immer noch bedeutet Allod wie Volleigen gegenüber beneficium, so auch und zwar viel häufiger, ja fast immer Erbgut im Unterschied von Errungenem[7]).

d. Die Träger der Beneficien.

Die Fähigkeit, beneficia zu empfangen (die spätere passive Lehensfähigkeit) war unbeschränkt: wie der König auch Weiber[8]), juristische

---

et honorem perdat: das sind also doch zwei Dinge: et qui beneficium non habuerit; — gleichwohl kann er offenbar Vassall sein — bannum solvat. Beide stehen nebeneinander, nicht als gleichbedeutend, bei geistlichen Immunitätsherrn und bei Kronvassallen C. I. p. 48. a. 779, honor = Amt p. 49 comes honorem perdat. Aber honorem per cartam tradere Bouquet VI. p. 454. a. 807 heißt hier wohl nicht beneficium, sondern Ehrengeschenk: schwerlich doch wollte der fromme Mönch Wilhelm sein Kloster zu seiner Beneficiarin machen; hier ist übrigens statt Castra-pastura zu lesen: Castra, pastura ad pecora .. alenda, wie aus p. 457 erhellt.

1) D. K. Pertz N. 57. Urgesch. III. S. 727.

2) Form. Mark. II. 36.

3) So in den Urkunden Pippins Bouquet V. p. 698 seq., 714, 743. a. 779.

4) Tali beneficio non contentus Annal. Einh. a. 748.

5) Form. Mark. II. 25. 27. Cart. Senon. 3.

6) Revestire per wadium, exire per festucam Urkunde Pippins a. 752. p. 697. investitus esse heißt im rechtmäßigen Besitze sein l. c. oft, s. oben S. 30.

7) S. oben S. 29. Bouquet V. p. 722. a. 772 tam ex allode quam de comparato vel de quolibet attracto seu ex munere regum; ebenso p. 760. a. 799. Form. Andec. 1. p. 4 ex alode parentum. De Alodo parentum Form. Mark. I. 12; eine Erbtheilung heißt divisio vel exaequatio de alode 20; allod als Erbgut gegenüber Geschenktem oder sonst Errungenem 33. De alode parentum vel de quolibet adtractu Mark. Form. II. 6. Weiter unten: de hereditate parentum quam de comparatum. Söhne erstreiten die alodia ihrer verstorbenen Mutter l. c. 9.

8) Judith, s. unten.

Personen (Kirchen und Klöster)[1], Geistliche wie Laien (Tassilo), Halbfreie, Liten[2], coloni[3]).

Es können auch Unfreie Beneficium erhalten: so sind die Leute »ex familia« des Kaisers, die Beneficium einer Kirche tragen, vermuthlich Unfreie[4]); fiscalini, ecclesiastici können auch Halbfreie[5]) sein; daneben aber servi[6]), manche Beneficien sollten nur Unfreien von Sanct Gallen gegeben werden[7]); am häufigsten freilich sind freie Männer Beneficiare[8]).

Ein Mann kann von mehreren Seniores beneficia erhalten[9]): von mehreren Königen, mehreren Privaten, einem König und einem oder mehreren Privaten. Ausnahmsweise hat Karl, Widerstreit der Pflichten zu verhindern, bei der Erbtheilung von a. 806 verboten, daß Vassallen (nicht einfache Unterthanen) Eines Königs in dem Theilreich eines Andern von dessen König oder von Andern Beneficien empfingen[10]).

Waren von Einem Beneficien von mehreren Seniores empfangen, konnte bei Gegensatz unter diesen Seniores Widerstreit der Pflichten des Beneficienträgers entstehen[11]).

Ein solcher Fall wohl wird vorgesehen[12]): Beneficiare des Klosters, die (als Beneficiare? oder anderweitig?) auch vom Grafen abhängig sind, sollen bei Streit zwischen Beiden dem Kloster das Beneficium zurückgeben, da sie ihm dann ihre Dienstpflicht nicht leisten könnten.

Andererseits konnte das Recht am beneficium (also Besitz, Nieß-

1) Urk. Ludw. p. 615.
2) Lacomblet I. 4. p. 3.
3) C. a. 786. c. 7.
4) Bouquet VI. p. 392.
5) Colonen, Dronke p. 249.
6) C. a. 786. c. 7.
7) Trad. Sangall. Nr. 242; auch die beneficia ministerialia bei Waitz IV. S. 219 sind Unfreien gegeben.
8) Beispiele bei Waitz IV. S. 219, ein Patriarch, ein Erzbischof, Abt Fulrad von St. Denis von Pippin, ein sächsischer Priester von Karl in Baiern. Aber oft ist zweifelig, ob der Abt oder das Kloster, vertreten vom Abt, der Bedachte ist.
9) Ueber die Streitfrage, ob er auch mehrerer Seniores Vassall werden kann, s. unten „Vassallität".
10) Mehr ist a. 806. c. 9 nicht gesagt (ne forte scandalum aliquid possit accidere) und a. 817. c. 9. p. 272 mehr nicht wiederholt (propter discordias evitandas).
11) Aehnlich wie beim Vassallen mehrer Herrn, s. unten „Vassallität".
12) In dem Cartulaire de Redon ed. de Courson 86.

brauch, Verwaltung, eben das später sogenannte „Untereigenthum") auch zweien z. B. Brüdern gemeinschaftlich zustehen[1]).

Durchaus nicht mehr, wie unter Karl Martell und seinen Söhnen, war der kriegerische Zweck der vorherrschende bei Begründung des Rechtsverhältnisses. Daß jetzt (a. 813) das beneficium vor Allem den Unterhalt des Empfängers bezweckt, sagen viele Stellen[2]).

Daher finden wir jetzt auch häufiger Frauen im Besitz von Beneficien[3]), Töchter neben den Söhnen folgen in das Beneficium[4]).

Neben den von den Kirchen — unfreiwillig oder freiwillig — verliehenen beneficia stehen die von weltlichen Grundeignern verliehenen[5]); auch After-beneficia, wie später After-Lehen, finden sich häufig, indem das von König oder Kirche empfangene beneficium weiter zu beneficium gegeben wird[6]). Aber auch kleine Freie hatten Beneficiare und Afterbeneficiare[7]).

Diese, auch die mittleren und unteren Schichten durchdringende Bewegung konnten und wollten die Könige nicht aufhalten: hatte sie doch auch wohlthätige Wirkungen[8]): nur die Herabdrückung in Halbfreie oder gar Unfreie bekämpfte Karl — zu spät und ohne Erfolg[9]).

Wird umgekehrt einer Kirche ein beneficium gegeben, das früher ein Laie hatte, verwandelt sich die Lebenslänglichkeit in „Ewigkeit", weil die Kirche nicht stirbt[10]).

Beneficia zu nehmen und dafür zu zinsen verschmähten auch die Vornehmsten in Stat und Kirche nicht[11]).

---

1) Epist. Einh. 35 communiter illud beneficium totum habeant, „Theilbeneficium".

2) Cc. Tur. a. 813. c. 51. Mansi XIV. p. 91 beneficium unde se adjuvare ac sustentare possent.

3) Waitz IV. S. 210. Töchter Karls, Judith S. 214, Ingilberga 219, 220.

4) Mittelrhein. Urk.-B. I. 14; ebenso Trad. Sangall. II. 467, dagegen nur Männer a. 880. Muratori Antiq. I. p. 879.

5) beneficia oblata oder data, s. VII. 2. »beneficia« und unten.

6) S. unten.

7) Beläge bei Waitz IV. S. 202; auch der Vater nimmt Beneficium von den Söhnen, ebenda.

8) Darüber vortrefflich Brunner II. S. 243, 273.

9) S. unten „Karls Reformen".

10) S. den Fall bei Waitz IV. S. 207, der ihn aber, scheint es, anders auffaßt.

11) Beläge für Bischöfe, Pfalzgrafen, Seniskalke, Grafen bei Waitz IV. S. 201; der dort angeführte Fall, wo ein Abt von seinem eignen Kloster Beneficium nimmt propter servitium . . regis, ne vobis aliquam exinde inferrem molestiam, ist

Ja, wie im Mittelalter sogar der deutsche König die Grafschaft Wimpfen vom Bischof von Worms zu Lehen nahm[1]), nahm König Pippin, (ebenso später Karl von Rheims), eine villa des Bischofs von Laon gegen Zins zu beneficium: 12 Pfund Silber für die Armen[2]).

Aber die Könige nehmen Beneficien nur von Bischöfen oder Kirchen, sei es, sie als Afterbeneficien weiter zu vergeben, sei es, sie selbst zu genießen, in beiden Fällen gegen Zins an die Kirche[3]).

Ebenso Königssöhne: aber die Theilreiche werden a. 778, a. 806, a. 817 und später nicht als Beneficia vom Kaiser gegeben, wie früher Baiern Tassilo.

c. Erwerb der Beneficien. Vertrag. Aprisio.

Die Beneficienverleihung geschieht regelmäßig durch Vertrag[4]); daher ist willkürliche einseitige Entziehung (anders bei den alten echten precariae) selbstverständlich ausgeschlossen. Fälle der Art[5]) sind Rechtsbruch; erschlichene Verleihungen sind ungültig, hier ist die Entziehung nicht Rechtsbruch[6]).

Eine besondere Art der Vertragsschließung durch nachträgliche Genehmigung einer einseitigen Handlung des Vassallen durch den Senior liegt in der aprisio[7]): sie ist ein zwischen merovingischer Landschenkung und karolingischem Beneficium in der Mitte stehendes, aber mehr dieser zugewandtes Mischgebilde und bietet ein für die Weiterbildung des Merovingischen durch karolingische Bedürfnisse lehrreiches Beispiel[8]): d. h. eine merovingische Landschenkung mit Einflüssen karolingischer Beneficien. Christliche, gotische[9]), romanische Spanier hatten

wohl so zu verstehen, daß der Abt (als Gegenleistung) das servitium dem Kloster abnimmt, ihm hierfür nichts mehr zumuthet.

1) Walter I. § 262.

2) Ebenso eine Tochter Karls. S. die Stellen bei Waitz a. a. O. S. 202. Auch Ludwig, Böhmer-Mühlbacher N. 500.

3) Beispiele von Karl, Ludwig dem Deutschen und Arnulf bei Waitz IV. S. 220.

4) Nicht nur die der b. oblata, wie Waitz IV. S. 229, dessen Auffassung hier leider recht unjuristisch ist.

5) Bei v. Roth, Ben. S. 426.

6) Wie Waitz a. a. O.

7) S. aber oben S. 31. Nicht jede aprisio wird Beneficium.

8) Die Beläge reichen von a. 812 bis a. 875.

9) Außer romanischen, biblischen und andern frommen Namen (z. B. Homo-Dei), auch einem arabischen (Zoleiman) begegnen die echt gotischen: Kindila (Quintila), Egila, Ofilo, Atila, Fredemir, Hilperich (Elpericus), Ardarich, Wisiso, Witerich, Ranoid (Ran: oin = vin? oder vid?), Sunikfrid, Zato (s. oben S. 44), Odisnid, Walda.

aus grausamer Bedrückung durch die Araber Zuflucht bei Karl dem Großen gefunden, der sie in der hispanischen Mark und in Aquitanien sich ansiedeln ließ, indem er ihnen herrenlos gewordenes Land — häufiger wohl wieder verwildertes als nie zuvor gerodetes zumal von den fränkischen Markgrafen selbst wüst gelegtes[1]) — überließ. Das Eigenthum zwar verbleibt — anders als bei merovingischer Schenkung — der Krone: das Land heißt nach wie vor „Fiscus", der auch die Gewere daran behält[2]): allein, wie die merovingische Schenkung, verpflichtet es nicht zu Zinszahlung. Mit dem Beneficium aber hat die aprisio ferner gemein die ausdrückliche Bindung an die Treuepflicht[3]), das Verbot der Veräußerung, aber die Verstattung der Hingabe zu sub-beneficium[4]) oder als bäuerliche Leihe an Hintersassen. Das so beschränkte Recht ward dann wohl durch Gnade des Königs nachträglich in frei veräußerliches und vererbliches Allod, proprietas, verwandelt[5]).

Karl verfolgte hiebei besondere Zwecke der Ansiedelung und des Markenschutzes durch diese besondere Art von Landgabe in den von den Arabern bedrohten, den Pyrenäen nächsten Gränzlanden[6]).

Die Ansiedler erhielten hier oder nahmen zum Anbau — und offenbar auch zur ersten Vertheidigung[7]) — Land, das bisher im Eigenthum der Krone stand: wahrscheinlich außer den Arabern entrissenen Landstreifen solche Gebiete, die von den Septimaniern wegen der stäten Gefährdung aufgegeben und als herrenlos vom Fiscus angeeignet worden waren.

Hier sollte — ähnlich wie durch die foederati Roms im IV. Jahrhundert und in der österreichischen Militairgränze — eine dichte, gedeihende und widerstandskräftige Markbevölkerung geschaffen werden: deßhalb wurden die Ansiedler hier günstiger gestellt als sonst Empfänger von Königsbeneficien. Sie erhielten zwar zunächst bloßes Beneficialrecht, nicht Eigenthum, allein dies Recht vererbt wie diese, erlischt weder im

---

1) C. I. 2. p. 261. a. 815.
2) S. Cap. p. 169.
3) Cap. l. c. quoad usque . . fideles nobis aut filiis nostris fuerint.
4) l. c. p. 262.
5) S. oben S. 31 und die Stellen aus Vaissette² bei Brunner II. S. 257.
6) S. die Quellenstellen aus Böhmer-Mühlbacher Nr. 319 (a. 795). 539 (a. 814). 547 (a. 815), dann C. I. p. 169 (a. 812). p. 261—263 (a. 815—816).
7) S. oben S. 12.

Thronfall[1]) noch im Mannfall. Daß die Vererbung sich auf den Mannsstamm beschränkt[2]), begreift sich bei dem militairisch-politischen[3]) Zweck der Ansiedlung.

Daraus erklärt sich auch die besondere Einschärfung der Treuepflicht als Voraussetzung des Behaltens und Vererbens. Wird das Beneficium, das nur als sub-beneficium, nicht zu Eigen, weiter gegeben werden kann[4]), vom König als frei veräußerliches und unbeschränkt vererbliches Eigen geschenkt — bis dahin heißt es »fiscus«[5]) —, so wird jene Verpflichtung nicht mehr besonders hervorgehoben. Aber noch a. 844 wird die Veräußerung auf den Kreis der ursprünglichen Einwanderer und ihrer Abkömmlinge begränzt und zwar darf das Gut nur wieder als (ehemalige) „Aprisio" d. h. mit den angegebenen Rechtseigenschaften behaftet veräußert werden. Dieser Name erklärt vielleicht die ursprüngliche Entstehungsweise: jene Flüchtlinge hatten vermuthlich, wie auch sonst bei Rodung von bisherigem Oedland geschah, ohne Weiteres angefangen, urbar zu machen und sich des Bodens bemächtigt: allerdings Karl hieß dann gut, was geschehen war, wie auch sonst bei offener Rodung[6]), und brachte das ganze Wesen in eine seinen Zwecken entsprechende Rechtsform. Dafür spricht die ganz allgemein mit aprisio, aprisionare verbundene Vorstellung der gewaltsamen oder doch eigenmächtigen, erlaubnißlosen Besitzergreifung von Land[7]).

Zwar sagt Karl[8]): „die Spanier haben das Land (den königlichen fiscus, den der König schon vor 30 Jahren besessen) durch unser Geschenk vermöge der von uns ertheilten Erlaubniß aus dem Oedland

---

1) Dem widerspricht nicht die auch sonst behufs stärkerer Sicherung oft nachgesuchte Bestätigung durch den neuen Herrscher. Karl setzt die Fortdauer unter seinen Nachfolgern voraus; Bestätigung, renovatio, erfolgt nur um der Sicherheit willen.

2) Vaissette[2] II. N. 110. C. I. p. 264 spricht nur von posteritas.

3) Allerdings sind auch Priester darunter.

4) C. I. p. 262 (a. 812).

5) Vgl. VII. 2. „Finanz". C. I. p. 109 (a. 812).

6) VII. 2. S. 7. Oben S. 31, 33.

7) Du Cange I. p. 335: appendix ad Marcam Hispanicam (a. 832) veniebant pagenses loci illius et volebant aprisiones facere in ipsa ejus termina: aprison i. e. quod ita per vim occupatur; s. oben S. 29; vgl. dann die Cap. Ludwigs I. si quispiam eorum (d. h. jener Spanier) in partem quam ille ad habitandum *sibi occupaverat* alios homines undecumque venientes attraxerit.

8) C. I. p. 169.

gezogen und sie haben villas angelegt, sie sind ad nostram fiduciam, zu unsern Treuen d. h. im Vertrauen auf uns aus Spanien gekommen und haben gemäß unserer gegebenen Erlaubniß sich Oedland zum Bebauen herausgenommen (»propriserant«) und besitzen das Bebaute" — aber keine Steuern und andere Lasten sollen ihnen auferlegt werden, immerhin ist anzunehmen, daß diese Erlaubniß erst nachträglich ertheilt worden ist. Aprisio entspricht dem deutschen „bifang: beifangen" [1]. Auch auf dreißigjährige Verjährung (seit der vestitura) wird dann verwiesen [2].

f. Gegenstand der Beneficien.

Ganz allgemein und vor allem dient das beneficium dem Unterhalt des Empfängers [3]. Reicht nach der Verleihung das Kirchengut (loci quantitas) nicht mehr aus, so ersetzt den Ausfall der Kirche der königliche Verleiher aus Krongut [4].

Jener Zweck ist maßgebend für den wirthschaftlichen Werth, die Art, den Gegenstand und den Umfang des gesuchten und ertheilten Beneficiums, selbstverständlich je nach den Ansprüchen der Lebensstellung des Beneficiars und den Mitteln des Verleihers: daneben walten freilich auch politische, kriegerische, Partei-Beweggründe, Ehrgeiz, Herrschsucht und Machtgier.

Gegenstand des Beneficiums sind Grundstücke mit Gebäuden jeder Art (daher auch Kirchen und Klöster), mit ihrer beweglichen Zubehörde von Unfreien und Herden und der unbeweglichen von abhängigen Gütern oder von Immobiliarrechten: aber Immobiliarrechte können auch als Hauptsachen Gegenstand des Beneficiums sein, ebenso alle öffentlich rechtlichen Rechte [5].

---

1) Vgl. Weigand I. S. 222, Schmeller I. S. 540, Schade S. 60, Grimm, W.-B. II. S. 9 (1. Umhegung, 2. Ackerrain).

2) Vgl. Genaueres „Fränkische Forschungen".

3) Für die „Nothdurft", pro necessitate, zum Trost, consolationem, ad vitam sustentandam Einh. epist. 20. 34; lediglich um der Bereicherung willen erhalten auch die Frauen des Königshauses Klöster als Beneficien, nicht etwa um sie als Aebtissinnen zu leiten, so Judith in Brescia das Christuskloster, s. oben S. 122 (auch Mönchsklöster); s. die Urkunde Ludwigs bei Waitz IV. S. 214.

4) Hinkmar opp. II. p. 609. Bei Du Cange III. p. 69 fehlt unter deportare diese Stelle, wo es „ernähren" bedeutet.

5) Ueber Gerichtsrechte s. aber unten.

Weil Kirchen im Privateigenthum stehen[1]), können sie auch Laien wie Geistlichen als Beneficien gegeben, commendirt werden[2]).

Wird eine Kirche zu beneficium gegeben, so bildet deren Vermögenswerth das Grundeigen der Kirche, das der Empfänger anbauen darf (excolere), und der Inbegriff ihrer Ansprüche von Zins-Gebühr und Frohn[3]), dafür wird an den Verleiher ein Zins (z. B. von 6 solidi) entrichtet: das Kirchenamt z. B. das Pfarramt ist (noch) nicht Gegenstand des Beneficiums.

Auch ganze Pfarreien d. h. Gebiete mit ihren Kirchen bilden den Gegenstand von Kronbeneficien[4]).

Der Umfang der Beneficien ist höchst verschieden: einmal links vom Rhein 15, rechts 5 mansi[5]). Neben ganzen Grafschaften werden auch wohl einmal nur 2 mansi ein Beneficium[6]). Bei den vom König verliehenen Kirchengütern werden auf dem beneficium 20, 30 bis 50 und mehr servi casati[7]) angenommen[8]). Auch nachdem gemäß Karls Erleichterungen der Wehrpflicht nur noch der Besitz von 5 Hufen (Beneficium oder Allod) zum persönlichen Wehrdienst verpflichtet[9]), bleiben alle Kronbeneficiare persönlich wehrpflichtig: es wird also wohl vorausgesetzt, daß das Kronbeneficium soviel umfaßt.

Außer Grundstücken und Immobiliarrechten bilden also den Gegenstand von Beneficialverleihung Zubehörden von beiden: so auf dem Grundstück gewurzelte Rechte (Wald-, Weide-, Jagd-, Fischerei-, Bergbau-, Zehnten-Rechte), ferner bewegliche Zubehörden: Herden, Einzelthiere, Unfreie, aber auch Halbfreie und freie Schutzhörige. So werden Insassen (manentes) mit der Scholle (als Zubehörden) zu Beneficium gegeben[10]), insofern als das Recht auf ihre Leistungen und die Schutzpflicht mit dem Grundeigen, auf dem sie ruhten, mit übertragen wurden.

---

1) VII. 3. S. 314.

2) Ersteres C. I. p. 178, wo Boretius gegen Hefele gewiß mit Recht nicht an „ältere Kirchen", sondern an Seniores der Kirchen denkt. Letzteres Co. Mog. a. 813. c. 30 ecclesia cuiquam presbytero commendata.

3) Histoire de Metz IV. 1. a. 795.

4) C. I. p. 176.

5) Einh. epist. 35.

6) Frothar. epist. c. 9. Bouquet VI. p. 389.

7) Oben S. 33.

8) C. I. p. 50. a. 779.

9) S. unten „Heerbann".

10) Mittheilungen II. S. 283.

So ist das scheinbar Unmögliche zu erklären, daß Freie verkauft, vertauscht werden: nicht sie, das Recht über sie: so ist wohl auch das schwer Erklärliche zu deuten, daß »pagenses« neben den Unfreien und den After-Beneficiaren veräußert werden[1]). Nicht anders ist es gedacht, wenn Mönche sich selbst als Gegenstand eines Beneficiums bezeichnen: das will sagen: ihr Kloster sammt dessen Gewalt über die Mönche[2]).

Bei Grundstücken war von Anfang an der Umfang gleichgültig: zur Zeit Martells, Pippins und Karls geringer, umfaßte er seit Ludwig große Gebiete: später ganze Städte: so Dorstede, das der Däne Rorich a. 850 erhielt[3]).

Aber wie als Zubehörden von Gütern können Nutzungsrechte auch für sich allein Gegenstand eines Beneficiums sein, z. B. Fischereirechte sammt den zu Fischereifrohnden verpflichteten Unfreien[4]), auch Zinse jeder Art, z. B. Honig und Wachs, Zölle, Brückengelder, Forste mit den Thiergärten (broilis) darin, Hafengelder, auch Bruchtheile (1/2) der Zölle[5]).

Die gewöhnliche bei allen Geschäften über Grundstücke wiederholte Aufzählung der Zubehörden[6]) ist: quidquid ibidem ad praesens de quolibet adtractu (Erwerbsart) tenere videbatur cum terris, domibus, aedificiis, accolabus, mancipiis (servis), vineis, silvis, campis, pratis, pasquis, aquis, aquarumque decursibus vel omnia ibidem aspicientem[7]), dann auch etwa ad integrum, inexquisitum etc. Die tautologische Erschöpfung (z. B. mancipia, servi, aedificia, domus) will Alles erschöpfen.

Bei zinspflichtigen Beneficien begegnet bereits der Gedanke des späteren „Rutscherzinses“[8]): im ersten Jahr Verdoppelung, im zweiten Verdreifachung des rückständigen Zinses, im dritten „Abmeierung

1) Agob. opp. I. p. 135.

2) Ratpertus, Cas. St. Galli c. 8 vobis in beneficium traditi sumus in vestrae dominationis servitute (Dienst, nicht Knechtschaft).

3) Annal. Fuld. a. 850.

4) Piscationem (in der Weser) quae ad jus nostrum pertinebat et comes hactenus in beneficio habebat . . et familias deputatae Wilmans Kaiserurk. I. p. 30. 32, Ludwig.

5) All das in einer Urkunde Ludwigs Bouquet VI. p. 587.

6) Urgesch. III von Sigibert III. an.

7) So Form. Mark. II. 23 und gar oft.

8) Trad. Sangall. N. 91.

(Privation) d. h. Verlust des Gutes, das dem Senior heimfällt[1]): doch kann letztere Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen werden, was bei beneficia oblata nicht selten geschah[2]). Kein Rutscherzins, nur einmalige Verdoppelung wird vereinbart für Versäumung des Heimzahlungstages des Darlehens[3]).

So alt wie die beneficia, ist die Gefahr ihrer Allodificirung: der Anerkennungszins sollte ihr begegnen. So dringt Hinkmar sogar dem König gegenüber auf Zahlung des Zinses für ein von Rheims empfangenes Beneficium „auf daß nicht durch sein Schweigen gerade zu seiner Zeit der Zins wegfalle und so die Villa in Allod (des Königs) umgewandelt werde“[4]). Als solchen Anerkennungszins zahlt auch Ludwig jährlich 20 sol. für die Ueberlassung eines Kirchengutes von Noailles in seinen Schutz (und offenbar Nießbrauch wie Besitz), „auf daß es Allen durch diesen Zins offenkundig werde, daß wir nicht um der Lostrennung willen oder der Gier, es für uns zu haben oder einem Andern als beneficium zu geben, dies gethan“[5]). Gegen solche Allodification von Kronbeneficien sollen die missi einschreiten[6]). Höchst plump war das Verfahren, das Beneficium einem Dritten zu veräußern und im nämlichen Ding von ihm als Allod zurück zu erwerben[7])!

Erscheinen Gerichtsrechte in dieser Zeit noch nicht als Sondergegenstand von Beneficien, so erklärt sich das daraus, daß die Kronbeneficiare ganz regelmäßig als Immunitätsherrn ohnehin jene Rechte auf den Beneficien hatten.

Aber auch davon, daß Aemter an sich Gegenstand des Beneficiums werden, finden sich doch erst nach Karl leise und vor Allem unklare Anfänge: nicht eigentlich das Amt, vielmehr die aus ihnen fließenden nutzbringenden Hoheitsrechte z. B. der Anspruch auf $^1/_3$ der Banngelder, Wetten, auf die Naturalleistungen u. s. w. bilden den Gegenstand des Beneficiums, als der freilich auch, aber noch ungenau, das Amt

---

1) Trad. Sangall. N. 91.

2) Beispiele bei Waitz IV. S. 229.

3) Form. Mark. II. 25. 26. Vgl. Brunner, Z. f. Handels-R. XXII. S. 64. 100, verzinsliches Darlehen; der Gläubiger muß bei Zahlung den Schuldschein zurückgeben, auf Quittung wird verzichtet.

4) Flodoard. II. 26. Scr. XIII. p. 539.

5) Böhmer-Mühlbacher 500.

6) C. missor. a. 802. c. 6. S. unten „Königsboten“.

7) Capit. Nium. a. 806. c. 7.

selbst bezeichnet wird: erst in der nachkarolingischen Zeit wird das Amt „Lehen" [1]). Solche Aemter werden erst später [2]) als Gegenstand der Beneficien gedacht: und zwar jetzt das Amt selbst, nicht mehr, wie schon merovingisch, ein von Sitte- oder von Rechts-Wegen seit lange mit einem gewissen Amt — als Ersatz von Geldgehalt — verknüpftes Landstück.

Den Uebergang zu dieser Auffassung des Amtes selbst als beneficium bildete aber weniger der Umstand, daß der König seinen Vassallen Aemter gab, oder daß Beamte Vassallen wurden [3]), als vielmehr das altherkömmliche Amtsbeneficium [4]), das man früher wohlweislich außerhalb des Amtsbezirks gewählt hatte, aber seit a. 614 regelmäßig umgekehrt in diesem gewährt werden mußte: — eine verhängnißvolle Errungenschaft des siegreichen Dienstadels, die neben der damals auch bewilligten Wahl des Grafen aus den Großen der Grafschaft und der nun auch Weltgroßen häufig gewährten Immunität ganz besonders dazu beitrug, diese Beamten allmälig in erbliche Landesgewalthaber zu verwandeln. Bald nach Karls Tod gilt nicht nur das Grafen-Amtsgut, gilt das Grafenamt selbst als Beneficium. Der nächste verderbliche Schritt war dann der, daß das Gebiet der Grafschaft — der Boden — statt als Amtsbezirk eines Beamten als Lehen eines Vassallen gedacht wurde [5]).

Solche Amtslehen genügen zur Erklärung auch der Fälle des Rückfalls der Güter bei Verbrechen [6]); es bedarf also nicht der Annahme [7])

---

1) Ueber die Bedeutung von »honor« hierbei s. oben S. 118 und „Amtshoheit".

2) Aber noch nicht in der Lex Rhaetica Curiensis VI. 1, 1, wie Waitz IV. S. 217 meint, die dem VIII., nicht dem IX. Jahrhundert angehört; Zeumer, Z. f. R.-G. [2] IX. Germ. Abth. 1888. Honor ist hier Amt und beneficium, „Wohlthat". Vgl. 7. l. c. de ortu aut dignitatem (l. dignitate) per principem onoratus. Aber freilich schon Tassilo erhält das Herzogthum Baiern als Beneficium und daneben einige beneficia darin, Divisio a. 806. c. 2. Keineswegs aber ist die Umwandlung der Aemter in beneficia aus dem Langobardischen entlehnt, wie Boulainvilliers I. p. 108 will, das ja vielmehr das eigentliche Beneficialwesen neben und anstatt der Emphyteuse, dem contractus libellarius, der colonia partiaria und Ähnlichem erst aus dem Fränkischen herüber genommen hat.

3) So Brunner II. S. 255. 4) VII. 2. S. 83.

5) Waitz IV. S. 215. v. Roth, Ben. S. 432. Dümmler III. S. 630 f. S. oben S. 97.

6) z. B. Greg. Tur. IX. 35. Urgesch. III. S. 451; hier war der Erblasser in Friedensbruch umgekommen: der Sohn fürchtete wohl Einziehung und erbat daher zur Sicherung vom König Bestätigung des Erbgangs.

7) Brunners II. S. 245.

besonderer Dienstverhältnisse, bei deren Auflösung das vom Schutzherrn Gegebene anderen heimfiel, was für Franken **nicht** wie für Westgoten [1]) und Langobarden [2]) bezeugt ist.

g. Pflichten und Rechte der Beneficiare.

Nach mittelalterlichem Lehenrecht schuldet der Senior dem Vassallen die Lehenhuld, den Lehenschutz, der Vassall dem Senior die Lehentreue, den Lehendienst, auch wohl den Lehenzins: nicht diese Namen, wohl aber diese Pflichten und Rechte begegnen bereits bei den karolingischen Beneficien.

Der Beneficiar schuldet jetzt (seit c. a. 730) vor Allem häufig dem Senior Waffendienst. Bei der Auswahl der Beneficiare wird daher zumal auf Waffentüchtigkeit gesehen [3]), schon unter Karl Martell. Daher kann ein solches beneficium vom Bischof sogar einem Beneficiar entzogen werden, der wegen zunehmender leiblicher Gebrechen weder in dem Heere noch in den Palast ziehen kann [4]). Solche beneficia heißen daher geradezu beneficia militiae und „werden dem einst bei den Römern und bei andern Völkern noch heute üblichen Sold der Krieger gleichgestellt“ [5]). In Italien hat man diese Sätze auch auf die Emphyteuse übertragen [6]). Die Beneficienträger stellen ihrem Senior, z. B. einem Kloster, als Vergelt für den geschuldeten Schutz (defensio) Bürgen für ihre Treue [7]). Für einen noch Wehrunfähigen hat der Altersmuntwalt oder ein zu bestellender Muntwalt den Waffendienst vom Beneficium zu leisten [8]). Ueber den verschieden gestalteten Waffendienst

---

1) Könige VI.² S. 140. Westg. Stud. „Schenkungen“.

2) Ed. Roth. 177 (Aistulf 11) 225.

3) Hinkmar opp. II. p. 325 episcopus .. cum de rebus ecclesiae *propter militiam* beneficium donat, .. talibus dare debet qui idonei sunt reddere Caesari quae sunt Caesaris: also ein Kronbeneficium, das der Bischof gegen Kriegsdienst einem (After-)Beneficiar giebt.

4) Frothar. epist. 9. Bouquet VI. p. 389.

5) Hinkmar opp. II. p. 325 ben. militiae quasi de stipendiis et roga (Du Cange VII. p. 204 Ehrengeschenk) quae .. dabantur militibus de publico.

6) S. Langobarden und einstweilen Waitz IV. S. 598: Zins, Waffendienst und Brückenbau; ob Waitz Brunetti II. N. 386. a. 809 richtig auf beneficium bezieht, steht dahin: erbliche Landleihe gegen Zins (pensio) und Waffendienst: für das Jahr, da Waffendienst zu Pferd und in Kriegsrüstung geleistet wird, fällt der Zins weg.

7) Urkunde bei Waitz IV. S. 223.

8) Epistola Lupi Nr. 119. Das militare obsequium auch der Sohn für den unfähigen Vater Waitz IV. S. 231.

des Beneficiars einerseits, des Vassallen andrerseits s. unten[1]): allmälig waren aber fast alle Beneficiare Vassallen und umgekehrt geworden. Die von dem Beneficium geschuldete Diensttreue, fidele servitium, famulatus, umfaßt einmal die Erfüllung der vertragsmäßigen oder herkömmlichen Verpflichtungen: Zins, Frohn, andere neben dem Waffendienst, Unterricht, dann aber Bewahrung der Treugesinnung im Allgemeinen: so in jeder Noth des Seniors: so ist bei Kronbeneficien Ungehorsam gegenüber dem Bann — Hochverrath — auch Bruch der Beneficialtreue[2]). Ebo von Rheims nimmt Lothar die Beneficien, weil jener sich weigert als Gesandter nach Byzanz zu gehen[3]).

Da durch die Nahme von Beneficien Abhängigkeit begründet wird, kann man nicht[4]) die Beneficiare und die „eigentlich abhängigen Leute" unterscheiden: auch jene wurden recht eigentlich „abhängige Leute": der zu zahlende oder nicht zu zahlende Zins begründet keinen Unterschied. Für eine als beneficium gegebene Kirche — also nicht nur eine Ackerscholle — ist ein Jahreszins von 6 sol. zu zahlen[5]), nur daß die Beneficiarii häufig statt des Zinses oder neben ihm Waffendienst zu leisten haben. Die scharfe Scheidung[6]) von Beneficium mit Waffendienst und bäuerlicher Leihe mit Zins- und Frohn-Last ist also nicht durchzuführen: nicht nur verlieh die Kirche immer noch »beneficia« nur gegen Zins und Frohn ohne Waffendienst, — es begegnen auch zahlreiche beneficia mit Waffendienst und zugleich mit Zins: Beneficium und Zinsgut sind nicht sich ausschließende Gegensätze. Zahlt doch der König selbst einen Beneficialzins: nur zu seiner Ehrung wird hier (statt solvere) donare (de camera) gesagt[7]). Und sogar bei Kronbeneficien (geringerer Beamter) werden als Entgelt nicht Waffendienst, sondern Frohnden und anderes servitium geschuldet, die durch Vertreter geleistet werden können[8]). Sogar noch Ende des

1) S. unten „Vassallität", „Rückblick".

2) Viele Stellen in den Traditionen, z. B. Frising. N. 251 in hoc enim beneficium acceperat, ut fideliter . . in servitio permansisset, noch andere Stellen bei Waitz IV. S. 229; der Dienst, die Treue wird dem „Hause", d. h. der Kirche geschuldet, oder dem König und dessen Söhnen.

3) Das ist sehr bezeichnend. Ich entnehme es Waitz S. 230.

4) Mit Waitz IV. S. 181.

5) Histoire de Metz IV. 1. a. 795.

6) Bei Waitz a. a. O.

7) Böhmer-Mühlbacher N. 500.

8) Cap. de villis c. 10: das pro eo hier kann nur auf Vertretung der Person bezogen werden, nicht auch wie Waitz IV. S. 145, auf das Beneficium.

9*

IX. Jahrhunderts giebt Kloster Sanct Gallen Land **zugleich** in **beneficium et in censum**: die Empfänger vererben das Recht am Gut und die Pflicht eines Jahreszinses von „sechs Denaren oder drei Malter Korn" und **außerdem** haben sie überall Reiterdienst zu thun[1]). Daneben kann es selbstverständlich vorkommen, daß einmal bei beneficium kein Zins entrichtet wird, sondern andre Leistung[2]).

Und auch nur **thatsächlich**, nicht **rechtlich**[3]) begründet es einen Unterschied, ob der Empfänger das Gut selbst bebaut oder mit seinen darauf zu setzenden Unfreien oder Halbfreien bewirthschaftet oder ob er — wie es bei bedeutenden[4]), den Reichsgroßen von König oder Kirche verliehenen Beneficien der Fall — die auf dem Gut ansässigen Freien, Halbfreien, Unfreien einfach übernimmt, so daß sein Vortheil darin besteht, daß diese die bisherigen Zinse und Leistungen nun fortab an ihn, nicht mehr an Krone oder Kirche entrichten[5]).

Das **herkömmliche Maß** der Leistungen von accolae Eines Senior wird bei Neuverleihungen von beneficia übernommen. Regelmäßige Folge der Saumsal hiebei ist Austreibung (ejectio)[6]). Riga war eine Frohn, auf die auch bei sonstiger Befreiung nicht gern verzichtet ward[7]).

Während das vom Merovingen Geschenkte von dem Beschenkten selbst, weil dieser Eigenthum erworben, einem Dritten ins Eigenthum übertragen werden konnte (nur etwa nach eingeholter Zustimmung des Königs, falls diese ausdrücklich oder gewohnheitsgemäß hiefür vorbehalten war), kann der karolingische Beneficiar Eigenthum nie selbst übertragen, weil er keines hat[8]), sondern nur der Verleiher: und zwar das **Eigenthum** dieser allein, ohne Befragung des Beneficiars, das

---

1) Trad. Sangall. 562. II. p. 176 res illis in *beneficium et censum* concessimus ipsis et cunctae legitimae procreationi eorum .. ut annis singulis inde censum persolvant .. et equitent ubicumque eis praeceptum fuerit.

2) So in der von Waitz ausgeführten Urkunde aus Vaissette[2] IV. S. 182.

3) Das verkennt Waitz IV. S. 181.

4) Ein Beispiel von zwanzig villae in drei verschiedenen Gauen mit einem Zins von 1 Pfund Silber = 240 Denarien, ein andermal von nur sechs bei Waitz S. 182.

5) Dies gegen Waitz a. a. O.

6) Form. Mark. II. 41.

7) Form. Mark. (II nisi »*si ita vult*«) riga. S. Du Cange. Guérard, Polypt. I. p. 637. Schade S. 713; jede Vertiefung, Graben, Furche.

8) Richtig gegen Waitz IV. S. 210. Brunner, Landschenkungen, Berl. Sitz.-Ber. v. 1885 S. 116. S. oben S. 95.

(spätere) „Untereigenthum" (d. h. Besitz, Verwaltung, Fruchtgenuß des Beneficiars) nur unter dessen Zustimmung, dem nicht ohne seinen Willen ein anderer Gläubiger und Schuldner aufgedrängt werden kann. Dabei kann auch der Verleiher auf sein (Ober-)Eigenthum verzichten, so daß der Erwerber Volleigen erwirbt[1]). Zweifelhaft ist freilich die Sache bei Veräußerung des Volleigens (später Obereigenthum) durch den Verleiher. Folgerichtig kann auch der Beneficiar nicht ohne seinen Willen einen andern Senior erhalten und in manchen Fällen wird diese ertheilt[2]), in andern aber wechselt der Senior ohne Befragung des Beneficiars[3]).

Weil das vom König verliehene beneficium nach wie vor in seinem (d. h. des Fiscus) Eigenthum verbleibt, heißen die zu solchem beneficium gehörigen Unfreien (servi beneficiarii) nach wie vor servi fiscalini, Kronknechte, und sind im Eigenthum des Königs, nicht des Beneficiars[4]).

Eine Mittelstufe zwischen den merovingischen Landschenkungen und den beneficia bilden die[5]) Verleihungen von Land zu lebenslänglichem, also unvererblichem, aber auch unveräußerlichem Eigenthum: der Empfänger kann nur mit Erlaubniß des Königs veräußern: der König kann ein altes beneficium in solche beschränkte »proprietas« verwandeln und selbstverständlich die Beschränkungen durch Verzicht beseitigen.

Bei Leihgut von Kirchen wird einmal freie Uebertragung des Rechtes des Empfängers z. B. Tausch verstattet, vorbehaltlich nur des Eigenthums und der Rechte der Kirche[6]).

h. Dauer, Vererbung, Verlust der Beneficien.

Das beneficium erlischt aus den Gründen, aus denen alle Rechte, zumal vertragsmäßig erworbene, erlöschen: also auch durch Verzicht, auch einseitigen (Dereliction), durch Zeitablauf (5 Jahre ursprünglich), durch Eintritt auflösender Bedingung, durch (später erblosen) Tod, durch

---

1) S. Beläge unter Baiern, Band IX.

2) Beispiel bei Waitz IV. S. 210.

3) Waitz IV. S. 210 vermischt hier unjuristisch die Fälle: ganz anders, wenn der Verleiher die Veräußerung des Beneficiarrechts durch den Beneficiar bestätigt.

4) Cap. I. p. 281. c. 1. Cap. I. p. 293. c. 7. S. unten.

5) Von Brunner Sitz.-Ber. 1885 S. 1200 nachgewiesenen.

6) Form. Andec. 8.

Richterspruch wegen Verwirkung z. B. durch Untreue, aber auch wegen Zinsrückstandes [1]).

Das folgte aus dem Begriff des Beneficiums, bedurfte nicht erst vertragsmäßiger Vereinbarung oder besonderer Androhung [2]); letztere erfolgte durch den König bei von ihm verliehenen kirchlichen Beneficien nur zur Verstärkung des ohnehin Geltenden [3]).

Die Untreue wirkt aber doch nicht ipso jure wie eine auflösende Bedingung, giebt nur das Recht der Zurücknahme, nöthigenfalls durch Richterspruch.

Infidelitas des Beneficiars verwirkt zumal auch das Kronbeneficium [4]): das Pfalzgericht spricht es ab: aber auch wegen Bergung von Verbrechern [5]), Rechtsweigerung [6]), Weigerung der Hilfe wider Hochverräther [7]).

Unter diesen Gesichtspunkt der Verwirkung zur Strafe wegen mangelhafter Erfüllung der Treue- und Gehorsams-Pflicht fällt es auch, wenn nicht nur bei vollem Hochverrath, für welchen auch das Allodialvermögen eingezogen werden kann wie in merovingischer Zeit [8]), die Beneficien verwirkt werden wegen Ungehorsams wider einzelne Banne des Königs [9]) oder Befehle in seinen Urkunden [10]). Auch anderer Verpflichtungen Nichterfüllung kann zur Absprechung des Beneficiums führen, z. B. der kirchlichen Baulast drei Jahre lang; dazu kommt,

---

1) dreijährigen: Trad. Sangall. N. 91. Schon einmaliger Urk. Karls p. 769; s. aber Waitz S. 230.

2) Wie Waitz IV. S. 229.

3) Waitz a. a. O. verwechselt hier den rechtlich gleichgültigen Beweggrund der Verleihung (z. B. Dank für treue Dienste: famulatus, fidele servitium) mit einer rechtlich wichtigen Voraussetzung, z. B. Verpflichtungsübernahme des Klosters bei beneficia oblata.

4) Waitz IV. S. 229. v. Roth, Feud. S. 50, ebenso Baiern und Burgunden, . diese. Decr. Dingolf. c. 8. L. Burg. I. 4. Dahn, Grundriß S. 327, 338.

5) Cap. Harist. v. 779. c. 9. p. 48.

6) l. c. p. 192 (c. 9).

7) l. c. p. 172. c. 20.

8) VII. 1. S. 234.

9) Brunner hebt II. S. 254 hervor, wegen nicht erfüllter Heerbannpflicht ward nur die Bannbuße eingezogen, nicht (regelmäßig) das Beneficium, weil man nicht auf die Dauer auf den Reiterdienst des Säumigen verzichten wollte, oben S. 116. Ausnahmen kommen schon wegen mangelhafter Bepanzerung vor: Cap. Theodon. v. 805. c. 6. p. 123; wegen Feigheit im Heer p. 167. c. 5, schon das Ausbleiben verwirkt Allod wie beneficium l. c. gut. Cap. II. p. 96. c. 4. (v. 866).

10) C. p. 284. c. 16.

daß der Beneficiar sich drei oder gar elf Jahre bei dem Senior nicht sehen läßt[1]). Auch sonst wegen Vertragverletzung, wegen calumnia und Streitlust und hochfahrenden Auftretens gegen den verleihenden Bischof mag ein Abt das Beneficium dem Widerruf aussetzen[2]). Folgerichtig findet Karl in Schädigung oder Allodificirungsversuch am Kron-Beneficium den Thatbestand der infidelitas gegen den Treueeid[3]) und es ist Gnade oder gelinde Auslegung, wird in solchen und ähnlichen Fällen nicht auch das Allod, nur das Beneficium eingezogen[4]).

Eine alte, besonders häufige und gefährliche Pflichtverletzung des Beneficiars war, das Beneficium zu Gunsten des Allods mit Raubbau zu bewirthschaften, z. B. Abholzung des Waldes für Bauten auf dem Allod[5]), jenes zu Gunsten dieses zu vernachlässigen (deserere)[6]) etwa gar es in Allod verwandeln zu wollen. Wer binnen eines Jahres nach Mahnung durch die Königsbeamten das nicht ändert, soll das Beneficium verwirkt haben[7]).

Der Versuch, Beneficium in Eigen zu verwandeln war so häufig, daß die Formeln technische Ausdrücke dafür führen: teram revellare et ad proprietate sacire, neufranz. saisir: der Versuch scheitert an der Wachsamkeit des Seniors und seiner „Agentes“: der Beneficiar wird hinaus gejagt (ejecti sumus), erhält aber — aus Gnade — das Gut zurück und unterwirft sich nur bei Saumsal in Entrichtung der herkömmlichen Leistungen der sofortigen Austreibung[8]).

Vielmehr soll das Gut nicht nur „in Bau“, auch „in Besserung“ soll es gehalten werden. Diese im Mittelalter bis in unser Jahr-

---

1) Ich entnehme die Stellen aus Hinkmar (ecce per annos undecim huc illucque pro suo libitu deambulans ad me nec semel venire dignatus est) v. Roth, Feud. 189 und Waitz IV. S. 330.

2) Trad. Fris. IV. 121.

3) C. missor. a. 802. c. 6.

4) Wie auch schon früher VII. 1. S. 234 Fälle, unter Ludwig Annal. a. 831, 834, 839, wo beides oder nur das Beneficium genommen oder wo beides belassen wird, bei Waitz IV. S. 233; beide letztere enthalten Begnadigungen.

5) C. missor. gen. a. 802. c. 6. p. 193. C. Niumag. a. 806. c. 131. 146, ebenso in Baiern, s. diese.

6) Deserere, desertare C. missor. a. 802. c. 6 meist verlassen, Du Cange III. p. 78, hier wohl mehr vernachlässigen, verderben.

7) C. a. 818/19. c. 3 quicumque suum beneficium occasione (d. h. commodo) proprii (d. h. allodii) desertum (nicht verlassen) habuerit; sonst verfügt bei rein kirchlichen der Kirchenvogt (defensor) frei darüber Trad. Fris. 289.

8) Form. Mark. II. 41.

hundert fortgeführte Verpflichtung bedeutet, der Besitzer (Pächter u. s. w.) soll das fremde Gut ebenso „bessern“, wie ein ordentlicher Landwirth sein Eigen zu „bessern“ trachten wird[1]).

Ein stehender Satz in den Capitularien ist de beneficiis destructis (condructis) et alodis restauratis[2]).

Die Vererblichkeit der beneficia ist in dieser Zeit noch nicht Rechtssatz, wenn auch thatsächlich aus naheliegenden Gründen — der Erhaltung der Reiterstärke des Heeres — schon seit Karl Martell wenigstens im Mannfall dem waffenfähigen und waffenwilligen Sohn oder Enkel oder Neffen des Beneficiars das Beneficium belassen oder vielmehr wieder verliehen wurde[3]). Karl II. setzt den Uebergang auf den Sohn bereits als die Regel voraus: von Karl dem Großen bis auf seine Tage hatten aus Spanien Geflüchtete[4]) in Aquitanien Beneficien in ihrem Geschlecht vererbt und dies ward nun als Recht anerkannt[5]). Die Verleihung erfolgt jetzt meist auf Lebenszeit[6]), oder auf Lebenszeit des Empfängers und seines Sohnes[7]) oder des Mannes und der Frau[8]). Wie im Thronfall erlischt also das Beneficium regelmäßig im Mannfall[9]): doch kann wie im Thronfall Anderes wirksam beredet werden, falls nicht die Satzung des Klosters das verbietet[10]). Am Häufigsten begegnet vereinbarte Vererbung bei den Kirchen (oder auch dem Fiscus) aufgelassenen und als Zinsbeneficium (daher jetzt terra censualis) zurückempfangenen Gütern (beneficia oblata, s. unten) zu Gunsten der Nachkommen in bestimmten (z. B. vier) Generationen[11]).

1) C. Aquit. a. 768. c. 5 bene ibi laboret et condirgat, s. Du Cange II. p. 487, = condirigere, in Stand halten, bewirthschaften; sie sollen es inmeliorare C. Aquisgr. c. 4. p. 171 in omni re; so bei Kron- und vom König vergabten Kirchen-Beneficien C. a. 818/819. c. 3.

2) C. I. p. 153 und gar oft.

3) Ein Beispiel von c. a. 730—820 bei v. Roth, Ben. S. 424.

4) Oben S. 31.

5) Pertz, Legg. I. p. 542. Bouquet VIII. p. 440. Andere Beläge a. 877 bei Brunner II. S. 256.

6) dum advivo: Mittelrhein. Urkunden-Buch I. p. 26.

7) tibi et filio tuo ad dies vitae vestrae Trad. Laur. I. 35. p. 71.

8) Einhard, Lokeren, p. 18 alodem per beneficium nostrum tibi et uxorem tuam praestitissemus.

9) C. Compend. a. 757. c. Theod. a. 821. c. 9; ein schöner Belag aus Frothar bei Waitz IV. S. 223; der Bischof will aus Gnade dem Knäblein des Verstorbenen einen Theil des Beneficiums gönnen.

10) Urkunde bei Waitz a. a. O.

11) v. Roth, Feud. S. 184.

nur ausnahmsweise unbegränzt[1]). In Kronbeneficien pflegten die Söhne thatsächlich sehr häufig zu folgen, obzwar nicht Kraft eines Rechts[2]); fernere dürftige Abkömmlinge erhalten einen Theil des Beneficiums als eine Art Almosen[3]).

Römischer Einfluß ist es, wird[4]) eine Art Anwachsungsrecht der Mitbeneficiare anerkannt: stirbt der Eine Mitbeneficiar ohne nahe Blutserben und Testament, soll dem Ueberlebenden dessen Hälfte anwachsen. Hier wird also Erblichkeit der Beneficien schon im VIII. Jahrhundert[5]) anerkannt, wie auch sogar[6]) der Anspruch auf das versprochene, aber noch nicht verliehene Beneficium auf den Erben übergeht. Allein das ist, wie gesagt, römisch: im Nordosten des Reichs ist noch c. a. 850 die Erblichkeit zwar häufig, aber nicht Rechtens[7]). Hinkmar[8]) läßt im Mannfall dem Bischof die Wahl zwischen den Söhnen und andern idonei[9]). Eine „Lehenware" (laudemium) d. h. eine von dem Erben für die Wiederverleihung dem Senior zu entrichtende Gabe ist noch nicht Rechtens und kommt auch thatsächlich sehr selten vor[10]).

---

1) Andere Beispiele für beides bei Waitz a. a. O. S. 224.

2) v. Roth, Ben. S. 425.

3) Cap. a. 818/19. c. 4 erga hunc misericorditer agendum est, ne ex toto despoliatus in aegestatem incidat. Vgl. Eichhorn, Z. f. Gesch. R. W. I. Ueber die Vererbung auf die Söhne des hochverdienten tapfern Grafen Hajo unter Karl s. Waitz IV. S. 226, der mit Recht dabei beneficia voraussetzt: per nostram auctoritatem — ex nostra *indulgentia*, nicht testamenti factio betreffs Allod; die Bedingung der Treue ist eine conditio necessaria. In der folgenden Urkunde bei Waitz ist nicht mit Du Cange für »in fressum« zu lesen »in *feudum*«, was unter Ludwig noch nicht begegnet: Waitz weiß keine Besserung: es ist aber offenbar verdorben aus in fescum (wie auch Lex Rhaet. Cur. X. 6 in fescum statt in fiscum steht; s. oben S. 129) im Gegensatz zu Allod, legitima hereditas.

4) In der Lex Rhaet. Cur. X. 6. 1.

5) Zeumer, s. oben gegen Waitz und Andere.

6) I. 2. 2.

7) Mehr beweisen auch nicht die Stellen bei Waitz IV. S. 227.

8) Opp. II. p. 234.

9) Das sogenannte Cap. Carisiac. vom 14. VI. a. 877 (s. aber Krause C. II. 2. p. 355. c. 9) wird wohl mit Recht allgemein auch auf die Beneficien und das Folgerecht der Söhne in diese bezogen, obwohl nur von comitatus und vassalli die Rede ist: damals hatten fast alle Vassallen Beneficia.

10) Ein Fall unter Karl Acta ep. Cenoman. c. 17. p. 289 (s. oben und Waitz IV. S. 190), den Waitz IV. S. 228 anführt, gehört nicht hierher: es handelt sich dort nicht um Erben; die Stellen aus Hinkmar daselbst zeigen, daß solche »exenia« vorkamen; (über »scaz« s. Du Cange VII. p. 343, es ist neuhochdeutsch

Als um die Wende des Jahrhunderts die Vererbung auf die Söhne Rechtens geworden, ist dies ein Kennzeichen, daß an Stelle des alten fränkischen Stats ein Feudalstat getreten ist.

Ausdrücklich vereinbart wird das Erlöschen durch den Herrnfall selten[1]. Aber allgemein vorausgesetzt bei Beneficien, die Bischöfe, doch auch Könige verleihen[2]. Die Nachfolger der Bischöfe oder Aebte sollen an die Vergabungen ihrer Vorgänger nicht gebunden sein, wenn diese »inrationabiliter« geschehen sind[3]. Ob dies nur „widergesetzlich" oder auch „unzweckmäßig" heißt, ist bestritten[4]: allein die Unverbindlichkeit von widergesetzlichen verstand sich von selbst, bedurfte nicht der ausdrücklichen Erklärung[5]. Die »utilitas« genügt also zum Widerruf aller früheren Verleihungen einer Kirche[6]. Auch die von den Vorgängern den Nachfolgern für Entziehung der Beneficien auferlegten Vertragsstrafen sind nicht nothwendig verfallen[7]. Die Regel war die Neuverleihung, die doch mehr war als Bestätigung der alten[8]. Völlig mißverstanden hat man[9] die Fälle, in denen der bisherige Besitzer dem neuen Herrn das „Gut in die Hand" giebt (in manum reddit): das ist nicht Auflassung zu Eigenthum[10], nur Zurückgabe des Besitzes, worauf der neue Herr Besitz und Beneficialrecht

---

„Schatz", aber im Sinne von Entgelt, vgl. Schade S. 783), ohne doch auch für Geistliche, wie Waitz meint, gerade als unanständig zu gelten: es wird neben Vergabung an Günstlinge oder Verwandte gestellt. Die Kirche nahm ja bei den beneficia oblata stets eine Gegenleistung vor der Verleihung.

1) Ein Beispiel von Ludwig sogar einem Kloster gegenüber bei Waitz IV. S. 221.

2) Viele Beläge bei v. Roth, Ben. S. 418, Feud. S. 180. Zu Unrecht bestreitet Waitz, Histor. Zeitschr. XIII. S. 107 hierbei den (ursprünglichen) Unterschied von den Precarien; später freilich werden Beneficien und Precarien als Eins angesehen.

3) Cap. Olonn. a. 825. c. 10.

4) Zwischen v. Roth, Feud. S. 186 und Waitz IV. S. 222.

5) Vgl. a. 822/23. p. 316. C. Olonn., wo nicht nur an rechtswidrige gedacht ist.

6) Urkunde Ludwigs II. für Lucca Waitz IV. S. 161.

7) l. c. a. 822/23. a. 825.

8) Wie Waitz meint IV. S. 222; blieb diese gültig, bedurfte sie keiner Bestätigung, ward sie ungültig, konnte die erloschne durch „Bestätigung" nicht erhalten oder auferweckt werden.

9) Waitz IV. S. 222, besser v. Roth, Feud. S. 186; über baierische Urkunden s. Baiern.

10) Wie bei den beneficia oblata; denn er hat ja kein Eigenthum und das Beneficialrecht (das spätere „Untereigenthum") ist erloschen.

neu verleihen kann[1]), aber durchaus nicht muß[2]). Begreiflicherweise haben von allen Seniores die Könige am kräftigsten das Recht bei Thronfall gewahrt, sehr mit Recht, ob auch gegen die Klagen der Beneficiare[3]). Selbstverständlich konnte von jeher der Verleiher das Recht über seine Lebenszeit hinaus auf die des Verleihers oder erblich, unbeschränkt (selten) oder beschränkt (z. B. auf die Söhne) übertragen[4]).

i. Arten der Beneficien.

α. Beneficia oblata.

Der Eigenthümer läßt dem Kloster[5]) sein Allod, hereditas (ganz oder theilweise) auf und erhält es, meist mit Zins beschwert, zurück: manchmal nur theilweise, dagegen manchmal daneben noch andres Gut, das dann zuweilen besonders beneficium d. h. Wohlthat heißt[6]): aber technisch »beneficium« heißt auch das Zurückempfangene[7]). Aehnlich liegt der Fall, nimmt ein Vater von seinen Söhnen deren Muttererbe — der Frau weiland von ihm zur »dos« gegeben — zu Beneficium[8]). Usus und beneficium werden gehäuft vorbehalten (sub usu beneficio) bei Schenkung an eine Kirche[9]).

Auch dem König werden villae zu Eigen aufgelassen durch laiso verpire: der bisherige Eigner erhält sie als beneficia auf Lebenszeit zurück, bei seinem Tod ein Andrer, jetzt schon Bestimmter, dieser aber als frei veräußerliches und vererbliches Eigen[10]).

---

1) So Waitz S. 222.

2) Wie v. Roth, Ben. S. 421 zeigt.

3) Bei dem Streit zwischen Waitz IV. S. 223 und v. Roth, Ben. S. 422 ward verkannt, daß Aemter (und folgeweise auch Amtsbeneficien) zwar zunächst als auf unbestimmte, auf Lebenszeit, übertragen galten, aber vom Nachfolger wie vom Verleiher einseitig entzogen werden konnten — damals noch!

4) Beispiele aller Fälle bei Waitz a. a. O., der mit Recht hervorhebt, daß, zumal bei beneficia oblata an Kirchen erbliches Recht des früheren Volleigenthümers oft vertragen wird.

5) Oder dem Heiligen: ein ben. oblatum Martins von Tours Form. Tur. 1 b.

6) Waitz, Vassall. S. 39.

7) Beide heißen b. Trad. Sangall. N. 257, bei Waitz IV. S. 229; auch Colonen sitzen auf solchen ben. obl. S. oben „Colonen".

8) ad usum beneficii Mark. Form. II. 9.

9) Form. Mark. II. 6. 7, anders 9: auf Lebzeiten ad usum beneficii, dabei wird Veräußerung ausdrücklich ausgeschlossen, l. c. 8. 9.

10) Form. Mark. I. 13 suis posteris aut cui voluerit ad possedendum relinquat; über diese scotatio in laisum (leuso-verpire) s. J. Grimm, Vorrede

Daß sie gar oft der Armuth der früheren Eigner — nicht der Frömmigkeit — Entstehung verdanken, sagt manche Stelle[1]).

Oft wird dabei erinnert, daß der Zins auf Vertrag, nicht etwa auf Unfreiheit beruht, ferner wird die Vererbung anerkannt und erst nach Aussterben vieler oder aller Nachkommen fällt Besitz und Nutzung des Gutes dem Kloster heim[2]).

Häufig klagten freilich die Erben, durch solche Geschäfte enterbt zu sein (exheredati). Die Kirche erwidert dann sofort, die Schenker pflegen mehr (als beneficium) zurück zu erhalten als sie an Allod gespendet, (z. B. das Doppelte; das Dreifache soll[3]) das Höchste sein), und ebenso diejenigen ihrer Erben, für die sie das vertragsmäßig bedungen: andere Erben, die durch diesen Vertrag ausgeschlossen sind, sollen das freilich nur dann erhalten, wenn sie sich der Kirche (in das Vassaticum) commendiren[4]).

Hierher gehört auch viel Aehnliches: ein Ehepaar erhält auf Lebzeiten beider Gatten an die Kirche von einem Dritten zu Eigen geschenktes Gut als Beneficium, läßt der Kirche sein bisheriges Eigengut auf und erhält es auf Lebenszeit zu Nießbrauch zurück: unter Rückfall beider Güter an die Kirche beim Tode des Zweitversterbenden, unter Verzicht auf die übliche (ut mos est inter ceteros) fünfjährige Erneuerung des Precariebriefs[5]), Drohung mit dem jüngsten Gericht und Geldbuße für Anfechtung[6]).

Ein beneficium oblatum wird erst nach der (einfachen) Schen-

---

zu Merkel, L. Sal. p. 7. Müllenhoff bei Waitz, das alte Recht S. 287. Waitz S. 147. Kern, Glossen S. 134. Beseler, Erbvertr. I. S. 97.

1) C. Olonn. a. 825. c. 2.

2) Trad. Sangall. p. 521 sequuntur nomina eorum qui traditis bonis suis monasterio . . eisdemque iterum ad se receptis ad dies vitae suae vel filiorum suorum annuum censum de eis solvebant donec eisdem extinctis bona omnia ad monasterium devolverentur.

3) Cc. Tur. a. 813. c. 51. Mansi XIV. p. 91.

4) Cc. Tur. a. 813. c. 51. Mansi XIV. p. 91. Selbstverständlich beweist hier das »vindicare« nicht Eigenthum am Beneficium: es ist in Anspruch nehmen.

5) Vgl. Form. Mark. II. 41.

6) Form. Mark. II. 39. Aehnlich die epistola praestatorio 40, nur soll die Kirche das geschenkte Gut erst bei dem Tode des Zweitversterbenden zu eigen erhalten. Noch verwickelter Form. Tur. 6 (»oblegatio«): drei Geschäfte: Hingabe zu Eigen Eines Gutes A, Rückempfang als Beneficium, dafür Hingabe eines zweiten B, Rückempfang auch dieses als lebenslängliches Beneficium; hier wird auch die Ueberlassung des Besitzes u. s. w. an Andere ausgeschlossen; über die Verfügungsclausel zu Gunsten des Seniors bei ben. obl. Form. Tur. 1b.

tung zurückerbeten[1]), zugleich erhält der Beneficiar ein anderes Gut des Klosters, das früher ein Andrer per beneficium hatte, in usum beneficium[2]). Dafür ein Jahreszins in Geld, bei Saumsal aber nicht wie sonst Abmeierung, nur fides facta für Buße, eine Handschrift fügt ausdrücklich bei: „die Sachen aber soll ich nicht verwirken!" Jede Veräußerung oder Gefährdung (naufragium) wird ausgeschlossen, Bau und Besserung (ameliorare) versprochen, nach dem Tode des Precaristen folgt ein Sohn, nach dessen Tod fällt das Gut von selbst mit seinen Besserungen an das Kloster zurück: alle 5 Jahre Erneuerung der Precarie-Urkunde.

Großes Gewicht wird darauf gelegt, daß bei dem Tod des Rückempfängers das Beneficium von Rechtswegen, ohne Uebergabe durch die Erben oder Richterspruch, in Besitz und Genuß des Klosters, des Eigenthümers, übergehe[3]). Der Zins wird oft nur zum Zweck der Anerkennung des Eigenthums der Kirche in geringfügigem Betrag („Recognitionszins" damals schon) auferlegt: beneficia heißen diese beneficia oblata nicht minder[4]) als die beneficia data d. h. die nicht früher dem Empfänger als Allod gehörigen. Zweitens wird bedungen, daß bei später Anfechtung des Beneficiums — von irgend welcher Seite — das Gut wieder allodiales Eigenthum des Auflassers und seiner Nachkommen werden soll[5]).

Auch wohl nach vorbehaltloser reiner Schenkung erbitten sich die schenkenden Gatten das Gut nachträglich auf ihrer beider Lebenszeit zurück ad beneficium usufructuario jure excolendum, stellen einen Precariebrief aus und versprechen den Rückfall bei des letzt versterbenden Tod mit aller einstweiligen Mehrung, so als ob der Brief alle fünf Jahre erneut worden wäre[6]).

---

1) per beneficium (Wohlthat) usufructuario praestitistis habere, Form. Sal. Lindenbr. 3.

2) l. usum et ben. oder usum beneficii.

3) Form. Tur. 1. 6. absque ullius exspectata traditione vel judicum consignatione; mit Verfügungsclausel und Anfechtungsbuße von 1500 sol.

4) Anders vielleicht vorübergehend bei den Alamannen, s. diese.

5) Acta Palatina VI. p. 292. Verwickelte Verhältnisse zeigt Bouquet V. p. 708. a. 768: ein Laie Wido hat große Güter Fulrad für St. Denis geschenkt (tradidit), aber, wie es scheint, als Precarie zurück erhalten: quidquid per ipsius Fulrado (l. Fulradi) precaria praedictus Wido possidere videtur; das Eigenthum daran hatte das Kloster behalten und Fulrad in schwerer Krankheit Pippin geschenkt, der es nun nach Fulrads Genesung dem Kloster zurückschenkt und gegen Wido's Erben zu schützen verspricht.

6) Form. Mark. II. 5.

β. Afterbeneficia. Theilbeneficia.

Das After-Beneficium ist, wenn auch nicht so häufig verbreitet wie später das Afterlehen[1]), das im Mittelalter die mittleren und kleinen Vassallen durch die Großen hindurch mit dem König verknüpfte, doch allgemein anerkannt und nicht selten. Wenn nicht ausdrücklich verboten[2]), ist es erlaubt[3]). Ein Afterbeneficium kann auch dadurch entstehen, daß eine bisher unmittelbar bewirthschaftete Kronvilla, nachdem ihr (d. h. für den Fiscus) ein Allod aufgelassen und von ihr als beneficium dem früheren Eigner zurückverliehen war, nunmehr selbst einem Dritten zu beneficium gegeben wird[4]).

Heißt es von Klosterbrüdern, sie sind vom König oder von dessen Grafen oder Vassen verliehen, so ist bei letzteren an Afterbeneficien zu denken[5]). Wie Afterbeneficien kamen auch damals schon Theilbeneficien[6]) vor, bei denen Nießbrauch, Besitz und Verwaltung mehreren gemein war, aber ohne eine Spur von sogenanntem „Gesammteigenthum", vielmehr hat die römische Quelle[7]) die Theilung rein römisch (pro partibus indivisis, nach Bruchtheilen) gedacht[8]) und ein römisches Anwachsungsrecht der Getheilen in Ermangelung eines Testaments, oder nahen Familienerben angewendet.

γ. Kirchenbeneficien.

Seltsam war es und nur durch die wechselnden Zeitverhältnisse zu erklären, daß der Stat in denselben Jahren, in denen er Kirchen ihre Güter behufs Verleihung an Laien n a h m, Geistlichen (oder auch Kirchen und Klöstern) Güter zu Beneficien g a b: die dem Geistlichen oder Kloster von Rechtswegen gehörigen waren vom Stat Andern — Laien — verliehen und nicht verfügbar. Cellae und Klöster werden umgekehrt Geistlichen, die nicht die berechtigten Vorstände sind, verliehen[9]).

---

1) Dahn, Grundriß S. 331.

2) S. Baiern.

3) Mehrere Beläge bei Waitz IV. S. 211, den fünften giebt er selbst wieder auf, aber auch der dritte und vierte sind zweifelhaft: das m ü s s e n nicht Krongüter sein.

4) C. a. 818/819, ebenso bei Kirchen.

5) Urk. Ludw. VI. p. 493.

6) S. oben S. 121.

7) Lex Rhaet. Cur. X. 6, 1 ad ambos commune de fesco rex dedit.

8) portionem mortui recipiat.

9) Sogar so wichtige wie Luxeuil: ad regendum beneficii jure; aber auch niedern Geistlichen geringere beneficia Waitz IV. S. 212.

Zahlreiche Verleihungen von Kirchengut und ganzen Klöstern[1]) noch lange nach Karl Martell sind bezeugt: wie von Pippin von Karl und Ludwig[2]). Aber Bischöfe trieben es zuweilen so arg wie der Stat: Bischof Gauzolen von Le Mans fand 36 von Geistlichen und Mönchen geleitete Klöster vor in seinem Sprengel, bei seinem Tode waren fast alle den Geistlichen von ihm selbst entrissen und Laien zu Beneficium gegeben[3]). So häufig waren diese Mißbräuche, daß man Formeln für die Beschwerden beim König darüber errichtete: „seit ihr uns jenem zu Beneficium gegeben und aus euer Mundeburd entlassen, haben wir weder Kleider noch Schuhe noch Salbe noch Seife noch Speise, wie früher Gewohnheit gewesen, erhalten"[4]). Pippin von Italien verbot wenigstens, daß die Klöster an Grafen zu Eigen geschenkt würden, nur als Beneficium sollen sie verliehen werden, aber das Eigenthum daran steht nicht mehr den Kirchen, steht dem König zu[5]).

Sehr bezeichnend werden vom König verliehene (auch kirchliche) Beneficien als res publicae des Trägers von dessen res privatae (d. h. Allod) unterschieden[6]): blieben jene doch im Eigenthum des States (oder der Kirche). Die Beamten und Kronvassen entreißen auch noch unter Karl den Kirchen die diesen von beneficia gebührenden zwei Zehntel und andere Zinse und nehmen nicht wie[7]) geboten die Kirchengüter nur als Precarien in Anspruch[8]), unter Erneuerung der Precarie-Urkunden.

Der Streit, ob bei vom König zu Beneficium gegebenen Kirchengütern eine Commendation nur in das Vassaticum des Königs[9]) oder nur in das der Kirche oder in beider statt fand, ist dahin zu entscheiden, daß Anfangs (unter Karl Martell und seinen Söhnen) eine Commendation an die Kirche nicht begegnet, wohl aber später eine solche an

1) De monasteriis in beneficium datis, Muratori Antiq. V. p. 300 seq.

2) S. oben S. 101.

3) Waitz a. a. O.

4) Form. Merkel 61.

5) Pippin C. 6. c. a. 790 monasteria et senodochia (l. xenod.) qui per diversos comites (nicht comitatus) esse videntur, ut regales sint et quicumque eas habere voluerint, per beneficium regis habeant. Richtig gegen v. Sickel, Beitr. V. S. 8 liest und deutet die Stelle Waitz a. a. O.

6) Annal. Fuld. a. 831.

7) C. Heristal. a. 779. c. 13.

8) So ist wohl C. I. p. 203 (für Italien) in precariis renovandis neglegens zu deuten.

9) Näheres s. unten „Kronvassallen".

beide, eine nur an die Kirche gar nie, wohl aber auch später eine nur an den König. Die Empfänger solcher Güter heißen Vassali des Königs[1]): sollen die Söhne erben, müssen auch sie dem König commendirt werden, sonst fallen, wie wenn Söhne ganz fehlen, die Güter bei dem Tode des Vaters an die Kirche zurück[2]). Oft überläßt der Bischof das Gut dem König zu beneficium[3]) behufs alleiniger Weiter-Verleihung, so daß der König sein unmittelbarer, der Dritte sein Aftervassall[4]) wird. Oder umgekehrt: der König commendirt seine Vassallen dem Bischof als Aftervassallen und reicht nach Verleihung des Kirchenbeneficiums das Verbleibende nicht mehr zum Unterhalt der Kirche aus, so ersetzt er es aus Krongut[5]).

In solchen Fällen der Ueberlastung des Kirchenguts durch Vassallen trachtet ein Bischof wohl „mit Anstand und Klugheit" (decenter atque prudenter) ihrer ledig zu werden[6]).

Oft bestand der Vortheil für den Stat darin, daß von dem durch ihn verliehenen Kirchengut ihm Waffen- und Hof-Dienst geschuldet wird: bei Unfähigkeit zieht dann die Kirche — nicht der Stat — die Beneficien ein. Eine merkwürdige Rechtsverquickung![7]) Aehnlich verfügt der Bischof über die Stellvertretung im Amts-[8]) und Waffen-Dienst, der von einem Kirchenbeneficium geschuldet wird. Ein vom Kaiser verliehenes Beneficium einer Kirche ist es wohl, dessen Wiederverleihung beim Kaiser unter Umgehung des Bischofs erschlichen werden soll[9]). Kirchenbeneficiare trifft, wie Bischöfe und Aebte, die kirchliche Baulast[10]).

Karl ließ a. 812 wie alle Krongüter in unmittelbarer Bewirthschaftung, so die sämmtlichen Kronbeneficia der Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen, Grafen und (andern) Vassallen je nach Missatica aufzeichnen[11]), diese hochwichtigen Verhältnisse außer Streit und Zweifel zu setzen.

---

1) Urk. Ludwigs p. 636 quae vassalli *nostri* de ratione .. *ecclesiae* per nostrae largitionis beneficium habuerant.

2) Urk. Karls p. 757.

3) Nicht gerade als beneficium vielleicht Hinkmar opp. II. p. 690.

4) Hinkmar opp. p. 603.

5) Hinkmar Opp. II. p. 609.

6) S. die Stelle bei Waitz IV. S. 260.

7) Froth. epist. 9. Bouquet VI. p. 389.

8) Hinkmar II. p. 325: schwerlich doch geht palatium auf den bischöflichen: wenigstens wird neben der Kirche auch rei publicae ac militiae gedient.

9) Bouquet VI. p. 392.

10) Das onus fabricae C. I. p. 175. Vgl. I. p. 42.

11) C. de justitiis faciendis c. 7.

δ. Kronbeneficien.

Seit Karl Martell werden nun die vom Stat, dann von den arnulfingischen Königen verliehenen Beneficien — aus Kirchen- oder Kron-Gut — immer häufiger[1]): bei Bischöfen, Aebten, Grafen wird vorausgesetzt, daß sie Kronbeneficien haben[2]); sie nehmen in ihrer rechtlichen Ausgestaltung völlig die viel älteren Formen der kirchlichen Beneficien herüber[3]).

Der Hauptunterschied von den merovingischen Landschenkungen besteht darin, daß diese wenigstens regelmäßig[4]) unbeschränktes, unwiderrufliches, vererbliches Eigenthum übertrugen, während die arnulfingischen Kronbeneficia wie die anderer Verleiher im Thronfall und im Lehenfall in Ermangelung von Erneuerung erlöschen. Nicht Eigenthum, nur Besitz, Verwaltung und Fruchtgenuß geht auf den Empfänger über, der ganz regelmäßig eine Gegenleistung: Waffendienst (gesteigerten, über die gemeine Heerbannpflicht hinaus), andere Dienste, Zins übernimmt[5]). Sogar wenn das Beneficium durch Verzicht des Königs in Eigenthum übergeht, wird dies zuweilen nur auf Lebenszeit gewährt[6]), aber auch ausdrücklich erblich; die Androhung des Heimfalles wegen Untreue[7]) ist überflüssig, weil der Heimfall alsdann selbstverständlich[8]); auch einfache Schenkung auf Lebenszeit begegnet[9]). Das Nebeneinander von Eigenthum und Nießbrauch in manchen Stellen[10]) bezeugt wohl eine gewisse Unklarheit der Begriffe, meist aber wohl vor allem Eigenthum und zwar nicht nur nuda proprietas, auch das praktisch Wichtigste, den Fruchtgenuß umfassend: und in andern Fällen

---

1) Mittelrh. Urk.-B. I. N. 27, von Pippin Trad. Laur. N. 548.

2) C. a. 818/819. c. 26. p. 201.

3) Hierin ist Waitz, histor. Z. XIII. S. 106 f., völlig im Recht gegen v. Roth, Feud. S. 193, der umgekehrt die kirchlichen aus den arnulfingischen beneficia herleitet.

4) Ueber die Ausnahmen s. VII. 1. S. 202 f. und oben S. 97.

5) Ausdrücklich nur Nießbrauch in den Stellen bei Waitz IV. S. 205: wie andere sich ihres Eigenthums, möge das Kloster sich des Nießbrauchs, usufructuario, erfreuen: „ewig", weil hier kein Lehenfall eintreten kann; dagegen auf Lebenszeit bei Laienbeneficiaren ebenda: jure beneficiario et usufructuario.

6) Beispiele unter Ludwig und Lothar bei Waitz a. a. O.

7) Beläge bei Waitz a. a. O. S. 206.

8) Daher auch bei Schenkung vererblichen Eigenthums, vgl. VII. 2. S. 230; bei infidelitas ward ja alles Vermögen eingezogen, auch ererbtes.

9) a. a. O.

10) Waitz a. a. O.

ist offenbar der Grund des gewählten Ausdrucks, daß nur auf Lebenszeit — wie beim Nießbrauch — das Eigenthum gegeben wird[1]).

Werden Güter im Besitz von Privaten als »fisci« von ihrem Allod unterschieden, so sind das zuweilen Kronbeneficien, zuweilen aber Allod gewordene Güter, bei denen nur noch der Erwerbtitel — königliche Schenkung oder lästiger Erwerb aus dem Fiscus — im Gedächtniß blieb, wie etwa heute ein Gutsbesitzer eine gekaufte Domäne immer noch die „Domäne" — neben seinem Erbgut — nennen mag[2]). Der König kann auch ein Beneficium aus Kirchengut dem Empfänger auf Lebenszeit als Eigenthum zuwenden: dann erlischt der Zins an die Kirche: aber seine Erben haben wieder für das Gut als beneficium zu zinsen[3]).

Wird für Kronbeneficien nicht gezinst, so liegt die Gegenleistung in dem Waffendienst. Uebrigens konnten, wie dem Fiscus, der camera, auch einzelnen Königsvillae Güter aufgelassen und von diesen zu Nießbrauch den früheren Eignern gegen Zins zurückverliehen werden: die villa erscheint dann nicht als „juristische Person", sondern als Organ und Vertreterin des Reichsfiscus, wie heute eine Domäne oder eine Casse des States. Ward diese villa verliehen oder veräußert, so ging auf den neuen Besitzer oder Eigner das Recht auf jenen Zins über[4]). Von beneficium ist für das zinspflichtige Grundstück keine Rede; doch möglicherweise für die villa. Ein Theil oder eine Zubehörde einer Königsvilla kann aber gegen Zins als beneficium gegeben werden. Der Zins wird pro vestitura entrichtet[5]). Ob die von Ludwig in Aquitanien vergabten, von Karl zurückgenommenen villae[6]) zu Eigen geschenkt oder nur zu beneficium verliehen waren, ist nicht deutlich. Der Umfang der Kronbeneficien war wie der der übrigen sehr ver-

1) So erkläre ich in proprietatem concederemus .. sub usufructuario teneat: sub usufructuario in proprietatem concedimus. Beides hat Waitz a. a. O. verkannt.

2) Irrig Waitz S. 207, besser Jacobs, Géographie de Grégoire de Tours p. 28 un bien de donation royale possédé par .. un particulier; es muß nur nicht gerade Schenkung sein.

3) S. die Stelle bei Waitz a. a. O.

4) Dies merkwürdige Rechtsverhältniß erhellt ganz klar aus C. 818/19. c. 4. p. 287 terram censalem ad aliquam villam nostram (daheim) .. nullatenus tenere potest (der ursprüngliche Eigenthümer) nisi ille voluerit ad cujus potestatem .. illa villa pertinet.

5) S. die Stelle bei Waitz S. 208.

6) Vita Hlud. c. 6.

schieden, aber doch meist erheblich: auch nach der Erleichterung der Wehrlast wegen Hungersnoth (a. 807) werden doch alle Kronbeneficiare aufgeboten[1]): sie hatten wohl alle mehr als fünf mansi[2]).

Entsprechend seiner gesteigerten Wehr-, Dienst-, allgemeinen Treue-pflicht erfreut sich der Kronbeneficiar auch erheblicher theils gesetzlicher, viel häufiger aber besonders mit dem beneficium zugleich verliehener Vorrechte, zu welchen in den meisten Fällen jetzt — bei der regelmäßigen Verbindung beider Institute — auch die des Kronvassallen[3]) traten: wenigstens der Vermuthung nach genießt[4]) der Kronbeneficiar erhöhten Frieden, Immunität für sein Beneficium, gefreiten Gerichtsstand im ersten oder zweiten Rechtsgang vor dem König: ob dies in allen Fällen nur Ausfluß des Eigenthums des Königs an dem Gute war[5]) oder zuweilen auch des besonderen Königsschutzes für die Person, kann doch zweifelhaft oft da scheinen, wo dies Schutzverhältniß bezeugt ist: oft ist das Vorrecht nicht auf das Königsland des Beneficiars beschränkt: andrerseits stand keineswegs jeder Königs-Beneficiar als solcher im besonderen Königsschutz.

Die Kronbeneficien erlöschen aus den allen Beneficien gemeinsamen Gründen[6]) und aus ihnen besonders anhaftenden, die sämmtlich auf die Verpflichtung gesteigerter fidelitas gegen den König zurückzuführen sind: so genügt schon Ungehorsam gegen einzelne Verfügungen des Königs, ja sogar schon Verweigerung der von einem andern Kronbeneficiar (par suus) angerufenen Waffenhilfe wider gewaltsamen Angriff[7]).

k. Andere Arten der Landleihe.

Neben den beneficia bestehen die merovingischen Formen der Landleihe[8]) und darauf ruhenden Abhängigkeitsverhältnisse, zumal der

1) C. I. p. 134.

2) Die Voraussetzung, daß die Kronbeneficien stets fünf mansi erreichen, erhellt auch C. I. p. 137 qui *vel* beneficia vel *talia propria* habent, ut ex eis (secundum jussionem c. 1) in hostem bene pergere possunt (c. 5).

3) S. unten S. 151 f.

4) Brunner II. S. 254 meint, nothwendig.

5) So Brunner a. a. O.

6) Oben S. 89.

7) C. I. p. 172. Verwirkung wegen Mißwirthschaft C. I. p. 43. S. oben S. 128.

8) VII. 1. S. 212 f. Ueber den Colonat s. v. Savigny, Z. f. gesch. R.-W. VI. Zumpt, über den römischen Colonat 1849. Ueber die langobardischen Aldionen und libellarii s. Langobarden, Band X.

Zins- und Frohn-Lasten fort[1]): seltner sind wohl die alten Precarien[2]) geworden, verdrängt durch und verschmolzen mit Beneficien, aber keineswegs verschwunden. Precaria bedeutet auch oft noch wie früher epistola, nicht terra[3]). Selten ist neben Precarie und Beneficium die gewöhnliche Pacht[4]), häufig bei Kirchen, zumal in Italien, die Emphyteuse.

Dem Rechte nach sollte immer noch der Precariebrief alle fünf Jahre erneuert werden: aber oft unterblieb das und man verzichtete auch wohl ausdrücklich darauf bei der ersten Ausstellung[5]). Keineswegs sind nur Unfreie[6]) zinspflichtig: es werden servitus und violentia census (nicht aber census selbst) gleich gestellt[7]). Vom Joche der Knechtschaft Gelöste werden zu Zinspflichtigen gemacht[8]).

Das Germanische für tributarius ist, genau entsprechend, gilstrio, von gotisch gilstr, Zins, gildan, gelten d. h. zahlen, gilstra-meleins, Schätzung[9]). Tributarii (vel censuales) heißen solche zinspflichtige (nicht etwa grundsteuerpflichtige Freie: das sind publici homines) Abhängige[10]): die Rechte und Pflichten bezüglich ihrer werden mit der ihrem Schutzherrn gehörigen Scholle an Andere abgetreten, (nicht ihre Personen, denn sie sind frei)[11]), zumal auch das Recht auf ihre Zinsleistung[12]).

---

1) Ueber solche Frohnden für Private Meitzen II. S. 595.

2) VII. 1. S. 215.

3) Form. Mark. II. 5.

4) Irrig steht conducta Form. Andec. 4.

5) Form. Mark. II. 5 ac si semper per quinquennium renovata fuisset.

6) censualia *mancipia* Mittelrhein. Urk.-B. I. p. 126.

7) Trad. Sangall. II. p. 84. Aehnlich Conc. Silvac. a. 853. c. 9 inservire nec censum aut tributum exigere.

8) Mittelrh. Ur.-B. I. 83 sind die censuales proprii monasterii Trad. Sangall. p. 521 nothwendig Unfreie?

9) S. die Stellen VI². S. 36; dazu Trad. Sangall. II. 449 quibusdam gilstrionibus nostris und Neugart, Cod. dipl. Alam. I. p. 294 (a. 856) curtis, quam a quibusdam gilstrionibus nostris .. emerat; irrig setzt Neugart gilstrio = gillonarius L. Visig. II. 4, 4; ebenso irrig Pantinus = puerorum praefecti von einem angeblichen gotischen „geil", lascivus: vielmehr ist gillonarius = buticularius, von gillo, Thongefäß.

10) Form. imper. 18. S. unten „Finanz, tributum".

11) Von den mancipia werden sie unterschieden: mancipia .. atque censuales (= tributarios et cerarios tributales regis) Statut. Rhisp. c. 30; censati Wirt. Urk.-B. I. p. 142.

12) Form. imper. c. 40.

Der Streit über ihre Freizügigkeit[1]) ist wohl dahin zu entscheiden, daß nur die alten römischen coloni glebae adscripti verblieben waren, wo sie sich — in Südgallien und in Italien — überhaupt erhalten hatten: dagegen die übrigen konnten, falls sie nicht Schützlinge oder Vassallen waren, das Verhältniß lösen und die Scholle verlassen[2]). Auch bei diesem privaten Zins besteht kein Unterschied zwischen census und tributum[3]).

Die Abhängigen eines Klosters heißen deservientes qui sunt intra agros vel vineas seu super terras commanentes, Grundholden[4]). Aber nicht blos bäuerische Grundholden, auch Händler, negociantes, waren Abhängige von Klöstern (St. Denis)[5]). Bebauer fremder Höfe sind die »curtiferi«[6]); baccalarii sind Colonen, die auf einer baccalaria siedeln (es gab aber auch indominicatae, auf denen der Gutsherr selbst wohnte und wirthschaftete): sie umfaßte stets mehrere mansi, den Mansus zu 12 Joch gerechnet[7]). Die hagastaldi, haistaldi, haestoldi, hestaldi[8]) stehen als abgabenpflichtig (censales) neben den mansionarii[9]). Auf den (italischen) massae wohnende Grundholden heißen massarii[10]).

Die Zinse bestehen meist in Naturalien, eben einem Theil der Früchte des Leihgutes, zuweilen in Geld, oft in beidem[11]).

---

1) Zwischen v. Roth, Ben. und Waitz IV. S. 336.

2) Die Divisio a. 806. c. 8 verbietet nur das Verlassen der Könige, die Ueberwanderung in ein anderes Theilreich. So richtig (gegen v. Roth) Waitz a. a. O.

3) Conc. Silvac. a. 853. c. 9; s. unten „Finanz".

4) Bouquet V. p. 720. a. 770.

5) Bouquet V. p. 730. a. 775.

6) Die bei Du Cange fehlen; s. Friedländer, Traditionen S. 6.

7) Zu frühest unter Karl dem Kahlen? S. die vielen Stellen bei Du Cange I. p. 509. 510; vgl. Waitz, Götting. gel. Anz. 1860. S. 1460.

8) S. viele Stellen bei Waitz IV. S. 342.

9) Nach Cäsarius, dem Waitz folgt, agricolae liberi qui non tenent a curia hereditatem, nur einen Antheil an Wasser und Weide des Klosters haben (in Glossen mercenarii), also (nach Waitz) freie Taglöhner mit eignem kleinem Landbesitz (Junggeselle, Hof-los). Ueber das Sprachliche J. Grimm, D. Gramm. I². S. 1074 f. II. 226, 414, 457, 527. R. A. S. 313, besonders S. 484. Wiegand I. S. 752. Diez, W.-B. II.³ S. 344. Schade S. 363. Brunner I. S. 142. II. 267. Nicht Eins mit den langobardischen austaldi, s. Langobarden und einstweilen Waitz IV. S. 342.

10) Bei Pavia Bouquet V. p. 725. a. 774, in Venetien massaritii p. 736. a. 776.

11) Geld (32 Denare) neben einer guten Kuh, und sechs Böcken Waitz IV. S. 345; genaueres s. unten „Krongüter".

So ist medietarius eine Colone, der den halben Gutsertrag dem Gutsherrn abzugeben hat, sehr häufig in Frankreich, neufranz. métayer, auch in Italien eine Art der colonia partiaria[1]).

Die Bienenzüchter, Imker, Zeidler, cidlarii[2]), mit ihren Abgaben von Honig und Wachs kommen so häufig vor, daß sie, wohl meist Eins mit den Wachszinsigen, oft in einer Reihe mit anderen Zinspflichtigen genannt werden[3]). Die Bienenzucht hatte bis zur Einführung des Zuckers und der Herstellung besserer Beleuchtungsmittel viel höhere Bedeutung: Pechfackeln und Kienspähne wurden in den zahllosen Kirchen und von den Vornehmen ungern verwendet und der Honig war unentbehrlich für Herstellung des so viel begehrten Methes, für Süßung der Speisen und für Trinkbarmachung des roh behandelten und sauren Weines, der ja sogar (später) in Westpreußen gebaut wurde! — Ein von allen Ahnen her freies Geschlecht ergiebt sich mit allen Nachkommen als wachszinsig an Sanct Severin[4]). Gleichbedeutend mit cerae censuales steht luminarii[5]), weil das Wachs für Kerzen verwendet ward[6]).

Auch andere Abhängige heißen nach dem Gegenstand ihrer Zinspflicht; oder nach der sie begründenden Gewohnheit: consuetudinarii[7]). Die Nöthigung Freier zur Zinsung wird neben ihrer Verknechtung verboten[8]). Solche Zinspflicht beruht oft auf Vorbehalt bei der Freilassung[9]).

---

1) S. viele Stellen bei Du Cange V. p. 326 von Karl an; griechisch γεωργὸς μορτίτης; solche medietarii waren die colonarii von Tours: ad medietatem collaborare. Auch die spehatici, spicii heißen coloni Mohr I. p. 13: aber was bedeutet das Wort? Es fehlt bei Du Cange.

2) Der Name kömmt nicht vom lateinischen mellicida, s. Schmeller II. S. 1086 (unrichtig die Anführung bei Waitz IV. S. 342), nicht aus dem Keltischen, wie Leo in Haupts Z. V. S. 510; Wiegand II. S. 1165 und Schade 1255 leiten es aus dem slavischen vcedlari Biene, zumal es erst im X. Jahrhundert in den den Slaven nächsten Marken begegne: aber das lateinische cidalarius am Rhein schon im IX. spricht doch entschieden gegen slavischen Ursprung! Zweifelnd auch Kluge S. 383. Gar nichts bietet Du Cange II. p. 326.

3) Trad. Lunaelac. 38. 39.

4) Lacomblet I. 15. cerarios Quix, Aachen p. 3 (Lothar): sie stehen neben den Freigelaßnen, die ja auch oft zinsen C. a. 779. c. 15.

5) Du Cange V. p. 152.

6) Ueber andere luminaria (nicht luminarii) s. „Kirchenvermögen".

7) Gregor. M. epistol. XII. 12. 8) Conc. Silv. a. 853. c. 9.

9) Mittelrhein. Urk.-B. I. 83 a jugo servitutis solutos .. censuales, andere Stellen bei Waitz IV. S. 340.

Aber nur zu oft gelang es, abhängig z. B. schutzbefohlen Gewordene in Unfreiheit herabzudrücken, die vertragsmäßigen oder gewohnheitsrechtlichen Lasten einseitig zu erhöhen[1]).

3. Abhängigkeit auf Grund persönlicher Verhältnisse: Vassallität und Verwandtes.

a. Entstehung der Vassallität[2]), Ueberblick.

Die Vassallen sind nicht auf die altgermanischen Gefolgen, die merovingischen Antrustionen, zurückzuführen, so daß sie unter den Karolingern nur eine jüngere Schicht der „königlichen Gefolgschaft“ waren[3]). Zwischen beiden Einrichtungen bestand neben (rein thatsächlicher) Aehnlichkeit lediglich der (rein thatsächliche) Zusammenhang, daß bei dem Verschwinden[4]) der Antrustionen noch in merovingischer Zeit gar manche von ihnen Vassallen geworden sein mögen.

Gegen diese Zurückführung der Vassallität auf die königlichen Antrustionen[5]) muß man doch die Frage richten: „und bei den Vassallen anderer Senioren?“ Haben doch nur König und Königin Antrustionen gehabt: die (keltische) Vassallität ist aber viel älter in Gallien als das merovingische Königthum: lange vor a. 450 hatten gallische Bischöfe

---

1) Tiraboschi p. 52 (Ludwig II.) unusquisque maneat in suo ordine, liber in libertate, servus in servitute.

2) Kortüm, Königthum, Dienstmannschaft, Landestheilung. 1822.
Wachter, Gefolgschaft. Encycl. v. Ersch u. Gruber I. 27. S. 50.
Waitz, über die Anfänge der Vassallität. 1856. — Die Anfänge des Lehnwesens. Histor. Z. 1865.
Faugèron, les bénéfices et la vassallité au IXe siècle. 1868.
Die Entstehung der Vassallität, Jahrbücher für National-Oekonomie XXIII. XXV.
Waitz, s. die drei Abhandlungen über Vassallität und Lehnwesen jetzt in den gesammelten Abhandlungen ed. Zeumer I. 1896. S. 178, 301, 318.
Gegen die Entstehung der Vassallität aus der Gefolgschaft treffend v. Roth, Ben. S. 32; über die karolingische Entwickelung der Vassallität S. 369 f.; über die Entwickelung des Seniorats Feudal. S. 208 f.
Ehrenberg, die Handreichung und die Gabe bei der Commendation; Commend. S. 22—86, die Huldigung bei der Commendation, Commend. S. 104, Treue S. 105—115, Commend. und Huldigung ebenda S. 131—141.

3) Wie Brunner II. S. 100, 266.

4) S. unten und Brunner II. S. 263.

5) Brunner II. S. 258 f.; s. D. G. II. S. 453, Könige VII. 1. S. 209.

und Vornehme Vassallen und unter den Merovingen hatten ja doch keineswegs nur König und Königin Vassallen.

Gasindi sind nicht Gefolgen im engern Sinn, antrustiones, sondern Diener überhaupt[1]: denn auch die Königin, die doch wohl nicht an der Spitze eines berittenen Waffengefolges stand, hat gasindos[2]. Eben deßhalb können später auch Vassallen gasindi heißen: gasindus ist der weitere Begriff, der, wie homines, amici, clientes auch die Vassallen und Beneficiare[3]) umfaßt: damit ist aber keineswegs bewiesen, daß die ursprünglich doch zweifellos keltischen, nicht germanischen Vassallen — unfreie Hausdiener — eine Spielart oder eine Fortbildung der germanischen Gefolgschaft geworden seien[4]): ungermanisch ist wie dem Namen so dem Wesen nach der Vassus und ungermanisch, vielmehr ursprünglich kanonisch und römisch, ebenso das beneficium, das später nothwendig, früher nur thatsächlich häufig, der Vassallität sich verband. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß ursprünglich auch Antrustionen Beneficien erhielten und, wie gasindi, auch wohl vassali genannt wurden: als aber die vassi bedeutsam wurden, waren die alten Antrustionen schon verschwunden. Die „Abschichtung"[5]) der vornehmeren Antrustionen mit Ersetzung im Hofdienst durch Vassallen ermangelt der Beweise.

Abgesehen von einer ungefähren Aehnlichkeit haben die Vassi und Buccellarii[6]) mit germanischer Gefolgschaft gar nichts gemein[7]): sie sind im ost- und im west-römischen Reiche viel früher bezeugt als von germanischem Einfluß hier — in Kleinasien! — irgend die Rede sein kann. Nicht vom „Militairzwieback"[8]) heißt der buccellarius, sondern von dem „Bissen" Brod, den ihm sein Brodherr gewährt, der ja ein Privater ist und nicht über „Militairzwieback" verfügt. Später verlor sich das Merkmal der Unfreiheit bei dem Vassus, aber bezeich-

---

1) Ueber die gasindii = amici, clientes s. VII. 1. S. 203, z. B. C. I. p. 192; s. Langobarden; man fürchtet Parteilichkeit des Richters für seine gasindi, s. unten.

2) Anders Brunner II. S. 259.

3) Ein gasindus Pippins erhält von diesem als Beneficium eine St. Denis gehörige villa. Bouquet V. p. 701. a. 754.

4) Brunner II. S. 201, 262.

5) Brunner II. S. 262.

6) VI². S. 133.

7) A. M. Brunner II. S. 262.

8) Brunner a. a. O.

nendermaßen früher rechts vom Rhein bei Alamannen und Baiern[1]) als im Südwesten, als in Gallien, der Wiege der Vassallität, wo die Erinnerung an das Keltische fortdauerte und wo die germanische Gefolgschaft gewiß nie und am Wenigsten noch im VIII. Jahrhundert — unter Karl Martell und dessen Söhnen! — auf die Vassi Einfluß übte[2]). Der wirkliche Gefolgsdienst der Antrustionen am Hof ehrte ja, wie jede enge Verbindung mit der Person des Königs: die Antrustionen waren also nicht zu vornehm hierfür geworden" [3]), sondern verschwunden waren sie[4]), weil der König keine Antrustionen, sondern statt deren Gasindi, Domestici, Vassi bestellte. Die angelsächsische Gleichung: gesid: thegn: cniht = antrustio: vassus: ministerialis kann doch für das Frankenreich nichts beweisen.

Die Aehnlichkeiten zwischen Antrustionat und Vassallität gehen nicht weiter als sich unter zwei Arten von Treue- und Schutz-Verhältnissen von selbst ergiebt. Und jene Aehnlichkeiten bestehen ganz ebenso zwischen Vassallität und allen andern Arten der Abhängigkeits- und Schutz-Verhältnisse: so der Schutz, den der Herr schuldet[5]), so vielleicht das erhöhte Wergeld des Königsvassallen wie des Antrustio: es kam bei Königsschutz häufig vor, muß also nicht das Wergeld der Antrustionen sein: und daß es wie dieses das Dreifache war[6]), ist nicht nachweisbar. Dazu kommt, daß manche dieser Rechte und Pflichten von Senior (Recht auf Wergeld, Pflicht der Fehde, Mithio) und Vassall durchaus nicht auf den König und seine Vassallen beschränkt waren, während doch nur der König Antrustionen hatte. Recht und Pflicht des Seniors, das Wergeld des Vassallen zu beziehen oder Blutrache für ihn im Fehdegang zu nehmen, ihn vor Gericht zu vertreten[7]), findet sich wie bei Vassallität auch bei andern Treueverhältnissen: und es ist doch sehr zweifelhaft, ob auch der Gefolgsherr früher die Wergeldforderung und die gerichtliche Vertretung für den Gefolgen gehabt hatte: jedesfalles ist es unbezeugt.

Die Waffenpflicht des Vassallen war ursprünglich durchaus nicht,

---

1) S. beide. L. A. 36, 3. L. B. II. 14.

2) Anders Brunner a. a. O. S. 262.

3) Brunner a. a. O.

4) Nicht auf das Land hinaus als „Antrustionen a. D.", ein erblicher Stand von Rittergutsbesitzern geworden.

5) Form. Mark. I. 18.

6) Brunner II. S. 263. Waitz II a. S. 251.

7) Brunner, Mithio S. 9.

wie die des Gefolgen[1]), etwas der Vassallität besonders eigenartiges, sondern lediglich ein Ausfluß seiner allgemeinen Verpflichtung, dem Herrn in Gefahr — z. B. auch Wasser- und Feuer-Noth — zu helfen: erst die planmäßige Verwerthung von Vassallität und Beneficium unter Karl Martell und dessen Söhnen machte den Reiterdienst zur Hauptpflicht des Vassallen und Beneficiars. Auch Frauen haben Vassallen, Gattinnen und Töchter von Königen: ein Weib konnte aber nie Gefolgsherr, »princeps« sein[2]).

Weiter: die Zahl der Gefolgen — als Tafelgenossen — hat wohl nie viel über hundert betragen[3]): die Menge der über das ganze Reich in den verschiedensten Verwendungen[4]) verstreuten Kron-Vassallen ist „unzählbar“[5]).

Daher rührt es — und nicht aus dem Ursprung von der Gefolgschaft! — daß der Vassall jetzt — früher unbezeugt — Waffen und — sehr begreiflich: — Rosse vom Senior empfängt[6]), ebenso der westgotische buccellarius, der doch gewiß nie antrustio[7]) war. Und das Lehengesetz Konrads II.[8]) geht doch (a. 1038!) sicher nicht auf altgermanische Gefolgschaft zurück!

Daß der Senior dem Vassallen von Anbeginn Unterhalt (wie Ausrüstung) schuldete, folgt nicht aus dem Ursprung aus der Gefolgschaft[9]), sondern ganz einfach aus der Unfreiheit ursprünglich aller Vassallen. Unfreie jeder Art hat der Herr zu ernähren und — für ihre Dienste — auszurüsten. Als später freie Vassallen aufkamen, lebten auch diese theils in und von dem Haushalt des Herrn, theils von den Beneficien, die seit c. a. 730—740 regelmäßig an Vassallen gegeben wurden: denn thatsächlich tritt seit Karl Martells Saecularisationen diese Verbindung von Vassallität und Beneficium regelmäßig ein[10]). Und der jetzt verfolgte Zweck — Bildung von Reitergeschwadern — erklärt

---

1) Tacitus Germ. c. 13.

2) C. a. 808. c. 13 de hominibus filiorum ac filiarum nostrarum p. 155. c. 5 homo . . filiarum imperatoris; eine Aebtissin bei Waitz IV. S. 253; allgemein C. a. 819. c. 27 vassi . . abbatum abbatissarum et comitum.

3) D. G. I a. S. 225. Dahn-Wietersheim S. 68, 168.

4) S. unten.

5) Dronke p. 226 innumerabilibus vassalis dominicis.

6) Fredig. cont. c. 45, 128.

7) Könige VI.[2] »buccellarius«.

8) Brunner II. S. 267.

9) Anders Brunner II. S. 266.

10) Brunner selbst führt a. a. O. die frühesten Beläge von a. 728 und 740 an.

vollgenügend, daß jetzt ein solcher Vassall ganz regelmäßig Roß und Waffen erhält[1]); an die alte Hausgenossenschaft der Gefolgen oder keltischen Vassi ist damals schon lange nicht mehr zu denken[2]), und die Strafe des Fastens, die Karl der Große gegen Ende seines Lebens[3]) saumseligen Vassallen auferlegt, ist nur eine Anwendung jener Verquickung von Geistlichem und Weltlichem, die ihn je später je mehr beherrschte: schwerlich doch ließ der heidnische Gefolgsherr seine Gefolgen in der Heidenzeit zur Strafe „fasten“[4]), wenn sie auch etwa von der ehrenden Tischgenossenschaft (auf Zeit) ausgeschlossen wurden. Die Pflichten des Vassallen, so der Waffendienst, ähneln freilich nun — nach Aufkommen der Vassallengeschwader — denen der lang verschwundenen Gefolgen: vorher hatte der Vassall als solcher nicht mehr Waffenpflicht gehabt als jeder Unfreie und homo: also gerade als Gefolgen und Vassallen noch nebeneinander standen, unterschieden sie sich eben hierin. Auch den Treueeid leisteten — wie Gefolgen und später Vassen — ebenso andere homines und Schützlinge: und die Pflicht, dem Ruf des Herrn in dessen Haus zu folgen (die viel spätere feudale „Hoffahrtpflicht“), ebenfalls eine allgemeine Pflicht aller Abhängigen, geht um so weniger auf die alte Heergenossenschaft der Gefolgen zurück, als diese ja ohnehin nach Tacitus in dem Hause des Gefolgsherrn, nicht aber[5]) fern von ihm auf Höfen lebten.

Daß der Heliand den Gefolgen »Hagustalt« nennt, wie auch solche „Grundbesitzlose“ [d. h. jüngere Söhne] hießen, die keinen Hof zu Begründung eignen Haushalts, nur ein eingehegt Stück Feld besaßen (»hag« und »gastaldjan«, „besitzen“, über etwas walten) und Waffendienste zu leisten pflegten, und daß andrerseits ein „grundbesitzloser“ Vassall austald[6]) heißt, kann wahrlich nichts für Entstehung der Vassallen aus den Gefolgen beweisen: denn das beiden Gemeinsame ist nur — der Mangel eines eignen Hofes[7]).

Die kriegerische Dienstpflicht ward freilich Schwerpunkt der Vassallität: aber erst seit etwa a. 740[8]), war es nicht von Anfang an[9]):

---

1) S. die Beläge bei Brunner: Tassilo III, der Däne Harald.
2) Anders Brunner II. S. 267.
3) Cap. Bonon. v. 811. c. 3. p. 106.
4) Anders Brunner a. a. O.
5) Wie freilich Brunner meint.
6) Vgl. Grimm, W. IV. 2. S. 157. S. oben S. 149 und „Langobarden“.
7) Dies gegen Brunner II. S. 267.
8) Capit. de rebus exercitalibus von a. 811. c. 7. p. 165.
9) Nur ausnahmsweise heißen sie satellites, s. unten.

dadurch ist die spätere Ausbildung und Verbreitung der ganzen Einrichtung sattsam erklärt[1]).

Noch zu Anfang des IX. Jahrhunderts[2]) wird von den Kirchen sogar verlangt, daß sie selbst ihre Vassallen mit den der Kirche gehörigen Brünnen ausrüsten sollen: so unmittelbar gelten also die Kirchen selbst als belastet mit der Stellung von Panzerreitern.

Denn außer der Heerfahrt für den Senior hat der freie Vassall selbstverständlich den Dienst im Heerbann zu leisten, ursprünglich jeder, später, seit Karls Erleichterungen, wer das Mindestmaß von Allod oder — das war sehr einschneidend! — auch nur an Beneficien erreichte: diese wurden dem Allod gleichgestellt, da ja die „Saecularisation" Karl Martells und seiner Söhne gerade zum Zweck der Vermehrung der als Reiter dienenden Wehrleute erfolgt war. Es ist bezeichnend, daß Karl überall voraussetzt, die Vassallen erreichen jenes Mindestmaß wenigstens an Lehen: und zwar in solcher Uebersteigung, daß sie meist als Reiter dienen.

Dies gilt nicht nur von den großen Vassallen der Krone, ebenso von den kleinen Aftervassallen: denn bei der Verleihung an jene Großen wurden diese — offenbar — durch Vertrag verpflichtet, soviel an Land an Kleinvassallen auszuleihen, daß diese fähig und verpflichtet wurden, das Kriegsroß, die Reiterbrünne und die andern Reiterwaffen zu halten[3]).

Die Noth der Zeit erheischte so dringend diese Verstärkung der Geschwader, daß sie sogar einen Grundstein germanischer Rechtsauffassung aufhob: den Ausschluß der Unfreien von Waffen-Recht und -Pflicht: wie die Kriegsnoth schon vor Jahrhunderten bei Langobarden das Gleiche erzwungen hatte[4]): auch unfreie Vassallen wurden jetzt, wie gegenüber ihren Herren, so gegenüber dem König wehrpflichtig, falls sie jenes Mindestmaß an Lehenland erreichten oder den Reiterdienst auf Befehl ihres Herrn zu leisten hatten.

Nicht mehr als in jener Uebereinstimmung zweier Arten von Treue- und Dienst-Verhältniß nothwendig gegeben ist, erscheint auch Aehnlichkeit bei Begründung der beiden, nicht eine „nachweisbare

---

1) Dies gegen Waitz IV. S. 276 und Beaudouin, la recommendation p. 20 einerseits, gegen Brunner II. S. 268 andrerseits.

2) C. I. p. 167 (a. 811).

3) Cap. Bon. v. 811. c. 10. p. 167.

4) Urgesch. IV. S. 193—195.

Verwandtschaft"[1]): ein Vertrag ist — selbstverständlich — bei beiden unentbehrlich, der Treueeid liegt nahe: aber wir wissen durchaus nicht, daß der Gefolgsherr dem antrustio dabei eine Gabe reichte, wie der Senior (oft) dem Vassallen, und ebenso wenig, daß der Gefolge in den Formen der Handreichung aufgenommen ward, die übrigens bei Eingehung der verschiedensten, durchaus unverwandten Abhängigkeitsverhältnisse angewandt wurde.

Wenig anzufangen ist auch bei dem Vassaticum mit dem Ausdruck: »se commendare«. Denn dies wird nicht nur schon römisch für das sich Befehlen in Schutz einer Person (mundeburdis, mithio) oder Gewalt jeder Art eines Andern (patronus, senior) gebraucht[2]) — die „Handreichung" wird bei der commendatio nie, so wenig wie bei der alten Gefolgschaft erwähnt — auch jede Besitzübertragung von Sachen bei Leihe, Miethe, Pacht, Auftrag, Hinterlegung, Faustpfand, heißt commendare[3]). Bei Abschluß des Vassallitätsvertrages wurde damals schwerlich schon eines der späteren lehenrechtlichen Wahrzeichen übergeben, vielmehr scheint eher ein solidus (oder auch — jetzt! — allerdings eine Waffe) als arrha gegeben. Aber diese Waffengabe bei der Vassallität rührt keineswegs von der alten Gefolgschaft her: denn die Schenkung von Waffen an den Gefolgen ist durchaus nicht Form für Eingehung der Gefolgschaft[4]), sondern nachdem der Mann Gefolge geworden, erwartet er von der Freigebigkeit des Gefolgsherrn das Geschenk von framea oder Streitroß[5]), was nur Belohnung von seinen nach dem Eintritt in die Gefolgschaft geleisteten Diensten sein kann, aber keineswegs Wesensform für Begründung des Verhältnisses ist. Auch von Darreichung einer wadia durch den Herrn an den Gefolgen oder später an den Vassallen begegnet keine Spur[6]) und werden viel später Speer, Fahne, Helm, Schild bei der Investitur gegeben, so sind sie gewiß nicht als Nachfolger der alten wadia verwendet, — diese konnte ja aus ganz andern Dingen bestehen — sondern Sinnbilder der Verpflichtung zur Heerfahrt[7]).

---

1) Wie Brunner II. S. 270.
2) L. Rib. 31 (37), z. B. s. unten.
3) Westg. Studien S. 104.
4) Wie Brunner II. S. 272.
5) Könige I., »princeps«, »comites«.
6) Anders Brunner II. S. 273.
7) Anders Brunner a. a. O.

Wer Vassall werden soll, commendirt sich in die Hände des künftigen Seniors[1]), der ihm, unter Auflage der Rückgabe bei Lösung des Verhältnisses, eine Gabe zu schenken, später ein Beneficium zu leihen pflegt.

Die sinnbildliche Form der Commendatio ist die der deditio: der Mann legt, — später wenigstens — vor dem Senior knieend, beide gefaltete Hände in die im Schose ruhenden offenen Hände des Herrn: zahlreiche Bilder des Mittelalters[2]) stellen die Handlung dar, die wie der entsprechende Ausdruck manibus se tradere auch für viele andere Arten der Begebung in Schutz oder Gewalt gebraucht wurde: so bei der Ergebung in Kriegsgefangenschaft (manus dare), in Knechtschaft[3]), ja sogar bei dem Eintritt in das Kloster, der doch gewiß nicht aus germanischem, aus der heidnischen Gefolgschaft herrührte[4]).

Ein Unfreier commendirt sich in das patrocinium eines dux[5]), ein Freier begiebt sich in das obsequium eines Andern[6]); ebenso commendirt sich der westgotische buccellarius seinem Patron[7]): doch war bei der Commendatio, die nicht in das Vassaticum geschah, die manus deditio nicht üblich, wohl aber die Ausstellung einer Urkunde, eines Schutzbriefes häufig[8]), nicht nur bei Königsschutz. Die Hingebung der Hände muß durchaus nicht aus dem Germanischen stammen[9]), denn sie ist gemein arisch. Am Wenigsten beweist sie Entstehung der Vassallität aus der Gefolgschaft[10]): denn bei dieser ist sie ganz unbezeugt, wie überhaupt jede Form, abgesehen vom Eide[11]): sie kann vielmehr recht wohl keltisch sein, und ist es vermuthlich, wie der Name Vassus selbst[12]). Daß der Treueeid des Vassallen[13]) gerade aus

---

1) Auch in den Schutz der Vassen des Königs oder der Vassen der Grafen commendirt man sich. So die aufgenommenen Spanier 816. C. 2. p. 263.

2) v. Roth, Feudalität S. 270. Th. v. Sickel, Beiträge III. S. 96 f. Ehrenberg, Commendation S. 24 f.

3) Beläge bei Grimm, Rechtsalterthümer.

4) Regestum Farfense N. 165 (s. Langobarden) junctis manibus se contradere manibus abbatis (a. 801).

5) Vgl. Greg. Tur. IV. 1. 46. Urgesch. III. S. 153.

6) L. Rib. 31 (37).

7) Könige VI.² S. 133.

8) Vergl. Form. Arvern. 5 »patrocinalis carta« Turon. 43.

9) Wie Brunner a. a. O. 272.

10) Wie Brunner a. a. O.

11) Tac. Germ. c. 13.

12) Anders Brunner a. a. O.

13) Ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur nisi nobis et unicuique seniori ad nostram utilitatem et sui senioris Cap. Theodon.

der Gefolgschaft stammen müsse[1]), überhaupt aus dem Germanischen, ist um so weniger anzunehmen, als es allgemein gebräuchlich war, auch andere Schutz- und Treueverhältnisse als die Vassallität durch Eid zu bekräftigen, was Karl erst im Jahre 805 für die Zukunft verbietet.

Ebensowenig ist anzunehmen, daß die aus rein römisch-byzantinischer Wurzel erwachsene Einrichtung der Lanzenträger kaiserlicher Feldherrn — besoldete Leibwächter, δορυφόροι[2]) — den Eid gegenüber dem Feldherrn[3]), der auch dem Kaiser geschworen ward, aus der germanischen Gefolgschaft entlehnte[4]).

Den erörterten unvermeidlichen wirklichen und scheinbaren Aehnlichkeiten stehen doch ebenso wesentliche Unterschiede gegenüber. Der Gefolge ist nach Tacitus nur in steter nächster Umgebung des Gefolgsherrn, als sein Hallen- und Bank-Genoß (Beowulflied!) zu denken: wenn[5]) Antrustionen auch fern vom Königshof vorkommen auf Provincialbeneficien, so gehört dies der Zeit ihres Untergangs, ihres — thatsächlichen, nicht rechtlichen — Uebergangs in Beneficienträger und Vassallen an: für die »per bella ac raptus« zu erhaltende Gefolgschaft war in dem Paris, Metz, Orléans der Merovingen wirklich keine Lebensmöglichkeit. Dagegen finden wir — sehr begreiflich! — Vassallen von Anfang an zahlreicher noch als am Hofe der Könige draußen in den Provinzen, zumal gefährdeten, in den Marken auch als Besatzung von Festungen, ohne jeden Zusammenhang mit dem Hause des Königs.

---

v. 805. c. 9. p. 124; senior bezeichnet übrigens nicht immer, wenn auch wohl hier, den Senior eines Vassallen.

1) Wie Brunner II. S. 212.

2) Vgl. Dahn, Prokop S. 423.

3) Prokop, b. Vand. II. 18.

4) Wie Brunner II. S. 272; allzuviel beweist Brunner hier aus nordgermanischen, angelsächsischen, spätmittelalterlichen deutschen (unter Konrad II.) und niederländischen Quellen; ich muß dem ausgezeichneten Werke, dem ich so viel Anregung und reiche Belehrung verdanke, hier häufiger als auf andern Gebieten widersprechen: hier und auch sonst am Häufigsten da, wo es ausschließend Germanisches findet, wo ich Römisches als Ursprung oder doch als Beimischung annehme. Und zumal jene Methode, stammfremde oder zeitferne Quellen heranzuziehen, widerspricht von jeher meiner Grundauffassung; vgl. Vorwort zu Band I dieses Werkes (1861).

5) Nach Brunners Annahme II. S. 266.

Ein Gefolge aber, der nicht mehr bei dem Gefolgsherrn lebt, ein „abgeschichteter" [1]), ist kein Gefolge, kein »conviva regis« mehr [2])!

Vassallen finden wir zwar auch unter den domestici, d. h. den im Palatium im Dienst des Königs Lebenden: dabei können sie aber auch Beneficien draußen in den Provinzen haben und selbst bewirthschaften oder von Andern, z. B. Aftervassallen, bewirthschaften lassen [3]); bleibt der König bei einem Feldzug zu Hause, bleiben sie bei ihm, zieht er aus, ziehn sie (in der Regel) mit. Meist scheinen sie allerdings Beneficia in der Provinz erst erhalten zu haben, wann sie aus dem Palaste nach längerem Dienste schieden [4]): das erklärt sich aber nicht aus der längst verschwundenen Gefolgschaft, sondern aus der jetzt wesentlich kriegerisch gewordenen Natur dieser späteren Vassallität.

Ganz besonders bediente man sich der Vassen, fern von Person und Palast des Königs, in neuerworbenen Provinzen, die Gränzen zu sichern, auch die Krongüter zu verwalten [5]), in Aquitanien ähnlich in Italien und Sachsen.

Ferner: die Antrustionen sind regelmäßig frei, die Vassallen sind ursprünglich ausschließlich unfrei. Folgerichtig, aber ganz falsch läßt man denn auch die Vassallen aus „unfreien Kriegern" hervorgehen [6]): Hausdiener waren sie.

Die absichtliche Einführung der Vassallität durch die Arnulfingen, um etwas den merovingischen Gefolgen Aehnliches zu gewinnen, ist reine Einbildung [7]): jeder, also auch die Arnulfingen durften Gefolgen halten: aber deren Zeit war nicht mehr [8]).

Unfreie Gefolgen mag es — ausnahmsweise — gegeben haben, aber freie Vassen gab es — sehr lange Zeit — überhaupt nicht [9]):

---

1) Brunner a. a. O. 2) Vgl. Tac. Germ. c. 13.

3) C. p. 167 (811) vassis dominicis qui *adhuc* intra casam serviunt et *tamen* beneficia habere noscuntur.

4) Argum. *adhuc-tamen*.

5) Vita Hlud. c. 3. p. 88 (Karl) ordinavit .. plurimos .. vassos .. eisque commisit .. tutamen finium villarumque regiarum ruralem provisionem.

6) Faugèron p. 194.

7) von Daniels S. 428.

8) Kaufmann S. 124 will die Arnulfingen ihre „Privatvassallen" den merovingischen Antrustionen gleich stellen lassen: aber a. 680 gab es keine Antrustionen mehr, die etwas bedeuteten: damals waren in Paris noch mehr als in Ripuarien bereits die Vassallen die wichtigsten Leute.

9) Zumal die Beneficien tragenden Vassallen: nichts beweist, daß diese alle früher am Hofe gelebt, wie freilich die Gefolgen.

erst seit a. 740, seit der Verknüpfung von Vassallität mit Beneficien, also drei Jahrhunderte, nachdem die Franken die Vassallität in Gallien kennen gelernt.

Umgekehrt kommen auch nach a. 740 noch sehr zahlreich unfreie Vassallen vor als Hausdiener des Herrn[1]) oder auch als Grundholden: und zwar nicht auf Beneficien: einmal bestand die Vassallität im alten Sinn — ohne Beneficien — fort, andrerseits stand nichts im Wege, Unfreie zu Vassallen im neueren Sinn und zu Beneficienträgern zu machen: daher Unfreie in vassatico vorausgesetzt werden neben solchen, die »beneficia habent«, die durch vassaticum oder beneficia (oder selbstverständlich durch beides) geehrt sind (honorati)[2]).

Der Vassall muß (später) beneficium haben: das fehlt bei dem Gefolgen: der Vassall lebt von seinem beneficium, der Gefolge von der Tafel des Königs: die Vorrechte des Vassallen sind andere, als die des Gefolgen; die Gefolgen sind hochgeehrte Helden, die Vassallen können ärmliche Kleinbauern sein, auch im Palast leben arme Vassallen[3]). Ja sogar Aehnlichkeiten beider Einrichtungen — der Eid (der erst spät und nicht nothwendig bei den Vassallen vorkommt) und die Geschenke[4]) — können zwar, aber müssen durchaus nicht auf Entlehnung beruhen, so nahe liegen sie bei den Treue-Verhältnissen. Die Vassallität bestand in Gallien bereits lange ehe die Merovingen dorthin Antrustionen mitbrachten: jene Aehnlichkeiten können also von Anbeginn ohne Entlehnung entstanden sein[5]).

Da schon die Anfänge der Vassallität, wie dargewiesen[6]), nicht aus der Gefolgschaft erwachsen sind, kann bei deren Weiterbildung um so weniger davon die Rede sein, als es zur Zeit dieser Weiterbildung schon längst gar keine Gefolgschaft mehr gab[7]).

---

1) C. (a. 789) p. 60. c. 4 servi qui in vassatico honorati sunt. C. Comp. (a. 757) c. 9. p. 38.

2) C. p. 66. (a. 792 oder 786). Pardessus II (a. 710) p. 254, dazu Weißenburger Urkunden N. 17. (a. 739).

3) Annal. Lauresham. a. 802 pauperiores vassallos de palatio.

4) Beispiele bei Waitz: Remistan, Tassilo, Harald; aber diese (Armring, Waffen, Rosse) tauschten Fürsten auch sonst »francisco more veterno (ut solet)«.

5) Anders Waitz IV. S. 249, der aber mit Recht hervorhebt (S. 251), daß in keiner jüngeren Bearbeitung älterer Gesetze antrustio durch vassus ersetzt wird.

6) Oben S. 151 f.

7) Gegen v. Roth schon Waitz, Vassallität: Walter § 78 kann man nur zugeben, daß manche (merovingische) Antrustionen zugleich Vassallen wurden; durch-

Wie in der Merovingenzeit[1]) unterscheiden beide sich in der Form der Begründung, der Rechtswirkung und dem Umfang; die Wesensform der Begründung der Vassallität, die Handreichung, fehlt bei der Gefolgschaft, dem Vassallen fehlt das wichtigste Recht des Gefolgen, das verdreifachte Wergeld[2]).

Während ferner der ordentliche Gerichtsstand des antrustio vor dem Palastgericht gewesen war, da er ja dort seinen Wohnsitz hatte, steht dem Senior über den Vassallen Gerichtsbarkeit durchaus nicht zu (wie im Mittelalter in causae feudales, curiae)[3]). Auch die vornehmsten Königsvassallen gehören vor das Grafengericht[4]). Erst gegen Ende der Karolingerzeit und nur in Frankreich und Italien wird der Kläger gegen den Vassallen zunächst an dessen Senior behufs Vermittelung, später auch Stellung vor Gericht verwiesen[5]).

Es gilt aber für sie (regelmäßig) kein gefreiter Gerichtsstand, sondern der ordentliche vor dem Grafen[6]). Manche Vorrechte im Verfahren[7]), später Berufung an den König, die Vertretung[8]) — auch im Eide — durch Andre, z. B. die eignen Vassallen, das Gehör vor dem König in schweren Strafsachen oder doch dessen Zustimmung zur districtio des Vassallen durch den ordentlichen Richter theilen die Vassallen des Königs mit andern Königsschützlingen oder Weltgroßen und sind durchaus nicht als Vorrechte der Antrustionen nachweisbar: vielmehr können diese die Berufung an den König gar nicht gehabt

---

aus falsch Zöpfl S. 58—60 die Gefolgschaft eine Art der Commendation! Tacitus ist doch erheblich älter als das Frankenreich.

1) VII. 1. S. „Abhängige".

2) So mit Recht Waitz IV. S. 251 gegen v. Roth, Feud. S. 220, Zöpfl S. 68, auch Th. v. Sickel, Beitr. III. S. 101; daß der homo Francus bei den Chamaven kein Vassus, ward VII. 1. »homines« gezeigt; C. I. 1. p. 160. c. 1 will (Gleichstellung der vassi mit den missi) nicht jene mit diesen gleichstellen, sondern nur jener Verletzung mit der Verletzung dieser und jedesfalls ja nicht im Wergeld; v. Roth S. 223 muß letzteres selbst einräumen.

3) Wie Brunner a. a. O. zugeben muß, der selbst die Strafgerichtsbarkeit des nordgermanischen Gefolgsherrn über die Gefolgen anführt.

4) C. I. p. 191. a. 781.

5) So Brunner selbst II. S. 266.

6) So noch Cap. Mantuan. p. 191. c. 30. a. 782—786.

7) Die Brunner II. S. 264 anführt: so der gefreite Gerichtsstand vor dem König in Strafsachen, vgl. VII. 1. „Gerichtshoheit". C. II. p. 13 (a. 829). I. p. 326 (a. 825) Zehentstrafsachen.

8) Cap. Ital. p. 210. c. 10.

haben, da sie schon im ersten Rechtsgang ihr Gericht vor dem König im Palatium hatten.

Auch das Urtheilfindenhelfen der Königsvassallen im Königsgericht oder in dem seines Sendboten ist nicht[1]) aus einer solchen Verpflichtung der Antrustionen abzuleiten.

Denn einmal hatten damals die Antrustionen nicht als solche diese Pflicht gehabt, sondern als Genossen des Palatiums wie alle andern hier lebenden Vornehmen.

Zweitens kann die Verpflichtung des Vassallen, dem Ruf des Königs an den Hof zur Abhaltung des Hofgerichts im Sinne der späteren lehenrechtlichen Hoffahrtspflicht[2]) zu folgen, deßhalb nicht von den Antrustionen herrühren, weil diese der König nicht erst an den Hof zu rufen brauchte: sie wohnten und lebten ohnehin dort.

Drittens hatten ja jetzt keineswegs nur die Königsvassallen — also die angeblichen Antrustionen — diese Pflicht, sondern die Vassallen aller Seniores, auch bei Alamannen und Baiern[3]).

Und endlich aber erscheint dies Urtheilfindenhelfen[4]) durchaus nicht als eine besondere etwa der späteren Lehenhaftpflicht (officium curiae feudalis) entsprechende Vassallenpflicht, sondern lediglich eine Folge der allgemeinen Beistandspflicht[5]) in allen Bedürfnißfällen[6]) und Geschäften des Seniors — wie dieser ihnen, wie übrigens auch seinen andern homines, auch andere Aufträge geben mag, z. B. Reisebegleitung, Botenfahrt[7]), Proceßvertretung, Eidleistung für den Herrn, Uebertragung eines Amtes (auch abgesehen von dem ihm zu Beneficium gegebenen Amt) —, welche die Grundlage des ganzen Verhältnisses bildet.

Weil diese Dingpflicht nicht Pflicht aller Unterthanen, sondern nur der homines und deßhalb auch der vassalli war, müssen auch nach Erleichterung der Dingpflicht für die Kleinfreien doch, wie die Schöffen, so die homines, deßhalb auch die Vassen des Grafen (nicht des Königs!) auch die placita minora ihres Grafen, d. h. Senior, besuchen[8]).

1) Mit Brunner II. S. 269.
2) Brunner II. S. 268.
3) L. A. 363. L. B. II. 14, s. Band IX.
4) C. p. 148 (a. 808).
5) obsequium, servitium Waitz IV. S. 271 f., ministerium.
6) Vgl. oben S. 155, z. B. in Wasser- oder Feuer- oder Räuber-Noth.
7) Beim König als Königsboten v. Roth, Feud. S. 216.
8) Cap. Aquisgran. v. 809. c. 5. p. 148.

Von solchen außerordentlichen Aufträgen sind zu unterscheiden die ordentlichen Leistungen an Reiterdienst[1]), auch wohl an Zins, — die durch den Vassallitätsvertrag oder wohl auch durch das landschaftliche Gewohnheitsrecht oder durch das bei dem betreffenden Herren als Gepflogenheit übliche Maß bestimmt sind. So sagt Ludwig I. einmal, die (spanischen) Vassallen im Vassaticum der Grafen sollen ihrem Senior solch obsequium leisten, wie die Königsvassallen von solchen (ähnlichen) Beneficien ihrem Herrn zu leisten pflegen[2]).

Fraglich ist, wiefern der Senior für Vergehen des Vassallen haftet: diese Haftung, sofern sie stattfindet, ist gewiß nicht auf Haftung des Königs für die Antrustionen zurückzuführen, die nirgends bezeugt ist. Man[3]) behauptet die Haftung des Wirthes für (grundbesitzlose) Gäste[4]) beruhe auf gemeingermanischer Verpflichtung des Hausherrn: allein ursprünglich beruhte das auf der Rechtlosigkeit des Fremden, der, wenn er überhaupt geschützt werden sollte, in der Volksversammlung durch einen Wirth vertreten werden mußte: in karolingischer Zeit wird das wohl aus (Fremden- und Sicherheits-) polizeilichen Erwägungen verlangt. So haftet[5]) der Wirth doch nur dann für die ohne Grundeigen im Reich umherschweifenden (und so den Grafengerichten sich entziehenden) Gäste, wenn sie diese nicht vor den Richter stellen. Und Ludwig I. vollends war bei seinem Capitular über die Pfalzzucht durch ganz besondere eingerißne Uebelstände zu einer Polizei-Maßregel gegen Pfalzgäste veranlaßt, die mit einem solchen altgermanischen Grundsatz gewiß nichts zu thun hatte[6]). Auf ganz anderen Grundlagen beruht und

---

1) So ist der Streit zwischen Waitz IV. S. 276 und Brunner II. S. 268 zu entscheiden: mit Unrecht leugnet jener die Reiterdienstpflicht auch für a. 740, mit Unrecht findet dieser darin von Anfang an den „Schwerpunkt“ der Vassallität. Noch a. 816 giebt es Vassalli von minores und inferiores, die, ohne jeden Kriegsdienst für den Senior, nur den Acker für ihn bauen. C. p. 263.

2) C. p. 262. c. 6 (a. 815) Noverint . . iidem Hispani sibi licentiam a nobis esse concessam, ut se in vassaticum comitibus nostris more solito commendent et si beneficium aliquod quisquam eorum ab eo cui se commendavit fuerit consecutus, sciat se de illo *tale obsequium* seniori suo exhibere debere quale nostrates homines *de simili beneficio* senioribus suis exhibere solent.

3) Brunner II. S. 276.

4) Brunner II. S. 276.

5) Nach C. I. p. 218 (a. ?).

6) z. B. Dirnen, Verbrecher; anders Brunner II. S. 276.

ganz andere Wirkungen hat das legitimum mithium[1]). — Aus demselben Grunde — der Hausgemeinschaft — hat in der Lex Romana Curiensis[2]) der »princeps« (= senior) Gerichtsbarkeit über die „im täglichen Dienst" (qui cotidie in servitio principis adstat), also in seinem Hause lebenden (milites, nicht gerade nur vassi), aber nicht einmal der König über seine freien Vassallen, weil sie eben durchaus nicht, wie weiland die Antrustionen, »convivae in domo regis« waren oder doch nicht sein mußten. — Immerhin wird jetzt solche Haftung für Hausgenossen und Gewalt über Hausgenossen häufiger angenommen, aber nicht für und über freie Vassallen, die nicht Hausgenossen sind.

Für unfreie Vassallen haftet der Herr wie für andre Unfreie. Daß man bei Forderungen gegen freie Vassallen vor der Klagestellung bei dem Grafen zunächst den Herrn um Vermittelung anging, war wohl nur Gepflogenheit, nicht Rechtsgebot[3]). Lehengerichtshöfe gehören erst viel späteren Jahrhunderten an.

Von der Gefolgschaft schied die Vassallität sehr scharf[4]) die Unkündbarkeit auf Seite des Vassallen, die offenbar aus der keltischen Wurzel — der Unfreiheit des Vassus — (dies genügt doch völlig zur Erklärung), erwachsen ist. Der altgermanische Gefolge, der Edeling z. B., verblieb offenbar meist, Ausnahmen vorbehalten, nur einige Jugend-Jahre in der Gefolgschaft, um später in seinem Heimathgau zu walten. Daher tritt auch der freie Uferfranke nur auf Zeit, kündbar, in das obsequium eines Andern[5]). Aber Stellen aus dem Edict Rothari's[6]) (anno 643) und der romanisirten Antiqua[7]) (von a. 470 oder 590) oder Gesetze des Angelsachsen Ine[8]) († 726) auf altgermanische Gefolgschaft zu beziehen[9]), ist nicht angängig.

Die Vassallität kann durch Kündung des Vassallen gar nicht, nur durch Richterspruch (abgesehen von Uebereinkunft) gelöst werden, und

---

1) VII. 1. S. 244 und besonders die ausgezeichnete Darlegung bei Brunner, Mithio.

2) II. 1. 2.

3) Form. Marc. I. 27.

4) Wie auch Brunner II. S. 273 einräumen muß.

5) L. R. 31, 1. Beaudouin p. 43.

6) 177.

7) 310.

8) 63.

9) Wie Brunner S. 273.

dieser darf nur aus erschöpfend gesetzlich aufgezählten Gründen erfolgen[1]): Geschlechtsverbrechen mit oder gegen Frau oder Tochter des Vassallen, Lebensbedrohung, Verknechtung, Prügel, Nicht-Erfüllung der Schutzpflicht. Dagegen jene der Vassallität ähnlichen Abhängigkeiten von Freien dieser Jahrhunderte, des buccellarius[2]), des gasindus, amicus, cliens, homo ingenuus in obsequio[3]) sind einseitig vom Abhängigen kündbar: es erklärt sich aber die Unkündbarkeit der Vassallität ohne „Einwirkung gallo-römischer Patronatverhältnisse“[4]), wie gesagt, sehr einfach aus der ursprünglichen Unfreiheit der vassi, von der diese Nachwirkung den freien vassi verblieb.

Man[5]) meint, es wollte die Statsgewalt aus militairischen Gründen das Band der Vassallität festigen: im Allgemeinen sehr wahrscheinlich. Aber die Capitularien[6]) führen nirgends die Unkündbarkeit als ein Neues ein, setzen sie vorher als zu Recht bestehend voraus und bestrafen die rechtswidrige Kündung.

Am allerwenigsten aber darf man[7]) die im XII. und XIII. Jahrhundert in Italien und in Deutschland eingeführte Kündbarkeit durch den Vassallen als Rückkehr zu den Grundsätzen des germanischen Gefolgewesens erklären: die waren damals doch seit sieben Jahrhunderten vergessen. In Frankreich, der Heimath der (unfreien keltischen) vassi, verblieb es bei der Unkündbarkeit, abgesehen von Klage und Richterspruch. Und in allen drei Reichen sind es alsdann — im Mittelalter — merkwürdigerweise genau die gleichen Gründe, die den Vassallen zur Klage auf Aufhebung berechtigen, die jene Capitularien (oben Anm. 1) aufstellen: also wird der Ursprung hier, nicht in der Taciteischen Gefolgschaft oder dem merovingischen Antrustionat, die um elfhundert oder siebenhundert Jahre zurückliegen, zu suchen sein.

Später haben umgekehrt deutsche Könige die Erblichkeit der kleinen Lehen gerade deßhalb eingeführt, um die kleinen Vassallen ihren Seniores gegenüber unabhängiger zu stellen: Rückkehr zu dem germanischen alt-

---

1) Cap. Aquisgran. a. 801—813. c. 16. p. 172. Cap. Francica (von a. 810?) c. 8. p. 215. Vgl. Cap. Pipp. Papien. a. 787. c. 5. p. 199; s. unten „Beendigung“.

2) VI.² „Abhängige“.

3) L. Rib. 31, 1.

4) Brunner II. S. 279.

5) Brunner II. S. 273.

6) S. oben und p. 199 (a. 787). II. p. 71 (a. 847).

7) Mit Brunner II. S. 274.

heidnischen Gefolgswesen lag auch hier gewiß nicht vor. Die ursprüngliche Unfreiheit der Vassallen wirkte aber nach in den Ministerialen, die Vassallen wurden. Und die Umwandelung des Amtes selbst, ja des Amtsgebiets in ein Lehen[1]) geht offenbar aus von den schon merovingischen Amts-Lehen[2]), d. h. Gütern, die an Gehaltes Statt durch Gewohnheit mit einem bestimmten Amt verknüpft waren.

Neben den Vassallen begegnen auch jetzt noch[3]) andere Arten von Schützlingen und Treuepflichtigen: so die gasindi[4]), auch ihnen werden beneficia gegeben[5]): so von Karl Martell in Burgund; auch in Aquitanien dienen solche dem Herzog[6]), wie anderwärts dem König Pippin. Gasindus ist aber durchaus nicht ohne Weiteres = vassallus[7]), mochten auch seit a. 740 gar viele gasindi Beneficien erhalten, Vassallen werden, Reiterdienst leisten[8]).

Aehnliches wie gasindus bedeutet amicus[9]): es ist eine ehrendere Bezeichnung und mag meist[10]) einen freien Diener bezeichnen. Der Ausdruck stammt wohl aus dem Römischen, wie das Clientel-Wesen. Aber daß die Verwendung im römischen Kriegswesen[11]) auf Entlehnung aus der germanischen Gefolgschaft beruht (die Gefolgen, »wini«, sollen in amici übersetzt sein) ist nicht wohl[12]) anzunehmen.

Allmälig trat seit a. 800 und a. 814 die besondere Treuepflicht des Vassus immer vordringlicher vor die allgemeine Unterthanen-Treuepflicht. Bezeichnend ist, daß schon a. 814 der beargwöhnte Wala, Vetter Karls, sich Ludwig commendirt „nach der Gewohnheit der Franken", jeden Zweifel zu zerstreuen: die Pflicht der Unterthanentreue sollte dadurch gesteigert übernommen werden[13]).

In der Zeit vor a. 814 und a. 840 konnte noch der Widerstreit zwischen Unterthanenpflicht und Vassallenpflicht nicht vorkommen, der

---

1) Oben S. 129.
2) Anders Brunner II. S. 274.
3) Wie VII. 1. „Abhängige".
4) S. unten. Vgl. Schade S. 268. Du Cange IV. S. 39.
5) Vgl. Brunner Z.² f. R.-G. IX. S. 216.
6) Böhmer-Mühlbacher N. 74. a. 754.
7) Wie v. Roth, Ben. S. 368, Waitz IV. S. 206.
8) So viel ist Brunner Z.² f. R.-G. IX. 215 f. zuzugeben.
9) z. B. Greg. Tur. III. 35. Marc. Form. I. 23. 24. 32.
10) Nach W. Sickel, Götting. gel. Anz. 1887 S. 822 f. immer.
11) Mommsen XXIV. S. 236 f.
12) Mit Brunner II. S. 261.
13) Vita Hlud. c. 29.

seit dem Zerfall des Reiches in Ostfranken, Lothringen, Westfrancien, Italien häufig genug ward: es ist bezeichnend für den vollen Sieg des privatrechtlichen Lehengedankens des Mittelalters über den öffentlich rechtlichen Statsgedanken des altgermanischen und auch noch des karolingischen States, daß schon Mitte des IX. Jahrhunderts der Lehensherr dem Landesherrn vorgeht: das heißt ein Freier, der Unterthan des ostfränkischen, aber Vassall des westfränkischen Königs ist, muß bei Krieg zwischen beiden letzterem Waffendienst leisten[1]). Gerade die Treuepflicht der Vassallen ward aber seit dem Beginn der Kämpfe der Söhne mit Ludwig und der Brüder untereinander unaufhörlich und schamlos durch den Abfall von dem Senior und Herrscher verletzt[2]). Doch ergab sich auch schon unter Karl dem Großen der Widerstreit zwischen den Pflichten des Vassallen gegenüber dem nicht ins Feld ziehenden Senior und der Wehrpflicht gegenüber dem Stat: noch ging letztere vor: die schlaue Berechnung, sich einem Senior zu commendiren, von dessen Zuhausebleiben man sich vorher überzeugt hatte, wird hiedurch vereitelt: sie behaupten, die Dienstpflicht gegen ihren Herrn, z. B. auch die Königssöhne Pippin und Ludwig, gehe vor — nur durfte der Herr in solchem Fall einzelne seiner Vassen zu seiner Bedienung zu Hause behalten[3]), während die andern pagenses ins Feld ziehen. — Ein andermal verstattete Karl den Vassen seiner nicht aufgebotenen Großen das zu Hause Bleiben ausdrücklich[4]): also verstand sich das keineswegs von selbst.

b. Allgemeines. Die Namen.

Die Abstufungen der Abhängigen reichten so hoch und stiegen so tief, daß man sie einerseits amici[5]) und nobiliores[6]), andrerseits pauperes und servientes nannte und doch zusammenfaßte[7]). Familia[8]) umfaßt alle Abhängigen, z. B. der Kirchen in Istrien,

---

1) S. Einleitung.

2) S. Einleitung.

3) Cap. de exercit. a. 811. c. 7. p. 165 (. . sunt vero) qui ideo se commendant ad aliquos seniores, quos sciunt in hostem non profecturos.

4) Cap. de exerc. promov. a. 808. c. 9. p. 138.

5) Einleitung.

6) Oben S. 64.

7) Pérard p. 26.

8) Unten: „Unfreie".

Unfreie, Freigelaßne, freie homines[1]). Der häufigste, unbestimmteste, deßhalb im Einzelfall am Schwersten zu deutende Ausdruck ist homo, homines.

Homines sind Abhängige überhaupt (nicht nur Vassalli), sie können servi[2]), coloni, ingenui sein[3]). Homines herimanni einer Kirche[4]) sind wehrpflichtige Abhängige, zumal, aber nicht nur Vassallen. Homines sind einmal nur Heerleute[5]), andre Male die Abhängigen im weitesten Sinne: so die homines comitum[6]): Unterbeamte, Vassallen, Schützlinge, Abhängige aus irgend einem Grund, zuweilen — so die homines neuangesiedelter Spanier[7]), — wohl Grundholden, aber keineswegs immer. Abhängige jedes Grades heißen homines loci ipsius aspicientes[8]).

Homo bezeichnet sehr oft, aber keineswegs allein, wie den Vassus so den Beneficiar, den Commendirten eines senior, dominus, daher homo dominicus[9]). Die Vassi zumal zählen zu den homines, deren es viele Gradabstufungen giebt[10]): unter diesen ragen 20 und mehr homines nobiles = vassali nobiles[11]) aus den inferioris conditionis hervor[12]). Einen Maßstab für die Abstufungen gewährt das Verhältniß von 200 : 100 : 50[13]), entsprechend den Ausdrücken fortior (= major), mediocris, minor[14]).

Die Reichstheilung von a. 806 verbietet jedem Bruder, Unter-

---

1) Plac. Riz. l. c. p. 5 vestra familia faciat ... adjutorium.

2) So in der Urkunde bei K. Pertz, D. N. 48.

3) Bouquet VIII. p. 513.

4) Ughelli II. p. 252.

5) Migne 98. p. 1448; dann C. de exerc. promov. c. 7. p. 138.

6) Const. pro Hisp. c. 5. p. 262 homines nostri, dagegen forenses(?) C. de vill. c. 11, s. Guérard; der homo eines Beamten Form. Aug. 7. p. 368; oft zweifelhaft, ob alle Unterthanen oder nur die Vassen des Königs C. a. 818/819. c. 8; ebenso C. Worm. a. 829. c. 11 homines cujuscunque conditionis.

7) Urk. Karls p. 778.

8) Wilmans Kaiser-Urk. I. p. 144.

9) Pipp. C. Pap. a. 787. c. 5 de illos homines qui .. intra Italiam eorum dimittunt, ut nullus eos debeat recipere in vassatico sine comeatu senioris sui; dominici homines Gesta abbat. Fontanell. c. 10.

10) Wilmans K.-U. I. p. 197 homines (abbatis Corvecensis) cujuscumque conditionis.

11) l. c. p. 209 (Arnulf).

12) Also nicht nur Kronvassallen sind v. nobiles, wie Manche wollen.

13) casatae S. 33 und unten „Unfreie".

14) C. p. 34. (anno?).

thanen (Vassallen? homines) eines Andern, die zu jenem flüchten oder diesen verlassen wollen, aufzunehmen und sich für sie zu verwenden — denn das war ein gefährlicher und häufiger Anlaß zum Streit! [1]). Die Grafen haben homines — das wird vorausgesetzt — d. h. Vassallen. Ebenso die Bischöfe [2]). Ob ein homo der Judith bei Verleihung eines Kirchenbeneficiums durch Ludwig [3]) auch homo (vassallus) der Kirche wird, ist nicht zu erkennen. Homines heißen auch die Afterbeneficiare [4]). Aber auch in anderen Abhängigkeitsverhältnissen heißt der Schützling homo commendatus [5]).

So unbestimmt ist der Sinn auch von ministerialis, daß man häufig schwanken mag, ob sie unter die Abhängigen oder unter die Beamten zu rechnen sind: oft sind sie beides: sie stehen neben den coloni, leti(?), servientes, sind servitores, leisten dem Kloster Dienste für Land, das sie geliehen erhalten, aber andere auch ohne das: »pro ratione capitis« [6]). Oft erhielten sie beneficia, zinsten und frohnten dafür. Andremale sind sie Beamte, zumal niedere Beamte wie der Krone [7]), so der Grafen (ministeriales comitis) oder der Kirchen; freie wie unfreie ministeriales sind bezeugt.

Da ministerialis jeden Dienenden, Abhängigen bezeichnen kann, mag es auch beneficia ministerialia geben [8]). Der vassus heißt auch miles [9]): militares eines Abtes sind Abhängige (Vassallen), die heerbannpflichtig [10]). Der Schutz heißt mundeburdium, tutela, defensio, verbum, sermo, der Schützer muntporo, tutor, defensor,

---

1) I. p. 128: Karls Enkel, zumal Lothar, machten aber gar gern den Brüdern die Vassen abspänstig; s. oben VIII. 1. S. 90. Ueber homo = leudes VII. 1. S. 188, 191.

2) C. a. 804—813. p. 180.

3) In der Stelle bei Waitz IV. p. 269.

4) Urk.-Buch d. Landes ob der Enns II. p. 50.

5) Gleichbedeutend: richtig v. Roth, Ben. S. 384; die Unterscheidung bei v. Daniels S. 436 vassalli = Königsvassi ohne Untervassallen = vassi ist ganz haltlos. Waitz IV. S. 242, Vassall. S. 5.

6) So ist wohl Frothar und das colonice de ministeriales (ohne Land) und c. in beneficio bei Waitz IV. S. 345 zu verstehen.

7) Beläge für beides: C. de exerc. promov. a. 808. c. 56.

8) Friedländer, Traditionen a. 851. p. 6.

9) Waitz IV. S. 241.

10) S. Waitz IV. S. 584; über satelles VII. 1. „Hof"; über drudi, drudes (epistola episcoporum ad Ludov. Walter III. p. 81) s. Du Cange III. p. 197, wo aber statt des Richtigen trucht (Schar VII. 1. „Antrustionen") auch „Treue" und drohtin, Herr, herangezogen werden.

mundeburdus, patronus[1]), senior, auch dominus: beim König oft verbunden dominus et seniorissa Abbatissa[2]), senior meus Charolus rex[3]). Aber auch senior allein bezeichnet den König[4]).

c. Begründung der Vassallität. Commendation.

Wie früher geschieht die Begründung durch Commendation und auch noch in den früheren Formen[5]). Also mit deditio in manus[6]). Daher wohl se commendavit in manus nostras, manibus nostris[7]). Doch ist die Handreichung nicht Wesensform, wenigstens wird sie nicht immer erwähnt[8]). Sehr zweifelhaft erscheint, ob einmal tradere ad procerem[9]) soviel als tradere se vassallum bedeuten soll.

Auf die Handreichung pflegt[10]) zu folgen das eidliche Gelöbniß der Treue, das dem König gegenüber eine Wiederholung und Steigerung

---

1) L. Rhaet. Cur. XXIII. 7 rex vel alter patronus.

2) Waitz IV. S. 244.

3) a. a. O.

4) S. unten „Gesammtcharakter", „Titel".

5) Ehrenberg, Commendation und Huldigung. 1877 (dazu Sohm, Jenaer Lit.-Zeit. 1870). Dippe, Gefolgschaft und Huldigung im Reiche der Merovinger. 1889. Menzel, Entstehung des Lehnswesens. 1890. Kaufmann II. S. 215, 263; die Entstehung der Vassallität, Conrads Jahrbücher 23, S. 105. — Ueber den keltischen Ursprung der commendatio s. VII. 1. S. 206; dagegen mit Recht Garsonnet, la recommendation et les bénéfices à l'époque franque. Nouvelle Revue historique de droit II. p. 443 f. Boutaric, Revue des questions historiques XXXVI. p. 340 gegen Courson, histoire des peuples Bretonnes 1846. I. p. 70. II. p. 40; bezüglich der buccellarii hat Waitz IV. S. 234 einen früheren Irrthum (Vassallität S. 64) nach Könige VI. S. 134, Westgot. Stud. S. 26 berichtigt.

6) Ermold. Nigell. IV. p. 605 Caesar at ipse manus manibus suscepit honestis; per epistolam Marca p. 803: wohl nicht nur die Ausübung, das Recht selbst überträgt der König. VII. 1. S. 206 per manus acceptionem Vita St. Reinberti c. 21 in manus . . te commendavit Mabillon Acta IV. 1. p. 750.

7) Urk. Pippins p. 698, Ludwigs p. 485; gegen Ehrenberg, Commendatio S. 74 richtig Waitz IV. S. 238. War es gemeingermanisch oder bei Sachsen und Langobarden erst durch die Franken eingeführt? Es heißt freilich more Francico, consuetudo Francorum Waitz IV. S. 246; s. aber daselbst langobardische Fälle, die schwerlich auf Nachbildung beruhen.

8) S. die Stellen bei Waitz IV. S. 240, 246; ob dabei beneficium oblatum und Dienstübernahme vorkömmt, scheint ohne Bedeutung, anders Waitz S. 246.

9) Thegan. c. 13; eine andere Handschr. liest ad obsequium.

10) Mehr kann man nicht sagen.

des allgemeinen Unterthaneneides ist[1]), andern gegenüber selbstverständlich nicht. Eben die Vassallen haben diesen Eid zu leisten[2]). Karl gebietet, daß keinem geschworen werden dürfe als ihm und (von dem Vassallen) je des Schwörenden Senior[3]): die Stelle zeigt, daß der dem privaten Senior zu schwörende dem dem Herrscher zu leistenden Eid nachgebildet ist[4]).

Wohl begegnen auch schon früher allerlei Eide verschiedenen Inhalts[5]) Privaten — Bischöfen — geschworen, aber nicht einmal bei der Commendation sogar dem König gegenüber wird immer geeidet[6]); wie andrerseits Geistliche, zumal Bischöfe, dem König schwören (nicht den allgemeinen Unterthaneneid), wenn sie sich ihm zu Dienst commendiren, ohne doch Vassallen zu werden[7]).

Erst sehr allmälig wird in karolingischer Zeit der Treueeid Wesensform, und zwar nicht für jede Commendation, nur für die in das Vassaticum[8]). Ist doch sogar im späten Mittelalter noch (bei den Handlehen) der Eid durch Handschlag ersetzt[9]). Der Grund jenes Verbotes Karls war, daß die Vassallität der Kronvassallen — wie etwa das Amt[10]) — nur eine Steigerung des Treue- und Schutz-Verbandes sein sollte, wie er zwischen dem König und jedem Unterthan bestand: deßhalb

1) Irrig Ehrenberg, Commend. S. 133; s. gegen ihn Sohm, Jenaer Lit.-Zeit. 1879 S. 298, der aber irrig Unterwerfung in die hausherrliche Gewalt annimmt; ähnlich Brunner, während doch der Vassall sehr oft nicht bei dem Senior wohnt. S. oben S. 161.

2) V. Walae II. 17 mei vassalli estis mihique cum juramento fidem firmastis.

3) Cap. Theod. a. 805. c. 9 ad nostram utilitatem et sui senioris.

4) Der Streit zwischen Waitz IV. S. 247 und v. Roth, Ben. S. 380 ist wohl dahin zu schlichten, daß früher auch andre als Vassallen vereidet wurden und das jetzt verboten wird; zumal auch die beschwornen Verbrüderungen, die bei Hochverrath und bei heidnischen Gebräuchen eine Rolle spielten, werden untersagt.

5) Viele Beispiele bei Gregor. Tur. und Urgesch. III.

6) So richtig Waitz IV. S. 247 und über Form. Turon. 43 besonders treffend Kaufmann a. a. O. S. 120 f.

7) So richtig Waitz a. a. O.; s. daselbst den clericus von a. 859; aber bei den Bischöfen von a. 877, die ihre Kirchen commendiren, muß das profiteri kein Eid sein (wie Waitz meint), der ja schon a. 858 den Bischöfen nach der Ordination verboten ward: hier ist nicht nur die Handreichung (wie Waitz), geradezu der Eid ist verboten: abominabile est, ut manus chrismate sacro peruncta .. seculare tangat ullo *sacramento*, Epistola episcopor. ad Ludov. Walter III. p. 94.

8) Dies hat schon v. Roth, Ben. und Feud. verdienstlich dargethan; einverstanden Sohm a. a. O. S. 300.

9) Dahn, Grundriß S. 321. 10) S. unten „Amtswesen".

ward diese Formel bei Aufnahme von Vassallen durch Private nicht angewandt: und wie der König neben dem allgemein geschuldeten Königsschutz Einzelne noch in seinen Sonderschutz nehmen mochte, so konnte Sonderschutz mit Sondertreue durch die Commendation begründet werden. Jetzt ergab sich freilich, daß der Unterthan versprach, treu zu sein, „wie wenn er Vassall wäre", „wie ein Vassall seinem (auch privaten) Senior soll" und, falls er nun Vassall wurde, eben als Vassall seinem Senior d. h. dem König. Denn auch das wirkt nun ein, daß der König als solcher jetzt Senior heißt auch seiner nichtvassallitischen Unterthanen[1]).

Der Kuß als Form der Commendatio begegnet noch nicht[2]). Mit Unrecht hat man als Wesensform der Commendation die Reichung einer wirthschaftlich werthvollen oder auch nur einer sinnbildlichen Gabe des Herrn an den Commendirten angenommen[3]). Das Capitular von a. 813 (?)[4]) behandelt ein Geschenk vom Mindestwerth Eines solidus nur als bestätigendes Darangeld.

Mit Recht wird die bunteste Manchfaltigkeit der unter Commendatio, Mundeburdis zusammengefaßten Verhältnisse behauptet: keineswegs ward damals schon Vassallus nur für Vornehmere gebraucht[5]). Kleine Unfreie auf der Scholle des Herrn, Herzoge und Erzbischöfe, Markgrafen, kriegerische Palatine, alle heißen Vassalli, auch fremde, dem Reiche nicht angehörige Fürsten: in Spanien, bei den Slaven[6]). Wie früher[7]) commendirte man sich auch häufig in den Schutz eines geistlichen (oder weltlichen) Großen oder einer Kirche, eines Klosters, verschieden von der Person des Bischofs oder Abtes[8]): eben dem

---

1) S. oben S. 171 und unten „Titel"; so richtig auch Waitz IV. S. 285, der aber mit Unrecht den Fall v. Hlud. c. 21 hieher stellt, daß nach Verzeihung des Bruches der Unterthanentreue der Reuige sich nun commendirt als Vassall, vgl. C. a. 865. c. 4.

2) Die Stelle bei Waitz IV. a. a. O. aus dem Gedicht über Tassilo Poet. Carol. I (übrigens nicht 199, sondern 399 v. 99) entspricht wörtlich der Stelle des Hibernicus exul l. c. p. 3770. v. 459, wo von Commendatio (zwischen Pabst Leo und Karl!) keine Rede, und beide sind abgeschrieben aus Vergils Aeneis I. v. 256.

3) Ehrenberg S. 50, Sohm a. a. O. S. 298, s. dagegen Waitz IV. S. 248.

4) C. I. p. 112. c. 16.

5) Wie Waitz IV. S. 242.

6) S. unten „Rückblick".

7) VII. 1. „Commendation".

8) Fälle beider Art bei Waitz IV. S. 240: *ecclesiae* civitatis *et* in manus episcopi, monasterium (habet mundium) — episcopo perpetuo (d. h. allen Bischöfen von Straßburg) — praefata sedes (habeat mundeburdium).

„Heiligen der Kirche“, wie man den meist noch fehlenden Begriff der juristischen Person ersetzte. Ebenso kann ein Abt für seine Person oder auch für seine Mönchlein[1]) den Schutz nur durch Commendation erwerben. Ein — selbstständiges — Kloster, Anisola, — Sanct Carilefs — commendirt sich in das mundeburdium des Königs (Pippin) mit allen seinen Schutzbefohlenen[2]) und homines: gefreites Gericht und freie Abtwahl werden gewährt[3]). Die Commendatio kann aber auch der Schutzverleihung vorhergehn; zuerst commendirt sich und sein Kloster der Abt, dann erst (postea) nimmt es der König in seine mundeburdis mit Reclamationsrecht[4]). Die Freiheit wird dadurch nicht aufgegeben, nur beschränkt durch die Dienst- und Treue-Pflicht[5]). Es giebt ingenui sub defensione ecclesiae, ingenui commendati et servi[6]).

Bei der commendatio in den Schutz der Kirche wird zuweilen die Freiheit ausdrücklich gewahrt[7]). In dem Streit[8]) über die abgeschloßne Eigenartigkeit oder das Schwankende der Vassallität ist zu unterscheiden: die Form der Commendation war einerseits von Anfang an eigenartig[9]), aber die Wirkung, der Inhalt des durch sie hergestellten Verhältnisses ähnelte gar manchen andern Schutz- und Treue-

1) Una cum suis monachulis l. c.

2) Denn Commendirte haben ihrerseits Schützlinge: homines qui per eos legibus sperare videntur Form. imp. 55; dieser Ausdruck (vgl. Bouquet V. p. 730. a. 775 qui per casam St. Dionysii sperare [negociantes] videntur) hat sich wie mithio VII. 1. »mithio« erhalten, s. oben S. 165 l. c. p. 698 miteo potestatis monasterii nec hominibus qui per ipsos legibus sperare videntur: ebenso in den nächsten Urkunden.

3) Bouquet V. p. 698. a. 752.

4) Form. Mark. Suppl. p. 111.

5) Mehr besagt auch nicht Trad. Wizenburg. 51: me .. ex libertate (d. h. plena) trado ad muntburgium. Die Commendatio in die Hände des Königs mindert nicht die Ehre Form. imp. 55. Auf Empfehlungsbrief Ludwigs nimmt Karl einen Tapfern als commendatus an und bestätigt, sie mehrend, Ludwigs Schenkungen Bouquet V. p. 778. a. 793. Ein dem König Commendirter soll nicht um der Commendation willen angefochten werden Form. imp. 32.

6) Bouquet VIII. p. 429.

7) Urkunde Ludwigs II. bei Waitz IV. S. 341 perpetuis temporibus, salva sua libertate, sint sub defensione .. ecclesiae liberi homines qui commendationem habent d. h. commendati sunt C. Mantuan. (a. ?) c. 15. Die Spanier sub defensione nostra in libertate conservare decrevimus Const. pro Hisp. C. p. 261.

8) Zwischen v. Roth, Feud. S. 207 und Waitz IV. S. 249.

9) Richtig v. Roth.

Verbänden[1]): z. B. durch Beneficienleihe, durch Begründung von Schutzgewalt in anderer Form als durch Commendation: mit Recht sagt man, die Vassallität Tassilo's[2]) und die eines Gutsbauern ist nicht die gleiche. Dazu kam, daß die Vassallität an Ehren, Pflichten und Rechten ja nicht unverändert blieb, vielmehr zumal durch die ursprüngliche zufällige, später rechtsnothwendige Verbindung mit einem Beneficium in manchfaltigen Übergängen sich umwandelte, mit den Pflichten (und Rechten) aus der Beneficialität verschmolz.

Die Pflichten des Schützers blieben dieselben wie früher[3]) und so wenig die allgemeine Schutzpflicht des Königs über alle Unterthanen gar nichts Bestimmtes enthielt[4]), war dies besondere mundium ganz unbestimmten Inhalts: mit Fug ist bemerkt[5]), daß man alsdann doch nicht so allgemein von der Ergebung in den Schutz hätte sprechen können: freilich aber konnten im Einzelfall besondere Wirkungen eintreten: so nur bei dem Königsschutz gefreites Gericht, erhöhtes Wergeld, Schutz durch Königsbann.

Umgekehrt bestimmt der Vertrag auch die Pflichten des Commendirten. Commendatio heißt auch der Inhalt des Begebungsvertrages, daher amplior commendatio d. h. die Ergebung mit Übernahme schwererer als der gesetzlichen Lasten[6]). Einen andern commendiren kann nur, wer hiezu besondern Rechtstitel hat: Vater, Muntwalt, Bischof, Abt[7]), seine Geistlichen und Mönche, der bisherige Senior, — hier scheint es nur mit Zustimmung des Vassallen[8]), — dagegen der König Kronvassallen, z. B. seinen Sohn, einseitig handelnd[9]).

Verboten ist, daß dem König gestellte und auf den Krongütern untergebrachte Geiseln sich den Kronmaiern commendiren[10]). Einmal wird

---

1) Richtig Waitz.

2) Oder, füge ich bei, des Dänen Harald oder Remistans des Angelsachsen.

3) VII. 1. „Königsschutz".

4) Wie Rive I. p. 11. S. 223 und Ehrenberg S. 67 meinen.

5) Waitz IV. S. 241.

6) Cc. Meldens. a. 845. c. 62. Mansi XIV. p. 833.

7) Auch der Klostergründer das Kloster sammt dem Abt, in den Formeln.

8) Daß diese auch bei Verfügung des Bischofs erforderlich war (Waitz a. a. O.), wird wenigstens durch die einmal erwähnte Bitte des Geistlichen nicht erwiesen.

9) Auch einem Bischof, dann dem Pabst, Geistliche wie Laien: der Pabst macht einen solchen zum comes. Waitz IV. S. 263.

10) C. de vill. 84. c. 12.

den Unterthanen — von Beamten — ohne Recht — verboten, freie homines in commendatio zu nehmen[1]): der Grund oder Vorwand des Verbots scheint die Besorgniß gewesen zu sein, daß sie dann ihre Dienstpflicht gegen den Kaiser nicht gehörig erfüllen möchten.

Aus politischen Gründen wird in Italien in den unruhigen Zeiten von a. 781 die Aufnahme von homines Langobardisci in das vassaticum oder in das Haus an vorgängige Untersuchung geknüpft[2]).

d. Pflichten und Rechte der Seniores und der Vassallen.

Ohne Zweifel ist die Vassallität eine Sonderart der Schutzverhältnisse[3]). Die merovingischen Grundlagen der Schutzgewalt des Seniors über den homo, auch den vassus[4]), blieben unverändert wie die Namen. Mundeburdium ist die Schutzgewalt, mundeburdus = tutor, defensor, der Schützer, mundbordalis der Schützling[5]). Mundeburdis bezeichnet aber auch die Schutzgewalt des Königs oder des privaten Schutzherrn oder des Sippemuntwalts[6]) oder der Kirche über den Freigelaßnen[7]). Gleichbedeutend mit defensio, tuitio[8]) steht sermo = verbum: daher heißt der des Schutzes des Königs wegen Missethat Verlustige extra sermonem regis positus[9]), sermo tuitionis et defensionis[10]).

---

1) Plac. Riz. ed. Carli.

2) C. I. p. 191.

3) S. unten i. Richtig hierin Waitz, Vassallität S. 58 und IV. S. 245 gegen v. Roth, Feud. S. 208; das tradere findet sich auch neben commendare ins muntburgium; der Schutz ward nur durch eine gewisse Unterordnung erkauft. — Kaufmann, Entstehung der Vassallität, Jahrb. d. Nationalökonomie 1874 S. 127 sieht in der Vassallität eine Fortbildung des mitium: sie war allerdings vielfach ein Ersatz dieses älteren Begriffs, enthielt aber viel mehr als (wie dies) nur die Vertretung vor Gericht.

4) VII. 1. a. a. O.

5) Viele Beläge in den Traditionen; über den Königsschutz s. „Gesammtcharakter".

6) S. „Sippe".

7) VII. 3. „Abhängige". Waitz II. 1. S. 255.

8) Ostgotisch III. und Westgotisch VI.² »tuitio«.

9) VII. 3. „Königsschutz".

10) Form. imper. 32; v. Sickel III. S. 102 findet in Zusätzen wie plenissima etc. einen rechtsbegrifflichen Unterschied; schwerlich mit Recht; anders freilich tuitio »specialis«; sub nomine Ludwig p. 465 ist gewiß verschrieben für munimine, wie in der zu Grunde liegenden Form. imper. 28 richtig steht. Ebenso ist selbstverständlich Form. Sangall. 16. p. 406 *municipatum* (et tutelam) verschrieben

Der Schützling commendirte oft wie seine Person sein Vermögen in die mundeburdis des Seniors, ohne daß dieser doch nun nothwendig daran den muntschaftlichen Nießbrauch des germanischen Rechtes gewann[1]).

Das spätere lehenrechtliche Rechtssprichwort: „getreuer Herr, getreuer Knecht" galt auch damals schon: d. h. nicht nur der Vassall schuldet Treue, auch der Senior Schutz, bei dessen Versagung jener ihn verlassen darf[2]). Dieser Schutz erheischt auch die Vertretung vor Gericht: der Kläger oder Ankläger muß sich (später, s. oben S. 162) zunächst an den Senior halten: ein senior wendet sich in Sachen seines homo an den senior des beschuldigten vassus[3]). Kann der senior seinen räuberischen Vassallen nicht vor den König stellen, muß er an dessen Statt Wette und Buße zahlen[4]). Ganz allgemein verweist (später) das Gesetz die Kläger zunächst an die seniores, ihnen Recht zu schaffen, erst bei deren Weigerung sollen die vassi zum Rechtgeben gezwungen werden[5]). Der senior hat potestas über die Person des Vassallen und dessen beneficium[6]): dieser steht in seiner dominatio[7]). Ambasciatae sind Dienstaufträge jeder Art, die ein Abhängiger (hier Precarist) übernimmt, besonders auch, aber nicht allein, Botendienste[8]). Die Dienste der Vassallen (wie der Muntmannen)

---

für mundeburdium (et tutelam) und Zöpfl, Heidelb. Jahrb. 1859 hätte darin nicht die älteste Spur des „Ortsbürgerrechts" (municipalitas!!!) finden sollen. Ueber den Ausdruck sub .. immunitatis defensione s. unten „Immunität".

1) S. die Stelle bei Waitz IV. S. 237.

2) S. unten „Dauer", S. 185.

3) Form. Senon. 27.

4) C. a. 883. c. 3.

5) So versteht Waitz IV. S. 270 wohl richtig C. p. 321. c. 3. Aber er vermengt nun Königsmüntlinge mit Kronvassallen, was sich doch nicht deckt: nicht alle Müntlinge sind Vassallen; über jener Vorrechte s. „Königsschutz". Nach L. Rhaet. Cur. IX. 30. 2 soll der Richter wenigstens nicht über den homo richten, bevor er dessen Senior (von der erhobnen Klage) Mittheilung gemacht, — offenbar behufs der Vertretung.

6) Alkuin. epist. 107 in tua enim potestate est vel ille vel beneficia quae habet.

7) Urk. Karls d. Kahlen p. 473, wo nicht die Unterthanschaft gemeint ist. Auch ein Schutzjude kann im Palast fideliter deservire Form. imper. 31. 52.

8) L. Sal. I. 14. Du Cange s. h. v. Diez I. s. h. v. Waitz, d. alte R. S. 279. v. Roth, Ben. S. 374. Form. Bitur. 2.

waren durch Vertrag oder durch Gewohnheitsrecht geregelt[1]), selbstverständlich verschieden[2]) in verschiednen Herrenhöfen: so gab es »dies mundbordales«[3]) für St. Bertin verschieden von andern Diensten. Kriegsdienste leistet ein Herzogssohn, der sich miles commendatus vester nennt[4]). Wegen der Vassallendienste kann sogar Tassilo's Vassallität eine servitus genannt werden[5]). Doch nur ausnahmsweise erhält der senior Strafgewalt über den Vassallen[6]), vor Allem wegen des Heerfriedens im Kriege: der senior, der seinen diesen Frieden störenden Vassallen nicht zum Rechtsgehorsam zwingt (constringit), wird gestraft[7]). Abgesehen hievon aber giebt es keine besonderen Lehengerichte für Lehensachen wie im Mittelalter[8]). Die Seniores in jeder Landschaft sollen — auch deßhalb — von Beauftragten verzeichnet und besonders als Zeugen vor Gericht herangezogen werden[9]).

Die Hauptverpflichtung des Vassallen ist die Treue: die Treugesinnung soll den ganzen Menschen ergreifen: nicht nur in tüchtiger Leistung der ausdrücklich übernommenen Dienste, sondern im Gesammtverhalten gegen den Herrn, dessen Freunde und Feinde sich äußern, wie etwa heute die Officiers- und sonstige Beamten-Treue. Sehr schön stellt diese sittliche Seite des Verhältnisses, zumal auch in der Art, die Dienste zu leisten, dar das Schreiben der Dodana an ihren Sohn Wilhelm, Enkel des auch in der Sage gefeierten[10]) Grafen Wilhelm

1) Ganz willkürlich scheidet Zöpfl II. S. 57 Commendation ohne alle Verpflichtung (gab es nicht! „Treue" war wesentlich), mit Verpflichtung zu Leistungen und Diensten ohne Treueversprechen (gab es nicht!) oder mit Treueversprechen.

2) So ist Waitz IV. S. 235 zu ergänzen.

3) Nullum alium servitium, Chart. de Bertin. p. 94.

4) Waitz IV. S. 241.

5) Freilich in Versen Poet. Carol. I. p. 399.

6) Nicht hieher gehört das von Waitz IV. S. 462 hier angeführte Conc. gener. a. 825. p. 321: hier hat nur der senior bei Klagen Fremder gegen Commendirte zunächst die Gerichtsbarkeit.

7) Admon. gener. 823/825. c. 17. p. 305.

8) Irrig v. Maurer, Gerichtsverfass. S. 65: die Vassen haben nicht deßhalb wie die Schöffen im Gericht zu erscheinen, sondern um ihrer Pflicht willen, die königlichen Hoheitsrechte ausüben zu helfen, aber nicht als eine Art Büttel, wie v. Dönniges S. 27.

9) C. I. p. 208.

10) Th. Dahn, Karl und seine Paladine, S. 465.

von Orange[1]). Der Vassall darf nicht Freund, zumal nicht Tischgenoß — wohl eine Erinnerung an die verschwundene Gefolgschaft, die also keineswegs nur der König hatte[2]) — der Feinde seines Seniors sein: das ist Verletzung der Treue[3]). Zu ehrerbietigem Betragen gegen den Senior und dessen Fideles war der Vassall allerdings verpflichtet: doch war die Verletzung dieser Pflicht, die »deshonorantia«[4]), noch durchaus nicht[5]) ein Rechtsbegriff wie die spätere der »reverentia specialis«[6]). Die Treue verpflichtet nun auch, abgesehen von bestimmten vertragsmäßigen Diensten, die nur von dem Beneficiar, nicht von dem Vassallen als solchem[7]), geschuldet werden[8]), zu Handlungen, die den Schutz, die Begleitung, auch wohl den Glanz des Herrn bezwecken[9]): diese schuldet der Vassall als solcher, auch ohne beneficium. Dahin zählt die Verpflichtung der (nöthigenfalls gewaffneten) Begleitung des Seniors daheim oder auch auf Reisen[10]). Sorgsam muß er neben dem senior schreiten[11]). Dauernd in des Herrn Hause mit ihm zu

1) Mabillon Acta I. p. 754 non ita serviens, ut tantum placeas oculis sed etiam sensui .. capax .. ad corpus et animam puram et certam illi in omnibus tuae (l. vielleicht suae?) utilitatis fidem; auch jedem Glied der Sippe des Seniors (Karls) gilt diese Treuepflicht.

2) S. Band I »comites, principes«, S. 67—74. VII. 1, S. 151 „Gefolgschaft".

3) Agobard, Op. I. 63, ich entnehme dies Waitz IV. S. 273. Das Wort Felonie begegnet noch nicht, dafür fidem mentiri = frangere Capit. Vermer. c. 9; ebenso übrigens von den Empörungen der Sachsen, s. diese.

4) S. zwei Stellen bei Waitz a. a. O. Infidelitas regis bedeutet vielmehr infidelitas contra regem. Vgl. das folgende deshonorantia sua (= regis, contra regem).

5) Wie Phillips, D. G. II. S. 463 meint.

6) Zweifelnd Waitz a. a. O.

7) Es ist freilich oft nicht zu erkennen, ob der fidelis auch Beneficium hat, z. B. Einh. epist. 32; Reisen, Botschaften; Trad. Frising. 492. p. 260 omni tempore quando extra provinciam aut in hoste aut in aliqua legatione pergere debuerat: der Mann ist Vassall, hat aber Allod (hereditatem), freilich vielleicht daneben auch Beneficium. v. Roth will stets die Vassallität allein für dienstbegründend ansehn: s. aber mit Recht Waitz a. a. O.; das obsequium der Spanier folgt Constit. p. H. a. 6 nicht aus der commendatio, nur aus dem beneficium (»si beneficium acceperit«).

8) S. „Beneficium" und „Finanz, Natural-Leistungen und Frohnden".

9) So sind wohl die Zweifel bei Waitz IV. S. 274 zu lösen.

10) Ueber die Heerfahrtpflicht s. unten S. 181 und „Kriegswesen".

11) Hinkmar, opp. II. p. 183 sollicite sicut homo .. vadit cum seniore suo; die Stellen bei Waitz IV. S. 274, wo der Senior den Vassus (einmal zugleich Beneficiar) mit sich fortführt, dieser ihm folgt, beziehen sich keineswegs nur auf Feldzüge.

leben und zu dienen war keineswegs eine Pflicht des Vassallen als solchen wie weiland der Gefolgen (s. oben 155 f.): wo es begegnet[1]), beruht es auf besonderer Beredung. Wohnen sie doch meist fern draußen auf ihren Beneficien: so gerade sehr viele Kronvassallen in den Marken. Wohl aber bestand auch für die Vassallen wie für die Beneficiare[2]) etwas Aehnliches wie die spätere Hoffahrtpflicht, d. h. sie hatten auf den Ruf des Seniors in dessen Haus zu erscheinen oder auch, ungerufen, zu vereinbarten Zeiten, so die der Bischöfe und Grafen auf den von jenen gehaltenen placita[3]).

Wie schon früher umgaben sich die Könige und die Großen mit gewaffneten Begleitern und unter diesen waren wie Abhängige jeder anderen Art z. B. auch Unfreie. Daher die wechselnden und oft unbestimmten Namen: alle die früheren Namen[4]) treten auch jetzt auf: comitatus, comes, homo, puer, cliens, satelles, miles[5]), selbstverständlich darunter auch Vassallen: aber während bei dem nach der Saecularisation allgemein verbreiteten Beneficialwesen der Waffendienst zunächst im Krieg, doch auch sonst bei Bedarf des Herrn die Hauptverpflichtung des Beneficiars war, ist der Vassallität der Waffendienst unwesentlich; sofern er nicht in Ausnahmsfällen von der Treuepflicht[6]) verlangt oder[7]) besonders beredet wird, findet er nicht statt[8]). Der Vassall muß seinem Senior in andre ducatus oder provinciae folgen, er darf ihm nicht fidem mentiri[9]).

---

1) z. B. Cap. Ticin. a. 876. c. 13 comites in suis ministeriis commorantes in suis consistant domibus cum suis vassallis; über die Kronvassallen s. „Palatium".

2) S. diese oben S. 96 f.

3) Hinkmar klagt II. p. 611, ein Vassall sei nie zu den placita de consideratione mearum necessitatum, wie doch die Andern, erschienen; freilich wird das sonst oft, wie Waitz, dem ich dies entnehme, selbst bemerkt, aus dem Beneficium abgeleitet, s. oben S. 130 f.

4) Aus VII. 1. „Abhängige" und oben S. 168 f.

5) S. die Beläge bei Waitz IV. S. 275, sie wären leicht zu mehren; Alkuin klagt, ein Priester (freilich ein Angelsachse) habe in seinem Gefolge (comitatu) eine große Zahl milites, und auch gregarios id est ignobiles milites mehr als sich (für einen Priester) ziemt. Epist. 174. p. 623.

6) Oben S. 178.

7) Z. B. bei Kronvassallen, s. unten „Palast", »satellites«.

8) So richtig Waitz IV. S. 276.

9) S. oben S. 179. C. I. p. 41. 67. Warum hat der Senior den Vassus »melius«, wenn er ihm eine Ehefrau giebt de »beneficio«, d. h. die dort wohnt, dazu gehört? C. I. p. 38. a. 757.

Das Recht des Seniors auf Verbleiben des homo ist so stark wie das des Herrn über den Unfreien: auch der entlaufene homo wird unter Bannstrafe des Hehlers zu dem Senior zurück geschafft[1]). Das Band zwischen senior und vassus ist so eng, daß man fürchtet, jener werde wie ein Gesippe auch den in Nothwehr getödteten vassus rächen[2]). Ja, Blutrache zu nehmen im Fehdegang oder Buße im Rechtsgang scheint nicht nur Recht, auch Pflicht des Seniors: wenigstens wird er hiebei mit dem Gesippen des Verletzten ganz auf eine Stufe gestellt[3]).

Also nicht die Vassallität als solche[4]), das beneficium verpflichtet zum Waffendienst.

Abhängige Vassallen, Beneficienträger[5]), aber auch andere, die ein Pferd haben und dann zu Pferd Botendienste, zumal aber auch Kriegsdienst leisten müssen, heißen caballarii, equizarii[6]). Die Waffen-(Reiter-)Dienst schuldenden Vassi heißen equites im Unterschied von den pagenses[7]). Der senior wird auch darin jetzt dem Grafen

---

1) C. a. 808. c. 6 de fugitivis *hominibus*, nicht servis.

2) C. I. p. 217; ob echt?

3) C. Langob. c. 7. p. 217. (a.?) verbietet ausnahmsweise faida oder commotio dem senior und dem propinquus; ebenso C. Ticin. a. 850. c. 6; Fälle der Klage für den Vassus auch Form. Senon. 27. Aber der Kronvassall muß bei ungehorsamem Ausbleiben vor dem ordentlichen Richter sich auch (unter Bürgenzwang) vor dem König stellen, wie ein andrer Senior in solchem Fall seinen homo vor den König führen muß. C. Silvat. a. 853. c. 4; ich entnehme dies Waitz IV. S. 269.

4) Unrichtig führt Waitz IV. S. 597 hiefür an Hinkmar, opp. II. p. 336: nicht die Vassallität verpflichtet hier — von ihr ist gar nicht die Rede! — sondern das Beneficium: non recognosco me alicui als ein parentum meorum velut sargae (unfähigem Stümper Du Cange VII. p. 311) *dedisse beneficium*: vielmehr habe dieser Beneficiar fortab wie der Kirche so im Heere (expedibile augmentum) dem State zu dienen.

5) Cart. de St. Bertin. p. 97 quae . . cavallariis erant beneficiatae.

6) Viele Stellen bei Du Cange II. p. 2; III. p. 284 aber equitarius, in anderer Bedeutung; gegen Nitzsch, Ministerialität, richtig Waitz, Götting. gel. Anz. 1859. S. 1729; die von Waitz bezweifelte Urkunde mit tam de equestri quam de pedestri *ordine* halte ich für späte Fälschung, unerachtet der Einen echten Stelle mit equester ordo ebenda. Die cocciones, die Hink. opp. II. p. 144 den caballariis entgegengestellt, sind Spitzbuben, Markt- und Kneipen-Diebe, neufranz. coquins Du Cange II. p. 324: nicht nur die caballarii rauben in den villae, sogar die cocciones.

7) Urkunde von a. 835 Gallia Christiana I. p. 74 mansi equitum et pagensium.

gleichgestellt, daß er seine homines aufzubieten und für jeden nicht Aufgebotnen dessen Heerbannbuße zu zahlen hat[1]).

Gefährdung des Heerbanns durch die engere Verpflichtung — oder doch deren Vorwand — der Vassallen blieb nicht aus: die Vassen der eignen Söhne Karls — Ludwigs und Pippins — erklären, sie müssen zu ihren Seniores, während die übrigen Gauleute zu Felde ziehen; bleibt der Senior zu Hause, erklärt der Vassall, auch zu Hause bleiben zu müssen, abwartend, wohin ihn der Herr Kaiser mit dem Senior schicken „werde“, ja, sie commendiren sich solchen Seniores, deren Entbindung von der Wehrpflicht sie kennen[2]).

Wie bei dem Ausdruck ministerialis[3]) macht es auch sonst oft große Schwierigkeiten, zumal seit a. 814 und a. 840, das Verhältniß von Vassallität und Amt zu unterscheiden: in vielen Fällen ist nicht ersichtlich, ob die Quellen das Eine oder das Andere oder beides — in Personal-Union — meinen: letzteres ist häufig, da eben jetzt fast alle (zumal höhere) Beamte Vassallen geworden waren, andrerseits der König heimgefallene Aemter am Liebsten Vassallen gab und beiden — auch abgesehen von den herkömmlichen Amtsbeneficien — heimgefallene Beneficien. Dazu kam, daß die Vassallen, auch wenn sie nicht Beamte sind, ganz ähnliche Pflichten, Rechte, Vorzüge haben. Es wird vorausgesetzt, daß Bischöfe, sogar Priester, nicht nur Aebte und Grafen, Vassallen sind[4]): daneben werden selbstverständlich auch wieder Bischöfe, Aebte, Grafen und Kronvassallen neben einander gestellt, grade um Allen, auch falls sie nicht Vassallen sind, gleiche Pflichten, z. B. Eide, aufzulegen[5]). Ferner beginnt das Wort honor[6]), früher nur für Amt gebraucht, allmälig auch beneficium zu bedeuten, so daß nunmehr auch alle die Stellen, in denen honores übertragen oder verwirkt werden, mehr Schwierigkeit als Klarheit darüber gewähren, ob Amt oder beneficium oder beides, zumal ob das Amt selbst als beneficium

---

1) C. Bonon. a. 811. c. 9. C. de exerc. promov. c. 3.

2) C. I. p. 165.

3) Oben S. 170.

4) Annal. Lauresham. a. 77 fideles suos, id est episcopos, presbyteros, comites *et alios vassallos*; ebenso Mon. Sangall. I. 13. S. oben.

5) Annal. Bertin. a. 837; hier geht das in memoratis locis beneficia habentes wohl nur auf die vassalli dominici, die vorher genannten Beamten; zweifelnd Waitz IV. S. 282.

6) Oben S. 118 und unten „Aemter, Namen“.

gemeint sei[1]). Daß damals schon jeder Beamte Vassall werden mußte[2]), ist nicht anzunehmen[3]), wohl aber war das längst Regel, wenn er dabei ein Amtsbeneficium (oder ein anderes) empfing. Das Amt selbst galt regelmäßig noch nicht als Gegenstand des Beneficiums. Geschah das früh bei Abteien[4]), so erklärt es sich aus der „Saecularisation", bei der Klöster, wie zuerst Laien, später (bei Heimfall) auch den eignen Aebten zu beneficium gegeben wurden, wie aus den so häufigen Kronklöstern[5]) erhellt. Auch Bischöfe werden, wie wir sahen[6]), oft Vassallen: doch findet sich hiewider eine Gegenströmung[7]) und dementsprechend wird auch der Amtseid (nicht der allgemeine Unterthaneneid, den sie wohl meist schon früher geschworen) anders gefaßt als der Vassalleneid der Laien: sehr bezeichnend wird dabei gesagt: „gemäß meinem Amt, wie ein homo seinem senior (aber nicht als homo) und ein Bischof treu sein soll"[8]). Auch werden die Bischöfe allen andern, auch den Aebten entgegengestellt: von diesen heißt es regi se commendaverunt et sacramentis secundum morem fidelitatem promiserunt, von den Bischöfen heißt es abweichend: sie commendiren sich und ihre Kirchen in den geschuldeten (Königs-) Schutz und behufs Vertheidigung ihrer kanonischen Privilegien[9]): sie werden hier nicht Vassallen. Ein vassallus des Bischofs kann de casa sein, aber sine ministerio, oder ein Unter-

---

1) So Nithard III. 2. p. 662 Bernhardus .. filium (ad Karolum Calvum) direxit et si »*honores*«, quos idem in Burgundia habuit, eidem donare vellet, ut se illi commendaret, praecepit, wo Waitz, Vassall. S. 25 und IV. S. 282 an Aemter denkt, aber wohl (wie in gleichzeitigen und auch schon älteren Stellen, s. »honor«) Beneficien anzunehmen sind. Häufiger sind es auch später noch (wie früher allein) die Aemter denn die beneficia. So Div. a. 817. c. 3, wo die honores neben den Bisthümern und Abteien stehen.

2) Wie Waitz a. a. O.

3) Und wird durch Annal. Bertin. a. 837 jedesfalles nicht bewiesen.

4) Waitz IV. S. 283.

5) Beides fehlt bei Waitz, der dagegen zu Unrecht die übliche Commendation der Klöster in den Königsschutz als Commendation in Vassallität ansieht, die freilich auch hier häufig vorkam.

6) Oben S. 182. Annal. Lauresh. a. 799 episcopos .. et alios vassos suos.

7) So a. 858, Waitz S. 268: s. unten „Bischöfe".

8) Annal. Bertin. a. 870. Aehnlich a. 877 secundum .. *meum ministerium* sicut episcopus seniori suo debitor est: hier steht senior aber im Sinne von rex, das übersieht Waitz IV. S. 283. S. unten „Königs-Titel".

9) Wie Waitz verdienstlich hervorhebt.

beamter, der aber honoratus ist: dieser kann nur durch Vassallität oder durch Beneficium honoratus sein [1]).

Die Undurchsichtigkeit der Verhältnisse wird nun aber noch gesteigert, seit Karl die Formel des Vassalleneides als Formel des Unterthaneneides einführt [2]). Jetzt ist sehr oft nicht zu entscheiden, welcher Eid gemeint ist: z. B. bei unterworfenen fremden Fürsten [3]): daß nun bei dem Unterthaneneid die Form der (knieenden) Handreichung allgemein geworden sei, ist aber nicht anzunehmen [4]). Gar nicht daran zu denken ist bei solchen Anschluß- und Unterwerfungs-Erklärungen, wie sie ganze Bevölkerungen aus der Ferne durch Gesandte oder Briefe, z. B. die Spoletiner und Beneventaner durch Pabst Stephan, schicken [5]).

Wie man (früher) ohne Vassallität von mehreren Eigenthümern neben einander beneficia erhalten konnte [6]), mochte jetzt derselbe Mann Vassall (und Beneficiar) mehrerer Seniores sein, so des Königs und eines Privaten. Dabei kann er das Beneficium seines früheren Herrn mit dessen Einwilligung selbstverständlich vorläufig behalten, später ein anderes empfangen. Allein der neue Senior muß einwilligen [7]). Karl verbot dann aber [8]), daß derselbe Mann Vassall oder Unterthan zweier Theilkönige oder Vassall des Einen, Unterthan des Andern werde. Doch ward dies nach Ludwig bei Zustimmung der beiden betheiligten Herrscher gestattet [9]). Nicht das Unterthanenverhältniß, — dies ward durch allodiales Landeigen und Wohnsitz bestimmt — nur die Vassalli-

---

1) Cap. Rem. c. 3, jenachdem si vassallus auch zu junior in ministerio gezogen wird oder nicht.

2) S. „Unterthaneneid"; vgl. Waitz III. S. 298, IV. S. 284.

3) S. „Vertretungshoheit".

4) Waitz IV. S. 284 läßt es unentschieden, aber in all den elf von ihm angeführten Stellen begegnet nur einmal (a. 884) per manus.

5) Fälle, die Waitz gewiß mit Unrecht heranzieht. Urgesch. III. S. 911 f. Cod. Carol. 11. 93.

6) Oben S. 120.

7) S. den lehrreichen Fall zwischen Einhard epist. 20 und Lothar; ferner epist. 22, wo der Zweifel von Waitz IV. S. 261 gewiß dahin zu entscheiden ist, daß der ehemalige Vassall Einhards der Bestätigung seines Beneficiums durch den Kaiser bedarf, weil er dessen Vassall geworden. Aber der König kann auch Vassallen Anderer (ohne deren Zustimmung) Beneficium geben, wodurch sie — jetzt regelmäßig — Kronvassallen werden, v. Roth, Feud. S. 430.

8) Divisio a. 806; wiederholt a. 817 von Ludwig.

9) Zwei Beläge aus Einhard bei Waitz IV. S. 262 (Lothar und Ludwig der Deutsche).

tät konnte wohl der Einzelne — unter jener Zustimmung — wählen[1]. Den Spaniern wird ausdrücklich verstattet, sich, obwohl sie im Königsschutz stehen, dortigen Grafen (als Vassallen?) zu commendiren[2].

e. Dauer. Beendigung.

Selbstverständlich ward die Vassallität — als ein Vertragsverhältniß — durch gegenseitige Einwilligung wie begründet so aufgehoben[3]. Auch der Frau des Seniors kann für den Fall seines Vorversterbens der Dienst der Vassalli durch Vertrag gesichert werden[4]. Einseitige Kündung stand dem Senior wohl nur zu, wenn der Vassall durch Untreue u. s. w. das Beneficium verwirkt hatte: willkürlich konnte ihm Schutz (und Beneficium) nicht entzogen werden[5]. Einseitiger Rücktritt des Vassallen scheint (später) vorgekommen zu sein[6], selbstverständlich unter Rückgabe des Beneficiums[7]. Unter Karl beginnt das Gesetz[8] die Gründe fest zu legen, aus denen der Vassall den Senior gegen dessen Willen verlassen darf[9].

Es ist merkwürdig, diese Gründe bis ins späte Mittelalter hinein beibehalten zu sehen: Lebensnachstellung, Stockschläge, Verführung der Frau oder Tochter, Versuch, ihm das Allod (hereditatem, nicht das Beneficium) zu entziehen oder ihn zu verknechten[10], Weigerung des

---

1) Die Divisio von a. 817. c. 9 spricht nur vom senior, nicht vom rex; anders Waitz a. a. O.; aber senior steht freilich auch oft für rex.

2) So gewiß richtig Th. v. Sickel IV. S. 69, zweifelnd Waitz IV. S. 261.

3) S. die Briefe Einhards bei Waitz IV. S. 264, der gewiß richtig vestro statt, wie Jaffé, uno liest; aber die hier genannten commendatoriae litterae haben mit der commendatio in die Vassallität nichts zu thun: diese hatte nicht Schriftform: es sind „Empfehlungsbriefe".

4) Trad. Sang. 368. II. p. 7.

5) So auch Waitz a. a. O.

6) C. Comp. a. 757. c. 9 freilich Rücktritt unter die Erben eines früheren Herrn.

7) Wie bei den westgotischen Buccellarien andrer Gaben des patronus, VI.², S. 133, »buccellarius«.

8) Wohl im Anschluß an ältere consuetudo. S. Conv. Marsn. a. 847. c. 3. S. oben S. 134 f.

9) So ist wohl der Streit zwischen v. Roth, Feud. S. 211 und Waitz IV. S. 265 zu entscheiden; v. Roth nimmt zu früh feste Regelung an, jene consuetudo, von der Karl der Kahle a. 847 spricht.

10) Es sind ungefähr die gleichen, welche die Lösung des Beneficialverhältnisses rechtfertigen.

(möglichen) Schutzes[1]). Für Italien wird dann verboten, einen Unbekannten oder grundlos seinen Herrn Verlassenden zum Vassallen oder in das Haus (also in andrer Abhängigkeitsform) aufzunehmen: im Zweifel soll der König oder sein missus den Fall prüfen[2]). Dagegen werden die Uebelthaten (die Fälle der späteren „Felonie") des Vassallen, um deren Willen der Senior ihn verstoßen und des Beneficiums entkleiden darf, noch nicht aufgezählt[3]). In den Wirren seit ca. a. 830 trachteten freilich die hadernden Herrscher um die Wette, sich gegenseitig ihre Vassallen abspänstig zu machen[4]): zumal Lothar war Meister dieser Kunst[5]), aber auch Karl der Kahle stellt[6]), im Widerspruch mit seinem Gesetz von a. 847, den Wechsel der Seniores in die Willkür der Vassallen.

Die Vassallität (wie das Beneficialrecht, s. oben S. 136) erlosch im Herren-Fall und im Mann-Fall. Doch konnten die Söhne oder Einer von ihnen neben, mit dem Vater Vassall werden und gemeinschaftlich mit ihm Ein Beneficium erhalten: alsdann blieb der überlebende Sohn Vassall und erwarb das Beneficium ungetheilt. Andernfalls mußten die Söhne bei dem Tod des Vaters die Aufnahme in die Vassallität und die Neuverleihung des Beneficiums nachsuchen, — die spätere „Muthung" — die beide oft gewährt, aber auch wohl verweigert wurden.

---

1) C. a. 813. c. 16, jünger p. 215, zum Theil wörtliche Wiederholung, p. 172 neben der heimlichen Lebensnachstellung Anfall mit gezücktem Schwert, s. oben „Ueberblick", S. 87 f.

2) S. die beiden Stellen bei Waitz IV. S. 266. Karl der Kahle wiederholt das a. 847; die consuetudo antecessorum nostrorum muß nicht älter sein als ca. a. 800.

3) Syn. Pistens. a. 862. c. 2, wo zumal auch der Fall angenommen wird, daß der Vassall aus Furcht wegen solcher Uebelthaten vom Herrn hinweg flieht.

4) Kam schon unter Karl häufig vor oder doch die leichtsinnige Aufnahme abgefallner Vassallen: sie wird schon a. 787 mit Königsbann bedroht C. I. p. 199 (für Italien).

5) S. oben S. 69 f.

6) C. Caris. a. 856. c. 13 si aliquis .. talis est, cui suus senioratus non placet et illi simulat(!) ut ad alium seniorem melius .. acceptare possit, veniat ad illum (d. h. zum neuen) et ipse (d. h. der bisherige) tranquillo et pacifico animo donat ille commeatum! Allein auch schon früher bestand keineswegs Lebenslänglichkeit des Verhältnisses, so richtig Waitz IV. S. 267 gegen v. Roth, Feud. S. 11. S. oben die Briefe Einhards und für Hinkmars Zeit dessen Briefe bei Waitz S. 267.

Im Herrenfall[1]) erloschen also meist Vassallität und Beneficium: der bisherige (freie) Vassall soll sich nach Karls Theilungsgesetz von a. 806[2]) einem beliebigen der drei Theilkönige commendiren dürfen, der ihn annehmen will: die Commendation (und der Empfang des Beneficiums) müssen erneut werden: wie im Mittelalter muß der neue Vassall, ohne daß doch schon eine Muthungsfrist bestünde, sich, sobald er kann, bei dem Senior einfinden und die Commendation bewirken: einstweilen behält er nur thatsächlich die Innehabung, hat noch nicht das Recht am Beneficium[3]). Es kann freilich vereinbart werden, daß nach dem Tode des Seniors die Vassallen dessen Gattin und nach deren Tod den Aebten (von Sanct Gallen) dienen und daß diese verpflichtet sein sollen, im Mannfall den Söhnen und weiteren Abkömmlingen der ursprünglichen Vassallen die Beneficien wieder zu verleihen[4]).

f. Aftervassallen.

Wie Afterbeneficien (oben S. 142) sind Aftervassallen sehr häufig[5]): erst ihrer beider zunehmende Zahl, ja Verallgemeinerung ermöglichte am Schluß der Karolingerzeit den Uebergang in den Feudalstat. Und sofort taucht auch die Gefahr auf, daß diese kleineren Freien durch ihre Seniores vom Zusammenhang mit dem Herrscher und dem Stat abgeschnitten, daß sie — thatsächlich — „mediatisirt“ werden. Zunächst schien es freilich bequem, wie die Kronvassallen[6]) so die Vassallen der Grafen und Bischöfe fast ganz wie die Reichsbeamten zur Verrichtung von allerlei Statsgeschäften[7]) heranzuziehen: die erforderliche Zustimmung

---

1) D. h. bei **jeder** Aenderung in der Person des Herrschers, nicht blos durch Tod, z. B. durch Einsetzung eines Sohnes als König, z. B. Karls des Kahlen durch Ludwig a. 837 Annal. Bertin.

2) c. 10.

3) z. B. nach Erholung von einer Krankheit Einh. epist. 1. p. 440 ut permittat (imperator) se *habere* (d. h. detinere) beneficium, quod avus .. concessit et pater habere permisit (Wiederverleihung) quousque *viribus receptis* ad ejus praesentiam venerit ac se sollemni more commendaverit, wörtlich ebenso 2.

4) So der lehrreiche Fall aus den Trad. Sangall. 386. II. 17 bei Waitz IV. S. 268, oben S. 185.

5) C. Bonon. a. 811. c. 7 vassalli dominici vassallos casatos suos secum non retineant.

6) S. diese unten S. 188.

7) Schutz des Landfriedens C. a. 819. c. 27, Verfolgung von Räubern C. Ticin. a. 850. c. 1 wird ganz wie den Grafen und Schuldheißen den Bischofsvassallen

ihrer Seniores ward auf den Reichstagen diesen Capitularien gern ertheilt: erlangten diese Seniores dadurch doch noch weiteren Einfluß auf die Geschäfte[1]).

Die Kronvassallen haben so häufig Vassallen, daß dieser Verbreitung der Aftervassallen der Krone ganz regelmäßig neben jenen gedacht wird[2]).

Abgesehen von den Vorzügen der Kronvassallen (s. diese) bestand noch keine Anschauung, wie sie der mittelalterlichen Abstufung der „Heerschilde" zu Grunde lag: z. B. die eingewanderten Spanier, die sich den Kronvassallen oder den aquitanischen Grafen oder ihres „Gleichen", — auch sonst begegnet dieser Ausdruck — d. h. früher eingewanderten Spaniern oder Vassallen der Grafen commendiren, stehen einander in Rang und Rechten völlig gleich[3]). Auch werden die Mit-Vassallen des nämlichen Seniors socii und commilitones genannt[4]).

Die homines der Grafen und Bischöfe werden wie die Kronvassallen von den missi gegen Räuber aufgeboten[5]). Die homines der bei dem König im Palaste bleibenden Kronvassallen brauchen ebenfalls nicht auszuziehen[6]).

g. Kronvassallen.

Kronvassallen leben und dienen im Palast zum Theil ständig[7]), zum Theil, abwechselnd, einige Zeit.

---

aufgetragen; die Grafen-Vassen sind, wie die Schöffen, dingpflichtig, auch bei den placita minora C. Aquisgr. a. 809. c. 5; die vassalli des im Felde stehenden Grafen haben dessen ganzes Amt und den Königsdienst, ejus ministerium et nostrum servitium, wahrzunehmen C. a. 808. c. 4.

1) Das ist, soweit ich sehe, noch nicht beachtet: es wog etliche wirthschaftliche Nachtheile reichlich auf!

2) Grandidier p. 258 fideles nostros fideliumque nostrorum homines.

3) C. pro Hispan. c. 6 comitibus sive vassos vestros (beides fiel meist zusammen), p. 263 ad comites sive vassos nostros vel etiam ad vassos, p. 264 qui autem postea venerunt et se aut comitibus aut vassis nostris aut paribus suis se commendaverunt. So sagt Herzog Grimoald von Benevent: wer mein homo werden will, ein großer oder ein kleinerer, kann das ebenso gut wie irgend eines Andern homo werden Cod. Carol. 87.

4) Mon. St. Gall. II. 10.

5) C. a. 804—813. p. 180.

6) C. I. p. 138.

7) C. de exerc. promovendo c. 9. Auch in Italien Ed. de Exped. Corsicana c. 3. Auch unter den satellites im Palast sind jetzt vielleicht Kronvassallen;

Schlimme vassi harren aber unterwegs auf den König, statt in den Palast zu ziehen, und treiben da Räuberei: fallen sie dabei, soll weder Senior noch Gesippe sie rächen dürfen: wer es thut, gilt „als unser und unsres Volkes Feind“ [1]).

Die Kronvassen, „die noch im Palaste dienen“, — das war also der Anfang der Laufbahn — aber (doch) schon Beneficien und auf diesen angesiedelte Vasallen selbst haben, dürfen, falls sie selbst bei dem Kaiser zu Hause bleiben, diese ihre Vassallen nicht bei sich zurückhalten, sondern müssen sie ausrücken lassen mit dem Grafen, dessen Gauleute sie sind: — hier wird noch der alte Heerbann gegenüber dem Vassallenverband aufrecht erhalten und kraftvoll durchgeführt [2]).

Im Palast Dienende sind so bedeutend, daß sie — so wird vorausgesetzt — selbst wieder Seniores von Vassen sind [3]). Aber wie im Palast werden sie auch sehr häufig draußen in den Provinzen, zumal in den Marken, verwendet: sie leben hier auf ihren Beneficien und dienen als Krieger und Beamte. Wie irrig es ist, sie nur im Palast zu suchen, ihre Auszeichnung nur auf den Hofdienst zurückzuführen, erhellt daraus, daß die meisten ihrer Bezeichnungen ausdrücklich auch auf fern vom Hof Wohnende angewendet werden, wie das Folgende zeigen wird.

Ganz regelmäßig leben die (Kronvassallen und) Beneficiare fern von König und Palast [4]). Den Kronvassallen werden in unruhigen oder gefährdeten Provinzen, z. B. Aquitanien, die Grenzen zur Vertheidigung und villae zu beneficia, zur Verwaltung überwiesen [5]). Sie werden als Königsboten in ferne Provinzen verschickt [6]), zumal Steuern einzutreiben und überhaupt Fiscalrechte zu wahren [7]), dauernd an den

---

solche im Palast Dienende sind dann vom Heerdienst befreit: sie sind der comitatus des Herrschers Waitz IV. S. 609, aber nicht mehr Gefolgen, antrustiones. Vgl. oben syntellites.

1) C. I. p. 217; von sehr zweifeliger Echtheit.

2) C. I. p. 167.

3) C. Bonon. a. 811. c. 7.

4) C. de exped. Corsicana a. 825. c. 1 illi qui nostra beneficia habent et foris manent.

5) V. Hlud. c. 3 . . . vassos . . ex gente Francorum ordinavit per totam Aquitaniam eisque (neben Grafen und Aebten) commisit curam regni . . finium tutamen villarumque regiarum ruralem provisionem.

6) Bis a. 802 auch ärmere, Annal. Laur.

7) Bouquet VI. p. 652, s. missi.

Marken zur Gränzwehr aufgestellt[1]), nach Aquitanien, Baiern, Sachsen zur Sicherung der Neuerwerbungen entsandt und dort auf eingezogenen Ländereien als Beneficien angesiedelt[2]), dann auch in ihrer Heimath zur Unterstützung der missi: diese sollen sich in jedem Gebiet (ministerium, Grafschaft, wohl nicht missaticum) Einen hiefür wählen[3]) und zumal im Heer neben den duces und Grafen[4]). Daher richten sich Capitularien jedes Inhalts wie an die Statsbeamten an die Kronvassallen, gleich hinter den Grafen, vor den Vicarii und Centenaren[5]). Es ist wohl nur Zufall, wird ministerium von solchen Diensten des Vassus nie gesagt; sie leisten ministeria[6]).

Verwendungsart und Dienste der Vassallen waren also sehr manchfaltig: außer dem Waffendienst, der Heerfahrt (s. unten) und der Dingpflicht sowie sonstigen Besuchs- und dauernden oder wechselnden Dienst-Pflicht am Hofe des Herrn (Hoffahrt) werden sie verwendet zur Beaufsichtigung des Gesindes, Beschützung von Weib und Haus des (im Feldzug etwa) abwesenden Herrn, überhaupt zum Schutz des Friedens, zur Ueberwachung oder Besorgung der Aerndte, zur Aufnahme von Königsboten (zu diesen Zwecken darf der ins Feld ziehende Herr einige zu Hause lassen)[7]): aber auch solche im Herrenhaus (auch capellani z. B. im Kloster) dienende[8]) erhalten behufs ihres Unterhalts Land, sogar ein ostiarius des Bischofs heißt vassallus[9]). Andre sind auch hier in der Ferne auf Beneficien angesiedelt[10]). Selbstverständlich können freie Vassallen für sich, unfreie für ihren Herrn auch allodiales Eigenthum erwerben[11]).

In dem Streit[12]), ob die Kronvassallen, die ihrerseits Seniores von Vassallen und andern Abhängigen[13]) waren, anfingen, einen eignen

---

1) C. a. 821. c. 4 vassis nostris, qui ad marcam nostram constituti sunt custodiendam.

2) Urgesch. III. (König Pippin und Karl). 3) C. a. 807. c. 3.

4) Karol. epist. ad Fastradam. Jaffé IV. p. 350.

5) Karol. epist. p. 203.

6) Anders Waitz IV. S. 255 gegen v. Roth, Feud. S. 213.

7) C. a. 819. c. 27.

8) In nostra mansiuncula militantes Waitz IV. S. 253 aus Aldrichs Testament.

9) Mon. Sangall. I. 18.

10) Vassalli casati, s. oben „Land" und „Abhängige".

11) Beläge bei Waitz, Vassallität S. 15 und IV. S. 254.

12) Zwischen v. Roth, Ben. S. 382 und Waitz IV. S. 328.

13) v. Roth a. a. O. spricht freilich irrig noch von „Gefolgsherrn".

Stand zu bilden, ist zu unterscheiden zwischen hoher politischer Bedeutung dieser Leute, die schon als Einheit, als eine Classe Gegenstand besonderer Gesetzgebung geworden sind — insofern sind sie ein „Stand" schon geworden —, und juristischer Organisation der Mitglieder, die freilich, z. B. Genossengericht, noch fehlt.

Die Kronvassallen sind unter einander — den conpares, pares — wie mit dem König durch ein Band der Treue, der Freundschaft und Ehre verbunden — ähnlich den alten Gefolgen, aber nicht vermöge Entlehnung oder gar Wesenseinheit oder auch nur Ursprung aus der Gefolgschaft[1]). Sie sollen einander bei Gefährdung durch den Kriegs- oder den innern Feind auch mit den Waffen beistehen bei Verlust des Beneficiums[2]). Freilich führten diese „Conpares" oft unter einander Fehde!

Hier liegen also wenigstens leise Anfänge einer gewissen genossenschaftlichen Verbindung aller Vassallen Eines Seniors, wie sie im Lehnrecht so reiche Ausgestaltung finden sollte. Werden später die Vassallen der Königsfrauen und Königskinder geradezu für Kronvassallen erklärt[3]), so geht das wohl vor Allem auf die Gleichstellung in den Ehren: schwerlich doch galten auch die ihnen von den Frauen und Söhnen aus deren Allod gegebenen Beneficien zugleich als vom König gegebene. Sie haben mancherlei Vorrechte: ähnlich wie Geistliche und Mönche, zuweilen brauchen sie nicht selbst gerichtliche Eide zu leisten[4]). Dagegen ist es ziemlich allgemein gehalten[5]), wenn wiederholt gesagt wird, sie sollen Ehre haben und bei uns und unsern Söhnen „obenan stehen"[6]), sie sollen überall in Gerichtsversammlungen und sonst den Andern vorangehen, voranstehen, den Vortritt haben[7]).

---

1) S. oben S. 161.

2) C. I. p. 172. Aquisgr. c. 20 bei pugna aut aliquod certamen contra adversarium (Fehde, gerichtlicher Kampf) darf er seine conpares zu adjutorium anrufen: das verwirkte Beneficium wird dem gegeben, der in Stäte und Treue verblieb, d. h. einem, der dem Hilferuf Folge leistete?

3) Edict. Pistens. a. 864.

4) Quia contra divinam credimus esse legem, d. h. das biblische Schwurverbot, das freilich auch für Laien galt. Muratori, Scr. I. 2. p. 37. Bei Waitz IV. p. 271.

5) Etwa wie die Bundesacte von den Standesherrn sagte: „den privilegirtesten Stand bilden".

6) C. Ingelh. a. 807. c. 9 caput teneant, so gewiß richtig Waitz IV. S. 271. Ganz unmöglich Zöpfl S. 67 eine besondere Art der „Belehnung" (!!).

7) Const. a. 823. c. 3.

Mit Recht bemerkt man[1], diese wiederholte Einschärfung läßt vermuthen, daß Manche, z. B. hohe Beamte, reiche allodiale Grundeigner, alte Adelsgeschlechter in dem Vassallendienst eine Minderung der Freiheit erblickten[2]: gab es doch auch unfreie Kronvassallen, die freilich von den freien Großen nicht als gleichstehend angesehen werden mochten[3]) wohl gerade für diese Ehrenrechte[4]).

Solche Ausdrücke, wie servire, servitium[5]), dominatio, dominus, famulus[6]), puer[7]), sowie eben die Aufnahme von Unfreien unter die Kronvassallen erklären, daß diesen nicht von Allen so viel Hochwerthung zugewendet wurde, als die Könige wünschten und daher wiederholt einschärften[8]).

Zu den Vorrechten der Kronvassallen zählt aber nicht gefreiter Gerichtsstand vor dem König, vielmehr werden sie wiederholt als Kläger und als Beklagte an das ordentliche Gericht des Grafen verwiesen[9]). Die scheinbaren Ausnahmen beruhen auf besonderer Verleihung an solche, die zugleich Königsschützlinge und mit diesem Vorrecht versehen sind. Sie zählen zu den wenigen Personen, die sich vor Gericht[10]) vertreten lassen dürfen, wohl wegen ihrer Unentbehrlichkeit in Kriegs-, Wacht- und andrem Königs-Dienst.

Es ist schon hervorgehoben[11]), daß die Königsvassallen, aber auch die mächtigeren (fortiores)[12]) der Grafen, zwar nicht als solche Beamte sind, aber ganz ähnlich angesehen werden und im Guten wie in Mißbräuchen[13]) auftreten und handeln. So sind wohl auch die

---

1) v. Göhrum I. S. 58 und Waitz a. a. O.

2) S. unten „Dienste" und die Ausdrücke puer, famulus.

3) S. oben über die Commendatio Freier, die (auch) nicht schaden soll.

4) Edict. Pist. a. 864. c. 5.

5) Beläge bei Waitz IV. S. 272. Tassilo sagt von sich: servitium vobis per saecula solvo Poet. Carol. I. p. 399 Gott und dein Vater haben dir Karl ad serviendum gewählt: jugum famulantis obsequium in der lehrreichen Stelle bei Waitz a. a. O.

6) S. Beläge für famulus Waitz IV. S. 273 vassi famulantes nobis, ad famulatum servire, assiduum famulatum et obsequium.

7) Tassilo heißt so Poet. Carol. I. p. 399, das kann (a. 787) nicht Knabe bedeuten: er war 32 Jahre alt.

8) S. oben Anm. 4.

9) C. Mantuan. (a. ?). c. 13. Olonn. a. 825. c. 1.

10) Z. B. vor dem Grafen C. Langob. c. 10. 16. p. 210. 211. S. oben im Eid.

11) Waitz III. a. a. O.

12) C. p. 52.

13) C. Mant. p. 197. c. 6.

homines der Grafen sowohl deren Unterbeamte als Vassallen[1]). Daher bedeutet honorem perdere (zur Strafe wegen Ungehorsams wider einen Königsbefehl)[2]) Verlust von Amt[3]) und Königsbeneficium, d. h. zwiefache Vassallenehrenstellung.

Es ist höchst bezeichnend für ihre gesteigerte Unterthanenpflicht, daß sie jetzt so oft neben den Grafen, Centenaren aufgerufen werden, statliche Zwecke zu fördern, z. B. die Königsboten zu unterstützen[4]). Auch bei ihnen wird vorausgesetzt, daß sie zu richten haben, wie der Graf, und bei Nichterfüllung werden sie wie dieser durch Einquartierung[5]) des missus auf ihre Kosten gestraft. Auch in Italien werden die Kronvassallen zwischen den Grafen, Richtern, Vicaren, Centenaren „und all unsern missi und agentes" aufgezählt und wie diese zum Gehorsam gegen die Bischöfe vermahnt[6]).

Da also Vassallen oft wie Beamte Hoheitsrechte für den Stat auszuüben haben, wenden sich hierauf bezügliche Erlasse, z. B. Immunitätsverleihungen, wie an die Grafen und juniores an die Kronvassallen[7]). Ganz allgemein werden sie wie die Statsbeamten (die ministri publici) herangezogen, Schäden im Stat zu bekämpfen[8]); sie sind nicht (als solche) Beamte, aber sie werden wie Beamte verwendet. Dagegen nicht Gleichstellung des vassus mit den Statsbeamten, sondern mit den Immunitäts-Herrn und -Beamten liegt vor[9]), wo der vassus wie diese mit Verlust von Beneficium und honor (Amt? oder nochmal Beneficium?) bedroht wird.

Den Kronvassallen und Kronbeneficiaren können im Wege der Verordnung besondere Verpflichtungen[10]) auferlegt werden, die insofern als vertragsmäßig übernommen erscheinen, als der Vassall bei Weigerung das Beneficium aufgeben müßte; das Gegentheil durfte aber wohl immer vorausgesetzt werden. Die Kronvassallen stehen auch da-

---

1) Const. pro Hisp. c. 5. p. 262.

2) Z. B. Cap. leg. addend. a. 817. c. 16.

3) S. oben S. 118.

4) C. a.? p. 213 comites seu vassi nostri.

5) soniare, neufr. soigner C. I. p. 51. a. 779.

6) C. I. p. 263.

7) Form. imper. 43 omnibus praelatis ecclesiarum sive comitibus aut vassallis nostris vel junioribus.

8) C. Caris. a. 857 gegen Räuberei.

9) C. a. 779. c. 9.

10) Z. B. in Armenpflege. C. Nium. a. 806. c. 5. C. p. 52.

rin den duces und Grafen gleich, daß sie wie diese bei Palast- und Kirchen-Bauten und Armenpflege zu Beiträgen herangezogen werden[1]).

Der Kronvassus hat auch sonst ganz ähnliche Pflichten wie der Beamte: stellt er nicht Räuber aus seinen Gütern vor Gericht, verwirkt er honor et beneficium[2]). Kronvassen und Kronbeneficienträger sind auch später — nach Karls Erleichterungen — als solche waffenpflichtig ohne Rücksicht auf die Größe ihres Grundbesitzes[3]) und Beneficium und Allod werden einander bei der Belastung gleich gestellt.

Die Kronvassallen haben, wie die Beamten, die Königsboten-versammlungen, zumal auch deren Dinge zu suchen[4]). Einem Kron-vassallen, der nicht Recht gewährt, entzieht so lange der Richter das Beneficium[5]). Sie sind so mächtig, daß man unter Verschmähung der ordentlichen einheimischen Richter vor ihnen, wenn sie im Gefolge der Herrscher im Land erscheinen, Rechtsstreite entscheiden lassen will: — ein streng geahndeter Rechtsverstoß[6]).

b. Verbindung von Beneficien mit Vassallität. Schlußbetrachtung.

α. Verbindung von Beneficium und Vassallität.

Die durch Beneficium und Vassallität begründeten Abhängigkeits-verhältnisse haben in dieser Zeit nicht mehr wie früher[7]) die gleiche Bedeutung wie die andern; sie erscheinen jetzt unter den Gesichtspunkten einerseits der Beschränkung, andrerseits der Verschärfung der königlichen Macht, zumal aber unter dem der Weiterbildung des alten, auf dem Unterthanenverband beruhenden fränkischen States in den werdenden Feudalstat in Frankreich, Italien und Deutschland und sind daher als Abschluß des Karolingerreichs aufzufassen.

Das der Wirkung nach Wichtigste in der Umgestaltung der beiden Rechtsgebilde in der karolingischen Zeit ist die allmälig als rechts-nothwendig vorgestellte Verbindung beider: kein Beneficium ohne Vassallität, kein Vassall ohne Beneficium[8]).

---

1) Mon. Sang. I. 30. C. I. p. 52.
2) C. a. 779. c. 9.
3) Edict. de exped. Corsicana a. 819. c. 1.
4) Baluze II. p. 1394.
5) C. I. p. 192 für Italien.
6) L. Rom. Rhaet. Cur. II. 1, 9.
7) VII. 1. „Abhängige".
8) In den Streitfragen über die Verbindung von Vassallität und Beneficium muß ich unter Festhaltung meiner Abweichungen VII. 3. a. a. O und oben S. 95

Jetzt wird als Regel vorausgesetzt, daß der Vassall Beneficienträger und umgekehrt der (frühere) Beneficiar auch Vassall ist. Aber die Rechtsnothwendigkeit[1]) dieses Zusammentreffens gehört doch erst ganz dem Ausgang dieser Periode an[2]). Auch ohne Vassallität begründet Kronbeneficium wie besondere, über die allgemeine Unterthanenpflicht hinaus gesteigerte Treuepflicht gegen den König, so auch einzelne Leistungen und ein besonderes persönliches Abhängigkeits-, Schutz- und Pietäts-Verhältniß, wie schon in merovingischer Zeit[3]). Doch wird noch a. 779 ein Kronvassall für möglich gehalten, der kein Beneficium hat[4]). Andrerseits haben selbstverständlich auch jetzt noch andre Leute als Vassallen, z. B. Frauen[5]), Beneficien[6]).

Es wird aber schon unter Karl und Ludwig vermuthet, daß der Vassall bei der Commendation Beneficium, Land (terras) erhalte[7]). Hinkmar setzt voraus, jeder Vassall erhält Beneficium: denn „jeder neue Vassall des Bischofs mehrt die Wehrkraft des Reichs“[8]): aber doch nicht die Vassallität als solche, nur das Beneficium begründet die Waffenpflicht[9]). Commendation (als Vassall) ist nach Karl Voraussetzung für Erwerb von Beneficium[10]). Gleichwohl fehlt sie zuweilen: am Häufigsten unterblieb die Commendation in das Vassaticum bei beneficia oblata[11]) und in niedrigeren bäuerlichen Verhältnissen —

Waitz IV. S. 362 f. gegen Ehrenberg S. 65 durchaus, gegen Faugeron p. 78, 133 meist und auch gegen v. Roth, Feud. S. 204 vielfach beipflichten.

1) Anders und irrig Waitz IV. S. 234. „Das Charakteristische“ bei der Begründung der Treuepflicht des Beneficiars soll die Commendation in die Vassallität sein: aber jene besteht auch jetzt noch, wie sie früher immer bestand, ohne diese.

2) Noch unter Ludwig Constit. pro Hispan. c. 6 wird angenommen, daß ein als Vassall Commendirter nicht beneficium von seinem Senior erhielt, erst später empfing: si beneficium .. ab eo cui se commendavit fuerit consecutus.

3) Richtig Waitz IV. S. 233 (gegen Faugeron p. 145 und v. Roth, Ben. S. 429), der nur zu viel Gewicht auf die früher hiebei ganz unerhebliche commendatio legt.

4) C. I. p. 48, wohl aber ein Amt, honor.

5) S. oben S. 119; Mittelrhein. Urk.-B. I. 14 filiae als Folgerinnen.

6) Calmet² II. p. 138 vasallus *aut* aliqua persona qui beneficia .. habet. Ein gasindus, nicht vassus, erhält a. 754 von Pippin ein Beneficium Bouquet V. p. 101.

7) C. pro Hispan. c. 6. p. 267.

8) Opp. II. p. 336.

9) Oben S. 130 f.

10) Einh. epist. 35.

11) S. 139; das scheint Cc. Tur. a. 813. c. 51. Mansi XIV. p. 91 zu beweisen; vgl. Waitz IV. S. 258.

meist bei den oblata der Fall — blieb sie auch jetzt noch häufiger fort, als bei nobiliores, equites[1]). Wird das Beneficium nicht gewährt, verläßt der Vassall den Senior[2]).

Jetzt — nach Karl — gilt es als undankbar und ungehörig, erhält ein wackerer, tüchtiger Vassall aus edlem Haus nach treuem Dienst kein Beneficium[3]). Früher war dem Kronvassallen oft erst nach längerem Dienst im Palast Beneficium gegeben worden[4]). Doch auch unter Ludwig haben nicht alle commendirten Spanier Beneficium erhalten[5]). Mit Unrecht unterscheidet man[6]) die Commendatio in die Vassallität von der des Beneficiars für diese Zeit[7]); früher fand commendatio des Beneficiars in den Schutz ohne Vassallität statt. Der[8]) hier schon verwerthete homo ligius erscheint[9]) erst viel später, wann er dann einen Vassallen bedeutet, der gegen jeden Feind seines Senior kämpfen muß als Ledigmann[10]).

Vassallen und Beneficiare werden als dieselben Personen voraus-

---

1) S. die Stellen bei Waitz IV. S. 259; noch galt nicht das Wort (aus dem XIII. Jahrhundert): »quidquid homo non suscepit per hominium, non judicetur esse beneficium.«

2) S. den Fall bei Hinkmar opp. II. p. 610; der Vater commendirt ihm seinen Sohn, daß der an seiner Statt diene, giebt ihm aber nichts von dem Beneficium: Hinkmar kann ihm kein anderes geben, da verläßt ihn der Sohn (der übrigens schon homo eines andern war!); ein andermal dankt er, daß jemand einen von H. Abfallenden nicht ohne H.s Zustimmung als Vassallen aufgenommen; der sei, was ihm bisher Keiner angethan, unehrerbietig, ohne Verstattung, davon gezogen, unerachtet gütiger Verpflegung und vieler Wohlthaten.

3) Monach. Sangall. I. 26 hic habuit unum vassallum, non ignobilem civium suorum, valde strenuum et industrium, cui tamen ille non dicam aliquod beneficium, sed nec ullum quidem aliquando blandum sermonem impendit.

4) C. Bonon. a. 811. c. 7.

5) Const. pro Hispan. c. 6.

6) Zöpfl a. a. O. und v. Roth, Ben. S. 386.

7) Diese Beschränkung fehlt bei Waitz, Vassall. S. 25 und IV. S. 257.

8) Von Franzosen; s. Waitz a. a. O.

9) Nach Du Cange V. p. 104.

10) Anders Waitz IV. S. 257 und VI. S. 42, der aber mit Recht die Erklärung Boudouins Nouvelle Revue historique de droit VII. p. 664 aus legitimus(!) zurückweist: das Wort ist deutsch: ledig der Kampfpflicht für einen andern Senior, daher gegen jedermann dem Einen Senior kampfpflichtig. S. Grandgagnage s. v. lige bei Dietz, W.-B. p. 626; ganz falsch die Ableitung aus romanisch liga, aber auch aus altnordisch lidi, Gefährte.

gesetzt und Vassallenland als Beneficialland[1]). Daß auch damals noch Vassallen und Beneficiare gelegentlich[2]) unterschieden werden, hebt die Regel nicht auf und erfordert nicht[3]), Kirchenbeneficien anzunehmen. Eine — soweit ich sehe — ganz unbeachtete Vorschrift Karls aus den Jahren a. 781—810 spricht bereits aus, daß alle Kronvassallen ein Beneficium von Karl oder Pippin von Italien haben sollen[4]); das ist von tief greifender Bedeutung.

Versteht man unter „Lehen" die thatsächlich häufige Verbindung von Vassallität und Beneficium[5]), so sind schon unter Karl Martell die Lehen entstanden, verlangt man dazu die rechtsnothwendige Verbindung beider, so gehören sie erst dem Ende des IX. und dem X. Jahrhundert an; in Westfrancien sind sie erheblich älter als rechts vom Rhein.

β. Schlußbetrachtung.

So wichtig und so häufig sind Ende des IX. Jahrhunderts diese Verhältnisse geworden, daß, wenn vermögliche Männer einer Grafschaft verlangt werden, nicht mehr wie in den Volksrechten Allod in der Grafschaft, sondern statt dessen auch beneficia vorausgesetzt werden[6]). Es wird vorausgesetzt, alle Grafen und Bischöfe haben Vassallen oder andere homines[7]). Es wird vorausgesetzt, daß adventicii in ihrem Heimathgau seniores haben[8]). Wie verbreitet der Seniorat über geringere Leute war, zeigt, daß vorausgesetzt wird, wer sich mit Viehhandel befaßt, steht unter einem Senior[9]). Der Grund der Verbreitung der Vassallität über alle Beneficienträger war das Vorbild der Könige, die seit a. 740 beides fast immer ver-

---

1) S. die Stellen bei Waitz, Vassallität S. 23—28; aber Beamte als Beneficiare können Amtsbeneficia tragen und fideles sind alle Unterthanen; anders Waitz a. a. O.

2) S. die Stelle aus Calmet bei Waitz S. 257.

3) Wie Waitz meint.

4) C. I. p. 207 de vassis regalibus ut honorem habeant (hier = beneficium) et per se aut ad nos aut ad filium nostrum caput teneant. Ueber caput = beneficium s. Du Cange II. p. 154.

5) So treffend Brunner II. S. 274.

6) C. Pistoj. a. 864. c. 14 hominibus qui in ... comitatu res et mancipia *vel beneficia* habeant.

7) Vita Hlud. c. 53.

8) C. a. 806. c. 4.

9) C. I. p. 157. c. 3 (hier noch nicht „König").

banden[1]). Man wird Unterschiede zwischen der Treue- und Dienstpflicht der Beneficiare[2]) und der der Vassallen bis zum Verschmelzen beider nicht aufstellen können.

Vermehrten die Könige — und auch die Großen — eifrig die Zahl ihrer Vassallen, um sie so zu Stärkung ihrer Macht wie ganz abhängige Beamte zu verwenden, so suchten andrerseits gar viele Männer die Vassallität der Krone oder eines Großen, weil dies nunmehr die nicht nur thatsächlich, häufig die rechtlich fast ausnahmslose Bedingung für den Erwerb von Beneficien ward[3]). Seltene Ausnahmen kommen allerdings immer noch vor[4]): es werden aber eher Vassallen vorausgesetzt, die kein Beneficium haben[5]), als Beneficiare, die nicht Vassallen sind: so wird wohl vom Gesetz angenommen, daß es Vassallen giebt, die nicht beneficia haben[6]), dagegen haben auch sogar Vassallen, obwohl sie im Hause des Herrn dienen, draußen beneficia[7]), die neben der Tafel des Herrn ihren Unterhalt tragen[8]).

Dem Inhalt, der Wirkung, vor Allem der Art der Dienste nach unterscheiden sich vielfach die Vassallitäts- und Beneficial-Verhältnisse der nobiliores personae beneficia habentes und der bloßen tributarii[9]): die geringeren werden auch jetzt weder Vassallen, noch heißen ihre Leihgüter beneficia[10]). Man wird zu dem Ergebniß kommen

---

1) Constit. pro Hispanis 6 si beneficium aliquod . . ab eo cui se commendavit fuerit consecutus, sciat se de illo tale obsequium seniori suo exhibere debere quale nostrates homines (d. h. die bisherigen Unterthanen, die Beneficienträger und Vassallen) de simili beneficio (es gab also Unterschiede in Dienst wie Gut) senioribus suis exhibere solent. S. Boutaric, Revue des questions historiques XXXVI. p. 350.

2) Bezeichnende Ausdrücke hiefür in den Stellen bei Waitz IV. S. 233 beneficiavit illi, dum fidelis et amicus illi fuisset, ea . . conditione ut . . nostro profecto et utilitate secundum suam promissionem prout melius potuerit decerет. Ein andrer verspricht, stetig dasselbe zu wollen, was sein donator, und sein Leben nach dessen Rath einzurichten. Mit Unrecht behauptet v. Roth, Ben. S. 429, das seien Ausnahmsfälle oder nicht im Beneficium, nur in der Vassallität begründet; s. VII. 2.

3) S. oben S. 89 f.

4) Auch noch nach Karl Waitz IV. S. 256.

5) So C. a. 779. c. 9.

6) a. 807; C. Aquense c. 3.

7) C. Bonon. a. 811. c. 7.

8) Abweichend v. Roth, Feud. S. 219, Boutaric p. 349.

9) Urkunde Ludwigs bei Waitz IV. S. 259.

10) Super terras commanentes neben beneficia habentes a. a. O. Aber casati bezeichnet nicht im Gegensatz zu vassi Geringere, Waitz a. a. O.: es giebt auch vassi casati und sehr ärmliche, niedrige vassi. S. oben 33.

müssen: der Vassall schuldet dem Senior Hilfe in jeder Noth, also auch wie in Feuer- und Wasser- in Kriegs-Noth: aber durchaus nicht besonders in solcher: der Beneficiar schuldet dem Verleiher vor Allem Kriegshilfe, (also auch, wenn er nicht Vassall, was aber selten noch vorkam), der Kronbeneficiar unmittelbar der Krone, der Afterbeneficiar der Krone seinem Verleiher und zugleich der Krone, sofern sein Verleiher das Gut zur Weiterverleihung unter dieser Auflage erhalten hatte[1]). Jetzt war freilich die alte keltische Wurzel der unfreien Vassallität völlig vergessen: die Einrichtung hieß fränkischer Rechtsbrauch[2]) und hat sich aus Gallien erst über den Rhein und über die Alpen nach Italien verbreitet, ältere Formen der Abhängigkeit, der Schutzverhältnisse, auch der Landleihe, z. B. den contractus libellarius bei den Langobarden, verdrängend. Immer höher stieg Glanz, Ehre, Macht der Vassallen, zumal eben der Kronvassallen. Aber auch die Vassallen der Prinzen und Prinzessinnen (Karls) erfreuen sich solchen Ansehens und Schutzes, daß die Grafen und sogar die missi nicht gegen sie einzuschreiten wagen[3]).

Schon findet sich auch eine ähnliche Vorstellung, wie die später im Mittelalter in dem Rechtssprichwort ausgedrückte: „Lehen ehrt", weßhalb Ehrlose lehenunfähig waren[4]). Eine überraschend früh hochgesteigerte Machtstellung der großen Kronvassallen würde die Lex Romana Rhaetica Curiensis (früher Lex R. Utinensis benannt) beweisen, falls die hier[5]) genannten principes die Grafen[6]) oder die sonstigen Großen wären[7]).

---

1) So sind wohl die Stellen bei Waitz IV. S. 605 zu erklären, der mit Recht bemerkt, daß sie das thatsächliche Zusammentreffen von Vassallität und Beneficiat voraussetzen, z. B. a. 850. Conv. Masn. c. 5, aber den so häufigen Fall der Afterbeneficiare nicht genug berücksichtigt und abermals nur den Grundbesitzer für wehrpflichtig hält; s. auch Götting. gel. Anz. 1866 St. 34, hierin unrichtig gegen Faugeron, les bénéfices p. 177.

2) More Francorum, secundum consuetudinem Francorum Vita Hlud. c. 21.

3) C. I. p. 139.

4) Lex Rom. Rhaet. Cur. VI. 1. 1 dignitas est illorum qui beneficium principes (l. principis) aliquid habere merentur.

5) VI. 1.

6) Wie Stobbe, L. R. Ut. S. 33, und die Meisten.

7) Zeumer hat in der Abhandlung Z. f. R.-G.[2] IX. Germ. Abth. 1888 und in der Ausgabe in den Monumenta gegen v. Savigny, Stobbe, Waitz, Brunner, v. Schupfer und Andere dargethan, daß die Lex zwar schon dem VIII. Jahrhundert angehört, aber ihre principes, wie schon Waitz erkannte, die Könige (oder in deren

Allein es ward dargewiesen[1], daß diese principes die Hausmeier und Könige sind.

Der Seniorat des Königs über die Kronvassallen ist von solcher Wichtigkeit geworden, daß jetzt der Herrscher geradezu „der Senior" κατ' ἐξοχήν heißt, oder zusammen senior noster dominus rex[2]. Im Jahre 840 nennen die Großen (primores) Ludwigs des Deutschen und Karls II. beide nicht ihre reges, sondern ihre seniores[3]. Seit Ludwig werden auch wohl die Söhne oder Neffen des Kaisers als dessen Vassallen für ihre Theilreiche gefaßt. Noch nicht Pippin, Karls Sohn, für Italien oder Ludwig für Aquitanien, auch noch nicht in der Divisio von a. 806, vielleicht aber Bernhard von Italien gegenüber Ludwig[4], der[5] zu seinen Söhnen spricht: „gedenket, daß ihr meine Vassallen seid und mir (a. 817) die Treue eidlich bekräftigt habt." Nicht zu verwerthen ist dagegen[6] die Äußerung Ludwigs des Deutschen gegen Ludwig beim sagenreichen Mönch von Sanct Gallen[7]: „als ich noch euer Vassall war, stand ich, wie sich's gebührt, hinter euch neben meinen Waffengefährten (commilitones), jetzt aber euer Gefährte und Waffengenoß, stelle ich mich euch nicht mit Unrecht gleich", weil nämlich der Vater ihn dem Großvater Karl geschenkt, sei er dadurch

---

Vertretung die Hausmeier) sind. Das beweist c. 7: quicumque .. de qualecumque *actu* (= actio = Amt) aut *dignitatem per principem* onoratus: Grafen verleihen nicht Aemter; ferner entspricht I. 2. 2 quicumque homo beneficio ad principem (recepit) .. heredes beneficio per principem habere liceat genau X. 6, 1, wo statt princeps rex und fiscus steht, was bisher ganz übersehen ist.

1) Oben S. 194.

2) Martene, Thesaurus I. p. 39 (Karl). S. unten „Gesammtcharakter", „Titel".

3) So Hinkmar opp. II. p. 180 wiederholt. Weitere Beläge für die Gleichung senior = rex, auch über nichtvassallitische Unterthanen (schon a. 783) bringt Waitz IV. S. 244: aber eine der Urkunden ist mehr als zweifelhaft, in den andern ist der Unterthan zugleich Vassall des Königs und in den Stellen S. 285 ist dies wenigstens durchaus nicht ausgeschlossen, z. B. dominus *et* senior. honor *regali* dignitati competens *et* .. obtemperantia *seniori* debita; beweiskräftig sind nur Stellen, wo Vassallität ausgeschlossen ist, und diese gehören alle erst dem Ende der Karolingenzeit an.

4) Thegan. c. 13. Oben S. 66; doch könnten die Ausdrücke tradidit semet ad procerem (al. obsequium) und der Treueeid auch bloße Unterthanenschaft bedeuten; tradere ad *procerem* statt hominem begegnet sonst nicht.

5) Nach Wala II. c. 17.

6) Mit Waitz IV. S. 282.

7) II. 10.

wie der Vater des Großvaters Vassall geworden: aber Ludwig I. heißt nie Karls Vassall.

Von den Fällen, die man als Beispiele der Vassallität fremder Fürsten anführt, sind nur einige zweifellos[1]): das bloße se tradere genügt nicht, eher se commendare manibus, zumal mit Eidschwur, der aber für sich allein nicht Vassallität beweist, auch Unterthaneneid sein kann; dagegen heißt der Abodrite Witzen[2]) vassus, das wird auch der Däne Harald, der Baier Tassilo[3]).

So sehen wir durch die Vermehrung der Vassallen, durch den Glanz der Kronvassallen, durch die Anwendung der Vassallität und des Beneficialwesens auf die höchsten Würden im Stat, z. B. auf die Herzoge von Baiern, von Aquitanien, und ausländische Fürsten und Könige, durch die (spätere) Auffassung des Amtes als Beneficium, durch die die Heerbannpflicht des einzelnen Kleinfreien unübersehbar überragende Dienstpflicht der großen Beneficiare mit gewaltigen Scharen von After-Vassallen der Krone die Grundlagen des alten fränkischen States von Chlodovech bis auf Pippin den Mittleren ganz wesentlich geändert[4]). Das altgermanische Königthum war unter den Merovingen, mancher römischen Einwirkung unerachtet, Grundlage des fränkischen States gewesen: zu Ende der karolingischen Zeit wird es verdrängt durch den Feudalstat.

Dawider wollte es wenig fruchten[5]), mußte (selbstverständlich) jeder (freie) Vassall eines Privaten dem König den allgemeinen Treueeid schwören[6]): so auch die der Söhne Ludwigs, der Könige, dem Kaiser: und doch haben diese Königsvassallen den Kaiser Jahrzehnte lang bekämpft, ihn absetzen, verrathen und gefangen nehmen, entthronen lassen, ja

---

1) S. das Genauere „Vertretungshoheit".

2) Annal. Lauresh. a. 795.

3) S. Urgesch. III. S. 1043.

4) Ganz anders Waitz IV. S. 277; aber das Bestreben der Arnulfingen, das Neue „den alten Ordnungen einzufügen" mußte wegen grundsätzlicher Widersprüche scheitern: ist das Amt beneficium, ist es nicht mehr officium wie unter den Merovingen, wird die Heerbannbuße des Aftervassallen dessen Senior, nicht mehr dem König, bezahlt, so ist der Waffendienst dem Senior, nicht mehr dem König zu leisten; die Arnulfingen haben dem Beneficialwesen und der Vassallität, sie in jeder Weise fördernd, erst ihre weltgeschichtliche Bedeutung gegeben.

5) Anders Waitz IV. S. 278.

6) C. a. 802. c. 2 wiederholt Carisiac. a. 873. c. 6; die Grafen haben dafür zu sorgen.

helfen![1]). Schon diese wiederholte Einschärfung beweist, daß keineswegs der dem Senior geleistete Eid sich stets zugleich auf den König mit erstrecke, oder gar[2]) zunächst für den König, nur untergeordnet für den Senior geschworen worden sei[3]). Aber wenn auch keineswegs ein Gesetz Karls des Kahlen[4]) befohlen, daß jeder Freie den König oder einen Kronvassallen zum Senior haben müsse, vielmehr nur das alte Recht der freien Wahl des Seniors bestätigt hat[5]), so haben doch unzweifelhaft wenigstens Ludwigs Söhne ganz planmäßig die Zahl ihrer Vassallen zu mehren getrachtet[6]).

Wissen wir doch ganz bestimmt, wie Lothar immer wieder seiner Brüder, seines Vaters Vassallen sogar diesen abspänstig und zu seinen Vassallen machte[7]): — sehr begreiflich, weil schon damals die Machtstellung von der Zahl der Vassallen abhing: so hat er gewiß auch bisher Unabhängige zu Vassallen zu machen getrachtet; wenn auch nicht gerade nachweisbar ist, daß[8]) besonders Vassallen mit zahlreichen Aftervassallen gewonnen wurden, — erwünscht waren solche gewiß mehr als Einzel-Vassallen.

Ist nun auch erst nach Karl die Bedeutung der Vassallität und der Beneficia rasch zur höchsten Stärke empor gestiegen, so hat doch schon Karl Martell vorzugsweise gerade diese Abhängigen zur Sicherung unruhiger (Burgund) oder neu gewonnener (Aquitanien) Länder verwendet und schon Pippin hat aquitanische Fürsten und Tassilo gerade in diesen[9]) Verband gezogen.

Die Arnulfingen haben Beneficialwesen und Vassallität ganz gewaltig benützt durch Anwendung in zahlreichsten Richtungen: die Gefahr, daß dadurch der statsrechtliche Verband des Reiches durch einen privatrechtlichen verdrängt werde, daß die Aftervassallen durch die unmittelbaren Kronvassallen vom Zusammenhang mit dem König

1) VIII. 1. S. 70 f.
2) Wie von Daniels S. 254.
3) Richtig hierin Waitz a. a. O.
4) C. Marsn. a. 847. c. 2.
5) Hierin richtig Waitz a. a. O. und Vassall. S. 10.
6) Unbegreiflich der Widerspruch bei Waitz IV. S. 278.
7) Oben 1. S. 68 f.
8) Wie v. Roth, Ben. S. 385 meint.
9) S. oben S. 201, was doch nicht bedeutungslos, wie Waitz IV. S. 279; ditionis facere beweist freilich nur Unterwerfung, der Treueeid ist wohl der Unterthaneneid und Geschenke beweisen hiebei gar nichts (s. unten „Ausgaben“), anders Waitz IV. S. 280.

allmälig ganz abgeschnitten würden, haben sie nicht erkannt oder, sofern sie dem begegnen wollten, unzureichende Mittel angewendet[1]. Als Grundsatz wird das Recht jedes Freien, der noch nicht Vassall ist, anerkannt, sich jedem Beliebigen zu commendiren, „vorbehaltlich daß er seinem Grafen leistet, was er von Rechtswegen schuldig ist"[2]. Aber dem Vassallen war sein Senior viel wichtiger — und näher! — für Wohl und Wehe als sein Graf und sein König: bei den Westgoten mußte man den ungefähr ähnlichen buccellarius — wie einen Unfreien — durch Befehl des Herrn bei Begehung eines Verbrechens für straflos erklären. Und commendirte sich der Mann seinem Grafen selbst[3], so war das noch gefährlicher: denn nun floß das dem Grafen d. h. dem Stat Geschuldete mit dem privaten Dienst des Seniors zusammen. Schon a. 804 taucht der Gedanke auf, Freie, die sich einem Privaten commendiren, möchten den Dienst des Kaisers vernachlässigen: sie sollen sich nur commendiren, sofern sie in allen Stücken dem Kaiser dienen[4].

Karl erkannte klar wenigstens die Gefahren des Widerstreits zwischen der Beneficien-Nahme von mehreren Königen: er verbietet in der Reichstheilung von a. 806, daß der »homo« des Einen Bruders Beneficien im Reich eines Anderen erhalte, „auf daß nicht dadurch ein Aergerniß (Streit), scandalum erwachse": Allodien darf man in allen drei Reichen eignen und nach dem Tod des einen Herrn sich jedem der drei Könige commendiren: ebenso, wer noch keinem commendirt ist[5]. Die begrifflich unklare Einkleidung statsrechtlicher Verhältnisse in privatrechtliche Formen, die in dem Feudalstat des Mittelalters so verhängnißvoll werden sollte, begegnet bereits unter Pippin und Karl bei der Behandlung Tassilos[6], nicht erst[7] bei den Ansiedelungen der Normannen[8].

---

1) Die Waitz IV. S. 277 sehr überschätzt, wie der Erfolg gelehrt hat.

2) Pippin. Cap. Pap. 787 in tantum quod suo comiti faciat rationabiliter quod debet; übrigens wird dieses Recht als altlangobardisches bezeichnet.

3) So die Spanier, Constit. pro Hisp. c. 6.

4) Plac. Riz. ed. Carli.

5) C. I. p. 128. Letzteres zeigt, daß unter homo nicht Unterthan, nur Vassall zu verstehen ist: bei dem Widerstreit zwischen Unterthanenverband und Beneficialwesen ging später wenigstens dieses vor, oben 1 a. E.: ob auch schon a. 806?

6) Urgesch. III. Waitz IV. S. 219 bezweifelt das mit Unrecht. Außer dem Herzogthum d. h. dem Amt hatte er in dem Herzogthum belegne villae bei Ingolstadt erhalten Divisio a. 806. c. 2: also unterschied man beides.

7) Wie Waitz IV. S. 217.

8) Annal. Bertin. Annal. Fuld. a. 841. a. 850

Ohne Zweifel hat das „Lehenwesen", wie wir, etwas vorgreifend, Vassallität und Beneficialwesen zusammenfassend nennen mögen, mit Nothwendigkeit, gleichsam dem Gesetz der Schwere folgend, einen Zug zur Allodification: der Vassall, im ausschließenden und vererblichen Besitz und Verwaltungsrecht und Fruchtgenuß des Gutes erscheint thatsächlich als Eigenthümer, während in der Hand des Obereigenthümers das selten hervortretende Eigenthum sich zu bloßem Schein verflüchtigt[1]): so alt wie die Lehen sind auch die Allodificationsstrebungen der Vassallen und diese erweisen sich als stärker denn alle Vorsichtseinrichtungen dawider: auch in Deutschland hat diese Entwickelung zweimal im Großen und im Kleinen mit dem vollen Sieg der Vassallen geendet: wie die deutschen Fürsten im Jahre 1806 gegenüber dem Kaiser haben die deutschen Bauern im Jahre 1848 das Obereigenthum beseitigt, ihr Untereigen zum Volleigen erhoben. In ähnlicher Weise hat in dem karolingischen Reiche schon unter Ludwig I. das „Lehenwesen" die Macht und bald auch das Recht der Krone unterwühlt und ausgehöhlt und zwar ganz folgerichtig im Westen und Süden viel früher als in Austrasien, weil dort das Lehenwesen viel früher, reich überwuchernd, empor gewachsen war[2]).

E. Die Halbfreien.

1. Allgemeines. Die Namen.

Leider muß man zugeben, daß zumal bei Kron- und Kirchengrundholden die Quellen oft nicht genug zwischen freien Colonen und unfreien Knechten in den Ausdrücken und auch in den Rechtsfolgen unterscheiden: immerhin werden freie Colonen nicht grundsätzlich Knechten

---

1) Ueber die schädliche Wirkung des Lehenwesens zum Nachtheil der Krone vgl. besonders auch Brunner II. S. 11.

2) Durchaus verkehrt die Sache in das falsche Gegentheil Arnold II. 2. S. 220, der, anstatt die Auflösung des einfachen, aber echt statsrechtlich gedachten altgermanischen States durch die rein privatrechtlichen Vorstellungen des Feudalstates zu erkennen, lehrt: „das Lehensprincip hat den Statsgedanken mit persönlichem Leben und sittlicher Wärme erfüllt" (!). Aufgelöst hat es den altgermanischen und den stückweise herübergenommenen römischen Statsgedanken, aufgelöst das unter Karl so gewaltige Frankenreich und die „sittliche Wärme" erscheint darin, daß die Geschichte dieses Lehenprincips von 814—843 und von 910—1806 zugleich die Geschichte der chronischen, ununterbrochenen Felonie ist.

gleich behandelt[1]), nur daß beide im Wege der Vergünstigung zuweilen den Leten und manchen Freigelaßnen gleichgestellt werden. Die auf den Gütern des Fiscus wohnenden unfreien Knechte und freien Colonen heißen beide fiscalini[2]). Die Coloni sind auch jetzt als frei anerkannt[3]), sie werden oft den Freigelaßnen gleichgestellt. Ein von solchen bebautes Gebiet heißt colonia[4]) (daher auch colonarii). Die Coloni sind — wie die altrömischen — persönlich frei: »liberi coloni«: oft sind es freigelaßne Knechte[5]). Sie können ohne eignes Recht auf der Scholle des Herrn sitzen oder auf beneficia oblata[6]), d. h. ihrem ehemaligen Eigen, das sie der Kirche (Gott und den Heiligen) zu Eigen geschenkt und von ihr als Beneficium — zu Nießbrauch — zurück erhalten haben[7]).

Im Süden mag sich von dem römischen Colonen-Recht manches erhalten haben: sie leben um Tours »colonario ordine«[8]). Der Ausdruck servitus beweist nicht nothwendig Unfreiheit: er gilt auch den langobardischen Aldionen, die nicht unfrei waren[9]).

---

1) Wie Waitz IV. S. 352.

2) Richtig sieht Waitz IV. S. 347 in C. p. 143. c. 3 homines fiscalini, sive coloni aut servi nur zwei Classen, die beide zu den h. f. gehören; anderwärts a. 803. c. 10 ist der fiscalinus = servus dem colonus entgegengestellt; servus fiscalis, servi ex fisco nostro bei Waitz; freie Förster werden den servi forestarii tam ecclesiastici quam fiscalini entgegengestellt Form. imper. 43.

3) Vivant ut alii liberi coloni, Urkunde bei Waitz a. a. O.

4) Trad. Fris. bei Waitz S. 348, der mit v. Roth, Ben. S. 376 die coloni im Wesentlichen als Unfreie behandeln läßt: aber es gab doch wesentliche Unterschiede; daß das Kind eines Unfreien und einer colona unfrei ist, versteht sich und beweist nichts, da das Kind der ärgeren Hand folgt.

5) Martene Thes. I. p. 21.

6) S. 139.

7) Dronke p. 249. Den Unterschied zwischen Unfreien und Halbfreien (Hörigen) scheinen v. Roth, Ben. a. a. O., und Waitz IV. 348, 354 zu unterschätzen; richtig bemerkt auch Waitz IV. S. 354, daß servitium keineswegs nothwendig Unfreiheit bedeutet, aber die französische Lehre von esclavage und servage ist zu verwerfen, s. Bausteine II. S. 1 f.; über mansi ingenuiles, lidiles und serviles, später nicht mehr nach dem Stand des jetzigen, sondern des ursprünglichen Besitzers und der entsprechenden Belastung VII. 1.

8) Waitz IV. S. 348.

9) S. Langobarden und C. Ital. a. 801. c. 6 aldiones . . ad jus publicum pertinentes (d. h. fiscalini) ea lege vivant in Italia in servitute (Dienst) dominorum suorum qua fiscales vel lites (nicht unfrei) vivunt in Francia.

Accolae stehen hinter ministeriales, liti, servientes (die auch nicht nothwendig servi sein müssen)[1]. Bei der Aufzählung von ingenui, liberti, liti, mancipia, accolae können letztere unfrei, vielleicht auch frei sein[2]: denn wie servi und coloni können auch liberi als Beneficiare oder in andrer Rechtsform[3]) auf fremder Scholle sitzen und dann sind sie accolae.

Casati sind Abhängige, meist Unfreie, die in einer casa des Herrn wohnen[4]). Paulus Diaconus heißt des Königs familiaris clientulus, vertrauter Schützling: aber förmliche Aufnahme in den Königsschutz ist doch kaum anzunehmen[5]). Commanentes vel consistentes[6]) neben Beneficiaren sind vermöge andrer Landleiheform auf fremder Scholle Sitzende[7]): verschieden aber auch von coloni (= aut) wie servi, zumal auch advenae, Neusiedler[8]). Familia umfaßt auch freie Grundholden z. B. auf den Krongütern: denn auch Geistliche können de familia nostra sein[9]). Famuli neben homines sind einmal niedre Beamte eines Klosters[10]). Auch mitium und sperantes begegnen noch[11]). Provendati sind von der Kirche Ernährte[12]). Tributarii, censuales heißen besonders, aber nicht ausschließlich, die Zurückempfänger von bona oblata, weil hier der census, das tributum Regel[13]).

Die tributales des Königs sind dessen „Zugehörige“: die Bischöfe und Aebte dürfen sich ohne des Königs Bestimmung nicht anmaßen, deren Basiliken zu weihen: sie wohnen also zuweilen so zahlreich zusammen, daß sie besondere Kirchsprengel bildeten[14]). Alle Abhängigen,

---

1) Bouquet V. p. 716 (Karlmann II).

2) Bouquet V. p. 724.

3) l. c. VI. p. 564 die Landsassen des Sachsenspiegels.

4) C. a. 779. c. 13.

5) C. I. p. 81. Langob. Stud. I.

6) Bouquet VIII. p. 429.

7) Liberi qui beneficia exinde habere vel super ejus terras commanere noscuntur Urk. Ludw. p. 562.

8) Gegenüber den antiquitus sub defensione consistentes Bouquet l. c.

9) C. de vill. c. 6.

10) Aniana, Urk. Ludwigs p. 526.

11) Vgl. VII. 1. »mithio«. Bouquet V. p. 698. a. 752. Karl bei Wartmann 65. I. p. 64 ein presbyter hat mitio et homines, qui per eum sperare noscuntur.

12) C. I. p. 253 (72 Köpfe, bis Johannis versorgt durch 30 Wagenladungen).

13) Neugart p. 331.

14) C. I. p. 229. a. 799.

zumal, aber nicht nur, Grundholden z. B. der Bischöfe umfaßt subjecti[1]). Enger ist auch hier familia, oft nur die Unfreien (z. B. familia monasterii)[2]), weiter dagegen wieder servientes[3]) .. ecclesiae. Lehrreich sind die Stellen, die (bei den Immunitäten) alle denkbaren Arten von Abhängigen aufzuzählen bestrebt sind[4]).

2. Die Freigelaßnen[5]).

Nach dem Grundsatz der persönlichen Rechte erfolgt die Freilassung nach dem Recht des Freilassers in den römischen oder in den germanischen Formen und mit den entsprechenden Rechtswirkungen[6]). Die kanonische Form der Freilassung coram episcopo in ecclesia galt für alle Christen ohne Unterschied[7]).

Eine nach der Lex Romana[8]) freigelaßne ancilla wird zur Latina (dolitia d. h. dedititia) und civis Romana: wie alle cives Romani sollen sie und ihre Kinder Testamente machen, Zeugniß leisten,

---

1) Cap. Olonn. a. ? c. 3.

2) Bouquet VI. p. 568; anders C. Nium. a. 806. c. 5.

3) Böhmer-Mühlbacher N. 310.

4) Bouquet V. p. 716. VIII. p. 428 homines, ministeriales licitus (??: liti?) aut servientes vel accolonos; liberi, coloni, servi (Muratori II. p. 21).

5) Ueber die Freigelaßnen Eichhorn § 51.

Havet, l'affranchissement per handradam. Revue historique de droit français et étranger. 1877. 1878.

Guillard, recherches sur les colliberts. Bulletin de la société des antiquaires de la Normandie. 1879.

Fournier, les affranchissements du V au XIII siècle. Influence de l'église, de la royauté et des particuliers sur la condition des affranchis. Revue historique XXII.

Grégoire, de la condition civile et politique des descendants des affranchis. Revue de législation et de jurisprudence XXXV.

Winogradoff, die Freilassung zu voller Unabhängigkeit in den Deutschen Volksrechten. F. z. D. G. XVI. S. 600.

Stock, die Freilassungen im Zeitalter der Volksrechte. 1881.

v. Amira² S. 86.

Zeumer, die Beerbung der Freigelassenen durch den Fiscus nach fränkischem Recht. F. z. D. G. XXIII. S. 190.

6) Daher römische Freilassung zum römischen Bürger Form. Arvern. 4.

7) Freilassung in publico, nam non in secreto in der Kirche ante cornu altaris vor vielen Geistlichen und Laien, die dann die Urkunde unterschreiben. Form. Arvern. 3.

8) d. h. Visigotorum Lib. Gaj. 1.

Veräußerungen vornehmen, ohne irgend jemand litimonium zu schulden, bei offenen Thüren (portas apertas) hingehen, wohin sie wollen, sich eine Kirche oder gottesfürchtige Männer zu Schützern wählen, ihre Kinder sollen Freigeborne sein[1]). In den Freilassungsformeln wird ausdrücklich gesagt: „Du sollst so frei sein, als ob du von freigebornen Aeltern stammtest.“ Auch das obsequium gegenüber dem freilassenden Ehepaar und dessen Erben wird oft erlassen, das peculium belassen: gegen Anfechtung der Freiheit soll — ohne Minderung der Freiheitsrechte — der Schutz der Kirche (in der freigelassen war oder auch andrer?) oder eines Andern angerufen werden; Anfechtung wird mit der Rache Gottes, der Excommunication und Geldbuße bedroht. Auch etwa den Schutz eines der Erben des Freilassers darf der Freigelaßne wählen[2]): testamenti factio, freie Wahl der mundeburdis von Kirchen oder boni homines wird gewährt, für Anfechtung Buße an den Freigelaßnen und an den Fiscus gedroht[3]).

Der chartularius (per chartam ingenuus) steht dem freigegebornen Chamaven in Allem gleich[4]). Daher wird, wie wir sahen (oben S. 75), zwischen ingenuus und libertus oft gar nicht mehr unterschieden. Aber doch zuweilen, so werden geringere Zinse von Freigebornen als von Andern erhoben[5]). Freigeborne im Gegensatz zu Freigelaßnen heißen homines naturaliter liberi[6]).

Die epistolarii[7]) sind die tabellarii[8]) und cartularii[9]) anderer

---

1) F. Arvern. 3.

2) Form. Mark. II. 32. 34.

3) Carta Senon. 1, diese Urkunde enthält sehr vollständig, was in andern oft nur einzeln auftritt.

4) L. Cham. c. 13.

5) Form. Mark. II. 29 reditus terrae ut mos est pro ingenuis solvant ... liberti et beneficia ingenuorum. Dagegen sagt Einhard von einem Freigelaßnen ut ab hodierno die .. bene (!) ingenuus atque ab annis servitutis vinculo securus permaneat, tamquam si ab ingenuis fuisset parentibus procreatus Form. imp. 35, ebenso 33.

6) Form. imp. 38.

7) Trad. Wizzenb. 168.

8) Grandidier p. 258; ich entnehme dies Waitz IV. S. 340. Freilassung in der Kirche ante sacri altaris cornu in conspectu cleri et plebis (Gemeinde) frequentia und zugleich durch carta manumissionis Zeumer I. p. 328; ebenso durch den Abt bei offnen Thüren (habens ad hoc portas apertas) vor geistlichen und weltlichen (nobiles) Zeugen und durch Freibrief Form. imp. 33. 35 „nach kanonischem und kaiserlichem Recht“.

9) C. a. 779. c. 15.

Stellen: sie stehen neben den censuales, tributarii, cerarii[1]) und zinsen oft wie sie, können daher auch censuales 2c. heißen. Da die Kirche nach römischem Recht lebt, wird ein von ihr Freigelaßner »civis Romanus«[2]).

Nach bisher unbeachtetem Frankenrecht[3]) fällt der Nachlaß von Freigelaßnen (nicht etwa nur ehemaliger Kronknechte), auch wenn sie Kinder hinterlassen, sammt dem von ihnen nach der Freilassung erworbenen Vermögen an den Fiscus: unter Lebenden und auch auf den Todesfall können sie aber darüber verfügen: meist sind letztere Verfügungen Fideicommisse zu Gunsten von Kindern oder Kirchen. Ludwig verleiht einem Kron-Freigelaßnen hiegegen einen Schutzbrief[4]). Sterben durch Brief Freigelaßne vor der thatsächlichen Infreiheitssetzung, fällt ihr Erbe an den Fiscus und ist vom Grafen oder Vicar einzusenden[5]).

Der durch Freibrief[6]) Freigelaßne weist den ihn als Knecht in Anspruch Nehmenden durch die Urkunde ab, worauf dieser die darin angedrohte Geldstrafe zu zahlen hat: hier wird also ausdrücklich vom Stat die Klagbarkeit solcher von Privaten aufgestellten Bußen anerkannt, anders bei andern Fällen[7]). Hat der Kläger den Freibrief zerstört, hat er das Wergeld des Freigelaßnen zu zahlen, $^2/_3$ diesem, $^1/_3$ dem König, der nun einen neuen Freibrief ausstellt[8]).

Die Freilassung durch Schatzwurf[9]) geschah früher durch den König oder den Herrn, später (nach Ludwig) nur noch durch den König[10]). Sie macht zum »ingenuus«[11]). Der durch Schatzwurf, wie der durch Freibrief Freigelaßne (homo dinarialis [s. denar.], homo cartularius)

---

1) S. oben S. 206.

2) Form. imp. 33. 35.

3) Zeumer hat zuerst darauf hingewiesen Form. imp. 38. Vgl. C. Aquisgr. a. 801—813. c. 6. C. leg. Rib. addend. c. 9. 10; anders früher L. Rib. 57, 4; 61, 1.

4) Ueber die Zeit Böhmer-Mühlbacher 790, a. 814—825.

5) Ad opus nostrum C. I. p. 171.

6) Carta ingenuitatis, richtiger libertatis, aber man nannte eben jetzt auch Freigelaßne ingenui.

7) VII. 3. „Kirchenvermögen".

8) C. I. p. 114.

9) Brunner, Aufsätze für Waitz 1886.

10) Vgl. Zeumer zu Form. imp. 1. Formel für Schatzwurf (nicht durch den, nur vor dem König) Form. Mark. I. 22: der Freigelaßne war mansuarius gewesen.

11) Form. Mark. I. 22. Sal. Bign. 1. S. oben S. 75.

vererbt sein Vermögen dem König (als Freilasser), erst der Urenkel an seine Sippe[1]). Die durch Schatzwurf Freigelaßnen werden oft mansuarii, d. h. sie erhalten einen mansus oder behalten den früher als peculium empfangenen[2]). Das Erbe von Freigelaßnen auf Krongütern verfällt immer dem Fiscus[3]).

Ueber Ehe des Cartellarius mit einer Unfreien[4]) s. diese unten.

Wegen der Leistungen der Freigelaßnen mindern Rechts ist es eine Schädigung, werden die Freigelaßnen den Freilassern von Beamten weggenommen[5]). Wie weit damals schon der Gutverleiher auch für freie (und freigelaßne) Grundholden haftete ist zweifelig[6]). Er kann — und in gewissen Fällen muß — sich der Haftung durch Gestellung des Abhängigen vor dem Richter befreien. Erst gegen Ende der Karolingenzeit (a. 859) wird verordnet, daß der Richter freie Grundholden nicht unmittelbar, nur durch den Senior laden darf[7]). Zuweilen werden die Freigelaßnen im Strafrecht ebenso ungünstig behandelt, wie die Unfreien[8]). Es war mehr Willkür als Berufung auf ein Recht der Krone, nahm ein dux den Istriern ihre Freigelaßnen weg: er verspricht, sie zurückzugeben „nach dem Recht eurer Ahnen", d. h. also nach römischem Recht, zur Leistung des obsequium[9]). Im Uebrigen kam thatsächlich viel an auf die Stellung und Macht des Freilassers. Freigelaßne Kronknechte wurden sogar zu Grafen bestellt[10]). Gegenüber den Versuchen der Kirche, ihre alten Ansprüche bezüglich der Freigelaßnen zu erneuen, — bei den Alamannen war es ihr zum Theil geglückt[11]) —, hielten die Karolingen bei aller Frömmigkeit das unter Clothachar II. a. 614 und später[12]) gewahrte Recht der Krone

---

1) Ad terciam generationem C. I. p. 118 zu L. Rib. 57. 63.

2) Form. Sal. Bign.

3) C. I. p. 171. c. 6.

4) C. I. p. 41. 43 (758—768).

5) Plac. Riz. ed. Carli l. c.

6) Vgl. Brunner II. S. 281.

7) S. unten „Gerichtsbarkeit". Gerichtsbarkeit des Grundherrn über freie Grundholden als solche — ohne besondere Gründe — ist in der Karolingenzeit noch nicht entwickelt; über die kirchlichen s. VII. 3. „Kirchenvermögen".

8) C. I. p. 31. c. 754/5.

9) Plac. Riz. ed. Carli.

10) Adrevaldi Floriacensis miracula sancti Benedicti Scr. XVI. 1. p. 486. Vgl. schon Tacitus, Germania c. 25.

11) S. diese und VII. „Freigelaßne".

12) S. oben VII. „Freigelaßne".

auf Wergeld und Erbe wenigstens der cartularii kräftig aufrecht[1]). Wenn dem gegenüber die Kirche die Form der Freilassung per cartam mittelbar, aber sehr wirkungsvoll dadurch bekämpfte, daß sie nur die in der Kirche vorgenommene, das Schutzrecht (und die daraus fließenden Vermögensrechte) der Kirche verleihende Freilassung als Gott wohlgefällig und zum Heile der Seele diensam erklärte, so wird die gewinnsüchtige Absicht nicht zu bestreiten sein[2]), obgleich die Kirche dabei doch auch wohl das geistliche und sittliche Wohl der Freigelaßnen unter ihrem Schutz für besser gesichert erachtete. Unfreie, die Geistliche werden sollten, mußten vorher (in der Kirche) freigelassen sein[3]). Die Freilassung galt auch sonst als ein Gott wohlgefälliges, frommes Werk[4]), so sehr, daß zur Feier der Geburt eines Königssohnes, „auf daß Gott ihm das Leben lasse", „ihn besser erhalte", der König in jeder villa des Reiches drei Knechte und drei Mägde freizulassen befiehlt[5]). Daß reiche Leute „für ihr Seelenheil" Freilassungen vornehmen, wird geradezu vorausgesetzt.

Die Freigelaßnen schulden den Kindern der Freilasser obsequium und haben zuweilen, wie ihre Nachkommen, die fromme Pflege der Gräber ihrer Freilasser gemäß den Auflagen in den Freibriefen zu verrichten[6]). Ebenso gilt als Gott wohlgefällig der Verzicht des Herrn auf das Recht der ärgeren Hand[7]).

---

1) Legi Rib. add. v. 803. c. 10. I. p. 118. L. Chamav. c. 12. Cap. Aquisgran. v. 801—813. c. 6. p. 171. Form. imperial. N. 38.

2) So Brunner.

3) Eine Urkunde Einhards, in der er einen Unfreien (famulus) des Klosters Meginfrid behufs der Weihung freiläßt Form. imp. 35. a. 819—821, vgl. 33: werden nur Kirchenfreigelaßne vorausgesetzt: ex familia propria. Vgl. Regino von Prüm, de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, ed. Wasserschleben I. c. 416 (allerdings erst aus dem Jahre 906, Wattenbach I. S. 244, allein hierin Canones des IX. Jahrhunderts verarbeitend) sagt: non solum autem qui ad clericatus ordinem promovendi sunt, in ecclesia manumittendi sunt, verum etiam hi quos quisque pro remedio animae suae emancipare vult, secundum legem mundanam (das ist die alte Constitution Constantins) in ecclesia absolvi debent et ejusdem ecclesiae patrocinio commendari.

4) Klar über diese Gottwohlgefälligkeit Form. Mark. II. 32 qui debitum sibi nexum relaxat servitium, mercedem in futurum apud Dominum sibi retribuere confidat. Freilassungen a jugo servitutis geschehen pro mercede animarum Form. Mark. II. 3.

5) Form. Mark. II. 39. 52.

6) Form. Mark. II. 17; s. solche Auflagen II. 34.

7) S. unten „Unfreiheit". Form. Mark. II. 29.

Die Freilassung wird bald sofort, bald erst nach dem Tode des Herrn wirksam[1]). Belassung des peculium bei der Freilassung wird meist vorausgesetzt[2]). Zuweilen wird aber die Wirkung der Freilassung beschränkt. So im Testament Widerads von Flavigny[3]) dadurch, daß die Freigelaßnen die Scholle eines bedachten Klosters, d. h. das ihnen belaßne peculium nicht verlassen, nicht den Schutz anderer als des Klosters — so nicht der Erben des Testators — aufsuchen, dies peculium nicht veräußern dürfen, sondern bei ihrem Tod dem Kloster zufallen lassen müssen[4]). Selten werden als Zubehörden der geschenkten Grundstücke neben den accolae auch die liberti genannt[5]).

3. Die Leten[6]).

Das Verhältniß der drei Stände drückt die Abstufung einer Geldstrafe von 20:15:10 aus[7]).

Einmal steht litus[8]) neben ministeriales aut servientes vel accolonos (accolas). Die Leten sind nicht wehrpflichtig[9]), ausgenommen die sächsischen, die, offenbar durch die Einwanderer besiegte Thüringe, den Freien überhaupt näher stehen als andere[10]). Nur zur Vertheidigung der Seeküste wurden sie auch anderwärts (wie auch die Unfreien) unter einer Wette von 15 sol. aufgeboten[11]). Bei Sachsen und Friesen[12]) hat Zahl und Bedeutung der Leten nicht abgenommen; sie sind hier zahlreich; sie haben immer noch das halbe Wergeld der

---

1) Form. Mark. II. 32. 33.

2) Form. Mark. II. 32. 33. 34.

3) Pardessus II. N. 514.

4) v. Roth, Feud. S. 297.

5) Coll. Flav. 43. l. c. 7 acolabus, merita acolanorum, d. h. deren Leistungen.

6) VII. 1. Meitzen I. S. 309. Brunner II. S. 238. 246. Schröder² S. 104. 217; von Wietersheim-Dahn, I. „Leten".

7) C. missor. a. 802. c. 136.

8) Denn so ist statt licitos zu lesen Bouquet V. p. 716. a. 769.

9) Richtig v. Roth, Ben. S. 404; zweifelhaft, ob die den Leten vielfach nahe stehenden Aldionen der Langobarden, s. diese.

10) S. „Sachsen" und „Thüringe".

11) Cap. missor. a. 802. c. 136.

12) S. beide: vertragsmäßige Ergebung als Lete L. Fris. XI. 1; über die Sachsen L. Sax. c. 16. C. Sax. c. 3. 5.

Freien[1]). Ob noch gewisse Freilassungsformen zum Liten machten, steht dahin[2]). Wie die Knechte sind auch die Leten des Königs bevorrechtet: sie können auch freie Mädchen heirathen. Aber diese treten doch dann in jener Stand[3]); das Verbot des Verkaufs der Frau bezweckt wohl besonders Bekämpfung von Heidenthum. Der Herr hat seine Liten vor das Grafengericht zu stellen[4]).

Der Befehl des Herrn macht sie wie Unfreie straffrei[5]), andrerseits muß der Schutzherr den Schützling vor Gericht vertreten. Dagegen ist nicht[6]) anzunehmen, der Hausherr habe für die in seinem Hause lebenden (unverwandten) Freien als Hausherr einzustehen: wo dies der Fall ist, bestehen besondere Gründe, z. B. das Mithium, das sich nicht von selbst versteht für die Hausgenossen: die Namen: »gasindus«, »vasallus«, »amicus«, »susceptus«[7]) sind dabei nicht entscheidend. Mag susceptus römisch den Vertretnen als solchen bedeuten, westgotisch und fränkisch ist es der „Aufgenommene" d. h. Schützling, zumeist auf der Scholle aufgenommen[8]).

Die allmälige Gleichstellung der Leten mit den Kronknechten beruht nicht auf einem Sinken jener, sondern auf Hebung dieser[9]).

F. Die Unfreien[10]).

1. Namen.

Servus (gleichbedeutend mancipium) ist das häufigste Wort für den Unfreien: aber servus ausnahmslos als Unfreien aufzufassen,

---

1) L. Fris. I. 1—3.

2) Dafür Walter §§ 411, 415; dagegen Waitz IV. S. 353; bei Sachsen und Friesen und bis nach a. 850 bei Franken ist es wohl anzunehmen.

3) L. Sax. c. 65.

4) L. Chamav. c. 44. Sax. 18. 50.

5) VI.² „Halbfreie". Westgot. Studien „Strafrecht".

6) Mit Brunner II. S. 280.

7) S. oben S. 80 f.

8) Anders Brunner II. S. 280.

9) C. I. 205.

10) Eichhorn § 49.

Wallon, histoire de l'esclavage dans l'antiquité I—III. 1847.
Levasseur, histoire des classes ouvrières en France I. 1859.
Du Ceillier, histoire des classes laborieuses en France. 1860.
Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa 1861.

warnen doch manche Stellen[1]). Gleichbedeutend mit servus steht serviens[2]) und servitores[3]). Manchmal wird das servus noch durch ein proprius verstärkt[4]). Allein auch in dem stärksten Ausdruck für Unfreiheit: »nostri proprii«, ist keineswegs immer wirklich Unfreiheit und Eigenthum des Gebieters gemeint. So nicht, wenn es von einem dem König geschenkten Kloster heißt: „so daß die Mönche und die zum Kloster gehörigen Sachen unser eigen seien" [5]).

Neben den mancipia stehen coloni, inquilini, accolae, liberti. Servi casati gelten als Zubehörden von Liegenschaften, selbst als unbewegliche Sachen, wie etwa zugehörige Gerechtsame, non casati als Fahrhabe. Der Ausdruck servi jam casati läßt vermuthen[6]), daß erst nach einiger Zeit die Unfreien casas erhielten, worin also wohl eine Vergünstigung erblickt wurde[7]). Jedoch auch homines casati der Grafen begegnen, die wohl nicht Unfreie, sondern (wehr-

---

von Schele, über die Freiheit und Unfreiheit der Ministerialen des Mittelalters. 1868.

Jastrow, zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen, Gierkes Untersuchungen II. 1878. — Ueber das Eigenthum an und von Sklaven nach den Deutschen Volksrechten, F. z. D. G. XIX.

Köhne, Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht, Gierke's Untersuch. XIII.

Larroque, de l'esclavage chez les nations chrétiennes. 1864. — Dahn, Leibeigenschaft, Bausteine II. 1884. — Siegel S. 286.

Lescur, les conséquences du délit de l'esclave dans les leges barbarorum et dans les capitulaires. Revue historique de droit français. 1888.

(Georg) Meyer, die Gerichtsbarkeit über Unfreie und Hintersassen. Z. f. R.-G.[2] XV. XVI. — Brunner S. 231; Schröter[2] S. 215; von Amira[2] S. 88.

1) So Trad. Lunaelac. 38 cidlarios (Zeidler) meos duos servos, unus est liber et alter est servus. Form. Mark. II. 36 servus *aut* gasindus unterscheidet den unfreien und den freien Diener, deßhalb jus proprietarium oder »si ita convenit« in der Formel: »sub reditus terrae«.

2) Bouquet V. p. 722. a. 772 tam ingenuos quam servientes.

3) Murat. Antiq. II. p. 21; auch servientes (immer?): z. B. Bouquet V. p. 716 liti aut servientes vel accolae?

4) C. Theod. a. 805. c. 11 de servis propriis aut ancillis.

5) Marca p. 768 (ut) ita *monachi vel res* ibidem pertinentes nostri proprii essent, sicut caetera monasteria infra Septimaniam *nostra* esse constant . . ita ut nostrum proprium esse cognoscant: die Mönche werden doch nicht Eigen des Königs!

6) Vgl. auch oben „Vassallität".

7) C. I. p. 129.

pflichtige) freie Vassallen sind[1]). Servi beneficarii[2]) (statt beneficiarii) sind Unfreie, die zu einem Beneficium gehören[3]). Auch der famulus kann frei wie unfrei[4]) sein.

Familia ist der Inbegriff der unfreien und auch wohl der halbfreien Besiedler der Kron- oder Kirchen-Güter[5]), meist doch Unfreie einer Kirche[6]). Aber familia (monasterii) umfaßt auch die freien Schützlinge des Klosters[7]). Die Zahl der Unfreien nahm — unerachtet aller Bemühungen Karls — unaufhaltbar zu. Ganze familiae von Unfreien sind einem Beneficiar überwiesen, z. B. behufs Fischereifrohnden[8]). Unfreie zumeist, aber auch wohl abhängige Freie und Halbfreie wurden nach ihrer Frohnpflicht genannt (z. B. jumentarii, Zugvieh-Züchter und -Treiber, porcarii, Schweine-Züchter und -Hirten) und als Zubehörden von Gütern abgetreten[9]), sie zinsen aber nicht Thiere, sondern Honig und Wachs. Unter den Unfreien werden auf der villa geborene oder anderswie erworbene, ferner ländliche und städtische unterschieden[10]).

Ministerialis behält seine dem Wortsinn entsprechende Bedeutung bei; jeder Diener, auch der freie, auch der nicht im Hause des Herrn beschäftigte, mag so heißen; ja, auch Freie in einem Statsamt, dann ländliche Unfreie auf einem vom Herrn nicht bewohnten Gut, besonders freilich auch hier die ein bestimmtes Dienstamt (officium eines decanus, cellerarius) bekleiben[11]). Besonders aber allerdings bezeichnet nunmehr ministerialis, was ehedem vassus: einen unfreien, aber, weil ein Hausamt bekleidenden, geradezu hochangesehenen Diener, so

1) C. I. p. 137. Sind castitiae = casatae? So scheint es nach den vielen Stellen bei Du Cange II. p. 210: jedesfalles von casa, es sind wohl Nebengebäude, von Abhängigen bewohnt (Du Cange I. Ausg. III. p. 616 mansiones dominicales [der Herrschaft] cum castitia et omnibus appenditiis et haistaldis 20).

2) C. 818/19. c. 1.

3) S. oben „Beneficialwesen“.

4) So Form. imp. 35.

5) C. I. p. 83, z. B. ex familia monasterii oriundus wird freigelassen. S. oben S. 82 f.

6) Z. B. ecclesiae Urk. Ludw. p. 524, daneben freilich *alii* liberi homines, aber das alii heißt hier: andere Leute: freie.

7) Familiaritatem habeamus Trad. Sangall. 537. II. p. 150, d. h. ad familiam pertineamus.

8) Von Ludwig, Wilmans I. p. 30.

9) Urk. Ludwigs bei Du Cange IV. p. 447.

10) Bouquet V. p. 701. a. 754.

11) Ueber miles = officialis Brunner, Urkunde S. 257.

daß im Mittelalter die Ministerialen ein unfreier Adel wurden. Sie sind (später) einem der vier großen Hausämter (siehe „Aemter") zugetheilt, bekleiden auch wohl selbst diese, die aber am königlichen Hof, ob zwar auch unter dem Namen ministerialis, doch besonders auch vornehmen Freien verliehen werden. Wachszinsige sind wohl seltener unfrei: sie stehen neben den Freigelaßnen höheren Rechts[1]).

In Baiern, wo massenhaft gefangene oder (in der Ostmark) halbfreie Slaven angesiedelt waren, unterscheidet man „Freie" und „Slaven"[2]).

Der Ausdruck der Quellen könnte manchmal verleiten, alle Unfreien als Zubehörden als unter das Liegenschaftsrecht gezogen anzusehen; denn er unterscheidet meistens nicht: allein es werden stets daneben Liegenschaften erwähnt und die Unfreien als »servi casati« vorausgesetzt; sehr lehrreich unterscheidet Karl in der Reichstheilung von a. 806 beide Arten: hier wird jedem der Brüder verboten, im Reiche eines andern Bruders zu erwerben res immobiles d. h. Ländereien, Weinberge, Wälder und Unfreie, welche bereits „behofte" sind (servorumque qui jam casati sunt): — anders aber Gold, Silber, Edelsteine, Waffen, Gewänder und nicht behofte Unfreie (mancipiis non casatis) sowie Handelswaren[3]).

Einen rechtswidrig zum Knecht machen heißt inservire, das Gegentheil, sich als Freien geltend machen, ist se ingenuare[4]). Wie servus regelmäßig den unfreien Knecht bezeichnet, bezeichnet ancilla regelmäßig die unfreie Magd.

Ancilla vestra kann sich aber auch eine freie Unterthanin des Königs nennen[5]). Ancilla vestra nennt sich auch die Ehefrau gegenüber dem Mann und die Arbeit in der Ehe servitium[6]). Auch verna wird nicht im strengen Sinne gebraucht: es ist einmal eine (freie) Dienerin der Kaiserin; sie wird als frei anerkannt durch Urkunde[7]). Der angekaufte vernacula wird den andern mancipia gleichgestellt[8]). Heirathen Kronmägde — auch königlicher Kirchen — Fremde, was ja

1) C. I. p. 50. a. 779 de cerariis et tabulariis atque cartolariis.
2) Mon. Boica XXVIII. 1. c. 46.
3) c. 11. Cap. p. 129.
4) Convent. Silvan. a. 853. c. 9.
5) S. die Stelle bei Waitz IV. S. 237.
6) Form. Mark. II. 17.
7) Form. imp. 51.
8) Form. Andec. 9.

nur mit königlicher Verstattung geschehen kann, soll die Krone nicht das Mundium über sie haben[1]). Die Mägde wurden in genetia, verderbt aus γυναικεῖον, beisammen gehalten zu Handarbeiten, wie Spinnen u. s. w.[2]) Auch die Frauen der Unfreien außerhalb solcher Häuser liefern Hemden und Tücher[3]).

2. Entstehung der Unfreiheit.

Die früheren Entstehungsursachen[4]) bestehen fort: so Abstammung von auch nur Einem unfreien Erzeuger[5]): so Verheirathung mit Unfreien eines fremden Herrn[6]). Doch soll eine unter Erlaubniß beider Herren geschloßne Ehe durch Veräußerung eines der Gatten nicht getrennt werden[7]). Bei Ehen zwischen Unfreien und Freien folgt das Kind der ärgeren Hand, wird das nicht durch Verzicht des Herrn des Unfreien abgewendet. Auch die wissentlich fremden Knecht heirathende Freie wird dem Herrn jenes verknechtet[8]). Daß der Freie sich mit Weib und Kind und Enkeln als Knecht verkaufte oder dahin gab, kam, ein schlimmes Zeugniß für die Noth der Zeit, häufig genug vor[9]). Fand man es doch nöthig, Formeln für diese cartulae obligationis aufzustellen! Sehr schwankend verhielt sich dazu die Gesetzgebung: in einzelnen Fällen[10]), zuweilen auch allgemeiner[11]), erklärt sie das Geschäft für nichtig, aber in anderen muß sie es anerkennen[12]).

---

1) C. I. p. 201.

2) C. de vill. c. 31. 43. Urgesch. III. S. 128 f. 221. C. Aquisgr. a. 813. c. 19. Auf den Krongütern unter Oberaufsicht der Königin. Genaueres über die Mägde in den Kronvillen s. unter „Domänen".

3) Ein Mägdehaus auch in Staffelsee C. I. p. 252.

4) VII. 1. S. 273.

5) Ein Unfreier ex beneficio ecclesiae ejusque familia ortus Zeumer I. p. 328.

6) Cap. L. Sal. add. a. 819. c. 3, wie früher VII. 1. S. 274 f.

7) Cap. Ital. anno? p. 218. c. 12 wörtlich fast aus Co. Cabil. a. 813. c. 30; strenger das Westgotenrecht, Westgotische Studien S. 120.

8) Form. Mark. II. 29. 9) S. Anm. 11.

10) So Karl bei Verknechtung wegen Unfähigkeit, die Diebsbuße zu zahlen C. Aquisgr. a. 801—813. c. 15. p. 172. Einen andern Einzelfall aus der L. Rhaet. Cur. s. bei Waitz IV. S. 329.

11) Für Italien Karl (nicht Ludwig), Waitz IV. S. 339 verwechselt diesen mit Lothar, a. 776 oder 781. C. I. p. 186.

12) So gerade, wenn es aus Hungersnoth geschah. S. die Stellen bei Waitz IV. S. 339.

Ein Freier hat durch Ungericht sein Leben verwirkt, das er nur durch (sein Wergeld oder andere) schwere Geldleistungen lösen kann, er vermag dem Darleiher den vorgeschossenen Betrag nicht zu ersetzen und begiebt sich nun für immerdar in dessen Knechtschaft[1]). Für den Fall der Entziehung aus der Knechtschaft oder Aufsuchung eines andern Herrn unterwirft er sich jeder Züchtigung, Veräußerung oder beliebiger Behandlung[2]). Dahin gehört der Selbstverkauf des Diebes, der die Diebesbuße nicht zahlen kann, in das Eigenthum des Bestohlenen unter Geldbuße an diesen und den Fiscus für Anfechtung[3]). Aber auch der wegen mehrerer Missethaten Gefolterte, auf der Folter Geständige verkauft sich in das Eigenthum dessen, der ihn von der Todesstrafe loskaufte, als mancipium originarium[4]). Dahin gehört auch die Schuldhaft, aus der man durch Zahlung eines Andern gelöst wird unter Begebung in dessen Knechtschaft[5]).

Ein Darlehnsempfänger verpflichtet sich durch Schuldschein im Auftrag des Gläubigers, jede von diesem auferlegte Arbeit zu verrichten bis zur Zahlung der Schuld[6]). Dagegen begiebt sich ein Andrer in schwerer Noth[7]) in wirkliche Knechtschaft ohne Erwähnung der Lösung durch Zahlung[8]). Unterschieden zwar werden mancipia originaria und sich in Knechtschaft Verkaufende, aber dann absichtlich gleich gestellt[9]). Nicht Selbstverknechtung, aber ein — unter Wahrung der

---

1) Form. Mark. II. 28 in casus graves cecidi, unde mortis periculum incurrere potueram, sed . . me jam morte adjudicatum de pecunia vestra me redemistis et ego . . unde vestra beneficia rependere debuissem, non habeo: ideo pro hoc statum ingenuitatis meae vobis visus sum obnoxiasse, ita ut ab hac die de vestro servitio paenitus non discedam, sed quidquid reliqui servi vestri faciunt de vestro aut agentum vestrorum imperio facere spondeo.

2) l. c. 3) Form. Andec. 2.

4) l. c.; ich folge in der Auslegung von in esceno positus = scamno = escāno, Folterschemel, und eulogias (Geständniß) Zeumer l. c. gegen Rozière; über eulogiae in anderm Sinn s. „Ehrengeschenke".

5) Form. Arvern. 5.

6) Cart. Sen. 3; bei Ungehorsam oder gerichtlicher Anfechtung poena dupli ohne Richterspruch.

7) nata, nicht aus nassa, wie Rozière I. p. 72, sondern wohl wie Lindenbr. und Zeumer anathe, Sorge, s. Du Cange I. p. 239 von „ahnden", strafen.

8) l. c. 4.

9) Form. Andecav. 3 quidquid de metipso facere volueritis sicut et de reliqua (Cart. Sen. 4) mancipia vestra originaria. Dasselbe Arv. 3 ancilla, quam de alode visi sumus habere.

Freiheit — ähnliches Geschäft ist es, verpflichtet sich der Darlehnsschuldner (offenbar, statt der sonst[1]) üblichen Form, eine Art Verzinsung) bis zur Zahlung der Schuld jede Woche einen Tag den vom Gläubiger oder dessen Vertretern (agentes) ihm auferlegten Dienst zu verrichten, indem sich der Schuldner für Saumsal hierbei der körperlichen Züchtigung, „wie euere übrigen servientes" (= Unfreien) unterwirft: — auch ein Zeichen der Noth der Zeit und der Armuth[2]).

Ein zahlungsunfähiger Schuldner wird von seinem Gläubiger in Schuldhaft gebracht (in custodia positus), ein Dritter löst ihn aus gegen Selbstverknechtung des Schuldners[3]), von Abarbeitung oder Loskauf durch Zahlung ist, wohl weil hoffnungslos, keine Rede. Doch wird jetzt[4]) zuweilen wenigstens die Schuldknechtschaft gegenüber einer Kirche auf die Zeit bis zur Abverdienung des Betrages beschränkt: leider wird nicht gesagt, wie hoch die Arbeit Eines Tages zu rechnen ist[5]). Anderwärts wird Ein Tag Arbeit auf Einen Denar geschätzt. Auch werden die Verwandten eines Verknechteten in ihrer Freiheit geschützt, der Verkauf über die Grenze hinaus wird verboten[6]) und „Lohnarbeit", wie sie in dieser Zeit einzeln vorkommt[7]), „soll nicht zur Knechtschaft führen"[8]). Man kann sich aber auch in Unfreiheit „commendiren"[9]). Wer eine Schuld nicht zahlen kann, giebt sich in Selbstverpfändung (wadium) dem Gläubiger als Schuldknecht hin. Begeht er als solcher ein „Unrecht", muß der Gläubiger die verwirkte Buße zahlen, oder jenen — unter Verlust seiner Forderung — vor Gericht frei geben behufs Bezahlung. Uebrigens hat die Selbstverknechtung keine Wirkung auf die Freiheit früher geborner Kinder und deren ihnen vorher geschenktes Eigenthum[10]).

Die armen Franken, die den Heerbann nicht zahlen können, wer-

---

1) Mark. II. 26.

2) l. c. 27.

3) Form. Arvern. 5 »redemturia«; eine carta patrocinalis erhält der neue Herr, der Unfreie in servitio steht den übrigen Unfreien gleich.

4) Zuerst? a. 818/819. C. leg. add. c. 2.

5) Garnier p. 313; ich entnehme dies Waitz IV. S. 340.

6) S. „Handel" und „Theokratie".

7) Aber selten; s. „Handwerk". v. Inama-Sternegg I. S. 236.

8) Waitz IV. S. 339 eine Stelle von a. 853.

9) Si se commendaverit et dixerit: »pro servo tibi volo esse«, was nur in Einem Fall verboten wird von L. Rhaet. Cur. V. 1, 4.

10) Form. imp. 45. C. I. p. 114.

den dem König verknechtet, bis er bezahlt ist[1]). Sterben sie in der Unfreiheit, verlieren die Erben weder das Land noch die Freiheit und haften auch nicht für die Heerbannschuld[2]). Wer die verwirkten (andern) Banne nicht zahlen kann, wird als Unfreier dem Grafen als Pfand (in wadio) so lange verknechtet, bis er sie zahlen kann[3]). Dieses Recht, sich loszukaufen, war freilich nicht folgestreng: war doch Alles, was der Unfreie erwarb, Eigenthum des Herrn[4]). Auch bei der Selbstverpfändung wegen Zahlungsunfähigkeit (bei einer Geldstrafe) und Bürgenmangels wird keine Abarbeitung oder Frist ausgesprochen; „bis die geschuldete Strafe irgendwie gezahlt ist", währt das wadium[5]).

3. Rechtsstellung.

a. Im Allgemeinen.

Ein wirkliches Wergeld können sie nicht haben, doch wird ihr (etwa gesetzlich geregelter) Werthbetrag so genannt: z. B. muß der Dritte bei Tödtung des Unfreien dessen „Wergeld" — in Wahrheit Werth-Geld — dem Herrn zahlen, nicht der Sippe: — er darbt deren[6]).

Die Unfreien, regelmäßig nicht wehrpflichtig, werden nur ausnahmsweise zur Vertheidigung der Küsten (gegen die Normannen) aufgeboten[7]). Ebenso zur Vertheidigung ihrer befestigten Klöster[8]) werden auch sie aufgeboten.

Wie sich Unfreie betrüglich für Freie ausgeben (se ingenuare), verlassen Freie das Heer unter Beihilfe des Vogtes, indem sie sich zu Unfreien (des Vogtes) machen wollen[9]). Sie unterliegen der Veräußerung (Kauf, Schenkung), auch Verpfändung mit der oder ohne die Scholle. Häufig ist der Tausch der Unfreien zweier Herren[10]).

---

1) Conv. Marsn. a. 847 Anmerk. C. II. 1. p. 68.

2) C. Bonon. a. 811. c. 1.

3) C. I. p. 51. a. 779. An Abarbeiten ist hier nicht gedacht.

4) Ein Beispiel Trad. Sangall. 645. II. p. 251 gegen eine Hufe und zehn mancipia: freilich behauptet die sich so lösende ihre Freiheit, aber gegen certissima testimonia.

5) C. I. p. 117.

6) C. I. p. 139. c. 2. a. 808.

7) C. missor. a. 802. c. 13b.

8) Urk. Ludw. p. 564.

9) Beide Fälle C. I. p. 185.

10) D. (K. Pertz) N. 48 concambium de homine.

Wie mit einem Wald unfreie Förster[1]), werden mit Herden unfreie Hirten verschenkt[2]). Das Verbot, Unfreie aus dem Reich hinaus[3]) zu verkaufen, bezweckt wohl den Schutz ihres Christenthums[4]), aber auch Erhaltung der Arbeitskräfte[5]). Der Verkauf im Inland ist an Zeugenform (Bischof, Graf, Archidiakon, Centenar, Vicedominus, andre glaubwürdige Zeugen)[6]) gebunden, wohl um zu verhüten, daß der Knecht eines Dritten oder gar ein Freier[7]) rechtswidrig veräußert wird[8]). Im Freiheitsprozeß haben nicht die Unfreien für ihre Freilassungs-Urkunden von den Schöffen das Urtheil zu erwirken, daß sie echt sind, sondern die klagenden Herrn haben die Unechtheit jener Urkunden zu beweisen[9]).

Die Kirche hat den Unfreien die nach Volksrecht unmögliche[10]) Ehefreiheit gegeben: günstiger als das Westgoten-[11]) ist hierin das fränkische Recht[12]). Bei Eheschließung mit Unfreien wird jetzt, in Milderung des älteren Rechts[13]), zwischen bewußter und unbewußter geschieden: bei letzterer kann von dem freien Gatten Trennung verlangt und eine andere Ehe geschlossen werden: die Verknechtung des freien Gatten an den Herrn des Unfreien wird später nicht mehr gedroht[14]). Hat aber ein Gatte sich aus Noth in Unfreiheit verkauft unter Zustimmung des Andern, kann dieser, der von dem Kaufpreis lebt, nicht Trennung ver-

---

1) Bouquet V. p. 707. a. 768. Form. Mark. II. 4.

2) l. c. p. 721. a. 771. p. 760. a. 799.

3) Nicht aus der Hundertschaft oder der Dorfmark, so richtig gegen Leibnitz und Luden Waitz IV. S. 355.

4) Merkel, L. Alam. Hloth. XXXVII. 1. 2 erinnert an ein ähnliches Verbot im alten Testament.

5) C. Mantuan. c. 7. p. 190 (Harist. a. 799. c. 19) wird auch solcher Verkauf von Heiden verboten und ebenso der von Waffen und Hengsten.

6) C. I. p. 211 (für Italien).

7) Beispiele bei Waitz IV. S. 355.

8) Wie Waitz a. a. O. gewiß richtig vermuthet. Vgl. C. a. 779. c. 19; er weist mit Recht Yanoski's, de l'abolition de l'esclavage p. 71, Behauptungen zurück, der Verkauf von Unfreien sei überhaupt verboten worden und seit c. a. 870 seien alle Unfreien unbewegliche Sachen, soll heißen deren Zubehörden, geworden.

9) C. I. p. 145.

10) Bausteine II. S. 5.

11) S. Westgotische Studien S. 118 f.

12) C. I. p. 40.

13) VII. 1. S. 271.

14) C. I. p. 38. a. 757. p. 41 nach a. 758.

langen[1]). Unfreie und eine Freie, die ihn wissentlich geheirathet, werden dem Fiscus verknechtet. Lothar verzichtete hierauf zu Gunsten des Herrn des Unfreien[2]), falls sie ein Jahr unbeanstandet gelebt. Aehnlich verbietet die Kirche im Westgotenrecht die Trennung der Ehe der Unfreien verschiedener Herren nach Jahresfrist, falls die Herren eingewilligt hatten[3]).

Haben Unfreie unter Zustimmung ihrer beiden Herren eine gültige Ehe geschlossen, deren sie nun nach Kirchenrecht fähig sind, so sollen sie ihrem Herrn dienen, aber nicht getrennt werden[4]): — ein erheblicher Fortschritt, hier einmal wirklich unter segensreichem Einfluß des Christenthums. Doch kann auch hier die Kirche nicht hindern, daß die Gatten durch Verkauf getrennt werden: sie werden nur „angepredigt", nicht wieder zu heirathen[5]).

Hat ein Unfreier eine Magd, so steht diese nicht in seinem, nur in seines Herrn Eigenthum und nur im Besitz des Unfreien, der sie aber zur Concubine nehmen[6]), dann entlassen und eine Unfreie seines Herrn zur Gattin nehmen kann. Bei Mischehen zwischen colona und Knecht verschiedener Herren folgt das Kind der ärgeren Hand[7]). Hat ein Unfreier eine Freie (Franca femina, oben S. 49 f.) geheirathet und später der Herr Urkunden ausgestellt, wonach deren Kinder frei sein sollen, so soll dies gelten, falls der Herr sie diesen Kindern selbst zugestellt hat, nicht aber, falls die Urkunden vor der Geburt der Kinder ausgestellt oder die Kinder erst nach dem Tode des Herrn geboren werden[8]). Unfreie dürfen nur nach unwiderrufbarer Freilassung und Uebergabe durch den Herrn an den Bischof geweiht[9]), dürfen nicht ohne Erlaubniß des Herrn in den geistlichen oder Mönchs-Stand verlockt werden[10]).

Recht viel machten — begreiflichermaßen! — flüchtige Unfreie zu schaffen[11]): der nach Langobardenrecht[12]) gewährte Ergreifungslohn

1) l. c. p. 40 nam qui de pretio paris sui de tali necessitate liberatus fuerit in tali conjugio debent permanere et non separari.

2) Lothar C. I. 2. p. 320.

3) VI.[2] 1. „Unfreie".

4) C. I. p. 218 mit Berufung auf Matth. 19, 6. Marc. 10, 9.

5) C. I. p. 41. 6) C. I. p. 40.

7) C. I. p. 145 quia non est amplius quam liber et servus.

8) l. c. 146.

9) C. I. p. 133. 229. (a. 799). p. 232.

10) C. I. p. 55. a. 789.

11) Viele Stellen bei Waitz IV. S. 356. a. 794—821.

12) Roth. 264. Liutp. 44.

(forcopium) wird von Karl und Pippin aufgehoben[1]). Sie werden oft wissentlich gekauft und in die Ferne verkauft. Sie werden wie entlaufene Hausthiere vindicirt. Niemand darf sie hausen, hofen, herbergen[2]). Auch die villici der Güter des Königs müssen sie herausgeben. Ihr Eintritt in den geistlichen Stand ward beschränkt, nur mit Maßen geduldet, „auf daß die villae nicht entvölkert werden" [3]), — so oft also ward dies Mittel ergriffen. Sie sollen vorher freigelassen werden, was also Zustimmung des Herrn voraussetzt[4]), aber nicht eingehalten ward[5]).

Unfreie müssen in Hungersnoth von ihren Herrn versorgt werden, zumal von den Kronvassallen[6]), aber auch ganz allgemein[7]). Wie die römischen treiben die fränkischen Unfreien selbst Geschäfte, — jure peculii[8]) — natürlich für den Herrn, der ihnen nur etwa einen Theil des Gewinnes, wie bei Ueberweisung einer Scholle einen Theil der Früchte[9]), beläßt, den Rest führen sie als Zins (census) an den Herrn ab. Ein solcher servus casatus gilt als Zubehör der Scholle[10]), daher — wie diese — als unbewegliche Sache[11]) und wird mit ihr veräußert. Fast will es scheinen, daß Unfreie (abgesehen von erblichen Verhältnissen) erst nach einiger Zeit und Bewährung casas erhielten[12]). Dazu tritt Frohnarbeit auf den von den Herrn selbst bewirthschafteten Gütern (sala dominica, mansi indominicati), im Herrenhaus, auf der Jagd u. s. w.

Ursprünglich konnte der Herr das Maß von Zins und Frohn beliebig steigern, da ja die Scholle und der ganze Fruchtertrag sein Eigenthum war und er über die ganze Arbeitskraft des Knechts ver-

---

1) C. I. p. 193. 209.

2) Ueber Herausgabe flüchtiger Unfreier C. a. 819. p. 275.

3) C. Theod. a. 805. c. 11.

4) S. oben S. 207; C. eccles. a. 818/19.

5) S. einen clericus als servus legitimus bei Waitz a. a. O., Vgl. über die Frage Rettberg II. S. 650.

6) C. I. p. 74. a. 794.

7) Cc. Francof. a. 794. c. 4.

8) C. I. p. 74. a. 794 servilis conditionis persona, si suum est illud negotium proprium.

9) Schon zur Zeit des Tacitus, Germania c. 25.

10) Ganz regelmäßig, vgl. Form. imp. 34.

11) Divisio a. 806. c. 11 rerum immobilium: terrarum servorumque qui jam casati sunt.

12) Servi *jam* casati — dagegen mancipia non casata l. c.

fügte. Allein es scheint, daß sehr frühe — thatsächlich wenigstens — willkürliche Steigerung der Leistungen von einer gewohnheitsmäßig Knechten überwiesenen Scholle nicht vorkam; später ward dann durch das Hofrecht das Maß der Leistungen von jedem mansus servilis festgelegt und der einseitigen Steigerung durch den Herrn entzogen. Werth und wirthschaftliche Bedeutung dieser Arbeitskräfte erhellen daraus, daß das Verfahren über ihre Herausgabe wie über die von Grundstücken dem Centenar entzogen und dem Grafengericht vorbehalten wird[1]). Selbstverständlich waren Unfreie als Sachen auch nicht steuerpflichtig: besaßen und verwalteten sie aber thatsächlich Land ihrer Herrn, so hielten sich die exactores, d. h. Steuereinheischer des States, in erster Reihe an sie, nicht an den Eigenthümer, z. B. an die Kirche von Comacino[2]).

Wie immer und überall[3]) war für die rechtliche, mehr noch die thatsächliche Lage der Abhängigen aller Art, auch der freien, wichtig die Stellung ihres Herrn: die Kronknechte, Kirchenknechte, Kronvassallen bilden besonders bevorrechtete, zum Theil auch besonders verpflichtete Schichten[4]). Auch innerhalb desselben Standes (der ecclesiastici) wird zwischen bona und minor persona (mit und ohne Beneficium) in dem Strafmaß unterschieden[5]).

Unfreie können Beamte werden, z. B. Förster, auch königliche[6]). Auch Vassallität können Unfreie erlangen[7]). Freie und unfreie Vassallen nebeneinander werden vorausgesetzt[8]). Da nunmehr auch Unfreie, wenn Vassallen, zum Wehrdienst herangezogen werden, haben

---

1) C. I. p. 176.

2) Karl III. bei Lupi I. p. 957.

3) Könige VI².

4) S. unten.

5) C. Pipp. c. 3. p. 31.

6) Form. imper. 43 tam liberi forestarii quam servi, ecclesiastici aut fiscalini. Bouquet V. p. 707. a. 768.

7) Aus C. I. 1. p. 106. c. 1 folgt weder für die Freiheit noch für die Unfreiheit der vassi etwas: die servi könnten auch die vorhergenannten vassi sein; doch eher nicht. Entgegengestellt werden sich vassalli und servi Form. Sangall. 34, dagegen servi, gewöhnliche wie fiscalini, coloni und ecclesiastici als durch beneficia, ministeria (Aemter) oder vassallaticum honorati vorausgesetzt C. missor. c. 4, wohl nicht blos für Italien, zweifelnd Boretius l. c. In Chur hat es zweifellos bischöfliche (dominici) unfreie Vassallen gegeben: dies hat gegen v. Roth, Ben. S. 371, dargethan Waitz IV. S. 253 aus Cap. Rem. c. 3.

8) Divisio von a. 806. c. 30.

auch sie den Treueeid zu leisten[1]). Schärfer konnte die Umwandlung der altgermanischen Grundlagen des Statswesens nicht ausgedrückt werden: die Kriegsbedürfnisse haben sie erzwungen.

Die Kirche begünstigte die Freilassungen als gottgefällig[2]), wußte aber freilich ihren Vortheil hiebei und auch die Abhängigkeit der Freigelaßnen recht wirksam zu wahren. Jedoch erst spät und wenig hat sie die Behandlung der Unfreien mildern können[3]): mehr Schutz gewährte das allmälig aufkommende Hofrecht. Es begreift sich daher, daß neben der so häufigen Flucht gelegentlich auch gewaltsame Erhebung der Unfreien[4]) geplant wird[5]).

b. Die Unfreien vor Gericht.[6])

Die Gerichtsbarkeit des Herrn über seine Unfreien folgt aus dem Eigenthum, beruht nicht auf Immunität, wie die über freie Grundholden[7]). Mit Unrecht bestreitet man[8]) den gerichtlichen Charakter der Strafgewalt des Herrn über Unfreie: sie wird mit ganz den gleichen Ausdrücken wie die statliche bezeichnet: justitiam facere[9]).

Unermittelbar bleibt, seit wann an Stelle des unbeschränkten Züchtigungsrechts — bis zur Tödtung — des Herrn das durch die

---

1) C. I. p. 67 (a. 786, a. 792?) servi qui honorati beneficia et ministeria tenent vel in vassalatico honorati sunt.

2) Anders Brunner; s. oben VII. 1. „Unfreie", und Fournier, Revue historique XXI.

3) Waitz, der Janoski mit Recht bekämpft, neigt dann doch dessen Ansichten zu: es hat aber noch im spätesten Mittelalter Unfreie gegeben, die nicht auf einer Scholle saßen und Sachen waren wie die Hausthiere.

4) Wie der Leten, s. oben S. 212.

5) S. die Stellen und ihre vorsichtige Kritik (gegen v. Roth, Ben. S. 378) bei Waitz IV. S. 337; manche dieser conjurationes sind lediglich eidliche Verbindungen zu Fortführung heidnischer Gebräuche, zumal mit dem Schwur, gegenüber der Kirche und dem missus zu schweigen und nicht Zeugniß abzugeben.

6) VII. 1. S. 290.

7) Urk. Karlmanns III. Muratori Ant. I. p. 930.

8) Waitz IV. S. 460.

9) C. de latron. c. 7 liceat unicuique de suo servo potestatem habere *justitiam faciendi*, ebenso oft von den statlichen Richtern c. 9 si servi invicem inter se furtum fecerint et in una fuerint potestate, domini eorum habeant licentiam faciendi justitiam: schwer begreiflich ist, daß Waitz diese Stellen und zwei andere noch stärker sprechende a. 861. a. 864 gegen die Gerichtsgewalt des Herrn anführt: erwuchs doch damals schon der Anfang des hofrechtlichen Strafrechts; s. unten. Richtig Brunner II. S. 279.

Hofgenossen nach dem Strafrecht des Hofes gefundene Urtheil trat: fest steht nur, daß in karolingischer Zeit das Einschreiten der Herrn nicht mehr als Ausübung des jus vitae ac necis, wie an einem bösartigen Hausthier, erscheint, sondern als eine der Rechtspflege nach Volksrecht nachgebildete Rechtspflege nach Hofrecht. Ohne Zweifel wurden Hofgericht und Verfahren vor Hofgericht ganz ähnlich den Grundsätzen von Genossengericht und Genossenrecht ausgebildet[1]). Bei Verbrechen von Unfreien kann sich der Herr nicht durch dessen Entlassung befreien, muß vielmehr den Schaden ersetzen oder den Unfreien zur Sühne oder Bestrafung anbieten und[2]), falls der entflohen, seine Unschuld bezüglich der That beschwören.

Unfreie sollen für Vergehen nicht zur Rechenschaft gezogen werden durch die königlichen Beamten, sondern diese sich an jener Herrn oder Vögte halten, die Herrn dann mögen ihre Unfreien zur Verantwortung ziehen[3]). Die Fälle, in denen der Herr den Unfreien wegen Missethat vor den Richter stellen muß, nicht selbst strafen oder durch Buße und Wette lösen kann, werden jetzt, bei Erstarkung des Statsgedankens, häufiger. Vielleicht gilt dies nun sogar in allen Fällen des amtlichen Einschreitens der Statsgewalt[4]). Bei Weigerung der Stellung ergreift den Herrn Statszwang durch alle Zwangsmittel der Statsgewalt. Wo der Herr den Unfreien auch nur rückfällig werden läßt in Geschlechtsvergehen, nicht anstiftet, muß er dem König den Bann bezahlen[5]). Unfreie unterliegen der Geißelung, falls der Herr die von ihnen verwirkte Geldstrafe nicht zahlt[6]).

Bei Vergehen der Unfreien werden unterschieden »negligentiae«, leichtere Verfehlungen: diese, auch Entwendung zwischen zwei seiner Unfreien, ahndet der Herr — wohl mit Geißel und Block —; bei Diebstahl oder Raub gegenüber Fremden aber nimmt der Richter für sich, was der in handhafter That Ergriffene bei sich trägt, auch die Kleider[7]). Die Deube erhält der Bestohlene zurück, das übrige peculium verbleibt dem Herrn. Den Schadenersatz hat der Herr des

1) D. G. Ib. „Gerichtswesen".
2) C. I. 1. p. 118.
3) C. I. 1. p. 211 (für Italien).
4) S. Brunner II. S. 278.
5) C. I. 1. p. 30 (a. 754/5).
6) Ansigis. III. 60.
7) Begegnet auch sonst, z. B. bei Ausfuhrverbot. Ueber die Formel: „wie ihn der Gürtel befängt", s. die schöne Ausführung bei Brunner II. S. 278.

Unfreien zu leisten oder zur Todesstrafe ihn auszuliefern[1]). Solche Fälle kann der Herr nicht außergerichtlich mit dem Geschädigten beilegen.

Wie früher[2]) und überall[3]) werden Unfreie schwerer gestraft: so an Leib und Leben, wo Freie nur am Vermögen[4]). Raubt ein Unfreier eine Freie und zwingt sie zur Ehe, so droht ihm der Tod[5]). Außerdem hat der Herr das alte Züchtigungsrecht behalten — bei eigner Verantwortung — und beliebig streng soll er es üben[6]). Das Hofrecht beginnt erst dem Schranken zu ziehen[7]). Ein plündernder Unfreier im Heere hat dreifache compositio zu leisten und wird gegeißelt, während der Freie nur den Bann zahlt[8]). Der Herr des raubenden Knechtes hat beim ersten und zweiten Raub den Schaden zu ersetzen, beim dritten Raub schließt die Hinrichtung des Unfreien den Ersatzanspruch aus[9]).

Wo der Freie mit Geld oder Gefängniß büßt, erhält der Unfreie „viele" Streiche[10]): durch die Einsperrung des Unfreien hätte man ja den Herrn geschädigt. Wo der Freie mit 15 solidi Wette abkommt, erhält der Unfreie 120 Hiebe[11]): „er büßt mit dem Rücken" [12]). Auch der Königsbann wird bei Unfreien, will ihn der Herr nicht zahlen, durch Geißelung ersetzt[13]). Die von ihnen verwirkte Wette (von 10 sol.) muß wohl der Herr für sie zahlen[14]). Allein der Grundsatz der Vermögenslosigkeit wegen Vermögensunfähigkeit ließ sich nicht durchführen, wenn sie, wie so häufig, thatsächlich ein peculium, d. h. Vermögen des Herrn, in Besitz und Genuß hatten: aus diesem pecu-

1) C. Ribuar. a. 803. c. 5. C. I. p. 181; mit c. 6 stimmt nicht c. 9, das den *missus* bei Raub des Unfreien gegenüber Fremden zuständig nennt.

2) VII. 1. S. 273 f.

3) S. Westgot. Studien S. 155.

4) S. unten „Gericht, Strafrecht".

5) Form. Mark. I. 29.

6) Pippin. C. Ital. c. 10. p. 211: ut domini ipsi amant.

7) C. Francof. a. 794. c. 4.

8) C. a. 810/11 (?). c. 4. p. 160.

9) C. I. p. 49. a. 779.

10) C. I. p. 31. (a. 754/5).

11) C. a. 809. Aquisgr. c. 3.

12) »Dorso componat«, vgl. C. I. p. 160, aber welche compositio secundum suam legem zahlt der Unfreie daneben? Inwiefern hat der Unfreie eine lex? Die lex des Verletzten kann nicht gemeint sein. Sein (sogenanntes) Wergeld (richtiger Werthgeld)? So wohl nach c. 2 und 4.

13) Ansigis. III. 66.

14) C. missor. a. 802. c. 13 b.

lium offenbar haben sie[1]) Bann[2]), dreifache compositio[3]), andere Geldstrafen zu zahlen: — freilich zum Schaden ihrer Herren. Häufig sind fürbittende Verwendungen für zugelaufene Unfreie bei deren Herren, wie Capitularien[4]) und Formeln[5]) zeigen.

4. Kirchenknechte[6]).

Den servi und coloni fiscalini am Nächsten stehen die servi und coloni ecclesiastici[7]). Diese Gleichstellung[8]) geht so auffallend weit, daß Karl für sie auf ihre Beschwerde hin wie für seine Kronknechte die Leistungen an die Kirche, wie dort an die Krone regelt[9]); sie wurden wie die fiscalini bei Besuchen des Königs geladen[10]). Auch hier sind Unfreie[11]) und (Halb-) Freie, coloni, zu unterscheiden[12]). Die Halbfreien[13]) stehen den Leten und gewissen Arten von Freigelaßnen gleich. Wenn ganz allgemein[14]) Güter und mancipia der Kirchen den fiscalischen gleich gestellt, wenn den Freigebornen servi vel ecclesiastici entgegengesetzt werden[15]), so ist wohl an unfreie Kirchenknechte zu denken, aber leider einzuräumen, daß der Sprachgebrauch der Quellen hierin durchaus nicht logisch ist, alle ecclesiastici gelegentlich den Freien entgegengestellt sind[16]). Der Kirchenknecht steht so hoch über dem gewöhnlichen eines Privaten, daß sogar einmal geschieden wird: ingenuus aut servus aut ecclesiasticus[17]). Auch in Italien werden die ecclesiastici (scil. homines) dem übrigen Volk besonders

1) Manchmal, s. aber oben S. 227 Anm. 12.
2) C. Theod. a. 805. c. 5.
3) C. a. 810/11 (?). c. 4. p. 160.
4) a. 807. c. 7. Div. imper. a. 830. c. 3.
5) Nach C. Carol. 3. 6. Antwort hierauf 7 (?) Rozière p. 732.
6) Brunner I. S. 237. II. S. 283.
7) Beläge bei Waitz IV. S. 347.
8) C. I. p. 32. a. 754/55 tam publici quam ecclesiastici (sc. servi).
9) Durch Capitular von a. 800 für Le Mans C. I. p. 81; aber es handelt sich um Kirchen im Eigenthum des Königs.
10) l. c. bei Königskirchen.
11) mancipia ecclesiarum C. Caris. a. 873. c. 8.
12) Das unbestimmte „Hörige" bei Waitz IV. S. 352 ist besser zu meiden.
13) Nicht alle ecclesiastici, wie Waitz.
14) C. Caris. l. c.
15) Cap. Compend. c. 6 ingenuo aut servo vel ecclesiastico.
16) S. die andern Stellen bei Waitz.
17) C. I. p. 38. a. 757.

entgegen[1]) und den Kronknechten gleichgestellt[2]). Kirchenleute sollen in erstem Rechtsgang ihren Senior angehen, wenden sie sich mit dessen Umgehung sogleich an den König, sollen sie[3]) gegeißelt werden[4]). Uebrigens bestanden auch unter diesen Kirchenleuten Abstufungen, ähnlich wie unter Freien: es gab auch hier bonae personae und minores: jene sollen bei dem gleichen Vergehen honor verlieren, (was hier eher Beneficium als Amt ist), während der minor gegeißelt und eingekerkert wird[5]). Es ist dabei wohl kaum nur oder auch nur vor Allem an coloni im Gegensatz zu Unfreien zu denken.

Später[6]) hat dann die Kirche verlangt, daß ihre Leute bei Veräußerung nicht nur die bisherigen Vorzugsrechte behielten, sondern die Vollfreiheit erlangten (während die von der Kirche Eingetauschten unfrei blieben), was für den andern Vertragenden wenig verlockend war. Unfreie sind neben Grundstücken die wichtigsten Bestandtheile auch des Kirchenvermögens[7]), wie eines Nachlasses[8]). Aber wie auf den Krongütern erscheinen auch auf den Kirchengütern neben den ecclesiastici auch »Franci«, zwar pauperiores, aber Freie[9]). Und wie Krongüter können Kirchengüter mit den zugehörigen ecclesiastici einem Senior verliehen sein, über den sich die ecclesiastici beim König beschweren[10]).

5. Kronknechte[11]).

Die Kronknechte, regii fisci familiae[12]), heißen auch servi originales[13]), wenn sie ihre origo auf Krongütern haben. Neben den

1) C. I. p. 195 seq. 197. 2) C. I. p. 206.

3) Wie auch sonst minores personae Pipp. Cap. c. 7. p. 31.

4) l. c. Mit Recht sieht Waitz IV. S. 474 in diesen ecclesiastici nicht Geistliche und überträgt das super eorum seniore mit: Uebergehung ihres Seniors.

5) Pippin. Cap. c. 3.

6) Conc. Suess. a. 853. c. 12.

7) Muratori Antiq. I. p. 460; ebenso Hinkmar opp. II. p. 328 res ac mancipia ecclesiarum.

8) C. Aquisgr. c. 7. p. 171. (a. ?)

9) Karl, Mittelrhein. Urk.-B. I. 28 super terras ipsius monasterii tam Franci quam ecclesiastici (commanentes). Das servientes bei Ludwig 57. p. 63 bedeutet nicht Unfreiheit jener Franken. Walter III. p. 92. c. 4. (a. 858). S. oben „Franci".

10) Cap. Pippin. c. 7. p. 32; über die hier genannten publici s. „Fiscus".

11) Brunner I. S. 236.

12) Brief Karls an Pabst Nikolaus Bouquet VII. p. 557.

13) Thegan. c. 44.

Kirchenknechten die oberste Schicht ihres Standes sehen sie ihre Sprößlinge zu hohen geistlichen[1]) und weltlichen Würden aufsteigen. Die »servi vestri«, deren Häuser und Urkunden der Feind verbrannt[2]), sind Kronknechte, nicht Freie. Unfreie der Kirche (aecclesiastici), des Hofes (Palastes) und des übrigen Volkes (vel populo) werden scharf unterschieden[3]). Unfreie und Colonen auf den Königsgütern zusammen bezeichnet »fiscalinus«. Ihr Stand vererbt sich, sie können innerhalb des Güterverbandes an die Standesgenossen veräußern[4]). Daß es auch freie fiscalini (coloni) gab, erhellt daraus, daß sie (neben Kronbeneficien) auch allodiales Grundeigen haben können[5]). Dagegen umfaßt servus fiscalis, s. fiscalinus, s. fisci nicht alle Unfreien des Königs, sondern nur[6]) die an Königsland untrennbar gebundenen: von ihnen haben eben Urkunden und Capitularien zumeist zu handeln Anlaß[7]). Die fiscalini, auch wenn servi, werden den coloni (und den servi ecclesiastici) an die Seite gestellt: sie können durch beneficia, Aemter und Vassallität geehrt werden (honorati)[8]). Solche Kron- (oder Kirchen-)Leute, die mit einem beneficium einem Vassallen gegeben worden, heißen beneficiarii servi, sie sind daneben fiscalini oder ecclesiastici[9]). Ihre Stellung war so günstig geworden, daß die Gesetze zwischen ihnen und den (doch halbfreien) Leten keinen Unterschied mehr machen: die Kronaldionen beider Geschlechter in Italien sollen fortab im Dienste ihrer Herren, in gleichem Rechte leben wie die fiscalini oder (vel) lites in Francia[10]).

---

1) S. Bischöfe, Ebo von Rheims.

2) Form. Mark. I. 34.

3) C. I. p. 193.

4) Nur nicht »*foras* mitio« Capit. missor. v. 803. c. 10. I. p. 115.

5) l. c. c. 50 fiscalini qui mansos (im Gegensatz zu beneficia c. 10) habent, inde vivant.

6) Richtig Waitz IV. S. 350 und Brunner I. S. 237.

7) Zweifelhaft ist manchmal publicus: es bedeutet zuweilen den dem Stat (publicum, s. unten „Gesammtcharakter") Angehörigen d. h. den Freien, aber zuweilen den dem fiscus publicus gehörigen, also fiscalinus C. Pippin. c. 7. p. 32 jedesfalles im Gegensatz zu ecclesiastici, Kirchenknechten.

8) C. missor. c. 4.

9) Servi ecclesiastici aut vassallorum nostrorum: aber nur auf Krongütern Bened. Additam. IV. c. 110; anders Waitz IV. S. 353?

10) Die ecclesiastici werden hier nicht (vielleicht nur aus Versehen?) mit genannt. C. I. p. 205 Aldiones vel aldianae ad jus publicum pertinentes, (also Kron-Aldionen) ea lege vivant in Italia in servitute dominorum suorum [servitus, hier also nicht „Knechtschaft", nur Dienst: es ist an Kronbeneficien zu

Erscheint der König auf solchen Krongütern, werden die fiscalini vor ihn gerufen[1]) und bitter beschweren sie sich, unterbleibt dies: denn dabei bringen sie ihre Klagen und Wünsche vor. Karl holt auf diese gewaltige reclamatio das bei einem Besuche zu Le Mans Versäumte nach: in dem Capitular für den Gau von Le Mans von a. 800[2]). Zweifelhaft ist, ob der Unterschied von potentiores und mediocres auch unter fiscalini gemacht wird[3]): alsdann sind wohl nicht Unfreie, sondern freie Grundholden und andere vom Fiscus Abhängige gemeint. Die Vorzugsrechte dieser fiscalini (beider Arten) werden oft als dem König geltende Ehrung aufgefaßt: so wenn bei Ehen mit (unfreien) Kronknechten der oder die Freie nicht wie sonst die Freiheitsrechte verliert, sondern Erbrecht, Klagrecht, Zeugnißrecht vor Gericht behält: „in solchem Fall soll auch uns die gleiche Ehre gewährt werden, wie sie den Königen und Kaisern, unsern Vorgängern, gewährt worden ist"[4]). Der fiscalinus hat (wie der freie römische Grundeigner) ein Wergeld von 100 sol., gleich dem homo regius und dem litus. Auch bei Veräußerungen wahrte die Krone zuweilen wie den Namen so die Rechte des (ehemaligen) fiscalinus. So kann ein Jude servos fiscales haben[5]) und Karl wahrt seinen veräußerten Fiscalinen alle Rechte der noch verbleibenden Fiscalinen, die — wie wir hier lernen — in den verschiedenen Gauen nach dem Herkommen verschieden waren[6]).

Sie haben meist Kronland zur Bewirthschaftung und dann, wie alle Grundholden, Leistungen an Zins und Frohn[7]) zu entrichten, die

---

denken, die mit den Aldionen, Kronvassallen, verliehen sind: diesen gegenüber sollen sie fortab nur belastet sein wie Kronknechte und Leten im Norden der Alpen (gegenüber der Krone oder den Kronbeneficiaren)', qua fiscalini vel lites vivunt in Francia.

1) adjurnati, neufranz. adjournés.

2) C. I. p. 81.

3) Cap. de villis c. 60.

4) C. Theodonis Vill. I. p. 126. a. 805. c. 22: hatten die römischen Kaiser für ihre Sclaven solche Vorrechte?

5) Amulo contra Judaeos ed. Migne CXVI. c. 44.

6) Mittelrh. U.-B. I. 29 sicut reliqui infra regna nostra habuerint (legem *et consuetudinem*) fiscalini et antea *in unumquemque pago* habuerunt consuetudinem; hervorgehoben wird die Selbstvertretung vor Gericht (de causas eorum in responsis).

7) Ueber die wirthschaftliche Arbeit der Unfreien — Knechte und Mägde — auf den Krongütern s. C. de vill. I. p. 83, dann I. p. 172 und unten „Finanz".

meist auf Herkommen[1]), auch auf Vertrag, später auf gesetzlicher Bestimmung[2]) beruhen. Schon beginnt also auch hier eine Art Hofrecht, das, für die verschiedenen Gaue[3]) und Villae verschieden, wie später ausführlich diese Verpflichtungen regelt. So soll im Gau von Le Mans der fiscalinus, der den vierten Theil eines factus[4]) besitzt, wöchentlich Einen Tag mit seinem Pflug und Gespann auf dem Acker der Herrschaft pflügen und sonst keine Handfrohn leisten; schwächer bespannte sollen die Pflugarbeit in zwei Tagen leisten, wer nur vier Zugthiere hat, Einen Tag pflügen, Einen Tag Handfrohn, wer gar keine hat, drei Tage Handfrohn leisten. Geschuldet wird die Frohn dem Senior: das ist schwerlich der König, sondern das Krongut (campus dominicus) ist einem Vassallen[5]) zu beneficium gegeben und dieser ist nun der Senior des fiscalinus, der nicht aufhört, so zu heißen und zu sein. Die Ungleichheit, daß bisher der Eine die ganze, der Andre die halbe Woche, der Dritte nur zwei Tage frohnte, wird beseitigt. Wer jenes Landmaß nicht erreicht, frohnt je nach der Schätzung seiner Scholle. Man sieht, daß die Belastung wenigstens dieser Meistbegünstigten nicht schwer war.

Und ganz wie in späteren Hofrechten wird wenigstens für fiscalini und für Aldionen willkürliche Steigerung der herkömmlichen Last verboten[6]). So bildeten die servi fiscalini zu Worms eine Genossenschaft (societas parafridorum consocii), die verpflichtet war, dem König (fiscus dominicus) bei Heerzügen Pferde[7]) zu stellen[8]). Einen „privatrechtlichen Charakter“[9]) hat diese Leistung nur, sofern sie Aus-

---

1) Daher Verbot einer nova conditio imposita, s. unten.

2) Mit Unrecht behauptet v. Roth, Ben. S. 377, daß erst im VIII. und IX. Jahrhundert diese Leistungen geregelt worden und dadurch die Knechte den Hörigen (= Halbfreien) nahe gebracht seien: wie sagt schon Tacitus? Germ. c. 25 *frumenti modum* dominus aut *pecoris* aut *vestis* (servo) ut colono injungit et servus *hactenus* paret. Genau dasselbe geschieht durch Karl.

3) Consuetudinem in unumquemque pago Mittelrhein. Urk.-Buch I. 29.

4) Ueber factus vgl. Du Cange III. p. 393; nicht ein besondres Landmaß wie Boretius C. I. p. 81, denn es entspricht dem mansus: ein bebautes, bestelltes, eingerichtetes Gut im Gegensatz zu mansus absus scheint es zu bedeuten J. Grimm, R. A. S. 538.

5) Wie Boretius meint, dem Pfalzgrafen Adalhard, an den das Capitular sich richtet(??), auch *aliis* fidelibus nostris.

6) Nova conditio non imponatur. C. (ed. Pertz) Legg. I. p. 37.

7) Aber auch »cetera utensilia«.

8) Schannat p. 14 (Urkunde Arnulfs).

9) Waitz IV. S. 17.

fluß des Eigenthums an den Unfreien ist, nicht aber beruht sie etwa auf Vertrag[1]). Daher ist die Verpflichtung erblich[2]). Selbstverständlich können sie Fiscaleigen nicht veräußern ohne Auftrag: solche Geschäfte werden, wenn nicht nachträglich von der Krone genehmigt, für nichtig erklärt[3]), abgesehen wohl von Veräußerungen im Wirthschaftsbetrieb: zu solchen gelten sie als bevollmächtigt[4]). Dagegen dürfen freie fiscalini (Colonen) ihr Eigen veräußern und können Eigen für sich erwerben: unfreie haben kein Eigen (sie erwerben nur für die Krone), können daher keines übertragen[5]). Und ausdrücklich wird wie den Colonen so den Unfreien des Fiscus die Veräußerung an andere des gleichen Kron- und Schutz-Gebietes verstattet, wodurch das Recht des Fiscus ja nicht verändert wurde[6]).

Die freien fiscalini können Allod haben und vererben, freie und unfreie vererben das Nutzungsrecht an ihnen verliehenem Kronland[7]). Den Mainwenden[8]), die coloni, nicht Unfreie, wird ausdrücklich Allod zuerkannt, andres Gut, das sie zur Strafe verwirken[9]), ist aber wohl (meist) Leihgut[10]). Den Treueeid leisten freie und halbfreie Fiscalinen, Unfreie wohl nur als Beneficienträger[11]). Priester und Aebte konnten wohl unfrei Geborene werden (und wurden es gar oft), aber nur nach Freilassung[12]). Wie früher[13]) konnte der König Unfreie — und

---

1) pars quae .. fiscus ab eis exigere *solitus est* — parafridos reddere consueverunt.

2) l. c. cum omni progenie und in der Bestätigung durch Ludwig das Kind omnis familia (d. h. Unfreie) *utriusque sexus*.

3) Beispiele von Beidem Waitz IV. S. 350.

4) Hieher Karlmann p. 726 und Karl bei Waitz; abseniorum neben fiscalium ist wohl verschrieben: es fehlt bei Du Cange.

5) So sind die abweichenden Stellen bei Waitz a. a. O. zu unterscheiden und zu erklären.

6) C. a. 803. c. 10 ut nec colonus nec fiscalinus (= servus) foras mitio (s. VII. 1. »mitio«) possint aliubi traditiones facere.

7) So Edict. Pistoj. a. 864, wo nur von *coloni* tam fiscales quam de casis die Rede; mansa quae tenent können aber auch Leihgut sein.

8) Dove, Z. f. D. R. XIX. 3.

9) Confiscari, in dominicam redigi potestatem.

10) Z. f. D. R. XIX. S. 385 und eine Stelle aus Bouquet bei Waitz IV. S. 350.

11) Anders, scheint es, Waitz a. a. O.

12) So läßt sich die erste Stelle bei Waitz erklären, freilich anders die zweite fidelem nostrum presbiterum (manu mittimus); heißen doch ehemalige fiscales immer noch fiscales, so wohl in der dritten Stelle.

13) VII. 1. S. 282 und Urgesch. III. S. 221 (häufig bei Greg. Tur.).

dann gewiß meist fiscalini[1]) — zu wichtigen, z. B. Grafen-Aemtern, befördern: aber jetzt doch wohl erst nach Freilassung. Auffällt, daß Kron- und Kirchen-Knechte das gleiche Wergeld wie der doch freie litus erhalten[2]). Wiederholt werden auch im Strafverfahren Kron- und Kirchen-Knechte den Freien ausdrücklich gleich gestellt: auch letztere sollen nur durch freie tüchtige glaubhafte Zeugen (oder Gottesurtheil) überführt werden können[3]). Kronknechten (juniores) wird zur leichten Strafe das Getränk (außer Wasser) und das Fleisch entzogen[4]): aber dann vielleicht auch noch Strafe »in dorso«.

In niedrigere Aemter wurden Kronknechte häufig eingesetzt: z. B. als Förster[5]). Aus denen werden oft (zweifelhaft, ob ausschließlich?) die majores der Kronvillen genommen[6]). Alle Kronknechte (juniores) stehen nach Handwerk und Beschäftigung gegliedert je unter einem dem Amtmann ebenfalls untergeordneten Meister (magister)[7]). Solche magistri sind die Braumeister, die, wann das Krongut die Dienstzeit (servitium) am Hofe trifft, mit dem zu liefernden Malz den Hof aufsuchen und dort selbst Bier brauen[8]). Kronknechte haben zum Theil, — nicht Alle, — mansos des Kronguts, wovon sie leben: andere beziehen Naturalverpflegung von dem Krongut[9]).

Die Kronknechte besitzen selbst Unfreie, die sie aber nicht veräußern dürfen, auch nicht den vicarii und Centenaren[10]). Kronknechte (mancipia), die zu einer Saline gehören, ad hoc opus deputata, werden sammt dieser verschenkt[11]). Behufs Erhaltung ihrer Zahl sollen sie bei Vergehen gegen Andere zwar Schadenersatz leisten, nicht aber fredus zahlen und bei Zahlungsunfähigkeit nicht verknechtet, sondern statt dessen gegeißelt werden[12]). Wegen ihres Werthes

---

1) So mit Recht Waitz IV. S. 351.

2) C. I. p. 117, a. 803.

3) C. I. p. 180 de liberis hominibus et ecclesiasticis aut fiscalinis.

4) C. de vill. c. 16.

5) Form. imper. 43 *liberos* forestarios, also werden auch unfreie vorausgesetzt.

6) Mittelrhein. Urk.-Buch I. 62. p. 569; vgl. C. de villis c. 60.

7) C. de vill. c. 57.

8) C. de vill. c. 61. Genaueres über diese magistri s. unten „Amtshoheit" und „Finanz, Krongüter".

9) C. de vill. c. 50.

10) C. I. p. 171.

11) Urk. Karls bei Dronke p. 44, aber ob echt? S. unten „Finanz, Salzrecht".

12) C. I. p. 83.

kann nicht geduldet werden, daß die unfreien (servi) fiscalini se ingenuant, sich widerrechtlich die Freiheit anmaßen[1]).

Neben Unfreien und Colonen wohnten aber auch Freigeborne, Vollfreie, ingenui auf Krongütern[2]), sie können Kronbeneficien oder (als Enclaven) Allod haben[3]); diese genossen dann — später — auch der Vortheile der Immunität des Kronguts. Diese Freien werden den fiscalini und den ecclesiastici dann oft entgegengesetzt als pagenses, liberi, ingenui[4]).

Wuchsen so auch in den Anfängen der Karolingenzeit die merovingischen Grundlagen der Stände selbstverständlich unmerkbar hinüber, so haben doch gerade diese Verhältnisse etwa seit Karl Martell, dann noch rascher und stärker nach Karls des Großen Tod die bedeutsamsten Aenderungen erfahren, und zwar durch die Weiterbildung von drei ebenfalls schon merovingischen Einrichtungen: Beneficialwesen, Vassallität und Immunität und durch deren nun immer inniger werdende Verbindung untereinander[5]).

---

1) C. a. 802. c. 4. Entlaufene fiscalini, coloni oder Unfreie, Kronknechte werden an ihren Herrn und Wohnort zurückgeliefert. C. I. p. 92. 143.

2) C. de villis c. 52 ingenui, qui per ... villas nostras commanent.

3) l. c. c. 50 liberi, qui beneficia habent.

4) Richtig gegen Walter § 402 und Wyß, Z. f. Schw. R.-G. XVII. S. 6 Waitz IV. S. 349, daß die Quellen nicht servi fiscalini und (freie) fiscalini unterscheiden; über den merovingischen homo regius VII. 1. „Abhängige“. Name und Recht wird jetzt auf den fiscalinus übertragen C. a. 803. c. 2. p. 117 homo regius id est fiscalinus.

5) v. Inama-Sternegg, D. W. G. I. S. 226 betont auch die Ausbildung größerer Grundherrschaften: nicht mit Unrecht, s. seine Sonderschrift: allein einmal hatte es deren schon in frühester merovingischer d. h. römischer Zeit gegeben (vgl. die regna Aviti Könige, VI. und VII.) mit damals anderen Wirkungen und andrerseits war die Neubildung solcher nur möglich durch die jetzt mächtigen Einflüsse jener drei Einrichtungen seit c. a. 730.

III. Die Sippe[1].

So stark ist immer noch der Sippeverband, daß wiederholt gewarnt wird, um ihrerwillen die Pflichten gegen den Stat zu verletzen[2].

Gesippenmord wird mit dem Tode bestraft und mit Verknechtung der Kinder des Schuldigen, aber nur, wenn dessen Unfreiheit bewiesen ist[3].

Die freien (ehelichen) Mädchen und Wittwen werden vor Gericht — auch in freiwilliger Gerichtsbarkeit — durch den nächsten wehrfähigen ebenbürtigen Schwertmag, Ehefrauen in echter Ehe durch den ehelichen Muntwalt vertreten; in deren Ermangelung bestellt der König oder Graf den Muntwalt[4].

Die Rechte der Sippe an ihren Frauen und Mädchen werden noch scharf gewahrt: durch Frauenraub gilt offenbar die Sippe ebenfalls schwer gekränkt.

---

1) Schäffner I. S. 249 f.

Rechte der Gesippen am Grundeigen Eichhorn § 57.

Waitz, über die Bedeutung des mundium im Deutschen Recht. Berl. Sitz.-Ber. 1856.

Weinhold, Wesen und Recht der altdeutschen Familie. Z. f. D. Culturgeschichte. N. F. 1875.

Frauenstädt, Blutrache und Todtschlagsühne (im Deutschen Mittelalter, s. aber S. 1—6). 1881.

Siegel S. 416.

Lamprecht, Sippe und Familie nach den fränkischen Volksrechten. 1889. (Festgaben für Hanßen.)

Brunner, Sippe und Wergeld. Z. f. R. G.² III. XVI. XVII. Oben VII. 1. S. 290.

v. Amira² S. 105.

Ausführlich über das Privat-, zumal das Familienrecht in der fränkischen Zeit werden handeln die „Fränkischen Forschungen".

2) C. Silvan. a. 864. c. 4 nec pro amicitia vel propinquitate.

3) C. I. p. 113.

4) Den furi-skozeo Trad. Sangall. 300, vgl. „Gerichtswesen": das Wort kommt nicht von schieben (wie Schade S. 233), sondern von schützen.

Auf Entführung auch der Braut durch den Bräutigam mit zusammengerotteter Schar [1]) steht noch immer der Tod: die Bischöfe und boni homines vermitteln bei darauf folgender Ehe Loskauf durch reiche Brautgabe [2]).

Die Ehegewalt des Mannes ist streng; die Frau nennt sich seine Magd (ancilla), ihn ihren Herrn und Gemahl (domine ac jogalis), und das von beiden in der Ehe Errungene „in deinem Dienst errungen", (in tuo servitio).

Ein Ehemann bedroht seine Wittwe für Wiederverheirathung mit Verwirkung des ihr im Testament zugewendeten: es soll sofort an seine Familien-Erben fallen: er fügt der Verrückung des Wittwenstuhles bei „was Dir Gott nicht verstatten möge [3]).

Zwölfjährige Knaben sind schwurfähig, wenigstens für den Treueeid [4]).

Die Gesippen sind auch ganz regelmäßig die Bürgen, die für das Erscheinen vor dem Gericht, zumal auch des Königs [5]), gestellt werden müssen.

Man fürchtet Blutrache der Sippe auch für den bei einem Verbrechen getödteten Gesippen [6]).

Bischöfe und Vornehme (magnifici viri) vermitteln zwischen dem Todtschläger und dessen Bruder: jener verspricht mittelst wadia die Zahlung vereinbarten Betrages — nicht gerade des Wergeldes —: damit gilt die Zahlung als gesichert und sofern als geschehen [7]): darauf verzichtet der Bruder (per festucam werpire) auf weiteren Anspruch und stellt jenem einen Sicherheitsbrief (epistulam securitatis) aus, wonach weder er noch seine Erben noch irgend ein Gericht den Todtschläger weiter behelligen dürfen, bei Meidung eines Strafgeldes

---

1) cothurno statt contubernio L. sal. 13.

2) tanodonum Form. Mark. II. 16.

3) Form. Mark. II. 17 quod tibi Deus non permittat, diese Lesung bei Zeumer ist wohl — nach der folgenden Drohung! — vorzuziehen der andern quod tibi Deus permittet.

4) C. I. p. 67. a. 786 oder 792.

5) C. Worm. a. 829. c. 4.

6) C. I. p. 217 (ob echt?).

7) Form. Mark. II. 18 solidus tantus in pagalia (als Zahlung) mihi dare debueras, quos et in praesenti per wadio tuo visimus transsolsisse (sic, solsere damals häufig für solvere, Zeumer l. c.).

(aber nicht des Gerichts) vom doppelten Betrag des Empfangenen, zumal auch falls der Bruder jenen dagegen nicht vertheidigt[1]).

Die Sippe wird auch wohl vom Stat zum Verzicht auf Blutrache gezwungen, erhält aber bei Blutschande die Schuldige in Gewahrsam bis zu des Königs Entscheidung[2]).

Lehrreich ist es, zu verfolgen, wie schon im fränkischen Reich aus Einfluß des römischen und kanonischen Rechts und zum Vortheil vor Allem der Kirche die ausschließlich familienrechtliche Grundlage alles germanischen Erbrechts allmälig verlassen wird, das ja lediglich ein auf den Todesfall angewendetes Familienrecht gewesen war: es werden nun schon (in allerdings beschränkter) Weise letztwillige Verfügungen zugelassen (auch über Grundeigen), das Beispruchsrecht der Erben muß zumal hinter die Sorge für die Seele zurücktreten. Kinderlose Gatten schenken sich gegenseitig ihr Grundeigen, der Ueberlebende vereint beider Güter, darf auch aus beiden Gütermassen Seelgeräthe d. h. Geschenke an Kirchen errichten, aber was bei dem Tode des Zweitversterbenden noch übrig, soll an die Familienerben beider Gatten fallen[3]).

Seelgeräthe (pro mercede animae) unter den Lebenden und auf den Todesfall werden als den Nachlaß mindernd vorausgesetzt[4]), ihr Vorbehalt bei Schenkungen des ganzen Vermögens wird in den Formeln aufgenommen[5]).

Daß ein reicher Mann Vassen hat und mit letztwilligen Zuwendungen bedenkt, wird formelhaft vorausgesetzt[6]).

Auch das ausschließende Erbrecht des innerhalb der Parentel näheren Grades kann bereits durch letztwillige Verfügung durchbrochen werden: bei dem Tode des Großvaters (A) würden die Kinder (E und F) seiner verstorbenen Tochter (B) durch ihre Oheime (C und D) aus-

---

1) Zeumer verweist sehr treffend auf L. Rom. Cur. XXIV. 2.

2) C. I. p. 97. Ausführliche Darstellung zumal der Pflichten und Rechte der Gesippen, besonders auch des Erbrechts und des allmäligen Eindringens immer freierer letztwilliger Verfügung, da andrerseits die Pflichten der Gesippen erheblich geringer werden, s. in den „Fränkischen Forschungen“.

3) Form. Mark. II. 7: post tuum discessum intestatum: d. h. aber doch wohl nur, was nach jenen Seelgeräthen übrig bleibt; Testamente über beide Gütermassen sind ausgeschlossen.

4) In vielen Formeln Form. Mark. II. 17 und oft.

5) Form. Mark. II. 7.

6) Form. Mark. II. 17. Ueber die uns erhaltenen merovingischen und karolingischen Testamente s. „Fränkische Forschungen“.

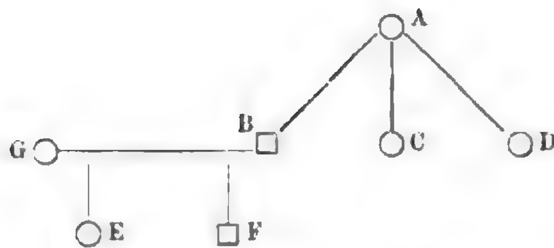

geschlossen werden, da jener Grundsatz ein Repräsentationsrecht nicht zulassen kann[1]). Markulf[2]) läßt aber den Großvater den Enkeln jenen Theil seines Nachlasses zuwenden, den deren Mutter neben ihren Brüdern aus seinem Nachlaß geerbt haben würde: nur müssen sie einwerfen, was die Tochter bei der Verheirathung vom Vater an Fahrhabe (auch Unfreien) erhalten hatte.

Hochbedeutsam aber ist, daß damals auch schon der Ausschluß der Tochter durch die Söhne im Grundeigenerbe als ungerecht empfunden und deren Gleichstellung durch letztwillige Verfügung für zulässig erachtet wurde, — eine frühe Verrömerung, die dann nach Auflösung des Frankenreichs wenigstens rechts vom Rhein wieder völlig ausgeschieden ward[3]).

Unter der Fahrhabe werden oft formelhaft[4]) hervorgehoben drappae et fabricaturae[5]), Tuche und Gold- und Silber-Geräthe.

Unterhaltspflichtig bleiben die Söhne, wie sie es ja auch nach römischen Rechte sind, auch die Wahlsöhne: Armuth und Schwäche eines Kinderlosen führt zur Annahme eines solchen, dem dann die Verpflegung (zum Ueberfluß?) noch besonders durch Verpfründe-Vertrag auferlegt wird[6]).

---

1) Dahn, Grundriß S. 278.

2) II. 10—11. Verfügungsklausel und Buße für die Anfechtung durch die Enkel.

3) Form. Mark. II. 12 carta ut filia cum fratre in paterna succedat alode. *Diuturna sed impia inter nos consuetudo tenetur*, ut de terra paterna sorores cum fratribus porcionem non habeant. (Bis auf Chilperich I. hatten in Ermangelung von Söhnen sogar die Nachbarn die Töchter ausgeschlossen. Sed ego perpendens hanc inpietate *sicut mihi a Deo equales donati* estis filii ita et a me setis (sic) aequaliter diligendi et de res meas post meum discessum aequaliter gratuletis, ideoque per hanc epistolam, te, dulcissima filia contra germanos tuos in omne hereditate mea aequalem et legitimam esse constituo heredem etc.

4) Form. Mark. II. 10 und oft.

5) Du Cange III. 193 und 386.

6) Form. Mark. II. 13.

IV. Die Fremden. Die Juden.

1. Die Fremden.

Bei den manchfaltigen Verordnungen, die Schutz, Schonung, Gastfreundschaft gegenüber den Reisenden einschärfen, ist nicht immer deutlich zu erkennen, ob Pilger gemeint sind, die nach Rom oder andern heiligen Stätten wallfahrten, oder auch Reisende weltlicher Zwecke, ferner ob Reichsfremde gemeint sind oder auch, was wohl meist anzunehmen, Reisende aus einem andern Gau oder einer andern Provinz des Reiches: warum sollte ein Alamanne, der in Aquitanien reiste, weniger günstig daran sein als etwa ein Angelsachse?

Die Fremden sind meist Pilger oder Händler[1]), die vagi peregrini[2]) können daher Kaufleute oder Pilger sein: auch die Pilger fielen gar oft lästig. Wohl meist fromme Pilger sind es, die von den Klöstern neben den Armen aus den vom Fiscus abgetretenen Einkünften verpflegt werden sollen[3]). Fromme Pilger sollen nicht Brücken-, Schleusen-, Schiffs-Gebühren bezahlen, auch nicht Zoll von ihrer Fahrhabe, der Scrippa, Schirpa der (frommen) Pilger[4]): sie ist deren Mantelsack, dann deren Fahrhabe überhaupt[5]). Oft aber geben sich Kaufleute als Pilger aus, heimlich d. h. nicht auf den Märkten Handel zu treiben und sich so dem Zoll zu entziehen[6]). Fremde, auch Pilger

---

1) So sagt Conc. Ticin. a. 850. c. 4 qui .. huc veniunt sive orationis seu negotiandi gratia.

2) C. a. 809. c. 6. (oder de *navigiis* peregrinis?).

3) Bouquet V. p. 714. a. 769.

4) Pipp. Cap. I. 1. c. 4. p. 32. C. Vernon. a. 755. c. 22.

5) So gewiß richtig Waitz, Götting. gel. Anz. 1860 S. 1509, IV. S. 63 gegen Pertz (pera) und Pastoret, les besaces, s. Du Cange VII. p. 367 scrippa (scirpa) und pera. Was ist rafica? Du Cange VII. p. 367. Bouquet VI. p. 607 $^{1}/_{2}$ pulveratici ex rafica; über portaticus Thorgeld, oder Hafengeld, s. VII. „Gebühren".

6) Jaffé VI. p. 287 Karls Beschwerde bei König Offa.

sind daher zu vernehmen, „auf daß wir wissen, wer und woher sie sind“[1]).

Der Fremde heißt warg(g)angus, „Wolfsgänger“[2]), ganz wie bei den Langobarden[3]). Völlig falsch sieht man[4]) darin den Antrustio oder[5]) den Heermann in hoste. Das dreifache Wergeld steht ihm zu, weil und sofern er im Schutz des Königs steht[6]).

Fremde (hospites), Pilger (peregrini) und Arme sollen in besonderen Verpflegungshäusern (wohl der Bischöfe) aufgenommen werden[7]). Klöstern wird hierfür die Regel Benedicts[8]) eingeschärft[9]). Geistliche sollen Erlaubniß- und Empfehlungs-Brief ihres Bischofs mit führen[10]).

Tödtung von (frommen) Pilgern wird mit dem Königsbann und dem Wergeld des Getödteten gebüßt[11]).

Zugewanderte, advenae, die schon länger wohnhaft sind, sollen ohne ihr Verschulden nicht ausgewiesen werden von den missi, denen die Ueberwachung der (mark-)gräflichen Fremdenpolizei obliegt[12]).

Ehemalige Fremde, aber durch verstattete Ansiedlung und Aufnahme Reichsangehörige geworden, sind die unter Karl in Aquitanien eingewanderten Spanier — Goten und Römer —: ihnen[13]) ganz ähnlich stehen die im Osten im Donauland aufgenommenen Slaven: sie siedelten oft auf Krongütern und standen dann unter deren actores[14]).

1) C. I. p. 115.

2) L. Fr. Chamavor. c. 9. Ueber den halb mythologischen Grund dieser Bezeichnung s. Dahn, das Tragische in der germanischen Mythologie, Bausteine II.

3) S. diese.

4) Pertz, Xantener Gaurecht S. 418.

5) Gaupp, L. Cham. S. 61.

6) So richtig Sohm a. a. O.

7) C. I. p. 60. a. 789. Eine Stiftung für die pauperes et peregrini euntes et redeuntes zu Händen des Klosters Novalese Bouquet V. p. 770. c. a. 805; xenodochia pauperum mit Klöstern verbunden Form. Mark. II. 1; s. unten „Klosterwesen und Kirchenvermögen“.

8) c. 53.

9) l. c. p. 63.

10) De litteris peregrinorum et clericis sine litteris (Empfehlungen des Bischofs) ambulantibus C. I. p. 133.

11) C. I. p. 193 für Italien: (advenae et peregrini) qui in Dei servitio Roma vel per alia sanctorum festinant corpora.

12) C. I. p. 131.

13) Oben S. 31 und 185.

14) Mon. B. XXVIII. 1. p. 97 f. Urkunde Karls, Urk.-Buch d. Landes ob der Enns II. p. 5: sie sind (räumlich) getheilt in decaniae.

Eine decania in der Ostmark an der Enns, von solchen aufgenommenen Slaven bewohnt, begegnet unter Karl[1]).

Allen Reisenden gebührt Obdach, Feuer und Pferdefutter[2]).

Die Fremden, an sich im Lande rechtlos[3]) (abgesehen von fremden Gesandten), sind ebendeßhalb den minus potentes gleich und ebendeßhalb wie diese unter Sonderschutz des Königs gestellt[4]). Ungeschützte Fremde unterliegen der Verknechtung durch Bemächtigung wie herrenlose Thiere[5]).

Dagegen ist es durchaus nicht Schutz gegen Strandrecht[6]), wenn einheimische Schiffer gegen Raub und Beschädigung oder Erpressung der einheimischen[7]) Anwohner von Doubs, Saône und Rhone geschützt werden: Strandrecht beruht auf der Rechtlosigkeit der Fremden[8]) und diese wird nur durch Verleihung des Königsschutzes[9]) ausgeschlossen.

Der Angelsachse Alkuin wird erst auf Antrag des Königs in die Genossenschaft (Consortium und das Gebet) der Frankfurter Versammlung von a. 794 aufgenommen[10]).

Der König hat aber kein ausschließendes Recht auf den Fremdenschutz: er ist nur, wenn er will, allgemeiner Schützer für jene, die eines andern Schutzes darben: ob er wenigstens ein Vorrecht hatte? Ein Fremder im Schutz eines Unterthans — der[11]) Schützer heißt sein Senior — muß dem Königsboten angemeldet werden und dieser ein Verzeichniß aller adventitii in seinem Sendgebiet führen.

---

1) Urk.-B. d. Landes ob der Enns II. p. 5.

2) I. p. 144. 196. 3) VII. 1. S. 306.

4) C. missor. a. 802. c. 5.

5) Translatio St. Alexandri, Meginhart ed. Pertz scr. II. p. 675. c. 13 quaedam mulier .. nata .. in Fresia mansit exul in vicinitate loci illius (Wildeshausen) cum alia muliere . quae cum cogitasset, quomodo illam peregrinam vendidisset, eo quod peregrina esset et patronum non habuisset. Das gilt auch von den Schiffbrüchigen: das Strandrecht ergreift sie wie Schiff oder Wrack und andres Angespül der See. Bausteine I. S. 50.

6) Wie Waitz IV. S. 45 — unjuristisch — denkt.

7) Bouquet V (oder VI?) p. 483.

8) S. den ältesten germanischen Fall Urgesch. III. S. 701 (unter König Dagobert II.).

9) S. unten „Gesammtcharakter“.

10) C. I. p. 78.

11) Cap. II. p. 447. c. 2 de adventitiis ut cum missi nostri ad placitum venerint habeant scriptum quanti adventitii sunt in illorum missatico aut de quo pago sunt (hiernach ist auch an Reichsangehörige anderer Gaue zu denken) et nomina eorum et qui sunt eorum seniores.

Verleiht der König Fremden seinen Schutz, so leben diese wie im Langobardenreich nach dem Recht des Königs. So die Schotten in Kloster Hohenau (Honau)[1].

Der Fremde unter Königsschutz hat ein erhöhtes Wergeld von 600 sol., es gebührt dem König im vollen Betrag[2].

Der König beerbt den fremden Königsschützling jedesfalls[3]) in Ermangelung von Ehekindern, vielleicht sogar vor solchen[4]): im späteren französischen Recht tritt das droit d'aubaine allerdings nur in Ermangelung von Kindern ein[5]).

2. Die Juden[6]).

Seit der Merovingenzeit[7]) hat sich die Stellung der Juden[8]) bestimmter ausgebildet[9]). Nur in rein jüdischen Civilrechts-Fällen

1) Urkunde Karls von a. 773. Böhmer-Mühlbacher, Regesten N. 152. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 82.

2) Lex Chamav. c. 9.

3) Wie im Langobardenrecht, s. diese.

4) Karl für Hohenau, Böhmer-Mühlbacher l. c. res peregrinorum propriae sunt regis.

5) Was sind forenses (wie Guérard, capit. de villis c. 11 statt forestes liest) im Gegensatz zu homines nostri?

6) Braunschweiger, Geschichte der Juden zur Zeit des Mittelalters (a. 700 —1200). 1865.
Stobbe, die Juden in Deutschland während des Mittelalters. 1866.
Weyden, Geschichte der Juden in Köln von der Römerzeit. 1867.
Levi, Cristiani ed Ebrei nel medio evo. 1867.
Graetz, Geschichte der Juden. II. 1876.
Jost, Geschichte der Israeliten. VI.
Enge, de Agobardi Lugdunensis contra Judaeos contentione. 1888. — W. Sickel, Beitr. III. S. 14.
Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche. Mittheilungen aus der historischen Literatur 1889.
Saige, les Juifs du Languedoc, Bibliothèque de l'école des chartes, Volumes 39. 40.
Stern, Quellenkunde zur Geschichte der deutschen Juden. I. 1892. — Geschichte der deutschen Juden von den ältesten Zeiten bis zum Ausgang des XII. Jahrhunderts. Magazin für die Wissenschaft des Judenthums. XVII.

7) VII. S. 306 „Die Fremden".

8) Simson, Ludwig I. S. 392. Stobbe, die Juden in D. S. 5, 197. Brunner, Zeugenbeweis S. 108. Jost, Geschichte der Israeliten VI. S. 45. Saige, a. a. O.

9) Ludwig I. verspricht christlichen Kaufleuten den gleichen Schutz, wie er die Juden schirme Form. imper. 32. 37 liceat eis sicut Judaeis partibus palatii

leben sie nach jüdischem Recht (sua lege), in gemischten und im Strafrecht nach den »leges nostrae« d. h. nach den im Frankenreich überhaupt geltenden leges loci: dem römischen oder einem germanischen[1]. Der Jude gilt durchaus nicht als Römer, wird vielmehr dem Römer entgegengesetzt[2]. Die karolingischen Formeln gewähren es den kaiserlichen Schutzjuden vielmehr als ausnahmsweise verliehenes Recht, in rein jüdischen Civil-Fällen nach Judenrecht zu leben[3].

Durchaus keine Vergünstigung war es, wenn im Strafverfahren die Juden nach der lex loci (s. VII. 2.), also wo germanisches Recht galt, dem Kesselfang und dem Feuerurtheil unterworfen wurden: das war ja der Ehrlosen, Fremden und Unfreien Los statt des Unschuldseides oder Kampfes des freien unbescholtenenen Franken[4]. Ebendeßhalb unterlagen sie wie Unfreie der Geißelung als einer Art Folter, um Geständniß zu erwirken. Den kaiserlichen Schutzjuden wird ausnahmsweise Befreiung hiervon gewährt[5].

Auch als Strafe traf die Juden, wie sonst nur die Unfreien, Geißelung: Ludwig I. beschränkte dies auf gewisse Fälle. Ein verlorenes Capitular Ludwigs zählte die Vergehen auf, für welche Juden gegeißelt

---

nostri fideliter deservire, 32 liceat . . illi quieto ordine vivere . . sicut ipsi Judaei, vgl. Th. v. Sickel, Beiträge III. S. 80, daraus erhellt, daß allmälig ein gewisses Maß von Recht und Schutz für sie aufgekommen war. Die Schutzjuden leisten aber für den gewährten Schutz »servitium«, d. h. Zahlungen an den Fiscus. Stobbe, Juden S. 200.

1) Epitome Monachi Interpret. zu Cod. Theod. II. 1. 10. Lex Romana Curiensis. II. 1, 10.

2) L. Rom. Cur. II. 1, 10 Judaei qui apud Romanos conversant in habitandum; v. Salis, Z. f. R. G. VI. S. 143.

3) Form. Imperialis 30. 31. 52. Aber C. I. p. 259. c. 6 ist zweifellos kein Capitular Karls und daher nicht heran zu ziehen; anders, scheint es, Brunner I. S. 276. Es lautet: Si Judeus contra Judeum aliquod negocium habuerit, per legem suam se defendat; dasselbe — nur Juden als Betheiligte — ist vorauszusetzen in Ludwigs Form. imper. N. 30 liceat . . eis secundum legem eorum vivere: für Mischfälle wird nur die Zuziehung (dreier) christlicher Beweiszeugen angeordnet. Vgl. 31 l. c. comes faciat (Christianum aut Judeum) secundum legem suam veritatem dicere; ebenso N. 51 in Befolgung des Capit. Aquisgran. alterum a. 809. c. 13.

4) Erst später werden sie von diesen Gottesurtheilen, weil dem Recht der Juden fremd, befreit. S. S. 250.

5) S. Bausteine II. S. 55, Form. imper. 30.

werden sollten, zumal falls sie die für sie besonders erlassenen Vorschriften verletzten[1]).

Der Haß zwischen Christen und Juden war, wie schon hieraus erhellt, so lebhaft, daß besondere Maßregeln für den vorausgesetzten Fall getroffen werden, daß der Christ dem Juden das Zeugniß gegen Christen und umgekehrt verweigert[2]): alsdann sollte »inquisitio« von Amtswegen Platz greifen.

Der jüdische Kläger gegen einen Christen muß drei glaubhafte christliche Zeugen haben und je nach dem Werth 4, 7, 9 (jüdische?) Zeugen: dem Christen genügen gegenüber dem Juden 3 glaubhafte christliche (oder jüdische) Zeugen[3]).

Von wann ab den Schutzjuden regelmäßige Zahlungen an die Kammer auferlegt werden, ist nicht genau festzustellen: ganz spät erst begegnet der Name, daher rührend, „kaiserliche Kammerknechte" [4]): früher ersetzte wohl ungeregelte Plünderung durch den Schutzherrn, der ja stets den Schutz zurücknehmen oder von Zahlungen abhängig machen konnte, solche regelmäßige Besteuerung.

In drei Formeln[5]) nimmt Ludwig den Rabbi Domatus (al. Dematus) und dessen Neffen[6]) sowie zu Lyon David und Josef und Abraham zu Saragossa in seinen besonderen Schutz (defensio et mundeburdis tuitio): ihre Person und Habe soll nicht verletzt werden von Beamten und Andern, sie erhalten Freiung von Zöllen und Gebühren aller Art[7]), Verkehrsfreiheit in Handel und Wandel, auch dürfen sie Christen als Arbeiter miethen, ausgenommen an Fest- und Sonntagen[8]). Sie dürfen ferner Unfreie (Heiden) im Ausland kaufen und im Inland verkaufen: — aber offenbar nicht umgekehrt. Verboten wird

---

1) Form. imp. 31 (si) probati fuerint .. eos capitula (d. h. eben ein Capitulare) quae a nobis eis observanda promulgata sunt, violasse atque irrita fecisse, in quibus similiter definitum est, pro quibus culpis flagellis sint coercendi.

2) Ich entnehme dies Brunner, Zeugen 2c. S. 110.

3) C. missor. a. 809. I. p. 152.

4) Stobbe a. a. O. S. 200.

5) Form. Imper. N. 30, 31, 52.

6) Gegen die Bezeichnung nunnus 31 mit Recht Zeumer l. c. Gewöhnlicher nonnus = avus Du Cange V. p. 606.

7) Vgl. VII. 2. „Gebühren"; ferner unten „Finanz".

8) In Befolgung des Capitul. Aquisgr. alterum 809. c. 13, wo für Verletzung dieses Verbots Verwirkung des Miethlohnes und Verhaftung des Christen gedroht wird.

den Christen, unchristliche Unfreie der Juden gegen deren Willen zu taufen, wodurch nach altem Verbot, daß Juden christliche Unfreie halten, die Getauften ihren Herren entzogen werden. Ludwig sagt sogar, die Canones verbieten das bei Strafe des Anathems: aber schwerlich gab es solche Canones und Agobard von Lyon eifert gegen dies gottlose Gebot [1]).

Mord und Mordversuch gegen die Schützlinge werden mit einer Wette von 10 Pfund Gold bestraft und sie sollen zu keinem Gottesurtheil weder des Feuers noch des Kesselfangs (noch auch zur Geißelung) gezwungen werden, sondern nach ihrem Recht leben dürfen, wie am Schluß wiederholt wird: das Judenrecht kannte aber jene Gottesurtheile nicht [2]): die Formel 52 wiederholt 31 meist wörtlich, beschränkt aber das Verbot der Wegtaufung auf die aus dem Ausland eingeführten Unfreien und läßt die Geißelung zu, wenn die Juden mit den Beweismitteln ihrer lex (secundum legem eorum) überführt sind, die Capitularien Ludwigs verletzt zu haben, die das Judenrecht regeln und insbesondere auch die Fälle aufzählen, in denen sie doch gegeißelt werden dürfen: diese auch von Agobard [3]) erwähnten Capitularien sind uns, wie gesagt [4]), verloren. Die hier gemeinte Lex ist nur dann die lex Romana, wenn ihnen besonders verstattet war, hienach zu leben, was sich keineswegs von selbst verstand [5]).

In Fällen, die in der Provinz nicht wohl zu entscheiden sind, sollen sie vor das Hofgericht gestellt werden wie andere Königsschützlinge [6]).

Ludwig befreite seine Schutzjuden auch von Einquartierung, mansionaticum, und Pferdestellung [7]).

Juden, denen der Königsschutz nicht ausdrücklich oder doch stillschweigend ertheilt war, waren schutzlos, der allgemeine [8]) Königsfriede schützte sie nicht. War die Schutzurkunde verloren, ward sie erneut [9]).

---

1) Vgl. Zeumer I. p. 309.

2) Nur das des Wassers der Eifersucht V. Buch Moses C. 5. V. 12. Dahn, Gottesurtheile. Bausteine II. S. 12.

3) De insolentia Judaeorum c. 2.

4) Oben S. 245.

5) VII. 1. „Juden", anders Löning II. S. 51.

6) So Nr. 31 und 32.

7) Form. imper. N. 30. 31. 52.

8) So ist wohl der Zweifel bei Waitz IV. S. 343 zu lösen.

9) Ein Beispiel unter Ludwig bei Waitz a. a. O.

Trotz mancher Unterdrückung zeigten sie vielfach eine »insolentia«, die einen der gescheutesten und aufgeklärtesten Zeitgenossen geärgert, jenen Agobard von Lyon, der z. B. den Hexenglauben, aber auch die Gottesurtheile als Aberglauben verwarf: er eiferte nicht nur gegen den Mißbrauch ihres Reichthumes und ihrer Verbindungen am Hof, — dessen Vornehme ihnen wohl oft tief verschuldet waren — auch gegen ihre Verlockung von Christen zum Judenthum[1]) und klagt, daß man ihrem „Sabbatismus" zu lieb die Markttage vom Sonnabend hinweg verlegt und ihrer Wahl überlassen habe[2]).

Uebrigens leben sie (abgesehen von Ausnahmegesetzen) nach ihrer eigenen lex, vielleicht nur, wo sie strenger ist als das römische oder germanische[3]).

Wie schon früher[4]), sind sie vor Allem Händler. Auf Handelsschiffen im Mittelmeer vermuthet man Juden, Afrikaner oder Bretonen[5]). Als Kaufleute erscheinen sie in den Schutzbriefen Ludwigs[6]).

Der Schutz wird „so wie den Juden" entsprechend auch andern (Händlern) zugesichert in Italien oder Romanien[7]). „Juden und andere Händler" berühmen sich, aus den Kirchenschätzen Alles, was ihnen beliebt, kaufen zu können[8]).

Bei Erwähnung wird von Händlern fast immer gesagt: sowohl jüdische wie christliche[9]). Sie erhalten häufig Zoll- und Gebühren-Befreiung für ihre Waaren, Wagen, Schiffe[10]). Aber sie sind auch Grundeigner wie in Italien[11]).

---

1) S. W. Sickel, D. Biographie S. 146. Dahn, Bausteine II. S. 56. Vgl. Amulo, contra Judaeos, Migne CXVI, wonach sie servos fiscales christianos haben: d. h. Diener, vielleicht sogar Unfreie (was ihnen anderwärts verboten war, VI. 2. „Juden"), auf ehemals fiscalischen Gütern?

2) Insol. Jud. Opp. I. p. 64.

3) Merkwürdig C. de Judeis c. 2 der Jude soll einen ihm vergeiselten Christen herausgeben secundum suam legem et debitum et wadium *simul* perdat.

4) Urgesch. III. (Guntchramn). Dahn, Handel und Handelsrecht der Westgoten, Bausteine II S. 301.

5) Mon. Sang. II. 30. od. C. a. 809. c. 6.

6) Form. imper. 30. 31. 37; dann C. de disc. pal. c. 2.

7) Form. imp. 32.

8) C. I. p. 131.

9) C. I. 2. a. 814. p. 298.

10) Form. Imp. 30. 37.

11) So in Gallien, s. Waitz a. a. O. S. die Klage Stephans III. über diese praecepta regum Francorum bei Waitz IV. S. 344.

Zahlreich waren die Juden, wohl meist in besonderen Königsschutz genommene, unter den Kaufleuten zu Aachen, wo sie neben den Christen auf offenem Markt (in mercato) und anderwärts Handel trieben. Der unter Ludwig bestellte Judenmeister, **magister Judaeorum**, hatte wie Schutz so Aufsicht über sie nicht nur in Aachen, im ganzen Reich[1]).

Wie bei allen Geldgeschäften fanden sie sich auch bei Erhebung der Zölle ein, ließen sich — gegen das Gesetz — zu Zollbeamten ernennen und trieben die Gefälle scharf ein[2]).

Karl und Ludwig begünstigten manche Juden. Karl schickte a. 797 mit zwei Franken einen Juden Isaac als Gesandten an den Kalifen[3]). Und Agobard klagte bitter über Begünstigung von Juden durch Ludwig: „sie weisen Schutzgebote (praecepta) in eurem Namen verfaßt mit goldenen Sigeln auf und mit, wie wir glauben, unwahren Worten, sie zeigen Frauenkleider, ihren Weibern als von eueren Verwandten oder den Matronen der Palatine geschenkt, sie bauen gegen die Gesetze (?) neue Synagogen"[4]).

Einen Vorsteher (antistes) der Judenschaft zu Lyon und ein dieser gewährtes Privileg vermuthet man[5]). Für Tödtung eines Schutzjuden — ein Wergeld können sie nicht haben — sind 10 Pfund Gold an den Fiscus zu zahlen. Wie alle Schützlinge haben sie in schwierigen Fällen gefreiten Gerichtsstand vor dem König[6]). Agobard klagt, daß man (jüdische und) heidnische peregrini d. h. im Ausland gekaufte Knechte nur mit Erlaubniß des jüdischen Herrn taufen darf[7]). Ludwig hatte das unter Berufung auf einen wahrscheinlich nie ergangenen Concilsbeschluß verordnet[8]). Agobard bekämpft diese „gottlose" Verordnung[9]).

---

1) So vermuthet gewiß richtig Waitz III. S. 344. 549: denn Agobard sagt opp. I. p. 101, thäte der seine Schuldigkeit, gäbe es wegen der Juden überhaupt nicht Streit und Zwiespalt: Agobard aber denkt nicht nur an die Juden zu Aachen.

2) Amulo contra Judaeos c. 42. p. 170 beschuldigt sie, gelinder gegen die zu verfahren, die Christus verleugneten, woraus aber nicht mit Jost, Geschichte der Juden VI. S. 70 gefolgert werden darf, daß sie Zollpächter waren.

3) Annal. R. Fr. a. 801. Urgesch. III. S. 1059.

4) Agobard. opp. p. 64.

5) Zeumer Form. imp. 31 »pares eorum«.

6) Form. imp. 30. 31.

7) De insolentia Judaeorum c. 5. Opp. ed. Baluze I. p. 64.

8) Form. imp. 30.

9) contra praeceptum impium l. c. p. 193. Vgl. Baluze II. Notae p. 74.

Unter Ludwigs Nachfolgern wurden sie härter behandelt und a. 855 zum 1. October sämmtlich aus Italien ausgewiesen[1]): das ward aber schwerlich durchgeführt, jedesfalls nicht auf die Dauer.

Vielleicht dieser Zeit Karls des Kahlen gehören an die sechs viel judenfeindlicheren Verordnungen[2]), die früher irrig Karl zugeschrieben wurden.

Danach sollen sie von Kirchen oder Christen kein Pfand irgend welcher Art (wadium, in auro neque in ceteris rebus) nehmen bei Einziehung alles Vermögens und Verlust der rechten Hand, zumal keinen Christen als verpfändeten Schuldknecht bei Verlust der Hauptforderung und der Pfänder, sie dürfen (vielleicht) nicht Münzmeister werden, jedesfalles in ihrem Hause keine moneta haben[3]) und („in ihrem Hause", muß man hinzudenken) weder Wein noch Getreide noch irgend etwas verkaufen (sondern nur öffentlich), bei Meidung der Einziehung des ganzen Vermögens.

Zweifelhaft oft, ob nur andere Lebensmittel[4]) oder überhaupt Verkauf im Hause gemeint ist; gegen letzteres spricht[5]), daß ihnen nicht nur auf dem Markt, sondern auch anderwärts (aliubi) der Handel verstattet wird[6]).

Ferner sollen sie nicht geweihte Geräthe erwerben, daher der Kirche gehörige Gold, Silber, Edelsteine, Gefäße oder andere Sachen nicht als Pfand (in wadio) oder an Zahlungsstatt nehmen: sie hatten sich gerühmt, alles ihnen Beliebige derart kaufen zu können[7]). Der Judeneid wird geschworen, indem der Jude zweimal von einer Decke

---

1) C. Ticin. c. 4. Waitz IV. S. 344. Jost S. 70.

2) C. I. p. 259.

3) Ob ihnen verboten wird, Münzmeister zu werden oder nur, eine Münze im eignen Hause zu haben, erhellt nicht klar aus C. de Judaeis c. 3 ut nemo Judaeus monetam in domo suo (sic) habeat, doch eher das Erstere, da allen Münzern überhaupt geboten ist, öffentlich zu münzen. Zweifelnd Waitz IV. S. 99, der aber gewiß unrichtig bei »moneta« auch an ein „Wechselgeschäft" denkt.

4) So Waitz IV. S. 40.

5) Trotz des Ausdruckes res.

6) C. de desc. pal. c. 2. a. 814.

7) C. Nium. a. 807. c. 4. Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen werden verwarnt C. de Judaeis c. 1. Mit Recht gegen Walter § 431, der hier ein allgemeines Verbot der Leihe auf Pfand findet Waitz IV. S. 46; richtig Stobbe, Juden S. 7 über c. 2. Kein Christ soll einem Juden als Geisel (Schuldknecht, wadium) gegeben werden: »ne deterior fiat«, zumal das Proselytenmachen und die Beschneidung ward besorgt.

(rumice)[1]) bis um die Füße herum verhüllt steht, den Pentateuch hebräisch, im Nothfall lateinisch in der Rechten: „so helfe mir Gott, jener Gott, der Moses das Gesetz gab auf dem Berge Sinai, und so wahr der Aussatz Neaman des Syrers nicht über mich kommen soll, wie über jenen, und so wahr mich die Erde nicht verschlingen soll, wie sie verschlang Dathan und Abiran, — so wahr hab' ich in dieser Sache kein Unrecht wider dich"[2]): Das zweifellos falsche[3]) Judenrecht (c. 6) bestimmt in rein jüdischen Fällen: (der Christ reinigt sich durch Eid oder Feuerurtheil): dem schwörenden Juden wird ein Reif[4]) um den Hals gelegt, dem stehenden wird eine Ruthe (ex rubo, wohl geschärft, fünf Ellen lang) nach dem Eide unter den Hüften durchgezogen: bleibt er unverletzt, ist er durch ein neu ersonnenes Gottesurtheil entlastet. Wegen Verbrechens gegen die Christenlehre oder einen Christen wird der Jude verbrannt oder in dem Sack der Vatermörder[5]) in tiefer Fluth ersäuft: schon dies verräth die Erfindung eines Privaten: im Frankenreich gab es doch nicht die mit in den Sack gehörigen Affen[6]).

---

1) Fehlt bei Du Cange.

2) Buch der Könige II. c. 5. Numeri c. 16 etwas abweichend: c. 95 (Zusätze) „bei dem heiligen Adonai und dem Vertrag Abrahams, den Gott den Kindern Israels gegeben . . . und bei dem Bogen des Bundes, der erschien vom Himmel her den Söhnen des Menschen, und bei dem heiligen Ort, auf dem Moses stand, — ich bin in dieser Sache nicht schuldig".

3) Vgl. Zeumer.

4) ex rubo, Du Cange VII. p. 231 erklärt nichts.

5) Culleo paricidali, Cicero pro Roscio Amer. c. 11. 25.

6) C. I. p. 258. c. 4. 5; vgl. Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa S. 625.

I. Anhang.

Literatur zu I. A. das Land und B. 1. die Nationen[1]).

I. Allgemeines.

(Baron de) Walkenaer, géographie ancienne historique et comparée des Gaules cisalpine et transalpine. I—III. 1839. —

Waitz, über die Gründung des Deutschen Reiches durch den Vertrag von Verdun. 1843. —

Wurm, der Vertrag von Verdun. 1843. —

Perréciot, de l'état civil des personnes et de la condition des terres dans les Gaules de les temps celtiques jusqu' à la réduction des coutumes I. II. 1845. —

Michel, histoire des races maudites en France. 1847. —

Guérard, du nom de France et des différents pays auxquels il fut appliqué; Annuaire historique. 1849. —

Wachsmuth, Geschichte deutscher Nationalität. 1860. —

Brachmann, das Wergeld nach den Leges Barbarorum. 1863. —

Littré, études sur les barbares et le moyen âge. 1868. —

Weissmann, de primordiis Francorum. 1868. —

Bröcker, Frankreich in den Kämpfen der Romanen, Germanen und des Christenthums. 1872. —

Léotard, essai sur la condition des barbares établis dans l'empire romain au IV siècle. 1873. —

Scheck, fünfhundert germanische Sprachstämme in der französischen Sprache. 1875. —

(von) Specht, das Festland Asien-Europa und seine Völkerstämme, deren Verbreitung und der Gang ihrer Cultur-Entwickelung mit besonderer Berücksichtigung der religiösen Ideen. 1879. —

(W.) Sickel, die Reiche der Völkerwanderung. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst IX. S. 246. —

(Richard) Schröder, die Franken und ihr Recht. Z. f. R.-G.[2] N. F. II. 1. — Die Ausbreitung der salischen Franken. F. z. D. G. XIX. — Die Herkunft der Franken. Histor. Z. N. F. VII. —

Jacobs, die Stellung der Landessprachen im Reiche der Karolinger. F. z. D. G. III. S. 363. —

Lamprecht, fränkische Wanderungen und Ansiedelungen. Z. d. Aachener Geschichtsvereins IV. —

---

1) Die bekanntesten früher angeführten Werke werden hier nicht wiederholt.

Kubitschek, imperium Romanum tributim descriptum. 1889.
Lecoy de la Marche, la fondation de la France du IV au VI siècle. 1893. —
Wittich, die wirthschaftliche Cultur der Deutschen zur Zeit Caesars. Histor. Z. B. 79.
Mortillet, la formation de la nation française. Bibliothèque scientifique internationale. 1897. —
Prou, la Gaule mérovingienne. 1897.

II. Francien. Neustrien. Austrasien. Ripuarien.

Bourquelot, sens des mots »France« et »Neustrie« dans le règne mérovingien. Bibliothèque de l'école des chartes VI Série. 1. p. 568. —
Eckert, die Ausdehnung des fränkischen Ripuarlandes auf der linken Rheinseite. 1854. Programm von Köln. —
Huguenin, histoire du royaume mérovingien d'Austrasie. 1857. 1862. —
Digot, histoire du royaume d'Austrasie. I—IV. 1863. —
Schliephake, Geschichte von Nassau von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, fortgesetzt von K. Menzel. I—IX. 1864—80. —
Mabille, notice sur les divisions territoriales de la Touraine. 1866. —
Gérard, histoire des Francs d'Austrasie. 1866. —
Drapeyron, organisation de l'Austrasie et création de l'Allemagne. 1869. —
Leonardy, Geschichte des Trierer Landes und Volkes. 1870. —
Ueber die unter dem Franken-Namen vereinten germanischen Völkerschaften s. D. G. Ib.; dann Ledebur, Land und Volk der Brukterer. 1827. — Wormstall, über die Tungern. 1868 (dazu Bausteine II. 1880); — über die Wanderung der Bataver nach den Niederlanden. 1872; — die Wohnsitze der Marsen, Amsivarier und Hattuarier; — über die Chamaver, Brukterer und Angrivarier; Programme von Münster. 1880. 1885. —
Witte, Deutsche und Kelto-Romanen in Lothringen nach der Völkerwanderung. Beiträge zur Landes- und Volkskunde in Elsaß-Lothringen XV. 1891. —
Wolf, die Stadt Köln von ihrer Gründung bis an die Frankenzeit. 1897. —
Schiber, die fränkischen und alamannischen Siedelungen in Gallien. 1894. (Dazu Dahn, Schlesische Zeitung, Juni 1894.) — Schiber, die Ortsnamen des Metzer Landes und ihre geschichtliche und ethnographische Bedeutung. Jahrbücher der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde IX. 1898. —
Wolfram, der Landkreis Metz, ein Territorium aus römischer Zeit. Münchener Allgem. Z. 1897. Nr. 118.

III. Thüringen. Franken. Hessen.

Knochenhauer, Geschichte Thüringens in der karolingischen und sächsischen Zeit. 1863. —
Keferstein, die Abstammung der Thüringer. 1879. —
Kirchhoff, Thüringen doch Hermundurenland. 1882.
Seelmann, Nordthüringen, die Ortsnamen-Endung -„leben". Jahrbücher des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung XI. 1886. —

Wenck, hessische Landesgeschichte I. 1786. —
Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau. 1867. —
Stein, Geschichte Frankens I. II. 1883—86.

IV. Alamannen.

(Fr. von) Stälin, württembergische Geschichte I. 1841. — (P. Fr.) Stälin, Geschichte Württembergs I. 1. 1882. —
Vierordt, badische Geschichte bis zum Ende des Mittelalters. 1865.
Wohlwill, Geschichte des Elsasses. 1870. —
(von) Juvalt, die Feudalzeit im curischen Rhätien. 1871. —
Douglaß, die Römer in Vorarlberg. 1872. —
(von) Schubert, die Unterwerfung der Alamannen durch die Franken. 1884. —
(von) Weech, badische Geschichte I. 1890. —
(Ottokar) Lorenz und Scherer, Geschichte des Elsasses. 3. Aufl. 1890. —
Pfister, le duché mérovingien d'Alsace et la légende de St. Odile. 1892. —
Witte, das deutsche Sprachgebiet in Elsaß-Lothringen. Münchener Allgem. Z. 1894. Nr. 244. — Zur Geschichte des Deutschthums im Elsaß und Vogesengebiet, in Kirchhoffs Forsch. z. d. Landes- und Volkskunde X. 4. 1897.

V. Baiern. Oesterreich. Ostmark.

Pritz, Geschichte des Landes ob der Enns. I. II. 1846. 1847. —
(de) Ring, sur les établissements des Romains du Rhin et du Danube. I. II. 1852. 1853. —
Steub, zur rhätischen Ethnologie. 1854. — Die romanischen Ortsnamen im Lande Salzburg. Mittheil. d. Gesellsch. f. Salzburger Landeskunde. 1884. — Zur Namen- und Landeskunde der deutschen Alpen. 1885. —
Büdinger, österreichische Geschichte I. 1858. —
Krones, Ritter von Marchland, die deutsche Besiedelung der östlichen Alpenlande, insbesondere Steiermarks, Kärntens und Krains nach ihren geschichtlichen und örtlichen Verhältnissen. Fortsetzungen zur deutschen Landes- und Volkskunde von R. Lehmann und A. Kirchhoff. I—III. 1859. —
Chabert, Stats- und Rechts-Geschichte des deutsch-österreichischen Landes. Denkschriften der Wiener Akademie. III. IV. (a. 788, Istrien). —
Felicetti von Liebenfels, Steiermark im Zeitraum vom VIII.—XII. Jahrhundert I. 1872. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen IX. —
Dimitz, Geschichte Krains I. 1874. —
Jung, die romanischen Landschaften des römischen Reiches. 1877. — Römer und Romanen in den Donauländern. 1877. —
Kämmel, Anfänge des deutschen Lebens in Oesterreich bis zum Ausgange der Karolingerzeit. 1879. — Entstehung des österreichischen Deutschthums I. 1879. —
Luschin von Ebengreut, Geschichte des ältesten Gerichtswesens in Oesterreich über und unter der Enns. 1879. — Derselbe, österreichische Reichs-Geschichte I. 1895. —
(E.) Richter, Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstifts Salzburg und seiner Nachbargebiete. Mittheil. d. Instituts für österreich. Geschichtsforsch. Ergänzungsband I. 1885. —

(von) Pichl, kritische Abhandlungen über die älteste Geschichte Salzburgs. 1889. —
Urban, das alte Rhätien und die römischen Inschriften. 1889. —
Eberl, Studien zur Geschichte der beiden letzten Agilolfinger. 1864. Programm von Neuburg an der Donau. — Studien zur Geschichte der Karolinger in Baiern. 1891. Programm von Straubing. —
Riezler, Naims von Baiern und Ogier der Däne. Sitz.-Ber. d. Münchener Akad. 1893. IV. S. 713. —
Kulnigg, die Römer im Gebiete der heutigen österreichisch-ungarischen Monarchie. Mittheilungen des k. und k. Kriegsarchivs. Neue Folge IV. —
Strakosch-Graßmann, Geschichte der Deutschen in Oesterreich-Ungarn I. 1895.

VI. Niederlande. Belgien.

Wauters, table chronologique des chartes et diplomes concernant l'histoire de la Belgique I. 1836. —
Duvivier, la forêt Charbonnière. Revue historique et d'archéologie. 1861. —
Piot, les pays de la Belgique et leur subdivisions pendant le moyen âge. Mémoire couronné de l'académie de Belgique. 39. 1. 1876. —
Schayes, la Belgique et les Pays-Bas avant et durant la domination Romaine. I—IV. 2. édit. 1878. —
Wenzelburger, Geschichte der Niederlande I. 1878. —
Schottner, Geschichte des Luxemburger Landes. Herausgegeben und fortgesetzt von Herchen und von Werveke. I. 1882. —
Wauters, les origines de la population Flamande de la Belgique. Bulletins de l'académie royale de Belgique LV. 1885. 1886. —
(van der) Kindere, les origines de la population Flamande. 1885—86. — Introduction à l'histoire des institutions de la Belgique au moyen âge jusqu' au traité de Verdun. 1890. —
Knapp, Geschichte der Deutschen am Niederrhein. 1854.

VII. Sachsen. (Wilzen.) Friesen.

Schlosser, über die Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen, in seinem und Berchts Archiv IV. S. 284. —
Funk, die Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen. Archiv von Schlosser und Bercht IV. —
Ledebur, kritische Beleuchtung einiger Punkte in den Feldzügen Karls des Großen gegen die Sachsen und Slaven. 1829. —
Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volkes bis 1180. 1839. —
(R.) Meyer, die Schlacht an der Hase (a. 783). Mittheil. d. histor. Vereins zu Osnabrück III. 1853. —
Seibertz, Landes- und Rechts-Geschichte des Herzogthums Westfalen I. 1860. —
Bolze, die Sachsen vor Karl dem Großen. 1861. Berliner Programm. —
de Geer, de Saksers voor en onder Karel den Groten. 1861. —
(R.) Wilmans, die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I. a. 777—1313 (durch Philippi). 1867—70. —
Krosch, Karls Sachsenkrieg von a. 779. Jahrb. d. Ver. v. Alterth.fr. im Rheinland III. —

Simson, der Friede von Salz. F. z. d. G. I. —
Wiegand, Karls Sachsenkrieg von a. 782. Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens I. S. 36. —
Fiebler, Karls Sachsenkriege. Jahrb. d. Ver. von Alterth.-Freunden im Rheinland IV. —
Kentzler, Karls des Großen Sachsenzüge (von a. 776—786). F. z. d. G. XI; von 772—775 ebenda XII. —
Keferstein, die Bildung des States der Saxen (sic). 1882. —
Winkelmann, Geschichte der Angelsachsen (Oncken, Allgem. Weltgesch.). 1883. —
Seelmann, zur Geschichte der deutschen Volksstämme Norddeutschlands und Dänemarks im Alterthum und Mittelalter. Jahrbücher des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung XII. 1887. —
Weiland, die Angeln (Festgabe für Hanßen). 1889. —
Witzschel, der Ausgang der Sachsenkriege Karls des Großen. 1891. —
Wehrmann, Karl der Große und die Wilzen. Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte XI. —
Wiarda, ostfriesische Geschichte I. 1791. — Heck, die altfriesische Gerichtsverfassung. Mit sprachwissenschaftlichen Beiträgen von Siebs. 1894. —
Volkmar, zur Stammes- und Sagen-Geschichte der Friesen und Chauken. 1869.

VIII. Bretagne. Burgunden. Südfrankreich. Spanien.

Karl Meyer, die noch lebenden keltischen Völkerschaften. 1869. —
Le Moyne de la Borderie, histoire de la Bretagne I. 1897. —
Le Duc, le régime de l'hospitalité chez les Burgondes. Nouvelle Revue de droit français et étranger XII. —
Drapeyron, de Burgundiae historia et ratione politica Merovingorum aetate. 1869. —
Saleilles, de l'établissement des Burgondes sur les domaines des Gallo-Romains. 1891. —
Cénac Moncaut, histoire des Pyrénées et des rapports internationaux de la France avec l'Espagne depuis les temps les plus reculés jusqu' à nos jours I. 1853. —
Wurstemberger, Geschichte der alten Landschaft Bern. I. II. 1861. 1862. —
Vaissette, histoire du Langue d'oc 1730—1745. —
Fauriel, histoire de la Gaule méridionale sous la domination des conquérants Germains. I—IV. 1836. —
Chamard, l'Aquitaine sous les derniers Mérovingiens. Revue des questions historiques XXXV. —
Perroud, les origines du premier duché d'Aquitaine. 1883. —
Robert, histoire de Languedoc (nouvelle édition). —
Lagrèze, histoire du droit dans les Pyrénées. 1867. —
Zotenberg, les invasions des Visigoths et des Arabes en France, suivie d'une étude sur les invasions des Sarasins dans le Languedoc, d'après les manuscrits musulmans. 1872.

II. Anhang.

Excurs zu II. D. 2. a. die Saecularisationen.

Nicht erst die Söhne Karl Martells, schon er selbst griff der maurischen Gefahr gegenüber — sie war a. 731 brennender als a. 741 — zur Verwendung von Kirchengut für Kriegsrüstungen, nur daß er ziemlich systemlos verfuhr.

Uebrigens hatten schon viel früher Merovingen, ohne Entschuldigung durch solche Gefahr, ganz ähnlich gehandelt: die Concilien setzen solches gar oft voraus und verbieten es für die Zukunft. Bereits Chlothachar I. nahm einmal ein Drittel aller Einkünfte der Kirchen für sich in Anspruch[1]) und nur einer seiner Bischöfe widersprach[2]).

Die so unter Karl Martell und seinen Söhnen aus Kirchengut zugeschnittenen Beneficien waren oft sehr umfangreich: zuweilen Güter von 20—50 mansi[3]).

Die Söhne Karls gaben den Klagen und Forderungen der Besserungsstrebungen in der Kirche Gehör: die entfremdeten Güter wurden wenigstens theilweise zurückgegeben: die Geistlichen selbst mußten anerkennen, daß die fortdauernden Bedürfnisse des Reiches für das Heer die völlige Herausgabe unmöglich machten. Die Gefahren im Südwesten waren aber viel dringender als die im Nordosten: daher konnte Karlmann mehr bewilligen als Pippin. In Austrasien entwickelt sich deßhalb denn auch am Ende des IX. Jahrhunderts das Lehenwesen viel später und langsamer als im Süden und Westen des Reiches.

Karlmann gab grundsätzlich bereits im Jahre 742[4]) das Eigenthum an den vertheilten Gütern zurück: die Rückgabe aber

1) Greg. Tur. IV. 2. Urgesch. III. S. 100.

2) Brunner II. S. 247 verweist auf die Imperatoren, die von den mit Fiscalgütern Beschenkten bei Reichsgefahr ebenfalls außerordentliche Abgaben erhoben Cod. Theod. XI. 20. 4.

3) Cap. Haristall. v. 779. c. 13. Cap. p. 50.

4) Capit. Karlm. v. 742. c. 1. l. c. p. 25.

auch des Besitzes geschah nur ausnahmsweise schon jetzt: auf dem Reichstag zu Estinnes ward dann im folgenden Jahre (743) mit Einwilligung der Geistlichen ausdrücklich anerkannt, daß ein Theil jener Güter als »precarium« im Besitz der Laien für einige Zeit bleiben solle, jedoch gegen einen der Kirche zu entrichtenden Jahreszins von Einem Solidus (= 12 Denaren) für jede »casata«: d. h. von einem Wohnhaus und dem dazu gehörigen zur Ernährung Einer Familie ausreichenden Land[1]).

Daher findet sich auch später sehr häufig ein genau ebenso berechneter Zins an Kirchen und Klöster: Pabst Zacharias weist Bonifatius a. 751 in diesem Sinne an[2]): denn das „für einige Zeit" Belaßne blieb dauernd den Laien: auch wandte wohl die Kirche bei neuen Verleihungen von Zinsgütern jenes Maß von a. 743 an.

Viel weniger konnte Pippin in dem schwer bedrohten Neustrien zurück erstatten: der Reichstag zu Soissons versprach nur die Rückgabe des zum Unterhalt der Mönche oder Nonnen Unentbehrlichen und einen (ähnlichen?) Jahreszins von dem den Laien Verbleibenden[3]).

Allein die Noth der Zeit verhinderte nicht nur die umfassende Erfüllung dieser Versprechungen, sie drängte zu neuen Verwendungen von Kirchengütern für Kriegszwecke. Pippin, seit a. 747 Alleinherrscher[4]), trachtete wenigstens nach einer billig ausgleichenden Vertheilung dieser Belastung der Kirchen und Klöster: früher hatten einzelne Alles, Andere gar nichts hergeben müssen: er ließ nun (a. 750/751) ein Inventar (descriptio) alles liegenden Kirchenvermögens im ganzen Reiche aufzeichnen und nahm auf dieser Grundlage eine neue Vertheilung (divisio) der Belastungen vor, indem manche Kirchen einen Theil zurück erhielten, andre zuerst oder wiederholt in Anspruch genommen wurden: das reichere und stärker gefährdete Neustrien hatte dabei

1) S. Du Cange II. p. 201. Cap. Liptin. c. 2. l. c. 28 cum consilio servorum Dei .. propter imminentia bella ... sub *precario et censu* aliquam partem ecclesialis pecuniae (= fortunae) in *adjutorium exercitus* nostri aliquanto tempore retineamus ea conditione ut annis singulis de unaquaque casata solidus .. ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur.

2) Epistol. Merow. et Carolini aevi ed. Dümmler M. G. h. 1892 p. 372 (also nur an Klöster, nicht an andre Kirchen). Bonifatius scheint Bedenken getragen zu haben: nullam habeas esitationem, da das Geld ja frommen Zwecken dienen solle, schreibt der Pabst.

3) Cap. Suession. c. 3. l. c. 29.

4) Urgesch. III. S. 850.

ungleich mehr zu leisten als Austrasien; das Versprechen, dereinst Alles zurück zu geben, konnte nie erfüllt werden[1]).

Einen der Anlässe des Kampfes Pippins mit Waifar[2]) war dessen Weigerung, neustrischen Kirchen Güter in Aquitanien zurück zu geben, die er oder seine Vorgänger in ganz ähnlicher Weise wie Karl Martell Laien zu Kriegszwecken gegeben hatte. Nach der Eroberung Aquitaniens gab Pippin diese Güter — doch auch nur theilweise — den Kirchen zurück: einen Theil verlieh er seinen Anhängern im Lande[3]).

Wegen der kanonischen Unveräußerlichkeit des Kirchenguts konnten die aus diesem gespendeten Ländereien nicht als in das Eigenthum der Beschenkten übergegangen bezeichnet werden, wenigstens nicht von Karlmann und Pippin, die im besten Einvernehmen mit der Kirche bleiben wollten: — ihr Vater hatte rücksichtslos auch Eigenthum genommen und verschenkt: — daher wurden diese Güter nun precaria oder beneficia genannt, wie von jeher die von der Kirche selbst verliehenen Grundstücke[4]).

Der an die Kirche zu zahlende Jahreszins (oben S. 91) ward von Karl dem Großen geändert: ob erhöht oder gemindert, hing im Einzelfall von der Zahl der bisher zinsenden casatae ab: er ward jetzt vom Rohertrag erhoben und betrug neben dem allgemein geschuldeten Kirchenzehent noch ein Zehntel: also zusammen zwei Zehntel, decimas et nonas, also ein Fünftel, zwanzig vom Hundert. Allein daneben[5]) wird noch ein weiterer census erwähnt: wo dieser als der „herkömmliche" bezeichnet wird, ist er vielleicht der von a. 743: bei neu Belasteten scheint er nur um der Anerkennung des Obereigenthums der Kirche willen eingeführt zu sein[6]).

Ja, damals wurde auch noch die Kirchenbaulast (für Arbeit an bereits bestehenden Kirchen) neben decimae, nonae und census den Besitzern

1) Annales Bertin. ad a. 750 P. monente st. Bonifacio quibusdam episcopatibus vel medietates vel tertias rerum reddidit promittens in posterum omnia restiturum. — Annal. Alamann. ad a. 751. Scr. I. p. 27 res ecclesiarum descriptas atque divisas.

2) Urgesch. III. S. 919. 921.

3) Cap. Pipp. Aquitan. v. 768. c. 1–5. Urgesch. III. S. 947.

4) S. VII. „Beneficialwesen".

5) Form. imper. von a. 830. N. 21.

6) Cap. Haristall. v. 779. c. 13. l. c. 50.

von Kirchengut auferlegt [1]); später ersetzen, scheint es, die decimae et nonae die Baulast.

Uebrigens hatten Karl und seine Folger immer wieder [2]) die Entrichtung des Doppelzehnten einzuschärfen: fand doch schon der einfache Kirchenzehnt heftigen Widerstand, nicht nur bei den neubekehrten Sachsen.

Ursprünglich war die statliche Verleihung von Kirchengut wohl nur für das Leben des Empfängers berechnet: allein der kriegerische Zweck schloß vermuthlich gleich von Anfang den Heimfall an die Kirchen im Mannfall aus, wenn nur der Sohn oder andere Erbe fähig und gewillt war, den vom Verstorbenen übernommenen Reiterdienst fortzusetzen: Karlmann behält zu Estinnes a. 743 die Wiederverleihung im Mannfall ausdrücklich vor, was schwerlich eine Neuerung war [3]), und Karl läßt a. 779 [4]) das Gut nur bei ausdrücklicher Rückgabe durch den König an die Kirche zurückkommen.

Die Verleihung geschah in der Form, daß auf Befehl des Königs (verbo dominico, verbo regis) der Bischof oder Abt im Namen von Kirche oder Kloster den Leih-Brief (precaria) ausstellte, der bei Tod des Empfängers und Weiterverleihung (meist an dessen Sohn oder andern Erben) zu dessen Gunsten erneuert ward [5]).

Diese auf Königsgebot von der Kirche verliehenen Güter werden durch jene Ausdrücke (verbo regis) scharf unterschieden von den freiwillig von der Kirche gegebenen beneficia.

Nun, nach diesen massenhaften Vergabungen von beneficia, die nicht in das Eigenthum des Empfängers übergingen, — jetzt erst — läßt man auch bei den Verleihungen aus Krongut nicht mehr Eigenthum übergehen wie bei den merovingischen Schenkungen, sondern nennt auch diese jetzt beneficia [6]).

Uebrigens finden sich Beneficiare, beneficia — Sache und Namen — auch schon in den späteren Jahren Karl Martells; und zwar nicht

1) Form. imp. l. c.; aber die Urkunde Ludwig I. für Rheims von c. a. 820. N. 777 bei Mühlbacher halte ich gerade auch in der die dec. et non. neben der Kirchenbaulast nennenden Stelle für verfälscht (von Hinkmar?).

2) S. die zahlreichen Stellen bei Brunner II. S. 249.

3) Oben S. 91 f.

4) Cap. Haristall. c. 14. l. c.

5) Cap. Liptin. c. 2. l. c. p. 28. Pippini Aquitan. l. c. p. 43. Haristall. v. 779. l. c. p. 50.

6) Dies dargewiesen zu haben bleibt — bei Irrthümern im Einzelnen — das große Verdienst Pauls von Roth.

nur der Stat und die Kirchen, auch weltliche Grundeigner verliehen damals bereits beneficia[1]).

Daß aber die königlichen beneficia nie precaria genannt wurden, ist[2]) nicht richtig[3]). Man unterscheidet auch bei Kirchengütern nicht beneficium und precarium, und noch nicht dieser Zeit, erst dem Ende der Karolinger, gehört die nothwendige Verbindung der Heerfahrtpflicht des berittenen Vassallen mit dem Begriff des Beneficiums an[4]). Manchmal[5]) werden auch schon a. 810 precariae neben beneficia genannt. Man setzt die Umwandlung des Volksheeres in ein berittenes Vassallenheer zu früh an: erst c. a. 850 beginnt sie. Wohl aber konnte und sollte schon unter Karl Martell der Empfänger von Kirchengut aus der Hand des States Anderen sub-beneficia davon leihen gegen Kriegsdienste, und allerdings werden schon damals die gewöhnlichen gegen Zins an bäuerliche Grundholden verliehenen Krongüter thatsächlich und rechtlich von den zu Kriegsdienst verpflichtenden unterschieden, wie beide selbstverständlich von den unmittelbar von Kronknechten bewirthschafteten. Aber der Name »beneficium« oder »vasallus« oder gar „Lehen" im Gegensatz zu „Allod" ist damals noch nicht technisch[6]) für Leihe gegen Kriegsgut. Allod bedeutet ursprünglich Erbgut, — im Gegensatz zu Errungenem — nicht Eigenthum, — im Unterschied von Leihegut. Erst in späteren Jahren Karls wird zwischen fiscus regis (d. h. Thronlehen) und allaudum, beneficium und allaudum unterschieden[7]). Und erst unter Ludwig I. beginnt allmälig die später allerdings voll durchgeführte Unterscheidung der waffenpflichtigen reiterhaften Beneficienträger und der zinspflichtigen bäuerlichen Grundholden.

Bezeichnend ist, daß erst eine jüngere Urkunde Ludwig I. von a. 834 die Waffenpflicht auf die Beneficienträger (die »nobiliores« wie die »caeteri beneficiati«) des Klosters Kempten beschränkt, die gewöhnlichen Zinsbauern (tributarii)[8]) von dieser Pflicht befreit,

---

1) S. die Stellen bei v. Roth, Feudal. S. 130 und bei Mühlbacher N. 74, 252.

2) v. Roth, Feud. S. 175. Brunner I. S. 212. II. S. 251.

3) Chron. Fontan. c. 17. Scr. II. p. 293 Ansegisus . . a Carolo in precarium accepit. Auch noch aus dem Ende des IX. Jahrhunderts Stellen.

4) Anders v. Roth, Feud. S. 142. Waitz IV. S. 180. Brunner II. S. 251.

5) Cap. I. p. 152.

6) S. oben S. 29 f. Anders Brunner II. S. 252.

7) Cap. de causis diversis c. 4. p. 136. Cap. miss. v. 802. c. c. 10. p. 100.

8) Böhmer-Mühlbacher N. 900.

die eine nur drei Jahre ältere Urkunde von a. 831[1]) ebenfalls als waffenpflichtig voraussetzte. Erst jetzt[2]) werden die (später) ritterlichen Beneficiati und die (später) bäuerlichen Grundholden regelmäßig scharf geschieden.

Während die merovingischen Landschenkungen sich vererbten, erlischt in Ermangelung anderer Beredung das karolingische Beneficium im Mannfall wie im Herrenfall, so daß bei dem Tode des Verleihers dessen Nachfolger es einziehen kann und nicht dem früher Beliehenen wieder verleihen muß, bei dem Tode des Empfängers der Verleiher es einziehen kann und nicht dem Erben des ersten Empfängers wieder verleihen muß. Der Herrenfall (ist der Herr der König, spricht man [später] von Thronfall) scheint früher nur bei Amtsbeneficien für Beamte und bei Beneficien von Vassallen vorgekommen zu sein: erstere mußten ja auch bei Amtsverlust des lebenden Beamten erlöschen, letztere bei Lösung der Vassallität auch unter Lebenden: aber auch der Nachfolger des Königs war an die von diesem verliehenen Aemter und begründeten Senioratverhältnisse gegenüber Vassallen nicht gebunden: also mußten sie zunächst auch beim Thronfall erlöschen — vorbehaltlich anderer Beredung[3]). Der Mannfall dagegen verstand sich gerade bei den kirchlichen Beneficien (ursprünglich nur auf fünf Jahre verliehen) von jeher von selbst.

Nach Karl erlischt das Amt als Lehen — abgesehen von Verwirkung wegen Felonie — im Thronfall und im Lehenfall, wird aber in beiden Fällen häufig ausdrücklich oder stillschweigend verlängert; Absetzung und Versetzung (ohne Einvernehmen) wird seltener und begegnet Widerstand.

---

1) l. c. N. 870.

2) Verfrüht scheint mir das bei Waitz IV. 181. S. 221. v. Roth, Feud. S. 183, und Brunner II. S. 252.

3) So mit Recht Brunner II. S. 252. Urkunde I. S. 267; aber schon vor a. 742 wie Menzel S. 60. Vgl. v. Roth, Feud. S. 183; Waitz IV. S. 221 f.

III. Anhang.

Excurs zu D. 2. b. Die merovingischen Landschenkungen und die karolingischen Landleihen.

Die merovingischen Landschenkungen übertrugen in der Regel volles, frei veräußerliches und vererbliches Eigenthum[1]): aber man hält die beschränkten „germanischen" Schenkungen, welche die Uebertragung des Eigenthums durch den Beschenkten an einen Dritten ausschließen, an besondere Erlaubniß des Schenkers knüpfen, für die Hauptmasse der Schenkungen an Laien. Es ist meines Erachtens bewiesen[2]), daß solche beschränkte Schenkungen sehr häufig vorkamen, nicht aber, daß jene Beschränkung der germanischen Schenkung wesentlich oder auch nur vorausgesetzte, (in allen Fällen) „im Zweifel" vermuthete Eigenschaft war; nur die besonderen Umstände der Fälle mochten in gewissen Kreisen, z. B. bei den Agilolfingen, oder bei besonderen Zwecken, z. B. Treubelohnung, solche Vermuthung begründen: sonst mußte die Beschränkung ausdrücklich ausgesprochen werden. Allerdings fällt unter jenen Voraussetzungen die Schenkung zuweilen bei unbeerbtem Tode, ja auch schon bei Erlöschen des Mannsstammes des Beschenkten heim; andrerseits findet der Heimfall nicht statt, falls der Schenker vor dem Beschenkten stirbt, die Beschränkung erlischt also.

Wohl begegnen Schenkungen, in denen das Veräußerungsrecht ausdrücklich, z. B. vom König, verliehen wird in der Schenkungsurkunde: daraus folgt aber nicht, daß dies wesentlich war: die Urkunden bekräftigen — der Sicherheit wegen — gar oft Selbstverständliches. Daher beweist es auch nichts, daß die Veräußerung nicht einfach aus dem Eigenthum, sondern aus der Verstattung des Königs erklärt wird, zumal es ja Königsschenkungen mit Ausschluß der Veräußerung gab. Der Streit dreht sich also blos darum, ob die Beschränkung oder

1) So muß auch Brunner II. S. 244 anerkennen.

2) Von Brunner in der Abhandlung „die Landschenkungen der Merovinger und der Agilolfinger", Berliner Sitz.-Ber. 1885. S. 175.

Nicht-Beschränkung naturale negotii war[1]). Wird z. B. in der Schenkung Childebert I.[2]) ausdrücklich beigefügt, der Beschenkte „soll freie Gewalt haben, damit zu thun, was er will“, so erklärt sich das sehr einfach aus der römischen Schenkungsformel, die man nachahmte[3]).

Daß das Recht der Veräußerung auch unter Lebenden die Regel bildete, erhellt doch wohl andrerseits daraus, daß in einzelnen Fällen, in welchen der König zwar die freie Vererbung — wie gewöhnlich — voraussetzt, er jedoch die Veräußerung an Nicht-Erben ausdrücklich verbietet: solches Verbot hatte keinen Sinn, verstand sich die Unveräußerlichkeit von selbst.

Wird bei Schenkungen an Bischöfe und Aebte ganz regelmäßig[4]) beigefügt, die Güter sollen auch auf die „geistlichen Nachfolger“ übergehen, so ist darin nicht[5]) ein Veräußerverbot zu erblicken: ein solches bestand durchaus für alles Kirchengut nach kanonischem Recht ohnehin: der König verzichtet nur auf den Herrenfall, seine Nachfolger sollen nicht widerrufen können und vor Allem wird der fromme Zweck gewahrt, daß auch die späteren Bischöfe und Priester für das Seelenheil des Schenkers beten.

Daß die ausdrückliche Ermächtigung des Königs, Königsschenkungen zu vererben, nur überflüssigerweise und zur Sicherung ertheilt wird, erhellt daraus, daß dieselbe Ermächtigung auch für anderweitig erworbenes Land, ja sogar für anderweitig erworbene Fahrhabe ertheilt wird, wo sie doch sicher nicht nothwendig war[6]). Soll einmal eine Schenkung nur auf die (ehelichen) Nachkommen (gamaldiones) vererben, wird dies ausdrücklich gesagt[7]).

Ward bei Veräußerungen zuweilen vermerkt, der König habe zugestimmt, daß dieses von Königen geschenkte Gut veräußert werde, so geschah das um der Sicherheit willen, da ja zuweilen diese Zustimmung — ausdrücklich oder stillschweigend — vorbehalten war: ließ man doch um solcher Sicherheit willen, wie gesagt, Veräußerungen auch ander-

---

1) Form. Mark. I. 14—17. 30.

2) Von a. 528 D. N. 3 quicquid exinde elegerit, facere voluerit, liberam habeat potestatem.

3) Ebenso Childerich II. a. 661. N. 25 und die von Chlothachar III. c. 685. v. 35.

4) Die acht Beispiele bei Brunner II. S. 244 ließen sich leicht noch mehren

5) Mit Brunner a. a. O.

6) Marc. I. 14. Beschränkung auf Vererbung auf Abkömmlinge kann ich nicht mit Brunner II. S. 244 in den posteris finden: posteri steht wohl für heredes.

7) Urkunde König Pippins bei Mühlbacher N. 123.

weitig erworbener Güter durch den König bestätigen: daher ließ man auch gleich bei Empfang der Güter den königlichen Schenker die freie Veräußerung ausdrücklich gewähren: daß ohne solche die Veräußerung stets unstatthaft war, ist nirgend gesagt: es war eine Frage der Auslegung des Willens, ohne Vermuthung für die Unveräußerlichkeit[1]. So wenig sind solche Verbote den Königsschenkungen eigen, daß auch Private bei Schenkungen an Klöster das gleiche Verbot erlassen, z. B. Sancta Radegundis[2].

Da bei diesen Schenkungen durchaus nicht blos ein Recht an fremder Sache, ein Nießbrauch bestellt, sondern Eigenthum übertragen wurde, ist es auch sehr begreiflich, daß das Recht des Beschenkten proprietas, dominium genannt wird.

Wohl begegnet zuweilen auch der Ausdruck beneficium: so bei den Agilolfingen[3]: allein nur, wie etwa auch »munificentia«, »largitas« gebraucht werden[4], um die Freigebigkeit des Schenkers, den Beweggrund des Geschäfts zu bezeichnen, oder wie ein ehemaliges Krongut auch heute noch nach der Veräußerung (ehemaliges) „Krongut" heißt, damals fiscus hieß[5].

Die bei Thronwechseln, aber auch sonst bei Friedensverträgen unter den Theilreichen, z. B. zu Andelot[6], gewährten Bestätigungen der Landschenkungen der Vorgänger beweisen schon deßhalb nicht für Erlöschen der Schenkung durch Thronfall in Ermangelung solcher Bestätigung, weil dabei auch die eigenen Schenkungen des Bestätigers bekräftigt werden: man suchte in jenen unsicheren Zeiten wie im ganzen Mittelalter immer wieder urkundliche Bestätigung auch der unzweifelhaftesten Rechte. Daher ist es wohl unnöthig, Nachahmung römischer Sitte bei beneficia der Imperatoren[7] hiebei anzunehmen[8].

---

1) D. N. 15. v. 635 stellt nicht für Königsgeschenk Besonderes auf, wie Brunner II. S. 245 annimmt, vielmehr anderweitigen Erwerb dem Königsgeschenk gleich, auch bei Einschärfung des kanonischen Veräußerungsverbots durch Königsgebot.

2) Greg. Tur. IX. 42.

3) S. Brunner, Sitz.-Ber. 1885. S. 1185.

4) Waitz IIa. S. 310.

5) S. „Finanzhoheit".

6) Greg. Tur. in Urgesch. III. S. 424. Praec. Chloth. c. 12. Cap. l. c. 19.

7) Cod. Theod. IX. 20, 4. 5. X. 10, 6.

8) Mit Brunner II. S. 246.

Erst allmälig verschmilzt Beneficialwesen und Vassallität zu Einem Abhängigkeitsverhältniß: zuerst bei den Beamten, weil, auch abgesehen von den Amtslehen[1], alle höheren Beamten Vassallen wurden und andrerseits die größeren Vassallen vorzugsweise zu höheren Aemtern berufen wurden. So setzte schon Karl Martell seine Vassallen in die burgundischen Aemter, sich Burgunds zu versichern[2]. Aehnlich suchte man Baiern durch die Vassallität Tassilos zu sichern.

---

1) Das früheste merovingische Grafen-Amts-Beneficium ist bezeugt Codex Lauresham. I. 16.

2) Fredig. Cont. 14. 18. Z.[2] f. R.-G. VIII. S. 35.

Nachwort.

Ueber die Anführung der Capitularien s. VIII. 1. p. IV; im Verlauf der Arbeit erschien genauere Angabe, zumal auch der Entstehungszeit, erwünscht und nicht allzu viel Raum mehr erfordernd: daher die Abweichungen in der Art der Anführung.

Die Könige der Germanen.

Das Wesen des ältesten Königthums der germanischen Stämme und seine Geschichte bis zur Auflösung des Karolingischen Reiches.

Nach den Quellen dargestellt

von

Felix Dahn.

Achter Band.

Die Franken unter den Karolingen.

Dritte Abtheilung.

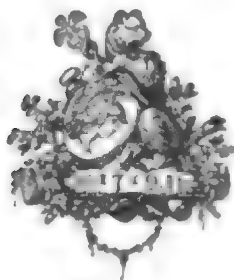

Leipzig,
Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel.
1899.

Vorwort.

Wir haben hier nur die arnulfingischen und karolingischen Veränderungen des Merovingischen darzustellen: es versteht sich von selbst, daß die allermeisten merovingischen Einrichtungen und Zustände wie im Privat- und Straf-Recht und im Verfahren auch im Kirchen- und im öffentlichen Recht fortbestanden, nicht geändert oder aufgehoben wurden. Das ergab sich ja schon daraus, daß der Uebergang ein sehr allmäliger war: noch zwei Menschenalter nach der Schlacht bei Tertri sitzen Merovingen auf dem Thron und an grundsätzliche Aenderungen des Vorgefundnen dachte nicht einmal Karl, geschweige seine Vorgänger.

Schwierigkeiten machen solche karolingische Einrichtungen — zum Theil auch schon merovingische —, die ganz gleich oder doch ähnlich bei den andern dem Reich allmälig einverleibten Stämmen sich finden: so bei Alamannen, Baiern, Langobarden: oft liegt — ohne Entlehnung — Urgemeinschaftliches oder aus gleichen Gründen später gleich Gestaltetes vor. Selbstverständlich kann nicht bei diesen Stämmen das völlig Gleiche ausführlich wiederholt werden: es genügt, die Uebereinstimmung kurz anzugeben. Deßhalb muß es statthaft sein, bei völliger Gleichheit auch die Institute dieser Stämme zur Erläuterung der

fränkischen heranzuziehen, zumal unter (und nach) Karl, der ja seine Einrichtungen und Gesetze meist für sein ganzes Reich, zumal auch z. B. in Italien, durchgeführt wissen wollte, selten — wie allerdings oft bei den Sachsen — Bestimmungen traf, die nur bei Einem Stamm in Kraft treten, nur Ein Stammesrecht ändern sollten. Der Darstellung dieser einzelnen Stämme bleibt vorbehalten einmal 1) das ihnen von jeher — vor der fränkischen Zeit — Eigene, dann 2) die Abweichungen gemeinfränkischer Einrichtungen bei deren Einführung und endlich 3) die eben erwähnten karolingischen Normen, die nur für den einzelnen Stamm ergingen.

Was das Verhältniß der Darstellung zu den Quellen und der Literatur anlangt, ist es jedesmal bemerkt, wenn eine mir unzugängliche Stelle nur aus der Literatur angeführt werden konnte: es sind wenige. Die sehr häufigen Wiederholungen älterer Concilienschlüsse oder Capitularien in jüngeren unter Karl und dessen Nachfolgern wurden nur aus besonderen Gründen, — zumal bei bezeichnenden Abweichungen, — herangezogen.

Die Urkunden von König Pippin ab wurden nach Bouquet angeführt: wo keine andere Ausgabe genannt wird, sind Pippins und Karls Urkunden nach Bouquet V, die Ludwigs und seiner Nachfolger nach Bouquet VI—VIII angeführt: hienach war genauere Angabe überflüssig.

Man wird es tadeln, daß aus der umfangreichen, Band VII. 1—VIII. 3 im Eingang und sonst angeführten Literatur so wenig verwerthet worden ist. Allein, wären die Stöße von Auszügen aus der Literatur — und Bemerkungen über sie —, die sich im Laufe von elf Jahren angehäuft hatten, aufgenommen worden, würde sich die Bogenzahl der Bände VII und VIII

mehr als verdoppelt haben. Vor die Wahl gestellt, zog ich die ausführliche eigne Bearbeitung der Quellen der massenhaften Erwähnung und Beurtheilung fremder Ansichten vor und ließ — mit bittrem Bedauern der aufgewendeten Mühe — weitaus die größte Menge der Literatur-Auszüge fort. Zum Theil wenigstens werden sie in Band IX und X und in den „Fränkischen Forschungen" gebracht werden können.

Pfingsten 1899.

Felix Dahn.

Berichtigung.

Band VIII. 2 und VIII. 3 ist einigemal (so: VIII. 3. S. 10, 15, 19, 20) aus Versehen »C. Pistoj.« statt »C. Pist.« gesetzt worden.

Inhalts-Verzeichniß.

II. Die Verfassung des karolingischen Reiches.

A. Die einzelnen Hoheitsrechte des Königs S. 1—286 ff.
I. Gesetzgebungs- und Verordnungs-Hoheit S. 1—31.
1. Allgemeines. Namen-Abgränzung S. 1—4.
2. Capitularien S. 4—11.
a) Arten S. 4—5.
b) Inhalt. Canonisch Recht. Römisch Recht S. 5—9.
c) Veröffentlichung. Sammlungen S. 9—11.
3. Gesetz: Voraussetzungen der Gesetz-Herstellung S. 11—21.
4. Geltungsdauer S. 21—24.
5. Geltungsgebiet S. 24—26.
6. Gewohnheitsrecht. Volksrecht und Königsrecht? S. 26—30.
7. Schlußbetrachtung S. 30—31.
II. Amtshoheit. Aemterwesen S. 31—211.
1. Allgemeines S. 31—57.
a) Die Namen. Andere Ausdrücke S. 31—40.
1. Honor S. 32—34.
2. Ministerium, minister, ministerialis S. 34—36.
3. Miles, militia, militari, magistri locorum S. 36—37.
4. Ordo, dignitas, servitium S. 37—38.
5. Actor, actio, actus, agentes S. 38—39.
6. Judices S. 39—40.
7. Seniores (dominus?) S. 40.
b) Amts-Verleihung S. 41—42.
c) Amts-Entsetzung S. 42—43.
d) Amts-Gehalt S. 43—46.
e) Amts-Gebäude S. 46—47.
f) Uneigentliche Beamte: consiliarii, amici, familiares, auditores, Schöffen, Kronvassallen S. 47—52.
g) Schlußbetrachtung S. 52—57.
2. Amts-Mißbräuche und Amts-Reformen. Strafen S. 58—72.
a) Allgemeines S. 58—64.
b) Im Heerbann S. 64.

c) In der Rechtspflege S. 65—68.
d) In Verwaltung und Finanz S. 68—71.
e) Strafen S. 71—72.
3. Die einzelnen Aemter S. 72—211.
1. Der Graf S. 72—94.
a) Allgemeines S. 72—78.
α) Namen S. 72—73.
β) Geschichte des Grafenamts. Ernennung des Grafen S. 73—78
γ) Gesammtstellung S. 78.
b) Amtsgebiet. Namen S. 79—80.
c) Ehrung. Schutz S. 80—81.
d) Einkünfte S. 81—82.
e) Zuständigkeit. Verrichtungen S. 82—89.
1. Allgemeines S. 82—83.
2. In den einzelnen Gebieten S. 83—89
α) Verordnungsrecht S. 83—84.
β) Heerbann S. 84.
γ) Rechtspflege S. 84—87.
δ) Verwaltung S. 87—88.
ε) Finanz S. 88—89.
ζ) Schutz und Ueberwachung der Kirche S. 89.
f) Königsbann S. 89—90.
g) Insbesondere der Markgraf S. 91—94.
2. Stellvertreter des Grafen S. 95—103.
A. Der Vicarius S. 95—101.
a) Begriff: Arten der vicarii S. 95—96.
b) Ernennung S. 96—97.
c) Amtsgebiet, vicaria S. 97—98.
d) Zuständigkeit S. 98—101.
B. Der Vicecomes S. 101—103.
3. Centenar S. 103—107.
a) Stellung. Ernennung. Namen S. 103—106.
b) Verrichtungen. Zuständigkeit S. 106.
c) Andere Centenare S. 106—107.
4. Decanus S. 107—108.
5. Schuldheisch S. 108—109.
6. Tribunus S. 109—111.
7. Städtische Beamte; defensor S. 111—115.
8. Herzog S. 115—122.
9. Der Hof. Die Hofbeamten. Die Hof-Cancelei S. 122—150.
I. Der Hof S. 122—128.
II. Die höheren Hofbeamten S. 128—140.
1. Der Pfalzgraf S. 128—133.
2. Domestici S. 133—134.

3. Der Marifkalk S. 134—135.
4. Der Kämmerer S. 135—136.
5. Der Senifkalk S. 136—137.
6. Der Mundschenk S. 137—138.
7. Der Truchseß S. 138.
8. Der comes stabuli S. 138—139.
9. Der mansionarius S. 139.
10. Die ostiarii S. 139.
III. Die Hof-Cancelei S. 140—150.
10. Fiscal-, Finanz- und Domänen-Beamte S. 150—153.
11. Andere ordentliche Beamte S. 153—156.
12. Außerordentliche Beamte. Die missi S. 156—201.
1. Missi vor, neben und nach den Königsboten Karls S. 156—159.
2. Die missi — Königsboten — seit Karl S. 159—201.
a) Allgemeine Uebersicht. Ursprung und Zweck der Einrichtung S. 159—165.
b) Ausgestaltung S. 165—190.
c) Verfall der Einrichtung S. 190—195.
d) Rückblick auf die Zuständigkeit S. 195—201.
13. Unterbeamte S. 201—205.
14. Privatbeamte S. 205—209.
15. Rückblick S. 209—211.
III. Heerbann. Heerwesen S. 212—286.
1. Allgemeines. Die Namen und Ausdrücke. Die Grundlagen der Wehrpflicht S. 212—221.
a) Namen. Ausdrücke S. 212—214.
b) Die Grundlagen der Wehrpflicht; Wehrpflicht aller Freien, nicht nur der Grundeigner S. 214—221.
2. Die alten Mißbräuche. Karls Erleichterungen. Neue Mißbräuche S. 221—237.
a) Die alten Mißbräuche S. 221—223.
b) Karls Erleichterungen S. 223—235.
α) Allgemeines S. 223—228.
β) Die Ausführung der Aenderungen im Einzelnen S. 228—235.
c) Neue Mißbräuche S. 235—237.
3. Aufgebot. Befreiungen. Heerführer S. 237—249.
4. Heerisliz. Strafe S. 249—251.
5. Wehrpflicht der Abhängigen S. 251—258.
6. Unfreie im Heere S. 258—260.
7. Mannszucht S. 260—262.
8. Verpflegung S. 262—265.
9. Landesvertheidigung S. 265—270.
10. Kriegsflotte S. 270.

11. Die Kriegseinrichtungen S. 270—281.
   a) Allgemeines S. 270—273.
   b) Steigende Zahl und Bedeutung der Reiter S. 273—275.
   c) Scara S. 275—278.
   d) Bewaffnung S. 278—281.
12. Karls Nachfolger S. 281—286.

Nachträge S. 287—296.

Quellen und Literatur.

A. Quellen.

Agobardi Lugdunensis epistolae, Mon. Germ. hist. Epistolar. V. 1. 1898.
Amalarii epistolae, Mon. Germ. hist. Epistolar. V. 1. 1898.
Chronica minora saec. IV—VII. ed. Th. Mommsen. 1898.
Einharti epistolae, Mon. Germ. hist. Epistolar. V. 1. 1898.
Epistolae selectae pontificum Romanorum, Mon. Germ. histor. Epistolar. V. 1. 1898.
Frotharii episcopi Tullensis epistolae, Mon. Germ. hist. Epistolar. V. 1. 1898.
Leonis papae epistolae, Mon. Germ. histor. Epistolar. V. 1. 1898.
Mommsen, Liber pontificalis I. Monum. Germ. 1898.
Rappoltsteiner Urkundenbuch I. a. 759—1500. ed. Albrecht. 1896.
Variorum epistolae, Monum. Germ. histor. Epistolar. V. 1. 1898.

B. Literatur.

Allard, le Christianisme et l'Empire romain de Néron à Théodore. 1897.

Baumann, Forschungen zur schwäbischen Geschichte. 1899.
Bernheim, das Verhältniß der Vita Caroli Magni zu den Annales Einhardi, Histor. Vierteljahrsschrift. III. 2. 1897.
Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii. I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern. 2. Auflage. 1. Abtheilung (a. 613—855). 1899.
Bourgeois, le capitulaire de Kiersy.
Bruckner, die Quelle der origo gentis Langobardorum, Z. f. d. A. 43, 1. 1899.
Brunner, nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volksrechte, Z. f. R.-G.^{2} XIX., Germ. Abtheil. S. 76.

Cicotti, il tramonto della schiavitù nel mondo antico. 1897.

Declareuil, les preuves judiciaires dans le droit franc du V^{e} au VIII^{e} siècle. Nouvelle Revue historique de droit. 22, 2. 1897.
Desminis, die Eheschenkung nach römischem und insbesondre nach byzantinischem Recht. 1897.
Dieterich, die Geschichtsquellen des Klosters Reichenau bis zur Mitte des XI. Jahrhunderts. 1897.

Doizé, le gouvernement confraternel des fils de Louis le Pieux et l'unite de l'empire a. 843—855, Moyen âge XI. 7. 8. 1898.
von Dzialowski, Isidor und Ildefons als Literarhistoriker, Kirchengeschichtliche Studien. IV. 2. 1897.

Fanta, die venetianischen Verträge, Mittheil. d. Instituts f. österreich. Geschichtsforsch. I. Ergänzungsband S. 707 f.
Foß, Leben und Schriften Agobards, Erzbischofs von Lyon (Schriften zur Förderung christlicher Theologie).
Friese, das Strafrecht des Sachsenspiegels (in Gierke, Untersuch. 55). 1898.

Gerdes, Geschichte des deutschen Volkes und seiner Cultur im Mittelalter. I. 1891.
Görres, die sogenannten Eisheiligen der katholischen Kirche, Zeitschr. f. wissensch. Theologie. 1896—1899.
—, die durchweg arianischen Erhebungen unter König Rekared. Ebenda.
—, König Rekared und Byzanz. Ebenda.
—, die Religionspolitik des Westgotenkönigs Witterich. Ebenda.
—, Bischof Cäcilius von Mentisa a. 612—632. Ebenda.
—, demüthige Titulaturen abendländischer Bischöfe des Vormittelalters. Ebenda.
—, König Rekared und das Judenthum. Ebenda.
—, Rekared der Katholische. Ebenda.
Grisar, Geschichte Roms und der Päbste im Mittelalter. I. 1898.
Größler, der Sturz des thüringischen Königreichs im Jahre 531, Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde. 19, 1. 1897.
Gudemann, zur Germania des Tacitus, Philologus LVIII. 1. 1899.

von Halban, das römische Recht in den germanischen Volksrechten. I. 1899 (Gierkes Untersuchungen 56. Bd.).
Halgan, essai sur l'administration des provinces sénatoriales sous l'empire romain. 1898.
Hartmann (Ludo Moritz), Geschichte Italiens im Mittelalter. I. 1897.
Haug und Sixt, die römischen Inschriften und Bildwerke Württembergs. 1898.
Hegel, die Entstehung des deutschen Städtewesens. 1898.
Herzog, die Provinz Germanien, das Decumatenland, Bonner Jahrbücher 102. S. 83 f.
Hildenbrand, purgatio canonica et vulgaris. 1854.
Hodgkin, Charles the Great (Foreign statesmen). 1897.
Hubert, étude sur la formation des États de l'Église, Revue historique 69 B. I. 1899.

Jenny, Geschichte des langobardischen Herzogthums Spoleto (a. 570—774). 1890.
Imbart de la Tour, les paroisses rurales dans l'ancienne France, Revue historique 68. 1. 1898.
Joret, les plantes dans l'antiquité et au moyen âge. 1897.

Kauffmann, Germani. Eine Erläuterung zu Tacitus' Germania c. 2, Z. für deutsche Philologie 31, 1. 1898.
Ketterer, Karl der Große und die Kirche. 1898. (Dazu Stutz, Deutsche Literatur-Zeitung Nr. 46. 1898.)
Ch. Kohler, la vie de St. Geneviève est-elle apocryphe? Revue historique 67, 2. (1897).
Kohlschütter, Venedig unter Peter II.
Kornemann, zur Stadtentstehung in den ehemals keltischen und germanischen Gebieten des Römerreichs. Gießen 1898.
Krause, über das Concil von Tribur von a. 895, Neues Archiv. XVII. XVIII. 1892. 1893.
Krusch, zur Afralegende und zum Martyrologium Hieronymianum, Neues Archiv. XXIV. 1. 1898.
Kurth, la bataille de Vouillé en 507, Revue des questions historiques 127. 1897.

Legris, les vies interpolées des saints de Fontenelle, Analecta Bollandiana XVII. 3. 1898.
Levison, zur Geschichte des Frankenkönigs Chlodovech, Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinland. B. 103. S. 42—86.
Luschin von Ebengreuth, österreichische Reichsgeschichte. I. 1896.

Martens, Beleuchtung der neuesten Controversen über die römische Frage unter Pippin und Karl dem Großen. 1897.
(Ernst) Mayer, deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. I. II. 1899.
Eduard Meyer, die Sklaverei im Alterthum. 1898.
Mühlbacher, deutsche Geschichte unter den Karolingern. 1896.

Niedner, der Mythus des II. Merseburger Zauberspruches, Z. f. d. A. 43, 1. 1899.
Nordhoff, Römerstraßen und das Delbrücker Land. 1898.

Riese, zur Geschichte des Göttercultus im rheinischen Germanien, Westdeutsche Zeitschrift 17, 1. 1897.
Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältniß. 1897.

Sägmüller, die Entwickelung des Archipresbyterats und Decanats bis zum Ende des Karolinger-Reiches. Akademische Festschrift. Tübingen 1898.
von Sarwey und Hettner, der obergermanisch-rhätische Limes des Römerreiches. 1894—1897.
Schatz, die Sprache der Namen des ältesten Salzburger Verbrüderungsbuches, Z. f. d. Alterth. 43, 1. 1899.
Schlatter, die Tage Trajans und Hadrians, Schriften zur Förderung christlicher Theologie. 1897.
Schröder, deutsche Rechtsgeschichte. 3. Auflage. 1898 (konnte in dieser Abtheilung erst gegen das Ende verwerthet werden).
Schulten, die römischen Grundherrschaften. Eine agrarhistorische Untersuchung. 1896.

(Alfred) Schultze, die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung. 1895.

Seeliger, Volksrecht und Königsrecht? Historische Vierteljahrsschrift. III. 3. 1898.

W. Sickel, die Kaiserwahl Karls des Großen, Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. XX. 1899.

—, Die Kaiserkrönungen von Karl bis Berengar, Histor. Zeitschr. B. 82 (Neue Folge 46). 1898. S. 1 f.

Steinmeyer und Sievers, die althochdeutschen Glossen. I—IV. (III 1895. IV 1898.)

Traube, Textgeschichte der Regula Benedicti, Abhandlungen der baier. Akad. histor. Klasse 21, 3. (1897.)

Weise, über den Weinbau der Römer (Hamburger Programm). 1897.

Weller, die Besiedelung des Alamannenlandes, Württemberg. Vierteljahrshefte. VII. 3. 4. 1898.

Zeumer, über die Formulae Turonenses, appendix, Neues Archiv VI. S. 66.

—, über westgotisches Urkundenwesen, ebenda XXIV. 1. 2.

II. Die Verfassung des Karolingischen Reiches.

A. Die einzelnen Hoheitsrechte des Königs.

I. Gesetzgebungs- und Verordnungshoheit.[1])

1. Allgemeines. Namen-Abgränzung.

Ausdrücklich und scharf wird einmal zwischen »lex« im engsten Sinne, den alten Volksrechten — so der Lex Salica — und den Capitularien unterschieden, obwohl auch dieser Name neben Verordnungen Gesetze d. h. unter Zustimmung des Reichstags ergangene Er-

---

1) Beseler, über die Gesetzeskraft der Capitularien (Festgaben für Homeyer). 1871.
Boretius, die Capitularien im Langobardenreich. 1864.
—, Beiträge zur Capitularienkritik. 1874.
—, Selbstanzeige der Capitularienausgabe. Götting. gel. Anz. 1882 Nr. 3. 4. 1884 Nr. 18.
Bourgeois, le Capitulaire de Kiersy-sur-Oise. 1883.
Eichhorn §§ 148—150.
Fustel de Coulanges, de la confection des lois aux temps des Carlovingiens. Revue historique III.
Knust, de Benedicti Levitae collectione capitularium. 1836. — (Bei Pertz, Legg. II. 2. p. 19.)
Mühlbacher, K. S. 264.
Schäffner I. S. 109, 136.
Schröder[3] S. 150, 250.
Seeliger, die Capitularien der Karolinger. 1893. — Volksrecht und Königsrecht? Histor. Vierteljahrsschrift III. 9. 1898.
W. Sickel, Statsverfassung S. 175.
Siegel S. 33 f.
Stobbe I. S. 214—240.
Thévenin, lex et capitula. Mélanges publiés par l'école des hautes études. 1878.
(R.) Wagner, zur Frage nach der Entstehung und dem Geltungsgebiet der Lex Romana Utinensis. Z. f. R.-G.[2] IV. S. 54.
Waitz, capitulatio de partibus Saxoniae. Götting. gel. Anz. 1869.
Waitz, über sogenannte Capitularia missorum und die sogenannte admonitio generalis (v. Zeumer). Abhandl. ed. Zeumer I. 1896. S. 396, 403.
Wuttke, Karl der Große als Gesetzgeber. 1869.

lasse bezeichnet, die etwa auch eine lex im engeren Sinn ändern oder ergänzen[1].

Aber im Allgemeinen findet durchaus nicht scharfe Sonderung der Ausdrücke statt, die vielmehr ganz verschiedene Arten von Erlassen mit wechselnder Bedeutung umfassen. So wird der Sprachgebrauch lex = Stammesrecht keineswegs streng eingehalten. Lex bedeutet auch objectives Recht überhaupt: communis lex und zwar auf Edictum = Capitular beruhend[2]. Wie capitulare[3] bezeichnen sowohl Gesetz als Verordnung die Ausdrücke edictum[4], constitutio, decretum. Nach andern[5] nur Verordnung: aber die Lex Fris.[6] ist doch keine „Verordnung"; sie droht neunfaches Wergeld: haec constitutio ex edicto regis processit; ebenso wenig konnte der König allein die Lex Ribuaria ändern: nun heißt es aber bei den capitula in leg. rib. mit-

Zeumer, über Heimath und Alter der Lex Romana Rhaetica Curiensis. Neues Archiv IX. XII (mit Recht gegen Gaudenzi, un' antica compilazione di diritto Romano . . .); vgl. auch Arthur Schmidt, Z. f. R.-G.² IV. und Zeumer, ebenda XX. S. 238.

1) So heißt es C. I. 2. p. 280 (allerdings wohl, wie Boretius bemerkt, aus Versehen bei diesen Capitula statt zu p. 292 herübergenommen aus p. 295. c. 5) capitula quae . . ludovicus . . promulgavit atque legis Salicae addere praecepit ipsaque postea, cum in Theodone villa generale conventum habuisset, ulterius *capitula appellandum esse prohibuit*, sed tantum lex dicenda immoque firmissime ab omnibus pro lege tenenda cum totius optimatum suorum consilio praecepit: fast wörtlich entnommen p. 295. c. 5.

2) C. p. 218. c. 6 ceteris causis *communi lege* vivamus, quod Karolus . . in *edicto* adjunxit.

3) Ueber die manchfaltige Bedeutung des Namens capitulare Waitz III. S. 599 f., auch capitularius, auch brevis capitulorum; schon früher bei den Langobarden, wie Boretius, Beiträge S. 27 gezeigt hat; ein Absatz des capitulare heißt capitulum (aber auch Absätze z. B. der Lex Salica C. I. p. 170), und nach diesen capitula wurde das Ganze capitulare genannt, nicht aus der Conciliensprache entnommen, (wie v. Daniels S. 280), auch der darin behandelte Gegenstand? So Waitz S. 600: allein C. a. 819 c. 4 meint in der That den Absatz: de quarto capitulo exspectandum censuimus. Nicht nur Gesetze, auch Verordnungen heißen so; richtig gegen Eichhorn § 149 Waitz a. a. O.; gegen Fustel de Coulanges, der Revue historique III. S. 1877 auch Gesetze vom König allein errichten läßt, s. unten „Reichstag"; aber auch bloße im Archiv aufzubewahrende, nie publicirte Zusammenstellungen von Reichstagsbeschlüssen heißen capitularia und sind unter diesem Namen von Pertz und (meist im Anhang) von Boretius veröffentlicht.

4) Edictum = Capitular C. p. 218. c. 6 communis lex, quod Karolus . . in *edicto* adjunxit.

5) Waitz III. S. 602.

6) VII. 2; »legem« fränkisch »vizzu« C. I. 2. p. 380.

tenda[1]) geradezu nova legis constitutio. Auch bei einem decretum wird ausdrücklich die Zustimmung des Reichstags erwähnt[2]). Wird oft der Herrscher als allein handelnd dargestellt (constituit, statuimus, volumus atque jubemus)[3]), so geht dies einmal auf sein Bann-[4]) und Verordnungsrecht; aber auch von Gesetzen kann das gesagt werden, da er sie sanctionirt und verkündet[5]); (wir sagen auch „der König von Preußen erläßt ein Gesetz")[6]). Zuweilen ist auch durch Gesetz d. h. Reichstagsbeschluß ein Gegenstand der königlichen Verordnung überwiesen, der an sich durch Gesetz hätte geregelt werden müssen. Edictum heißt aber auch eine bloße Tauschverträge bestätigende Königsurkunde[7]). Eine Verordnung (und deren Beurkundung) heißt auctoritas nostra[8]). Ludwig nennt eine Zollbefreiung (durch Verordnung) bald (praedicta) lex, bald regiae auctoritatis decretum[9]). Ein bloßes praeceptum (im Unterschied von Capitular als Gesetz), Verordnung, kann sich auch nur an einige Grafen wenden. So das für die Spanier[10]). Die Verordnungs-Urkunde heißt praeceptum auctoritatis nostrae[11]).

Genaueres ist unten zu erörtern in der Darstellung des Gesammtcharakters der Schranken des Königthums und der Versammlungen im Reich überhaupt.

---

1) a. 803. p. 117. 2) C. Haristal. a. 779. p. 97.

3) Steht zuweilen nur admonemus, adhortamur, so sind das zum Theil Anträge an eine Versammlung (so richtig Waitz III. S. 602), z. B. a. 811 capitula quibus fideles nostros *alloqui* volumus et *commonere* de communi omnium nostrorum utilitate, zum Theil schonende Formen für einen Befehl in Gesetz oder Verordnung: die Verletzung solcher admonitio wird mit dem Banne bedroht. Daher (dieser Grund fehlt bei Waitz S. 603) sind nicht mit v. Daniels S. 282 capitularia merae admonitionis anzunehmen. In dem gleichen Capitular heißt es wechselnd admonemus, rogamus und praecipimus, statuimus, injungimus. C. a. 789. a. 802.

4) Daher nostrum bannum vel decretum C. a. 802 c.

5) C. p. 113 capitula quae d. Carolus . . *jussit* scribere: aber *in consilio suo* et jussit eas ponere inter alias leges. Vgl. Stobbe, Rechtsquellen I. S. 227.

6) Auch wird einmal, wo zunächst nur vom König gesagt war: complacuit nobis regi — beigefügt cum *abessent* abbates, comites sui reliqui fideles nostri Pippin. C. Ital. p. 191 (d. h. beriethen: so ist das wohl öfter zu verstehen.

7) Bouquet VI. p. 493. a. 816.

8) Z. B. über Freilassung und deren Formen C. I. 2. p. 277. a. 818/19.

9) Bouquet VI. p. 468. a. 814.

10) C. I. p. 169.

11) C. I. 2. p. 263. a. 816; vgl. II. 1. p. 96. a. 865 inbreviare, in einem breve vorschreiben. Du Cange IV. p. 317.

2. Capitularien.

a) Arten.

Ueber das grundsätzliche Verhältniß von Gesetz und Verordnung im Frankenreich ward bereits gehandelt[1]).

Manche Capitularien werden den missi mitgegeben, (nach den kurz vorher erlassenen legibus addenda und den per se scribenda) sie dem Volk bekannt zu geben[2]). Auch wird wohl aus einem allgemeinen, an das ganze Volk gerichteten Gesetz ein Auszug gefertigt, der nur für die Grafen als Ausführungs-Verordnung bestimmt ist. So verhalten sich zu einander das Capitulare Olonnense[3]) und die Memoria Olonnae comitibus data[4]).

Ganz anderer Art als die Capitularien, die Gesetze oder Verord-

1) VII. 2. S. 31 f. Sehr mit Unrecht meint man (Lezardière I. p. 654), die Capitularien hätten stets den leges derogirt: das gilt nie von den einfachen, nur von den den leges gleichgestellten, den Reichstags-Gesetzen. Ueber die angebliche Neuaufzeichnung aller Stammesrechte unter Karl a. 802 s. Brunner I. S. 285 f., 374. Die Urkunde Karls für Aachen, die von dieser Aufzeichnung der Volksrechte handelt, ist falsch, s. Gengler S. 141. Gewiß nicht hat Karl a. 802 alle Volksrechte zu Einem corpus legum zusammengefaßt; vgl. Stobbe a. a. O. S. 21, der mit Recht gegenüber weitergehenden Ansichten (s. diese daselbst) nur Sorge für Reinigung des Textes und Herstellung gleichlautender Abschriften annimmt. Die allerdings weiter zielende Absicht Karls kam nach Einhards Bericht v. Caroli c. 29 nicht zur Ausführung; nur die Lex Rib. erhielt a. 802 Zusätze und Abänderungen, und unter Ludwig die Lex Salica C. p. 292. a. 819 oder bald darauf. Ueber den Anhang zum Baiernrecht a. 801—813 C. p. 157 f. Baiern; das C. Baiuvar. C. a. 810. p. 158 gehört nicht dazu.

2) C. I. 2. p. 289. a. 819 haec sunt capitula praecipue ad legationem missorum nostrorum, ob memoriae causam pertinentia, de quibus videlicet causis ipsi agere debeant. Legatio omnium missorum nostrorum haec est. Alsdann werden in c. 5. 11. 12 jene früher erlassenen als nuper constituta, modo constituta bezeichnet. Ludwig erließ schon a. 814. 815, dann a. 819 eine allgemeine Neuregelung in 29 Cap. Einh. Annal. a. 814. Chron. Moissiac. a. 815. Ueber die capitularia missorum s. Waitz III. S. 482 f. gegen Boretius Cap. und in seiner Ausgabe. Ohne Zweifel richtig betrachtet Boretius eine Anzahl von Capitularien als Instructionen oder Vorschriften für missi, aber nicht alle von ihm so bezeichneten hatten diese Aufgabe ausschließlich: so z. B. N. 23.

3) C. I. 2. p. 316.

4) p. 317, beide von a. 822/23, letztere zum Theil mehr ins Einzelne gehend. Ueber die zweifelhafte inscriptio: haec sunt capitula, quae pro lege habenda sunt C. II. 1. p. 17 (Lothar a. 832 für Italien l. c. p. 62), ebenso Ludwig II. a. 856 l. c. p. 88, 90, s. Boretius daselbst und Beiträge S. 29, 31.

nungen sind, ist die Ewa Chamavorum: sie ist unverkennbar ein Weisthum der chamavischen Franken: auf Befragung durch Graf oder missus sprechen sie — d. h. rechtskundige Männer — im offnen Mallus: „Wir halten es (hierin) so wie die übrigen Franken“[1].

b) Inhalt. Canonisch Recht. Römisch Recht.

Da der Reichstag Concil, der Kaiser Kirchenhaupt ist, ergehen von ihnen auch capitularia (mere) ecclesiastica[2], die auch rein kirchliche Strafen nach alten canonischen Satzungen oder Concilien von Nicaea, Chalkedon, Afrika androhen, daneben verhängen für das nämliche Vergehen weltliche Capitularien[3] weltliche Strafen. Geistliche verweisen für die Ausführung auf solche capitula mundanae legis[4]. Andrerseits werden weltliche Vergehen (Menschenraub) neben den weltlichen mit canonischen Strafen[5] bedroht. Dieselbe Versammlung, wie sie ja Kirchliches und Statliches verhandelt, mag generale placitum und synodale concilium heißen[6].

Auch bei rein kirchlichen Beschlüssen (de honore ecclesiarum) durch Concil oder Reichstag wird die Zustimmung „all unserer Getreuen“ (d. h. der dort Anwesenden) erwähnt[7]. Sogar eine überwiegend geistlichen Zwecken dienende Versammlung heißt „eine feierliche Vereinung unseres Volkes“[8]. Ausschließlich kirchliche Versammlungen werden aber auch wohl kurz vor oder nach oder gleichzeitig mit dem Reichstag, aber von den Geistlichen allein, abgehalten.

Besonders stark ist das Ineinanderfließen von Geistlichem und Weltlichem[9] in den Capitularien, die a. 813 nach Abhaltung der fünf Provincialconcilien eine große Zahl der hier beschlossenen Canones als weltliches Recht veröffentlichten z. B. über die Bußübungen, über die allgemein zu haltenden Feiertage[10], über das Chrisma und das Oel

---

1) Ed. Sohm c. 1, dessen Erklärung voll überzeugend ist, anders Boretius S. 170 und Simson, Karl S. 519 f.

2) So das von a. 818/19. C. I. 2. p. 276.

3) p. 285.

4) l. c. p. 276. 282.

5) p. 278; vgl. p. 282.

6) So die von Lothar a. 825 zu Olona gehaltene C. I. 2. p. 326.

7) C. I. 2. p. 289. a. 819.

8) C. I. 2. p. 356. a. 819.

9) S. unten „Theokratie“.

10) Weihnachten, Stephanstag (26. XII.), Johannes Evangelist, unschuldiger Kinder Tag, Neujahr (Octav des Herrn), Heilige drei Könige, Epiphanias (6. I.),

für die Katechumenen und die Sterbenden, über die Eucharistie, über Beicht- und Gebetbücher der Geistlichen, daraus vor den Nachstellungen des Teufels zu warnen, über das Verbot, Leichen in der Kirche zu bestatten, über das Verbot, Büßenden Wein oder Fleisch zu geben (außer gegen eine Geld-Gabe an die Kirche), über die Zeit der Taufe[1], die Einhaltung der Fasten an den Quatembern und der Gebetspflicht[2].

Bibelsprüche werden als Beweggründe, oft recht ungeschickt, verwendet, z. B. das Verbot häufigen Eides[3] als Verbot des Falscheides verwerthet[4].

Mahnungen, Verordnungen in Briefform werden mit des Königs Ring gesigelt[5].

Gesetze, die freilich nur an Bischöfe und Aebte gerichtet sind, enthalten Anweisungen theologischer und sittlicher Prüfungsfragen, die jene an Geistliche und Laien zu richten haben: z. B. über den Begriff des Ausscheidens aus der Weltlichkeit (seculum remittere quid sit?). Ob das habgierige Ansichraffen fremden Bodens mit jedem Mittel der Bedrohung — auch mit der Hölle — oder Arglist mit jenem Begriff vereinbar sei? Ueber das Weiterleben dieser Mönche in der Welt; gar vorwurfschwer sind diese Fragen gefaßt. Auch über die Bedeutung der Teufelentsagung bei der Taufe und über „das Wesen dieses Teufels oder Feindes, dessen Werken und Stolz wir abschwören". Auch über Leben,

---

Octav von Epiphanias (13. I.), Mariae Reinigung (2. II.), acht Tage Ostern, größere Litanei (drei Tage vor Himmelfahrt), Himmelfahrt, Pfingsten, Johannis des Täufers Tag (24. VI.), Sanct Peter und Paul (29. VI.), Sanct Martin (10. XI.), Sanct Andreastag (30. XI.): ob Himmelfahrt Mariae wird gefragt? Gilt als Feiertag Cc. Mog. a. 813. c. 36. Die Sonntagsheiligung wird wiederholt eingeschärft: Hauptgrund die Auferstehung des Herrn: „feiern doch auch die Heiden die Tage ihrer Götter": — das geschah aber nicht mehr offen im Frankenreich. Zumal im Palatium scheinen die Herrscher und Großen (reges et principes) hiegegen gefehlt zu haben, zweimal in Einem Schreiben eifern die Bischöfe dawider: das Volk soll „schrecklich" (terribiliter) vermahnt werden: „Viele, die am Sonntag Feldarbeit gethan, sind vom Blitze getroffen oder gelähmt oder zu Asche verbrannt worden." C. II. 1. p. 41. a. 829.

1) l. c. p. 182. Die verderbten Worte causa infirmitatis .. sebuti morbostis will Boretius bessern in: pascha et pentecoste: da aber von Krankheit die Rede, ist vielleicht zu lesen »sicuti morbositas«.

2) p. 182.

3) Sirach 23, 11.

4) C. I. p. 182.

5) C. I. p. 204. Et ut has litteras certius credatis, de anulo nostro supter eas decrevimus roborare.

Lesen, Singen der Geistlichen wurde ein Gesetz predigthafter Mahnungen ertheilt[1]). Ein nur an Bischöfe und Aebte gerichtetes Capitular schließt an einen Brief mit dem Versprechen öfteren Schreibens und einem Segenswunsch, ist auch reich an Anfragen[2]). Zuweilen werden in die Capitularien ganz alte byzantinische Conciliencanones wörtlich aufgenommen[3]).

Uebrigens sind die Anführungen aus älteren kirchlichen Quellen — Pabstdecreten, Concilienschlüssen — in den Capitularien und sogar in Concilienschlüssen häufig unrichtig[4]).

Der Predigt- und Lehr-Stil und -Inhalt der Capitularien geht so weit, daß mitten in Einem Capitular für missi a. 806 rein lehrhafte Begriffsbestimmungen von Zins, Begier in gutem und in schlechtem Sinne, Habsucht, schimpflicher Gewinn, Darlehen aufgestellt werden[5]); es wird nur dadurch einigermaßen erklärt, daß in einem folgenden Capitel von „Begier", turpe lucrum, (dagegen negotium) gesprochen wird: darnach wäre aber alle Speculationsanschaffung und Zeitspeculation auf das Steigen der Preise verboten. Freilich werden dann auch wohl den canonicae leges die publicae d. h. die weltlichen, die Statsgesetze entgegen gestellt[6]).

Aus dem römischen Recht ist in die Capitularien sehr wenig aufgenommen: mehr in die Canones der Concilien, sofern sie die nach römischem Recht lebenden Kirchen betreffen. Für diese wie für die Provinciales schreibt die Constitutio Clothachars die Anwendung des römischen Rechts vor — die Einleitung ist wörtlich einer Novelle Valentinians[7]) entnommen. Hier wird auch den nach römischem Recht lebenden — natürlichen und juristischen — Personen die (römische) 30jährige Verjährung zum Schutz des Besitzes gewährt[8]).

---

1) C. I. p. 163.

2) C. I. p. 161. Nur kirchliche Fragen behandelt das C. missor. Theod. a. 803. C. I. p. 121, lectio, Gesang, Schreiber, Notare, Zeitrechnung in den Klöstern, Heilkunde, verwahrloste Kirchen, Mönche, Incest.

3) C. I. p. 207 interdixit per omnia magna synodus ut nulli episcopo vel presbytero atque diacono sive clerico introductam non habere mulierem etc. wörtlich aus Cc. Nicaean. c. 3.

4) Zahlreiche Fälle bei Boretius I. 1.

5) C. I. p. 132. c. 11—16.

6) C. II. 1. p. 41. a. 829. Ueber diese Bedeutung von publicus s. unter „Fiscus, Finanzhoheit".

7) T. 8.

8) Const. Chlot. c. 13 nach Codex Theod. 4. 14 und Nov. Valent. T. 8.

Dagegen nicht nur Römern, allen Unterthanen sollte zu Gute kommen der Verzicht des Königs auf das Recht, Frauen gegen ihren Willen zu verheirathen[1], was zwar auch wie im westgotischen Breviar aus dem römischen Recht[2] entnommen, aber gewiß kirchlichem Einfluß zuzuschreiben ist. Ebenso gilt für alle Unterthanen die zu Maestricht[3] beschlossene, aus dem römischen Recht mit Aenderungen entlehnte Bestimmung über die Verjährung: die römische Unterscheidung von inter praesentes und inter absentes wird hier auf die Einheit des dux (provinciae) und des Grafen (judex) für beide Parteien bezogen: — dann 10 Jahre, für Waisen 20, sonst 30 Jahre[4]. Wohl hiernach setzt die römische Verjährung von 30 Jahren als gemeines Recht voraus das Wormser Capitular von a. 829, das das Sonderrecht für Coloni fast wörtlich der Lex Romana Wisigotorum entnimmt[5]. Außerdem ist nur noch die Epitome Juliani einmal für Kirchenrecht wörtlich[6], ein andermal wahrscheinlich benutzt[7]. Auch bei Ansigis sind nur zwei die Kirche betreffende Stellen[8] Julian entnommen[9]. Aus der Lex Burg.[10] ist die römische 30jährige Verjährung in ein angebliches Capitular Ludwigs herübergenommen[11]. Häufiger als die Capitularien führen die Formeln geradezu bestimmte Titel des Codex Theodosianus (in der L. Visig.) an[12].

---

1) Const. c. 7.

2) Cod. Theod. 3. 10.

3) (Trajectum) 596. 29. Febr.

4) Childib. II decretio C. c. 3. p. 15. Mißverstanden hat v. Sav. II. S. 98 den Schluß (vom Besitz in verschiedenen Reichen, quod regna detinent): gemeint ist der Fiscus, dessen Recht in fünf Jahren verjährt.

5) Interpret. Cod. Th. 5. 10. Cap. II. 1. p. 25; s. aber über die Benutzung der Lex. Burgund. und der epitome Aegidii Cod. Theod. V. 10. Krause daselbst.

6) C. a. 865 nach Iulian. Const. 48 C. II. 2. p. 330. c. 2. cf. c. 2. Cod. Theod. I. 1. 1.

7) Iulian. Const. 115. c. 28.

8) II. c. 29. 30.

9) Const. 7. c. 1. 2.; die Fälschungen bei Benedictus Levita kommen nicht in Betracht.

10) Tit. 79.

11) C. II. 1. p. 25.

12) Form. Tur. append. 2 sicut in Theodosiano Codice »de sponsalibus et ante nuptias donationibus« narrat auctoritas; viele Beispiele s. unter „Gerichtswesen, römisches Recht“ in den „Fränkischen Forschungen“.

Die acht Banne[1]) werden oft wiederholt[2]). Ist ein bannus einem Stammesrecht eingefügt, wie die 8 großen dem der Sachsen, Langobarden und Baiern, kann er nur noch durch Gesetz, nicht durch einen andern Bann im Verordnungsweg aufgehoben werden[3]).

Zuweilen wird einfach auf das schon bestehende Gesetzesrecht verwiesen: z. B. a. 825 von Lothar[4]) auf das alte Langobardenrecht bezüglich der Aldionen[5]), auch wohl ohne ausdrückliche Berufung auf die ältere **lex**[6]).

Merkwürdig ist die Glossirung, aber auch willkürliche Aenderung älterer Capitularien durch spätere (langobardische) Bearbeiter: so erhält das Capitular Karls aus Heristall von a. 779 bei den Langobarden wichtige Zusätze: so die Einziehung des Allods bei Rückfall in Blutschande[7]).

c) Veröffentlichung. Sammlungen.

Gewöhnlich wenden sich die Capitularien an Bischöfe und Aebte und Grafen ungeschieden: aber wegen der schwer beklagten Zwietracht zwischen Geistlichen und Beamten wendet sich Karl ausnahmsweise an beide getrennt[8]). Die gehörige Verkündigung der Capitularien — in verschiedenen Weisen — wird immer wieder eingeschärft.

Erzbischöfe und Grafen sollen sich vom Kanzler Abschriften geben und sie Geistlichen und Unterbeamten zur Verlesung zustellen lassen[9]). Die Verlesung geschah wie zuerst im Palast auf den Gerichtstätten (malli, placita), auf den Märkten in den Städten (in mercatis)[10]).

---

1) S. unten „Gerichtshoheit" und „Gesammtcharakter".

2) C. I. p. 157, 214; in Baiern a. 801—813, zweifelhaft ob hier zum ersten Mal? und bald darauf sollen Räuber, Todtschläger nach der (so erweiterten) Ewa Baiuvariorum vel lege bestraft werden. So ist wohl C. N. 69 im Verhältniß zu N. 68 zu fassen.

3) C. I. p. 158: das sind capitula in assiduitate, d. h. perpetua, im Unterschied von den reliqua reservata regibus, ut ipsi potestatem habeant nominative demandare unde exire debent.

4) C. I. 2. p. 331. c. 14 videtur nobis de aldionibus ut sicut lex habet ita sit.

5) Rothari 235.

6) l. c. c. 13; ähnlich c. 10 betrüglicher Selbstverkauf in Knechtschaft: videtur nobis . . . ut quod per antiquam consuetudinem facere debuit (hoc) impleat.

7) C. I. p. 48.

8) C. I. p. 161. a. 811.

9) C. a. 825. c. 5. 10) Edict. Carisiac. a. 861.

Die monatlich zweimalige Verlesung der Capitula des Bischofs Remedius von Cur beruht auf dessen Anordnung[1]. Wer von den missi die neuen Gesetze hat, soll sie (in Abschrift) den Andern senden, die sie nicht haben, auf daß keiner sich mit Unkenntniß entschuldigen kann[2]. Nach wiederholter Verkündung eines Verbots wird zweifacher Königsbann angedroht[3].

Haupthinderniß des Bekanntwerdens der Capitularien unter den Germanen des Reiches war offenbar ihre lateinische Sprache. Die amtliche Verkündung geschah gewiß nur in dieser[4]: welchen Werth für die Sprach- und die Rechts-Geschichte hätten für uns Uebersetzungen in die germanischen Sprachen! Aber die einzige erhaltene, unter die lateinischen Zeilen geschriebene[5] eines Capitulars Ludwigs[6] ist eine Privatarbeit[7]. Gewiß sollten die missi und zumal die ordentlichen Ortsbeamten den Germanen den Sinn des verlesenen Latein auf germanisch erläutern[8]. Man[9] meint, die Bischöfe verlasen die Gesetze von den Kanzeln, aber es ist sehr zweifelig, ob aperto sermone[10] das bedeutet und ob das auch auf germanisch geschah.

Unter Ludwig sammelte Abt Ansigis von St. Wandrille die Capitularien Karls und die bis dahin (a. 827) ergangenen Ludwigs; die nicht amtliche Arbeit wurde schon von Ludwig und dessen Nachfolgern als amtliche behandelt, obzwar sie keineswegs vollständig war[11]. Ludwig führt des Vaters und eigene Capitularien genau nach Zahl (bei

1) C. Remed. c. 12.

2) C. I. p. 137.

3) C. I. p. 208.

4) Richtig Stobbe, R.-G. I. S. 225.

5) C. II. p. 378.

6) a. 818/819 Ansigis IV. 18 (aber gewiß nicht gab es eine Verdeutschung der ganzen Sammlung des Ansigis!).

7) Vgl. J. Grimm bei Pertz; dann Müllenhoff und Scherer, Denkmäler[2] N. 66. p. 538 lothringisch-trierische Mundart (Mischung von hoch- und niederdeutschen Formen) c. a. 900.

8) C. Remedii c. 12 presbyter . . explanet brevem istum illis qui bene possint intellegere (also nicht Allen!). Auch sprachen die Bewohner von Cur meist Vulgärlatein.

9) Stobbe, Quellen I. S. 219.

10) Edict. Pistoj. a. 864. Es heißt freilich ut ab omnibus possint intelligi.

11) Vgl. Boretius p. 383, derselbe über (ältere) Sammlungen in Italien Cap. p. 30, Brunner I. S. 383. Ueber die Forschungen des angeblichen Benedictus Levita von Mainz — der aber Mainz auf das rechte Rheinufer verlegt! — Brunner a. a. O. S. 385.

Ansigisus) und Wortlaut an[1]. Die Aufzeichnungen hinter Ansigisus[2] sind zum Theil nur (behufs Einprägung ins Gedächtniß) von Privaten verfaßt. Zuweilen werden solche Privatarbeiten für Capitularien angesehen[3]. Uebrigens ist die Abfassung der Capitularien Karls bei der so erstaunlichen Sorgfalt im Einzelnen des Inhalts in der Form — ganz abgesehen von dem Latein der Sprache — zumal in dem Mangel der logischen Aufeinanderfolge oft ganz verwundersam: so wenn[4] die zwei Bestimmungen über Aussatz durch sieben verschiedenartige Gegenstände getrennt, wenn in Einem Capitular Wiederholungen nicht selten sind: es erklärt sich daraus, daß Ein Capitular oft aus Wiederholungen mehrerer älterer Concilienschlüsse oder Capitularien zusammengesetzt ist. Solche Wiederholungen beweisen aber durchaus nicht, daß ohne sie ein Capitular bei dem Tode seines Erlassers erlosch.

Herzlich schlecht, mit zahllosen Sprüngen, zahllosen Wiederholungen[5], ohne jede logische Gliederung der Fälle ist auch das so anspruchvolle Capitulare generale missorum verfaßt, das einer schlechten Predigt und Moralvermahnung viel mehr als einem Gesetze gleicht[6]. Sehr schlecht ist auch die Folgeordnung im Cap. de villis, voller Sprünge, Einschiebsel und Wiederholungen.

3. Gesetz: Voraussetzungen der Gesetz-Herstellung.

Die Gesetzgebung geschah wie früher[7] auf den allgemeinen Reichs- oder den besonderen Stammes-Tagen. Auch jetzt gebrach es an aller Regelung der Standschaft: der König brachte in seinem Hofstat mit oder berief, wen er dabei thätig haben wollte; außerdem besuchten die Versammlung geistliche und weltliche Große, Beamte, Kronvassallen und solche Gemeinfreie, die in der Nähe wohnten oder besondere Anliegen — nicht nur als Proceß-Parteien — hatten.

---

1) C. II. 1. p. 13. 14. a. 829. Z. B. II. 1. p. 18. 19. 20. a. 829. III. 40. IV. 13. 25. 55 und oft.

2) C. I. p. 446.

3) So C. II. 1. p. 25 der Auszug eines Juristen in Burgund aus der L. Burg. tit. 79 und der epitome Aegidii ed. Hänel Cod. Theod. V. 10. p. 148.

4) C. I. p. 64.

5) z. B. c. 32, c. 37.

6) C. I. p. 95. a. 802.

7) VII. 2. S. 31 f.

Außer den Bischöfen, Aebten, Grafen (optimates)[1]) werden als auf den Reichstagen anwesend und die Gesetze beschließend angeführt auch reliquus populus in Aachen, omnis im generalis conventus zu Diedenhofen[2]). Die Zustimmung aller »fideles« auf dem Reichstag zu einem Gesetz wird oft erwähnt[3]), ebenso die vorgängige ausdrückliche Befragung[4]). Zumal bei den Gesetzen für Sachsen wird die Zustimmung Aller, auch der Sachsen aus den verschiedenen Gauen — Westfalen, Angern, Ostfalen — hervorgehoben[5]). Daß die Ergänzung der langobardischen Edicte[6]) von Karl ohne Befragung des fränkischen und des langobardischen Reichstags geschah[7]), folgt nicht aus dem Schweigen des Capitulars von solcher: auch ein anderes langobardisches schweigt und doch erhellt, daß es auf einem conventus erlassen ward[8]); andre langobardische[9]) erwähnen die Zustimmung des italischen Reichstags; auch die in Italien wohnenden Franken stimmen hier einmal. Uebrigens würde sich das Alleinhandeln Karls erklären, nachdem ihm das unbeschränkte Recht zu befehlen und zu bannen eingeräumt war[10]). Sogar für Sachsen holt Karl die Zustimmung des Reichstags ein, auch von Sachsen[11]); für die Zusätze zum Uferfranken- und zum Baiernrecht[12]) nimmt man[13]) die Zuziehung von legislatores an, aber die Ausdrücke sicut petierunt, ita consensit, de hoc capitulo judicatum est können, andre (omnes judicaverunt, judicatum est ab omnibus) müssen sogar von einer größeren Versammlung verstanden werden.

---

1) Deren Zustimmung z. B. C. I. 1. p. 111.

2) C. I. 2. p. 280. a. 818/19. Gesetze ergehen auf Bitten des Volkes II. 1. p. 90. a. 856.

3) C. I. p. 68 de part. Sax. a. 775—790. p. 81. a. 800, ebenso p. 116.

4) Z. B. a. 825. a. 853 capitularia quae consultu fidelium edidit Carolus .. quae consultu fidelium a nobis constituta sunt. C. II. 1. p. 84. a. 850.

5) C. I. p. 71. a. 791.

6) C. p. 204. a. 801. p. 188. a. 780—790 handelt es sich um authentische Auslegung, um Streitfragen abzuschneiden: hier war aber vorher mit den langobardischen Bischöfen berathen worden; anders und irrig Waitz a. a. O.

7) Dies nimmt an Waitz III. S. 64.

8) C. Mantuan. p. 196. a. 787/(?).

9) Von a. 782—786, a. 801—810. p. 191, p. 209. Nach einer scheda Karls p. 198. c. 1 placuit nobis atque convenit (wohl nur Pippin; zweifelnd Waitz).

10) Solche Bannfälle enthalten die von Waitz III. S. 613 angeführten Strafdrohungen, bei denen aber vorgängige Ermächtigung durch den Reichstag nicht ausgeschlossen ist. (Todesstrafe, Verlust der Hand, des Amtes, des Vermögens.)

11) a. 797. C. Sax. p. 71. 12) C. p. 117. p. 157. 13) Waitz III. S. 612.

Der Herrscher verlangt ganz allgemein Gehorsam, wie gegen seine neu erlassenen Gesetze so gegen seine rechtmäßigen Banne d. h. Verordnungen[1]).

Auch als Ludwig den Stammesrechten Ergänzungen[2]) und Entscheidungen zweifeliger Fragen[3]) beifügte, wurden die Reichstage von a. 818 und a. 819 befragt. Die Königsboten und Grafen erhielten sie dann zur Verkündung[4]).

Auf das Schärfste unterscheiden die Quellen die Stammesrechte, leges, wozu nunmehr auch deren Zusätze durch die Reichsgesetze zählen, von den Capitularia, die nicht das Stammesrecht ändern, auch nicht der Zustimmung des Reichstags bedürfen[5]). Es wird befohlen, die Zusätze zu den Stammesrechten leges, nicht capitularia zu nennen[6]):

---

1) C. a. 802. c. 2. c. 8 ut nullum bannum vel praeceptum domino imperatori nullus omnino in nullo marrire (verletzen, englisch to marr, vgl. Du Cange V. p. 287) praesumat neque opus ejus tricare (aufhalten [auch Lex Sal. 38, 4] Du Cange VIII. p. 179) vel inpedire vel minuere vel in alia contrarius fierit voluntati vel praeceptis ejus. Die in römischen Ueberlieferungen lebenden Gelehrten Karls leiteten diese Gehorsamspflicht wohl aus der imperatorischen Machtfülle ab. Alc. epist. 182 ed. Dümmler p. 644, wo wohl mit Waitz (statt latorum) imperatorum zu lesen ist. Anders aber Karl der Kahle C. a. 876, s. Legg. I. p. 530. Beseler S. 13 folgert aus dem Vorbehalt der Befragung des Kaisers c. 7. p. 292 die Abhaltung eines Stammestages durch einen missus (nicht Provinciallandtages, wie er sagt), das stimmt allerdings zu dem Verfahren der missi; bei den Zusätzen zum Baiernrecht (— Einführung der Bannfälle —) folgert er mit Recht S. 2 Zustimmung der Stammesversammlung, weil diese sogar bei deren Einführung in Sachsen eingeholt ward, aber mit Unrecht findet er S. 19 fast gar keinen Unterschied zwischen lex und Capitular. Willkürlich beschränken Walter § 149 und Stobbe, Rechtsquellen S. 224 das Erforderniß der Zustimmung (der Schöffen) auf Aenderungen der Lex Salica.

2) quaedam pernecessaria quae deerant Annal. Einh. a. 819.

3) Vita Hlud. c. 32 in quibus causae forenses claudicare videbantur; dazu Zeumer, Götting. gel. Anz. 1882 S. 1420.

4) consultu der Bischöfe, Mönche, Aebte, Kanoniker, Optimates, dann cum universo coetu populi id est episcopi etc. C. p. 275. c. 5 cum consensu omnium fidelium nostrorum constitutum est.

5) Ann. Einh. a. 819 legibus addita capitula C. p. 275 (Geistliches, dann:) *legibus* mundanis addenda, endlich *capitulis* inserenda; p. 214 alia per capitula se scribenda (nicht in die leges nachzutragen). In der bestrittenen Frage über diese Unterscheidung theile ich gegen Stobbe, Boretius, Sohm, aber auch gegen Eichhorn, Zöpfl, v. Daniels die Ansicht von Gengler, Rechtsgesch. S. 215 und Waitz III. S. 617. Per se scribenda begegnet nur einmal und zwar nicht technisch.

6) C. a. 820. c. 5.

also muß doch ein rechtsbegrifflicher Unterschied bestanden haben[1]. Und nur von einzelnen Capitularien wird gesagt, daß sie als leges anzusehen seien[2]; aber daß ein Capitular als lex gelte, bedarf der Zustimmung der Franken im generale placitum[3]. Schlagend beweist dies, daß eine »lex« (im Unterschied von einer Verordnung) d. h. eine Stammrechtsänderung nicht vom Herrscher allein ausgehen kann. Darin liegt der wesentliche Unterschied zwischen lex und der lex gleichgestellten Capitularien von den einfachen Capitularien sowie allerdings[4]) darin, daß die alte lex aus dem Volk hervorgewachsen, das gleich gestellte Capitular wenigstens vom Reichstag, wenn nicht unmittelbar vom Volk gut geheißen, dagegen das einfache Capitular lediglich einseitige Verordnung des Herrschers war. Unrichtig aber findet man[5]) den Hauptunterschied darin, daß lex und gleichgestelltes Capitular nur dem Einzelstamm angehört, das einfache Capitular die Ordnung des ganzen Reiches geregelt habe: es giebt zahlreiche einfache Capitularien, die nur für Eine Landschaft, Einen Stamm, ja eine einzelne örtliche Angelegenheit gelten[6]).

Zu Aenderung der Stammesrechte war also stets Zustimmung des Reichstags oder doch einer Stammesversammlung erforderlich[7]); bei andern Vorschriften entschied ohne feste Gränze der Wille des Herrschers, ob wegen ihrer Wichtigkeit der Reichstag befragt werden müsse: aber auch wo er befragt wurde, ist die Befragung (abgesehen von Stammrechtsänderung) nicht immer als rechtsnothwendig auf-

---

1) Dies gegen Waitz III. S. 612.

2) C. Wormat. a. 829 haec sunt capitula quae pro lege habenda sunt; zumal in Italien Const. Pap. a. 832. c. 14 haec capitula .. pro lege teneantur et conserventur.

3) C. a. 873. c. 8 capitula .. quae Franci pro lege tenenda judicaverunt et fideles nostri in generali placito nostro conservanda decreverunt.

4) Richtig Waitz III. S. 620.

5) Waitz III a. a. O. Aehnlich Boretius Beitr. S. 65. Besser Thévenin p. 155: aber mit dem Caractère mixte ist nur eine begrifflose Unklarheit gesagt. Vgl. hierüber die abweichenden Ansichten von Phillips, Walter, Stobbe, Sohm bei Waitz S. 620.

6) Schlagend beweist das C. a. 808. c. 8, wo gesagt ist, daß ein Capitular nur in einzelnen Grafschaften anzuwenden und nur von diesen Grafen zu verkünden sei in cujus ministeriis facienda haec sunt. Auf den Inhalt der Neuerung (meist Strafrecht und Proceß, meint Boretius Beitr. S. 52) kommt es wohl nicht entscheidend an, sondern auf die Formfrage, ob bisher etwas in einer lex geregelt war; so ist wohl Waitz zu vervollständigen III. S. 619.

7) Anders Waitz III. S. 594.

zufassen[1]). Wie wenig wesentlich die thatsächlich eingeholte und angeführte Zustimmung der Bischöfe, optimates, proceres, fideles war, zeigen die vielen Verleihungen von Krongut oder andern Rechten, die solcher Zustimmung durchaus nicht bedurften und dadurch nur bekräftigt werden sollten[2]). Daher wird das constituit, constituimus, statuimus nicht nur vom Herrscher allein, auch von der Mitwirkung des Reichstags ausdrücklich gebraucht[3]). Auch trifft der Herrscher wohl eine vorläufige Entscheidung durch Verordnung bis zur endgültigen durch den Reichstag[4]). In einem Gesetz selbst wird amtlich ausgesprochen, daß jedes Gesetz zu Stande komme consensu populi et constitutione regis[5]). Denn selbstverständlich bedurfte der vom Herrscher dem Reichstag vorgelegte, von diesem angenommene Gesetzentwurf nun doch der Sanction des Herrschers (und der darauf folgenden Publication).

Die angeblichen Capitula des Bischofs Remedius von Cur haben wohl nicht die nachträgliche Bestätigung Karls erhalten[6]). Da jedoch

---

1) Dadurch verlieren die Ausdrücke consilio obtimatum, Francorum, procerum und andere ihren rechtsbegrifflichen Werth.

2) Daß in einem „Brief" Karls an Pippin C. p. 211 eine Gesetzänderung des Wergeldes eingeführt wird, ist undenkbar ohne eine der obigen Voraussetzungen; das Gleiche gilt von den Zusätzen zu den Langobardischen Edicten C. p. 204; dies gegen Waitz III. S. 603, vgl. Monnier, Charlemagne législateur p. 53 f. Das »*edictum*« de denariis C. Francof. c. 5 war gewiß keine Verordnung; vgl. c. 11 daselbst placuit nobis *et sancto synodo*, c. 4 statuit rex consentienti sancto synodo.

3) So C. Aquisgr. p. 170 (a. 801—813) Carolus .. cum episcopis, abbatibus, comitibus, ducibus omnibusque fidelibus .. cum consensu consilioque constituit, Chron. Moissiac. a. 813 Karl und die Großen constituerunt capitula; heißt es constitutum est, statutum est, so ist der Reichstag mit einbegriffen. Zahlreiche Belege der eingeholten Zustimmung des Reichstags bei Waitz III. S. 604 selbst, der doch jener absolutistischen Auffassung anderwärts widerstreitet, aber S. 608 fehlt es leider wieder ganz an den rechtsbegrifflichen Unterscheidungen.

4) C. Wormat. a. 829. c. 1 usque dum nos ad generale placitum nostrum cum fidelibus nostris .. constituerimus, qualiter in futurum de his (rebus ecclesiasticis) fieri debeat; dagegen ist die Verweisung ad pluriores fideles C. 227. c. 9 vielleicht eine Verweisung von der Vorversammlung an den Reichstag.

5) Edict. Pistoj. a. 864. c. 6, man kann hier constitutio nur als Sanction auffassen; populus sind die auf dem Reichstag Erschienenen, sie sind selbst der populus, nicht etwa dessen Vertreter.

6) Wie Stobbe S. 207, über die Zeit der Aufzeichnung derselbe de lege Romana Utinensi 1853. p. 26, jetzt aber Zeumer in seiner Ausgabe Monum. Germ. histor. Legg. V.

kein Unterthan, auch in weltlichen Dingen kein Bischof gesetzgebende Gewalt im Frankenreich üben konnte, müßte Karl, sofern die Capitula nicht lediglich Aufzeichnungen des geltenden Rechtes sind, den Bischof vermöge seiner weltlichen Gewalten im Bisthum zu den Neuerungen vorher ermächtigt haben[1]. Heißt es einmal, Karl habe bei der Neuaufzeichnung der Rechte die Herzoge, Grafen und das übrige Christenvolk mit den legislatores versammelt und so alle in seinem Reiche geltenden Stamm-Rechte (leges) verlesen, nach Bedarf bessern und gebessert aufzeichnen lassen, so sind diese »legislatores« nicht etwa berufsmäßige Gesetzesausarbeiter — etwa ein „Reichsjustizamt" — sondern vom Kaiser berufene Vertrauensmänner, wohl meist Geistliche, die er mit dieser Aufgabe betraut hatte: die Beamten und das Volk sollten dabei gehört werden, auch Vorschläge machen und schließlich stimmen dürfen, so daß in diesem weiteren Sinn auch sie legislatores waren[2].

Außerdem ward damals[3] beschlossen, Lücken und Widersprüche in den beiden fränkischen leges auszufüllen und auszugleichen, auch Verkehrtes zu beseitigen, was aber nur in geringem Umfang ausgeführt ward (in den additamenta zu beiden leges)[4]. Außerdem wurde das Recht aller Stämme seines Reiches, das noch nicht geschrieben war, nun aufgezeichnet[5], wobei wohl vorab an Sachsen, Thüringe, Friesen zu denken ist. Allein auch dies ward wohl nur unvollständig verwirklicht[6].

Die nothwendige Mitwirkung des Reichstags bei dem Erlaß

---

1) S. aber jetzt Zeumer p. 304, der eine Versammlung von Geistlichen und Beamten des Bischofs als Verfasser annimmt, wobei freilich die Frage nach der Ermächtigung wiederkehrt und wohl ebenso zu beantworten ist. Daß der Bischof nicht in Canon 5 selbst spricht, hat Zeumer gezeigt. Vgl. Brunner I. S. 364, der mit Recht die Immunität des Bischofs betont; aber gesetzgebende Gewalt enthielt diese nicht und die »homines« des Bischofs sind nicht (blos) Unfreie, da sie ehefähig sind.

2) Annal. Lauresh. a. 802. p. 39.

3) Post susceptum imperiale nomen Einh. v. C. c. 29.

4) In lege Rib. mittenda nova legis C. . . constitutio C. p. 117 in lege Salica mittenda capitula; aber nicht nur zu diesen wie Pertz, v. Einh. c. 29, auch ad legem Baivar. mittenda p. 157. Capitula quae d. C. jussit scribere et . . eas ponere inter alias leges quae . . in edictis legis Langobardicae . . praetermissa sunt . . addere curavimus p. 204.

5) l. c.

6) Vgl. Waitz III. S. 156, 345.

von Gesetzen unterscheidet die karolingische Verfassung von der absoluten Monarchie[1]). Nur auf der Machthöhe Karls ward — für kurze Zeit! — der Absolutismus insofern gesetzlich anerkannt, als ihm gestattet ward, in allen seiner Weisheit geeignet scheinenden Fällen beliebig hohe Banne anzudrohen[2]). Als daher Karl einzelne »Capitula« in der Lex Salica, der Lex Romana (Burgundionum) und der Lex Burgundionum fest stellt, wird der Zustimmung des Reichstags ausdrücklich gedacht[3]). Ebenso bei der Neuredaction der Lex Salica und anderer Stammesrechte im Jahre 803[4]): ja diese capitula in lege noviter addita[5]) wurden von den Königsboten in den malli[6]) öffentlich verlesen und alle Erschienenen oder (wie in Paris) nur die Schöffen wurden befragt, ob sie zustimmten: alle stimmten zu, versprachen diese Rechtsnormen fortab zu befolgen und unterschrieben die Urkunde (in Paris alle Schöffen, dann Bischöfe, Aebte und Grafen): hier also fand unmittelbare Volksbefragung statt (die Schöffen erschienen als Vertreter der Gemeinde, die wohl umher stand und Einspruch hätte erheben können[7]). Rechtsnothwendig war aber solche Befragung und Zustimmung des Volkes durchaus nicht: sie ist nur für das eine Mal bezeugt: die Zustimmung des Reichstags, die Sanction des Herrschers und die Verkündigung genügen[8]).

1) Man kann also nicht mit Waitz IV. S. 639 der merovingischen Zeit alle Mitwirkung des Volkes — der Großen — bei der Gesetzgebung absprechen, s. VII. 2. S. 31 f.: auch damals wie unter den Arnulfingen ist zwischen Gesetz und Verordnung zu scheiden und so zahlreich und tief eingreifend wie Karls Verordnungen sind die merovingischen bei Weitem nicht. Andrerseits geht wohl auch W. Sickel, Mittheil. Ergänz.-Band I. S. 222 in dem Maß der Unumschränktheit der Frankenkönige zu weit.

2) VII. 3. S. 416. Zuweilen werden umgekehrt die Glieder des Reichstags zuerst als die Beschließenden genannt, der König erst am Schluß, so C. Haristal. a. 779. p. 47 episcopi, abbates, comites .. una cum .. domino nostro (Sanction) consenserunt decretum.

3) C. I. 1. a. 801—813. p. 170; der Kaiser und alle Erschienenen unterschrieben das Protokoll.

4) l. c. p. 113.

5) Ueber diese Lesung jetzt auch bei Boretius p. 116. Waitz III. S. 610.

6) in civitate Parisius malle publico.

7) C. missor. a. 803. c. 19. p. 112. p. 116; der comes in Paris ist Sendbote, s. diese unten; das consentire, das in Italien verweigert wird (Epist. Carol. p. 212 Pippino directus a. 806—810) hat wohl nicht den gleichen Sinn: wenigstens läßt es Karl nicht nachholen; so auch Waitz III. S. 611.

8) Auf die Acten des Reichstags von a. 803 hätte sich Lezardière nicht berufen sollen: sie sind eine Fälschung von Benedict Levita IV. 370. Nach Boretius

Sollte auf Reichs- oder Stammes-Tagen das Stammesrecht aufgezeichnet oder geändert werden, so zog man rechtskundige Männer des Stammes zu[1]). Selbstverständlich bedarf es keines Gesetzes, wird lediglich die Einhaltung längst geltender kirchlicher canones[2]) oder weltlicher Gesetze eingeschärft. Hier genügt eine Verordnung, ja eine „Verfügung"; solche Verfügungen sind z. B. Capitularien, durch die Stationen (mansionatici) für Gesandte bestimmt werden[3]). Wie manche uns oft nur zum Theil erhaltene Capitularien vorläufige Anweisungen für missi sind, vorbehaltlich endgültiger Ordnung auf dem nächsten Reichstag[4]), sind andere offenbar erlassen, nachdem die Berichte der missi und befragten Grafen über Uebelstände in den Provinzen eingelaufen[5]).

Oft gab der König den missi neben den schriftlichen Capitularien Ausführungsanweisungen schriftlich und häufig auch nur mündlich mit[6]). Wie die Gesetze, sind auch die Verordnungen des Herrschers zuweilen halb kirchlichen Wesens z. B. Gebete, Almosen, Fasten wegen Hungersnoth, aber sie betreffen auch[7]) den Heerbann[8]), den Gerichtsbann, die Domänenverwaltung[9]). Dagegen ergehen auch Gesetze über Kirchensachen[10]). Keine besondere Gruppe[11]) bilden die den Sendboten oder

---

ward a. 803 das Volk befragt, weil die Berathung im Reichstag nicht zu Ende geführt, nur in consilio (im Statsrath) vollendet worden sei, deßhalb hole der missus für Paris, Graf Stephan, diese Zustimmung ein: allein das ist wenigstens unerweislich und zwischen consilium und concilium oder conventus kein Unterschied, s. unten „Reichstag", „Namen".

1) C. a. 789 lex a sapientibus populi composita; dahin gehören Wlemar und Sachsmund für das Friesenrecht und die legislatores von a. 802 Annal. Lauresh.

2) Z. B. das Verbot, Unfreien die Priesterweihe zu geben Juvavia p. 79.

3) Admon. c. 19.

4) C. II. 1. p. 9, 13. a. 829.

5) l. c. p. 11 seq. a. 829. So C. II. 1. p. 84. a. 850. No. 212 comitum nostrorum consilium quaerimus . . scire volumus, qualiter hoc emendandum sit, p. 85: inquirimus . . et hoc scire volumus . . consulimus dicant nobis . . dicendum est . . hoc quoque audire volumus. — Nr. 213 vgl. Boretius daselbst.

6) Vgl. C. I. 1. p. 66. a. 786 oder 792. c. 2.

7) ? Falsch ist die Anführung bei Waitz III. S. 606.

8) C. Bonon. a. 811.

9) S. „Finanzhoheit".

10) C. 52 constitutum episcoporum consensu, cum consultu fidelium nostrorum p. 81.

11) Anders Waitz III S. 607, ohne rechtsbegriffliche Unterscheidung.

den vom Reichstag heimkehrenden Reichstagsgästen mitgegebenen oder zugesandten Erlasse (so a. 789 und a. 802); sie sind Auszüge aus Gesetzen, ganze Gesetze[1]) oder Verordnungen, „Verwaltungsinstructionen" (beides behufs Verkündigung draußen in den missatica). Manche Capitularien werden nur den Bischöfen oder den Geistlichen, andere Allen verkündet[2]). In Italien ward einmal manchenorts die Befolgung von Gesetzen verweigert von Franken und Italienern, weil sie nicht verkündet worden seien: sie hatten also nicht Gesetzeskraft: Karl schärft Pippin die Verkündung in dessen ganzen Reich ein[3]). Auch sonst wird wiederholt gehörige Verkündung angeordnet: durch die missi[4]). Oft wird die den leges ganz gleich stehende Verbindlichkeit der Capitularien — auch der einfachen — ausgesprochen: nicht in einem Mangel oder in der kürzeren Dauer der Gültigkeit besteht der Unterschied, nur in der Form der einseitigen Erlassung und Aufhebung. So sagt Ansigis von allen von ihm gesammelten Capitularien (zunächst für die Kirche), sie seien fest als zu befolgendes Gesetz einzuhalten[5]).

Lehrreich sind die Aeußerungen und der Sprachgebrauch Hinkmars[6]): „die Könige und die Statsbeamten haben leges, wonach sie die Leute in den Provinzen regieren. Sie haben auch die capitula der christlichen Könige und ihrer Vorfahren, die nach allgemeinem Beschluß ihrer Getreuen einzuhalten sie gesetzlich verkündet haben"[7]). Hier

1) Waitz III. S. 608 nimmt jetzt selbst gegen seine früheren Zweifel und gegen Boretius Kap. p. 72 mit Simson, Karl S. 271, Zustimmung des Reichstags zu dem Erlaß von a. 802 an. C. de justitiis faciendis p. 176. Mit Unrecht bestreitet Waitz a. a. O. beiden Erlassen die Form von Gesetzen: (es heißt praecipimus, mandamus, statuimus, injungimus, vobis interdicendum esse scitote, ex nostro mandato; (über das admonemus daneben s. unten „Reichstag") und mit Unrecht S. 612 den Unterschied von Gesetz und Verordnung überhaupt.

2) Ad solos sacerdotes; omni clero; ad omnes; C. I. 1. p. 71 aliquid sacerdos, aliquid populus. Ueber nonanis Waitz S. 608 s. unten „Klosterwesen": (fehlt bei Du Cange) es sind Nonnen.

3) Epist. C. p. 212 a. 806—810.

4) C. a. 853 Legg. I. p. 423.

5) p. 394 pro .. firmiter tenenda sunt lege. Ebenso sagt ein Capitular von einfachen Capitularien sine ulla refragatione per regnum nostrum observanda mandamus Edict. Pistoj. a. 864; auch a. 857. c. 2 secundum leges et capitula regia. Doch galt lex als der feierlichere Name: so Gengler S. 313.

6) De ord. pal. c. 8; ich benutze nun die (Ende 97) eben erschienene Ausgabe in den Monumenta Cap. II. 3. p. 518 f.

7) l. c. capitula .. quae generali consensu fidelium suorum tenere legaliter promulgaverunt.

ist von einfachen Capitularien gar nicht die Rede. Wohl aber anderwärts[1]): „hoffen die Leute dadurch etwas zu gewinnen, wenden sie sich zu der lex, glauben sie durch die lex nichts zu erlangen, nehmen sie ihre Zuflucht zu den capitula, und so geschieht es zuweilen, daß weder die capitula ganz eingehalten, vielmehr für Nichts gehalten werden, noch die lex" (im engsten Sinne).

Die Capitularien, nicht die »lex«, die immer nur das Recht Eines Stammes regelt, mochten auch für verschiedene einzelne Stämme wie für alle Reichsunterthanen gemeinsames Recht schaffen, unter Durchbrechung des Personalitätsprincips: dieses wird z. B. für Römer und Langobarden zunächst gewahrt, dann aber wird fortgefahren: „in den übrigen Dingen aber leben wir nach dem gemeinschaftlichen Recht (lex, hier aber nicht „Stammesrecht"!), das Karl, der König der Franken und Langobarden, in einem Edict beigefügt hat"[2]).

Die Urschrift der Beschlüsse, auch wohl mit den Unterschriften der Reichstagsglieder, wurden in dem Archiv zu Aachen[3]) aufbewahrt, die Zusätze zu den Stammesrechten aber auch in die Handschriften der leges aufgenommen[4]). Karl ließ die Beschlüsse von a. 808[5]) in vier Exemplaren ausfertigen, „eins für die missi, eins für die Grafen, in deren Amtsgebieten (ministeriis) sie anzuwenden waren, ein drittes für die Heeressendboten (heribannatores), das vierte für unsern Kanzler"[6]). Besonders wichtige Gesetze ließ man von den Großen beschwören, auch — nach Karl — vom Pabst bestätigen: so die Reichstheilung von a. 817[7]).

---

1) Pipp. II. p. 224; über lex = Inbegriff des Rechtsbestandes an subjectiven Rechten s. „Gerichtshoheit".

2) C. p. 218. c. 6, was Waitz III. S. 359 mit Unrecht nicht für ein Capitular, nur für die „Aeußerung eines Juristen" hält; vgl. unten „Gerichtshoheit". Mit Recht Waitz III. S. 620 gegen die Beschränkung dieser lex communis auf das öffentliche Recht bei v. Sav. I. S. 274 und Hegel II. S. 6, ward auch dies der Natur der Sache nach mehr als das Privatrecht gemeinsam gestaltet.

3) So die umfassenden Gesetze Ludwigs, die nach langen Berathungen a. 819 zu Aachen zu Stande gebracht wurden. C. a. 830. c. 5 placuit . . congesta in unum strictim congerere et in publico archivo recondere.

4) Beläge bei Boretius S. 112; ebenso die Aenderungen Ludwigs v. a. 819 Annal. Einh. a. 819 v. Hlud. c. 32.

5) De exercitu promovendo, die wichtige Wehrpflichterleichterung, s. unten „Heerbann".

6) C. a. 808. c. 8. Daß dies das Archiv-Exemplar, zeigt Convent. Silv. a. 853. c. 11 capitula . . de scrinio nostro vel a cancellario accipiant.

7) Agobard. opp. II. p. 45.

Karl behält sich einmal die Aenderung eines Capitulars vor[1]); ebenso bei der Reichstheilung von a. 806 einseitige Aenderung[2]), d. h. die Söhne sollen darauf kein unentziehbares Recht gründen.

Eine besondere Art von Capitularien bilden auch die praecepta, die Lothar und dessen Nachfolger (aber wohl auch schon Karl) in Ausführung völkerrechtlicher durch Statsverträge übernommener Verpflichtungen erließen[3]).

Auch eine adnuntiatio, auch eine Anfrage an das Volk kann in ein Capitular aufgenommen werden, ebenso beschworne Verträge[4]): die adnuntiatio wird oft lateinisch und zugleich lingua theotisca verlesen[5]).

4. Geltungsdauer.

Die Geltungsdauer der Capitularien ist bestritten.

Wie man in den hier zahlreichen Streitfragen denken mag, fest steht auch in karolingischer Zeit, daß Capitularien bald im heutigen Sinne „Gesetze", d. h. unter Zustimmung des Reichstags oder der Stammestage ergangen[6]), bald vom König allein erlassene „Verordnungen" waren, sowie daß die Bestätigung früherer Capitularien durch den Nachfolger und spätere Nachfolger durchaus nicht Voraussetzung der Fortdauer ihrer Gültigkeit war[7]).

---

1) Cap. Theod. a. 806. c. 18 nisi forte iterum a nobis aliter fuerit ordinatum; s. unten „Münzwesen".

2) C. I. 1. p. 130.

3) C. II. 1. p. 136 seq. 151. a. 840. Ludwig II. a. 856. Karl III. a. 883. Wido a. 891. Rudolf a. 924. Hugo a. 927.

4) C. II. 1. p. 154 seq. a. 860.

5) l. c. p. 157 seq.

6) Cap. v. 873. c. 8 capitula avi et patris nostri, quae Franci pro legibus tenenda judicaverunt et fideles nostri in generali placito nostro (Reichstag) conservanda decreverunt; ebenso II. 1. p. 62. a. 832.

7) Irrig erklärt Mably II. p. 383 die Verordnungen nur für „provisorisch": auch die Capitula missorum waren dies nicht, wie Waitz S. 613 meint, nur ganz ausnahmsweise ergeht eine Verordnung für Ein Jahr oder einen vorübergehenden Anlaß, z. B. einen Feldzug. Unrichtig nennt daher Thévenin, Lex et Capitula, das Stammesrecht (die Lex) „ewig", die capitula „das Princip des Todes in sich tragend": beides ist falsch. Auch Waitz III. S. 621 und Boretius, Beitr. S. 65 finden irrig den Unterschied von lex und Capitular in der dauernden Gültigkeit jener: wird diese Dauer zuweilen bei dem Capitular noch besonders hervorgehoben, so beweist das durchaus nicht, daß ohne dies das Capitular „bald" erloschen wäre: wann denn?

Karl hat eigene Capitularien und eines Pippins wiederholt, auch **mehrmals** dasselbe[1]), aber ganz und gar nicht[2]), weil die Capitularien sonst nur für den sie erlassenden Herrscher — Karl wiederholt ja auch seine eigenen!! — oder vollends nur für das Jahr ihrer Erlassung[3]) gegolten hätten. Pippin wiederholt a. 787 zu Pavia das kurz vorher von Karl zu Mantua erlassene Capitular in vielen Capiteln, mit ausdrücklicher Berufung hierauf[4]). Hätten die Capitularien nur für die Regierungszeit des Erlassers gegolten, weßhalb hatte Ansigis unter Ludwig die — dann nicht mehr gültigen! — Karls so sorgfältig wie die Ludwigs gesammelt? Und wir sehen ja noch a. 880 Capitularien Karls als geltend angeführt.

Daß die Gesetze nach dem Tod ihres Erlassers in Geltung bleiben, versteht sich ganz ebenso, wie daß sie der ausdrücklichen Aufhebung durch die Nachfolger unterliegen, die nur etwa gemahnt, gebeten werden, zumal solche zu frommen, kirchlichen, wohlthätigen Zwecken nicht aufzuheben. Die Urkunde wird feierlich unterzeichnet und gesigelt, damit die Nachfolger über Echtheit und Gültigkeit des Erlasses keinen Zweifel haben[5]).

So erkennt Ludwig[6]) ausdrücklich die Gesetze seines Vaters als in Kraft bestehend an. So befiehlt Karl II., daß ein Gesetz erst nach seinem Tod in Kraft trete[7]); ganz dasselbe gilt ja auch von den Reichstheilungen von a. 806, 817 und späteren, die erst nach Karls

1) S. die Fälle bei Waitz III. S. 287, 614.

2) Wie v. Sickel, Urkundenlehre S. 408, Boretius, Kap. S. 17; dagegen Beseler, Gesetzeskraft, worauf Boretius theilweise einschränkte. Sagt Brunner bei Holtzendorff I. S. 206, der König konnte Capitularien einseitig erlassen und aufheben, so gilt das nur von den Verordnungen, nicht von durch den Reichstag beschlossenen Gesetzen. Ermahnt Ludwig seine Nachfolger, an seinen Gesetzen nichts zu ändern, so beweist das, daß sie ohne solche Aenderung nach seinem Tode fort bestanden; daß sie trotz dieser Mahnung ändern durften, versteht sich.

3) So Senkenberg und Fischer, Despotismus S. 63, ich entnehme dies Waitz a. a. O.

4) C. I. p. 198 secundum sceda (sic) d. Carol. genitoris, ebenso a. 790. p. 200 incipit capitulare qualiter praecepit suis dominis rex de quibusdam causis, secundum jussionem domini nostri K. regis p. 198, sicut d. rex K. demandavit p. 198, 199, sicut est jussio ipsius d. n. K. regis p. 199.

5) C. I. p. 276. a. 818/819 ut apud successores nostros ratum foret et inviolabiliter conservaretur.

6) C. missor. a. 819. c. 27.

7) C. Caris. a. 877. c. 10.

oder Ludwigs Tod in Geltung treten sollen und doch zweifellos Reichsgesetze sind. Die Gesetze erklären ausdrücklich, daß sie nicht nur für die gegenwärtigen, auch für die künftigen Getreuen („und unsere Nachfolger") verbindlich sind[1]).

Wie oft wird vom Nachfolger die antiqua constitutio des Vorgängers als gültig anerkannt und angewendet[2]). So streng ist der Nachfolger nicht nur an Gesetze, auch an Urtheile, Verwaltungshandlungen und Privilegien des Vorgängers gebunden, daß die Ausnahme besonders hervorgehoben werden muß: z. B. bei einer ungerechtfertigten vestitura des Vorgängers unter Verletzung des Eigenthümers[3]). Selbstverständlich können solche Gesetze, Verordnungen, Verfügungen vom Nachfolger wie vom Vorgänger selbst in den gesetzlichen Formen und Voraussetzungen geändert oder aufgehoben werden, — ganz wie nach heutigem Recht. Ganz ausnahmsweise wird auch zu Unrecht ergangenen vestiturae Unanfechtbarkeit nach Ablauf bestimmter Zeit vom Nachfolger (z. B. König Pippins) beigelegt[4]). Denn freilich konnten auch jene Herrscher nicht leges in perpetuum valituras schaffen: vielmehr hat diese Gesetzgebung in vielen Dingen stark geschwankt, ja sich in Widersprüchen bewegt[5]); man muß aber auch da bewußte Aenderung des älteren Rechts annehmen, wo solche Absicht, wie meist, nicht ausgesprochen wird: und stets bedarf es der Aufhebung eines älteren Gesetzes durch ein jüngeres oder durch Gewohnheitsrecht[6]).

Wie die Gesetze sollen auch die verliehenen Privilegien, z. B. Immunitäten, Zollbefreiungen, und die rechtsgeschäftlichen Verfügungen nicht nur die damaligen, auch alle künftigen „Treuen" d. h. Unterthanen verpflichten[7]); aber „auch unsere Nachfolger"[8]). Lothar gebeut die Aufrechthaltung der von seinen Ahnen gewährten Immunitäten[9]). Karl der Kahle erklärt, daß ein von ihm verliehenes Privileg auch seine Nachfolger verpflichten, wie die Nachfolger des Privilegirten schützen soll[10]).

1) C. II. 1. p. 21. a. 831.
2) C. Bonon. a. 811. c. 4.
3) C. I. 2. p. 288. a. 818/19.
4) S. „vestiturae, Civilproceß".
5) Vgl. C. Harist. a. 779. c. 10 mit C. Theod. a. 805. c. 11.
6) S. dieses unten.
7) Bouquet VI. p. 476. a. 815 und oft.
8) l. c. p. 478. a. 815.
9) C. I. 2. p. 326. a. 825.
10) Bouquet VIII. p. 558.

Lothar I. und Karl II. sichern ihren fideles zu, sie wollen ihnen das Recht (legem, soviel als die Befugnisse), die ihnen der Vater und Großvater gegeben (gewährt), unverbrüchlich wie jene halten — aber nicht als ob solche Zusicherung erforderlich gewesen wäre: nur weil, wie sich die Könige selbst anklagen, in den Wirren seit a. 830 sehr häufig diese Rechte waren verletzt worden [1]).

Die allerdings so sehr häufig erbetenen und gewährten Bestätigungen der von früheren Herrschern verliehenen Immunitäten, Gebührenbefreiungen, aber auch der Vergabungen von Eigenthum gründen nicht darin, daß sie beim Tode des Verleihers erloschen: sie werden nachgesucht und bewilligt lediglich pro firmitatis studio, wie es so oft [2]) heißt, d. h. um der Sicherung der Beweismittel willen.

Die gleiche endgültige, die Nachfolger verpflichtende Wirkung wie Gesetze, Verordnungen, Schenkungen an Unterthanen und Fremde sollen auch haben völkerrechtliche Verträge (und statsrechtliche Zuwendungen), z. B. mit Byzanz, mit dem Pabst: ja, hier wird zuweilen die Unantastbarkeit für die Nachfolger ausdrücklich und feierlich ausgesprochen [3]). Zuweilen giebt sich ein Gesetz einen späteren Geltungsanfang [4]). Bei umfassenden (kirchlichen) Ordnungen wird ein Jahr Frist zur Ausführung verstattet [5]).

5. Geltungsgebiet.

Beschlüsse und Gesetze des fränkischen Reichstags und kaiserliche Verordnungen galten, falls sie sich nicht selbst räumlich oder auf einen Stamm beschränkten [6]), im ganzen Gebiet des Reichs als Reichsrecht,

---

1) C. II. 1. p. 77. a. 854.

2) Z. B. Bouquet VI. p. 460, 462, 463 (a. 814) und gar häufig. Erlasse des Sohnes und Mitkaisers werden auch wohl von dem Vater und (Ober-)Kaiser bestätigt. So die Ludwigs II. von a. 850 durch Lothar I. C. II. 1. p. 86.

3) C. I. 2. p. 354. a. 817, was freilich nicht immer eingehalten wurde.

4) C. I. p. 156 quicumque post missam St. Iohannis Baptistae latroni mansionem dedit.

5) C. I. 2. 340. a. 816/17.

6) Gareis S. 215 beschränkt das C. von a. 789 auf Aquitanien (?), das Cap. de vill. auf Nordfrankreich, letzteres mit guten Gründen, wenigstens was den Ausschluß von Aquitanien und Italien, deren Erzeugnisse fehlen, anlangt; aber daß nach Tassilo's Sturz die Krone nur jene zwei Höfe Tassilo's in Baiern geeignet habe, ist nicht anzunehmen: das ganze agilolfingische Vermögen, also auch alle bisher herzoglichen Höfe verfielen der Krone. Urgesch. III. S. 1009. Gareis

auch in Italien[1]). Hier wird einmal Capitularien zu dem Langobardenrecht die Anerkennung verweigert, weil sie dort nicht gehörig verkündet worden seien (oder langobardische Große den sie beschließenden [fränkischen] Reichstag nicht besucht hätten): Karl erinnert Pippin an seine mündlichen Aufträge bezüglich dieser Vorschriften[2]) und befiehlt Verkündung in ganz Italien[3]), die freilich gebräuchlich war.

Zuweilen werden langobardische Gesetze, die den Fiscus begünstigen, zum Vortheil des Volkes aus Gnade vom Herrscher außer Kraft gesetzt. So in der **concessio generalis** Lothars von a. 823[4]). Nach Langobardenrecht[5]) verfielen ein Knecht und die freiwillig heirathende Freie nach einem unbesprochenen Jahr dem Fiscus, fortab sollen sie dem Herrn des Knechts gehören; dahin gehören auch Einführung (wohl nur Einschärfung) der Dingpflichterleichterung Karls, Vorzüge für die Königsschützlinge, für Gastalden[6]). Oft wird gesagt, daß ein Gesetz oder auch ein verliehenes Privileg im ganzen Gebiet des Reiches Geltung haben solle[7]). Aber das versteht sich von selbst, falls keine Beschränkung ausgesprochen wird.

Das Territorialprincip verdrängt nur insofern das Personalprincip, als Gesetze, die Karl z. B. für Italien erläßt, für alle (si quis) dort Lebenden — Langobarden, Römer, auch Angehörige anderer Stämme

---

will S. 225 auch das C. Aquisgr. von a. 813 räumlich beschränken: aber Römer wohnten in ganz Gallien und die L. Rib., nach der z. B. die Karolinger selbst lebten, war gewiß nicht von der Lex Salica verdrängt. Das C. I. p. 170. a. 813 dagegen will nur gelten neben dem römischen, salischen und burgundischen Recht, nicht gerade nur in deren Gebieten: das Cap. will persönliches Recht der Römer, Salier, Burgunden werden, wo diese auch leben mögen.

1) Strafen, z. B. gegen die dort wuchernde Simonie C. I. 2. p. 298.

2) Wergeld von Geistlichen C. leg. add. a. 803. C. I. p. 113.

3) C. I. p. 212. a. 806—810, oben S. 19.

4) Dies Jahr hat Boretius C. I. 2. p. 320 höchst wahrscheinlich gemacht.

5) Liutpr. 24.

6) Dagegen c. 2 wird nur ein langobardisches Gesetz (Roth. 250, 251) neu eingeschärft: so das Verbot des Edict. Liutpr. 100. Legg. IV. p. 148, daß langobardische Wittwen vor Jahresfrist nach der Verwittwung den Schleier nehmen. C. II. 1. p. 90. a. 856; ebenso die Vorschriften (l. c. 20. p. 117) über Beweis bei der Mordklage l. c. p. 91.

7) Bouquet VI. p. 494, 495. a. 816 und oft. Auch nach Hervorhebung einzelner Landestheile. So l. c. p. 496. a. 816: nach Septimanien, Provence, Aquitanien heißt es dann doch ceteraeque provinciae.

des Reiches — gelten wollen[1]); ebenso jene Capitularien, z. B. die Erleichterungen der Gerichts- und der Wehr-Pflicht, die sich nicht ausdrücklich auf ein Stammesrecht oder eine Landschaft (Aquitanien, Langobardien, die Spanier in Südfrankreich) beschränken.

Dasselbe Gesetz unterscheidet aber auch wieder zwischen Römern und Langobarden einerseits, Franken, Alamannen und Angehörigen aller andern Stämme (natio) andrerseits: für jene soll Ersitzung (und Verjährung) flüchtiger Unfreier nach ihrem alten Recht[2]) behandelt, für diese aber jede Verjährung ausgeschlossen werden[3]). Erst später kam, nicht durch Gesetzesänderung, rein thatsächlich das Territorialprincip in Frankreich insofern zur Geltung, als im Süden die ganze Bevölkerung allmälig verrömert wurde, die wenigen dort lebenden Nicht-Römer in den Römern auf- und untergingen. Aehnlich war das in Graubünden, in Cur: das lang bestrittene Geltungsgebiet einer Aufzeichnung von ausschließlich römischem Recht ist jetzt ebenfalls als das Bisthum Cur erkannt[4]).

Nach Eroberung des Langobardenreichs bestanden alle vorgefundenen Gesetze fort, sofern sie nicht, was zuweilen geschah, besonders aufgehoben wurden: gar viele wurden durch Capitularien neu bestätigt[5]).

6. Gewohnheitsrecht. Volksrecht und Königsrecht?

Neben Gesetz und Verordnung wird sehr oft, zumal bei den Finanzlasten aller Art[6]) der Unterthanen, auf die „alte Gewohnheit“ Bezug

---

1) C. I. p. 205. a. 801. II. 1. p. 88. 90. a. 855/56. Andere Abschnitte desselben Capitulars wollen nur für Langobarden gelten, indem sie den edictus ändern: c. 1 siquis *Langobardus*, c. 6 von den nur langobardischen Aldionen; dagegen der Heerbann und die acht Banne werden c. 2. 3 für alle Freien verkündet: siquis *liber*; Territorialprincip für Italien auch II. 1. p. 620, 832 (vgl. Boretius, Beitr. S. 29, 51) in Cap. pro lege tenendis.

2) Ed. Grim. 1. 2. 3) l. c. p. 206.

4) Brunner I. S. 361. S. Zeumer, Lex Romana Curiensis in den Monum. G. h. Legg. V. Danach ist die Annahme von Istrien (Udine; daher Lex Romana Utinensis) oder Oberitalien (Schupfer) aufzugeben; Brunner a. a. O. hat gezeigt, daß die Aufzeichnung erst nach a. 843 entstanden ist; s. über das Verhältniß des römischen Rechts zu den germanischen im Frankenreich unten: „Gerichtshoheit“.

5) C. I. p. 287—312.

6) S. dort die Beläge, z. B. per justitiam et antiquam consuetudinem C. Mant. anno? c. 7; die pagenses berufen sich wohl darauf, freilich mit vana

genommen, die zu gutem Theil besonders in Italien, aber auch sonst bis auf die römische Zeit zurückgeht. Gerade im öffentlichen, zumal im Finanz- (und Verwaltungs-)Recht dieses States beruht sehr viel auf Gewohnheit, altem Herkommen: so die meisten Rechte des Fiscus auf Leistungen der Unterthanen[1]): an Stelle der vergessenen römischen Steuergesetze waren consuetudo, usus getreten: karolingische Gesetze befassen sich nicht viel damit.

Die Rechte des Fiscus werden regelmäßig auf das Gewohnheitsrecht zurückgeführt[2]) (auf Leistungen z. B. auch der Klöster). Es ist seltne, aber durch das Bedürfniß leicht erklärte Ausnahme, wird einmal Brückenfrohn verlangt für die althergebrachten, aber auch, wo sie nothwendig sind, für neue Brücken, wo früher keine standen: dann soll[3]) alles in der Nähe siedelnde Volk arbeits- und lieferungs-pflichtig sein. Die Beamten sollen auf ihren Dienstreisen stipendia und Beförderung nur in den hergebrachten Gütern verlangen[4]). Bei den Gesuchen um Bestätigung alter Privilegiums-Urkunden wird ganz formelhaft jedesmal geltend gemacht, daß das Recht so von Alters bis zur Gegenwart geübt werde. Unterbrechungen durch Nachlässigkeit der Aebte, Lauheit der Bischöfe, Anmaßung der Beamten (judices) sollen nicht schaden[5]). Das Herkommen spielt eine solche Rolle, daß sich Karl einmal entschuldigt, daß er etwas neu einführe (Erneuerung einer schad-

contentio C. Theod. a. 818/819. c. 8. Das Herkommen gilt auch für den Unterhalt; z. B. für den Unterhalt des Kaisers (pastus imperatoris) in Italien C. II. 1. p. 110. a. 898 secundum antiquam consuetudinem, aber auch in andern Gebieten wird stets darauf als auf den anzuwendenden Maßstab verwiesen. C. II. 1. p. 64. c. 7 regis expensa solita . . ubi palatia *antiquitus* fuerunt: diese sollen, wenn zerfallen, wieder hergestellt werden; ebenso c. 8 beneficia quae antiquis temporibus . . habuerunt. Das Brückenwesen in Italien soll überall auf den alten Stand gebracht werden l. c. 85. a. 850 ad statum antiquitatis revocentur; ebenso die Wachtschiffe zum Schutz der Küsten (Italiens) und die königlichen Pfalzen; ebenso soll die Verpflegung und Beförderung der missi geschehen durch die gleichen Personen und Mittel wie von Alters her l. c. 85. a. 850, Waitz IV. S. 616. Auch im völkerrechtlichen Verkehr wird für Zölle, Gebühren und Anderes auf die alte Gewohnheit verwiesen C. II. 1. p. 133. a. 840.

1) S. „Finanzhoheit".

2) Bouquet V. p. 748. a. 782.

3) C. II. 1. p. 83, 87. a. 850. Baulast secundum antiquam consuetudinem für Königspfalzen p. 87. Auch gegenüber den Kirchen l. c. p. 102. a. 876. C. I. p. 306. a. 823—825 Einquartierung in statutis domibus . . per loca solita.

4) l. c. p. 88.

5) Bouquet V. p. 743. a. 779 und so gar oft.

haften Urkunde, was übrigens auch früher vorkam): mit der Nothwendigkeit (und seinem Seelenheil): „wir haben das nicht nach der Gewohnheit früherer Könige beschlossen“[1]). Oft bedeutet lex nicht die geschriebene Lex, sondern das alte Gewohnheitsrecht des Stammes z. B. Lex Saxonum[2]).

Das Gewohnheitsrecht (jus loci) war nach Gauen in gar vielen Dingen verschieden: so auch für die Leistungen der Kronknechte[3]). Die lex loci[4]) wird auch im Strafrecht angewendet, soweit das Privileg einer Immunität nicht reicht[5]). Selbstverständlich gelten nur rechtmäßig entstandene Gewohnheiten. Mißbräuche sollen sich nicht auf ein „gleichsames“ Gewohnheitsrecht stützen[6]). Das ist der Sinn des ungeschickten widerspruchvollen Ausdrucks consuetudines legum[7]). Auf antiqua consuetudo[8]), nicht gerade „Gewohnheitsrecht“, wohl alte fromme Sitte, beruft man sich bei frommen Zuwendungen[9]). Neue Gewohnheiten bezüglich der Frohnden, Abgaben, Zölle, Gebühren sollen nicht gelten: sie werden als im Recht nicht begründet vermuthet[10]). Ueber die alten soll Bericht erstattet werden: überall werden als Maß und Norm der Leistungen die „alten Gewohnheiten“, das Herkömmliche aufgestellt, Ueberlastungen dem gegenüber als Mißbrauch, als nicht zu Recht bestehend verworfen. Ueber Gesetz und rectitudo (= recta consuetudo) hinaus sollen die Freien nicht beschwert werden[11]). Auch im Kirchlichen werden die Leistungen auf alte Gewohnheit zurückgeführt und auf deren Maß beschränkt[12]).

---

1) Bouquet V. p. 770. c. a. 805.

2) C. I. p. 70.

3) Urk. Karls, Mittelrhein. Urkundenbuch I. 29 sicut . . fiscalini . . in unumquemque pago habuerunt consuetudinem.

4) VII. 2. S. 10 f.

5) Urk. Ludwigs p. 526. Form. Imper. 15.

6) C. II. 1. p. 110. a. 898 *quasi* pro consuetudine.

7) Bouquet VIII. p. 550.

8) Obwohl neben der »Lex Romana« genannt Form. Andec. 6.

9) Auch sonst consuetudo pagi consentit 54, ebenso 55.

10) C. I. 2. p. 289. a. 819 de *injustis* occasionibus et consuetudinibus *noviter* institutis. *novitates* aut argumenta quae ad detrimentum populi pertinent: jede Neuerung in den Forderungen der Beamten an die Unterthanen (inrationabiles preces ad adjutaria facienda, vgl. I. 1. p. 197. a. 787. p. 201. a. 790. p. 211. a. 806—810) ist als „arge List“ (argumentum) verdächtig. C. II. 1. p. 80. (a. 845—850?).

11) C. I. 2. p. 319. a. 822/23.

12) C. I. 2. p. 332.

Zugleich auf Gesetz (die Lex Romana, nämlich Visigotorum) und Gewohnheit berufen sich oft die Formeln[1]). Nicht von Karl, von Pippin von Italien stammt — und also wohl mehr aus römischem Einfluß ist entstanden — der Satz: „wo ein Gesetz besteht, geht es der Gewohnheit vor und keine Gewohnheit soll dem Gesetz vorgehen"[2]). Mit Recht hat man[3]) hohe Bedeutung diesem Satze beigelegt[4]). In vollem Widerspruch mit dieser Regel heißt es: lange, (alte) Gewohnheit, die dem Statswohl nicht zuwiderläuft, soll wie Gesetz eingehalten und alte Gewohnheiten sollen in Geltung bleiben[5]). In andern Stellen wird nur geeifert gegen Urtheile nach Willkür der Grafen und Vicarien: diese sollen ihre lex, d. h. die von ihnen anzuwendende, vollständig kennen und nur nach dieser (aufgezeichneten) lex urtheilen: ausgeschlossen wird hier nicht das Genossengericht, nur die Willkür des Gerichthalters: enthält die lex scripta keine Entscheidung, soll die Sache dem Königsgericht vorgelegt werden[6]). Nachdem die Neuaufzeichnung der Stammesrechte erfolgt war, sollte nur diese Fassung, weder das ältere Gewohnheitsrecht noch gar die Willkür des Beamten, entscheiden.

Auch in völkerrechtlichen Verträgen wird „das alte Herkommen" bestätigt[7]).

Gegen die Annahme eines neben dem Volksrecht (Stammesrecht) stehenden Königsrechts (Amtsrechts) in dieser Zeit ist lediglich das für die

---

1) Form. Tur. append. 2 latores legis aedicerunt et antiqua consuetudo aedocet.

2) C. I. p. 201 (für Italien): placuit nobis (Pippino) inserere (dem Cap. Mantuan. v. a. 787): ubi lex est, praecellat consuetudinem et nulla consuetudo superponatur legi; vgl. I. 1. p. 96. a. 802, p. 144, 145. a. 801—814. II. 1. p. 98. (anno?).

3) Waitz III. S. 623.

4) Also auch keine Wirkung jüngeren Gewohnheitsrechts gegenüber älterem Gesetz. Das Cap. Pistoj. a. 869. c. 5 stellt wenigstens hinter lex und capitula die praefata consuetudo.

5) C. I. p. 220.

6) C. a. 802. c. 26 judices secundum scriptam legem juste judicent, non secundum arbitrium suum, c. 34 comites vel vicarii legem suam sciant, ut ante eos injuste neminem quis (d. h. die Schöffen) judicare posset vel ipsam legem mutare. Legg. I. p. 528 tantum secundum scripturam judicent . . nullatenus audeant secundum arbitrium suum judicare, sed discant pleniter legem scriptam, de quo autem non est scripta, hoc nostro consilio offeratur (was aber nicht durchgeführt ward).

7) C. II. 1. p. 132. a. 840 secundum antiquam consuetudinem und oft in den Verträgen mit Venedig.

Merovingenzeit Gesagte zu wiederholen: Gesetz und Verordnung in den Capitularien binden, innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen, auch das Volk und die „Volksgerichte" der Hundertschaft, des Dorfes, der Mark ebenso wie die Königs-Beamten und deren Gerichte[1]).

7. Schlußbetrachtung.

Das Werk Karls als Gesetzgebers[2]) ist großartig, aber nicht wegen des Erreichten, sondern wegen des Umfassenden des Angestrebten und der rastlosen Eiferkraft des Willens, der das Höchste zugleich und das Geringfügigste im Auge hat: diese unermüdliche Idealität des Strebens für Kirche und Stat entschuldigt die zahlreichen, zum Theil vom römischen Stat, zum Theil von der Kirche überkommenen Mißgriffe und die nicht wenigen, aus theokratischem Wahn entsprungenen — oft so blutigen! — Irrthümer. Es ist doch das Schöpferische und Eigenartige in Karls Gesetzgebung verkannt, sieht man[3]) als deren „vorzugsweise Aufgabe nur an die Herrschaft des bereits geltenden Rechts durch Verordnungen (? nicht auch Gesetze?) zu befestigen": er hat doch auch viel des Neuen geschaffen.

Höchst einseitig und übertreibend sagt man[4]): „die Nivellirung der Stammesrechtsunterschiede wird das bewußte Ziel der Statsgewalt." (!) Und dabei hat Karl wiederholt die strenge Einhaltung der Stammesrechte eingeschärft und deren Aenderungen durch Stammes-, nicht durch Reichsgesetze ganz regelmäßig bewirkt! Ebenso wenig haben die Capitularien, die vor Allem stets dem gerade auftauchenden praktischen Bedürfniß rasch — oft nur für die Dauer dieses Bedürfnisses — abhelfen wollten, das Stammesrecht verdrängen wollen.

---

1) Gegen die Lehre vom Nebeneinander von Volksrecht und Königsrecht treffend Seeliger, Historische Vierteljahrsschrift III. 3. 1898. Gareis nennt die Beziehung von C. I. p. 170. a. 813 auf das Salische, Römische und Burgundische Recht ein „amtliches Falsum", weil diese Rechte nichts dergleichen enthalten: allein das Cap. will nur zu diesen leges, da wo sie gelten, hinzutreten, nicht im ganzen Reiche gelten.

2) Vgl. Monnier, Charlemagne législateur p. 66, der wie Sohm (s. unten) zuviel „Einheit" und einzige Absicht annimmt, vgl. Wyß, Karl der Große als Gesetzgeber S. 10 f.

3) Wilda S. 193.

4) Sohm, fränkisches Recht S. 10 f.

Einheitlichen Inhalt oder Plan[1]) stellen diese Gesetze aber auch freilich durchaus nicht[2]) dar: etwa „ein Reichsgerichtsverfassungsgesetz", „ein Reichsstrafgesetzbuch", „ein Reichsproceßgesetzbuch": dem stehen schon die zahlreichen Lücken auf allen diesen Gebieten, der eifrig zugesicherte Fortbestand der Stammesrechte und andrerseits die Ungleichmäßigkeiten der Capitularien entgegen: nur ausnahmsweise werden einzelne Neuerungen z. B. für Maß und Münze, die Erleichterungen der Ding- und der Wehr-Pflicht, Neuregelungen des Beneficial- und des Immunitäts-Wesens für das ganze Reich eingeführt oder doch auf einzelne Lande übertragen, so zumal nach Italien. Nur die Kirche und die Sittlichkeit betreffende Vorschriften werden oft als allgemeinen Zwecken dienend allgemein erlassen. Also: erschöpfende Codificationen wurden nicht hergestellt, aber über viele Einzeldinge für das ganze Reich geltende Vorschriften erlassen[3]).

II. Amtshoheit. Aemterwesen.

1. Allgemeines.

a) Die Namen. Andere Ausdrücke[4]).

Wie im ganzen Gebiet des Aemterwesens ist auch in der Bezeichnungsweise das Meiste aus der Merovingenzeit beibehalten, aber doch auch viel des Alten geändert und Neues aufgekommen.

Den Beamten wird entgegengesetzt die plebs[5]), d. h. das von ihnen regierte Volk: ohne verächtliche Nebenbedeutung: so heißt auch die Laiengemeinde im Gegensatz zu den Geistlichen[6]).

---

1) Wie Monnier p. 66 une grande unité, un seul dessin.

2) Wie Sohm S. 10.

3) Guizot, hist. de la civilisation II p. 234, hat die 1151 von ihm unterschiedenen Artikel auf acht Gruppen vertheilt: theils willkürlich, theils nicht richtig, theils unvollständig: neben der législation morale, politique, pénale, civile, religieuse (von der morale nicht zu scheiden), canonique (von der religieuse nicht zu scheiden), domestique (von der politique in Finanz und Palast, sowie Thronfolge nicht zu scheiden), steht die de circonstance, die aber bei allen andern wiederkehrt. — Anderes über die Gesetzgebung s. unter „Reichstag".

4) VII. 2. S. 64 f.

5) C. I. 2. p. 289. a. 818/19.

6) S. unten „Kirchenhoheit, Kirchenwesen".

1. Honor.

Die Bezeichnung eines Statsamts, auch eines städtischen, ist honor[1]). Aber dies Wort macht in vielen Stellen Schwierigkeiten, da es ebenso häufig Beneficium[2]), zumal Kronbeneficium, bedeutet und in späterer Zeit, da fast alle Beamten Kronbeneficiare (auch Kronvassallen) waren, oft an derselben Stelle beides zugleich (auch wohl die Kronvassallität dazu)[3]).

Augustissimus honor heißt der Kaiser selbst[4]). **Honor noster** ist jedes Königsamt oder Reichsamt[5]). Nur Beamte, nicht Beneficiare, sind die **honores habentes (administratores rei publicae)** im Gau von Paris[6]). **Honor** = Amt wird auch von ziemlich niedrig stehenden Beamten gebraucht[7]). Auch steht so **actus** für **honor**[8]): **Honor** = Amt tragen Bischof, Abt, wie weltliche Beamte[9]). Anders die

---

1) Vgl. VII. 2. S. 77.

2) Deutlich sind honores Beneficien im Gegensatz zu proprietas, Allodium, C. II. 1. p. 158—164. a. 862.

3) So z. B. honores quos habet amittat .. homo liber vel *ministerialis comitis* .. *honorem* qualemcunque habuerit *sive beneficium* amittat: hier ist honor offenbar Amt neben dem Beneficium II. 1. p. 61. a. 832; vgl. 1) proprium perdat (Allod), daneben 2) honorem perdat (Amt), endlich 3) proprium et ministerium perdat, 1) für den missus, 2) für den comes, 3) für den minister comitis, l. c. p. 95. a. 865; daß proprium hier Allod, beweist c. 4 comites honores perdant, eorum basalli (sic) *et* proprium *et* beneficium amittant.

4) Mabillon, Acta IV. 2. p. 170.

5) C. I. 2. a. 825. c. 18 qui honores nostros habent .. bei Verschuldung: nec nostrum nec regni nostri honorem ulterius .. habeat; ebenda steht aber honor auch für Ehre des Reiches und des Königs: inhonoratio regis et regni nostri et mala fama in exteras nationes ..; honorem nostri et regni .. custodire. Honore privabitur, ein säumiger Beamter C. II. 1. p. 86; vgl. 87 potentes et honorati sive ecclesiastici ordinis sive secularis potentes et honorati viri.

6) Bouquet VI. p. 468. a. 814; ebenso honor nur Amt, nicht Beneficium C. I. 1. p. 95. c. 19. a. 802.

7) Exactoribus .. infra pagum .. honores habentibus Urk. Karls p. 730.

8) C. I. 1. p. 48 in der langobardischen Fassung: beneficium aut *actum*, in der fränkischen: beneficium vel *honorem*; vgl. Du Cange I. p. 65.

9) C. I. 2. p. 291. c. 23 episcopum aut abbatem aut alium quemlibet quocumque honore praeditum; über honor = beneficium oben Anm. 2, bei Geistlichen oft nur Amt C. I. 1. p. 31, so wenn sie Jagdhunde oder Jagdvögel halten, s. unten „Kirchenwesen".

»Honores« der Priester in den Kirchen: d. h. Ehrenplätze während der Messe, getrennt von den Laien[1]).

Dieser römische Ausdruck für die Ehre eines höheren Amtes wird erst gegen Ende dieser Zeit der Name für Kronbeneficien (höherer Art), gleichviel, ob mit oder ohne Amt: doch mag auch jeder Kronvassall als honor tragend bezeichnet werden: und diese Anwendung hat mit dem römischen Sprachgebrauch nichts gemein[2]). Steht honor neben beneficium, so kann Tautologie vorliegen oder auch Amt neben beneficium gemeint sein (Immunitätsherr und Vassall)[3]). In gleichem Sinne steht nobilis: heißt es einmal von den Richtern (in Italien), sie sollen nobiles sein, so ist an adeligen Stand nicht zu denken, nur an Ehrbarkeit[4]): Verächtliche[5]) und minder Geeignete sollen die missi durch Tüchtige ersetzen. Juden freilich sind von Richter- und Zoll-Aemtern ausgeschlossen: ein Concil zu Pavia bestraft mit Excommunication jeden Beamten, der Juden zu Richtern

1) C. I. 2. p. 376. a. 826. (in presbiterio). Was man aber unter honor ecclesiarum verstand, zeigt C. I. 2. p. 446 [Karl] de ecclesiis sine honore manentibus absque officiis et luminariis.

2) S. die französische Literatur und die richtige Entscheidung der Streitfrage bei Waitz IV. S. 215. Die Stellen daselbst zeigen, wie honor ursprünglich nur Amt, erst später Amt und Amtsbeneficium, zuletzt nur Beneficium auch ohne Amt (s. schon C. Bon. c. 3 [anders Waitz]) später jedes Beneficium, jedes Leihgut im Unterschied von Allod [im neueren Sinn: Voll-Eigen, nicht mehr Erb-Eigen VII. S. 17] bezeichnet; über honor = Ehrengabe s. „Finanz, Einnahmen". Honorem perdat [comes] meint wohl oft das Beneficium, aber C. de part. Sax. c. 28 ist es das Amt. »Honorem perdat« Verlust des Amtes, nicht etwa der Ehre C. a. 802. c. 19. p. 95. Honor bezeichnet auch das Beneficium bei Nith. II. 1, wo Lothar a. 840 die concessos honores zu mehren verspricht, weil „Lehen ehrt", auch wohl weil ein Amtsbeneficium wenigstens ein Amt voraussetzt. Schon a. 779 neben einander beneficium et honorem perdat: ein Immunitätsherr und Vassall (et ≐ vel?).

3) C. I. 1. a. 779. c. 9. Ob C. Bonon. a. 811. c. 3 homo nostros honores habens Kron-Beneficien oder -Aemter oder beides bedeutet, ist nicht zu entscheiden, fast jedes Amt war damals schon mit Beneficium verbunden. c. 5 heißt es dann: qui beneficium habent . . honorem suum *et* beneficium, also beides, perdant. Honor Amt und Beneficium: *ministerialis* comitis . . *honorem qualemcunque* . . *sive beneficium* amittat C. I. 2. p. 284. a. 818/19, der homo liber daneben hat nicht Amt, aber Beneficium; honor unzweifelhaft beneficium II. 2. p. 256 (wiederholt).

4) C. II. 1. p. 64. a. 832 nobiles, sapientes et Deum timentes.

5) Viles, s. VII. 1. S. 176, VIII. 2. S. 80 f.

über Christen in Straf- oder bürgerlichen Sachen oder zu Zollerhebern bestellt[1]).

2. Ministerium, minister, ministerialis.

Häufiger als früher begegnet jetzt ministerium, ministri[2]), ministeriales. Ministerium bezeichnet nicht nur weltliche Aemter, auch die Bischofswürde und das Kaiser- und Königthum[3]). Ministerium ist dann auch das Amtsgebiet[4]). Gleichbedeutend stehen ad loca et potestatem seu ministeria comitum[5]). Ministerium heißt also allgemein, nicht nur wenn durch ministeriales verwaltet[6]), Amtsgebiet. Aber es bedeutet auch die sachliche Zuständigkeit, auch des Bischofs[7]), wie die räumliche[8]): so die sachliche Zuständigkeit[9]) und auch die Amtspflicht[10]), oft zugleich Amtsgewalt und Amtsgebiet[11]). Oft

1) C. II. 1. p. 123. a. 850; so schon Lex Rom. Visig. Nov. Theod. III. 2 (Interpretatio) ed. Hänel p. 256; vgl. auch Lex Rom. Rhaet. Cur. 173. Legg. V. p. 394. Könige VI². S. 410—421. Westgotische Studien S. 53—56; oben VII. 1. S. 306. VIII. 2. S. 248.

2) Z. B. rei publicae C. II. 1. p. 64. a. 832.

3) Beides wiederholt in C. II. 1. p. 51. 53 exauctoratio Hlud. Vgl. die Einleitung VIII. 1. S. 76.

4) C. a. 819. c. 25. p. 291. C. a. 823—825. p. 304 = Amtsgebiet, wiederholt Urk. Ludw. p. 526: ebenso C. Ticin. a. 876. c. 13 comites in suis ministeriis commorantes in suis consistant domibus. C. de part. Sax. c. 34 unusquisque comes in suo ministerio placita et justitias faciat. Aber auch seine „Beamtenschaft" Ried. I. p. 25 placitum publicum, ubi comes cum omni suo ministerio residebat. C. a. 819. c. 24. p. 291. Amtsgebiet Bouquet VI. p. 395 (der Grafen, eher als der missi); loca, potestates seu ministeria cujuslibet et comitum Bouquet VI. p. 496. a. 816.

5) Urk. Ludwigs p. 600.

6) Wie Waitz IV. S. 345.

7) C. Mant. I. 1. p. 190. (a. 781?) ut .. episcopus .. ministerium suum pleniter perficere valeat secundum canonicam institutionem.

8) C. a. 790—800. p. 203.

9) C. I. 1. (a. 814?) p. 298.

10) Daher judices ... constituantur ad sua ministeria *exercenda* C. Aquisgr. a. 809. c. 11. Ministerium = Amtsverwaltung, nicht Amtsgebiet? Migne CIV. p. 1107 actor .. qui .. fiscum .. in ministerio habet: oft im Cap. de villis, z. B. c. 45. Amtsausübung: m. impedire C. a. 811. c. 4.

11) C. de villis c. 26 majores amplius in ministerio non habeant nisi quantum in una die circumire aut previdere potuerint. Amtsgebiet: c. 45 judex in suo ministerio bonos habeat artifices. Ministerium quod comes habet Wirt. Urk.-Buch I. p. 117 = Amt und Amtsgebiet.

ist zweifelhaft ob 1) das Amt, 2) das Amtsgebiet, 3) die Unterbeamtenschaft gemeint ist: so wenn der Graf die Gesandten verpflegen soll: »de suo ministerio«[1]. Ministeria heißen aber auch die Kirchengeräthe[2]. Alle Beamten, von den höchsten bis zu den niedrigsten, umfaßt das vielbedeutige minister, ministerialis[3]. Ministerialis ist jeder Beamte, auch der Kirche wie des States[4]: beides (noch nicht im mittelalterlichen Sinne) bezeichnet jetzt nicht mehr blos den privaten Diener[5], auch den Beamten, zumal, aber nicht ausschließlich die Palastbeamten[6]. So heißt es auch: „Der Graf oder ein (anderer) ministerialis rei publicae"[7].

Der unbestimmte Ausdruck hat im Lauf der Zeiten sehr verschiedene Bedeutungen gehabt: Zusätze, wie aulicus, palatinus weisen auf den Hof: neben denen des Kaisers stehen hier die der Kaiserin und der Töchter[8]; der seniskalk und der buticularius, der comes stabuli, hohe Hofbeamte, sind ministeriales[9]: solche — das sind capitanei ministeriales[10], — stehen dann über den gewöhnlichen vassi, aber nicht alle ministeriales[11], die ja übrigens selbst vassi sein können[12]. Aber ebenso heißen ganz geringe Beamte, wie Förster, Füllenwärter[13]. Ministeriales sind auch die Beamten der großen Kronbeneficien, die deren homines aufzubieten haben[14]. Ministri

1) C. de vill. c. 11.

2) Thesaurus ecclesiae et ministeria ad officia ecclesiae peragenda Bouquet VI. p. 489.

3) Meitzen II. S. 629; Grafen und locopositi Thegan. c. 13.

4) C. I. 1. p. 217.

5) Dies II. 2. p. 256. a. 844; gleichbedeutend famulus.

6) Einh. v. Car. c. 24.

7) Cap. Lang. (a?). c. 9. p. 217. Epist. Syn. Caris. a. 858. Walter III. p. 90. Carli, Antich. Ital. IV. p. 5.

8) C. de disc. pal. c. 1.

9) C. de villis c. 17. Hinkmar de ord. pal. c. 23.

10) Hinkm. d. o. c. 27. Aehnlich wohl magistratus palatii bei Agobard, op. I. p. 101, letzteres entnehme ich Waitz a. a. O.; auch ein Graf ist ein m. fidelis noster et inluster comes Bouquet VIII. p. 376.

11) Wie wegen C. Aquisgr. a. 819. c. 26. 26 Waitz III. S. 530.

12) Vassus et ministerialis regis Muratori, antiq. I. p. 569 unter Ludwig II.

13) Forestarii, poledrarii .. telonarii vel ceteri ministeriales C. de villis c. 10.

14) C. I. 1. p. 137; ein diaconus m. des Bischofs von Rheims II. 2. p. 265. a. 853; unbestimmbar p. 287. a. 857.

rei publicae nennt Hinkmar die Beamten [1]). Freilich sind sie zumal auch Finanzbeamte, denn respublica ist = fiscus gedacht [2]). Ministeriales erscheinen als Reisediener, Reisebegleiter des Königs [3]). Oft steht ministeriales = juniores, Unterbeamte [4]). Einmal heißen die Diener, Gehilfen des Beamten participes [5]), meist aber ministeriales [6]), juniores [7]). Unterbeamte des Grafen sind die ministri comitis [8]), aber auch m. reipublicae [9]).

Die ministri des Grafen befehlen aber ihrerseits den unter ihnen stehenden villani [10]): so heißen jedoch ausnahmsweise auch Vorgesetzte, von den Förstern gewählte Sonderrichter [11]). Ministri heißen auch die Beamten der Immunitäten [12]) und Diener von Privaten z. B. Mönchen [13]). Die ministri comitum, die Gericht halten [14]), sind wohl oft die vicarii [15]).

3. Miles, militia, militari, magistri locorum.

Geistlicher Stand und weltlicher (Amts- oder Kriegs-) Dienst werden als ecclesiastica [16]) und saecularis militia unterschieden [17]).

---

1) De o. p. c. 5. Ebenso C. I. 2. p. 331. a. 825.

2) C. p. 144. c. 6. Mant. 197.

3) Bouquet VIII. p. 575. Lehrreich C. I. p. 165, wo den wirklichen ministeriales d. h. für den öffentlichen Dienst erforderlichen Falkner und Jäger unter dem bloßen Namen von ministeriales entgegengehalten werden (freilich aber auch Zöllner, Decani, Praepositi).

4) Form. Imper. 15.

5) Guérard, cartulaire de St. Victor I. p. 34.

6) C. I. c. 4 de rebus exerc. a. 811.

7) S. unten „Unterbeamte“. 8) C. I. p. 196.

9) p. 197. C. Mantuan. c. 14. p. 196. ministri rei publicae C. Suess. a. 853. c. 7.

10) C. Verner. a. 884. c. 14, s. »villicus«.

11) Form. imper. 43.

12) Monum. Patriae I. p. 44 per ministros .. monasterii.

13) Mittelrhein. Urk.-Buch I. 10. p. 13 ministri fratrum, Klosterbeamte. Einmal ministrales, Bouquet V. p. 716, der [richtiger als Waitz IV. S. 306] monasterii statt ministerii und litos statt licitus liest.

14) C. II. 1. p. 83. a. 850.

15) VII. 2. S. 122 und unten „Amtshoheit“; allgemeiner steht ministeriales comitis l. c. p. 61. a. 832.

16) Militari, d. h. im Amte dienen, wird auch von Geistlichen gesagt. C. I. p. 35. a. 755 clerici in ecclesia militantes. Dagegen: militantes seculo, weltliche Beamte im Gegensatz zu den Bischöfen C. II. 1. p. 118. a. 850.

17) C. I. 2. p. 330. a. 825.

Die ganze Beamtenschaft heißt die militia seculi im Gegensatz zu den Geistlichen[1], aber bei den Kronvassallen ist dabei doch besonders an Waffendienst zu denken[2].

Untechnische Umschreibung für Beamte ist: magistri locorum, qui rem publicam procurare noscuntur[3], wohl zu unterscheiden von den amtlich so heißenden magistri gewisser Gruppen von Beamten z. B. Förstern, die solche Vorsteher auch wohl wählen[4]. Auch über Unfreie (der Kirchen, Grafen, Kronvassallen) sind (freie und unfreie) magistri gesetzt, die (oder die Vögte) Schuldige bei Königsbann vor den Richter zu stellen haben[5].

4. Ordo, dignitas, servitium.

Das Amt heißt auch munus publicum, seculare munus[6], dignitas[7]. Die Beamtungen heißen auch ordines, wohl nach kirchlichem eher als altrömischem Vorbild[8]. Der Titel, die Anreden sind höchst verschieden: häufig »utilitas vestra«, etwa: „eure Wackerheit"[9].

Auch ein »servitium«, „Dienst" nennt man das Amt, ja, sogar königliche missi bezeichnen sich selbst als servos[10]. Im Dienst des Kaisers reisen heißt ambulare in servitium d. imperatoris[11].

---

1) Vita Walae II. 4; ebenso rei publicae militia Gallia christiana X. p. 240 (Karl III.).

2) Hinkm. opp. II. p. 132 res (ecclesiae) de quibus debent militari vassalli.

3) Bouquet VI. p. 455. a. 814.

4) S. unten „Amtshoheit, magistri".

5) C. II. 1. p. 61. a. 832. S. unten „Domänenbeamte".

6) Cap. Ticin. a. 850. c. 3. c. 10. C.

7) Cap. I. 1. p. 53. a. 789 saecularis potentiae, dignitatibus; ebenso Alkuin, epist. 86.

8) Urk. Ludwigs bei Carli, Antich. Ital. IV. p. 12; vgl. nullus comes neque ullius ordinis potestas Urk. Arnulfs, Böhmer N. 1096.

9) C. Langob. a. 790—800. p. 203.

10) Plac. Riz. ed. Carli Antich. Ital. IV. p. 5.

11) l. c. statt servitio (?).

5. Actor, actio, actus, agentes.

Die Bedeutung von actio, actus[1]), actor[2]), agens[3]) ist geblieben: für agentes steht auch actionarii[4]).

Actor ist nicht der Sondername eines bestimmten Amtes: z. B. Ratbertus actor: zu seinem ministerium (d. h. Zuständigkeit und Amtsbezirk) gehören die Häuser der königlichen Unfreien (servi) in Aachen und den zu Aachen gezählten nächsten kleinen villae (villulae)[5]).

Gleichbedeutend mit actor steht peractor[6]). Gleichbedeutend auch omnes rem publicam administrantes[7]). Da actor jeden Beamten, kann es auch, wie z. B. den Grafen[8]) oder den missus[9]), einen am Hof die Aufsicht über Leute und Güter Führenden bezeichnen[10]). Aber königliche actores in der villa Vern heischen auch die Naturalleistungen von St. Denis für die Villa[11]), gleichbedeutend mit ministri villarum, königlicher und privater[12]).

1) Des Tribunats Plac. Riz. l. c. Meitzen II. S. 629. Lex Rom. Rhaet. Curiensis I. 7. 1. beneficium aut actum, Beneficium oder Amt C. I. 1. c. 9. p. 418. a. 799.

2) Actores: z. B. des dux. So ist zweimal im Plac. Riz. C. II. 1. p. 132 zu lesen actores statt des sinnlosen (bei Carli und Waitz S. 492 stehen gebliebenen) auctores: judex vel actor.

3) VII. 2. S. 75.

4) Scr. II. p. 677. Form. Imp. 22. p. 302. v. Sickel V. S. 92 f. C. I. p. 193; actionarius ad fiscum nostrum Form. imp. 9. Bouquet VI. p. 460. a. 814.

5) C. I. 2. (a. 814?). p. 298; ebenda c. 2 werden alle Beamten in Aachen actores nostri genannt; c. 7 wieder agentes vel ministeriales nostri: hier sind es alle (Unter-?) Beamten des Palastes, die wöchentlich über ihre Ausführung der Palastordnung dem Kaiser zu berichten haben.

6) Mittelrh. Urk.-Buch I. 22; actor dominicus M. B. XXXI. 1. 44.

7) Bouquet VI. p. 464. a. 814 rei publicae administratores; publici (secularis p. 88) muneris administrator, judex publicus C. II. 1. p. 86. a. 850; (comites et) exactores rei publicae l. c. p. 92. a. 865. Zumal Finanzbeamte p. 468. a. 814 = ministeriales nostri supradicti. Actores *publici* = Statsbeamte, Mittelrh. Urk.-B. I. 90 ad jus publicum freda solvere = ad fiscum l. c. Nullus comitum aut actor publicus C. II. 1. p. 108. a. 891.

8) Ueber die comites, die actores non sunt [C. de discipl. pal. I. 2. c. 2. a. 814; sie sind abwesend von Aachen], s. unten »palatium«. — Codex Carol. 82 comites .. qui in Italia sunt actores, d. h. eure Grafen, die in Italien ihr Amt haben; [nicht = villici].

9) actor dominicus vel alter missus. C. I. 2. p. 289. a. 818/19.

10) C. de disc. pal. a. 814. c. 2.

11) Urk. Ludwigs p. 541. 12) Urk. Arnulfs, Lacomblet 75. I. p. 37.

Die actores der Kronvillen führen Processe, das Recht des Fiscus an zugelaufenen Unfreien zu beweisen[1]). Zumal auch Unterbeamte, Beauftragte im Allgemeinen heißen so. Daher haben auch Private agentes, d. h. Privatbeamte[2]). Der agens einer Kirche erscheint als deren Vertreter im Gerichthalten[3]). An den agens eines „Heiligen" ist eine Anfechtungsbuße zu zahlen[4]). Agentes sind (Finanz-) Beamte auch eines Klosters[5]), ebenso wie »judices« königlicher villae[6]). Daher giebt es auch unfreie agentes: ein unfreier actor des fiscus Tectis (Theux in Belgien) Aldrich wird von Karl freigelassen[7]).

6. Judices.

Auch judex hat die alte[8]) unbestimmte Bedeutung behalten, alle, keineswegs nur Richterbeamte, bezeichnend. So — für Franken wie für Römer — in Rom[9]). Ebenso — Beamte überhaupt — in Istrien[10]). Auch den Grafen bezeichnet es noch: Heerbannsäumige haben Rechenschaft zu geben judicibus nostris[11]): das sind Grafen, Königsboten und heribannatores. So setzt Karl Martell ihm ergebene »judices« in gefährdete Landschaften[12]), keineswegs nur Richter: waren doch viele Beamte — so vor Allem die Grafen — zugleich Richter, Heerführer, Verwaltungs- und Finanzbeamte. Als Statsbeamte heißen sie (judices, agentes) publici, ministri rei publicae, judices regales, fiscales[13]), wobei — wie früher — nicht nur an Finanzbeamte zu denken ist[14]).

1) C. I. 2. p. 288. a. 818/19. 2) Form. Mark. I. 28.

3) Form. Andec. 11 a.

4) l. c. 21.

5) Wirtemb. Urk.-Buch I. p. 117. 6) C. de villis c. 83.

7) Form. imp. 38. Simson, Ludwig II. p. 245.

8) VII. 2. S. 76.

9) Vita Hadriani p. 186 cum judicibus Francorum et Romanorum.

10) Plac. Rician. (auch Riz.) l. c. p. 5 judices de civitatibus sive castella.

11) Bouquet VI. p. 728.

12) Fred. cont. p. 109.

13) Judex fisci, judex publicus fisci; Urkunde Ludwigs von a. 835 für das monasterium Duserense: quolibet fisci nostri vel alterius cujuscumque potestatis (Amtszweig) judice sive administratore; judex publicus, ministri publici auch langobardisch C. I. 2. p. 320. a. 823 [?], aber hier auch publicus allein (sc. judex) Du Cange VI. p. 537; so auch Muratori, Antiq. II. p. 21: ingenui, servitores, publici [??].

14) VII. 3. S. 175.

Da judex = Beamter überhaupt[1]), mögen auch die Verwalter der Kronvillen judices villarum heißen[2]): d. h. der Maier auf den Krongütern[3]), der villicus, der ja auch Gericht zu halten hat[4]).

Seit Einführung der Schöffen bezeichnet judex oft auch diese[5]), was leicht irre führen mag. Welche judices[6]) von Graf und Volk zusammen gewählt werden, bleibt unklar, keinesfalls die Grafen: vielmehr sind wohl[7]) die Centenare gemeint[8]), die zweifellos von Volk und Graf gewählt und — wie andere Unterbeamte — jetzt regelmäßig judices genannt werden[9]); vielleicht auch die Vögte.

7. Seniores (dominus?).

Senior hat (außer der Bedeutung von Schutzherr)[10]) zuweilen auch die von Oberbeamten gegenüber Unterbeamten, ihren ministri[11]). Judices seniores d. h. höhere judices erscheinen in Rhätien und den capitula Remedii[12]), unter ihnen steht der Schuldheisch und — wohl gleichbedeutend — der (nur einmal genannte) capitanus ministerialis[13]), offenbar von caput = chef, der Erste, Vorgesetzte der ministri = Unterbeamten[14]).

---

1) Kaufleute se reclament ad judices nostros Jaffé VI. p. 287.

2) Hinkm. opp. II. p. 138. C. de vill. c. 3. 16. 47. Epist. a. 858. c. 14. (Walter III. p. 91.) judex publicus fisci jeder Beamte. S. unten „Finanzbeamte".

3) C. I. p. 83.

4) C. de vill. c. 56.

5) Judices quos scabineos vocant Markulf p. 589 ed. Bignon; judex et scabinus Muratori I. p. 527. Comites et eorum judices C. Lang. c. 12; nec comites nostri nec eorum judices = scabini C. p. 185. c. 1 (aber auch der Graf heißt, wie gesagt [oben S. 39], immer noch judex Trad. Blid. p. 17: so werden sie als judices den vicariis geradezu entgegengestellt C. Langob. c. 14: erst die *vicarii*: dann scabini qui cum *judicibus* residere debent; zweifelig die M. patr. I. p. 35 neben missus, comes und Schöffen genannten judices imperatoris; s. unten „Graf". Ueber den baierischen judex s. Baiern; er ist vom Grafen zu unterscheiden: ein judex wird hier später Graf.

6) Nach C. Aquisgr. a. 809. c. 22.

7) Zumal in Alamannien, s. diese.

8) S. diese.

9) Wie Sohm S. 148 gezeigt hat.

10) Oben VIII. 2. S. 168 f.

11) S. oben S. 34. Epist. Synod. Carisiac. a. 858. c. 12. C. II. 2. p. 437.

12) Legg. V. c. 12 judex publicus, er gehört zu den fünf seniores ministri c. 3.

13) Er fehlt bei Du Cange II. p. 134.

14) Unerklärt bleibt bei Aufzählung der Richterbeamten: si quis dominus aut comes, domesticus, vicarius vor allen andern der »Dominus«: für vice-

b) Amts-Verleihung.

In der Ernennung auf Lebenszeit, beziehungsweise bis auf Widerruf, Versetzung, Absetzung hat sich im Anfang dieser Periode noch im Wesentlichen nichts geändert[1]).

Wie früher[2]) ernennt der König regelmäßig die Stats-Beamten: gewählt werden nur solche, die ausschließend oder doch zugleich[3]) Gemeindebeamte in den Städten und auf dem flachen Lande sind. Vereinzelte Ausnahme ist es, wenn königliche und kirchliche Förster jährlich drei aus ihrer Mitte wählen dürfen, die an der Grafen Statt (ausgenommen in [schwereren] Strafsachen) über sie richten[4]).

In Istrien hatten unter byzantinischer Herrschaft die Einwohner sich um die Aemter unter Genehmigung des Kaisers oder seines Stellvertreters beworben, der fränkische dux hob jene Aemter auf[5]) und ernannte statt ihrer Centenare, centarchos[6]). Während die Königsboten die übrigen Mißbräuche hier beseitigen, ist von Wiedereinführung des alten Aemterwesens keine Rede, wohl aber ließ Ludwig durch Privileg — eine ganz vereinzelte Ausnahme! — hier nicht nur Patriarch und Bischöfe, auch alle weltlichen Beamten von den höchsten (gubernator et rector) durch die mittleren bis zu allen ordines — Amtsgraden — wählen[7]).

Sollte der Graf seine juniores ernennen[8]), nicht blos vorschlagen, so beruhte das auf übertragener Ausübung der Amtshoheit. Die Richterbeamten werden bei dem Amtsantritt darauf vereidigt, die Urtheile, die sie zu unterschreiben haben, wodurch sie die Verantwortung übernehmen, gerecht, ohne Bestechlichkeit oder Gunst zu fällen[9]).

---

dominus kann es nicht wohl verschrieben sein an solcher Stelle Bouquet V. p. 743. a. 781. Seltsam einmal nec de *veteribus* nec junioribus a viris Bouquet V. p. 752. a. 790, während sonst junior mit der Jugend nichts zu thun hat: hier vetus statt senior?

1) Ueber die Amtsgewalt Sohm S. 102 f.

2) VII. 2. S. 81 f.

3) S. unten die einzelnen Aemter und über Gerichts- und Rüge-Schöffen „Gerichtshoheit".

4) Form. imper. 43.

5) Die tribuni, domestici, vicarii loco servatores Plac. Rician. a. 802. Carli, Antich. l. c. p. 12; s. über sie unten die einzelnen Aemter.

6) Plac. Ric. (ed. Carli) l. c. p. 12. S. unten „Centenar".

7) Carli, Antichità Ital. IV. p. 12.

8) Wie es aber nicht nothwendig aus C. I. 1. a. 802. c. 25 folgt.

9) C. II. 1. p. 64. a. 832.

Stellvertretung in der Amtsführung findet sich zumal in der königlichen Canzlei im Urkundenwesen: der archicancellarius wird oft von einem cancellarius oder notarius vertreten[1]): dabei wird allgemeine Verstattung oder — im Einzelfall — besondere Erlaubniß des Königs vorausgesetzt. Die schriftliche Bestallung kommt unter den späteren Arnulfingen nicht mehr vor[2]).

Wie in merovingischer Zeit[3]), bestellt der König auch wohl außerordentliche Beauftragte zur Erledigung eines Geschäftes oder einer zusammenhängenden Reihe von Geschäften[4]). Auch Unfreie können, wie früher, Beamte, z. B. königliche Förster werden[5]).

c) Amts-Entsetzung.

An der fast unbeschränkten Befugniß des Herrschers, weltliche Beamte zu entsetzen, ist nichts geändert[6]). Daher kann der Kaiser auch durch bloße Verordnung Amtsentsetzung androhen[7]). Zuweilen[8]) wird die Amtsentsetzung Verlust des cingulum genannt, wohl ohne daß an ein wirkliches cingulum der Beamten, — ähnlich dem »cingulum militare« wie in der Ritterzeit — zu denken wäre. Bei Ludwigs Absetzung (a. 833) ist das cingulum militiae einfach der Wehrgurt[9]): ihn und den habitus saeculi muß Ludwig ablegen, „auf daß er[10]) nach solcher und so schwerer Buße (paenitentia) niemals mehr zu weltlichem Amt (militia saecularis, hier Kaiserschaft) zurückkehren könne"[11]). Später[12]) wird gesagt, wer der öffentlichen Buße unter-

---

1) Gar oft ad vicem (Radonis) recognovit (Wigbertus, Giltbertus) z. B. Bouquet V. p. 743. a. 779, 744. a. 779—781, 746. a. 781.

2) Brunner II. S. 80 bemerkt mit Recht, daß die Form. imper. (unter Ludwig I.) keine enthalten.

3) Z. B. Chlothachar III. a. 664 den vir inluster Gengulf zur Vertretung der Rechte des Klosters Bèze, zumal auch vor Gericht.

4) S. unten »missi« verschiedner Bedeutung.

5) Form. imper. 43, natürlich ebenso Kirchenförster.

6) Amtsentsetzung umschrieben: si (comes) suo voluerit deinceps potiri honore C. II. 1. p. 105, daneben Excommunication.

7) C. a. 802. c. 19.

8) Wiener Sitz.-Ber. 84, S. 266 homicida, amisso cingulo .. monasterium adeat.

9) C. II. 1. p. 53.

10) „Ein solcher, nemo".

11) C. II. 1. p. 55; dann episcoporum relatio p. 39.

12) Synod. Pap. a. 850. C. II. 1. p. 120.

worfen worden, darf kein cingulum militiae secularis mehr brauchen, keine öffentliche Würde mehr bekleiden, nicht Versammlungen besuchen, oder Begrüßungen (des Herrschers, hoher Beamter), nicht richten, weil selbst vor Gottes Gericht verwiesen, nur etwa sein Vermögen verwalten[1]). Meist ist es nicht einmal ein wirklicher Wehrgurt, sondern ein von diesem hergenommener symbolischer Ausdruck für Waffenrecht und Waffenehre[2]).

So lang der Richter im Amt steht, wird er in dessen Ausübung geschützt: wer ihn im Ding bedroht, schmäht, thätlich beleidigt, zahlt ihm des Thäters Wergeld. Wer ihn des (wissentlichen) Falschurtheils zeiht (falsidicos dixerit), oder um des Urtheils willen tödtet, zahlt 50 Pfund besten Goldes, die Hälfte den Erben des Getödteten, die Hälfte dem Fiscus[3]): daß jene Beschimpfung der Tödtung gleich gestellt wird, ist bezeichnend.

d) Amts-Gehalt.

Grundsätzlich hat sich hierin gegen früher[4]) nichts geändert: Gehalt in Geld, nur bei besoldeten satellites begegnend, wird ersetzt durch Amtsbeneficien, Antheile an den Strafgeldern[5]) und Gebühren[6]) und sehr manchfaltige Ansprüche auf Zins (Naturallieferungen) und Frohnden der Amtspflichtigen. Die Beamten müssen oft ermahnt werden ihre Lebenshaltung so einzurichten, daß sie die Nachbarn und Armen nicht durch übermäßige Ansprüche hierin bedrücken[7]).

Manche Befreiung von Zahlungen und andern Leistungen, — also auch Vermögensvortheile — erhalten sie nicht ihrer Person willen, sondern zum Vortheil des Dienstes[8]), wie auch z. B. Vassallen im öffentlichen Interesse vom Heerbann befreit werden. Die Zahl der Amtsbeneficien wird gegenüber der merovingischen Zeit bedeutend ver-

1) Vgl. l. c. p. 39. p. 18. a. 829. p. 55. 57. a. 833.

2) S. die Stellen bei Waitz IV. S. 541: cingulo amisso entspricht dem armis ablatis v. Hlud. c. 45; Ludwig legt statt des bisherigen ein Bußkleid an. C. II. 1. p. 57 deposito habitu prestino (sic) et assumpto habitu poenitentis.

3) C. II. 1. p. 109. a. 891.

4) VII. 2. S. 83 f.

5) Ueber den Antheil des Grafen an den in seinem Gericht verhängten Geldstrafen C. missor. a. 802. c. 29; über die Lesart parte statt arte s. Boretius-Krause.

6) S. unten „Finanzen“.

7) C. II. 1. p. 76. a. 853.

8) So die Kronförster Form. Imper. 52.

mehrt, es werden ganz regelmäßig mit Grafen- und andern höheren[1]) Aemtern, z. B. dem Vicariat[2]), Kronbeneficien oder Einkünfte aller Art aus Krongütern, in Eigenverwaltung des Königs oder aus Privatländereien, von Rechtswegen und dauernd verbunden[3]): allein andere Arten solcher Verbindung sind damals noch ausgeschlossen[4]). Nur in diesem Sinn ist die Rede von res comitatus[5]), res ex jure comitatus possessae, ex comitatu[6]), wie andererseits diese Ausstattung des Grafenamtes auch mit Leistungen an eine königliche Villa belastet sein kann[7]). Daher können Güter, die „zu einem Grafenamt gehören", d. h. mit allen oder mit einzelnen Nutzungen, gleichwohl im Eigenthum des Königs stehen[8]); dies „zum Vortheil verwendet werden", ohne gerade in Eigenthum überzugehen, bezeichnet oft jenes pertinere[9]).

---

1) Aber auch mit geringeren Aemtern waren oft gewohnheitsmäßig bestimmte Hufen verbunden: so sitzen die (unfreien) Förster in einem großen Kronwald auf bestimmten mansi Bouquet V. p. 707. a. 708; bei diesen kann es zweifelig sein, ob es Amtsbeneficien im strengen Sinne sind. Sie schulden davon Frohndienste (manoperas) und andre Leistungen. C. de villis c. 10 qualiscumque major habet beneficium. Unrichtig hält Eichhorn Z. f. gesch. R. W. I. S. 207 deren mansi c. 10. l. c. für Allod.

2) Beispiel bei Waitz IV. S. 167.

3) Vielleicht ist mit Waitz IV. S. 168 so zu verstehen Form. Sangall. 2 eaedem possessiones ad nos tantum et nostros ministeriales (Beamte) aspectabant.

4) Anders Waitz a. a. O., dem ich hier durchaus widersprechen muß: es fehlt an den Rechtsbegriffen und spät Mittelalterliches wird verfrüht angesetzt: alles, was er S. 165 f. anführt, ist unter eine der obigen Rechtsformen unterzubringen.

5) Auch Nutzungsrechte, auch ein colonus comitatus Waitz IV. S. 166.

6) Bei Waitz a. a. O.; s. unten „Graf".

7) Nur so ist zu erklären Mon. Boica XI. p. 426 quod adpertinuit nostram villam .. ex comitatu; anders Waitz IV. S. 166.

8) Wartmann II. p. 70. N. 453 res proprietatis nostrae quae ad comitatum comitis A. pertinere videbantur.

9) S. die Stellen bei Waitz, der aber Eigenthum annimmt; villae, mansi de comitatu sind sowohl in der Grafschaft belegene als auch zum Grafenamt, Beneficium oder anderer Nutzung gehörige: so in der von Waitz angeführten Stelle; villa ex comitatu Massiliensi in comitatu Forojuliensi sita: denn an „Enclaven" ist nicht zu denken; aber die folgenden Stellen bei Waitz bezeugen einfach Grafenamtsbeneficien: villam cum sylva habuerunt *in beneficio* .. W. comes et post eum B. comes; dabei bleiben diese beneficia in ministerium (data) »in fisco nostro«, ja sogar ad opus regium. Hierüber s. unten „Finanz, Allgemeines, Namen".

„Zubehörden der Grafschaften, welche die Grafen nicht inne haben“[1]), sind, wie aus dem Folgenden (Kirchengut, das nicht die Kirche, sondern ein Anderer inne hat) erhellt, Güter und andere Vermögensrechte (Reichnisse), die dem Grafen zustehen, aber von Anderen genossen werden[2]).

So mochte man von solcher Zubehör des Amtes auch sagen: „sie ist des Amtes“, „gehört zum Amt“, obwohl sie im Eigenthum der Krone blieb (der Begriff der juristischen Person ward auf die Aemter noch nicht angewendet), wie man denn etwa heute sagt: „dies Pferd gehört der Domäne A, dieser Wagen gehört dem Trainregiment B“, obwohl beide lediglich dem preußischen Fiscus zu eigen sind[3]). Schlagend beweist dies eine Stelle, die zwölf fiscalische mansi nennt und zwar: »servi ex comitatu sive ex fisco«: also sind die ex comitatu ebenfalls fiscalische, dem Grafschaftsamt nur zur Nutzung überwiesen. Die ex fisco stehen in Eigenverwaltung des Fiscus[4]).

Ein Krongut, das Amtsbeneficium eines comes ist, heißt daher fiscus comitialis[5]). Wird bei Bischöfen, Aebten und Grafen ein Beneficium vorausgesetzt, so ist wohl nicht blos an Amtsbeneficium[6]) zu

1) Pertinentia comitatus, quae comites *non* habent.

2) C. II. 1. p. 64. a. 832.

3) Kein thatsächliches Ansichreißen meint die Stelle aus Neugart bei Waitz: potestati (nicht proprietati!) comitatus *violenter* adjunxit. »Terra comitalis, comitialis« ist sehr vieldeutig. Ex beneficio aut ex comitatu Form. imper. 3 ist Amtsbeneficium oder sonstiges zum Amt (irgendwie) gehöriges.

4) Martene I. p. 34.

5) Cap. a. 898. Legg. I. p. 564. Unklar über Amtsbeneficien (davon verschieden andre Kronbeneficien?) und die Aemter selbst Waitz IV. S. 164. Mit Unrecht bringt Waitz IV. S. 167 auch Stellen hierher (zu seiner unbestimmten „Ausstattung des Amtes“), die zweifellos Amtsbeneficien betreffen: so ut ipse et successores . . utantur *sicut caetera beneficia*; ferner: res quas comes Adalpertus sub beneficio tenuit. (Richtig v. Roth, Ben. S. 431.) Andere Fälle daselbst Anm. 2 setzen Beraubung der Kirchen voraus: res ab ecclesia . . sublatae et in usus comitum redactae . .; ferner potestati Zurigaugensi(s) comitatus violenter conjunxit; ebenso reddere quae in suis honoribus (Aemtern) consistentia ecclesiae esse sciebantur. Aber alle Fälle sind nach unserer Auffassung rechtsbegrifflich zu erklären: worauf der Anspruch des Grafenamtes beruht, wird freilich oft gar nicht gesagt: quicumque (qui(d)cunque?) comes ex rebus St. Veterini habuisse cognoscitur. Die decimae et nonae eines comes an Kirchengut rühren von der sogen. Saecularisation her. Richtiger über die Ausstattung mit Land S. 168 Anm. 3.

6) C. I. 2. p. 291. a. 819.

denken, da damals (a. 819) die meisten in solchen Aemtern Stehenden eben Kronbeneficien, abgesehen von einem für dies Amt vielleicht gar nicht bestehenden Amtsbeneficium, besaßen. Aber alle „Vortheile" aus dem Grafenamt (beneficia in diesem Sinne)[1]) mögen: »de comitatu«, »ex comitatu« heißen.

Ein Hof hatte als Amtsbeneficium hintereinander den drei Hausmeiern Ebroin, Waratto und Giselmar gehört: „er war vorübergehend in unsern Fiscus zurückgezogen" und wird nun (a. 688) St. Denis geschenkt, d. h. in dessen Verwaltung und Nutzung: denn im Eigenthum des Fiscus war er auch als Beneficium verblieben[2]). Bei den missi findet sich weder ein Amtsbeneficium, was aus der Unständigkeit des Amtes folgte[3]), noch Antheil an den von ihnen erhobenen Wetten und anderen Einnahmen: vielleicht hielt Karl diese Einrichtung von seiner Lieblingsschöpfung fern um der schlimmen Erfahrungen willen, die man hierbei an den Grafen gemacht hatte.

Provendarii sind solche — wohl niedrige — Unterbeamte, die kein Land erhalten, sondern durch praebenda — Nahrungsmittel — aus der Villa erhalten werden[4]).

Wie nach römischem Herkommen erhielten Beamte Gebühren für Mühwaltung, z. B. der Graf für Ausstellung von notitiae, vielleicht jetzt auch der Canzler und (für das Urtheil?) die Schöffen[5]). Für die Cancellarii in Italien wird (von Lothar) eine Gebührenordnung aufgestellt: für größere Schriftstücke 1/2 Pfund Silber, für kleinere weniger als 1/2 Pfund, nach billigem Ermessen der Richter, von Waisen und Zahlungsunfähigen nach Ermessen des Grafen nichts, für indiculi nur das erforderliche Pergament[6]). Byzantinische Beamte wurden besoldet, die Franken schafften Amt und Besoldung ab[7]).

e) Amtsgebäude.

Amtsgebäude, z. B. für die Grafen, gab es ursprünglich nicht, da ja im Freien oder in Basiliken (was freilich verboten ward) oder

1) Urgesch. III. S. 727.
2) D. Pertz N. 57.
3) So treffend Waitz IV. S. 175.
4) C. de vill. I. p. 86.
5) C. I. 1. p. 145. Die Lex Salica enthält davon nichts.
6) C. II. 1. p. 62. a. 832.
7) Plac. Ric. ed. Carli p. 119.

in Kron-Villen oder Kron-Palästen getagt ward: sie wohnten in allodialen Häusern oder auf ihren Amts-[1]) oder anderen Beneficien. Allein Karl gebot, zur Abhaltung der Gerichte gedeckte Gebäude herzustellen, in denen man gegen Winterkälte und Sommerhitze geborgen war[2]). Wie lang und wie weit nördlich mögen sich die Gebäude der alten römischen curiae erhalten haben? In den Städten hielt man die Versammlungen oft auf den offnen Fora.

Missus, Graf, Richter sollen nicht in Gebäuden der Kirchen „gleichsam nach Gewohnheit" placita abhalten oder Einquartierung verlangen, sondern die statlichen Gebäude hierfür bereit stellen nach (wirklichem) altem Herkommen[3]). In Italien hatten sich in den Städten außer den palatia zahlreiche solchen Zwecken, aber auch kriegerischer Einquartierung dienende Gebäude gar häufig erhalten, deren Pflege oder Wiederherstellung den Beamten wiederholt eingeschärft wird[4]).

f) Uneigentliche Beamte: consiliarii, amici, familiares, auditores, Schöffen, Kronvassallen.

Neben den eigentlichen Beamten stehen öffentlich thätige Personen, die, ohne Beamte zu sein, den Stat bei Ausübung der Gerichtshoheit, der Beamtenüberwachung u. s. w. zu unterstützen haben: Schöffen, Rügeschöffen (auditores, Urtheiler). Sodann giebt es Ausdrücke, die bald wirkliche Beamte bezeichnen, bald nur thatsächlich durch das Vertrauen Bevorzugte: — Private oder auch in sonstigen Aemtern stehende (z. B. amici, consiliarii). Nicht Alles ist hierbei durchsichtig. Endlich werden, wie wir sahen, die Kronvassen, ohne Beamte zu sein, je später desto häufiger und stärker, ganz wie Beamte verwendet.

Bezüglich der consiliarii[5]) ist schwer zu sagen, wiefern die merovingischen Dinge hierin geändert wurden. Fehlte es damals an einem förmlichen Amt des Königsberathers völlig — auch Einhard[6])

---

1) Hier könnte man eine Art „Dienst-Wohnung" finden; Hausmiethe gab es wohl gar nicht, nur Pacht oder Beneficium, meist mit Ackerland u. s. w. Ueber die Gerichtsstätten J. Grimm, R. A. S. 793 und unten „Gerichtswesen".

2) S. unten „Gerichtswesen".

3) C. II. 1. p. 110. a. 898.

4) S. unten „Verwaltung" und „Finanz".

5) I. 1. p. 53. 208. II. 1. p. 49. 165. 281; 2. 429. 452; 3. 516. 522. 526. 528. 529.

6) v. C. c. 8.

sagt von Karl noch lediglich: die primores der Franken, die er zu Rath zu ziehen pflegte —, so wird jetzt allmälig wenigstens der Titel eines consiliarius (a secretis) ausdrücklich verliehen. Die Beläge für Karl sind freilich recht unsicher[1]).

Allein unter Ludwig ist (neben viel zahlreicheren rein thatsächlich[2]) von Einfluß, gern gesuchtem Rath berichtenden Stellen)[3]) in Urkunden von dem consiliarius als von einem Amt in gleichem Sinn, wie von ostiarius und comes die Rede[4]). Sie heißen und sind consiliarii electi[5]). Während manche dauernd am Hofe lebten[6]), wurden andere für besondere Fälle berufen[7]), was von den regelmäßigen kleineren Herbstversammlungen[8]) — in Vorbereitung der großen Frühlingsreichstage — nicht immer zu unterscheiden ist: jedesfalls von dem Belieben des Herrschers, auch wohl des Oberfeldherrn (z. B. Pippins gegen die Avaren [a. 796], der eine Versammlung von Bischöfen beruft)[9]) abhängig. Ueberhaupt war die ganze Einrichtung sehr locker, ohne Ordnung von Pflichten und Rechten, gefügt.

---

1) Denn ob Cap. Ital. a. 790—810(?). p. 208 von Karl herrührt, ist zweifelig, zumal aber auch, ob die consiliarii hier als amtliche gedacht sind: „die selbstisch Rathenden soll man nicht hören, und aus der Stellung von Berathenden entfernen rejiciantur de loco (nicht officio oder honore consiliariorum). Wenn die Päbste und Pabstleben Fulrad und andre Vertraute so nennen, und ein Brief Alkuins 126 von suis (Karls) consiliariis spricht, so beweist dies für ein Amt wenig; anders Waitz III. S. 531. Wie archaisirend und für die Gegenwart unwirklich die Ausdrücke der Gelehrten auch hier sind, zeigt Abt Lupus von Ferrières (gest. nach a. 861), der für diese Räthe Valerius Maximus über den römischen Senat(!) verwerthet, wie er ja auch Trajan und Theodosius als Vorbilder aufstellt Epist. Baluze 93. Die neue Ausgabe von Desdevises du Dezert 1888 ist mir zur Zeit nicht zugänglich. Wattenbach I. S. 236. Potthast I. S. 753.

2) Anders Waitz III. S. 530.

3) So die Heiligenleben bei Waitz III. S. 531: consiliarius untechnisch! Derselbe heißt pater patriae, rei publicae defensor, consul, consulatus.

4) Bouquet VI. p. 618. p. 627. V. Walae II. 8. 7. Dagegen das hier häufige senator halte ich nicht für einen technischen Titel — Karl ernannte gewiß nicht Senatores zu Aachen! — sondern (wie consul) für gelehrte, archaisirende Umschreibung von consiliarius, z. B. II. 5 consules in senatu. Denn senatus wird von den Zeitgenossen, zumal Dichtern, zweifellos von der Gesammtheit der Großen am Hof gebraucht, Theodulf I. p. 505; auch »orator« (Fürbitter bei Gott) Waitz III. S. 522 steht in gleichem Sinn untechnisch.

5) Hinkm. c. 31.

6) Bedeutet das consiliarii aulici? v. Hlud. c. 59.

7) Einh. a. 826. Hinkm. c. 32. 33.

8) Hinkm. c. 30. 9) Jaffé VI. p. 312.

Mit den Hervorragenden unter ihnen und wenigen (anderen) Vornehmen[1]) werden auch jene jährlichen (kleineren) Vorversammlungen gehalten. Bewährte Beamte empfahlen sich selbstverständlich am Meisten auch zur Rathbefragung: daher mag ein consiliarius zugleich comes und ostiarius sein[2]), überhaupt „Beamter"[3]). Die consiliarii werden neben den übrigen Palastgroßen auch als Gerichtsbeisitzer befragt: aber das theilen sie mit allen anwesenden Palastgenossen[4]). Lediglich lehrhaft und formlos ist die Einschärfung, daß guter Räthe Rath befolgt, ein selbstischer Mann als Rath entfernt werden, dann welche Eigenschaften ein Rath haben soll[5]). Die Zahl wechselte unaufhörlich: wenn a. 862 die drei Könige 200 „Räthe" haben, so sind das ihre (mitgebrachten) Großen überhaupt[6]). Weder hatten sie ein Recht, gehört, geschweige befolgt zu werden, noch war ihre Zuständigkeit bestimmt: der Herrscher fragte, wenn, wann, worüber[7]), wen er wollte.

Selbstverständlich stieg die Bedeutung dieser Räthe, je tiefer die Eigenkraft des Herrschers sank. Dabei ist die Ueberlieferung[8]), wonach Karl wie ein Schulknabe Tag und Nacht seine Einfälle aufschrieb, um sie zuerst mit drei „Räthen", die er immer mit sich führte, dann aber mit der Gesammtheit seiner Räthe zu erörtern und nur nach deren Zustimmung auszuführen, nicht „sagenhaft"[9]), sondern fabelhaft und Karls unwürdig. Unter Ludwig freilich glitt die Entscheidung der wichtigsten Dinge in die Hände Judiths und anderer Berather so völlig über, daß auch ihm günstige Berichte diese Anklage erheben[10]). Schwer zu sagen ist, wiefern von a. 814 ab bis auf Karl III. häufig begegnende Bezeichnungen, die einen dieser consiliarii

---

1) Hinkm. de o. p. c. 30 cum senioribus tantum et praecipuis consiliariis, s. Reichstag; vielleicht ist consiliariis auch auf senioribus zu beziehen: aber vorher stehen die seniores allein den minores gegenüber.

2) Bouquet VI. p. 627 unter Ludwig.

3) ministerialis et consiliarius Muratori II. p. 205.

4) Gesta Aldrici p. 117.

5) Was Waitz III. S. 533—535 vorbringt, ist ohne alle Bedeutung für das Recht, könnte den Inhalt einer Predigt bilden, zumal Hinkm. c. 31, auch Alkuin, epist. N. 162.

6) So richtig Waitz a. a. O.

7) Auch in Ausübung der Amtshoheit, aber ohne Rechtszwang. Epist. Lupi. Baluze 81.

8) Bei Mansi XVII. p. 553 — ich entnehme sie Waitz III. S. 535.

9) Waitz a. a. O.

10) Einleitung VIII. 1. S. 88.

als den Obersten, den Nächsten nach dem König, den Vertrautesten, Geliebtesten, auch mit mehr technisch gefärbten Ausdrücken — wie »archi-minister« — hinstellen, von thatsächlicher Bevorzugung, wiefern von amtlicher Ueberordnung zu verstehen sind: doch ist bei der lockeren Formlosigkeit der ganzen Einrichtung im Zweifel eher das nur Thatsächliche zu vermuthen[1]). Dafür spricht stark, daß wie für gewisse Zeiten Einer, doch auch gleichzeitig mehrere mit den gleichen Hervorhebungen bedacht werden[2]).

Gerade der Mangel amtlichen Auftrags unterscheidet solche einflußreiche Berather und Palastgroße[3]) von den Beamten, die vom Herrscher seinen zu Königen in Italien oder Aquitanien bestellten Knaben als Regenten mit gegeben werden: so Adalhard[4]) dem Knaben Pippin: von bloßer Berathung des Vierjährigen kann nicht die Rede sein: der Regent herrscht, gebietet an seiner Statt. Aehnlich später für Pippins Sohn Bernhard[5]), Wala für Lothar[6]), Arnold für Ludwig[7]). Ob diese Regenten zugleich die Erziehung der Kinder leiten sollen, wie Adalhard[8]) und Wala als »paedagogus«, »magister«[9]) und Arnold als bajulus[10]) bezeichnet werden, ist für jene Regentenstellung gleichgültig.

---

1) V. Walae II. 8 primi palatii . . rectores (Geistliche und Laien), primi et eximii palatii; nur „weltliche Große" neben den Bischöfen sind die consiliarii C. I. p. 53. a. 789. Consiliarii, die **nicht** Beamte, sind auch die Karls II. von a. 856: die von ihm abgefallnen Vassallen, die seine fideles et consiliarii sein **sollten** C. II. 2. p. 281.

2) So erledigen sich, so weit ich sehe, die Stellen bei Waitz S. 536, der nur mehr als wohl statthaft rechtlich-amtliche Ordnung hiebei annimmt: so gab es gewiß nie ein **Amt** consiliarius totius imperii v. Walae II. 14: was gemeint ist, zeigt die vita Adalhardi c. 32: primus inter primos . . in senatu clarior cunctis . . in militia (d. h. Statsdienst) fortior cunctis. Ueber Bernhard (und Guntbold) als secundus ab imperatore s. die Einleitung VIII. 1. S. 70: das war **kein** Titel: denn man konnte darüber **streiten**: Nithard I. 4; ähnlich in latere rerum summam regentis, primus palatii etc. Anders, wenn der **wirkliche** Erzkanzler Karls III., Liutward von Vercelli, summus consiliarius heißt.

3) Mit Unrecht zusammengestellt von Waitz III. S. 537: es fehlt wieder die juristische Unterscheidung.

4) Vita Adalhardi c. 16.

5) Transl. st. Viti c. 6.

6) v. Walae I. 25.

7) v. Hlud. c. 4.

8) l. c. ut regnum et regem . . ad statum rei publicae et ad religionis cultum (politische und religiöse Erziehung) . . informaret.

9) magister einmal = nutritor Bouquet VIII. p. 396. 401.

10) S. diese unten „Hof".

Die Nachfolger der consiliarii wie der ministeriales werden aus den in der Hofschule und im Palast Herangezogenen oder aus den Unterbeamten jener genommen[1]).

Consiliarii d. h. nur thatsächlich vertraute Berather, nicht Beamte, sind die etwa 200 consiliarii (Bischöfe, Aebte, Laien) der drei Könige zu Savonnière a. 862, die vom populus unterschieden werden[2]).

Noch viel weniger von Amt und Recht als in consiliarius steckt in Ausdrücken wie amici[3]), deliciosi (Günstlinge) des Königs. Aber auch familiaris[4]) bedeutet weder einen Beamten, noch[5]) einen Verwandten des Königs. (So heißt Paulus Diaconus bei Karl.) Später ward familiaris ein auszeichnender Name, aber kein Amtsname, der vielmehr daneben steht: episcopus, et f. noster, abbas et f. noster, vassallus et f. noster, familiaris consiliarius vollends[6]) ist nur „vertrauter Rath"[7]). Auch die secretarii und a secretis sind nicht beamtete „Secretäre", sondern Vertraute des Königs[8]).

---

1) Hinkm. c. 24. 26. Ist der (späte) silentiarius Mabillon IV. 1. p. 124. Waitz III. S. 519: ein consiliarius = auricularius Jaffé IV. p. 355?

2) Oben S. 49; C. II. 1. p. 165. Dagegen gleichzeitig ein consiliarius a secretis als Beamter, wohl nicht nur Titelträger Annal. Fuld. a. 864 (statt a. 862), Dümmler II². S. 112. Unter beiden sind wohl die susurrones (Ohrenbläser) und detractores zu suchen, auf deren Verhetzung der unaufhörliche Hader der Nachkommen Karls geschoben wird C. II. 1. p. 169. a. 878.

3) Wenn auch einmal Egidio inter amicos regis primus heißt Ann. Einh. a. 817. Aehnlich Annal. Laur. min. cont. a. 816. Fuld. a. 849. Die amici werden, vielleicht manchmal antikisirend (Du Cange I. p. 224), den imperatorischen nachgeahmt, neben den optimates, principes, pares, wie neben den beamteten ministri genannt; die Stellen mit deliciosus s. bei Du Cange III. p. 52.

4) Du Cange III. p. 410; deliciosos et familiares Hink. opp. II. p. 175.

5) Wie Waitz meint III. S. 539; manche der von ihm Angeführten sind nicht Verwandte.

6) Wilmans I. p. 72.

7) ad familiam (unfreies und freies Gesinde) constringendam werden Waffen zu Hause belassen. C. I. 2. p. 291. a. 819.

8) So nennt Alkuin Angilbert epist. N. 32. Die zweite Stelle bei Waitz III. S. 538 gehört einer bedenklichen Urkunde an; die creditarii (fideles ac creditarii) v. Hlud. c. 23 sind wie früher VII. 2. S. 247 (wie schon diese Zusammenstellung zeigt) lediglich Vertrauensmänner; anders Waitz a. a. O. Daß amator kein Amtsname VII. 2. S. 153 nimmt nun auch W. Sickel a. a. O. an. Daß amicus kein Rechtsbegriff, zeigt auch Einh. v. C. 22 filii, optimates et amici: sie werden zum Bad in Aachen eingeladen.

Nicht Beamte — so wenig wie die heutigen Schöffen und Geschworenen — sind die Urtheilfinder, die mit wechselnden Namen neben dem Richter, dem vir venerabilis, auftreten: die auditores sui (Rachinburgen, später Schöffen) so wenig wie der Umstand (reliqui viri qui ibidem aderant), darunter die Gerichts-Urkunden-Zeugen[1]).

Immer mehr werden schon seit Karl die Kronvassen ganz wie Kronbeamte verwendet, ohne doch wirklich — als solche — Beamte zu sein: die meisten Beamten wurden aber in Personalunion auch Kronvassen und Kronbeneficiare[2]). Unter Ludwig stehen die Kronvassallen gleich hinter den Grafen vor den vicarii, Centenaren (schon a. 816) und missi discurrentes[3]). Eine häufige Verwendung der Vassen war Schutz des Friedens, der Frauen, der Häuser in Abwesenheit ihrer seniores, Hilfe bei der Aerndte, Zucht des Gesindes, Empfang königlicher missi[4]).

g) Schlußbetrachtung.

Erwägt man, daß schon in altgermanischer Zeit Beamte, Grafen, Richter bestanden bei den ja meist königlosen Stämmen und daß dann auch wenigstens die Völkerschaftsstaten, die mehr als Einen Gau umfaßten[5]), außer dem König noch Vorsteher der Gaue haben mußten, wird man nicht die fränkischen Beamten so stark auf die Gefolgschaft des Königs zurückführen, wie dies wieder neuerdings geschieht[6]): gar viele sind ja beibehaltene römische oder, wie der wichtigste: der Graf, aus Römischem und Altgermanischem gemischt. Nicht Gefolgentreue, nur die allgemeine Unterthanentreue, gesteigert durch die besondere Amtspflicht, hat der Beamte zu leisten: „Amtstreue". Daher redet sie der König treffend an: vestra fidelitas[7]), daher ihm wie jedem Unterthan die Ungnade des Königs wegen Ungehorsams, wegen Nicht-

1) Form. Tur. 39. Die causidici C. Theod. a. 805. c. 8 sind clamatores, Proceßparteien, nicht Fürsprecher oder Vögte.

2) S. oben VIII. 1. S. 251 f.

3) Bouquet VI. p. 487. Nur comites, vassi und Kirchenbeneficiare l. c. p. 493. a. 816.

4) C. I. 2. p. 291. a. 819. Oben S. 51.

5) D. G. I. S. 193.

6) Von Brunner II. S. 78.

7) C. I. 1. c. a. 823—825. p. 304. c. 8. Dann: memores sitis fidei nobis promissae.

Erfüllung der Amtspflicht gedroht werden mag [1]. Selbstverständlich konnte dann der Beamte auch abgesetzt, konnten ihm Amts- und andere Beneficien entzogen werden.

So auch die Herzoge [2] und — folgerichtig — auch die zu Königen bestellten Söhne des Kaisers, die Unterthanen bleiben und nun, den Stammesherzogen ähnlich, gewissermaßen hohe Beamte des Kaisers werden [3]. Den Vortheil des Königs sollen die Beamten fördern [4].

Wenn Karl die schon merovingischen [5] Aufforderungen zu gewissenhafter Erfüllung der Amtspflichten, der wirksamen Durchführung der Gesetze wiederholt, so treten doch jetzt die theokratischen Einschärfungen der Pflichten der Beamten gegen Gott, die Kirche, den Kaiser als Haupt der Amtshoheit und diese selbst stark hervor [6].

Der König kann dem Beamten ganz allgemein den Königsbann übertragen, aber auch nur für einzelne bestimmte Befehle: so für Entrichtung der Zehnten [7]; dann soll der Beamte gebieten »de verbo nostro«, z. B. der Königsbote die Sachsen also berufen [8], oder der Graf wie der missus soll Verbote ex banno regio erlassen [9], oder der Heerbann [10] soll so ergehen.

Außer dem Grafen [11] erhielten noch andere Beamte zuweilen höheres Wergeld. So geben die Capitula Remedii den fünf obersten Beamten (senioribus ministribus): dem camararius, butiglarius, seniscalcus, judex publicus und comestabulus, ohne Rücksicht auf den Geburtstand (linea), 120 solidi, dem Schuldheisch oder andern Unter-

---

1) Si gratia nostra optatis sagt Karl seinen Sendboten Cap. missor. gen. v. 802. Cap. p. 95; vgl. Form. imper. 21.

2) Tassilo Annal. R. Fr. a. 781. 787 schuldet Treue wie dem König, so dessen Söhnen und „dem Volk der Franken“.

3) Divisio a. 806. c. 20 ut oboedientes habeamus praedictos filios nostros *atque . . populum nostrum* cum omni subjectione quae patri a filiis *et imperatori ac regi* a suis populis exhibetur. Das Gleiche sagt Ludwig a. 817. C. II. p. 271.

4) nostri veri adjutores C. I. 1. a. 823—825. p. 304. c. 8.

5) VII. 2. S. 88 f.

6) Epist. Minor. a. 801—813. p. 184 quae ad Dei cultum seu ad christiani populi salvationem (das ist „Seelenheil“, die custodia folgt dann erst) pertinent, totis viribus agere studeatis.

7) Pippini epistola Cap. 42.

8) C. de part. Sax. c. 34.

9) C. a. 857. c. 4.

10) C. Aquisgr. de exercitu c. 3.

11) VII. 2. S. 90 f. und unten „Graf“.

beamten (capitanius ministerialis), wenn frei geboren, ebensoviel, wenn unfrei 110, dem vassallus (dominicus de casa, fester Sitz auf einem Beneficium) sine ministerio (ohne Amt), oder einem junior im Amt und in einem Beneficium des Herrn (honoratus), wenn frei geboren 90, wenn unfrei 60[1]). Ob der missus als solcher oder nur bei besonderer Verleihung ein höheres Wergeld hat, steht dahin. Die besondere Amtsehre ist anerkannt, Ungehorsam, Widerstand, Gewalt gegen den Beamten wird schwer gestraft, am Schwersten begreiflich in Sachsen[2]).

Im Laufe des VII. Jahrhunderts stellte sich die Zerrüttung des Merovingenstates ganz besonders in der Zerrüttung des Amtswesens dar. So lang zwei, drei dieser Beamten — die Hausmeier der drei Reiche — sich selbst in blutigen Kriegen bekämpften, konnten sie die unter ihnen Stehenden, auf deren Hilfe sie angewiesen waren, nicht in Zucht halten. Daher waren es gerade die Beamten, die sich zu jenen »tyranni« in ihren Gebieten aufwarfen, während die Herzoge[3]) der Thüringe, Alamannen, Baiern, Aquitaniens sich überhaupt nicht mehr als Beamte der Hausmeier ansahen[4]). Schon Pippin brachte hier Besserung und Karl der Hammer zerschlug nicht nur jene Gewaltherren und beugte die Agilolfingen und Alamannen wieder zum Gehorsam, — er hat auch den ersten Schritt gethan auf einer Bahn von weltgeschichtlicher Bedeutung: der Verwandlung der Aemter in Beneficien, der Beamten in Vassallen.

Wir sahen[5]), schon viel früher hatten häufig Beamte statt des Geldgehalts Beneficien erhalten, die auch wohl schon ständig mit gewissen Aemtern verknüpft wurden. Allein nun geschah ganz anderes. Während es bisher rein zufällig gewesen war, wenn ein Herzog, Graf, Vicar zugleich sich in die Vassallität des Königs oder Hausmeiers commendirte, vergab Karl Martell planmäßig jene Aemter fast ganz ausschließlich an seine bewährten, durch besondere Treuepflicht ihm verbundenen Vassallen: jetzt erst tritt dies Private, Persönliche zu dem Amtsverhältniß, nicht schon in der Merovingenzeit, und zwar in der

1) Capit. Remedii (sogenannte) p. 304. c. 3.

2) Cap. de part. Sax.

3) Brunner II. S. 13 denkt nur an die Hofbeamten: aber die Herzoge gehorchten von a. 638—690 auch nicht mehr dem Meroving zu Paris oder Metz.

4) VIII. 1. S. 1.

5) VII. 2. S. 183.

Form der Vassallität, aber nicht der längst erloschenen Gefolgschaft[1]). Als seine Machtstellung in Burgund bedroht schien durch eines dieser „Tyrannen“-Geschlechter, schickte Karl (a. 733) in die dortigen Aemter lauter Vassallen, zumal an die Gränzen als Beamte und Befehlshaber, Männer voll Eifers, widerstrebenden und ungetreuen Bevölkerungen zu wehren[2]).

Seine Söhne und Enkel und Urenkel dehnten dies Verfahren immer weiter aus: bald sollten sich aber zu den alten, nie völlig ausgerotteten merovingischen Mißbräuchen neue, aus dem neuen Verfahren erwachsende Uebel und Gefahren einstellen.

Allein noch war das Amt nicht Beneficium, noch der Beamte nicht als solcher Vassall geworden (man gab blos die Aemter vorzugsweise Vassallen): vielmehr suchte man die Pflicht der Amtstreue gerade dadurch noch zu steigern, daß man den Beamten nachträglich erst noch besonders und ausdrücklich zum Vassallen machte: so Pippin den jungen Baiernherzog (a. 757)[3]) und später mußte dieser den Vassalleneid wiederholen[4]). Daher kann nicht der Thronfall in karolingischer Zeit das Amt regelmäßig entziehen[5]). Wir kennen viele Fälle, in denen der Beamte nach dem Tode des verleihenden Königs das Amt unverändert weiterführt: so nach dem Tode Karl Martells, Pippins, Karlmanns: dies ist sogar vielmehr die Regel. Aber freilich konnte der Nachfolger — wie übrigens der Verleiher selbst auch — dem ihm mißliebigen Beamten das Amt nehmen, nicht nur im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens, auch durch bloße Verordnung Kraft der Amtshoheit: so wurde nach Karls Tod eine gewaltige „Säuberung“ auch der Aemter im Palast zu Aachen vorgenommen[6]).

So ist denn die allerdings häufige thatsächliche Erblichkeit der Aemter auch nicht — damals schon — Folge der Auffassung des Amtes als Beneficium: kommt sie doch schon unter den Söhnen und Enkeln Chlodovechs vor. Uebrigens sind hierin die Herzogämter in Aquitanien und bei den drei ostrheinischen Stämmen von den übrigen Beamtungen zu unterscheiden: nur ganz kurze Zeit vermochten die Merovingen diese Herzoge einfach wie ihre übrigen Beamten zu behandeln:

---

1) Vgl. oben S. 52 f.
2) Fredig. cont. c. 14. Urgesch. III. S. 801, 802.
3) Urgesch. IV. S. 130. a. 787.
4) Urgesch. IV. S. 128.
5) Anders Brunner II. S. 82.
6) Oben Einleitung VIII. 1. S. 64.

bald nehmen diese ein gleiches erbliches Recht an ihrem Herzogthum in Anspruch, wie die Merovingen an ihrem Thron[1]).

Auch die Arnulfingen bestreiten dies nicht ganz: wenn sie auch Erbstreitigkeiten der Agilolfingen oder in Aquitanien entscheiden, so wählen sie den Herzog, so lange sie ihn dulden müssen, (oder die mehreren in Baiern), doch stets aus dem alten Herzogsgeschlecht.

Als allein und sicher herrschende Hausmeier, wie später als Könige konnten die Arnulfingen auch die Grafen und diesen ähnlichen Provincialbeamten ganz anders in scharfer Zucht halten, als in merovingischer Zeit von a. 590, zumal a. 638—690 geschehen war: großartig, echt statsmännisch gedacht war die zu diesem Zweck von Karl den Bischofsvisitationen nachgebildete Einrichtung der Königsboten[2]).

Eine wahre Abdankung des Königthums hat sein schwacher Sohn ausdrücklich ausgesprochen — schon zehn Jahre nach Karls Tod! —, indem er die Statsgewalt „durch göttliche und menschliche Ordnung zwischen der Krone und den Provincialbeamten getheilt" erklärte[3]). Früh starb die Königsbotenschaft ab, als Karls Geist aus ihr gewichen: in das reine Gegentheil der Zwecke Karls bei der Einrichtung erscheint es verkehrt, wenn nun die ordentlichen Beamten, die Grafen, Vicare, Bischöfe der Provinz, selbst und lebenslänglich das Amt und die Aufgaben der Königsboten erhalten: — diese sollten ja jene überwachen, überall draußen in den Provinzen den Willen des Königs gegen den der oft widerstrebenden ordentlichen Beamten zur Geltung bringen.

Die bald ausbrechenden und bis zur Auflösung des Reiches kaum mehr unterbrochenen Hauskriege der Karolinger mußten die Provincialbeamten in den drei, vier Reichen aus denselben Gründen wieder zuchtlos werden lassen wie weiland die inneren Kriege der Merovingen und ihrer Hausmeier. Jene „Theilung der Statsgewalt" ward nun der Ausdruck dafür, daß ja die Beneficien ein gespaltenes Eigenthum voraussetzten und dafür, daß alsbald das Amt selbst als Beneficium verliehen ward[4]).

Das merovingische Königthum war überwältigt worden sowohl

---

1) S. „Herzog" und die Darstellung der Thüringe, Alamannen, Baiern in Band IX.

2) S. unten »missi«.

3) Das hat Brunner II. S. 82 zuerst hervorgehoben, s. unten S. 57 Anm. 1.

4) Vgl. Brunner a. a. O., aber das gehört doch erst der nachkarolingischen Zeit an.

von einem Centralbeamten, dem Hausmeier, als auch von den Provincialbeamten, den Herzogen, die wie in Aquitanien so in Thüringen, Alamannien, Baiern sich aus Beamten in unabhängige Territorialfürsten verwandelt hatten[1]): beide Arten von Beamten wurden von Pippin dem Mittleren bis einschließlich Karls des Großen gebändigt: unter seinen Nachfolgern kam zwar nicht wieder ein Centralbeamter, wohl aber das Stammesherzogthum abermals zu einer Machtfülle, welche die Krone überragte und die Reichseinheit sprengte.

Unter Karls Nachfolgern vollendet sich die Auffassung des Amtes als Beneficium, die, ursprünglich zur Verschärfung der Treuepflicht beabsichtigt, in das Gegentheil umschlug, nachdem das Beneficium als selbstständiges unentziehbares Recht erschien und daher auch das Amt.

Wie die Verhältnisse in den so verschiednen nun zum Reich gehörigen Landen überhaupt, so waren die Aemter-Organisationen verschieden: in Istrien bestanden zunächst die byzantinischen Einrichtungen fort, wurden durch einen gewaltthätigen dux Karls zerstört, aber wohl durch die Königsboten von a. 804 wieder hergestellt; bald (a. 811) wurden wenigstens die Häfen Istriens Byzanz zurückgegeben[2]).

Hier ist selbstverständlich die Beamtung ganz römisch: unter dem tribunus[3]) als oberstem Kriegs- und Friedens-Beamten stehen domestici, vicarii, loco servatores[4]).

Auch im Kirchenstat übt der Kaiser in Ueberordnung über den Pabst die Amtshoheit: er lädt die ihm nach Namen und Zahl anzugebenden päbstlichen Beamten in Rom vor sich und ertheilt ihnen eine Vermahnung über ihre Amtsführung[5]).

---

1) So sehr richtig Brunner II. S. 82, der aus der admonitio ad omnes regis ordines a. 823—825. c. 2. Cap. p. 303 die divina auctoritas et humana ordinatio anführt, die bereits jedem die sibi commissa portio zutheilt, wonach also die Statsgewalt von Gottes und Rechts wegen unter die Beamten gegliedert erscheint.

2) Einh. v. C. c. 15.

3) Vgl. die in Venetien Cassiod. Var. VII. 30. XII. 24.

4) Placitum von Rizano von a. 802. Carli, Antich. Ital. l. c. oben S. 41; anders die conservatores populi C. I. 2. p. 304, untechnisch: „Beamte".

5) admonitionem de ministerio sibi credito. C. I. 2. p. 324. a. 824. Ueber die duces und judices im Kirchenstat (z. B. C. I. 2. p. 323. a. 824) s. „Fränkische Forschungen".

2. Amts-Mißbräuche und Amts-Reformen. Strafen.

a) Allgemeines.

Man kann kurz und wahr sagen: die Amtsmißbräuche der Merovingenzeit dauerten fort und — trotz aller Bemühungen Karls — neue der alten und der neuen Beamten traten hinzu.

Wie kaum je ein andrer Herrscher hat Karl Eifer, Klugheit, Sorgfalt, Strenge darauf gewendet, die altüberlieferten [1]) und die in den neuen Verhältnissen neu eingeschlichenen Amtsübelstände jeder Art, zumal in Bedrückung der kleinen Freien, zu verhüten oder zu bestrafen: die ganze großartig gedachte Einrichtung der missi dient diesem Zweck! Er selbst griff ein, wo immer im Reich er weilte und Schäden entdeckte. Aber wie wenig alle Mühe fruchtete, zeigt nicht nur die unaufhörliche Wiederholung dieser Maßregeln, trauriger noch der Zustand, in dem das Reich [2]) fast gleich nach Karls Tod, zum Theil noch vor schwerer Verschuldung seines Nachfolgers, sich darstellt, hilflos Raubscharen zu Wasser und zu Land auf allen Seiten Preis gegeben.

Wohl mochte Karl in den Stoßseufzer ausbrechen: „über die (schlimmen) Dinge, die keinen Tag aufhören!" [3]).

Schlechte Beamte bringen dem Herrscher Schande (inhonoratio), ja sie gefährden sein Seelenheil, seine Verantwortung vor Gott [4]). Gegen Mißbräuche in der Rechtspflege werden Bibelsprüche angeführt [5]).

Wohl waren die Herzoge in Aquitanien, Alamannien, Baiern beseitigt: aber die Grafen und andre Beamte wuchsen doch auch jetzt allmälig zu Landfürsten und Landherrn heran, welche die Amtspflichtigen schwer bedrückten [6]). Sogar Karls eifriger Bewunderer Alkuin klagt, daß allerbester Wille des Kaisers solche Mißbräuche jeder Art nicht verhüten könne, ja daß er häufiger Verderber als Schützer der Gerechtigkeit zur Anstellung bringe [7]). Unermüdlich mahnt Karl Beamte, die Böses ge-

---

1) VII. 2. S. 288 f.

2) Der tiefste Verfall der Zucht in seinen letzten Jahren beschränkt sich aber doch wohl meist auf die unsittlichen Zustände zu Aachen A. M. Mühlbacher, D. G. S. 215.

3) C. I. 1. p. 150. 4) C. II. 1. p. 8. a. 829. 5) C. I. p. 58. a. 789.

6) Vita St. Wilh. Tolos. Mabillon IV. 1. p. 75 terrae principes et dominos temperabat, ne subditos . . violenter opprimerent.

7) Epist. 189. a. 802. p. 667; er klagt, die Simonie, d. h. die Bestechlichkeit und Habgier der weltlichen Richter stecke auch die Geistlichkeit an Ep. 192. p. 675. a. 802.

schehen lassen (male consentientes) oder thun, durch bessere zu ersetzen, welche die Rechtssachen gerecht zu entscheiden das Wissen und den Willen haben[1]). Die Grafen und andern ständigen Beamten sollen mit ihren Nachbarbeamten in zusammenwirkendem Einvernehmen stehen[2]).

Ein Capitular handelt ausschließend von „schlechten" (de pravis) Grafen, Centenaren, Vögten, Vicarien, Vicedomini, Archidiaconen, Präpositi und Schöffen[3]).

Einen »potens« als Freier fürchtet auch die Kirche so, daß sie — gegen die Regel — vor der Zeit einem Mädchen den Schleier giebt[4]).

Noch gegen Ende seiner Regierung (a. 802—813) muß Karl klagen, daß seine zahlreichen Erlasse nicht befolgt worden sind[5]).

Schlechte Vögte, Vicedomini, Vicare, Centenare sollen durch tüchtige (alle durch Wahl? Wahl wessen?) ersetzt, schlechte Grafen dem Herrscher angezeigt werden[6]). Und als Karls unermüdliche Wachsamkeit und begeisterte Kraft in Erfüllung seiner Herrscherpflichten durch den schlaffen Sohn und die Zerrüttung seines Hauses wie des Reiches abgelöst ward, steigerten sich diese Uebel ins Ungemeßne. Bezeichnend ist die Klage, in welche das Gesicht des Mönches Wetti des Klosters Reichenau ausbricht[7]): er sieht in der Hölle die Schätze, die böse Grafen durch Erpressung, Raub und Bestechung an sich gebracht; von bösen Geistern werden sie gehütet: der führende Engel sagt dem erschrocknen Mönch: „Die Grafen strafen nicht die Verbrechen, sie verfolgen, Dieben und Frevlern gesellt, die Menschen, wie die Teufel, verurtheilen die Gerechten, sprechen die Schuldigen frei. Bestochen verkaufen sie die Gerechtigkeit wie ihre Seelen."

Unter Karls Nachfolgern ward die Bestechlichkeit der Beamten — und der Herrscher selbst! auch abgesehen von der unaufhörlich geübten

---

1) C. Theod. a. 805. c. 12 und p. 144. c. 3 (801—806—814?); das Gleiche gilt für Italien C. Ital. a. 781—810. c. 6.

2) Z. B. sich ihre Maßregeln gegen Verbrecher, Bannung der Räuber mittheilen, C. Aquisgr. I. 1. c. 4.

3) C. I. 1. p. 185.

4) C. I. 2. p. 279.

5) C. I. 1. p. 147.

6) C. I. 1. p. 124.

7) Von Bischof Heito von Basel gest. a. 836. Dümmler, Poetae Lat. II. p. 271. (Walahfrid Strabo hat die Prosa in Hexameter gebracht.) c. 12 de muneribus comitum. 13 de miserabili vita comitum. Wetti war am 3. XI. a. 824 gestorben. Wattenbach I[6]. S. 277.

Simonie — himmelschreiend: „Alles ist feil am Hof und ohne Bestechung nichts zu erhalten", klagt Hinkmar[1]. Die Beamten (judices) erpreßten von ihren Amtspflichtigen die Geschenke, die sie zur Bestechung für den König oder dessen Räthe verwandten, gaben diese für eigene Gaben aus[2]; ebenso erzwangen sie Beiträge zu öffentlichen Festen[3].

Gegen Verfehlungen der Beamten seines Vaters, auch der missi, schritt Ludwig gleich zu Anfang scharf ein, vielleicht aber nicht gerecht, sondern parteiisch[4]. Der Druck der Aemter führte zu stätem Geschrei (clamor) der gequälten (cruciati) Armen, das Ludwig „mit Ekel" erfüllt[5].

Wie vor Bestechlichkeit wird vor Habgier, Begünstigung, Hochmuth, Haß, Einschüchterbarkeit gewarnt: — mit wenig Erfolg[6].

Statt der von Karl so dringend verlangten Eintracht zwischen geistlichen und weltlichen Beamten finden wir gar oft Klagen über deren Hader: diese plünderten die reichen wehrlosen Kirchen und Klöster, niemand ärger in der Folge als die zu ihrem Schutze bestimmten Vögte — »advocati non defensores, immo eversores sunt effecti ecclesiarum« hieß es später — jene[7] suchten die Weltbeamten zu ihren willenlosen Werkzeugen herabzudrücken. Die Grafen und Vicare zwingen die Freien zu Knechtesarbeit in Wiese und Weinberg, beim Pflügen und Aerndten[8], sie und die andern Beamten (judices) und Centenare, auch Bischöfe und Aebte[9] schwindeln den Armen unter dem Schein des Kaufes ihre Habe ab oder rauben sie[10]; sie unterdrücken die »pagenses«, plündern deren Aerndten, Weinberge, Wiesen und Wälder, rauben ihre Rinder und Schweine[11]; statt die Hadernden zu vergleichen, drängen sie solche vor Gericht wegen der dann zu zahlenden Wetten und Gebühren[12].

---

1) Opp. II. p. 182, s. unten „Finanz, Einnahmen". „Die Habgier ward die Wurzel aller Uebel".

2) Placitum Ricianum oben und Waitz III. S. 490.

3) Lex Rom. Cur. VIII. 4. 4) Form. imp. 14.

5) C. II. 1. 2. p. 17. a. 829.

6) C. I. 2. a. 823—825. p. 304. c. 8.

7) Co. Meld. a. 846. c. 71. Mansi XIV. p. 836.

8) C. I. 1. p. 144 (a. 801—814). 9) C. a. 811. I. 1. p. 165.

10) C. a. 813. I. 1. p. 174; über die Mißbräuche der Finanzbeamten „Finanzhoheit".

11) friscingas, Frischlinge. Du Cange III. p. 611. Epist. syn. Charis. a. 858. Walter III. p. 90.

12) l. c.

Auch die neuaufgenommenen Spanier in Aquitanien werden von den Grafen, deren oder den königlichen Vassen, obwohl diesen commendirt, aus den von ihnen bestellten Ländereien vertrieben, die sie für sich nehmen oder gegen Entgelt (propter praemium) Andern geben wollen [1]).

Ein Muster solchen Amtsmißbrauchs gewährt nach Aussage der Rügeschöffen von Istrien [2]) der kurz vorher (a. 802—803) von Karl eingesetzte dux Johannes mit seiner Vergewaltigung (fortia) manchfaltigster Art: er nimmt den Bauern ihre Wälder und Wiesen [3]) und die für deren Nutzung erhobnen Gebühren, setzt ins Land gerufene Slaven auf ihre Güter, die nun hier pflügen, Gras mähen, Vieh weiden und dafür dem dux Pachtgeld (pensio) zahlen: „die nehmen Rinder und Rosse und, sagen wir was, drohen sie, uns todt zu schlagen; auch die von unsern Vorfahren erbauten Hüttlein (casinos) nahm er uns". Während in byzantinischer Zeit die Einwohner die städtischen Ehrenämter selbst bekleideten, die Curia besuchten, in nach jenen Aemtern geordneten Plätzen, ernannte er — unter Beseitigung jener Aemter — „Centarchen", d. h. Centenare. Ja, er vertheilte die Einwohner unter seine Söhne, Töchter und seinen Eidam und zwang die Aermeren zur Frohn beim Bau eines Palastes. Er hob die Aemter der Tribunen auf, verstattete den Einwohnern nicht, freie Abhängige (homines) zu haben, nahm ihnen ihre Freigelaßnen (d. h. deren Leistungen) ab und stellte deren Unfreie neben die Freien in den Heerbann ein. „Fremde Anzügler verdrängen uns [4]), wir selbst haben keine Gewalt über unsere Häuser und Gärten (ortoria). Zur Zeit der Griechen hatte jeder Tribun 5 Scyphatos [5]) und mehr: er hat sie (d. h. Amt und Besoldung) genommen. Unerhörte Frohnden, Natural- und Geld-Leistungen hat er eingeführt [6]), nicht nur für sich, auch zum Vortheil seiner Söhne, Töchter, des Eidams. Reist er im Dienst des Kaisers oder schickt er hiezu seine homines, nimmt er der Einwohner Pferde sowie Söhne und läßt diese seine Lasten tragen (hier klafft eine Lücke) mehr als

1) C. I. 2. p. 263. a. 816.

2) Plac. Ric. ed. Carli.

3) Gärten? ortora, fehlt bei Du Cange.

4) Hier ist der Text verderbt: advenas homines *ponimus*: ponit nobis in casas?

5) S. über diese Goldmünze unten „Münzwesen". Carli p. 119 nicht scusatos = excusatos; Thakert, Wiener akad. Denkschriften III. S. 146. Huillard-Bréholles, hist. dipl. introd. p. 436.

6) S. „Finanzhoheit, Einnahmen".

dreißig Meilen(?) und läßt sie zu Fuß heimkehren, verschickt die Pferde aber nach Francia oder verschenkt sie an seine Leute. Er fordert auf, für die schon in byzantinischer Zeit üblichen Ehrengeschenke (xenia) zu sammeln[1]) und einen Vertreter des Volkes mit ihm an den Kaiser zu schicken: darauf sammeln die Leute mit großer Freude, kommt es aber zum Aufbruch, spricht er: 'ihr braucht nicht zu gehen, ich werde als euer Vertreter zum Herrn Kaiser reisen.' Dann geht er mit unsern Geschenken zum Herrn Kaiser, erschmeichelt (placitat) sich und seinen Söhnen dadurch Ehrung und wir sind in großer Unterdrückung und Trauer. Zur Zeit der Griechen leisteten wir Einmal im Jahr, falls missi erschienen, eine collecta von je Einem Schaf auf hundert, jetzt erhebt er Eins, wenn einer auch nur drei hat, und wir können es nicht wehren[2]). Jedes Jahr nehmen seine Beamten[3]) uns Alles. Zu seinem Bedarf[4]) nimmt dux Johannes, was nie der magister militum der Griechen gehabt hat. Der schickte immer die Tribunen ab (dispensabat) zum Empfang (und der Bewirthung, muß man hinzudenken) der kaiserlichen missi und kommenden und gehenden Gesandten, wir aber haben jährlich, ja täglich collectas (von Naturalien) zu liefern, ob wir wollen oder nicht. Die der Kirche geschuldeten Zehnten haben wir drei Jahre lang[5]) den heidnischen Slaven entrichten müssen, die er auf der Kirchen und des Volkes Land gesetzt hat ihm zur Sünde und uns zum Verderben"[6]). Ergreifend schließen sie: „Alle die genannten Frohnden (angariae) und Aufbürdungen[7]) tragen wir durch Gewalt, durch Gewalt gezwungen: — unsre Vorfahren haben das nie gethan, wodurch wir Alle verarmen[8]): ... (vielleicht) anders steht es als bei unsern Vorfahren in Venetien, Dalmatien, auch bei den Griechen, unter deren Gewalt wir früher standen. Hilft uns Herr Kaiser Karl, können wir davon kommen, wo nicht, ist es uns besser, zu sterben als

---

1) Aus dieser Stelle ersehen wir, daß Johannes byzantinischer Unterthan, wenn nicht schon dux gewesen war: — er sagt „wie wir zur Zeit der Griechen thaten".

2) l. c. et nescimus *tueri*: so ist statt des sinnlosen *intueri* aller Ausgaben zu lesen.

3) Actores, so ist hier statt auctores zu lesen.

4) ad opus suum Du Cange VI. p. 51. Einnahme, Unterhalt, auch Frohnrecht.

5) Also kam Johannes wohl a. 801 ins Amt.

6) In sua peccata et nostra perditione l. c.

7) superpostas: fehlt bei Du Cange VII. p. 668.

8) Hier klafft eine Lücke.

zu leben"[1]). Schwer muß solch verzweifelt Klagen den wohlwollenden Kaiser erschüttert haben.

Gar schwach ist die Vertheidigung des Verklagten: „Jene Wälder und Weiden habe ich für Kaiserliches, für Statsgut gehalten: da ihr Geschwornen nun aber also sprecht, werde ich sie euch übergeben. Die collectae von den Schafen werde ich nur nach eurer alten Gewohnheit erheben, deßgleichen die Geschenke an den Kaiser. Das »opus«, die Schiffsfrohn, die andern Frohnden (angariae), scheinen sie euch hart, sollen nicht mehr erhoben werden. Euere Freigelaßnen werde ich euch nach dem Recht eurer Vorfahren (d. h. nach römischem Recht) zurückgeben. Ich werde euch gestatten, Freie durch commendatio als homines zu halten, vorausgesetzt, daß sie in allen Stücken dem Kaiser das Schuldige leisten[2]). Die Zugewanderten (advenas), die sich auf eurem Lande niedergelassen haben, sollen in eurer Gewalt stehen(!). Was jene Slaven anlangt, so wollen wir auf die Liegenschaften gehen, wo sie siedeln, und untersuchen: wo sie ohne Schaden für euch wohnen, mögen sie wohnen bleiben: wo sie euch Schaden thun an Aeckern, Weiden, Brachfeldern oder irgendwo, wollen wir sie hinauswerfen(!. Er hatte sie herbeigerufen). Gefällt es euch, sie in solches leer stehendes Land zu setzen, wo sie ohne Schaden für euch weilen können, so mögen sie dort wie die andern Einwohner dem gemeinen Nutzen dienen"[3]).

Fast wie ein technischer Ausdruck für Amtsmißbrauch hat sich eingebürgert »fortia«. So sprechen die Rügeschöffen von Riziano von der „Vergewaltigung (fortia), über die ihr uns befragt habt, die uns der dux Johannes angethan, sagen wir die Wahrheit, wie wir sie wissen"[4]). Amts-, aber auch andere Vergehen der Grafen heißen auch forfacta[5]).

Die zur Ueberwachung und Ahndung der ordentlichen Ortsbeamten[6]) entsendeten missi verübten selbst, allein oder im Einverständniß mit jenen, neue Mißbräuche[7]). Die missi müssen verwarnt

---

1) l. c.

2) l. c. liberos homines vos habere permittam, ut vestram habeant commendationem, sicut in omnem (omnibus?) potestatem domini nostri faciunt: doch wohl nicht: so wie die dem Kaiser commendirten ihm dienen.

3) l. c.

4) Plac. Rician. Carli, l. c.

5) Pippin. Cap. Langob. a. 790. c. 7. p. 200 de rebus forfactis per diversos comites: neufranz. forfait, Du Cange III. p. 555.

6) C. missor. a. 817. c. 23. 24.

7) Epistol. Alcuin. 184. p. 648: in Tours; quos volebat, flagellabat, quos volebat, in catenam misit, quos volebat, jurare fecit, quos placuit, ad

werden, dem Volk auf ihren Reisen nicht zur Last zu fallen, „damit sie nicht die Leute schädigen, denen sie helfen sollen“ [1]).

Den Anzeigepflichtigen wird Strafe gedroht, falls der Herrscher von Uebelständen und Verbrechen früher durch Andre Kenntniß erhält [2]).

Auch darin zeigt sich die Gleichstellung der Vassallen mit den Beamten, daß die stärkeren Vassallen der Grafen ganz die gleichen Bedrückungen des Volkes durch unberechtigte Frohnden, Geld- und Naturalien-Zinse üben wie die Beamten [3]).

b) Im Heerbann.

Besonders auch die Bedrückung der Kleinfreien durch Mißbrauch des Heerbanns und des Gerichtsbanns führten zu den umfassenden Besserungen Karls auf diesen beiden Gebieten [4]).

Die Grafen lassen — aus Bestechung oder aus Vetterschaft — Wehrpflichtige zu Hause oder erlassen ihnen die Heerbannbuße: (dann haben sie diese, abgesehen von schwererer Strafe, selbst zu zahlen) [5]), oder lassen den conjectus an sich statt an den Ausziehenden zahlen und lassen den so Bestechenden zu Hause [6]). Den Grafen ward daher die Beitreibung dieser Bußen und Beiträge ganz entzogen [7]). Oder sie boten die Armen [8]) auf und ließen die, welche Bestechungsgeld zahlen konnten, alsbald wieder heimkehren [9]). Traurig ist, daß gegen das Ende von Karls so fürsorglichem Walten a. 811 die Klagen über die Mißbräuche des Heerbannwesens so stark sind wie je zuvor [10]).

---

vestram vocavit praesentiam. Wahrscheinlich ist hier aber nicht ein Sendbote im neueren Sinn, nur ein außerordentlicher Beauftragter (VII. 2. S. 248) gemeint.

1) C. I. p. 291. 309. a. 819. 825. II. 1. p. 8. a. 829.

2) C. II. 2. p. 313. a. 864.

3) C. I. p. 197 (für Italien); aber auch wie Bischöfe und Aebte p. 199, diese haben dann Buße und Königsbann zu zahlen.

4) S. unten „Heerbann“ und „Gerichtsbann“.

5) C. Bonon. C. I. 1. c. 9. p. 167, ebenso der senior für seine homines.

6) C. de exerc. promov. c. 3.

7) C. Langob. a. 781—810. c. 13. C. I. 1. p. 207.

8) C. missor. C. I. 1. a. 802. c. 7.

9) l. c. c. 5.

10) C. I. 1 de rebus exerc. p. 164. c. 3. 5.

c) In der Rechtspflege.

Wie den Heerbann mißbrauchten die Beamten den Gerichtsbann, indem sie den Freien, der ihnen die kleine Scholle nicht auflassen und sie, mit Zins und Frohn beschwert, zurück empfangen oder sich nicht in ihr Eigenthum verkaufen oder in ihre Schutzgewalt commendiren wollte, so oft zum Ding bannten[1]), daß er vollends verarmte oder wegen ungehorsamen Ausbleibens in Wette genommen wurde, die er nicht bezahlen konnte, worauf Eigenthum und Freiheit doch verloren ging.

Auch hiegegen schritt Karl ein durch jene Umgestaltung der Rechtspflege und der Gerichtsverfassung, die zum Theil bis in das vorige Jahrhundert nachgewirkt hat[2]). Aber die alten Amtsmißbräuche — zumal Erpressung der Gütlein in übermäßigen Anforderungen an die Unterthanen[3]) — werden auch c. a. 850 noch geübt[4]), auch die Häufung der Dinge durch die ministri comitum (vicarii?) dauert noch a. 850 und später fort[5]).

Gegen ungerechtes Urtheilen aus Haß[6]), zumal aber aus durch Bestechung erkaufter oder durch Verwandtschaft begründeter[7]) Gunst, oder um sich einzuschmeicheln[8]), wird von Pippin bis zum Ausgang seines Hauses immer wieder geeifert: wie die stäten Wiederholungen und die Klagen der Schriftsteller[9]) — Alkuin belehrt die Richter über ihre Pflichten[10]) — zeigen, mit wenig dauerndem Erfolg[11]). Bischöfe, Aebte, die Kirchenfürsten[12]), Grafen, judices, Schöffen nehmen gegen das Recht sportulas[13]) und munera. Der Königsbann und Amts-

1) C. I. p. 217. c. 3.

2) Eine preußische Dorfordnung für Schlesien von 1808 kennt noch das Dreiding. Freundliche Mittheilung von Herrn Dr. Fleischmann hier.

3) C. I. p. 144. a. 811. p. 220. a. 813.

4) C. II. 1. p. 80. (a. 845—850?).

5) l. c.

6) Per odia non damnent innocentes C. I. 1. p. 240 admonitio missi.

7) defensione propinquitatis.

8) adulationis ingenio C. a. 802. c. 9.

9) In Prosa wie in Versen Beläge bei Waitz IV. S. 422. Alkuin, Theodulf, Agobard, Heito.

10) De virtutibus et vitiis c. 20. Opera II. p. 138.

11) Von C. Vern. a. 755. c. 25 bis a. 890.

12) Agobard, op. I. p. 327.

13) Sportolas (sic) contra drectum, quia ubi dona currunt, justitia evacuatur C. I. 1. p. 37. a. 755. Du Cange VII. p. 563.

entsetzung bedroht dies[1]). Auch für gerechtes Urtheil soll der Schöffe nicht Geld nehmen[2]).

Und die missi, die dem hätten steuern sollen, waren selbst so unverlässig, daß Karl nach einigen Erfahrungen nicht mehr arme Vassen, nur reiche Große als solche verwendete[3]). Aus Haß, Gunst oder Bestechung ungerecht urtheilende Schöffen sollen durch den missus vor Ludwig gestellt werden[4]). Auch im Pfalzgericht suchen die Großen des Palastes den Schuldigen durch schlaue Rechtsauslegung, falsche Zeugen, Ränke und Schliche frei zu bringen[5]).

Unablässig müssen die armen Freien geschützt werden gegen die »potentiores«, die sie zur Hergabe ihrer Gütlein zwingen, so daß ihre Kinder das Erbe verlieren, Bettler und Räuber werden und der König leistungsfähige Pflichtige verliert[6]): zumal soll auch der Gerichtsbann nicht zu ihrer Bedrängniß mißbraucht werden[7]).

Die Beamten, auch die missi, treiben ihren Antheil an den Strafgeldern ein, obwohl der Herrscher diese erlassen hat[8]); sie lassen sich für Auslieferung flüchtiger Unfreier von deren Herren bezahlen[9]). Das Langobardenrecht[10]) hatte das verstattet; in dem Verbot liegt eine höhere Auffassung der Amtspflicht. Richter lassen sich bezahlen von dem berechtigten Kläger und zugleich von dem schuldigen Beklagten![11])

Rechtsverzögerung und Bestechlichkeit der Grafen und Schöffen wird unablässig bedroht. Die Grafen sollen[12]) nicht die Gerichtstage um der Jagd, des Schmauses, anderer Scherze[13]) willen versäumen oder kürzen, sondern so pflichttreu über ihre Gerichtspflichtigen richten wie der König über die Grafen.

Nach Statsverträgen hat der venetianische Richter sich durch Eid

---

1) C. de part. Sax. c. 28 honor des comes ist hier wohl nicht wie sonst oft Beneficium.

2) C. Wormat. a. 829. c. 4.

3) Annal. Lauresh. a. 802; s. oben.

4) C. Wormat. a. 829. c. 4. C. I. 2.

5) Paschas. Radbertus, v. Walae p. 544.

6) C. I. p. 125.

7) S. „Gericht, Karls Erleichterungen".

8) C. missor. a. 802. c. 29.

9) C. (Pippin) I. 1. p. 211. I. 2. p. 331. a. 825.

10) Roth. 264. Liutpr. 44.

11) C. II. 1. p. 181. a. 847.

12) C. Aquisgran. C. I. 1. a. 809. c. 7.

13) Alia loca C. I. 1. p. 63. a. 789. p. 135. a. 807.

und Eidhelfer vom Verdacht der Pflichtverletzung zu reinigen gegenüber Lothar, bei bewiesener Amtsverletzung aber schwere Bußen (dem fränkisch-langobardischen Kläger) zu zahlen[1]): nach zweimaliger Mahnung vor Zeugen darf er vom Kläger gepfändet werden.

Vicare und Centenare bergen und schützen Räuber und Diebe[2]). Gegen Bestechlichkeit der Grafen, Vicare, Centenare muß, wie schon im Uferfrankenrecht[3]), noch a. 819 und bis zum Ende des Reiches geeifert werden[4]). Grafen und Centenare lassen gefangene Zauberer gegen Bestechung frei[5]). Die Vicarii begnadigen für Geld von dem Grafengericht zum Tode Verurtheilte, dann werden auch sie hingerichtet[6]).

Die Grafen verknechten ihnen als Geisel gegebene Freie und behalten sie 57 Jahre in Knechtschaft[7]). Aber auch Königsboten verknechten freie Frauen[8]).

In den schlimmen Zeiten der karolingischen Hauskriege brachen die Mißbräuche in der Rechtspflege (und die Ausplünderung des Kronguts) wieder schlimm hervor![9]) Beamte (praepositi, advocati, centenarii und andere dignitate praediti) bilden Banden[10]) behufs Begehung von Verbrechen: sie werden der multitudo von Unfreien und Freien entgegen und vor den König gestellt[11]). Die Beamten henkten sogar ohne Richterspruch[12]).

Sehr bezeichnend bezweckt die Immunität Schutz „vor der Unruhe richterlicher Gewalt", d. h. Beunruhigung durch sie[13]).

---

1) C. II. 1. p. 131. 132 seq. a. 840.

2) C. I. 1 (Ital.) a. 801. N. 98. I. 2. p. 290. a. 819.

3) L. Rib. 88 ut nullus . . quibuslibet gradibus sublimatus . . munera ad judicium pervertendum non accipiat.

4) C. I. p. 148. 149 (Schöffen, Zeugen). 2. p. 291.

5) C. I. p. 228.

6) C. I. 1. p. 172.

7) Form. imper. 53.

8) 51 l. c.

9) Vgl. Annal. Fuld. a. 852 über Sachsen.

10) Collectae, heriszuph Formula de bannis C. I. 1. p. 224.

11) C. II. 1. p. 16. a. 829.

12) C. eccles. a. 789. c. 67, C. a. 808. c. 2. p. 138 de hominibus appensis propter leves culpas.

13) ab inquietudine judiciariae potestatis Bouquet VI. p. 481. a. 815.

d) In Verwaltung und Finanz.

Aeußerst manchfaltig sind die Mißbräuche der den Beamten zustehenden Rechte auf Naturalleistungen in Zins und Frohn der Amtspflichtigen: keine erdenkbare Ungebühr, keine Art der Erpressung, keine Art der Ueberschreitung des gesetzlichen Maßes fehlt hiebei.

Diese (widerrechtliche) Einquartierung heißt applicare, albergare[1]), sogar placita hielten die Grafen mit Gewalt in Privathäusern.

Die Großen bedrücken ihre armen Nachbarn (minor populus) auch, indem sie ihre Rosse deren Wiesen abweiden und sie auch im Winter füttern lassen[2]), oder bei ihren Reisen durch abgenöthigte Verpflegung: zumal auch auf den Reisen zum König geschieht solche Bedrängung[3]): daher muß jeder Große, der im Palast eintrifft, durch einen seiner glaubhaften Leute (idoneum hominem) schwören lassen, daß sie unterwegs nichts genommen haben, oder andernfalls eidlich Ersatz versprechen; nur, wo es hergebracht, dürfen sie stipendia und paraveredos beanspruchen und diese nicht zu außeramtlichen Zwecken verwenden[4]).

Die Beamten entreißen den Aermeren mit Gewalt oder listigem Vorwand ihre Gütlein: daher wird Oeffentlichkeit der Landkäufe angeordnet[5]); eine unzählbare Menge fanden Ludwigs erste Sendboten des Eigens, ja selbst der Freiheit beraubt[6]). So häufig drückten Grafen[7]) und andre Beamte[8]) Freie in Knechtschaft herab, daß Formeln für deren Wiederbefreiung verfaßt wurden![9])

Die Freien müssen geschützt werden gegen die Forderungen von Graf und Vicar an Aerndte-, Pflug-, Acker-Frohnden und Naturalleistungen (conjectus). Für eine minor legatio dürfen die Grafen

---

1) Du Cange I. p. 165, 328. C. II. 1. p. 108.

2) C. II. 1. p. 85, 87. a. 850. p. 103. a. 876. Die Folge zeigt, daß zumal an Beamte gedacht ist: proprio honore carebit.

3) l. c. p. 92. a. 865.

4) p. 88 l. c.

5) C. a. 813. p. 174. c. 22.

6) Thegan. c. 13. Fortdauer der Bedrückung der ärmeren Freien durch die potentiores, wie schon a. 779 C. I. 1. p. 51, so noch a. 832 II. 1. p. 61; hier wird als Grund des statlichen Einschreitens (auch) angegeben, daß dadurch der königliche Dienst leide, ne regale obsequium minuatur.

7) Form. imp. 5.

8) Fiskale: actionarius ad fiscum nostrum Form. imp. 9 = agens.

9) Form. imp. 14.

und deren Vicare nicht so viel conjectus in Anspruch nehmen wie für eine größere[1]); jene schulden nur das servitium dem König, den heribannatores und königlichen Gesandten: schlechte Vicarii sollen durch gute ersetzt werden, sie und die Grafen das von ihnen anzuwendende Recht kennen[2]). Unaufhörlich zwingen die Grafen die Freien zu knechtischen Leistungen[3]).

In Italien verlangen die Beamten vom dux bis zum venator Zins und Frohn wider Recht wie von den Freien, den Gemeinden, so von den Kirchen, Klöstern und deren Abhängigen[4]). Die Maier der Krongüter zwingen deren familia (s. VIII. 2. S. 213 f.) in ihren Dienst, zu Frohnden (corvadas), zwingen ihnen „Geschenke" ab, die auf geringe Werthe beschränkt werden[5]).

Die Amtleute (judices) der Krongüter lassen sich für Entrichtung der Zehnten „Geschenke" machen[6]), während sie doch in Erfüllung ihrer vermögensrechtlichen Pflichten ihren Untergebnen mit gutem Beispiel vorangehen sollen[7]). Die Rentmeister[8]) bedrückten die Insassen ihrer »fisci«, zwangen die Kronleute zu Dienst, Frohn und Zins zu eignem Vortheil: sie sollen keinerlei Geschenke von ihnen annehmen, auch nicht an Nahrungsmitteln ausgenommen Lauch[9]), Aepfel, junge Hühner und Eier[10]); auch Einquartierung (mansionaticos) für sich und ihre Hunde erzwangen sie[11]).

---

1) C. I. 1. p. 219. a. 819. II. 1. p. 11. a. 829 [?].

2) C. I. p. 144.

3) C. I. p. 201 (für Italien).

4) C. I. 1. 212.

5) Ortus, Gartenfrüchte, Lauch, daneben sind buticulae doch schwerlich Flaschenkürbisse, wie Gareis S. 220 (Hühner, Eier C. I. p. 83), sondern Flaschen, etwa voll Obstwein? Du Cange I. p. 795: mehrfach buticulas .. *de vino*; so Hinkmar Rhem. Opp. I. p. 715. Ueber die wirthschaftlichen Mißbräuche auf den selbstverwalteten Krongütern wie auf den Kronbeneficien s. ganz besonders Gareis S. 217; die majores suchen die Knechte und Halbfreien der Krone sich zu verknechten oder mit Frohn zu belasten: so alt wie die Beneficien selbst ist die Gefahr, daß sie allodificirt oder daß die Allodien durch Raubbau auf den Beneficien bereichert werden.

6) Martene, Collectio II. p. 29 (Ludwig der Deutsche).

7) C. de villis c. 36.

8) S. unten „Finanzbeamte".

9) (ortum) Du Cange VI. p. 70.

10) C. de villis c. 3; auch diese wohl nur bei Amtsbesuchen: namentlich ausgeschlossen werden Roß, Rind, Kuh, Schwein, Ferkel, Widder und Lamm.

11) c. 11. S. auch C. I. 1. p. 144. 196 und „Naturalleistungen". Ueber die besonders zahlreichen und schweren Mißbräuche der Finanzbeamten s. Genaueres unter „Finanz".

Gegenüber solchen halb abgezwungnen „Geschenken" an die Grafen werden nur wirklich völlig freiwillige von den Reichen und Mächtigen aus gegenseitiger Liebe — daher unter Gegenseitigkeit (»invicem«) — verstattet[1]). Den Grafen und sogar den Bischöfen muß eingeschärft werden, daß sie in ihren Amtsgebieten (ministeriis) nur in ihren eignen Häusern wohnen, nicht sich (sammt ihren Vassallen!) bei einem armen Nachbar gegen dessen Willen einlagern dürfen[2]). Bischöfe und Grafen zwingen ihren untergebnen Kleingütlern (Armen) für Korn und Wein unter Geißelstrafe Höchst-Preise auf[3]).

Das System, die Beamten auf Theile der Abgaben an den Stat als Gehalt anzuweisen, legte den Mißbrauch sehr nahe, daß sie das Ganze und zwar auch solche Reichnisse einbehielten, an denen sie keinen Antheil hatten. So jener dux Johannes von Istrien (oben S. 61): zur Griechenzeit wurden die 344 Mancosi zwar auch an den dux bezahlt, aber von diesem an den Palast d. h. den Kaiser abgeführt: der neue fränkische dux behält sie ein und sagt (Kaiser Karl) nicht, daß sie ein Recht des Palatiums ausmachen. Er hat das Recht auf Fischlieferung für seine Tafel „bis zur Sättigung": aber er behält auch die daneben dem Stat gebührenden 50 Solidi Mancosi ein[4]). Sogar zur Fütterung ihrer Hunde nahmen die Beamten die freien Amtspflichtigen in Anspruch[5]). Sie entrissen den vom König Beschenkten die geschenkten Güter[6]), auch Klöstern[7]). Zumal die zahllosen Immunitäten der Kirchen reizten die Beamten (wie auch die bloßen weltlichen Nachbarn, potentes), diese Befreiungen von Gebühren nicht zu beachten. Die von den Königen so oft[8]) gerügten Verletzungen jener Rechte gingen meist von den Beamten aus: gegen die Beamten vor Allem sind die Strafandrohungen in jenen Urkunden gerichtet.

„Der Beamten wilde Habgier" (saeva judicum cupiditas) be-

---

1) C. Mantuan. C. I. 1. c. 6.

2) C. Ticin. a. 876. c. 13 in suis consistant domibus neque praesumant occasione ospitis (unter dem Vorwand des Gastbesuchs) in pauperioris cujuspiam vicini domo .. commorari.

3) Cc. Paris Mansi XIV. c. 52.

4) Placitum Ricianum. Carli, antichità italiche IV. p. 8.

5) C. de vill. c. 11. p. 84.

6) Wilmans, Kaiserurk. I. p. 7. M. U. I. 22.

7) Zürich, Wartmann I. p. 249.

8) Waitz IV. S. 297. Unten „Immunitäten"

droht unablässig die Immunitätsrechte der Klöster[1]. Mit Einziehung des Vermögens wird die Verletzung bestraft[2]. Die Bischöfe lassen sich daher ständige Formeln fertigen für Beschwerden über sie[3].

e) Strafen.

Die Stufenleiter der Strafen für Amtsvergehen steigt vom einfachen Verweis durch den missus oder den König im Palatium bis zur Todesstrafe mit Vermögenseinziehung.

Veruntreuung von Statsvermögen durch einen Statsbeamten (comes aut ministerialis rei publicae) gilt als infidelitas[4]. Beamte, die mehr als die schuldigen Abgaben erpressen, werden abgesetzt und haben außer Herausgabe des Raubes ihre lex und das Friedensgeld zu zahlen[5]. Auch wird Doppelersatz der widerrechtlich erhöhten Steuerbeträge gedroht[6].

Ein ähnlicher Gedanke wie der des späten Rechtssprichworts „Lehen ehrt" liegt zu Grunde, wenn einem der Feigheit vor dem Feind überführten Grafen nicht nur der König (wegen infidelitas) Amt und Kronbeneficien, auch Andere ihm früher gegebene Güter (doch wohl beneficia) entziehen dürfen[7]. Einem Grafen Mahtfrid von Orléans, der sich a. 827 feig gegen die Saracenen gehalten hatte, wurden auf dem Reichstag zu Aachen (Febr. a. 828) die »honores« genommen, d. h. Amt und Kronbeneficia: wer ihm Güter gegeben (andere beneficia), sollte sie auf dem Reichstag im Rechtsverfahren (rationem habere) zurückfordern dürfen[8]. Eine etwas plumpe, aber für die Zeit bezeichnende Strafe für pflichtsäumige Bischöfe, Aebte, Grafen, Kronvassallen oder andere Beamte und Beneficiare verhängt Karl, indem er den missus (oder den Grafen) im Haus und auf Kosten des Säumigen wohnen (sedere) und zehren läßt, bis zur Leistung der Pflicht[9].

---

1) Auch sonst ist saeva statt seria zu lesen; Bouquet V. p. 703. a. 757. und oft.

2) p. 723. a. 772; ganz stehend formelhaft: — oft in den Formeln, z. B. F. Mark. II. 3.

3) Ueber Gastalden oder missi Form. minor. II. p. 521.

4) C. I. p. 217.

5) C. II. 1. p. 17. a. 829.

6) Cap. Wormat. a. 829. c. 13.

7) C. II. 1. p. 10. a. 829.

8) l. c.

9) C. a. 799. c. 21; über soniare daselbst, de sua casa soniare, s. Du Cange VII. p. 526 (neufranz. soigner) C. missor. a. 819. c. 23.

(Aehnliches begegnet in dem mittelalterlichen Einlager, aber in umgekehrter Richtung.)

Eine ähnlich seltsame Strafe wird gedroht Beamten, die versäumen, verfallene palatia herzustellen: sie werden darin oder dort bis zur Herstellung eingebannt; ebenso die zum Bau der Brücke zu Pavia Verpflichteten, falls sie bis 1. März a. 851 ihren Antheil nicht fertig gestellt haben[1]). Auch Bischöfe, die nicht dem durchziehenden Heere sich angeschlossen, werden in der fraglichen Mark eingebannt, bis wieder einmal ein (fränkisch-langobardisches) Heer durchzieht oder sie — sterben![2])

Bei fortgesetztem Ungehorsam kann auch das Leben abgesprochen werden: so droht Lothar I.[3]) Dagegen ist es nicht eine besondere Beamtenstrafe[4]), wenn die königliche Gnade entzogen wird: das kann allen Unterthanen gedroht werden.

Gelegentlich wird dem Angeber von Amtsmißbräuchen, — z. B. Erhebung von Zöllen von Pilgern — die Hälfte des verwirkten Königsbannes zugesprochen[5]).

3. Die einzelnen Aemter.

1. Der Graf.[6])

a) Allgemeines.

α) Namen.

Neben das lateinische comes tritt jetzt, von jeher gleichbedeutend, häufiger[7]) das germanische grafio[8]); graffio statt comes begegnet zum ersten Male in einer Geschichts-, (nicht Rechts-) Quelle a. 613.[9])

1) C. II. 1. p. 87. 2) S. „Bischöfe", „Wehrpflicht".

3) Waitz III. S. 308 si non emendaveritis . . . capitalem super vos manere sententiam.

4) S. unten „Gesammtcharakter". Anders, scheint es, Brunner II. S. 79, der auch dies auf die Gefolgschaft zurückführt: er giebt aber selbst an, daß auch der höhere Beamte dem untergeordneten das Gleiche drohen mag, Form. Merkel N. 51, ja auch ein Bischof gegenüber seinen villici, Brunner a. a. O., wobei doch an Gefolgschaft nicht zu denken.

5) Cap. I. p. 32. a. 754/5.

6) Vgl. VII. 2. S. 90 f. Pernice, „Graf", Encyclopädie von Ersch und Gruber B. 78. S. 135. Sohm, S. 74 f. 146 f. v. Amira² S. 74. Mühlbacher, K. S. 278. R. Schröder³ S. 127.

7) S. die Stellen bei Waitz III. S. 383.

8) Bouquet V. p. 699. a. 753 comitibus, graffionibus.

9) Bei Fredig. c. 40. Urgesch. III. S. 599.

Wie man immer noch die Einheit von Graf und comes leugnen kann, ist schwer begreiflich: dieselbe Formel nennt denselben Richter erst comes, dann garafio[1]). Seltsamermaßen sind allerdings bei den Aufzählungen comites und grafiones zuweilen durch die domestici getrennt[2]). Ganz regelmäßig heißt der Graf judex (provinciae) in den Formeln von Tours[3]): er ist der vir inluster, vor dem und andern cives von Tours geklagt wird in rationes publicas[4]). Die comites et judices d. h. Beamte überhaupt stehen meist hinter den Bischöfen und Aebten[5]). Auch actor[6]) bezeichnet den Grafen[7]). Sein Amt heißt auch wohl praefectura, er selbst, zumal bei Schriftstellern, praefectus oder gar consul[8]): sie erachten die Vermeidung des technischen Namens und die Verwendung antiker — ob zwar ganz unpassender — Bezeichnungen für geschmackvoll; praefectus und praefectura sind daher auch oft späte[9]) gelehrte Namen des Grafen. In stark romanischen Ländern (Provence, Istrien, Venetien, Cur) wird der römische Name rector, praeses beibehalten[10]). Abgesehen von den Markgrafen giebt es keine rechtlich verschiedene Art von Grafen. Die fortiores comites, mediocres, minores[11]) sind nur thatsächlich nach Umfang und Reichthum der Grafschaft verschieden[12]).

---

1) Form. Bign. 9. Die Unterscheidung von comes und grafio, die erst Karl beseitigt haben soll (Brunner II. S. 165, 174 f.), kann ich nicht für bewiesen erachten: ebensowenig die Annahme Schröders S. 128, daß er früher den Heerbann als den Gerichtsbann gehabt: der altgermanische Gaugraf hatte beide von je

2) Bouquet V. p. 763 vor a. 800, Form. imper. 29 und sonst.

3) So 24, s. Sohm I. S. 156. L. R. V. C. Theod. III. 17, 3. Judex für Graf später seltener? So Sohm S. 148.

4) F. Tur. 29. l. c.

5) Admon. gen. a. 789. C. I. 1. p. 58. c. 62.

6) Oben S. 38.

7) comes et actor noster (Maginar von Sens; actor = Beamter) Form. imp. 36. Simon, Ludwig II. S. 245.

8) Waitz a. a. O.

9) Annal. Fuld. a. 852.

10) Waitz a. a. O. Die principes Lotharii consules Annal. Xant. a. 834 sind aber wohl mit Waitz a. a. O. zu verstehen als die ersten, hauptsächlichen „Rathgeber", consiliarii, vgl. VII. 2. S. 247 und VIII. 2. S. 68.

11) C. episcop. I. Ī. a. 780 (?). p. 52.

12) So richtig Waitz III. S. 384.

β) Geschichte des Grafenamts. Ernennung des Grafen.

Der Graf wird wie früher [1]) vom König ernannt [2]). Unter den tyranni, die Karl der Hammer niederschlug [3]), waren wie duces auch zahlreiche Grafen gewesen, die, zu erblichen Territorialherren gewandelt, aus den wichtigsten Werkzeugen der Statsgewalt zu Schmarotzern an ihrer Kraft geworden waren. Auch Pippin und Karl duldeten solch Unwesen nicht: aber gleich in den ersten Jahren Ludwigs wucherte dies Verderben wieder empor.

Wie gegenüber allen Beamten üben die Arnulfingen bis a. 814 auch über die Grafen alle Rechte der Amtshoheit kraftvoll und wachsam: ganz besonders behufs ihrer Ueberwachung, Bändigung und Bestrafung führte Karl Königsboten und Rügeschöffen, sowie zur Verhütung ihrer beliebtesten und schädlichsten Amtsmißbräuche Erleichterungen der Dingpflicht und der Wehrpflicht ein [4]). Die Hausmeier von a. 687—751 und die Könige bis a. 814 üben unbeschränkt die Ernennung, Versetzung, Absetzung, Bestrafung der Grafen wie der übrigen Beamten. Karl band sich in Besetzung der Grafenämter freilich nicht an die den Merovingen vom Adel abgetrotzten Beschränkungen: er nahm die Grafen auch aus ihren Grafschaften fremden Provinzen.

Selbstverständlich ward die alte Regel zumal im Anfang auch noch von Karls Regierung nicht beseitigt, daß, wie unzählige Heiligenleben, aber auch die Geschichtschreiber schon seit Chlodovech berichten, die Söhne vornehmer römischer und germanischer Geschlechter gar oft wie die andern Würden auch das Grafenamt erlangten [5]). Ja die höchst bedeutsame Stelle [6]), die für die Folgezeit (seit a. 781, dann a. 786 und a. 792) Abweichungen berichtet, bestätigt doch selbst bis zum Jahre 781 die alte Sitte.

1) VII. 2. S. 90 f.

2) Die judices, die nach C. Aquisgr. a. 809. I. 1. c. 22 von Graf und Volk zusammen gewählt werden, sind keinesfalles die Grafen, vielmehr die Centenare, auch vielleicht Vögte, s. beide unten.

3) Urgesch. III. S. 832. D. G. I b. S. 227.

4) S. unten „Gerichtsbann" und „Heerbann".

5) Vgl. VII. 1. S. 165. Fälle der thatsächlichen Vererbung, fünf Brüder zugleich Grafen, bei Waitz III. S. 387.

6) Adrevald oder Adalbert (über deren Einheit Wattenbach I. S. 417 und die französische Literatur daselbst) von Fleury, schrieb noch im IX. Jahrhundert die Wunder des heiligen Benedict, Adrevaldi Floriacensis Miracula St. Benedicti M. G. hist. Scr. XVI. 1. c. 18. p. 485.

„Als durch Eroberung Italiens das Reich erweitert (und Pippin dort zum König bestellt) war, ward es nothwendig, über diesem Königreich und das (neu) unterworfene Volk Beamte[1]) zu stellen, die es zwängen, die Gesetze und gewohnte Sitte Franciens einzuhalten. Deßhalb geschah's, daß das Palatium entleert wurde von den Ersten und Vornehmen des Volkes, weil Karl viele aus den Adelsgeschlechtern der Franken[2]) — (die also bis a. 781 das palatium als duces = Beamte gefüllt hatten —) dem Sohn überwies, die mit ihm[3]) das neu übernommene Reich schützen und leiten sollten. Aus dieser Veranlassung, wie Manche meinen oder, wie den Meisten glaublich scheint, wegen Mißtrauens in die Treue der[4]) Franken, deren Untreue er einmal bei der Verschwörung zu Anfang des Sachsenkriegs erfuhr[5]), das zweite Mal aber bei der Verschwörung seines Bastards Pippin[6]), hat er die Verwaltung des Reiches, d. h. die Grafschaften und andern wichtigsten Aemter manchen seiner Unfreien[7]) nach erfolgter Freilassung übertragen": es werden als Beispiele genannt die Grafen Raho von Orléans (von dem sofort gar Uebles berichtet wird), Sturminius von Bourges und Bertmund von Arvern.

Die Stelle ist zunächst so wie sie lautet voll glaubhaft: sowohl die Abgabe zahlreicher Grafen und anderer Beamter an den neu einzurichtenden Hof zu Pavia und in die langobardischen ducatus und die dadurch in Francien gerissenen Lücken[8]) als das Mißtrauen Karls in die Treue mancher fränkischer Adelsgeschlechter.

Allein es muß das doch tiefer begründet und mit höheren Zwecken zusammengebracht, von allgemeineren Gesichtspunkten aus erfaßt werden.

Die Rettung die Erhaltung der mittleren und kleinen Gemeinfreien war unter Karls weltlichen Zwecken sachlich der edelste und ihm selbst einer der theuersten.

Gerade die nach dreihundertjähriger Gewohnheit in die Grafen-

---

1) duces: schwerlich sind technisch die duces in Langobardien gemeint, s. unten nochmal »duces« im Palatium.

2) Multos ex Francorum nobili genere, d. h. nobilibus generibus.

3) Er zählte vier Jahre!

4) (vornehmen).

5) a. 785. Hardrad und die Thüringe Urgesch. III. S. 999.

6) a. 792 Urgesch. III. S. 1031.

7) Wie übrigens schon die Merovingen, Beispiele Urgesch. III. S. 152 f.

8) Aber deßhalb ist es irrig dies und den Fall Raho mit Mabillon II. p. 375 schon in das Jahr 769 zu setzen statt seit a. 774 und a. 781.

ämter berufenen potentiores[1]) waren die schlimmsten Schädlinge gewesen, planmäßig bestrebt, die Krone zu schwächen, die Kleinen zu knechten. Es war daher nur folgerichtig, suchte Karl in diese Aemter Leute zu bringen, die, persönlich und wirthschaftlich von ihm völlig abhängig, jenem Dienstadel nicht nur nicht angehörten, vielmehr im Sinne des Königs zu wehren bereit waren. Dabei mag er gelegentlich in Ermangelung von Freigebornen auch freigelaßner Kronknechte[2]) sich bedient haben, wie etwa aus ähnlichen Gründen die Staufer ihrer Ministerialen: „das Reich ist der Dienstleute", sagte man im XIII. Jahrhundert[3]).

Inwiefern jene Verschwörungen von a. 785 und a. 792 Regungen gerade jener von Karl scharf gezügelten Adels- und Grafen-Geschlechter gegen die starke Amtshoheit des Herrschers waren, steht dahin: eher ist dies von der thüringischen von a. 786 anzunehmen, der Bastard Pippin scheint nach dem Thron getrachtet zu haben; Betheiligung von bairischen Edeln[4]) ist unerweislich, ebenso, wie weit Fastradens grausame Rathschläge — angeblich — erbitternd mitwirkten: Karl hat vor und nach ihr die potentiores gebändigt. In Bisthümer waren neben Vornehmen, dem „demokratischen Geist" der Kirche gemäß, von jeher auch niedrig Geborene gelangt[5]).

In gefährdete oder erst zu sichernde Provinzen (Aquitanien, Italien, Sachsen) schickte Karl als Grafen besonders Franken[6]). Acht Germanen auch sind Grafen an der Pyrenäengränze[7]). Ueberhaupt finden wir unter den Arnulfingen viel häufiger als früher Germanen in allen — auch den höchsten — geistlichen und weltlichen Aemtern: so auch bei den missi[8]).

Gleich den übrigen (ständigen) Beamten werden die Grafen auf Lebenszeit ernannt, richtiger auf unbestimmte Zeit, da der König, auch

1) VII. 1. S. 177.

2) Ueber einen solchen bei den Alamannen s. diese.

3) Die jenem Raho sehr abgünstige Stelle berichtet ohne Ahnung solches Zusammenhanges. Aber auch die Bemerkung von Leibniz, Annales I. p. 156, von dem Einfluß von Freigelaßnen als Anzeichen der Despotie verkennt völlig die tieferen Gründe.

4) Die Waitz III. S. 115 annimmt.

5) VII. 3. S. 230 f.; anders Waitz a. a. O.

6) S. VIII. 2. S. 50.

7) C. I. 1. p. 169. a. 812.

8) S. über diese unten genaue Angaben.

abgesehen von der Entsetzung als Strafe[1]), sie beliebig nicht nur als Grafen in andere Gaue, auch in andere Aemter versetzen kann. Beispiele sind zahlreich, nicht nur wegen Verschwörung[2]). Karls Nachfolgern bringen dann die Großen das Versprechen ab, die von ihnen oder den Vorfahren verliehenen Aemter nicht willkürlich zu entziehen[3]): bei den unablässigen Hauskriegen waren diese letzten Karolinger bald wie weiland die Merovingen auf den guten Willen der großen Vassallen angewiesen. Da der Ernennende selbst an sich das Amt beliebig entziehen konnte, stand das Recht auch dem Nachfolger zu: deßhalb suchte man häufig dessen Bestätigung nach[4]).

Schon um der Amtsbeneficien willen trachteten die Söhne, das Amt des Vaters zu erhalten, und bei der Schwäche der Herrscher seit a. 814 ward die thatsächliche Vererbung der Grafen- wie der übrigen Aemter immer häufiger[5]). Diese Amtsbeneficien wurden nun immer häufiger, d. h. stets die nämlichen mit bestimmten Aemtern verbunden: sie heißen nunmehr res oder pertinentia comitatus oder fiscus comitalis[6]), d. h. Königsgut, das zu einem Grafenamt gehört. Diese Amtsbeneficien bildeten den Ausgangspunkt der verhängnißvollen Entwickelung, die das Amt selbst in ein Lehen umgestaltete. Die Erblichkeit des Grafenamts aber wurde dadurch befördert, daß schon Chlothachar II. a. 613 und Childerich II. a. 674 versprechen mußten, die Grafen stets aus den Eingesessenen der Grafschaft zu wählen[7]), das ward zwar — wie es scheint — nicht streng eingehalten, gewiß nicht von Karl dem Hammer[8]) und Karl dem Großen, der in Sachsen und Italien häufig Franken zu Grafen bestellte, ebenso in den Marken[9]): allein gegen

---

1) C. de part. Sax. I. 1. c. 24. 28. Amtsentziehung für Amtsverletzung (nicht Beneficiumverlust) wird den Grafen und allen Statsbeamten angedroht (alle waren doch nicht Beneficiare) mit den Worten „wenn sie sich ihrer honores erfreuen wollen" C. II. 2. p. 370. a. 864 sicut de suis honoribus volunt gaudere.

2) Urgesch. III. S. 999, 1031. Mon. Sangall. I. 13.

3) So Lothar bei Ludwigs Tod Nithard II. 1. Vor solcher Willkür soll auch Karl seinen Nachfolger gewarnt haben Thegan c. 6. p. 76.

4) S. Gebundenheit des Nachfolgers an Rechtshandlungen der Vorgänger.

5) Wie aber die Bestätigung des vom Vorgänger verliehenen Amtes, dem ersten Empfänger selbst ertheilt, die Erblichkeit herbeiführen konnte, Waitz III. S. 388, ist unbegreiflich: er verwechselt Thronfall mit Lehenfall.

6) C. missor. a. 832. c. 8. C. II. 1. p. 64.

7) Urgesch. III. S. 685.

8) Urgesch. III. S. 832.

9) Urgesch. III. S. 686.

Ende der Karolingenzeit (oder doch zu Anfang des X. Jahrhunderts) finden wir in allen drei Reichen — Deutschland, Frankreich, Italien — schon häufig die Grafschaften im erblichen Besitz bestimmter Vassallengeschlechter.

Zuletzt wird ein comitatus d. h. das Grafenamt (nicht schon das Gebiet) wie eine villa als Beneficium verliehen [1]). Immer häufiger commendirten sich jetzt auch ihre Amtseingesessenen in ihren Schutz [2]). Nach den Eroberungen in Spanien werden die vorgefundenen comitatus, z. B. von Barcelona, beibehalten, nur fränkisch eingerichtet [3]), in Langobardien die vor der Eroberung sehr seltenen Grafen nun allgemein und zwar gemäß der fränkischen Gestaltung des Amtes eingeführt [4]). Bei den Langobarden wird daher in fränkischer Zeit der comes allgemein vorausgesetzt, wie der unter ihm stehende locopositus und sculdasius [5]).

γ) Gesammtstellung.

Graf und dux sind es recht eigentlich, die — nach dem König — das Volk regieren [6]): sie üben im Auftrag des Königs alle Hoheitsrechte der Krone: Verordnungsrecht, Heerbann, Gerichtsbann, Verwaltungshoheit, Finanzhoheit, Kirchenhoheit und Kirchenschutz [7]). Daher sind es die Grafen, welche die »publicas functiones« d. h. die Leistungen an den Stat, auch die Wehrpflicht, gegen Umgehungsversuche zu erzwingen (distringere) haben [8]); comites steht daher für weltliche (höhere) Beamte überhaupt [9]). Die Amtsgewalt des Grafen (wie des Patricius und des Dux) erstreckt sich gleichmäßig über Franken, Römer, Burgunden und die übrigen »nationes« [10]).

1) Hinkmar op. II. p. 853.

2) a. 816. Cap. I. 1. p. 263.

3) C. II. 2. p. 258. a. 844.

4) S. Band X „Langobarden".

5) C. II. 1. p. 108. a. 891.

6) Jonas de instit. regali ed. d'Achéry p. 331 duces et comites qui post regem populum . . regere debent; Epist. syn. Charis. a. 858 Walter III comites et ministros rei publicae und dies sehr oft.

7) S. unten „Zuständigkeit".

8) C. I. 2. Olonn. a. 825. c. 2.

9) C. I. 1. p. 161 separare episcopos . . . et comites.

10) Form. Mark. I. 8.

b) Amtsgebiet. Namen.

Der Amtsbezirk des Grafen heißt dessen ministerium[1]). Manchmal ist es zweifelhaft, ob comitatus das Amt oder das Gebiet der Grafschaft bedeutet[2]). „Wohlweislich“ verlieh Karl regelmäßig nur je Eine Grafschaft (Einen Gau, pagus) je Einem Grafen: Ausnahmen machte er — angeblich — nur bei Markgrafen[3]). Indessen ist das nicht genau zu nehmen: wie früher schon in arnulfingischer Zeit mehrere Binnengrafschaften in einer Hand vereint waren[4]): so geschah es auch jetzt. Und Karl selbst setzt voraus, daß Ein Graf mehrere ministeria[5]) haben kann. Unter Pippin hat Graf Warin zwei Gaue, Graf Udalrich, Bruder Hildigards, unter Karl wenigstens drei[6]): das waren nicht Markgrafen. Er darf von jedem ministerium zwei Krieger zu Hause lassen, das ministerium (d. h. das Grafschaftsgebiet) zu bewachen: dies ist in dem allgemeinen Heerbanngesetz von a. 808 gesagt, das sich selbstverständlich nicht auf Markgrafen beschränkt[7]). Allerdings aber werden die Fälle erst nach Karls Tod und mit der Erstarkung der Territorialgewalten häufiger[8]). Regelmäßig ist der Amtssitz des Grafen

---

1) Rein räumlich: C. de p. S. I. 1. c. 34 unusquisque comes in suo ministerio placita et justitias faciat; C. I. 2. p. 283. a. 818/19 ministerium comitis. S. oben S. 34. W. Sickel, zur Organisation der Grafschaft im fränkischen Reich, Mittheil. d. Instituts für österreich. Geschichtsforsch. III.

2) So Hinkmar op. II. p. 853 comitatus = grasceffi, C. I. 2. p. 380 per comitem = turuch then grauun, missum = bodun. Er ist comes pagi, daher hießen seine Amtspflichtigen seine pagenses, germanisch ge-landeo C. I. 2. p. 380.

3) Mon. Sangall. I. 13 *Providentissimus* Carolus nulli comitum nisi his qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant plus quam unum comitatum aliquando concessit.

4) So zwölf in Griffos, der sich dadurch einem dux näherte, Urgesch. III. S. 855. Ein Graf mit zwei Grafschaften zugleich Mon. Boica XXXI. 1. p. 60.

5) S. oben S. 34 f.

6) S. die Beläge bei „Alamannen“.

7) C. I. 1. c. 4. p. 137; irrig spricht Schrader, Dynasten, S. 7 hier von „Comitialbezirken“ in Einem Gau: das müßten Hundertschaften sein, die heißen aber nicht ministeria; zwei Comitatus eines alamannischen Grafen unter Ludwig s. bei „Alamannen“.

8) Die zwölf Grafschaften, die Ludwig Aldrich von Le Mans a. 832—856 verspricht, falls er im Statsdienst bleibe, sind aber wohl nicht zu verwerthen. Ueber diese Gesta Aldrici s. Wattenbach S. 303, Sickel, Acta IV. S. 289. Wilhelm von Toulouse übergiebt seine „Grafschaften“ seinen beiden Söhnen v. St. Wilhelmi Mabillon IV. 1. p. 83. c. 25.

die civitas des pagus[1]): doch giebt es Ausnahmen[2]). Wir sahen[3]), noch unter Karl ward gar selten die Grafschaft nur nach dem Grafen benannt. Wohl aber wird schon früh[4]) neben dem Namen von Gau oder Grafschaft beigefügt, „wo X. als Graf waltet“, in Nachahmung des Gebrauchs bei Bisthümern und Klöstern.

Karl verlangt treues Zusammenwirken der Nachbargrafen: in den Monaten, da sie nicht der missus in Anspruch nimmt, sollen sie zu gemeinschaftlichen placita zusammen kommen, behufs gemeinsamer Rechtshilfe, zumal gegen die unausrottbaren Räuber[5]).

c) Ehrung. Schutz.

Der Graf ist als der eigentliche Träger der statlichen Amtsgewalt deren Feinden (— so unterworfnen Sachsen, Slaven, Avaren, Arabern —), am Meisten verhaßt und den Angriffen ausgesetzt Aller, die er durch Statszwang (districtio, distringere, constringere) zum Gehorsam unter das Gesetz zu beugen hat. Als werthvollste Waffe des Königthums hat er zu seinem Schutz[6]) das dreifache Wergeld seines Geburtsstandes, d. h. er behält es wie in merovingischer Zeit[7]), wie alle Beamten von ihm aufsteigend, so der dux, der missus (als solcher?)[8]). Verbrechen gegen ihn, Verletzung, Tödtung werden schwerer gestraft, in Sachsen steht auf Grafentödtung Einziehung[9]), aber auch der Tod. Der Graf heißt illustrissimus, serenissimus[10]), der

---

1) Der Graf heißt deßhalb wie comes civitatis so comes pagi Urk. Pippins p. 660. Auch gehäuft in pago illo, in grafia illa Form. Senon. rec. 7; regelmäßig aber in pago illo, in centena illa, in loco illo F. Sal. Merkel. 10.

2) So ist ein bloßes castrum (Tornotrense) Bouquet VI. p. 461. a. 814. caput des comitatus Tornotrensis (des Tonnerrois): also doch wohl Amtssitz des Grafen, obzwar, so scheint es, nicht civitas; doch schwankt der Sprachgebrauch: Ein Ort mag beide Namen führen. Dijon ist nur castrum l. c.

3) Oben S. 79.

4) Z. B. Form. Sen. rec. 4.

5) C. I. 1. p. 177.

6) S. auch VII. 2. S. 97.

7) VII. 2. S. 97.

8) L. Chamav. c. 7 siquis comes *in suo comitatu* occisus fuerit, in tres wergildos, sicut sua nativitas est, componere faciat scheint dies auf das Gebiet seiner Grafschaft beschränken zu wollen: in comitatu suo, d. h. keinesfalles „auf Amtsdauer“, wie Gaupp, Eua Cham.: denn das versteht sich von selbst.

9) C. de part. Sax. I. 1. c. 30.

10) Trad. Sangall. N. 697.

Zusatz Dei gratia[1]) verwandelte sich aus einem Ausdruck christlicher Demuth — wie bei den Königen — in den des Hochmuths: allein während das bei dem Monarchen richtig die Eigenrechtigkeit bezeichnet, ist es bei den Grafen Verleugnung der Wahrheit und des Rechts der Könige: denn sie sind *regis* gratia comites.

d) Einkünfte.

Außer den Amtsbeneficien[2]) und wohl auch an ihrer Stelle, wo sie fehlen, erhalten die Grafen andere Kronbeneficien, zumal auch solche, die, im Eigenthum der Kirche stehend, vom König verliehen werden: sie werden als Träger solcher „Kirchenbeneficien" vorausgesetzt[3]). Wie früher[4]) besteht eine den festen Geldgehalt ersetzende erhebliche Einnahme des Grafen ferner in einem verschieden bemeßnen Antheil an den von ihm für den Fiscus erhobenen Einkünften manchfaltigster Art: ein Drittel[5]) der Friedens-, Bann- und andern Straf-Gelder, andre Theile beim Münzregal[6]), bei den Zöllen[7]), bei Naturalzinsen. Alle Leistungen dieser Art in einer Landschaft, getheilt zwischen Fiscus und Grafenamt, werden oft in den Immunitätsbriefen erlassen[8]). Der Graf bezieht einmal auch einen Antheil an den Grundsteuern seiner Grafschaft, von dem $^{1}/_{10}$ der König verschenkt[9]).

Der Anspruch auch des Grafen erlischt, falls der König die Wette im Gnadenweg erläßt[10]). Dies Drittel wird an das Palatium verwirkt, wird eine Sache vermöge der Grafen Nachlässigkeit statt durch

---

1) Beläge bei Waitz III. S. 389.

2) S. oben VII. 2. S. 117 und VIII. 2. S. 117, 145.

3) Cap. Pipp. a. 802 comitibus et omnibus fidelibus .. quicumque de rebus ecclesiae beneficia habent.

4) VII. 2. S. 117.

5) Ueber das Grafendrittel ganz allgemein Cap. ital. Pippini I. 1. a. 790. c. 5. p. 201, Cap. Bonon. a. 811. c. 2. l. c. p. 166. Welches ist der früheste merovingische Belag?

6) S. dieses unten.

7) Urk. Pippins bei Waitz S. 170: hier wird das Grafenamt im Unterschied von des Grafen Person sehr deutlich als Gläubiger dargestellt: aliter non teloneum contendebat nisi quomodo antecessores illius *qui comites fuerunt* ante illum.

8) Viele Beläge bei Waitz IV. S. 169.

9) Wirtemb. Urk.-B. I. p. 117.

10) Cap. miss. gen. v. a. 802. I. 1. c. 29. Cap. p. 96.

sie durch den missus erledigt[1], jedoch nicht, wenn der Verbrecher von einem andern Beamten, aber in des Richters Amtsgebiet — »provincia« — verurtheilt ist[2]. Die merovingischen Rechte des Grafen auf manchfaltige Zinse und Frohnden der Amtspflichtigen, zumal auf seinen Reisen und bei Abhaltung der Dinge, bestehen fort[3]: Einquartierung, Verpflegung, Beförderung mit Pferden und Wagen[4]. Leistungspflichtig gegenüber dem Grafenamt behufs des königlichen Dienstes[5] kann ein Gut und dessen Bewohnerschaft werden durch Beneficium oder durch adprisio[6]. Und von dem Grafen können auch dessen Unterbeamten (juniores) solche Leistungen als Amtsgehalt zugewiesen werden[7]. Auch freiwillige Geschenke brachten die Gerichtspflichtigen einem Grafen wegen seiner Milde und Freundlichkeit zur Ehrung und als Huldigung: aber das war gefährlich! Denn leicht machten er oder seine Nachfolger eine Zwangspflicht daraus[8], und oft waren sie von Anfang an nicht freiwillige „Geschenke“, sondern abgedrungene[9].

c) Zuständigkeit. Verrichtungen.

1. Allgemeines.

Die Zuständigkeit des Grafen[10] hat sich im Wesentlichen nicht verändert: er vertritt den König ganz allgemein in Ausübung aller Hoheitsrechte kraft königlichen Auftrags: nur haben diese Hoheitsrechte

---

1) C. I. 1. p. 201 (für Italien).

2) Der Pactus pro ten. pac. c. 16. p. 7 scheint diesen Satz nicht neu einführen, nur einschärfen zu wollen in Anwendung auf die mehreren Theilreiche, die hier Vertrag schließen.

3) VII. 3. S. 146.

4) S. unten „Finanz, Naturalleistungen“. Cap. a. 826. I. 2. c. 10. p. 315.

5) Baluze II. p. 1497 *partibus comitis* (dreimal als technischer Ausdruck wiederholt, übrigens lediglich = comiti; ebenso partibus fisci = fisco Urkunde Pippins p. 660 = partibus palatii = palatio Bouquet VIII. p. 433 partibus fisci seu partibus comitatus) ad servitium regis exercendum, s. unten „Finanz“.

6) S. oben VII. 2. S. 31, hier wohl Ersitzung: schwerlich Erwerb von herrenlosem Gut. Beneficium kann hier, muß aber nicht Amtsbeneficium sein.

7) Schöpflin I. p. 79; ich entnehme dies Waitz IV. S. 169.

8) C. I. 2. p. 262. c. 5: die Spanier in Aquitanien. Gerade hier war das unter Karl (Bouquet V. p. 777) schon geschehen.

9) S. unten „Finanzhoheit“.

10) VII. 2. S. 101.

vielfach neuen wichtigen Inhalt erhalten in Verwaltung, Kirchenhoheit und auf andern Gebieten und die unermüdliche Fürsorge Karls lädt wie der Krone so den Beamten immer neue, immer schärfer bestimmte Aufgaben und Verrichtungen auf. Diese werden in jenen einzelnen Gebieten der Verwaltung u. s. w. genauer, angemessener dargestellt: hier genügt ein rascher Ueberblick mit der Bemerkung, daß für alle Gesetze und Verordnungen der Graf das vermuthete, vorausgesetzte Vollzugswerkzeug ist, wo nicht andere Beamte — z. B. behufs seiner Ueberwachung die Königsboten oder Bischöfe — ausdrücklich berufen werden; zumal auch den besonderen wie den allgemeinen Königsschutz[1]) hat er zu gewähren, wo kein besonderer Vertreter vom König hiefür bestellt ist, z. B. den durch die acht Banne[2]) geschützten Personenklassen: Arme, Wittwen, Fremde, Waisen, auch Kirchen[3]). Und wie der König kann auch der Graf Wittwen und Waisen einen Vertreter seines Schutzes, verschieden von vicarius oder vicecomes, bestellen[4]). Als Hauptverrichtungen des Grafen (ebenso des Patricius und Dux) werden in der Ernennungsformel ausdrücklich angeführt[5]): Schutz der Wittwen und Waisen, Bekämpfung der Verbrecher, Rechtsprechung und Einsendung der Leistungen an den Fiscus: also Verwaltung, Rechtspflege, Finanz. Dazu tritt nun aber auch seine Thätigkeit im Heerbann, in Ausübung der Kirchenhoheit und des Verordnungs- (Verfügungs-) Rechts, so daß er auf allen Gebieten des Statslebens (im Inneren) beschäftigt erscheint. Aus Thorheit oder Trotz dürfen vor den Grafen gehörige Sachen ihm nicht entzogen werden[6]).

2. In den einzelnen Gebieten.

α) Verordnungsrecht.

Sehr häufig werden die Grafen einerseits ermächtigt, andrerseits angewiesen, die Gesetze und die königlichen (allgemeinen) Verordnungen in ihren Amtsgebieten durch ihre besonderen Verordnungen (und Verfügungen im Einzelfall) zur Ausführung zu bringen: die missi haben die Nicht-Erfüllung dieser Pflicht behufs Bestrafung dem König zu berichten[7]).

1) S. diesen unten „Gesammt-Eigenart".
2) S. VII. 3 S. 414 und unten „Gesammt-Eigenart".
3) C. 804. C. I. 1. c. 14. p. 94. a. 804.
4) C. Langob. a. 782. l. c. c. 5. p. 192.
5) Form. Mark. I. 8.
6) C. I. 2. p. 291. a. 819. 7) S. unten »missi«.

β) Heerbann.

Der Graf bietet kraft des vom König mit dem Grafenamt übertragenen Heerbannes die Heermänner seines Gaues auf, führt sie an den vorbestimmten Sammelort, befehligt sie als ihr ordentlicher Anführer, kann unter Karl auch Entbindung von der persönlichen Wehrpflicht ertheilen und dafür den conjectus, das adjutorium einziehen[1]), wie er die durch Heerislitz (im weitesten Sinne) verwirkten Heerbannbußen eintrieb, bis Karl, dem maßloßen Mißbrauch gerade dieses Rechts zu wehren, dies seinen Sendboten übertrug[2]): aber das währte nach Karl nicht lang[3]), wie die ganze Lebenskraft der Sendboten-Einrichtung.

Selbstverständlich hat der Graf kraft seines Heer- und (Sicherheits-) Polizei-Bannes auch die Gränzen zu schützen[4]). Der Graf hat zur Abwehr der seit a. 814 immer bedrohlicher auftretenden Raubschiffe von Arabern und Nordleuten die Küstenwacht in seinem Gau zu halten[5]). Der Graf führt seine pagenses auch aus dem Felde wieder nach Hause[6]).

γ) Rechtspflege.

Der Graf hält kraft seines Gerichtsbannes das ordentliche Ding, ursprünglich mit den Rachinburgen, später mit den Schöffen in dem mallus[7]).

Vor Allem als *judiciaria* potestas kommt er in Betracht[8]). Die baierische Ostmark hat drei Grafen: das sind die *judices* orientalium[9]). Er wird ganz allgemein als der ordentliche Richter vorausgesetzt, das Gerichtsverfahren betreffende Capitularien wenden sich in erster Reihe an ihn. Gar viele[10]) Urkunden schildern ihn, wie er

1) D. G. I b. S. 634; unten „Heerbann".

2) C. I. 1. p. 166 (a. 811). 207 (a. 781—810); doch soll der Graf wie bisher das Drittel der nunmehr vom Sendboten erhobenen Bußen behalten; anders, falls der König die verwirkte Buße im Wege der Begnadigung erläßt C. l. c. p. 92 (a. 802), s. oben S. 81.

3) Gewiß richtig meint Brunner II. S. 165 nicht über a. 850 hinaus.

4) V. Hlud. c. 3 firmum tectamen, s. unten „Markgrafen".

5) Comites qui ad custodiam maritimam deputati sunt C. I. 2. a. 821. c. 5; das Folgende zeigt in seinem Amtsbezirk: in suo ministerio.

6) C. Wormat. a. 829. I. 2. c. 14.

7) C. I. 1. p. 32. (754/5).

8) Urkunde Ludwigs Wenck III. p. 20 neque comes neque aliqua alia judiciaria potestas.

9) C. II. 2. p. 250. a. 906.

10) C. missor. c. 25. l. c. p. 291.

im öffentlichen placitum das ordentliche Gericht hält: die drei echten Dinge und andere[1]). Seine richterliche Thätigkeit ist so wichtig, daß er auch durch den Wachtdienst an der Seeküste nicht von ihr entbunden wird, befinden sich seine Schöffen bei ihm (in seinem Aufgebot)[2]). Da es aber neben den comites noch andere richterliche Beamte giebt, mögen andremal comites und judices neben einander stehen[3]). Weil in jedem Ding auch Rechtssachen z. B. der freiwilligen Gerichtsbarkeit, verhandelt werden mochten, werden placitum und justitia weniger getrennt als zusammengestellt[4]).

Als „ordentlicher" Richter entbehrt der Graf aber der vom König in Person geübten oder den Sendboten als seinen persönlichen Stellvertretern übertragenen außerordentlichen Gerichtsgewalt, wie sie das Hofgericht entfaltet[5]): auch darf er nicht begnadigen: ihm (seinem Vicar) wird das Recht, dem von den Schöffen verurtheilten Räuber das Leben zu schenken, ausdrücklich entzogen: er hatte es wohl auch früher nicht gehabt, es sich's aber zuweilen angemaßt. Doch darf er die von ihm selbst verhängte Aechtung nach erfolgter satisfactio aufheben[6]). Das Inquisitionsrecht[7]) hat er aber nur bei ausdrücklicher Verleihung.

Gegen gewisse gemeingefährliche Verbrechen schreitet er von Amtswegen ein, wie er auch die Todesstrafe und andre Strafen unter seiner Aufsicht vollziehen läßt. Viele Beläge gewähren die Heiligenleben. Zumal die Unterdrückung der Räuber[8]) wird ihnen bei schwerer Strafe

---

1) C. I. 2. a. 819. c. 14. p. 290 tria generalia . . caetera placita.

2) C. I. 2. a. 821. c. 5 volumus ut comites qui ad custodiam maritimam deputati sunt quicumque ex eis in suo ministerio (Amtsbezirk, Grafschaft) resident, de justitia facienda se non excuset propter illam custodiam, sed si ibi secum suos scabineos habuerit, ibi placitum teneat et justitiam faciat.

3) Cc. Arel. (ed. Mansi) a. 813. c. 23 und oft.

4) Z. B. c. 34 placita et justitias facere und oft.

5) S. dieses. C. Aquisgr. C. I. 1. p. 172. (a. 801—813) non est licentia comitis aut vicarii (latroni dijudicato) vitam concedere.

6) S. „Gerichtswesen".

7) S. darüber Brunner, Inquisitionsbeweis, und unten „Gerichtswesen", „Finanzhoheit" und „Krongut".

8) Durch ihre Unterbeamten, ministeria, Pippin. C. Langob. I. 1. a. 801—810. c. 13; auch durften sie (wohl) wie die missi (v. Hlud. c. 53) ihre homines dazu aufbieten.

für Saumsal[1]) zur Pflicht gemacht[2]). Jetzt hat er auch die Frohnung der Grundstücke wie von je die Pfändung der Fahrniß[3]). An ihn sind Verbrecher, die in eine Immunität geflüchtet oder auf handhafter That ergriffen sind, auszuliefern[4]).

Seit Karls Reformen[5]) hält die tria magna placita der Graf, nicht der Vicar oder Centenar. Aber in casus majores muß der Graf auch gebotne Dinge — etwa alle 40 Nächte[6]) — gehalten haben: denn Fristen von 4 Monaten gab es nicht: so würden sich außer den drei echten Dingen etwa acht bis neun regelmäßig gebotne, abgesehen von Vermehrung in Nothfällen, ergeben. Damit stimmt, daß der Graf in den Monaten Gericht halten soll, in denen die Königsboten kein Gericht halten: dies sind 4, also jene 8[7]). Es war wohl seltne Ausnahme, daß Ein Graf in zwei comitatus Gericht hielt[8]): vielmehr werden auch in benachbarten comitatus verschiedne comites vorausgesetzt[9]).

Ursprünglich hatte nur Ein Graf, eben der des Gaues, des comitatus, bei dem Grafengericht zu erscheinen. Werden später zwei und mehr[10]) in einem placitum genannt, so ging dies offenbar[11]) hervor aus den von den missi abgehaltnen placita, wo alle Grafen ihres stets mehrere Grafschaften umfassenden missaticum erscheinen mußten: letzteres ward nun eingeführt auch für die Monate, in denen der missus nicht erschien[12]). Ueber den Begriff eines erweiterten

---

1) Vita Hlud. c. 54.

2) C. Haristal. a. 779. I. 1. c. 11; für Sachsen C. de part. Sax. c. 24.

3) S. unten „Gerichtswesen".

4) Cap. Haristall. v. 779. c. 9. C. I. 1. p. 48. Cap. Legibus addend. v. 803. c. 2. l. c. p. 113.

5) S. unten „Gerichtshoheit".

6) Pérard, p. 34 in proximo mallo post 40 noctes quem ipse comes .. tenet, vgl. C. I. 2. a. 819. c. 1. Leg. Sal. add.; aber auch 7 (L. Chamav. c. 43), 14, 20 Nächte begegnen Conv. Ticin. a. 855. II. 2. c. 2: inter placitum et placitum sint dies quindecim.

7) C. I. 2 de just. fac. c. 8. p. 177.

8) C. II. 2. Conv. Ticin. a. 855. c. 2. S. VIII. 2. S. 14 f.

9) C. II. 2. Edict. Pist. a. 864. c. 32.

10) Bis fünf, Beläge bei Waitz IV. S. 411.

11) Dies fehlt bei Unger, Landstände I. S. 72, der die Thatsache zuerst hervorhob, Sohm S. 289 (Landtage) und Waitz a. a. O.

12) C. Aquisgr. I. 1. a. 812. c. 12; zumal behufs Verfolgung der Räuber, aber auch ad ceteras justitias faciendas.

Grafengerichts geht es aber hinaus, kommen neben den mehreren Grafen auch Bischöfe und andere Vornehme: das nähert sich dann einem Provincial- oder Stammes-Landtag[1]). Der Graf und seine Vertreter müssen die lex, d. h. die sie in ihrem Amtsgebiet anzuwenden haben, was durchaus nicht ihre angeborne sein muß[2]), genau kennen, „auf daß Keiner vor ihnen wider Recht verurtheilt oder das Recht geändert werden könne"[3]).

δ) Verwaltung.

Für die Zuständigkeit des Grafen in allen Verwaltungssachen spricht die Vermuthung: sie haben die Namen der Unbotmäßigen zu verzeichnen und dem missus vorzulegen oder dem Kaiser einzusenden[4]). Sie sind dem König verantwortlich für den Ungehorsam ihrer pagenses[5]). Sie brechen durch ihre »districtio« den Widerstand von ungehorsamen Geistlichen und Laien (z. B. auch bei gewaltsamer Behinderung Anderer) durch Abforderung von Bürgen für Gestellung vor dem König, unter Einziehung des Königsbannes[6]). In Italien verfügen die Grafen auch über die Vassallen der Bischöfe zur Verfolgung der Räuber[7]).

Sie haben wie die Sicherheits- und Straf-, so die Verkehrs-, zumal auch die Markt-Polizei[8]). Der Graf übt auch die politische Polizei: die Ueberwachung der Fremden und die Vereidigung aller die Eidmündigkeit erreichender Unterthanen, auf die man noch immer einen — nach allen Erfahrungen! — schwer begreiflichen Werth legte. Selbstverständlich kann aber der König in diese Zuständigkeiten nicht nur durch persönliches Erscheinen eingreifen, auch einzelne Verrichtungen dem Grafen abnehmen und außerordentlich Entsendeten übertragen, auch Personen und — durch Immunität — ganze Gebiete der Grafschaft seiner Zuständigkeit entziehen. Auch Berichte, statistische Angaben in Verwaltungsdingen haben die Grafen einzusenden: so ein Verzeichniß aller alten und neueren Märkte ihrer Grafschaft und deren Begrün-

---

1) Sohm a. a. O.

2) Die Grafen u. s. w. sollen walten und richten secundum lege et consuetudine der Amtspflichtigen Form. Mark. I. 8.

3) C. I. 1. p. 144. c. 40; unten „Gerichtshoheit".

4) C. I. 1. p. 184.

5) C. Worm. I. 2. a. 829. c. 11.

6) C. I. 1. p. 31, 32. a. 754.

7) C. II. 1. p. 86. a. 850.

8) Rathgen, Märkte S. 10. Könige VII. 3. S. 154.

der[1]). Aber nicht der Graf vereidigt die Unterthanen eines Unterkönigs (Königssohnes): er bannt[2]) sie nur zu diesem Behuf in die Städte, Dörfer und Castelle, wo ihnen ein vom Oberkönig (Vater) entsendeter missus den »leudesamio« abnimmt, auf die mitgesandten heiligen Ueberbleibsel.

ε) Finanz.

Kraft seines Finanzbannes erhebt er die Steuern, sendet sie und die Erträgnisse der Zölle und Gebühren[3]), sowie $^2/_3$ der verwirkten Banngelder und Wetten ein. Er hat erbloses Gut, z. B. der Freigelaßnen, an den Palast einzusenden[4]). Er hat die Münzung in den Städten seines Amtsgebietes zu überwachen[5]). Der Münzer heißt geradezu der monetarius des Grafen[6]), wobei doch durchaus nicht ein Münzregal des Grafen gemeint ist.

Die Verwaltung der Krongüter in seiner Grafschaft hat er regelmäßig jetzt so wenig wie früher[7]), nur ganz ausnahmsweise kam das vor[8]): zumal der Name »actor« beweist das nicht[9]). Auch die Aufsicht über die Domänenverwaltung hat der Graf nur, insofern er überhaupt Recht und Vortheil des Königs zu wahren hat: hier entdeckte Mißbräuche hatte er sonder Zweifel dem Königsboten anzuzeigen, wenn auch nicht selbst abzustellen[10]). Aber zur Zeit Markulfs hatten die Grafen manchenorts die Verrichtungen der domestici, daher auch die Freilassung der Kronknechte[11]).

---

1) Edict. Pist. a. 864. C. II. 2. c. 20.

2) Form. Mark. I. 40.

3) VII. 3. S. 146 f.

4) C. I. 1. p. 171.

5) C. (Ludwigs) I. 2. p. 299. c. 1. 5. (a. ?) C. de moneta p. 299. c. 5 civitatis illius moneta publice sub custode comitis fiat; C. I. 1. a. 825. c. 20 (capitula) quae . . illis comitibus dedimus in quorum ministeriis (Amtsbezirk) moneta percutitur. Aquisgr. a. 825. c. 20 durch seinen vicecomes: Pistoj. a. 864 (?).

6) C. Pist. l. c.

7) VII. 2. S. 116; anders Waitz IV. S. 168.

8) So v. Hlud. c. 3 comes villarum provisor; dagegen bezieht Waitz das villarum regiarum ruralem provisionem l. c. gewiß richtig mehr auf die vassi als auf die comites, anders v. Dönniges S. 70.

9) S. oben S. 38 actor = Beamter überhaupt; dies gegen die Stellen bei Waitz: comes et actor noster, comites qui in Italia sunt actores; über die comites im palatium, qui non sunt actores, s. unten palatium.

10) So ist wohl zwischen Eichhorn § 171, Waitz IV. S. 168 und Langethal I. S. 101 und Andern zu vermitteln.

11) Form. Mark. I. 39.

e) Schutz und Ueberwachung der Kirche.

Der Graf soll vor Allem die Kirchen in seiner Grafschaft schützen, den Bischof in Bekämpfung heidnischer Gebräuche[1] unterstützen und bei all dessen geistlichen, weltlichen und so häufig gemischten Pflichten: er ist oft »defensor« der Kirche[2]. Jedoch eine Ueberwachung des Grafen durch den Bischof[3] ist hier[4] nicht angeordnet[5]. Vielmehr mahnt und pfändet er auch einen säumigen Bischof[6] und wahrt im Allgemeinen die Rechte des Königs gegenüber der Kirche.

f) **Königsbann.**

Behufs Erzwingung des Gehorsams[7] hat der Graf von Amtswegen die Banngewalt: diese wird ihm mit dem Amt von Rechtswegen zugleich, nicht besonders, verliehen, es sei denn, daß er außergewöhnliche hohe Bannbußen, z. B. Königsbann, androhen und einziehen kann. Die gewöhnlichen bestimmt das Gesetz[8]. Den Königsbann erhält der Graf besonders verliehen für Ahndung schwerer Verbrechen oder auch wohl zur Durchführung wichtiger Anordnungen, zumal etwa gegenüber höher stehenden Personen: so erzwingt er (gemeinschaftlich mit dem Archidiakon) durch den Königsbann das Erscheinen der Geistlichen im Concil[9].

Für faida und schwerere Fälle (in Sachsen) giebt der König dem Grafen den Königsbann von 60, für geringere den Grafenbann von meist 15 sol.[10]. Der vom König dem Grafen übertragne Grafenbann ist begrifflich Eins mit dem des Königs selbst: er ist das jus sub mulcta jubendi aut vetandi, das Befehls- und Verbot-Recht unter Androhung einer Geldstrafe! Jedoch ist eben diese erheblich geringer als die königliche Bannbuße von 60 solidi und in den einzelnen

1) Concil von a. 742. c. 5. I. 1. p. 25.

2) Später advocatus: C. I. 1. l. c. grafio qui defensor est ecclesiae ist technisch, vom »defensor«, zu verstehen.

3) Wie im Westgotenreich VI.2 S. 388.

4) Und auch C. Mant. (a. 781?) I. 1. c. 6 p. 190 nicht.

5) Wie Dove, Z. f. K.-R. S. 22.

6) C. Mant. c. 8. p. 197.

7) districtio VII. 3. S. 24.

8) C. missor. spec. a. 802. I. 1. c. 54 caeteri .. banni quos comites et judices faciunt secundum legem uniuscujusque componantur.

9) C. I. 1. p. 31. a. 754/55.

10) C. I. 1. p. 70.

Stammesrechten verschieden, woran auch Karl nicht änderte. Bei den Franken selbst schwankt sie von 4[1]) bis zu 15 solidi[2]). Dies wird jetzt Regel[3]). Bot der Graf nur kraft eignen, nicht kraft Königsbannes auf, so betrug die Bannwette (oft) nur 12 sol., wovon der Graf wie sonst $1/3$ erhielt[4]).

Damit ist der starke Irrthum[5]) widerlegt, jeder Graf habe nach seinem persönlichen Rechte gebannt: also wäre dasselbe Vergehen eines Baiern durch einen baierischen Grafen um 12, durch einen chamavischen nur um 4 sol. gebüßt worden! Und dann wären wohl die Römer als Grafen am Beliebtesten gewesen: die durften — nach ihrer Lex — gar nichts erheben!

Doch konnte der Grafenbann, zumal bei Ungehorsam gegen den ersten Befehl, gesteigert, verdoppelt werden[6]), und die Fälle, die der Graf unter Königsbann verordnen darf, werden gegenüber der merovingischen Zeit[7]) stark gemehrt: vor den Rügeschöffen, im Finanzbann[8]), in weitestem Umfang aber in Sachsen[9]). Hier erhalten die Grafen für schwere Fälle den Königsbann von 60, für leichte den üblichen Grafenbann von 15 sol.[10]). Aber neben diesen Geldstrafen kann der Graf auch ächten, friedlos legen (forbannire, meziban): jeder Graf soll die von ihm Geächteten den Andern mittheilen, auf daß niemand den Aechter aufnehme[11]).

---

1) Lex Chamavorum 34, 35.

2) S. den Beweis bei Brunner II. S. 167.

3) Vgl. Cap. legibus add. I. 1. a. 803. c. 2 de part. Sax. c. 31. Cap. Sax. c. 36. Cap. I. 1. p. 113. L. Sax. 36. C. missor. a. 802. I. 1. p. 104. Oben S. 89 Anm. 8. secundum legem uniuscujusque d. h. des betroffnen Unterthan's componantur. So gewiß auch schon merovingisch.

4) So verstehe ich Lex Chamav. c. 34; andere Auslegungen bei Waitz IV. S. 579; war zugleich ein Königsbann verfallen, was leicht denkbar, konnte der Graf erst nach Bezahlung des Königsbannes Zahlung seines Bannes fordern. C. Bonon. I. 1. a. 811. c. 2.

5) Sohms, S. 175.

6) Cap. leg. add. v. 803. I. 1. c. 2. Cap. I. p. 113 (15 zu 30, dann wird der Bergende wie der geborgene Verbrecher gestraft) Th. v. Sickel, Karl. Urk. a. 775. N. 38.

7) VII. 2. S. 101 f.

8) Cap. Aquisgran. 801—813. c. 6. Cap. I. 1. p. 171.

9) S. diese.

10) C. I. 1. p. 70.

11) C. Aquisgr. a. 809. I. 1. c. 4. C. missor. a. 809. c. 11. S. unten „Gerichtswesen".

g) Insbesondere der Markgraf.[1])

Nur eine Unterart der Grafen, aber freilich eine ganz besondere, sind die Markgrafen[2]): im Unterschied von den Binnengrafen haben sie meist ein ausgedehnteres Gebiet — eben eine „Mark" — als Amtsbezirk und zumal in Heerbann und Polizeibann schärfere Rechte.

Hier machte Karl häufig Ausnahmen von der Regel, Einem Grafen nur je Eine Grafschaft anzuvertrauen[3]): schon strategische Gründe erheischten oft, Gebiete, die nur einheitlich vertheidigt werden konnten, in Eine Amtsgewalt zu legen: auch bedurfte der Gränzschutz stärkerer Aufgebote, als Eine Grafschaft stellen mochte. So enthält die baierische Ostmark (a. 903—906) drei Grafschaften[4]).

Das so von den Binnengrafschaften abgezweigte Gränzgebiet hieß, wie die Gränze selbst, marca, marchia, limes, terminus, confinium. Deßhalb ist oft nicht zu entscheiden, ob die Gränzlinie oder die ganze Marklandschaft gemeint ist: z. B. „die Heidenvölker, die außerhalb unsrer Marken sitzen"[5]).

Marca kann auch die Markwache bedeuten: man „schickt sie aus"[6]), dasselbe was sonst scara[7]). Meist wird ein ganzes, großes den Feinden abgenommenes[8]) Gebiet als solches Markland behandelt: die Mark war gedacht als ein in Feindesland vorspringendes Glacis, ein Außenwerk des Reichs, bestimmt, den feindlichen Anlauf von dem dahinter liegenden Binnenland abzuwehren: daher auch durch Befestigungen

---

1) S. VII. 1. S. 100f. VIII. 2. S. 12 und die Abhandlung: „Die karolingischen Marken" in den „Fränkischen Forschungen".

2) Stenzel, de marchionum origine. — Stephens, de marchionum in Germania origine et officio publico. 1824. — Beyer, der limes Saxoniae Karls des Großen 1877. — Dümmler, über die südöstlichen Marken. — Lipp, die Marken des Frankenreichs unter Karl dem Großen I. 1892 (Königsberger Doctorschrift). — Irrig brachte L. v. Maurer, Einleitung S. 50, die Marklandschaft mit der Dorfmark VII. 1. S. 100 in Zusammenhang.

3) Mon. Sangall. I. c. 13. Oben VIII. 2. S. 14, 16.

4) C. II. 2. p. 250; vgl. Zarncke, Berichte der sächs. Gesellsch. der Wissensch. VIII. 1856. S. 178; unten „Finanz, Zölle".

5) C. I. 1. p. 245. Das Gleiche gilt von den meisten Stellen, die Waitz III. S. 370 für marca = Gränze anführt; auch marcam ampliare kann die Gränze hinausschieben wie die Mark erweitern bedeuten.

6) Dimissa marca contra Saxones. Annal. Regni Fr. a. 774.

7) Misit scaras suas ad marchias Chron. Moissiac. a. 809; s. „Heerbann". Dagegen die Markgrafschaften ebenda a. 814 *disposuit* et marchas suas undique.

8) Daß aber dies begrifflich für jede Mark erforderlich war, Waitz III. S. 370, ist nicht nachweisbar.

mancher Art, Wartthürme, Castelle, gesichert, ein »debatable ground«, nicht ganz in gleichem Sinne zum Reichsgebiete gehörig wie Binnengrafschaften: der König scheint einmal kraft der privatrechtlichen Erbeutung (nicht nur völkerrechtlicher Eroberung) privatrechtliches Eigenthum (nicht nur statsrechtliche Gebietshoheit) an dem ganzen Boden der Mark an den Pyrenäen in Anspruch genommen zu haben: die bisherigen Eigenthümer waren geflohen oder verknechtet als Kriegsgefangne und Unterworfne und die Krone hatte das herrenlose Land eingezogen oder eingewanderte Spanier — unter späterer, zuerst stillschweigender, dann ausdrücklicher Genehmigung des Königs — es besiedelt, zum Theil nach neuer Rodung des verwilderten Feldes.

Der Markgraf heißt comes[1]) marchae, auch wohl als Befehlshaber der Markhut dux limitis[2]), praefectus limitis[3]), marcae[4]), marchio[5]), marchensis[6]), marchisus[7]), sehr oft comes et marchio, comes et praefectus limitis[8]), auch einmal comes, dux et marchio. Graf Wido heißt inluster comes, es ist aber der Markgraf von Spoleto[9]). Die außerfränkischen Gränzanwohner heißen conlimitantes[10]). Die Mark heißt bald nach der Provinz, die sie schützen[11]), bald nach den Feinden, die sie abwehren[12]) soll. Erst

1) Einh. Ann. a. 822.

2) Annal. Fuld. a. 849.

3) Einh. Annal. a. 799.

4) a. 818. Untechnisch custos limitis l. c. a. 826; aber custodes limitis = scara = die Krieger der Markhut l. c. a. 793.

5) l. c. a. 829. C. I. 1. (Ingelh.) a. 807. p. 151.

6) Annal. Fuld. a. 893.

7) Hinkmar, de ord. pal. c. 30.

8) Einh. Ann. a. 799. 818.

9) C. II. 1. p. 67. a. 846. Wüstenfeld, Forsch. z. D. G. III. S. 396.

10) v. Hlud. c. 5. Sarracenorum dux cum reliquis regno Aquitanico conlimitantibus; vgl. haec patria, d. h. das Gränzgebiet hüben und drüben, C. II. 2. p. 251. a. 903—906.

11) Saxoniae marchio Bouquet l. c. limes Einh. Ann. a. 819. Brittaniae marca Ann. r. Fr. a. 799. Forojuliensis Einh. Ann. a. 788. Britannicus limes Einh. Ann. a. 799. Hispanicus a. 810. Hispanica marca l. c. 821. Sitz des Markgrafen war Barcelona Annal. Einh. a. 829; gleichbedeutend (oft) Gothiae marchio Annal. Bertin. a. 863. Septimaniae seu Provinciae (= Provence) Annal. Bertin. a. 844. Ueber den Schutz Nordalbingiens durch eine Mark der Wagrier s. Beyer, der limes Saxoniae Karls des Großen.

12) Avaricus Ann. Einh. a. 826; gleichbedeutend Pannonicus limes Ann. Fuld. a. 861. Danicus limes (zwischen Eider und Schlei, Waitz, Heinrich I. S. 265) Ann. Fuld. a. 852. Sorabicus a. 849. Winidorum marca Bert. a. 864.

später [1]) begegnet der Name Ostmark, limes, marca orientalis für alles Land östlich von Baiern, meist ehemals avarisches Gebiet: früher war der Süden dieses Landes als Friaulische Mark dem dux von Friaul unterstellt [2]). Ludwig vertheilte die Mark unter vier Grafen [3]): der Norden stand unter einem (Mark-?) Grafen zu Lorch [4]).

In manchen Fällen — so in Friaul — scheint der Markgraf zugleich die nächst gelegene Binnen-Grafschaft verwaltet zu haben, die durch die Mark geschützt werden sollte [5]). Denn die Marken sind Zubehörden ihrer Provinz [6]). Der Markgraf ist auf die Hilfe der benachbarten Binnengrafen angewiesen, aber eine Unterordnung derselben ist nicht nachweisbar [7]).

Vom missus unterscheidet sich der Markgraf durch die Ständigkeit seines Amtes [8]), wohl aber werden die mächtigeren Markgrafen oft duces genannt [9]). Die stets zu seiner Verfügung bereite Markwache heißt „die Schar" [10]), sofort zur Hand, feindliche Gränzüberschreitungen zurückzuweisen, die Geworfenen in ihr Gebiet hinein zu verfolgen (deßhalb erhielt er auch wohl zahlreichere Vassallen mit Kriegspflicht als andere Grafen); zur Verstärkung konnte das ganze Aufgebot der Mark herangezogen, die Hilfe der nächsten Binnengrafen angerufen werden.

Wie übrigens schon in Merovingenzeit [11]) haben die Gränzgrafen vor allem die Fremden-Polizei, die Ueberwachung der Gränze

---

1) Das hat dargethan Dümmler, S. 12; vgl. Kämmel, Anfänge S. 208.

2) Comes et marcae Forojuliensis praefectus Einh. Ann. a. 818.

3) l. c. a. 828.

4) l. c. a. 826.

5) Vgl. Dümmler S. 18; über die Mark-(?)Grafen zu Regensburg und Forchheim s. Baiern und »praefectus«; der baierische Nordgau bildete oder hatte eine Mark damals nicht. So Waitz III. S. 374 richtig gegen Eichhorn § 135.

6) ducatus Toringiae cum marchis suis Divisio a. 839; regnum Saxoniae cum marchis suis Annal. Bert. p. 21.

7) Wie Stenzel S. 14 sogar als Regel annimmt. Auch nicht A. R. Fr. a. 799 comes qui in marca Britannica praesidebat una cum sociis comitibus. Oft hat Eine Marca mehrere (Mark-?) Grafen Einh. Ann. a. 793, 821, 822, 826, 828; s. oben VIII. 2 S. 12—14.

8) Anders und irrig Stenzel S. 20.

9) S. die zahlreichen Beläge schon unter Karl, mehr noch unter Ludwig bei Waitz.

10) S. „Heerbann"; auch custodes limitis.

11) VII. 3. S. 400.

in jeder Beziehung: z. B. gegen Späher wie gegen Räuber, gegen den Schmuggel, gegen Verletzung der Zollvorschriften[1]), auch gegen das Vordringen von Kaufleuten über die gesetzlich ihnen gezogenen Linien[2]), gegen die Ausfuhr von Waffen oder christlichen Unfreien: so sollen sie flüchtige Vassallen, die ihre Herren verletzt und verlassen, nicht aufnehmen[3]).

Ferner waren die Markgrafen die Nächsten dazu, mit den Nachbarstaaten über Waffenruhe, Frieden, Bündniß, Unterwerfung zu verhandeln, auch vorläufig abzuschließen, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Herrscher[4]). Man mußte ihnen also soviel Selbstständigkeit einräumen, daß sie mit feindlichen Nachbarn z. B. Waffenstillstandsverträge schließen durften[5]); jedoch über Erneuerung bei deren Ablauf beschloß die Vorversammlung des Reichstags oder dieser selbst.

Es gab auch Gränzstriche ohne Marken: diese standen dann unter dem gewöhnlichen Grafen: wo aber Marken errichtet waren, verwaltete sie entweder dieser nächste Außen(Binnen-)graf oder ein besonderer Markgraf: in beiden Fällen werden — ohne strengere Unterscheidung — die Ausdrücke marchio, marchisus, aber auch dux und comes (marcae oder blos comes, dux) gebraucht: seltener, aber offenbar gleichbedeutend ist praefectus limitis[6]), custos limitis[7]).

Ein solcher Gränzbeamter, wenn auch nicht Markgraf, war jener dux Johannes in Istrien, der höchst willkürlich die Ansiedlung von Zuzüglern, auch Slaven, zum Schaden der Eingesessenen verstattet, ja herbeiführt[8]). Auch im deutschen Reich wurden die Markgrafen die mächtigsten der Herrschgeschlechter und die beiden der Nordmark und der Ostmark haben schließlich fast das ganze Reich unter sich getheilt.

---

1) Vgl. das Zollweisthum zu Raffelstetten a. 906 unter Markgraf Arbo C. II. 2. p. 251. a. 903—906.

2) Z. B. in Regensburg, Forchheim, Lorch, s. Baiern.

3) C. I. 1. p. 206. c. 781—810: für Italien: es handelt sich hier offenbar um das Verhältniß der Theilreiche Pippins und Ludwigs: denn außerhalb des fränkischen Gesammtreiches gab es damals noch nicht seniores und vassi.

4) Einh. Annal. a. 828. S. „Vertretungshoheit".

5) Hinkmar de o. p. c. 30 dextras dare.

6) So heißt Held Roland Urgesch. III. S. 985 bei Einhard: Britannici l. pr.

7) Waitz III. S. 382.

8) Plac. Riz. (Ric.) ed. Carli.

2. Stellvertreter des Grafen.

A. Der Vicarius.[1])

a) Begriff. Arten der vicarii.

Der vicarius[2]) ist nur Stats-, nicht auch Gemeinde- oder Privat-Beamter des Grafen: er ist nur im Sinne der statlichen Unterbeamten dessen „Diener"[3]). Der vicarius ist und heißt in diesem Sinn Unterbeamter des Grafen[4]). Die Reihenfolge ist regelmäßig comes, vicarius (judex), centenarius[5]). Die Unterordnung des Vicars unter den Grafen erhellt überall[6]). Im Gericht des Grafen leistet der vicarius in jenes Auftrag hilfreichen Dienst: der Graf befiehlt ihm, einen im Grafengericht als Colonen Ueberführten dem klagenden Klostervogt auszuliefern[7]).

Jetzt hat ein Graf auch wohl mehrere vicarii[8]): ja, es wird vorausgesetzt, daß der Graf, wie mehrere Centenare, so mehrere vicarii gleichzeitig unter sich hat, er soll sie zum Königsboten-Ding mitbringen[9]). Wegen der Vertretung des Grafen heißt der vicarius dessen advocatus[10]). Wenn einmal (neben dem Centenar) ein judex comitis genannt wird, ist vielleicht der vicarius comitis gemeint[11]). Wie missus jeder Bote, auch Vertreter, ist vicarius jeder Ver-

---

1) W. Sickel, Beiträge S. 4 f. Schröder³ S. 130.

2) Ueber die merovingischen vicarii s. VII. 2. S. 122 f.; über ihr Verhältniß zum karolingischen Centenar s. unten diesen; in manchen Gegenden scheint der Vicarius jetzt praepositus geheißen zu haben; über die westgotischen vicarii und praepositi L. V. V. 6, 3. Könige VI.² S. 335, 347; über römisch-ostgotische Mommsen, Neues Archiv. XIV. S. 501 f.

3) minister C. a. 829 I. 2. c. 13, wie der Centenar, unten; anders Waitz III. S. 394.

4) C. II. 1. p. 17. c. 13. a. 829: vicarii vel *alii ministri* comitum.

5) Cc. Arel. a. 813. c. 23; ebenso C. a. 813. p. 174. I. 1. c. 22.

6) Z. B. Mon. Sangall. I. 30 comes per vicarios et officiales suos (opus exsequitur).

7) Form. Sen. rec. 2. Sohm I. S. 257. Waitz II.² S. 382. Dagegen der Graf selbst thut das Cart. Senon. 20.

8) Walter C. J. G. II. p. 354. a. 822 ante comitem vel vicarios ejus.

9) C. missor. a. 826. p. 310; vicecomes = vicarius bei Pérard p. 36.

10) Sohm S. 247.

11) C. a. 779. c. 19. p. 51. Vielleicht meint den Vicarius Aimoin, translatio St. Georgi, Mabillon Acta IV. 2. p. 47 civitatis (Barcellonae) post comitem *primum*, sonst unerhört.

treter, z. B. auch des major[1]). Auch bei geringen Beamten, z. B. einem Villenverwalter, wird ein vicarius geradezu vorausgesetzt[2]); vicarius heißt aber auch ganz allgemein der Stellvertreter: z. B. der Lohnkämpfer (campio) einer Streitpartei[3]).

Schwerlich sind solche v. comitis jene vicarii nostri, denen, wie den Centenaren, verboten wird, von Kronknechten deren Unfreie zu kaufen: es sind „Vertreter“ — missi? — des Königs, nicht des Grafen[4]). Nachdem die Kronvassallen thatsächlich wie Beamte verwendet werden, stehen sie gleich hinter den Bischöfen und Grafen, zuweilen vor Vicar und Centenar[5]).

b) Ernennung.

In Merovingenzeit ernannte ihn der König, wohl auf Vorschlag des Grafen, oder der Graf, aber nur kraft besonderer königlicher Ermächtigung[6]). Zweifelhaft ist dies jetzt: Mitwirkung des Volkes[7]) ist nicht erweislich: in den beiden Stellen, die das Wahlrecht des Volkes beim Centenar und sonst besprechen, fehlt der Vicar: nur derjenige Centenar, der Vicar heißt, wird gewählt; daß er minister heißt[8]), beweist gar nichts: so heißen alle, auch die vom König ernannten, Ober- wie Unter-Beamten. Wohl mahnt der König, ungeeignete durch tüchtige vicarii zu ersetzen[9]), aber das beweist nichts[10]) gegen deren formale Ernennung durch den König auf Vorschlag der Grafen, da ja dasselbe von den Centenaren gesagt wird[11]), die wenigstens nicht allein vom Grafen ernannt, auch vom Volke gewählt werden. Wohl schreibt einmal ein Graf seinem Vicar von dem ministerium, das er ihm

1) C. I. 1. p. 84 de vill. In weiterem Sinn kann jeder Beamter einen vicarius, d. h. Stellvertreter haben. Mon. Sang. II. c. 21 ducibus, tribunis, et centurionibus eorumque vicariis.

2) C. de villis c. 10.

3) Waitz a. a. O.

4) C. I. 1. p. 171.

5) Karl epist. p. 203. Urk. Ludwigs p. 487. Ueber die Vicarii der Bischöfe C. I. 1. p. 133.

6) VII. 2. S. 123.

7) Die Waitz a. a. O. annimmt.

8) Waitz a. a. O.

9) Mehrere Stellen bei Waitz a. a. O.

10) Anders Waitz a. a. O. und Sohm S. 245.

11) C. Theod. a. 805. I. 1. c. 12.

anvertraut habe[1]): allein ministerium könnte hier wie so oft[2]) Amtsgebiet, muß nicht Amt heißen[3]), um so mehr, als das Wort in dem nächsten Satz räumlich gemeint ist[4]). Denn ohne Zweifel ist jetzt dem Vicar ein bestimmter Theil der Grafschaft überwiesen[5]).

Indessen, der Gesammteindruck der Stellen — zumal der Eingang jener Formel — drängt doch zu der Annahme, daß aus der früheren, ausdrücklich ertheilten Ermächtigung, den Vicar zu ernennen, allmälig eine stillschweigend allgemein zugelaßne sich herausgebildet hat[6]). Damit stimmt überein der Vorwurf, den Istrien einem Herzog macht, er habe an Stelle der unter byzantinischer Herrschaft frei gewählten tribuni[7]) »centarchos« bei ihnen bestellt[8]). Allerdings sind die Verhältnisse in Istrien nicht zu verallgemeinern und die Handlungsweise des dux Johannes wird als Unrecht gerügt.

c) Amtsgebiet, vicaria.

Manchmal wird in den Urkunden behufs Bezeichnung der Lage von Grundstücken neben dem pagus auch die vicaria genannt[9]). Jedesfalls war dem Vicarius jetzt ein bestimmtes Gebiet der Grafschaft — z. B. eine Hundertschaft, (auch wohl condita)[10]), oder mehrere, wo diese vorkamen[11]) — überwiesen als Amtsbezirk: dies Gebiet heißt wie das des Grafen ministerium[12]), auch, aber erst jetzt[13]),

1) Formul. Sal. Merkel N. 51 = Zeumer I. p. 259.

2) Oben S. 37 f.

3) Bethmann-Hollweg verwirft daher II. S. 11 f. die Ernennung durch den Grafen.

4) Arg. in nostro comitatu vel in tuo ministerio, vorher auch in *nostro ministerio* (vgl. Waitz, Forsch. I. S. 539. Sohm S. 244, 412), wie Waitz III. S. 395 Anm. 2 ja selbst einräumen muß.

5) S. unten S. 98.

6) Formul. Merkel N. 51.

7) Cassiodor VII. 10. 30. XII. 24.

8) S. den Abdruck aus dem Codex Trevisanus bei Waitz III. S. 490. c. 2; dazu Carli, antichità Ital. IV. p. 9.

9) Form. Extrav. I. 9 in pago Aurelianensi in vicaria Pervei (hieß der Vicarius Perveus? schwerlich!), 10 in pago Floriacensi in vicaria Reinense in villa .. Noriont., ebenso 11.

10) VII. 1. S. 89.

11) Z. B. Form. Tur. 6 (zweimal).

12) C. a. 807. I. 1. c. 4 unusquisque vicarius singulis comitatibus in suo ministerio .. praevideat.

13) Nicht schon in Merovingenzeit, wie Sohm S. 147 überzeugend dargethan.

Vicaria[1]). Gr ere Vicariae begegnen häufiger erst nach a. 850[2]; steht einmal Vicaria = pagus[3]), so ist wohl eher pagus wie häufig[4]), = centena gebraucht, als daß die vicaria den ganzen Gau sollte umfaßt haben: vielmehr zerfällt der Gau (die Grafschaft) regelmäßig in mehrere Vicariae und diese, oft kleiner als eine Hundertschaft, bestehen dann nur in Einem Dorf und seiner Mark[5]).

Im IX. Jahrhundert wird aber nun in Süd- und West-Gallien der Vicariat, der früher nur nach Bedarf vom Grafen errichtet ward, eine ordentliche Einrichtung und Eintheilung aller Grafschaften: diese werden in eine Mehrzahl von Vicariae gegliedert. Dabei ward die centena, wo sie vorkam[6]), zur Vicaria, im Süden erscheint statt der Vicaria die condita, der Name Centenar verschwindet hier, auch wo er früher begegnet (VII. 1. S. 84 f.), ganz, während in Nordost-frankreich der Name Centenar sich behauptet und der des Vicars, wo er (seltener als im Süden) vorgekommen war, verschwindet. Insofern[7]) kann man sagen, daß in Frankreich Hundertschaft, condita, vicaria, vicarius und centenarius verschmolzen.

d) Zuständigkeit.

Der Vicarius vertritt und unterstützt den Grafen in allen Arten der gräflichen Verrichtungen. Ganz allgemein wird er vom Grafen als Vertreter bezeichnet[8]), gegenüber den Germanen wie gegenüber den Römern[9]): so im Finanzwesen[10]), in der Sicherheitspolizei[11]),

---

1) Zufrühest Formul. Bitur. 15 (vor a. 721 Brunner I. S. 405) nach Waitz III. S. 395, andere Beläge bei Sohm a. a. O.

2) Sohm S. 198. 3) Waitz a. a. O. 4) S. oben S. 14, 23.

5) Sohm S. 203, 208 vicarii in plebibus suis: in den Kirchengemeinden? Hinkmar II. p. 227; ich entnehme dies Waitz a. a. O., der in plebes richtig die Gemeinde eines Kirchspiels sieht (plebs = Ortsgemeinde in illa plebe ubi sunt. C. II. 1. p. 60; s. unten „Kirchenwesen"), und mit Recht die angeblich jüngere „Dorfschaftshundertschaft" Sohms ablehnt.

6) S. aber VII. 1. S. 84.

7) Aber auch nur insofern: weiter geht Sohm S. 215, 218 f.; vgl. Waitz III. S. 393.

8) Form. Leg. Sal. l. c.

9) Eichhorn § 24 beschränkt die Zuständigkeit des Vicars irrig auf die Römer.

10) C. a. 807. I. 1. c. 4.

11) Gegen Wölfe: in jeder Vicarie sollen sie zwei Wolfsjäger, luparios (Du Cange V. S. 154; nicht „Wolfshunde", denn sie erhalten Getreide geliefert!), halten C. Aquisgr. 801—813. I. 1. p. 171. c. 8.

im Heerbannwesen[1]), im Gerichtsbann[2]). Am häufigsten sehen wir ihn als Richter thätig: als solchen zeigen ihn wie Capitularien so Urkunden[3]). In des Grafen Abwesenheit hat er (bis auf Karl) den Vorsitz im echten Ding, in dessen Anwesenheit den Beisitz[4]). Er sitzt im mallus publicus mit den Schöffen ohne den Grafen zu Gericht[5]). Er hält also an des Grafen Stelle Gericht, hilft ihm aber auch wohl Gericht halten und vollstreckt das Urtheil[6]).

Der wohl oft aus dem Gau stammende Vicar diente auch etwa deßhalb dazu, den einem andern Stamm und Recht angehörigen Grafen im Ding zu vertreten oder zu unterstützen[7]). Als Richter soll er gesetzwidrige Verträge verbieten[8]). Wohl wegen Unabkömmlichkeit darf sich wie der Graf auch der Vicar vor Gericht — ausnahmsweise[9]) — vertreten lassen[10]). Aber auch in der allgemeinen Landesverwaltung handelt er bald statt des Grafen, bald an dessen Seite. Wie der Graf hat auch der Vicar in seiner Vicarie die Königsboten zu unterstützen: so in Verhütung von Bereicherung der Allodien auf Kosten der Kronlehen[11]).

Die völlige Gleichstellung des Vertreters mit dem vertretenen Grafen schließt aus, in dem Vicarius lediglich den Schuldheisch zu sehen[12]); er heißt, wie der Graf, inluster vir[13]), was doch auf den Schuldheisch nicht paßt.

Zu den tiefst greifenden Verbesserungen Karls[14]) zählt nun aber

---

1) C. I. 1. miss. de promov. exercitu c. 3. p. 137.

2) C. I. 1. p. 144. c. 4. Aquisgr. a. 813. c. 8. p. 171. Form. Leg. Sal. Merkel 51.

3) Trad. Sangall. Mittheil. XIII. p. 252 coram misso .. comitis in vice comitis.

4) S. die Stellen bei Sohm S. 405.

5) Steht dabei Form. Bign. 7: illo »comite«, so heißt das nur als Vicar dieses Grafen, wo dieser Graf ist.

6) Form. Senon. rec. 1 vicarius per jussionem comitis . . hominem per manibus pro colono .. advocato . . abbatis visus est reddidisse, was freilich auch der Graf selbst thut.

7) Vicar als Richter mit den pagenses Form. Bign. 13.

8) C. Aquisgr. I. 1. a. 801—813. c. 15.

9) S. VII. 2 und unten „Gericht".

10) S. einen Fall bei Waitz IV. S. 409.

11) C. I. 1. p. 136. a. 807. c. 4.

12) Wie Sohm S. 515 und Bethmann-Hollweg II. S. 13.

13) Form. Bignon. c. 7.

14) S. Genaueres „Gerichtswesen".

die scharfe Abgränzung der Zuständigkeit des Grafen einerseits und seines Vicars (oder Centenars) andrerseits, die bis dahin wohl von der Willkür des Grafen abgehangen hatte, wenigstens was den Vicar anging[1]: Karl theilt fortab — erst zu Anfang des IX. Jahrhunderts — die causae, casus majores, wie man später — denn die Eintheilung hat das Frankenreich lang überlebt — kurz sagte, dem Grafen (oder Königsboten) ausschließend zu und beschränkte den Vicar (oder Centenar) auf die casus minores, causae leviores[2]. In der Folge hat nun freilich die Abgränzung der schweren und der leichten Fälle geschwankt: damals aber zählten zu jenen: todeswürdige Verbrechen, Streit über Freiheit, Grundeigen und (zugehörige?) Knechte. In den beiden letzten Stücken lag eine Erweiterung der Zuständigkeit des Grafen verglichen mit dem merovingischen[3].

Im Zusammenhange mit dieser Neuerung steht die hochwichtige, wohlthätige Verbesserung, die Karl behufs Entlastung der Kleinfreien von der Dingpflicht dadurch bewirkte, daß er diese auf die drei großen echten Jahres-Dinge des Grafen beschränkte[4]. Die zunehmende Arbeitslast des Grafen führte später dazu, daß der Vicarius nun weniger als der in seinen Befugnissen beschränkte Unterbeamte, mehr als der gleichrechtige Stellvertreter des Grafen erschien und z. B. im Gerichtsbann später nicht auf die einst von Karl ihm und dem Centenar zugetheilten casus minores beschränkt blieb (auch ohne besonders ertheilte Ermächtigung)[5]. So richtet ein Vicar über dem Grafen vorbehaltne Freiheitsprocesse[6]. Die drei Vicarii in Baiern (in der Ostmark),

1) Vgl. VII. 2. S. 112.

2) Wohl früher für Gallien, C. I. 1 p. 153. p. 154 (von a. 810), als für Italien, p. 210 (man setzt das Cap. zwischen a. 801 und 810: aber gerade deßhalb ist es wohl nicht vor a. 810 zu setzen. C. de justitiis faciendis I. 1. p. 176 (a. 811 bis 813) entsprechend für Immunitäten.

3) S. treffend Brunner II. 178, der annimmt, dessen Zuständigkeit sei nach der des römischen Provincialstatthalters abgemessen worden (?); er bemerkt, wie noch zu Ende des VIII. Jahrhunderts Freiheitsprocesse und solche um Eigenthum an Grundstücken oder Knechten vor dem Vicar verhandelt werden; auch hat er wahrscheinlich gemacht S. 179, daß diese Abgränzung lediglich eine Uebertragung der im Nordosten von je bestehenden zwischen Graf und Centenar auf Graf und Vicar im Südwesten war.

4) S. „Gerichtswesen“.

5) Wie sie auch wohl vorkommt Agob. Opp. I. p. 209.

6) Form. Bignon. 7. (freilich c. a. 770).

die nach a. 906[1]) zu Raffelstetten mit anderen achtunddreißig nobiles (d. h. Vassallenadel) im Inquisiions-Proceß schwören, thun dies nicht in amtlicher Eigenschaft[2]), nur wie die übrigen Inquisitionszeugen.

B. Der Vicecomes.

Der Merovingenzeit unbekannt[3]), taucht nach Karls Tod in Westfrancien und Italien der Name vicecomes auf. Er bezeichnet geraume Zeit lediglich den Vicarius[4]): wohl werden beide zuweilen neben einander genannt[5]), allein die Urkunden lieben, alle Namen desselben Beamten anzuführen, auch vicarius neben centenarius, nachdem beide dasselbe geworden[6]).

Der vicecomes im neuen Sinn, in Septimanien und der Marca hispanica vicedominus[7]), kommt erst jetzt vor — er ist nun von dem vicarius[8]) zu unterscheiden — und bleibt auf den Süden und Westen beschränkt: er ist ständiger, ordentlicher Vertreter des Grafen mit gleicher Zuständigkeit und für die ganze Grafschaft, während der karolingische Vicar nur für eine vicaria[9]) und mit geringerer

---

1) C. II. 2. p. 250.

2) Brunner, Inquisitionsbeweis. S. 486 f.

3) Die fraglichen Urkunden sind sämmtlich falsch (VII. 2. S. 125), die Karl zugeschriebenen [die von a. 774? Böhmer-Mühlbacher N. 171, a. 792? v. Sickel, Wiener Sitz.-Ber. 92. S. 454] theils „bedenklich", so Sickel II. S. 238, 264, theils viel jünger; den ersten sichern Belag bringt Waitz III. S. 397 aus a. 814 von Ludwig: Registr. Farfense II. N. 161. 165; derselbe heißt in Südwestgallien vicedominus a. 791. Vaissette II. N. 10. a. 802. N. 15, zumal in Gegenden, in welchen der Graf (meist Mark-Graf) mehr als Eine Grafschaft verwalten sollte: er vertritt dann den Grafen in Einer Grafschaft oder einem Theile derselben: ursprünglich kann ihn der Graf nur mit Verstattung des Königs bestellen; später ward er meist Vassall des Grafen und Aftervassall des Königs.

4) So richtig gegen Sohm S. 515 Waitz III. 398.

5) S. v. Sickel II. S. 302; s. auch C. II. 2. p. 259. a. 844; beide neben einander in Aquitanien.

6) S. „Centenar".

7) Dieser statliche Vicedominus ist verschieden von dem Vicedominus kirchlicher (auch laienhafter?) Immunitätsherrn. Zufrühest a. 802 (bei Sohm S. 515), eine andrer unter Karl zu Narbonne (bei Vaissette, 2 édit. II. p. 58), dann unter Ludwig mehrere: dabei beweist p. 186, 187. l. c., daß vicedominus = vicecomes, aber selbstverständlich nur der statliche. Vgl. Brunner II. S. 172; über den kirchlichen s. unten „Kirche, Beamte".

8) VII. 2. S. 122. VIII. 2. S. 95.

9) S. diese oben S. 97.

Amtsgewalt bestellt ist[1]). Der vicecomes ward ursprünglich wohl, wie der Vicar[2]), vom König ernannt oder doch auf Vorschlag des Grafen bestätigt, später gab der Graf das Amt zu Beneficium[3]). Andrerseits ist durchaus nicht der vicecomes der systematisch neben dem comes stehende allgemeine Vertreter in dem ganzen comitatus und in allen Bannen, der vicarius dagegen der Unterbeamte in einem Theile der Grafschaft[4]): denn es giebt in Einem comitatus gleichzeitig zwei vicedomini (= vicecomites) neben einander[5]) und andrerseits fanden wir den Grafen in allen Bannen vertreten durch den Vicar[6]), auch ohne den jüngeren Namen vicecomes. Erst nach a. 814 und a. 840 erscheint der vicecomes in andrer Stellung[7]). War damals der vicecomes vor dem vicarius der allgemeine und ordentliche Vertreter des Grafen in allen Bannen, durfte er doch nicht fehlen bei Aufzählung der Gerichtsbeamten[8]), die fast immer den vicarius, aber niemals den vicecomes nennen[9]). Vicecomitatus für das Gebiet begegnet erst a. 876 in Nîmes[10]), im Nordosten des Reiches damals überhaupt nicht[11]). Erst in spätkarolingischer Zeit erscheinen in Westfrancien vicecomites als systematische, allgemeine Vertreter[12]) der comites (»vicomtes«), aber doch auch jetzt oft nur für Theile der Grafschaft bestellt.

Der vicecomes blieb also auf den Süden und Westen des Frankenreiches beschränkt: nur hier ward auch „Vicomte“ Adelstitel;

---

1) Vgl. Eichhorn, Z. f. gesch. R.-W. VIII. S. 313 f.

2) S. VIII. 2. S. 14, oben S. 97.

3) So vermuthet Brunner a. a. O.

4) So Walter § 103, dagegen richtig schon Stobbe, Z. f. D. R. XV. S. 84.

5) Vaissette II. p. 195.

6) S. oben S. 98.

7) Das Capitular I. 1. p. 185 heißt mit Recht incerti anni und scheint mir von kirchlichen Beamten zu handeln: de advocato et vicedominis et vicecomitis et pravis archidiaconibus vel prepositis, so Waitz III. S. 399: aber begegnet vice*comes* auch sonst für kirchliche vicedomini?

8) Z. B. Form. Senon. recent. 10: vicarios, comites, missos .. comites palatii.

9) So überzeugend Waitz III. S. 399.

10) Waitz III. S. 397.

11) v. Sav. I. S. 274 (nur in falschen Urkunden).

12) S. die Stellen bei Waitz III. S. 400, am frühesten a. 864 Ed. Pist. a. 864. c. 14.

viguier (vicarius) überhaupt nicht[1]). Der subvicarius, der in Frankreich erst Anfang des X. Jahrhunderts erscheint[2]), ist keinesfalls der vicecomes, auch kein Schöffe und kein Gerichtschreiber — denn diese werden neben ihm genannt —, sondern wohl, wie sein Name besagt, der (Vertreter und) Unterbeamte des vicarius, nicht des Schuldheisch[3]).

3. Centenar.[4])

a) Stellung. Ernennung. Namen.

Der karolingische Centenar[5]) ist zweifellos Unterbeamter des Grafen: insofern nicht Gemeinde-, sondern Reichs-Beamter: er wird wie diese für den König vereidigt[6]). Daher wird er, früher vom Volk allein gewählt[7]), jetzt durch das Zusammenwirken von Graf[8]) und Volk bestellt. Wenigstens nach einigen Handschriften erhellt, daß dies eine Neuerung war. Werden sie nach Einführung der Königsboten von diesen ernannt, so doch gewiß nur (wie die Schöffen) aus den vom (Grafen und) Volk Vorgeschlagnen[9]). Wie der vicecomes

---

1) So treffend Brunner II. S. 173 im Anschluß an Eichhorn, Z. f. R.-G. VIII. S. 315, und Schäffner II. S. 156. Ein vicecomes (Genesius) als Richter, aber nicht als Urtheiler [wie Schröder, Z.[2] f. R.-G. II. S. 44], im IX. Jahrhundert bei Orléans, ebenda Adrevaldi miracula St. Benedicti M. Germ. h. XV. p. 490.

2) S. die Stelle bei Sohm S. 271.

3) Wie Sohm; über einen Regensburgischen a. 864—891 s. Baiern.

4) Ueber den Centenar VII. 2. S. 126. Sohm S. 184, 197. W. Sickel, Beiträge S. 32 f. R. Schröder[3] S. 122 f.

5) Ueber den merovingischen VII. 2. S. 126.

6) C. I. 1. p. 67. II. 1. p. 274.

7) In spät-merovingischer Zeit vielleicht unter Bestätigung des Grafen, VII. 2. S. 128. Allerdings ist die Stelle C. Aquisgr. a. 809. I. 2. c. 11. p. 149 schwierig, da hienach nicht nur die Schöffen, Centenare, Praepositi (weltliche) und Vögte, auch die judices (= Grafen? oder vicarii?) gewählt werden sollen (ut centenarii constituantur Al. Codd. a comite et populo elegantur), während doch die Grafen vom König allein bestellt werden; in der entsprechenden Stelle C. miss. Aquisgr. I. 1. vom selben Jahre c. 22. p. 151 werden nur die vicedomini, praepositi und advocati als cum (= a) comite et populo zu wählen angeführt: ut advocati .. centenarii, scabinei .. cum (= a) comite et populo eligantur. Die von Graf und Volk zusammen bestellten »praepositi« sind wohl eben die Centenare.

8) minister Cc. Cabil. con. 21 Mansi XIV. p. 98; ich entnehme die Stelle Brunner II S. 173.

9) C. I. 1. (Aquisgr.) a. 809. c. 11 centenarii, scabinii, quales meliores inveniri possunt .. constituantur. Eine Handschrift setzt bei cum comite et populo. Wahl des Centenars bezeugt noch wie c. a. 560 I. 1. p. 7. p. 124. a. 805.

wird auch der Centenar später Vassall des Grafen[1]). Vermuthlich folgte auch in dieses Amt später häufig dem Vater der Sohn[2]). Von diesen statlichen Centenaren sind zu unterscheiden Beamte der Immunitätsherrn der Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen[3]), welche, wie ihre vicedomini (die wegen ähnlicher Gerichtsrechte auch centenarii heißen), wohl von jenen ernannt werden: sie sollen rechtskundig sein[4]). Dagegen hat sich der „Hunno" [5]) in Gegenden altsalischer und uferfränkischer Bevölkerung, wo die Hundertschaft überhaupt urspünglich oder am frühesten heimisch war, (daneben) in der Bedeutung eines Gemeindebeamten über kleine Theile des Gaues — eben alte Hundertschaften[6]) — erhalten.

Sie sind aber nun vor Allem Statsbeamte: der König nennt sie daher mit Fug „seine" Centenare (wie die vicarii)[7]): sie stehen in den Urkunden (z. B. der Immunität) mit den ausschließlichen Statsbeamten in Einer Reihe. Die Centenare sind so wichtige Vollstreckungsbeamte in der Strafgerichtsbarkeit, daß gerade sie auf Verfolgung von Räubern neben allen Freien besonders verpflichtet werden[8]). Ihr Amtsgebiet heißt wie das des Grafen ihr ministerium[9]). Als Unterbeamter des Grafen[10]) heißt der Centenar auch missus comitis und wird nun — aber nun erst — deßhalb mit dem Vicarius verschmolzen: also centenarius (jetzt) oft = vicarius. Er ist aber nicht nur Unterbeamter, auch ständiger und allgemeiner Stellvertreter des Grafen: hieraus erklärt sich zur Genüge, daß der Centenar auch geradezu Vicarius

---

1) Schon unter Ludwig I. Sohm S. 250.

2) S. Baiern.

3) S. unten „Immunitäten".

4) C. a. 802. c. 13; es ist wohl zu lesen vicedominos (statt vicedomini) habeant.

5) Ueber den Hunno gegen die Auffassung D. G. II. S. 652 f. s. W. Sickel, Beiträge S. 59. Er heißt auch centurio, Hinkmar de o. p. C. II. 3. p. 515.

6) S. Lacomblet, die Hundertschaften am Niederrhein, Archiv für die Geschichte des Niederrheins I. 210. Daher auch das „Hunde-Korn", Kühne, Baltische Studien, 29. B., Brunner II. S. 174. Die Gogreven des Sachsenspiegels sind die alt-einheimischen Greven der kleinen, Hundertschaften ähnlichen sächsischen Goë.

7) C. Aquisgr. 801—813. I. 1. c. 5. p. 171 vicarii *nostri* vel centenarii.

8) C. II. 2. p. 274. a. 853.

9) de Francis hominibus in isto comitatu et in meo ministerio commanentibus nullum recelabo schwören die Centenare a. 853. Capitulare missorum Silvan. a. 853. C. II. 2. p. 274.

10) S. unten „Unterbeamte".

(des Grafen), derselbe Mann[1]) bald Centenar, bald Vicarius genannt wird. Nicht so geschah das, daß die merovingischen vicarii nun Alle begriffsnothwendig Centenare geworden wären: — vielmehr gab es nach wie vor solche vicarii, die nicht Centenare, daher nicht vom Volk gewählt, sondern vom König ernannt wurden[2]). Daher wurden immer auch noch vicarii und Centenare als verschiedene Beamte neben einander gestellt[3]). Aber die Stellung beider — zumal zum Grafen — war doch so ähnlich geworden, daß die Gesetze sie, ganz regelmäßig nebeneinander gestellt, mit den gleichen Pflichten und Rechten bedenken. Der Centenar heißt jetzt ebenso oft, ja öfter Centenar „des Grafen" [4]) als seiner centena, ganz wie vicarius comitis. Man nennt sie wie die vicarii Diener, d. h. Unterbeamte — ministros — des Grafen[5]).

Ein Unterschied der Bezeichnung nach stärkerer oder schwächerer Romanisirung der Landschaften — so daß etwa vicarii mehr den Romanen, centenarii mehr den Germanen angehörten, — ist nicht nachzuweisen[6]). Zumal in der niederen Gerichtsbarkeit stehen sie den vicarii jetzt[7]) ganz gleich. Werden aber beide neben einander (im Nordosten) genannt, steht der vicarius voran: im Südwesten erscheinen auch jetzt wie früher nur vicarii, keine centenarii. Die centenarii, meist nach den comites genannt[8]) und deren juniores, haben selbst juniores unter sich[9]); centurio wird antikisirend[10]) von Soldaten-Führern gebraucht[11]).

---

1) S. Baiern und Alamannen.

2) VII. 2. S. 124; vielleicht auch vom Grafen, jedesfalles wohl nach dessen Anhörung; s. oben S. 97.

3) a. a. O. 2. Anm. 9; irrig Sohm S. 147; s. Baiern und Langobarden und C. I. 1. a. 808. c. 3 comitis vel vicarii *aut* centenarii sui.

4) Wie dieser comes regis oder regius: Cc. Cabillon. ed. Mansi XIV. p. 98 ministros (comitum) quos vicarios et centenarios vocant. Cap. de rebus exercitalibus v. a. 811. I. 1. c. 2. Cap. p. 165 comites et eorum centenarios. Kein Bischof soll zum Vogt bestellen „den Centenar des Grafen" C. I. 2. p. 290 (a. 819).

5) Cc. Cabil. c. 21. Mansi XIV. p. 98; ich entnehme dies Waitz III. S. 393 und Brunner II. S. 175.

6) So richtig Waitz III. S. 394, der ja freilich die Hundertschaft für alt- und gemein-germanisch hielt; s. aber VII. 2. S. 124 f.

7) Anders in Merovingenzeit: VII. 2. S. 120 f. gegen Sohm 214.

8) Z. B. Wilfridus, Sigvini comitis centenarius (wo? die Aufzeichnung der Stelle ging mir verloren).

9) C. a. 802. c. 25. I. 1. p. 96 centenarii . . juniores tales in ministeriis suis habeant, in quibus securi confident.

10) Wie tribunus militum VII. 2. S. 142; s. unten »tribunus«.

11) Mon. San. Gall. II. c. 21 ducibus, tribunis et centurionibus.

b) Verrichtungen. Zuständigkeit.

Der Centenar = Vicar vertritt den Grafen und unterstützt ihn im Heerbann[1]), im Gerichtsbann, vertritt ihn im Vorsitz des Mallus[2]), unterstützt ihn im Beisitz[3]), ferner bei der Bewachung und Hinrichtung von Missethätern[4]), bei der Einheischung von Strafgeldern[5]), im Finanzbann bei Einziehung erblosen oder verwirkten Gutes[6]), im Verwaltungsdienst bei Empfang der Königsboten[7]). An den Centenar als den ordentlichen Dinghalter wenden sich (auch an den Vicarius) die Capitularien, welche die Dingpflicht erleichtern[8]): die tria magna placita hält aber fortan der Graf: und durchaus nicht sind damals schon unter den Vassallen des Grafen ohne Weiteres die Centenare zu verstehn[9]). Nicht Eine Urkunde freilich zeigt uns den Centenar als Richter: offenbar, weil ihre Urkunden viel seltener und viel weniger sicher verwahrt waren als die im Archiv der Grafschaft[10]).

c) Andere Centenare.

Haben auf Kirchengütern »centenarii« Gerichtsbarkeit, so sind Immunitäten anzunehmen, auf denen die kirchlichen villici die gleiche Zuständigkeit wie sonst die Centenare hatten und deßhalb deren Namen erhielten. Diese nicht unbedenkliche Erklärung[11]) ist doch noch der

---

1) Im Aufgebot Cap. miss. de exercitu promovendo v. a. 808. I. 1. c. 3. Cap. 137 de rebus exercit. v. a. 811. I. 1. c. 2. 3. l. c. p. 165: sie werden hierauf vereidigt: sie müssen die Heerpflichtigen namhaft machen, dürfen sie nicht verschweigen (recelare) C. Silvan. a. 853. C. II. 3. p. 274.

2) Form. Sen. recent. I. 3. 7.

3) Form. Senon. Rozière 472, 477, 498 = Zeumer p. 211 seq.

4) Statut. Rhispacensia v. 799/800. c. 15. Cap. I. 1. p. 228. Cap. Aquisgran. v. 801—813. I. 1. c. 11. p. 170 seq.

5) l. c. c. 6.

6) l. c.

7) Cap. missor. generale v. 802. c. 28. Cap. I. 1. p. 96.

8) C. Lang. c. 14.

9) Wie Sohm S. 249 meint.

10) Irrig hält Sohm S. 249 die neben den Schöffen dingpflichtigen Kronvassen für Centenare: diese bäuerlichen Vorsteher waren doch wohl nur selten Königsvassallen.

11) Von C. missor. a. 802. I. 1. c. 13 episcopi . . advocatos adque . . vicedomini (l. -os) centenariosque legem scientes habeant (vgl. Urk. Ludwigs p. 631, aber ob echt?).

Annahme vorzuziehen, daß damals schon eine Kirche ganze Hundertschaften geeignet habe: anders zu Ende der Karolinger-Zeit[1]). Centenare der Bischöfe setzen also nicht nothwendig ganze Hundertschaften in der Immunität voraus[2]); auch sie haben Recht zu sprechen (legem scientis habeant). Anderwärts sind hiebei statliche, nicht kirchliche Centenare gemeint[3]). Bischof, Abt, Aebtissin, (Graf) dürfen den Grafen oder (den Centenar des Grafen) nicht zum Vogt bestellen: offenbar um Widerstreit der Pflichten und Wünsche sowie Verdunkelung der Zuständigkeiten zu verhüten[4]).

4. Decanus.[5])

Nicht verändert hat sich die Stellung der decani, d. h. Gutsverwalter von villae des Fiscus oder der Privaten, nur daß jetzt viel häufiger[6]) die fiscalischen decani gleich den westgotischen villici[7]), die langobardischen[8]) decani auch in Verwaltung und Rechtspflege Verrichtungen wie Stats- und Gemeinde-Beamte haben[9]): sie sind vielfach Ortsvorsteher geworden, den tribunus oder Schuldheisch ersetzend: aber ihr Ausgangspunkt und ihr Amtsitz bleibt die villa: daher die decani »per villas constituti«[10]). Man[11]) kann sie daher neben die juniores stellen: denn nun waren sie Unterbeamte der höheren Statsbeamten, z. B. der Grafen[12]). Decani sind aber auch Unter-

1) S. aber gegen Walters Text III. p. 635 Waitz IV. S. 470, ebenda über (späte) Ausnahmen hievon, sogar mit Vererbung.

2) C. I. 1. p. 93. a. 802.

3) C. Theod. a. 805. I. 1. c. 12 neben vicarii; (anders scheint es Waitz IV. S. 468), ebenso C. Caroli missorum Italicum a. 781—810. I. 1. c. 6. p. 206 de pravis judicibus, advocatis, vicedominis, *vicariis*, *centenariis* vel reliquis *actoribus* malivolis non habendis.

4) C. I. 2. p. 290. a. 819.

5) VII. 2. S. 126. W. Sickel, Beiträge S. 65. Schröder[3] S. 154.

6) Gemäß der VII. 2. S. 136 geschilderten Entwickelung.

7) VI.[2] S. 344.

8) Band X und einstweilen C. Langob. a. 782—786. c. 7. I. 1. p. 192 sculdasios, decanos, saltarios vel loco positos.

9) S. die Urkunde bei Wilmans, Kaiserurkunden I. p. 178 Neque decanus (neque judex neque quislibet ex judiciaria potestate.

10) Regino, de disciplina II. 5. (a. 906. Wattenbach I. S. 260). Richtig Dove, Z. f. D. R. XIX. S. 351 f.

11) Hinkmar, de ord. pal. c. 17.

12) Aber die decani in dem Briefe König Cathvulfs von a. 774 an Karl Jaffé IV. p. 338) scheinen einer Bibelstelle entnommen, wenigstens der Anfang der Stelle: »sicut scriptum lege«.

beamte (juniores) des Amtmanns auf den Krongütern[1]) und so heißen auch Unterbeamte im Palatium[2]).

5. Schuldheisch[3]).

Der Schuldheisch ist jetzt[4]) unzweifelhaft Ortsvorsteher und (insofern) zuweilen wesenseins mit dem tribunus[5]), (der freilich auch noch Anderes ist)[6]). Wahl durch die Gemeinde ist wohl sicher, Bestätigung durch den König zu vermuthen[7]). Der scultaisius zählt in Rhätien zu den ersten Unterbeamten (ministerialium capitaneus) des judex[8]). Römischen Ursprungs[9]) ist er (auch hier) gewiß nicht. Dagegen spricht doch der germanische Name[10]).

Der Schuldheisch ist der untergeordnete Ortsbeamte, der die Schuld zu zahlen befiehlt und nöthigenfalls zwingt: außer dieser ursprünglichen, Namen gebenden Verrichtung werden ihm später andere übertragen. Er[11]) hat wie der Graf den Bischof auf dessen Rundreisen in Erfüllung seiner Amtspflichten zu unterstützen. Solche untergeordnete Vollzugsbeamte für Gerichts-, Polizei- und Finanz-Zwecke hatten nicht nur die Könige, Grafen, vielmehr nothwendig alle Gerichts-, Polizei-, Finanz-Herrn: also z. B. die Bischöfe, die Immunitätsherren, in den Stammesherzogthümern der Herzog und dessen Grafen[12]).

---

1) C. de vill. I. 1. c. 58. Unbestimmbar die decani *et praepositi* C. I. 1. p. 165: ihre Vorgesetzten sind Geistliche, aber auch comites. Die decania C. II. 2. p. 257. a. 844 bleibt als kirchliche hier außer Betracht. Sieben nicht näher bestimmbare decani schwören a. 854 Karl II. den Treueeid c. II. 2. p. 278.

2) Hinkmar C. II. 3. p. 523 juniores aut decani; Walahfrid de exord. et incrementis rer. ecclesiast. c. 32. l. c. p. 515.

3) Ueber den Schuldheisch VII. 2. S. 138. Sohm S. 238 f. W. Sickel, Beiträge S. 10. Schröder[3] S. 130 f.

4) Ueber den merovingischen VII. 2. S. 138.

5) S. diesen unten S. 109 f.

6) Brunner II. S. 181. Schröder[2] S. 126. Histor. Z. 1896. S. 1. S. die Beläge für Elsaß, Alamannien, rechts vom Rhein und Rhätien bei Waitz a. a. O.

7) D. G. Ib. S. 594.

8) Cap. Rem. Legg. V. c. 3.

9) Wie Wyß, Arch. f. Schweizer. Gesch. VII. S. 207 meint.

10) skuldahisk begegnet nur langobardisch, sonst überall schuldheiss, d. h. jubens debitum solvere, s. Grimm, R. A. S. 755. 611. Kluge S. 307. Weigand 269.

11) Der langobardische: C. Mant. a. 781. I. 1. c. 6.

12) Das entsprechende „Weibel", daher neuhochdeutsch Feld-Webel, von *wipan: sich rasch hin und her bewegen, begegnet erst bei Notker, vgl. Graff Ib. 51. Schmeller

Der altlangobardische sculdahisk erhält in der fränkischen Zeit neue Verrichtungen[1]; hier soll er unter dem Grafen die Reisenden schützen, die Räuber strafen[2], unter dem Grafen zum Ding bannen[3].

6. Tribunus.

Die tribuni[4] stehen hinter den centenarii, von denen sie unterschieden werden, aber auffallenderweise einmal[5] vor den vicarii, regelmäßig[6] hinter diesen: man sieht, es ist aus diesen Reihenfolgen nicht eben Viel zu beweisen, wird doch sogar comes und grafio durch einen dazwischen geschobenen domesticus getrennt[7]. „Kriegstribunen" begegnen in antikisirender Sprache auch jetzt wie früher[8].

Nachdem in der merovingischen Zeit kaum Spuren solch kriegerischer tribuni, nur Polizei-Officiere[9], auftauchen, ist es nicht wahrscheinlich, daß die karolingischen Soldaten-Tribunen unmittelbar an die — so lange verschwunden gewesenen! — römischen tribuni[10] knüpfen, deren Fortsetzer sind. Manche der karolingischen Quellen bringen den Ausdruck wohl nur in gleicher Unbestimmtheit, den kirchlichen Uebersetzungen aus dem neuen Testament u. s. w. folgend, wie dies für die merovingische Zeit nachweislich war: es ist der allgemeinste Ausdruck, wie auch »duces« gebraucht wird[11] oder für Civilbeamte judex, agens,

---

IV. 6. Weigand II. S. 1068. Schade 1113. Kluge 366. Ueber den alamannischen und baierischen s. diese Stämme und Waitz II. 2. S. 7. S. 423. W. Sickel, Mittheil. IV. S. 626. (Richard) Schröder, der ostfalische Schultheiß und der holsteinische Overbode Z. f. R.-G.² XX.

1) locopositus und schuldasius s. C. II. 1. p. 108. a. 891.

2) C. II. 1. p. 86. a. 850.

3) C. II. 1. p. 110. a. 898.

4) Ueber die merovingischen VII. 2. S. 142 und ihr Verhältniß zum Schuldheiß S. 138. W. Sickel, Beiträge S. 41. Anders Waitz II. 2. S. 6. 424.

5) Cc. Mogunt. a. 8. can. 50; vgl. gegen Pertz, Leg. I. p. 228 Boretius-Krause I. 1. p. 460.

6) Böhmer-Mühlbacher 241. Urkunde Karls von a. 782.

7) S. oben S. 73.

8) VII. 2. S. 142.

9) Richtig Brunner II. S. 180.

10) VII. 2. S. 142 f.

11) VII. a. a. O.

auch Schuldheiß — für einen „Officier“ [1]). Der karolingische tribunus [2]) ist also ein Unterbefehlshaber über eine geringe Zahl von Kriegern [3]). Nach einer lange herrschenden Meinung [4]) sollen nicht nur die Geschäfte der missi = vicarii des Grafen auf den Centenar übergegangen, auch dieser missus = vicarius nun tribunus genannt worden sein [5]). Allein es wird gezeigt werden [6]), daß dies nicht allgemein, nur landschaftlich und blos vorübergehend geschah.

Zu Ende des VIII. Jahrhunderts sind in Neustrien die Gleichungen vicarius = centenarius und tribunus = vicarius allerdings nicht selten [7]). Aber einmal erscheint der tribunus hinter Graf, domesticus und vicarius auch als letzter richterlicher Beamter [8]). In Istrien wurden die römischen tribuni (wie in Spanien in westgotischer Zeit) beibehalten [9]), sie sind hier als die alten römisch-byzantinischen bezeugt [10]): hier gab es auch römische vicarii, locoservatores, auch domestici. Diese Aemter gingen unter Genehmigung des byzantinischen Kaisers unter den sich bewerbenden Einwohnern um [11]). Wer ein noch höheres Ehrenamt wollte, wandte sich an den Kaiser, der ihn dann zum Hypatos bestellte, hier nicht Consul, sondern Stadthaupt [12]).

---

1) So wohl Alcuin, epist. 14 regis duces et tribuni multam partem Hispaniae tulerunt a Saracenis: d. h. Heerführer unter den duces. Monach. Sangall. II. 21. Scr. II. p. 762 Constitutis ducibus, tribunis et centurionibus (!). Walahfrid Strabo de exordiis Walter C. J. Germ. III. p. 527 secuti tribuni militibus praeerant; in allen drei Stellen (die ich Brunner II. S. 180 entnehme), fehlen die wichtigen comites, sie stecken wohl mit in den tribuni.

2) In Francien; über den alamannischen, siehe diese.

3) Römisch: ein numerus, Mommsen, Militairwesen S. 125. 253.

4) Waitz III. S. 397. Sohm S. 239.

5) Vorsichtiger und mit Recht zweifelnd Brunner II. S. 183.

6) „Fränkische Forschungen“.

7) Böhmer-Mühlbacher N. 241. a. 782; vgl. Waitz III. S. 395 f.

8) Bouquet V. p. 748. a. 782.

9) Urkunde Ludwigs bei Carli, Antichità Ital. IV. p. 12 . . tribunis seu reliquis fidelibus nostris . . tribunos et reliquos ordines d. h. Beamtungen.

10) Oben S. 41.

11) Plac. Ric. ed. Carli: ab antiquo tempore dum fuimus sub potestate Graecorum imperii, habuerunt parentes nostri consuetudinem habendi actus tribunati domesticos seu vicarios nec non locoservatores: et per ipsos honores ambulabant ad communionem et sedebant in consensu quisque pro suo honore (in der Versammlung nahmen sie bestimmte Plätze ein je nach ihrem Ehrenamt).

12) et qui volebat meliorem honorem habere, de tribuno (Statthalter) ambulabat ad imperium quod ordinabat eum ypato (l. hypatos). Vgl. über solche hypatoi civitatum Du Cange IV. p. 272.

Untechnisch bezeichnet magistri locorum[1]) die Ortsvorsteher überhaupt, die sonst etwa tribunus oder Schuldheisch heißen[2]).

An Stelle des professor verliest sonst die Urkunden in der curia der amanuensis[3]), sonst natarius[4]). Der Notar hat mit den Urkundszeugen, nöthigenfalls mit zwölf Eidhelfern, die Echtheit einer von ihm errichteteten Urkunde zu vertreten[5]): sie sind die scriptores publici, welche die Veräußerungsurkunden errichten[6]).

Notare (in Italien), unterschieden von den cancellarii, dürfen nur öffentlich urkunden und die Grafschaft, für die sie bestellt sind, nur mit Erlaubniß ihres Grafen[7]) verlassen, ausgenommen bei nothwendiger Reise oder schwerer Erkrankung „gemäß dem Capitular unsres Vaters"[8]). Sie sollen rechtskundig und gut beleumundet sein und werden auf treue Amtserfüllung, ohne Fälschung und colludium, vereidigt[9]).

7. Städtische Beamte; defensor.

Haben sich in merovingischer Zeit Ueberbleibsel der römischen Städteverfassung[11]) in Südgallien erhalten[10]), so sind sie in karolin-

---

1) S. unten.

2) Urkunde Ludwigs von a. 815 für die Insel Barbara Bouq. VI. p. 483 m. l. qui rem publicam procurare noscuntur.

3) Form. Tur. 3.

4) (sic) Form Arvern. 26. Sohm S. 532.

5) C. II. 1. p. 91. a. 856. mit beiden p. 108. a. 891.

6) l. c. p. 110. a. 898.

7) C. I. 2. p. 319. a. 822/23.

8) Ludwig I.: nämlich C. I. p. 282. a. 818/19.

9) II. 1. p. 62. p. 64. a. 832.

10) VII. 2. S. 147.

11) K. F. Eichhorn, über den Ursprung städtischer Verfassungen in Deutschland. Z. f. gesch. R.-W. I. —
Dubois, de l'origine de la communauté, Revue de législation et de jurisprudence XXXVI. 1849. —
Béchard, histoire du droit municipal au moyen âge. 1861. —
Heusler, der Ursprung der deutschen Städteverfassung. 1872. —
Ennen, Geschichte der Stadt Köln I. 1872. —
Hegel, Geschichte der Städteverfassung I 1. Köln. 1877. II Mainz. 1882. — Städte und Gilden germanischer Völker. 1890 (dazu Histor. Zeitschr. XXXIII. 3. S. 483).
Berner, zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg vom Ende der römischen Herrschaft bis zur Codification des zweiten Stadtrechts a. 1276. (Gierke, Untersuchungen z. d. St.- u. R.-G. 1879.)

gischer auch hier meist verschwunden. Zwar werden die alten Namen, so der des defensor[1]), noch im IX. und sogar im X. Jahrhundert noch bei Gelegenheit der Schenkungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei den acta, gesta municipalia, erwähnt: allein diese Namen haben später meist nicht mehr die ursprüngliche Bedeutung, an Stelle der curia tritt oft das Gericht des Grafen. oder häufiger des Centenars, der nur in dieser Verrichtung den Titel defensor führt[2]). Defensor ist aber oft ohne jedes Amt und Rechtsverhältniß, nur der thatsächliche Beschützer = susceptor, z. B. wer (zu Unrecht) vagirende Geistliche aufnimmt[3]). Nicht einen Amtstitel, nur „Beschützer" — thatsächliche — bezeichnet defensor auch, wenn Beneficienträger eines Klosters so genannt werden[4]).

Die Centenare u. s. w. in den Städten hatten keine andere Stellung als die auf dem flachen Lande.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit in den Städten der provincia wird manchenorts noch gehandhabt von den rectores civium seu curiales provinciae: unter den rectores sind zu verstehen Bischof und Graf, neben ihnen handeln angesehene Bürger[5]). So werden in der Touraine noch (a. 750) acta municipalia, curia, defensor, honorati, princi-

---

Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Chur im Mittelalter. 1879. —
Degg, Entwickelungsgeschichte der Stadt Würzburg ed. Schäffer. 1880. —
Viollet, précis de l'histoire du droit français I. 1884. II. 1886. — Histoire des institutions politiques et administratives de France. 1890. —
Braß, Verfassung und Verwaltung Würzburgs vom Beginne der Stadt bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts. 1880. —
Boos, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms. I. II. 1886. 1890. —
Chenon, étude historique sur le defensor civitatis, Nouvelle Revue historique de droit français 1889 p. 320. 510. —
Köhne, der Ursprung der Städteverfassungen in Worms, Speier und Mainz. (Gierkes Untersuch. XLXI. 1890.)
Tardif, études sur les institutions politiques et administratives de la France. I. 2 édit. 1890. —
Von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen. I. 1892. —

1) VII. 2. S. 147.

2) Vgl. VII. 2. S. 151. Zeumer, Z.² f. R.-G. IX. S. 80. Die städtischen Beamten sind auch in den zu der Stadt gehörigen Vorstädten, suburbana, wohl auch in den zugehörigen Dörfern, zuständig C. II. 1. p. 118. a. 850 . . vici . . oppida . . villae.

3) C. I. 1. p. 34—36. a. 755.

4) Waitz IV. S. 223.

5) magnifici rei publici (l. ae) viri venerabiles etc. Form. Andec. 32.

pales vorausgesetzt[1]), wie in der Auvergne[2]). Hier, in Clermont-Ferrand (Arvern), urbs und castrum, wird (vor a. 761) das ganze Curienwesen bezeugt[3]).

Die Formeln von Bourges setzen noch die freiwillige Gerichtsbarkeit der curia (curia publica) mit ihren Acten[4]), dem defensor civitatis, den viri magnifici der Stadt, auch dem profensor[5]) (sic) in Thätigkeit (Ersatz verlorner Urkunden[6]), triduum aspensionis [sic], öffentlicher Aushängung) voraus[7]).

Ebenso setzt Markulf nach römischer Gewohnheit für Errichtung von Schenkungen und Testamenten[8]) den Fortbestand der römischen Einrichtungen in den Städten ganz allgemein voraus, wie er ja in Cur noch später nachweisbar, aber auch im Süden von Gallien zuweilen noch anzunehmen ist: vor dem defensor mit der gesammten curia, den municipes[9]), erscheint der prosecutor und verlangt, ihm die öffentlichen codices zugänglich zu machen: nachdem dies gewährt, erklärt er, schriftlichen Auftrag eines inluster vir u. s. w. zu haben, eine Schenkung unter Lebenden oder auf den Todesfall (oder Testament) an dessen Statt, „wie es Sitte", in die gesta municipalia eintragen zu lassen, worauf er aufgefordert wird, die Auftragsurkunde vorzulegen oder vorzulesen. Nach Verlesung der Vollmacht verlangt der defensor Verlesung der Schenkungsurkunde, nach dieser der Vertreter abermals die Erschließung der gesta, die bewilligt wird, nachdem man sich von der Richtigkeit beider Urkunden überzeugt hat, zumal bei Bekräftigung durch Unterschrift von boni homines. Beide Urkunden werden dann

---

1) Form. Tur. 2. 3.

2) F. Arvern. 1. 2 f.

3) Form. Arvern. 1 castro Claramonte . . in mercato publico in quo ordo curiae duxerunt aut regalis aut manuensis vestri . . juxta legum (d. h. Lex Romana) consuetudinem in presentia vestra relata . . vestris subscriptionibus signaculis subroborare faciates.

4) aures puplicae, Zeumer, Z. f. R.-G.[2] I. S. 98.

5) professor = amanuensis S. 114 Anm. 3.

6) Vgl. F. Arvern. 1. a.

7) F. Bitur. 7; freilich noch merovingisch, Brunner I. S. 405. Ebenso gesta habita bei dem defensor et ordo curiae, den honorati vel curiales und dem rector, der den Beamten, magistratus, vertritt. Ueber superare donationem l. c. 6. S. Zeumer und F. Tur. 3 (»eperare?«).

8) II. 37 gesta juxta consuetudine Romanorum qualiter donationes vel testamenta legentur; vgl. II. 3.

9) l. c. 38.

in die Acten eingetragen, von dem defensor[1]), den curiales civium und den Uebrigen (? anwesenden Bürgern?) unterschrieben und in öffentlichen Archiven (arcipibus [sic] publicis) aufbewahrt. Verlesen wird die Schenkung von einem zwischen defensor und curia stehenden professor[2]).

Der amanuensis[3]) ist der der curia[4]), der Stadt, nicht der des Grafen[5]). Auch eine Dos (in Grundstücken, Herden, Schmuck), vom Bräutigam bestellt, wird in die Municipalacten eingetragen[6]): aber zur Zeit Markulfs (c. a. 670—680) gab es keinesfalls[7]) noch Curialen in allen Städten Nord-Galliens[8]).

Nicht Beamte, Vornehme der Stadt sind die primates civitatis (Tours), die bei Bestellung eines tutor zugezogen werden[9]), dagegen bei Aushängung einer appennis[10]) wirken defensor, Curialen, andere Bürger mit[11]). Gleichbedeutend wird jetzt — selten noch im altrömischen Sinne — honorati gebraucht. Nach den Geistlichen, vor den possessores und der gesammten Gemeinde (plebs) wird den

1) S. „Gerichtswesen". Nach Zeumer l. c. = amanuensis, notarius, s. die Beläge aus den Formeln Senon., Andec., Bitur., Arv., Tur. daselbst. Wörtlich ebenso Form. Tur. addit. 4. p. 161. l. c. 5; die Urschrift wird in arcis publicis verwahrt.

2) C. II. 3. p. 516.

3) Form. Andec. 1. Tur. 3. Bitur. 3 = dem professor F. Mark.

4) Richtig Zeumer l. c. p. 4.

5) Wie Sohm I. S. 529. Ueber den *regalis* amanuensis Form. Arvern. 1. nach a. 534 f. Zeumer l. c.: entweder der von den Westgotenkönigen ernannte notarius publicus VI.² S. 304 (defensor) oder (wie Zeumer) regalis steht fränkisch für principalis. Die Formeln von Angers, aus früher Merovingenzeit, sind auf die karolingische nur mit Vorsicht anzuwenden, sie enthalten viel auch bereits im VI. Jahrhundert Veraltetes: so bestanden die Nr. 1 angeführten städtischen Beamten schwerlich noch alle — so wenig, wie der p. 4. magister militum: vgl. v. Sav. I. S. 319.

6) Form. Andec. 1. a—c.

7) Wie II. 3 l. c. voraussetzt.

8) Ueber curialium *vilitas* v. Sav. I. S. 317 (der Beläge für curiales aus dem Jahr 868 in Châlons-sur-Marne und aus Nimes von a. 927 bringt) und Zeumer l. c.; Brunner, Urk. I. S. 142 erklärt es als lauda vilitas statt laudabilitas.

9) F. Tur. 24.

10) S. unten „Privatrecht, Urkundenwesen".

11) 28 l. c.

honorati[1]) die Consecration des von ihnen gewählten Bischofs mitgetheilt[2]).

Von dem städtischen defensor ist der kirchliche zu unterscheiden[3]). Zuweilen ist damit der Kirchenvogt = advocatus gemeint[4]). Manchmal ist es zweifelhaft, ob der grafio in diesem technischen Sinne defensor der Kirche genannt wird, oder nur im allgemeinen Sinne „Beschirmer" [5]). In Istrien hatte sich die städtische Versammlung erhalten[6]). Die Bürger legen hohen Werth hierauf und daß das Stadthaupt, der »hypatos«, bei allen Aufzügen gleich hinter dem magister militum seinen Platz hat[7]).

8. Herzog[8]).

Was die Geschichte des Amtes des dux in karolingischer Zeit[9]) betrifft, so sind zunächst die Lande links und rechts vom Rhein zu scheiden.

Links vom Rhein gab es noch immer — auch im Süden —

---

1) VI.² S. 305.

2) Form. extrav. II. 9, ebenso 8.

3) S. unten „Kirche, Beamte".

4) So Trad. Fris. 289 defensor domus Sancti.

5) C. I. 1. a. 755. c. 6 episcopus . . adjuvante grafione qui defensor ecclesiae est, gewiß das Erstere.

6) Plac. Ric. l. c. ambulabant ad communionem et sedebant in consensu unusquisque pro suo honore.

7) Ueber diesen hypatos civitatis, den der Kaiser zu Byzanz auf Bewerbung bestellte, ebenda und oben S. 110.

8) Leo, von der Entstehung und Bedeutung der deutschen Herzogthümer nach Karl dem Großen. 1827.

Wittmann, über die Stellung der agilolfingischen Herzoge. Abhandl. d. baier. Akad. Histor. Classe VIII. 1.

Pabst, Geschichte des langobardischen Herzogthums. F. z. D. G. II. S. 499 f.

Schottmüller, die Entstehung des Stammherzogthums Baiern. 1868. — Sohm, S. 467.

Bornhak, das Stammesherzogthum im fränkischen Reich, Forsch. z. D. Gesch. XXIII.

Schröder³ S. 105 f.

W. Sickel, über das Wesen des Volksherzogthums, Histor. Z. N. F. XVI. S. 409.

Außer Betracht bleiben hier die duces der Friesen Urgesch. III. S. 723, IV. S. 169, Sachsen Urgesch. III. S. 975 f., IV. S. 186, Thüringe Urgesch. III. S. 635 f. IV. S. 101, Alamannen Urgesch. III. S. 48 f. IV. S. 93 und Baiern Urgesch. III. S. 785 f., s. diese bei den einzelnen Stämmen.

9) Ueber die merovingische VII. 2. S. 154 f.

Vorstände von provinciae, die duces hießen und im alten Sinne[1]) waren, also den Gerichts-, Polizei-, Finanz-Bann[2]) und regelmäßig auch den Heerbann über die Aufgebote der Grafschaften (pagi, Gaue) ihrer provincia hatten, obzwar für diesen Zweck sehr häufig duces in andrem Sinn, „Feldherrn" — nicht Herzoge im alten Sinn — von den Herrschern ernannt wurden[3]), z. B. bretonische, vasconische[4]); allerdings aber ist es nicht ein ducatus im alten Sinn, wenn derselbe außerordentliche Beamte wiederholt die Feldherrnschaft, den ducatus in diesem neuen Sinn, übertragen erhält[5]).

Die Größe der ducatus, die Zahl der zugehörigen Comitate schwankte von zwei Grafschaften[6]) bis zu zwölf. Aber wenn Einhard[7]) berichtet, Grifo habe zwölf Grafschaften erhalten »more ducum«, so will das nicht sagen, daß — regelmäßig — 12 Grafschaften zu einem Herzogthum gehörten: vielmehr: „Griffo erhielt eine Mehrzahl von Grafschaften, wie Herzoge mehrere zu vereinen pflegen[8]).

Ungeschickt wird[9]) Einheit des Grafengebiets und des Herzoggebiets nebeneinander genannt: denn schwerlich doch gab es Gebiete, die zwei Grafen, aber nur Einem Herzog zustanden: war Einheit des Grafen (judex) gegeben, so verstand sich die des Herzogs von selbst. Aus dem ungelenken Wortlaut dieser Einen Stelle kann man nicht folgern, daß Ein Herzog auch über Grafschaften zweier verschiedener Provinzen gebot, wenn er nicht, was unbezeugt, Herzog mehrerer Provinzen war[10]).

---

1) VII. 2. S. 154.

2) Die verschiedenartige Thätigkeit des dux zeigt deutlich die Verhandlung gegen den dux Johannes von Istrien, das Placitum Ricianum, s. oben S. 110 und Waitz III. S. 491.

3) S. „Heerbann". Ductor heißt oft ein vom König bestellter Oberfeldherr Trad. Frising. 702.

4) S. VIII. 2. S. 10 f.; mit Unrecht bestritten von Waitz III. S. 366.

5) Vita Walae I. c. 6. Den comes Theodricus in Ripuarien Einh. Annal. a. 782 halte ich mit Waitz a. a. O. gegen Eichhorn § 137 nicht für einen Herzog in Ripuarien.

6) Gauen, VIII. 2. S. 14 f.

7) Annal. a. 748.

8) Anders, scheint es, Brunner II. S. 143.

9) Childib. II. decretio 29. Febr. a. 596. c. 3. C. I. p. 15 ad unum ducem et unum judicem pertinentes (Verjährung unter praesentes).

10) Zuweilen in *ducatu* (Muslinse) in *comitato* (Metense) Bouquet V. p. 749. a. 783.

In Südgallien erwuchs das aquitanische Herzogthum zu der gleichen Selbstständigkeit wie die rechtsrheinischen: die Besonderheit des Landes, die fast ausschließend romanische Bevölkerung fand, schon unter Dagobert, Ausdruck und Anerkennung darin, daß ein besonderer König für das Land bewilligt wurde. Zwar erlosch dies aquitanische Königthum bald wieder: nur kurze Zeit (a. 624—630) währte die Herrschaft von Charibert, Dagoberts Bruder, den der als einen Unter-König hier eingesetzt hatte[1]). Aber nun war es ein einheimisches Adelsgeschlecht, das in dem durchaus romanischen Lande die erbliche Herzogswürde errang mit äußerst geringer Abhängigkeit von dem Meroving, die nur etwa in einer Jahresleistung zum Ausdruck kam, die als „Schatzung oder Geschenk" bezeichnet ward. Pippin mußte das Land in acht Feldzügen zurückerobern. Denn daß diese Herzoge eine merovingische Nebenlinie waren, beruht auf der „Carte von Alaon", deren Unechtheit nun bewiesen ist[2]). Und als sich Herzog Hunold nochmal gegen Karl erhob, duldete dieser nach des Empörers Gefangennehmung (a. 769) keinen Herzog in Aquitanien mehr: auch in Vasconien behauptete sich, wie es scheint, ein erbliches Herzogthum nicht mehr[3]).

Ganz ähnliche Lockerungsstrebungen und Aufrichtungen selbstständiger Herrschaften werden gleichzeitig in der Champagne und Burgund unternommen: Karl der Hammer schlug sie nieder[4]).

Nicht gefügiger wahrlich als die Provincialen und die Franken und Burgunden des Südens werden die Austrasier gewesen sein, nur daß unsere Quellen von ihnen viel weniger berichten: als hier bessere Zucht hergestellt ward, geschah es nicht durch die Krone, sondern durch die Stammesherzoge selbst und durch die austrasischen Hausmeier, was aber nun die Einheit des Reiches und die Kraft des Königthums gefährdete[5]).

Was dies nordöstliche Frankenreich anlangt, Austrasien im engern Sinn[6]), das linksrheinische, so nimmt die herrschende Meinung[7]) die Herzogschaft über Austrasien für die Arnulfingen schon vor Pippin dem Aelteren an, weil bereits Martinus, der Oheim Pippins des

---

1) Urgesch. III. S. 622.

2) Von Rabanis, les Mérovingiens d'Aquitaine. 2 édition. 1856.

3) Urgesch. III. S. 957.

4) Urgesch. III. S. 829. 5) So vortrefflich Waitz S. 129.

6) VII. 1. S. 69 f.

7) Auch, scheint es, Brunner II. S. 158; (der mir übrigens schrieb, daß ich ihn mißverstanden).

Aelteren, dux genannt werde[1]): allein einmal heißt der soeben verstorbene Hausmeier von Auster, Wulfoald, ebenda dux, (eben doch von Austrasien): also wird es Martinus nicht in gleichem Sinne gewesen sein, und neben ihm steht Pippin, ohne solche Bezeichnung: nobilis quidam Francus heißt er (oder sein Vater): vor Allem aber handelt es sich hier gar nicht um Pippin den Aelteren (c. a. 630)[2], sondern um Pippin den Mittleren (c. a. 678): dessen Oheim war Martinus[3]). In der entsprechenden Stelle des liber der historia Francorum heißt Martinus überhaupt nicht dux, sondern nur in Einer Handschrift quidam nobilissimus Francorum[4]). Pippin der Aeltere heißt allerdings dux[5]): allein es ist ausgeschlossen, daß dies hier das Herzogthum über Austrasien bedeutete[6]): denn neben ihm werden auch zahlreiche andere »cetiri [sic] duces Austrasiorum« genannt und mit ihm in Südgallien eingebannt: er war major domus für Austrasien, aber nicht dux von Austrasien: dux war ein Rangtitel geworden wie patricius, wie heute „Excellenz", oder nur soviel wie Vornehmer, „Großer"[7]). Ganz dasselbe gilt von Grimoald, den zwar Childerich II. (a. 667) dux nennt, aber durchaus nicht „dux von Austrasien", sondern eben nur dux, wie neben ihm drei andere: Fulkoald, Adrigisil, Bobo, die doch nicht alle vier gleichzeitig Herzoge von Austrasien gewesen sein können[8]). Auch Grimoald wie Pippin der Aeltere war nur Hausmeier für, nicht Herzog von Austrasien. Und daß nach seinem und seines Sohnes Childibert blutigem Untergang sein Neffe Pippin der Mittlere — gleichsam zur Belohnung für den Hochverrath des Oheims! — von dem damals allein herrschenden Merovingen zu Paris Chlodovech II., der Grimoald hatte hinrichten lassen, zum Herzog von Austrasien bestellt worden wäre, ist doch das Aeußerste an Unwahrscheinlichkeit. Vielmehr sinkt das Geschlecht der Arnulfingen sehr

1) Von Fredig. cont. 97. p. 170.

2) Wie Brunner a. a. O. annimmt.

3) Wie Krusch l. c. p. 579 nun gezeigt hat.

4) c. 46. p. 319. Wattenbach S. 109: „Fredigars Chronik war dem Verfasser des liber historiae Francorum (der »Gesta Francorum«) nicht bekannt." S. oben Einleitung S. 13.

5) Liber hist. Franc. c. 41. 42. Fredig. IV. 85.

6) Wie Brunner II. S. 188 meint.

7) Dies hat für die Sprache der königlichen und Hausmeier-Urkunden dargethan Th. v. Sickel, Beiträge V. S. 74, die Vornehmsten werden so zusammenfassend bezeichnet.

8) K. Pertz, Diplom. Mer. 29. p. 28.

begreiflichermaßen jetzt der Maßen, daß fast ein Menschenalter hindurch — 22 Jahre — gar nichts von ihm verlautet und als Pippin der Mittlere (und sein Vaterbruder Martin) sich gegen den Versuch des neustrischen Hausmeiers Ebroin, auch Austrasien zu beherrschen, erhoben, bekleideten sie durchaus nicht die Stellung von austrasischen Herzogen, sondern waren lediglich Führer der Ebroin widerstrebenden austrasischen Adeligen: da der liber historiae Francorum[1]) Pippin und Martin für dasselbe Jahr duces nennt, kann keiner von ihnen damit als „dux von Austrasien" bezeichnet werden sollen[2]). Erst nach seinem Sieg und seiner Erhebung zum Beherrscher des ganzen Reiches nennt sich Pippin dux[3]), aber wieder nicht dux Austrasiae: sein Sohn Drogo heißt allerdings dux[4]), aber er war nicht dux von Auster, sondern von der vielfach bestrittenen Champagne, die nun zu einem von Auster wie von Neuster gelösten Herzogthum erhoben ward[5]); die Urkunde aber, die man[6]) für den ducatus von Drogos Sohn Arnulf anführt[7]), ist zweifellos falsch[8]), die hier genannten beiden andern Söhne Drogos, Pippin und Godefrid, sind frei erfunden. Jene Ansicht läßt den Ducat von Auster unter dem mittleren Pippin, Karl Martell und dessen Söhnen — aber doch wohl nur für Karlmann, der allein Auster erhielt — neben dem Majordomat fortbestehen und erst a. 751 erlöschen mit der Erhebung Pippins auf den Thron[9]).

Die arnulfingisch-karolingische Regierung mußte die großen Stammesgewalten zerstören: Karl Martell beseitigte das alamannische und (wenn nicht schon Pippin) das thüringische, König Pippin das aquitanische, Karl das baierische[10]) Herzogthum; in Friesland hatte es ein solches Gesammtherzogthum nie gegeben. Schon die Zerschneidung der alten Stammesgebiete in Missatica verhinderte das Wiederaufkommen von Stammesherrschaften.

---

1) c. 46. p. 320.
2) Vgl. Urgesch. III. S. 707.
3) Diplom. Arv. Nr. 6 von a. 714.
4) D. N. 7.
5) Urgesch. III. S. 721.
6) Brunner a. a. O.
7) Diplom. p. 214.
8) Wie schon Brequigny und Pardessus gezeigt haben.
9) So Brunner II. S. 166.
10) Baierische Urkunden hatten nach dem *regnare* Tassilo's (Form. extrav. I. 22; vgl. Brunner, Urk. I. S. 248. a. 769) gerechnet.

Daß Karl in Sachsen Wala[1]), Egbert[2]) oder gar Widukind zum Herzog bestellt habe, ist unbegründet, mögen auch die beiden ersteren eine ähnliche Stellung, zumal für den Waffenschutz, erhalten haben, wie der praefectus Gerold in Baiern[3]).

Die beiden Grafen, die unter Pippin ganz Alamannien[4]) verwalten, sind ebenfalls nicht Herzoge, sondern eben Grafen mit außerordentlichen Vollmachten wie die beiden Audulf und Werinher, die a. 805 Baiern verwalten[5]).

In Italien erhielt sich neben den (fränkischen Grafen entsprechenden) langobardischen duces in voller Selbständigkeit Arichis von Benevent von a. 774—787 und auch später blieb noch der dux von Benevent machtvoller als die übrigen langobardischen duces.

Uebrigens kam die Beseitigung der Stammesherzoge nicht mehr der Krone, sondern den Grafen zu Statten, die, nicht mehr von duces in der Nähe überwacht, sich nun in erbliche Gau-Herren verwandelten[6]). Allein nicht schon unter Karl, erst seit seine Einrichtung der Königsboten, die zur Niederhaltung aller örtlichen Gewalten bestimmt gewesen war, erlosch.

Es werden noch nach Karl (genauer) genannt die ducatus Mosellicorum, Ribuariorum, Elisatiae, Toringiae, Curiae, Austrasiorum, Fresiae, Alamanniae, Raetiae[7]), Cenomannicus[8]). Auffallend ist regnum Saxoniae[9]), Westfaliorum[10]).

Schon unter Karl aber lebt der Name dux fort für Markgrafen: gleich nach seinem Tode werden auch manche andere Beamte (s. diese unten), zumal Grafen weiterer Bezirke, sehr häufig[11]) duces genannt:

---

1) Translatio s. Viti c. 7. v. Walae c. 6.

2) Es ist wohl der Streit zwischen von Simson, Karl S. 413, Ludwig S. 20 einerseits und Waitz III. S. 368 zu entscheiden. Genaueres s. bei Sachsen. Vita St. Idae c. 2. Daß er auch comes heißt Einh. Ann. a. 809. 810 würde so wenig wie bei Gerold entgegenstehen.

3) S. diese und unten »praefectus«.

4) S. diese.

5) S. Baiern.

6) So bemerkt treffend Brunner II. S. 171; über eine Stelle aber, in der sich ein Graf »dei gratia(!) comes« nennt, s. unten „Königstitel“.

7) Annal. Bertin. a. 838. 839. 870. Erchanb. cont. p. 329.

8) Scr. XIII. p. 32.

9) Annal. Bert. a. 839. Wilmans I. p. 43.

10) Wilmans I. p. 147.

11) Besonders, wie Waitz III. S. 375 bemerkt, von Thegan.

ein Graf von Cur, dann Wilhelm von Aquitanien heißen zugleich comes und dux[1]).

Aber auch schon in Capitularien Karls begegnen duces zuweilen[2]), häufiger in den Urkunden[3]) und bei den Schriftstellern in Prosa[4]) und Versen. Zahlreicher erscheinen die duces noch unter Pippin. Daß es damals auch bloße Titulardruces gab, die in Wahrheit comites waren und nur jenen Ehrenbeinamen führten, steht fest[5]).

Die seit a. 900 im ostfränkischen Reich neu sich bildenden Stammesherzoge der Baiern, Schwaben, Sachsen, Franken knüpfen an die im VIII. Jahrhundert erloschenen nicht (unmittelbar) an.

Ueber den römischen Patriciat der Arnulfingen wird unten zu sprechen sein: die Verleihung des Titels (durch den Pabst!) war eine Vorstufe der Erhebung zur Kaiserwürde.

Unklar bleibt die Stellung der praefecti[6]) provinciarum, die neben comites und legati = missi zuweilen genannt werden: so sagt Einhard[7]), Karl habe manche der Feldzüge gegen die Avaren den praefectis provinciarum, comitibus etiam atque legatis übertragen. Ohne Zweifel ist dabei auch gedacht an Gerold, der ebenda praefectus von Baiern heißt[8]); es scheint zuweilen den über den Grafen einer Provinz stehenden Oberbeamten zu bezeichnen, den man

---

1) S. seine vita ed. Waitz Scr. XV: ut totius Aquitaniae .. investiatur ducatu et de consule sublimetur in ducem ..; comitis et ducis gloria sublimatus fit inter principes primus, ipse secundus a rege, suscipit legationem. Als missus? Aber die Ausdrücke consul und principes warnen, die vita streng auszulegen. Die vita Hlud. c. 5. p. 90. a. 790 nennt auch den Vorgänger Wilhelms schon dux Tolosanus.

2) S. die beiden einzigen Beläge bei Waitz III. S. 375.

3) Die, wie Waitz III. S. 375 richtig hervorhebt, alte Formeln ohne sonderliche Bedeutung beibehalten.

4) Wie Alkuin, der gern gelehrte Erinnerungen auch in der Ausdrucksweise anklingen läßt: z. B. epist. 14 regis duces et *tribuni* (!) in Spanien a. 790.

5) duci ac consuli = comiti Waitz III. S. 375.

6) Ueber praefectus limitis = Markgraf s. oben Markgraf; oft steht praefectus untechnisch, nur „Beamter", „Vorgesetzter" überhaupt: zuweilen ist es der Graf: so (?) Form. Sangall. 11: Wilderer jagen sine permissione praefecti vel procuratoris (Domänenverwalter?) regis, es steht aber auch neben comes: Cc. Liftin. C. I. 1. p. 27; ähnlich C. I. 1. p. 29 (Suess.) c. 6 comitibus et obtimatibus Francorum.

7) v. Car. c. 13.

8) S. Baiern. Annal. R. Fr. a. 799. Ein praefectus provinciae Lugdunensi Nithard I. 2. p. 651.

nicht mehr dux nennen wollte: so Gerold; manchmal ist es untechnisch gebraucht (Vorsteher, Leiter)[1]) und so kann es denn in solchem weiteren Sinn auch die Grafen bezeichnen.

In dem stark romanischen Rhätien bestand der römische rector provinciae fort: doch ward dies Amt von Karl dem Bischof von Cur als solchem übertragen[2]). Der Bischof ward hier wie anderwärts von Volk und Geistlichen gewählt, vorbehaltlich der Bestätigung durch den König, und insofern also auch der „Rector".

Da die duces im alten Sinn fast ganz verschwunden sind, werden sie nach a. 800 nur selten noch bei Aufzählung der Beamten und Vornehmen genannt[3]).

9. Der Hof. Die Hof-Beamten. Die Hof-Canzlei.

I. Der Hof[4]).

Eine wichtige aber mit Vorsicht zu benutzende Quelle ist die — vielfach absichtlich entstellende — Umarbeitung des »libellus de ordine palatii« Adalhards von Corbie[5]) durch Hinkmar von Rheims, der aber zum Beispiel seine Wünsche für die Machtstellung der Hofprediger als bereits unter Karl verwirklicht darstellt, ganz ähnlich dem Verfahren der pseudo-isidorischen Decretalen[6]).

---

1) So Annal. Fuld. a. 852 cum principibus et praefectis provinciarum, auch vom Ausland: Siciliae Ann. r. Fr. l. c. Waitz III. S. 367 führt noch an aus Hinkmar: omnis praefectura totius regni d. h. die hohe Beamtung.

2) Mohr I. p. 20 (episcopum) territorio rectorem posuimus . . et successores sui qui ex nostro permisso et voluntate cum electione plebis ibidem recturi erunt.

3) So aber a. 816. Bouquet VI. p. 488 Bischöfe, Aebte, duces, comites, ebenso p. 492. 494 (ducatus Alsacensis) und um diese Zeit öfter.

4) Ganz vortrefflich ist die kurze Erörterung von Waitz III. S. 492 über Ursprung und Weiterbildung des Hofes der germanischen Könige: er hat sie mit allen Vorzügen seiner Erfassungs- und Darstellungs-Art geschmückt. — Hauréau, Charlemagne et sa cour. 4 édit. 1880. S. auch unten „Gesammtcharakter", „Palatium".

5) Urgesch. III. S. 955. 963.

6) Prou, Hincmar de ordine palatii p. 30 f. Bibliothèque de l'école des hautes études 58. 1885. v. Noorden, Hinkmar, Erzbischof von Rheims. 1863. p. 387, dazu Dümmler, Liter. Centralbl. 1864. Sp. 1200. Schrörs, Hinkmar von Rheims S. 442. Waitz III. S. 413. 495. Wattenbach[6] I. S. 252 (1893). Pernice, de comitibus palatii p. 48. Brunner II. S. 96. Er schrieb für den jungen Karlmann, den Sohn Ludwigs des Stammlers, a. 882. „Im Allgemeinen ent-

Der Hof, die Aula, heißt jetzt[1]) wie curia auch comitatus. Da dies erst auftaucht, nachdem die altgermanische Gefolgschaft längst verschwunden und jener Name obenein aus dem Römischen entlehnt ist[2]), dürfen die domestici u. s. w. durchaus nicht auf die alten Gefolgen zurückgeführt werden[3]). Der „Hof" ist der Inbegriff der am Hof, im Palatium Lebenden[4]). Der Hof ist also die persönliche Umgebung des Königs[5]), z. B. auch im Feldlager auf der Reise, nicht (nur) ein feststehender Raum[6]). Publicus wird für statlich, königlich gebraucht[7]): daher auch palatium publicum = regium[8]). Hinkmar gliedert die Gesammtheit der Palastleute in drei Classen: milites, Krieger, ohne Amt, die auf gelegentliche Geschenke des Königs an Speise, Gewand, Gold, Silber, Rossen und Aehnlichem angewiesen sind: die obersten Hofbeamten, capitanei ministeriales (s. unten), laden sie abwechselnd in ihre Häuser zum Schmause fast jeden Tag in der Woche.

Die zweite Classe bilden die verschiedenen, je einem magister zugewiesenen Beamten, die dritte die Diener (pueri) und Vassallen, die jeder im Palast in so großer Zahl um sich hatte, als er unterhalten konnte[9]). Diese »minores« oder „palatini im engsten Sinn"[10]) sind amtlose, einzelnen Palast-Großen zugehörige homines, Vassallen und andere Abhängige: über sie verfügt der Herrscher unter Mitwirkung seiner consiliarii[11]) zu rascher Erledigung dringender Aufgaben. Auch im

---

spricht die Darstellung den wirklichen Verhältnissen, wie sie uns .. aus Karls Zeit bekannt sind" Wattenbach S. 252; [seit 1897 wird die Ausgabe in den Monumenta II. 3. zu Grunde gelegt].

1) Mabillon, Diplom. p. 246. Andere Stellen bei Waitz a. a. O.

2) Wie Brunner selbst II. S. 97 zeigt, vgl. Waitz III. S. 496. Auch Private haben einen comitatus, d. h. Begleitung.

3) Nicht blos „nicht ausschließlich", wie Brunner II. S. 97, der wieder, wie Eichhorn und andere Aeltere, Bedeutung und Dauer der Gefolgschaft im Frankenreich überschätzt.

4) tota domus regia v. St. Wilh. Mabillon IV. 1. p. 80. Aber das Gebäude heißt auch domus regis, die Höflinge daher domestici, s. unten.

5) VII. 3. S. 494.

6) Cap. Aquisgr. a. 801—813. c. 12. I. 1. p. 171 qui infra comitatum inique . . . agunt; andere Namen sind domus, familia (Bedienung) regalis Hinkm. c. 23.

7) S. unten „Finanz".

8) Fred. cont. c. 91.

9) Hinkmar C. II. 3. p. 527.

10) C. II. 3. p. 528 de minoribus vero vel proprie palatinis.

11) So erklärt Krause das cum eis, wohl richtig.

palatium steht an der Spitze jedes »ministerium«, jeder ministratio ein »minister«[1]) und zwar dieses Haupt (caput, »chef«) nur unter dem König oder der Königin und den Königskindern.

Wie allentscheidend der Zutritt zu Hof, der Verkehr mit dem König ist, erhellt daraus, daß Ebroin diesen Zutritt an seine Verstattung knüpft, was als Schritt äußerster Tyrannei angesehen wird[2]). Wer das palatium leitet (regit), die Regentin[3]), der Hausmeier, der thatsächlich Einflußreichste, z. B. ein Bischof[4]), der leitet das Reich.

Mit Recht hat man[5]) bemerkt, wie gar manche meist von dem Reichstag entschiedenen Dinge doch auch — zumal unter Karl — an dem Hofe beschlossen, ganz regelmäßig aber hier vorbereitet wurden: z. B. die Verbescheidung fremder Gesandter, die Anweisung für Königsboten. So sehr war der Hof, das »palatium«, an Stelle der altgermanischen Volksversammlung schon in Merovingentagen getreten, gleichbedeutend mit der Reichsregierung geworden, daß das palatium als gleichbedeutend mit dem Herrscher oder der Statsgewalt genannt wird: die Leute von Cur sind „getreu (fideles) uns und unsrem Palast in allen Stücken"[6]). Daher werden Königswetten, wie privatrechtliche Zinse, „dem palatium" geschuldet und entrichtet, daher weigert sich Sclaomir, Häuptling (»rex«) der Abodriten, je das palatium aufzusuchen: — der deutlichste Ausdruck seines Abfalls[7]).

Es waltet erhöhter Palast-Friede, Hof-Friede, das palatium ist auch hierin an die Stelle der Volksversammlung mit ihrem Ding-Frieden[8]) getreten. Ueber Vergehen, begangen am Hofe (infra comitatum) richtet der König selbst: Kerker oder Verbannung werden gedroht. Wer hier Streitende nicht beschwichtet oder, kann er das nicht, wenigstens ihre Namen feststellt und anzeigt, hat den angerichteten Schaden (und wohl auch die Friedbruchwette) mit zu tragen[9]). Ebenso haftet, wer Fremde in den Palast aufnimmt, für den hier von ihnen angerichteten Schaden, falls er sie nicht stellen kann[10]). Die Pfalz-

1) Hinkmar C. II. 3. p. 524. a. 882.
2) Urgesch. III. S. 684.
3) Balthild Fred. cont. c. 91. Urgesch. III. S. 665.
4) Leodegar, Urgesch. III. S. 686.
5) Waitz III. S. 494.
6) Ich entnehme die Anführung aus Mohr I. p. 20. Waitz III. S. 305.
7) Einh. Annal. a. 817, Schulausgabe p. 73.
8) D. G. I. a. S. 250 f. s. unten „Strafrecht".
9) C. I. 2. (a. c. 820?). p. 298.
10) l. c. c. 5.

grafen haben die Kläger, die das Pfalzgericht angehen, aus dem Palast zu entfernen, sobald sie die erforderliche Schrift (indiculum) übergeben haben[1]). Der König war an bestimmte Rathgeber nicht gebunden: er wählte sie frei unter den Hofbeamten[2]) oder — früher — Gefolgen[3]), sonstigen Hofgenossen oder berief sie gelegentlich aus den Provinzen. Zwar scheinen jetzt die Namen consiliarii[4]) häufiger in halb oder sogar ganz technischem Sinne gebraucht zu werden: doch zeigen Namen wie consules, »senatores«[5]) und »consistorium principis«[6]), deren gleichen es doch im Frankenreich gar nicht gab, daß dies ganze Verhältniß mehr ein thatsächliches als ein in Rechtsbegriffen fest eingerichtetes war. Auch die consiliarii condigni, die stets in erforderlicher Zahl im Palaste gegenwärtig sein müssen, sind nicht — technisch — Beamte[7]), das zeigt schon die rhetorische Aufzählung der vom 1., 2., 3. consiliarius zu vertretenden Erwägungen: dagegen die Wahl[8]) scheint eher auf amtliche Stellung zu deuten (die Pflicht der Verschwiegenheit hatten auch jene), ebenso die Ersetzung der versterbenden consiliarii wie anderer ministeriales, auch vielleicht die Ersetzung der lebenden consiliarii, die bei dringenden Entscheidungen nicht rasch genug an den Hof gerufen werden können, durch andere Palatini, d. h. Palastgenossen im weitesten Sinn[9]). Es bedarf besonderer Berufung an den Hof wenigstens bei manchen consiliarii und ihre Aufgabe ist zunächst nur Rathertheilung über allgemeine Reichsangelegenheiten — ein „Statsrath" im preußischen Sinn —, nicht die Entscheidung einzelner Rechtshändel oder Personenfragen: nur nachdem jene Aufgaben gelöst sind, mag der Herrscher etwa auch solche Einzelheiten ihrem Rathschlag unterbreiten[10]). Und nur „Thatsächliches" drückt auch die Bezeichnung als »maximus consiliator, summus consiliarius«[11]) aus, wie sie nach a. 814 für

1) l. c. c. 6.

2) v. S. Arnulfi c. 7. Scr. rer. Merov. II. p. 434 *domesticum atque* consiliarium regis s. Urgesch. III. S. 603 f. s. oben S. 47.

3) v. S. Agili c. 1 regis *conviva et* consiliarius.

4) Römisch, Mommsen N. A. XIV. S. oben S. 47 f.

5) Waitz III. S. 531; s. VII. 2. S. 67.

6) Vita S. Wandrigiseli c. 9. gest. a. 669, aber aufgezeichnet erst in karolingischer Zeit.

7) Hinkmar C. II. 3. p. 526. 8) c. 51 electi consiliarii.

9) p. 528. 10) l. c.

11) So nennt Hinkmar c. 12 Adalhard Karls inter primos consiliarios primum, Nithard IV. 6 einen andern Adalhard secretorum ejus conscium et ministrum.

den je einflußreichsten Vertrauten gebraucht wird[1]. Dabei kann doch von einer „Entfernung aus der Stellung[2]) der consiliarii" gesprochen werden: es war offenbar ein Uebergang von thatsächlicher Heranziehung zu festem Amt in der Bildung begriffen, der aber in karolingischer Zeit nicht mehr zum vollen Abschluß gedieh.

Am Wenigsten ist an Wiedereinführung des Majordomats zu denken, wenn einmal von Ludwig Wala[3]) zum »oeconomus totius domus« bestellt und allgemein als der Nächste nach dem Cäsar verehrt wird[4]). Der alte major domus der Merovingen ist seit a. 715 verschwunden[5]). Der major domus, der noch unter Karl dem Kahlen[6]) genannt wird, ist der eines Klosters. Der (geringe) praepositus domus imperatoris[7]) entspricht wohl nur dem Kirchenprobst.

Die Vielsprachigkeit schon der am Hofe Recht oder Vortheil Suchenden — vom Danewirke bis Benevent, von Tortosa bis Belgrad — empfahl es, in dem Palatium Angehörige verschiedener Stämme und Bevölkerungen des Reiches zu den Hofämtern zu berufen, die dann sich auch sonst der Volksgenossen annahmen[8]).

Trefflich war die Einrichtung[9]), wie begabte Palastleute (ministeriales palatini) allmälig in die Kenntniß der äußeren und der inneren statlichen Fragen eingeweiht wurden, so daß sie in Allem Bescheid wußten und in dringenden Fällen, waren die eigentlichen Berather des Herrschers, (die also nicht immer bei ihm weilten), nicht rasch genug herbei zu holen, deren Mitwirkung im Kronrath ersetzen mochten.

Die ministeriales palatini sind die Palastbeamten im weiteren Sinne: sie können homines unter sich haben, hier wohl nicht Vassallen, sondern Unterbeamte im Palast: sie können im Dienst der Kaiserin wie des Kaisers stehen[10]).

---

1) Anders Waitz III. S. 536.
2) Cap. Ital. C. I. 1. p. 208 (eigensüchtige Rathgeber) rejiciantur de loco consiliariorum.
3) v. Walae I. 5.
4) Richtig Waitz III. S. 498, anders derselbe S. 501.
5) S. VII. 2. S. 226.
6) Annal. Bertin. a. 867.
7) Beim Mon. San. Gall. I. 31.
8) Hinkmar l. c. c. 18; s. unten „Gesammtcharakter", „Palatium".
9) Und vorzüglich ist deren Schilderung bei Hinkmar C. II. 3. p. 528. a. 882.
10) C. I. 1. p. 298. a. 814?

Wie früher[1]) werden zumal die Knaben von vornehmen Häusern häufig an den Hof gezogen. So Sanct Bonitus aus vornehmem romanischem Adelsgeschlecht[2]): er ward Obermundschenk, princeps pincernarum, dann Referendarius und folgte seinem Bruder auf den Bischofsstuhl zu Arvern: eine bezeichnende Laufbahn dieser Hofknaben: gar oft treten sie später in hohe geistliche Würden. Aber diese merovingische Einrichtung[3]) ward unter Karl von höherem Geist erfüllt: er richtete eine Hofschule (schola) für seine pueri palatini ein, die eruditio palatina zu erlernen. Da der König aus der am Hof erzogenen Jugend mit Vorliebe die geistlichen und weltlichen Aemter besetzte, wurde so der Hof die Pflanzschule für den kirchlichen und politischen Beruf. In der guten karolingischen Zeit war er dauernder Brennpunkt der Gedanken, durch welche das Königthum die Einheit und Größe des Reiches zu fördern und zu festigen suchte[4]).

Aerzte, Hofärzte des Königs und andere werden wiederholt genannt: oft werden es griechisch-römische Sclaven und Freigelaßne gewesen sein (auch wohl Juden?): aber auch Freie übten den Beruf gegen Ehrenlohn[5]). Die in merovingischer Zeit besoldeten Leibwächter[6]) des Königs heißen satellites, sie stehen regelmäßig tief unter den Vassallen, doch ausnahmsweise werden auch Vassallen so genannt[7]): auch etwa milites[8]), militares viri, scholares aulae heißen sie[9]). Neben und unter den höheren Palastbeamten zählt Hinkmar noch folgende auf: den ostiarius, saccellarius, dispensator, scapoardus, Unterbeamten des Kämmerers[10]), cellarius, cellerarius[11]). Untergeordnete

---

1) VII. 3. S. 507—509.

2) pubescentibus annis e senatu .. romano Vita St. Bon. Bouquet III. p. 623.

3) VII. 3. S. 507.

4) So vortrefflich Brunner II. S. 103.

5) Gfrörer II. S. 155.

6) Julian, de protectoribus et domesticis Augustorum blieb mir unzugänglich: s. Z. f. R.-G.[2] I. S. 217. — Vgl. Wachter, domestici, Encycl. von Ersch und Gruber I, 26. S. 44.

7) Beläge bei Waitz III. S. 546.

8) Hinkmar l. c. c. 22. 27.

9) Monachus s. Galli I. 11. Scr. II. p. 736; vgl. VII. 3. S. 494 f. Brunner, Z.[2] f. R.-G. IX. S. 212.

10) c. 16. c. 17. C. II. 3. p. 523. Waitz III.[2] S. 505, 508.

11) C. I. 1. p. 123. 254—256 regis p. 83. 84, aber auch monasterii I. 1. p. 63. 65. 2. p. 374.

Palastbeamte sind auch die magistri, die zur Ueberwachung der Bettler und Armen im Palaste bestellt werden[1]). Und doch haben (solche?) magistri noch Beamte unter sich: ministri, cubicularii circa magistrum suum[2]). Die Jäger und Falkner am Hofe werden gelegentlich von König oder Königin auf die Krongüter mit Aufträgen entsendet, welche die Maier auszuführen haben[3]). Jäger, Schützen am Hof sind auch die bersarii[4]), dahin gehören auch die veltrarii[5]), Hundewärter der Windspiele, und beverarii, Wärter der Biber (oder der Biberhunde)[6]).

II. Die höheren Hofbeamten.

1. Der Pfalzgraf[7]).

Bevor wir den karolingischen Pfalzgrafen erörtern, der — allmälig — eine andere Stellung als der merovingische eingenommen hat, ist in Kürze an des letzteren Verrichtungen zu erinnern, da sich der Uebergang offenbar langsam vollzogen hat. Das Wirken des merovingischen[8]) bei dem Königsgericht hieß »testimoniare«, also bezeugen. Was den Gegenstand dieses feierlichen gerichtlichen Zeugnisses bildete, ist bestritten: manche lassen ihn schon vor[9]), andre erst nach[10]) dem Urtheil »testimoniare«. Das eigentliche testimoniare hat zum Gegenstand das bereits fertige Urtheil: denn gerade, daß es (auch etwa im Ungehorsamverfahren)[11]) ergangen[12]) ist oder durch Leistung eines

1) C. (a. 814.) I. 2. p. 298. 2) Mon. Sang. II. 6. 17.

3) C. de vill. c. 47.

4) Hinkmar C. II. 3. p. 523 von bercer, Diez, W.-B. IIc. Du Cange I. p. 641 (bersa); italien. bersagliere.

5) Hinkmar l. c. Du Cange VIII. p. 264.

6) Du Cange I. p. 646.

7) Eichhorn § 25b. Calori Cesi, dei conti palatini dall' origine al secolo IX. 1862. Pernice, de comitibus palatii commendatio 1863— Schröder[3] S. 138. S. auch unten „Königsgericht“ und „Verfahren“. Unzugänglich blieb mir: Riedel, de comite palatii (anno?).

8) VII. 2. S. 227.

9) So Pernice, de comitibus palatii p. 2.

10) So von Maurer, Frohnhöfe I. S. 208. 406. Bethmann-Hollweg I. S. 437. Beseler, Z. f. R.-G. II. S. 392.

11) So Dipl. 60. Form. Marc. II. 37.

12) So D. 66 von a. 693; er bezeugt, quod .. causa taliter acta vel *judicata* seu definita fuissit dimiscitur (sic!) 83 v. a. 716 quod .. causa sic acta vel *judicatum* (so ist wohl der Satz einzurenken) vel inquisita fuisset demiscetur (sic!).

Eides erfüllt und daß darauf hin ein Schlußbescheid des Königs erfolgte, das bezeugt der Pfalzgraf in einer öffentlichen Gerichtsurkunde, die vollen Beweis für die Rechtskraft des nach gesetzgemäß durchgeführtem Verfahren erlassenen Endurtheils macht[1]). Darauf hin stellt dann auch erst die Canzlei die Ausfertigung aus: aber das ist nicht die einzige Wirkung des testimonium: dies ist eben Gerichtsurkunde[2]). Doch sind Thatsachen als solche nicht ausgeschlossen von dem testimoniare[3]). Pfalzgraf Warno Chlodovechs III.[4]) bezeugt, daß der Kläger erschienen, der Beklagte ausgeblieben[5]); Pfalzgraf Druktoald[6]) bezeugt, daß der verlangte Eid geschworen worden, andere Pfalzgrafen, daß in einem früheren Verfahren ein testimoniare eines Eides stattgefunden habe[7]) oder etwas geurtheilt oder von der Partei vorgenommen sei[8]). Immerhin sind es ausschließlich im Gericht geschehene Thatsachen[9]). Daß ein so rechtskundiger Mann auch schon vor Findung des Urtheils thätig war, durch Rechtsweisung auf dessen Gestaltung einwirkte, ist ja an sich wahrscheinlich. Allein keinesfalls hieß diese Thätigkeit testimoniare[10]) und keineswegs wird sie ausdrücklich bezeugt. Auch nicht in den Ausdrücken[11]): a proceribus nostris fuit judicatum in quantum comes palatii nostri testimoniavit: dies heißt nicht auf Grund, gemäß seiner Rechtsweisung[12]), sondern „nach Ausweis seiner Bezeugung", seines Vortrags. Am Wenigsten aber hat der Pfalzgraf das Urtheil ausgesprochen[13]): denn wiederholt wird

---

1) Vortrefflich dargethan von Brunner, Gerichtszeugniß S. 168.

2) Anders Brunner S. 170 „ein der Canzlei erstattetes Referat über den Hergang des Verfahrens zum Zweck der Beurkundung".

3) Dies gegen Waitz IIb. S. 192.

4) Dipl. 60. 5. Mai 692, s. Urgesch. III. S. 730 f.

5) Ganz ebenso Marc. Form. I. 37.

6) D. 49. 30. Juni 679, ebenso D. 78. v. 14. Dec. 810.

7) l. c.

8) l. c. 79 v. 10. Febr. 711.

9) Ebenso D. 34 v. 658 testimuniavit, quod taliter hac causa acta vel per ordeni (sic) inquisita seu definita demiscetur, ebenso 64 v. a. 692; vergl. 76 von a. 709.

10) Wie Pernice.

11) D. 35, 41, 59 (von c. a. 658, 663, 691).

12) Wie Gfrörer I. S. 33 und Waitz IIb. S. 192.

13) Wie Waitz mit Walter II. S. 281, v. Daniels S. 497 früher annahm und auch jetzt noch IIb. S. 196 für möglich hält.

das judicare nur den proceres, das testimoniare nur dem Pfalzgrafen — im bestimmten Gegensatz — zugetheilt [1]).

Im Vergleich mit den merovingischen finden wir nun bei den karolingischen Pfalzgrafen folgende Veränderungen [2]). Das Gerichtsurkundenwesen ist der königlichen Canzlei [3]) entzogen und einer neuen Gerichtsschreiberei von notarii (mit besonderem sigillum palatii) [4]) unter der verantwortlichen Vorstandschaft des Pfalzgrafen übertragen: daher fällt sein »testimoniare« weg: denn er hat nicht mehr dem Referendarius als Ausfertiger königlicher placita zu „referiren", er erläßt selbst die Ausstellung. Daher jetzt die bessere Latinität der Diplome gegenüber der barbarischen der Gerichtsurkunden [5]). Ferner ist jetzt der Pfalzgraf Vertreter des Königs im Hofgericht (wie später im Deutschen Reich) [6]) und zwar für geringere Leute Kraft seines Amtes und ausschließend, dagegen für die Großen nur Kraft königlichen Auftrags: so daß also neben dem alten Königsgericht — unter Vorsitz des Königs und bloßem Beisitz des Pfalzgrafen für neu auftauchende noch nicht geregelte Rechtsfragen sowie für schwere Händel der Großen — ein neues Pfalzgericht unter Vorsitz des Pfalzgrafen entstand, der »ex auctoritate regia«, unter Königsbann, richtete [7]). Der Pfalzgraf mit dem Sigel oder ein hiezu verordneter Vertreter) [8]) hat stets den Herrscher zu begleiten und Einmal in der Woche soll der Pfalzgraf das Pfalzgericht selbst abhalten. Endlich ist der Pfalzgraf nunmehr vortragender Rath [9]) beim König: er prüft, ob Eingaben an den König diesem selbst vorgelegt werden sollen, er beantragt und besorgt geheimes Gehör bei dem König [10]). Begreiflicherweise werden diesem „Oberrichter" auch außer seines Amtes

1) Form. Marc. I. 38 a proceribus nostris fuit judicatum in quantum . . comes palatii nostri testimoniavit, ebenso D. 35, 41, 59.

2) Schön nachgewiesen von Brunner II. S. 1107, dem ich hier meist folge.

3) S. diese unten S. 140.

4) v. Sickel, Acta I. S. 364.

5) Wie Brunner schon Gerichtszeugniß S. 169 hervorhob.

6) Das früheste Beispiel (a. 801) stammt aus Italien. S. Brunner II. S. 111.

7) Vgl. Brunner a. a. O.: aber die besondere „Billigkeitsjustiz" in beiden Gerichten kann ich nicht in Brunners Sinne verstehen: propter aequitatis judicium bei Hinkmar, de ordine palatii c. 21 ist kein Rechtsbegriff, nur ein sittlicher Zweck, s. unten S. 132.

8) C. II. 2. p. 359 qui cum eo scariti sunt, s. unten „Heerbann". Hinkmar, de o. p. c. 19.

9) „Minister", Brunner II. S. 112.

10) Allerdings erst bei Hinkmar l. c. c. 19.

Rechtsfälle gern zur Entscheidung anvertraut[1]). An den Pfalzgrafen[2]) wenden sich Bischöfe und Laien[3]), um gerechte Entscheidung im ersten oder zweiten Rechtsgang zu erzielen: dies sein Eingreifen in Sachen, die das Gauding nicht zu erledigen vermochte, mußte freilich die Zuständigkeit der missi[4]) gefährden und verwirren: urtheilen doch auch sie wie der Pfalzgraf[5]) ex regali auctoritate und sind sie doch gerade hiefür bevollmächtigt. An den Pfalzgrafen daher wendet sich ein Bischof, die Gerechtsame seines Heiligen festzustellen, dessen Ansprüche, die „draußen im Gau"[6]) nicht durchzusetzen sind, ex regali auctoritate, d. h. durch Königsurtheil zu erzwingen[7]). Der Pfalzgraf ist also, wie wir sagen würden, Justizminister, aber auch zugleich oberster Richter an des Königs Statt: keineswegs alle an das Palatium gebrachten Sachen entscheidet der Herrscher selbst: und zwar gerade die Vorentscheidung hierüber, die Auswahl steht dem Pfalzgrafen selbst und allein zu[8]): nach einem Privileg sollen Sachen eines Klosters „vor den König oder den Pfalzgrafen" kommen[9]). Daneben hat der Pfalzgraf die Vorbereitung aller in den Palast gelangenden Rechtssachen und den Vortrag darüber bei dem Herrscher, falls dieser damit befaßt werden soll[10]).

---

1) Form. Marc. aevi Carol. Zeumer p. 122.

2) Ueber seine Thätigkeit in Durchführung der Billigkeit statt des Rechts, zumal die Milderung zu scharfen heidnischen Rechts um der christlichen und göttlichen Gerechtigkeit willen s. „Königsgericht".

3) Ueber die Aufgabe des comes palatii: ut si episcopus pro quacumque necessitate ecclesiastica ad vos direxerit, ad quem suus missus veniat, per quem quae rationabiliter petierit, obtineat, in palatio vestro, sicut comes palatii est in causis rei publicae, ministerium congruum constitutum habete C. II. 2. p. 432. a. 858; ebenso Hinkmar o. pal. c. 19.

4) S. diese.

5) Form. Marc. Karol. 21. p. 122.

6) in pago, s. oben VIII. 2. S. 14.

7) Form. Mark. Karol. 21; dazu Waitz IV. S. 413.

8) Anders ist Hinkmar, de ord. pal. c. 19 nicht zu deuten (über die Theilung der Arbeit mit dem apokrisiarius s. diesen); das Gleiche erhellt aus Einh. epist. 30, wo der Pfalzgraf prüfen soll, ob die Sache des Empfohlenen an den Kaiser zu bringen sei; anders ep. 31.

9) De causis mon. st. crucis c. 3. Walter II. p. 354.

10) So Einh. ep. 31. Es empfiehlt sich Hinkmars Worte selbst anzuführen C. II. 3. p. 524: „der comes palatii hat alle weltlichen und Rechtssachen im Palast zu besorgen; regelmäßig vermittelt er alle weltlichen, wie der Apokrisiar alle kirchlichen Anträge an den König, nur ausnahmsweise bei geheim nur dem

Außer jenem Antheil an der Rechtspflege hatte nun aber der Pfalzgraf — ähnlich dem ehemaligen major domus — die Oberaufsicht über den ganzen Palast, die Verbescheidung aller hier gestellten Anträge: „unzählig“, meint daher Hinkmar, sind seine Geschäfte[1]) und die Bischöfe werden aufgefordert, auch in ihren palatia solche Vertreter für die Erledigung aller Gesuche anderer Bischöfe zu bestellen, wie es in der Königspfalz der Pfalzgraf sei[2]). Der Pfalzgraf hat daher auch die Pfalz von den zahllosen Klägern und Berufern zu säubern, die sich hier gern noch aufhalten wollten, nachdem ihr indiculus erledigt[3]).

Neben comes palatii sind jetzt[4]) auch comites palatini sicher bezeugt[5]). Vielleicht[6]) gab es Höflinge im Palast, die, ohne Grafenamt, nur den Grafentitel führten: diese mochten dann comites palatini, „Hof-Grafen“ heißen, im Unterschied von dem Richterbeamten, dem wahren Pfalzgrafen: zuweilen aber sind sie wohl selbst Pfalzgrafen[7]). Aber auch die 19 gleichzeitigen comites palatii[8]) sind doch schwerlich alle Pfalzgrafen, nur Grafen, die zur Zeit am Hofe weilen[9]). Jetzt werden — wie übrigens schon früher — mehrere Pfalzgrafen im Palast neben einander bestellt[10]). Das Verhältniß dieser mehreren Pfalzgrafen in

---

König mitzutheilenden führt er die Zwiesprach herbei: unter seinen beinah unzähligen Geschäften hat er besonders die Entscheidung jener Rechtsstreite, die, vor andern Gerichten begonnen, im Wege der Berufung an das Pfalzgericht verwiesen wurden. l. c. c. 21 propter aequitatis judicium palatium aggrediebantur; über die bestrittne Auslegung dieser Worte s. VII. 3. S. 53; enthielt das weltliche Recht keine Bestimmung oder „nach der Gewohnheit der Heiden“ eine gegenüber christlicher Anschauung zu strenge, so trug er die Sache dem König vor, auf daß dessen Ausspruch das weltliche und das geistliche Recht in Uebereinstimmung bringe oder, wo dies nicht angängig, das weltliche hinter „die Gerechtigkeit Gottes“ zurücktrete.

1) c. 21.

2) Epistol. Syn. Carisiac. a. 858. c. 7.

3) Capitulare de disciplina palatii von a. 814 [?]. c. 6. I. 2. p. 298.

4) Vgl. VII. 2. S. 100.

5) Capitulare de disciplina palatii c. 6. Cap. p. 298. Form. Tur. appendix ed. Zeumer p. 165 comitibus palatiis (palatii? oder palatinis?).

6) So Waitz III. S. 511, Brunner II. S. 97.

7) Ist der comes in aula Böhmer-Mühlbacher N. 498 Pfalzgraf?

8) Bei Waitz IV. S. 488.

9) Vgl. schon VII. 3. S. 230, einverstanden Waitz III. S. 511.

10) Hinkmar o. p. c. 18. Böhmer-Mühlbacher N. 655. a. 818, s. aber von Sickel, Reg. 315. Für diese Zeit Einhard, epist. 31.

dem Einem palatium beruhte vielleicht[1]) auf Unterordnung der Uebrigen unter den obersten, den Sigelbewahrer[2]). In späterer Zeit[3]) wurden etwa für die verschiedenen Rechtsgebiete Pfalzgrafen aus verschiedenen Stämmen bestellt: jedoch ist nur für die besonderen Könige von Italien, Pippin (Karls Sohn), und von Aquitanien, Pippin (Ludwigs Sohn), je ein besonderer Pfalzgraf als Provincial-Amt, nicht mehr als Central- und Hof-Amt, in jenen Theilreichen nachweisbar[4]), die auch in dauernder Abwesenheit der Könige amteteten, so daß hier (in Italien) eine Landespfalzgrafschaft entstand, ein Vorbild der „Stammespfalzgrafschaften" im deutschen Mittelalter[5]).

Uebrigens wurden wie alle Palastbeamten, z. B. Kämmerer, Seniskalk, Stallgraf, auch Pfalzgrafen mit außerordentlichen Aufträgen, z. B. als Feldherrn, als missi, in die Provinzen, in den Krieg, zu besonderen Geschäften entsendet[6]). Es ist ebenso außerordentlicher Auftrag, soll der c. pal. Adalhard Frohnleuten einen königlichen Erlaß verkünden[7]).

Hat aber ein Pfalzgraf zugleich eine Gaugrafschaft[8]), so wird er dadurch nicht wie später im deutschen Reich zum Provinzialbeamten, vielmehr liegt wohl ein Amtsbeneficium vor.

2. Domestici.

Alle Höflinge, Häuslinge heißen wie früher domestici: ein Hof- oder Reichs-Amt müssen sie nicht bekleiden, werden vielmehr auch ohne solches zu außerordentlichen Aufträgen entsendet: andrerseits aber sind alle Hofbeamte domestici[9]). Die domestici am Hof

---

1) So von Sickel, Acta I. p. 365.

2) Allerdings erst a. 877. C. Carisiac. c. 17.

3) Hinkmar c. 18.

4) Muratori, Ant. I. p. 355 versucht sie aufzuzählen; hier begegnet auch ein Vice-Pfalzgraf.

5) So Brunner II. S. 112.

6) Beispiele II. 2. S. 229.

7) C. I. p. 81. 82. a. 800; ein älterer und ein jüngerer a. 824 dieses Namens begegnet.

8) Waitz III. S. 511.

9) Ueber den römischen domesticus Mommsen, observationes N. XXXV. Ephemer. epigr. V. p. 139 f.; über die merovingischen VII. 2. S. 172; vgl. andere Literatur unter „Hof".

als Aemter[1]) sind verschwunden[2]), wohl schon unter den letzten Merovingen: seit a. 751 sind vor Allem der Seniskalk[3]), später[4]) wohl auch der comes stabuli, buticularius und mansionarius die wichtigsten Krongutbeamten am Hofe geworden: an Stelle der als Titel fortbestehenden domestici werden jetzt die allerdings auch schon merovingischen[5]) actores[6]), agentes viel häufiger genannt. Wie früher[7]) mögen domestici aus dem Palast dauernd in die Provinz entsendet werden, z. B. als Domänenverwalter. Ein domesticus ist bestellt über bestimmte Kron-Villen[8]), an alle solche ergeht der Befehl des Königs, wegen Geburt eines Sohnes Unfreie der Villa frei zu lassen. Die domestici der Palatini sind deren vertraute Diener[9]).

3. Der Mariskalk.

Die vier großen Hofämter: Marschalk, Kämmerer, Truchseß, Mundschenk waren, wie früher schon das des Pfalzgrafen, jetzt oft mehrfach besetzt und zwar mit Angehörigen verschiedner Reichstheile, so daß den Hof Suchende leichter Stammgenossen als Vertreter ihrer Wünsche fanden[10]).

---

1) Könige VII. 2. S. 273.

2) Ueber den von Brunner angenommenen Einen (Ober-) domesticus, der dann II. S. 123 in karolingischer Zeit verschwunden sein soll, VII. 2. S. 172 f.; ebenso sollen die jedem dux je einzeln beigeordneten äußeren domestici mit den Herzogen verschwunden sein: aber der König konnte beliebig viele domesticos in die ducatus senden: daher in den Provinzen neben einander: comes seu grafio, domesticus, vicarius vel tribunus.

3) Capitulare de villis c. 16.

4) Hinkmar, de ordine palatii c. 23.

5) VII. 2. S. 74 f.

6) Hinkmar c. 23.

7) VII. 2. S. 172 f.

8) ex familia illa de villa illa Form. Mark. II. 52.

9) Hinkmar II. 3. p. 526.

10) Hinkmar, de ordine palatii c. 18: sed nec illa deerat consuetudo, ut si fieri potuisset, sicut hoc regnum Deo auctore ex pluribus regionibus constat, ex diversis etiam eisdem regionibus aut in primo aut in secundo aut etiam in quolibet loco idem ministri eligerentur, qualiter familiarius quaeque regiones palatium adire possent, dum suae genealogiae vel regionis consortes in palatio locum tenere cognoscerent: d. h. war der oberste Beamte ein Salier, so machte man gern zum zweiten des Faches einen Römer, zum Dritten einen Alamannen u. s. w.

Der mariskalk[1]) ist nicht mehr Vorsteher des Rossewesens, sondern hiefür dem comes stabuli untergeordnet[2]). Es gab mehrere mariskalke: im Heer haben sie bis zu 20 Saumthierlasten Schleudersteine mit zu führen[3]).

4. Der Kämmerer.

Der merovingische camerarius[4]) war dem thesaurarius[5]) untergeordnet gewesen: dieser ist nunmehr verschwunden oder vielmehr er führt nun den Namen camerarius, seine Untergebenen heißen dispensatores, saccelarii[6]), vielleicht auch cubicularii[7]).

Die Königin[8]) übte vermöge ihrer Schlüsselgewalt die Aufsicht über des Kämmerers Walten, z. B. mit den Kleinodien, den Schenkungen an die fremden Gesandten[9]) aus dem Schatz. Daher wohl ward für Bernhard, als er mit Judith zusammen den Palast leiten sollte, gerade dieses Amt gewählt[10]), das überhaupt unter Ludwig sehr wichtig war: denn seit dem Wegfall des Majordomats war wieder wie zu Merovingentagen bald dies, bald jenes Hofamt das vorherrschende. Man hält vielleicht mit Recht die höhere Stellung des Kämmerers am karolingischen Hofe für den Ausdruck der höheren Wichtigkeit des Finanzwesens überhaupt[11]).

Der Kämmerer hat unter Oberleitung der Königin über die Ehrbarkeit (honestate) des Palastes zu wachen, dann für Schmuck und

---

1) VII. 2. S. 237. maraskalki einmal im ursprünglichen Sinn: Roßknechte von Privaten C. II. 2. p. 274. a. 853 maraskalkos ad fodrum dirigunt (seniores).

2) C. I. 1. p. 171. c. 801—813.

3) C. I. 1. p. 171.

4) VII. 2. S. 240.

5) = cubicularius? VII. 2. S. 240. Dasselbe wohl praepositus camerae v. Hlud. c. 29: regalis palatii arcarius Alkuin Epist. 69 = dispensator thesaurorum (?).

6) Anders Waitz III. S. 502.

7) Wer ist der magister cubiculariorum? Mon. S. Galli II. 6. Scr. II. p. 750. Hinkmar, de ordine c. 17. Der camerarius? So Brunner II. S. 101. Oder ein (Ober-) cubicularius? Doch wohl eben der oberste dieser Unterbeamten.

8) S. diese unten „Gesammtcharakter", »palatium«.

9) Hinkmar c. 22 diversarum legationum.

10) Oben Einleitung S. 70.

11) Waitz IV. S. 8.

Gewandung des Königs, für die Geschenke an die Krieger und Beamten im Palast, für den Bedarf des Hofhalts (ausgenommen Speise, Trank und Pferde) zu sorgen; beide hatten stets Vorsorge zu treffen, daß das Gebrauchte im Augenblick des Bedürfnisses vorhanden sei; die Geschenke der verschiedenen Gesandtschaften gingen den Kämmerer an, wenn nicht der König einen Fall der Königin überwies: dem König sollte so alle Sorge für Haus und Palast abgenommen sein, auf daß er sich ganz dem Reiche widmen könne[1]).

Wahrscheinlich dem Kämmerer untergeben ist der Schatzmeister[2]), ob dieser derselbe wie der sacrorum scriniorum praelatus[3]), steht dahin: er ist Vorsteher der übrigen scriniarii[4]) und diese sind wohl die arcarii[5]) (von arca = scrinium, Schrein).

5. Der Seniskalk.

Der Seniskalk[6]) hat manche der ursprünglichen, der häuslichen, nichtpolitischen Verrichtungen des major domus überkommen[7]). So die Sorge für die Tafel, das Mahl[8]), zumal auch bei dem so häufig wechselnden Aufenthalt des Königs; für alle Nahrung hat er zu sorgen ausgenommen Getränk[9]) und Pferdefutter[10]).

Der Seniskalk vor Allem, dann auch der buticularius und der Stallgraf[11]), haben dafür zu sorgen, daß auch die Beamten (actores) des Königs draußen in den Provinzen stets rechtzeitig vorher wissen, wo der König zu bestimmter Zeit weilen werde, um alles Bedurfte rechtzeitig herbeizuschaffen: deßgleichen der mansionarius für die mansio, d. h. Unterkunft des Königs bei den actores und sonst Aufnahmepflichtigen (susceptores). Sie, der apokrisiarius, der Pfalzgraf und der Kämmerer sind die obersten Hofbeamten, capitanei ministeriales,

---

1) Hinkmar C. II. 3. p. 523—528.

2) Hinkm. c. 17; vielleicht der Vorstand dieser juniores aber ist ein anderer sacellarius bei Einh. Ann. a. 826, der dem Kämmerer gleich steht.

3) v. Hlud. c. 40.

4) Du Cange VI. p. 9.

5) Alkuin ep. N. 59. Du Cange I. p. 358.

6) S. die von Waitz II. S. 2. 56. III. S. 499, Brunner und Schröder abweichende Auffassung des Merovingischen VII. 2. S. 238.

7) Ueber dessen Verschwinden VII. 2. S. 226.

8) C. de villis c. 16, dazu Gareis.

9) S. unten »buticularius«.

10) S. »comes stabuli«.

11) VII. 2. S. 238.

bei Hinkmar[1]). Dieselbe Person — Audulf — heißt daher bald seniskalk, bald regiae mensae praepositus[2]), ebenso Rolands Kampfgenosse Eggihard, der Oberste am Hofe des Königs[3]): dasselbe ist wohl magister mensae und — abermals Audulf[4]) — princeps coquorum. Der infestor = infertor und der dapifer[5]) sind wohl verschieden[6]), jedesfalls jüngere Namen: schwerlich ist jener selbst der princeps coquorum[7]). Der Seniskalk hat auch mit der Verwaltung der Krongüter zu schaffen[8]): unter Ludwig soll der höchst einflußreiche Seniskalk Adalhard (nicht der Abt von Corbie) in dem Streben, Anhänger zu gewinnen, durch Vergeudung der Krongüter das Statsvermögen (rem publicam) zu Grunde gerichtet haben[9]). Er und der Mundschenk theilen den Krongutverwaltern die Weisungen der Herrscher mit[10]). Seniskalk oder comes palatii oder beides war vermuthlich Plektrudens Vater Hugobert[11]), ihr Reichthum war wohl ererbt, jenes Amt schon damals bedeutend gewesen.

6. Der Mundschenk.

Der merovingische princeps pincernarum[12]) heißt jetzt wohl auch[13]) buticularius[14]), geringere pincernae stehen unter ihm[15]): es scheint jetzt ein höheres Amt als zur Merovingenzeit[16]) — die austrasischen Arnulfingen haben vielleicht auf das Trinken mehr Gewicht gelegt[17]).

1) C. II. 3. p. 523—526.
2) A. R. Fr. a. 786. Ann. Einh. 786.
3) Urgesch. III. S. 985.
4) Regino a. 786.
5) Unten S. 138.
6) Anders Waitz III. S. 500.
7) Anders Waitz a. a. O.
8) Cap. de villis c. 16 p. 84.
9) Nith. IV. 6. p. 672. v. Simson, Ludwig II. S. 241.
10) C. de villis c. 16.
11) Pardessus II. p. 431. 440.
12) VII. 2. S. 242.
13) Anders Guérard, de villis p. 25.
14) C. de villis c. 16. Hinkm. c. 23. C. II. 3. p. 523. 525. magister pincernarum A. R. Fr. a. 781, pincerna primus Mabillon Dipl. p. 535; auch blos pincerna? v. Benedicti c. 4. Vgl. I. 1. p. 84. 87. 2. p. 314.
15) v. Bened. l. c.
16) Vgl. die warmen Verse der Dichter bei Waitz III. S. 501.
17) Karl freilich trank sehr mäßig Einh. vita C. c. 24.

als die neustrischen Merovingen: jedesfalles ist es heiter, daß man damals schon gerathen fand, zum Obermundschenk einen Abt zu bestellen[1]). Er und der seniskalk haben die Weisungen des Königspares an die Verwalter der Krongüter zu übermitteln[2]). Buticularius und seniskalk entsenden Jäger und Falkner mit Aufträgen an die Krongüter[3]). Daß ein buticularius mit einem (königlichen?) Walde zu thun hat, liegt nicht in seinem Amte[4]). Vom princeps pincernarum, Obermundschenk, steigt man auf zum Referendarius[5]).

7. Der Truchseß.

Der Truchseß ist der truchtsazzo, d. h. der die Schar (trucht), die Hofleute zum Sitzen bringt. Die alte Aufgabe des Amtes erlosch wohl mit der Gefolgschaft[6]). Er ist nicht der karolingische »dapifer«, „Schüsselträger", „Herein-Träger"[7]), infertor[8]), und auch nicht der princeps coquorum, der mehr dem „Küchenmeister" (Rumold im Nibelungenlied) entspricht.

8. Der comes stabuli.

Der comes stabuli hat jetzt die Verrichtungen, die früher[9]) dem mariskalk zukamen. Die mariskalke sind jetzt seine Unterdiener[10]), das änderte sich im X. Jahrhundert wieder. In der Mitte scheint zu stehen draußen in der Provinz der schon merovingische[11]) custos equorum regiorum[12]). Als Feldherr wird er nur in außerordentlichem Auftrag ausgesandt; auch in den Provinzen wird er verwendet; ein comes stabuli Willelm ist von Einfluß im Haspengau

---

1) In Baiern! Mon. Boica XI. p. 424.

2) Cap. de villis c. 17.

3) C. de vill. c. 47.

4) C. I. 2. p. 450 (nach a. 816).

5) V. St. Boniti Bouquet III. p. 623.

6) Anders Weigand II. S. 938; zweifelnd Kluge S. 350.

7) Unmöglich doch hat man später unter Trucht das (Herein-)Getragene und unter sazzo den auf die Tafel Setzenden verstanden!

8) So Waitz III. S. 500. Der regiae mensae praepositus ist dieser princeps coquorum nach Brunner II. S. 101.

9) VII. 2. S. 237.

10) C. I. 1. a. 801—813. p. 171. c. 10; sonst stabularii, Alkuin carm. I. p. 228.

11) VII. 2. S. 238. Greg. Tur. V. 48. Urgesch. III. S. 220.

12) v. Hlud. c. 30.

um Brüssel[1]). Vor allem hat er, wie der mansionarius, für die Reisen des Herrschers, die Rosse und deren Futter zu sorgen[2]).

9. Der mansionarius.

Der mansionarius, Reisewart[3]), hat bei den Reisen des Königs für dessen und des Hofstats[4]) mansio, „Verbleibung" d. h. Unterkunft in den königlichen palatia und villae oder in Häusern der Unterthanen zu sorgen. Er hat aber auch die Aufsicht über das ständige palatium und die zugehörigen Häuser zu Aachen und daher mit seinen juniores bei der Säuberung des Palastes von a. 814 die mansiones der Bischöfe, Aebte, Grafen und Königsvassallen in deren Abwesenheit nach verdächtigen Leuten zu durchsuchen[5]).

10. Die ostiarii[6]).

Wie die pincernae einen princeps pincernarum, haben die ostiarii einen summus ostiarius, magister ostiariorum über sich[7]): er bestimmt die Reihenfolge der Zulassung zum Gehör bei dem König, übernimmt und übergiebt auch Bittgesuche.

Wie früher[8]) haben auch die Königin, die Söhne und Töchter des Herrschers die unentbehrlichen Hofbeamten, die ehemals Diener in dem germanischen Gehöft gewesen waren: so wie ehemals einen major domus, so jetzt noch einen Senifkalk u. s. w. Aber auch vornehme wie — in minderem Glanz — geringere Private konnten solcher Hausdiener nicht entrathen[9]), die dann bei Bischöfen, Herzogen, Markgrafen zugleich öffentliche Verrichtungen erhielten, ganz wie die Hofbeamten Reichsbeamte waren. So schützt der Bischof von Cur seine

1) Vita Hlud. c. 49. 50. a. 834.

2) quod corrupte constabulum vocamus sagt schon Regino (Wattenbach S. 260) zu a. 807.

3) C. I. 2. p. 298. 355. II. 3. 523. 525.

4) Hinkmar l. c. c. 23. Waitz III. S. 507; über den spatharius und andere schon merovingische Hofbeamte Könige VII. 2. S. 244.

5) C. (a. 814?) I. 2. p. 298.

6) C. I. 2. p. 355. II. 3. p. 523.

7) Waitz III. S. 505, der ihn „Ceremonienmeister" nennt.

8) VII. 3. S. 510 f.

9) S. unten „Privat-Beamte".

fünf obersten (seniores) ministros: — camerarius, buticularius, seniskalk, judex publicus (= Pfalzgraf), comestabulus — mit höherem Wergeld, ohne Rücksicht auf ihren Geburtsstand[1]).

III. Die Hof-Cancelei[2]).

Der merovingische referendarius[3]) verschwindet allmälig. Noch Karl Martell hatte Chrodegang (später Bischof von Metz) zum referendarius[4]). An seine Stelle treten jetzt notarii[5]), cancellarii[6]), capellani (über letztere unten), meistens Geistliche[7]). Kaum amtliche Titel sind scriptor, commentariensis[8]). Unter den gleichzeitigen cancellarii Pippins, auch Karls nimmt keiner den Vorrang ein, wohl aber erscheint später ein protonotarius, archinotarius, summus notarius, summus cancellarius (dagegen ein subcancellarius)[9]).

Die cancellarii sind meist Aebte bedeutender Klöster, werden Erzbischöfe, die einfachen notarii Diakonen: magistri heißen sie als Vorgesetzte der Schreiber, denen sie die Ausfertigung der Urkunden

---

1) Cap. Rem. c. 3.

2) S. die Aufzählung der Cancellarii und der jedem beigegebenen Notarii Pippins, Karls und Ludwigs bei Bouquet V. p. 695 und VI. p. 451. Vgl. Breßlau I. S. 151 f. Schröder[3] S. 138. cancellarius I. 1. p. 145. 215. 2. p. 319. regis I. p. 138. palatii l. c. summus c. II. 2. p. 523.

3) VII. 2. S. 231.

4) V. Chrodeg. c. 9.

5) Hinkmar o. p. c. 16.

6) Beides gleichbedeutend von demselben Manne Waitz III. S. 512; auch Private hatten cancellarios a. a. O. v. Sickel, Urk. L. p. 76 will beide unterscheiden.

7) Z. B. Hirmimar diaconus et notarius imperialis, ein andrer wird Bischof Hinkmar, op. I. p. 21.

8) Daraus verderbt archi-mentariensis statt archicommentariensis, Dümmler, Salomo S. 85. Ueber die mehreren gleichzeitigen cancellarii s. gegen die älteren Ansichten von Du Chesne, histoire des chancelliers und Heumann S. 120 die glänzende Ausführung v. Sickels Urk. L. S. 78, wonach auch Waitz III. S. 513 seine frühere Ansicht berichtigt hat.

9) S. die Beläge bei Waitz III. S. 514, der wohl mit Recht gegen Mallincrodt, de archicancellariis p. 7 (mir unzugänglich) die Stellen, die damals schon archicancellarius bringen, für verfrüht erklärt: so zumal das Chronicon Vulturnense, d. h. Johannes monachus Sancti Vincentii von a. 1108! Potthast[2] I. S. 671.

befehlen[1]). Der Name des cancellarius »capellanus«[2]) leitet über zu der »capella«.

Die capella hat ihren Namen von der capa, das heißt der Hauptbedeckung Sanct Martins von Tours, die als eins der heiligsten Ueberbleibsel sogar in die Feldzüge und Schlachten mitgetragen wurde. Danach heißen die Aufbewahrungsorte dieses Heiligthums und der übrigen[3]): daher heißen deren geistliche Wächter oder Träger capellani[4]). Einhard[5]) nennt das gesammte ecclesiasticum ministerium Karls die capella. Das sind also ursprünglich Heiligthümer, dann Geistliche und Heiligthümer, zuletzt auch die (kleine) Basilika, die Karl zu Aachen in oder neben dem Palast für die Aufbewahrung erbaute, neben dem älteren »oratorium« des Palastes: sie ward der Gottesmutter geweiht[6]).

Wie in der Merovingenzeit der (erste) Priester des Oratoriums, nimmt jetzt der der capella eine hervorragende Stellung ein: noch heißt er nicht archicapellanus (nur capellanus), wohl aber archipresbyter palatii oder Franciae, auch custos capellae[7]). Unter Pippin, Karl und Ludwig finden wir in diesen Aemtern hochbedeutende, den Herrschern vertrauteste, auch auswärts — so in Rom, in Pavia[8]) — mit den wichtigsten Aufträgen beschäftigte Männer: Fulrad von St. Denis[9]), Angilbert von St. Riquier und einen Angilramn[10]) von Metz, dann Drogo[11]), Hildibald von Köln[12]). Da sie Aebte oder Bischöfe

---

1) So Waitz a. a. O.

2) Zuerst (?) a. 781/782 Cod. Carol. N. 72. Capellanus I. 1. p. 25. II. 2. p. 469. summus p. 382. 3. p. 523.

3) Du Cange II. p. 115; dort die Beläge der Zeitfolge nach.

4) Walahfr. Strabo († 849), de exord. eccles. c. 33: dicti sunt autem primitus capellani a capa beati Martini, quam reges Francorum ob adjutorium victoriae in praeliis solebant habere secum, quam ferentes et custodientes cum caeteris sanctorum reliquiis clerici capellani coeperunt vocari; danach wohl Monach. Sangall. (c. a. 883) I. 4.

5) v. C. c. 33.

6) Einh. Ann. a. 829.

7) S. die Beläge bei Waitz III. S. 518.

8) Angilbert: gleichwohl scheint er nicht die oberste Stelle in der capella eingenommen zu haben.

9) Wattenbach, A. D. Biogr. I. S. 460.

10) v. Simson a. a. O. V. S. 413.

11) Oelsner, ebenda.

12) Dümmler, ebenda XII. S. 398. Bouquet V. p. 708.

waren, holte man des Pabstes[1]) Erlaubniß für die Ernennung ein. Diese ward gern gewährt, da der Capellan vor allem den Vortheil der Kirche[2]) am Hofe zu vertreten hatte. Als solche Vertreter heißen die capellani nun primicerii capellae, aulae oder palatii, episcopi oder archiepiscopi oder abbates palatii, abbates summi clericorum palatii, allmälig auch summi capellani und archicapellani[3]).

Wie Kaiser Ludwig I. haben dessen Söhne für ihre Reiche solche »archipellani«[4]), deßgleichen die Gemahlinnen der Herrscher[5]). An Stelle des archicancellarius übernimmt gar oft das »recognoscere« der Urkunden der cancellarius[6]) oder notarius[7]). Zunächst und ursprünglich allein hat er der kirchlichen Dinge am Hofe zu walten: er ist Hofprediger, Palastgeistlicher, er nimmt die kirchlichen Handlungen am Hofe vor: er segnet Speis' und Trank bei dem Mahle des Herrschers[8]), er liest die Messe. Unter ihm stehen die andern Geistlichen im Palast[9]). Wie der Pfalzgraf alle weltlichen Dinge und Rechtssachen, hat er die Sachen und die Diener der Kirche unter sich[10]), auch deren Rechtshändel unter einander entscheidet er oder bringt sie, wie ihre Wünsche, auch der auswärtigen Geistlichen, die den Hof aufsuchen, an den Kaiser. Der summus capellanus, als Vorsteher der geistlichen Dinge im Palast, wird daher dem comes

1) Auch wohl eines Concils C. Francof. a. 794. c. 55.

2) Die utilitates ecclesiasticas l. c.

3) S. die Beläge bei Waitz III. S. 518 f. Auch rector, palatii imperialis custos, minister capellae, spät primas capellanorum, princeps palatii sacerdos, abbas . . palatii (et ??) clericorum summus, antistes palatii, palatii conspicuus archicapellanus, totius ecclesiae . . imperii (princ?)ipem gerens locum, magister ecclesiasticorum, custos capellae et cancellarius, summus capellanus, primus palatii capellanus, senior c . . protocapellanus, palatinae dignitatis archicapellanus.

4) sic! Bouquet VI. p. 672. a. 834 Pippin von Aquitanien.

5) Einh. epist. 69 magistro et praecipuo (al. praecipue) capellano reginae. Gesta abbatum Fontanell. c. 16. Ein Capellanus des Dogen von Venedig C. II. 1. p. 147. a. 891; ein Fulcarius capellanus et missus imperialis l. c. 2. p. 469. a. 865.

6) So II. 1. p. 146. a. 888.

7) l. c. p. 143. a. 883.

8) Das führt Waitz III. S. 522 aus Theodulf I. p. 486 an.

9) Hinkm. c. 16 omnem clerum palatii sub cura et dispositione sua regebat.

10) c. 19.

palatii, der die Sachen der Laien behandelt, gleichgestellt[1]). Auch für die Einrichtung der Hofbasilika, die Weihegeräthe, hat er zu sorgen (ornamentum vel officium ecclesiasticum infra palatium): aber auch die Seelsorge und die Sittenzucht kam ihm zu; wohl waren auch andere — ständige Palatine oder Hofgäste — also thätig, aber stets unter seiner Mitwirkung, damit nicht bei dem Herrscher schädliche Gewährungen erwirkt wurden[2]). Solche Stellung mußte ähnlichen Einfluß gewähren, wie weiland die des major domus, zumal auf schwächere Naturen als Karl: so bei Ludwig Hilduin[3]), nach dessen Abfall Fulko: Drogo heißt geradezu aulae regalis moderator[4]), etwa wie weiland Leudigar und Ebroin!

Und von hier aus, von dieser Seite der Uebermittlung und Beurtheilung aller Gesuche an den König geschah dann wohl der — späte — Uebergang des Capellans zur Vorstandschaft der königlichen Cancelei, die[5]) viel zu früh und zu selbstverständlich angesetzt ward[6]): die Aufbewahrung wichtiger Urkunden in der capella[7]) hätte ohne jene Verwerthung der Urkunden in den Vorträgen nicht dazu geführt; andere wichtige Urkunden wurden, wenigstens unter Karl, in einem von der capella verschiedenen[8]) Palast-Archiv verwahrt. Ward also die capella wirklich zum alleinigen Palastarchiv, archivium, armarium, scrinia palatina[9]), so ist dies erst nach a. 794, vielleicht erst nach Karl geschehen. Die Kanzler waren Geistliche, gehörten also zur capella: daher mochte der oberste der capellani leicht zum Kanzler werden. Erst unter Ludwig ward der Kanzler dem Archi-Capellan „zugesellt" [10]), d. h. doch wohl nicht Verschmelzung beider

---

1) Walahfrid Strabo C. II. 3. p. 515. vor a. 849.

2) Hinkm. c. 20.

3) Transl. St. Sebastiani: in tantum eum (Hlud.) . . extulit, ut ei s ecialius quidquid secretius tractandum esset transmitteret; ich entnehme dies Waitz III. S. 523.

4) Scr. XXIV. p. 545.

5) Wie Waitz a. a. O. richtig bemerkt.

6) Bahnbrechend hier v. Sickel, Urk.-Lehre S. 101, der aber obigen Uebergang auch nicht findet.

7) So Waitz und v. Sickel.

8) Cap. Francof. a. 794. c. 3.

9) Wie Waitz und v. Sickel annehmen. S. die Beläge bei Waitz III. S. 524.

10) Wie Hinkmar vieldeutig sagt c. 16.

Aemter: diese trat erst nach a. 840 ein[1]). Die Stellung der Geistlichen auch unter dem archicapellanus war sehr gesucht: zahlreiche Geistliche verschiedener Grade erscheinen als einfache capellani am Hof: sie sind so einflußreich und zugleich so zur Treue verpflichtet, daß sie als eine Art geistlicher Vassallen gelten[2]): sie erlangen Bisthümer, wichtige Gesandtschaftsaufträge, Reichthümer[3]): aber freilich wurden sie in solchem Trachten auch so arg verweltlicht, daß die Concilien einschreiten gegen diese presbyterii et capellani palatini, die einfach ihre Pfarreien aufgeben und sich im Palast niederlassen[4]). Hofgeistliche erhalten auch besondere geistliche Verrichtungen aufgetragen: so wird ein Beichtvater des Königs erwähnt[5]), auch der Bücherwart war wohl ein solcher, so Gerwald, palatii bibliothecarius[6]), Erzbischof Ebo von Rheims, unter dem librarii oder bibliothecarii minores stehen[7]). Manchmal ist er zugleich Bauwart: für Aachen ward Einhard die Leitung der Bauten überwiesen[8]). Wie geistliche erhielten diese Priester am Hof auch weltliche Aemter und Verrichtungen, eben z. B. als Bücher- oder Bau-Wart: daher honores palatini bei Geistlichen wie Laien vorausgesetzt werden[9]).

So bildet unter den Karolingern die königliche Cancelei das deutliche Spiegelbild der damals eingetretenen Verquickung von Stat und Kirche. Sie ist nicht mehr — wie in der merovingischen Zeit[10]) — Laiencancelei, sondern, trotz des weltlichen Geschäftskreises, mit Geistlichen

1) Allein ob Gozbald von Altaich zuerst beide vereinte, ist sehr zweifelig: vgl. über die Urkunde v. Sickel, Beitr. II. S. 45. Dümmler I. S. 865, eher Grimoald von Sanct Gallen a. 836 und 854; s. Waitz S. 525, daselbst auch die neuen Titel archicancellarius palatii, notarius summus, aulae archinotarius: immer nur für das Doppelamt? Keinesfalles Hilduin von Köln nach seiner Entsetzung.

2) Walahfrid Strabo c. 33.

3) Beispiele bei Waitz a. a. O.

4) C. Worm. a. 829. Exhort. episcopor. c. 12. C. Aquisgr. a. 836. c. 23. Mansi XIV. p. 694; dort leben sie gar unkanonisch. Sie sollen nicht aufgenommen oder zurückgesandt werden.

5) Gesta Aldrici ed. Baluze III. p. 5.

6) Einh. Transl. c. 67.

7) Bouquet VII. p. 557; andere Beläge Waitz III. S. 528.

8) Unter ihm war Ansigis von Fontenelle exactor operum regalium in Aquisgrani palatio regio. Gesta abbat. Fontan. c. 17. Aber weder Einhard noch Ansigis ist der wegen Unterschlagung Hingerichtete des Mon. Sangall. I. 28; die magistri et opifices omnium id genus artium waren ihm unterstellt.

9) Cc. Paris. a. 829. c. 6. Mansi XIV. p. 582.

10) S. VII. 3. S. 43.

besetzt[1]). Bezeichnend für die von Anfang an eifrig kirchliche Haltung der Arnulfingen ist, daß diese schon als Hausmeier Geistliche in ihre Cancelei aufnahmen[2]).

Unter Pippin, wenn nicht schon früher[3]), ward die Gerichtscancelei von der allgemeinen königlichen getrennt und als eine besondere dem Pfalzgrafen[4]) unterstellt. Nun verschwindet das Amt der referendarii in dem früheren Sinne[5]) völlig, das »recognoscere« der Königsurkunden[6]), das früher alle referendarii vornehmen konnten, wird jetzt ausschließend dem Vorsteher der Cancelei, dem cancellarius, übertragen[7]). Der archicancellarius hat jetzt das recognoscere der Urkunden, wird aber sehr oft — schon wegen des wechselnden Aufenthalts des Herrschers — von einem notarius oder cancellarius vertreten[8]).

Unter Ludwig I.[9]) giebt der Kanzler das recognoscere völlig an seine notarii ab (s. diese S. 147, 148), er befiehlt nur die Herstellung der Urkunden und wird jetzt als »summus cancellarius«, archinotarius allmälig der leitende Statsman. Später, unter Ludwig dem Deutschen, wird er zugleich archicapellanus, d. h. Vorstand der Hofcapelle, d. h. der gesammten Hofgeistlichkeit und damit „vortragender Rath" des Königs in Kirchensachen. Gegen Ende der Karolingerzeit heißt er archicancellarius und aus zufälligen Gründen[10]) ward damals schon die Verknüpfung dieser Würde mit dem Erzbisthum Mainz angebahnt. Gleichbedeutend steht summus cancellarius, er ist dem apokrisiarius (s. unten 149) gesellt: ihm sind alle (zur Verschwiegenheit verpflichteten) Schreiber unterstellt[11]). Die wirkliche Cancelei-Leitung besorgte nunmehr (wieder) ein (einfacher) cancellarius[12]). Zu unterscheiden wie

---

1) Brunner II. S. 114.

2) Th. v. Sickel, Acta Carol. I. S. 74.

3) Vgl. v. Sickel S. 359.

4) S. oben S. 130.

5) VII. 2. S. 231.

6) VII. a. a. O. S. 235.

7) Im V. Jahrhundert hieß ein tabellio oder amanuensis römisch auch cancellarius, s. die Stelle bei Brunner II. S. 116.

8) Bouquet V. p. 746. a. 781 und oft.

9) Seit a. 819: Fridugis, ein adeliger Angelsachse, ist der erste Kanzler in diesem Sinn.

10) S. Brunner II. S. 117, dem ich dies entnehme.

11) Hinkmar C. II. 3. p. 523. Th. v. Sickel S. 77. Brunner II. S. 116.

12) Böhmer-Mühlbacher p. XC.

von der Gerichts-, so von der allgemeinen Stats-Cancelei ist die karolingische Personal-Cancelei des Königs, zu der Geistliche, aber auch Laien herangezogen wurden. An Stelle der merovingischen Schatzkammer tritt jetzt für Aufbewahrung der Urkunden das unter dem Cancellarius stehende Archiv im Palast[1]).

Jene Vergeistlichung des Stats war freilich auch eine Verweltlichung der Kirche: die Geistlichen der Cancelei werden wider die Canones tief in weltliche Geschäfte verflochten. Daher bedurfte es päbstlicher Entbindung wenigstens für den Bischof oder Abt, der an die Spitze dieses Justizministeriums und Kirchen-Archives trat. Ob dabei die Absicht waltete, durch die geistlichen Pfründen den Gehalt (d. h. die Amtslehen) der Canceleibeamten zu ersparen[2]), ist doch zweifelig. Dagegen war außer dem allgemeinen theokratischen Zug dieser Regierung thatsächlich gewiß eine äußerliche Veranlassung darin gelegen, daß die Arnulfingen vor Tertri in Austrasien auf Geistliche als Schreibgelehrte angewiesen waren, während es im Süden und Westen Galliens, in Neuster und Burgund, auch schreibkundige Laien gab: waren doch auch die Herzoge von Alamannien und Baiern auf Geistliche als cancellarii beschränkt[3]). Dazu kam, daß die austrasischen Arnulfingen lieber Austrasier als Romanen in wichtige Vertrauensstellungen riefen[4]), und die schreibkundigen Laien in Austrasien waren doch noch immer fast ausschließlich Romanen[5]).

Die Arnulfingen — Pippin schon als Hausmeier[6]) — lösen nun damals die Gerichtsurkunden von der königlichen und theilen sie einer neuen Gerichtscancelei (unter dem Pfalzgrafen)[7]) zu, die noch immer zum Theil aus Laien-Notarii besteht. Als König scheint Pippin (seit a. 760) das »recognoscere« (oben S. 145) nur dem (obersten) cancellarius, — der Name referendarius begegnet nicht mehr — dem

---

1) S. aber über die Gründe der häufigen Verluste der Urkunden v. Sickel, Privilegium S. 168.

2) Brunner II. S. 114.

3) Graf Hundt, Abhandl. d. baier. Akad. XII. 1. S. 36. Th. v. Sickel, Acta I. p. 74.

4) Breßlau I. 1. S. 276.

5) Die Namen der merovingischen Laienreferendarien sind VII. 2. S. 232 erörtert.

6) Diplom. N. 56. 57; vgl. 69. 71. 87; s. die Aufzählung aller karolingischen Cancellarii bei Du Cange II. p. 74, die aber sehr berichtigungsbedürftig ist.

7) S. diesen S. 128 f. Th. v. Sickel, Acta I. S. 359. Breßlau I. S. 282.

»magister« zugetheilt zu haben, den die übrigen »notarii«[1]) nur im Bedarfsfall vertreten, was die bloßen »scribae« nicht dürfen.

Die römischen cancellarii waren niedrige Beamte gewesen, benannt von dem cancellus, Gitter, an welchem sie die Schriften der Rechtsuchenden entgegen nahmen, sie dem Richter u. s. w. zu überreichen[2]). Es werden aber auch (c. a. 500) cancellarius, tabellio, amanuensis als gleichbedeutend gebraucht[3]). Die Karolinger ließen ihre Privatbriefe nicht in dieser Statscancelei schreiben, sondern von Vertrauten des Palatiums, oft ebenfalls von Geistlichen.

Außer der Cancelei stand auch das (Eine?) königliche Archiv des Palatiums nunmehr[4]) unter dem cancellarius, der unter Ludwig I. als summus cancellarius, summus notarius, archinotarius bezeichnet wird[5]). Jetzt wird das Amt eines der wichtigsten im Reich, nur vornehme Männer bekleiden es[6]) und beherrschen dadurch den Stat wie etwa heute ein Ministerpräsident. Jedoch diese Entwicklung ist jünger als die hier darzustellende Zeit. Der cancellarius ist insofern Vorstand des Archivs als die seinem Amt zustehenden Urkunden in dem Archiv verwahrt sind: von ihm hat man sie zu verlangen[7]). Er erhält ein Exemplar des Capitulars von a. 808 und wohl aller[8]). Er verkündet daher auch allem Volk neu beschlossene Capitularien. Der cancellarius Gauzlen verliest (recitat) vor dem Volk zu Compiegne am 16. Juni a. 877 einen Auszug aus dem am 14. erlassenen Capitular[9]). Er hat den Erzbischöfen und

---

1) So hießen diese Bevorrechteten unter Ludwig I.

2) Mommsen, Ostgot. Studien S. 478.

3) So in der Interpretatio zu Codex Theodos. IX. 15 ad legem Corneliam de falso 1. ed. Haenel p. 188 tabellio .. qui amanuensis nunc vel cancellarius dicitur. Ueber amanuensis s. oben S. 114.

4) Ueber die merovingische Zeit s. VII. 3. S. 86f. (thesaurus).

5) Aber nicht als apokrisiarius und erst unter Ludwig II. c. a. 856 als capellanus, archicapellanus, s. Brunner II. S. 116. Prou, Hincmar de ordine palatii S. 34. Bei ihm, im Archiv des Palastes, werden die Urschriften der Capitularien nach dem Herkommen (ex more) verwahrt C. II. 2. p. 301. a. 861.

6) Brunner a. a. O.

7) Capitula .. de scrinio nostro vel a cancellario nostro accipiant Conv. Silv. a. 853. c. 11 quae ex more in nostro palatio apud cancellarium retineatur. Ueber die Zuständigkeit des Kanzlers im Urkundenwesen s. v. Sickel, Urk.-Lehre S. 408.

8) C. I. 1. p. 138.

9) C. II. 2. p. 362.

Grafen Abschriften der jüngsten Gesetze mitzutheilen[1]) und Listen über die zu führen, die sich solche geben ließen, um so die Säumigen festzustellen.

Von den hohen Palastbeamten dieses Namens zu unterscheiden sind die cancellarii in den Provinzen an den Dingstätten: es sind (wie früher) Gerichtsschreiber[2]). Dieser cancellarius ist ein Unterbeamter des Grafen, der die von den Schöffen gefundenen Urtheile aufzuzeichnen hat und dafür wie jene einen Gebührenantheil erhält[3]). Die cancellarii (in Italien) werden gewählt (von wem? auch von den missi? s. unten S. 159): sie sollen die öffentlichen Urkunden wahrheitsgemäß aufsetzen vor Graf, Schöffen, Vicar und nicht vor Bezahlung des gesetzlichen Preises[4]). Sie sollen zu den Kranken gehen und dort nach dem Gesetz die Urkunden (Testamente) errichten, von Zeugen bekräftigen lassen und sofort die Urkunde (cartula) dem Bischof, Grafen, Richter, Vicar oder dem ganzen Volk (in plebe) vorzeigen, behufs Feststellung der Echtheit[5]).

Notarii heißen ursprünglich alle Schreiber, später der cancellarius allein oder doch nur jene, die ihn bei dem recognoscere vertreten dürfen[6]). Die Notare des Palastes erneuern auf des Königs Befehl durch häufigen Gebrauch geschädigte Urkunden eines Klosters[7]). Die Notare in den Provinzen werden von den Königsboten ernannt[8]). Ein Notar ist zugleich Schöffe[9]). Sie werden wie Schöffen und Vögte von den missi gewählt (s. Schöffen), für einzelne Gerichte, per singula loca, und die Listen von allen dreien dem Kaiser mitgebracht[10]):

---

1) C. I. 2. a. 825. c. 26.

2) So C. I. 1. p. 145. c. 2. (a. 801—814?).

3) C. miss. I. 1. p. 145. c. 2: Einen solidus (immer?) C. Olonn. c. 12. I. 1. p. 319 cancellarii .. cartas publicas conscribant ante comitem et scabinis et vicarii ejus.

4) C. I. 2. p. 319. a. 822/23 nullis modis hoc faciant (cartas conscribere) de pecunia, antequam legitimum pretium detur. Vgl. Cartular. Langob. form. 2—4. Legg. IV. p. 595. Zweck: Ausschluß der Einrede des nicht bezahlten Geldes.

5) l. c.

6) v. Sickel a. a. O. Brunner II. S. 116 f.; auch die commentarienses sind meist notarii, so C. II. 3. p. 56.

7) Bouquet V. p. 770. c. a. 805.

8) C. a. 803. I. 1. c. 3.

9) Muratori, Antiq. III. p. 1030.

10) C. a. 803. I. 1. c. 3.

sie entsprechen den tabelliones in andern dieser Reiche[1]: der Graf muß sie in jedem Ding bei sich haben, die Urtheile, auch wohl Urtheilschelte, Verbürgungen aufzuzeichnen[2]. Bei der gegenseitigen und der Selbst-Sittenprüfung der Bischöfe wird einstweilen das Geheimniß dadurch gewahrt, daß alle vier Concilien von a. 828 sich nur Eines zum Schweigen vereidigten Notarius bedienen sollen[3]. In diplomatischen und schwierigen Rechtsfragen werden besonders häufig die cancellarii, notarii[4]) in außerordentlichem Auftrag entsendet.

Schwierigkeiten macht Name — und Existenz — des »apokrisiarius«[5]. Ungenau nennt man[6]) so den früheren referendarius und die Darstellung bei Hinkmar enthält so zahlreiche und starke und so ganz zu seinen Absichten taugsame Unrichtigkeiten, daß bewußte Entstellung anzunehmen ist. Der Apokrisiar soll der vom Pabst bestellte und entsandte Vertreter der kirchlichen Rechte und Vortheile am Hof gewesen sein, schon unter Constantin[7]) vom Pabst (!) bestellt[8]): dann sollen schon gleich nach Chlodovechs Taufe die fränkischen Bischöfe von ihren Sitzen aus den Hof behufs visitatio besucht und so abwechselnd diese Verwaltung[9]), dies Amt eingerichtet haben. Unter König Pippin und Karl soll dann — mit Zusammenstimmung der Könige und der Bischöfe — das Amt häufiger durch Priester als durch Bischöfe bekleidet worden sein: und nun führt er als solche angebliche apokri-

---

1) VI.² S. 231 (cancellarii).

2) Sohm S. 626.

3) C. II. 1. p. 3.

4) Von Karl Hither, Rado, Erchambald. S. die Beläge bei Waitz III. S. 514.

5) Du Cange I. p. 316.

6) V. Chrodegang. c. 9.

7) Der responsalis negotiorum ecclesiasticorum in der constitutio Constant. c. 17. ed. Zeumer, Festgaben für Gneist S. 58; vgl. Hinschius I. S. 592. Der apokrisiarius heiße bei den Franken (apud nostrates) capellanus oder palatii custos: er habe unter Karl alle Geistlichen des Palastes unter sich gehabt (gesellt ist ihm der summus cancellarius, s. diesen S. 147) und den Vortrag über alle kirchlichen Angelegenheiten; er übte ferner die Seelsorge, die geistliche Berathung, auch Vermahnung gegenüber allen im Palast Weilenden. Er und der Kämmerer haben stets bei dem Herrscher zu weilen: deßhalb wird bei der Bestellung auf diese Möglichkeit Bedacht genommen (C. II. 3. p. 528. a. 882), zumal bei jenem, der ja oft als Abt oder Bischof des Urlaubs hiefür bedurfte. Ein apokrisiarius und missus des Pabstes l. c. 2. p. 469. a. 865.

8) c. 13.

9) competenti tempore palatium visitantes vicissim administrationem disposuerunt c. 14.

siarios Fulrad, Engilramn, Hildibald, Hilduin, Fulko und Drogo an, die doch gewiß nicht Vertreter und Beamte des Pabstes, der Kirche, der Bischöfe waren: es wird auch hier nach dem System der gleichzeitigen Fälschungen ein Anspruch oder Wunsch der damaligen Kirche als längst verwirklicht hingestellt. Der Name ist erst karolingisch[1]), er ist — so zu sagen — der geistliche Pfalzgraf, d. h. wie dieser die weltlichen Sachen im Palatium vorbereitet und oft selbst entscheidet, so der apokrisiarius[2]) die kirchlichen und die der Geistlichen[3]).

Unter jenen hohen Geistlichen im Palast stehen nun zahlreiche niedere: kein Geistlicher freilich darf ohne Verstattung seines Bischofs dem Ruf des Königs aus der parochia hinweg an den Hof folgen: doch ward die Verstattung wohl stets ertheilt: ein solcher clericus, der »more liberi clerici« sich dem König commendirt und ihm den besonderen Commendationstreueeid geschworen hatte, zum Dienst in der capella war Wenilo, später Erzbischof von Sens[4]).

10. Fiscal-, Finanz- und Domänen-Beamte.

Der Sprachgebrauch der Quellen bezüglich der Domänenbeamten schwankt: bald ist judex = major, bald sind sie verschieden und dann steht der judex über dem major: so im Capitular de villis: alsdann nennen wir ihn „Amtmann“.

Der judex soll junge, vom Hofe zur Zucht gesandte Hunde (offenbar Jagdhunde) entweder selbst aufziehen und füttern „oder hiezu seinen Untergebnen, d. h. den majores, decani, cellerarii überweisen“[5]). Zu majores sollen nicht mächtigere, sondern (getreue) mittlere Männer bestellt werden: — jene sind minder verlässig und

---

1) Ueber seinen merovingischen Vorgänger VII. 2. S. 231.

2) Du Cange I. p. 313: ursprünglich Antwort-Ueberbringer.

3) Hinkmar de ord. pal. c. 19 a . . . de omnibus negotiis ecclesiasticis vel ministris ecclesiae et comes palatii de omnibus saecularibus causis vel judiciis *suscipiendis* (der „Einlauf“ ging also an sie) curam instanter habebant, ut nec ecclesiastici nec saeculares causae prius dominum regem absque eorum consultis inquietare necesse haberent, quousque illi praeviderent, si necessitas esset, ut causa ante regem merito venire deberet; er hat aber nicht, wie der Pfalzgraf, selbst gerichtet; davon sagt Hinkm. auch c. 20 nichts.

4) C. II. 2. p. 451. a. 859; ebenso ein Andrer p. 653 clericus meus qui mihi se commendavit.

5) C. de villis c. 58 ipse judex de suo eos nutriat: aut junioribus suis *id est* majoribus et decanis vel cellerariis ipsos commendare faciat.

gehorsam[1]). Der Amtmann heißt judex, weil er zu richten hat über die Gutsleute, die familia[2]), auch über die Freien in leichteren Fällen[3]); auch die verwirkten Strafgelder hat er einzuziehen[4]). Die Amtleute haben gesonderte Rechnung und Uebersicht einzusenden über das von ihnen an den Hof Gelieferte, das Aufbewahrte und das Verbrauchte[5]). In Langobardien heißen die Verwalter der Krongüter Gastalden[6]); nach Langobardenrecht[7]) erwerben sie nur für den Fiscus: bei treuem Dienst wird dies zu ihren Gunsten durch ein fränkisches Gesetz[8]) gemildert: in einem (auch) für Italien geltenden Schutzbrief werden auch die gastaldi nicht vergessen[9]). Die höheren Beamten der Krongüter, die judices und majores, haben niedere homines[10]) unter sich: so die villicos, d. h. Vorsteher meist nur Einer villa, während der judex einen ganzen »fiscus«[11]) unter sich zu haben pflegt. Er wird vom König bestellt oder vom Grafen gewählt oder von andern Beamten: missus, vicarius[12]): er soll im Stande sein, dem missus Rechnung zu stellen, den Dienst ordentlich zu leisten[13]), die Gebäude auszubessern und die im Capitular de villis aufgezählten Wirthschaftsbetriebe zu leiten[14]). Wer den villicus bestellt, erhellt freilich nicht recht aus der Stelle, die von einer Wahl spricht: jedenfalls war Bestätigung des etwa von den Zugehörigen der Villa (wie bei dem Dorfvorsteher) Vorgeschlagnen (?) erforderlich, ob diese nun dem Grafen, dem missus oder dem König selbst zukam[15]).

---

1) l. c. 60.

2) C. de vill. c. 58.

3) l. c. 56.

4) c. 62.

5) C. de vill. c. 55; Bericht über jede Einnahmequelle jährlich zu Weihnachten. 62.

6) S. Band X und über das Wort Schabe, S. 270.

7) Rothari 375.

8) C. I. 2. p. 321. a. 823 gastaldiis nostris curtes nostras providentibus.

9) Form. imp. 37.

10) C. de villis c. 36 (auch wohl coloni sind gemeint).

11) S. unten „Finanzhoheit", „Domänen".

12) Das eligatur C. I. 1. p. 172 beweist nicht etwa Wahl durch das Volk oder die familia der villa.

13) prout loca locata sunt, wiederholt so.

14) Dazu tritt das Düngen: femare Du Cange III. p. 428.

15) C. a. 813. c. 19. Villicus bonus, sapiens et prudens in opus nostrum („zu unsrem Vortheil") eligatur: er hat dem missus Rechnung zu stellen.

Zuweilen steht für villicus villanus, was sonst = rusticus, Bauer, Bewohner der villae, zuweilen aber auch = villicus, Villenvorsteher[1]).

Bei den Förstern werden unterschieden: Forstmeister, magistri[2]) forestariorum, freie Förster und unfreie, sowohl fiscalische als der königlichen Kirchen: so erklärt sich allein die Verfügung des Königs über solche ecclesiastici. Die Freien werden von Gerichtsbann, Heerbann und Beförderung von Gesandten befreit, nur die hergebrachte stuofa[3]) sollen sie wie bisher leisten und jährlich drei ministri stellen (zum Dienst im Palast?), der Ladung als Zeugen durch den Grafen haben sie zu folgen und deren Strafgerichtsbarkeit: aber in allen andern Fällen treten für freie und unfreie Förster die Forstmeister, im Nothfall der König, an der Grafen Stelle. Die unfreien Förster schulden zwar ihren Zins und Frohn, den sie persönlich oder als Reallasten[4]) dem zu leisten haben, zu dessen (Amts-)beneficium sie gehören, aber vom Pferdestellen und von Zugarbeit sind sie frei: ihre Handarbeit haben ihre vorgesetzten Beamten (ministeria) zu überwachen. Sie, die forestarii, haben die jagdbaren Thiere in den Kronwäldern vor Wilderern, die Bäume vor Holzfrevlern zu schützen[5]), ebenso umhegte Thiergärten, Wildparke, brogilos, neufranzösisch breuil, deutsch Brühl[6]). Der Forstmeister (??) Adelhelm[7]) soll genau feststellen, wie viel Stück Wild der Regent in jedem Forst gejagt habe während der Abwesenheit des Kaisers Karl II.[8]). Falkner und Jäger von Privaten sind deren ministeriales nur im weitesten Sinne, verschieden von eigentlichen ministeriales mit öffentlichem Amtsdienst[9]).

---

1) Du Cange VIII. p. 332 enthält Beläge für beides; zweifelhaft, was gemeint ist in C. Haristal. a. 779. I. 1. c. 16.

2) magistri (et domini) Vorsteher der Kron- und Kirchen-Villae C. II. 2. p. 323. a. 864.

3) S. unten „Finanzhoheit, Einnahmen".

4) quae ex semet ipsis sive de eorum mansis exhibere debent Form imp. 43.

5) C. Aquisgr. a. 813. I. 1. c. 18 forestarii bene (forestas) defendant simul et custodiant bestias et pisces.

6) C. de vill. c. 46. Du Cange I. p. 756.

7) A. de forestibus diligenter sciat: hier geht das de forestibus auf *sciat*, nicht Adelelmus de forestibus; aber schwerlich doch ist der p. 359 genannte Bischof Adalelm von Laon gemeint.

8) C. II. 2. p. 361; auch wie viel Schweine er verlangte, die ja auch zur Mast in die Wälder getrieben wurden: porcos *accipere* c. 32, heißt es, nicht apros: *caciata* c. 33 steht nachlässig.

9) C. I. 1. p. 165.

Die poledrarii, Gestütmeister[1]), haben das Verenden der Zuchthengste, waranio, rechtzeitig zu melden und zu Sanct Martin die erforderliche Zahl in den Winterpalast zu bringen[2]).

Exactor ist jeder Beamter im Allgemeinen, zumal doch Einheischer[3]) von Reichnissen und Zinsleistungen jeder Art. Ein exactor rerum publicarum (= regalis, fiscalis) erhebt Marktgebühr und Marktzoll[4]). Einmal erscheint der exactor eines bestimmten Palatiums[5]): er hat wohl die diesem Palatium geschuldeten[6]) Naturalleistungen einzuheischen.

Ueber die monetarii wird besser bei Darstellung des Münzwesens gehandelt[7]). War das Münzrecht (seit Ludwig) geistlichen Anstalten verliehen, so ernannten diese — wie die Immunitätsbeamten überhaupt — auch ihre Münzer.

11. Andere ordentliche Beamte.

Capitanei sind Kriegsbefehlshaber, Officiere[8]). Capitanei heißen aber auch die Seniores, Bischöfe, Aebte, andre Kronvassen, die ihre homines aufbieten und an den Sammelort führen[9]). Dagegen die praefecti[10]) sind die vom Herrscher bestellten Anführer der einzelnen Scharen, meist wohl die Grafen: so z. B. bei dem Zug nach Corsica[11]). Nur in Istrien begegnet der (römische) gubernator[12]). Die nach

---

1) C. de vill. c. 10, 12, von poledrus, Füllen.

2) c. 13—15.

3) Karl III. Lupi I. p. 957.

4) Gallia christiana XVI. p. 6.

5) (Ingelheim) Mittelrhein. Urk.-B. I b. 2. p. 70.

6) S. unten »palatium«.

7) S. „Finanz". Warum sollen sie nicht juniores unter sich gehabt haben? (wie Waitz meint).

8) C. I. 1. a. 807. c. 3. Du Cange II. p. 134: Gregor von Tours und Fredigar haben nur duces in capite.

9) C. Aquens. I. 1. a. 807. c. 3 omnes .. nostri fideles capitanei cum eorum hominibus .. quantum melius potuerint ... ad condictum placitum veniant.

10) Z. B. C. I. 1. a. 742. c. 2.

11) Edict. de exped. Cors. I. 2. p. 325. a. 825; dasselbe meint Hinkmar, opp. II. p. 160 unter den primores (a principe) deputati, welche die milites der Kirche befehligen.

12) Neben ihm (et) noch ein rector, s. oben S. 122. Urk. Ludwigs bei Carli, Antich. Ital. IV. p. 12.

Bischöfen, Aebten, duces, comites zu Reichstag und Heereszug aufgebotnen loco positi[1]) sind wohl nur Beamte überhaupt, wie sonst agentes steht, „Ortsbehörden", verschieden von den Grafen, Centenaren, Vögten, Dorfvorstehern[2]). Wer die (auch als Schöffen bezeichneten) loci servatores in Italien sind[3]), bleibt unklar. Auch nur in Italien begegnen sie als missi comitis[4]).

Die heribannatores werden neben den missi und den Gesandten genannt[5]): sie sind außerordentliche, nur für Heerzwecke entsandte Beamte: Heersendboten[6]), so werden sie ausdrücklich genannt[7]). Einmal wird ihre Verpflegung nicht dem ganzen Gau, nur den Heerbann-Säumigen auferlegt, welche die Entsendung nöthig gemacht haben[8]). Der conjectus ist seit a. 803 nicht mehr an die Grafen, an die heeribannatores zu zahlen[9]).

Die clusarii sind was der Name besagt: Bewacher der clusae, der viel genannten[10]) italischen Alpenpässe, also Krieger: so werden diese clusae hinter Lothar und dessen Anhängern gesperrt, ihnen die Rückkehr nach Frankreich abzuschneiden[11]). Zugleich aber wurden diesen Kriegern auch wohl die Verrichtungen von Zollwächtern auferlegt. So werden sie genannt[12]) nach den Grafen, Gastalden, Vicarien, Centenarien zuletzt (vor den missi discurrentes), in dem Verbot, von zwei Schutzjuden Zoll zu erheben; und ebenso werden[13]) die clusarii angewiesen, von andern Schützlingen Zoll nur zu erheben bei Quentovic[14]), Duerstede und »ad Clusas«, hier aber nicht Alpenpässe,

---

1) v. Thegan. c. 6.

2) Thegan c. 13 ministri, comites et loco positi. Einmal „Ortsbehörde": potestas .. loci Monum. patriae I. p. 51; solche cujuscumque dignitatis homines wohnen in Aachen rings um den Palast her Mon. Sangall. I. 30.

3) Muratori II. p. 1030, andere Stellen bei Ficker, Forsch. III. S. 202.

4) C. I. 1. p. 206.

5) Genaueres s. unten „Heerbann".

6) C. I. 1. p. 144. c.

7) C. I. 1. de exercitu promovendo a. 808. c. 7. p. 138 isti missi nostri qui hac legatione fungi debent; sie sind auch gemeint Form. imper. N. 7. p. 292 missi ad exercitum promovendum et heribannum exactandum.

8) Ein ähnlicher Gedanke wie missor. I. 1. p. 101. a. 802. c. 13b.

9) C. I. 1. p. 115.

10) Urgesch. III. S. 885, 902.

11) Oben Einleitung S. 84. a. 834. Vita Hlud. c. 53.

12) Form. imper. 30.

13) l. c. 37.

14) Wickinghem? Nach Longnon p. 64 port ruiné près de Saint-Josse-sur-Mer.

sondern Schleusen, (Sluis, Provinz Seeland). Auch sonst werden sie nach den Grafen und Vicarien genannt vor den „actionarii und andern Verwaltern unseres States" [1]).

Magistri mit dem Zusatz locorum bezeichnet ganz allgemein die „Ortsbehörden" [2]). Dagegen magistri mit beigefügtem Namen von bestimmten Unterbeamten oder sonst Unterstellten, z. B. der Kronknechte, Bettler im Palast [3]), bedeutet den „Vorstand", „Meister". Der freie magister (oder Vogt) von schuldigen Knechten kann diese nach seiner Wahl vor den Grafen stellen oder durch Erlegung des Königsbannes lösen [4]). Der magister der christlichen und jüdischen Händler im Palast hat die schwierigeren Fälle zu entscheiden [5]). Die Oberförster (magistri forestariorum) haben ausschließende Gerichtsbarkeit über die freien forestarii und deren Unfreie [6]).

Gleich allgemein und unbestimmt gehalten sind Ausdrücke wie procurator rei publicae superioris aut inferioris ordinis: ein Statsbeamter höheren oder niederen Ranges [7]). Procurator ist jeder Vermögensverwalter, auch von Privaten [8]). In außerordentlichem Amtsauftrag wird einmal (freilich gegen die canones) ein Abt als procurator für die negocia regni bestellt, in verschiedenen Höfen (zumal Quentovic) und Städten die Einheischung der Steuern und Zölle zu betreiben [9]). Ganz allgemein ist auch praesul: oft — nicht immer — Graf [10]). Welche praepositi sind es, die von den Königsboten ernannt werden? Wohl (wie die Vögte) die der königlichen Klöster [11]). Quaestionarius, nur zweimal genannt [12]), bedeutet keinesfalls einen Folterknecht, wie im Römischen, sondern den „Unter-

---

1) Scr. II. p. 677. Vgl. Zeumer, Form. I. p. 309. 315. Clusarii sind eben auch Schleusenwärter; clusa statt sclusa Form. imp. 37.

2) magistri locorum .. qui rempublicam procurare noscuntur Bouquet VI. p. 483.

3) Oben S. 128.

4) C. I. 2. p. 285. a. 818/19.

5) Form. imper. 37; ein solcher war der C. de disc. pal. a. 814 I. 2. genannte Emald.

6) Form. imper. 43; oben S. 152.

7) Form. imp. 29.

8) C. a. 825. I. 2. c. 18 (fideles nostri) procuratores rerum suarum instruant.

9) Gesta abbatum Fontanell, c. 16.

10) Karl III. bei Lupi I. p. 957.

11) C. Aquisgr. a. 809. I. 1. c. 11.

12) S. Waitz IV. S. 411.

suchungsrichter", d. h. also meist den Grafen: dem Folterknecht würde man doch nicht ein abgegränztes Folter-Amtsgebiet, eine quaestura [1]) zuschreiben [2]).

12. Außerordentliche Beamte. Die missi.

1. Missi vor, neben und nach den Königsboten Karls [3]).

Wie die Merovingen [4]) entsandten die Karolingen häufig außerordentliche Beamte mit Aufträgen, die mit ihrem Hof- oder Reichs-Amt nichts zu schaffen hatten, ja auch wohl Geistliche oder Laien — Vornehme, Große —, die gar kein Amt bekleideten. Neben andern Namen führten solche Sendlinge wie damals auch jetzt noch den Namen missi. Solche außerordentliche Boten, ohne jeden Zusammenhang mit Karls Königsboten, sind z. B. die nuntii, die a. 906 in Baiern nach Raffelstetten entsendet werden [5]). Solche missi sind oft mit nur Einem Geschäft betraut: so nur für die Reichstheilung von a. 870 [6]). Missus heißt aber auch jeder Bote, Vertreter, z. B. eines Krongut-Maiers [7]). Daher die Verdeutschung von missus: »bodo« [8]). Missus steht so allgemein, daß auch der actor dominicus (auf einer villa) so heißen mag [9]). Gleichbedeutend mit missi — im engeren wie im weiteren Sinnne — steht zuweilen legati [10]). Die legati, welche die aufgelösten Klöster wieder einrichten sollen, sind geistliche und weltliche außerordentlich Beauftragte [11]). Deutlich werden der Königsbote im engern Sinn und andere Königs-Beamte in der Provinz unterschieden: jener soll diese zur Sorge für den Brückenbau anhalten: aber beide heißen missi [12]).

---

1) Annal. Fuld. a. 852 in alienis .. quaesturis.

2) So daß es der angelsächsischen Glosse bei Waitz quaestionarius, dema, id est judex gar nicht bedarf.

3) VII. 2. S. 248.

4) VII. 2. S. 248.

5) C. II. 2. p. 250.

6) C. II. 2. p. 193.

7) C. I. 1. p. 83.

8) C. I. 2. p. 381.

9) C. I. 2. p. 289. a. 818/19.

10) C. II. 1. p. 93. a. 865 legatos strenuos (strenge, scharfe) destinantur.

11) C. II. 2. p. 265. a. 853 statuit .. synodus annitente (l. annuente) principe.

12) C. I. 2. p. 288. a. 818/19 missi nostri ... missos eligant, qui etc.

Missi können selbstverständlich auch Boten von Privaten heißen[1]). Dagegen ein statlicher heißt missus rei publicae[2]). Auch Erzbischöfe haben ihre missi[3]) wie der Pabst[4]). Ein Bischof ist zugleich „missus der römischen Kirche" (d. h. des Pabstes) und apokrisiarius: und ein zweiter bestellt bei ihrer unaufschiebbaren Heimkehr andere italienische Bischöfe als ihre Vertreter bei Karl II. und dessen Bischöfen[5]). Der Bischof schickt (als Vertreter im Eid) einen missus[6]). Boten eines Klosters scheinen die manalites[7]), sie heißen später missi. Die Unterbeamten der Grafen sind deren ministri und missi[8]). Der missus comitis wird von diesem für geringere Sachen bestellt wie der chorepiscopus[9]) vom episcopus[10]). Neben dem vicarius (und vicecomes) steht der missus comitis, völlig dem missus regis entsprechend, von dem Grafen allein behufs eines einzelnen Geschäfts, mit dessen Erledigung sein Auftrag erlischt, entsendet[11]). Gewöhnlich sind diese missi nur für causae minores zuständig, wie ja übrigens wenigstens nach Karls Gerichtsreform[12]) auch der vicarius[13]). Die missi der Grafen sollen diese bei den jährlichen Versammlungen der

---

1) Conv. Silv. a. 853. c. 11 mittatis ad palatium nostrum .. missum vestrum et scriptorem.

2) = actor r. p., nicht gerade Königsbote C. II. 2. p. 302. a. 861; ebenso missus rei publicae id est minister comitis l. c. p. 432. a. 858 (Hinkmar).

3) C. I. 2. a. 825. c. 5.

4) C. II. 1. p. 85. a. 850.

5) C. II. 2. p. 351—353. a. 876.

6) quem meliorem habet C. de exped. Benev. a. 866. II. 1. c. 7.

7) Du Cange V. p. 206. Urk. Lothars von a. 865 für Prüm, nicht casati, wie Hontheim p. 206.

8) C. II. 1. p. 9. a. 829. p. 108. a. 891.

9) S. unten „Kirchenwesen" und Brunner II. S. 182.

10) Walahfrid Strabo C. II. 3. p. 515.

11) Sehr mit Unrecht halten Sohm S. 515 und Bethmann-Hollweg II. S. 11 f. diesen missus für den (vom vicarius von ihnen unterschiedenen) vicecomes, C. Aquisgr. a. 810. I. 1. c. 1 comites .. missos transmittant. Nach Brunner II. S. 182 soll missus comitis auch einen ständigen Vertreter des Grafen an bestimmtem Ort, nicht nur einen außerordentlich entsendeten bezeichnen (?).

12) Bei Waitz III. S. 401 und Sohm S. 314 fehlt diese zeitliche Unterscheidung.

13) So sagt Walahfrid Strabo (gest. 849, Wattenbach I. S. 281) de exord. c. 31 comites quidam (also nicht der regelmäßige Vicarius ist gemeint) missos suos praeponunt popularibus *qui minores causas* determinent; aus den Stellen bei Waitz III. S. 402 folgt nicht, daß der missus den Grafen in dem placitum in allen Sachen vertrat.

Bischöfe vertreten[1]). Keineswegs ist ein solcher missus comitis nothwendig Eins mit dem vicecomes, vielmehr ist dieser der ordentliche vicarius[2]). Ursprünglich war vicecomes nur ein andrer Name für vicarius; selbstverständlich konnte der Graf auch den ordentlichen vicarius aus seiner vicaria mit einem Auftrag in andere Theile des Gaues entsenden: dann war der vicarius zugleich missus comitis. So erklären sich die Stellen, in denen derselbe Mann missus comitis, vicarius und vicecomes genannt wird[3]). Uebrigens ist der altrömische, noch von Cassiodor scharf hervorgehobene Unterschied zwischen dem nur Beauftragten des Beamten (vicem agens comitis) und dem ordentlichen Vertreter (vicarius) längst verwischt: so wird gesagt[4]): ex officio vicem comitis agens, was römisch ein Selbstwiderspruch war. Missi heißen jetzt alle im Gericht Thätigen, sogar einmal die Urtheiler[5]). Aber auch der vicarius und der centenarius können solche außerordentliche Vertreter entsenden, die dann auch missi heißen. Ja, es begegnet, daß der missus comitis selbst wieder einen missus[6]) abschickt behufs der Rechtspflege[7]). Sehr zweifelhaft ist, wen in der Stadt der subvicarius vertritt[8]). Der Ausdruck locopositus = lieutenant, auch loci servator begegnet nur in Italien[9]), wo er zuweilen Stellvertreter bedeutet[10]). Treffend hat man[11]) bemerkt, daß die Unterbeamten und Vertreter des Grafen jetzt höhere Bedeutung erhielten, da die Grafen durch Heerfahrt und Reichstag häufiger aus dem Gau

1) C. I. 2. p. 366. c. a. 820.

2) So richtig Waitz III. S. 402, der auch nicht zugeben sollte, daß der vicecomes daraus entstanden sei, daß ein missus comitis für längere Zeit die gräfliche Gewalt in vollem Umfang übte. Dies ist der Fall Agobard, Opp. I. p. 61 qui pagum Lugdunensem vice comitis regit, aber nicht auch, wie Waitz will p. 209, wo nur vom Gerichtsbann die Rede ist.

3) S. die Urkunde von a. 863 bei Waitz a. a. O. in praesentia .. vicecomitis missi illius comitis und die Sanctgallische coram missis comitis .. videlicet vicariis.

4) Mir. St. Benedicti Bouq. VI. p. 314.

5) S. die Urkunde von Nimes bei Waitz a. a. O.

6) Actor publicus id est centurio (= centenarius) aut suus vicarius bei den Mainwenden, Z. f. D. R. XIX. S. 384. Aber die juniores C. a. 802. c. 25. p. 96 sind nicht missi, wie Waitz will.

7) Vaissette II. p. 214.

8) Waitz III. S. 402. Sohm S. 271.

9) S. Langobarden; aber auch schon in ostgotischer Zeit. Ausgenommen zwei Stellen bei Thegan c. 6 neben duces und comites, und c. 13 neben ministri (hier = Beamter überhaupt) und comites.

10) So denn auch wohl bei Thegan den (fehlenden) vicarius.

11) Waitz III. S. 391.

abgerufen und — fügen wir bei — durch zahlreiche neue Geschäfte auch daheim in Anspruch genommen wurden. Daher vertritt dann auch so oft der vicarius den Grafen vor Gericht, und zwar nicht selten über die gesetzliche Zuständigkeit hinaus, z. B. auch in Freiheitsprocessen [1]).

Auch lange nach Karl erscheinen noch missi, die nur mit Einer Aufgabe betraut sind, z. B. nur einer kriegerischen. Solche sind die missi commonitorii, die fremde Hilfsvölker zur Mannszucht anhalten sollen [2]). Missi lediglich behufs kriegerischer Zwecke: Aufgebot [3]), Besetzung der Castelle und Wachtposten, sind auch die a. 865 für die verschiedenen Landschaften aufgestellten (sie entsprechen den heribannatores Karls), unter den 15 sind nicht weniger als vier Bischöfe.

2. Die missi — Königsboten — seit Karl.

a) Allgemeine Uebersicht. Ursprung und Zweck der Einrichtung. [4])

Die merovingischen missi [5]) bestanden also fort [6]): aber Karl hat in seinen missi, Königsboten, Sendboten [7]) — in Anlehnung an eine

1) Form. Bignon. 7. 13. 2) C. II. 1. p. 107. a. 891.

3) »ejicere«: wohl excitare, ire facere C. II. 1. p. 95.

4) Eichhorn § 160. Schäffner I. S. 160.

Bürde, de missis dominicis I. 1853 (der aber mit Unrecht das Institut fast nur auf neu Unterworfene — Langobarden und Sachsen — angewendet annimmt). — Dobbert, über das Wesen und den Geschäftskreis der missi dominici. 1861. — Unzugänglich blieb mir die von Waitz III. S. 454 lobend angeführte Schrift von de Roije, de missis dominicis, Lipsiae 1744.

Vgl. die Beurtheilungen bei Waitz III. S. 482, der sie nur als „Nothbehelf" ansehen will. Wenn Guizot, essais p. 278, 282 darin die Durchführung der Monarchie erblickt, so meint er wohl die Allgegenwärtigkeit des Herrschers, die darin angestrebt ward. Die späteren französischen „Intendanten", Gaillard III. p. 124, waren nicht außerordentliche Sendlinge und sind nicht auf dies Vorbild zurückzuführen.

Ueber die missi Sohm S. 480 f. — Nitzsch I. 217. — Mühlbacher, K. S. 275. Krause, Geschichte des Institutes der missi dominici, Mittheil. des Instit. f. österreich. geschichtl. Forsch. XI. S. 194.

Th. v. Sickel, Beiträge V. S. 183.

Schröder [3] S. 134.

5) VI. 2. S. 250.

6) Die missi, auch wohl missi dominici, die bei Baiern und Langobarden (ebenso in Aquitanien schon unter Pippin C. a. 768. I. 1. c. 12. p. 43; vgl. p. 65, nur lese ich mit Boretius [statt des verschriebenen »iurae«]: jurare) schon vor Karls Einrichtung erscheinen (Waitz III. S. 442), sind die alten missi gleich denen der merovingischen Frankenzeit. Selbstverständlich entsendet auch der byzantinische Kaiser — unter diesem Namen — außerordentliche Beamte in seine Provinzen: z. B. nach Istrien Plac. Rician. (a. 804) ed. Carli l. c.

7) Die Namen s. bei Waitz III. S. 442. 457. Das Amt heißt (wie andere,

kirchliche Einrichtung — ein neues Amt geschaffen, das unter seiner Regierung höchst segensreich gewirkt hat[1]).

Diese missi sind insofern nicht mehr außerordentliche Beamte, als sie nicht mehr bei außerordentlichen Anlässen, sondern jährlich entsendet werden, aber insofern doch nicht ordentliche[2]), als keineswegs jährlich dieselben Männer in dasselbe missaticum entsendet werden.

Es war wohl weniger die Ersetzung der Stammesherzoge durch ein andres Mittelglied zwischen König und Graf, was Karl bei Einführung der Einrichtung bezweckte[3]). Denn die Einrichtung beschränkte sich keineswegs auf Alamannien, Aquitanien, Baiern, ward vielmehr im ganzen Reiche durchgeführt, auch da, wo, wie vor Alters, zwischen comes und König der »dux« (nicht als Stammesherzog) bestehen blieb, und im Langobardenreich, wo der Sendbote zwischen dux und König trat; andrerseits finden sich Anfänge schon unter Karl Martell und Pippin[4]), als noch Alamannien, Aquitanier, Baiern Herzoge hatten.

---

s. oben S. 34) ministerium, ferner legatio und, wie das Amtsgebiet, missaticum. Aber auch das Gebiet heißt legatio C. a. 825. c. 2. p. 308 omnes ad legationem pertinentes. Form. imper. 14. p. 296. Einh. a. 814. a. 817. Hetti .. archiepiscopus .. Trevirensis nec non legatarius domini Imperatoris Bouquet VI. p. 395. missus palatinus C. I. 2. p. 289. a. 818/19. Annal. Bert. a. 834. Capitula legationis vestrae C. a. 825. p. 309. Wie mag der germanische Name gelautet haben? Doch wohl bodo: cauciarios = causarios, ad audiendas causas? »thuruh *bodun* sinun« (Waitz a. a. O.); arg verunglückt sind Verdeutschungen wie „Landrath"(!), Generallieutenant(!), Send(!), Frohnbote(!). Zumeist empfiehlt sich wohl: „Königsbote". Schon a. 753 missus nostros de palacio ubique discurrentes Bouquet V. p. 699, ebenso p. 702. c. a. 757.

1) S. das Lob der großen Schöpfung auch bei Brunner II. S. 195, der mit Fug hervorhebt, wie sie eine sonst den Germanen fremde Einheitlichkeit der Verwaltung in dem weiten Reich und die zähe Fortdauer karolingischer Einrichtungen auch nach Auflösung des Karolingenreiches ermöglichte. Die Einrichtung wird doch von Waitz IV. S. 645 und den dort Angeführten zu ungünstig beurtheilt: von Karls Geist beseelt war sie trefflich. S. unten.

2) Anders Brunner II. S. 190, 191 „ordentliche missi."

3) Anders Krause, Geschichte des Institutes der missi dominici, Abdruck aus den Mittheil. des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XI. S. 193 (S. 10 f.) und Brunner II. S. 191.

4) Auch missi discurrentes (C. I. 1. p. 165. 2. p. 309, 342. II. 1. p. 160 —164, 297, m. discursores I. 1. p. 23) schon unter Pippin (a. 757. Bouquet V. p. 702. a. 761. p. 704), Karlmann (a. 769. l. c. p. 713) und im ersten Jahre Karls (l. c.), aber auch ein Kloster entsendet seine missos discurrentes, Einkäufe im ganzen Reiche zu machen (p. 742. a. 779).

Zum Ersatz der Stammesherzoge waren die missi wegen ihrer Unständigkeit wenig geeignet.

Der Krone gefährlich — wie weiland jene Herzoge — konnten die missi gerade deßhalb nicht werden, weil das Amt nicht in gewissen Gebieten stets den gleichen Männern, landsässigen Geschlechtern ständig und zuletzt — wie den Grafen — erblich übertragen ward. Karl bezweckt vielmehr sich durch seine Königsboten im ganzen Reich — nicht blos in jenen verwaisten Herzogthümern — persönlich gleichsam allgegenwärtig zu machen. Deßhalb wird eingeschärft, sie vertreten die Person des Königs selbst. Daher heißt es einmal: die Rechtsstreite der Reclamationsberechtigten [1]) sollen ruhen bis zu „unserer oder unsrer missi" Gegenwart [2]). Daher giebt es gegen ihre Verfügung keinerlei Einspruch (abgesehen etwa von der Berufung an den König) [3]). Sie sollen an seiner Statt [4]) kraft seines Befehls [5]) handeln, sie vertreten seine Person [6]). Sie erhalten den Königsbann: allgemein (alle geistlichen und weltlichen Großen und alle „Gott und uns Getreuen" werden zum Gehorsam gegen die missi bei Ausrichtung ihrer Aufträge aufgefordert) [7]) oder für einzelne Befehle [8]). Haben bestimmte Ver-

---

1) S. „Königsgericht".

2) Form. imper. ed. Zeumer p. 326 usque in nostram aut missorum nostrorum praesentiam.

3) C. a. 786. I. 1. c. 12. p. 43 quicquid missi .. melius commiserint, nullus contendere .. praesumat.

4) de ejus jussione potestative praecipere C. a. 810. c. 2. I. 1. p. 155.

5) ex nostra auctoritate.

6) missos nostros ad vicem nostram mittimus a. 809. c. 11. I. 1. p. 152. Der missus gilt in noch höherem Sinn denn die ordentlichen Beamten als Vertreter des Herrschers selbst, s. die Beläge bei Waitz IV. S. 416. Aber mißverstanden hat Waitz die Stelle bei Böhmer-Mühlbacher 304: wo justitia nostra unser (subjectives) Recht an dem Kloster Farfa bedeutet: das soll der Bote »*inquirere*«, nicht: „unsere Rechtspflege" üben. Sie befehlen de verbo imperatoris Bouquet VI. p. 395. Sie gebieten kraft Königsbannes C. a. 826. c. 10. I. 2. p. 315 ex nostra jussione .. praecipiant; (missi discurrentes auch in der Urkunde für Hasenried Waitz IV. S. 20). Aber auch sonst hat vielfach der missus den König zu vertreten: Jemand hat von einem Andern Gut als Almosen zur Vertheilung empfangen und stirbt vor der Erbvertheilung, der missus mit dem Bischof nimmt die Vertheilung vor C. I. 1. p. 201 (für Italien) an Statt des Königs.

7) C. II. 2. p. 329. a. 865; dagegen infideles nostri; fidelitas nostra ist fidelitas erga nos, daher infidelitatem nostram (d. h. contra nos) perficere.

8) C. de part. Sax. I. 1. p. 70. [a. 775—790] c. 34; zweifelhaft, ob dies oder jenes gemeint ist C. a. 789. I. 1. c. 37 (missi nostri) bona quae aliis per verbum nostrum docent facere .. in se ipsis ostendant. Nur für Sachen Eines Klosters Böhmer-Mühlbacher N. 304. (a. 791).

brechen in dem missaticum besonders überhand genommen — z. B. Raub in den Wirren von a. 840—860 —, sollen sie zumal derartige Uebelthäter ausrotten [1]).

Karls Bestreben hatte drei Gründe.

Einmal die Erfahrung, die Karl — wie seine Vorfahren — gemacht hatte, daß die weisesten und bestgemeinten Vorschriften der Gesetze und der Verordnungen in den Provinzen unausgeführt, ja unbekannt blieben und sogar oft zu entgegengesetzten, verderblichen Wirkungen mißbraucht wurden durch die Trägheit, Saumsal, oder gar Bosheit und Selbstsucht der Grafen und andern Außen-Beamten [2]).

Zweitens wirkte mächtig, daß — bei allen Sachsengräueln und bei allem theokratischen Wahndenken — Karl doch nicht ein großer nur, auch ein guter, warmherziger, gemüthvoller ob auch heiß leidenschaftlicher Mann war mit einem väterlich für seine Völker — für die Bedrängten zumal — schlagenden Herzen.

Endlich drittens aber, — und deßhalb finden wir die Einrichtung zumal nach der Kaiserkrönung erst voll ausgebaut, — weil seine theokratischen Ideale Karl im Gewissen vor Gott verpflichteten, seine Strebungen, soweit seine Macht irgend reichte, durchzuführen. Er war das persönlich auserlesene Rüstzeug, durch das Gott den „Gottesstat" auf Erden, die Verwirklichung auch der christlichen Sittenlehre und Weltanschauung zwangsweise, durch Königsbann und Grafenschwert, wie im Kriege so im Frieden, allüberall durchführen wollte [3]). Persönliche Gewissensverantwortung traf dies „Rüstzeug", duldete es in seinem Reiche „Gott und Sanct Peter" und dem Kaiser-König widerstreitende Dinge im Kirchlichen und Sittlichen wie im Statlichen und Rechtlichen.

Daher die geistlich-theokratische Färbung der ganzen, ohnehin der Kirche entlehnten Einrichtung, daher der Bischof neben dem Weltgroßen

---

1) C. II. 1. p. 272. a. 853. c. 4.

2) Daher comites *provinciales*, d. h. im Gegensatz zu den missi, die keine Ortsbehörden sind. C. I. 1. p. 93.

3) Mißverstanden hat Waitz III. S. 476 den Brief Alkuins an Arn N. 203 p. 694: nicht darüber klagt er, daß Karl Weltgroße als Königsboten auch über Kirchliches walten lasse, — eine derartige Klage verlautet damals nicht, — sondern umgekehrt darüber, daß auch Bischöfe wie Arn — der hatte selbst darüber geklagt! — als Königsboten mit weltlichen Dingen belastet würden und zwar unter einer justa causa: nunc vero saeculi principes habent justam, ut videtur, causam, ecclesiam Christi (d. h. die Bischöfe) suo servitio (d. h. Dienst als Königsboten) opprimere.

als Königsbote. Daher wird den Sendboten vor Allem der Schutz der Kirchen [1]), dann — in christlichem Sinn — der Wittwen, Waisen, Armen [2]) (pauperini) eingeschärft: auch die Versammlungsorte [3]) sollen zumal mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Armen gewählt werden [4]). Die causae sanctarum ecclesiarum stehen obenan, dann folgen die finanziellen Gerechtsame (justitiae) der Herrscher, die Verhütung der Vergewaltigung des Volkes [5]). Daher liest sich die Eröffnungsrede eines Königsboten [6]) an die Erschienenen ganz wie eine Predigt: „Hört, lieben Brüder, wir sind zu eurem Seelenheil hieher geschickt, euch zu mahnen, in Gerechtigkeit und Liebe zu wandeln. Ich mahne euch daher, glaubet an den einigen Gott, Vater, Sohn und heiligen Geist." Nun folgt die Belehrung ganz nach den Glaubensartikeln und dem Katechismus über alle religiösen und sittlichen Pflichten der Christen, um deren Willen auch die Beamten gerecht walten sollen [7]).

Nach alten Vorschriften des Kirchenrechts hatte der Bischof wenigstens einmal im Jahre seinen ganzen Sprengel zu bereisen oder durch einen besonders bestellten Vertreter (»visitator«) bereisen zu lassen, um in solcher »visitatio« den gesammten Zustand in kirchlicher, religiöser, sittlicher, auch, soweit dies ihm zukam, rechtlicher Hinsicht zu untersuchen. Später bedürfen die Bischöfe zu solchen Visitationsreisen des königlichen Urlaubs [8]), sie sollen nun öfter selbst reisen; von den Weltwirren abgezogen, hatten sie diese Pflicht lang vernachlässigt.

Zu Ende des neunten Jahrhunderts begegnet ein dauernder »missus episcopi«, d. h. der Bischof soll in entlegnen Pfarreien einen besonders

1) C. a. 768. I. 1. c. 12. p. 43. Admon. gener. a. 789. C. l. c. p. 53.

2) Ut missi nostri justitias . . omnibus indigentibus faciant: Sachen, die sie in der kurzen Zeit ihres Aufenthalts nicht erledigen können, sollen sie den Grafen anempfehlen (commendare), daß diese jenen zu rechter Zeit Gesetz und Recht zu Theil werden lassen: in ihren memorialia sollen sie diese Sachen verzeichnen, auf daß, falls die Leute abermals (beim König) klagen (reclamare), daß sie kein Recht finden können, dieser erforsche, weßhalb die Grafen dies unterlassen haben C. II. 2. p. 331. a. 865.

3) S. unten.

4) C. I. 2. a. 825. p. 310.

5) Der Armen, Waisen und Wittwen Plac. Ric. ed. Carli l. c. p. 5; später ganz formelhaft wiederholt bei Vereidigung der Rügeschöffen.

6) Nicht des Kaisers, wie Pertz p. 101 meinte, und nicht an andre Königsboten, wie Rettberg I. S. 436.

7) C. I. 1. p. 238. a. 801—812; das muß durchaus nicht gerade der geistliche Sendbote sagen.

8) C. II. 2. p. 392. 406. a. 845.

vertrauenswürdigen Presbyter bestellen, an den sich die jüngeren Geistlichen befragend wenden mögen, aber auch in rein weltlichen Dingen (Abwehr der Räuber, Verkaufspreisen) die Bauern [1]).

Diese Einrichtung übertrug nun [2]) Karl auf seinen aus Kirchlichem und Weltlichem gemischten Gottesstat, was deßhalb ein ganz leichter Uebergang war [3]), weil einerseits auch jetzt noch kirchliche Zustände sehr häufig den Gegenstand der visitatio bildeten, andrerseits Geistliche — Bischöfe und Aebte — neben weltlichen Beamten zu Königsboten bestellt wurden und zwar zunächst für die geistlichen, aber freilich — dem Grundsatz nach — ganz ebenso für die weltlichen Pflichten ihres Amts und Auftrags.

Wahrlich: Karl ist der Schöpfer [4])!

Allerdings begegnen missi discurrentes schon unter seinem Großvater und Vater [5]) und zwar als missi für ein bestimmtes Gebiet, was in merovingischer Zeit nur in dem Sinne etwa geschah, daß ein Hofbeamter in Eine Stadt oder Landschaft geschickt ward, dort zu strafen, zu schützen, Aufstände nieder zu schlagen, Steuern einzutreiben: so schickte Pippin missos nach Aquitanien, in dem von acht Kriegen stark zerrütteten Lande Ordnung zu schaffen (a. 748) —: hier findet sich bereits ein Anfang der Abgränzung von missatica: aber nicht für die Dauer. Und Karl hat weniger auf jene »discurrentes« zurückgegriffen als aus den kirchlichen visitationes geschöpft. Anfangs hat er freilich auch, wie sein Vater, für Aquitanien, so für frisch unterworfne

---

1) C. II. 2. p. 374, 375. a. 884.

2) Zuerst dargethan von Eichhorn § 158; ihm folgten mit Recht Phillips II. S. 104, v. Daniels S. 587, A. M. Waitz III. S. 453.

3) Schon lange vor Einführung der missi zu Statszwecken werden je ein Mönch und ein Capellan ausgesendet, die Zustände der Mönchs- und Nonnen-Klöster, auch das Genügen ihrer Einkünfte zu prüfen C. I. 1. p. 199 [für Italien]. Karl befiehlt schon a. 769 den Bischöfen jährliche Untersuchungsreisen (populum *investigare*) zunächst gegen Heidenthum: so früh schon legt er Gewicht auf diese jährliche Untersuchung, die später Hauptaufgabe seiner missi ward. C. I. 1. p. 45.

4) Er hatte denn auch keine geringe Meinung von dem Werth seiner Schöpfung, der Bedeutung und Verantwortung des Amtes als seiner eigensten Vertretung: er verlangt von seinen missi die echt arnulfingische (Einleitung S. 19) Tugend zäher Ausdauer C. a. 810. l. c. c. 1. p. 155 tales sint .. sicut decet esse missos imperatoris, a. 803. c. 27. p. 116 de .. constantia missorum nostrorum.

5) Missi discurrentes Jaffé III. p. 85 (Karl Martell). D. I. p. 105 (Pippin). Th. v. Sickel V. S. 128 f. Böhmer-Mühlbacher N. 36. 58. 60. 61. Additam. Marc. 2. Zeumer p. 110 seq.

Länder: Italien, Sachsen, die missi verwendet. Allein schon a. 788—789 erließ er ein Capitular, das sich zwar noch nicht capitulare missorum nennt[1]), aber bereits wie ein solches umfassende kirchliche wie weltliche Aufträge dem »legatus« — merovingisch legatarius[2]) — ertheilt. Schon vor der Neugestaltung haben sie damals mit dem Bischof der Diöcese, aber nicht mit einem Bischof als zweitem missus, die kirchlichen Zustände zu bessern[3]), auch in den Klöstern die Regel Sanct Benedicts zur Durchführung zu bringen[4]). Auch erhalten sie wohl vor der Kaiserkrönung nur je einen einzelnen Auftrag, z. B. einen bestimmten Rechtsfall draußen in der Provinz zu entscheiden[5]), oder als Vertreter des Fiscus für diesen einen einzelnen Proceß zu führen[6]), oder für Pflege der Kronbeneficia zu sorgen[7]).

b) Ausgestaltung.

Seit a. 802 — also bald nach der Kaiserkrönung — beginnt nun aber die umfassende Ausgestaltung[8]) der Einrichtung: einmal die Einführung jährlicher Entsendung und dann die Ausdehnung auf das ganze Reich[9]).

Bei der grundsätzlichen Beseitigung der Herzoge und dem starken Eingreifen der missi kann man aber nicht[10]) sagen, das Beamtenwesen sei unter den Merovingen centralisirt, unter den Karolingen decentralisirt gewesen.

Karl theilte zu jenen Zwecken das ganze Reich in missatica, jede Provinz ward so in mehrere Sendboten-Bezirke gegliedert, die übrigens nicht ständig blieben[11]), wie auch in die gleiche Landschaft

1) Anders Bürde. S. oben VII. 2. S. 31, VIII. 2. S. 4.
2) Form. Marc. I. 11.
3) Admon. a. 789. C. I. 1. p. 53.
4) l. c. p. 62. a. 789.
5) Ein Beispiel bei Waitz III. S. 444.
6) Mittelrheinisches Urkundenbuch I. p. 35. 44.
7) C. I. 1. a. 789. c. 35. 64: beneficia . . quomodo sint condricta (geschädigt) nobis renuntiare sciant.
8) Hierüber Sohm S. 482, aber auch, zum Theil berichtigend, Waitz III. S. 451.
9) Einh. Annales 802 misit (ipsos) per universum regnum, ebenso C. I. 1. p. 91. (802) R. Fr. a. 802. p. 38.
10) Mit Meitzen II. S. 628.
11) Auch nicht immer so daß je Eine Provinz, oder daß je ein par Grafschaften Einer Provinz das missaticum bildeten. Seit a. 802 Annal. Lauresh. ad h. a. Capitulare missorum v. a. 802. c. 1. 1. Cap. I. p. 91.

regelmäßig nicht wiederholt die gleichen missi geschickt wurden: geschah dies ausnahmsweise [1]), so war der Grund wohl die besondere Vertrautheit der Sendboten mit den dortigen Verhältnissen oder das Bedürfniß wiederholter Regelung wirrer Mißstände, die Nothwendigkeit mehrjähriger Durchführung derselben Maßregeln und besonderes Vertrauen des Königs [2]), während für die Regel Anknüpfung zu naher Beziehungen — mit Verständigung zum Schaden der Krone — zwischen den zu Ueberwachenden und den Ueberwachern wohlweislich verhütet werden sollte [3]).

Unter Ludwig I. werden einmal zehn missatica aufgezählt, die mit Erzbisthümern zusammenfallen [4]): für Deutschland Mainz, Köln, Trier; für Baiern, Italien, Aquitanien bestellten deren Könige die missi oder in Baiern Kaiser und König zusammen [5]), wie schon unter Karl in Italien.

Die missatica heißen auch legationes, im räumlichen Sinne [6]). Das Verzeichniß der Kronlehen und der unmittelbar bewirthschafteten Krongüter wird nach legationes, d. h. missatica errichtet [7]). Später werden die missatica auch der Gliederung der Landesvertheidigung zu Grunde gelegt [8]); legatio = missaticum kann mit einem Erzbisthum zusammen fallen [9]). Missaticum heißt aber auch Botschaft, Auftrag: Karl II. erklärt a. 860, das erste missaticum Ludwigs sei unannehmbar gewesen, er befragt seine Getreuen, ob er das zweite annehmen solle [10]), wozu er geneigt sei. Die missi verkünden neue Beschlüsse (auch der Concilien) Allen in ihrer »legatio« (missaticum) [11]). Das Gebiet des missus, also das missaticum, heißt wie das des Grafen auch sein ministerium [12]). Einmal dingt ein missus in einem

---

1) S. unten.

2) Beispiele bei Waitz III. S. 461.

3) Die mir unbekannt gebliebene Schrift von Monnier, Charlemagne législateur (wann? wo?) sucht nach Waitz III. S. 457 neun Missatica festzustellen.

4) C. I. 2. p. 308 (a. 825).

5) Ich entnehme dies Brunner II. S. 192.

6) Brief Hetti's von a. 817 bei Bouquet VI. p. 395 qui in nostra legatione (er war damals missus) manere videntur.

7) C. a. 812. I. 1. de justit. fac. c. 7.

8) S. unten „Heerbann".

9) C. II. 1. p. 7. 10. a. 829.

10) C. II. 1. p. 153.

11) C. I. 2. p. 289. a. 819.

12) C. I. 2. p. 334. (a. 819).

castrum[1]), wo wohl eine ordentliche Dingstatt war, andremale in königlichen fisci[2]).

Höchst lehrreich ist die Gliederung der missatica von a. 853 in Karls II. Reich in zahlreiche Gaue und andere Landschaftstheile mit Anführung der meist keltischen und meist noch heute in Frankreich forttönenden Namen[3]): sie zählt 12 missatica, die Zahl der missi für jedes beträgt bald drei, bald vier. Bei Krankheit oder sonstiger Behinderung der Einen sollen gleichwohl die Andern ihres Amtes walten. Bericht sollen sie auf dem nächsten Reichstag (a. 854: Zusammenkunft mit Lothar) erstatten. In Verwischung eines Grund-Gedankens Karls wird aber hier mehrfach der Graf zum missus in seinem eignen Gau bestellt[4]). Ausnahmsweise darf der missus auch in ein (benachbartes) missaticum eingreifen, so entflohene „forbannirte" Räuber dorthinein verfolgen und ergreifen; nicht aber, scheint es, in ein drittes missaticum: vielmehr soll dessen missus um Ergreifung angegangen werden. Ebenso darf der missus nicht in ein anderes Theilreich hinein verfolgen, sondern soll die dortigen missi benachrichtigen, die dann ebenso den Flüchtling durch Bannung seines etwaigen Allods oder anderswie zur Rückkehr an den Begehungsort zwingen, constringunt[5]).

Die Zahl der Boten für je Ein missaticum hat geschwankt: früher auch wohl drei[6]) oder vier, seit a. 802 meist je zwei für drei Gebiete[7]). Die missatica wurden a. 802 für dreimal zwei missi abgegränzt[8]). Die zusammen in Ein missaticum Entsendeten, heißen socii[9]), meist ein Bischof (oder Abt) und ein Weltgroßer[10]).

---

1) Bruel, Cluny I. p. 6 in castro in mallo publico.

2) S. diese: „Finanzhoheit".

3) C. II. 2. p. 275 seq. November a. 853. S. Longnon, Atlas historique de la France, Text p. 98 seq. 119 seq.

4) C. II. 2. p. 275; denn Walteaudus ist doch beides, ebenso Engilschalk, Berengar, Hardnin und Isembart; daß in allen diesen Fällen verschiedene Gleichnamige gemeint sind, ist doch ausgeschlossen.

5) C. II. 2. p. 273. a. 853.

6) Plac. Ric. l. c.

7) Waitz a. a. O., der mit Recht bemerkt, daß zuweilen sich in dem Missaticum erst Einer von dem Andern zur Erledigung einer Sache trennte: so Wulfhard in Campanien.

8) C. I. 1. p. 100.

9) Legationis C. II. 1. p. 8. a. 829.

10) S. das Verzeichniß bei Krause S. 65 f: Erzbischof und Graf, Abt und Graf, Bischof und ein Laie, Waitz III. S. 459. Unter Ludwig ist der Geistliche meist

Zwei: zum Behuf der wechselseitigen Ueberwachung, zu verhüten, daß der Königsbote pflichtwidrig sich mit dem zu überwachenden ordentlichen Ortsbeamten verständigte, Schweigegelder nahm und dergleichen. Das Nebeneinander von Vertretern für Kirche und Stat verfolgte zum Theil den gleichen Zweck: weder Stat noch Kirche sollten zu kurz kommen. Dazu trat aber, daß Karl, vermöge der in seinem Geist unscheidbar gewordnen Verquickung von Stat und Kirche, ja auch die strenge Durchführung der rein kirchlichen Vorschriften für seine heilige, ja die heiligste seiner Pflichten ansah, die ihm — zumal seit a. 800 — wahrlich nicht minder nah am Herzen lag, als die Sorge für Recht und Wohlfahrt: diese geistliche Untersuchung aber konnte nur einem Geistlichen übertragen werden[1]), der nun, — wie der kirchliche Visitator, dessen Geschäfte der geistliche missus auch überwiesen erhalten konnte, dem Bischof, — dem König verantwortlich Bericht zu erstatten hatte. Ausnahmsweise erscheint in einem missaticum nur ein geistlicher oder nur ein weltlicher Sendbote[2]), offenbar, weil dann die Eine Aufgabe stark überwog oder ein Ergänzer nicht zur Verfügung stand.

Sehr bedeutsam ist das Verhältniß dieser Namenreihen bei den missi[3]): auf hundert germanische kommen neun nicht germanische, die

Erzbischof, Bischof fast nur als Vertreter (Waitz a. a. O.), selten nur mehrere Geistliche (Erzbischof [Arn] und Bischof) oder nur mehrere Laien. Auch Stellvertreter werden von Anfang (C. II. 1. a. 825. p. 308) oder bei eintretender Verhinderung (Wulfhard, Flod. Hist. Rhem. II. 18) bestellt. Ein Presbyter, zwei Grafen. Ein Abt und zwei Laien (Grafen?) a. 817 Bouquet VI. p. 519; nur ein Graf l. c. p. 569. Plac. Ric. ed. Carli l. c. p. 5. Germanische Namen überwiegen meist den römischen: hier drei germanische. Als missi werden vorausgesetzt Bischöfe, Aebte, Grafen, Kronvassen und Kronministerialen C. I. 2. p. 291. a. 819. p. 201. c. 26. a. 818/19. Aebte, häufig die von Corvey Wilmans, K.-U. I. p. 197, die dafür Befreiungen vom Heerdienst erhalten. Einmal begegnen Adalhard, Abt von Corbie, Fulrad, Abt von St. Quentin (Vermandois) und zwei Grafen C. I. 1. p. 183. Ein Bischof (von Orléans) und ein Graf (von Meaux) als Sendboten Adrevaldus, Mir. St. Bened. Bouquet VI. p. 313. Ein Bischof und ein Graf, die zusammen Gericht halten mit populi (Umstand) und Schöffen, Trad. Frising. 487, sind auch wohl Königsboten.

1) Auf diesen Einen geistlichen Sendboten geht C. I. 1. p. 183. c. 10. a. 801—813 providendum est episcopis . . una *cum misso* regis, qualiter vivant canonici seu regulares seu sanctimoniales. Aber der Königsbote, selbst der weltliche, darf auch den Landesbischof zu seiner Unterstützung heranziehen, z. B. einen baierischen Trad. Frising. 269.

2) Vgl. Krause S. 67.

3) C. II. 3. p. 663.

aber, biblische (Andreas, Johannes, Jonas, Paulus, Petrus), auch von Germanen getragen werden mochten. Wie also in der arnulfingisch-karolingischen Zeit — der austrasischen — in deutlichem Unterschied von der merovingischen — der neustrischen — Germanen in allen, auch in den kirchlichen Aemtern, der Zahl und der Bedeutung nach die Romanen überholen, so ganz besonders auch im Amt der missi. Auch im Reiche Karls II. — in Westfrancien — tragen von den 42 missi von a. 853 (darunter 23 Bischöfe und Aebte) nur 4 römische (oder christliche) Namen. Dem gegenüber muß es auffallen, daß ein Germane dieser Zeit sich höchst abschätzig über das Germanische, gegenüber dem Griechischen und Römischen äußert. Walahfrid Strabo (gest. a. 849) sagt: „Ich werde doch auch auf unsere Barbarei Bezug nehmen (bei den Ausdrücken für Kirchenwesen), welche die Deutsche (Theotisca) ist, den Lateinern werde ich dadurch lächerlich werden, der ich die ungestalten Jungen der Affen unter die Kinder der Augusti rechnen will[2]. Aber auch Salomon sind ja wie Pfauen Affen dargebracht und Gott nährt wie die Tauben die jungen Raben": eines der ältesten Zeugnisse deutscher Selbsterniedrigung gegenüber der griechischen und römischen Welt, in welcher der beste Lateiner der Zeit, ein vielbewunderter Gelehrter[3], völlig aufgegangen war.

Anfangs wählte Karl zu Sendboten geringere Höflinge des Palastes[4], ärmere vassi: da ja die größeren mit den vornehmeren Provincialbeamten oft verwandt oder befreundet, auch wohl nicht ungefährlich waren, erwarben sie, in dem gleichen missaticum oft erscheinend, hier Macht und Einfluß. Später aber, seit a. 802, überwog die Besorgniß der Bestechbarkeit dieser Geringeren und nun wurden Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, duces, comites und andere höchste Beamte als missi verwendet[5]:

---

1) C. II. 2. p. 275. 276.

2) C. II. 3. p. 481 dicam tamen etiam secundum nostram barbariem, quae est Theotisca, quo nomine .. domus Dei appelletur, ridiculo futurus Latinis, si qui forte haec legerint, qui velim simiarum informes natos inter Augustorum liberos computare.

3) Wattenbach S. 279.

4) Daher missi a palatio directi Form. imp. 14. p. 296.

5) Andere Beweggründe bei Brunner II. S. 191: „durchgreifendere Wirksamkeit der hohen Reichsbeamten": allein die missi hatten als solche eine noch eingreifendere Gewalt als alle — auch die höchsten — ordentlichen Reichsbeamten und die entscheidende Stelle nennt ausdrücklich die Bestechbarkeit der geringeren, ärmeren vassi als Grund. Annal. R. Fr. a. 802 noluit de infra palatio *pauperiores* vassos suos transmittere ad justitias faciendum *propter munera*,

zumal vassi, was diese Vornehmen ja übrigens jetzt alle waren. Der Eine Hauptzweck der Einrichtung war, wie gesagt (oben S. 162), dafür zu sorgen, daß die Gesetze und Verordnungen, von Reichstag und König erlassen, in allen Theilen des Reiches auch wirklich bekannt wurden[1]). Denn trotz aller wiederholten Einschärfung machte Karl sogar lange nach der Einführung der Sendboten noch die ihn schwer erzürnende Erfahrung, daß die wichtigsten, väterlich gemeinten und weise ersonnenen Vorschriften nicht ausgeführt wurden[2]), weil sie gar nicht zur Kenntniß der äußeren Beamten, geschweige des Volkes, gelangt waren[3]).

Die missi begannen daher, sobald sie in einen Gau ihres missaticum gelangt waren[4]), ein gebotnes Ding[5]) anzusagen oder das nächste ungebotene aufzusuchen und hier vor allen Erschienenen die Gesetze und Verordnungen des laufenden Jahres, die seit ihrem letzten Besuch ergangen waren, zu verlesen[6]) und gewiß auch aus dem Latein in die Sprache des Stammes zu übersetzen, weßhalb bei Auswahl der missi auf solche Sprachkenntniß Rücksicht genommen werden mußte. Damit war nun die Ausrede der Unkenntniß Beamten wie Andern abgeschnitten. Der cancellarius giebt aus dem Archiv[7]) (scrinium regis) die Capitularien Karls und Ludwigs an die deren entbehrenden missi.

---

sed elegit .. archiepiscopos et reliquos episcopos et abbates cum ducibus et comitibus *qui jam opus non abebant* [sic] *super innocentes munera accipere*. Brunner a. a. O. meint, früher habe man Geringere gewählt aus Vorsicht, die später nicht mehr nöthig schien.

1) Richtig Dobbert S. 10 f. 2) C. a. 768. I. 1. p. 65.

3) C. a. 802—813. I. 1. p. 147 Praecipimus autem missis nostris ut ea *quae a multis jam annis* per capitularios nostros in toto regno nostro mandavimus agere, discere, observare vel in consuetudine habere, ut haec omnia nunc diligenter inquirant et omnino observare ad servitium Dei et ad utilitatem nostram vel omnium christianorum hominum profectum innovare studeant.

4) Der „Empfang" der missi ist so wichtig (und die Unterstützung in ihren Geschäften), daß um deßwillen Vassen vom Kriegsdienst zurückgehalten werden dürfen C. I. 2. p. 291. a. 819.

5) Ludwig I. verlegte diese Versammlung (oder zwei, drei an verschiednen Dingstätten) in den Mai C. II. 1. p. 310. (825). p. 8. (829), s. unten.

6) C. a. 789 admonitio generalis I. 1. p. 52 f. (s. aber gegen Boretius Waitz III. S. 483) und die C. von a. 802. l. c. p. 91 f.; vgl. C. a. 803—813. I. 1. p. 155 f. 157. l. c. a. 818. II. 1. p. 281. a. 825. p. 309 f.

7) C. II. 2. a. 853. p. 274.

Ferner verkünden sie den etwaigen besonderen Zweck ihrer Sendung unter Verlesung der königlichen Sendungsurkunde [1]. Erscheinen dürfen alle »ad hanc legationem pertinentes« [2], also alle mündigen Freien [3], müssen alle unmittelbaren und mittelbaren Beamten jeder Art: duces, Grafen, vicarii, Centenare, Königsvassallen (homines), die Vögte und vicedomini der Kirchen und Klöster in Vertretung ihrer Bischöfe, Aebte, anderer Geistlicher: Ausbleibende werden unter Königsbann geladen [4], unentschuldigt hienach Ausbleibende sind dem nächsten Reichstag anzuzeigen, nur „echte Noth“ [5] — Krankheit oder Königsdienst — entschuldigt, in andern Fällen muß ein Stellvertreter (vicarius, advocatus) entsendet werden [6].

Nach a. 830 erhalten die missi auch die zwischen den karolingischen Gesippen abgeschloßnen Verträge zur Veröffentlichung in ihren missatica [7]. Die Beschlüsse auf der Zusammenkunft von Valencienne werden so von den missi Karls II. allem Volk verkündet [8]. Unter den drei oder vier von den „ersten“ seiner Schöffen, die der Graf neben seinen Vicarien und Centenaren mitbringen soll [9], sind sowohl Gerichts- wie Rüge-Schöffen [10] zu verstehen und die »primi« sind die durch Grundeigen und Ansehen Hervorragenden. Aber an eine „Vertretung des Volkes“ (neben den Beamten) durch diese Schöffen ist in Allewege nicht [11] zu denken [12].

---

1) C. a. 828. I. 1. c. 2 qua intentione a nobis sint directi, per nostrum scriptum nuntient, C. a. 825. l. c. c. 2 omnibus notum faciant, qualis sit eorum legatio (d. h. Auftrag), omnis populus sciat, ad hoc eos esse constitutos: sie haben dem Kaiser schriftlich zu berichten, daß sie diese seine admonitio verkündet haben: das sind die breves de admonitione C. a. 803. c. 25. I. 1. p. 116.

2) C. II. 1. a. 825. c. 2.

3) Aber auch Unfreie, z. B. Königsvassallen, s. unten S. 172 f.

4) Responsa c. 5. I. 1. p. 145.

5) (Arthur) Schmidt, echte Noth. 1888. S. 20 f.

6) C. II. 1. a. 819. c. 28. a. 821. c. 4. Einh. epist. 19. p. 30.

7) C. II. 2. p. 297. a. 860; s. unten „Vertretungshoheit“.

8) C. II. 2. a. 853. p. 75. 272. Frauenraub, Mißhandlung von Geistlichen, Aufnahme oder Vertreibung von solchen ohne Zustimmung des Bischofs, Verweigerung des Zinses von Kirchenland, zumal Immunitäten, Brandstiftung, Heimsuchung, collectae, quas lingua Theutisca heriszuph appellat, Tödtung, Hausbruch, Raub, Weigerung, Räuber zu verfolgen.

9) C. a. 825. l. c. necnon et de primis scabinis suis tres aut quattuor.

10) S. unten.

11) Mit Raepsaet, Oeuvres II. p. 58.

12) Auch schon Eichhorn I. S. 627 nannte diese placita „Provinziallandtage“:

Gewiß nicht wollte Karl die Kleinfreien, deren Schutz die Einrichtung besonders bezweckte, von diesen Versammlungen fern halten: warnt er einmal die Boten, homines inferiores aus dem Botengebiet sich zu Begleitern zu wählen, so ist darunter die Umgebung Vertrautester gemeint und der Grund wird sehr treffend angegeben: „die wollen abgethane Sachen immer aufs Neue vorbringen!" Sondern solche sollen sie sich gesellen, die jedes Ding einmal zu Ende führen wollen[1]).

Darauf schritten sie zu der zweiten — gleich wichtigen — Aufgabe ihres Amtes, zu untersuchen und festzustellen, in welcher Weise die geistlichen und die ordentlichen Orts- und Grafschafts-Obrigkeiten, vor Allem der Graf und sein Vicar, seit dem letzten Sendbotenbesuch ihrer Aemter gewaltet hatten[2]). Daher heißt es geradezu, ein Königsbote wird ausgesandt „gegen den Markgrafen Gauzelin der spanischen Mark"[3]). Ueberführte Beamte müssen Bürgen stellen für Unterlassung der gerügten Mißbräuche[4]). Da aber solche Ueberprüfung kurz weilender Besucher nicht zu sichern Ergebnissen gelangen, allzuleicht, wenn ununterstützt, von den dauernd hier Lebenden getäuscht werden konnte, so schuf Karl ein jenem Zweck dienendes zweites Institut in den Rügeschöffen[5]), freilich auch nur eine kirchliche Einrichtung auf das statliche Gebiet übertragend.

Die älteste sichere Spur der Einrichtung gewährt das merkwürdige Placitum der missi zu Riziano [in der im Jahre 788 erworbenen[6]) Landschaft Istrien (a. 804)], womit nicht gesagt ist, daß

---

allein Ausdrücke, die doch ursprünglich ganz Anderes bedeuten, sollte man nicht übertragen, es führt irre: von „Vertretung der Stände", des Adels, der Geistlichen und der Gemeinen ist gar keine Rede. Mit Recht hat Brunner II. S. 193 Sohms I. S. 485 scharfe Scheidung dieser „Beamtenlandtage" von den „Gerichtstagen" der missi auf den Hundertschaftsversammlungen zurückgewiesen; (sie beruht auf unrichtiger Lesung von C. I.1. p. 177. c. 8 de justitiis faciendis a. 811—813). Jene „Landtage" richten auch und werden von »universi«, nicht nur von Beamten, besucht. Ueber das Verhältniß dieser Sendbotendinge zu den alten ordentlichen Grafschafts- und Hundertschafts-Dingen und den von Karl neu eingeführten magna placita s. unten: „Gerichtshoheit" und „Versammlungen".

1) C. a. 810. c. 2. I. 1. p. 155.

2) C. de just. faciendis a. 811—813. p. 177. l. c.

3) Gesta abbatum Fontenell. c. 17. p. 294: »adversus«.

4) Plac. Ric. a. 804. ed. Carli.

5) Brunner II. S. 490. S. „Gerichtshoheit".

6) Urgesch. III. S. 1113 f.

sie nicht schon früher begründet worden: die Sicherheit und Kürze der Anordnung[1]) macht das sogar wahrscheinlich. Hier erscheinen vor den drei Königsboten der Patriarch Fortunatus von Grado, fünf Bischöfe, die übrigen Primates und das Volk der Provinz, sie wählen nicht weniger als 172 capitanei (Angesehene) zu Rügeschöffen und vereidigen sie auf die vier Evangelien und auf Ueberbleibsel, ohne Menschenfurcht auf alle (amtlichen) Fragen der Königsboten die Wahrheit zu sagen. Vor Allem wird der Streit zwischen dem Volk und dem Patriarchen über Leistungen (adjutorium) der Unterthanen an die Kirchen bei Gesandtschaften der Kaiser und an die Kaiser (früher der byzantinischen) beigelegt.

Darauf erklären die Erschienenen: „Weiter haben wir nichts gegen den Patriarchen, Vieles aber gegen die (andern) Bischöfe (von Pola u. s. w.) zu sagen." Sie behaupten nun, bei Ankunft byzantinischer Kaisergesandten hätten bei jeder Leistung oder Sammlung, collecta (Leistungen, deren Beiträge durch Sammlung aufgebracht werden)[2]), Kirche und Volk je die Hälfte getragen und die Kirche allein die collocatio[3]). Ferner klagen (nach bedauerlicher Lücke) die Rügeschöffen, daß die Leute nicht mehr wagen, auf offner See, wo alles Volk gemeinsam fischte, dies zu thun, „da sie (wer? ist nicht gesagt: wohl die kaiserlichen Finanzbeamten) uns mit Knütteln hauen und unsere Netze zerschneiden". Dabei wird formelhaft wiederholt — gemäß dem Eide: »quod scimus, dicimus veritatem.« Nun aber ergehen auf erhobene Anfrage der missi schwere Anklagen gegen den dux Johannes, wegen der vielfachen »fortia«, Vergewaltigungen, die er gegen die Unterthanen verbrochen und die als eine wahre Musterkarte der Amtsmißbräuche[4]) erscheinen, den dux Johannes in übelstem Lichte zeigen und darthun, wie der Uebergang aus der so berüchtigten byzantinischen in die doch väterlich fürsorgende Verwaltung Karls, wenigstens für diese Landschaft, Verschlimmerung statt Verbesserung bedeutet hatte. Auf die manchfaltigsten und schwersten Anklagen hat der dux nur sehr klägliche Vertheidigung vorzubringen[5]): er entschuldigt sich zum Theil mit

---

1) Carli, Antichità Italiche IV. p. 6; dazu Ughelli V. p. 1097 mit einzelnen irrigen Lesungen, vgl. Pertz, im (älteren) Archiv IV. S. 172. Waitz III. S. 468, 489. Hegel I. S. 236. Chabert, Denkschriften der Wiener Akademie III. S. 88, 109.

2) Du Cange II. p. 403. S. „Finanz".

3) = mansio, s. unten „Finanz". 4) S. oben S. 59.

5) S. „Amtsmißbräuche".

Irrthum und verspricht für die Zukunft Unterlassung der Mißbräuche und Abhilfsmaßregeln. Darauf verlangen die Königsboten Bürgen (vadia) von ihm für Erfüllung all seiner Versprechungen und bedrohen ihn, seine Erben (denn seine Söhne waren mitschuldig) und seine Beamten[1]) bei Wiederholung mit der gesetzlichen Buße[2]). Die Leute erklären verzweifelnd, „hilft uns der Kaiser nicht, ist uns besser zu sterben, als zu leben". Der dux geht wohl nur deßhalb straflos aus, weil er sich gegen die Avaren tapfer ausgezeichnet hatte. Bezüglich der Streitigkeiten zwischen dem Patriarchen, den Bischöfen, dem dux und den übrigen Vornehmen (primates) wird festgestellt, daß was die Rügeschöffen (jurati) vereinbaren und gemäß ihrem Eid aussagen würden oder gemäß den Urkunden (breves), daß sie das Alles erfüllen sollten bei Meidung des Zwangs (coactus componat), dem Palatium (d. h. dem Fiscus) neun Pfund Gold zu zahlen[3]).

Dabei forschten die Sendboten einerseits nach den kirchlichen Zuständen in dem Sprengel, dem Wandel der Geistlichen, zumal in geschlechtlichen Dingen, nach der Amts-Führung der Bischöfe[4]), Aebte, Pfarrer, und zwar auch in den diesen zukommenden weltlichen Sachen, nach der Klosterzucht, nach Verwaltung und Bestand des Kirchenvermögens, nach Spuren von Heidenthum oder Ketzerei bei Laien oder Geistlichen. Andererseits untersuchten sie das amtliche Walten der Grafen[5]), Vicare, Centenare, Finanzbeamten, der Vögte der Kirchen und Klöster und der Immunitätsherren wie deren Beamter. Erforderlichenfalls setzen die missi Centenare und Vögte selbst ab, Grafen (und duces) schicken sie zur Entscheidung in das palatium[6]). Als Regel — aber nicht als ausschließend — ward vorausgesetzt erhobene Beschwerde

---

1) Es fällt auf, daß keiner der Herausgeber und Bearbeiter statt des sinnlosen auctores actores gesetzt hat.

2) nostra statuta componant.

3) Mancosi. Vgl. Du Cange V. p. 209 [nicht manu cusus (nummus)], wo aber unsere Stelle fehlt: es soll nicht eine Gattung Goldmünzen, sondern eine besondre Art Gold-Gewicht sein, ähnlich wie marca: allein an vielen andern Stellen müssen Münzen gemeint sein: z. B. mille mancosos, unmöglich 1000 Pfund Gold.

4) C. a. 789. c. 27. I. 1. p. 64. 65. Auch über das Verhältniß zwischen Bischof und Graf, deren Eintracht befohlen ist (s. unten „Theokratie"), sollen sie sich unterrichten p. 214.

5) Ueberwachung der Grafen, welche die Beschlüsse des Herrschers nicht ausführen wollen oder können, durch die missi und Ersetzung durch Amtsfähige noch a. 864. C. II. 2. p. 327.

6) C. I. 1. p. 124. (a. 805). p. 144. (a. 801—813). II. 1. p. 8, 15. (a. 829).

durch die Rügeschöffen, die jurati, nominati, worauf die inquistio durch den Sendboten erfolgen muß[1]). Doch sollen sie auch den Widerstand von Ungehorsamen, mit denen die örtlichen Behörden nicht fertig werden, durch ihre höhere Macht brechen[2]). Wer wegen Ohnmacht, Saumsal oder bösen Willens der ordentlichen Außen-Beamten nicht zu seinem Rechte gelangt, soll sich an den Königsboten wenden[3]). Die missi selbst schreiben den Grafen, sie sollen Widerspänstige (rebelles) und Ungehorsame, die ihnen nach Gesetz und Gericht nicht Gehör geben, aufzeichnen[4]), so viel ihrer auch sein mögen, und, falls erforderlich, schon vor dem Erscheinen der Königsboten in der Grafschaft, dem König schicken (remandare), andernfalls den Königsboten nach ihrem Eintreffen angeben, auf daß diese nach des Herrschers Auftrag verfahren[5]).

Die missi sollen ferner einschreiten gegen alle Verbrechen, die während ihres Aufenthalts in dem missaticum von Durchreisenden oder Wohnhaften verübt werden, zumal auch im Sommer Schädigung durch angemaßte Roßweiden, im Winter durch Abnöthigung von Pferdefutter durch ausgesandte Roßknechte (maraskalkos)[6]). Wie der ordentliche Richter kann auch der missus Räuber forbannire: der Beamte, der forbannirt hat, soll die Namen den andern (benachbarten) missi und Grafen mittheilen, behufs gemeinschaftlicher Verfolgung; auch darf der missus den in ein andres missaticum Geflüchteten dorthin verfolgen und hier ergreifen[7]).

---

1) Placitum missaticum von Riziano oben S. 172 f. Waitz III. S. 490.

2) C. a. 825. c. 2. I. 2. p. 308.

3) l. c. (Sciant missi) ad hoc esse se a nobis constitutos, ut, si quilibet episcopus aut comes ministerium suum . . implere non possit, ad eos recurrat et cum eorum auxilio ministerium suum adimpleat . . , Etsi forte . . aliquid negligentius . . egerit, per istorum admonitionem corrigatur. Et omnis populus sciat, ad hoc eos esse constitutos, ut quicumque per neglegentiam aut incuriam vel impossibilitatem comitis justitiam suam (sein Recht) adquirere non potuerit, ad eos primum (dann an den König) querelam suam possit deferre et per eorum auxilium justitiam adquirere.

4) Inbreviare Du Cange IV. p. 317: hier nicht in jus vocare.

5) C. I. 1. (a. 801—813). c. 3. p. 184. C. missor. Theodon. l. c. a. 805. c. 12. p. 125.

6) C. II. 2. p. 274. a. 853.

7) S. oben S. 167. C. II. 2. p. 273. a. 853; vgl. I. 1. p. 150. a. 809. Brunner II. S. 465.

Zuständigkeit und Bedeutung der Gerichtsbarkeit der Königsboten ist freilich bestritten: daß sie der des Pfalzgerichts gleichgestellt[1]), ist vielleicht zu viel, daß sie nur die gräfliche gewesen[2]), jedesfalls zu wenig gesagt. Grafengerichtssachen können statt an den Grafen an den Königsboten gebracht werden[3]), aber gegen Grafengerichtsurtheile findet Berufung an den Königsboten wie an den König statt[4]), ebenso wegen Rechtsverweigerung des Grafen. Auch die eigentliche Urtheilschelte gegen das Grafengericht geht wie an den König so an seinen Boten. Ein Graf hat einem Mann wegen Blutschande sein Allod eingezogen, der wendet sich an zwei Königsboten, die den Fall nochmal verhandeln, urtheilen, daß die Einziehung zu Unrecht geschehen ist, und dem Urtheilschelter sein Eigenthum zurückgeben[5]). Bei Justizverweigerung wird die Sache von den Sendboten zuerst verhandelt oder dem Grafen die Verhandlung befohlen oder dem König vorgelegt[6]). Die vom Sendboten berufne Versammlung ist allen Freien zugänglich[7]). Wo sie den Widerstand gegen die Gesetze nicht zu brechen vermögen, haben sie die Macht des Kaisers selbst zu Hilfe zu rufen[8]).

Die früher nicht geordnete Zahl der Versammlungen wird später auf je vier in jedem Monat (der Amtsdauer) festgestellt: doch scheint dies bei Bedürfniß nicht immer eingehalten[9]), zuweilen beobachten sie die gewöhnliche Gerichtsfrist von 40 Nächten[10]). Ludwig, der Geist und Zweck der Einrichtung nicht erkannt hat, glaubte die Grafen gegen zu häufiges Eingreifen der Königsboten schützen zu müssen[11]).

Gericht können sie an jeder Gerichtsstätte ihres missaticum halten, Versammlungen ohne Rechtspflege, gab es solche, wohl auch

1) Eichhorn § 164; vgl. Möser IV. § 15, de Roije, de missis dominicis, p. 107.

2) Waitz IV. S. 413; vgl. Wigand, Fehmgericht S. 38. Sohm S. 492.

3) C. missor. I. 1. c. 3.

4) So mit Recht Eichhorn § 164. C. missor. I. 1. a. 825. c. 2. Oben S. 175, Anm. 3.

5) Form. B. Aug. 22. Wie man Waitz IV. S. 414 den Königsboten hienach die Stellung von Berufungsrichtern absprechen kann, ist nicht ersichtlich; werden sie doch ausgesandt: ad justa judicia terminanda. Sie nehmen die Sache in drei Verhandlungen wieder auf: jusserunt homines ter hoc testimoniare.

6) Beläge für alle drei Fälle Waitz IV. S. 415.

7) Trad. Fris. 269 ibi collocata multitudine nobilium hominum.

8) C. a. 810. I. 1. p. 155. c. 1. c. 5. I. 2. a. 819. c. 13. p. 290.

9) So richtig Sohm S. 492.

10) Zwei Fälle bei Pérard p. 147, 148; ich entnehme dies Waitz IV. S. 416.

11) S. Waitz III. S. 472 und unten S. 193 f.

anderwärts: doch waren alle wichtigeren Orte ohnehin Gerichtsstätten. Ihr Gericht war weder ein Hundertschaftsgericht[1]), noch — als solches — ein ordentliches Echteding[2]).

Vor und nach den Versammlungen machten sich die Königsboten, zusammen oder auch getrennt, z. B. der geistliche allein, um die Kirchen und Klöster[3]) zu untersuchen, auf die Wege, das ganze Botengebiet zu bereisen[4]), begleitet von mitgebrachtem Gefolge[5]), das ebenfalls verpflegungsberechtigt war; sie sollen (deßhalb wohl) dessen Kopfzahl dem Kaiser berichten, ebenso, wie lang sie an jedem Ort weilten[6]): zuweilen werden ihnen diese Orte vorgeschrieben[7]). Die Grafen, Königsvassen und Centenare — auch Bischöfe und Aebte[8]) erforderlichen Falls — sollen die missi begleiten oder doch wie alles Volk (omnis generalitas) in ihrem Amt und Weg auf alle Weise fördern.

Die überwachende Thätigkeit der Königsboten ist dem Gegenstande nach unbeschränkt: geradezu Alles, was sie, Besserung erheischend, vorfinden, sollen sie bessern[9]), nur vorzugsweise wird die Ueberwachung der Amtsführung aller Beamten, die Entscheidung von Beschwerden gegen diese angeführt[10]). Zumal die Wehrlosen: Kirchen, Wittwen, Waisen[11]), Kleinfreie (pauperini, diese ohnedem meist Königsschirmlinge) sollen sie schützen[12]) und dafür sorgen, daß jeder nur nach seinem Stammesrecht gerichtet werde[13]).

---

1) Wie Sohm S. 490.

2) Wie Waitz IV. S. 417, wenn sie auch ein solches an des Grafen Statt abhalten durften: ad universorum causas audiendum vel recta judicia terminandum Form. Sen. rec. 4. p. 213 beweist das doch nicht.

3) So geht Abt Adalhard, von den andern Königsboten getrennt, in das Kloster Nonantula „wegen der geistlichen und weltlichen Dinge" Tiraboschi, Nonantula p. 35; ich entnehme dies Waitz III. S. 471. Zwei Bischöfe untersuchen die Klöster: Brief des Lupus 63. p. 105.

4) Ut irent de loco in loco Muratori, Antiq. V. p. 929.

5) Ministri: Theodulf. v. 177. p. 498. Poetae Carolini I. Das sind die socii in eorum scara (vgl. „Heerbann"). Bischöfe des Missaticums können doch schwerlich zur scara der Boten gehören, wie Waitz a. a. O. für möglich hält.

6) C. a. 803. I. 1. p. 116.

7) C. a. 802. l. c. p. 100.

8) C. a. ? l. c. p. 213.

9) Cap. miss. v. 802. c. 19. Cap. I. 1. p. 101.

10) Capit. missor. Theodon. II. v. 805. c. 12. Cap. I. 1. p. 125.

11) Oben S. 163.

12) S. oben S. 163.

13) C. a. 786. I. 1. c. 6. p. 66.

Geringere Bedeutung[1]) hatte die „ergänzende" Thätigkeit der Sendboten. Jene „Ergänzung" kam nur als Mittel zu jenen beiden Zwecken — Ueberwachung der Durchführung der Ideen des Herrschers und Verhinderung des Amtsmißbrauchs — in Betracht. Auf die Dauer sollen sie gerade nicht „ergänzen": daher sollen sie nur bei solchen Grafen länger weilen, deren Rechtspflege ungenügend ist, nicht aber bei tüchtigen. Dies verfügte freilich erst Ludwig bei beginnendem Verfall der Einrichtung[2]). Da die Sendboten des Königs Person vertraten, wurden auch ihnen wie ihm, falls er in einem Gau erschien, „die Regalien ledig", wie man im Mittelalter sagte: d. h. sie konnten nun an der ordentlichen Ortsbeamten — zumal also des Grafen — Statt selbst gebotne und ungebotne Dinge abhalten und zwar galten diese Dinge als Ersatz des Königsgerichts[3]): daher sie — wie dieses — an beliebigem Ort, nicht nur am herkömmlichen Mallus, gehalten werden mochten und die missi konnten, wie der König zu seinem Hofgericht, Beliebige als Urtheiler ziehen. Diese richterliche Thätigkeit bezeichnet wohl besonders der Ausdruck: sie werden entsendet: »ad justicias faciendas«. Diese Aufgabe ihres Amtes scheint so wichtig, daß sie geradezu danach benannt werden[4]). Aber man könnte auch sagen: »ad justiciam faciendam«[5]), d. h. für Gewährung von Recht und Gerechtigkeit ganz allgemein. Denn vor Allem sollen die Sendboten Gericht halten, wo Rechtshilfe verweigert, verzögert oder wegen Ohnmacht des ordentlichen Richters gehemmt ist[6]), ferner bei Berufungen an den König im ersten oder im zweiten Rechtsgang[7]). Aber auch

---

1) Anders Brunner II. S. 193.

2) Cap. missor. a. 819. C. I. 2. c. 24. p. 290 f.

3) So schon Eichhorn I. S. 642.

4) Alkuin, Epist. 126. p. 509 (missi) qui discurrere jubentur ad *justitias faciendas*. Einh. Annal. a. 814 ad justitias faciendas .. legatos .. dimisit. Ermold. Nigell. II. v. 178 justitiam faciant judiciumque simul. C. a. 802. I. 1. p. 91. c. 32 his qui justitiam imperatoris adnuntiant nihil laesionis .. machinare quis praesumat.

5) So möchte ich die verdienstliche Aufzählung der Stellen bei Sohm S. 482 unter einen zusammenfassenden Gesichtspunkt rücken; vgl. Brunner II. S. 193. Davon sind aber zu unterscheiden die justitiae dominorum Plac. Ric. ed. Carli l. c. Hier sind Finanzforderungen der Herrscher gemeint: „wie sie die Griechen gehabt haben (in Istrien), bis wir in die Hände unsrer (jetzigen) Herren gelangt sind".

6) C. I. 2. p. 308. (a. 825).

7) S. „Königsgericht", reclamatio l. c. ut quando aliquis ad nos . . . reclamaverit, ad eos (missos) possimus . . querelas ad definiendum remittere.

von sich aus konnten sie vor das Ortsgericht bereits gebrachte Rechtsstreite selbst entscheiden, wie selbstverständlich in Sachen, die ihnen der König besonders überwiesen hatte.

In Sachsen dürfen nur sie größere Versammlungen, zumal auch Gerichtstage, abhalten[1]). Weil sie an Königs Statt richten, richten sie unter Königsbann, und da sie gleichsam ein wanderndes Königsgericht darstellen, gelten für ihr Verfahren die besonderen, dem Verfahren vor diesem Gericht ausgebildeten freieren Grundsätze, das „Inquisitionsrecht“[2]).

Die Versammlungen, die der missus anberaumt, sind also dem Zwecke nach verschieden: die einen betreffen die allgemeinen Zustände des Sendgebiets zum Zweck der Ueberwachung, der Aufdeckung und Abstellung von Mißbräuchen jeder Art: zu ihnen ergehen umfassende Ladungen, wie übrigens auch ungeladen jeder Freie hier erscheinen und seine Stimme erheben darf; die andern sind überwiegend Gerichtstage, an welchen der Sendling an des Königs Statt Gericht hält: — insofern ein Königsgericht außerhalb des Palastes. Es können aber auch beide Zwecke verbunden, auf jenen größeren Versammlungen Urtheile gefällt werden. Beide Versammlungen waren weder an einen bestimmten Ort noch an bestimmte Theilnehmer gebunden, wenn auch alle irgend verantwortlichen oder sonst betheiligten Personen (Freie) bei den größeren Versammlungen zu erscheinen haben. Es konnte aber ferner der Sendbote auch in jedem Mallus seines Sendgebiets in dem ordentlichen Ding des Grafen oder Vicarius an dessen Stelle treten, sowie andrerseits eine hier anhängige Sache dem König selbst zur Entscheidung überweisen, wie sie an des Königs Statt entscheiden, wenn ein Königsschützling an den König »reclamatio« in erstem oder späterem Rechtsgang erhoben hatte[3]).

---

1) C. Sax. a. 797. c. 4. I. 1. p. 71. C. de part. Sax. l. c. c. 34. A. R. Fr. a. 798 (bei den Nordliudi) legati ad justitias faciendas.

2) S. „Königsgericht“ und Brunner II. S. 194, 520, 525; die „Billigkeitsjustiz“ in seinem technischen Sinn kann ich aber — beim besten Willen! — auch in den beiden S. 194 von ihm angeführten Stellen nicht finden C. I. 1. p. 315. (a. 826) (missi querelam) »secundum justitiam et aequitatem« definiant und C. II. 1. p. 69. (a. 847) heißt es vollends secundum *legis* aequitatem: das will doch sagen nach der billigen = gerechten Bestimmung des Gesetzes, nicht einmal nach Gesetz und Billigkeit: s. aber unten „Gerichtshoheit“ eine erhebliche Einschränkung meines Widerspruchs.

3) Form. imperial. ed. Zeumer 55. p. 326.

Ihre Vollmacht und Aufgaben-Anweisung erhalten sie schriftlich bei der Entsendung oder auch nachgeschickt[1]), außerdem auch mündliche Aufträge[2]). Weil die missi den Herrscher allgegenwärtig machen (oben S. 161), seine allgemeinen wie im Einzelfall seine besonderen Absichten durchführen sollen, erhalten sie die eingehendsten (mündlichen und schriftlichen) Anweisungen. Solche umfangreiche Anweisungen für missi erläßt Karl II. im April und im November a. 853[3]): mit dem Bischof der Diöcese zusammen sollen sie zumal die kirchlichen Zustände, auch des Kirchenvermögens prüfen, Vermögensverzeichnisse errichten und dem König einsenden, auch Listen der Mönche und Nonnen; aber auch über Einhaltung der Vorschriften für Zeit und Ort der Gerichtshaltung sollen sie wachen. Missi werden daher getadelt, daß sie »minus intelligentes« des Herrschers Absichten durch willkürliche Hinzuerfindungen (adinventiones suae voluntatis) entstellen. Sie beuten Münzverordnungen zu des Fiscus und eigenem Vortheil aus[4]). Die schriftlichen Anweisungen[5]) sind bald Auszüge aus den jüngst ergangenen Gesetzen und Verordnungen, bald Vollzugsvorschriften für bestimmte Angelegenheiten[6]). An diese Weisungen sind sie so streng gebunden, daß sie im Zweifel nicht selbst entscheiden dürfen,

---

1) Brief Hetti's bei Bouquet VI. p. 394 (ein imperium terribile von a. 817: Aufgebot gegen Bernhard von Italien), Ludwigs an Baderad bei Wilmans K.-Urk. I. p. 29.

2) Bezeichnend ist, daß die Sendboten handeln: »de verbo nostro«: sie führen das Gebot, auch das mündliche, des Königs aus. C. de p. Sax. I. 1. c. 34. C. Lang. l. c. p. 216. c. 5. Pippini epist. l. c. p. 42. C. Aquisgr. a. 807. c. 3. p. 135. l. c. Ebenso Epist. Einh. 19. p. 30. Der Kaiser befiehlt einem Grafen, er solle den Königsboten in der königlichen Villa aufsuchen und Alles ausführen, was der ihm und den andern Grafen und Getreuen »de verbo nostro« auftragen werde. Dagegen C. a. 809. I. 1. p. 150 geht das sicut ore proprio diximus wohl eher auf eine Rede des Kaisers im Reichstag, s. oben „Gesetzgebung".

3) C. II. 2. p. 267. Das Capitular führt großentheils die Beschlüsse des Concils zu Soissons vom gleichen Jahr aus.

4) C. II. 2. p. 301. a. 861.

5) Oben S. 171.

6) Ueber die sogenannten Capitularia missorum s. gegen Boretius vielfach berichtigend, einschränkend Waitz III. S. 482—488. C. I. 1. p. 66. C. a. 792 oder 786: de singulis capitulis, quibus dominus rex missis suis praecepit, l. c. p. 137. a. 808 Brevis capitulorum quam missi habere debent. a. 825, II. p. 308 commemoratio ad missorum . . legationem. Privatauszüge der missi können alle die nicht sein, die sagen missi nostri oder capitularia nostra; anders v. Daniels S. 589.

sondern den Herrscher um Aufklärung angehen müssen: — offenbar um Willkür und Umgehung abzuschneiden[1]). Einmal, da die Lex Salica keine Entscheidung bietet, verweist der Kaiser den missus mit der Sache an den nächsten Reichstag[2]). Uebrigens kann der Herrscher ihnen auch schriftliche Verordnungen in ihre Botschaftsgebiete vorausschicken, von denen er die allgemein erlassenen, von ihnen durchzuführenden Gesetze oder die ihnen besonders ertheilten Aufträge vorverkündet[3]), andrerseits erlassen sie schriftlich gleiche Mittheilungen an die Beamten ihres Botschaftsgebiets[4]). Auch wohl von seinem bewährten Vorgänger im nämlichen missaticum erbittet sich der Neuernannte Aufklärung z. B. über das Verhältniß zu der dortigen Geistlichkeit, und Actenstücke, Briefe des Kaisers[5]). Nach Abschluß ihrer Thätigkeit haben sie dem Herrscher ausführlich Bericht zu erstatten über das Vorgefundene und über das von ihnen Angeordnete, schriftlich (durch breves) oder meist auch mündlich auf den Reichstagen, die dann wohl darauf hin Rathschläge ertheilen, Urtheile, auch wohl Gesetze erlassen: zumal auf dem großen Frühlingsreichstag[6]).

Die Grafen und anderen Beamten, z. B. vicarii, sollen sich, falls sie Zweifel über den Sinn der ihnen von den Königsboten verkündeten Aufträge haben, an den Herrscher wenden, jedesfalles die ihnen mitgebrachten Urkunden aufbewahren, um sich später über

---

1) C. de latron. c. 8. I. 1. p. 181. a. 804—813.

2) Responsa I. 1. c. 2. p. 145.

3) Bouquet VI. p. 395. Hetti, Erzbischof von Trier, zugleich legatarius, den Heereszug von a. 817 gegen Bernhard von Italien betreffend.

4) Capitula a misso cognita facta a. 803—813. I. 1. p. 146.

5) Codex Paris. N. 2777 bei Waitz III. S. 464.

6) Epist. missor. C. I. 1. p. 183 praeceptum est .. omnibus .. missis .., ut medio Apreli (regi) veraciter renunciemus, quid in regno suo ex his quae ipse in istis annis per missos suos fieri jussit, factum sit vel quid dimissum sit. C. a. 803. c. 25. l. c. p. 116 missi .., qui jam breves detulerunt de adnuntiatione, .. adhuc adducant de opere, d. h. ihre Thätigkeit. a. 819. c. 13. I. 2. p. 290 per singula capitula tam verbis quam scriptis de omnibus quae illic peregerint nobis rationem reddere valeant. Epist. Einhardi ed. Feulet II. p. 145 omnes breves de missatica .. dimisit (episcopus) et dixit, quod (nulla) ratio ex eo regi indicari noluisset, antequam per omnia adimpleta teneret. So berichtet auch Abt Maginhar von St. Denis Januar a. 788 offenbar als missus an Karl; vgl. Jaffé IV. p. 346. — S. Boretius, Capitular. S. 131; vgl. die Beschlüsse der Reichstage zu Diedenhofen und Nimwegen a. 805, 806, die aber, wie Waitz III. S. 465 richtig bemerkt, doch nicht blos Instructionen, vielmehr auch neues Recht schaffende Gesetze sind.

deren Ausführung ausweisen und verantworten zu können[1]). Selbstverständlich kann der Herrscher eine mißverständliche Ausführung seiner Gebote durch die missi oder Grafen aufheben[2]). Sie haben, weil sie die Person des Königs vertreten (s. oben S. 161), auch dessen Begnadigungsrecht[3]), ausgenommen gegenüber höheren Beamten: diese dürfen sie — wie nicht selbst verurtheilen, so — nicht allein begnadigen, müssen sie vielmehr an den König einsenden. Neben der Rechtspflege haben sie wie die Finanz- so die allgemeine Landesverwaltung, Sicherheits-, Markt-, Wege-Polizei, zu prüfen und nöthigenfalls zu bessern[4]): bei der Verquickung von christlich-kirchlicher Sittenzucht mit dem Kirchenregiment und dem rein Statlichen gab es wohl kaum einen Uebelstand oder was man dafür ansah — z. B. irgend eine Erinnerung an das Heidenthum —, zu dessen Abstellung, wenn nicht der weltliche, doch der geistliche Königsbote zuständig war. Was die Finanzen anlangt, sollen sie Karl, dem ausgezeichneten Wirthe, über den Bestand des Kronguts im missaticum genau berichten, über das den Vassallen geliehene[5]) nicht minder, als über das in Eigenverwaltung: die Formulare[6]) der einzusendenden Vermögensverhältnisse giebt ihnen der Kaiser mit: gewiß hatte er sie selbst entworfen! Solcher Verzeichnisse[7]) haben sie gar mannichfaltige einzusenden (describere), z. B. von Schenkungen (wohl an Kirchen?), die aus Versehen zu groß ausgefallen[8]).

Die missi stellen den Unterthanen von bösen Beamten zu viel erhobne Banngelder zurück, berichten auch dem König behufs milder Entscheidung, wenn Bannschuldner nicht den ganzen Bann in Einer Grafschaft bezahlen können, weil ihr Grundvermögen in mehreren Grafschaften verstreut liegt[9]). Den inzwischen eidmündig Gewordenen nehmen sie den Treueeid ab[10]), ebenso bei einem Thronwechsel allen Unterthanen.

---

1) C. a missis ad comites directa a. 801—813. I. 1. p. 184. c. 4. 5.

2) Muratori, Antiq. V. p. 954.

3) S. unten „Gerichtshoheit".

4) C. I. 1. p. 101. (a. 802). Sie verlangen Bürgen für künftiges Wohlverhalten der Beamten Plac. Ric. a. 804.

5) Das war am Meisten gefährdet! C. I. 1. p. 177. (a. 811—813).

6) C. l. c. p. 250. (c. a. 810).

7) memorialia C. II. 2. p. 331. a. 865. 8) l. c. p. 330.

9) C. II. 2. p. 319. a. 864.

10) So in Langobardien a. 786. (?) I. 1. p. 66; vielleicht damals im ganzen Reich, so Boretius. Jedesfalles bei dem Kaisereid von a. 802. C. a. 802. c. 1. 2. I. p. 92. C. spec. c. 1. l. c. p. 100.

Sie sorgen, daß dem bevorstehenden Heerbann in Italien alle Pflichtigen folgen[1]). Verdreifachtes Wergeld schützt sie[2]), so lang sie — als missi — im missaticum weilen: denn ihr Leben war von der Furcht oder Rachsucht der Grafen schwer bedroht. Sie sind von den Unterthanen zu hausen, zu hofen, zu verpflegen und zu befördern, beziehen [oft] an der Grafen Statt einen Antheil der von ihnen verhängten Vermögensstrafen[3]). Hat der König dem Verurtheilten „um seiner Armuth willen" (pauperini) den Bann erlassen, darf auch Graf oder Sendbote nicht seinen Theil davon einheischen[4]).

Wissentlicher gewaffneter zusammengerotteter Widerstand[5]) gegen den missus mit einer Schar bei Ausführung seiner Aufträge wird mit dem Tode bedroht, bei Reinigung von der Wissentlichkeit mit 12 Eidhelfern ist doch immer noch der Königsbann verwirkt; Unfreie werden gegeißelt[6]). An der Besoldung Statt erhalten auch sie wie die Grafen und andern Richter [oft] einen Antheil der verwirkten Banne, Friedensgelder, Wetten, die sie verhängt haben[7]). Sie empfangen, weil unständig, (meist) keine Amtsbeneficien, aber auch [oft] keinen Antheil an den von ihnen erhobenen Einnahmen des States[8]), auch nicht, wie es scheint, an den von ihnen selbst als Richtern erhobenen Wetten[9]). Dies hat geschwankt. Ganz ausnahmsweise wird ihnen zuweilen ein Theil der widergesetzlich ins Ausland verkauften und von ihnen eingezogenen Waffen zugesprochen, wohl ihren Eifer zu spornen[10]). Besonderen Gehalts bedurften die missi nicht, da sie missi nur im Nebenamt, sonst aber Bischöfe, Aebte, hohe

1) C. a. 786(?). c. 5. 6. I. 1. p. 66.

2) Und ihre homines, auch verdreifachter Schadenersatz. Zunächst für Sachsen: daneben die Buße secundum ewa (Saxonum). C. Sax. l. c. c. 7. Für Friesland L. Fr. 17, 3 »novies«: d. h. wie Gaupp, german. Abhandl. S. 16 gezeigt hat, dreimal das auf das Dreifache gesteigerte alt-friesische Wergeld; vgl. L. Fr. Cham.

3) Oben S. 81 f.

4) C. I. 1. p. 96. (a. 802).

5) Auch von Vassi des Königs (nicht gegen Vassi, wie von Roth, Ben. S. 382). Schutz durch Königsbann und Königsgericht C. I. 1. p. 197.

6) C. a. 810/811. l. c. p. 160, zunächst für Sachsen.

7) C. missor. a. 802. l. c. c. 29.

8) S. oben Anmerkung 3.

9) Zweifelnd Waitz IV. S. 175.

10) C. Theod. a. 805. l. c. c. 7. Die Hälfte verfällt dem Fiscus, 1/4 dem Auffinder, 1/4 dem (räumlich zuständigen) missus.

weltliche Beamte oder doch Kronvassallen und bei ihren Reisen wie alle Beamten verpflegungsberechtigt[1]) waren.

Missi, die Bischöfe, Aebte oder Grafen sind, dürfen, so lang sie in der Nähe ihres Beneficiums weilen, nichts für ihren Unterhalt verlangen, erst bei weiterer Entfernung davon gemäß ihrer tractoria[2]). Dagegen Kronvassen und Kron-Ministerialen dürfen überall jenen conjectus fordern[3]). Es fällt auf, daß sie regelmäßig in Krongütern nicht untergebracht werden sollen, nur auf Befehl des Königs oder der Königin: vielmehr gab es von alters her hiemit wie mit Vorspann belastete Höfe oder Beamte, z. B. Grafen[4]). Verpflegung und rasche gehorsame Bedienung und Weiterbeförderung wird den Bewohnern des Sendgebiets auferlegt[5]). Die „Einlagerung" der missi bis zur Gewährung von Recht wird wiederholt angedroht; dagegen sollen sie nicht lange weilen und nicht viele Leute zusammenrufen in dem Amtsgebiet (ministerium) eines pflichteifrigen Grafen[6]).

Nun erwies es sich aber bald als nothwendig, bei dieser Einrichtung — wie bei mancher andern! — zu verhüten, daß die zum Schutz der Schwachen bestimmten Maßregeln gerade erst recht von pflichtlosen Königsboten — unfehlbar in ihrer Auswahl fühlte sich auch Karl nicht — zu deren Unterdrückung mißbraucht wurden. Auch diese Ueberwacher müssen überwacht werden: sie müssen berichten, wie lang sie überall verweilt und mit wie viel Begleitern[7]). In Sachsen hat der missus für Tödtung dreifache Buße zu zahlen wie umgekehrt sie und ihre homines entsprechend geschützt sind[8]).

So ergingen manchfaltige Verordnungen zum Schutz gegen die Schützer. Sie werden vermahnt, den ordentlichen Beamten ein Vorbild der Pflichttreue zu geben und selbst so nach des Königs Worten zu walten wie sie diese einschärfen[9]). Nur die Heerbannschuldner, welche die Entsendung des missus nothwendig gemacht haben, nicht ihre schuldlosen Nachbarn, sollen den missus hausen, pflegen und

1) S. „Finanz, Naturalleistungen."
2) S. unten „Finanzhoheit".
3) C. I. 2. p. 291.
4) C. de vill. I. 1. c. 27.
5) C. l. c. p. 96.
6) C. I. 2. p. 291. a. 819.
7) I. 1. p. 116.
8) C. I. 1. p. 72. a. 797.
9) C. a. 789. c. 37. I. 1. p. 64.

weiter befördern, den conjectus leisten[1]). Die missi sollen vor Allem selbst üben, was sie in des Königs Namen von den Unterthanen verlangen[2]).

Es ist ergreifend, wie der alte Kaiser noch a. 810 diese seine Einrichtung mit seinem Geiste zu durchdringen trachtet: mit kaiserlichem Ansehen gebietend (potestativi) sollen sie auftreten, jeden Widerstand an Ort und Stelle mit Gewalt brechen (cum virtute) nach zweimaliger vergeblicher Aufforderung, nicht zu untergeordneten Menschen sich gesellen, die alle Dinge aufhalten wollen, sondern zu eifrigen und, wo sie den Zwang nicht durchführen können, z. B. gegen Vassallen des Kaisers selbst, seiner Kinder oder andrer Mächtiger, es dem Kaiser berichten[3]).

Aber auch hier — etwa wie bei Einführung der Kirchenvögte[4]) — mochte Wohlthat leicht zur Plage werden: Alkuin klagt, selten seien die zu diesem Amt Gewählten frei von Habgier und Bestechlichkeit[5]) und Ludwig warnt, die als Helfer Gesandten sollten nicht zu Bedrückern des Volkes werden[6]): offenbar trieben sie mit Verpflegung u. s. w. ähnlichen Mißbrauch wie die ordentlichen Provincialbeamten. Daher werden missi abgesandt, nicht nur der bösen (pravorum) Grafen und (andern) Richter, auch der früheren missi Uebelthaten zu untersuchen, abzustellen und zu strafen[7]).

Unter Ludwig wurden dann die missi selbst vollends zur Geißel des Volkes[8]). Auch die Gefahr, durch diese außerordentlichen das Ansehen der ordentlichen Beamten, zumal der Grafen, zu erschüttern, blieb nicht aus[9]), so daß sie durch zu häufiges, zu andauerndes, zu willkürliches Eingreifen das Vertrauen der Amtspflichtigen schwächten, den Eifer auch der tüchtigen Grafen verstimmten und lähmten, die Zuständigkeit

1) S. „Finanz", C. l. c. p. 115. (a. 803).

2) C. I. l. c. p. 64. a. 789.

3) C. I. l. c. p. 155.

4) S. „Kirchenhoheit".

5) Epist. 126. p. 509.

6) C. a. 819. I. 2. p. 291. c. 4. a. 825. p. 309. a. 829 (nicht 828, wie Pertz und Waitz II. S. 8). Vgl. Ermold. Nigell. II. v. 174 seq. munera quos nequeant flecti nec sacra potentum blandities, pavor aut ingeniosa lues.

7) Form. imper. 14. p. 296. Chron. Moissiac. a. 815.

8) C. I. 2. p. 289. 290. a. 819, auch zuweilen schon unter Karl. Klagen über einen missus Form. ed. Zeumer II. p. 521. N. 3 langobardisch: ob aber Königsbote?

9) C. I. 1. p. 165.

der Behörden verwirrten. Deßhalb sollen sie nichts allein handelnd, Alles unter Zuziehung der Grafen thun[1]), bei tüchtigen Beamten nicht lange weilen, dorthin gar kein Placitum berufen, nach verrichtetem Geschäft Gau und missaticum sofort verlassen, dies übrigens auch aus andern Gründen[2]).

Da der missus die Amtsführung des Grafen überwachen, diesen zur Rede stellen, aber auch dessen Vertheidigung entgegennehmen, ferner von ihm den Zustand der Grafschaft erforschen und vielfach mit ihm zusammen handeln soll (z. B. beim Brückenbau), darf er in Abwesenheit des Grafen, z. B. in einem andern missaticum, in dessen Grafschaft keine Versammlung halten[3]). Auch die Rundreisen behufs Vereidigung und professio juris sollen die missi nur in Begleitung des Gaugrafen ausführen[4]).

Dem Zweck, die Zuständigkeit nicht zu verwirren, dies vielmehr zu verhüten, opferte Karl sogar das doch der Einrichtung höchst Förderliche der Ueberraschung: seit a. 802 wurden die Boten auf dem Frühlingsreichstag je auf ein Jahr ernannt und alsbald entsendet. Noch weniger konnte von Ueberraschung die Rede sein, seit ihr Besuch auf die vier Monate Januar, April, Juli und October gesetzlich festgelegt und beschränkt ward[5]). Einmal zeigen vier missi den Grafen in zwei missatica ihre bevorstehende Ankunft an[6]). Mitte April sollen sie dem Kaiser berichten, ob und wie die Aufträge seiner vorjährigen missi von den Grafen ausgeführt worden sind; sie mahnen daher diese, ihre Capitularien[7]) fleißig nochmal zu lesen und was ihnen zweifelhaft bleibt, rasch durch kluge Boten den missi zur Entscheidung vorzutragen. Aber auch diesen Brief der missi sollen sie öfter lesen und wohl verwahren, denn auf dessen Grundlage wollen sie mit den Grafen verhandeln; auch sollen sie nicht nach übler Sitte zu den Parteien sprechen: „Schweigt still,

---

1) C. a. 786 (?) (wohl erheblich später!). c. 5. l. c. p. 67. Nullatenus sine comite de ipso pago legationem perficiant; in Abwesenheit des Grafen kein Placitum in der Grafschaft abhalten C. a. 819. c. 25. I. 2. p. 291.

2) Oben S. 184; ebenso Ludwig I. C. a. 819. c. 24. l. c. p. 291: in illius comitis ministerio, qui bene justitias factas habet . . non diutius morentur neque illuc multitudinem convenire faciant, sed ibi moras faciant, ubi justitia vel minus vel neglegenter facta est.

3) C. I. 2. p. 291. a. 819.

4) C. I. 1. p. 67.

5) C. a. 811/813. c. 8. l. c. p. 177.

6) C. I. l. c. p. 183.

7) Capitularia vestra, d. h. die an sie ergangenen.

bis diese missi wieder draußen sind, dann wollen wir untereinander Rechtes pflegen!", worüber „die Sachen und die Gerechtigkeit liegen bleiben: vielmehr entscheidet diese Dinge, bevor wir eintreffen, andernfalls werden wir euch zu schwerer Verantwortung ziehen[1]), wenn ihr, was ihr erledigen konntet, bis zu unserer Ankunft liegen laßt."

Ludwig läßt die missi für das Frühjahr nach Ostern aufbrechen[2]), einmal verkündet er vorher ihr Eintreffen für den September[3]). Es haben[4]) die Königsboten in jedem der vier Monate ihrer Sendung viermal — also wöchentlich einmal — Gericht zu halten je an der den zuständigen Grafen gelegensten Gerichtsstätte ihrer Grafschaft[5]).

Später[6]) wird für die von dem missus zu berufende Versammlung im Voraus durch Gesetz der Monat Mai vorgeschrieben. Der Herrscher giebt auch wohl den Sendboten mündliche Aufträge mit, bestimmte (oder alle) Rechtsfälle im missaticum zu untersuchen, zu entscheiden und darüber zu berichten[7]). Die missi stellten dabei auf ihren Fahrten Fragen an den König, deren Beantwortung uns zuweilen erhalten ist: umgekehrt erkundigt sich der König bei den missi um Verhältnisse draußen, die sie genauer kennen müssen[8]). Einem missus werden (a. 801—814) auf acht Fragen eingehende Antworten ertheilt: „Aber

---

1) grandem rationem contra vos habebimus. l. c.

2) C. a. 828. II. p. 3. II. p. 11. a. 829.

3) Brief an Magnus von Sens Legg. I. p. 327.

4) Nach der neuen Lesung von C. a. 811/813. c. 8. I. 1. p. 177 bei Krause.

5) Aus der früheren Lesung — viermal im Jahr — hatte Sohm S. 489 die oben S. 492 bekämpften Schlüsse gezogen, übrigens auch aus jener mit Unrecht: es entsprechen in den acht andern Monaten die communia placita der Grafen. Verkehrt ist die Auffassung von Sachße, Grundlagen S. 226, der darin seine gemein-germanischen „Tetraden" bestätigt findet. Die Missatica umfaßten aber viele Gaue! Ludwig hat durch C. a. 825. I. 2. p. 310 diese vier Monatsdinge keineswegs durch ein einziges Maiding ersetzen wollen, wie Hüllmann, Stände S. 109; vgl. v. Schenk zu Schweinsberg, die Grafschaftsgerichtsstätten Maden und Rucheslo; ein Beitrag zu der Frage, ob die drei generalia placita Gau- oder Hundertschafts-Versammlungen waren. Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde. Neue Folge V. S. 210.

6) Commemoratio missis data a. 825. C. I. 2. p. 308.

7) Muratori Scr. II. 2. p. 377. Ant. I. p. 461 de imperatoris jussu (Form. Senon. rec. 4) per jussionem rege ad *universorum* causas audiendum.

8) C. I. 2. p. 314, Responsio missis data: vgl. p. 308. a. 825, wo die beiden missi, Bischof (a. 826. wo?) Heimin und Graf Monogold (Mangold), nach Besançon geschickt werden, die p. 315 Auskunft ertheilen sollen, ob Mägde der Krone oder der Kirche gehören.

auch dies (wie ein Anderes) haben wir euch früher mit eigenem Mund eingeschärft (nur alt-hergebrachte Zölle zu dulden) und ihr habt es durchaus nicht verstanden!“[1]) Die missi sollen Verzeichnisse der von ihnen besorgten Aufträge und andern Verrichtungen führen, dem Herrscher einsenden und über Alles Rechenschaft geben[2]). Ein Bischof will daher nicht früher dem König über seine Thätigkeit als missus berichten, bis er alle Aufgaben erfüllt hat[3]). Umfassende, grundbauende Aufträge werden den missi gegeben: so Erzbischof Johannes von Arles von Karl gegenüber Ludwig a. 812 über die gesammte Rechtsstellung der angesiedelten Spanier[4]), und dem entsprechend haben sie umfassend zu berichten. Ein (wohl eigentlicher) missus klagt einmal, daß ihm die fragliche Provinz unbekannt sei: er stellt dann seine Aufgaben, seine Untersuchungspflichten gegenüber Geistlichen und Laien zusammen[5]): jene umfassen das gesammte kirchlich-religiöse Leben, auch die Kenntnisse. Der Herrscher suchte die Berichte seiner Boten dadurch zu ergänzen, — auch wohl zu überwachen und zu prüfen — daß er sich auf den Reichstagen von den aus den verschiedenen Provinzen hier Zusammenströmenden in langem Gespräch über die Zustände in ihrer Heimat, über drohende Gefahren von Außen oder Innen, Unzufriedenheit, Beschwerden genauen Bericht erstatten ließ[6]).

Neben den Jahres-Sendboten verwendeten Karl und seine Nachfolger nach wie vor nach Bedarf missi zu andern oder auch zu den gleichen Zwecken: insbesondere das wichtige Geschäft, die Heerbannbußen einzuziehen, ward, wie den Grafen, so zuweilen auch den Jahresboten entzogen: hierin war durch die Grafen der ärgste Mißbrauch in Bedrängniß der Kleinfreien geübt worden und man wollte wohl den Jahresboten Einverständniß mit jenen unmöglich machen: besondere »missi hari(heri-)bannatores« sandte der König hiefür aus[7]). Sie und die gewöhnlichen missi haben dafür zu sorgen, daß die wohlmeinenden Erleichterungen der Wehrpflicht auch wirklich durchgeführt, nicht umgangen, vereitelt, zu neuen Bedrückungen mißbraucht werden.

---

1) C. I. 1. p. 145.
2) C. I. 2. p. 290. a. 819.
3) Form. Cod. Laud. 2 (nach a. 850), s. Zeumer l. c.
4) C. I. 1. p. 169.
5) C. I. 1. p. 109.
6) Hinkm. de o. pal. c. 36; s. unten „Palatium“.
7) C. l. c. p. 115. (a. 803). 144. (a. 801—814); Krause S. 62. Oben S. 154.

Oft ist nicht leicht zu unterscheiden, ob missi im neueren Sinn oder für den Einzelfall entsendete außerordentliche Beauftragte im alten Sinn anzunehmen sind, die auch jetzt noch vorkommen: aus solchen (ganz) außerordentlichen[1]) sind ja die Karls hervorgewachsen, die außerordentliche Beamte waren, weil ihr Amt nur vorübergehend verliehen ward, aber nun insofern regelmäßige, als die Einrichtung nun dauernd angewendet ward[2]). Es giebt missi, die weder mit dem wahren Königsboten noch mit dem regelmäßigen Vicar noch mit dem missus comitis eins sind[3]). Ein solcher mag vicarius regis heißen wie ein Sendling des Bischofs vicarius episcopi[4]). Solche wie in früherer Weise[5]) mit Einzel-Aufträgen außerordentlich entsendete Beamte sind die missi specialiter constituti, die z. B. Vorräthe in die Stationen der Gesandten zu besorgen haben[6]); ebenso ein außerordentlich Entsendeter behufs Eines Auftrags ist der missus, der einen Erbschaftsstreit entscheidet[7]).

Von den allgemeinen Sendboten werden auch jetzt unterschieden jene, die super exercitum nostrum constituendi sunt, wohl als Feldherrn, wie sie oft begegnen, nicht als heribannatores nur: beide Arten erhalten Abschriften des jüngsten Capitulars hierüber[8]). Ob die als Feldherrn, Glieder (Führer?) einer scara begegnenden missi Sendboten im engeren Sinne oder im weiteren außerordentlich Entsendete sind, ist nicht immer kennbar[9]).

Nicht missi im neuen Sinne, sondern »duces« im alten merovingischen[10]), d. h. im Einzelfall außerordentlich bestellte Oberfeldherrn für einen bestimmten Feldzug sind die ebenfalls missi genannten, die Karl an Stelle der zunächst berufenen Provincial-duces und comites mit der Führung eines Kriegszuges betraut[11]).

---

1) VII. 2. S. 248.

2) C. de causis monasterii sanctae crucis Walter II. p. 355.

3) S. „Alamannen", „Amtshoheit".

4) S. die Stelle bei Waitz III. S. 401. Schwerlich ist hier der ordentliche vicarius gemeint; über den missus rei publicae s. unten „Finanz".

5) VII. 2. S. 250.

6) Admon. C. I. 1. c. 19.

7) C. Aquisgr. a. 801—813. c. 7. l. c. p. 171.

8) C. a. 808. l. c. c. 8.

9) C. I. 1. p. 212; die Anführung bei Waitz IV. S. 595 ist unrichtig.

10) VII. 2. S. 154 f.

11) So Ann. R. Fr. a. 782, 788, 798, 803, Einh. a. 810 (auch a. 815) = legati a. 810, 815. Dagegen ganz besonders wird den wahren missi neben andern

Neben den so zu sagen ordentlichen, d. h. jährlichen missi verwendeten aber Karl und die Nachfolger immer noch — wie in merovingischer Zeit — außerordentliche missi: z. B. zur Untersuchung (und Verwaltung) der Gesammtverhältnisse eines Landes, wie a. 810 in Italien[1], zur Durchführung fiscalischer sowie bisthümlicher und klösterlicher Ansprüche, für Landtheilungen[2], Forst- und Wald-Verhältnisse[3], Kirchengut[4], Klosterzucht[5], dann auch wohl nur Einen[6]. Aber daß bestimmte Verrichtungen grundsätzlich solchen außerordentlichen Boten vorbehalten waren[7], ist — abgesehen vom Heerbannwesen[8] — nicht nachweisbar.

Karl hat in Wahrheit es erreicht, daß sein eigenstes Wollen[9] in dem ganzen weiten Reiche — nach Möglichkeit — verwirklicht wurde: Karls liebste Gedanken sollten so durchgeführt werden durch ein Amt, daß er ganz mit seinem Geist erfüllt und insofern neu geschaffen hat, wenn auch einerseits die merovingischen missi, andrerseits die Untersuchungsreisen der Bischöfe oder deren Vertreter die vorgefundenen Grundlagen waren.

c) Verfall der Einrichtung.

Kaum auf einem andern Gebiet tritt der Abstand Ludwigs von seinem Vater, der erschreckend rasche Verfall des Reiches alsbald nach

Heerbann-Sachen die Ueberwachung der Wehranstalten jeder Art in den Marken — Castelle, Wachtthürme — übertragen. C. I. 1. p. 138 missi nostri qui super exercitum nostrum constituendi sunt; anders Sohm S. 484.

1) Tiraboschi, Nonantula p. 35 missos *ad procurandam Italiam*, d. h. in Stellvertretung: König Pippin war gestorben.

2) Bouquet VI. p. 509. a. 817 Kloster Tournay.

3) l. c. p. 569. a. 831 (Cellula Barisii).

4) l. c. p. 599. a. 539 für Le Mans.

5) Migne C. 117. p. 1023.

6) So dem Grafen Hagano Bouquet l. c. p. 569.

7) Sohm S. 483 f.

8) Oben S. 154. C. a. 808. I. 1. p. 138. c. 8.

9) Richtig Waitz III. S. 454: „Der Geschäftskreis ist so umfassend wie die Aufgaben der Reichsregierung überhaupt"; verdienstlich Dobbert, über das Wesen und den Geschäftskreis der missi dominici 1861 S. 20 f. Sie mochten füglich von sich sagen: »nihil in regno a me alienum puto«; was sie selbst zu erledigen nicht vermögen, stellen sie dem König zur Entscheidung anheim C. de just. fac. a. 811—813. l. c. p. 176. In allen durch die bestehenden Capitularien nicht vorgesehnen Fällen sollen die missi an den Herrscher berichten C. I. 1. p. 101. a. 802. p. 145. a. 801—814. II. 2. p. 332. a. 865.

Karls Tod so in die Augen springend hervor wie an dieser für den großen Herrscher besonders bezeichnenden Einrichtung: alles Wesentlichste, Ersprießlichste daran wird ohne Kampf preisgegeben. Allerdings hat gerade Ludwig gleich bei Antritt der Regierung die Einrichtung des Vaters zu einer umfassenden Prüfung und — geplanten — Besserung der Zustände verwerthen wollen[1]), zumal auch der kirchlichen[2]). Aber nur in den ersten Jahren nach Karls Tod wirkte diese seine segensreiche Einrichtung noch ersprießlich fort[3]). In den folgenden Jahren, als die Schwäche und Thorheit seiner redseligen[4]) Regierung das Reich immer ärger zerrüttete, — nun sollte die „bureaukratische" Genauigkeit der Anweisungen den mangelnden Geisteshauch ersetzen: denn schlechte Königsboten entschuldigten sich jetzt — unter Karl hätten sie's nicht gewagt! — mit der Unvollständigkeit ihrer Beauftragung[5]). „Wie aber zu allen Zeiten Worte (und Schriften) sich als schlechter Ersatz gezeigt haben für mangelnde Thaten, so ward auch jetzt auf diese Weise am Wenigsten das gegeben, was der Regierung überhaupt ... fehlte: wahre Kraft und sichere Leitung von dem Mittelpunkt des States aus"[6]).

Des Königs höchst persönliche Absichten sollte der Sendbote fördern: daher wählte der König allein zu dem wichtigsten Amt die Männer seines Vertrauens: Ludwig aber ließ es sich gefallen, daß der Reichstag sie nahezu ernannte[7]).

Karl hatte vor Allem die Mißbräuche der Provincial- und örtlichen Verwaltung durch die einheimischen großen Beamten und Vassallen abstellen wollen durch Entsendung von Getreuen, die in dem missa-

---

1) Form. imper. 14. p. 296 post decessum d ... Caroli .. decrevimus .. ut per omnes provincias regni legatos mitteremus, qui omnia pravorum comitum vel judicum .. facta diligenter investigarent.

2) Cap. a. 816/817. I. 2. p. 340 (an die Erzbischöfe) Ermold. Nigellus II. v. 490.

3) Thegan. c. 13. Chron. Moissiac. a. 815. Nur soweit etwa kann man Waitz III. S. 454, 472 beipflichten: „Ludwig versuchte freilich sogar eine weitere Ausdehnung", aber seine Maßregeln hiebei verdarben die Einrichtung.

4) Vgl. die kläglichen Cap. v. a. 819. a. 825. a. 828 und vita Hlud. c. 53 oben VIII. 1. S. 67f.

5) C. a. 828. I. 2. II. p. 8 quamquam .. dicatis, nos materiam (d. h. causam) nec dedisse, quod non per omnia ad hanc necessitatem inquirendam plenam vobis dedissemus jussionem.

6) So treffend Waitz III. S. 479.

7) Beispiele bei Krause S. 33.

ticum keinerlei Verbindungen hatten[1]). Nur ausnahmsweise hat auch Karl schon den nämlichen Mann wiederholt oder auf längere Zeit zum Königsboten bestellt, am häufigsten Geistliche[2]). Doch unterscheidet man[3]) hiebei nicht genug die Fälle — Adalhards in Italien, Gerolds und seines Nachfolgers Audulf in Baiern, der Grafen im Nordgau, Wulfhards in Campanien[4]) — in denen, unerachtet des Beinamens »missus«, nicht ein eigentlicher Königsbote, sondern ein ständiger, obzwar außerordentlicher Provincial-Beamter bestellt wird: der echte Königsbote ist nur Centralbeamter (de latere), vorübergehend mit Auftrag in eine Provinz entsendet[5]).

Nach der weisen Absicht Karls sollten die Königsboten Männer sein, die regelmäßig am Hofe lebten, missi de palatio discurrentes, a palatio directi[6]), de latere directi[7]), oder wenigstens in einer Provinz außerhalb ihres missaticum als Bischöfe oder Grafen: so ist der Bischof von Rheims missus in Curräten[8]), ein Graf missus außerhalb seiner Grafschaft[9]). Ja, nach Vollendung ihres Auftrags sollten sie sich in dem missaticum gar nicht mehr aufhalten, jede Einwurzelung hier zu verhüten: sie sollten dem missaticum und den Beamten, Geistlichen, Vornehmen darin fremd bleiben, nur als Werkzeug des „allgegenwärtig" gemachten Kaisers erscheinen.

Auch ihre Beneficien sollten sie nicht in ihrem missaticum empfangen oder nicht in missatica geschickt werden, wo sie bereits beneficia (oder Allod, ist wohl beizufügen) besaßen. Allein ganz ähnlich wie gegenüber den Grafen-Beneficia der Merovingen seit a. 613 setzten nun die Vornehmen gegenüber den Karolingen bezüglich der Beneficia der Königsboten das Aufgeben jener heilsamen Regel

1) Pippin von Italien hatte freilich einmal Einheimische zu missi bestellt, aber nur Geistliche behufs Prüfung von Klosterzuständen C. a. 787. c. 11. I. 1. p. 199.

2) Waitz III. S. 461.

3) Waitz a. a. O. und S. 448.

4) S. oben S. 167, 168.

5) Die Urkunde bei Th. v. Sickel, Beitr. V. S. 88 steht nicht entgegen: der Beneficiar war eben wiederholt missus gewesen, nicht nothwendig in dem nämlichen missaticum: auch für diese außerordentlichen Aemter mochten dann zuweilen Amtslehen gegeben werden.

6) Form. Imp. 14. I. 2. p. 296. a. 814/15.

7) Vita Hlud. c. 23. 58. C. Vern. a. 844. c. 2. l. c.

8) Ratpertus, casus St. Galli c. 5; ich entnehme dies Waitz a. a. O.

9) C. I. 2. a. 819. c. 25. p. 291.

durch[1]). Entartung also ist es und Verkehrung des Wesens der Einrichtung zum Schaden des Reiches, wenn unter Ludwig jene seltenste Ausnahme zur Regel wird, so daß, wie man[2]) treffend gesagt hat, dieses ständig gewordne Amt die Form ward, in welcher höhere territoriale Gewalten dem Organismus des Reichs eingefügt sind. So „Herzog" Nominoi[3]) als ständiger Missus in der Bretagne.

Ludwig bestellte zu Sendboten die großen Statsbeamten, die ständige ordentliche Obrigkeiten in dem missaticum waren: sie heißen daher fortab nicht mehr missi directi, entsendete, sondern constituti, bestellte[4]), so daß sie theils sich selbst zu überwachen (!) hatten, theils die ohnehin schon von ihnen abhängigen mittleren und unteren Beamten gerade durch diese Ueberwachung und Strafgewalt in noch tiefere Abhängigkeit herabdrücken, sich völlig dienstbar machen und so ähnlich den Stammesherzogen, noch ähnlicher den „Tyranni" vor Karl Martell, eine landschaftliche Herrschgewalt aufrichten mochten[5]).

Der große König hatte, den Außenbeamten eine heilsame Furcht einzuflößen und sie nicht sicher werden zu lassen, wenigstens als Kaiser die mehrmalige Entsendung der Ueberwacher für jedes Jahr angekündigt und durchgeführt und ebenso die Untersuchung auf alle Theile des Reiches erstreckt, also die Einrichtung als ein dauerndes und allgemeines Glied dem Aemterbau eingefügt: unter Ludwig erscheinen — später — die Beauftragten nicht mehr als Jahresboten, nur noch bei außerordentlichen Anlässen, wie etwa unter Karl Martell und Pippin[6]), und schon deßhalb nicht mehr im ganzen Reich, nur in besonders verwirrten Landschaften.

Auf dem Gegensatz der außerordentlichen, der Landschaft nicht angehörigen Ueberwacher zu den ordentlichen einheimischen Ortsbehörden beruhte die ganze Einrichtung: geschichtlich vermöge ihres Ursprungs aus der bischöflichen Visitatio und sachlich gemäß ihrer wichtigsten Aufgabe. Völlig zerstört wurde dieser Grundzug der Einrichtung durch die Verwandlung der Sendboten in ständige Oberbeamte der Provinz, die zu Ende der karolingischen Zeit in Westfrancien wie in Italien erscheinen[7]).

---

1) Vgl. schon C. a. 819. c. 26. I. 2. p. 291.
2) Waitz III. S. 461.
3) Chart. Redon. II. 148. 179.
4) Vgl. Brunner II. S. 196.
5) Krause S. 43.
6) Oben S. 156.
7) Brunner II. S. 196, 197 verweist hiebei treffend auf späte Nachwirkungen der alten Wander-Boten in dem normannisch-englischen judex itinerarius; jedoch

Auch noch a. 847 beschließen Ludwig der Deutsche und Karl II. die Entsendung von missi[1]) in alle Theile ihrer Reiche zu den früheren[2]) Zwecken. Aber schon Ludwig I. bestellte zum geistlichen missus ganz regelmäßig den Erzbischof der betreffenden Provinz[3]). Völlig entartet, seinem Grundgedanken entfremdet, erscheint die Einrichtung, wenn in Italien ganz einfach jeder Bischof als missus in seiner Diöcese als seinem »missaticum« bestellt wird[4]). Ihnen daher als constitutis missis nostris sind Klagen wegen Plünderung, Mißbrauch des Einquartierungsrechts[5]) zur Abhilfe[6]) vorzutragen[7]), also ordentlichen (geistlichen) Provincialbehörden, deren Ueberwachung gerade durch außerordentlich entsendete Karl bezweckt hatte.

Der Bischof von Cur klagt, daß die verheißnen Königsboten, die da hatten feststellen sollen, wie viele und wie schwere Uebelstände im Lande sich verbergen, ganz ausgeblieben sind, und als sie endlich kommen, ist darunter gerade der räuberische Graf (raptor), vor Allen der Schuldigste; und er hatte doch verlangt einen getreuen Sendling, frei von Menschenfurcht und Menschengunst[8]). Bei diesem Verfahren ward der Mißbrauch des Amtes noch drückender als bei ordentlichen Beamten wegen des erweiterten Gebiets und der verstärkten Amts-, zumal Bann-Gewalt.

Mit der Abschwächung, dem Verfall der ganzen Einrichtung unter Ludwig I. hängt es wohl zusammen, wenn jetzt — nicht früher! — zwischen höheren und niederern Königsboten unterschieden wird: Karl hatte nur „höhere“, ihn selbst vertretende gewollt: jetzt werden die Beiträge (conjectus) für den Unterhalt der minor und der major

---

setzt — wie mir scheint — die Bekanntgabe der von einem missus gebannten an die missi der Nachbar-missatica doch nicht nothwendig ständige missi voraus, wie er S. 196 annimmt: auch unter Karl findet sich schon die Vorschrift des Zusammenwirkens der missi mehrerer missatica.

1) C. II. 1. p. 69; vgl. Krause, Mittheil. d. Instituts f. österreich. Geschichtsforsch. XI. S. 240.

2) C. I. 1. p. 92. a. 802. Responsa I. 1. p. 315. a. 826.

3) So Hetti, „Erzbischof von Trier und legatarius des Herrn Kaisers“, — als stehender Titel: Bouquet VI. p. 395. a. 817.

4) C. II. 1. p. 103. a. 876; vgl. Krause.

5) C. II. 1. p. 92. a. 865.

6) C. I. 1. p. 180. a. 804—813. 2. p. 290. a. 819.

7) C. I. 2. p. 308. a. 825.

8) Mohr I. p. 28—30.

legatio unterschieden[1]): was die geringeren nicht zu erzwingen vermögen, sollen sie den für dies Sendgebiet bestellten missi majores berichten[2]), vermuthlich hatten diese nun höhere Banngewalt.

Wirksam hätte das zu Mersen a. 851 beschlossene gemeinschaftliche Vorgehen der missi mehrerer Theilreiche gegen Verbrecher, die aus einem in das andere flüchteten, werden mögen, hätte die Eintracht unter den Brüdern Bestand gehabt: sie währte nicht zwei Jahre[3]). Karl hatte seinen Boten eingeschärft, neben der Abhaltung der Versammlungen das ganze Missaticum untersuchend zu bereisen, Ludwig will solches Hin- und Her-Reisen auf bestimmte Einzelgründe beschränkt wissen[4]). Bei solchen tiefgreifenden Verschlechterungen und Verkehrungen der ursprünglichen Einrichtung frommten und fruchteten nicht die schönen Worte, die der Nachfolger — allzu sprecheifrig — auch hier zur Vergeudung bereit hatte[5]). Bald scheint das Rügeschöffenthum erloschen zu sein: sonst hätte der Bischof von Cur nicht nöthig, die Königsboten Ludwigs an unbestimmte optimos viros terrae illius zu verweisen[6]): wenigstens manchenorts: in der Normandie haben es freilich die Normannen noch im X. Jahrhundert vorgefunden und im XI. nach England übertragen[7]).

d) Rückblick auf die Zuständigkeit. Einzelbestimmungen.

Im Gebiet der Gesetzgebung und Verordnung haben die Königsboten vor Allem die Gesetze, Verordnungen, Maßregeln, auch sittliche und religiöse Weisungen, kurz Willen und Befehl des Herrschers zu verkünden und für die Durchführung zu sorgen[8]). Wie trotz aller Mühung Karls die Capitularien und Gesetze draußen unbekannt blieben, zeigen wiederholte Abhilfsmaßregeln: nicht einmal die missi besitzen sie, geschweige

---

1) C. a. 829. I. 2. p. 7.

2) C. a. 860. c. 8. C. II. 2. p. 298. a. 860. p. 301. a. 861; vgl. darüber Krause, Mittheilungen XI. S. 240 (höherer Rang und weitergehende Vollmacht).

3) Annal. Bertin. a. 851. a. 853. C. II. 1. p. 72. p. 75; was heißt hier c. 2: ubi *missatici* simul venerint, missi simul veniant?

4) C. a. 825. c. 2. p. 309.

5) C. a. 819. c. 13. I. 2. a. 825. c. 2. p. 290. p. 309.

6) Mohr I. p. 28.

7) S. Brunner, Schwurgerichte S. 40 f.

8) Trad. Fris. 122. p. 93 cum resedissent (episcopi et comites) ad mandatum .. imperatoris audiendum .. sicut ipse praecepit imperator.

die Grafen, sie sollen sie sich gegenseitig mittheilen oder aus dem Archiv abschreiben lassen[1]). Wie wenig trotz alledem die Capitularien allgemein verbreitet waren, erhellt daraus, daß ein Mann wie Ansigis sogar viele hochwichtige in seiner Sammlung vermissen läßt, während er nur sehr wenige (7) bringt, die wir nur bei ihm finden. Als a. 803 Zusätze zu vielen Stammesrechten im Reichstag beschlossen sind, werden die Sendboten beauftragt, sie in mallo publico verlesen, von den Schöffen oder von Allen anerkennen und unterschreiben zu lassen[2]). Für sie werden nach Schluß des Reichstags von a. 819 besondere Auszüge niedergeschrieben[3]). Aber auch sie haben das Recht, Ausführungsverordnungen und Verfügungen zu erlassen.

Auch die Amtshoheit des Königs üben sie aus: sie ernennen Vögte, Notare, Richter, Präpositi, vielleicht auch Centenare und Schöffen[4]), beide aber wohl nur aus den (vom Grafen und) vom Volk Vorgeschlagenen[5]).

Ganz besonders ist ihnen die Durchführung der Heerbannreformen gegenüber den Wehrpflichtigen und den dabei geübten Mißbräuchen der Grafen u. s. w. übertragen[6]). Aber gerade hiebei ging es ohne Reibungen mit den eingeseßnen Beamten nicht ab, die erklärten, bei den Wehrpflichtigen nichts mehr durchsetzen zu können, da diese — nach starker Beschränkung der bestechlichen und parteilichen Grafen — nur noch die missi als zuständig ansähen und die Frohnung ihrer Gehöfte durch den Grafen nicht anerkännten[7]). Der missus, nicht

---

1) Conv. Silv. a. 853. c. 11 in Legg. I. p. 425, 427. C. I. 1. p. 157 quicumque ista capitula habet, ad alios missos ea transmittat qui non habeat, ut nulla excusatio de ignorantia fiat.

2) C. missor. a. 803. c. 19. I. 1. p. 112. 116.

3) Capitula praecipue ad legationem missorum nostrorum ob memoriae causam pertinentia de quibus videlicet causis agere debeant C. a. 819. I. 2. p. 275.

4) S. diese unten „Gerichtshoheit".

5) C. I. 1, a. 803. c. 3. Aquisgr. a. 809. c. 11.

6) C. missor. I. 1. a. 802. c. 18. C. Nium. a. 806. c. 5.

7) C. de rebus exerc. a. 811. I. 1. c. 6 dicunt .. comites, quod .. eorum pagenses non illis obediant nec bannum .. imperatoris adimplere volunt, dicentes quod (nur) contra missos . . imperatoris pro heribanno debent rationem reddere, nam non contra comitem; etiam etsi comes suam domum illi in bannum miserit nullam exinde habeat reverentiam, nisi (sondern) intret in domum suam (der Gefrohnte) et faciat quaecumque ei libitum fuerit.

mehr der Graf, erhebt die Heerbannbuße für jede Art Versäumniß und zahlt dann dem Grafen auf Befehl des Königs sein Drittel[1]): daher weigern sich die Gauleute, dem Grafen zu gehorsamen in Heerbannsachen[2]). Die missi haben die neuen Wehrgesetze zu verkünden, danach erst die Heerbannbußen einzuziehen[3]).

Manchfaltig ist die Thätigkeit der Sendboten in Ausübung der Gerichtshoheit. Gerichtsversammlungen der missi und „Landtage“[4]) fallen oft in Eins zusammen[5]). Auf den von ihnen berufenen Versammlungen haben neben Grafen, Vicarien, Centenaren, Rügeschöffen auch die Gerichtsschöffen zu erscheinen[6]). Dingpflichtig dem Königsbotengericht sind alle, die auf den andern Königsbotenversammlungen erscheinungspflichtig sind: also alle Beamten, Schöffen, Rachinburgen, boni homines, judices (auch im baierischen Sinne), Kronvassallen: dingberechtigt sind alle Freien des missaticum und ihr möglichst zahlreiches Erscheinen wird gewünscht[7]). Die missi sollen den vor sie gebrachten Rechtsstreit untersuchen und, können sie ihn nicht entscheiden, die Entscheidung dem Herrscher vorbehalten[8]).

Auch Sachen, welche die missi im ersten oder zweiten Rechtsgang zu entscheiden nicht vermögen aus Unkenntniß, nicht aus Ohnmacht, legen sie dem Herrscher zur Entscheidung vor[9]). Wiederholt werden sie angewiesen, Angeklagte oder Verurtheilte, die sie so wenig wie der Graf zu Rechtsgehorsam bringen können, vor den König zu stellen[10]). Wie

---

1) C. I. 1. p. 166.

2) l. c. p. 165.

3) C. I. 2. p. 334.

4) Sohm S. 485.

5) Richtig gegen Sohm Waitz III. S. 467.

6) C. de just. fac. c. 2.

7) Bruel, Cluny I. p. 6 complures boni homines, qui (cum missis) eodem aderant. Rechtsstreit über eine villa vor den missi des Königs Form. Senon. rec. 7; über elidiare (neben evindicare) s. Form. I. p. 157. 161. 206. 232. 236; revestire = reddere.

8) Fatteschi, bei Waitz IV. S. 415 (Ludwig) audit a contentione et inquisita rei veritate .. si ibidem per eos diffiniri non potuisset, nostro judicio diffinienda reservaretur. Ueber dreimaliges Ausbleiben auf das mannire des missus C. I. 1. p. 145; der König bestätigt die Rechtsansicht des anfragenden missus.

9) Viele Stellen; s. auch Waitz IV. S. 415.

10) C. missor. a. 802. I. 1. c. 19. Ludwig bei Bouquet VI. p. 350; einmal soll der missus mit den Schöffen und Zeugen vor dem König die Sache (nochmal?) verhandeln; [Karl] Mittel-R. Urk.-B. I. 27.

die ordentlichen Beamten sollen die missi die Rechtsfälle der höher befriedeten Kirchen, Wittwen und Waisen vor Anderen und mit besonderer Sorgfalt entscheiden[1]).

Stehen Theilherrscher nebeneinander, sollen beider missi gemeinschaftlich Rechtsfragen untersuchen und gemeinschaftlich entscheiden[2]). Da die Versammlungen des Königsboten vor Allem die Ueberwachung des Grafen bezwecken, kann nur er, nicht der Graf, sie leiten: der missus hat in seinem Ding den Bann[3]). Selbstverständlich muß der Graf dem von den missi abgehaltnen Gericht anwohnen: kann doch hier gegen ihn selbst Klage oder Beschwerde erhoben werden. Auch die Klostervögte klagen hier vor den missi, Rachinburgen finden (anfangs) noch hier das Urtheil[4]).

Die Sendboten bannen und erheben einen Theil an den von ihnen verhängten Geldstrafen[5]), üben zumal in Rügesachen das jus[6]) inquirendi und auch jene vielgestaltige Begnadigung (Straf- und Anspruchs-Minderung) und Niederschlagung, die man als sogenannte „Billigkeitsjustiz" dem Königsgericht zugesprochen hat[7]). Auf erhobne Urtheilschelte erscheint der missus, begiebt sich mit dem Grafen, den Schöffen und Zeugen an Ort und Stelle — in die umstrittene villa — und nach nochmaliger Verhandlung (mit Augenschein) bestätigen Alle einstimmig das Ersturtheil unter königlicher (durch den missus) Bekräftigung des Erkenntnisses[8]). So bewirken denn zwei Missi — Erzbischof und Graf — die Aufhebung ungerechter Verknechtung einer freien Sippe in Remiremont[9]).

Wie der König richtet dessen missus über einen pflichtsäumigen Grafen[10]). Sie haben ungerecht urtheilende Schöffen vor den Herrscher

1) C. Vern. I. 1. a. 755. c. 23. C. a. 805. c. 2.

2) C. I. 2. p. 450 Ludwig und Lothar dreimal.

3) So richtig Sohm S. 496; einen thatsächlich eingeräumten Ehrenvorsitz nimmt Waitz IV. S. 418 an, aber jene Stellen schreiben nur den Grafen Theilnahme an der Verhandlung, Untersuchung zu.

4) Unter Karl Form. Sen. rec. 4. Brunner I. S. 407.

5) Cap. missor. gen. v. 802. c. 29. Cap. I. 1. p. 96, worauf mich Brunner II. S. 194 aufmerksam machte.

6) S. unten „Gerichtshoheit".

7) Brunner a. a. O. und sonst.

8) Trad. Laur. I. N. 228. p. 221. a. 782.

9) Form. imp. 9.

10) C. Mant. c. 7. I. 1. p. 197.

zu stellen[1]). Sie sollen schlechte Schöffen beseitigen, durch Wahl des ganzen Volkes durch gute ersetzen und diese auf getreue Pflichterfüllung vereidigen, das Recht beugende Schöffen werden vor den König gestellt: auch für ein gerechtes Urtheil dürfen sie nicht sich bezahlen lassen[2]). Zur Unterdrückung besonders häufiger Verbrecher, z. B. der Räuber, erhalten sie besondere Anweisungen[3]): sie dürfen die homines mehrerer Grafschaften und Bisthümer hiezu aufbieten[4]).

In Baiern wird den missi eine Zeitgränze vorgesteckt: sie sollen Klagen nur annehmen, die unter Tassilo und Liutperga entstanden sind, ausgenommen von solchen (Baiern), die (in jenen Wirren) zu Karl Martell, Pippin und Karl geflüchtet (übergegangen) sind[5]).

Auch die allgemeine Landesverwaltung überwachen und berichtigen sie, führen sie auch selbst aus. Hieher gehört die wichtige Anweisung Karls für die missi bei ihrer Aussendung behufs Abnahme des Eides von a. 802[6]). Die Fremdenpolizei üben sie selbst, nicht blos überwachen sie die der Grafen[7]).

Auf dem Gebiet der Finanz haben sie die Verwaltung der Krongüter zu prüfen, sowohl der von den königlichen villici bewirthschafteten[8]), wie der als beneficia verliehenen[9]), die dem König gebührenden Zinse jeder Art — öffentliche Steuern und privatrechtliche Reichnisse — festzustellen, ebenso die Friedensgelder[10]) und zumal (neben den heribannatores) die verwirkten Heerbannbußen einzutreiben[11]); sie sollen überall nachforschen, welche Abgaben von Alters her dem König zukommen und darüber berichten. Ebenso sollen sie alle beneficia und deren homines casati der Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen, Kronvassallen und Grafen, sowie die Güter in Selbstverwaltung der Krone in dem missaticum verzeichnen, behufs Einsendung[12]).

---

1) C. Wormat. a. 829. I. 1. c. 4.

2) C. II. 1. p. 15. a. 829.

3) C. a. 804—813. I. 1. p. 180.

4) Vita Hlud. c. 53.

5) C. I. 1. p. 159.

6) C. I. 1. p. 92.

7) C. a. 806. I. 1. c. 4. 5.

8) C. I. 1. p. 64. 65. a. 813. c. 19 villicus .. sciat rationem misso nostro reddere.

9) »quomodo habent condrictos«, s. unten „Krongüter“.

10) C. de just. fac. c. 10 census nostros perquirant diligenter undecumque antiquitus ad partem regis exire solebant; similiter et freda.

11) Oben S. 64 und „Heerbann“.

12) C. I. 1. p. 177.

Die Untersuchung des Zustandes und die Aufzeichnung der Bestände eines solchen »fiscus« ist musterhaft eindringend und genau: so wird die Aerndte der verschiedenen Früchte, die Aussat oder sonstige Verwendung z. B. für den Selbstbedarf festgestellt und dann beigefügt: „das hienach Uebrige fanden wir vor", auch wird stets bemerkt, ob Steinbau bester Art, Holzbau, Umzäunung mit bestem Pfahlwerk angetroffen worden sei[1]). Immer wieder wird ihnen befohlen, die Kronbeneficien zu untersuchen, vor Schädigung und Allodificirung zu schützen und vor Ausbeutung, Raubbau zum Frommen des Allods unter Mitwirkung nicht des Grafen, sondern (vielleicht zu dessen Ueberwachung) des Vicars und aller andern Kronbeneficiare des Gaues[2]).

Auch die zu Afterbeneficien weiter verliehenen Beneficia haben sie zu überwachen[3]) wie Raubbau, auch Vernachlässigung der Kronbeneficien zu Gunsten des Allods, zu verbieten[4]). Sogar die Verbesserung der Kronbeneficien sollen die missi verlangen[5]). Vermöge dieser Verpflichtung, das Krongut zu wahren, haben sie als solche das Inquisitionsrecht[6]) zu dessen Schutz[7]). Der missus hat für die Brückenpflege zu sorgen, die Pflichtigen auszuwählen[8]). Gegen Weigerung der paraveredi durch die pagenses des Grafen schreiten die missi ein[9]). Sie stellen Beraubungen der Unterthanen durch die örtlichen actores ab, ziehen andrerseits heimgefallnes Gut ein[10]).

Ludwig entsandte gleich nach seinem Regierungsantritt in alle Provinzen missos zur Abstellung eingerißner Mißstände, zumal ungerechtfertigter Bereicherungen des Fiscus, und während die »vestitura« seines Vaters (und Großvaters) durch Verjährung gegen Anfechtung geschützt sein sollte, ordnet er von Amtswegen Prüfung der Rechte in seiner vestitura durch glaubhafte Zeugen an[11]). Vielleicht um dieser

1) C. I. 1. p. 254.
2) C. I. 1. p. 136.
3) C. a. 807. I. c. 4.
4) C. I. 2. a. 818/19. c. 3.
5) C. I. 1. c. 171.
6) Brunner, Inquisitionsbeweis S. 20 f.
7) S. das Nähere unter „Krongut".
8) C. a. 818/19. I. 1. c. 8. C. Theod. a. 821. c. 11. 12. Admonitio c. 22.
9) C. I. 2. p. 450 noch a. 816.
10) Wilmans I. p. 7.
11) Einh. Annal. a. 814. Chron. Moissiac. a. 815. C. I. 2. p. 289. a. 818/19.

fiscalischen Verrichtungen willen heißen sie auch missi fiscales[1]), aber fiscalis steht auch für regalis oder publicus[2]).

In Ausübung der Kirchenhoheit ertheilt der Sendbote die königliche Genehmigung der Veräußerung von Kirchengut[3]). Auch weltliche Sendboten haben rein geistliche Dinge zu überwachen: so die Durchführung der neuen Lebensordnung von a. 810 für die Kanoniker: sie sollen mit einem missus des Erzbischofs so lang in dessen Provinz umherreisen, bis sie sich überzeugt haben, daß richtige und vollständige Abschriften jener Ordnung in allen Kirchen und Klöstern derselben gefertigt sind[4]). Die missi, auch die Laien, haben ganz ebenso wie für Weltliches, für kirchliche und religiöse Aufgaben zu wirken[5]). Ihnen klagen die Kirchen die Nichtentrichtung der Doppelzehnten von den Kirchenbeneficien[6]). Einmal (bei Regelung der Kirchenbaulast) dürfen sich Bischof und Graf den missus — doch wohl den Königsboten im engern Sinne — zur Mitwirkung wählen[7]). Aber auch auf die auswärtigen Dinge haben sie ein waches Auge zu richten. Die missi haben auch aus Italien über die Ordnung der Mark und das Treiben der Reichsnachbarn in den letzten Zeiten zu berichten[8]).

13. Unterbeamte.

Zu den bereits bei den höheren Beamten[9]) gelegentlich erwähnten Unterbeamten treten noch andere mit verschiedenen Namen und Verrichtungen.

Der judex comitis ist dessen Unterbeamter[10]).

Die Unterbeamten des Grafen heißen dessen officiales[11]) oder ministri: sie nehmen Beschuldigte, die keine Bürgen finden, in Ge-

1) Lex Rib. Legg. V. p. 208.

2) S. „Finanz".

3) Muratori, Antiq. I. p. 460.

4) C. I. 2. p. 338.

5) Vgl. die admonitio eines wohl geistlichen missus für Italien C. I. p. 239 und unten „Theokratie".

6) S. die Stellen VIII. 2. S. 142 f.

7) C. I. 2. p. 287. a. 818/19 cum misso quem ipsi sibi ad hoc elegerint.

8) C. I. p. 206.

9) Ueber die Unterbeamten des Grafen W. Sickel, Beiträge S. 28 f.

10) C. I. 1. a. 779. c. 19. p. 51, aber nicht der bereits vorher genannte Centenar: der Vicar?

11) Mon. Sangall. I. 30 per vicarios et officiales suos; der vicarius ist ihr Vornehmster.

wahrsam und stellen sie dann statt der Bürgen vor Gericht[1]); oder sie hießen missi: solcher »missi« sollen sich die Nachbargrafen bedienen, das Zusammenfallen ihrer Dingtage durch Verständigung zu verhüten, auch lassen sie sich bei Ableistung eines Parteieneides in dem Ding eines andern Grafen, das sie nicht besuchen können, durch einen solchen missus vertreten[2]).

Die ministeriales comitatus sollen die verwaiste Grafschaft beschützen[3]), d. h. die Unterbeamten; subprimates[4]) sind aber nicht Unterbeamte, sondern geringere Vornehme.

Wie die Grafen haben die missi Unterbeamte: jene (ministri) haben diesen (ministeriales) auf Grund der königlichen Verpflegungsanweisung tractoria (s. „Finanz"), die Leistungspflicht der Unterthanen gegenüber den missi schriftlich verzeichnet zu überweisen[5]). Neben den königlichen ministeriales in den Krongütern stehen die ministri ecclesiastici in den Kirchengütern[6]).

Jedes officium, ministerium eines hohen Oberbeamten hatte eine große Zahl von Unterbeamten: ganze „Keilhaufen" (cunei) von Köchen und Bäckern dienen dem Seniskalk Audulf[7]). Sie heißen wie früher[8]) juniores, dann agentes (»vestri«), ministri[9]), cubicularii[10]), marescalci je nach dem Geschäftskreis.

Sehr oft steht juniores: und zwar auch höhere denn bloße Vollzugswerkzeuge, z. B. der vicarius, ministri des Grafen[11]), heißen so: daher müssen auch die juniores das Recht, das sie einhalten sollen, kennen. Oft werden nebeneinander gestellt die Grafen, deren Unterbeamte (juniores) und die amtszugehörigen Gauleute (pagenses)[12]).

Da die juniores alle Verbrechen dem Grafen anzeigen sollen, wird ihm sorgsame Auswahl verlässiger, unbestechlicher Leute zur Pflicht ge-

1) C. II. 2. p. 344. a. 873.
2) C. II. 2. p. 324. a. 864.
3) C. II. 2. p. 358. a. 877.
4) C. II. 2. p. 367. a. 879.
5) C. II. 2. p. 332. a. 865.
6) C. II. 2. p. 323. a. 864. S. unten „Privatbeamte".
7) Theodulf Poet. I. p. 488.
8) VII. 2. S. 244.
9) Mon. Sang. II. 6.
10) l. c. II. 17.
11) C. a. 829. I. 2. c. 13.
12) Epist. missor. ad comites C. a. 801—813. I. 1. p. 184. c. 1. Die »gelandeo«.

macht: ob er sie allein anstellt, wie es hienach scheint, oder er nur ein Vorschlagsrecht hat, was wahrscheinlicher, steht dahin[1]). Keinesfalls ist hier[2]) an Schöffen oder[3]) an Vassallen zu denken. Junior ist ganz allgemein der Geringere, Untergeordnete: so heißt auch der Geistliche der untersten Weihen junior ecclesiae[4]). Gleichbedeutend mit juniores steht decani[5]); decuriones oder decani stehen unter den vicarii, wie die Geistlichen niedrigerer unter denen höherer tituli[6]). Minores sind = juniores = Unterbeamte[7]).

Unterbeamte, dienende Gehilfen des vicarius und Centenars heißen (wie diese gegenüber dem Grafen) ministri, missi (s. oben), vicarii, subvicarii[8]); höher stehen wohl oft die agentes[9]). Des Grafen Unterbeamte sind seine juniores et ministeriales[10]), offenbar gleichbedeutend. Juniores = ministeriales[11]) sind auch die Unterbeamten der Krongüterverwalter, „Amtleute", judices villarum: zu ihnen zählen auch die decani, cellerarii und majores[12]) oder ministri[13]), auch ministeriales[14]), was aber ebenso die privaten[15]) unfreien Diener bezeichnet, aus denen dann später der Stand der Ministerialen erwachsen ist. Gleichbedeutend sind juniores comitum[16]), ducum[17]) mit

1) C. a. 802. I. 1. c. 25.

2) Mit Biener, Inqusitionsverfahren S. 130.

3) Mit Unger S. 402.

4) C. a. 769(?). I. 1. c. 16. p. 46.

5) Hinkmar, d. o. c. 17 sub (venatoribus) alii ministeriales . . juniores aut decani; s. oben S. 107 decanus; decania II. 1. p. 256, decanus I. 1. p. 88, regis I. 1. p. 84. 193. II. 3. p. 515 f.; dagegen monasterii I. p. 63, decurio bei Hinkmar C. II. 3. p. 515.

6) Walahfrid Strabo C. II. 3. p. 515.

7) Bouquet V. p. 703. a. 757 seniores, dagegen juniores p. 765. a. 800.

8) Sohm S. 271.

9) Oben S. 38.

10) Const. pro Hisp. C. I. 2. p. 262. c. 1.

11) Cap. de villis c. 10. 41. 45.

12) l. c. c. 58.

13) Thegan. c. 3. Zumal häufig in den Immunitätsurkunden neben den agentes: nec comites nec agentes nec juniores vestri, aber auch oft in den Capitularien, ebenso nach a. 774 in Langobardien.

14) Hinkmar, de ord. pal. c. 10.

15) Gegensatz missus *rei publicae*, id est minister comitis Epist. Carisiac. a. 858. c. 7. C. II. 2. p. 437, ebenda c. 7 ministri *palatii*.

16) C. Mant. I. 1. p. 197. c. 6.

17) p. 211. (a?).

ministri comitum[1]), ministeriales missorum[2]), es können aber ministeriales auch selbst zu missi bestellt werden[3]), freilich in Abstand von Bischöfen, Aebten und Grafen als missi. Ministeriales nostri vel agentes[4]) sind alle Unterbeamten des Palastes.

Das Amt des Gerichtsschreibers, notarius[5]), ist jetzt dauernd und für alle Dingstätten je einer Grafschaft zuständig: über Grundstücke seiner Grafschaft kann er auch außerhalb derselben urkunden[6]); er soll nicht gegen den Willen der pagenses[7]) bestellt werden, seit Karl durch den Königsboten[8]) und zwar für jeden Grafen, Bischof und Abt ein besonderer[9]); meist war es ein Geistlicher.

Die gotischen sajonen[10]) sind mit den in Südgallien eingewanderten Spaniern ins Frankenreich gelangt, aber auf jene Ansiedler beschränkt geblieben[11]). Richter sind sie aber hier so wenig wie im Gotenreich, nur Gerichtsvollstrecker[12]). Ihre Zuständigkeit ist dieselbe wie früher im Gotenreich: sie sind Vollzugsbeamte, auch im Finanzgebiet[13]).

Daß es bei den Franken „überhaupt" keine Gerichtsdiener gab, wird man nicht[14]) behaupten können: die apparitores, juniores, agentes sind oft auch Gerichtsvollstrecker. Scarjo, der Scherge, begegnet nur einmal[15]). Einmal steht praeco für Unterbeamte hinter den Cen-

---

1) C. Tusiac. I. 2. a. 865. c. 16.

2) l. c.

3) C. a. 818/19. c. 26. I. 2. p. 201 vassi nostri et ministeriales qui missi sunt.

4) C. I. 2. p. 298. (a. 814).

5) S. oben S. 111.

6) Breßlau, Forsch. XXVI. S. 49 f.

7) Ansigisus III. 43.

8) Cap. miss. v. 803. c. 3. Cap. I. 1. p. 115.

9) Cap. miss. Theodon. v. 805. c. 3. 4. l. c. p. 121. 123 (einzelne Handschriften).

10) III. S. 180. VI.² S. 348.

11) Urk. Karls, Bouquet V. p. 777 sajones qui per forcia super eos exactant.

12) Dies gegen Waitz IV. S. 411, s. Westgot. Studien S. 26.

13) Urk. Karls, Bouquet V. p. 777; s. oben „Volk" und unten „Finanz". Aber nicht sind und heißen sie (wie von Amira in Pauls Grundriß S. 192) „Sager"; vgl. Kögel, Z. f. D. Alterth. XXIII. S. 15.

14) Mit Sohm S. 532 und Waitz IV. S. 411.

15) Mon. St. Gall. I. 18. Mon. Germ. h. Scr. II. p. 738.

tenaren[1]). Satelles (s. oben), domesticus, Palasthöfling steckt wohl auch in dem suntelites[2]).

14. Privatbeamte.

Neben den öffentlichen stehen Privat- oder halb öffentliche Beamte der Immunitätsherrn, die deren öffentlich-rechtliche Befugnisse, z. B. Gerichtsbarkeit, Zoll- und Besteuerungsrechte, zum privaten Vortheil ihrer Herren ausüben: auch sie heißen (wie die rein statlichen) Vögte, vicedomini, Centenare[3]). Diese Beamten sind nicht unter dem Gesichtspunkt der statlichen Amtshoheit darzustellen, sondern z. B. bei den Immunitäten, im Kirchenwesen und sonst.

Auch der major[4]) wird aus dem major villae, einer Privatvilla, major servorum, in gleicher Weise wie der villicus, der oft Eins mit ihm ist[5]) und dem decanus[6]), zum Ortsvorsteher, so zwar, daß dieser einfach major heißt[7]). Die wichtigsten dieser Privatbeamten, vielfach sich den öffentlichen nähernd und diese ersetzend, ja, zugleich als Privat- und als Stats-Beamte auftretend, sind, wie gesagt, die Vögte der Kirchen, Klöster und anderer Immunitäten[8]).

Es sind wie früher[9]) mehrere Arten von Vögten[10]) zu unterscheiden[11]), erstens die der Kirchen und Klöster, zumal (aber nicht ausschließlich) der Immunen: in letzteren hält der Vogt in Vertretung des

---

1) C. I. 1. p. 214. Ueber Büttel, den Entbieter, Bote, s. Schmeller I. S. 226, Grimm, W.-B. II. S. 581, Weigand I. 293, Schade S. 93: aber wann zuerst bezeugt? Ueber den Frohnboten (meist im Mittelalter, s. aber S. 4—14) Eckert, der Frohnbote. 1897.

2) Form. Mark. I. 20, Form. Rozière 766; s. unten »palatium«.

3) C. a. 802. I. 1. c. 13; auch sie müssen daher rechtskundig sein.

4) VII. 2. S. 175.

5) VI.² S. 344.

6) S. diesen oben S. 107.

7) Cap. Rem. I. 1. c. 1 scultaizio sive majore qui locello illi praefuerit.

8) Meitzen II. S. 629. Schröder³ S. 136 f.

9) VII. 3. S. 333 f.

10) Ueber die andern Namen: defensor, s. VII. 3. S. 292, oben S. 112 (der advocatus der Kirche heißt deren defensor C. I. 1. p. 25, 93. 2. p. 297. II. 1. p. 128, dagegen d. regis II. 2. p. 303; oft = muntwalt II. 1. p. 19), conductor C. Vern. a. 755. c. 16 (ich entnehme dies Waitz IV. S. 464), einmal advocatus et vicedominus Flodoard II. 19, judex privatus, qui (h)actor ecclesiarum est neben dem judex publicus Lex Rom. Rhaet. Cur. II. 18, 2.

11) Advocati des Grafen I. 1. p. 190, des Bischofs p. 93, der Nonnen 2. p. 302.

Bischofs oder Abtes das Immunitätsgericht selbst[1]) oder stellt und vertritt in andern Fällen gegenüber Auswärtigen die Immunitätsleute vor Gericht: immer aber vertritt er hier Kirche oder Kloster[2]), aber auch persönlich Bischof und Abt[3]). Wenn dagegen Karl jeder Kirche in jeder Grafschaft, wo sie Grundeigen hat, einen Vogt vorschreibt[4]), geschieht das um der Vertretung der Kirche vor dem Statsgericht, nicht um des Immunitätsgerichts der Kirche willen, das doch nicht mit jedem Grundeigen verbunden war. Alle Bischöfe und Geistlichen müssen behufs ihrer Vertretung in privaten und kirchlichen Rechtsstreiten (actiones), ausgenommen Strafklagen, Vögte haben, die Verweltlichung zu vermeiden[5]), pro ecclesiastico honore et pro illorum reverentia, d. h. auf daß beide nicht unter der Verweltlichung leiden[6]). Bald ward aber auch diese Wohlthat zur Plage[7]), so daß schon a. 823[8]) die Zahl der Vögte für jeden Bischof oder Abt (Aebtissin) auf zwei beschränkt ward oder, wie es anderwärts scheint, auf Einen oder auf das Bedürfniß, z. B. einen besonderen für causae leviores[9]).

Das Ursprüngliche war die freie Wahl des Vogtes durch die Kirchen und Klöster: und dies wird auch später noch eingeräumt: aber nun durch Privileg[10]). Denn schon unter Karl wird — bei der hohen Bedeutung des Kirchenwesens für den Stat sehr begreiflich — gar oft der Vogt vom König ernannt[11]) oder von seinen missi oder doch in Gegenwart des Grafen gewählt[12]).

---

1) Das hat Waitz IV. S. 465 gegen Ficker II. S. 20 dargethan.

2) S. die lehrreiche Urkunde Ludwigs Bouquet VI. p. 600: als Kläger und Beklagter: alle für ihn oder gegen ihn ergangnen Urtheile sind von den Statsgerichten anzuerkennen. Können zwei Bischöfe ihren Streit nicht gütlich schlichten, werden sie von ihren Vögten vor dem Grafen vertreten C. leg. add. a. 818/19. I. 2. c. 9; der Vogt stellt Kirchenknechte vor das Grafengericht C. I. 2. p. 285. a. 818/19.

3) Pippin. C. Lang. c. 3. I. 1. p. 201 de advocatis sacerdotum . . pro ecclesiastico honore et illorum reverentia.

4) Pippin. C. Lang. c. 6. I. 1. p. 192.

5) C. I. 2. p. 375. a. 826. c. 19; bei solchen, die keine finden können, Untersuchung der Gründe c. 20.

6) C. I. 1. p. 201 (für Italien). 7) VII. 3. S. 333 f.

8) Const. Olonn. a. 823. I. 2. c. 4.

9) S. die Stellen bei Waitz IV. S. 465.

10) So Karls II. Bouquet VIII. p. 512, noch spätere Fälle Waitz IV. S. 470.

11) Urk. Ludwigs p. 600; nach Bened. I. 33 sollen sie in dem Palatium amten.

12) Beläge für alle drei Fälle bei Waitz a. a. O., aber die advocati nostri C. missor. c. 4. I. 2. p. 310 sind gewiß nur Vögte von königlichen Klöstern.

Einmal bestellt Ludwig den Vogt für wichtige Fälle, verstattet aber einen zweiten für geringere zu wählen[1]). Karl schärft die Wahl von rechtskundigen verlässigen Männern ein und befiehlt die Ersetzung schlechter durch tüchtige[2]), auch hierin werden sie den vicedomini und praepositi gleichgestellt: letzterer Bestellung und Eigenschaften werden auch durch sanctae, d. h. kanonische Regeln vorgeschrieben[3]).

Die vom König oder dessen Beamten ernannten Vögte sind Kirchen- und **zugleich** königliche Stats-Beamte: wie etwa der preußische Landrath zugleich Beamter des Kreises — der Selbstverwaltung — und königlicher — der Regierungsverwaltung — ist: daher alle Vorschriften der Capitularien für vicarii, centenarii, scabini, notarii auch für sie gelten[4]). Gar oft sind Kronvassallen Vögte[5]). Andrerseits aber sollen die Kronvassen und Kron-austaldi[6]) — d. h. Palastministerialen — in Ehre und Recht gewahrt werden und vor dem Grafen, falls sie nicht erscheinen können, durch „Vögte" (d. h. hier Bevollmächtigte, vielleicht aber königliche Vögte) vertreten werden: — ein Ausnahmsrecht[7]). Graf[8]) und Centenar dürfen nicht Vogt sein, um nicht die Immunität gefährdet erscheinen zu lassen, wenn der Königsbeamte in ihr waltet.

Wie Statsbeamte werden die Vögte oft von Heerdienst und anderen Verpflichtungen befreit[9]), werden sie gegen ungerechte districtio und Folter[10]) geschützt, aber auch oft in Amtsmißbrauch betroffen[11]).

---

1) Bouquet VI. p. 600.

2) C. missor. a. 802. I. 1. c. 13.

3) l. c. C. Theod. a. 805. c. 12 pravi advocati, vicedomini, vicarii et centenarii tollantur; hier ist aber nicht nur an Immunitäten und Kirchen zu denken: ebenso C. missor. Ital. l. c. a. 781—810; advocati neben praepositi oft: C. I. 1. a. 811. c. 6 advocatum sive praepositum.

4) Die Beweisstellen bei Waitz IV. S. 468, 469.

5) Urk. Ludwigs p. 600 eandem advocationis curam vassallo nostro (committimus).

6) Austaldi des Bischofs, Abtes C. I. 2. p. 325, des Herrschers I. 1. p. 210. 2. p. 325.

7) C. I. 1. p. 210.

8) Später unter Lothar begegnen aber (sogar erbliche Bouquet VIII. p. 651) Ausnahmen Bouquet VIII. p. 393. Waitz IV. S. 470 zeigt, daß damals die Klostergründer sich noch nicht die erbliche Vogtei vorbehielten: die fraglichen Urkunden sind falsch oder mißdeutet.

9) Böhmer-Mühlbacher 1029 (Lothar) ab omnibus publicis negotiis.

10) In tortum mittere Bouquet VI. p. 674. c. a. 825.

11) Bouquet VIII. p. 393. Waitz hält mit Recht die Urkunden für unecht

Jedoch ohne Zweifel[1]) erhielten damals schon die Vögte wie Statsbeamte Amtsbeneficien[2]), Kirchenbeneficien als „Gehalt".

In Italien muß der Bischof in jeder Grafschaft, wo seine Kirchen Grund eignen, einen Vogt haben, dieser kann — merkwürdigerweise! — auch Geistlicher sein, während sonst doch die Einrichtung der Vögte die Heranziehung der Geistlichen in diese Dinge verhindern soll —, aber er muß frei, guten Leumunds und nach Langobardenrecht[3]) gemäß seinem Vermögen schwurfähig zur Sache sein[4]). Die Vögte der Bischöfe und Aebte sollen in der Grafschaft ihres Amtes Allod eignen[5]), um den Schadenersatzanspruch gegen sie zu sichern. Die Vögte sollen — regelmäßig — in Gegenwart des Grafen und nur aus Vertrauenswürdigen gewählt werden[6]). Die von den Königsboten ernannten[7]) Vögte sind wohl nur die der königlichen Klöster[8]).

Aber auch die Vertreter andrer als der Kirchen oder der Krone heißen deren advocati[9]): der Centenar darf nicht des Grafen advocatus sein, wohl wegen Unabkömmlichkeit in der Hundertschaft[10]), auch Kronvassallen dürfen sich wohl aus dem gleichen Grunde durch ihre advocati vor dem Grafen vertreten lassen[11]). Oft ist zweifelig, welche advocati gemeint sind[12]).

---

oder zweifelhaft, die damals schon den nothwendig gewordnen Schutz der Kirchen gegen diese Schützer bezwecken: vgl. VII. 3. S. 333 f.

1) Schwankend Waitz IV. S. 471, aber die von ihm selbst angeführte Stelle Bouquet VIII. p. 651 beweist es: ex rebus ejusdem monasterii, unde a tempore jam dicti venerabilis Remigii advocati extiterunt, perpetua successione constituantur: d. h. jeder neue Vogt soll die nämlichen Güter (neu) verliehen erhalten, ne occasione advocatorum aliqua ab .. monasterio subtrahantur.

2) VII. 2. S. 83 f. 3) Rothari c. 359. 4) C. I. 1. p. 192.

5) C. I. p. 172 wegen der Haftbarkeit.

6) C. I. p. 210, vgl. 124.

7) C. I. 1. a. 803. c. 3. Aquisgr. a. 809. c. 11.

8) Ist der advocatus, der die Sache des Fiscus vor dem Königsgericht vertritt, nur „Proceßbevollmächtigter" oder advocatus im Amtssinn? Martène I. p. 169.

9) Daß dies nicht = Rechtsanwalt, darüber s. unten „Gericht".

10) C. I. 2. a. 819. c. 19; vgl. Bouquet VI. p. 654.

11) C. Langob. c. 10. I. 1. p. 210.

12) C. I. 2. p. 289. a. 818/19, wohl Kirchenvögte. Befremdend ist die Wahl der vicedomini, praepositi, advocati durch Graf und Volk: welcher Vögte? Vögte der Krone und Kronbeneficiare sind es wohl, die das Beneficium nicht deßhalb verlieren sollen, weil sie in einem Proceß einen Eid nicht leisten können. C. I. p. 151. Weiteres über die Kirchenvögte s. unten „Kirchenvermögen" und „Kirchenbeamte".

An den advocatus der (geistlichen) Immunität hält sich der Graf oder missus wegen Auslieferung des in die Immunität geflüchteten Verbrechers und seiner Beschützer daselbst (qui eum contenderint), nach zweimaligem Ungehorsam erfolgt Königsbann und Vorführung unter Bürgenzwang behufs Entscheidung über den schuldigen Vogt, den Flüchtling und seine Beschirmer[1]).

Später haben die Vögte der Kirchen den Königsbann zu zahlen, weigern sich ihre Colonen und Unfreien, des Königs Münze zu nehmen: nicht diese sind vom missus zu laden und zu bannen: kann der Vogt sie nicht durch seinen Eid reinigen, zahlt er für sie (alle) einmal den Königsbann[2]) vorbehaltlich der Prügelstrafe; ist nur Ein Schuldiger, soll nicht der Vogt, sondern die sämmtlichen Colonen und Unfreien der Vogtei zusammen sollen einmal die »lex« bezahlen[3]).

---

15. Rückblick.

Ergebniß der Darstellung der einzelnen Aemter ist, daß abgesehen von der Beseitigung der Herzoge erhebliche Umgestaltungen des ordentlichen Aemterwesens in der früheren Arnulfingenzeit nicht eingetreten sind: die Machtstellung der Grafen stieg durch Beseitigung jener Mittelstufe zwischen ihnen und dem König. Auf Ernennung der Centenarien hatten sie schon früher Einfluß gehabt[4]), doch wurden diese nun noch mehr ihre Unterbeamten[5]). An Stelle der Wahl der Centenarien durch das Volk und Bestätigung durch den König ist nun Ernennung durch den Grafen getreten, dessen Unterbeamter der Centenar bereits völlig geworden[6]). Viel bedeutsamer als die Veränderungen einzelner Aemter ist die Umgestaltung des Amtsbegriffs an sich.

Die Grafen werden gegen Ende der Karolingerzeit schon zu erblichen Landherren. Sehr bedeutsam ist die leise Spur einer gewissen Erblichkeit des Grafenamtes in dem Regentschaftsgesetz Karls II. von a. 877: stirbt ein Graf in der Heimath, dessen (also waffenfähiger) Sohn

---

1) C. II. 2. p. 273. a. 853; vgl. Ansig. III. 26. p. 428.

2) C. II. 2. p. 302.

3) C. II. 2. p. 302. a. 861.

4) Anders Waitz III. S. 407.

5) Richtig Waitz a. a. O.; aber sie waren schon früher auch Richter VII. 2. S. 407, Karl hat ihnen nur die geringerte richterliche Zuständigkeit wieder erweitert. Zum Theil anders Waitz a. a. O.

6) Richtig Waitz III. S. 407.

den Kaiser auf dem Zuge nach Italien begleitet, soll der Regent mit den fideles einen Geeigneten aus den nahen Gesippen mit der vorläufigen Verwaltung des Amtes [unter Beistand des Bischofs und der Nachbargrafen sowie der Ministerialen] bis zur Besetzung durch den Kaiser betrauen, ebenso, falls ein noch wehrunfähiger Sohn daheim geblieben: der Fall, daß ein wehrfähiger Sohn daheim geblieben, wird nicht entschieden, offenbar weil ein solcher selbstverständlich das Recht der vorläufigen Verwaltung (wenn auch nicht das Amt selbst ohne Verleihung durch den Herrscher) hat. Das gleiche soll von Kronbeneficiaren gelten. Dabei entschuldigt sich Karl im Voraus (pro hoc nullus irascatur), wenn er etwa das Amt einem Andern als dem bisherigen vorläufigen Verwalter übertragen sollte[1]).

Viel deutlicher wird eine Art Erbrecht des wehrfähigen und tüchtigen Sohnes oder andern Gesippen anerkannt in c. 10: „wenn Einer unsrer fideles nach unserm Tod aus Liebe zu Gott oder (Schmerz) um uns der Welt entsagen will und einen für den Statsdienst tauglichen Sohn oder andern Gesippen hat, soll er diesem seine honores nach bestem Ermessen übertragen (placitare) dürfen": diese honores sind aber offenbar hier nicht Aemter, sondern Beneficien: denn es wird fortgefahren: „will der Entsagende ruhig auf seinem Allod wohnen, soll ihn niemand daran hindern oder etwas von ihm heischen, abgesehen von der Heerbannpflicht"[2]). In der dem Volke zwei Tage später (16. Juni) verlesenen kurzen Fassung sagt nun aber das Capitular ausdrücklich: „wenn ein Graf daheim stirbt, soll es dem Kaiser gemeldet werden, auf daß wir seinem uns begleitenden Sohn die Ehren (hier auch Grafenamt) verleihen"[3]). Das enthält vielleicht ein in diesen beiden Tagen erlangtes Zugeständniß.

Die Grafen bestellen ihre Unterbeamten wie die Immunitätsherren. Ferner mischt sich Beamtenthum und Vassallität, zumeist, weil Vassallen besonders in Aemter berufen werden, dann aber, weil der Gehalt des Beamten ein Amtslehen wird und zuletzt das Amt selbst als beneficium gilt, aber erst im Ausgang der Karolingenzeit. Unter Karl[4])

1) C. II. 2. p. 358. a. 877.

2) C. II. 2. p. 358. a. 877; vgl. p. 362. Brunner II. S. 171, 325.

3) Zweimal wird das gesagt: ut filium illius, qui nobiscum erit, de honoribus illius honoremus. p. 362.

4) So treffend Waitz III. S. 408; aber als Landherrn erscheinen doch auch damals die Grafen, zumal in ihrem Recht, missi, vicarii, centenarii, Schuldheischen zu ernennen.

wird die Stellung des Beamten als Dieners des States, nicht der Person des Königs, schärfer als früher hervorgehoben.

Bezeichnend ist, wie Grafen und Kronvassen zu gegenseitiger Ueberwachung verwendet werden: jene sollen dieser, diese jener Grundbesitz (behufs Belastung) abschätzen[1]). Aber auch unter den Grafen selbst waltet statt der oft verlangten Eintracht Wirrsal und Zwietracht[2]). Für die alten und neuen (oben S. 60) Amtsvergehen begegnet bereits ein neugebildeter Ausdruck: »tortum«[3]).

Die thatsächliche Gleichstellung der Kron-, ja auch der Kirchen-Vassen mit den Beamten drängt sich überall auf. Auch bei Verwaisung der Stellung der Kronvassen (Kronbeneficiare) werden diese den Grafen gleich gestellt: sie werden als Beamte behandelt, ohne es — als solche — zu sein[4]). Die Grafen sollen zur Verfolgung von Räubern wie die Vassallen der Krone so auch der Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen aufbieten[5]): man sieht, diese Vassen werden ganz wie Unterbeamte der Grafen verwendet. Den Kronbeneficiaren wird wie den Beamten das Recht gewahrt, der Welt zu entsagen oder nach Uebertragung ihrer Beneficien an Söhne oder Gesippen auf ihrem Allod ruhig zu leben, niemand soll sie daran hindern oder abgesehen vom Heerbann Leistungen von ihnen heischen[6]).

Wie die Rügeschöffen werden auch andere Nicht-Beamte zur Beihilfe bei der Beamten-Verwaltung herangezogen: als Zeugen, zur Ueberwachung der Beamten, z. B. bei der Münzneuerung von a. 864[7]), aber auch falsches Maß und Gewicht sollen sie anzeigen[8]). Da sie auf Erfüllung ihrer Aufsichts- und Anzeige-Pflicht vereidigt werden, trifft sie bei Verletzung die Strafe des Eidbruchs[9]).

---

1) Annal. Bertin. a. 869. p. 96.

2) C. II. 1. p. 70.

3) qui in suo ministerio *tortum* faciunt C. II. 2. p. 318. a. 864. c. 20. Neufranz. tort. Du Cange VIII. p. 136. Diez, W.-B. I. »Torto«; genau ebenso für Amtsvergehen l. c. p. 320. c. 23; dagegen tortus = Folter Bouquet VI. p. 674. a. 825.

4) C. II. 2. p. 358. a. 877.

5) C. II. 2. p. 343. a. 873.

6) C. II. 2. p. 258. a. 877. S. 210 Anm. 1. 2.

7) C. II. 2. p. 316.

8) l. c. p. 318.

9) Nach Ansig. III. 10, vgl. l. c. p. 319.

III. Heerbann. Heerwesen.

Ueber das Kriegswesen Eichhorn §§ 166—170.

Stenzel, Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands, vorzüglich im Mittelalter. 1820.

Barthold, Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen I. II. 1855.

Stadlinger, Geschichte des württembergischen Kriegswesens von der frühesten bis zur neuesten Zeit. 1856.

Krieg von Hochfelden, die Militairarchitektur in Deutschland von der Römerherrschaft bis zu den Kreuzzügen. 1859.

v. Roth, Ben. S. 93. 392.

Boutaric, institutions militaires de la France avant les armées permanentes. 1863.

San Marte, zur Waffenkunde des älteren deutschen Mittelalters. 1868.

Erhard, Kriegsgeschichte von Baiern I. 1870.

Jähns, Roß und Reiter im Leben der Deutschen I. 1871. II. 1872.

Jähns, Handbuch einer Geschichte des Kriegswesens von der Urzeit bis zur Renaissance. 1880. — Geschichte des Kriegswesens I. II. 1890.

Ueber die swertleite Sohm S. 546.

Baltzer, zur Geschichte des deutschen Kriegswesens von den letzten Karolingern bis auf Kaiser Friedrich II. 1877. — Baldamus, das Heerwesen unter den späteren Karolingern (Gierke, Untersuchungen IV. 1880).

v. Sybel[2] S. 403 (mit Recht gegen die Beschränkung der Wehrpflicht auf die Grundeigner S. 404). Richtig gegen Waitz (dinglicher Charakter der Wehrpflicht) auch Schieber S. 153.

W. Scherer, über die germanischen Keilhaufen, Berliner Sitz.-Ber. 1884. S. 575.

Ueber die constitutio de expeditione Beneventana II. 1. p. 949. a. 866 s. Boretius, Beiträge S. 140 f., Baldamus, Heerwesen S. 8.

Ueber den Brief an Abt Fulrad Wippermann, Attendorner Programm 1886.

Prenzel, Beiträge zur Geschichte der Kriegsverfassung unter den Karolingern von der Mitte des VIII. bis gegen Ende des IX. Jahrhunderts. 1887.

Salvisberg, die deutsche Kriegsarchitektur von der Urzeit bis auf die Renaissance. Kunsthistorische Studien. III. IV. 1887.

Schröder, zur Waffen- und Schiffs-Kunde des deutschen Mittelalters bis a. 1200. 1890.

Keary, the Vikings in early christendom (a. 787—885). 1891.

Ueber die Wehrverfassung W. v. Sickel, Statsverfassung S. 126.

Brunner, der Reiterdienst und die Anfänge des Lehnswesens, Z. f. R.-G.[2] VIII. 1.

(Alwin) Schulz, germanisches Kriegswesen, in Pauls Grundriß. II. 2. 1893.

Heerbann, Mühlbacher, K. S. 309—318.

Heerwesen, Reiterdienst, Beneficien, Meitzen II. S. 279.

1. Allgemeines. Die Namen und Ausdrücke. Die Grundlagen der Wehrpflicht.

a) Namen. Ausdrücke.

Exercitus steht auch für Volk allein[1]), doch meist eben für Volksheer[2]): daher auch exercitare, exercitale opus facere[3]), iter exercitale facere[4]). Der männliche Reichsangehörige heißt exercitalis[5]), auch pagensis Francus heißt jeder männliche Unterthan des Reiches — nicht nur der Franke — und ist wehrpflichtig. Dieser Sprachgebrauch ist aber jünger[6]). Hostis ist das eigne Heer[7]): daher hostiliter nicht etwa feindlich, sondern = cum hoste = cum exercitu[8]): so wird Abt Hilduin gescholten, weil er, beauftragt simplici commeatu zu erscheinen, hostiliter, mit Kriegsschar, eintrifft. Da publicus statlich bedeutet[9]), heißt publica functio nicht nur jede vermögenswerthliche Leistung, auch die Wehrpflicht[10]); hostis publicus bedeutet das

---

1) S. oben VII. 2. S. 251.

2) Zumal in der Mehrzahl: exercitibus et populo Franciae Cod. Carol. 10. p. 56; ebenso Thegan. 6 vocavit filium .. cum omni exercitu .. ducibus, comitibus etc.

3) C. Aquisgr. a. 828. I. 1. c. 7.

4) Annal. R. Fr. a. 791/92. Bouquet IX. p. 434. Epist. Ludov. a. 828. Legg. I. p. 330, [wie später die „Reisen" der Deutschherrn] ad itinera diversa aut in hostem aut alicubi caballum unum prestare Trad. Frising. 640. C. Aquisgr. a. 828. I. 2. c. 6. p. 43. quicumque in itinere pergit aut hostiliter, d. h. im Heere, vel ad placitum Admon. de exercitali itinere servando I. 2. p. 305. c. 16. Annal. Mosell. a. 789; in exercitu heißt fränkisch: »in here« C. I. 2. p. 380.

5) C. I. 1. p. 191 clericos .. ut alios exercitales beweist nicht etwa Wehrpflicht der Geistlichen (in Italien); langobardisch (h)arimannus.

6) a. 864. C. II. 2. p. 327.

7) v. Hlud. c. 45. C. II. 1. p. 108 si comes loci .. suos aerimannos (sic) hostiliter properare monuerit.

8) Ueber Entstehung dieses Sprachgebrauchs D. G. II. S. 632. Hostem facere = Heerbannpflicht erfüllen C. II. 1. Olonn. a. 825. c. 2; hic annus sine hoste fuit Annal. Petav. p. 17: ohne Feldzug: nicht das feindliche, das fränkische Heer. Annal. R. Fr. a. 802 eo anno demoravit .. C. apud Aquis palatium quietus cum Francis sine hoste; in hostem ambulare nicht gegen den Feind, in das eigene Heer ziehen, Urk. für Farfa bei Waitz IV. S. 582. Es heißt sogar habeant temporalem hostem, id est aestivo tempore: rechtzeitigen Heerdienst. C. I. p. 171.

9) S. unten „Finanz", „Fiscus".

10) C. Olonn. l. c.

Aufgebot zum Feldzug[1]. Die Heeresversammlung heißt auch wie Ding und Reichstag placitum[2], d. h. an Einem Ort und zu Einer Frist werden Reichstag, Reichsgericht und Heeresversammlung gehalten[3].

b) Die Grundlagen der Wehrpflicht: Wehrpflicht aller Freien, nicht nur der Grundeigner.

Die Grundlagen des Heerwesens bleiben wie früher[4] die altgermanischen[5], nur durch Aufnahme der freien Romanen in das Heer veränderten: die Wehrpflicht ergreift jeden waffenfähigen Freien. Auch die Heerbannpflicht wird wiederholt und nachdrücklich (neben den älteren königlichen Capitularien) bemessen „nach dem alten Herkommen“[6]. Leider hat man vielfach[7] den alten Irrthum nicht aufgegeben, daß nur die Grundeigner wehrpflichtig waren; man bedenkt nicht, daß die Söhne erst bei der — späten — Verheirathung, im 30. Jahr etwa, aus der Vater-Were schieden und Grundeigen erwarben, die Schwertleite aber im 15. Jahre zu erfolgen pflegte: die Germanen hätten also die irrsinnige Thorheit begangen, die Jugend vom 15.—30. Jahre zu Hause zu lassen und die Kriege nur durch die Familienväter zu führen! Mit der Schwertleite tritt der Jüngling in das Volksheer, ist daher ding- und heer-pflichtig, aber freilich erst nach erlangtem Grundeigen stimmfähig.

Auch bei Vandalen, Ost- und West-Goten, Burgunden, Langobarden ist durchaus nicht die Wehrpflicht an Grundeigenthum gebunden[8]: waren jene Völker während ihrer stets kriegerischen Wanderungen[9])

---

1) Bouquet VI. p. 728 de hoste publico hoc est de banno nostro quando publicus promovetur.

2) C. I. 1. a. 781—810. c. 4. p. 206 placito condicto ad marcam. C. Bonon. l. c. a. 811. c. 3 quicumque .. in ostem bannitus fuerit et ad condictum placitum non venerit.

3) S. unten „Reichstag“.

4) VII. 2. S. 251.

5) Man kann daher nicht sagen mit Waitz IV. S. 532, auf diesem Gebiet sei fast mehr als auf irgend einem andern in die bestehenden Verhältnisse eingegriffen worden, abgesehen von den Gesetzen Karls in Erleichterung der Wehrpflicht.

6) C. II. 2. p. 322. a. 864 und oft f. S. 26 f.

7) Waitz auch noch IV. S. 533.

8) Wie Waitz IV. S. 533.

9) v. Wietersheim-Dahn I. S. 100 f.

„Grundeigenthümer"? Waren die 150 Tausendschaften, die Vitiges (a. 537) gegen Rom führte[1] Grundeigenthümer neben den andern vielen Zehntausenden in dem dalmatischen und dem gallischen Heer? So viel Raum enthielt ganz Italien nicht neben den Römern, denen zwei Drittel, während den Goten nur ein Drittel gehörte. Hatte Gelimer 80,000 vandalische Bauern in Afrika[2])? Das Gesammt-Heer Karls (c. a. 810) wird auf 200,000 Mann geschätzt[3]): waren das lauter Grundeigner (neben Kirche und Krone, die je ein Drittel des [gallischen] Bodens eigneten)[4])?

Die Ausschreibungen des Heerbanns wenden sich in allen Fällen — ausnahmslos — „an Alle" oder an alle „Freie", nicht Einmal nur an die Grundeigner, bis auf die späten Reformen Karls, die nur noch die Eigenthümer mehrerer Hufen zu persönlichem Dienst verpflichten, aber keineswegs die Andern (auch die hufenlosen) ganz frei geben, sondern zu Vermögens-Leistungen verpflichten. Da hätte also Karl in dem Augenblick, da er eine Entlastung der Aermeren einführen wollte, gerade die bisher Befreiten zuerst belastet, was völlig widersinnig ist: jeder Säumige verfällt dem Bann[5]). Wird gesagt, diejenigen, die zur Heerfahrt verpflichtet sind[6]), so ist einmal zu erinnern, daß von jeher auch vornehme Unfreie, wenn nicht Vassi, ferner manche durch besonderes Privileg[7]), endlich alle Waffenunfähigen

1) Könige II. S. 213.

2) I. S. 211.

3) Lezardière I. p. 115, schwerlich viel zu hoch.

4) Die richtige Ansicht bei Boretius, Beiträge S. 72, Baldamus, Heerwesen S. 8, Arnold II. S. 100, W. Sickel, Mittheil. IV. S. 121; daß thatsächliche Unmöglichkeit wegen Armuth Bewaffnung, Ausrüstung, Verpflegung ausschließen konnte, versteht sich. Alle Freien (ingenui) sind an sich heerpflichtig zum iter exercitale Bouquet VIII. p. 366. In itinere pergere aut hostiliter vel ad placitum Pippin. C. Aquit. c. 6. I. 1. p. 43; die bene ingenui Bouquet VI. p. 728. Als — möglicherweise — wehrpflichtig gelten der Bischof, alle Aebte, Aebtissinnen (d. h. für ihre zu stellenden homines), Grafen, Kronvassallen „und alles Volk". Bouquet VI. p. 395. Gerade hier hat die Kaiserwürde an dem Recht des Königs nichts zu erweitern gehabt. So v. Roth, Ben. S. 414 richtig gegen Eichhorn § 133.

5) Oft: *nullus* remanere praesumat, *omnes* generaliter veniant, *nemo* praetermittere praesumat, si quislibet contemta jussione nostra *caeteris* in hostem pergentibus, domi residere praesumpserit.

6) C. missor. a. 802. I. 1. c. 7.

7) S. unten „Immunitäten".

befreit waren, zumal aber daß schon vor a. 802 jene Beschränkungen der persönlichen Wehrpflicht ergangen waren, die Aermere nur noch zu Beiträgen verpflichteten [1]).

Ferner versteht sich, daß der Herrscher, wie er bei dem Ueberfluß an Kriegern [2]) nur noch die Scharen der dem Kriegsschauplatze nächsten Provinzen aufbot [3]), auch in den betheiligten Provinzen keineswegs jedesmal Alle, etwa nur zwei Drittel, aufbieten mochte.

Daß also der Sohn den Vater in zwei Feldzügen vertritt (im VI. Jahrhundert, wahrscheinlich a. 574 und a. 578, gegen Vasconen und Bretonen) [4]), beweist durchaus nicht, daß nur Grundeigner wehrpflichtig waren [5]), denn nicht jeder Wehrpflichtige mußte für jeden Feldzug aufgeboten werden.

Daß ein nobilis nicht ohne bischöfliche Vorprüfung sich scheren lassen darf, beruht nur darauf, daß der Mönch nicht mehr wehrpflichtig war [6]): seine Scherung befreit aber nicht vom Kriegsdienst, wenn er dann als Weltlicher (in propria sua), nicht im Kloster, fortlebt [7]). Das Gesetz [8]) verbietet, daß die Freien ihr Land den Kirchen schenken, um sich wie der Wehrpflicht so den übrigen Stats-Lasten zu entziehen, durchaus nicht deßhalb, weil nur Grundeigner wehrpflichtig waren, sondern weil Kirchen meist Freiungen für ihre Grundholden hatten: wird jene Absicht bewiesen, so bleiben sie leistungspflichtig: im Jahre 825 selbstverständlich [9]) nur bei ausreichendem Grundbesitz [10]) in Person wehrpflichtig und mit den Grundlasten beschwert. Sollen den Eigenthümern von Grundstücken oder Unfreien diese nicht um der Heerbannstrafe willen abgenommen werden, so beweist das doch nicht,

---

1) Dies entscheidet gegen Waitz IV. S. 534; (allerdings ist also „jede Bedeutung" nicht [mit Boretius S. 109] jenen Worten bei Waitz: qui in exercitu exire *valent*, abzusprechen; sie gehen auf diese Befreiungen, denen sie in der Zeit nachfolgen).

2) S. Urgesch. III. S. 887 gegen Aistulf und Desiderius.

3) Unten S. 223.

4) Urgesch. III. S. 202.

5) Wie Waitz II.² S. 212, 527, dem Zeumer, Form. Andec. 37, beipflichtet.

6) Ebenso früher VII. 3. S. 288.

7) Mißverstanden von Waitz IV. S. 535: nicht um des Grundeigens willen ist der nobilis wehrpflichtig.

8) C. Olonn. a. 825. II. 1. p. 108. c. 2.

9) Das verkennt Waitz.

10) quousque res possident.

daß nur Grundeigner heerbannpflichtig waren: auch wer nur Unfreie eignet, ist vielmehr wehrpflichtig[1]).

Besonderer Verstattung bedarf es, soll einer von zwei Brüdern um der Hausversorgung und der Bestellung der gemeinsamen Dinge willen auf dem älterlichen Erbe zu Hause bleiben dürfen: daraus folgt doch nicht, daß sie nur um dieses Erbes willen (zugegeben, daß hereditas = Allod) wehrpflichtig waren[2]). Die Stellen, die Grundeigen als Voraussetzung der Wehrpflicht nennen, sind jünger als Karls Reformen[3]).

Man[4]) kann gar nicht bestreiten, daß Karl vielfach die Wehrpflicht gelöst von Grundeigen fordert: das sollen dann „zeitweise Neuerungen gerade dieses Herrschers" sein, der doch so eifrig die Erleichterung der Wehrpflicht der Armen betrieb. Auch Arme, homines pauperes, pauperiores sind wehrpflichtig[5]).

Schlagend beweist für die allgemeine Wehrpflicht ohne jeden Zusammenhang mit Grundbesitz das wichtige Reichsgesetz von a. 802, in welchem der dem Kaiser zu leistende Eid verfaßt wird und wo die

---

1) C. Bonon. a. 811. I. 1. c. 2 ipse heribannus non exactetur neque in terris neque in mancipiis.

2) Const. Olonn. c. 6. p. 330.

3) So Trad. Sangall. Add. 15. III. p. 393 quod proprium non habuisset et ideo heribannum solvere non debuisset. Waitz führt auch C. I. 1. a. 781—810. p. 206. c. 7 an, wo die Wehrlast secundum qualitatem proprietatis abgestuft wird: allein das ist einmal jünger als a. 807 (?) und proprietas heißt doch nicht immer und nur Grundeigen, zumal in Italien — für das hier allein verordnet wird —, es ist doch auch an die Fahrhabe zu denken; gegen Waitz auch Boretius, Beitr. S. 138.

4) Auch Waitz IV. S. 536 nicht.

5) C. missor. a. 802. I. 1. c. 12 de obpressionibus liberorum hominum pauperum qui in exercitum ire debent C. de rebus exerc. a. 811. l. c. c. 3 illum semper in hostem faciant ire, usque dum pauper factus volens nolens suum proprium tradat: dadurch hört er aber nicht von Rechts wegen, [nur durch Begünstigung] auf, zu dienen: denn auch pauperiores, qui *nullam possessionem* habere videntur in terra, bleiben wehrpflichtig; der omnis populus Bouquet VI. p. 395 ist allerdings nicht beweisend: denn es heißt dann: quibus convenit .. militiam exhibere, aber a. 827: also lange nach den Erleichterungen! Andere Stellen, die von der Wehrpflicht jedes Freien sprechen, sind nicht zu verwerthen, weil in dem homo ein Vassus stecken kann, so ohne Zweifel C. Bonon. a. 811. l. c. c. 9 cum seniore suo: dagegen ohne homo = vassus ruft C. de exerc. promov. c. 2 jeden Freien und C. Aquisgr. a. 801—813. c. 9. I. 1. p. 171 läßt den Grafen (nicht senior!) unumquemque hominem aufbieten, wie a. 807 jeder Freie grundsätzlich wehr- oder beitrags-pflichtig wird.

Wehrpflicht ganz einfach aus diesem allgemeinen Unterthaneneid abgeleitet wird, den auch die schwören mußten, die nicht Land besitzen: hier heißt es, zu den in diesem Eid beschworenen Pflichten gehört auch, daß niemand wage, dem Kaiser den Heerbann zu weigern[1]), und am Schlusse wird gesagt: all diese Pflichten werden in dem Kaisereid beschworen[2]).

Ebenso heißt es[3]), der Graf soll „jeden Mann" (unum quemque hominem), nicht Vassallen (diese folgen später!), aufbieten mit dem Bann von 60 sol., sich bei dem Heer einzufinden. Wo ist hier des Grundbesitzes gedacht? Unwiderleglich beweist auch die von Grundeigen unabhängige Wehrpflicht Karls Gesetz von a. 807, das die Erleichterung der Wehrpflicht bezweckt, aber ausdrücklich sagt: „auch wer so arm ist, daß er weder Unfreie noch eignen allodialen[4]) Grundbesitz hat, ist doch grundsätzlich wehrpflichtig", nur daß er — wie die kleineren Grundeigner — mit andern Grundbesitzlosen zusammengelegt wird, mit diesen einen aus ihrer Mitte auszurüsten[5]).

Es ist undenkbar, daß Karl im Augenblick, da er wegen Hungersnoth erhebliche Linderung einführt, die bisher dienstfreien Grundbesitzlosen plötzlich in der Belastung den Grundeignern gleichgestellt haben soll![6]). Der Satz, daß in altgermanischer Zeit oder in den Reichen der Germanen bis zum Ende der Karolingerzeit nur der Grundeigner wehrpflichtig war, ist hienach vollständig widerlegt.

Einen Beweis, daß Veräußerung der eignen Grundstücke nicht vom Wehrdienst befreit, liefert[7]) der Befehl, daß auch „solche, die ihr (ganzes Grund-)Vermögen veräußert haben und anderwärts umher sitzen", vom Grafen zum Wachtdienst[8]) anzuhalten sind: Wacht-Dienst

1) c. 7 ut ostile bannum domni imperatori *nemo* praetermittere praesumat.

2) c. 9 haec enim omnia supradicta imperiali sacramento observari debentur.

3) C. Aquisgr. a. 801—813. l. c. c. 9.

4) Kronbeneficiare sind als solche wehrpflichtig, s. unten.

5) l. l. a. 807 p. 134. c. 2 et *qui sic pauper inventus* fuerit, qui nec mancipia *nec proprium possessionem* terrarum habeat, tamen in precio valente 5 solidos, quinque sextum praeparent.

6) Was Waitz IV. S. 562 und v. Dönniges S. 22 hiegegen sagen: „weil die Bestimmung später nicht wiederholt wird, muß sie als Ausnahme gelten", ist belanglos: Waitz selbst erkennt diese Normen als vorübergehende.

7) Gegen Waitz a. a. O. C. I. 2. p. 319. a. 822/23.

8) scubiae publicae = wactae Du Cange VII. p. 374 und unten; italien. escubia von excubiae.

ist aber nur eine Art des Wehrdienstes, er befreit daher vom Ausziehn mit dem (sonstigen) Heer. Auch Karl II. sagt (a. 844), daß alle Freien[1]) wehrpflichtig sind, keineswegs nur die Grundeigner[2]).

Ferner: im Jahre 860 wird nicht nur verstattet, daß, sind der Vater und der Sohn gleich kriegsrüstig, Einer für den Andern auszieht [— hier vertritt nur der grundbesitzlose Sohn, könnte man einwenden, den grundbesitzenden Vater —], sondern, hat der Vater mehr als zwei Söhne, müssen Alle ausziehen, also etwa sechs! — und nur der mindest kriegstüchtige bleibt zu Hause: sollen vielleicht die sechs Söhne in der Were alle sechs Grundbesitz gehabt haben? Von Grundbesitz ist weder bei dem Vater noch bei den Söhnen die Rede, nur von Kriegstüchtigkeit[3]). Daß dagegen ein **senex in decrepita aetate**[4]), der bisher waffenpflichtig war, Grundbesitz hat, beweist doch nicht, daß z. B. jene sechs Söhne eines noch rüstigen Vaters auch Grund eigneten und nur deßhalb wehrpflichtig waren. Schwer begreiflich ist, wie dann doch wieder gesagt wird[5]), daß der Heerdienst „an sich ein persönlicher" war[6]).

---

1) Franci, hier nicht Franken, sondern Freie, Reichsangehörige: das erhellt aus c. 10. p. 260, wo allen Francis, d. h. Freien, nicht nur Franken, auch Spaniern, Burgunden, Alamannen, Langobarden, verstattet wird, homines der Grafen zu werden.

2) C. II. 2. p. 260. a. 844.

3) Const. de exped. Benevent. c. 1.

4) Form. Merkel. 41.

5) Waitz IV. S. 562.

6) Für den Irrthum, daß die Wehrpflicht von Grundeigen bedingt war, hätte man anführen können C. Olonn. a. 825. I. 2. c. 2 (per ipsas res): allein einmal war damals — seit Karl [c. a. 807] — das Maß des Grundeigens allerdings bestimmend für das Maß der Wehrpflicht und dann handelt es sich dort um alle »publicae functiones«. Entgangen ist Waitz eine Urkunde, die scheinbar seine Ansicht stützt, Karl bei Cointius VII. p. 107, wo arimanni et alii liberi homines unterschieden werden: aber es gab ja wehrunfähige und durch Immunität oder andre Privilegien befreite, nicht wehrpflichtige Freie. Mißdeutet hat er Bouquet IX. p. 434 (Karlmann): wo der freie Beneficiar nicht wegen des Beneficiums (das soll nämlich nach Waitz genügen, Allod nicht erforderlich sein), sondern wegen der Freiheit wehrpflichtig ist: heißt es doch *pro persona libertatis suae* iter exercitale sicut caeteri homines faciat: also nicht „die Freiheit, mit dem Beneficialgut verbunden, verpflichtet", sondern die Freiheit allein, die Zugehörigkeit zum Kloster soll ihn nicht befreien. Keinen Beweis für Waitz, wie er IV. S. 594 meint, liefert Brunetti II. p. 397: hier wird von den wehrpflichtigen Erben des Klosterstifters durchaus nicht Grundeigen bezeugt, ihre Wehrfähigkeit (heredes reliquit qui hostem *faciunt*) genügt, ihre Wehrpflicht zu begründen. Dieser Irrthum —

Auf alle dem Reich neu unterworfnen Stämme und Völkerschaften wird sofort diese allgemeine Wehrpflicht ausgedehnt: Langobarden ziehen wie Baiern[1]) nach Spanien, die Sachsen werden lang vor ihrer völligen Unterwerfung aufgeboten[2]). Auch bestand ursprünglich (und auch später grundsätzlich) nicht die Beschränkung des Aufgebots auf die dem Kriegsschauplatz nächsten Provinzen: doch hat Karl später bei dem Ueberfluß an Mannschaften nur ausnahmsweise und bei großen Feldzügen (Spanien, Avaren) auch die entlegeneren Aufgebote gerufen[3]). Nicht unterworfene oder halb unterworfene Völkerschaften wurden als Verbündete aufgeboten[4]).

Jeder Freie — durchaus nicht nur der Grundeigner — wird vom Grafen auch in Italien zur Landesvertheidigung befohlen und bei Ungehorsam mit dem Tode bedroht[5]).

Daß einmal hier (in Italien) nur die **pagenses Franci** aufgeboten werden als Reiter auszuziehen[6]), steht nicht im Wege. Die Wehrpflicht „nach der alten Gewohnheit" gegen die (normannischen und saracenischen) Heiden und alle Andern im ganzen Reich wird noch a. 864 eingeschärft[7]). Noch a. 877 ist jeder Wehrfähige — auch nach Aufgabe seiner Kronbeneficien — wehrpflichtig[8]).

Die Auflösung des alten fränkischen und immer noch altgermanischen States und Königthums tritt grell hervor in der Uebertragung der — neben dem Gerichtsbann ältesten — Hoheit des germanischen Königs — des Heerbanns — auf geistliche und weltliche Große in Ausdehnung der positiven Immunität[9]) auch auf die Wehrpflicht.

Wehrpflicht nur der Grundeigner — durchzieht das ganze, sonst so unerreichte Werk und führt zu zahlreichen falschen Erklärungen, z. B. auch IV. S. 597, wo verkannt wird, daß nicht Allod, nur Beneficium die Wehrpflicht der Kirchen begründet.

1) Urgesch. III. S. 982.

2) Urgesch. III. S. 994 f. Gegen die angebliche Befreiung (oder Beschränkung auf gewisse Gränzen) der Friesen v. Richthofen, Untersuchungen I. S. 37.

3) D. G. II. S. 631; vgl. C. Bonon. a. 811. I. 1. c. 8. p. 167.

4) Verschiedene Slaven (a. 789, 790), Araber in Spanien. Urgesch. III. S. 981 f.

5) C. I. 2. p. 319 *quicumque enim liber homo*: es ist doch rein unmöglich, hier zu erklären: wer eben heerpflichtig ist, d. h. der Grundeigner: im Gegentheil — jeder Freie, nicht „jeder (wegen Grundeigens) wehrpflichtige".

6) Edict. Pist. a. 864. c. 26.

7) C. II. 2. p. 328.

8) C. II. 2. p. 358. a. 877.

9) VII. 3. S. 537 f., unten „Immunität".

Ganz vereinzelt ist das wohl auch schon in merovingischer Zeit vorgekommen[1]) und in zwei Fällen unter Karl[2]), häufiger aber erst nach Ludwig[3]). Während früher nur allgemein „alle“ Banne — also auch der Heerbann — übertragen werden, nennen die späteren Urkunden diesen oft ausdrücklich[4]). Ludwig befreit nicht blos Klöster, auch einzelne Laien: Förster[5]), Kaufleute in Königsschutz[6]).

2. Die alten Mißbräuche. Karls Erleichterungen. Neue Mißbräuche.

a) Die alten Mißbräuche.

Karl fand also die allgemeine Wehrpflicht aller Freien vor[7]), aber freilich auch das bereits tief hinab geglittene Versinken dieses Standes gerade um dieser erdrückenden Last willen, deren gesetzliches Maß schon unertragbar, deren mißbräuchliche Erschwerung [neben dem Mißbrauch des Ding-Bannes[8])] ein Hauptmittel der Grafen geworden war, die Kleinfreien um Freiheit und Allod zu bringen[9]).

Die Kriege waren so sehr die Jahresregel geworden — schon seit lange[10]) —, daß die Chronisten wie erstaunt verzeichnen: „es ruhte das Land von Kämpfen“, „dies Jahr war ohne Heerfahrt“. Dazu kam zumal die lange Dauer[11]) der Feldzüge, die von Benevent bis

---

1) VII. 3. S. 554 mit einem von Waitz übersehenen Fall von Theuderich IV.

2) Für St. Bertin und für Prüm, s. die Stellen bei Waitz IV. S. 317; für die Echtheit Th. v. Sickel V. S. 48.

3) S. die zahlreichen Beläge bei Waitz a. a. O.

4) Mittelrh. Urk.-B. I. 28 nullum . . heribannum solvere debeant, sed ad ipsum sanctum locum sit concessum; aber auch jetzt wird häufig allgemein gesprochen. Arnold, Städteverfass. I. S. 20 nimmt den Bann-Erlaß in der Formel allgemein an, dagegen Waitz IV. S. 319: es ist Auslegungsfrage; richtig aber Waitz gegen Th. v. Sickel V. S. 48, der nicht den Heerbann, nur gewisse Leistungen Abhängiger im Kriegsfall versteht: allein haribannus ist oft verschieden von solchen hostilitiae. Später bezeichnet bannus in solchen Befreiungen zumal den Gerichtsbann.

5) Form. imper. 43 liberos forestarios a bannis et (h)aribannis.

6) l. c. 37.

7) Oben S. 214 f.

8) S. unten „Gerichtshoheit“.

9) D. G. II. S. 634.

10) Fred. cont. c. 117. a. 748.

11) Auch strenger ward wohl jetzt die Erfüllung der Wehrpflicht überwacht, Brunner II. S. 204: aber doch auch gerechter vertheilt.

zum Danevirke, von Belgrad bis Barcelona führten und den Bauer viele Monate von der Ackerarbeit fern hielten: dies mußte ihn wirthschaftlich zu Grunde richten, auch ohne den schweren Mißbrauch, den die Grafen mit dem Aufgebot trieben[1]).

Die Beamten, auch Bischöfe und Aebte wie Grafen, Vicarii und Centenare suchen Vorwand wider Arme, die ihnen ihr Gut nicht zu eigen überlassen wollen, sie in Strafe zu nehmen und bieten sie unaufhörlich im Heerbann auf, bis sie, verarmt, ihr Gütlein übertragen: Willfährige aber, die das alsbald thun, lassen sie ruhig zu Hause[2]).

Von den vielen tausend Fällen, in denen der Druck der Wehrpflicht den kleinen und mittleren freien Grundeigner zwang, wenn nicht gleich gar seine Freiheit, so doch sein Grundeigen aufzugeben, sind uns nur einige urkundlich verbrieft. So war im Jahre 677/678 Ibbo, ein Wehrmann im Gau von Beauvais, zu Hause geblieben bei dem Feldzug Theuderichs III. gegen Dagobert II. von Auster: er hätte die Heerbannwette von 600 [statt 60: warum?] solidi zahlen sollen. Diese Summe war ihm unerschwinglich: aber die Kirche hat immer bar Geld zur Verfügung, zumal, wenn sie dafür Grundeigen erwerben kann[3]): so zahlt auch jetzt Abt Chaino von St. Denis, der unermüdlich für sein Kloster Land heranraffende, die 600 solidi und läßt sich dafür von Ibbo sein Grundeigen abtreten: andernfalls hätte der Fiscus jene Ländereien an Zahlungsstatt eingezogen: aber die Kirche springt dazwischen, zahlt das Geld, nimmt das Land und — es ist ein freier Grundeigner weniger im Reiche[4]). Kein Wunder also, daß Karl an seinen so kriegerischen Franken die Abnahme des kriegerischen Geistes, die Zunahme des Widerstandes gegen die Wehrpflicht zu schelten hat[5]).

---

1) C. a. 811. I. 1. p. 164 de causis propter quas homines exercitalem oboedientiam dimittere solent.

2) l. c., ebenso C. Theod. a. 805. I. 1. p. 125; die missi sollen hiebei keine gratia, blanditia, terror dulden. Verbot an die Grafen, Wehrpflichtige zu Hause zu lassen um Gunst oder Geld, C. I. p. 93.

3) S. „Kirchenvermögen".

4) D. N. 68. Urgesch. III. S. 738.

5) C. de rebus exercit. a. 811. I. 1. c. 9 *Super omnia majus fiunt* inobedientes .. pagenses comiti et missos decurrentes quam antea fuissent.

b) Karls Erleichterungen.

α. Allgemeines.

Daher wandten sich Karls fürsorgliche Besserungen und Erleichterungen vor Allem wie der Ding-, so der Wehr-Pflicht zu[1]).

Wegen des argen Mißbrauchs gerade des Aufgebots zum Heer (wie zum Ding) entzog Karl den Grafen die Aufbietung und übertrug sie seinen Königsboten: jedoch das zu ihrem „Gehalt" gehörige Drittel der Heerbannbuße verblieb [meist] jenen[2]). Auch in Italien dürfen nur die kaiserlichen missi die verwirkte Heerbannbuße eintreiben[3]). Ferner werden nur noch die Stämme, die dem Kriegsschauplatz zunächst wohnen, aufgeboten: — so erscheinen die Langobarden nördlich der Alpen fast nie[4]) —: auch später werden zum Schutz Italiens gegen die afrikanischen Seeräuber nur die Mannschaften der nächsten Provinzen (Italien, Francien, Burgund, Provence) aufgerufen[5]). Wohl schon früher, aber jedesfalles jetzt, werden nicht jedes Jahr alle Wehrpflichtigen aufgeboten: bleiben sie zu Hause, leisten sie Zins[6]).

---

1) Ueber Karls Heeresreformen Nitzsch I. S. 209 f., W. Sickel, Beiträge S. 20, Meitzen I. S. 72. Trefflich ist bei Waitz IV. S. 554 die Schilderung der Erscheinungen, zu denen die schwere Wehrlast drängte: der Ausziehende verschenkte „zum Heil der Seele" sein Gut den Heiligen, unter der Bedingung der Rückgabe im Fall der Heimkehr, Trad. Sangall. 146, oder er übergab es Andern zur einstweiligen Verwaltung, fand es aber bei der Heimkehr oft in den Händen Dritter, auch des Fiscus. S. Waitz a. a. O. Der Verwalter ist ein cartularius, bei dessen Tod der Fiscus Alles einzieht, was er besaß. — Daß Karls Reformen auch nicht erschöpfend helfen konnten, führt überzeugend aus Kaufmann II. S. 375; daß sie schwankend, nicht dauernd, nicht gleichmäßig durchgeführt wurden (wie schon Boretius und Aeltere), zeigt Waitz: aber „von dem Willen des Königs" hing das doch nicht allein ab, war ein Reichsgesetz ergangen; über das Jahr des Capitulars de exercitu promovendo s. gegen Pertz a. 803 v. Roth, Ben. S. 397; gewiß eher a. 808 (Boretius), [von Simson II. S. 373. a. 811].

2) S. VII. 2. S. 83 f. Auch in Italien: Capit. miss. Ital. von a. 781—810. I. 1. c. 13. Cap. Bonon. v. a. 811. l. c. c. 2. p. 166. 207. Aber noch vor dem Erlöschen der Königsboten erlangten die Grafen das alte Recht zurück und mißbrauchten es in alter Weise! S. unten Karls Nachfolger.

3) C. II. 1. p. 110. a. 898 bandum (sic) praetermissus exercitus ist „versäumtes" Heer, besser als missi Cod. 3.

4) Nur gegen Tassilo Urgesch. III. S. 1007. Dahn, Tassilo S. 10.

5) C. II. 1. p. 67. a. 846.

6) C. I. 1. p. 250. c. 1 quando in hostem *non* pergit: sogar drei Jahre hintereinander c. 8. p. 252 dant unum bovem quando in hostem non pergunt (verstümmelt).

Und auch von den hienach im Einzelfall Pflichtigen wurden nicht wider alle Arten von Feinden die gleiche Stärke aufgeboten: so sollten nur bei Abwehr der Einfälle der räuberischen slavischen Nachbarn, der Sorben, alle Sachsen ausrücken, bei Feldzügen (Angriffen) in Böhmen nur jeder dritte und in den fernen Landen Spanien im Westen, Avarien im Osten nur je der Sechste[1]).

Auch von diesen Forderungen konnten aber Nachlässe bewilligt werden. Die gewaltige Heeresmacht des Reiches machte die Heranziehung aller Stämme entbehrlich: nur gegen die Langobarden (a. 774), für den Feldzug in Spanien (a. 778) und gegen die Avaren (a. 781) ward die ganze Macht des Reiches aufgeboten[2]).

Am Tiefsten jedoch griff die Erleichterung ein, die Karl bezüglich des persönlichen Wehrdienstes[3]) den ärmeren Freien gewährte. Auch aus dem im Einzelfall kriegspflichtigen Stamm sollten fortab nur die Reichsten, d. h. die größeren Grundeigner in Person ausziehen[4]); wer nicht ein Mindestmaß von Grundbesitz erreichte, ward mit mehreren seines Gleichen zusammengefaßt und erst wenn von dieser Anzahl jenes Mindestmaß erreicht war, hatte Einer von ihnen auszurücken, während die Uebrigen zu Hause blieben und einen geringen Geldbeitrag, conjectus, adjutorium[5]) zu dessen Ausrüstung und Verpflegung entrichteten.

Diese Unterscheidung wurde also nicht mehr wie früher die Frage

---

1) Capit. de causis diversis v. a. 807.[?] I. 1. c. 2. p. 136. Thatsächlich war das schon vor der gesetzlichen Anordnung so geübt worden.

2) S. Urgesch. III. S. 968, 983, 1025.

3) Denn grundsätzlich traf dieser alle wehrfähigen Freien: anders Brunner II. S. 204, der die Grafen ermächtigt annimmt, nach ihrer Würdigung des Vermögens die Vermögenslosen zu entbinden: allein ursprünglich gab es gar keinen Freien (Germanen), der nicht irgend eine Scholle, ein Gehöft besessen hätte: die Gesetze setzen dies z. B. bei der Ladung voraus; erst später mochte solche Verarmung vorkommen: aber der Fußkämpfer brauchte nur Speer und Kurzschwert. Karl überließ jene gefährliche Ermächtigung, soweit sie bestanden hatte, den Grafen gewiß nicht mehr.

4) Den Grundgedanken dieser Gesetzgebung spricht aus ein Capitular für Italien (a. 781—810): I. 1. de liberorum hominum possibilitate: ut juxta qualitatem proprietatis exercitare debeant.

5) Von diesem conjectus, adjutorium (I. 1. p. 25, 151) ist wie von der Heerbannbuße zu unterscheiden eine ebenfalls »conjectus«, »heribannus« genannte Abgabe, die, früher wohl in Naturalien dem durchziehenden Heere zu entrichten, später in eine Geldabgabe verwandelt worden war, oben S. 221 Anm. 4. Waitz IV. S. 393. So das hostilitium schon c. a. 800; s. unten „Finanz“.

der Dienstunfähigkeit wegen Armuth[1]) der Willkür der Grafen oder Sendboten überlassen, sondern das Mindestmaß von Grundeigen oder sonstigem Vermögen, das die persönliche Dienstpflicht begründete, ward gesetzlich festgelegt. Aber allerdings hat dies Mindestmaß geschwankt.

Nach dem Capitular von a. 807[2]) betrug es drei Hufen oder 600 Solidi an Fahrhabewerth (1 Hufe = 200 sol. = dem Wergeld). Die nur 100 sol. oder wohl auch nur eine halbe Hufe hatten, traten zu sechs zusammen: je fünf von ihnen rüsteten den sechsten[3]), der ausziehen mußte, aus, indem jeder der fünf ihm fünf Solidi entrichtete[4]).

Erst nach jenen Erleichterungen Karls kann man sagen, daß die Kriegspflicht thatsächlich auf dem Grundbesitz lag[5]), grundsätzlich war aber auch jetzt noch jeder Freie wehrpflichtig[6]). Aber das galt nur von Allod: alle königlichen Beneficienträger wurden als solche aufgeboten, was sich doch — damals — noch nicht aus der verschärften Wehrpflicht derselben, da ja doch noch nicht alle vassi waren, sondern wohl daraus erklärt, daß Königsbeneficien unter drei Hufen kaum je vorkamen[7]).

Jenes Mindestmaß von Vermögen ward nur in Italien grundsätzlich nach Fahrhabe[8]) — Geld — geschätzt, sonst grundsätzlich nach Grundeigen, nur aushilfsweise in Geld oder Rossen: der Willkür und den Mißbräuchen, welche die Grafen auch hiebei übten, steuerte Karl, indem er die Sendboten mit der genaueren Ueberwachung und der Führung der Listen der hienach persönlich Wehrpflichtigen beauftragte[9]). Grafen, Vicare, Vögte der Bischöfe oder Aebte, die unbefugtermaßen Leute zu Hause lassen, haben an deren Statt die Heerbannbuße zu entrichten[10]).

1) VII. 2. S. 363.

2) c. 2. C. I. 1. p. 134.

3) Aber a. 1241 haben die Sachsen bei Verpflichtung von je Vieren, den Fünften auszurüsten, gewiß nicht mehr an Karl den Großen gedacht; anders Waitz IV. S. 573.

4) Nicht je 1, was doch allzuwenig gewesen wäre: der Ausdruck ist freilich unklar.

5) Waitz IV. S. 201.

6) VII. 2. S. 258.

7) Dies ist ein, soweit ich sehe, noch nicht beachteter Maßstab für deren Umfang.

8) C. II. 1. p. 94. (a. 866). Das eigne Wergeld bildet hier den Maßstab: von zweien, die nur zusammen Ein Wergeld erreichen, zieht nur Einer aus; zehn solidi verpflichten zum Wachtdienst; wer nicht 10 solidi hat, ist frei.

9) C. I. 1. p. 137. (a. 808); ebenso Ludwig C. II. 1. p. 7. 10. a. 829.

10) l. c.

Im folgenden Jahre schon (a. 808)[1]) wird das Mindestmaß von drei auf vier Hufen erhöht, was aber bei der kurzen Zwischenzeit wohl kaum auf der Erkenntniß beruht, daß das vorige Maß noch zu schwer belastete: sondern, da es gegen Dänen und Slaven ging, wurden die nordöstlichen Stämme aufgeboten und diese waren erheblich ärmer als die a. 807 betroffenen Landschaften südlich und westlich der Seine, (d. h. vier Hufen trugen im Norden nur soviel als drei im Süden). Aehnliche Schwankungen finden sich später. Karl behielt die Sechszahl bei, änderte aber den Maßstab. Bezeichnend für die gesteigerte Verwerthung der Reiterei[2]) ist es, daß bereits Karl in Friesland nicht Grundeigen, sondern den Besitz eines Kriegspferdes zum Maßstab des persönlichen Dienstes macht[3]), von den Andern sollen je sechs den siebenten ausrüsten[4]). Offenbar wurde nicht ein für alle Fälle gültiger Maßstab aufgestellt[5]), sondern nur der Grundsatz, die Reicheren persönlich heranzuziehen, die Aermeren zur Ausrüstung Eines aus ihrer Mitte zusammen zu legen: die Anwendung wechselte bei jedem Aufgebot. Die gleich Vermöglichen und also gleich Belasteten heißen sui pares[6]).

Daß die Beamten, Graf, Vicar, Centenar, auch Kirchenvogt, und deren homines Einfluß bei der Wahl des Ausziehenden (Einen) und der zu Hause Bleibenden (Mehreren) haben, erhellt aus der hiefür noch nicht beachteten Stelle, die diese Beamten für Bestechung bestraft, die ihnen für das Zuhauselassen gegeben wurde[7]): dann sollen die be-

---

1) Cap. de exercitu promovendo c. 1. l. c. I. 1. p. 137.

2) Die steigende Bedeutung der Reiterei erhellt aus Gesetzen wie I. 1. p. 125, 136, 168. II. 2. p. 321; dem König werden Pferde geschenkt I. 1. p. 144.

3) Aehnlich Lothar a. 825, später Karl der Kahle a. 864 und früher schon bei den Langobarden.

4) Cap. de causis diversis I. 1. a. 807 (?). c. 3. p. 136. Brunner II. S. 207 und Reiterdienst a. a. O. Wer ein Roß hatte, der caballarius, muß selbst ausziehen, von den andern „Aermeren" je sechs Einen (als Reiter?) ausrüsten. Alle beneficientragenden Vassallen sind wieder als solche in Person wehrpflichtig. Boretius-Krause setzt hinter das Jahr 807 ein Fragezeichen. In der That wissen wir von keinem Feldzug in diesem Jahr in jenen Gegenden, wohl aber zog Karl der Sohn a. 808 wider die Dänen und ohne Zweifel mit Aufgebot der Friesen. Urgesch. III. S. 1131.

5) Wie man — auch ich — früher annahm.

6) C. de exerc. promov. c. 2. I. 1. p. 137 parem suum contra hostes communes in exercitu pergentem dimittere meint aber einfach den Waffengenoß C. Bonon. a. 811. l. c. c. 5.

7) C. de exerc. promov. l. c. c. 3 si . . (quis) dicat, quod jussione comitis

stochenen Beamten — sie werden nochmal alle aufgeführt, — selbst den Heerbann von 60 sol. zahlen. Ferner war Auswahl durch die Beamten in allen Fällen unvermeidlich, in denen aus mehreren conjectus-Pflichtigen der kriegstüchtigste auszulesen war[1]. Zuweilen scheint es zweifelhaft, ob dieser Heerbann-conjectus oder der Friedens-conjectus, die conjectura für Bewirthung von Beamten (VII. 3. S. 146f.) gemeint ist: gewiß letzteres, wenn die Königsboten den conjectus u. s. w. von denen erheben sollen, die durch ihre Schuld die Entsendung nothwendig gemacht haben[2]. Das bannire cum caballo[3] geht wohl nicht auf Reiterdienst, sondern auf Stellung eines Reiserosses.

So verfolgte Karl bei seinen Heergesetzen zwei einander nur scheinbar widerstreitende Zwecke: schärfste Verhütung des Mißbrauchs der Grafen in Ueberbürdung oder auch in Befreiung einerseits, Milderung der Strenge des Gesetzes durch den König gegenüber den Schwachen, welche auch die gesetzliche Last zu tragen nicht vermochten. So ward einerseits den Aermeren die verwirkte Heerbannbuße oft ganz[4] oder theilweis[5] erlassen. Erben haften nie für diese höchst persönliche Vergehens-Schuld[6]. An Stelle der „bösen" Grafen ward den „guten" Königsboten das Aufgebotverfahren überwiesen, oder der König behält sich die Prüfung der Zahlungsfähigkeit selbst vor[7].

Aber andrerseits finden diese wohlwollenden Erleichterungen ihre Schranke in dem Bedürfniß, die so häufige Nichterfüllung der geschuldeten Wehrpflicht zu verhüten oder zu strafen. Daher wird in andern Fällen, in denen eine Strafschuld an den Fiscus nicht bezahlt wird,

---

vel vicarii vel centenarii .. comiti vel vicario vel centenario (aliquid) dedisset et propter hoc illud demisisset iter.

1) Exped. Corsic. a. 819. I. 2. c. 3 qui substantiam habent et tamen ipsi non valent, adjuvet valentem et minus habentem.

2) Cap. miss. v. 803. c. 5. Cap. I. 1. p. 115. de exerc. promov. v. 808. l. c. c. 7. l. c. 138. Conjectus heißt aber zuweilen die Natural-Verpflegung, nicht Kriegs-Beitrag: so C. de exerc. promov. c. 7. p. 138; andre Stellen s. unter „Finanz". Verschieden auch die traurige, den Normannen zu entrichtende Schatzung Flodoard. hist. Rhem. III. 19.

3) L. Cham. 35.

4) Cap. miss. gen. v. 802. c. 29. I. 1. 96. Cap. Aquisgr. v. 810. c. 12. l. c. 153.

5) C. Theodon. v. 805. c. 19. l. c. 125.

6) Cap. Bon. l. c. p. 166.

7) l. c. p. 153. a. 810.

der Säumige mit Verknechtung bedroht[1]), ja in einem Capitular für Langobardien mit dem Tod.

In Italien wird später der Grundgedanke Karls mit mancher Abänderung durchgeführt: so wird in der constitutio de expeditione Beneventana das Wergeld (widrigild) und zwar in Fahrhabe als Maßstab aufgestellt: wer das besitzt, zieht in Person zu Feld; zwei, die nur je $1/2$ haben, rüsten einen dritten aus: von den Aermeren wird nur Küstenwacht verlangt, wenn er 12 sol. an Fahrhabe eignet; noch Aermere sind frei. Hat der Vater Einen Sohn, zieht von beiden der Rüstigere aus, von zwei Söhnen der Rüstigere, von mehreren Alle bis auf den Untüchtigsten[2]). Von dieser Verpflichtung soll weder ein »praeceptum«, d. h. Erlaß der Wehrpflicht[3]), noch eine advocatio, Vogtei für Bischöfe oder Klöster[4]), befreien, was eine Verschärfung bedeutet: Graf, Gastald und deren Unterbeamte dürfen Keinen als entschuldigt daheim lassen[5]), nur darf der Graf (nicht der Bischof) in jeder Grafschaft einen als Wache zurück lassen und zwei bei seiner Gattin[6]).

β. Die Ausführung der Aenderungen im Einzelnen.

Zuerst[7]) ward an der gleichen persönlichen Wehrpflicht Aller festgehalten, nur die Heerbannbuße für die Aermeren herabgesetzt: nachdem die verwirkte häufig erlassen war[8]): bei der Berechnung des Vermögens sollten [einmal] Grundbesitz und Unfreie außer Ansatz (und außer Pfändung) bleiben: nur wer an Fahrniß 6 Pfund = 120 sol. besitzt, soll den ganzen Heerbann (60 sol.) zahlen (Kleider von Frauen und Kindern stehen außer Pfändung), dagegen wer nur 3 Pfund (= 60 sol. nach Karls Münzreform) hat, zahlt nur 30, wer nur 2 Pfund (40 sol.) 10, wer nur 1 Pfund (20 sol.) zahlt 5 Silbersolidi; eine Brünne muß nur ein Zwölfhufner tragen[9]).

---

1) l. c. p. 166. (a. 811).

2) Brüder auf ungetheiltem Erbe werden nach C. I. 2. p. 330. a. 825 behandelt.

3) Beispiele aus Böhmer-Mühlbacher C. II. 1. p. 95.

4) I. 2. p. 326.

5) Vgl. I. 1. p. 83. a. 802. p. 137. a. 808. p. 165. a. 811.

6) Vgl. C. I. 1. p. 137. a. 808.

7) Wie Waitz IV. S. 556 vermuthet, in Folge der Hungersnoth von a. 805.

8) pauperes, pauperini C. I. 1. a. 802. p. 96. c. 29. p. 100. c. 12.

9) C. Theod. C. I. 1. a. 805. c. 19. Mit Recht nimmt Waitz gegen Boretius,

Mit fast naiver Offenheit wird als Grund solcher Schonung eingestanden: „um die Leute noch für das nächste Mal leistungsfähig zu erhalten“ [1]): aber doch gehört auch dies in das ganze System Karls, die Schwachen zu schützen. Im Jahre 805 werden die Grundstücke und Unfreien stillschweigend, a. 811 [2]) ausdrücklich [von der Pfändung] ausgeschlossen. Hier ward also nur ein billigeres Loskaufen vom Dienst eingeführt. Dagegen bei einer abermaligen Hungersnoth von a. 807 [3]) ward zuerst der neue Grundsatz aufgestellt, der dann — mit wiederholten geringen Aenderungen — maßgebend blieb: das Vermögen an Grundbesitz entscheidet.

Vor Allem werden alle Kronbeneficiare als persönlich wehrpflichtig einberufen: das steht mit dem Grundsatz nicht in Widerspruch, wie anderwärts gezeigt, da diese beneficia gewiß sämmtlich das geforderte Mindestmaß (3 Hufen) erreichten, auch bestand für sie besondere Dienstpflicht. Das Gesetz heißt: »memoratorium de exercitu in Gallia occidentali praeparando« und ist im August auf dem Reichstag zu Ingelheim ergangen (propter famis inopiam): es beschränkt sich auf die Provinzen westlich der Seine [4]). Von den Allodeignern heißt es: persönlich hat nur auszuziehen, wer wenigstens drei Hufen eignet. Zwei, die je zwei, oder der Eine eine, der Andre zwei (also zusammen vier oder doch drei) Hufen eignen, sollen je Einen aus ihrer Mitte, der es am besten (leisten) kann [5]), ausrüsten, ebenso drei, die je Eine Hufe haben; von sechs Halbhufnern soll einer von den fünf Andern ausgerüstet werden. Aber auch die Aermsten, die weder Unfreie noch

---

Götting. gel. Anz. 1884 S. 730, hier nicht ein Cap. missor. an; ursprünglich nur für dies Jahr (hoc anno), was in späteren Handschriften fortgelassen wurde; Brünnen sind selten und kostbar, sie dürfen ins Ausland nicht verkauft werden. C. I. 1. p. 51, 115, 123, 125, 167.

1) S. Waitz IV. S. 557. l. c. ita ut iterum se valeat praeparare ad Dei servitium et nostram utilitatem; falsch ist die Anführung bei Waitz: C. I. 1. Aquisgr. a. 805. c. 3. p. 130.

2) C. Bonon. I. 1. a. 811. c. 2. p. 116.

3) Urgesch. III. S. 1127.

4) Gegen Boretius mit Recht von Simson S. 373: nicht „Alle“ sollen wegen der Hungersnoth ausziehen müssen [— das wäre doch seltsam! —], sondern es soll in allen jenen Landschaften gleichmäßig nach diesen Erleichterungen verfahren werden. Uebrigens entließ Karl die Aufgebotenen wieder: Chron. Moissiac. a. 807 ille annum stetit sine hoste.

5) qui melius ex eis potuerit c. 2.

Allod eignen[1]), sind grundsätzlich pflichtig, ein starker Beweis gegen die ausschließende Wehrpflicht der Grundeigner[2]).

Das nun Folgende kann nicht richtig geschrieben sein: denn danach würde wer 5 sol. an Fahrhabe[3]) hat, ebenso schwer belastet, wie wer $^1/_2$ Hufe = 100 sol. an Boden besaß[4])! Man hat nun etwa Einkommen angenommen[5]), was gar nicht zeitgemäß. Kühn, aber treffend ist eine Vermuthung[6]), wonach solidi für »librae« verschrieben ist, wobei sich die völlig richtige Gleichung $^1/_2$ Hufe = 5 librae = 100 solidi, 600 sol. = $^6/_2$ Hufen ergeben würde[7]). Der Beitrag (conjectus) der Grundbesitzlosen beträgt je 5 sol.[8]).

Der Grundgedanke also ist: erst drei Hufen verpflichten zum Wehrdienst in Person[9]): daß bei dem Zusammenlegen bald drei, bald vier Hufen vereint wurden, wird gewiß mit Recht auf das Bedürfniß, auf die verschiedenen Siedelungsverhältnisse zurückgeführt[10]). Es ist nicht zutreffend, die Heerbannbuße als einen Loskauf zu fassen[11]), (sie war — wie jede Bannbuße — Strafe für Nichtbefolgung königlichen Befehls), so daß der Unterschied nur darin bestanden hätte, daß die Zahlung früher an den Fiscus, jetzt an den Ausziehenden erfolgte: dies

1) nec propriam possessionem.

2) S. oben S. 214 f.

3) In precio valente nicht: „in gültiger Münze", wie v. Dönniges, über einige Puncte u. s. w. S. 25.

4) Dies hat zuerst, soweit ich sehe, hervorgehoben Hüllmann, Stände S. 207, der aber fälschlich $^1/_2$ Hube nur zu 5 sol. anschlagen wollte.

5) Müller, Münzgeschichte I. S. 368.

6) Von Waitz IV. S. 561 und Boretius S. 115.

7) S. die Literatur bei Waitz, der auch die const. de exped. Beneventana a. 866 anführt, wonach die persönliche Wehrpflicht auch an den Besitz (an Fahrhabe) des Wergelds (200 sol.) geknüpft wird: von zweien, die nur das halbe Wergeld (100 = $^1/_2$ Hufe) haben, muß je Einer ausziehn, was allerdings eine Mehrung der Last enthält, aber doch nur $33^1/_3$ so schwer belastet, wie jener Irrthum von bereits 5 sol. Mit Recht vermuthet Waitz, das Versehen rührt davon her, daß die nun folgenden 5 sol. Beihülfe auch in den vorhergehenden Satz gelangten.

8) Bestritten, ob in allen Fällen, s. die Literatur (Lezardière, Peucker, Boretius) bei Waitz, dem ich auch gegen Peucker I. S. 334 und Boretius in Auffassung der Worte folge: ubi duo tercium de illis qui parvulas possessiones de terra habere videntur, d. h. zwei Hufner zusammen mit Einem, der nicht einmal $^1/_2$ Hufe hat.

9) Und das ist das Neue: so Waitz IV. S. 562 richtig gegen Lezardière I. S. 111.

10) Von Waitz IV. S. 562.

11) Mit Waitz S. 563.

ist rechtsbegrifflich falsch: jenes war Strafe, dies ist Steuer, die nur statt an den Fiscus gleich an den Leistungspflichtigen[1]) bezahlt wird, während das heute vorgeschlagene „Wehrgeld" der Dienstunfähigen an den Stat bezahlt werden soll.

Gewiß ward aber durch die Erleichterung von a. 807 die von a. 805, die vielleicht von Anfang nur für dies Hungerjahr gegeben war, für immer aufgehoben, d. h. die Heerbannbuße — auch die Nichtzahlung des conjectus — betrug jetzt für Alle 60 sol.[2]).

Zweifelhaft ist, in welches Jahr[3]) eine Erleichterung für Sachsen und Friesen zu setzen ist, die nach den Kriegsschauplätzen unterscheidet: geht es in den fernsten Westen — Spanien — oder in den fernsten Osten — Avarenland —, sollen fünf Sachsen den sechsten, geht es nach dem näheren Böhmen, zwei den dritten ausrüsten, zur Abwehr aber eingedrungener Sorben hat jedermann — also nicht nur die Grundeigner — aufzubrechen. [Oben S. 224.] Unklar bleibt hiebei, ob, wie in dem Erlaß von a. 807, die Vermögensabstufung vorausgesetzt oder jeder Pflichtige gemeint ist[4]). Bei den Friesen sollen die Grafen und Kronbeneficiare sowie alle Reiter (caballarii) persönlich ausziehen, von den Aermeren (ohne genauere Vermögensabstufung) je sechs den siebenten ausrüsten[5]), wonach also nur die Reicheren zu Pferd dienen, der Rossebesitz schon von den Aermeren scheidet. Leider ist von einem langobardischen Capitular[6]) nur die Ueberschrift erhalten: sie zeigt, daß auch hier die Last nach dem Vermögen[7]) abgestuft war. Aber auch die Erleichterung von a. 807 galt nur für dies Hungerjahr und nur für die Provinzen südwestlich der Seine[8]).

---

1) Auch das ist neu: unrichtig Arnold II. S. 117; gegen die Entlehnung aus dem Langobardenrecht, Aistulf I. 2, Waitz IV. S. 563 mit Recht.

2) So schon Peucker I. S. 347. Daher C. Bonon. a. 811. I. 1. p. 167. c. 9 *quicumque* heribannum *pleniter* rewadiet.

3) „Gleichzeitig" Waitz IV. S. 565 (?), a. 807? Boretius.

4) Letzteres vermuthet Waitz a. a. O., aber mit seiner Beschränkung auf Grundeigner, von der auch diese Stelle das Gegentheil beweist: *omnes generaliter* veniant.

5) C. a. 807 (?). I. 1. p. 135. c. 2. 3.

6) a. 781—810, so Boretius-Krause p. 206, vorsichtiger als Pertz und Waitz a. 806—810. I. 1. c. 7 de liberorum hominum possibilitate ut juxta qualitatem proprietatis exercitare debeant.

7) Nicht Grundeigen, wie Waitz S. 566.

8) Und nur bis zur Loire, meint von Simson S. 373.

Ein traurig Zeichen von dem trotz aller Fürsorge unaufhaltsamen Herabsinken der kleinen Grundeigner ist es, daß Karl sich später genöthigt sah, den persönlichen Wehrdienst nicht wie früher schon von den Dreihufnern, erst von den Vierhufnern zu verlangen[1]). Die Vierzahl wird durch Zusammenlegung von drei zu eins, zwei zu zwei oder vier einzelnen erreicht; die daheim bleibenden zahlen das adjutorium. Wird hier auf die Nähe des Kriegsschauplatzes Rücksicht nicht genommen, so konnte dies ja in dem Aufgebot geschehen[2]).

Wäre nun von jeher nur ein Hufener wehrpflichtig gewesen, so hätte Karl sein Heer plötzlich auf 1/4 herabgesetzt[3]). Allein jenes war nicht der Fall gewesen und das Schweigen dieses Gesetzes von der Beitragspflicht der Grundbesitzlosen hebt doch die älteren Gesetze über deren Beitragspflicht nicht auf: so wenig es die befreit, die keine ganze Hufe eignen[4]). Ganz allgemein wird jetzt beneficium dem Allod gleichgestellt, woraus folgt, daß alle beneficia — nicht nur die der Krone — mindestens vier Hufen umfaßten, wenigstens der Voraussetzung nach. Danach ward auch dem verheerend um sich greifenden[5]) Trachten gesteuert, durch Eintritt in ein solches Abhängigkeitsverhältniß sich der Wehrpflicht zu entziehen: der homo, der nicht mit seinem Senior auszieht, muß — bei genügendem Vermögen — mit seinem Grafen ausziehen[6]). Doch stellt das Gesetz allerlei Ausnahmen auf für Abhängige, die ihr Senior zu Hause lassen darf. Wer ausziehen sollte (qui melius possit), das bestimmte — wohl unter starker Mitwirkung

---

1) Das C. de exercitu promovendo ist keinesfalles vor die von a. 805 und 807, also nicht mit Pertz in a. 803, sondern lieber noch in a. 811 (Baluze, Simson, Peucker) als mit Boretius S. 84 in a. 808 zu stellen (vgl. Waitz IV. S. 556); also immerhin vierjährige Erfahrungen nach a. 807. Da Beschränkung auf eine Provinz nirgend angegeben, ist allgemeine Geltung dieser Weisung an die missi anzunehmen.

2) Daß annus praeteritus c. 2 gerade a. 807 meine (Boretius), ist so wenig nothwendig, als daß auch dies fragliche Capitular verloren (v. Roth, Ben. S. 399): nur das Zuhausebleiben geschah anno praeterito; wann die ordinatio (superius comprehendens) erging, ist nicht gesagt.

3) Wie Waitz wirklich meint IV. S. 568.

4) Anders Waitz a. a. O.

5) VII. 2. S. 258 f.

6) c. 5. Gegen ältere Ansichten, welche die mittelalterliche Heerfahrtpflicht des Vassallen bereits neben die karolingische Heerbannpflicht stellen, schon v. Roth a. a. O.; gegen neuere ähnliche Meinungen von Leo, Walter, Daniels Waitz IV. S. 570.

des Grafen[1]) — die Uebereinkunft der Betheiligten[2]). Und ebenso konnte ja das Aufgebot sich auf einen Theil der im Gau Pflichtigen beschränken[3]).

Die Gesetzgebung der Nachfolger Karls zeigt das traurige Weiterversinken der Kleinleute: jetzt werden fünf oder sechs zu Hause gelassen, den sechsten oder siebenten auszurüsten: an Stelle der gesetzlichen Abstufung tritt aber nun die Willkür der Beamten, die, wie wohl schon früher, den Kampftauglichsten zum persönlichen Waffendienst auswählen sollen. So im Jahre 825[4]): wer genug Vermögen hat und die erforderliche Rüstigkeit — über beides entscheidet der Graf![5]) —, zieht selbst aus, die Vermöglichen, aber Untüchtigen rüsten einen Tüchtigen aus. Die Mittleren werden vom Grafen bis zu vier und mehr zusammen gelegt zum adjutorium eines fünften; die ganz Armen sind auch vom adjutorium frei.

Selbstverständlich mußte, sollte die Wehrkraft des Reiches nicht leiden, wie früher der Heerbann oder dann dessen abgeschwächter Betrag[6]), nun der conjectus unnachsichtig eingetrieben werden, der ja jetzt dem bedürftigen Ausziehenden zu zahlen war: die Nicht-Zahlung wird mit der ganzen Heerbannbuße — also 60 statt 5 sol. — und eventueller Verknechtung (an den König) bedroht[7]). Die Ueberwachung der Grafen und andern Beamten sowie der seniores bezüglich der Stellung ihrer homines ist eine Hauptaufgabe der missi[8]). Es werden aber neben ihnen besondere heribannatores[9]) ausgesandt, die verwirkten Strafen einzuheischen, den bestechlichen Grafen mußte das ganz abgenommen

---

1) So richtig Waitz a. a. O.

2) So schon Eichhorn § 166; über die Geltungsgränzen dieses Gesetzes nach Raum und Zeit s. die Literatur bei Waitz. Boretius, Boutaric, Nitzsch sind mehr für die Einschränkung: Arnold und Waitz für die allgemeinere Geltung, was auch ich annehme, wenigstens der Absicht nach, da keine Beschränkung erwähnt ist: ob das lang und überall durchgeführt ward, steht dahin. Werthvoll scheint mir Krauts Hinweis bei Waitz auf drei Hufen als Normalmaß im Sachsenspiegel.

3) So erklärt sich der Fall oben S. 216 ohne Beweis wider die allgemeine Wehrpflicht.

4) Edict. de exped. Corsicana a. 825. c. 3. C. I. 2.

5) Juxta considerationem comitis l. c. C. Olonn. a. 825. c. 1 comitum fidelitati committimus. C. Aquisgr. I. 2. a. 828. c. 7 missi nostri inquirant.

6) Oben S. 230.

7) C. I. 1. missor. a. 802. c. 7. C. de exerc. promov. c. 2.

8) C. de exerc. promov. c. 3.

9) S. oben S. 154.

werden[1]). Auch später noch wird der Umfang von Kriegsfrohnden nach dem Grundbesitz abgemessen, aber bezeichnenderweise nur noch nach Beneficien, nicht nach Allodial-Hufen[2]).

Die missi treiben Heerbann und Conjectus von den schuldigen Wehrleuten, aber auch von den schuldigen Beamten ein[3]) und zehren einstweilen auf Kosten der letzteren in deren Häusern[4]). Leistungen, die ebenfalls unter den Begriff der Wehrpflicht, ob auch nicht des Heerbanns im engsten Sinne, fallen, sind wacta, scara, warda, heribergare; auch für ihre Versäumniß erhebt der Graf Strafgelder, aber erst nach Bezahlung des Heerbannes an den missus, der ihm $^1/_3$ davon auszahlt[5]). Allein diese mehrfache getheilte Zuständigkeit wirkte schädlich: die Grafen behaupteten, die Wehrleute folgten ihnen nun gar nicht mehr, erklärten nur die missi für zuständig in Heerbannsachen, verachteten die Frohnung ihrer Gehöfte durch die Grafen, entschuldigten so ihre Unthätigkeit und suchten wohl dadurch das Heerbannwesen wieder allein in die Hände zu bekommen[6]). Das Drittel auch dieser Strafgelder war ihnen belassen geblieben[7]). Bot der Graf nur kraft seines, nicht kraft Königsbannes auf, so erhielt er nur 4 sol.[8]).

Daß all diese wahrhaft väterlich gedachten Erleichterungen ihren Zweck nicht erreichten, noch weniger als die der Dingpflicht, wird in anderem Zusammenhang gezeigt werden[9]).

Karls unfähige Nachfolger haben diese Ermäßigungen schon dadurch preisgegeben, daß sie das ganze Aufgebotwesen wieder den Grafen und andern ordentlichen Beamten überließen, deren Bedrückungen Karls Eingreifen herbeigeführt hatten. Lothar verlangt die Heerbannbuße

---

1) C. I. 1. Langob. a. 781—810. c. 13.

2) Annal. Bertin. a. 869. p. 96. Auf je hundert Hufen ein Karren mit zwei Rindern. Zusammenhang mit Karls Maßregeln ist zweifelig.

3) C. de exerc. promov. c. 7.

4) S. „Strafrecht".

5) C. Bonon. a. 811. c. 2; die zweite von Waitz IV. S. 579 für möglich erklärte Deutung ist nicht anzunehmen.

6) Cap. de rebus exerc. a. 811. I. 1. c. 6.

7) C. Bonon. a. 811. l. c. c. 2.

8) War dann der Grafenheerbann 12 sol.? Vgl. die Meinungen von Pertz, v. Roth, Sohm und Waitz IV. S. 579 gegen Gaupp, der einen älteren geringeren Königsbann annimmt(?); freilich werden auch dem König zuweilen fredi von nur 4 sol. gezahlt.

9) S. „Gesammtcharakter", „Auflösung des Reiches".

erst bei dem zweiten Ungehorsam[1]). Todesstrafe bedroht jetzt das Ausbleiben bei der Landwehr: — bezeichnend für die steigende Häufigkeit feindlicher Einfälle[2]).

c) Neue Mißbräuche.

Diese wohlgemeinten Neuerungen konnten doch nicht die alten Uebelstände völlig beseitigen und wahrhaft erfinderisch verstanden Beamte und Wehrpflichtige die Besserungen zu umgehen, jene nach wie vor zu Bedrückungen, diese, um sich auch den ermäßigten Pflichten zu entziehen. Zahlreiche Freie waren trotz alledem sogar unter Karl zu Unrecht verknechtet worden[3]): — offenbar zumal durch die alten Mittel der Bedrückung (Heerbann und Gerichtsbann).

Die pauperes Franci, die den verwirkten Heerbann nicht zahlen können, ergeben sich in die Knechtschaft (servitium) des Königs, bis der Heerbann bezahlt ist (von Abarbeitung kein Wort): sterben sie in dieser Knechtschaft, erhalten die Erben den Nachlaß, bleiben frei und schulden nicht den Heerbann; ebenda werden die Verzeichnisse der pauperes Franci den Grafen eingeschärft, die nicht in Person zu Felde ziehen können, aber Andere nach Vorschrift zu unterstützen haben[4]).

Anschaulich schildert diese Mißbräuche ein Capitular: — leider von a. 811, also ein Beweis, daß die Erleichterungen nicht viel gefruchtet haben. Wer immer sein Gütlein dem Bischof, Abt, Grafen, Richter, Centenar nicht geben will, wider diesen Vermögensarmen suchen sie Vorwände, ihn zu verurtheilen (wegen Dingungehorsams) und bieten ihn fortwährend zum Heer auf, bis er, ganz arm geworden, gern oder ungern, sein Gütlein aufläßt oder verkauft; die es verkauft haben, dürfen dann ganz ruhig zu Hause sitzen bleiben oder die aufgebotnen Reichen lassen sie gegen Bestechung wieder nach Hause gehen[5]).

Aber auch die Heerleute suchen sich der persönlichen Wehrpflicht dadurch zu entziehen, daß sie ihr Land veräußern, auf dem sie

1) C. Olonn. a. 825. I. 2. c. 1, beim dritten Einziehung oder Exil. Einziehung auch Const. de exped. Benev. a. 866. c. 1.

2) C. Langob. a. 822/23. c. 18. p. 319. l. c.

3) C. I. 2. p. 289. a. 818/19.

4) adfannire statt adjuvari? C. II. 1. p. 71. a. 847(?).

5) C. I. 1. p. 165.

doch wohnen bleiben: diese soll der Graf zur Markwacht dennoch herbeiziehen[1]).

Es mußten auch Scheinverkäufe — um sich als minder leistungspflichtig hinzustellen — verhütet werden[2]). Denn nachdem die [persönliche] Wehrpflicht und Dingpflicht nach dem Grundbesitz und andrem Vermögen bemessen war durch Karl, versuchte man es häufig, sich beiden durch (Schein-)Verkäufe des Eigenthums zu entziehen[3]): selbstverständlich kann das nicht beweisen, daß vor Karl nur der Grundeigner wehrpflichtig war. Die Grafen hatten wohl deßhalb (in Italien) den scriptores publici ganz allgemein verbieten wollen, Veräußerungsurkunden[4]) für Wehrmänner auszustellen: es soll ihnen aber nicht verboten werden, res [h]arimannorum transscribere, bei wirklicher Absicht und wirklichem Bedürfniß[5]): Scheinverkäufe jedoch sollen die Veräußerer nicht befreien.

Auch der Kunstgriff, daß Leistungsfähige ihr Allod einer Kirche auflassen und von ihr als Zinsgut zurückempfangen, soll nicht nützen: auch solche sollen zur Leistung herangezogen, d. h. also Zinsgut und beneficium dem Allod gleichgeachtet werden: auch die Immunität soll bei solcher Arglist nicht schützen[6]). Manche gehen ins Kloster, sich vor der Wehrpflicht zu flüchten: leben sie dann wieder auf ihren Gütern, ergreift sie wieder diese Pflicht[7]). Aber auch dadurch suchten sich (im fränkischen Langobardien) Söhne der Wehrpflicht zu entziehen, daß sie ihr hier belegenes Aeltern-Erbe nicht antraten (etwa einem geistlichen Bruder überließen), nur im benachbarten Kirchenstat das Maß wehrpflichtig machenden Grundeigens antraten: die Grafen sollen, solche Kunstgriffe nicht achtend, mit Bürgschaft für Königsbann, nöthigenfalls Schuldhaft bis zu dessen Zahlung einschreiten[8]).

---

1) Das beweist nicht für Waitz die alleinige Wehrpflicht der Grundeigner, denn das Gesetz ist erst aus a. 823. C. Olonn. c. 8.

2) C. I. 1. p. 125.

3) C. II. 1. p. 110. a. 898. Aehnliches schon früher I. 1. p. 330. a. 825. II. 1. p. 78. a. 844—850; sie setzen sich dann scheinbar als Nießbraucher, Pächter wieder auf die „veräußerten" Güter, d. h. resedere, supersedere.

4) Brunner, Urkunde I. S. 331.

5) l. c. si quando eis fuerit opportunum.

6) Nostra non resistente emunitate C. I. 2. p. 318 (a. 822/23). 338. a. (825): „Bestand und Wohlfahrt des Reiches gehen vor." Das Gleiche soll gelten, falls die beneficia oblata vorher einem Laien aufgelassen sind: der jetzige Zinsmann bleibt wehrpflichtig c. 3.

7) C. I. 1. p. 230. a. 800.

8) C. I. 2. p. 330. a. 825.

Auch andere Trugmittel müssen bekämpft werden: Brüder als Miterben vermeiden die Allodtheilung, damit nur Einer aus ihnen zu Felde ziehen muß: allein alsdann sollen von zweien beide ausziehen, von mehr als zweien nur je Einer zu Hause bleiben zur Pflege des Vermögens: streiten sie aber, wer auszuziehen habe, dann müssen Alle mit[1]. Die Grafen sollen ihre Wehrmänner (arimannos) nicht ihren Vassallen auf deren beneficia (zum Dienst) zutheilen, auch nicht umgekehrt ihre Vassallen in die Häuser der Wehrmänner legen, sondern in die neu herzurichtenden Gebäude des States[2].

3. Aufgebot. Befreiungen. Heerführer.

Das Aufgebot zum Heere, eben den Heerbann[3], erläßt der König allein und persönlich oder in seinem Namen der missus, Herzog, Markgraf, Graf der bedrohten Landschaft durch Schreiben oder mündlich durch Boten an die Herzoge, Markgrafen, Grafen, später auch an die missi: den auf einem Reichstag[4] Anwesenden ward, war hier der Feldzug (auch die Zeit des Aufbruches) beschlossen worden, keine schriftliche Mittheilung mehr gemacht; zuweilen schrieb der König nicht durch seine Beamten, sondern unmittelbar an einzelne Seniores, wofür es an fester Regel aber gebrach[5].

1) l. c. (Lothar!)

2) C. II. 1. p. 898.

3) Ueber die Entscheidung über Krieg und Frieden s. „Vertretungshoheit" und „Reichstag".

4) Ueber die Verlegung des Märzfeldes in den Mai und deren Ursachen s. VII. 2. S. 254, Waitz III. S. 561 und Forsch. z. D. G. XV. S. 490 gegen Oelsner S. 295, 447, Ahrens, Namen und Zeit des c. M. (1872) S. 10 f., Arnold, zur Kritik karol. Annalen S. 18. Brunner hat die Ansicht älterer Franzosen (Rathéry, états généraux, und Andrer) aufgenommen, die Fütterung der nun verstärkten Reiterei habe die spätere Jahreszeit erheischt. Gegen Oelsner (Rücksicht auf die Reisen der päbstlichen Gesandten) oder vollends v. Daniels S. 582 (Verlegung des Jahresanfangs [!], dieser blieb aber der 1. März, Rühl, Chronologie S. 23 f) s. Waitz a. a. O. Mich dünkt immer noch das Wahrscheinlichste die Annahme Eichhorns § 133, man wollte vermeiden, die im März Versammelten zu entlassen und sie später, wann die Wege gangbar geworden, aufs Neue einzurufen; (Winterfeldzüge kommen nicht vor). Schon Hinkmar v. St. Remigii A. S. Boll. Oct. I. p. 145 sagt Maji campum quando reges ad bella solent procedere. Fredig. cont. c. 131 Campo Madio, quod ipse primus pro campo Martio pro utilitate Francorum instituit (vgl. c. 125) geht wohl nur auf die salus publica überhaupt.

5) Z. B. an Abt Fulrad von St. Quentin-Vermandois C. I. 1. p. 168. (a. 804—811).

Es besteht, wie dargewiesen grundsätzlich immer noch wie früher[1]) allgemeine Wehrpflicht aller Freien[2]).

Wo das Uferfrankenrecht das Aufgebot regelt, spricht es nirgend von dem Erforderniß des Grundeigens: »siquis« heißt es und auch Freigelaßne (Römer) der Kirche oder homines des Königs werden als bannpflichtig vorausgesetzt: — diese waren doch sicher nicht sämmtlich Grund-Eigner[3]). Gregor läßt stets alle Leute (homines) der aufgebotnen Stadtgebiete (civitates) ausziehen[4]). Aber selbstverständlich muß der König nicht in jedem Fall alle Wehrpflichtigen aufbieten: wie er zu kleineren Unternehmungen nur ein par Nachbargaue aufruft[5]), andre zu Hause läßt, so kann er auch aus jeder Sippe nur Einen oder Einige rufen[6]).

Die fortdauernde allgemeine Wehrpflicht aller Freien als solchen wird auch dadurch bewiesen, daß die Entbindung hievon selbst bei körperlich Wehrunfähigen durch besonderen Freibrief ertheilt ward, der dann vollen Beweis gegenüber dem Aufbieter erbrachte. Bei Einbruch des Feindes über die Gränze sind Alle, auch die kleinsten Grundeigner, auch die Grundbesitzlosen, sogar auch die Geistlichen verpflichtet, in der „Landwehr" [7]) dem Aufgebot des Grafen, Markgrafen, Sendboten zu folgen und zwar bei Todesstrafe[8]).

1) VII. 2. S. 251 f.

2) Gewiß wurden schon unter Karl von den Grafen und Sendboten Listen der Wehrpflichtigen geführt wie unter seinen Nachfolgern. C. I. 2. a. 828. c. 7. a. 829. c. 5 eorum summam per brevem deferant. Die „alte Gewohnheit", die auch hier neben und vor dem Gesetz angerufen wird, bezieht sich auf die Zahl, Ausrüstung, Bewaffnung, Reiter- oder Fuß-Dienst der von den Kronvassen zu stellenden homines, so C. II. 2. p. 328. a. 864. p. 322. a. 864; für Bisthümer p. 350. a. 859.

3) Lex. Rip. 65, 1. 2.

4) Vgl. Urgesch. III. S. 202 und oft.

5) Viele Beispiele bei Gregor: etwa V. 26.

6) Daß nicht jedes Jahr alle Pflichtigen aufgeboten werden, erhellt daraus, daß das allgemeine Aufgebot für ein Jahr besonders vorgeschrieben wird. C. I. p. 61. a. 786 oder 792: *omnes generaliter* hoc anno veniant ostiliter in solatio domni regis. Auch aus C. I. 1. p. 138 erhellt das Gleiche: c. 9 neque haribannum rewadiare jubeantur illi homines *qui anno praeterito* nobiscum fuerunt.

7) Das schöne Wort begegnet zuerst a. 847: — ich entnehme das Brunner II. S. 215.

8) C. I. 2. p. 319. (a. 823).

Der Heerbann entband für die Zeit seiner Dauer von jeder andern Gehorsams- und Dienst-Pflicht, auch von dem Ding-Bann. Wohl um für alle Wehrleute ein gleiches und ein genau bestimmtes Ende dieser Befreiungsfrist und vermuthlich auch des verdreifachten Heerfriedens zu gewinnen, ward noch ein Zuschlag von vierzig Nächten[1]) zu dem Tage des skaftlegi, der feierlichen Ablegung des Speerschaftes, gerechnet: vielleicht hatte sich in der heidnischen Zeit mit dem Ablegen des Schaftes ein Dankopfer für die glückliche Heimkehr verbunden: wenigstens wurden die ganz entsprechenden Handlungen der Ablegung der Sichel („Sichel-Henk") und der Drischel (Drischel-Leg) nach Beendigung der Aerndte und des Dreschens mit Dank-Opfern gefeiert[2]).

Die Frist, 40 Nächte, gleich lang wie die Frist für den gerichtlichen Eid und die kirchlichen Fasten, gab Anlaß zu verschiedenen Auslegungen und zu gegenseitiger Beschuldigung der Eidversäumniß vor Gericht und daher der Sachfälligkeit[3]): die Einen wollten ihren Eid am 40. Tage nach der Auflage (oder Uebernahme) leisten, auch wenn jener Tag in die ebenfalls 40tägige Fastenzeit fällt, die Andern nicht in den Fasten schwören: die Einen rechneten nach Nächten (germanisch), die Andern nur nach Tagen, Andere wieder nach Tagen und Nächten — auch die Kirche rechnete verschiedene Fristen verschieden: nun entschied Karl II., wie auch bereits manchenorts üblich, für den 42. Tag: nach Uebernahme des Eides, aber keinesfalls in den Fasten[4]).

Der König wähnt, die weltlichen Gesetzgeber (conditores legum) hätten diese 40nächtige Frist nicht ohne göttlich-mystische Eingebung (non sine Dei mysterio) aufgestellt[5]); andere Berechnung oder Eidung während der Fasten wird mit dem Königsbann bedroht; ein Eid, der in der Fastenzeit zu schwören wäre, ist am ersten Montag nach der Osteroctav zu leisten.

---

1) Lex. Rip. 67, 2. Sohm S. 396.

2) S. Dahn, Bavaria I. S. 1186, Altgermanisches Heidenthum im deutschen Volksleben der Gegenwart, Bausteine I. 1881. S. 103. Ueber skaftlegi C. II. 1. p. 16. a. 829. Richtig hier Krause gegen Waitz IV. S. 551: der Tag des skaftlegi, der Ablegung des Speerschafts, ist der Tag der Heimkehr: von diesem Tag an heißen 40 Nächte die Zeit des bannus »resisus«; vgl. C. Pist. a. 864. c. 33. Form. Senon. rec. 2. Sohm I. S. 396.

3) se inter se jectiscunt, s. unten „Gerichtsbann, Gerichtsfristen", J. Grimm, R.-A. S. 847.

4) C. II. 2. p. 325. a. 864. skaftlegi wird nur erwähnt, weil man sich auf die 40 Nächte berief.

5) C. II. 2. p. 325. a. 864.

Vermöge des Heerbannes aufgeboten, heißt das Heer selbst „gebannt"[1]).

Zuweilen, besonders in Kriegsgefahr, ist der Befehl des Herrschers so „schrecklich" (imperium terribile advenit), daß die Aufgebotnen, trifft der Bann Morgens ein, Abends, trifft er Abends ein, morgen früh aufbrechen müssen[2]).

Bekämpft muß die Unsitte werden, daß die Wehrpflichtigen, anstatt sofort bei Gefährdung des Landes zu dem Sammelort zu eilen, ruhig zu Hause bleiben, so lang sie Friede haben können, und erst wann sie bedrängt werden, zum Dienst des Königs ausziehen: sofort müssen sie dorthin eilen. Hat sie der König berufen oder müssen sie den König aufsuchen, haben sie dies den missi anzuzeigen, aber zugleich die pflichtmäßige Zahl (plenitudinem) ihrer Vassen (homines) dem missus zu stellen; nur mit dessen und der Waffengenossen Erlaubniß dürfen sie ihre bedrohte Heimat verlassen[3]).

Manchfaltig wechselnd, vielfach sich widersprechend sind die aus verschiedensten Gründen gewährten Befreiungen von der Wehrpflicht. Ausnahmsweise werden vom Heerdienst befreit solche, die mehrere Jahre hintereinander gedient[4]). Hohes Alter und Schwäche befreiten nicht an sich, nur durch Verstattung des Königs, der etwa den Sohn für den Vater eintreten läßt[5]). Dagegen kann der noch nicht Waffenfähige nicht persönlich waffenpflichtig und nicht durch seinen Munt-

---

1) C. de exerc. promov. a. 811[? c. 2 de hoste bannito; über die seltsame Umwandlung des Begriffes von hostis — ursprünglich das Feindesheer — oben S. 213]; hostiliter heißt nicht mehr „feindlich", sondern „mit dem eignen Heer"; drei fränkische Heere heißen tres hostes, ein Jahr ohne Feldzug annus sine hoste, hostem suum facere seinen Kriegsdienst leisten u. s. w.; s. noch mehr Beläge bei Waitz IV. S. 548, der richtig bemerkt, daß das Heer selbst damals noch nicht wie seit dem X. Jahrhundert der Heerbann hieß.

2) Bouquet VI. p. 395. a. 817 gegen Bernhard von Italien.

3) C. II. 2. p. 332. a. 865.

4) S. die Stellen bei Waitz IV. S. 584 (ein Abt: bald nur für sich, bald auch für seine militares homines), der mit Recht Stenzels Erklärung von C. de exerc. prom. c. 9 zurückweist, wonach überhaupt nur ein Jahr ums andere die Wehrpflicht traf: die Stelle gewährt eine ausnahmsweise Vergünstigung.

5) Oben S. 216. Richtig über diese Vertretung gegen Waitz v. Peucker I. S. 315. Form. Patav. 3; nur für das Jahr 866 verstattet solche Vertretung die Const. de exp. Benev. c. 1. S. die Stellen bei Waitz a. a. O., Befreiung auch von der Heerbannsumme und andern banni (schwerlich ist hier an den conjectus gedacht) findet sich zumal in den Formeln.

walt vertreten sein[1]). Später sollen Bischöfe und Grafen wie [Kronvassallen], die wegen Krankheit fern geblieben, die Krankheit durch Eid, jene durch Stellvertreter beweisen[2]). Uebrigens muß bewiesene echte Noth (sunnis) von jeher befreit haben[3]). Befreiungen von der Heer- (wie von der Ding-)pflicht werden durch Sondergesetz auch wohl einer Berufsclasse gewährt: so den Wolfsjägern[4]), deren jeder vicarius zwei halten soll: sie sind wie vom Ding- so von dem Heer-Bann frei[5]). Ludwig hat ihnen die freien[6]) Förster und die Kaufleute seines Schutzes[7]) gleichgestellt. Die bei dem sogenannten Benedict[8]) aus Moses[9]) abgeschriebene Befreiung jedes Neuvermählten für ein Jahr ist eine freche und lächerliche Fälschung germanischen Rechts[10]). Kirchenvögte sind für Amtsdauer frei vom Kriegsdienst[11]).

Angestrengt und doch ohne dauernden Erfolg suchte Karl die Gefährdung des Heerwesens (wie des Gerichtswesens) zu bekämpfen, die in den immer dichter aufwuchernden persönlichen und dinglichen Abhängigkeitsverhältnissen (wie in den Immunitäten) emporstieg. Denn wie von jeher suchten die kleinen — und jetzt auch schon die mittleren — Freien durch Ergebung in die Gewalt der Großen, zumal auch durch Uebertragung ihres Grundeigens und Rückempfang als Zinsland sich der Wehrpflicht zu entziehen[12]), eine Bewegung, die durch die entsprechende Hab- und Herrsch- und Macht-Gier dieser Großen, zumal der Beamten, auch durch die systematisch betriebenen

1) Wie Waitz IV. S. 584 meint: die Stelle aus Lupus: tutor .. militare obsequium *exigat* sagt nicht, er solle den Mündel vertreten: (das müßte praestet heißen), sondern von den homines des Mündels heischen, sie zur Erfüllung z. B. im Heerbann sowie zum Schutz des Mündels heranziehen.

2) C. a. 866. de exped. Benev. c. 7.

3) So auch Waitz S. 585, der freilich auch nur Beispiele von a. 850 und a. 889 bringt.

4) S. „Verwaltung".

5) Oben S. 98.

6) Form. imper. 43, s. oben S. 152.

7) l. c. 37, in welchem Umfang, darüber s. Waitz IV. S. 586.

8) II. 52.

9) V. Buch 25, 5.

10) S. dagegen v. Roth, Ben. S. 395. Waitz irrt, wenn er sagt, „auch Peucker I. S. 807 nimmt es als gültiges Recht an": v. Roth ist dagegen: oder sollte Waitz dafür sein? Doch schwerlich!

11) C. I. 2. p. 326. a. 825.

12) So erklärt Waitz IV. S. 588 wohl mit Recht auch Edict. de exped. Corsic. c. 1.

Erwerbungen von Land und Leuten durch die Kirche[1]) mächtig gefördert wurde. Die Bekämpfung bestand einmal darin, daß die Wehrpflicht auch solcher Leute kräftig eingeschärft, andrerseits aber darin, daß dem Verlangen, sie theilweise zu entbinden — verhängnißvoll! — nachgegeben wurde. Wiederholt wird die Wehrpflicht schon aus dem Treueeid abgeleitet[2]), ohne Rücksicht auf Grundbesitz: seit aber das Maß der Leistung von der Zahl der Hufen abhängig gemacht ist, werden wiederholt Beneficien den Allodien gleichgestellt, so daß also die Aufgabe von Allod nicht mehr befreiend wirkt.

Aber abschüssig war der Weg, auf dem einzelnen Vassallen und Beneficiaren Befreiung gewährt ward: nicht nur im Palaste dienenden Kronvassallen[3]), auch deren Vassallen behufs Bedienung jener[4]), während sonst allerdings Vassallen der befreiten Kronvassallen ausziehen müssen, nur statt mit ihrem senior mit ihrem Grafen[5]). Karl muß schelten, daß die Vassen seiner eignen Söhne sich unter Vorwand dieser Dienstpflicht dem Heerbann entziehen[6]). Denn man commendirte sich gern solchen Großen, deren Befreiung vom Heerdienst, z. B. bei geistlichen Immunitäten, bekannt war[7]). Ganz allgemein weigerten die Aftervassallen den Heerdienst, weil sie bei ihren seniores zu Hause bleiben müßten, angeblich dort die Befehle des Kaisers zu erwarten[8]).

Grafen dürfen von ihren Landsassen zwei zum Schutz des Hauses, zwei für das Amt[9]), zwei für jedes mit der Grafschaft verbundene andere Amt[10]) zu Hause lassen, dagegen Bischöfe und Aebte im Ganzen je zwei. Bischöfe, Aebte, Grafen hatten alle ihre freien homines unter dem Namen (unentbehrlicher Amts-)Diener[11]) zu Hause gelassen.

---

1) VII. 3. S. 293f; s. unten „Kirchenvermögen".

2) Dies allein genügt, Waitz (auch IV. S. 587) zu widerlegen.

3) C. de exped. Corsic. c. 1 domnici vassalli qui austaldi sunt (Langobarden) et in nostro palatio frequenter serviunt volumus ut remaneant: deren ältere homines auch, aber nicht die sich jetzt erst, um dem Dienst zu entgehn, commendirt haben: so gewiß richtig Waitz S. 588.

4) C. de exerc. promov. c. 9.

5) C. Bonon. a. 811. c. 7, wenigstens v. casati.

6) C. de reb. exercit. c. 7.

7) C. de rebus exercit. c. 8.

8) l. c.

9) propter ministerium ejus custodiendum et servitium nostrum faciendum. Bleibt der Graf zu Hause, führt ein Stellvertreter (nicht gerade der vicarius) dessen homines ins Feld l. c.

10) quanta ministeria C. de exerc. promov. c. 4; hier wohl nicht Amtsgebiet.[?]

11) In nomine ministerialium C. de reb. exerc. c. 4.

Die gegen diese Gesetze Urlaub Gebenden oder zu Hause Bleibenden zahlen die Heerbannbuße [1]).

Ludwig hat dann diese Befreiungen erweitert: auch um der Aerndte, der Zucht des Gesindes, des Empfangs der Königsboten willen dürfen von Bischöfen, Aebten, Aebtissinnen, Grafen vassi zu Hause behalten werden [2]).

Aber an sich befreit sind Kirchen, Bischöfe, Aebte durchaus nicht. Als wehrpflichtig auch gegen innere Feinde (infideles) werden vielmehr angeführt: Bischöfe, Aebte, Grafen, homines der Aebtissinnen, Kronvassen und die anderen fideles. Auch die Bischöfe schulden von ihren Kirchen althergebrachte Beihilfe im Kriege [3]).

Lothar befreit je zwei Kirchenvögte, zwei Kirchenvassen, vier freie Austalden [4]); gegen Ende des Jahrhunderts gehen die Befreiungen viel weiter, trotz der kläglichen Unzulänglichkeit der fränkischen Heere gegen die Normannen [5])! Allerdings hatte schon Karlmann (II.) den Wehrleuten einer villa der Kirche von Rheims und sogar allen ihren Wehrleuten im Gau Tardoniß den Dienst erlassen und letzteres Karl bestätigt [6]).

Ueber die Befreiungen der Kirchen-Güter und -Leute durch die Immunitäten ist bei diesen zu handeln [7]). Das Kirchenrecht verbietet den Geistlichen die Waffenführung, nicht einmal „anrühren" sollen sie die Waffen [8]).

---

1) C. de exerc. prom. c. 5. C. Bonon. a. 811. c. 9; ministeriales qui precium *acceperunt* können nur bestochene Beamte der domini sein.

2) C. missor. a. 819. I. 2. c. 27; solche heißen scusati, excusati, wie C. Olonn. l. c. a. 823. c. 13: ohne Zweifel (Waitz IV. S. 590 zweifelt) auch C. de exped. Benevent. a. 866. c. 1; aber auch c. 4 und 5, wo Waitz andere Bedeutung annimmt, wird man einen ungerechtfertigt Befreiten vermuthen dürfen; daß später (s. die Literatur bei Waitz) excusatus = commendatus = vassallus, würde man doch nur annehmen können, falls später der Vassall waffendienstfrei gewesen wäre. Du Cange III. p. 353 versagt.

3) C. II. 2. p. 452. a. 859 nec debitum solatium quod antecessores mei reges et ego ipse (Carolus II) ex ecclesia illi commissa habere solitus eram (nec) aliquid adjutorii praebent: vielmehr geht der Bischof cum quo potuit solatio zum Feind über. Vgl. p. 453 per militiam, quae ex ecclesia .. solet exire, nullum adjutorium mihi praestitit.

4) S. B. X. „Langobarden".

5) S. die Stellen von a. 866, und von Ludwig II. (20, 16 Befreite) bei Waitz. a. 866 hat man den Bischöfen vorübergehend wieder verboten, irgend einen Laien — auch etwa als Vogt — zu Hause zu lassen. C. de exp. Ben. c. 1.

6) Ich entnehme dies Waitz IV. S. 592.

7) S. unten „Auflösung des Reichs".

8) C. II. 1. p. 262. a. 846. Verbot an die Geistlichen, die Waffen auch nur

Wird ein Geistlicher im Krieg oder in einem Raufhandel oder bei heidnischem Waffenspiel (gentilium ludis) getödtet, soll er zwar kirchlich begraben, aber Seelgabe oder Gebet für ihn nicht verstattet werden[1]. Da Geistliche oft — nach Privilegien mancher Kirchen — vom Wehrdienst frei sind, bedarf[2] der Eintritt in diesen Stand[3], zumal gerade um dieser Befreiung willen häufig gewählt, immer noch königlicher Erlaubniß[4]. Aber manche Bischöfe und Aebte waren nicht befreit[5] — vielmehr werden auch Aebtissinnen wie Aebte und Bischöfe aufgeboten —, und, gar kriegerisch gesonnen, ziehen sie unter Karl oft in Kampf und Tod[6]. Auch Klöster sind nur ausnahmsweise — durch Privileg — befreit, dann auch der Abt und die Grundholden. Wie der König Weltlinge befreien konnte, z. B. zu seiner Bedienung befohlene Vassallen, so durfte der Graf, auch der Senior, Einzelne für den Amtsdienst, auch für die Wirthschaftsarbeit entbinden[7]: — ein gefährliches, viel mißbrauchtes Recht. Die Befreiung von Wehr- und andrem Dienst durch den Grafen nach Langobardenrecht[8] bleibt auch in der Frankenzeit aufrecht erhalten[9].

Wie in merovingischer Zeit[10] war das Heer gegliedert in die Aufgebote der provinciae = ducatus und wie damals hatte der dux den Befehl über die Mannschaften des ducatus, welche die Grafen der Gaue ihm zuzuführen hatten. Dies blieb die Regel, abgesehen von den ostrheinischen Stämmen[11] und Aquitanien, deren Herzoge ver-

---

zu berühren C. II. 2. p. 392. a. 845. Es wird an die zahlreichen früheren Verbote erinnert [s. die Zusammenstellung l. c. p. 407. (a. 673—675. a. 742. a. 802. 813)]: (non possunt simul Deo et saeculo militare), die aber ununterbrochen ganz offen verletzt wurden.

1) C. II. 2. p. 248. a. 895.

2) VII. 3. S. 263 f.

3) Cap. miss. Theodon. I. v. 805. c. 10. Cap. I. 1. 122.

4) Cap. missor. Theodon. II. v. 805. l. c. 125. c. 15.

5) Aebte nur vorübergehend a. 744.

6) Beispiele Urgesch. III. S. 1027.

7) Cap. missor. de exercitu promovendo v. 808. c. 4. Cap. I. 1. 137. Cap. Bonon. v. 811. c. 19. l. c. p. 167.

8) Liutpr. 83.

9) C. I. 2. p. 319. a. 822/23; geht das Folgende, wonach die consuetudo sicut antiquitus Langobardorum fuit, auch auf das Heerwesen? oder auf die mit den Grafen besprochnen Dinge? Boretius zweifelt; consuetudo betrifft meist Abgaben und Dienste; s. „Finanz“.

10) VII. 1. S. 251 f.

11) S. die vielen Beläge Urgesch. III. S. 73 f.

schwunden waren. Allein sehr häufig ward diese Regel jetzt dadurch unterbrochen, daß die Hausmeier und Könige an Stelle jener Feldherrn von Amtswegen außerordentliche Oberfeldherrn — ihre Söhne (so oft Karls drei eheliche Söhne), Neffen, andere Weltgroße — mit der Führung eines Feldzuges betrauten; vom mittleren Pippin bis ausschließlich Ludwig haben die arnulfingischen Herrscher auch gar oft das Heer (oder Ein Heer) befehligt. Daher werden die Heere von den Quellen in ihre stammthümlichen Theile gegliedert, so beim spanischen Kriege (a. 778) in Burgunden, Austrasier, Baiern, Provençalen, Septimanier, Langobarden[1]), dann Ostfranken und Alamannen gegen die Sachsen[2]), Ostfranken und Sachsen (a. 782) gegen die Sorben[3]), Austrasier, Thüringe, Sachsen a. 791 gegen Tassilo[4]), Franken, Sachsen, Baiern, Alamannen und die übrigen Völker a. 791 gegen die Avaren[5]).

Es ist selbstverständlich[6]) und erhellt aus diesen Beispielen, daß thatsächlich meist die dem Kriegsschauplatz nächst wohnenden Stämme aufgeboten wurden — anders nur a. 778 gegen Spanien und a. 791 gegen die Avaren, später ward das sogar gesetzlich vorgeschrieben[7]).

Die Befehlshaber des Gesammtheeres wie jedes einzelnen Stammes- und Provinz-Aufgebotes können lateinisch nicht anders als duces heißen, aber dabei ist durchaus nicht an die duces = Herzogen der merovingischen Zeit zu denken[8]). Diese außerordentlich bestellten, den Aufgeboten erst zugesandten Befehlshaber heißen daher legati[9]), auch missi.

Seine Gauleute (pagenses) in der Grafschaft bietet der Graf auf, er mustert sie an dem vom Gesetz ein- für allemal oder im Einzelfall vom König, vom missus, vom Herzog, von ihm selbst bestimmten Sammelplatz[10]). Er haftet für Verletzung der Mannszucht

---

1) Annal. R. Fr. a. 778.

2) Einh. Ann. a. 778. Urgesch. III. S. 981.

3) l. c. a. 782. p. 61. Urgesch. III. S. 994.

4) Annal. regni Fr. a. 787. p. 78. Urgesch. III S. 1007.

5) Annal. Maxim. a. 791. Urgesch. III. S. 1026.

6) Vgl. Dahn, Karl als Feldherr.

7) S. oben S. 224 f.

8) Einh. Ann. a. 785, 827. Einmal wird solche Feldherrnschaft ducatus genannt, v. Walae I. 6. Ueber angebliche Herzoge von Sachsen unter Karl s. „Sachsen".

9) Annal. Einh. a. 828.

10) C. I. 1. p. 171. a. 801—813.

durch seine Gauleute und hat Strafgewalt in solchen Fällen[1]. Centenare werden nicht (mehr) als Heerführer genannt und decani als Befehlshaber hat es nur bei den gotischen Völkern gegeben[2])

Stand, wie fast jedes Jahr — ausnahmsweise heißt es zuweilen: „dies Jahr war ohne Kriegszug"[3]) —, ein Feldzug in Aussicht, so ward das Heer meist zu der großen Frühlingsversammlung berufen, früher im März, dann im Mai, aber auch erst im August[4]). Allein der Herrscher konnte das nach Bedarf halten — bei Abwehr von feindlichen Einfällen, Erhebungen der Sachsen —, auch die Dauer des Feldzugs bestimmen[5]). Der Versammlungsort war regelmäßig durch den des Frühlings-Reichstages gegeben; selbstverständlich aber auch durch die Abwehr des Feindes oder die nächste Angriffslinie oder Aufstellung mehrerer Heere gegen Einen Feind (Spanien, Tassilo, Avaren) oder mehrere vorgezeichnet[6]); er wird in den Heerbannbriefen besonders angegeben[7]). Der Sammelort heißt condictum placitum[8]), auch wohl, wenn dort und damals nicht Reichstag oder Ding gehalten ward, was z. B. bei der Landwehr nicht geschah Hatte die Herbstversammlung des Vorjahres den Feldzug beschlossen, so bestimmte sie zugleich Zeit und Ort des Aufgebots und der Sammlung und die von dort zurückkehrenden Beamten oder Vornehmen[9]) verkündeten beides sofort: in andern Fällen bieten die missi[10]) oder besondere heribannatores

---

1) C. I. 2. p. 305. (a. 824): später galt beides auch von den Seniores für die von ihnen ins Feld geführten homines, s. unten; über die Seniores und ihre Vassallen oben VIII. 2. S. 176.

2) Anders Brunner II. S. 213.

3) Sine hoste Annal. Patav. a. 740. Chron. Moissiac. a. 807 ille annum stetit sine hoste. Oben S. 221.

4) S. VII. 2. S. 254 und unten „Versammlungen".

5) Epist. Ludov. a. 828. p. 330. Legg. quamdiu necessitas postulaverit; der Tadel gegen Ludwig unten S. 247 Anmerk. 3 ging von der Kirche aus wegen Störung der Fastenzeit.

6) Beispiele Urgesch. III. S. 981—1026.

7) C. I. 1. p. 67.

8) C. Aquens. a. 807. I. 1. c. 3.

9) Auch Geistliche. Bischof Hetti von Trier Bouquet VI. p. 395 verkündet Bischof Frothar von Toul einen „furchtbaren Befehl", »terribile imperium«, Ludwigs a. 817 zum Aufbruch gegen Bernhard von Italien (oben S. 180) und betreibt auf das Eifrigste die Rüstung. Auch Hinkmar hatte oft die Bischöfe und Grafen mit ihren Kriegern aufzubieten. Flodoard III. 18 episcopi abbates et comites C. I. 1. a. 805—808. p. 141. c. 1.

10) C. I. 1. a. 786 oder 792. p. 67. c. 6 missi una cum comitibus qui in eorum ministeriis fuerint.

und die Grafen[1]) die Mannschaften auf und überwachen deren Ausrüstung und Bewaffnung[2]). Selbstverständlich kann der Herrscher die Zeit eines Kriegszuges — je nach dem Bedürfniß — beliebig bestimmen: Ludwig I. gegenüber maßen sich aber die Bischöfe (a. 833) an, ihm die Ansage des Zuges gegen die Bretonen zur Zeit der Fasten als schweres, seine Demüthigung, seine Absetzung neben andern „Verbrechen" rechtfertigendes Unrecht anzurechnen[3]).

Die wohl durchdachten und streng eingehaltenen[4]) Vorschriften über Zeit, Ort, Marschrichtung, Wege[5]), Beförderung des Heeres haben zu den großen Erfolgen Karls als Feldherr[6]) erheblich beigetragen: den Nachbarn und Feinden fehlte dergleichen fast ganz. In später Zeit (a. 865) werden die Aufgebote gegen innere Feinde (infideles nostri) nach missatica (je eins, nöthigenfalls zwei) gegliedert und vom missus mit dem für seine Leute (pares) verantwortlichen Bannerträger, guntfanonarius (s. diesen), versammelt[7]). Weg und Zeit des geplanten Heerzuges wird einmal — zum Schutz Benevents — vorher angegeben, damit die italischen Aufgebote rechtzeitig dazu stoßen können[8]). In späterer Zeit (a. 865) werden so (von Karl II.) die Verbände der missatica zu kriegerischen Zwecken verwendet: gegen innere Feinde sollen sich die Wehrpflichtigen je Eines missaticum, im Nothfall zweier missatica zusammenscharen und ausziehen: reichen auch zwei nicht, soll der König sofort benachrichtigt werden, auf daß er selbst

---

1) C. Aquisgr. a. 801—813. I. 1. c. 9. p. 171 comiti in suo comitatu per bannum unumquemque hominem per 60 sol. in hostem pergere studeat ut ad placitum destinatum ad illum locum ubi jubetur veniant. Er soll dann nachsehen, quomodo sint parati.

2) S. andere Beläge bei Waitz IV. S. 550.

3) C. II. 1. p. 54. VIII. 1. S. 70, ebenso ungerecht war der Vorwurf anderer Kriegszüge Ludwigs, p. 55, die dieser wahrlich nicht aus Uebermuth unternahm.

4) a. 817 müssen die Wehrmänner bereit sein, trifft das Aufgebot am Abend ein, am Morgen, trifft es am Morgen ein, am Abend sofort nach Italien aufzubrechen. Bouquet VI. p. 395. Oben S. 246 Anmerk. 9.

5) Sie sollen nicht abweichen von der rectitudo itineris Epist. p. 186.

6) S. Allgem. Z. vom 22. III. 1887.

7) C. II. 2. p. 331.

8) C. II. 1. p. 96. a. 865. Iter enim erit nostrum per Ravennam, exinde mentiante (sic) mense Martio in Piscaria et omnis exercitus Italicus nobiscum. Tuscani autem cum populo, qui de ultra veniunt, per Romam veniant ad Pontem-curvum (Pontecorvo), inde Capuam et per Beneventum descendant nobis obviam octavo Kalendas Aprilis.

oder sein Sohn Hilfe (solatium) sende[1]); der Heerführer wird nicht bezeichnet: der missus hat aber die Zusammenscharung zu bewirken, zusammen mit dem Bannerwart (guntfanonario), der für seine Heergenossen (pares) Rechenschaft zu geben hat.

Da das Heer nicht auf bestimmte Frist aufgeboten wird, muß es feierlich entlassen werden: aber auch nach der Entlassung besteht das strengere Kriegsrecht, der Heerfriede, z. B. das höhere Wergeld bei Tödtung, noch 40 Nächte nach der Rückkehr fort; durch die symbolische Handlung der Ablegung des Speerschaftes erst wird dies beendigt[2]), dann erst ist bannus rescisus [a. 829][3]). Gewiß falsch deutet man: der Graf habe in diesen 40 Tagen nicht wieder ins Feld aufgeboten werden können[4]): nur eine Einzelfolge, aber nicht die einzige[5]), des noch fortdauernden Kriegszustandes war es, daß in dieser Frist (noch) Freiheit vom Gerichtsdienst, auch vom Eid[6]) bestand.

Sehr mit Unrecht bezweifelt man[7]) den Fortbestand des altgermanischen[8]) und merovingischen[9]) erhöhten Heerfriedens; noch a. 866 wird Fehde nach dem Aufgebot mit dem Tode bedroht[10]), ja zwischen a. 805 bis 808 wird, was früher nicht vorkommt, das zurückgelaßne Weib, Haus und sonstiges Gut in erhöhten Schutz genommen, der Verletzer bis zur Heimkehr des Wehrmanns in Block und Kerker gefangen gehalten[11]). Endlich ist ein Capitularbruchstück unter dem Titel: »de pace in hoste vel intra patriam« erhalten[12]), wonach, sobald Streit im Heer entsteht, die Wehrmänner bewaffnet herbeieilen und ihn hemmen sollen:

---

1) C. II. 2. p. 331. a. 865.

2) Ueber das skaftlegi s. oben S. 239. Bausteine I. S. 214; anders Waitz IV. S. 551 (s. die Stellen dort: lingua Thiudisca Cap. Wormat. a. 829 I. 2. scaftlegi id est armorum depositio).

3) S. unten „Gerichtshoheit".

4) So, mit Aelteren, v. Peucker I. S. 306.

5) Wie v. Roth, (der aber verdienstlich auf Form. Sen. Edict. Pist. und Aistulf 22 — Verbot der Pfändung 20 Tage vor und nach dem Auszug — hinweist), Feud. S. 226, Sohm S. 396, Zeumer Form. Senon. rec. 2; ähnlich Waitz.

6) So Form. Sen. l. c. 40 noctes post banno reciso debet conjurare, ebenso Ed. Pist.

7) Waitz IV. S. 552.

8) D. G. I. a. S. 251.

9) Könige VII. 2. S. 257.

10) Constit. de expeditione Beneventana c. 7. (Cap. II. 1. p. 96).

11) C. I. 1. p. 141. c. 4.

12) Wohl aus dem Ende des IX. Jahrhunderts, s. Cap. I. 2. p. 334.

gegen die Anklage, selbst den Streit herbeigeführt zu haben, müssen sie sich durch Eid reinigen oder den Königsbann bezahlen. Das fränkische Heerbannrecht wird als „Landrecht" allgemein in Italien eingeführt, für Angehörige jeder Abstammung[1]).

4. Heeri-sliz. Strafe.

Herisliz wird mit dem Tode und der Begleitstrafe, der Einziehung, bedroht, doch nach Prüfung des Falls durch den Herrscher, vor den der Schuldige zu stellen ist[2]). Wer, zum Heere gebannt, nicht folgt, zahlt sein Wergeld[3]), falls ihn nicht Bischof[4]) oder Graf[5]) befreit oder echte Noth (sunnis) entschuldigt: aber weder der Graf noch ein andrer Beamter außer dem kaiserlichen Sendboten[6]) darf den Betrag erheben[7]).

„Wer so ungehorsam oder hochfahrend ist, daß er das Heer verläßt und ohne Befehl oder Erlaubniß des Königs nach Hause zurückkehrt und (so) was wir in teudisker Sprache heri-sliz nennen, begangen hat, der soll als schuldig des Majestätsverbrechens das Leben verwirken und sein Vermögen unsrem Fiscus verfallen"[8]). Aber auch jede andere Nichterfüllung der Wehrpflicht, vor Allem das eigenmächtige Verlassen des Heeres vor dessen Auflösung, die heri-sliz im engern Sinne, wird mit Tod und Vermögenseinziehung bedroht[9]).

Später wird bei erstmaligem Ausbleiben eine geringere als die volle Heerbannbuße erhoben, ungewiß, in welchem Betrage[10]). Die

---

1) C. I. 1. p. 205. a. 801, Todesstrafe für herisliz [als Majestätsverbrechen] und Einziehung.

2) C. Bonon. a. 811. I. 1. c. 4 quicumque absque licentia .. principis (= comiatu, Urkunde für Farfa bei Waitz IV. S. 582) de hoste reversus fuerit, quod factum Franci herisliz dicunt etc. C. Aquisgr. a. 810. l. c. c. 13 herisliz qui factum habent per fidejussores ad regem mittantur.

3) C. II. 1. p. 95. a. 866.

4) C. I. 2. p. 291. a. 819; p. 326. a. 825.

5) Aber C. I. 1. p. 93 a. 802. p. 137. a. 808. 2. p. 291. a. 819.

6) C. I. 1. p. 165. a. 811. p. 166. a. 811. p. 207. a. 781—810.

7) C. II. 1. p. 108. a. 891.

8) C. Ticin. I. 1. a. 801. c. 3; ebenso C. Bonon. a. 811. p. 166. [sliz, schleißen.]

9) Annal. R. Fr. ad a. 788. Scr. I. p. 172; Cap. Ital. v. 801. I. 1. c. 3. p. 205 quod nos teudisca lingua dicimus herisliz. Bonon. v. 811. c. 4. l. c. p. 166.

10) C. Olonn. a. 825. I. 2. c. 1; über die höchst gelinde Fastenstrafe der

Entrichtung ist nicht einfacher Loskauf, sondern, wie jede Bannbuße, Strafe[1]). Kleinere Bußen bedrohen Versäumniß der Landwehr[2]). Wie die Wachtdienste (wactae) erscheint auch der Brückenbau [meist zu Kriegszwecken] als Folge der Wehrpflicht: beide werden dem Gehorsam gegen das Heeresaufgebot völlig zur Seite gestellt[3]). Zuweilen ist ein Theil der Geldstrafe dem Volk zu entrichten: so bezeichnenderweise für Gefährdung des Volkes durch Versäumniß der Küstenwacht[4]). Für die von Waffen verwirkte Heerbannschuld des Jahres muß Sicherheit durch Pfand (oder Bürgschaft) geleistet werden[5]).

Wegen Heerbannschuld, erfolgt auch Selbstverpfändung: von Abarbeiten begegnet dabei keine Spur: sie dauert fort bis zur Zahlung; stirbt der Schuldner in wadio, geht sein Nachlaß an die Erben, nicht an den Fiscus, über, und nicht seine Heerbannschuld, diese erlischt[6]). Für die Heerbannschuld haften nicht Grundstücke und Unfreie, nur Gold, Silber, Tücher, Waffen, Thiere und species quae ad utilitatem pertinent[7]). An Leistungen mit den Waffen werden unterschieden wacta, scara, warda, dann heribergare[8]). Außer der ordentlichen Heerbannbuße kann noch bei besonderer Gefährdung, z. B. durch die Normannen, eine weitere erhoben werden, von 20, 15, 10 sol. für Freie, Leten, Unfreie[9]).

---

zu spät kommenden Großen schon unter Karl a. 811. C. Bonon. c. 3. s. VIII. 2. S. 71. Ob die Abstufung der Heerbannbuße von a. 805, die Karl später durch andere Erleichterungen ersetzt hat (oben S. 223 f.), von Karl dem Kahlen im Ed. Pist. a. 864. c. 27 wiederholt, praktisch geworden, bezweifelt mit Recht Boretius, Beitr. a. a. O.

1) Gegen Waitz IV. S. 575. S. oben S. 230.

2) C. missor. a. 802. I. 1. c. 13 b 20 sol. zahlt der Freie, halb dem Fiscus, halb dem Volk (?) (populo), der litus 15 ad populum, statt des Friedensgeldes Geißelung: fredo dominico in dorso accipiat, der Unfreie 10 ad populum et fredo dorsum.

3) Als trinoda necessitas; hierüber s. die Literatur bei Waitz IV. S. 35, auch bei Angelsachsen v. Gneist, engl. Verfassungsgesch. S. 65; Bouquet V. p. 728 de tribus causis: de hoste publico hoc est de banno nostro quando publicus promovetur et wacta vel pontes componendum. Karl der Kahle zieht die zu Hause Bleibenden wie zum Wachtdienst und Brückenbau zum Burgenbau und Anlegung von Furten (transitus: Dämme? So Waitz) durch Sümpfe heran.

4) C. I. 1. p. 101.

5) C. I. 2. p. 291. a. 819 heribannum rewadiare.

6) C. I. 1. p. 166.

7) l. c. p. 125.

8) l. c. p. 166.

9) C. missor. a. 802. l. c. c. 13 b.

Kronbeneficiare verwirken das beneficium schon durch Ausbleiben[1]), nicht nur durch die schwerer gestrafte Herisliz. Verletzung der Heerbann- und Wacht-Pflichten wird ausnahmsweise auch an Immunitätsleuten durch die Statsbeamten gestraft[2]). Zweifelhaft ist, ob einen Geistlichen (oder homo) die Zurückberufung durch seinen Erzbischof (oder senior) straffrei machte[3]).

Grafen und Kronvassallen, die unentschuldigt zu Hause bleiben, Aebte und Aebtissinnen, die ihre homines (= vassalli) nicht vollzählig entsenden, verwirken ihre honores (wohl beneficia), deren Vassallen Allod und beneficium, ebenso der Vassall eines Bischofs; bleibt der Bischof zu Hause, wird er in der Mark auf so lang eingebannt, bis wieder einmal ein Heer dort durchzieht, falls er so lange lebt[4]). Waffen sollen die Geistlichen freilich nicht tragen[5]). Ueber Herisliz urtheilt der König selbst[6]).

5. Wehrpflicht der Abhängigen.

Gewiß mit Recht hat man die Entwickelung, die das fränkische Heerwesen von Chlodovech bis auf die letzten Karolinger durchgemacht hat, als „Feudalisirung" bezeichnet[7]), nur ist diese Entwickelung langsamer vorgeschritten und später zum Abschluß gelangt, als man wohl annimmt. Die Anfänge liegen allerdings bereits unter Karl Martell vor in der Nothwendigkeit, der übermächtigen leichten Reiterei der Araber eine, wenn nicht der Zahl, doch der Wirkungskraft nach gewachsene Waffe entgegen zu stellen[8]), d. h. eine stattlich gerüstete schwere, wenn auch minderzählige Reiterei. Von dem bereits versinken-

---

1) C. Bonon. a. 811. l. c. c. 5.

2) Bouquet V. p. 728. a. 795.

3) Vgl. Hinkmar opp. 1. p. 611.

4) In quantum dominus largire dignatus fuerit C. II. 1. p. 96. a. 865. c. 4.

5) C. II. 1. p. 102. a. 876: wo aber beigefügt wird: pro qualicumque *seditione*, also nicht vom Heerbann die Rede ist: daß sie sogar kämpften und fielen, kam aber, zumal unter Karl, häufig vor (oben S. 244).

6) C. Aquisgr. a. 810. I. 1. c. 12.

7) Brunner II. S. 202: „Mit Volksheeren, die als Fußtruppen ausgerüstet waren, vollbrachten die Salfranken die Gründung des Reiches. Die letzten Schlachten der Frankenkönige wurden von Heeren geschlagen, deren Kern aus berittenen Vassallen bestand." Vgl. Brunner, der Reiterdienst und die Anfänge des Lehenwesens, Z.[2] f. R.-G. VIII. 1.

8) Urgesch. III. S. 792.

den Kleinfreienstand war eine solche Steigerung der allgemeinen Wehrpflicht nicht zu verlangen, man mußte sich also an die Vassallen des Königs, des Hausmeiers, der Vornehmsten halten, die bereits Beneficienträger waren oder nun gerade zu jenem Zweck Beneficien erhielten[1]).

An sich hatte ursprünglich die Verleihung von beneficia keinen Einfluß auf die Wehrpflicht gegenüber dem Stat: der Unfreie ward dadurch nicht wehrpflichtig: nur hatte der (freie wie unfreie) homo seinem senior wie in jeder andern Gefahr[2]), so in Kriegs- oder Fehde-Gefahr beizuspringen. Jedoch der Freie, der bisher zwar wehrpflichtig, aber wegen Armuth dienstunfähig gewesen war, ward nun seit Karls Eingreifen[3]) durch Empfang ausreichender beneficia wehrfähig: denn nicht nur Eigenland, auch Leihland ward jetzt[4]) (seit wann?) angerechnet: ob der Beneficienempfänger dabei zugleich Vassall ward, war gleichgültig, nur wurden absichtlich die Dienst- — und zwar zum Reiterdienst- — fähigen dadurch vermehrt, daß man ihnen besonders größere Beneficien gab; bei den andern Formen der Landleihe entschied (seit Karl) einfach die Größe des Leihguts, ob der Empfänger dienstfähig ward. Karl setzt daher alle königlichen Vassallen (vasallos casatos, d. h. Beneficientragende) als persönlich dienstpflichtig voraus[5]).

Und jetzt erst — nicht schon früher, wie man annimmt — wurde der Seniorat auch für den Heerbann von Bedeutung: nicht so, daß

1) Wenn auch die Annahme einer planmäßigen Saecularisation des Kirchenguts zu diesem Behuf von P. v. Roth, Ben. und Feudal., übertriebene Verallgemeinerung war. Ich möchte aber andrerseits nicht mit Brunner II. S. 202 von dem Bedürfniß sprechen, den Seniorat für die Zwecke des Heerwesens zu verwerthen: vielmehr von jenem militairischen Bedürfniß ausgehen, zu dessen Befriedigung man dann das Beneficial- (nicht gerade nur das Seniorat-)Wesen verwerthete; über die Wehrpflicht auch der Römer und aller Freien, nicht nur der Grundeigner VII. 2. S. 251, 252.

2) Daher ist der Ausdruck Privatsoldat, Brunner II. S. 210, auch bei dem Vassallen doch vielleicht besser zu meiden, s. aber unten S. 257.

3) S. unten S. 255.

4) Cap. miss. de exercitu promovendo v. 808. c. 1. 5. I. 1. p. 137 de hominibus nostris et episcoporum et abbatum qui vel *beneficia vel* talia *propria* habent.

5) Cap. de causis diversis v. 807. c. 3. I. 1. p. 136: ut .. vasalli nostri qui beneficia habere videntur .. omnes veniant. Vgl. l. c. 134 quicumque beneficia habere videntur, omnes in hostem veniant.

das Heer Karls auf der Vassallenpflicht beruht hätte, — vielmehr blieb noch lange die Wehrpflicht aller Freien die Grundlage der Heeresverfassung, — wohl aber sofern, als die Königs-Vassallen — zuerst offenbar in den Immunitäten[1]), die ja der Graf gar nicht betreten durfte, — zunächst als Aufgebotsofficiere für alle Wehrpflichtigen, zumal auch für ihre Vassallen, verwandt wurden.

Erst später hielt sich der König an seine Vassallen auch für die Ausrüstung und Bewaffnung dieser Leute, zuletzt auch für deren Mannszucht nach dem Aufbruch: und nun konnte ihnen auch der Heerbefehl über diese nicht vorbehalten bleiben, den sie früher an den Grafen hatten abgeben müssen, sobald sie dessen Sammelplatz — jenseit der Gränzen ihrer Immunität — erreicht hatten.

Nur falls der Senior nicht mit auszieht, befehligt dessen Vassallen auch jetzt noch der Graf. Seniores mit starken Scharen standen (später) vielleicht überhaupt nicht mehr unter dem Heerbefehl des Grafen, von Anfang aber gewiß Alle und die mit kleineren Haufen auch zuletzt noch.

Der Vassall schuldet also jetzt den Waffendienst als solcher, auch ohne beneficium, auch der Unfreie, der ja nicht heerbannpflichtig ist: bei dem Freien wird die allgemeine Unterthanenpflicht durch die Vassallität gesteigert, z. B. durch die Verpflichtung zum Reiterdienst und in besserer Bewaffnung: doch kann der König selbstverständlich seine Vassallen, deren er zu andren Zwecken bedarf, z. B. falls er nicht mit auszieht, zum Dienst im Palatium behalten. Aehnlich Kirchen, Klöster, Beamte, Seniores[2]). Voll verständlich wird die allmälige Umbildung des Volksheeres zu einem Vassallenheer aber erst durch die Gesetze Karls: denn diese — zumal die Entlastung der ärmeren Freien auf Kosten der reichen Freien und der (obzwar unfreien) Vassallen — haben mächtig hiezu beigetragen: diese Aenderungen und die von ihnen bekämpften Uebel und Mißbräuche sind daher bei der Umgestaltung in das Vassallenheer stets im Auge zu behalten.

Wir sahen[3]), in welcher Weise gegen Ende des IX. Jahrhunderts das alte Heerbann-System allmälig von dem Vassallen-Heer verdrängt

---

1) Unter Karl bereits auch sonst: der Senior oder der Waffen-Vogt der Kirche bietet wenigstens die Vassallen auf.

2) C. I. 1. p. 137 (a. 808). p. 167. (a. 811).

3) Oben VIII. 2. S. 176, 197.

wurde. Schon a. 825 werden vorab die Kron-Beneficiare und die nicht im Palast dienenden Kronvassallen aufgeboten, ebenso die homines der Bischöfe, Aebte und die draußen wohnenden Kronvassallen, die Allodial-Eigner nur nach Auswahl des Herrschers. Wohl nur die reicheren. Selbstverständlich kann der Herrscher selbst beliebig viele seiner homines zu Hause lassen, Andre aber — so Bischöfe und Aebte — nur eine vom Herrscher verstattete Zahl[1]). Die homines der Kronvassallen müssen ausdrücklich ermächtigt werden, dem Feldzug (nach Corsica a. 825) fern zu bleiben[2]). Dagegen Kronbeneficiare außerhalb des Palastes müssen ausziehen. Bezeichnend für das Aufgeben der alten Heerpflichtgrundlage ist, daß Allod-Eigenthümer nicht als solche, nur nach Auswahl des Herrschers — vielleicht gemäß ihrem Vermögen[3]) — ausziehen sollen.

Jene Verstattung, ein par zur Bedienung, Bewachung, Amtsführung unentbehrliche freie homines zu Hause zu lassen, mißbrauchen Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen, Grafen maßlos, indem sie unter dem Namen solcher Beamten (ministeriales) ihre Falkner, Jäger, Zöllner, Praepositi, Decani und Andre zu Hause lassen oder gleich wieder nach Haus entlassen[4]). Der Graf, der missus und der senior wird mit dem Königsbann für jeden willkürlich zu Hause Gelassenen bedroht[5]).

Werfen wir jetzt einen Blick zurück auf die Umbildung des fränkischen Volksheeres zu einem Vassallenheer bis auf die Zeiten Karls und dann vorwärts auf die Wirkungen seiner Aenderungen.

An sich und ursprünglich hatte das Beneficial- und Seniorat-Wesen keinen Einfluß auf die Wehrpflicht geübt: der Wehrpflichtige, der Vassall oder sonst homo eines Senior wurde, blieb nach wie vor wehrpflichtig dem König[6]): und nur gegenüber dem König gab es damals Wehrpflicht. Allerdings hat aber jenes Bedürfniß nach Vermehrung der Reiterei bereits seit a. 730 zu der gewaltigen Ausdehnung des schon früher entstandenen Beneficialwesens und seiner allmälig

1) Je vier oder zwei. C. I. 2. p. 325.

2) C. I. 2. p. 325; qui propter hanc occasionem eis se commendaverunt: das will sagen: man commendirte sich zu Hause Bleibenden, um auch bleiben zu dürfen, was aber vereitelt wird.

3) S. oben S. 216, 224.

4) C. I. 1. p. 165 et alios qui missos recipiunt et eorum sequentes.

5) C. de exerc. promov. v. 808. c. 3. l. c. 137. C. Bonon. c. 9. l. c. 167.

6) So richtig schon Waitz, v. Roth, ebenso Brunner II. S. 209.

grundsätzlich werdenden, anfangs nur thatsächlich häufigen Verbindung mit dem Beneficialwesen geführt[1]).

Die Abnahme der wehrpflichtigen kleinen Grundeigner wurde jetzt allmälig aufgewogen durch Beneficien und Seniorat[2]), da nicht nur der König auch seine unfreien Vassallen und Beneficienträger zu den Waffen rief, das Gesetz auch die freien **homines** der Großen, die bisher wegen Armuth dienstunfähig gewesen, wehrpflichtig machte, wenn sie auch nur als Leih-Gut, nicht als Eigen Grundbesitz erhielten, und da es die Wehrpflicht des bisher nur zu Fuße dienenden Pflichtigen zum Reiterdienst steigerte, falls er — auch nur als Beneficium — Land oder mehr Land als bisher empfing: auf letzterem beruhte ja die ganze Herstellung der Reiterei durch „Saecularisation" und Ausleihung des Kirchenguts.

Daher fordert Karl von Allen, die Beneficien haben, Kriegsdienst, und zwar wird dabei Reiterdienst vorausgesetzt[3]), die Beneficienträger werden als Vassallen des Königs oder der Bischöfe oder Aebte gedacht: auch diese sind persönlich wehrpflichtig.

Viel zu früh hat man aber den fränkischen Stat zu einem Lehenstat, das Heer ein Vassallenheer werden lassen: bis zur Auflösung des Karolingenstates war der Unterthanenverband, nicht der Seniorat, die zusammenhaltende, die statsrechtlichen Pflichten und Rechte begründende Form des Reiches und die Grundlage des Heerwesens die allgemeine Wehrpflicht, nicht die Vassallität[4]). Nur ward jetzt, nachdem Karl die kleineren Grundeigner von dem persönlichen Wehrdienst befreit hatte, die Vassallität insofern spürbar, als auch solche von der allgemeinen Kriegspflicht Befreite wehrpflichtig wurden, wenn sie als Vassallen des Königs oder eines andern Seniors Land zwar nicht als Eigen, aber als Beneficien besaßen, und zwar scheint es in diesem Fall auf ein Mindestmaß von Hufen nicht angekommen zu sein: das heißt begrifflich[5]): thatsächlich gestaltete sich die Sache wohl so, daß

---

1) S. die Schriften Pauls von Roth VII. 1. p. CXXXIX, zumal über die Secularisation.

2) So treffend Brunner II. S. 209.

3) C. I. 1. p. 134. a. 807. p. 291.

4) Dies hat verdienstlich dargethan Paul v. Roth, Beneficialwesen [1850], Unterthanenverband [1863].

5) C. I. 1. p. 136 (a. 807) comites et vassalli nostri, qui . . beneficia habere videntur . . *omnes* veniant. [Oben S. 252. Anmerk. 5.] C. I. 1. p. 167 (a. 811) sind alle vassalli casati der vassi dominici wehrpflichtig.

jeder Vassall die vom Gesetz aufgestellten 3, 4, 5 Hufen als Beneficium besaß[1]).

Anfangs kam der Seniorat nur für das Aufgebot der Wehrmänner zur Verwerthung und zwar vielleicht zuerst in den Immunitäten: da diese der Graf auch behufs des Aufgebots nicht betreten durfte, ward dem Vogt des Bischofs oder Abtes, bei den fiscalischen Immunitäten dem Vorsteher dieses »fiscus«[2]), oder dem weltlichen Immunitätsherrn selbst diese Aufgabe zugetheilt: Bischof, Abt und weltlicher Immunitätsherr waren aber seit c. a. 740 meist zugleich seniores zahlreicher homines, vassalli in dem immunen Gebiet und sie boten nun wie die immer mehr verschwindenden Wehrmänner, die nicht Vassallen waren, vor Allem die immer zahlreicher und — wegen ihres Reiterdienstes — immer wichtiger werdenden Vassallen ihrer Immunität auf. Anfangs gaben sie nun noch, wie in merovingischer Zeit, den Befehl über diese Scharen an der Gränze der Immunität oder doch an dem — im Voraus bestimmten — Sammelplatz der Gauleute an den Grafen ab: später aber behielten die seniores diesen Befehl über ihre Vassallen bis zur Rückkehr aus dem Feldzug. Und nun legten ihnen die Capitularien auch neben den missi und den Grafen, ja vor diesen die Verantwortung auf für das vollständige rechtzeitige Erscheinen, für das Verbleiben dieser Scharen im Lager und für die vorschriftsmäßige Bewaffnung und Ausrüstung mit Rossen und Geräthen, auch mit Mundvorrath. Abgesehen von dieser Ausnahme bezüglich der missi, dann der seniores und vassalli gelten noch die merovingischen Bestimmungen[3]) über Pflichten und Rechte der Grafen als Träger des königlichen Heerbanns (von 60 solidi) bei Aufgebot, Anweisung des Sammelortes, Prüfung der Ausrüstung[4]).

Ein weiteres Uebergleiten in die Bahnen des Vassallenheeres vollzog sich nun aber dadurch, daß, wie der König von seinen Unterthanen[5]) bei einem Aufgebot allerlei Natural-Leistungen und -Lieferungen, z. B. Pferdefutter, Spanndienste mit Roß und Wagen, aber auch Fleisch, carnaticum[6]), verlangte oder statt dessen eine Geldzahlung.

---

1) Ueber die Unterscheidung von Beneficien und Zinsgütern bei Brunner I. S. 211 f. VII. 1. S. 220. S. unten „Finanzhoheit“.

2) VII. 3. S. 80.

3) VII. 2. S. 251 f.

4) C. I. 1. p. 171. (a. 801—813).

5) Nicht blos seinen Vassallen; vgl. schon VII. 3. S. 146 f.

6) S. Du Cange II. p. 176.

ebenfalls heribannus genannt[1]), nun auch den Seniores, die ja jetzt die Verantwortung für Stellung ihrer Vassalli zu tragen hatten[2]), das gleiche Recht gegenüber ihren Schutzhörigen oder Zinsbauern eingeräumt werden mußte, so daß sie also allerdings eine Art privater Militairhoheit wie eine Art privater Steuerhoheit erwarben[3]).

Die Capitularien Karls, welche die Gründe des Zuhausebleibens der Vassallen der Krone, der Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen und Grafen aufzählten, sind größtentheils verloren[4]), doch erfahren wir aus einem Ludwigs[5]) die folgenden: der Graf darf deren (nicht alle!) zu Hause lassen zur Wahrung des Friedens, zu Behütung von Frau und Haus, ebenso Bischof, Abt, Aebtissin um des Friedensschutzes willen, dann um der Aerndte willen, zur Ueberwachung des Gesindes (familia) und zum Empfang der königlichen missi. Die seniores, den Beamten fast gleichgeworden, stellten sich diesen auch darin gleich, daß sie willkürlich ihre Günstlinge vom Heerbann befreiten[6]).

Während der volle Sieg der Vassallität über die Unterthanenpflicht erst zu Ende der Karolingenzeit eintritt, gab es freilich schon unter Karl eine Art Widerstreit zwischen beiden, indem die Vassallen solcher seniores, die von dem Ausrücken in einen bestimmten Feldzug entbunden waren, ebenfalls das Ausrücken weigerten, unter dem Vorwand der Verpflichtung, bei ihrem Herrn zu bleiben, ja sie suchten solche seniores geflissentlich auf. Karl ließ das anfangs hingehn[7]), schritt aber später dawider ein und verstattete den zu Hause bleibenden seniores nur, eine bestimmte für ihren Dienst unentbehrliche Zahl von vassi zu Hause zu behalten[8]).

Jetzt ward der Senior für willkürliches Zuhauselassen eines jeden

---

1) Hier nicht die Heerbannbuße, Du Cange IV. p. 193.

2) Daher müssen sie wie früher die Grafen die Heerbannbuße zahlen, lassen sie einen Dienstfähigen und Dienstpflichtigen wider Recht zu Hause, C. I. 1. p. 137. (a. 808); sie haften ferner für die Mannszucht ihrer Leute während des Feldzugs, C. I. 1. p. 168. (a. 804—811). I. 2. p. 305. (a. 824), und ahnden Ausschreitungen wie der Graf bei andern Wehrmännern.

3) Ueber diese Abgaben (hostilitium, Du Cange) s. Näheres unter „Finanzhoheit".

4) Nur ein kurzes erhalten C. I. 1. p. 137. c. 4. p. 137. c. 9.

5) C. I. 2. p. 291. a. 819. c. 27.

6) C. de exerc. promov. c. 5 domini qui eos domi remanere permiserint.

7) C. I. 1. p. 138. a. 808.

8) l. c. p. 165. (a. 811).

seiner zu stellenden homines ebenso mit dem Königsbann von 60 sol. bestraft wie der Graf bezüglich seiner Gauleute[1]).

Daß zu Ende der Karolingerzeit das Beneficialwesen für den Waffendienst der Vassen bedeutsamer wird, kann aber doch wahrlich nicht beweisen, daß „von jeher", d. h. in altgermanischer, merovingischer und frühkarolingischer Zeit Grundbesitz die Bedingung der Wehrpflicht war[2]). Und auch jetzt noch sind Eigenthümer von Rossen, ohne jede Rücksicht auf Grundbesitz, stets persönlich wehrpflichtig: sie gelten eben als vermöglich, wenigstens an solcher Fahrhabe: und das genügt[3]). Während früher nur der Heerbannmann herimannus, langobardisch arimannus hieß, giebt es jetzt auch homines herimanni einer Kirche, d. h. Vassallen und andre ihr Wehrpflichtige[4]).

6. Unfreie im Heere.

Abgesehen vom Vassallenwaffendienst sind immer noch nur die Freien wehrpflichtig im Heerbann: daher nur von den (bene) ingenui die Heerbannpflicht auch bei Immunitätsleuten vorbehalten[5]), andrerseits sie nur freien Förstern erlassen wird[6]). Unfreie unterstehen nicht der ordentlichen Heerbannpflicht: bricht der Feind ins Land, werden aber auch sie aufgeboten[7]).

Jedoch allmälig äußerte sich eine Einwirkung der Vassallität auf das Heerwesen auch darin, daß sie den altgermanischen Grundsatz von der ausschließlichen Waffenberechtigung und Waffenverpflichtung der Freien[8]) durchbrach. Auch Unfreie wurden, wie übrigens wohl schon in die Gefolgschaften, in die Vassallität aufgenommen und der König forderte auch von unfreien Beneficienträgern als Vassallen den persön-

---

1) l. c. 137. (v. 808). 167. (v. 811).

2) Wie Waitz IV. S. 574.

3) Edict. Pist. a. 864. I. 2. c. 27.

4) Ughelli II. p. 252, diese Stelle allerdings erst unter Karl III.

5) Urk. Karls von a. 775. Bouquet V. p. 728.

6) Form. imper. 43.

7) C. missor. a. 802. I. 1. c. 13b: gegen die Normannen (circa maritima loca) bei Strafe von 10 sol., Liten bei 15 sol., Freie außer dem ordentlichen Heerbann 20 sol.

8) Urgesch. I. [2. Aufl. 1899] S. 53. D. G. Ia. S. 223. Ausnahmen in Nothfällen bei Langobarden Urgesch. IV. S. 197, 198 und Westgoten Könige VI2. S. 218.

lichen Waffendienst, zuerst wahrscheinlich von seinen eigenen, dann auch von denen der großen geistlichen und weltlichen Kronvassallen.

Der Krieg galt den Vassallen des Königs als dessen Privatfehde: daher hatten auch unfreie Vassallen ihm Kriegshilfe zu leisten, und da auch Private Unfreie zu ihrer Bedienung und Begleitung mit sich führen konnten, war deren Zahl im Heere nicht gering[1]). Unfreie werden daher oft im Heere vorausgesetzt, z. B. auch als Heerfriedebrecher[2]). Wie Hausfriedensbruch wird mit dreifacher Buße und dem Königsbann geahndet Zerstörung, Raub, Abweidung, Zertretung von Sat und Aerndte im Inland während des Heereszuges: bei Unfreien ersetzt den Bann die Geißelung[3]).

Später scheint Karl wenigstens insofern die unfreien Vassallen der Privaten für wehrpflichtig erklärt zu haben, als er diese Seniores selbst verpflichtete, ihm, falls sie Königs-Vassallen waren, eine nach der Größe des Königsbeneficiums vertragsmäßig festgestellte Zahl auch ihrer unfreien Vassallen zu stellen[4]), wie ja jetzt (Ende des VIII. Jahrhunderts) auch unfreie Vassallen der Privaten den Treueeid schworen[5]).

Zum Schutz der Seeküste gegen die Normannen werden wie Leten auch Unfreie aufgeboten, alle unter Geldstrafe[6]). Zur Bedienung begleiten sie ihre Herren auch ins Lager[7]); einmal[8]) führt Ludwig der Deutsche aus Baiern Unfreie wie Freie ins Feld. Aber den Speer, des Freien ehrende Waffe, dürfen sie nicht tragen: er wird an ihrem Rücken zerschlagen[9]). Auch Unfreie haben bei Meidung

---

1) Schon seit Karl Martell, nicht erst unter dessen Söhnen, wie man (v. Roth) früher annahm, s. „Beneficialwesen": sehr begreiflich, da damals c. a. 730 die maurische Gefahr viel brennender drohte als nach a. 741.

2) C. I. 1. p. 160.

3) C. I. 1. p. 160.

4) In demselben Aufgebot v. a. 807 (l. c. p. 134. c. 1) werden bald Alle (quicumque), bald (c. 2) nur die liberi, die Beneficien tragen, gerufen: schwerlich doch ist hier c. 1. liberi aus Versehen ausgefallen.

5) Cap. missor. v. 780. (792?). c. 4. l. c. 67.

6) C. missor. a. 802. l. c. 13b.

7) Vgl. die Urkunde aus Istrien oben S. 173. Unfreie im Heere, die plündern, setzt voraus C. I. 1. a. 810/11 (?). c. 4. p. 160.

8) Annal. Bertin. a. 832; oben VIII. 1. S. 82.

9) C. Theod. a. 805. I. 1. c. 5; auch den Heerbann müssen sie, d. h. ihre Herrn, zahlen.

von Geißelstrafe (60 Hiebe) dem Aufgebot ihres Grafen gegen Räuber zu folgen, Freie verwirken dabei ein Drittel ihrer Fahrhabe[1]).

Schwerlich empfinden es die Freien noch als schimpflich, stellt ein dux ihre Knechte neben sie in den Heerbann: vielmehr klagen sie darüber, daß er ihnen die Freigelaßnen entrissen hat und nun „nur" die Knechte neben den Freien heranzieht, wodurch deren Wehrlast erschwert wird. Das ergiebt der Zusammenhang: „freie homines läßt er uns nicht halten, die Freigelaßnen hat er uns genommen, nur mit unsern Knechten[2]) läßt er uns zu Felde ziehen".

7. Mannszucht.

Die unglaubliche Zucht- und Meisterlosigkeit der merovingischen Heere des VI. Jahrhunderts[3]), die den eignen Bauern viel gefährlicher als Goten und Bretonen gewesen waren, ist seit dem Aufkommen der Arnulfingen, schon seit Pippin dem Mittleren, gebändigt, sind auch immer erneute Mahnungen unentbehrlich[4]). Nicht selten muß der Herrscher doch noch anerkennen, daß sein eignes Heer im Inland geplündert und gesengt hat. An Stelle der dabei verbrannten Urkunden stellt der König eine Ersatzurkunde aus, die den (von boni homines bezeugten) Besitzstand als zu Recht bestehend anerkennt[5]). Die Klagen und Anklagen der Bischöfe von a. 833[6]) sind aber höchst parteiisch. Zum Schutz des Heerfriedens zumal, aber auch des Landfriedens über-

---

1) C. II. 1. p. 108. a. 891.

2) tantum cum servos nostros facit nos in hoste ambulare Plac. Ric. l. c. ed. Carli p. 120.

3) Urgesch. III. S. 379, 481.

4) Strenge Einschärfungen der Mannszucht im Inland s. bei Waitz IV. S. 553, Schutz der Saten und Aerndte gegen Mann und Roß: bei Bann und dreifacher compositio. Trunkenheit wird geahndet durch Beschränkung auf Wasser bis zu erfolgter Reue: „bis er erkennt, daß er übel gethan!" C. Bonon. a. 811. I. 1. c. 6; ja schon die Aufforderung zum Trinken wird dort verboten; pacem custodiant infra patriam! C. I. 1. p. 67.

5) F. Tur. 27 aus Marc. I. 33? S. Zeumer I. p. 130, Neues Archiv VI. 60: vgl. die appennis Tur. 28; auch Zerstörung der Urkunden durch Räuber, Verfaulen bei Vergrabung; aber die Klagen über schlechte Mannszucht der eignen Heere sind in den Geschichtsquellen jetzt seltener als früher; einen Fall unter Karl II. bei Waitz IV. S. 540, bedenklicher lautet: *dum, ut moris est*, equis immissis immoderatius prata vastarunt Mabillon IV. 1. p. 301.

6) C. II. 1. p. 55.

haupt[1]), werden Alle im Heer verpflichtet, in vollen Waffen (nach Möglichkeit) herbeizueilen (bei Meidung des Königsbannes) zur Dämpfung ausgebrochnen Streites: Wegbleiben muß eidlich begründet werden. Raub während des Heerfriedens wird schärfer als der zu andrer Zeit gestraft: an Unfreien mit dem Tode, an Freien mit dem Königsbann[2]).

Bei Verletzung der Mannszucht durch den Grafen und sein Heer-Volk Erschlagene liegen bußelos und ohne faida[3]), d. h. zur Rache berechtigende Feindschaft. Streng wird die Mannszucht eingeschärft für den Zug nach Italien a. 846[4]), „weil uns ohne Zweifel um deßwillen (d. h. Plünderung) großes Unheil getroffen". Aber die Landbewohner dürfen den durchziehenden Kriegern, was diese brauchen, auch nicht theurer verkaufen als ihren Nachbarn[5]). Auch die gewaffneten Begleiter (scaritae) der im Frieden zum Dienst des Königs Reisenden müssen zur Mannszucht angehalten werden; sie sollen nur in den hiefür bestimmten Häusern[6]) Rast halten, Gewalt und Plünderung vermeiden, nur käuflich erwerben[7]), was sie brauchen, aber eben auch nicht zu höheren Preisen als die Nachbarn des Verkäufers[8]). Wegnahme von Rossen, Rindern, Frischlingen, Kleidern, Waffen und andrer Fahrhabe durch die Krieger und scaritae wird mit dreifacher Buße bedroht; außerdem werden Freie cum armiscara[9]) von ihren seniores vor den Herrscher geführt und bis zu seiner Begnadigung in Strafe erhalten. Unfreie werden gegeißelt und verschoren, ihre Eigenthümer haben die Deube zurückzugeben. Gewähren die seniores (der Freien) auf Klage nicht Recht, haben sie selbst die Buße zu leisten und die »armiscara«, so lang der Herrscher will, zu tragen.

---

1) C. I. 2. p. 334 si in hoste .. aut infra regnum nostrum .. scandalum .. ortum fecerit [l. fuerit]: nach Ludwig und nach a. 850?

2) C. II. 2. p. 291. a. 857 (aus Bened. Levita I. 341) c. 10 droht aber nur einfachen, dagegen c. 11 bei gewöhnlichem Raub dreifachen Ersatz und Einsperrung.

3) C. II. 1. p. 117. a. 891.

4) C. II. 1. p. 67, wo Krause doch fünf Fälle solcher Ausschreitungen aus den Jahren 779, 786 (oder 792), 810/11, 804—811, 823/25 zusammenstellt.

5) circavicini II. 1. p. 96. a. 865 und Anmerk. 8.

6) C. I. 2. p. 306. a. 823—825.

7) C. II. 1. p. 87. a. 850.

8) C. II. 1. p. 92. a. 865.

9) Vgl. darüber Grimm, R.-A. S. 681, Waitz VI. S. 490, Brunner, Z. f. R.-G.², germ. Abth. S. 28 und unten ausführlich „Strafrecht".

Die mit dem 20. Februar beginnende Fastenzeit verstärkt die Verpflichtung, sich der Sünde zu enthalten: Einbruch in Kirchen, Geschlechtsverbrechen, Brandstiftung durch die Wehrmänner wird daher mit dem Tode bedroht[1]). Wer bei Auszug oder Heimzug des Heeres seine mit ihm in Fehde[2]) lebenden Feinde bedrängt[3]), wird mit dem Tode bestraft: dies ist nicht nur Bruch des Heerfriedens, denn die Bedrängten müssen nicht Mitstreiter sein: es soll auch der Mißbrauch der Waffengewalt des Heeres gegen private Feinde verhütet werden[4]).

Weil jetzt (a. 891) in Italien der Bischof als missus in seinem Sprengel gilt, hat er wie der Graf Verletzung der Mannszucht mit Königsbann zu ahnden[5]). Besonders nahe lagen Ausschreitungen der fremden Hilfsvölker, wie sie z. B. König Wido a. 889 aus Frankreich nach Italien zog[6]). Amtsentsetzung trifft den Grafen, der gegen Verletzung der Mannszucht nicht einschreitet; sowie nebst Königsbann den zu Hilfe gerufenen und säumigen Nachbargrafen[7]). In Feindesland — auch in einem bekriegten fränkischen Theilreiche — hausen die fränkischen Heere freilich mit der ganzen Scheußlichkeit des damaligen Kriegsrechts: „ärger als die Heiden“, so klagen die Bischöfe Karls II. über Ludwigs Scharen[8]).

8. Verpflegung.

Wie früher[9]) hat der Wehrmann sich selbst zu bewaffnen und auszurüsten[10]). Im Inland darf nur Feuer, Wasser, Pferdefutter,

---

1) C. II. 1. p. 96. a. 865.

2) Feindschaft, s. Brunner I. S. 157.

3) fagidis = faidosis commotionem fecerit.

4) C. II. 1. p. 96. a. 865. So schon nach langobardischem Recht Edictum Roth. 17. 18. Legg. IV. p. 15. 16.

5) C. II. 1. p. 107. a. 891.

6) C. II. 1. p. 105. a. 889. p. 107. a. 891. Dümmler III.² S. 367.

7) C. II. 1. p. 107. a. 891.

8) a. 858. C. II. 2. p. 430.

9) VII. 2. S. 273.

10) Gegen den starken Irrthum v. Daniels S. 418, das hätten erst die Karolinger eingeführt (man lese Gregor v. Tours!) Waitz IV. S. 539; andrerseits hat Leibniz irrig gemeint, seit Aufhebung des fodrum (s. unten „Finanzen“) sei militi ex aerario provisum, s. aber Waitz a. a. O., der v. Hlud. c. 7 richtig auf Gewährung von Lebensmitteln an Ludwigs Begleiter beschränkt.

Pferdestreu und Holz verlangt werden wie von Reisenden[1]). Dach und Fach muß nur im Winter gewährt werden[2]). Da nunmehr die Armen, die sich nicht selbst verpflegen konnten, von dem Waffendienst befreit waren, rechtfertigte sich die scharfe Bestrafung der Plünderung innerhalb des Reiches, die arge Zuchtlosigkeit der merovingischen Heere hierin[3]) ward nicht mehr geduldet. Die Verpflegung hat der Wehrmann „nach alter Gewohnheit" mit zu führen für ein Vierteljahr, Waffen und Gewand für ein halbes Jahr von der Gränze, aber nicht von der Reichsgränze an, — denn in Feindesland war die Wegnahme von Nahrungsmitteln verstattet, — sondern von einer für die verschiednen Reichstheile verschieden gezogenen Linie (»marca«) an: nämlich für die Franken, welche die Loire überschreiten, dieser Fluß, umgekehrt für die Aquitanier gen Osten der Rhein, gen Westen die Pyrenäen, für die Austrasier gen Osten die Elbe[4]); das wird hier als alte, aber doch wohl nur Karlische Gewohnheit bezeichnet: denn vor Karl waren die Austrasier nicht über die Elbe gezogen. Nur Pferdefutter darf das Heer verlangen: einmal soll der Graf zwei Drittel der Vorräthe dieses Jahres hievon für das Heer in Verwahrung nehmen[5]).

Für den Heereszug haben die Krongüter außer eisernem Kriegszeug starke, mit Lederdeckeln geschlossene Wagen, basternae, zu stellen, die ihren Inhalt trocken durch Flüsse tragen mögen, und zu jedem Wagen Schild, Speer, Köcher[6]) und Bogen, sowie 12 Scheffel Mehl und 12 Scheffel Wein, ferner große Fässer (barriclos, neufranz. barrique) mit Eisenreifen, nicht bloße Bütten (buttes). Die königlichen villae haben einen Theil ihrer Erträgnisse, auch ihrer Gespanne, für

---

1) S. unten „Finanz" und „Verkehr". C. Haristal. a. 779. I. 1. c. 17 unterscheidet die geschloßne Zeit bei Wiesen (tempus defensionis) herba, dann ignis, aqua Epist. a. 804—811 an Fulrad p. 168. Vgl. C. I. 1. p. 43. a. 768. p. 171. a. 801—813.

2) C. Aquisgr. I. 1. a. 768. c. 6. p. 43, von Reisenden ebenso a. 787.

3) Urgesch. III. S. 379, 481.

4) C. I. 1. p. 167. (a. 811.) Epist. ad Fulrad. l. c. p. 168.

5) C. Aquisgr. l. c. c. 10 unusquisque comes duas partes de herba (also nicht von der Kornärndte, wie Phillips und Wirth, s. dagegen Waitz IV. S. 627) in suo comitatu *defendat* ad opus illius hostis; mit Unrecht zweifelt Waitz a. a. O., ob nur die eignen Besitzungen des Grafen oder die ganze Grafschaft gemeint seien: ohne Zweifel das Letztere: arg. in suo *comitatu* = pago, und *defendat*: endlich heißt es weiter: er soll für gute Brücken und (nicht in sua terra) Schiffe sorgen: doch nicht nur auf seinen Besitzungen!

6) C. de vill. c. 64 cucurus Du Cange II. p. 674, aus Leder c. 68.

das Heer bereit zu stellen[1]). Aber auch als ständige — nicht an ein durchziehendes Heer — zu entrichtende Jahres-Leistungen für Kriegszwecke werden sie oft angeführt[2]). In Sachsen heißt das in Geld gezahlte hostilitium heriscilling[3]). Es fehlte nicht an Feststellung dieser schweren Lasten: im Jahre 811 wird es altes Herkommen genannt, daß der Wehrmann Lebensmittel auf drei Monate von der Reichsgränze an, Waffen und Kleider auf sechs Monate mitführt[4]). Das war thatsächlich auch meist die längste Dauer des Feldzugs; Winterfeldzüge kamen kaum vor, wenn auch zuweilen in Sachsen[5]) oder in Italien[6]) das Heer den Winter über im Lager oder in Städten blieb; an sich mußte das Heer aushalten, so lang es das Bedürfniß erheischte[7]). Auch Wagen mußten mitgeführt werden[8]) und Rinder als Zugthiere, Saumpferde als Tragthiere[9]).

Die Verpflegung ward später[10]) dadurch erleichtert, daß die drei Monate nun berechnet wurden für die Wehrleute südwestlich der Loire auf dem Zug gen Osten von Ueberschreitung des Rheins, für die Ostrheinischen auf dem Zug gen Westen von Ueberschreitung der Loire an, für jene auf dem Zug nach Spanien von Ueberschreitung der Pyrenäen, für diese auf dem Zuge gegen die Slaven von Ueberschreitung der Elbe an: an der Verpflegungspflicht innerhalb des Reichs ward

---

1) C. de villis c. 30.

2) So in den Polyptycha, z. B. Irmino's I. 42: ad hostem jährlich 4 Karren, oder 20 Rinder oder 8 Pfund Silber, 304 sol. V. 93, 68 sol. VI. 57; andere Angaben s. unter „Verkehr, Wirthschaft". Einmal a medio Majo usque medium Augustum in hostilicium 1 Wagen und 4 Zug-Rinder: also nur auf 3 Monate geliehen, Mittelrhein. Urk.-B. I. p. 145; abwechselnd 1 Jahr zur Weinlese, 1 Jahr ad hostem je 2 sol., das dritte Jahr frei, ich entnehme dies Waitz IV. S. 623. Aehnlich wechselnd Irmino XXII. c. 4 ein Jahr 1/2 Rind, das zweite 2 Hammel, das dritte ein jähriges Lamm; alle 3 Jahre 9 Jungkühe et quartam partem XVII. c. 49.

3) In dem Polypt. von Werden bei Lacomblet II.; s. die Stellen bei Waitz IV. S. 623.

4) C. Bonon. I. 1. c. 8; so schon a. 804—811 im Brief an Fulrad p. 168.

5) a. 784. Urgesch. III. S. 997.

6) Waitz IV. S. 541.

7) Epist. Ludov. a. 828. Legg. I. p. 330.

8) l. c. carrae, C. de vill. c. 64 carrum (carrus?), Epist. p. 168 cum carris et caballariis. C. a. 807. c. 3, was sind hier neben den carrae die »dona«?

9) Wirtemb. Urk.-B. I. p. 160 unum saumarium onustum bei iter in hostem bei Waitz IV. S. 545.

10) C. Bonon. a. 811. c. 8; oben S. 263 Anmerk. 4.

nichts geändert — diese ging nicht etwa jetzt auf die Gaue über —, nur der Anfang der dreimonatigen Frist hinausgeschoben[1]).

Ein so weitgehendes Recht auf einen Theil der Beute wie früher[2]) hat das Heer nicht mehr; die Schätze der Avaren z. B. wurden zunächst Karl eingeliefert, der dann freilich auf das Freigebigste Kirchen und Laien daraus beschenkte[3]).

Sold begegnet unter Karl nicht: die Jahresgeschenke an die Palastleute können nicht[4]) so angesehen werden: denn keineswegs nur Kriegern und nur für Kriegsdienste wurden sie[5]) gespendet[6]). Abgesehen von besoldeten oder doch verpflegten und beschenkten Leibwachen im Palast[7]) erhalten die Wehrleute keinerlei Geldzahlung[8]).

9. Landesvertheidigung.

Neben dem eigentlichen Heerbann gab es besondere Waffendienste, wacta, die von Karl eingeführte Küsten- und Gränz-Wehr[9]), ebenso-

1) Gegen irrige Auslegungen von Luden, Stenzel, Phillips richtig von Peucker II. S. 194, Waitz IV. S. 572, der nur dahin zu berichtigen ist, daß die Verpflegung in Feindesland gleich bei dessen Beschreiten, [nicht erst nach drei Monaten,] wo möglich auf Kosten des Feindes geschah, wie viele Stellen beweisen und nach damaligem Kriegsrecht selbstverständlich ist. Ueber das an den König und sein Gefolge zu entrichtende fodrum (Post, das Fodrum 1880) s. „Finanz"; mit dem Krieg hängt das nicht zusammen, gilt ebenso bei friedlichen Reisen, Jagden. Trotz der Stelle bei Waitz IV. S. 15: hier wird nur auf das Fodrum — im Frieden — verzichtet, „ausgenommen Krieg ruft ihn nach Italien".

2) VII. 3. S. 155. Urgesch. III. S. 47.

3) Urgesch. III. S. 1045.

4) Mit Waitz IV. S. 618.

5) Wie freilich die donativa bei den Ostgoten III. S. 74—81. Urgesch. I². S. 299.

6) Ueber heristiura und heriscilling s. „Finanzhoheit, Einahmen"; über die Vertheilung von Schätzen aus dem Hort zu Aachen durch Lothar a. 842 oben 1. S. 93.

7) S. diesen und „Ausgaben".

8) Sehr mit Unrecht folgert v. Daniels a. a. O. Sold aus Hinkmar, opp. II. p. 325: dieser sagt vielmehr, daß bei den Franken die beneficia jene stipendia et rogas ersetzen, die früher (antea), d. h. bei den Römern, vorkamen und heute noch bei [Du Cange VII. p. 305] andern Völkern vom Stat bezahlt werden.

9) S. oben S. 92.

viel wohl warda[1]), scara[2]), endlich heriberga[3]). Die Küstenbewachung, auch durch Liten und Unfreie[4]) wird (zufrühest?) a. 802 geordnet[5]). Auch sie erscheint als Erfüllung der Wehrpflicht (im Reihendienst) in den zumal an den Strom-Ufern und Strom-Mündungen neu erbauten Wachtthürmen gegen die Normannen, aber auch in andern Marken[6]) wider andre Feinde[7]). So entsendet Lothar a. 846 seinen Sohn Ludwig mit einem Heere zum Schutz Italiens gegen die afrikanischen Raubscharen[8]). In der Normannennoth wird ganz allgemein die ständige Waffenbereitschaft eingeschärft, — mit kläglichem Erfolg[9])! Auch für die Seewacht, die maritima custodia, wird auf das Herkommen verwiesen[10]), ebenso für die Wasserstraßen[11]). Den Bischöfen, Grafen und Kronvassen wird die Beobachtung und Fernhaltung der heidnischen Raubschiffe bei Meidung der Strafe des Vaterlandsverraths eingeschärft[12]).

Karl II. baut bei Pitres ein neues Castell aus Holz und Stein[13]) und umfassende Befestigungen. Die »haistaldi« bei Pitre haben das dort zu errichtende Castell herzustellen und zu bewachen[14]). Heribergum ist jede Herbergung[15]), so daher auch eine kriegerische Befestigungsanlage, z. B. in der Seine[16]), die aber auch dadurch, daß man sie zu Wohnstätten

1) C. Bonon. I. 1. a. 811. c. 2. Du Cange VIII. p. 398 und 404.

2) S. unten S. 275 f. und Du Cange VII. p. 335.

3) Du Cange IV. p. 193: aber heriberga = mansio hat mit dem Heerbann sonst nichts zu schaffen: nur im Winter hatten die Wehrleute Recht auf Dach und Fach: sollte das hier gemeint sein?

4) S. oben S. 258, 259.

5) C. I. 1. p. 101.

6) In civitate vel marca Edict. Pist. a. 864. c. 27.

7) C. Bonon. a. 811. l. c. c. 2. p. 166 nec de wacta .. nec de warda; die wactae sind ein Theil der trinoda necessitas, oben S. 250. Waitz, Schleswig-Holsteins Gesch. I. S. 111; vgl. Bouquet VI. p. 728.

8) Annal. Bertin. a. 846. C. II. 1. p. 67. a. 846.

9) C. II. 2. p. 71. a. 847. p. 73, 273. a. 853.

10) C. II. 2. p. 277. a. 854.

11) C. I. 1. p. 124. a. 805. II. l. c.

12) C. II. 2. p. 332. a. 865.

13) Annal. Bertin. a. 869. p. 96.

14) Annal. Bertin. a. 869; über diese zu Kriegsdienst verpflichteten (grundbesitzlosen) Vassallen (austaldi) J. Grimm, R.-A. S. 484; hagustaldi Diez, W.-B. II. heteaudau J. Grimm, W.-B. IV. 2. S. 515, Waitz IV. S. 342, Brunner I. S. 142. II. S. 267.

15) S. „Finanz".

16) C. II. 2. p. 311. a. 864.

umwandelt und mißbraucht, zerstört werden kann[1]); so wenig wie im Palatium darf man darin ohne Verstattung Wohnung nehmen. Wächter (custodes) sollen dies behufs Bestrafung dem König anzeigen. In jener Normannengefahr errichteten die verzweifelnden Unterthanen auch auf eigne Faust ohne „Königswort" Castelle, Befestigungen und Gehege[2]): diese sollen bis zum 1. August beseitigt sein, weil die Nachbarn und Umwohner um derenwillen viel Beraubung und Beschwerniß erdulden[3]).

Kriegsfrohnden behufs Landesvertheidigung werden zumal auch in dieser Plage auferlegt. Die Beneficialhufen werden vor den allodialen mit solchen belastet[4]). Karl II. entbot alle Großen seines Reiches zu Anfang Juni a. 862 an die Stelle, wo von einer Seite die Andelle (Andella), von der andern die Eure (Audura) in die Seine münden, mit vielen Arbeitern und Karren, und ließ in der Seine Befestigungen (Stromsperren) anlegen, den Normannen den Thalweg und den Bergweg auf dem Flusse zu sperren[5]). Der König meint, wie froh wären sie um solche Anlagen gewesen, als sie a. 862 bei Meaux[6]) im Felde standen! Die Vollendung des Burgbaues zu Compiegne wird aber (a. 877) mehr erbeten als befohlen[7]). Merkwürdig ist (neben der Wiederholung älterer Vorschriften über Heerbann, Markwache und Landwehr die Berufung auf die alte Gewohnheit auch anderer Völker, daß die Wehrunfähigen zur Arbeit an neuen Städten (Burgen), Brücken und Sumpf-Furten sowie Markwachen herangezogen werden sollen[8]).

Die Markleute sollen von den Grafen nur in billiger, maßvoller Anordnung aufgeboten werden, die Spähewacht und Vorpostendienste

---

1) l. c. p. 328.

2) Haijas, Diez, W.-B. II. 2 (»haie«).

3) Von den fränkischen Besatzungen selbst oder den Angriffen der Normannen? Wohl Beides. C. II. 2. p. 328. a. 864.

4) Annal. Bertin. a. 869. p. 96.

5) Annal. Bertin. a. 802. C. II. 2. p. 303. a. 862; hier, bei Pistes (Pitres) hatten die Nordleute lange Zeit ihren Sitz aufgeschlagen a. 855. Dümmler I.[2] S. 423. II. S. 27. a. 864 werden an derselben Stelle Stromsperren gegen die Bergfahrt angelegt Annal. Bertin.

6) Annal. Bertin.

7) C. II. 2. p. 360 pro nostro amore et vestro honore perficiatur in testimonium delectionis vestrae erga nostram benignitatem.

8) C. II. 2. p. 322. a. 864. Sollen die andern Völker die Römer sein? Oder die Angelsachsen?

zu leisten, „die man mit gebräuchlichem Namen »wactas« (Wachen) nennt“[1]. So in Italien[2].

In diesem schwer auch von arabischen Raubschiffen bedrohten Italien wird der Ungehorsam gegen das Aufgebot des Grafen (oder der gräflichen Unterbeamten) zur Landesvertheidigung (ad patriam defendendam), falls der Feind geheert und die Unterthanen geschädigt hat, mit dem Tode gestraft; aber auch falls der Angriff nicht erfolgte, haben die Aufgebotnen und Ausgebliebnen nach ihrer Lex zu büßen[3]. Die Wachtdienste sind so wichtig für „des Reiches Nutz“, daß auch Immunität nicht von ihnen befreit[4]. Die zur Wacht Verpflichteten sollen sich[5] nicht dadurch entziehen können, daß sie ihr Land verkaufen und irgendwo anderwärts sich niederlassen: der Graf hält sie gleichwohl zur Pflichterfüllung an. Zur »Lantweri«[6], d. h. Abwehr des in das Land eingebrochenen Feindes sind Alle ohne Ausnahme in Person herbei zu eilen verpflichtet, auch die Aermsten[7]. Seltsam wird das fränkische lantweri von den Lateinschreibern mißverstanden; einmal wird es mit invasio regni (statt mit deren Abwehr), dann richtig mit patriae defensio übersetzt: doch auch mit ad terram acquirendam[8].

Die Landwehr zum Schutz der Marken ergreift alle Waffenfähigen, auch die sonst nur den conjectus zahlen, auch die Liten und Unfreien[9]. Daneben steht der ordentliche Wacht- und Wart-

---

1) Const. de Hispan. v. 815. c. 1. I. 1. 261 quod usitato vocabulo wactas dicunt.

2) S. oben 1. S. 106. C. I. 1. a. 781—810. c. 4. p. 206 placito condicto ad marcam.

3) C. I. 2. p. 319. a. 822/23 secundum legem suam.

4) C. I. 1. p. 192. 2. p. 318. 319 (Italien) des Reiches Bedürfniß (utilitas) geht vor.

5) scubia = excubiae, italien. escubia C. I. 2. p. 319. a. 822/23. Du Cange VII. p. 374.

6) Conv. Marsn. a. 847. c. 5.

7) Die Stelle bei Pertz, Legg. I. p. 395 aus einer Rheimser Handschrift, jetzt bei Boretius II. 1. p. 68, nennt Waitz IV. S. 574 wenig deutlich: aber sie enthält wenigstens nichts dem Obigen Widersprechendes. Die pauperes Franci, die weder dienen, sowohl in lantweri wie propter terram adquirendam, d. h. Eroberungskrieg, noch zahlen, werden dem König verknechtet, bis der Heerbann bezahlt ist. Landwehr und Heerbann stellt gleich die Lex Cham. 38.

8) C. II. 1. p. 71. c. 5. [„Landnahme“ statt Landwehr.]

9) C. missor. a. 802. I. 1. c. 13b. a. 808. c. 1 de marcha ad praeviden-

Dienst in der Mark[1]), dessen Vertheilung dem Grafen überlassen ist[2]); die Versäumung dieser durch den Grafen auferlegten wacta aut warda wird wie die des Heerbanns gestraft[3]). Zu diesem Wachdienst, auch zum Schutz einer Fluß-Linie[4]), sind auch nicht mehr Heerbannpflichtige und durch Immunität Befreite verbunden[5]) wie zu Brückenbauten[6]). Im Nothfall wird zum Schutz der Kirchen (gegen innere wie äußere Feinde) neben den missi und ihrer scara, den Grafen und Kronvassen die Gesammtheit zu Hilfe gerufen[7]). Schon Karl hat gegen die Einfälle der Nordleute umfassende Schutzmaßregeln getroffen[8]). Bei der steigenden Bedrängung durch Normannen und Araber thaten seine Nachfolger mehr, aber wir sahen, wie Ungenügendes[9])! Alsbald erkaufte man schmählich den Frieden und Abzug von den Normannen, die Paris und Hamburg verbrannt[10]).

Die von altersher[11]) zum Schutz der Küsten (Italiens) geordneten Schiffe sollen wiederhergestellt werden[12]). Zu jenen Schutzbauten gehört auch die Ummauerung der Peterskirche in Rom[13]), die afrikanische Seeräuber geplündert hatten. Zur custodia maritima sive patriae in Italien werden auch die Aermeren, die nur 12 sol. an Fahrniß

---

dum: unusquisque paratus sit, illuc festinanter venire, quandocunque necessitas fuerit.

1) Urkunde Karls Bouquet l. c. p. 28.

2) Const. de Hispanis c. 1. I. 1. p. 261.

3) L. Chamav. c. 30. 35; C. Olonn. a. 829. I. 2. c. 8.

4) Annal. Bertin. a. 842; oben 1. S. 98, 99. C. missor. a. 856. l. c. c. 13 de viis et pontibus et ceteris excubiis publicis; gleichbedeutend stationes Einh. v. Kar. c. 17 = praesidia Chron. Moissiac. a. 814.

5) Ed. Pist. a. 864. II. 2. c. 27.

6) S. unten „Frohnden" und gegen v. Peucker I. S. 356 richtig Waitz IV. S. 616; sehr bedenklich die dort angezweifelte Urkunde Ludwigs.

7) C. I. 1. p. 213 omnis generalitas.

8) Einh. v. Karol. c. 17 stationibus et excubiis dispositis .. tali munitione prohibuit Chron. Moissiac. a. 814 praesidia posuit in litore maris ubi necesse fuit.

9) Oben 1. S. 99, 100 Schutz der Küsten: Annal. Einh. a. 820 praesidium litoris custodes. Annal. Bertin. a. 835 maritima custodia, oben 1. a. a. O. Nach Seegebrauch, more maritimo, werden Warnungszeichen angeordnet Nithard III. 3; sogar Arme, die nur 10 sol. eignen, müssen die Küste und die Heimath bewachen, Const. de exerc. Benevent. II. 2. a. 866. c. 1.

10) Oben 1. S. 100. Annal. Bertin. a. 866.

11) Waitz IV. S. 616.

12) C. II. 1. p. 85. a. 850.

13) C. II. 1. p. 66. a. 846.

eignen, aufgeboten[1]. Die missi vertheilen das Aufgebot auch als Besatzungen in die Castelle[2].

10. Kriegsflotte.

Karl sorgte wiederholt[3]) auch für eine Kriegsflotte und da Corsica und die Balearen erobert, Byzantiner, Venetianer und Araber zur See bekämpft werden konnten[4], darf seine Seemacht nicht unterschätzt werden[5]. Einen Heerbann für die Flotte gab es auch[6]: aber die Nachrichten sind selten. Auch zum Waffendienst zur See müssen die seniores[7], sobald der König ein Schiff sendet, in eignen Schiffen bereit sein, sofort die von Karl gesandten (Kriegs-) Schiffe besteigen[8]. Zur Verstärkung seiner Flotte gegen die Slovenen an der Küste der Adria ließ sich Karl von Venedig Kriegsschiffe versprechen[9].

11. Die Kriegseinrichtungen.

a) Allgemeines.

Der Keil als Schlachtordnung verschwindet durchaus nicht ganz[10], nur das jetzt immer häufiger werdende Reitergefecht hat ihn nie so recht anwenden können: aber noch Ende des IX. Jahrhunderts (891, 892),

---

1) C. II. 1. p. 95. a. 865.

2) C. II. 1. p. 95. a. 865. Castella I. 2. p. 272. 296. 353. Verbot, sie zu bauen II. 2. p. 328. Besatzung darin II. 1. p. 95.

3) S. die vielen Stellen a. 800—811 bei Waitz IV. S. 632; Schiffsbaufrohn Bouquet VIII. p. 366.

4) Urgesch. III. S. 1012, 1067, 1115, 1123, 1138, 1141, 1161.

5) Anders Waitz IV. S. 632.

6) C. Bonon. a. 811. I. 1. c. 11 quandocunque navigium mittere volumus . . seniores (die Kronvassallen) in ipsis navibus pergant et ad hoc sint praeparati.

7) Zu der Herstellung der Flotte zu Boulogne a. 811 vgl. das C. Bon. I. 1. p. 166; Einh. Annal. 811: er stellte den alten (römischen) Leuchtthurm wieder her mit einem nächtlichen Feuer und besichtigte die zu Boulogne wie zu Ganda (Gent) auf seinen Befehl vom Vorjahr gebauten Schiffe.

8) C. I. 2. p. 449 [Karl].

9) C. II. 1. p. 133. a. 840 Lothar: aber Fanta, Mittheil. d. Instit. f. österreichische Geschichtsforsch. S. 70 f. hat dargethan, daß dies aus dem Vertrag Karls herübergenommen ist, ebenso in dem Vertrag Berengars von a. 888.

10) Wie Brunner II. S. 208.

ja noch im X. kämpft das Fußvolk im Keil: die Stoßtaktik[1]) des Fußvolks setzt ihn voraus.

Treffend hat man[2]) bemerkt, daß zumal die eifrig fränkisch-karolingischen halbamtlichen Annales Regni Francorum gern hervorheben, wie Karl den Aufgeboten von Langobarden, Baiern, Friesen, Sachsen [schwerlich nur „wenige"] „einige" Franken beigesellt, zum festeren Gefüge, zur Sicherung, zur Stärkung kriegerischer Zucht[3]). Ebenso werden um der Sicherung willen Franken in die Städte und Burgen neu gewonnener oder neu beruhigter Landschaften als Besatzungen gelegt[4]).

Die Dauer des Feldzugs wird auf die drei Monate von Mitte Mai bis Mitte August veranschlagt: auf so lang sind Wagen und Zugthiere zu stellen[5]); im Mai ist das hostilitium daher fällig. Winterlager kamen nur selten vor: zumeist in Sachsen a. 784, 797, 798[6]). Der Graf hat für gute Brücken und Schiffe in seiner Grafschaft zu sorgen[7]). Für den Avarenkrieg von 792 rüstete Karl eine tragbare Schiffbrücke über die Donau[8]) und er schlug einmal zwei doppelt mit Holz und Erdwall befestigte Brücken über die Elbe a. 789[9]). Der Wagen bedurfte man so viele, daß das hostilitium[10]) fast immer deren zahlreiche umfaßt.

---

1) Urgesch. II. S. 290. Bausteine VI. S. 56.

2) v. Ranke, Zur Kritik fränk. Annal. S. 16.

3) S. die Beläge oben VIII. 2. S. 50 f.

4) custodia, custodes in castello, öfter die Annalen auch praesidium. Beispiele: Pippin in Aquitanien, Karl in Italien, Spanien, [Barcelona], Sachsen Urgesch. III., S. 919—947, 969, 983, 978—1105; allzufrüh vertraute Karl hiebei den Sachsen Urgesch. III. S. 995, sicherer a. 810 gegen die Wenden in Hohbuoki Urgesch. III. S. 1140.

5) Mittelrh. Urk.-B. I. p. 145.

6) Urgesch. III. S. 997, 1059, 1065; über die Entstehung von Heristelli an der Lippe aus einem solchen s. Waitz IV. S. 628. Haribergus heißt der Ort, das ist nach C. II. 2. a. 864. p. 327 eine Anlage, wohl befestigt. Ueber borderes Ann. Petav. a. 784 sederunt in gyrum per borderes, s. Du Cange I. p. 706 (Zelte). Pertz: die Häuser der Sachsen (?). Pippin ließ einmal das Heer in Burgund überwintern, Urgesch. III. S. 942. Mansiones, haribergum, tentoria, tabernaculum (hiemale) heißen die Hütten oder Zelte.

7) C. Aquisgr. I. 1. c. 10; über die Brückenfrohnden auch in Immunitäten s. Frohnden.

8) Urgesch. III. S. 1033.

9) Daselbst S. 1020.

10) S. „Finanz, Einnahmen".

Die Kunst der Belagerung war nicht stark entwickelt: Pavia fiel — durch Hunger — erst nach einem Jahr[1]. Neues, über die römische Belagerungskunst hinaus, ward nicht erfunden, gewiß nicht alles Römische verwerthet[2]; die petrariae der Sachsen[3] sind schwerlich wie sonst[4] die großen Steinschleudergeschütze (mangones). Karl verlangte von den Bürgern einer Stadt (Verona) Wiederherstellung der Befestigungen durch eigene Kräfte, worüber es zum Streit mit seinen Beamten (judices) kam[5]. Die Besatzungen solcher Vesten wurden wohl meist aus dem König besonders zu Waffendienst Verpflichteten gebildet, Vassallen, Beneficiaren[6]; dahin gehören auch die homines von Fulda[7] als Aftervasallen der Krone[8]; aber man hat wohl auch Heerbannleute nur kraft des Heerbanns so verwendet: sind auch nur die »homines« in Gallien und Germanien geschart zur Besatzung einer Burg östlich der Elbe[9], so wird doch a. 869 einfach von je 100 Hufen Ein haistaldus zur Besetzung einer neuen Veste aufgeboten[10]. Der Ring der Avaren heißt ihr Wall[11].

Die Kriegsleistungen der Franken[12] darf man nach Ausweis ihrer Erfolge nicht unterschätzen[13]. Karl hat als Feldherr wohl sein Höchstes geleistet[14]. Wohl gebot er — zumal seit Erwerbung der Langobarden-

---

1) a. 774. Urgesch. III. S. 972.

2) S. die Aufzählung von aries, mango, vinea Vita Hlud. c. 16.

3) Annal. R. Fr. a. 776.

4) Du Cange VI. p. 297.

5) Urk. von a. 837 (??).

6) Vielleicht so die *homines* sui ad .. civitates custodiendum dimissi bei Fred. cont. c. 129.

7) Vita Sturmi c. 24.

8) Anders Waitz IV. S. 614.

9) Einh. Annal. a. 809. Urgesch. III. S. 1032, homines, d. h. vielleicht Vassallen (s. oben Annal. Bertin.: »homines«, S. 117, 168).

10) Ich entnehme dies Waitz IV. S. 615 [über haistaldi oben S. 266], wohl mit häufiger Ablösung.

11) Walus, Coll. St. Dion. 25, fehlt bei Du Cange VII.

12) Rabanus Maurus hat Vegetius für Anwendung der Franken bearbeitet, Marx, Mittheil. aus dem Gebiet kirchlicher Archäologie und Geschichte der Diöcese Trier, 1856, I (mir unzugänglich): aber die Erfolge beweisen besser.

13) Während Hegewisch, Dippold, Boutarik die „Feldherrnschaft" Karls herabsetzen, wird ihr auch Waitz IV. S. 633 durchaus nicht gerecht (besser Capefigue und von Peucker daselbst).

14) Vgl. Dahn, Karl der Große als Feldherr (Allgem. Zeit.); das „Dreitreffensystem" Köhlers, Götting. gel. Anz. a. 1881. S. 628 ist freilich eine Selbsttäuschung: es wäre als Schablone angewendet sehr unstrategisch gewesen!

krone und dann der Sachsen — über eine erdrückende Uebermacht[1]) gegen alle feindliche Nachbarn: aber er hat sie auch — so gegen Tassilo und die Avaren — meisterhaft zu verwerthen verstanden. Die schmählichen Mißerfolge der Nachfolger Karls sogar in der nothwendigsten Abwehr[2]) hat nicht Karl, hat die Unfähigkeit und Zwietracht jener Nachfolger verschuldet.

Die Zahl der Karl zur Verfügung stehenden Krieger festzustellen, ist unmöglich; 200,000 Mann[3]) sind für die Höhe seiner Macht (a. 808) wohl nicht zu viel. Ein einziges Dorf (vicus) des Klosters St. Riquier stellt 150 Reiter mit Schild und Speer und den übrigen Waffen[4]); aber solche Dörfer waren wohl höchst selten.

b) Steigende Zahl und Bedeutung der Reiter.

Verdienstlich hat man[5]) ausgeführt, wie das fränkische Heer, das noch nach Gregor von Tours, ja bis etwa a. 720 ganz überwiegend aus Fußvolk bestanden hatte[6]), allmälig in immer stärkerem Maße Reiter in sich aufnahm, während in den merovingischen Heeren — z. B. Theudiberts von a. 539 — nur das Gefolge des Königs beritten gewesen war[7]). Diese Umwandlung ging vom Südwesten Galliens aus; einmal war dieser ungleich reicher als der Nordosten und vollends das Land rechts vom Rhein: und zweitens wurden diese Gegenden viel früher und viel gefährlicher bedroht durch die Einfälle der Mauren (seit a. 711), deren Abwehr durch eine starke Reiterei nothwendig und die Ursache der „Saecularisationen" des Kirchenguts, der starken Verbreitung des Beneficialwesens wurden[8]). Schon Karl Martell selbst (nicht erst seine Söhne) hat den Anfang dieser Umgestaltungen bewirkt[9]). Verlegte Pippin (a. 755) das frühere Märzfeld in den Mai, geschah es gewiß auch[10]) — obzwar schwerlich

1) Urgesch. III. S. 887 (schon Pippin).

2) Oben VIII. 1. S. 99 f.

3) Bei Lehuèrou I. p. 116.

4) Mabillon Acta IV. 1. p. 104.

5) Brunner II. S. 207, Reiterdienst a. a. O.

6) Gregor von Tours erzählt wiederholt, daß nur die wenigen Vornehmen beritten sind und sich deßhalb durch die Flucht retten können, während das übrige Heer zu Fuß kämpft.

7) Urgesch. III. S. 92.

8) S. oben VIII. 2. S. 194.

9) S. „Beneficialwesen", Brunner a. a. O.

10) Das hat Brunner R.-G. I. S. 128, 208 zuerst geltend gemacht.

allein — deßhalb, weil bei der Menge der jetzt verwendeten Rosse der erforderliche Graswuchs abzuwarten war. Man legt bei Vassallen oder Beneficiaren Werth auf den Reiterdienst[1]. Indessen erst gegen Ende des IX. Jahrhunderts, nicht schon im VIII., ist diese Umwandlung abgeschlossen, hat sie auch bereits unter Karl Martell begonnen.

Noch unter Karl war wenigstens der Zahl nach das Fußvolk weit überwiegend, die Reiter erschienen meist in leicht beweglichen Vortruppen (scarae, daher scarita)[2], und hiebei ist es rechts des Rheins geblieben, bis hier die Ungarneinfälle seit c. a. 925, ganz ähnlich wie weiland die der Mauren in Südgallien, die Herstellung einer starken Reiterei erheischten; dagegen in Westfrancien treten die berittnen Vassallen schon seit c. a. 840 als entscheidend in den Schlachten hervor[3]. Daß nur die Reicheren zu Pferde dienen, zeigt ein Capitular[4], das den caballarii und den diesen gleichgestellten Kronbeneficiaren, die alle wenigstens 3 Hufen haben, die pauperes entgegen setzt. Der Dienst der Aermeren — und das war doch bei der Pflicht auch der Grundbesitzlosen und kleinsten Grundbesitzer (bis auf Karl) die unvergleichliche Mehrzahl — geschah zu Fuß: doch hat man wohl lange die Zahl der Reiter[5] unterschätzt, seit Karl der Hammer sie planmäßig durch Beneficien- und Vassallen-Wesen vermehrte[6]. Die steigende

1) C. I. 1. p. 67.
2) S. unten S. 275.
3) Brunner II. S. 208.
4) a. 807? I. 1. p. 136. c. 3.
5) caballarii Epist. p. 168; richtig Waitz gegen Nitzsch, Ministerial. S. 26.
6) D. G. I b. S. 510. S. gegen die älteren Annahmen Waitz IV. S. 543 (mit guten Gründen, aber auch mit schwachen) und besonders die Abhandlung Brunners, Z. f. R.-G. VIII. 1. Doch gewiß auch nicht unter Karl fast gleiche Zahl von Fußvolk und Reitern, wie Gaillard III. p. 183! Die raschen scarae waren wohl meist beritten, aber die Bergsteiger von a. 774 doch gewiß nicht. In einem Heere Karls erliegen (a. 791) viel tausend Pferde einer Seuche Annal. Einh. a. 791. Daß das reiche St. Denis nur Reiter stellt (Waitz nach dem Brief an Fulrad), beweist freilich nicht viel, ebensowenig der Reiterdienst von Zinspflichtigen; auch die Klosterbeschenler bedingen sich Kriegsrosse aus (s. Waitz). Von den Friesen nur verlangt C. I. 1. p. 13b. c. 3, daß, die Rosse haben, Alle ausziehen sollen, was doch für das Zahlenverhältniß nichts beweist; nicht mehr sagt Edict. Pist. a. 864. c. 26. Zu Ende des IX. Jahrhunderts war freilich die Reiterei viel stärker geworden: nun heißt es, daß die Franken nur ausnahmsweise zu Fuß fochten, Annal. Fuld. a. 891. Starke Reiterei der Franken bezeugt Kaiser Leo bei Köhler, Götting. gel. Anz. 1881. S. 628 (was ich Waitz entnehme); über die Langobarden Ed. Rachis. c. 4. c. a. 750, s. diese; die Sachsen dagegen

Bedeutung der Reiterei zu Ende der Karolingerzeit beweist auch das Gebot[1]), daß alle Eigenthümer von Pferden in Person zu Felde ziehen sollen. Die Gauleute, die Pferde haben oder haben können, werden als Reiter aufgeboten und niemand soll durch Gewalt oder List solchen (Vermögen oder) Pferde nehmen, so daß sie nicht die Wehrpflicht leisten (hostem facere) und die altherkömmlichen Gespanne, paraveredos, nicht stellen können (es handelt sich also nicht nur um Reiterei), bei Strafe für Amtsvergehen[2]). Unter den Geschenken an den Herrscher fehlen auch Pferde nicht[3]).

c) Scara.

In wechselnden und deßhalb nicht in allen Fällen durchsichtigen Bedeutungen begegnet der Ausdruck scara, die Schar, scaritae, Scharleute. Oft ist scara ein Theil des Heerbanns, der gewöhnlich von dem großen Gesammtheer getrennt ist und zu raschen, außerordentlichen Bewegungen verwendet wird, zumal zur Markhut[4]). Aber auch als es gilt, die eingebrochnen Sachsen auf ihrem Rückzug rasch zu verfolgen, einzuholen, zu schlagen, werden die scarae, von dem Gesammtheer gelöst,

---

kämpften regelmäßig zu Fuß; daß es „in den Heeren Karls nicht ganz an Fußvolk fehlte" — Städteerstürmungen! Bergkriege! Seekriege! — (Waitz), versteht sich freilich sehr von selbst. Auf Einhards Caesar nachgeschriebene (Manitius, N. Archiv, VII. S. 522) Wendungen a. 782, 784 ist nicht eben viel zu geben; die Gefechte der Söhne Ludwigs sind allerdings meist (nicht: „alle" wie Waitz IV. S. 543) Reitertreffen: aber bei Fontenoy fielen doch nicht auf Lothars Seite [angeblich] 40,000 Reiter! Daß man um der Pferde willen die Zeit des Wiesengrüns abwartete (pabulum, herba), beweist für die Zahl der Pferde nichts; L. Cham. c. 34 beweist nicht, daß jeder als Reiter aufgeboten werden konnte! *siquis* cum caballo bannitus fuerit: anderwärts wird dies nur verlangt von denen, die ein Pferd haben oder haben (d. h. kaufen) können: Edict. Pist. a. 864. c. 26; nicht einmal von allen Kronvassallen und Beneficiaren wird das verlangt: C. I. 1. p. 136. c. 3 vassalli nostri qui beneficia habere videntur *et* caballarii, also sind jene nicht nothwendig caballarii.

1) Ed. Pist. a. 864. c. 26.

2) tortum in suo comitatu vel ministerio, C. II. 2. p. 321. a. 864.

3) S. unten „Finanz".

4) Chron. Moissiac. a. 809 misit scaras suas ad marchas. Wohl zur Bewachung der Mark besonders abgeschickte Schar ist C. Bajoar. a. 803. I. 1. c. 9 marca nostra secundum quod ordinatum vel scaritum habemus custodiant una cum missis nostris; (gleichbedeutend excubiae, scubiae oben S. 268); ebenso werden scarae zum Schutz der Marken, zumal der Küsten, entsendet, wo es Noth thut: ubi necesse fuit, Chron. Moissiac. a. 815.

vorausgeschickt[1]). Die scara bestand großentheils aus Reiterei, dann aus leicht beweglichem Fußvolk; Scara ist eine Heeresabtheilung engeren Verbandes, der auch missi, vielleicht als Führer, angehören[2]). Die missi sollen mit den Gefährten, die in ihrer scara stehen, der bedrohten Kirche rasch zu Hilfe eilen[3]). An nächste Waffengenossen ist wohl zu denken, bestellt der Herrscher seinem Pfalzgrafen zwei Vertreter aus dessen scariti[4]). Bei dem Heer, das a. 846 nach Italien zieht, werden genannt vier Führer und drei Bannerträger (signiferi) in prima scara, 2 und 7 Bannerträger, darunter 2 Grafen, in der scara Francisca (jene waren aus Italien, vielleicht auch aus Burgund und Provence), 3 und 5 Bannerträger[5]). Scaritae sind auch gewaffnete Begleiter eines zum Dienst des Königs Reisenden; nur wenn es erforderlich, sollen solche mitgenommen werden[6]).

Unsere Annahme[7]) paßt auf alle Stellen und erklärt die manchfaltige Verwendung des Ausdrucks: durchaus nicht nothwendig ständig, ward die scara oft im Einzelfall und dessen Bedürfnissen entsprechend (ubi necesse fuit) rasch gebildet und — nach Erreichung des Zweckes — wieder aufgelöst: solche rasche, kleine, leichtbewegliche Scharen waren, wie gesagt, meist Reiter, wenn auch nicht ausschließlich oder nicht immer (z. B. bei Erklimmen jener langobardischen Pässe[8]), clusae, wohl aber

---

1) Urgesch. III. S. 975. Du Cange VII. p. 336. Fredig. c. 74. Urgesch. III. S. 635 scaram de electis viris fortibus secum habens. Annal. Francof. a. 803 ipse sine hoste fuit (fecit) eo anno, excepto quod scaras suas (d. h. Markwachen) transmisit in circuitu ubi necesse fuit.

2) C. I. 1. a. 806—810. p. 212. c. 3 missi nostri una cum sociis qui in eorum scara commanere videntur.

3) C. I. 1. p. 213.

4) C. Caris. a. 877. I. 2. c. 17 qui cum eo scariti sunt.

5) Ueber den zweimal genannten Viserus Lippert, Neues Archiv XII. S. 538 f. C. II. 1. p. 67. a. 846. Dümmler I.² S. 305.

6) C. II. 1. p. 92. a. 865 cum ad nostrum quislibet nostrorum fidelium properat obequium .. gradiatur pacifice et ni generalis exigat utilitas ut (ergänzt Pertz) cum scaritis veniat in statutis domibus veniat. Der Zusammenhang — Verbot des Mißbrauchs der Einquartierung, der Plünderung — schließt die Auffassung bei Baldamus S. 73, 75 („Polizeimannschaften") völlig aus.

7) S. die verschiedenen Ansichten bei Waitz IV. S. 610. Nach Barthold, Luden, Lorenz, von Peucker eine ständige Leibwache, ein „stehendes Heer"; nach Eichhorn § 167, Stenzel, de march. origine, ganze Heerhaufen von „Dienstmannschaften".

8) Urgesch. III. S. 960 mittens scaram suam per montana.

die pauci Franci, mit denen Karl a. 783 [1]) vorauseilt, dann erst conjungens exercitum) [2]), vielleicht auch seine Allertapfersten (strenuissimum quemque suorum), die er in fliegender Eile (raptim) nach Italien führt [3]), wie die Schar, die er zur Verfolgung der Sachsen vorausschickt [4]).

Zu diesem Begriff einer erlesenen Schar in (oder vor) dem Heere paßt auch gut, was Karl von Bischöfen, Herzogen, Grafen, Kronvassallen in einer solchen scara schreibt [5]). An dieser Bedeutung — kleinere, erlesene Kriegerschar — lassen schon ältere Stellen keinen Zweifel: Theuderich kommt nach Seltz mit nur 10,000 scariti, Theudibert mit einem großen Heer [6]); Pippin schickt a. 768 zur Verfolgung Waifars

1) Annal. R. Franc., dagegen wohl nicht contractis celeriter Francorum copiis a. 786. Ann. Einh.

2) S. Urgesch. III. S. 995.

3) a. 776. Urgesch. III. S. 980.

4) a. 775? Urgesch. III. S. 975. Die sämmtlichen Stellen sind bei Waitz IV. S. 611, 612 so sorgfältig gesammelt, daß mir auch mit Hilfe von Urgesch. III. keine Nachlese übrig blieb: ich verweise daher auf jene Sammlung und greife nur die meine Ansicht meist bekräftigenden heraus. Missi und deren socii haben eine scara um sich, die *Francorum* scara heißt, weil es sich um Krieger handelt, s. VIII. 2. »Franci« S. 52 f. Franci scarae besetzen neu errichtete Burgen, als praesidium. Die Raschheit wird wiederholt hervorgehoben: mittens scaram Francorum ut sub velocitate festinaret: Karl bleibt a. 803 daheim, entsendet aber scaras suas in die Runde, wo es nothwendig war; daher kann die scara nach Bedarf auch größer gestaltet werden: z. B. eine scara, die *prius* aus Italien nach Avarien geschickt wird, dann eine Schlacht schlägt, a. 774 drei scarae in Sachsen (wo Einhard ein tripertitus exercitus hat); das Chron. Moissiac., bemerkt Waitz, braucht scara fast wie exercitus (aber nicht, wie er meint, a. 806): misit *scaras* ultra Albim, ipse movit *exercitum* suum ultra Salam. Gar nichts beweist Hinkmar opp. II. p. 158 bellatorum acies quas vulgari (d. h. germanisch) sermone scaras vocamus. Aimoin deutet IV. 26 auf ein kleines Reitergeschwader (oder einen kleinen Haufen Fußvolk): sc. quam nos turmam vel cuneum appellare possumus; turma auch sonst: exercitus .. per duas turmas A. R. Fr. a. 794; dagegen nur „scharenweise" turmatim, ähnlich steht agmen. Das gleiche ergeben die Stellen mit scariti, excariti bei Waitz S. 612, doch scheint dies öfter nur überhaupt den Angehörigen einer Kriegerschar, auch des Heeres, zu bezeichnen: zweifelhaft ist comites scariti: beides gehört doch zusammen, daher Stenzel S. 47 richtig Schargrafen, Führer einer scara, dagegen Waitz: das Aufgebot der Grafen neben dem der leudes; ganz unmöglich Baldamus S. 73, 75: Polizeimannschaft („Scharwache") von scara, Frohn! S. diese unter „Finanzhoheit".

5) a. 791. Form. St. Dion. p. 510.

6) Urgesch. III. S. 587. a. 610.

nach vier Seiten seine comites scaritos[1]. Karl II. sorgt bei seinem gefährlichem Aufbruche nach Italien (a. 877) für »scarae ordinandae«[2] und adjutorium, d. h. Bedeckung.

Ganz andere Bedeutung hat aber zuweilen: qui cum eo scariti sunt[3], wo von Waffenwerk keine Spur: es sollen den (eigentlichen) Pfalzgrafen andere Hofbeamte vertreten, die mit jenem zugleich hiezu (Pfalzgericht zu halten) beauftragt sind[4]; vielleicht sind aber auch die comites scariti Pippins a. 768 und die Begleiter der Beamten u. s. w. „Zugetheilte", „Beauftragte": zuletzt treffen beide Bedeutungen zusammen: die scariti sind die durch Befehl einer bestimmten „Schar" Zugetheilten.

d) Bewaffnung.

Ein allgemeines Capitular, das über die Waffnung im Heerbann ergangen war[5], ist uns leider nicht erhalten[6]. Der Wehrmann soll stets gehörig ausgerüstet sein[7], dem Heerbann, dem Ruf zum Ding oder zum Palatium sofort folgen zu können. Die Bewaffnung ist gegen früher[8] verstärkt, verbessert: bloße Keulen, Knüttel sind verboten[9], statt deren werden ein Bogen und 12 Pfeile im Köcher, cucurus[10], verlangt, ferner[11] Speer und Schild. Die Reiter führen außerdem

---

1) Urgesch. III. S. 944.

2) C. II. 2. p. 356.

3) So C. II. 2. p. 359. a. 877.

4) qui cum eo scariti sunt, vgl. l. c. p. 344. a. 873: anders Waitz IV. S. 612. Auch Du Cange p. 339 kennt diese Bedeutung nicht, vgl. Schade II.² p. 781 [scarja].

5) Und C. Theod. vill. I. 1. a. 805. p. 123 anführt.

6) Vgl. v. Roth, Ben. S. 397. Ueber den hostilis apparatus, den die Wehrleute mitbringen müssen, s. C. I. 1. p. 168, 171. a. 801—813. II. 1. p. 96. a. 865 Kleider für ein Jahr, Lebensmittel auf solange, bis das Land (Italien) neue Früchte bringt.

7) Warnitus C. II. 1. p. 158, siehe die Literatur bei Krause daselbst, Diez, W.-B. I. guarnire, neufranz. garnir [nicht „gewarnt"!].

8) VII. 2. S. 267 f. Dies beweist gegen v. Peucker I. S. 297, daß vor Karl die Bewaffnung ziemlich beliebig war.

9) C. Aquisgr. I. 1. a. 801—810. p. 172. c. 17.

10) Du Cange II. p. 644. C. de vill. c. 64.

11) (et oder aut? Boretius) c. 9.

das Langschwert (spatam) oder das Kurzschwert[1]). Helme mußten nur die Reicheren tragen[2]), Brünnen (brunea, lorica) nur, wer 12 mansi besitzt, auch nur als beneficium: läßt er die Brünne zu Hause, verwirkt er sie sammt dem beneficium[3]). Die Zahl der so schwer Gerüsteten ist nicht festzustellen[4]). Als Trutzwaffen nennt das Uferfrankenrecht in karolingischem Zusatz Schwert und Lanze[5]). Karl fordert von den Reitern (caballarii) außer Schild Langschwert, Kurzschwert, Speer, Bogen und Pfeile[6]) und von jedem Krieger, auch dem ärmsten Fußkämpfer, mindestens Schild, Speer, Bogen (mit zwei Sehnen) und 12 Pfeile[7]). Wer aber zwölf Hufen eignet, muß die Ringbrünne aufbringen[8]). Der Reiter führt [später] Schild, Speer, Langschwert und Kurzschwert[9]). Daß die Streitaxt, die Fráncisca, die noch zur Zeit von Chlodovechs Enkeln eine große Rolle spielt[10]) und damals von Agathias als eine furchtbare Waffe geschildert wird [—: an langem Schaft mit Speeresspitze eine eherne Doppelaxt, zu Stoß, Hieb und Wurf geeignet, zumal bestimmt, den feindlichen Schild, in den sie sich eingehakt hat, durch Beschwerung unbrauchbar zu machen[11])].

---

1) Epist. ad Fulradum C. I. 1. p. 108. (vor a. 812) semispatum, verdorben senespasio C. missor. l. c. c. 4. p. 67.

2) Bestritten ist die Auslegung von C. Aquisgr. l. c. c. 9, s. Waitz IV. S. 542; gewiß nicht die Grafen, wie Lehuérou p. 429: die gingen sicher ohnehin nicht unbehelmt! aber auch nicht alle deren (oder der Kirchen) Mannen, wie von Peucker I. S. 379, sondern die von den Grafen u. s. w. bestellten Bewaffnungs-Aufseher; so auch Waitz.

3) C. Theod. Also wohl nur Kronbeneficiare? So Waitz a. 805. l. c. c. 6.

4) Die Schilderung des Mönchs von St. Gallen (II. 17 „eiserner Karl") ist sagenhaft; die V. Wilhelmi bei Waitz giebt jenem Helm, Schild, Köcher, Bogen, Wurflanze und Schwert, aber ihr Alter ist ungewiß (spät Waitz, aus dem IX. Jahrh. Potthast II.[2] S. 1357). Welche Waffe neben den bekannten meint C. de pace in hoste C. I. 2. p. 334 cum ancipite? (atque fuste): zweischneidiges Schwert? Du Cange versagt. Nach freundlicher Mittheilung meines lieben Amtsgenossen Jörs steht es wiederholt abjectivisch mit gladius: ich fand dann auch anceps securis bei Ovid; substantivisch kommt es, so weit ich sehe, im classischen Latein nicht vor.

5) L. R. 36. 11.

6) C. I. 1. p. 168. (a. 804—811) (Brief an Fulrad), C. missor. c. 4. p. 67, was fast zu viel auf einmal ist.

7) C. I. 1. p. 171. (a. 801—813).

8) C. I. 1. p. 123. (a. 805).

9) C. I. 1. p. 67. Was ist außer diesem noch arma? Oder ist zu deuten arma, id est?

10) Gregor Tur. VII. 14. Urgesch. III. S. 305.

11) Agathias.

unter Karl einfach als »fustis«, Knüttel, »baculus«, Stock, und als ungenügend bezeichnet worden sei, ist durchaus nicht[1]) anzunehmen. Verbietet Karl[2]) statt des Bogens einen »baculus« zu führen, so ist eben ein Stock gemeint und nicht eine eherne Streitaxt, die gewiß — mehr als ein Bogen — genügte. Auch Schleudern werden verlangt (fundibulae) für geschickte Schleuderer; die mariskalke haben ihnen bei Bedarf bis zu 20 Saumthier-Lasten[3]) Schleudersteine mit zu führen[4]).

Verglichen mit den Bergvölkern der Wasconen konnte Einhard also freilich die schwere Bewaffnung der Franken hervorheben[5]).

Das alte sagum, sagellum[6]) trug der Heermann immer noch im Feld; Karl soll anfangs die kürzeren friesischen als geeigneter im Kampf begünstigt, später aber diese »pittaciola«[7]) verboten haben, weil sie weder als Schlafdecken, noch beim Reiten wider Wind und Regen zu brauchen waren.

Streitrosse, Waffen, zumal Brünnen, sollen nicht ins Ausland verkauft werden bei Strafe des Bannes und — bei Unwiederbringbarkeit — des (eignen) Wergeldes[8]). Wohl aber folgten Kaufleute, zumal Schildverkäufer, dem fränkischen Heereszug in Feindesland[9]).

Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen dürfen nur mit königlicher Verstattung Brünnen oder Schwerter Reichsfremden schenken oder verkaufen, und wenn sich in einer Kirche mehr Brünnen finden, als deren homines brauchen, soll der Herrscher (princeps) befragt werden, was mit den überzähligen zu geschehen habe[10]). Karl hatte sich darauf beschränken können, den Verkauf von Waffen über die Gränze hinaus zu verbieten, sowie vorzuschreiben, wie weit einheimische Kaufleute behufs des Waffen-Handels reisen durften gegen die Gränzen hin: denn in das Reich drangen Feinde nie auf die Dauer oder mit Erfolg: der ganze Jammer der Normannen-Noth aber spiegelt sich in dem Verbot Karls II., an die Normannen, „die zur Strafe unserer

---

1) Mit Brunner II. S. 209.

2) C. I. 1. p. 172. (a. 801—813) Nullus in hoste baculum habeat, sed arcum.

3) Sauma, Du Cange VII. p. 328.

4) C. I. 1. p. 171.

5) Vita K. c. 9.

6) D. G. I. a. S. 146.

7) Du Cange VI. p. 338.

8) C. Mant. I. 1. c. 7. Auch II. 2. p. 320. a. 864.

9) Annal. Bert. a. 876.

10) Im Zusammenhang mit dem Schutz der Küsten a. 811. C. I. 1. p. 167.

Sünden zu uns herein gekommen sind", Brünnen, andre Waffen, Pferde zu verkaufen oder, was die traurige Regel war, zum Loskauf aus der Gefangenschaft hinzugeben[1]) unter Strafe der Vermögenseinziehung halb für den Fiscus, halb für die missi und den Angeber, inventor[2]). „Durch diese ihnen gegen uns geleistete Hilfe geschieht unsrem Reiche größter Schade, werden viele Kirchen zerstört, sehr viele Christen ausgeraubt, der Kirche und des Reiches Vermögen erschöpft": deßhalb wird verboten, vom nächsten 1. Juli ab den Nortmannen als Lösegeld oder Kaufware Brünnen, Waffen, Rosse irgendwie zu veräußern; solcher Verräther des Vaterlandes und Preisgeber der Christenheit an die Heidenschaft soll sein Leben um sein Wergeld lösen müssen.

Der Fahnenträger fehlt dem Heere nicht: der »guntfanonarius«[3]) hat dem missus Rechenschaft zu geben über seine Wehrpflichtigen, Heergenossen (pares), an dem Sammelort und deren gehörige Ausrüstung[4]).

12. Karls Nachfolger.

Den raschen und starken Verfall der Reichsgewalt schon bald nach Karls Tod deuten an zahlreiche Erscheinungen zumal im Heerbann, auch bevor noch die Normannen-Schande ihn in jenen Schatzungen und Friedenserkaufungen[5]) offenkundig darlegt. Im Anfang sucht Ludwig des Vaters Schöpfungen auch auf diesem Gebiet aufrecht zu halten, durchzuführen: bei der Wehrpflichtgesetzgebung wird befohlen, daß die Heerbannbuße erst nach Verkündung dieser Erlasse erhoben werden darf, also mit gehöriger Einhaltung derselben[6]). Auch später noch wird der Gedanke Karls — mit manchen Abweichungen — wiederholt angewendet: so sollen[7]) nach Corsica ziehen nur ausreichend Vermögliche

1) Ansig. III. 75. 6.

2) C. II. 2. p. 321 quia peccatis nostris exigentibus in nostra vicinia Nortmanni deveniunt et eis a nostris bruniae et arma atque caballi aut pro redemptione dantur aut pro pretii cupiditate venundantur.

3) gunt-fano, Kriegsfahne, Diez, W.-B. I. 2. gonfalone, Schade I². gundfano, vgl. gotisch bandalarius, Urgesch. I.² S. 257, Prokop. ed. Dindorf II. p. 91.

4) C. II. 2. p. 331. a. 865 cum omni plenitudine et hostili (= Heeres) apparatu.

5) VIII. 1. S. 99 f. 6) C. I. 2. p. 334. Erst a. 819? So Boretius.

7) Nach Lothar C. I. 2. p. 325. a. 825.

und Wehrfähige, bargildi[1]) in Person, Vermögliche, aber nicht Wehrfähige einen Wehrfähigen und Aermeren unterstützen (adjuvare). Freie zweiter Vermögensschicht (die bargildi sind die Vermöglicheren) sollen vom Grafen zusammengelegt werden zu drei oder vier, Einen auszurüsten und zu unterstützen. Ganz Arme sind auch vom adjutorium befreit. Hier wird aber schon Alles mehr der Würdigung der Grafen und „alter Gewohnheit" überlassen, was freilich Karls Zweck vereitelte[2]) und wodurch ein Hauptübel beibehalten ward; in Person Wehrfähige und Säumige werden im ersten Fall nach ihrem Recht (secundum legem illorum), im zweiten mit dem Königsbann, im dritten mit Einziehung oder Einbannung (exilium) gestraft werden. Unter den mittleren Freien (mediocres liberi), die nicht selbst ausziehen können, soll „die Treue der Grafen" (!) aus zwei oder vier oder noch mehreren den Ausziehenden und von den Andern zu Unterstützenden auswählen: Arme, die weder ausziehen noch beisteuern können, sollen verschont werden, bis sie etwas leisten können[3]).

Hier in Italien muß bei den persönlich Wehrpflichtigen auch Fahrhabe einbegriffen sein in Ausdrücken wie substantiae facultas — substantiam habere: dagegen paupertas[4]).

Ludwig ließ sich durch die missi a. 829 genaue Listen der Wehrleute in den Grafschaften einsenden, die selbst und ohne Hilfe zu Felde ziehen konnten, dann der zu zwei bis sechs zusammenzufassenden[5]). Später war man genöthigt, auch Arme, die 10 sol. an Fahrhabe eignen, wenigstens zur Küstenbewachung heranzuziehen[6]). Aber schon viel früher ward sogar von solchen nebenbei der Heerbanndienst oder die Heerbannbuße verlangt.

Der rasche Verfall der wohlthätigen Einrichtung der missi — bald nach a. 814 —, die vor Allem den Schutz der Kleinfreien gegen die Grafen bezweckt hatte, stellt klarer als Alles das Sinken der Königskraft, das Unverständniß oder Unvermögen für Karls große Rettungsgedanken vor Augen. Ludwig I. läßt die Verzeichnisse der

---

1) Oben VIII. 2. S. 76.

2) l. c. post antiqua consuetudo .. fidelium comitibus observanda.

3) C. I. 2. p. 329. a. 825.

4) C. de exped. Corsic. a. 825. l. c. c. 3 tantum proprietatis: — dagegen mediocres und nimium pauperes C. Olonn. a. 825. l. c. c. 1; einverstanden gegen Waitz auch v. Roth, Ben. S. 401, v. Peucker I. S. 343.

5) C. II. 1. p. 7. 10. a. 829.

6) Const. de exerc. Benev. a. 866. c. 1 pauperes.

persönlich Pflichtigen, dann der Beitragspflichtigen (zwei bis sechs Nachbarn)[1]) wenigstens noch durch die Sendboten verfassen[2]), seine Nachfolger überlassen[3]) die Wahl der Pflichtigen aus den Wehrfähigen und die Höhe des conjectus und damit auch der Dienstpflicht — der »fidelitas« (!) des Grafen, gegen dessen mehr als zwei Jahrhunderte bewährte himmelschreiende »infidelitas« Karl jene Gesetze hatte erlassen müssen[4]).

So war nun Alles wieder der Willkür des Grafen überlassen, der sogar[5]) die Tauglichen aus seinen eignen — auch wohl unfreien — Leuten wählen und dafür die von ihm beliebig hoch bemeßnen Beisteuern der Anderen für sich behalten durfte. Jetzt ließ sich bald der Graf den ganzen conjectus bezahlen, behielt ihn und — stellte etwa einen seiner vassi, der ohnehin wehrpflichtig war! Wohl noch mehr Schwäche gegenüber den Grafen, deren guten Willen man wieder (wie im VII. Jahrhundert) erkaufen mußte, nicht mehr erzwingen konnte, denn Kurzsichtigkeit lag dem zu Grunde.

Die Wehrpflicht und das Waffenrecht ruhten aber grundsätzlich auch jetzt immer noch auf den Freien: es wird besonders vermerkt, als Ludwig von Baiern außer den Freien auch die Unfreien zum Einbruch in Alamannien aufbietet[6]). Erst gegen Ende des IX. Jahrhunderts haben die Seniores zahlreicherer Vassallen das Recht, besondere Kampf-Fahnenträger, gund-fanari, zu bestellen, — die Anfänge der mittelalterlichen „Bannerherrn"[7]); ob aber damals schon diese Banner besondere Fahnen der Senioren oder die gemein-fränkischen waren, steht dahin.

Nicht leicht ist es, die Wirkung des Seniorats auf das Heerwesen — Dienstpflicht und Aufgebot — der späteren Karolingerzeit richtig zu würdigen: allzufrüh hat man, wie wir sahen, die Umwandlung des Volksheeres, des Heerbannes in ein Vassallen-Heer angesetzt. Die Aenderungen betrafen weniger den Kriegsherrn, dem zu leisten war, als das Aufgebotsverfahren. Gegenüber den Abhängigen, zumal, aber

1) C. II. 2. p. 710. a. 829.
2) Cap. missor. c. 5. Cap. II. 10.
3) Lothar I. schon 825.
4) p. 325 de expeditione Corsicana. Oben S. 282 Anmerkung 3.
5) Wie Brunner II. S. 206 mit Recht vermuthet.
6) a. 832. Annal. Bertin.
7) Vgl. Brunner a. a. O.

nicht nur den Vassen und Beneficiaren der Großen, ist für das Aufgebot an Stelle des Grafen der Senior selbst getreten[1]).

Der König[2]), missus[3]), Graf wendet sich an den senior, nicht mehr unmittelbar an deren freie, waffenpflichtige homines: ist der Graf selbst senior, so bietet er seine homines nicht mehr als Graf, sondern als senior auf[4]). Diese seniores haben (selbst oder durch Beauftragte) dafür zu sorgen, daß ihre homines gut für den Krieg gerüstet sind[5]). Sie bieten ihre homines auf und führen sie — als solche heißen sie capitanei („Officiere", „Anführer") — in gehöriger Ausrüstung[6]) an den Sammelort. Nur wenn der Senior nicht selbst mit auszieht, führt der Graf des Gaues die homines[7]) oder, falls Bischof oder Abt hiefür vom König einen Stellvertreter erhalten haben, dieser, in andern Fällen der oekonomus[8]) oder ein frei gewählter Vertreter[9]).

Etwas später heißt und ist der Vertreter der Bannerträger, guntfanonarius[10]). Dieser Bannerträger hat sich dann vor dem missus zu verantworten betreffs der vollständigen Ausrüstung und rechtzeitigen Zuführung[11]). All dies gilt nicht nur[12]) in den Immunitäten, wo ja selbstverständlich der Graf nicht erscheinen darf, auch nicht zur Verkündung des Aufgebots[13]). Nur wenn der senior jene Pflichten nicht erfüllt, schreitet an seiner Statt — und strafend, gegen ihn — der missus oder Graf ein. Zweifelhaft erscheint, ob der Graf nach der

---

1) So auch Waitz IV. S. 606.

2) Lehrreich der Brief Karls an Abt Fulrad C. I. 1. p. 108. a. 804—811.

3) Brief Hetti's an Frothar a. 817 Bouquet VI. p. 395.

4) So erklären sich die Stellen, die, von Waitz a. a. O. nicht unterschieden, neben Bischof und Abt den comes stellen.

5) C. Aquisgr. a. 801—813. I. 1. c. 9.

6) cum carra et dona, oben S. 264 Anmerkung 8.

7) C. de exerc. promov. c. 1; zahlreiche andre Stellen bei Waitz IV. S. 607.

8) S. diesen unter „Kirchenbeamte".

9) Ich entnehme dies hier den von Waitz IV. S. 606 angeführten gesta Aldrici c. 72; das kann auch der Vogt sein, regelmäßig ist er das wohl erst nach a. 900 geworden; so ist zwischen Waitz und (nach Eichhorn) Phillips II. S. 437 zu entscheiden.

10) Zuerst (?) a. 865. C. Frisiac. miss. c. 13; ich entnehme dies Waitz.

11) l. c. cum omni plenitudine et necessario hostili apparatu et ad tempus.

12) Wie Waitz IV. S. 606.

13) Wie, scheint es Waitz, S. 608: aber C. Aquisgr. a. 801—813. l. c. c. 9 spricht nicht von Immunitäten, sondern dem übrigen comitatus und den unter dem Grafen stehenden pagenses.

Zuführung durch den senior oder dessen Vertreter noch wie früher den Oberbefehl über diese und alle Wehrleute seines Gaues übernimmt: bei dem missus steht es fest, dieser ist Oberfeldherr, falls der König oder ein Königssohn nicht beim Heere: keinesfalles aber tritt der Graf ganz an Stelle des Seniors, dieser bleibt (Unter-)Führer seiner homines[1]. Selbstverständlich zogen neben jenen homines immer noch andere pagenses und diese nur unter ihrem Grafen aus[2], die auch deren Ausrüstung zu überwachen hatten[3].

Aber viel zu früh läßt man[4] schon im IX. Jahrhundert das Verhältniß der Grafen zu diesen pagenses in „eine Art Seniorat übergehen": gerade vielmehr hierin erhielt sich noch das alte Heerbannsystem[5]: man übersieht dabei, daß jene Stellen nur von den Grafen handeln, die selbst als seniores homines haben[6]. Allgemein konnte das erst eintreten als im X. und XI. Jahrhundert der Graf als Vassall des Königs die ganze Grafschaft als Beneficium und so deren sämmtliche Heerleute als seine Vassallen erhielt. Unter Karl aber war auch der Waffendienst der Kronvassallen noch nicht ein nur persönlicher[7], sondern auch noch Heerbannpflicht.

Bei der Vieldeutigkeit von homo, homines[8] kann man in den großen Haufen von homines, die in den Feldzügen erwähnt werden, durchaus nicht[9] lauter Vassallen oder „stehende Dienstmannschaften" erblicken — schon im IX. Jahrhundert! —, es sind eben oft die „Leute", d. h. die Krieger Lothars u. s. w.[10].

---

1) So Waitz IV. S. 607; gegen Eichhorns (§ 167) Unterscheidung von Königs-Vassen und Vassallen — dieser Unterschied ist viel jünger — und hienach verschiedene Befehlshaberschaft, s. schon Wenck, Fränkisches Reich S. 32; auch Waitz IV. S. 607.

2) C. Wormat. a. 829. I. 2. c. 14 comes et pagenses de qualibet expeditione hostili reversi; vgl. andre Stellen bei Waitz S. 608, alle sächsischen Grafen ziehen a. 815, fast alle a. 828 aus: aber nicht als Oberfeldherrn über homines; ein vom König bestellter Oberfeldherr (ductor) des Baiernheeres in Böhmen ist comes Ernst S. 607.

3) C. Aquisgr. a. 801—813. l. c. c. 9.

4) v. Roth, Ben. S. 408 ähnlich, doch vorsichtiger Waitz S. 608.

5) v. Daniels S. 432 nennt den Grafen gleich gar den Bezirks-Senior!

6) So C. Aquisgr. c. 9 episcopi, comites, abbates, also seniores wie jene Geistlichen.

7) Wie Waitz IV. S. 609.

8) S. oben VIII. 2. S. 117, 151 f.

9) Wie Waitz IV. S. 610.

10) So Annal. Bertin. a. 833: die drei Söhne Ludwigs erscheinen cum

Schon im Jahre 850 wird anerkannt, daß jeder Vassall (homo) eines der drei Brüder, in welchem der drei Reiche er (als Unterthan) wohnen möge, seinem Senior Waffenfolge zu leisten hat, also auch gegen den eigenen Landesherrn[1]), es sei denn, daß er daheim zur Landwehr gerufen sei. Damit ist die Vassallität über den Unterthanenverband gestellt[2]).

plurima hominum multitudine aus Italien, Aquitanien, Baiern; in andern Fällen richtig Waitz selbst; pares bei Fredig. cont. c. 127 comites cum pares eorum ist zweifelhaft: Martin bei Waitz IV. S. 217 andere Grafen, Waitz Begleitung, Mannschaft(?); seit Einführung des conjectus sind es die Beitragsgenossen, s. oben S. 224.

1) Daran ist freilich hier wohl nicht gedacht Conv. Marsn. c. 5: und wenn die Landwehr der Heimath des Vassallen gegen einen Einbruch des Seniors des Vassallen aufgerufen wird.

2) S. oben VIII. k. S. 96.

Nachträge.

Zu VIII. 2. S. 3. Alterthümlich noch nach a. 720 Galliae, Belgica, Aquitania [1]).

Zu VIII. 2. S. 77. Bargildi I. 1. p. 185; 2. p. 325; II. 2. p. 324.

Zu VIII. 2. S. 250. Das Concil von Meaux-Paris a. 845 [2]) führt zahlreiche Beschränkungen der Juden an, von denen aber nur die der Lex Rom. Visig. und die dem Concil von Mâcon [3]) entnommenen Rechtssätze sind: andere sind Stellen aus Briefen und Schriften von Päbsten und Kirchenlehrern, wieder andere aus Concilsschlüssen von nur kirchlicher Geltung: der wesentliche Inhalt ist:

I. Kauft ein Jude einen nicht jüdischen (auch heidnischen) Unfreien und beschneidet ihn, wird dieser frei [4]).

II. Juden (und Heiden) dürfen kein Amt bekleiden (causas agendi vel militandi licentia), damit nicht ihnen dienende Christen übertreten [5]). Verbot der honores, dignitates, administratio civilis obsequii: auch nicht defensor, ferner nicht Kerkerwart dürfen sie sein [6]).

III. Neue Synagogen dürfen sie nicht bauen: solche verfallen (unter 50 Pfund Gold Strafe des Erbauers) der katholischen Kirche, nur zerfallende dürfen sie herstellen.

---

1) Coll. St. Dionys. 9. Lehrreich ist das Nebeneinander der Ausdrücke in der Reichstheilung von a. 839 C. II. 1. p. 58: regnum Italiae (aber auch regnum Saxoniae) cum marchis suis; dann ducatus, z. B. Mosellicorum, Ribuariorum, Elisatiae, Alamanniae, Austrasiorum, Toringiae cum marchis suis, Frisiae; dann comitatus (am Häufigsten) vallis Augustana (Aosta), — felda (Wormazfelda, Swalafelda), — gouwi (Sperogouwi [Speiergau], Nort-gouwi), marcha Britannica, Septimania cum marchis suis.

2) C. II. 2. p. 388.

3) Cc. Matisc. I. a. 583. Cc. I. p. 158.

4) L. R. Visig. ed. Haenel p. 250.

5) l. c. Haenel p. 458.

6) L. R. V. p. 256. Nov. 4. 5. 6.

IV. Bekehrung eines Christen zum Judenthum büßt der bekehrende Jude mit Tod und Einziehung.

V. Childibert a. 583[1]) verbietet ihnen während der vier Ostertage Forum und Breitstraßen.

VI. Gregor der Große mahnt, daß christliche Unfreie nicht länger als 40 Tage behufs Verkaufs von Juden besessen werden, keinesfalles dauernd in Judenhäusern dienen sollen[2]).

VII. Das Concil von Epaon a. 517[3]): auch Laien wird Tischgemeinschaft mit Juden verboten, der Judengast verwirkt die Speisegemeinschaft mit Geistlichen.

VIII. Das Concil von Agde a. 506[4]): Verbot der Speisegemeinschaft.

IX. Das Concil von Mâcon a. 583[5]): Juden dürfen nicht Richter (judices, Beamte) oder Zöllner über Christen sein, dürfen bei weltlicher Strafe nicht den Vortritt vor Bischöfen nehmen. Zwangsloskauf christlicher Unfreier für (höchstens) 12 sol. in die Freiheit oder in den Dienst des Loskäufers.

X. C. Laodic.[6]): Verbot der Judenehe; Verbot der Festgeschenke, auch des ungesäuerten Brodes (azymon).

XI. Folgen die westgotischen Concilschlüsse von a. 633: Wegnahme der Kinder u. s. w.[7]).

Von wirklicher Geltung dieser angeführten fremden Normen im Frankenreich kann schon deßhalb nicht die Rede sein, weil die Gesetze, um deren Ausführung es sich dabei handelt, in diesem Reiche nicht ergangen und nicht eingeführt waren[8]).

Zu VIII. 3. S. 2. Von Capitularien, die Gesetzeskraft haben sollen, so gut, wie z. B. die Lex Salica, heißt es: die Capitularien des Herrn Kaisers, die er vordem als für Gesetz zu halten erlassen hat[9]).

---

1) l. c., wo sie quasi insultationis causa deambulant; oft wiederholt.

2) Registr. IX. 215. p. 203. IX. 104. p. 112.

3) c. 15. Cc. I. p. 22.

4) Mansi VIII. p. 331.

5) Cc. I. p. 158.

6) Mansi II. p. 579.

7) Könige VI.² S. 415, 434.

8) So l. c. p. 418 die Vorschrift des Cc. Tolet. IV. a. 633. c. 57, allen Juden die Kinder wegzunehmen behufs christlicher Erziehung; aber auch die von dem Concil von Meaux angeführten Sätze früherer Kirchenlehrer galten keineswegs alle im Frankenreich.

9) Capitula legi Salicae addenda C. I. 2. p. 293. a. 819/20.

Zu VIII. 3. S. 12. Legislatores, die a. 802 zur Aufzeichnung der Stammesrechte in den Reichstag besonders berufen werden, sind Rechtskundige [1]).

Zu S. 12. Dictare capitula: II. 1. p. 159.

Zu S. 24. Zuweilen schreibt das Gesetz eine Frist vor, binnen deren es durchgeführt sein will, z. B. die Münzänderung von c. a. 824 [2]) bis Martini des Jahres [3]), [freilich war ein solch Gesetz schon vor drei Jahren ergangen, aber nicht durchgeführt,] die Herstellung der Brücken bis Sanct Andreastag (30. Nov.).

Zu S. 42. Ueber das Bestreben der Karolingen, die Erblichkeit der Aemter und der Vassallität wieder aufzuheben oder zu verhindern Brunner V. S. 253; doch darf man die Herzoge der Alamannen und Baiern nicht als Beispiele anführen für das Erblichwerden seit a. 650. Die Agilolfingen sind erblich seit c. a. 550 und die alamannischen vielleicht schon seit Chlodovechs Sieg; auch sind die Arnulfingen ein Erbadel schon lang bevor sie das Hausmeieramt erblich eignen; nicht erst durch erblichen Königsdienst sind diese alle Erbadel, wirklicher Adel geworden.

Zu S. 48. Gegen die falschen consiliarii ut nemo quidquam regi contra justitiae rationem suggerat C. II. 2. p. 390. a. 845.

Zu S. 85. Der Graf wahrt den Dingfrieden: er weist den aus seinem Ding, der den sein Recht Suchenden hier hindert. Der Graf hat Macht überhaupt, in seinem Ding zu thun, was er soll, ohne Widerspruch: handelt er wider Recht, mag der Verletzte beim Herrscher sich beschweren [4]).

Zu S. 85. Sie sollen vor Allem die Kirchen, Waisen, Wittwen und Armen schützen [5]).

Zu S. 87. Die Kronvassen sollen wie übrigens alle Unterthanen den Grafen in Gewährung der Rechtshilfe (ad justitias faciendas) Hilfe leisten [6]).

Zu S. 87. Auch Zauberer und Hexen hat er zu verfolgen, zu ergreifen, wenn überführt, zu richten, wenn verdächtig und nicht durch

1) So richtig Waitz IV. S. 582 gegen Unger a. a. O. Vgl. den friesischen Asega und den baierischen judex. Die electos populi Ermold. Nigell. I. v. 113 wählt nicht das Volk, sondern der König (Carolus . . vocat), wie die erlesenen Grafen, electos comites v. 7.

2) C. I. 2. p. 306.

3) 11. XI. a. 823—825.

4) C. I. 1. Nro. 33. c. 9. 39. c. 4. 2. p. 296. c. a. 820. Genaueres s. unter „Pfalzgraf".

5) C. I. 2. p. 305. c. a. 824.

6) C. I. 2. p. 305. c. a. 824.

glaubhafte Zeugen gereinigt, zum Gottesurtheil (des Kesselfangs?) anzuhalten[1]).

Zu S. 88. Der Graf und seine Unterbeamten (juniores ministeriales) erheben census von den Amtspflichtigen[2]).

Zu S. 88. Die Grafen haben auch die Markt- und Münz-Polizei: behufs Ueberwachung der Münzverbrechen haben sie dem König Verzeichnisse (brevia) aller Märkte (mercata) in ihrer Grafschaft vorzulegen; deßgleichen neben den andern Statsbeamten die Sorge für rechtes Maß und Gewicht[3]).

Zu S. 92. Wohl hatten die Spanier-Goten ihre untergeordneten Behörden (z. B. Sajonen) mitgebracht, beibehalten oder nur gewahrt, aber die comites eorum sind nicht spanische, sondern die vorgefundnen fränkischen (zumal Mark-)Grafen[4]).

Zu S. 92. Die fränkischen Markgrafen hatten behufs des kriegerischen Schutzes der Mark außerordentlich weit gehende Befugnisse: so hatten diese selbst Theile Spaniens wüst[5]) gelegt, offenbar, um die Festsetzung der Feinde hier zu verhüten; [die hier angesiedelten Spanier waren schon wegen ihrer früheren Mißhandlung durch die Araber sehr eifrige Vertheidiger der Mark]. Sie bestimmen unbeschränkt Maß, Häufigkeit, Art der Wachtdienste l. c.

Zu S. 93. Außer dem Mitziehen im Heerbann wird in den Marken nach Anordnung des Markgrafen (gewaffnete) Auskundschaftung (Streifzüge) und Wachthalten geleistet[6]).

Zu S. 94. Ueber die Markgrafen der Ostmark s. Dümmler I². S. 35.

Zu S. 94. Aber im Auftrag des Herrschers hat ein Markgraf (Bernhard von Barcelona) auch den Streit um Zehnt- und andre Kirchen-Rechte zwischen Bischof und Priester zu entscheiden[7]).

---

1) C. II. 2. p. 345. a. 873.

2) C. I. 2. p. 262. a. 815.

3) C. I. 2. p. 306. a. 224. II. 2. p. 318. a. 864; hiebei sollen alle fideles mitwirken.

4) C. I. 2. p. 262. a. 816.

5) C. I. 2. p. 561 in solitudinem redacta.

6) C. I. 2. p. 261. a. 815 in exercitum pergant et in marcha nostra (Hispanica) juxta rationabilem ejusdem comitis ordinationem atque admonitionem explorationes et excubias, quod usitato vocabulo wactas dicunt, facere non negligant.

7) C. II. 2. p. 460. a. 874.

Zu S. 101. Der vicecomes hat seinen Grafen auch bei Durchführung der Münzneuerung von a. 864 zu unterstützen [1]).

Zu S. 103. A. 884 werden freilich vicarius und vicecomes in Frankreich unterschieden [2]).

Zu S. 105. Eins und dasselbe sind auch jetzt nicht vicarii und Centenare: sie werden nebeneinander genannt [3]): ministros quos vicarios et centenarios vocant, justos habere debent (comites), aber jetzt werden vicarii überall unter den Grafen vorausgesetzt: zu jener Zeit war es Sitte, daß, mußte wo immer etwas gemäß kaiserlichem Befehl geschehen, die Grafen das durch ihre Vicare und Officialen ausführen ließen [4]).

Zu S. 105. Centenarii (qui et centuriones) vel vicarii: Walahfrid Strabo [5]): er denkt also nur an die seiner Zeit (vor a. 849) entsprechende Gleichstellung beider.

Zu S. 115. Magistratus, d. h. städtische Curien und officiales, die bei Aufnahme von Urkunden über verbotene Geschäfte (Veräußerung von Kirchenland) mitwirken, sollen (noch a. 826) Amt, Rang und Vermögen verlieren [6]).

Zu S. 137. Ein magister pincernarum ist wohl der buticularius [7]).

Zu S. 137. Anders die magistri mendicorum et pauperum im Palast zu Aachen [8]).

Zu S. 141. Wie im Kaiserhof gab es an den Höfen der Theilreiche, z. B. zu Regensburg, einen sacri palatii summus capellanus [9]).

Zu S. 142. Die Verbreitung der Capitularien soll so geschehen, daß der kaiserliche Cancellarius Abschriften an alle Erzbischöfe und Grafen schickt, die sie dann in weiteren Abschriften selbst oder durch Boten den andern Bischöfen, Aebten, Grafen (? also erhalten nicht

1) C. II. 2. p. 316.

2) C. II. 2. p. 374.

3) Cc. Cabill. II. a. 813. can. 21.

4) Sagt der Mönch von St. Gallen I. c. 31.

5) C. II. 3. p. 515.

6) Diese Novelle Justinians ward im Frankenreich veröffentlicht Ansigis. II. 29, 30. C. I. 2. p. 311. a. 826(?); aber die Anwendung ist zweifelig.

7) Odo C. I. 2. p. 314. a. 826. Ermoldus Nigellus IV. v. 465 *imperat* pincernis; puer heißt er wohl seiner Jugend wegen (»puer ardens«).

8) C. I. 2. p. 298. a. 814 (al. a. 820).

9) Mon. Boica. XXXI. a. 58.

alle Grafen sie vom Kanzler) und sonstigen Getreuen zustellen und verlesen lassen sollen. Der Cancellarius legt die Listen der Empfänger dem Kaiser vor, damit sich keiner auf Unkenntniß berufen kann[1]).

Zu S. 147. In jedem Gau wird wenigstens ein Cancellarius vorausgesetzt, der z. B. die Freibriefe wie andre Urkunden ausstellt; vielleicht ist er Cancellarius des Grafen[2]).

Zu S. 148. Ein gemeinschaftlicher notarius der Bischöfe wird auf Geheimhaltung der Concilienschlüsse vereidigt[3]).

Zu S. 148. Ueber notarius, tabellio, Fronboten Sohm S. 532.

Zu S. 156. Auch Private — Unterthanen, fideles — haben wie Boten (missos) so Diener (ministros)[4]).

Zu S. 159. Die fideles missi (et exercitus), die ein Bruder gegen Kriegsfeinde dem Andern schicken soll[5]), sind Feldherrn.

Zu S. 162. Besonders wird ihnen die Verkündung neu erlaßner Capitularien auferlegt[6]).

Zu S. 163. Die missi sollen ihre zwei oder drei Versammlungen an den für die Armen (Geringeren) meist bequemen Orten ihres missaticum abhalten: denn deren Schutz ist der Hauptzweck der ganzen Einrichtung[7]).

Zu S. 163. Sie haben vor Allem den Zustand des Kirchenwesens, dann aber die Amtsführung der ordentlichen örtlichen Behörden in ihrem missaticum zu prüfen, Uebelstände selbst abzustellen „kraft königlicher Vollmacht" oder durch den Herrscher abstellen zu lassen, ex nostra autoritate[8]); freilich sollen sie auch andrerseits Bischöfen und Grafen helfen, ihre Amtspflichten gegen übermächtig Trotzende durchzuführen[9]). Aber der König kann auch an ihn gerichtete Beschwerden (reclamationes) den missi hinausschicken zu besserer Erledigung an Ort und Stelle[10]).

1) C. I. 2. p. 307. a. 823—825.

2) C. I. 1. p. 215.

3) C. II. 1. p. 3. a. 828.

4) C. I. 2. p. 306. c. a. 824.

5) Div. a. 817. c. 6.

6) C. I. 2. p. 307. a. 823—825. p. 309. a. 825.

7) C. I. 2. p. 310. a. 825. 826.

8) C. I. 2. p. 310. a. 826; sie sind unmittelbare Vertreter des Herrschers; vgl. p. 308. a. 825. p. 305. a. 823—825. p. 309.

9) l. c. p. 308. p. 304. 305. a. 823—825.

10) p. 309.

Zu S. 164. Königsboten zu entsenden ist eine so tief eingreifende Ausübung der Amts- und der Verwaltungs-Hoheit, daß Ludwig in die Theilreiche der Söhne nach a. 817 keine schickt[1]).

Zu S. 165. Ein missus mit nur Einem Auftrag ist Ramnulf, der nöthigenfalls einen Klostervogt ersetzen soll[2]). Ebenso soll der missus a. 824 nur prüfen, ob das neue Münzgesetz (Zollbesserung) binnen der vorgeschriebnen Frist durchgeführt ist[3]).

Zu S. 166. So werden im Jahre 825 in zehn missatica je ein Bischof (oder Erzbischof) und ein Graf entsendet: keine Ausnahme steht hier der Regel gegenüber[4]).

Zu S. 170. Die missi sollen damit anfangen, dem Volk aus dem Schreiben des Herrschers dessen Willen, Eifer und Absicht bei der Entsendung zu verkünden[5]). Dann sollen sie vor Allem[6]) das Verhalten der Beamten untersuchen und dem Herrscher berichten, welche Dank, welche Züchtigung und Verweis verdienen[7]), zumal auch über der Bischöfe Wandel, mehr geistliches oder mehr weltliches Treiben, aber auch der andern Geistlichen Thun und Leumund im Volk, ebenso über die Klöster und andern Kirchen, ob die Bischöfe bei Bereisung ihrer Sprengel die ärmeren Kirchen beschweren, zumal durch Heischen von Gastgeschenken[8]), ebenso die Amtsführung der Grafen und ihrer Untergebnen[9]). Zuweilen wird den missi eine vorläufige Weisung mitgegeben, endgültige Ordnung dem nächsten Reichstag vorbehalten[10]). Ferner sollen sie vor Allem noch nicht Vereidigten den Treueeid abnehmen[11]).

Zu S. 177. Der missus hat säumige Grafen zu richten[12]).

Zu S. 178. Sie haben Rechtsstreit zwischen Bischöfen und Grafen

1) C. I. 2. p. 308. a. 825.

2) C. I. 2. p. 302. c. a. 823.

3) C. I. 2. p. 305. 306. a. 824.

4) C. I. 2. p. 308; über die 20 Namen s. Boretius.

5) C. I. 2. p. 308. a. 825. II. 1. p. 806 gemäß der epistola generalis? Krause l. c.

6) Mit Hilfe der Rügeschöffen, s. diese.

7) l. c. p. 8.

8) S. unten „Kirchenwesen".

9) l. c. p. 9.

10) l. c., oft uns verlorene capitula p. 10.

11) l. c. p. 10.

12) C. Mant. c. 7. p. 197.

(ihres missaticum?) zu untersuchen und zu entscheiden[1]), ebenso zwischen Ludwigs Kanzler Helisachar, einem Bischof Heimin und einem Grafen und actor Maginhar[2]); vermuthlich liegen in beiden Fällen die Streitgegenstände in ihrem missaticum, wie sie über die Beschwerde des Grafen Hildebrand[3]) gegen seine pagenses, die keine paraveredos stellen wollen, an Ort und Stelle — unter Vernehmung der unbestritten Nicht-Pflichtigen und der Nachbargrafen — entscheiden sollen.

Zu S. 179. Bei dem placitum der missi[4]) muß jeder Graf des Gebietes erscheinen und zwölf Schöffen, oder falls es nicht so viele (in der Grafschaft) giebt, in Ergänzung der Zwölfzahl von den „bessern" Männern der Grafschaft die Erforderlichen sowie die Vögte der Bischöfe, Mönchs- und Nonnen-Klöster mit sich führen[5]).

Zu S. 179. Eine sehr vollständige Aufzählung der zum Bereich der placita der missi Verpflichteten giebt C. I. 2. p. 310. a. 826 episcopi, abbates, comites, vassi nostri, advocati nostri, vicedomini abbatissarum, auch Vertreter anderer zu erscheinen Verhinderter; die Grafen müssen ihre vicarii und Centenare mitbringen und von den ersten, primis (s. Schöffen), d. h. angesehensten, reichsten Schöffen ihrer Grafschaft drei oder vier.

Zu S. 184. Den missi, auch fremden Gesandten, werden Urkunden[6]) mit Vorschriften für ihre Verpflegung u. s. w. mitgegeben oder voraufgeschickt.

Zu S. 185. Die missi sollen, wie sie über die Grafen gestellt sind, diese auch an Weisheit und Gerechtigkeit überragen[7]).

Zu S. 187. Zuweilen wird den missi die Zeit des Antritts ihrer Reisen vorgeschrieben[8]).

Zu S. 191. Einmal stellt der Kaiser, wenig zufrieden mit der Verrichtung einiger im Jahre 825 ausgesandten missi, im Folgejahr eine neue Anweisung und Vermahnung zu besserer Ausführung aus[9]).

---

1) C. I. 2. p. 314. a. 826.

2) l. c. p. 315: die Identität der drei beruht freilich nur auf Vermuthung (Boretius).

3) Der a. 827 in die spanische Mark zur Dämpfung von Unruhen entsandte Einh. Annal. a. 827? [Boretius].

4) C. I. 1. Nro. 86. c. 8. I. 2. p. 310. a. 826(?).

5) C. I. 2. p. 295. c. a. 820.

6) litterae C. I. 2. p. 306. c. a. 824; tractoriae l. c. p. 284.

7) C. II. 2. p. 438. a. 858 (Hinkmar).

8) Um Ostern a. 829. C. II. 1. p. 3.

9) I. 2. p. 309. a. 826 verglichen mit p. 308. a. 825 (periculosum est) tantae rei curam negligere .. non sic nobis responsum est, ut .. sufficere potuisset.

Zu S. 194. Ludwig bestellt wiederholt den Erzbischof oder Bischof zum Königsboten in seinem eignen Sprengel — ganz gegen Karls Absicht und den Zweck der Einrichtung. So a. 825[1]) Heistulf für Mainz, Hetti für Trier, Hadabold für Köln, Ebo für Rheims, Ragnar für Noyon, Willibert für Rouen, Landramn für Tours: also ganz regelmäßig. Der überstarke Einfluß der Bischöfe seit a. 814 durchdringt auch diese, dereinst auch gerade behufs ihrer Ueberwachung geschaffne Anstalt.

Zu S. 195. Die missi sollen nicht ohne Noth und Grund in ihrem missaticum bald hierhin, bald dorthin reisen[2]).

Zu S. 199. Die missi halten die Gauleute zu den Brückenfrohnden an der Seine und ganz im Allgemeinen im Reiche an[3]).

Zu S. 199. Die Deiche an der Loire sollen von einem guten missus überwacht werden, der kaiserliche soll einen königlichen bei König Pippin von Aquitanien a. 817—818 erwirken[4]).

Zu S. 213. Das Heer heißt militiae cetus nostrae[5]).

Zu S. 220. Vorausgesetzt wird, daß alle Freien mit ihrem Grafen zu Felde ziehen, auch außer dem Heerbanndienst Auskundschaftungen und Wachten übernehmen[6]).

Zu S. 258. Schon c. a. 824 werden im Heerbann die seniores und deren Vassi so zahlreich angenommen, daß das Gesetz beide neben einander für Verletzung der Mannszucht verantwortlich macht: der Senior, der nicht (vorher) warnt oder (nachher) straft, verwirkt sein Kronbeneficium[7]): also werden Kronbeneficiare (Kronvassen) und deren Beneficiare, homines, Vassen — Aftervassallen der Krone — dabei gedacht. Zuerst wird der Thäter von König oder missus, dann der nachlässige Senior gestraft.

---

1) C. I. 2. p. 308.

2) C. I. 2. p. 309. a. 825; sie sollen vor Allem die neuen Capitularien verkünden und berichten, wo sie nicht das Recht durchzusetzen vermögen. Vgl. p. 304 und oft.

3) C. I. 2. p. 301. a. 821.

4) C. I. 2. p. 301. a. 821.

5) Ughelli II, p. 247. a. 839.

6) C. I. 2. p. 261. a. 815 sicut caeteri liberi homines (nicht etwa possessores sive vassalli!) cum comite suo in exercitum pergant.

7) honor ist hier C. I. 2. p. 305. c. 17 so zu verstehen: in suo obsequio pergunt .. sive sui sint sive alieni, quicquid delinquerint .. ad ipsius debet *plivium* [= plegium, Du Cange VI. p. 366] pervenire.

Zu S. 259. Jetzt gerathen das alte Verbot, daß der Unfreie der Waffenehre genieße und das Bedürfniß der Zeit in Widerstreit: die Anwesenheit von Unfreien als Diener und Begleiter der Könige und Edeln im Lager war nie zu vermeiden gewesen[1]), wenn sie auch nicht in den Heerbann eintreten durften; daß sie dann, falls das Heer auf dem Zug oder im Lager angegriffen ward, mit fochten für ihr Leben, war nicht zu verbieten: doch versagen die karolingischen Capitularien den sehr zahlreichen und oft sehr zuchtlosen Unfreien im Lager die alte Ehrenwaffe des Freien: den Speer[2]). Aber gleichzeitig, ja schon früher[3]) muß doch den Unfreien, die als Vassallen Beneficien empfangen und dafür zu Pferd zu dienen haben, Schild, Speer, Schwert und Halbschwert verstattet werden.

Zu S. 261. Bis zur Ueberschreitung der Mark soll, wie der Heerfriede, so strenge Mannszucht gehalten und mit deren Verletzung (praedas facere) angerichteter Schaden gebessert werden, wird der Schädiger namhaft gemacht[4]).

Zu S. 265. Die Kronvassen werden zum Schutz der Marken verwandt[5]).

Zu S. 266. Grafen können auch außerhalb ihres Amtsgebiets zum Schutz der Marken und der Seeküste aufgeboten werden[6]). Die Grafen, die zum Schutz der Küsten befehligt sind, werden hiedurch von der Pflicht, zu dingen, nicht befreit, falls sie in ihrem Amtsgebiet (ministerio) weilen und die erforderlichen Schöffen bei sich haben: daraus folgt, daß der Graf nur in seiner Grafschaft dingen kann; daß auch Schöffen zum Markenschutz aufgeboten werden, versteht sich[7]).

Zu S. 266. Die castella der Empörer gegen König Pippin mögen zum Theil befestigte Privatgebäude, zum Theil statliche Burgen gewesen sein[8]).

1) Vgl. die Langobarden Urgesch. IV. S. 193.

2) Cap. v. a. 805. c. 5. I. 1. p. 123. v. 810/11. c. 4. I. 1. p. 160.

3) Cap. missorum a. 792 (786?). c. 4. I. 1. p. 64.

4) C. I. 2. p. 305. c. a. 824; man streitet, ob das »anno praeterito« auf ein bestimmtes Vorjahr (Feldzug gegen die Bretonen von a. 824?) geht, oder allgemein gemeint ist: letzteres will Boretius: aber setzte das Gesetz damals für jedes Jahr einen Feldzug voraus? Vgl. I. 1. p. 160. c. 4.

5) C. I. 2. p. 300. a. 821 vassi nostri qui ad marcam nostram constituti sunt custodiendam.

6) C. I. 2. p. 301. a. 821. 7) C. I. 2. p. 300. a. 821.

8) C. I. 2. p. 296. a. 800—823.

Widener Library
3 2044 098 662 992

Digitized by Google